Historische Zeitschrift

Historische Zeitschrift.

Herausgegeben von

Heinrich von Sybel.

Der ganzen Reihe 51. Band.

Neue Folge 15. Band.

München und Leipzig 1883.

Druck und Verlag von R. Oldenbourg.

Inhalt.

Aufsätze.

Verzeichnis der besprochenen Schriften.

Verbesserungen.

S. 267 Z. 15 v. u. lies: gebrachte statt gebracht.
S. 268 Z. 18 v. u. ist „an Kreise" zu streichen.
S. 270 Z. 15 v. o. ist erste vor „Auflage" zu streichen.
S. 411 Z. 11 v. u. (im Text Z. 4 v. u.) ist statt in seiner Depesche vom 7. Februar „6. Februar" zu lesen und die dazu gehörige Anmerkung [2]), (welche das republik. Datum angibt) zu tilgen.
S. 389 Anm. [2]) Z. 5 u. 4 v. u. ist statt Berichte von Caillard v. 27. Prairial bis zum 18. Messidor IV: v. 14. Juni bis zum 5. Juli 1796 zu lesen.
S. 393 Anm. [3]) statt Caillard d. 17. Brumaire IV (8. November 1795) ist zu lesen: Caillard den 7. November 1795 (ohne Angabe des republik. Datums).

Die Redaktion wird darauf aufmerksam gemacht, daß Keller und sein Recensent (s. S. 350) irren, wenn sie annehmen, daß der 78jährige Konrad von Heresbach in Rom wegen seiner Heirath Absolution eingeholt habe. Lossen hat nachgewiesen, daß hier eine Verwechselung mit einem anderen Konrad (Kettler) vorliegt

I.

Zur Geschichte der puritanischen Revolution.

Von

Moritz Brosch.

S. R. Gardiner, The Fall of the Monarchy of Charles I. 1637—1649. Vol. I: 1637—1640; Vol. II: 1640—1642. London, Longmans. 1882.

J. Allanson Picton, Oliver Cromwell: the Man and his Mission. Second. Edit. London, Cassel & Comp. 1883.

Oliviero Cromwell dalla battaglia di Worcester alla sua Morte. Corrispondenza dei Rappresentanti Genovesi a Londra pubblicata da C. Prayer. (Vol. XVI der Atti della Società Ligure di Storia Patria.) Genova, Tipogr. del R. Istit. de' Sordi-Muti. 1882.

Den Engländern ist es mit der Geschichte ihrer puritanischen Revolution ähnlich ergangen, wie uns Deutschen mit der des Dreißigjährigen Krieges: sie war ihnen bis nach Ablauf des vierten Dezenniums unseres Jahrhunderts zu einer Legende geworden, deren verführerisch schöne Ausschmückung Clarendon besorgt und in Herzen und Sinne der Nation gezaubert hatte. Zwar hat es schon im vorigen Jahrhundert nicht an aufgeklärten, ihrer Zeit vorauseilenden Geistern gefehlt, die zur Besinnung mahnten, die, über Clarendon sich hinaussetzend, zu der Erkenntnis vordrangen, daß bei ihm nicht die ganze historische Wahrheit zu finden sei, daß diese Wahrheit eher noch in einer der seinigen entgegengesetzten Richtung liege. Bolingbroke erscheint in seinen Bemerkungen über die englische Geschichte, soweit er das Schicksal des Hauses Stuart in Betracht zieht, von Clarendon's Einfluß emanzipirt; der große Lord Chatham hat der Geschichte des

Langen Parlaments von Thomas May, als einem weit ehrlicheren und gründlicher unterrichtenden Buche, vor Clarendon den Vorzug gegeben[1]), und Junius, der große Unbekannte, hat in seinen Briefen Stellen, die es zur Evidenz bringen, daß er für seinen Theil mit allen Punkten des Clarendon'schen Credo's gebrochen haben muß[2]). Allein die große Mehrzahl der gebildeten Engländer hielt unentwegt an einer Geschichtsauffassung fest, innerhalb deren man sich wuchtige Gedankenarbeit ersparen und an den prächtigsten Charakterschilderungen ergötzen konnte.

Einer Geschichtsauffassung dieser Art wurde mit David Hume's monumentalem Werke, einem Buche, welches durch ganz unergründlichen Scharfsinn der Beweisführung und unübertreffliche Meisterschaft der Darstellung hervorleuchtet, ihre festere, bis heute noch nicht völlig erschütterte Grundlage gegeben. Die Wirkung auf Gemüt und Phantasie, wie sie Clarendon erzielt hat, verschmäht Hume durchaus; er wirkte um so stärker, um so nachhaltiger auf den Verstand, und der Hauptsache nach in demselben Sinne, derselben Parteirichtung, für die Clarendon sich eingesetzt hatte. Wen der eine nicht ergreifen und überreden konnte, den hat der andere widerlegt oder überzeugt; wer nicht mit dem einen für die Stuarts fühlte und schwärmte, dem hat der andere die Gerechtigkeit der Stuart'schen Sache bewiesen. Und diesem Beweise war nicht beizukommen, weil Hume dasjenige, was ich den Mechanismus der Revolution nennen möchte, bis auf den Grund durchblickte, während es für die lebendigen Kräfte, welche diesen Mechanismus in Bewegung gesetzt haben, nirgends ein Auge und Verständnis gab. Hume selbst besaß ein solches Verständnis am allerwenigsten: wenn es sich um Klarstellung der Thatsachen, um Bestimmung oder Verwerthung meß- und wägbarer Verhältnisse handelt, ist er von unerreichter Folgerichtigkeit; wo es aber die Symptome oder Voraussetzungen einer revolutionären Bewegung zu fassen gilt, ist er zuweilen von köstlicher Naivetät[3]).

---

[1]) Correspond. of Will. Pitt, Earl of Chatham, 1, 114 (London 1838).

[2]) Junius lett.: May 30, June 22, 1769; Apr. 22, 1771.

[3]) Das stärkste Stück einer solchen s. in seinem Essay On Civil Liberty, geschrieben 1742, wo er in freien Staaten wie England mehr Quellen der

Den Hume'schen Anschauungen weiteren Boden zu gewinnen, trug die konservative Strömung bei, die sich der englischen Gesellschaft infolge der französischen Revolution bemächtigte; es trug ferner dazu bei die Romantik Walter Scott's, der die Kavaliere vom Hofe Karl's I. ebenso idealisirte, wie Sealsfield in seinen Romanen die Amerikaner seiner Zeit und wie Manzoni in den Promessi Sposi den Kardinal Karl Borromeo. So verlieh echte Poesie den Gestalten und Gesellschaftsklassen, welche eine befangene Geschichtsforschung ohnedies auf's schönste herausgearbeitet hatte, noch den Glorienschein künstlerischer Wahrheit.

Ein erster Versuch, Hume kritisch in's Verhör zu nehmen, datirt aus dem Jahre 1822, in welchem Brodie mit einer Geschichte des britischen Reiches von der Thronbesteigung Karl's I. bis zur Restauration hervorgetreten ist. Das Buch erlebte vor sechzehn Jahren eine zweite Auflage, seine Wirkung blieb jedoch trotzdem eine sehr mäßige. Brodie hat die Art aufgedeckt, wie Hume gearbeitet hatte; allein das große Publikum ließ sich in dem Glauben an die Richtigkeit der Hume'schen Darstellung nicht irre machen. Erst Macaulay und Forster sind der tendenziösen Verzerrung der historischen Wahrheit, wie sie Hume und seine Nachbeter übten, mit ebenso viel Schärfe als glänzendem Erfolg zu Leibe gegangen. Sie haben dabei freilich an Stelle der einen, von ihnen gerichteten Tendenz eine andere, nicht minder befangene, gesetzt. Die englische Geschichte des 17. Jahrhunderts wurde von ihnen zu Gunsten und im Sinne der Whigpartei hergerichtet: sie haben die Thatsachen nicht gefälscht, aber in einen Augenpunkt gestellt, von dem aus betrachtet die von beiden Historikern gefeierten Puritaner doch ganz anders und, je nach Bedarf der ihrer Schätzung zu Grunde gelegten Whigprincipien, bald größer, bald kleiner erscheinen, als sie gewesen sind, gewesen sein können. Ein wahres Wort hat über die Unmöglichkeit, den Maßstab des Whiggismus an den Puritanismus zu legen, Carlyle in dem Werke gesprochen, dem allein wir es zu danken haben, daß die

---

Entartung erschlossen sieht, als in Frankreich, „dem vollendetsten Muster der reinen Monarchie“.

Seele des größten aller Puritaner wie ein offenes Buch vor uns liegt — in seiner Ausgabe der Briefe und Reden Oliver Cromwell's. „Laßt euch berathen“, sagt er, „sich ja nicht einzubilden, daß es die Verfassung, das Recht des Volkes, sich selbst zu besteuern, die Privilegien des Parlaments, die Frage dreijähriger oder einjähriger Parlamente, oder irgend eine Modifikation dieser erhabenen, uns nachgerade etwas zum Überdruß gewordenen Dinge war, was unsere Cromwells, Pyms und Hampdens zu den heroischen Anstrengungen, auf die wir mit Bewunderung zurückblicken, begeistert hat. Unsere alten puritanischen Reformer waren, wie es alle auf dieser Erde wohlthätig wirkenden Reformer sein müssen, von einem himmlischen Vorsatz ergriffen. Das göttliche Gesetz, wie es vor ihren Augen im Buche der Bücher geschrieben stand, auch in dieser Welt ausgeführt zu sehen, oder solcher Ausführung durch unermüdliches Ringen und Kämpfen sich zu nähern: das war das Ding, welches sie im Leben und Sterben erfüllte. Die ewige Gerechtigkeit mit ihrem Gebote, daß Gottes Wille auf Erden geschehe, wie er im Himmel geschieht: sie hat den Engländern des 17. Jahrhunderts auf der Seele gelegen.“

Daß mit dieser sehr parador klingenden Hinweisung der Schlüssel geboten sei für das volle und ganze Verständnis der puritanischen Revolution, wäre eine Behauptung, welche den seit Erscheinen von Carlyle's Buche beigebrachten Thatsachen widerspricht; daß wir aber mit Außerachtlassung dieser Hinweisung doch wieder einen mächtigen, kraftvoll zusammenhaltenden Ring in der Kette von Erscheinungen, welche die Revolution herbeigeführt haben, uns entschlüpfen ließen, ist nicht minder außer Frage. Es erhellt dies klärlich aus dem sorgfältigen Studium der zwei Bände, um die Gardiner sein in jeder Hinsicht hervorragendes Werk über die Revolutionsgeschichte neuerlich vermehrt hat. Denn soll man den Eindruck wiedergeben, den man aus der Lektüre dieser Bände empfängt, so müßte man mit kurzen Worten sagen: sie bilden die vollständigste und nach Lage der Dinge unentbehrliche Einleitung zu einer wissenschaftlich angelegten Biographie Oliver Cromwell's.

Gardiner verfolgt die Geschichte der Zeit, beinahe Tag für Tag, vom Beginn des Jahres 1637 bis zu jenem 22. August 1642, an dem in Nottingham die königliche Standarte wider das Parlament aufgerichtet wurde. Und was ist das Endergebnis, zu dem er nach sowohl massenhafter Aufhäufung, als kritischer Sichtung seines Stoffes gelangt? Kein anderes als die Feststellung der auf Grund seiner Untersuchungen hervorspringenden Wahrheit, daß Karl I. wie das Lange Parlament sich ganz und gar unfähig gezeigt haben, der kirchlichen Frage eine Lösung zu geben; daß es an dieser kirchlichen Frage gelegen hat, wenn der König eine Partei fand, die für ihn den Krieg führte; daß der Krieg, ob die Wagschale des Sieges sich auf Seiten Karl's oder des Parlaments neigte, zu keinem Abschluß der Revolution führen konnte, weil eben der siegende Theil einer Hinwegräumung der Ursachen der Revolution, einer Schlichtung des religiösen Zwistes nicht gewachsen war: daß also das Schwergewicht der Macht, der Beruf zur Herrschaft nothwendig dem Manne zufiel, in dessen Kopfe es Licht war, während in den Köpfen der Parlamentarier und des Königs die Finsternis der Unduldsamkeit, der religiösen Verfolgungssucht herrschte.

Nicht allein mit diesem ihrem Ausgang, auch in mancherlei Zwischenfällen zeigt die puritanische Revolution in die Augen springende, aber darum nicht minder täuschungsvolle Analogien mit der französischen. Wie in dieser das Heft der Gewalt schließlich an den Mann des Schwertes gekommen ist, so auch in jener. Wie Ludwig XVI. und seine Gemahlin es sich nicht nehmen ließen, daß William Pitt, um an Frankreich für dessen Parteinahme im amerikanischen Unabhängigkeitskriege Rache zu nehmen, den revolutionären Sturm entfesselt habe und nähre: so war auch Karl I. von der Meinung nicht abzubringen, daß jene schottischen Wirren, die er selbst in frevelhaftem Leichtsinn angezettelt hatte, die ihn unrettbar der Revolution in England entgegentrieben, von Richelieu ausgingen und gesteigert würden, trotzdem gerade Richelieu sich jedweder Einmischung in die Angelegenheiten Schottlands auf's strengste enthalten hat[1]). Wie

[1]) The Fall of the Monarchy 1, 188. 260. 300.

den französischen Revolutionsmännern die Königin Maria Antoinette als der rastlos thätige, böse Genius galt, der alle reaktionären Strebungen des Hofes im Gang erhalte: so auch wandte sich der Ingrimm der Puritaner wider Henriette Marie[1]), die ihnen wahrhaftig nur schätzenswerthe Dienste geleistet hat, indem sie den König zu seinen gröbsten Fehlern und Mißgriffen verleitete. Wie endlich das bedrohte französische Königthum nach fremder Hülfe ausblickte und dadurch den Girondisten erwünschten Vorwand lieh, die Waffen der Revolution gegen das Ausland zu kehren: so hat auch Karl I. auf die Fremden, Dänen und Niederländer, selbst Spanier gebaut und, solch' thörichter Hoffnung nachhängend, die Stimmung seiner Gegner zum äußersten verbittert, die eigene Lage verschlimmert[2]).

Aber solche Analogien sind eher geeignet, den Blick zu verwirren, als ihn zu klären. Die Erscheinung, die auf der Oberfläche liegt, kann hier und dort eine gleichartige sein, während der Zusammenhang der Dinge, dem sie entsprungen ist, das Zusammenwirken der Umstände, der Einzelnen und Volksmassen, welches die Erscheinung hervortreibt, ein vom Grund aus verschiedenes sein mag. Im tiefsten Kern ihres Wesens sind die puritanische und die französische Revolution einander principiell entgegengesetzt. Die in der That verwirklichte Tendenz der letzteren hat ein von den Ideen derselben erfüllter Staatsmann in die Worte gefaßt: Das Gesetz ist atheistisch. Die Puritaner hingegen, wenn sie für das, was sie geglaubt und zu thun vermeint haben, den bezeichnenden Ausdruck wählen wollten, hätten von sich sagen müssen: Das Wort Gottes soll unser Gesetz sein. Sie haben damit ein im staatlichen Leben nicht minder Unmögliches erstrebt, als die Jakobiner; allein wenn diese doch nur im Niederreißen groß waren, haben die von Cromwell geführten, kräftigsten

[1]) The Fall of the Monarchy 1, 350; 2, 382.

[2]) The Fall of the Monarchy 1, 193. 398; 2, 48. 438. Wie frühzeitig übrigens Karl I. sich mit dem Gedanken trug, durch fremde Söldner die Engländer zu Paaren zu treiben, sagt uns Ang. Correr in seiner Relation vom Jahre 1637, bei Barozzi-Berchet S. 326: „Vivente Buckingham e doppo ancora si è trattato di far venire degli uomini d'arme d'Allemagna."

Elemente des Puritanerthums das parlamentarische System für England gerade dadurch gerettet, daß sie die Überwucherung drohende schlimmste Ausartung desselben durch Sprengung des Rumpfparlaments beseitigten.

Wie die Anhänger und Chorführer der Revolution in England ein ganz anderer Geist erfüllt als es der ist, welchem die französischen Revolutionäre folgten: so nehmen auch die Gegner der mächtigen Bewegung in beiden Fällen eine wesentlich verschiedene, ja diametral entgegengesetzte Stellung ein. Es wird von niemand ernstlich bestritten werden, daß Ludwig XVI. und Marie Antoinette bei allen ihren Fehlern und Schwächen sich wie Lichtgestalten abheben gegen Robespierre und Marat, daß sie ferner, weil sich ihnen nirgends die Möglichkeit einer wirksamen Offensive darbot, auf ein nur sporadisch und versuchsweise unterbrochenes System der Vertheidigung beschränkt waren. Dagegen schreiten Karl I., Strafford und Erzbischof Laud von allem Anfang zum mehr oder weniger zielbewußten Angriff auf das bestehende Recht in Kirche und Staat.

Für Karl I. ist in dem Betracht auf mildernde Umstände plaidirt worden: Herr Gardiner hat in einer seiner früheren Publikationen[1]) die Ansicht ausgesprochen, daß der König den Gedanken, Recht und Verfassung mit Füßen zu treten, mit Abscheu von sich gewiesen haben würde; daß er vielmehr des Glaubens gelebt, er sei in Wahrheit der Vertheidiger des Gesetzes, daß er sich eingebildet habe, mit Auflösung seines dritten Parlaments (1629) und mit Heraufführung einer durch elf Jahre andauernden Regierung ohne Parlament nur fortzusetzen, was die Tudors begonnen, nur von einem Rechte Gebrauch zu machen, das die Tudors geübt hätten und in das er als ihr Rechtsnachfolger eingetreten wäre. Wie stimmt dies aber zu seiner früheren Annahme der Petition of Right, über deren Tragweite der König so wenig im Unklaren gewesen ist, daß er (2. Juni) seine Genehmigung derselben zunächst unter verklausulirten, von dem her-

---

[1]) The First two Stuarts and the Puritan Revolution (in den Epochs of Modern History) p. 71 (London 1880).

kömmlichen Brauch ganz abweichenden Formeln ertheilen wollte und schließlich (7. Juni) doch unter bindenden Formen auszusprechen genöthigt war? — Dies Gesetz hatte ihm mit klaren Worten untersagt, willkürliche Verhaftungen vornehmen und vom Parlament nicht bewilligte Steuern einheben zu lassen. Trotzdem war dann durch elf Jahre der willkürlichen Verhaftungen, wie der außerparlamentarischen Steuern kein Ende. Seine Gewissensbedenken gegen eine so permanente Nichtachtung, gegen so fortlaufende Verletzungen der Petition of Right mag sich der König mit der bequemen, von Erzbischof Laud ersonnenen Doktrin aus dem Sinn geschlagen haben — eine Doktrin, die da lautet: bei allen einem Souverän auferlegten Eiden und Verpflichtungen sei der Vorbehalt der Kronrechte stillschweigend zu verstehen[1]). Oder auch wird Karl I. der Meinung gewesen sein, die seine Gemahlin gegen den päpstlichen Agenten äußerte: daß nämlich gemäß englischem Rechte alles null und nichtig sei, was einem König durch Zwang oder Gewalt an Zugeständnissen abgerungen worden[2]) —, eine Meinung, deren Absurdität auf jeder Seite der englischen Geschichte dokumentirt ist; würde doch ihr zufolge die große Mehrzahl der englischen Grundgesetze, von der Magna Charta angefangen bis zur Katholikenemanzipation vom Jahre 1829, der Rechtskraft entbehren! Wie immer es jedoch mit Karl's I. Gewissen bestellt gewesen, sicher ist, daß er, ob in gutem Glauben oder mit bösem Vorsatz, durch länger als ein Dezennium seiner Regierung ohne Parlament thatsächlich die absolute Gewalt übte, und daß dieses sein Beginnen der Petition of Right, die mit seiner eigenen Zustimmung in Gesetzeskraft erwachsen, und auf die er dann gemäß seinem Krönungseid gebunden war[3]), stracks zuwiderlief.

---

[1]) Calend. of St. Pap Domest. Ser. (1628—1629) p. 88.

[2]) The Fall of the Monarchy 2, 218.

[3]) Der Krönungseid verpflichtete den König, „to confirm the peoples of England the laws and customs granted them by the Kings our predecessors . . . and the ancient customs of this realm". Diesen alten laws and customs zufolge haben Parlamentsbeschlüsse, vom König sanktionirt, rechtsverbindliche Kraft, und darüber setzte Karl I. mit seinen fortwährenden Ver-

Gehen wir dem Verfahren des Königs auf Grund von Gardiner's Geschichtserzählung nach, so tritt zu Tage, daß es vom Standpunkt der politischen Klugheit nicht weniger anfechtbar ist, als von dem des Rechtes. In den drei Hauptfragen, deren Erörterung sich durch Gardiner's zwei Bände hinzieht, bleibt die Haltung des Königs eine klägliche, immer nur auf Täuschung seiner Gegner berechnet und auf Selbsttäuschung oder unvermeidliches Zurückweichen vor der Gewalt hinauslaufend. So erscheint sie den schottischen Wirren gegenüber, so auch in der Behandlung des Kurzen Parlaments, und genau so bei Führung des Strafford-Prozesses.

In seinem Gerechtigkeitssinn kann Herr Gardiner dem König das Zeugnis nicht versagen, daß er keineswegs von vornherein, schon bei der ersten Anknüpfung der Unterhandlungen mit den Führern des schottischen Aufstandes, sich mit dem Plane getragen habe, die Schotten durch das Anerbieten von Zugeständnissen zu täuschen, die er niemals einzuhalten gedachte. Aber die Unter-

letzungen der Petition of Right sich hinaus. Seinen Vorsatz, absolut zu regieren, finde ich von der Mehrzahl der an seinem Hofe beglaubigten venetianischen Diplomaten bezeugt. So in der Relation Ang. Correr a. a. O. S. 322; in den Depeschen (Venet. Archiv): Alv. Contarini, London 23. März 1629: Si parla che il Guardasigillo et il Sigillo privato saranno cacciati di Corte perche sono leggisti, non volendo il Re da mò inanzi altre leggi, che quelle del suo volere. Derselbe, 6. April 1629: Il Re vuol per forza quello, che per le leggi non se le deve. Ang. Correr, London 5. Januar 1634 (more ven.): Il Re all' incontro contento d'haver felicemente superate le difficoltà più considerabili di questo primo essentialissimo punto (Erzwingung des Schiffsgeldes in der City) va pensando di progedire nel resto prima che le cose lascino questa dispositione con oggetto di divertire ogni bisogno di convocare il Parlamento, e di accostarsi con questi passi a quel posto vantaggioso sopra sudditi, et a quell' indipendente Dominio delle cose, che ristrettole dagli antichi instituti del Regno si vede esser stato sempre suo fine. F. Zonca, London 19. März 1638: La mira di lui (Karl's I.) è di presente solo aplicata a sedare le turbulenze interne et rendersi interamente sovrano, non dipendente che dal proprio arbitrio, il che se gli riesce sarà la più ardita intrapresa che alcun di suoi Predecessori havessero mai fatta. Diese Aussagen, die jede einzeln für sich nicht viel zu bedeuten hätten, geben in ihrer Gesammtheit und Übereinstimmung ein erdrückendes Beweismaterial.

handlung war kaum über einen Monat im Zuge, und Karl sendet an seinen Vertrauensmann Hamilton eine Instruktion, die man einer förmlichen Anleitung zur Täuschung der Schotten gleichsetzen muß. „Ich ermächtige euch", heißt es in derselben, „den Leuten mit all' den Hoffnungen zu schmeicheln, die ihr nur ersinnen möget: euer Hauptaugenmerk muß sein, Zeit zu gewinnen, auf daß es nicht zu Ausschreitungen komme, bevor ich im Stande bin, sie zu unterdrücken." Allein dies Streben, seine Gegner hinzuhalten, hätte nur einen Sinn gehabt, wenn Karl im Stand gewesen wäre, so weit zu Kräften zu kommen, daß er, wie es in seiner Absicht lag, den Aufstand hätte gewaltsam unterdrücken können. Statt dessen wuchsen die Kräfte seiner Gegner, und in gleichem Schritt wuchs die Ohnmacht des Königs. Er sah sich genöthigt, in die Pacifikation von Berwick zu willigen; doch die gute Lehre, die ihm hiermit gegeben war, genügte ihm noch lange nicht. Er ließ sich beikommen, an den Zusicherungen, die er, um die Schotten zu beschwichtigen, schriftlich ertheilt hatte, sophistisch herumzudeuten, sie sogar abzuleugnen[1]), und er brachte es unter steter Einhaltung dieser Methode richtig auf den Punkt, daß den Schotten einleuchtete, in ihrer Stärke allein, nicht in gegebenen Königsworten liege die Sicherung für sie, die Abwendung des ihnen tief verhaßten bischöflichen Regiments. Völlig außer Stande, dem nach England vorgerückten Feinde irgendwelche Abwehr entgegenzusetzen, mußte sich Karl zu dem entschließen, was ihm das Schrecklichste war: zur Einberufung eines Parlaments, welches ihm die Mittel bieten sollte, die Schotten zu bekriegen.

Als nun dies kurze Parlament zusammentrat, setzte sich der König demselben gegenüber von allem Anfang in ein sehr ungünstiges Licht. Das Erscheinen eines Grafen Rossetti, als päpstlichen Agenten an seinem Hofe, zu beschönigen, wollte er geltend machen, der Königin sei das Recht, mit Rom Beziehungen zu unterhalten, in ihrem Heiratsvertrag verbürgt worden. „Dies ist" — so äußerte die Königin selbst gegen

---

[1]) The Fall of the Monarchy 1, 244.

Rossetti[1]) — „nicht wahr; aber der König wird den Vorwand benutzen, um jedermann, der sich in die Sache einmischen wollte, zum Schweigen zu bringen." Nun war Sir John Coke kurz vorher seines Postens als Staatssekretär enthoben worden, und um sich zu rächen, sagte er jetzt allen, die es hören wollten: der Heiratsvertrag der Königin enthalte nicht ein Wort von solchen Dingen. Ein Herrscher, der es nicht unter seiner Würde hält, mit einer offenbaren Unwahrheit vor sein Parlament treten zu wollen, kann von demselben weder Vertrauen noch Hingebung erwarten. Dem ersten Fehler folgten weitere nach. Das Parlament war in einer gereizten, aber nicht unversöhnlichen Stimmung. Es täuschte die Voraussage derer, welche geglaubt hatten, daß es mit den vertrauten Rathgebern der Krone in's Gericht gehen, daß es auf ernste Bestrafung derselben bringen werde[2]). Die berühmte Rede, mit welcher Pym im Hause der Gemeinen die Summe der Beschwerden zusammenfaßte und die Linie zog, bis zu der das Haus, um Abhülfe zu erlangen, gehen solle, enthielt von der Forderung einer Ministeranklage keine Erwähnung: Pym drang nur darauf, daß man vereint mit den Lords die Ursachen der unerträglichen Lage untersuchen, daß man bei der Krone um Anwendung der erforderlichen Abhülfsmittel petitioniren möge. Allein des Königs Ungeduld verdarb alles: er folgte dem übeln Rathe, den ihm Strafford gegeben hatte; dem guten, sehr verständigen Rathe, zu dem sich derselbe Strafford kurz hierauf besonnen hat, folgte er nicht. Das Haus der Lords wurde in ungeschickter Weise gegen das der Gemeinen

[1]) The Fall of the Monarchy 1, 296.

[2]) Zu solchen Unglückspropheten zählte der bei der Königin in hoher Gunst gestandene venetianische Botschafter Giov. Giustinian; er berichtet, kurz nach Ausschreiben der Wahlen zum kurzen Parlament, aus London, 23. Dezember 1639: Die Parlamentarier versicherten, daß sie mit ihren Forderungen innerhalb bescheidener Grenzen verbleiben würden; allein dies seien „insinuationi che . . . non trovano tutto il credito appresso quelli, che dalle esperienze passate tengono i più fondati amaestramenti, pronosticando anzi, che congregato una volta il Parlamento non possa con sodisfazione terminarsi senza offerirgli il sacrifitio di qualche Vitima, e delle più grate a Sua Maestà". (B. A.)

ausgespielt und an dieses eine Subsidienforderung gestellt, von deren übermäßiger Höhe der König, durch Strafford gewarnt, ein Drittel nachzulassen bereit schien, um über Nacht anderen Sinnes zu werden und wieder auf dem Ganzen zu bestehen. Die Folge war, daß Pym das Haus der Gemeinen zu einer Petition veranlassen wollte, mit der die Krone um eine friedliche Abkunft mit den Schotten anzugehen sei. Eine solche Petition wäre dem König, der das Parlament nur einberufen hatte, um Kriegsmittel wider Schottland zu gewinnen, allerdings sehr unerwünscht gekommen. Übereilt ward hierauf im königlichen Geheimrath und, wie es scheint, ohne jede ernstliche Diskussion[1]), auf welche Strafford vergeblich gedrungen hat, die Auflösung beschlossen: Karl I. hat das einzige Parlament, in dem sich ihm einige Aussicht auf Verständigung bot, von dannen geschickt.

Am grellsten indessen tritt des Königs Schwäche und Haltlosigkeit im Lauf des Strafford-Prozesses hervor. Gardiner hat diesen Prozeß einer beinahe erschöpfenden Behandlung unterzogen und in manchen Punkten in ein neues Licht gestellt[2]). Wie sich jetzt der Gang der verhängnisvollen Staatsaktion bis auf die scheinbar kleinsten Zwischenfälle vor unseren Augen aufbaut, müssen wir sagen: Strafford ist nicht durch eigene Schuld gefallen, nicht der Verfolgungssucht seiner Gegner erlegen; er war das Opfer der Ungeschicklichkeit seines Königs, der in der besten Absicht, den Angeklagten zu retten, Schritte gethan hat, welche diesen geradeswegs in's Verderben führen mußten. Schon Clarendon hat es ausgesprochen und Gardiner bestätigt das Diktum: die Frage war nicht so sehr, ob Strafford ein Verräther gewesen, als vielmehr, ob dem König zu trauen sei. „Und die unbewußte Zweizüngigkeit des letzteren riß ihn“ — um abermals Gardiner's Worte zu gebrauchen — „in seinen Ruin, in den er einen weit edleren

---

[1]) The Fall of the Monarchy 1, 332.

[2]) Der nach Gardiner's Buch erschienene 17. Band des Calend. of St. Pap. Charles I. Domest. Ser. (1640—1641) bildet den Beleg dafür, daß Hrn. Gardiner, was den Prozeß betrifft, nicht das geringste von Belang entgangen ist: ein oder das andere Moment, welches der Calend. neu hinzufügt, bringe ich weiterhin zur Sprache.

Mann als er selbst war und den er retten wollte, mit sich riß." Das Haus der Gemeinen fürchtete den König nicht: es fürchtete Strafford, den begabtesten Kopf, über den der König zu verfügen hatte. Wenn dieser Kopf fiel, waren sie gegen Karl, der ohne ihn die Hülflosigkeit selbst war, vollauf gesichert; wenn Strafford am Leben blieb, stand zu befürchten, daß er bei der ersten besten Gelegenheit die königliche Sache wieder obenauf bringe. Für Karl I. war dem gegenüber der Weg, den er, um Strafford vor seinem Schicksal zu bewahren, einschlagen mußte, klar vorgezeichnet: er mußte entweder den Gemeinen Gewalt anthun, oder aber ihr Vertrauen gewinnen, in ihnen den Glauben erwecken, daß er mit dem System der Gewaltanwendung für immer gebrochen habe, daß er Strafford, den geistesmächtigen Träger dieses Systems, nie wieder zu Amt und Stellung berufen werde. Der König aber konnte nicht zur Gewalt schreiten, weil ihm die Mittel dazu fehlten, und er gelangte vor lauter planlosem Suchen nach solchen zu keinem Entschluß. Und wenn er, vor einer gebieterischen Nothwendigkeit stehend, sich zu irgend etwas entschließen mußte, geschah dies widerwillig, nach vergeblichem Sträuben und Weigern, zur unrechten Stunde und unrechterweise, so daß alle Welt erkennen mußte, der König suche alles, was ihn unwiderruflich binden könne, zu vermeiden, hinauszuschieben oder nur halb zu thun.

Der schwerste Anklagepunkt, der gegen Strafford erhoben wurde, betraf seinen dem König ertheilten Rath, die irische Armee sei in England behufs Repression jeder aufständischen Bewegung zu verwenden. Ob aus Strafford's Munde wirklich die Äußerung gefallen, welche auf einen derartigen Rath hinauslief, ist nicht zu erweisen und war es niemals; die Furcht aber, daß es zur Verwendung irischer Truppen gegen England kommen könne, war vorhanden und eine permanente. Die Gemeinen sahen das Schwert über ihrem Haupte hängen: sie mußten zittern, daß Strafford, wenn sie sein Leben schonten, an Spitze jener über den St. Georgskanal gebrachten Iren gestellt, es schwingen werde. Wo einmal das Mißtrauen so weit um sich gegriffen hat, ist es nicht durch Worte, sondern nur durch Beseitigung des Grundes,

dem es seine Entstehung verdankt, zu brechen. Karl I. mußte, wenn er dem Hause der Gemeinen bei der haßerfüllten Verfolgung Strafford's Zügel anlegen wollte, durch Auflösung jener irischen Armee Sicherheit geben, daß er dem Gedanken, das Parlament und dessen Anhänger mit den Waffen in der Hand zu züchtigen, definitiv entsagt habe. Doch was sehen wir statt dessen? — Der König würdigt die Lords und Gemeinen, die ihn einmüthig um Entlassung der irischen Truppen angehen, vorerst nicht einmal der Antwort; er vertröstet sie später, seine Antwort werde erfolgen, „wenn die großen, in Erörterung begriffenen Geschäfte besorgt sein würden"; ganz zuletzt, als schon die Stimmung auch im Hause der Lords sich gegen Strafford zu wenden begann, soll der König in die Rede, mittels der er die Lords umzustimmen versuchte, den Passus eingeflochten haben[1]): „Ich dringe und zähle auf euern Bestand, um die Auflösung sämmtlicher Armeen herbeizuführen." Man erkennt deutlich, wie er die Möglichkeit, zur Gewalt zu schreiten, sich offen halten will und damit nur das Parlament in dem Vorsatz bestärkt, den Mann zu vernichten, ohne dessen Führung der König mit aller seiner Gewalt nichts anzufangen wußte.

Dazwischen laufen dann unausführbare Plane einer Armeeverschwörung, die von ganz unfähigen Personen ausgeheckt, von der Königin begierig aufgegriffen, von ihrem Gemahl weder ausdrücklich angenommen, noch deutlich mißbilligt, von perfiden Höflingen und Hofdamen ganz oder zum Theil an Pym verrathen wurden; außerdem Plane einer nach Lage der Dinge unthunlichen Befreiung Strafford's aus dem Tower, einer Truppenanwerbung in London, unter dem lächerlichen Vorgeben, daß die Angeworbenen dem mit Spanien im Kampfe liegenden Portugal zu Hülfe gehen sollten, und dergleichen unsinnige Projekte mehr! Und wie Karl I. mit seinem Hofe, haben auch seine Partei-

[1]) Gardiner (2, 151) benutzt den Wortlaut der Rede nach Rushworth. Das St. Pap. Office bewahrt die Rede in zwei Abschriften: die eine enthält den Passus, wie er sich oben reproduzirt findet; die andere gibt ihn sehr abgeschwächt wieder. Vgl. Calend. of St. Pap. Domest. (1640—1641) pp. 567 und 568.

gänger im Hause der Gemeinen in allem, was sie thun oder lassen mögen, eine unglückliche Hand: so jener Digby, der das Verschwinden eines auf den Strafford-Prozeß bezüglichen Schriftstückes benutzen will, um deshalb den Verdacht auf Pym zu lenken[1]). Als ob es nicht beinahe ebenso schwierig gewesen wäre, der Mehrheit Mißtrauen gegen Pym einzuflößen, als sie mit Vertrauen zum König zu erfüllen! — Der Grundirrthum, aus dem Karl's wohlgemeinte, aber übelbedachte Schritte zu Gunsten Strafford's sich herschreiben, lag darin, daß diese Schritte von dem Hintergedanken diktirt waren, den Gemeinen ihr Opfer gegen ihren Willen zu entreißen. Dies war eine Unmöglichkeit, und darüber ward versäumt, was zur Rettung Strafford's hätte führen können. Alle Anstrengungen wären darauf zu richten gewesen, das Parlament zu überzeugen, nicht es zu überwältigen: ersteres war allerdings ein schweres Stück, letzteres hingegen ein absolut undurchführbares, und eben an diesem hatte sich Karl I. versucht. Er hat durch solche tastende Versuche bewirkt, daß diejenigen Recht behielten, die da sagten, daß dem König nicht zu trauen und Strafford nicht zu schonen sei.

Was Strafford selbst betrifft, kommt Gardiner zu dem Schlusse, daß sein Regierungssystem in der That geeignet war, die freie Verfassung Englands von Grund aus zu zerstören. Es läßt sich dies mit Ranke's Worten, die zugleich ausdrücken, was an Stelle des also Zerstörten gesetzt werden sollte, in Übereinstimmung bringen: „Strafford war umgekommen, weil er dem König eine über das frühere Herkommen hinausgehende Gewalt zu verschaffen versucht hatte." Gardiner nun stellt in Abrede, daß der unglückselige Mann, so unfraglich er auf den Umsturz der Verfassung hingearbeitet, dies mit Bewußtsein und Vorsatz gethan habe. Ich finde jedoch, daß diese Meinung, eben weil sie auf zum guten Theile schwankenden Gründen beruht, vom Verfasser selbst nicht immer festgehalten werden kann. „Obwohl Strafford" — sagt Gardiner a. a. O. — „es sehr zufrieden war, wenn seine strengen Maßregeln unter Deckung des Gesetzes

---

[1]) Calend. of St. Pap. Domest. (1640—1641) pp. 559 u. 560.

sich durchführen ließen, war er doch überzeugt, daß die Krisis strenge Maßregeln erheische, gleichviel ob sie gesetzlich seien oder nicht." In Wahrheit aber stellt sich uns die Strafford'sche Politik, auch so weit wir sie im Laufe der vorliegenden zwei Bände verfolgen können, als eine Reihe von theilweise hochsinnigen, immer jedoch ausgesprochenen Ungesetzlichkeiten dar, welche die Absicht, das Gesetz zu achten, geradezu ausschließen. Ein so klarer Geist, wie er Strafford gegeben war, mußte wissen, was er wolle, und durch Geltendmachung seines Willens verwirklicht hätte. Die englische Verfassung, so erkannte er deutlich, war in dem Stande, bei welchem sie die Stuarts überkommen hatten, nicht aufrecht zu halten. Jenes harmonische Zusammenwirken von König und Parlament, das der illusionskräftige Hyde als Universalmittel gegen alle Übel und Schäden empfahl, war nicht anders herzustellen, als daß entweder die königliche Prärogative, wie Strafford meinte, sich das Parlament unterordnete, oder aber das Parlament, wie die Geschichte entschieden hat, unbestreitbar die Suprematie erlangte, der gegenüber auch das Königthum keine eigenmächtige Politik verfolgen kann. Es bedurfte langer Kämpfe, ehe diese Entscheidung gefallen ist, und sie fiel in eine der Strafford'schen entgegengesetzte Richtung. Das Gesetz, wie es geworden ist, hat demnach Strafford gegen sich; aber auch das Gesetz, wie es zu seiner Zeit gewesen, hatte für eine königliche Prärogative, wie sie von den Tudors geübt worden, keinen Raum mehr. Denn diese Tudor'sche Übung der Prärogative war eine äußerst kluge: sie hat zwischen rücksichtslosem Vorwärtsstürmen und weisem, durch die Verhältnisse gebotenem Nachgeben gewechselt; sie war immer nur eine faktische und ist niemals ausdrücklich zum Gesetz erwachsen. Strafford kann in dem Sinne, da er als unerschütterliche Größe festhalten und verhärten wollte, was doch nur eine ausgelebte, zur Zeit der Tudors hervorgetretene, zu seiner Zeit sich verflüchtigende historische Erscheinung war, als ein Romantiker bezeichnet werden, wie es nur immer der gleich ihm hochbegabte Julian Apostata gewesen ist. Daß ihm jedoch trotz alledem mit seiner Verurtheilung ein schreiendes Unrecht widerfahren ist, lehrt die einfachste Erwägung.

Strafford ging auf Umsturz der bestehenden Verfassung aus: hierin lag seine Schuld; aber bei weitem nicht eine Schuld, die nur mit Verlust des Lebens zu büßen war. Den Umsturz der bestehenden Verfassung hat Oliver Cromwell vollbracht, und was dem einen zu unvergänglichem Nachruhm gereicht hat, kann nicht gut dem andern als ein todeswürdiges Verbrechen angerechnet werden.

Wenn nun Karl I. und Strafford das Ihrige gethan haben, die Streitigkeiten über ein Mehr oder Weniger der königlichen Prärogative unheilbar zu verbittern, ist es dennoch Erzbischof Laud gewesen, der die puritanische Revolution unvermeidlich gemacht, sie recht eigentlich hervorgerufen hat. Er fügte zu den Beschwerden der Vielen, die unter willkürlicher Besteuerung, widerrechtlicher Verfolgung und steifer Rechtsverweigerung zu leiden hatten, auch die Entrüstung derjenigen, denen ihr Glaube theurer war als alle irdischen Güter, denen die ceremoniösen Neuerungen, welche der Erzbischof in den Bräuchen der anglikanischen Kirche einführte, auf eine Annäherung an den Katholizismus hinausliefen — an ein Ding, das in ihren Augen die reine, ungeschminkte Idolatrie war. Sagen wir gleich, daß diese Meinung über des Erzbischofs Beginnen mit nichten begründet war, daß Laud von einer Zurückführung Englands in den Schoß der römischen Kirche nichts wissen wollte. Allein, er selbst hat es verschuldet, wenn man ihn einer solchen Absicht verdächtigte, wenn man den König, bei dem alle Einfälle des Erzbischofs geneigtes Ohr fanden, in den gleichen Verdacht zog. Laud hat sich immerdar zum Katholizismus freundlicher gestellt, als zu den Puritanern. Da der König die Abneigung gegen die letzteren theilte, war er mit dem Erzbischof bestrebt, ihnen wehe zu thun, unbekümmert ob er damit nicht den Katholiken wohl thue. Von allem Anfang der Regierung Karl's I. tritt Laud mit diesen, nicht in ihrer Wesenheit und Absicht, aber in ihrem Erfolge antiprotestantischen Strebungen hervor. Man kann ohne Übertreibung sagen, daß er sich zum Unternehmen Gustav Adolf's in Deutschland viel weniger freundlich stellte, als der Papst Urban VIII.; daß er die zu jener Zeit in Angriff genommene Bemühung, eine Ver-

einigung der protestantischen Kirchen wider Rom herbeizuführen, eher durchkreuzte als förderte, wenngleich seine lobrednerischen Biographen uns des Gegentheils versichern[1]).

Es kam denn auch im Verlauf der Jahre so weit, daß selbst Northumberland, der Mann, den Karl I. mit der Heeresführung wider Schottland betraut hatte, sich über Laud mit den Worten äußerte: „Um sich den Erzbischof zum Feinde zu machen, genügt es, den protestantischen Glauben für gut zu halten.“ Dagegen suchte er seine Freunde und diejenigen, deren Beförderung vom König erwirkt zu haben er sich selbst rühmte[2]), unter den Protestanten zweifelhafter, halbrömischer Färbung, wie es jener Windebank war, der eine Sprache führte, welche der päpstliche Agent Rossetti als die eines gläubigen Katholiken bezeichnete. So legte er von langer Hand und in steter Folge den Grund zu seinem Rufe, daß er ein heimlicher Römling sei und darauf ausgehe, England dem Papste zu Füßen zu legen, die englische Kirche der römischen zu opfern. So brachte er es glücklich auf den Punkt, daß die Puritaner, wenn Laud mit dem päpstlichen Agenten Con in Irrungen gerieth, für den letzteren Partei ergriffen; „denn dieser bekenne wenigstens seinen Glauben offen und aufrichtig“.

Unter solchen Umständen, solchen Stimmungen gegenüber konnte es wenig helfen, wenn Laud, ut aliquid contra Catholicos fecisse videatur, es an der Zeit hielt, auch einmal die rauhe Seite wider Rom hervorzukehren; wenn er auf Erlaß einer königlichen Proklamation hinwirkte, mit der die Strafgesetze wider Katholiken, insbesondere gegen solche, die Protestanten zum Konvertiren brächten, erneuert würden. Das königliche Proklam erschien; aber die Königin sorgte dafür, daß es ein todter Buchstabe bleibe: gerade die jüngsten Konvertiten wurden in Verhöhnung desselben der mit allem Pomp gefeierten Messe in der Kapelle der Königin beigezogen. Immer weiter griff die Meinung um sich, daß Karl I., der seiner Gemahlin nichts abschlagen konnte, mit ihr im Bunde und mit dem Erzbischof als Drittem

[1]) Vgl. Calend. of St. Pap. Domest. (1633—1634) p. XXXVII; (1634—1635) p. XLI.

[2]) Calend. of St. Pap. Domest. (1631—1633) p. VIII.

vereint, planmäßig auf die allmähliche Angewöhnung der Engländer an die katholische Liturgie und schließlich auf die Unterwerfung des Landes unter Rom es abgesehen habe. Als vollends der König, durch Laud aufgestachelt oder von demselben wenigstens in dem Vorhaben bestärkt, die bischöfliche Kirchenverfassung in Schottland einführen wollte, waren es nicht die Schotten allein, welche diese ihre Gewissensbedrängung auf päpstliche Einflüsterungen, denen sich Karl überlasse, zurückführten: auch in England hatten die Puritaner leichtes Spiel, den König als für Rom gewonnen darzustellen. Und es wurde ihnen um so leichter gemacht, als die Katholiken selbst durch unumwundene Parteinahme für die schottische Politik des Hofes denen Recht gaben, welche diese Politik als eine in tiefstem Grunde papistische bezeichneten [1]. Solchen Stimmen zu begegnen, erließ wohl Karl ein Manifest, in dem er sich als offener Gegner des Katholizismus bekannte. Allein er fand mit demselben so wenig Glauben, wie der Erzbischof mit der Versicherung: er, Laud, habe den König so fest überzeugt gefunden von der Wahrheit der protestantischen Lehre, daß Se. Majestät bereit sei, den Märtyrertod für sie zu sterben. Daß so der Erzbischof für die Reinheit des königlichen Glaubens bürgte, verstand man gut; doch wer bürgte für die Reinheit des erzbischöflichen? — Und wenn die Sternkammer einen Katholiken, der auf die Beschimpfung: er sei ein Papist, mit den Worten erwiderte: Ja, er sei es, und so sei auch der König und die Königin, zum Ohrenabschneiden, Zungendurchbohren und 10000 Pfd. St. Geldbuße verurtheilt [2], so war das gerade die

[1] Dep. Giov. Giustinian, London 6. Mai 1639: Per mantenere fermo il cuore de' Puritani Inglesi deutro i loro interessi fan spargere Scocesi in questo Regno molte scritture, nelle quali rimostrano le mosse di S. Maestà unicamente dipendere dalli consigli interessati de' Ministri, che guadagnati dal Pontefice sotto il pretesto di rifformare la vecchia Litorghia di questa e di quella Chiesa diseguino introdurvi la Messa ancora, e sotoppore un'altra volta questi Regni alla dipendenza loro odiosissima della Romana Corte: concetti, che tanto più di credito acquistano appresso popoli, quanto le sole lingue de Cattolici s'essercitano contro solevati. (Ven. Archiv.)

[2] Dep. Fr. Zonca, London 18. Juni 1638.

Behörde, der man zumuthen konnte, sie habe den Mann verurtheilt, weil er die Wahrheit gesagt.

Die unaufhörlich von Laud betriebenen, vom Könige gutgeheißenen Herausforderungen des Puritanerthums sollten die bittersten Früchte tragen. Sie haben bewirkt, daß den Puritanern auch die gemäßigten Elemente der Bevölkerung, die mit ihnen keineswegs im Glauben verbunden waren, sich näherten; daß man erkannte, ein Widerstand gegen die auf aller Welt drückenden Forderungen des Hofes habe nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn er im Verein mit dem kräftigen Puritanerthum unternommen würde. Nicht alle diejenigen, die der Regierung Opposition machten, wollten so weit gehen, wie die Puritaner es meinten; aber da sie die ersten Schritte der letzteren mitmachten, wurden sie theils zu ferneren Schritten mitgerissen, theils wieder zum Übertritt in's königliche Lager vermocht, nachdem sie erst die Sache desselben durch ihr Gewährenlassen oder Unterstützen puritanischer Strebungen geschwächt hatten. Es wird uns von sonst ruhig und objektiv urtheilenden Gewährsmännern für die Zeit vor Ausbruch des Bürgerkrieges gesagt, die Mehrheit des Volkes in England und Schottland sei puritanisch gesinnt gewesen; allein dies ist kaum buchstäblich zu nehmen, da jenen katholisch gläubigen Beobachtern wohl jeder gute Protestant für einen Puritaner galt[1]). Wie immer jedoch das Zahlenverhältnis sich in Wirklichkeit gestalten mochte — die Puritaner, auch wenn nur die Minorität des Volkes ihnen angehangen, beseelte ein Geist, eine Glaubensstärke, ein Heldenmuth, die sie zu geborenen Siegern über ihre Gegner machten. Im dringlichsten Interesse des Königthums hätte es gelegen, den Zusammenhang der puritanischen Glaubensschar zu lockern, den Feind zu theilen

[1]) Indessen läßt sich nicht verkennen, daß die Zahl der Puritaner seit Beginn des Jahrhunderts eine aufsteigende war. Ricc. Molin, in seiner Relation von 1607 bei Barozzi-Berchet S. 47, sagt noch: si crede che il terzo di quei popoli sieno puritani. Dagegen heißt es in der A. Correr'schen Relation (1637) a. a. O. S. 328: die Puritaner seien maggior parte del popolo. Ebenso nennt sie Giov. Giustinian, Dep. vom 17. Dezember 1638: partito il più forte in questo paese.

und dadurch zu schwächen, die weniger fanatisirten Anhänger desselben an sich zu ziehen oder in kühle Neutralität zu schmeicheln: im Vorurtheil Karl's I., das durch Laud aus allen Kräften genährt wurde, hat es gelegen, wenn die Puritaner, durch Verfolgung gestählt, immer fester aneinander gekettet, immer wirksamer in einen Zustand versetzt wurden, in dem sie als die auserwählten Rächer der beleidigten Gottheit über Baalspriestern und von Gott verworfenen Königen sich fühlen lernten. Nichts konnte dieser also erweckten Kraft widerstehen, nichts die puritanische Revolution in ihrem Ausbruch, Gang und Triumphe aufhalten.

Wenn Gardiner's Werk über die Geschichte dieser Revolution bis zum Beginn des Bürgerkrieges gediehen ist, führt uns Picton's Cromwell-Biographie bis nahe zum Ausgang der puritanischen Herrschaft über England. Picton selbst erhebt nicht den Anspruch, den Historikern gleichgestellt zu werden, die vorwiegend aus erster Quelle arbeiten; er bescheidet sich, das seit Carlyle's Veröffentlichung angewachsene Material und die auf Grund desselben angestellten Forschungen in immerhin selbständiger Weise zu seinen Zwecken zu verwerthen. Was er gibt, ist eine in prägnanter Kürze gehaltene Lebensgeschichte seines Helden, in der nichts Wesentliches übergangen und der Zusammenhang mit den großen Strömungen der Zeit nachgewiesen oder nachzuweisen versucht wird. Der Verfasser bemerkt in seinem Vorwort: der Gegenstand seines Buches habe ein spezielles Interesse für unsere Zeit, weil heutzutage die Auffassung so mancher politischer Fragen (immer von England gesprochen) zu den Überzeugungen stimmt, denen Cromwell's Soldaten gefolgt sind. Er hätte wohl richtiger sagen sollen, daß eine solche auffällige Übereinstimmung zwischen namhaften Punkten der Cromwell'schen Politik und dem Parteiprogramm der heutigen englischen Radikalen herrsche. Es wurde denn auch wider Picton der Vorwurf erhoben, daß er die Geschichte Cromwell's ebenso einseitig vom radikalen Standpunkt auffasse, wie es Macaulay vom whiggistischen gethan. Allein dieser Vorwurf hat in beiden Fällen eine sehr verschiedene Bedeutung. Man kann Cromwell, so zu sagen, vom Wirbel bis zur Fußsohle untersuchen, seinen Thaten nachgehen, seine Briefe

und Reden prüfen, und man wird nichts von einem Whig an ihm finden; wohl aber einiges von einem modernen englischen Radikalen. Whiggistische Anschauungen mußten in die Geschichte des außerordentlichen Mannes und seiner Zeit hineingetragen werden, während man bloß das Ohr anzulegen und aufmerksam zu horchen braucht, um aus dieser Geschichte Töne herauszuhören, die auch heutiges Tags aus dem Lager der Radikalen erschallen. Und einem Horcher auf solche Töne kommt doch immer ein höheres Maß von Objektivität zu, als demjenigen, welcher die Thatsachen einen Grundton anschlagen läßt, den sie nicht geäußert haben und der vielmehr der Grundton seiner eigenen Überzeugung ist.

Man kann Picton auch das Zeugnis nicht versagen, daß er nicht bloß die Ähnlichkeiten des Cromwellianismus und Radikalismus, sondern auch die Verschiedenheiten zwischen beiden erkannt habe. Er weiß die letzteren recht gut aufzufinden; er betont sie nachdrücklich, selbst wenn sie auf Cromwell oder die von ihm abweichenden Radikalen ein minder günstiges Licht werfen. Eine Rettung des Lord Protektors und seiner modernen Verehrer ist mit dem Buche nicht beabsichtigt: eine solche wäre auch nach allem, was seit beinahe 40 Jahren über Cromwell theils neu erforscht, theils sicher begründet worden, ganz und gar überflüssig. Picton will nur ein zusammenfassendes Bild des ewig merkwürdigen Mannes geben, ein Bild, das einerseits nicht unter den Anforderungen der Wissenschaft und historischen Kunst stehe, andrerseits den Bedürfnissen des nach rascher Orientirung begehrenden großen Publikums genüge. Im einzelnen ließe sich an der Arbeit manches aussetzen: so wenn Verfasser über die Organisation und Wirksamkeit der nach Tod des Königs eingesetzten Verwaltung ziemlich leicht hinweggeht; oder wenn er die großen Fehler des Langen Parlaments, die das Cromwell'sche Vorgehen wider selbes vollauf erklären, nicht gehörig betont; oder auch, wenn er die seit Wegführung des Königs aus Holmby in Gang gebrachten Verhandlungen mit den Independenten, an welch' letzteren übrigens königlicherseits schon früher Fühlung zu ge-

winnen versucht wurde[1]), zwar in gelungener Weise zur Darstellung, aber das Moment, welches den Abbruch bewirkte, doch nicht mit voller Deutlichkeit zum Vorschein bringt[2]). Allein im großen Ganzen genommen hält Verfasser die Linie einer maßvollen Behandlung ein, verfährt nicht unkritisch und läßt auch die Partei zu Worte kommen, die wider Cromwell im Felde gestanden hat. Daß hierbei diese Partei eben nicht immer die schönste Figur spielt, daß sie dem großen Realpolitiker, den sie befehdet, eine Blöße um die andere bietet, und mit ihm in Vergleich gestellt auch ethisch genommen verliert, liegt nicht an Schuld des Darstellers, sondern an den Menschen und Dingen, die er schildert. Picton mag dieselben zuweilen schöner oder häßlicher färben; doch ihre wahre Gestalt verzeichnet er nicht.

Unter den urkundlichen Beiträgen, die in den letzten Jahren zur Geschichte der puritanischen Revolution erschienen sind, nehmen die von C. Prayer herausgegebenen Depeschen des genuesischen Agenten Bernardi und des Botschafters Fiesco eine namhafte Stelle ein. Nicht in dem Sinne, daß sie zweifelhafte Fragen entscheiden oder für entschieden gehaltene neuerdings zweifelhaft machen oder den Charakter und die Handlungen Cromwell's in ein Licht stellen, in dem wir den Lord Protektor noch nicht gesehen hätten. Es gilt vielmehr auch von diesen diplomatischen Briefschaften, was über solche Thomas Roe, selbst ein hervorragender Diplomat des 17. Jahrhunderts, geäußert hat[3]): „Aus Depeschen läßt sich keine gute Geschichte zusammensetzen, denn wir schreiben oft auf den ersten Eindruck uns zugekommener Berichte, welche durch Erfahrung erst nachträglich korrigirt werden." So enthalten auch diese genuesischen Depeschen des Unrichtigen, ja des handgreiflich Falschen gar manches und setzen uns durch

---

[1]) Vgl. Calend. of St. Pap. Commonw. Dom. 1651 p. 143 ff.

[2]) Es bedarf hier für deutsche Leser kaum des Hinweises auf die klassische Darstellung, welche Ranke im 3. Band seiner englischen Geschichte von diesen Unterhandlungen des Königs mit Fairfax und Cromwell gibt. Für englische Leser wäre auf dieselbe um so eher hinzuweisen gewesen, als ihnen Ranke's Buch in einer guten englischen Übersetzung zugänglich ist.

[3]) Calend. of St. Pap. Domest. (1631—1633) p. 276.

anderes, das nicht so leicht zu kontroliren ist, der Gefahr aus, als historische Wahrheit gelten zu lassen, was in kritikloser Eile aufgenommene Diplomatenlüge ist.

Wer wird es z. B. ernst nehmen, wenn Bernardi (SS. 58. 62. 67) einen der großartigsten Charaktere aus den Reihen der Puritaner, Sir Harry Vane, der unter der Restauration für seine Überzeugung den Märtyrertod erlitt, als eine Kreatur des spanischen Botschafters, ja als Pensionär Spaniens bezeichnet; oder wenn er uns (S. 450) anläßlich der Verheiratung von Cromwell's jüngster Tochter als leeres Hofgerede gibt, was nachweislich die reine Wahrheit ist, und als von ihm glücklich erhaschte Wahrheit, was thatsächlich leere Erfindung ist[1]); oder wenn er, in einer langen Reihe von Briefen, den festen Vorsatz Cromwell's, sich die Krone aufzusetzen, nach Hause vermeldet und schließlich, da die Ablehnung der Krone erfolgte, sich nicht anders zu helfen weiß, als daß er sagt: man kann glauben, dem Protektor sei „für jetzt" Ernst mit der Ablehnung, weil er, wie die Zeit es lehren wird, das Mittel gefunden hat, sein Spiel besser zu Ende zu führen (S. 417).

Wie bei Bernardi muß man auch bei den Depeschen des Botschafters Fiesco den Maßstab der Kritik an die einzelnen Aussagen legen, und man muß, auch wo diese als wahr erhärtet werden, sich davor in Acht nehmen, die also für den gegebenen Fall ermittelte Wahrheit zu generalisiren. In der Schlußrelation, die Fiesco, nach Venetianer Art, über seine Sendung an Cromwell's Hof der genuesischen Signoria erstattete, heißt es u. a.: „Diese (puritanische) Armee, gut gezahlt und bei bester Stimmung, wie sie ist, verlangt sich keine Veränderung, und sie bietet,

---

[1]) Vgl. Carlyle, Ol. Cromwells Lett. and Sp. (Tauchnitz-Edit.) 3, 376 ff. Man hüte sich auch, das von Bernardi ebendaselbst Gesagte: es sei in Frankreich wegen einer Partie für Cromwell's Tochter verhandelt worden, etwa gar auf die Nachricht Burnet's zu beziehen, daß Karl II. um die Hand einer Tochter des Protektors geworben. Denn erstlich ist diese auf alleiniger Autorität Burnet's stehende Meldung hinfällig genug; sodann hielt sich Karl II. damals gar nicht in Frankreich auf, stand auch mit dem französischen Hofe in wenig freundlicher Beziehung.

auf's vortrefflichste disziplinirt, mehr das Aussehen eines Heeres von Klostergeistlichen, als von Soldaten; man hört in ihren Reihen keine Flüche und nichts von Unzucht, Trunkenheit und Diebstahl, auf welche die strengsten Strafen gesetzt sind; dem Volke ist sie nicht verhaßt und der Spruch: nulla fides pietasque viris qui castra sequuntur, gilt von ihr mit nichten." Was Fiesco hier ausspricht, ist bekannt genug; auch andere Diplomaten haben es gesehen und bestätigt. „In dieser Stadt", so schreibt der venetianische Sekretär Paulucci aus London, 13. November 1653, an den Botschafter Sagredo in Frankreich[1]), „wird eine große Zahl Truppen, die pünktlich bezahlt eine musterhafte Disziplin beobachten, in Quartier gehalten." Und als Cromwell, seinem Allianzvertrag mit Frankreich entsprechend, ein englisches Hülfscorps nach dem Festland schickte, berichtet Sagredo (26. Juni 1657) über dasselbe wie folgt: „Der König und der Kardinal haben sich das in Schlachtordnung aufgestellte englische Heer angesehen; die Disziplin desselben gereicht jedermann zur Bewunderung und der ganz verderbten und zügellosen französischen Miliz zur Schmach." Diese lobenden Aussagen von Diplomaten, die sicher keinen Anlaß hatten, den puritanischen Soldaten Komplimente zu machen, verdienen unbedingt Glauben. Allein man würde trotzdem irregehen, wenn man auf die Gesammtheit von Puritanern ausdehnen wollte, was einzig und allein für die von Cromwell organisirten und befehligten Truppen volle Geltung hat. Bevor das Parlamentsheer dem unumschränkten Kommando Oliver Cromwell's unterstellt ward, hielt es zwar immerhin auf einem höheren Niveau des Gehorsams und der Sitte als das royalistische Heer; aber Unordnungen und Ausschreitungen, zumeist freilich durch unregelmäßige Soldzahlung veranlaßt, kamen auch in seinen Reihen vor[2]). Erst nachdem Cromwell es verstanden, den Geist, der seine Elitetruppe

---

[1]) Die Berichte Paulucci's aus der englischen Hauptstadt finden sich im Venetianischen Archiv unter den Disp. Francia.

[2]) Über Fälle solcher Art s. Calend. of St. Papers Domest. (1649) pp. 98. 113 162 ff. 237.

von Eisenmännern beseelte, zum Gemeingeist der Armee zu machen: bot diese das merkwürdigste Schauspiel, das in militärischer Hinsicht jemals ersehen worden — Gemeine, bei denen es vorgekommen, ja zur Regel geworden ist, daß sie vom Geiste ergriffen ihren Offizieren theologische Lektionen gaben und dessen ungeachtet die strammste Ordnung hielten. Sie waren nicht nur, wie es selbst Clarendon ihnen bezeugt hat, ein unüberwindliches Heer; sie waren auch die Gerechten, die Auserwählten im Calvin'schen Sinne, vor deren Willen sogar Cromwell den eigenen eisernen Willen beugte.

Aus dem hier Gesagten erhellt zur Genüge, daß man an die von Prayer veröffentlichte Depeschensammlung nicht mit übertriebenen Erwartungen zu gehen hat. Hält man jedoch die Grundsätze fest, die bei der Benutzung solcher diplomatischer Akten unumgänglich sind, so wird einem klar, daß der Werth der Publikation allerdings nicht zu überschätzen, aber keineswegs niedrig anzuschlagen ist. Sie bietet uns erstlich ganz kostbare Notizen, die zwar auf den ersten Blick bloß die Neugierde zu befriedigen scheinen, die aber dennoch insofern von tieferer Bedeutung sind, als sie bisher unbekannte Thatsachen aufdecken, oder ganz nebenhin gestreifte in schärfere Beleuchtung stellen. Wir finden z. B., daß selbst Carlyle, welcher dem Stammbaum des Lord Protektors so emsig nachgespürt hat, sich das Faktum entgehen ließ, daß Cromwell der genuesischen Familie Pallavicino verschwägert war: der Protektor in eigener Person spricht, in seiner Antwort auf eine feierliche Anrede Bernardi's (S. 406), von dieser Schwägerschaft[1]). Es wird uns ferner die Meldung, daß Lucy Walters (Bernardi nennt sie irrthümlich Lucy Barlowe), die Mutter des Herzogs von Monmouth, mit ihrem kleinen Sohne, welcher damals etwa 6 Jahre gezählt haben kann, 1656 in England erschien und eines Verdachtes wegen in den Tower gesetzt ward; daß sie dem Lord Protektor gegenüber, der sie dann freiließ und nach Flandern zurückschickte, sich als rechtmäßige Frau Karl's II. bekannte (S. 365):

---

[1]) Ausführlich handelt über die Verbindung der Häuser Cromwell und Pallavicino Litta, Fam. cel. (Pallavicino).

wohl das erste Auftauchen der später von Monmouth's Parteigängern fest behaupteten Nachricht, daß sein Vater in rechtmäßiger Ehe mit Lucy verbunden gewesen. Es wird uns ebenso eine definitive Beseitigung der Sage, daß Cromwell's Leichnam zur Zeit der Restauration vergeblich gesucht und statt seiner ein beliebiger anderer Leichnam an den Galgen von Tyburn gehangen worden[1]): Bernardi schreibt (S. 506), der Körper Cromwell's sei so gut erhalten gewesen, „als wenn der Tod vor wenigen Tagen erfolgt wäre".

Was sodann Bernardi's Depeschen ein besonderes Interesse verleiht, ist der Umstand, daß ihr Verfasser sich der ausnehmenden Gunst Cromwell's erfreute und mit demselben in beinahe ununterbrochenem persönlichem Verkehr stand. Wir haben deshalb öfter Gelegenheit, den Lord Protektor im Gespräche mit dem Genuesen zu belauschen; wir sehen überhaupt, daß der letztere bei der englischen Regierung persona grata und als solche in der Lage war, manches zu erfahren, was der Kenntnis eines auswärtigen Diplomaten sich sonst entzogen hätte. Man wird daher gut thun, die Fakta, die er meldet, nicht ohne reifliche Prüfung zu verwerfen, wenngleich das Urtheil, das er an seine Meldungen knüpft, oft ein ganz schiefes ist.

Bernardi war es eben nur gegeben, die geistige Größe Cromwell's zu bewundern; für die tiefe, ethisch-religiöse Grundlage, auf welcher sich diese Größe aufgebaut hat, fehlte ihm jedes Verständnis. Er sagt uns, daß es Politik, nicht Glaubenseifer ist, was des Protektors Handlungen bestimmt (S. 314); daß Cromwell, mit seinem Staatsrath fastend und um Gnade betend, den Tölpel spiele und dabei klug sei (S. 299): er sieht nicht, daß das glaubensstarke puritanische England sich niemals der Cromwell'schen Herrschaft gefügt hätte, wenn der Träger dieser Herrschaft nicht selbst stark im Glauben gewesen wäre. Maßvoller im Tone, aber keineswegs principiell abweichend in der Auffassung, spricht sich Fiesco über Cromwell aus: „Der Protektor ist gerecht und

[1]) Die Sage erwähnt bei Paxton Hood, Oliv. Cromwell, His Life, Times, Battlefields and Contemporaries, p. 348 (London 1882) — einem gut gemeinten und gut geschriebenen, aber stellenweise oberflächlichen Buche.

fromm, predigt zuweilen seinen Obersten gegen die Sünde, erklärt nicht, zu welcher Sekte er gehöre, und ist gegen keine feindlich gestimmt; nicht einmal die Katholiken, die sich niemals solcher Duldung erfreut haben, verfolgt er aus freiem Entschluß. Er weiß schließlich mit feinster politischer Berechnung die Zwietracht auszunutzen, die aus der Verschiedenheit der vielen Glaubensbekenntnisse entspringt. Er nährt große Gedanken und versteht es, sie mit großer Klugheit auszuführen, weiß die Zeitumstände mit aller Geschicklichkeit seinen Zwecken dienstbar zu machen, bekennt sich im Herzen zur Gerechtigkeit, aber ergreift seine Maßregeln so wohlüberlegt, daß ihm selten etwas mißlingt."

Man kann es sich nicht verhehlen, diese Italiener dachten über Cromwell kaum viel anders als der in Karl's II. Diensten stehende englische Emigrant Sir Edw. Nicholas, der in die Worte ausbricht[1]): „Cromwell und der Schwede machen aus der Religion ein Kleid für ihren Ehrgeiz; sie bringen den protestantischen Glauben in Verruf, und machen ihn so voller Hypokrisie, wie den der Pharisäer oder Jesuiten." Wenn man aber die Frage aufwirft, worin diese Hypokrisie eigentlich bestanden habe, so bleiben die Thatsachen, noch so sorgfältig untersucht, die Antwort schuldig. Bestand sie etwa darin, daß es seit Luther keinen Sterblichen gegeben hat, dessen Reden und Briefe so unstillbaren Glaubensdurst, so wahrhaftige Religiosität athmen, wie die Cromwell'schen? oder bestand sie darin, daß der Lord Protektor unbedingte Glaubensfreiheit gewährte, daß er, selbst des Widerspruchs in seinem eigenen Staatsrath nicht achtend, sie auf die Juden ausdehnte und auf die Katholiken, auch wenn er es gewollt hätte, nicht ausdehnen konnte? oder daß er, ganz im Widerspruch zu den Gepflogenheiten aller Tartüffes, mit seinem Glauben persönlich ein schlechtes Geschäft machte und seine Familie in einem so prekären Vermögensstande hinterließ, wie man es bei einer Usurpatorenfamilie kaum für möglich halten sollte?[2]) oder vielleicht

[1]) Calend. of St. Pap. Domest. (1655—1656) p. 209.

[2]) Oliver's ältester Sohn Richard war zur Zeit der Restauration im Genuß einer Jahresrente von 600 Pfd., aber aus dem Heiratsgute seiner

darin, daß er für die Erfüllung seines legitimen Ehrgeizes und für Englands Größe ebenso erfolgreich wirkte, wie er an seinem Seelenheil zu wirken meinte?

Was speziell die in ihrer Bedeutung weit überschätzte Frage betrifft, ob der Lord Protektor ernstlich nach der Königswürde gestrebt, so kann man dasjenige, was die verschiedenen Diplomaten in dem Punkte auszukramen wissen, nur für einen schlechten Spaß nehmen. Bernardi hält, wie gesagt, beharrlich daran fest, daß Cromwell sich die Krone aufsetzen wolle; aber er wolle sich — meint der weise Genuese (S. 294) — zum absoluten Herrscher machen; auf Kosten eines andern habe er die Erfahrung gemacht, daß die einer Alleinherrschaft entgegenstehenden Gesetze, denen Karl I. seinen Ruin zu verdanken hatte, auch ihm zum Verderben gereichen würden (S. 416). In ähnlichem Stile fabulirt der venetianische Sekretär Paulucci in seinem Schreiben vom 8. Januar 1655: es sei sicher (è certo), daß der Protektor sich gar den Kaisertitel beilegen möchte. Und der gleichfalls als Geschäftsträger in London fungirende Francesco Giavarina wartet seiner Signoria mit der Nachricht auf[1], die für Cromwell bestimmte Krone sei beinahe fertig, mit unzählbaren Edelsteinen und einem großen Diamanten im Werthe von 8000 Pfd. St. geziert. An alledem ist nur soviel wahr, daß jene Diplomaten sich Dinge einredeten oder einreden ließen, an denen ein Quentchen Wahrheit unter überschüssiger Legirung von Falschem und Erfundenem war.

Wir wissen heute, daß Cromwell, alles andere eher und mehr denn ein Republikaner, das Königthum in England für eine Nothwendigkeit erkannte, daß er die Regierung des Landes ohne monarchische Spitze sich gar nicht vorstellen konnte, und deshalb geneigt war, sich zum Könige zu machen. Was ihn davon abhielt, war die antimonarchische Stimmung eines namhaften

Frau: als Sohn des Protektors sei er — so heißt es von ihm Calend. of St. Pap. Dom. (1665—1666) p. 299 — nicht um Sixpence höher zu schätzen. Über Rich. Cromwell sagt auch Giavarina, Dep. v. 25. Juli 1659: „è pieno di debiti non solo del padre, ma de' proprj ancora."

[1]) Schreiben vom 6. April 1657 (Ven. Arch.: Disp. Inghilterra).

Theiles des Heeres — eine Stimmung, die ihm schon einmal den schwersten Fehler seines Lebens, seine Einwilligung zu der von ihm sicher für unpolitisch erkannten Hinrichtung des Königs, auferlegt hatte. Es zeigte sich eben, daß man mit einer Armee, in der jeder zehnte Mann sich ein Prophet dünkt, glänzende Siege erfechten, aber keinen Staat organisiren, nichts Dauerhaftes gründen kann. An dem Bestreben, dies letztere dennoch zu thun, mußte selbst Cromwell's Genius scheitern. Und weil er scheiterte, konnte die puritanische Revolution, ihrem Ursprung wie ihrer Tendenz nach die ethisch-erhabenste, an Freveln die ärmste aller Revolutionen, trotz der vollständigen Überwältigung ihrer Gegner, nur in eine Stuart'sche Restauration münden: in die Heraufführung einer achtundzwanzigjährigen Mißregierung, mit der ein frivoler Herrscher begonnen und ein stumpfsinniger abgewirthschaftet hat.

II.

Ranke's Weltgeschichte.

Von

Robert Pöhlmann.

Leopold v. Ranke, Weltgeschichte. Erster Theil: Die älteste historische Völkergruppe und die Griechen. 3. Auflage. 1883. — Zweiter Theil: Die römische Republik und ihre Weltherrschaft. 3. Auflage. 1883. — Dritter Theil: Das altrömische Kaiserthum, mit kritischen Erörterungen zur alten Geschichte. 3. Auflage. 1883. Leipzig, Duncker und Humblot.

Wer sich die Entwickelung und die Resultate der universalhistorischen Bestrebungen der Neuzeit seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts vergegenwärtigt, für den wird es nichts Befremdendes haben, in den einleitenden Bemerkungen zu dem vorliegenden Werke, mit welchem sich der großartige Ring Ranke'scher Geschichtsforschung und Darstellung zu schließen beginnt, das Geständnis zu vernehmen, daß der Verfasser im Gespräche mit vertrauten Freunden öfter die Frage erwogen habe, ob es überhaupt möglich sei, eine Weltgeschichte zu schreiben.

Die exakte Geschichtsforschung der Gegenwart, der er selbst Richtung und Wege vorgezeichnet und den Stempel seines kritischen Genius aufgeprägt, hat sich ja längst von den Ideen emanzipirt, welche in den Zeiten der Herder, Johannes v. Müller, Schlosser u. A. immer wieder von neuem zu universalhistorischer Arbeit begeisterten. Wir denken nicht mehr daran, in dem kleinen uns bekannten Abschnitt der geschichtlichen Entwickelung der Mensch-

heit einen Gesammtplan erweisen zu wollen, nach welchem sich etwa der Verlauf der ganzen irdischen Geschichte vollziehen möchte, ganz zu schweigen von jener Art Universalhistorie, die aus der vorgefaßten Idee eines Weltplanes die wirkliche geschichtliche Entwickelung abzuleiten und zu konstruiren versucht hat. Ist doch die Philosophie selbst am geschäftigsten gewesen, ihr Gespinnste wieder zu zerreißen, so oft sie für die Geschichte den Leitfaden a priori gewonnen zu haben wähnte, der die bunte Fülle der geschichtlichen Erscheinungen zu einer vernunftgemäßen Einheit zusammenknüpfen sollte. Mochte sie die Geschichte als Erziehung des Menschengeschlechtes oder als den stetig fortschreitenden Verwirklichungsprozeß des Ideals der Humanität, als die Selbstentfaltung des Menschengeistes oder als ein aus der schöpferischen Phantasie der Gottheit entsprungenes dichterisches Kunstwerk zu begreifen suchen, immer hat sie selbst wieder die logische und sachliche Unhaltbarkeit all' solcher Versuche zur Genüge dargethan.

Es bedurfte in der That nicht erst der sog. naturwissenschaftlich-sozialistischen Richtung, um das Problem einer Weltgeschichte, welche uns den innersten Sinn und die Bedeutung, d. h. das Werthresultat des geschichtlichen Verlaufes erschließen könnte, für die Geschichtswissenschaft als unausführbar erscheinen zu lassen. Fast um dieselbe Zeit, als der jugendliche Ranke in seinen „Geschichten der romanischen und germanischen Völker" — in bezeichnendem Gegensatz zur damaligen geschichtsphilosophischen Spekulation — das bedeutsame Wort aussprach, daß er sich bescheiden wolle zu sagen, „wie es eigentlich gewesen", hat Wilhelm v. Humboldt sein Urtheil gegen jene teleologische Geschichte abgegeben, welche „niemals die lebendige Wahrheit des Weltschicksals erreicht", gegen „jenes Suchen nach Endursachen, das — man mag sie aus dem Wesen des Menschen oder der Natur selbst ableiten wollen — alle freie Ansicht des eigenthümlichen Wirkens der Kräfte stört und verfälscht". Und so ist denn auch der greise Ranke an die letzte große Aufgabe seines Lebens mit dem ausgesprochenen Verzichte herangetreten, daß sich für die Entwickelung der Civilisation ein bestimmtes Ziel nicht angeben lasse,

weil man damit „die Zukunft verdunkeln und die schrankenlose Tragweite der welthistorischen Bewegung verkennen würde".

Haben wir aber einer Weltgeschichte entsagen gelernt, die uns die Richtung weisen könnte, wohin wir gehen, so wissen wir auch von keiner mehr, die berufen wäre, zu zeigen, woher wir kamen. Während noch Schlosser in seiner „universalhistorischen Übersicht der alten Welt und ihrer Kultur" nicht nur die „urweltliche", sondern sogar auch die „vorweltliche" Zeit in das Bereich seiner Darstellung zieht und sich in kosmogonische und geogonische Betrachtungen, sowie in das Geheimnis der Anthropogonie vertieft, schließt Ranke — wie mit ihm die moderne Geschichtsforschung überhaupt — diese Probleme von Anfang an aus der Reihe der für die Historie zugänglichen Objekte aus, indem er dieselben der Naturwissenschaft und zugleich der religiösen Auffassung anheimgibt und die Geschichte erst da beginnen läßt, wo die Monumente verständlich werden und glaubwürdige schriftliche Zeugnisse vorliegen.

Nun erklärt sich freilich die Thatsache, daß es seit Schlosser keiner der Koryphäen unserer Wissenschaft mehr unternommen hat, die Gesammtentwickelung der geschichtlichen Menschheit darzustellen, nicht allein aus der Erkenntnis, daß eine Weltgeschichte in dem aus der philosophischen Periode des letzten Jahrhunderts überkommenen Sinne unausführbar sei, und eine Entwickelung, die für unser wissenschaftliches Bewußtsein von einem unbekannten Anfang nach einem unbekannten Ende führt, im Grunde auf diesen stolzen Namen kaum mehr Anspruch machen könne. Nicht minder war es der ganze Entwickelungsgang der Geschichtsforschung selbst, dem wir dieses Ergebnis zuschreiben müssen. Wir hatten uns in den Besitz neuer wissenschaftlicher Methoden gesetzt, nach denen der ganze ungeheure Stoff in alle Einzelheiten hinein wiederum von vorne durchgearbeitet werden mußte, der Stoff selbst war unter unseren Händen durch Erschließung neuer Quellen und Untersuchungsgebiete in's Unabsehbare gewachsen, die Auffassung der geschichtlichen Erscheinungen durch eine Fülle neu zuströmender Anschauungen und Erkenntnisse unendlich vertieft und erweitert worden. Was Wunder, daß wir

am Ende nahe daran waren, die Arbeitstheilung als ausschließlich geltendes Princip zu proklamiren und eine unseren gesteigerten Anforderungen genügende selbständige Durchforschung und Darstellung des ganzen Verlaufes menschlicher Geschichte als eine für die Kraft eines Einzelnen unlösbare Aufgabe zu erklären?

Der bezeichnendste Ausdruck dieser Entwickelung der Anschauungen ist der neueste Versuch, dem Bedürfnis nach umfassender geschichtlicher Kenntnis, das nun einmal seine Befriedigung verlangt, durch eine Kombination der literarischen Kräfte gerecht zu werden. Es ist dasselbe Auskunftsmittel, zu welchem man in England bereits im Anfang des vorigen Jahrhunderts griff, als sich die geschichtliche Auffassung aus dem Banne der biblischen Vorstellung von den vier Weltmonarchien befreit hatte und — wie Ranke diesen Umschwung treffend charakterisirt — der Begriff der Weltgeschichte gleichsam säkularisirt worden war. Wie man damals der Fülle der einzelnen Nationalgeschichten, die durch diese Erweiterung des Gesichtskreises für die geschichtliche Betrachtung eine ganz andere Bedeutung und Wichtigkeit erhielten, dadurch gerecht zu werden suchte, daß man eine Anzahl von Gelehrten zur gemeinschaftlichen Abfassung einer universal history vereinigte, jener voluminösen, bei uns durch die deutsche Bearbeitung als „Halle'sche allgemeine Welthistorie" wohlbekannten Völkergeschichte, — so sehen wir gegenwärtig bei uns eine „allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen" im Entstehen begriffen, an deren Aufbau nahezu ein Viertelhundert Fachmänner betheiligt sind.

Wir zollen den zum Theil trefflichen Einzelleistungen, die dieses verdienstliche und einem in weiten Kreisen empfundenen Bedürfnis entgegenkommende Unternehmen bereits zu Tage gefördert hat, alle Anerkennung. Allein wir müssen ebenso entschieden bestreiten, daß auf diesem Wege überhaupt noch das geschaffen werden könne, was doch auch hier geschaffen werden soll: eine im wahrsten Sinne des Wortes allgemeine Geschichte.

In der That haben die Herausgeber selbst unzweideutig auf dieses Ziel verzichtet, indem sie die Äußerung eines Beurtheilers ihres Werkes acceptiren, daß dasselbe nicht beabsichtige, „nach

Art der Universalhistorien älteren Datums die fünf Jahrtausende der uns bekannten Weltgeschichte unter Einen Gesichtspunkt und Einen Hut zu bringen". Denn es soll damit keineswegs bloß gesagt sein, daß man von den allgemeinen Ideen absehe, welche den früheren universalhistorischen Bestrebungen zu Grunde lagen, sondern es wird damit überhaupt von einer Darstellung Abstand genommen, die den gesammten Stoff nach einem streng durchgeführten einheitlichen Princip zu gestalten weiß. Man verkennt zwar offenbar nicht, daß, wenn es neben den Spezialgeschichten noch eine allgemeine Geschichte gibt, diese allgemeine Geschichte aus den ersteren nur dann völlig klar und scharf in ihrer Eigenart herausgearbeitet werden kann, wenn die einzelnen Völkergeschichten auf einen und denselben Gesichtspunkt hin einer gleichmäßigen Analyse unterworfen und die für den universalhistorischen Zweck brauchbaren Elemente zu einem in sich genau zusammenhängenden Ganzen organisch verbunden werden. Allein da dieses Problem offenbar nicht durch die mechanische Association verschiedener Kräfte von noch dazu sehr verschiedener universalhistorischer Begabung zu lösen ist, vielmehr eine solch' einheitlich konzipirte Universalgeschichte nur die schöpferische That eines einzelnen Geistes sein kann, so wird dieselbe für ein unerreichbares Ideal erklärt: unerreichbar nicht aus principiellen Gründen, sondern weil die Schwierigkeit einer genügenden kritischen Beherrschung des Stoffes für den Einzelnen unüberwindlich geworden sei.

Sollte dieses Geständnis der Resignation das letzte Wort der Wissenschaft werden? Fast schien es so! Von dem Altmeister moderner Geschichtsforschung, von Ranke selbst ist, wie eingangs erwähnt, die Frage mit Anderen wiederholt als eine sehr problematische diskutirt worden.

Da ist es denn ein Ereignis, dessen literargeschichtliche Bedeutung angesichts der geschilderten Entwickelung der Anschauungen nicht hoch genug angeschlagen werden kann, daß die Entscheidung, zu der man in diesem Kreise gelangte, in anderem Sinne ausfiel. Der Schluß war hier: den höchsten Anforderungen zu genügen, sei wohl nicht möglich, aber nothwendig, es zu versuchen. Und — was nicht minder wichtig — das Pro-

blem hat durch Ranke eine Formulirung und Abgrenzung gefunden, welche nicht nur die wissenschaftliche Behandlung von Seite eines Einzelnen ausführbar erscheinen läßt, sondern auch die eigentliche Aufgabe der Universalhistorie erst klar und scharf zum Ausdruck bringt. Wie einst Ranke's Geschichtschreibung Epoche machte, indem sie auf dem Gebiete der süd- und westeuropäischen Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts die wesentlichsten Aufgaben überhaupt erst stellte und in Angriff nahm, so wird man von Ranke's Auftreten als Universalhistoriker einen neuen Abschnitt auf diesem Felde geschichtlicher Literatur datiren: eine allgemeine Geschichte in dem Sinne, wie Ranke sie versteht und auszuführen begonnen, ist bisher noch nicht geschrieben worden. Indem er von dem Satze ausgeht, daß eine Sammlung der Völkergeschichten in engerem oder weiterem Rahmen nie eine Weltgeschichte werden könne, da sie den Zusammenhang der Dinge aus den Augen verlieren würde, fordert er eine „welthistorische Wissenschaft“, deren Aufgabe er eben darin erblickt, diesen Zusammenhang zu erkennen, den Gang der großen Begebenheiten, der die Völker verbindet und beherrscht, nachzuweisen. Er abstrahirt mit dieser Begriffsbestimmung völlig von jener detaillirten Behandlung der Nationalgeschichten, wie sie in einer Encyklopädie des historischen Wissens am Platze ist, in die Universalgeschichte aber mit Unrecht Eingang gefunden hat. Als Objekt der letzteren betrachtet er im wesentlichen nur die „in den Nationen erscheinende Geschichte der Menschheit, jenes historische Leben, welches sich fortschreitend von einer Nation zur anderen, von einem Völkerkreis zum anderen bewegt“. — Auch nach einer anderen Seite hin wird durch diese Auffassung die Aufgabe begrenzt. Indem eine solche Universalhistorie ihren Blick immer auf das Allgemeine gerichtet hält und — so wenig sie darauf verzichtet, das besondere Leben wenigstens der vorwaltenden Nationen in seinen Grundzügen zu verstehen — doch in keiner Weise am Boden der Nationalgeschichten haften bleibt, zieht sie den Kreis der für die universalhistorische Betrachtuug in Frage kommenden Völker wesentlich enger, als dies in den älteren „Weltgeschichten“ der Fall zu sein pflegt. „Völker eines ewigen

Stillstandes", wie die Chinesen, oder solche, die an jenem Gemeinleben der geschichtlichen Menschheit so wenig betheiligt sind, wie die Indier, fallen naturgemäß außerhalb des Rahmens einer Anschauungsweise, welche die „innere Bewegung" der Weltgeschichte zu begreifen sucht, und für welche die Nationen „in keinem anderen Zusammenhange in Betracht kommen können, als inwiefern sie, die eine auf die andere wirkend, nach einander erscheinen und mit einander eine lebendige Gesammtheit ausmachen".

Hat so freilich das Problem an Umfang verloren, so ist es doch andrerseits wieder in einer Weise vertieft, daß nur ein für die welthistorische Wissenschaft so wunderbar veranlagter Genius, wie derjenige Ranke's, sich der Lösung unterfangen durfte. Wer unter den Lebenden wäre in dem Grade berufen, den inneren Zusammenhang der Gesammtentwickelung der Kulturnationen darzulegen, wie er, der schon vor zwei Menschenaltern in seinem Erstlingswerke die Geschichten der romanischen und germanischen Völker „in ihrer Einheit zu ergreifen" versuchte, und dessen beispiellos umfassende historiographische Thätigkeit seitdem immerdar von großen universalhistorischen Gesichtspunkten getragen und beherrscht war? Wer vermöchte andrerseits dem Anspruch, den Ranke ebenfalls an den Universalhistoriker stellt, „nur kritisch erforschte Geschichte zu geben", in höherem Sinne zu genügen, als er, der Schöpfer der kritischen Methode selbst?

Es wäre ein selten schöner und harmonischer Abschluß dieses gewaltigen Arbeitslebens, wenn es demselben Mann, der der Geschichtswissenschaft die Herrschaft über das Einzelne vermittelte, ein gütiges Geschick vergönnen würde, in einem das Ganze umfassenden Werke das höchste Ideal der Geschichtschreibung zu verkörpern, als welches sich ihm eben die Universalhistorie in dem entwickelten Sinne des Wortes darstellt. Wird es ihm beschieden sein, das große Werk zu Ende zu führen, das er, der Fünfundachtzigjährige — in der Fülle der Erkenntnis des höchsten Alters und zugleich mit jugendfrischer Kraft — unternommen? Wir dürfen wohl angesichts der bis jetzt vorliegenden Leistung die zuversichtliche Hoffnung aussprechen, daß Ranke's Welt-

geschichte kein Torso bleiben wird, wenn dem Meister nur einige wenige Jahre noch für die Vollendung bleiben.

Kaum sind zwei Jahre seit der Veröffentlichung des ersten Bandes verflossen und schon liegt die eine schwierigere Hälfte des Unternehmens vor uns! Bereits ist die Grenzscheide zwischen antiker und neuerer Geschichte erreicht, und die weitere Darstellung wird um so rascher gefördert werden können, als sie sich meist auf Gebieten bewegen wird, welche längst das eigentliche Arbeitsfeld Ranke'scher Forschung bilden. Nachdem die ersten Bände die Geschichte des Orients und des Hellenenthums und die Vereinigung beider in der hellenistischen Staatenwelt, das Wachsthum des römischen Staates und das Aufgehen fast des ganzen am historischen Leben betheiligten Erdkreises im Imperium Romanum zur Darstellung gebracht, stehen wir am Schlusse des dritten unmittelbar an der Schwelle der Betrachtungen über die Einheit der europäischen Kulturvölker, mit denen vor sechzig Jahren der junge Ranke das genannte Erstlingswerk eingeleitet hat. Wir haben die Grundlagen dieser Einheit vor unseren Augen werden und wachsen sehen: Den großen Prozeß der völligen Verschmelzung der Mittelmeervölker zu einer homogenen Gesammtheit, die Bildung einer konsistenten Kulturwelt durch das römische Kaiserthum, die Überwindung der partikularen Religionen durch die Idee der allgemeinen Religion, den Eintritt des Germanenthums in den Bereich dieser centralen Kulturwelt. Schon sind die neuen historischen Mächte in unseren Gesichtskreis getreten, welche fortan die Geschicke der Welt bestimmt haben.

Fragen wir, wie nun Ranke für das weite hier durchmessene Gebiet die spezifische Aufgabe der Universalgeschichte gelöst hat, so bedarf es keiner eingehenden Analyse, um voll und ganz erkennen zu lassen, mit welch' scharfem und sicherem Blick für die großen die jedesmalige Weltlage beherrschenden Verhältnisse er im Wechsel der einzelnen Erscheinungen den weltgeschichtlichen Zusammenhang aufgezeigt, mit welcher Feinfühligkeit er das Thun der Individuen und Völker in seiner Bedeutung für den Gesammtverlauf geschichtlicher Entwickelung gewürdigt, die Fäden,

die aus der Geschichte des einzelnen Volkes in das Gesammtleben der Menschheit hinüberleiten, klargelegt hat. Einige wenige Beispiele genügen, diese Seite Ranke'scher Kunst in ihrem vollen Glanze zu vergegenwärtigen.

Welch' frappantes Licht fällt gleich im Anfang auf die Geschichte der ältesten historischen Völkergruppe durch die Art und Weise, wie sich dieselbe bei Ranke als ein Kampf dreier großer Geistesmächte darstellt, dessen Endentscheidung als eines der wichtigsten Momente der Universalgeschichte überhaupt erscheint: ein Kampf zwischen Amon Ra, Baal und Jehova! Indem der lokale Naturdienst der Ägypter, „in dessen einfachem Fortgang es keine Geschichte des Menschengeschlechtes gegeben hatte", und der universale Naturkult des Baal mit einander ringen, entspringt ein dritter, in welchem sich die göttliche Idee über die Natur erhebt, die intellektuelle Gottheit Jehova's. „Im Monotheismus gewinnt die Geschichte des Menschengeschlechtes erst Grund und Boden: er gründet eine bürgerliche Gesellschaft, die sich von aller Vergewaltigung ferne hält."

Von besonderem Interesse sind für uns die zahlreichen Blätter dieser Weltgeschichte, welche von neuem Ranke's vollendete Meisterschaft in der vielgeübten Kunst bezeugen, die von einer einzelnen Persönlichkeit oder Epoche ausgegangenen universalhistorischen Einwirkungen zu einem einheitlichen Gesammtbilde zu konzentriren. Zu dem bedeutendsten in dieser Hinsicht gehört die Würdigung Alexander's des Großen, welche in folgende Betrachtung ausläuft. „Fast als vornehmste Handlung Alexander's kann man es betrachten, daß er dem Polytheismus, dem durch die Herrschaft der Perser großer Eintrag geschehen war, in einem ungeheueren Gebiete wieder die Oberhand verschaffte. Durch ihn verschmolzen die griechischen, ägyptischen, syrischen Götterdienste mit einander. Die Juden hat er geduldet, denn in ihrer Religion sah er nur eben eine nationale Institution. Die Perser hat er niedergeworfen, ohne jedoch ihre religiösen Meinungen zu unterdrücken. Auch den Brahmanen gegenüber hat er die Sache der griechischen Götter verfochten. Allein noch etwas anderes als den Götterdienst brachte er aus Griechenland mit sich

herüber. Was läßt sich Größeres denken? Die Griechen hatten es zu einer idealen Weltanschauung gebracht, soweit sie mit menschlichen Mitteln zu erreichen ist, zu einer alle Richtungen umfassenden Literatur, der ersten, aber doch auch großartigsten, welche jemals hervorgetreten ist. Diesen Ideen eröffnete Alexander den Orient und unterwarf ihnen denselben; den Gedanken fügte er die Macht hinzu. Seine Siege sind zugleich Fortschritte der allgemeinen Kultur, namentlich auch der technischen und kommerziellen, denen er überall neue Stätten gründete, die er dann mit seinem Namen zu bezeichnen liebte. In der Vermischung des Polytheismus mit den großen Kulturbestrebungen liegt die Signatur der Epoche. Die Religion des Menschengeschlechts, welche später emporkam, hat doch immer die Verbindung mit wissenschaftlichen und civilisatorischen Ideen festgehalten."

Als Fortsetzung der Politik Alexander's in der westlichen Mittelmeerwelt erscheint dieser universalhistorischen Betrachtungsweise das Auftreten des Pyrrhus gegen Rom. Ranke erblickt in demselben das Aufeinanderstoßen zweier Systeme, des römischen, das in der Überwältigung Italiens begriffen war, und des griechisch-makedonischen, das von jeher nach Westen vorzudringen gestrebt habe, — und so sieht er auch in dem Rückzug des Pyrrhus ein Moment der allgemeinen Geschichte insofern, als dadurch diese Bestrebungen der Diadochen, den Westen zu unterwerfen, rückgängig und für immer abgebrochen worden seien. Ähnlich meint er mit Bezug auf den Antagonismus zwischen Rom und Karthago, das allgemeine Verhältnis habe eben darin bestanden, daß Rom den Kampf aufnahm, den die griechisch-makedonische Welt, den Spuren Alexander's des Großen folgend, gegen Karthago bereits angefangen hatte.

Welch' eine Perspektive eröffnet dem Historiker Hannibal's Alpenübergang! „Das hohe Gebirge" — bemerkt Ranke —, „dem die Flüsse entströmen, welche die Länder zu seinen Füßen mit Leben erfüllen, bildet, — 180 Meilen lang, 60 Meilen breit zwischen ihnen dahingestreckt, — zugleich das vornehmste Hindernis der Kommunikation derselben unter einander. Wollte man sich denken, daß es dabei sein Verbleiben gehabt hätte, so würde das

occidentale Europa, welches auf der Verbindung der verschiedenen Völker und dem Fortschritt der Kultur derselben beruht, niemals zu Stande gekommen sein. Hannibal nun durchbrach zuerst diese gewaltige Grenzscheide; der punische Semit eröffnete der europäischen Kultur ihren Weg." — Der Fall Karthagos und Numantias veranlaßt Ranke zu einer Betrachtung über den humanitären Werth der Siege Roms, das dem ihm eigenthümlichen Religionsbegriffe gemäß allenthalben in Europa den Menschenopfern und anderen Überresten ursprünglicher Barbarei ein Ende gemacht habe.

Die Bedeutung der Schlacht bei Pharsalus wird dahin charakterisirt, daß sie die höchste Gewalt begründet hat, die weder Königthum noch Republik ist, das Kaiserthum, das eben von Cäsar seinen Namen hat und an dessen Kontinuation sich die Weltgeschichte knüpft. Die Divinität der Cäsaren aber lenkt den Blick Ranke's zurück auf die Pharaonen Ägyptens, von denen die Idee der Göttlichkeit der höchsten Gewalt auf die makedonischen Dynastien übergegangen sei und durch Cäsar Eingang in Rom erlangt habe.

Groß gedacht und durchgeführt ist die am Schluß des zweiten Bandes gegebene Erörterung der universalgeschichtlichen Bedeutung des Antonius und seiner Organisation der römischen Herrschaft über Asien. Ranke weist darauf hin, daß Antonius diese Herrschaft, die unter Brutus und Cassius noch besonders drückend geworden, leichter und erträglicher machte. Das habe denn die Wirkung gehabt, daß die griechisch-orientalische Welt im Umkreis der römischen Herrschaft sich ungebrochen erhielt. „Keiner Völkerschaft wurde ein Attribut der Souveränetät zurückgegeben; aber sie behielten umfassende provinziale und munizipale Rechte, woraus dann folgte, daß dort die alte Kultur in ununterbrochenem Fortgang weiter entwickelt wurde, was zwar nicht zu geistigen Hervorbringungen ersten Ranges geführt hat, für welche auch das Gefühl der Unabhängigkeit nothwendig ist, aber wohl zu einer Kontinuation der Studien und der Bildungsformen, die von unendlicher Wichtigkeit für die Welt geworden ist." — Daran schließt sich, indem der Historiker „seinen Blick noch weiter aus-

zudehnen wagt", die feine Beobachtung, daß durch die Vernichtung der politischen Selbständigkeit die bisherigen religiösen Systeme und lokalen Dienste, die ja alle einen politischen Bestandtheil hätten, ihre Bedeutung verloren und daß eben dadurch in den orientalischen Kulturländern ein Boden geschaffen wurde, welcher den Keim anderer religiöser Anschauungen in sich aufnehmen und zur Reife bringen konnte.

Diese Fäden werden dann weiter gesponnen im dritten Bande, da wo die „große Kombination der welthistorischen Momente" zur Anschauung kommt, in welchen das Christenthum erschienen ist und durch welche seine Einwirkung bedingt wurde. Bewundernswerth ist die Kunst, mit der die Bedeutung des Auftretens Jesu sofort in das hellste Licht gesetzt wird durch die Art und Weise, wie Ranke die Persönlichkeit desselben mitten in die große Krisis hineinstellt, in welcher „die politisch-militärische Vielgötterei und der aus den Urzeiten stammende, aber mit den hierarchischen Formen einer Landesverfassung umkleidete Monotheismus mit einander in einen Kampf geriethen, in dem sich für den letzteren nichts als der Untergang absehen ließ."

Wir brauchen kaum zu konstatiren, daß für Ranke auch die Thatsachen der Entstehungsgeschichte des Christenthums in keinem anderen Zusammenhange in Betracht kommen als in dem, der in dem strengen Kausalgesetz begründet ist. Er lehnt es ab, „die Lebens- und Leidensgeschichte Jesu, wie sie in den heiligen Schriften kindlich und populär, tiefsinnig und erhaben überliefert ist, in die Weltgeschichte einzuflechten". Die Gebiete des religiösen Glaubens und des historischen Wissens sind ihm „ihrer Natur nach getrennt". Der Historiker habe nur die Ideen zu erforschen, welche durch ihre Macht die allgemeinen Bewegungen veranlassen und ihre Strömung beherrschen, sowie andrerseits an die Thatsachen zu erinnern, in denen sie sich manifestirt haben. Zu welcher Höhe der Betrachtung aber auch die einfache historische Verknüpfung der Ideen führen kann, zeigt die glänzende Reflexion, welche gewissermaßen den Epilog zu der Darstellung des Lebenswerkes Jesu bildet. Angesichts dieser Erscheinung mitten in der gräko-romanischen Welt drängt sich Ranke die Erinnerung

auf an jenen Prometheus, der — Repräsentant und Symbol der leidenden und ringenden Menschheit — in dem von der alten Mythologie als Kampf zwischen Göttern und Titanen aufgefaßten Widerstreit der Naturkräfte als die in sich bedeutendste Gestalt auftritt und eben um seines Wirkens für die Menschheit willen die Strafe der Götter erduldet. „Die Menschheit war seitdem den Göttern des Olymp unterlegen. Seit vielen Jahrhunderten hatten die polytheistischen Vorstellungen die Welt beherrscht; jetzt aber waren sie in dem Widerstreite der nationalen Götter, der übrigen mit den römischen, dieser selbst mit einander, unhaltbar geworden. Das Extrem dieser Vorstellungen, die Divinität des römischen Cäsar, schien das System zu vollenden, trug aber selbst das Meiste dazu bei, es zu zerstören. Da mußte denn auch, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, Prometheus von seinem Felsen gelöst und die Menschheit in ihr ursprüngliches Dasein zurückgerufen werden. Sie trat in eine unmittelbare Verbindung mit dem Göttlichen, nicht aber den Naturkräften, sondern der Gottheit, welche über denselben allwaltend gedacht wurde; und diese Verbindung vor allem erscheint in dem christlichen Glauben. Dies höchste göttliche Wesen, Schöpfer des Alls, stand bisher zu hoch über der Welt, unerreichbar, jenseits aller Begriffe; in Christus erscheint es dem Menschen zugewandt, selbst menschlich, nicht allein mit seinem moralischen, sondern auch seinem intellektuellen Wesen innig vereinigt. Der Menschheit wurde damit eine neue Bahn eröffnet."

Wir könnten noch eine Fülle anderer Proben geben, in denen sich die Eigenart und Tiefe von Ranke's universalhistorischer Betrachtungsweise kaum weniger bedeutsam dokumentiren würde. Nur Eines sei hier noch hervorgehoben: die Art, wie Ranke zwischen räumlich weit getrennten, wenn auch zeitlich nahe zusammenfallenden Ereignissen einen gewissen ideellen Zusammenhang aufzuzeigen weiß. Treffend wird so z. B. die geschichtliche Bedeutung der Niederwerfung Britanniens einerseits und Judäas andrerseits charakterisirt: „In Britannien wurde die vornehmste keltische Opferstätte vernichtet, hier wich der im Sinne des religiösen Partikularismus geleistete Widerstand Schritt für Schritt

vor den Waffen der Römer. Auf beiden Seiten siegte die Idee des Weltreiches. Indem das imperium die Gegenwirkung erfuhr, die in den Grundbegriffen der neuen Lehre enthalten war, erfocht doch nochmals die militärische Gewalt, auf der es beruhte, einen allumfassenden Sieg."

Es liegt in der Natur der Sache, daß sich aus der vollkommenen Anschauung der wirkenden Kräfte, welche diesem die Dinge der Welt von so hoher Warte überschauenden Geiste eignet, mannigfache neue und überraschende Aufschlüsse über die ursächlichen Beziehungen zwischen den Einzelthatsachen des geschichtlichen Verlaufes ergeben. So löst sich z. B. im ersten Bande die Frage, wie die gewaltsame Reaktion der Jehovah-Religion gegen den eingedrungenen Dienst des Baal unter Isabel und Athalia vor sich gehen konnte, ohne daß die Königin und ihr Geschlecht von Tyrus aus unterstützt wurde und ihr die innere Macht der phönikischen Dienste zu statten kam, für Ranke durch den, wie er selbst sagt, unerwarteten Hinweis auf das Emporkommen des assyrischen Reiches und sein Vordringen bis an die Küsten des Mittelmeeres, dem er den größten Antheil an jenem Rückgang des Baals-Dienstes in Israel und Juda zuschreibt. — Ähnlich wird später der Rückgang der Unternehmungen des Pyrrhus mit dem Einbruch der Kelten in Makedonien in Verbindung gebracht. — Wir brauchen kaum hinzuzufügen, daß Ranke, der gerade in diesem Werke des öfteren Veranlassung nimmt — z. B. gelegentlich der Mastarnafrage —, „Vermuthungen, welche die Grenzen der historischen Wissenschaft überschreiten", ausdrücklich zurückzuweisen, bei allen derartigen Kombinationen, soweit sie auch führen mögen, doch kaum jemals über die genannten Grenzen hinausgeht. Bescheiden hat er es selbst einmal betont, daß der Historiker in Verlegenheit gerathe, wenn er Ereignisse kombinire, von deren Aufeinanderwirken die Zeitgenossen schweigen. —

Niebuhr bezeichnet einmal in seinen Vorlesungen als unbedingte Voraussetzung jedes tieferen Verständnisses der alten Geschichte eine vergleichende Kenntnis der menschlichen und bürgerlichen Dinge, die sich zu verschiedenen Zeiten nach gleichen Ge-

setzen zugetragen haben. Was er selbst auf Grund solch' umfassender geschichtlicher Kenntnis geleistet hat, die Erscheinungen des staatlichen und gesellschaftlichen, wie des geistigen Lebens aus der historischen Analogie zu beurtheilen und dadurch zu einer lebendigen Anschauung zu bringen, ist unvergessen. Wie hätte vollends ein Geschichtschreiber, dem die Universalität der eigenen Forschung und der allgemeine Fortschritt der Historie überhaupt auch in dieser Hinsicht ungleich reichere und zuverlässigere Hülfsmittel an die Hand gab, darauf verzichten können, von dieser Erkenntnisquelle den ergiebigsten Gebrauch zu machen? In der That wird von Ranke auch hier die Kunst der in der Parallele sich wechselseitig beleuchtenden Gegenüberstellung verwandter und gegensätzlicher Erscheinungen des Völkerlebens mit einer sichtlichen Vorliebe und zugleich mit jenem sicheren Takt geübt, wie ihn nur eine seltene Beherrschung des Stoffes zu verleihen vermag. Durchweg verzichtet wird freilich auf jene Art von Anschaulichkeit, wie sie neuere Geschichtschreiber durch eine — im innersten Grunde tief unhistorische — moderne Kostümirung des Alterthums erzielt haben. In Ranke's Darstellung waltet überall, um mit W. v. Humboldt zu reden, jene schonende Zartheit gegenüber dem historischen Stoff, welche nirgends die einfache Wahrheit der Begebenheiten verletzt.

Um von den treffenden und feinsinnigen Vergleichungen hier einige zu nennen, verweisen wir auf die Parallele zwischen Kyaxares und Heinrich I. und — im Zusammenhange damit — zwischen dem die asiatische Kulturwelt des 7. Jahrhunderts v. Chr. bedrohenden Einfall der Kimmerier und Scythen mit den Einfällen der Magyaren in's karolingische Reich, auf den die religiöse und politische Eigenart der älteren Griechen und der Israeliten beleuchtenden Vergleich zwischen der Sage von der Opferung Iphigeniens in Aulis und derjenigen Isaak's, zwischen der dorischen Eroberung des Peloponnes und der Kanaans durch die Juden, — auf die Parallelen zwischen den griechischen Freistaaten und den italienischen Städterepubliken des Mittelalters, den Athenern im Perserkriege und den Geusen, dem platonischen und dem mittelalterlichen Staate, zwischen dem Ephorat und dem Rathe der

Zehn in Venedig, zwischen Solon und Mose, Alkibiades und Napoleon.

Im Zusammenhang mit dieser Seite Ranke'scher Geschichtsdarstellung steht auch die Art und Weise, wie der vorbildliche Charakter gewisser Erscheinungen hervorgehoben oder ein Ausblick auf die Fortwirkung in späteren Jahrhunderten eröffnet wird. So weist Ranke angesichts des mosaischen Dekalogs — „der erhabensten Inauguration des sittlichen Lebens in der menschlichen Gesellschaft" — darauf hin, wie sich aus dem Begriff und Bedürfnis der Sicherheit des Lebens und Eigenthums alles das entwickelt habe, was die modernen Staaten ihre Verfassung nennen. Im Kampfe Saul's mit Samuel — meint Ranke — könnte man bereits den deutschen Kaiser im Gegensatz gegen das Papstthum erkennen. Gelegentlich der monarchischen Frage in Israel bemerkt er, daß dieselbe für alle Gestaltungen der monarchischen Gewalt der späteren Zeiten eine hohe Wichtigkeit habe. Die Parole der Erhebung der Zehn Stämme gegen Rehabeam „Zu deinen Gezelten, Israel" erinnert ihn daran, daß unter eben diesem Ruf die Erhebung der Engländer gegen Karl I. erfolgte, aus der sich die konstitutionellen Verfassungen der letzten Jahrhunderte herschreiben. In der Forderung Plato's, daß das Göttliche herrsche sowohl in der Seele, als auch in dem öffentlichen Leben, sieht er eine von ferne her sich ankündigende Annäherung an die hierarchischen Jahrhunderte der Folgezeit. In der Verwendung germanischer Krieger durch Cäsar scheinen ihm schon die entfernten Anfänge der Verbindung der Germanen mit dem römischen Imperium zu liegen.

In der That noch nie ist es einer Universalgeschichte in dem Grade wie der Ranke'schen gelungen, sich über den Boden der Nationalgeschichten zu erheben und auch in der Darstellung des besonderen Lebens der Nationen das zu erreichen, was einmal ein englischer Kritiker Grote's von dessen history of Greece gerühmt hat, daß wir hier überall history of mankind lesen. So sehr nun aber auch bei Ranke das Einzelne förmlich durchwoben ist mit dem Allgemeinen, wie kommt doch andrerseits wieder die

Fülle individuellen Lebens zu ihrem Recht, welches die Unterlage des universalhistorischen Prozesses bildet! Das Suchen nach dem Zusammenhang des Ganzen hat dem liebevollen Versenken in den lebendigen Reichthum des Einzelnen, soweit dasselbe im Rahmen des Werkes in Betracht kommt, keinen Eintrag gethan. Wie klar und scharf heben sich die den großen Prozeß der Reihe nach aufnehmenden Nationen und Zeitalter von dem weltgeschichtlichen Hintergrunde ab, wie gewinnen die einzelnen Persönlichkeiten unter der Hand dieses Meisters feinsinniger Charakteristik Leben und Gestalt! Welch' eine Reihe individualisirter Figuren von den Helden des Alten Testaments bis herab auf Konstantin! Charakterzeichnungen, auf die in ungleich höherem Sinne das Urtheil anwendbar wäre, das Ranke selbst einmal über das historiographische Talent des Kardinals Retz gefällt hat: „Seine Bildwerke haben eine Feinheit des Pinsels und Sicherheit der Konturen, welche man nur bei den großen Meistern findet."

Überall gehen diesem für objektive Anschauung geborenen Geiste die Ideen aus der Fülle der Begebenheiten selbst hervor, werden der Geschichte nirgends wie eine fremde Zugabe geliehen oder vielmehr aufgezwungen. Wohl nähert sich die Darstellung gelegentlich der Höhe spekulativer Betrachtung — z. B. in der Einleitung zum dritten Bande —, wo es als der ideale Kern der Geschichte des menschlichen Geschlechtes bezeichnet wird, daß in den Kämpfen, die sich in den gegenseitigen Interessen der Staaten und Völker vollziehen, doch immer höhere Potenzen emporkommen, die das Allgemeine demgemäß umgestalten und ihm wieder einen anderen Charakter verleihen. Mit welch' strenger Selbstbeschränkung aber auch hier die Grenze eingehalten wird, die der Historie gezogen ist, dafür bietet ein bezeichnendes Beispiel die Stelle, wo Ranke auf die Gefahr zu sprechen kommt, welche im Zeitalter der Perserkriege die Griechenwelt lief, von dem Orient erdrückt zu werden. „Man könnte sagen", meint Ranke, „eine solche Unterdrückung des kräftig emporkommenden griechischen Geistes sei doch an sich unmöglich gewesen. Gewiß. Wenn es eine Idee gibt, die in den Ereignissen waltet, so konnte

die Tendenz der Weltbildung nicht dahin gehen, die Griechen den Persern zu unterwerfen. Auf diesen Höhen aber bewegt sich die Menschengeschichte nicht allein. Die historische Frage ist, wodurch denn ein solches Ereignis verhindert worden ist?" —

Daß wir neben der glänzenden Eigenart der spezifisch universalhistorischen Auffassungsweise Ranke's auch allen anderen Vorzügen seiner Geschichtschreibung wiederbegegnen — der Leichtigkeit, Übersichtlichkeit und allezeit fesselnden Originalität der Darstellung, der Meisterschaft der Kritik, der Besonnenheit und Objektivität der Beurtheilung — bedarf eigentlich kaum noch einer besonderen Hervorhebung.

Wenn dereinst schon der jugendliche Ranke „das der Historie beigelegte Amt, die Vergangenheit zu richten", abgelehnt hat, so hält selbstverständlich der greise Verfasser der Weltgeschichte an dieser Selbstbescheidung durchaus fest. Eine so vollkommen unbefangene und billige Beurtheilung haben die in den großen politischen Kämpfen des antiken Staatslebens hervortretenden Individuen selten noch gefunden, wie es in Ranke's Darstellung z. B. der inneren politischen Entwickelung Roms von den Gracchen bis auf Cäsar der Fall ist. Wir glauben dem glänzenden Verdienst von Mommsen's römischer Geschichte nicht zu nahe zu treten, wenn wir den Satz aussprechen, daß nach dieser Seite hin die Darstellung der genannten Periode bei Ranke gegenüber der Mommsen'schen einen ähnlichen Fortschritt bedeutet, wie Ranke's englische Geschichte gegenüber derjenigen Macaulay's. Ähnlich dem genialen englischen Whig nimmt auch der Geschichtschreiber der römischen Republik mit der ganzen Leidenschaftlichkeit seines in Liebe und Haß gleich starken Gemüthes Stellung in den politischen Kämpfen seiner Zeit, und wie bei jenem reflektirt sich bei Mommsen diese Leidenschaft in der Auffassung der analogen Erscheinungen der Vergangenheit, wird das Handeln der Menschen von einem ganz bestimmten und scharf ausgeprägten politisch-ethischen Parteistandpunkt aus beurtheilt. Es soll damit allerdings nicht gesagt sein, daß Mommsen's Geschichte der ausgehenden Republik in dem Grade einer Läuterung bedurft hätte, wie Macaulay's durch und durch einseitige Darstellung der englischen

Parteigeschichte des 17. Jahrhunderts[1]). Allein die Art und Weise, wie sich — Mommsen gegenüber — Menschen und Dinge bei Ranke darstellen, läßt den Kontrast doch bedeutsam genug erscheinen, um die genannte Parallele zu rechtfertigen. Man vergegenwärtige sich nur, in welchem Umfange bei Mommsen subjektive Auffassung sich geltend macht, wie ungleich oft Licht und Schatten vertheilt, mit welcher Schroffheit geurtheilt wird, und dann stelle man daneben die leidenschaftslose, die Motive menschlicher Handlungsweise möglichst allseitig abwägende Prüfung der Dinge bei Ranke, wie sie aus dem bewußten Streben hervorgeht, „bei der Betrachtung der konstitutionellen Kämpfe der alten Zeiten der eigenen Zustände zu vergessen!“ Kann man einen Augenblick verkennen, daß bei dieser Verschiedenheit der Standpunkte die Differenz der Auffassung mitunter eine sehr tief gehende sein muß und es in noch ausgedehnterem Maße sein würde, wenn Ranke den Stoff gleich eingehend behandelt und sich nicht — der universalgeschichtlichen Tendenz des Werkes gemäß — auf einen mehr oder minder summarischen Abriß beschränkt hätte? Wie viel mehr ist doch Ranke den Besiegten der cäsarianischen Zeit gerecht geworden als Mommsen! Cicero z. B. erscheint ihm in seinem Vorgehen gegen die Verschworenen am 5. Dezember 63 keineswegs als „ängstlicher Schwachkopf“, der nur unter dem Druck einer aristokratischen Fraktion handelt; er sieht in ihm auch keineswegs bloß den „politischen Achselträger“ ohne eigene An- und Absicht, der eigentlich nur die charakterlose Partei der materiellen Interessen vertritt. Denn wenn Ranke auch zugesteht, daß es Cicero „an der Unerschütterlichkeit gefehlt habe, die auf der inneren Stärke und Solidität einer einmal ergriffenen Position beruht“, so erkennt er doch „echte Züge“ in seiner Haltungsweise an, vermöge deren er „zwischen den mit einander kämpfenden Gewalten noch immer einen Mittelweg gefunden, sich zu behaupten und die Idee des Guten und Rechten, die Idee der Republik selbst zu vertheidigen“. Ebenso wenig

[1]) Doch wohl ein zu hartes Urtheil über den großen englischen Historiker. D. R.

zeigt sich Ranke einverstanden mit der unbedingten Verurtheilung, welche Mommsen über den nach ihm durchaus gewöhnlichen, wachtmeisterhaften, langweiligen, steifleinenen, unerträglichen Pompejus, über den sinnlich und sittlich leidenschaftslosen, politischen Don Quixote Cato verhängt. Auch dies wird man als einen Fortschritt begrüßen können, daß Ranke da, wo nur unzureichende und widersprechende Berichte vorliegen, wie z. B. für die marianischen Wirren, auf eine „psychologische Erörterung" überhaupt verzichtet und genug erreicht glaubt, wenn wir die Hauptmomente der Begebenheiten mit Sicherheit zu ergreifen vermögen.

Was die quellenkritische Begründung der Ranke'schen Erzählung betrifft, so nimmt man mit freudiger Anerkennung wahr, in welch' hohem Grade es diesem universellen Geiste gelungen ist, auf Gebieten, deren selbständige Beherrschung man nach Art und Umfang seiner eigentlichen Lebensarbeit von ihm kaum zu erhoffen gewagt hätte, nicht nur das Ganze zu umfassen, sondern zugleich auch der Forschung im einzelnen gerecht zu werden, wie er es einmal selbst als die Aufgabe des unternommenen Werkes bezeichnet hat. Abgesehen von der Darstellung selbst legen die allein einen starken Band füllenden „kritischen Erörterungen zur alten Geschichte" ein glänzendes Zeugnis ab von der quellenmäßigen Vertiefung in den Stoff, welche die letzte große Leistung Ranke'scher Geschichtschreibung auch in dieser Hinsicht als völlig selbständige Schöpfung erscheinen läßt. Wie verräth die feinsinnige „Würdigung und Kritik der Geschichtschreibung des Cornelius Tacitus" in jedem Zug den Meister; ein wahres Musterbeispiel der Kunst, den objektiven historischen Thatbestand von den subjektiven Momenten der Erzählung zu sondern! Und wie dürftig erscheint gegenüber dieser Leistung — der sich übrigens zahlreiche ähnliche Erörterungen über Polybius, Josephus, Diodor, Livius, Dionysius, Ammian, Dio-Zonaras u. A. würdig anreihen —, alles das, was an Quellenanalyse von dem neuesten fachmännischen Geschichtschreiber der römischen Kaiserzeit geboten worden ist!

Wenn es nun freilich trotzdem jedem mit orientalischer, griechischer oder römischer Geschichte berufsmäßig Beschäftigten

ein Leichtes ist, der Ranke'schen Darstellung mancherlei nachzuweisen, was dem gegenwärtigen Stand unserer Kenntnis und Kritik weniger entspricht, so liegt das in der Natur der Sache und wird bei den der einzelnen Menschenkraft gesteckten Grenzen nie einem Werke der Art erspart bleiben. Die Bitte, die Ranke einmal vor langen Jahren an seine Leser gerichtet hat, weniger auf die Mängel als die etwaigen Tugenden seiner Arbeit aufmerksam zu sein, hat hier gewiß doppelte Berechtigung, und wir dürfen daher zumal an dieser Stelle wohl darauf verzichten, den Bedenken, die sich uns, wie ja schon manchem Anderem, gegen Einzelheiten der Darstellung aufgedrängt haben, Ausdruck zu verleihen. Zudem beruht ja wohl auch das und jenes, was unseren Widerspruch herausfordert, wie z. B. die Auffassung gewisser Momente in der älteren israelitischen und griechischen Geschichte oder die Art und Weise der Verwerthung der römischen Tradition, vielmehr auf einem gewissen bewußten Konservatismus, als auf mangelhafter Erfassung der kritischen Probleme.

Nur eine die allgemeine Auffassung berührende Frage sei hier noch aufgeworfen. Sollte nicht der Maßstab für den Umfang der Kulturmanifestationen des Menschengeschlechtes, so wie er von Ranke thatsächlich gehandhabt wird, ein etwas zu knapper sein? Ranke selbst spricht davon, daß im Lauf der Jahrhunderte die Menschheit gleichsam einen Besitz erworben habe, der in dem materiellen und gesellschaftlichen Fortschritt, dessen sie sich erfreut, besonders aber auch in ihrer religiösen Entwickelung besteht. Er hat dieser letzteren eine besondere sympathische Beachtung geschenkt und nicht minder demjenigen Bestandtheil dieses Besitzes, den er mit Recht als das Juwel desselben bezeichnet, den unsterblichen Werken des Genius in Poesie und Literatur, Wissenschaft und Kunst, die — unter lokalen Bedingungen entstanden — doch das allgemein Menschliche repräsentiren. Allein ganz abgesehen davon, daß doch eigentlich nirgends eine zusammenfassende und allseitige Würdigung und Darstellung der Summe dessen gegeben wird, was jede einzelne Nation zu dem gemeinschaftlichen Besitzthum der Menschheit beigetragen und als dauerndes Erbtheil hinterlassen hat, so ist doch auch insofern eine empfindliche Lücke nicht zu

verkennen, als diejenigen Faktoren, welche die gesellschaftliche und materielle Entwickelung bestimmten, sicher zu wenig Berücksichtigung gefunden haben. Allerdings liegt in dem Antagonismus der Nationen und den aus demselben entspringenden Kämpfen ein mächtiger Impuls der weltgeschichtlichen Bewegung, allein die große Ausführlichkeit, mit der Ranke bei diesen internationalen Beziehungen zu verweilen liebt, steht in einem unleugbaren Mißverhältnis zu der aphoristischen Behandlung der bedeutsamsten inneren Entwickelungen, sowohl politischer, wie z. B. der Demokratie von Athen, als auch ganz besonders der großen sozialökonomischen Gestaltungen, welche die Zustände der Massen beherrschen und durch ihre Rückwirkung auf die sittliche und wirthschaftliche Kraft der Völker doch auch für deren äußere Stellung in der Welt in hohem Grade maßgebend sind. Von der universalgeschichtlichen Bedeutung der verhängnisvollen sozialpolitischen Mächte, welche die antike Welt im gesammten Umkreis des Mittelmeeres ihrer auflösenden und zersetzenden Gewalt unterwarfen, Kapitalismus und Geldoligarchie, Pauperismus und Sklavenwirthschaft, erhält man aus Ranke's Erzählung eine höchst unvollkommene Vorstellung. Kaum eine Ahnung erweckt sie z. B. von dem tragischen Emanzipationskampf des unfreien Arbeiterproletariats, der im Zeitalter der Gracchen die antike Welt von Sicilien bis in das Innere Kleinasiens erschütterte und die gracchische Reformbewegung an universalgeschichtlichem Interesse fast noch übertrifft; wie denn überhaupt gerade diese Seite des geschichtlichen Lebens für die höchste Aufgabe der Historie, für die Vorführung allgemein gültiger Typen einen außerordentlich fruchtbaren Vorwurf darbietet.

Übrigens würde Ranke auch für die geschichtliche Würdigung der geistigen und künstlerischen Hervorbringungen einen etwas umfassenderen Maßstab gewonnen haben, wenn bei ihm eben die Erscheinungen zu ihrem vollen Recht kämen, die sich neben den „Emergentien", wie er mit unseren Vorvätern die großen „Staatsbegebenheiten" bezeichnet, „in einer tieferen Schicht", d. h. im Schoß des Volkslebens vollziehen. Seine prächtigen Skizzen über die Werke der Literatur z. B. würden uns dann doch un-

gleich mehr, als es geschehen ist, die geistige Produktion nach ihren Voraussetzungen und in ihren Wirkungen im Zusammenhang mit dem Gesammtleben der Nationen zur Anschauung bringen. Wir würden ferner eine lebendige Vorstellung gewinnen, in welchem Grade an dem Aufbau der universalen Kultur, welche aus der Verschmelzung der hellenistischen und römischen Welt hervorging, neben den individuellen Schöpfungen des literarischen Genius die massenhafte Verbreitung der Bildung in allen Reichstheilen und Bevölkerungsklassen betheiligt war, für die z. B. die Wandkritzeleien in Pompeji so charakteristisch sind. Und wie diese an sich so unscheinbaren Denkmäler, die manches voluminöse literarische Erzeugnis an geschichtlicher Bedeutsamkeit weit übertreffen, unserer Aufmerksamkeit nicht entgehen würden, so würden — was die künstlerischen Leistungen der Epoche betrifft — zwar immer noch die bewundernswürdigen Monumentalbauten und plastischen Kunstwerke der römischen Renaissance, an denen sich ein Rafael und Michel Angelo gebildet, ein Winckelmann und Goethe begeistert haben, im Vordergrund der Betrachtung stehen; daneben würde aber doch auch ein Blick fallen auf jene unvergleichliche Popularisirung der Kunst, welche zu einem alle unsere Vorstellungen übersteigenden Kunstverbrauche führte und auch das Haus des Armen — selbst in einer kleinen Stadt wie Pompeji — durch künstlerischen Schmuck adelte.

Doch wir halten inne, eingedenk der Worte, mit denen Ranke seine Kritik des Tacitus abbricht; es widerstrebt uns, wie ihm, Ausstellungen an dem Werke des Meisters zu machen, den wir bewundern und verehren. Schließen wir vielmehr, indem wir das Urtheil hierher setzen, welches Ranke über die platonischen Dialoge gefällt hat und welches wir nach seinem vollen Inhalt auf die drei Bände der „Weltgeschichte“ anwenden möchten. Beim Lesen empfindet man den Einklang von Form und Inhalt, glücklicher Erfindung und treffendem Ausdruck. Sie sind die Arbeit eines großen Schriftstellers. Nirgends zeigt sich mehr, welchen Werth Durcharbeitung und Gestaltung für alle Zeiten hat.

III.

Friedrich der Große und die Familie Broglie.

Von

Reinhold Koser.

Frédéric II et Marie-Thérèse, d'après des documents nouveaux. 1740—1742. Par le duc de Broglie. I. II. Paris, Calman Lévy. 1883.

Zur Zeit, da Preußen und Österreich im Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland feindlich einander gegenüberstanden, fand die französische Staatskunst ihr Gefallen und ihre Stärke darin, zwischen den beiden rivalisirenden Mächten zu vermitteln und, wenn es anging, zu entscheiden. Das Erbtheil der französischen Diplomatie von ehedem scheint heute die französische Geschichtschreibung antreten zu wollen. Sie betrachtet sich als berufen zum unparteiischen Richteramt, wo die modernen Darstellungen jener alten, jetzt vergrabenen Zwiste von ihrem preußischen oder österreichischen Standorte aus in der Auffassung aus einander gehen. In seinem Buche über den ersten schlesischen Krieg, der Zusammenfassung einer Anzahl Artikel aus der Revue des deux mondes, hat der Herzog v. Broglie für den ersten großen Waffengang zwischen Preußen und Österreich dieses historische Schiedsrichteramt übernommen.

Eines jedenfalls hatte die diplomatische Vermittlung des alten Frankreichs vor der literarischen Vermittlung des neuen voraus: den Takt. Der Ton, den der Herr Verfasser gegen alles, was preußisch heißt, anschlägt, ist ein ungewöhnlicher. Er findet es u. a. passend, ganz im allgemeinen von „preußischen

Kalumnien" zu reden (2, 69). Ist das die Sprache eines französischen Kavaliers? Mit Bedauern muß konstatirt werden, daß in der französischen Gelehrtenwelt, wenn die Rede auf Deutschland kommt, das von den literarischen Spitzen der Nation — der Herzog v. Broglie ist Mitglied der Akademie — gegebene Beispiel bereits Nachahmung findet. Wenn Männer von anerkannter Mäßigung der Gesinnung und, wie es schien, unwandelbarer Urbanität der Formen wie G. Monod in einer Anzeige des Broglie'schen Buches[1]) keinen Anstand nehmen zu schreiben: „Tromper la France et la ruiner, c'est une des formes allemandes de la vertu", wenn dieselben Männer deutschen Gelehrten, die sie bei Namen nennen, den Titel „mameluks de la politique prussienne" anhängen, und was dergleichen attaques de mauvais goût mehr sind, so ist dem Pöbel nicht zu verdenken, daß er seinen Ton davon nimmt, und wir werden uns über die Schimpfereien der Boulevardspresse und der „Ligue des patriotes" nicht länger wundern.

Über Friedrich's des Großen früheste politische Beziehungen zu Frankreich haben wir in der gedruckten Literatur zwei Darstellungen von betheiligter Seite: die eine gab der König selbst in seiner 1788 gedruckten „Histoire de mon temps", die andere der französische Gesandte Marquis Valory in seinen ein Menschenalter später (1820) erschienenen Memoiren. Mit der unverkennbaren Vorliebe der Valory'schen Memoiren für den Marschall Belle-Isle, die schon einem Leser des Manuskriptes, dem Marquis d'Argenson, auffiel, steht im Zusammenhange die Kälte Valory's gegen Belle-Isle's Nachfolger im Kommando der nach Deutschland gesendeten französischen Armee, gegen den Marschall Broglie, und weiter ein gelegentliches Eintreten Valory's auch für Friedrich II. gegen Broglie — was genügt hat, um Valory den Vorwurf der Preußenfreundlichkeit, tendenziöser Geschichtsfälschung zu Gunsten Friedrich's zuzuziehen.

Heute wird nun eine Quelle erschlossen, die den in der Literatur bisher unvertretenen Standpunkt Broglie's wiedergibt,

---

[1]) Revue historique 21, 376—378.

Broglie's eigene Korrespondenz, aus der bisher nur einzelne Stücke in einer im vorigen Jahrhundert gedruckten Sammlung[1]) bekannt waren. Der Herr Verfasser des uns beschäftigenden Werkes hat diese Korrespondenz oder Bruchtheile derselben nicht in extenso veröffentlicht, aber er hat sie seiner Darstellung in ausgedehntem Maße zu Grunde gelegt. Er hat somit Veranlassung, da, wo die Versionen der drei Gewährsmänner: Friedrich, Valory, Broglie, auseinandergehen, zu den Diskrepanzen Stellung zu nehmen.

Er hat sich mit dieser Aufgabe in keiner anderen Weise abgefunden, als daß er bei Widersprüchen zwischen den drei Versionen einfach den Angaben des Marschalls Broglie gefolgt ist. Die Zeugnisse, welche gegen Broglie sprechen, bleiben in der Darstellung unberücksichtigt.

Bekannt sind die Differenzen zwischen dem preußischen Hauptquartier und dem des Marschalls Broglie, zu welchen im Januar und Februar 1742 der Vormarsch der Preußen nach Mähren Anlaß gab. Valory hat in seinen Memoiren (1, 143) dem französischen Marschall den Vorwurf gemacht, daß er den Feldzugsplan Friedrich's II. zuerst gebilligt, alsdann aber seine Zustimmung zu demselben zurückgezogen habe. Der Verfasser gibt dem gegenüber in einer Anmerkung (2, 200) die Versicherung ab: „La correspondance du maréchal fait voir au contraire qu'il retira le consentement (qu'il avait donné avec empressement) dès qu'il sut que le dessein de Frédéric était de marcher sur Vienne et non de lui venir en aide pour combattre le grand-duc.“

Vorweg muß bemerkt werden, daß Valory nicht erst in seinen Memoiren, von denen allein der Verfasser spricht, d. h. nicht hinter dem Rücken Broglie's jene Anklage ausgesprochen hat: er hat sofort den Marschall an seine eigenen Briefe erinnert, um ihm seine Widersprüche zu beweisen.

Um den Lesern des Werkes „Frédéric II. et Marie-Thérèse“

---

[1]) Campagne de messieurs les maréchaux de Broglie et de Belle-Isle. Amsterdam 1772.

die Möglichkeit zu geben, die Angabe des Verfassers zu kontroliren, müssen die in Betracht kommenden Stellen aus der Korrespondenz Broglie's, die gerade in diesem Fall in der vorhin citirten Sammlung gedruckt vorliegt, hier eingereiht werden. Zur Orientirung über die militärische Situation, die Aufstellung der Streitkräfte Anfang Januar, sei bemerkt, daß den äußersten rechten Flügel der Aufstellung der Alliirten die französische Besatzung von Linz unter dem Grafen Ségur bildete, daß Marschall Broglie mit dem Gros der französischen Armee in Pisek sein Hauptquartier hatte, daß eine detachirte französische Division unter dem Grafen Polastron die Verbindung mit den von Teutschbrod ab östlich kantonnirenden Sachsen und Preußen herstellte. Die Österreicher standen in drei Heerhaufen unter Fürst Lobkowitz bei Neuhaus, Graf Neipperg (darauf Karl von Lothringen) bei Budweis und Graf Khevenhüller bei Waidhofen an der Ybbs.

Auf die Nachricht von dem Vordringen der Österreicher unter Khevenhüller nach Baiern und der Gefährdung der französischen Besatzung in Linz schrieb Broglie am 5. Januar an Polastron (a. a. O. S. 171):

„Je ne vois d'autres ressources pour y remédier que, si M. le comte de Saxe, joignant les troupes qu'il commande aux troupes prussiennes, commandées par M. le prince Léopold d'Anhalt et M. le maréchal de Schwerin, vouloient, après s'être joints ensemble, marcher à M. de Lobkowitz, pour le chasser des postes qu'il occupe. Je promets, de mon côté, d'attaquer M. de Neipperg de toutes mes forces; mais il faut que tout cela agisse de concert . . . étant absolument impossible qu'aucun des corps de troupes, soit Saxons, soit Prussiens, soit Français, puisse séparément, et sans un concert unanime, attaquer l'ennemi dans la position où il est.

Also Broglie proponirt einen Angriff des französischen Hauptcorps gegen Neipperg, der an Stelle des Großherzogs das Kommando über die österreichische Armee bei Tabor übernommen hatte, einen anderen Angriff der Division Polastron und der Preußen gegen Lobkowitz. Mit keinem Worte verlangt der Marschall, wie der Verfasser glauben machen will, daß Polastron

und die Preußen ihm zu Hülfe kommen sollen, um den Großherzog (oder nunmehr Neipperg) zu schlagen; die Angriffe sollen getrennt geschehen, nur nach gegenseitiger Verabredung erfolgen und ineinander greifen.

Nahezu wörtlich dasselbe wie an Polastron schrieb Broglie unter gleichem Datum an Belle-Isle (a. a. O. 2, 169).

Belle-Isle antwortete am 7. Januar (a. a. O. S. 176), daß er in die Bereitwilligkeit der Preußen zur Aktion Zweifel setze: „j'en ai néanmoins écrit de la manière la plus forte au roi de Prusse“.

In diesem Brief Belle-Isle's an Friedrich II.[1]) lautet die entsprechende Stelle:

„Je fais mon compliment à V. M. sur la conquête d'Olmütz qui va donner les moyens à M. le maréchal de Schwerin de s'étendre tout autant qu'il le voudra, et de se communiquer par Landscron avec M. le prince Léopold; les Saxons joints au détachement des troupes du Roi que je leur avais donné, ont délogé le prince de Lobkowitz de Teutschbrod, je ne doute pas qu'ils ne le suivent sur Iglaw, mais l'objet essentiel est ce qui doit faire et que fera sans doute M. le maréchal de Broglie, tant pour dégager ce que nous avons dans Linz que pour communiquer avec la Bavière et remettre la frontière à couvert; V. M. sent mieux que qui que ce soit qu'il est indispensable d'attendre l'évènement de ce que feront ces différents corps, avant de pouvoir former un projet raisonnable pour les opérations de la campagne prochaine, mais quoi qu'il arrive, ce que propose Votre Majesté d'attaquer la Moravie par le côté d'Olmütz ne peut être que très convenable, en s'étendant en même temps sur la partie de la Basse-Autriche qui y est contigue, pour s'appuyer au Danube; car, comme les Saxons vont aussi entamer la partie supérieure de la Moravie qui touche à la Bohême par Iglau, il n'est pas possible que les Autrichiens y puissent tenir; ils se contenteront vraisemblablement de défendre Brünn et

[1]) Francfort, 9. janvier 1742. Geh. St.-A.

quelques châteaux, ce sera aux troupes du Roi et aux Bavarois à reprendre la Haute-Autriche et à pousser devant eux l'ennemi, tant en deçà qu'en delà du Danube, jusqu'à ce qu'on vienne à la même hauteur des troupes de Votre Majesté pour pouvoir faire alors sur ce fleuve des ponts de communication et marcher des deux côtés à Vienne."

Es ist von Erheblichkeit, darauf aufmerksam zu machen, daß diesem bisher unbekannten Vorschlage Belle-Isle's genau das entspricht, was der König von Preußen am 19. Januar in Dresden als Operationsplan empfiehlt[1]).

Inzwischen war nun aber der Marschall Broglie anderer Meinung geworden. Noch am 14. Januar rekapitulirte er in einem Schreiben an Belle-Isle (a. a. O. S. 226) seine Vorschläge vom 5.: „J'ai écrit à M. de Polastron, pour-qu'il tâche d'engager M. le comte de Saxe, le Prince d'Anhalt et M. de Schwerin à se rassembler, pour marcher ensemble à l'ennemi, et que moi, je marcherois de mon côté sur Budweis pour les y attaquer de toutes mes forces, et, en cas que je ne pusse point passer la rivière devant eux, de les tenir en échec." Noch immer wird die Forderung einer Vereinigung der Preußen, Sachsen und der Division Polastron mit der französischen Hauptarmee in keiner Weise erhoben; noch immer ist nur von einem zusammenwirkenden Vorgehen getrennter Corps die Rede, und Broglie beklagt, daß man darauf nicht eingehen wolle: „mais tout cela a été inutile et ils n'en ont voulu rien faire". Das also war am 14., d. h. am Tage, bevor noch der König von Preußen in Berlin von den Wünschen Broglie's durch das Schreiben Belle-Isle's unterrichtet wurde. Am 18., dem Tage, da Friedrich nach Dresden reiste, erhielt Broglie eine Mittheilung des französischen Gesandten in Dresden, Desalleurs, vom 16., in welcher der Schlüssel zu Broglie's Sinnesänderung und zugleich zu der Opposition zu finden ist, auf die Friedrich schon in Dresden stieß. Desalleurs meldete (a. a. O. S. 212): „Monsieur le comte de Saxe a eu avis et l'a mandé à cette cour

---

1) Politische Korrespondenz 2, 14 ff.

que M. de Lobkowitz avait détaché des troupes de son armée pour renforcer celle de M. de Neipperg, il ne doute pas que ce ne soit pour vous attaquer ou lui. Dans cette idée il pense et a inspiré les mêmes sentiments au roi de Pologne que vous feriez bien de vous joindre ensemble, soit pour attendre soit pour prévenir les ennemis."

Natürlich war dadurch die Situation für Broglie eine ganz andere geworden; wurde ihm jetzt von Dresden her aus eigener Initiative die Vereinigung des sächsischen Corps mit der französischen Hauptarmee angeboten, so war dies vortheilhafter für ihn, als der bisher von ihm selbst vertretene Plan. Umgehend antwortete er am 18. Januar (a. a. O. S. 214): „Si Sa Majesté Polonoise persiste à vouloir la jonction de ses troupes avec les nôtres, j'y consentirai de grand cœur." Der ursprüngliche Plan ist damit aufgegeben: nichts konnte den Sachsen und dem Marschall Broglie unbequemer kommen, als daß gerade in diesem Augenblick der König von Preußen den Urheber des Planes beim Worte nahm. Der Marschall behauptet jetzt auf einmal, daß nach dem ursprünglichen Projekt ein gemeinschaftlicher Angriff aller Truppen der Verbündeten in Aussicht genommen sei[1]): kein Wort davon enthielten die Schreiben vom 5. Januar.

Gesetzt den Fall, der Marschall Broglie hätte in der That gleich in seinen ersten Briefen eine Vereinigung aller Streitkräfte verlangt, so war es unter Umständen unpolitisch, seiner Empfindlichkeit gegen den aus Berlin herbeigeeilten König von Preußen in schroffer Weise Ausdruck zu geben. Belle-Isle meinte (13. Febr.): „Que, le (roi de Prusse) tracassant comme on faisoit, en lui montrant d'éternelles oppositions et une méfiance sans égale, on lui avait fourni les prétextes les plus plausibles pour rejeter toute la faute sur nous en nous taxant de faiblesse et peut-être d'ingratitude."

---

[1]) An Valory, 28. Januar, a. a. O. S. 289: „Que ce nouveau projet était tout différent de l'autre, puisqu'au lieu de nous rassembler et d'attaquer les ennemis tous ensemble, le dessein du roi de Prusse, après avoir marché à Iglau étoit d'aller, par la Moravie, faire le siège de Brünn."

Von solchen Urtheilen erfährt man in der Darstellung des Verfassers nichts, obgleich derselbe die eben angeführten Stellen kennt: er selbst gibt sie in den Appendices (2, 386). Ein eigenartiges Verfahren, pièces justificatives der Darstellung folgen zu lassen, um dieselben zu ignoriren und den Marschall Broglie vielmehr salbungsvoll als ein wahres Muster von Langmuth hinzustellen: „De plus endurants que le maréchal eussent perdu patience“ (2, 201).

Der Verfasser macht dem König von Preußen einen Vorwurf daraus, daß er bei seinem Besuch in Prag (21., 22. Jan.) den französischen Marschall, der in dem wenige Stunden entfernten Pisek weilte, nicht zu einer Konferenz eingeladen habe. Und in der That spricht aus dem Briefe, welchen Broglie am 22. Januar an Friedrich II. richtete, eine gewisse Empfindlichkeit: „Ç'eût été une grande satisfaction pour moi, si j'avois pu La recevoir (Votre Majesté) à Prague et Lui faire rendre tous les honneurs qui Lui sont dûs[1].“ Lag es denn aber außer aller Möglichkeit für Broglie, zum Empfang des Königs, dessen Abreise aus Berlin und Ankunft in Dresden bekannt war, in Prag sich bereit zu halten? Wieder nicht aus der Darstellung, sondern nur aus den Appendices (2, 406) erfährt der Leser, daß andere Stimmen, gerade im entgegengesetzten Sinne, es Broglie verdachten, wenn er nicht von Pisek aus dem König von Preußen, einem Gebot der Artigkeit folgend, nach Prag entgegenging[2].

Nach der Auffassung des Verfassers war das schlechte Verhältnis zwischen dem preußischen König und dem französischen Marschall während des Feldzuges von 1742 die Folge einer schlechten Laune des Königs, der Verstimmung, die nach dem Zusammentreffen mit Broglie in Straßburg im Herbst 1740 bei Friedrich zurückgeblieben war: „Ce souvenir créa entre eux une véritable difficulté[3].“ In dieser Annahme, daß die lebhaften

---

[1]) Campagnes 3, 254.

[2]) M. le maréchal de Broglie „ne vint seulement pas rendre ses respects à Prague, comme il le devoit et le pouvoit“.

[3]) „On ne peut bien comprendre ce qui excita la mauvaise humeur du roi à un degré tel que, quand le maréchal dut, l'année suivante, entrer

Einwendungen Friedrich's gegen die Übertragung des Kommandos in Böhmen von Belle-Isle an Broglie auf die verstimmenden Eindrücke des Straßburger Besuches zurückzuführen seien, folgt der Verfasser eben wieder blindlings der Broglie'schen Version, wie er sie in den Äußerungen des Marschalls und seiner Leute vorfand. Ein Mann, der nicht verschmähte, sich bei Fleury durch Kammerdiener protegiren zu lassen[1]), mußte allerdings geneigt sein, überall Motive kleinlichster persönlicher Art zu wittern. Seinem Ahnen in dieser Vorstellung Recht zu geben, lag dem Verfasser um so näher, als seine Darlegungen ersehen lassen, daß die Bedenken, welche gegen die militärische Qualifikation des Marschalls sich erhoben, von ihm in keinem Punkte getheilt werden. Friedrich II. schrieb an Belle-Isle nach der Ablösung desselben durch Broglie: „L'on peut craindre avec raison que la Sazawa ne fasse le second tome de la Secchia“[2]) — eine Anspielung auf den Überfall des Broglie'schen Hauptquartiers im Feldzuge von 1734, wo die Österreicher das Beinkleid des französischen Marschalls als gute Prise zu erbeuten vermochten —, jenes tragikomische Intermezzo, das seither zu zahllosen Spöttereien Anlaß geboten hatte. Um für alle Zukunft vorzubeugen, daß die heitere Geschichte von den Hosen des Herrn v. Broglie nicht gar wieder als „calomnie prussienne“ ausgegeben werde, möge hier der Wortlaut des offiziellen Rapports an das französische Kriegsministerium[3]), d. d. Guastalla, 16. September 1734, Platz finden:

„Les ennemis passèrent hier à six heures du matin la Secchia, dans l'intervalle des brigades de Picardie et de Dauphin, vis-à-vis de la maison occupée par M. le maréchal

---

de nouveau en relation avec lui, pour exécuter des opérations militaires, ce souvenir créa entre eux une véritable difficulté.“ Broglie 1, 59.

[1]) Vgl. Broglie 2, 220. „Barjac (valet de chambre de Fleury) passait pour être favorable au maréchal de Broglie, et j'ai trouvé, en effet, des lettres à son adresse venues de l'état-major de Pisek.“

[2]) Pol. Korr. 1, 441.

[3]) Pajol, les guerres sous Louis XV. 1, 512.

de Broglie, qui a été bien heureux de se sauver en chemise avec ses enfants."

Der Verfasser deutet das dem erlauchten Ahnen zugestoßene Mißgeschick in diskreter Pietät nur mit den Worten an: „A la vérité, à la suite d'un succès, remporté sous les murs de Parme, il s'était laissé surprendre la nuit[1]), par un parti d'Autrichiens, d'une manière qui avait prêté aux railleries des chansonniers de Versailles." Er fährt fort: „Mais comme, dès le lendemain, il avait pris sa revanche par une victoire plus éclatante devant Guastalla, cette mésaventure, qui n'amusait plus que des plaisants de profession, ne lui ôtait rien de l'estime des connaisseurs."

Der Kampf vor Parma fand statt am 29. Juni, der Überfall an der Secchia am 15. September, das Treffen von Guastalla am 19. September; durch die Bezeichnung à la suite und dès le lendemain sind die Ereignisse im Broglie'schen Familieninteresse ungebührlich aneinandergerückt. Von einem hervorragenden Antheil gerade Broglie's an dem Siege von Guastalla zur Seite der beiden Mitkommandirenden, des Königs von Sardinien und des Marschalls Coigny, wissen die allgemein zugänglichen Schlachtberichte nichts; daß die aus Broglie'schen Kreisen stammenden Schlachtbeschreibungen den Sieg dem persönlichen Verdienste Broglie's zuschreiben werden, bezweifeln wir keinen Augenblick.

Des Enkels Gesammturtheil über des Ahnen italienische Kriegführung lautet: „Sa conduite en Italie pendant la guerre précédente était justement apprécié." Der Verfasser wolle verzeihen, wenn wir ihm das Urtheil von Broglie's Generalstabschef, dem Marquis Pezé, aus einem Berichte an den Großsiegelbewahrer Chauvelin vom 27. Mai 1734[2]) entgegenhalten:

„Ce pauvre M. de Broglie a toujours soutenu que la perte du Parmesan seroit tout au plus une matière de gazette sans être d'une grande importance. Depuis que je l'entends raisonner sur les affaires se réduisant même aux

[1]) Umschreibung für „A six heures du matin".
[2]) Pajol 1, 460.

vues de guerre, je n'ai point honte de vous avouer que je me suis trompé lorsque je vous en parlais cet hiver bien différemment de ce que je le vois aujourd'hui. Je le jugeois par le zèle avec lequel il me paroissoit se porter au gouvernement d'un petit district, il s'en acquittoit sans rien négliger, mais aujourd'hui il s'égare dans le grand."

Neben der Erinnerung an 1734 war für Friedrich's Vorstellungen gegen die Übertragung des Kommandos an Broglie ein zweiter sachlicher Grund die körperliche Gebrechlichkeit des alten Marschalls. Der Verfasser kann nicht in Abrede stellen, daß der Marschall „venait d'éprouver un de ces accidents de vieillesse que les amis et les familles déguisent, qu'on ne s'avoue pas à soi-même". Der Verfasser gehört eben selbst zu den Freunden und Verwandten, sonst würde er nicht für den wirklichen Schlagfluß, der den Marschall getroffen, die gewundene Umschreibung wählen: „un de ces accidents de vieillesse qui avait l'apparence d'une première atteinte d'apoplexie". Der körperliche Zustand des Höchstkommandirenden der französischen Feldarmee war so offenkundig, daß Karl VII. in einem Schreiben an Ludwig XV. darauf direkt Bezug nehmen durfte: „Après les infirmités qu'il a essuyées, il est plus susceptible qu'il n'étoit autrefois de se laisser mener par d'autres" [1]).

Der durchgehende methodische Fehler, einseitigen Quellen zu folgen, zeigt sich auch in des Verfassers Erzählung der militärischen Ereignisse, die dem Gefecht von Sahay folgten. „Ce n'était qu'une petite affaire", sagt der Verfasser mit Recht von Sahay (2, 282); aber die beiden Marschälle Broglie und Belle-Isle bekomplimentirten sich auf dem Kampfplatze wie zu einem großen Siege und schienen „égalemen radieux". Die theatralische Feier eines aufgebauschten Erfolges auf der Ehrenstätte des leichten Triumphes erinnert einigermaßen an den Siegesstolz der Kämpfer von Saarbrücken am 2. August 1870. Bald folgte der beschleunigte Rückzug Broglie's nach Prag. Ein Bericht über

---

[1]) 10. Mai 1742. Broglie Bd. 2, Appendice p. 381.

denselben[1]) besagt: „M. d'Aubigné a fait retraite fort précipitée avec perte de quelques officiers et d'une centaine de soldats et cavaliers et de tous les équipages des deux brigades. M. de Broglie a été obligé de faire sa retraite, les ennemis étant plus forts que lui. Il y a eu dans cette retraite, comme dans l'autre, bien de la confusion et beaucoup d'équipages perdus. M. le marquis de Tessé a tout perdu; M. le marquis de Clermont, partie de ses charettes; sa vaisselle a été sauvée; M. du Cayla a tout perdu: le major-général aussi, et une infinité d'officiers particuliers qui n'ont que la chemise qu'ils avaient ce jour-là." Neben dieser Schilderung theilt der Herzog v. Luynes in seinem Tagebuch einen anderen Bericht mit, nach welchem der Rückzug in guter Ordnung vor sich ging; er setzt hinzu[2]): „Cette retraite de M. le maréchal de Broglie a donné occasion ici (à Versailles) à différents raisonnements... Les Broglie soutiennent donc que l'on ne pouvoit faire mieux que ce qui a été fait ... Ils concluent enfin en disant que cette retraite est la plus belle et la plus glorieuse action que l'on puisse voir, et qu'au jugement de tous les militaires expérimentés elle est plus honorable qu'une bataille gagnée. Je n'ajoute rien à cette dernière expression; je l'ai entendue." Der Herzog v. Luynes schließt: „On a déjà dit, sur l'aventure de la Secchia, que si la surprise pouvoit être reprochée à M. de Broglie, la fermeté et la présence qu'il y avoit marquées lui avoient fait beaucoup d'honneur; peut-être cet exemple pourroit-il donner lieu, à cette occasion, de faire le même raisonnement."

Wer glaubt nicht das Raisonnement der Broglie'schen Klientel in Versailles von 1742 zu hören, wenn 1882 der Historiker Broglie über jenen Rückzug schreibt: „Tout ce qu'il (Broglie) put faire, fut intimider assez l'ennemi par l'intrépidité de son attitude de ne le suivre pas de trop près." Es ist gewiß

[1]) Extrait d'une lettre écrite de Prague, le 12 juin 1742. Mémoires de Luynes 4, 177.

[2]) Ebend. S. 182, 183.

originell, wenn ein Geschichtschreiber, um die Schäden des militärischen Ruhmes eines seiner Vorfahren mit dem Mantel kindlicher Liebe zu verhüllen, den geschraubten Bülletinstil geschlagener Feldherren nachahmt. Offenbar ist der Verfasser der Meinung, daß eine Verfolgung „de trop près“ nur da stattfindet, wo der Fliehende, wie Broglie 1734 an der Secchia, als Sansculotte den Verfolgern entrinnt. Nach dieser Leistung blinder Familieneitelkeit dürfte es nicht mehr überraschen, wenn demnächst der Sprößling irgend eines betheiligten erlauchten Hauses die „intrépidité d'attitude“ der Helden von Roßbach zu entdecken und in der Revue des deux mondes zu preisen unternähme.

Im Vergleich zu dem Marschall Belle-Isle ist der Marschall Broglie „toujours plus prudent“ (2, 283). Belle-Isle hat meistens Unrecht, Broglie jedenfalls immer Recht. Belle-Isle erhält Seitenhiebe, wo es nur angeht, für Broglie erscheint die sympathische Bezeichnung „le vieux soldat“ als stehendes Epitheton ornans. Die Mißerfolge der französischen Kriegführung nach der Ablösung Belle-Isle's durch Broglie erscheinen als eine Folge des Zustandes der Ungewißheit und moralischen Schwäche „dans lequel, par son attitude maussade, il (Belle-Isle) avait contribué à jeter l'armée dont il léguait le commandement au maréchal de Broglie“ (2, 168). Wenn in Versailles nach der Designation Broglie's für das Oberkommando zahlreiche Vorstellungen französischer Stabsoffiziere einlaufen, welche die Belassung Belle-Isle's an der Spitze des Heeres fordern, so wird im Text der Darstellung Belle-Isle der Vorwurf nicht erspart, daß er um diese Briefe gewußt zu haben scheine (2, 157); daß auch von der anderen Seite Intriguen angezettelt wurden, daß der Graf von Sachsen sich rühmt, durch seine Bemühungen in Versailles es dahin gebracht zu haben, daß Belle-Isle unten durch sei[1]), davon erfährt man von dem Verfasser nichts; ein an Belle-Isle gerichtetes anonymes Schreiben aus Straßburg, des Inhalts, daß in den Kreisen Broglie's die Schritte Belle-Isle's auf das schärfste kritisirt würden, wird anmerkungsweise

[1]) Vitzthum, Maurice de Saxe p. 430.

in einem Zusammenhange erwähnt, in welchem es als eine belanglose Denunciation erscheint (2, 156 Anm. 2). Der ganze alte Gegensatz zwischen den beiden Marschällen lebt in des Verfassers Darstellung wieder auf.

Das Hauptarsenal, aus welchem der Verfasser seine Waffen entnimmt, bildet aber doch nicht die briefliche Hinterlassenschaft des Marschalls v. Broglie, sondern die „Politische Korrespondenz“ des preußischen Königs.

Alsbald nach dem Erscheinen des 1. Bandes hat die „Politische Korrespondenz“ das Interesse der französischen Publizistik in ganz ungewöhnlichem Grade auf sich gezogen; selbst die politischen Tagesblätter brachten Auszüge, die Revue des deux mondes und andere Zeitschriften widmeten der Publikation besondere Artikel, ein Vorzug, dessen die Erscheinungen des deutschen Büchermarktes sich sonst in Frankreich selten zu erfreuen haben. Nach dem von zahlreichen Tirailleurs eröffneten Vorpostengefecht ist nun der Herzog v. Broglie zu einem systematischen Angriffe gegen das Andenken Friedrich's vorgeschritten; durch zwei Bände hindurch sitzt er zu Gericht über Friedrich, um im Bereiche der ersten anderthalb Bände der Politischen Korrespondenz Rechenschaft von ihm zu fordern über seine verwerflichen Worte, die Zeugnisse verwerflicher Thaten und noch verwerflicherer Gesinnung.

Wenn man in Preußen sich entschloß, die Politische Korrespondenz Friedrich's in vollständiger Sammlung, nicht in einer kastrirten Ausgabe nach französischem Muster, wie die Correspondance de Napoléon, der Öffentlichkeit vorzulegen, so mußten die Herausgeber der Sammlung und die, welche die Herausgabe autorisirt hatten, aller Konsequenzen sich bewußt sein. Hatte doch schon das Erscheinen der Oeuvres du philosophe de Sans-souci noch bei Lebzeiten des Königs, das Erscheinen der vollständigen Ausgabe der literarischen Arbeiten Friedrich's unmittelbar nach seinem Tode, den Stoff zu zahlreichen und scharfen Angriffen geliefert, von dem „Lexicon aller Anstössigkeiten und Prahlereyen, welche in denen zu Berlin in funfzehn Bänden erschienenen sogenannten Schriften Friedrichs des Zweyten vorkommen“ (1790) bis zu den Schriften von Onno Klopp und

Karl Lempens[1]); Stoff zu diesen Angriffen hatten auch geliefert die nicht unbeträchtlichen Bruchstücke des politischen Schriftwechsels, die als Vorläufer der jetzt in Angriff genommenen Gesammtausgabe desselben an den verschiedensten Stellen veröffentlicht waren. Und doch, trotz des früher entstandenen Ärgernisses, vereinigt man jetzt nicht allein alle die von den Angreifern inkriminirten, immerhin aber bisher schwer zugänglichen Stellen in einer jedermann leicht erreichbaren Sammlung, sondern man zieht auch aus dem Geheimnis der Archive neue, bisher unbekannte Aufzeichnungen des Königs an's Licht, mit neuen Äußerungen so schwarzer Art, daß sie nach der Meinung eines Theiles der Leser im eigensten Interesse Preußens besser gnädig bedeckt geblieben wären mit Nacht und Grauen.

In Frankreich hat man für dies Verfahren seine Erklärung sich zurechtgelegt. Die Recensenten des Broglie'schen Buches in der Revue historique finden, daß die rückhaltlose und lückenfreie Veröffentlichung der intimsten Korrespondenzen ihr Verdienst haben würde, wenn anders die preußischen Historiker wie Droysen, Raumer und Ranke, in der „fanatischen Naivetät" ihrer „devoten Bewunderung" für Friedrich von der Anstößigkeit dieser Korrespondenzen ein Bewußtsein hätten, und wenn sie nicht jeden sittlichen Werthmesser verlören, „sobald es sich um preußische Politik handelt"[2]).

[1]) Lempens, Entlarvte Geschichtschreibung oder Leben, Thaten und Reichsverrath des Preußenkönigs Friedrich II., genannt der Spitzbube Fritz. Prag 1878. Der Verfasser dieser Schrift erklärte sich bereit, zur Beleuchtung des Preußenthums und zur Vertheidigung der Rechte aller durch das preußische System Bedrängten oder Unterdrückten ein eigenes, täglich erscheinendes Blatt zu gründen und selbst zu redigiren — „wenn ihm zu den Anfangskosten des Unternehmens ein Beitrag von 3000 Thalern geboten wird". Vielleicht betheiligt sich der Herzog v. Broglie mit einer namhaften Summe an der Subskription.

[2]) Revue historique 21, 376: „Cette sincérité serait méritoire si l'on ne voyait par les ouvrages de MM. Droysen, Raumer, Ranke même, que, lorsqu'il s'agit de la politique prussienne, la plupart des historiens prussiens perdent la notion du bien et du mal. Il y a dans leur admiration béate pour tous les actes de Frédéric moins de profondeur politique que de naïveté fanatique."

Offenbar um nach dieser Enthüllung über den Mangel der deutschen Historiographie an moralischem Urtheil die eigene Unbefangenheit in ein um so strahlenderes Licht treten zu lassen, nehmen die Kritiker der Revue historique Veranlassung, unmittelbar nach der Versendung jenes vernichtenden Geschosses auch einmal für Friedrich den Arm zu heben und für den Verdammten wenigstens auf die Gewährung mildernder Umstände zu plaidiren. Das Unterfangen des Herzogs v. Broglie (2, 346), vom Jahre 1740 den Beginn einer neuen Ära in der Politik, der Ära des Raubes und der Eroberungen, zu datiren, war zu kraß, um nicht selbst einen Franzosen des letzten Viertels des 19. Jahrhunderts zum Widerspruch herauszufordern. Die Kritiker der Revue historique sind hochherzig genug, zuzugestehen, daß Friedrich II. in seinem politischen Verhalten nicht unmoralischer war als Philipp von Macedonien und Cäsar, als Ludwig XI. und Ludwig XIV. Aber wozu in die Ferne zurückschweifen, wo die Beispiele so viel näher zu suchen sind, wozu die Schatten des Alterthums, des 15. und 17. Jahrhunderts heraufbeschwören, statt Friedrich einfach an der politischen Praxis seiner Zeitgenossen zu messen? Der gegen den Herzog v. Broglie erhobene Einwurf war viel bestimmter zu fassen: der Verfasser hat versäumt, für die Figur Friedrich's den Hintergrund zu malen; der preußische König erscheint völlig herausgerückt aus dem Rahmen seiner Zeit. Die Politiker, mit denen Friedrich zu thun hatte, erscheinen alle als liebe, gute, harmlose Menschen, welche von dem Einen Bösen umgarnt, betrogen, mit unerhörten Mitteln bekämpft werden, welche ganz plötzlich Waffen gegen sich gekehrt sehen, deren Führung ihnen selbst nicht nur ungewohnt ist, sondern principiell widerstrebt.

Um seine Leser dem Eindrucke der von ihm geschilderten Schandthaten des verruchten Prussien desto ungestörter zu überlassen, darf der Verfasser z. B. mit keinem Worte natürlich erwähnen, wie der Wiener Hof in der Jülich-Bergschen Frage, vom Vertrage mit Preußen, Wusterhausen 1726, bis zum Vertrage mit Frankreich, Versailles 1739, mit Friedrich Wilhelm I. umgegangen ist. Es wäre eine lohnende Aufgabe, die Geschicke, welche diese

Verträge in der historischen Literatur gehabt haben, des näheren zu verfolgen. Zuerst wurden die Verträge von Wusterhausen und Berlin (1726 und 1728) als unecht angezweifelt, weil Österreich nach dem Wortlaute derselben an den internationalen Zwangsmaßregeln der europäischen Diplomatie gegen Preußen sich nicht hätte betheiligen können. Als dann die Echtheit sich nicht länger anfechten ließ, half man sich mit der Annahme, daß Friedrich II. den Vertrag von Versailles, durch dessen Abschluß Österreich die preußische Garantie der Pragmatischen Sanktion verscherzt hatte, doch 1740 nicht gekannt habe. Nachdem endlich der strikte Nachweis dafür beigebracht worden ist, wie gut Friedrich diesen Vertrag damals kannte, bleibt kein anderer Ausweg, als die nachgewiesenen Thatsachen einfach zu verschweigen und den nachgewiesenen Thatsachen zum Trotz unbeirrt von der Unterstellung auszugehen, daß die Pragmatische Sanktion 1740 für Preußen bindend gewesen sei. Auf solchem Fundament läßt sich dann freilich jedes beliebige Gebäude aufrichten.

In demselben Interesse des einheitlichen Eindruckes der Darstellung, um seine Leser in dem erhebenden Gefühle sittlicher Entrüstung über die preußische Fourberie nicht zu stören, muß der Verfasser die Darlegung der Stellung Frankreichs zur Pragmatischen Sanktion, der Politik Fleury's gegen Maria Theresia, natürlich in eine seiner Appendices verweisen: im Text der fortlaufenden Erzählung erscheint Fleury um des Gegensatzes gegen Friedrich willen als ein Ausbund von Treuherzigkeit und Redlichkeit. Und doch war dieser Kardinal Fleury derselbe, der in Frankreichs letztem Kriege seine Bundesgenossen, Sardinien, Spanien, Stanislaus von Polen, im Stich gelassen hatte, der „sacré Machiavel“ [1]), welchen Friedrich 1740 geradezu als den Typus der skrupellosen Politik, mit der er bei seinem Regierungsantritt zu rechnen hatte, bezeichnen durfte: „Il est à croire que le ministère français, après s'être si bien trouvé de quelques ma-

[1]) Friedrich an Voltaire, 26. April 1740 (Œuvres 14, 87):

... sous le froc, en sacré Machiavel,
Fleury trompait le monde et servait l'Éternel.

ximes de Machiavel, ne restera pas en si bon chemin qu'il ne manquera point de mettre en pratique toutes les leçons de cette politique. On n'a pas lieu de douter du succès, vu la sagesse et l'habileté du ministre qui est à présent au timon des affaires."[1]) Im Begriffe, mit diesem Fleury eine Allianz abzuschließen, sagte Friedrich im Mai 1741 zu dem französischen Gesandten Valory: „Mon ami, j'ai toujours devant mes yeux le roi de Sardaigne, à qui on avait promis le Milanais et qui ne l'a eu, et, s'il arrivait qu'on vous fît trouver un bon morceau pour vous faire taire, vous m'obligeriez de me contenter de ce qui vous plairait."[2])

Friedrich's Mißtrauen gegen Fleury würde noch stärker gewesen sein, als es schon war, wenn er gewußt hätte, daß der Kardinal zu Beginn des Krieges zu den Vertretern König August's III. von Polen in Bezug auf den König von Preußen geäußert hatte: „qu'il fallait encore dissimuler sur ses folles entreprises, mais que, si une fois on a fait l'empereur, on prendra des mesures pour le faire entrer dans sa coquille et de l'abaisser"[3]). Eine Äußerung, welche sich als würdiges Seitenstück neben die Instruktion stellen läßt, die der Marquis d'Argenson als Minister der auswärtigen Angelegenheiten während des zweiten Bündnisses mit Preußen einem französischen Bevollmächtigten nach Berlin mitgab (Dezember 1744) — jene Instruktion[4]), welche beginnt: „que cela soit court et obscur, welche schließt: „amuser Sa Majesté Prussienne par cette instruction", und welche gipfelt in dem leitenden Grundsatze: „Pensant comme je fais que la paix ne se peut jamais conclure que par Versailles et Londres, on n'a plus besoin ici du roi de Prusse que pour y consentir quand elle sera arrangée, et, en attendant, on a besoin de son courage pour qu'il sou-

[1]) Œuvres 8, 179.

[2]) Bericht Valory's, 16. Mai 1741, bei Ranke S. W. 27/28 S. 588.

[3]) Bericht von Poniatowski und Fritsch, Paris 10. Januar 1741: Archiv für sächsische Geschichte 9, 277.

[4]) Zevort, le marquis d'Argenson p. 135.

tienne bien le parti bavarois en Allemagne, en attendant la paix."

Wo bleibt die von dem Herzog v. Broglie vielgepriesene „bonne foi" der französischen Politik?

Proben dieser Art lassen recht lebhaft den Wunsch entstehen, daß man in Paris sich entschließen möchte, doch auch einmal nach dem Muster der „Politischen Korrespondenz Friedrich's des Großen" eine vollständige Sammlung der intimen Äußerungen der Leiter der auswärtigen Politik Frankreichs zu veranstalten.

Unbefangener als seine Landsleute von heute sah der Marquis d'Argenson am 30. Juni 1742 in dem soeben erfolgten Separatfriedensschluß nur das früher von England und von Frankreich selbst gegebenen Beispiel befolgt: „Voilà la mode introduite et reçue parmi les alliés de se séparer et de faire leur affaire meilleure en concluant le traité les premiers. C'est ainsi que les Anglais se séparèrent de la grande alliance en 1711, et en tirèrent de grands avantages. Nous avons suivi ce funeste exemple en 1735, et y avons gagné la Lorraine. Enfin voici la même opération terminée par le roi de Prusse." [1])

Wie bekannt, ist es heute für die Franzosen in Frankreich unter Umständen gefährlich, für die Prussiens, sei es auch nur in der vorsichtigsten Weise, einzutreten[2]). So beeilen sich denn

---

[1]) D'Argenson, Journal et mémoires ed. Rathery 4 sub 1742, 30 juin.

[2]) Das Journal des Débats hat dies an sich erfahren, als es gegen die Objektivität des Broglie'schen Buches einige diskrete Einwendungen zu machen wagte. Der Moniteur universel, das Organ der orleanistischen Herzoge v. Broglie und Decazes, erwiderte: „Es wäre vielleicht nöthig, um dem Journal des Débats zu gefallen, daß der Herzog v. Broglie Friedrich II. Dank wisse, die Erniedrigung Frankreichs vorbereitet und begonnen zu haben. Es wäre vielleicht nöthig, daß der Geschichtschreiber sein kaltes Blut bewahrt und seinem Patriotismus Schweigen geboten hätte. Bei Beurtheilung dieser preußischen Politik, welche bereits 1740 gewesen ist, was sie 1870 war, nämlich hypokritisch, verschlagen und perfide, geschickt genug, sich den Anschein der Achtung vor den Verträgen und der Liebe zum Frieden zu geben und gleichzeitig über das Völkerrecht sich hinweg zu setzen und leichten Herzens über

die Recensenten des Herrn v. Broglie, in der Revue historique den ungünstigen Eindruck, den ihre verklausulirte Reservation gegen das Verdammungsurtheil des Verfassers über den Archi-Prussien bei ihren Lesern hervorrufen könnte, dadurch wett zu machen, daß sie nach dem Hinweis auf Philipp und Cäsar, Ludwig XI. und Ludwig XIV. unverzüglich den essentiellen Unterschied zwischen diesen Männern und dem verworfenen Preußenkönig konstatiren. Es besteht aber dieser Unterschied in folgendem:

„Ce qui le fait juger plus sévèrement, c'est un mélange peut-être unique d'hypocrisie et de cynisme, l'audace avec laquelle il inventait des mensonges pour rejeter les torts sur ceux qu'il dupait, et la cruauté avec laquelle il les raillait après les avoir dupés; c'est la pleine conscience qu'il a eue de son immoralité, c'est la violence et la ruse unies tantôt au sarcasme et au rire, tantôt à la philosophie humanitaire du XVIIIe siècle." Friedrich macht den Herren Ch. Bémont und G. Monod einen gleichzeitig mächtigen und antipathischen Eindruck; wenn beide Herren sich nicht fürchteten, daß man lächeln möchte, würden sie sagen einen fast satanischen Eindruck: „Cet homme fait une impression à la fois puissante et antipathique, peu humaine, et nous dirions même, si nous ne craignions qu'on ne sourie, presque satanique."

Halten wir dies Urtheil zusammen mit der berufenen Äußerung des Grafen de Maistre von 1807, daß die Monarchie Friedrich's in der Ungerechtigkeit ihres Bestandes ein Argument gegen die Vorsehung geworden sei[1]), so ist das Mysterium der preußischen Geschichte, dies mysterium iniquitatis, nunmehr glücklich ergründet und aufgedeckt: der in den Bau der göttlichen Weltordnung nicht einfügbare preußische Staat ist die irdische Erscheinung des Reiches der Finsternis, und durch immer neue Inkarnationen weiß sich das böse Princip in den großen Männern Preußens seine teuflischen Werkzeuge auf Erden zu schaffen.

Europa die Schrecken des Krieges zu entfesseln — bei der Würdigung und Darlegung dieser unmoralischen Taktik, deren Opfer unser Land zwei Mal gewesen ist."

[1]) „Sa monarchie était devenue un argument contre la Providence."

Die Meinung, welche wir von dem preußischen Könige, dem jungen Könige, dem Friedrich der Jahre 1740—1742, haben, ist eine in gewisser Beziehung geringere. Der Friedrich der Herren v. Broglie und Monod hat, ob immer „satanisch", den einen Vorzug, als eine durchaus einheitliche Erscheinung, als ein völlig fertiger Mann dazustehen. Was wir zu erblicken vermögen, ist nicht eine Individualität, die fertig, sondern eine, die noch im Werden ist. Der kalte, „satanische" Rechenmeister erscheint uns mehr als einmal als ein Sanguiniker, als ein Stimmungsmensch, der, bald übermüthig und bald schier verzagt, seine Politik leicht nach den Eindrücken des Augenblickes zu reguliren geneigt ist, der in Übereilung und Hitze Fehler genug macht, nicht bloß im Felde, sondern auch als Politiker, der nicht allzuweit in die Zukunft voraus schaut und auch für die Zukunft seines Rufes nicht eben bedacht ist und der schließlich einen guten Theil seiner Erfolge, wie er später selbst zugibt, dem Glücke, dem Zufall verdankt. Wir gewahren mit einem Worte genug von dem, was der König, reifer geworden, als die Etourderie seiner jungen Jahre bezeichnet hat. Es ist hier nicht der Ort, dies näher auszuführen; nicht über die Auffassung wollten wir mit dem Verfasser in eine Diskussion eintreten, viel nöthiger war es, die Mängel seiner Methode nachzuweisen[1]).

Bei der großen Ehrfurcht, die der Verfasser vor allem hat, was aus einer Broglie'schen Feder geflossen ist, sei hier noch an eine Stelle aus der großen Denkschrift des Grafen Broglie, des Leiters der geheimen Diplomatie Ludwig's XV., vom 16. April 1773 erinnert. In einer Betrachtung der augenblicklichen Beziehungen zwischen Frankreich und Preußen sagt die Denkschrift: „On ne remontera point aux époques de nos deux alliances avec le

[1]) Mängel der Methode zeigen sich auch in den Einzelheiten nur zu oft, z. B. in einer souveränen Mißhandlung der Chronologie. Nach Erzählung des Verlaufs der Audienzen Valory's vom 11. Juni fährt der Vf. fort (2, 304): „Il (Frédéric) écrivait le soir même à Podewils; der Brief, aus dem nun eine Stelle angeführt wird, ist indes vom 19. Juni. Der Vf. fährt fort — man glaubt, er redet von demselben Briefe —: „Puis il ajoutait", die nunmehr folgende Stelle steht aber in einem Briefe vom 13. Juni!

roi de Prusse. On a dit, on le répète encore, qu'il nous a trompés. C'est trop souvent la phrase de ceux qui se sont trompés eux mêmes. On se récrie sans cesse qu'il ne connaît que ses intérêts: on a raison, sans doute, et quel autre motif pourrait le décider?" [1]) In der That, die Franzosen durften 1741 nicht glauben, daß der König von Preußen an der hohlen Ehre der Waffengenossenschaft mit Preußen sich genügen lassen werde, wenn diese Waffengenossenschaft zu nichts führte. Deutlich genug hat er seinen Alliirten vorausgesagt, was sie von ihm zu erwarten hätten, wenn sie ihrerseits seinen Erwartungen nicht entsprächen. „Wenn Ihr mir nicht alles leistet, was Ihr mir versprochen", sagte Friedrich schon am 24. Juni 1741 zu dem französischen Gesandten, „so könnt Ihr Euch auf mich verlassen wie auf das Laub im November." [2]) Kann man bündiger mit seinen Alliirten reden als Friedrich, wenn er dem Marquis Valory erklärte: „Une longue guerre ne peut me convenir." Dies Wort gibt den Schlüssel seines militärischen und politischen Verhaltens während der Allianz mit Frankreich. Wir wissen jetzt aus dem Buche des Herzogs v. Broglie, weshalb die Franzosen nicht, wie Friedrich ihnen rieth, im September 1741 direkt auf Wien gingen, um den Krieg mit einem großen Schlage zu beendigen: politische Motive gaben den Ausschlag, man wollte „feiner" sein als Friedrich [3]). Das hat sich gerächt, zu spät kam Fleury zu der Einsicht, daß ein Krieg nicht entschieden wird, wenn man dem Feinde immer aus dem Wege marschirt: „Il nous faut une victoire, et de petits avantages qui ne feraient que prolonger la guerre, seraient aussi ruineux pour nous qu'une défaite." [4]) Wieder aber verging noch ein Jahr, ehe man in Versailles zu dem Entschluß gelangte, den unfähigen Marschall Broglie in nicht eben gnädiger Form des Oberkommandos zu entheben [5]).

[1]) Boutaric, Correspondance secrète de Louis XV. (2, 9).

[2]) Valory's Bericht, 1. Juli 1741, bei Ranke a. a. O. S. 590.

[3]) „En portant contre Vienne tout l'effort de la campagne, on dégageait par là même la Silésie." Broglie 2, 70. 71.

[4]) Fleury an Belle-Isle, 22. Mai 1742. Ebend. 2, 388.

[5]) Der Kriegsminister d'Argenson an den Marschall Broglie, 2. Juli 1743; Pajol 2, 324. „Voilà donc la Bavière entièrement abandonnée,

Schließen wir. Die literarische Vermittlung des Herzogs v. Broglie zwischen der preußischen und österreichischen Geschichtschreibung wird nicht angenommen werden können. Wir sind seit einiger Zeit gewohnt, das Urtheil der Franzosen über deutsche Verhältnisse durch ihren Patriotismus getrübt zu sehen; aber dem Herzog v. Broglie blieb es vorbehalten, eine durch Familienpatriotismus gefärbte Darstellung im Gewande objektiver Geschichtschreibung einherstolziren zu lassen.

Als des alten Marschalls Broglie Sohn 1751 nach Deutschland kam und zweifelhaft war, ob er nach dem, was zwischen seinem Vater und Friedrich vorgefallen war, am preußischen Hofe sich dürfe vorstellen lassen, ließ Friedrich ihm sagen: „Je ne suis point comme le Dieu d'Abraham, d'Isaac et de Jacob qui punit la quatrième génération des crimes de ses pères; je n'ai point eu à me plaindre de M. de Broglie, mais j'ai plaint que l'apoplexie l'avait privé de la force qu'il faut pour commander une armée, et j'ai plaint la France dont il a mal fait les affaires“ [1]). Offenbar, daß man im anderen Lager anders denkt: „lancrâche“ ist der Stamm Broglie. Friedrich der Große, der schon an dem zweiten Gliede die Sünden der Väter nicht mehr heimsuchen wollte, wird auch dem vierten Gliede es nicht verargen, daß es sein Andenken durch „Études diplomatiques“ heimsucht.

---

l'empereur fugitif et malheureusement prévenu, contre la vérité, que vous n'avez agi que par des ordres précis de Sa Majesté . . . Ces circonstances sont, je vous l'avoue, d'autant plus affligeantes, que tout ce que Sa Majesté a fait pendant deux campagnes pour soutenir les droits de Sa Majesté Impériale, se trouve détruit au commencement de celle-ci sans presque aucune résistance de votre part.“

[1]) Politische Korrespondenz 8, 319.

Literaturbericht.

Praktisches Handbuch der historischen Chronologie aller Zeiten und Völker, besonders des Mittelalters. Von E. Brinckmeier. Zweite Auflage. Berlin, G. Hempel. 1882.

Brinckmeier, dessen Honores auf dem Titelblatte 9 petit gedruckte Zeilen füllen, legt hier von seinem im Jahre 1843 erschienenen Handbuche der Chronologie eine zweite Auflage vor.

Schon das „Verzeichnis der vollständigen (?) Titel derjenigen Werke, auf welche in diesem Buche verwiesen ist“ muß abschrecken. Es ist fast ganz dasselbe wie in der ersten Auflage. Auch in der neuen ist „Fosbroke“ als „Eosbroke, „de Vaines“ als „Vilaine“ citirt, welche Irrthümer zeigen, daß der Vf. nicht alle Bücher seines Literaturverzeichnisses selbst gesehen hat. Wenn „Cedrenus, Scriptores historiae byzantinae“ als Quelle angeführt wird, wird jeder meinen, B. habe den Cedrenus für den Herausgeber einer Byzantiner-Sammlung gehalten. Die Literatur B.'s besteht mit wenigen Ausnahmen aus Schriften des vorigen Jahrhunderts oder noch älteren. Seine neuesten Bücher sind das Glossarium Diplom. von B. (1850—1863) und das Itinerarium der deutschen Kaiser (1848) von demselben Vf. Von den Monumenta Germaniae scheint nur eine sehr dunkle Kunde zu dem Vf. gedrungen zu sein. In der ersten Auflage waren sie als „Pertzii Monumenta etc.“ citirt, jetzt sind noch die Worte „und Scriptores etc.“ hinzugekommen. Ob B. jemals die Sammlung gesehen hat? Jedenfalls hätte er dann nicht trotz seiner Vorliebe für Antiquitäten den „Ditmar, Episc. Merseburgensis“ in der Ausgabe des Reineccius, Francof. 1580, „Wippo's Biographie Konrad's II.“ in der Ausgabe von Pistorius-Struve 1726 benutzt. Ebenso gelehrt wie verkehrt ist es, daß B. für die Spanische Ära nicht den Aufsatz Heller's in Sybel's H. Z., sondern ein Opusculum von Andreas de Resende in Diego Covarrubias y Leyva, Variarum Resolutionum libri IIII. Lugd.

1594 (!) benutzt. Soviel über die Literatur, welche B. in seiner Chronologie citirt hat.

Im großen und ganzen sind bei B. zwei Bestandtheile zu unterscheiden: 1. Excerpte aus Ideler, 2. aus der Art de vérifier les dates. Die Auszüge aus Ideler, welcher in ausgiebigster Weise geplündert worden ist, sind das Beste an B.'s Buche, doch sind die selbständigen Änderungen und Zusätze nicht immer geschickt. Man vergleiche:

Ideler 2, 411:	Brinckmeier S. 16. 17:
Seitdem nach Scaliger's Vorgange Sethus Calvisius und Antonius Pagi in ihren großen chronologischen Werken einem jeden christlichen Jahre durch Vergleichung mit dem Sonnen-, Mond- und Indiktionszirkel und mit den von den Geschichtsschreibern aufgezeichneten Sonnen- und Mondfinsternissen seinen eigenthümlichen Stempel aufgedrückt haben, kann wohl noch über das Jahr einer einzelnen Begebenheit gestritten, aber die ganze Jahrrechnung nicht weiter verschoben werden.	zumal seit den großen chronologischen Werken eines Scaliger, Calvisius, die Verfasser der Art de vérifier les dates u. a. einem jeden christlichen Jahre durch Vergleichung mit dem Sonnen-, Mond- und Indiktionscyclus und die ihm von den Historikern zugeschriebenen Thatsachen sein eigenthümlicher Stempel aufgedrückt ist. Man kann jetzt wohl noch über das Jahr einer einzelnen Begebenheit streiten; aber die ganze Jahrrechnung steht unerschütterlich fest und wird niemals verschoben werden können.

Die Ersetzung Pagi's, dessen Verdienste auf diesem Gebiete Ideler recht wohl erkannt und gewürdigt hatte, durch die Art de vérifier les dates war ein Akt der Dankbarkeit B.'s gegen diese zweite Quelle seines Wissens. Die Benutzung derselben ist so unverständig erfolgt, daß in dem fränkischen Königsverzeichnisse sogar die französischen Namensformen stehen geblieben sind. So heißt S. 315 „Theodericus“ bei B. „Thierri“.

Nach der Vorrede hat der Vf. „das Buch in allen seinen Theilen umgearbeitet, vielfach ergänzt und verbessert“. Leider bezieht sich diese Umarbeitung fast nur auf den Stil und die Disposition, die allerdings in der ersten Auflage schauderhaft war. Von einer nochmaligen Durcharbeitung des Stoffes hat der Vf. ganz Abstand genommen. Daher wimmelt die zweite Auflage, wie die erste, von den gröbsten Fehlern, von denen ein großer Theil durch Mißverständnis der Art de vérifier les dates entstanden ist.

S. 20 und ebenso 62 wird für die Aera Assumptionis eine Stelle des Chron. Pasch. angeführt, nach welcher der hl. Menas im 267. Jahre der Himmelfahrt = 295 p. Chr. gemärtyrert wurde. B. hat den Passus aus der Art de vérifier les dates geschöpft (I, p. 104), wo durch Druckfehler CCLVII statt CCLXVII steht. Diesen Fehler hat B. in der ersten Auflage reproduzirt, und die zweite hat keine Änderung gebracht.

S. 315 schreibt B.: „Das Diplom, wodurch Chlodwig eine Schenkung an das Kloster Sanct Mesmin konfirmirte, ist datirt: „Primo nostro susceptae Christianitatis anno, 29. Dec. Indictione V.", also aus dem ersten Jahre seines Übertritts zum Christenthum." Selten hat man Gelegenheit, so viel Falsches zusammen zu sehen. Das Diplom ist nicht für „Sanct Mesmin", sondern für Reomaus gegeben und datirt „Datum sub die quarto kalendas ianuarias, indictione quinta; die Bemerkung „primo nostro susceptae christianitatis atque subiugationis Gallorum anno" findet sich beiläufig im Texte. Außerdem ist die Urkunde unecht (Pertz, DD I, p. 113). Wie kam aber B. zu S. Mesmin und zu der ungenauen Datirung? Die Art de vérif. V, p. 369, welche den ganzen Passus mit den Worten: „Le diplôme qu'il fit expédier à ce sujet, est daté de la première année de son christianisme, primo nostro susceptae Christianitatis anno, le 29. décembre, indiction V." wiedergibt, handelt im vorhergehenden Satze von einem anderen Diplom Chlodovech's für S. Mesmin.

Über das Trierer Konzil vom Jahre 385 schrieb B. in der ersten Auflage: „385. Trevirense. Der Bischof von Ithaka wird wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen." In der Heimat des Odysseus ein Bisthum und der Bischof von Ithaka bei den Trevirern? fragt kopfschüttelnd der ungläubige Leser. Aber sind auch die Trevirer-Trierer uns nicht vielmehr ein unbekannter Volksstamm auf Ithaka? Diese Frage scheint sich B. bei der zweiten Auflage vorgelegt zu haben, denn jetzt schreibt er: „385. Trevirense, zu .....; der Bischof von Ithaka" u. s. w., der Phantasie des Lesers die Ausfüllung der Lücke überlassend. Die Sache klärt sich jedoch einfacher auf. In der Art de vérif. II, p. 285 liest man: 385. Trevirense, de Trèves, où l'on reçoit à la communion l'évèque Ithace. Aus jenem spanischen Bischof Ithacius, der als grausamer Verfolger der Priscillianisten einen traurigen Namen erlangt hat, hat der unglückliche Vf. einen Bischof des odysseischen Reiches gemacht. Jede Conciliensammlung hätte Aufschluß gegeben, doch B. half sich mit den 5 Punkten.

B. hat sich nicht einmal die Muße genommen, alle Beispiele vom Jahre 1843 (erste Auflage) auf das Jahr 1881 zu bringen.

Neu hinzugefügt hat er eine römische Kalendertabelle, welche man in jeder lateinischen Grammatik finden kann, und eine veraltete Konsulliste aus Almeloveen.

Der geniale Entdecker des Bisthums Ithaka, dessen Verdienste auf lexikalischem Gebiete Ref. unumwunden anerkennt, hätte die Erinnerung an seine Chronologie nicht durch eine neue Auflage wieder auffrischen sollen. Krusch.

Studien aus dem klassischen Alterthum. Von Arnold Hug. Erstes Heft. Freiburg i. Br. und Tübingen, J. C. B. Mohr. 1881.

Dieses Heft vereinigt drei Vorträge: „Bezirke, Gemeinden und Bürgerrecht in Attika", „Demosthenes als politischer Denker", „die Frage der doppelten Lesung in der athenischen Ekklesia und die sogenannte probuleumatische Formel" und einen bereits früher als Gymnasialprogramm erschienenen Aufsatz: „Antiochia und der Aufstand des Jahres 387 n. Chr." Alle vier Stücke verdienen nach Inhalt und Form das größte Lob, wenn man auch freilich, was die letztere anbetrifft, ein paar Provinzialismen mit in den Kauf nehmen muß. Gelehrsamkeit, Scharfsinn, freier und weiter Blick und eingehende Kenntnis echten Staatslebens zeichnen sie gleichmäßig aus. Man wird schwerlich in der ganzen Literatur eine so klare und verständige Darstellung der attischen Bürgerverhältnisse finden, wie die, welche uns in der ersten Abhandlung entgegentritt, und namentlich wird man durch die Fragen, welche hier überhaupt oder in diesem Zusammenhange neu aufgeworfen werden, sich ebenso angeregt und gefördert, wie durch ihre Lösung in allem wesentlichen befriedigt fühlen. Die genaue Bekanntschaft mit den mannigfaltigen politischen Verhältnissen seines schweizerischen Vaterlandes ist dem Vf. in hohem Maße zu statten gekommen; er hat daraus in nicht minder hervorragender Weise Nutzen zu ziehen gewußt, wie seinerzeit Wilhelm Vischer. Daß die äußere Veranlassung des Vortrags, die Stiftungsfeier der Züricher Universität, dazu gezwungen hat, auch vieles allgemein Bekannte in die Darstellung aufzunehmen, hat dem Ganzen nur genutzt. Die Abhandlung über die doppelte Lesung in der athenischen Ekklesia ist der Widerlegung von Hartel's bekannten Ausführungen gewidmet. Diese werden nunmehr wohl als definitiv überwunden betrachtet werden können, zugleich aber doch ihre Bedeutung als ein wichtiges Ferment in der

Geschichte der Wissenschaft behaupten. Ungemein wohlthuend berührt der Ton der Hug'schen Polemik, insbesondere wenn man ihn der rabies philologorum gegenüberstellt, die heute wieder einmal ihre Orgien feiert. Im Vorbeigehen sei bemerkt, daß die einschlagende Schrift von Emil Lenz, welche sich H. nicht zu verschaffen vermochte, fortgesetzt im Buchhandel zu haben ist. — Der Aufsatz über Demosthenes faßt den großen Redner von einer ganz neuen Seite. Es handelt sich darum, zu ermitteln, welches die theoretischen politischen Grundgedanken sind, von denen er ausgeht. Es ist das nicht leicht, denn der praktische Redner darf sich mit theoretischen Ausführungen selten lange aufhalten und die meist gelesenen und berühmtesten Reden des Demosthenes können ihrem Stoff nach verhältnismäßig nur geringe Ausbeute geben. Eine andere Schwierigkeit, auf welche man bei ähnlichen Versuchen hinsichtlich anderer Staatsmänner zuweilen stoßen würde, trifft bei Demosthenes nicht zu. Er gehört nicht zu denen, welche zur Unterstützung augenblicklicher Zwecke, allgemeine Principien aufstellen oder sich auf sie berufen, um bei anderen Gelegenheiten, zur Erreichung anderer vorübergehender Zwecke sich zu den entgegengesetzten zu bekennen. So mannigfaltig die politischen Lagen sind, in denen er Rath zu geben hat, so verschiedenartig die Aufgaben seiner Prozeßreden sind, Demosthenes bleibt sich allezeit getreu und argumentirt von denselben Grundanschauungen aus. Er erscheint nach der Darlegung H.'s im wesentlichen als ein konsequenter Vertreter der Demokratie, wie sie das 5. Jahrhundert geschaffen und begründet hatte, voll principiellen Mißtrauens gegen Monarchie und Oligarchie auch in fremden Staaten. Er ist aber frei von dem Streben nach Beherrschung und Ausbeutung anderer hellenischer Staaten, das so bedeutend zu dem Untergang des athenischen Reiches und der athenischen Demokratie des 5. Jahrhunderts beigetragen hatte. Für die außerhellenische Politik dagegen geht er von dem Satze aus, daß der Hellene von Natur die Freiheit liebe und der Barbar die Knechtschaft; für den ersteren sei daher nur eine freie Verfassung passend, für den letzteren die Despotie, und der Hellene habe Anspruch auf die Herrschaft über die Barbaren und nicht umgekehrt. Im Verlauf der Untersuchung erörtert H. wichtige Punkte des athenischen Staatsrechtes und der athenischen Politik, und insbesondere glauben wir auch die Bemerkungen über die politische Stellung des Aristoteles hervorheben zu sollen, welche sich der Hauptsache nach gegen Oncken's Auffassung wenden und bei den Verhandlungen, welche Bernays' Buch über

Phokion hervorgerufen hat, heute ein besonderes Interesse in Anspruch nehmen dürfen.

Die Abhandlung über Antiochia gibt nach einem Gemälde der Stadt und einer Schilderung ihrer Bedeutung die erste wirklich kritische Geschichte des Aufstandes von 387 oder vielmehr seiner Bestrafung, denn die letztere ist das eigentlich Merkwürdige an der Sache, ungemein charakteristisch für die Zeit und die handelnden Personen. Das vorliegende quellenkritische Problem hat der Vf. mit Meisterschaft gelöst; ob durchweg zur Freude der Methodiker, steht dahin.

Franz Rühl.

Die Urzeit von Hellas und Italien. Ethnologische Forschungen von Fligier. Braunschweig, Vieweg & Sohn. 1881.

Der Vf. dieser Schrift will zeigen, daß die Pelasger und die Illyrier identisch sind und daß Griechenland und Italien vor der Einwanderung der Hellenen und Italiker von einer pelasgisch-illyrischen Bevölkerung bewohnt waren. Das wäre also, mehr oder weniger stark modifizirt, die alte Niebuhr'sche Pelasger-Hypothese. Wer frühere Arbeiten des Vf. kennt, wird ziemlich bestimmte Vorstellungen von dem haben, was er hier zu erwarten hat, insbesondere auch von der Art der Beweisführung. Diese Erwartungen werden nicht getäuscht. Fligier gehört der jetzt so zahlreichen Schar der Ethnologen und Prähistoriker an, leider aber zu demjenigen Theil derselben, welcher glaubt, der Arbeiten der Philologen und Historiker entrathen zu können, auch wo er sich auf deren eigenstes Gebiet begibt. Die Folge davon ist nicht nur eine erstaunliche Unkenntnis der einschlagenden Literatur, sondern vor allem eine Kritiklosigkeit, wie wir sie seit den Tagen Creuzer's kaum erlebt haben. Über den Werth der einzelnen Angaben, welche er benutzt, hat sich der Vf. offenbar nur in den seltensten Fällen irgend welche Gedanken gemacht. Daneben zeigt sich eine bemerkenswerthe Flüchtigkeit auch in der Benutzung von Werken über prähistorische Gegenstände; manchmal wird etwas daraus herausgelesen, was absolut nicht dasteht, so daß bei dem unkundigen Leser der Gedanke entstehen könnte, die ernsthaften Forscher, deren Werke hier benutzt werden, seien Schriftsteller von demselben Schlage, wie der Autor der vorliegenden Abhandlung. Glücklicherweise ist indessen auch auf dem Gebiete der Urgeschichte die Kritik heute bereits so thätig und so mächtig, daß nicht anzunehmen ist, die Aufstellungen dieses Buches würden irgendwo Annahme finden. F. R.

Karten von Attika. Auf Veranlassung des kais. deutschen archäologischen Instituts und mit Unterstützung des kgl. preußischen Ministeriums der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten aufgenommen durch Offiziere und Beamte des kgl. preußischen Großen Generalstabs. Mit erläuterndem Text herausgegeben von E. Curtius und J. A. Kaupert. Erstes Heft. Athen und Peiraieus. Zweites Heft. Nebst Textheft von Arthur Milchhöfer. Berlin, Dietrich Reimer. 1881. 1883.

Seit dem Erscheinen des Atlas von Athen im Jahre 1878 hat die Vermessung Attikas durch Offiziere unseres preußischen Generalstabes raschen Fortgang genommen. Bereits im Jahre 1881 konnten E. Curtius und Kaupert mit der Veröffentlichung der Karten von Attika beginnen, die ein neues, von dem Atlas von Athen unabhängiges Werk zu bilden bestimmt sind. Die beiden vorliegenden Hefte enthalten vier Sektionen, welche über die attische Ebene bis zum Nordwestabhang des Pentelikon, von der eleusinischen Bucht bis an den Westrand der Mesogaia reichen. Die trigonometrischen Vermessungen erstrecken sich bereits über den ganzen Norden und Osten Attikas, von Oropos bis Sunion, die kartographischen Aufnahmen des Nordrandes der attischen Ebene und ebenso die der Mesogaia bis Sunion sind vollendet, so daß auch die Veröffentlichung dieser Blätter in nicht ferner Zeit zu erwarten ist.

Das erste der beiden jetzt vorliegenden Hefte enthält 4 Blatt Karten im Maßstab von 1 : 12,500; Athen, wie es als Blatt 1 und 1a im Atlas von Athen ausgegeben worden war, unter Beifügung der seit 1878 hinzugekommenen Funde, ferner den Piräus, durch Hauptmann G. v. Alten aufgenommen, in seinem heutigen Zustand mit Angabe der antiken Reste auf Blatt 2, und auf Grund dieser letzteren eine von Milchhöfer vorgenommene Restauration der Hafenstadt auf Blatt 2a, worin, wie auf dem entsprechenden Blatte von Athen, die modernen Anlagen in blassem Ton eingetragen sind. Aus äußeren Gründen ist Kaupert, der die Bearbeitung und Terrainzeichnung der sämmtlichen Blätter übernommen hat, genöthigt gewesen, an Stelle des Kupferstiches, in dem das Blatt Athen ausgeführt war, für die weiteren Blätter Lithographie eintreten zu lassen, wobei Konturen, Höhenlinien und moderne Anlagen schwarz, die Bergschraffirung braun, die antiken Reste roth eingetragen sind.

Das stetige Anwachsen der modernen Stadt verwischt in Athen sowohl wie im Piräus von Jahr zu Jahr mehr von den Anlagen des Alterthums. In Athen sind es nicht bloß die gegen das Stadt-

innere gelegenen Abhänge des Nymphenhügels und des Lykabettos, welche, und zwar in den wenigen Jahren seit der Aufnahme des Stadtplanes (1875—1877) mit Neubauten überdeckt worden, sondern die Spekulation zieht auch bereits die Nord- und Ostabhänge des Philopappos in ihr Bereich, während die Niederung im Süden der Burg, wo wir den Altmarkt anzusetzen haben, durch weitausgedehnte Erdanschüttungen eine vollständige Veränderung erlitten hat. Und Gleiches gilt vom Piräus, wo bei der Anlage der Uferstraßen am Zea- und Munychia-Hafen vielfach die noch vorhandenen Reste der Küstenbefestigung und der alten Hafenbauten verschwunden sind, das Theater auf der Akte noch knapp davor bewahrt bleiben konnte, daß es nicht durch eine Verlängerung einer der heutigen Straßen durchschnitten wurde, während auf der Munychia-Höhe durch Neubauten und Parzellirung die alte Gestalt des Terrains alljährlich mehr verloren geht. Hier sowohl wie in den neueren Stadttheilen Athens bildet die Neubebauung nicht sowohl eine Überdeckung des Alten, sondern eine vollständige Umgestaltung der Bodenfläche, indem die modernen Fundamente meist tiefer gelegt werden, als die antike Bevölkerung saß. Eine Schonung antiker Reste, die bei den Neubauten zu Tage treten, ist darum unmöglich gemacht, und gleichzeitig geht auch von den bis dahin sichtbar gewesenen Ruinen, Mauern und Gebäuderesten mehr und mehr verloren. So geht die Umgestaltung, die namentlich der Piräus gegenwärtig erleidet, radikaler zu Werk, als dort irgend etwas seit dem Absterben der antiken Kultur bisher eingegriffen hatte, und es ist nicht das geringste Verdienst, welches die Karten von Attika in sich tragen, den Zustand und die Beschaffenheit des Terrains festgelegt zu haben, bevor dasselbe der Neubebauung in noch weiterem Umfang verfällt.

Den beiden Blättern von Athen hat Curtius einen übersichtlichen Text beigegeben, worin er die charakteristischen Momente der Bodengestaltung Athens darlegt, und die Gesichtspunkte, nach denen die Restauration der antiken Stadt auf Taf. 1a ausgeführt ist. Den begleitenden Text für die weiteren Blätter hat Milchhöfer übernommen. Die Beschreibung der Befestigungen des Piräus und dessen, was von den Hafenanlagen erhalten ist, hat G. v. Alten geliefert, in knapper durchaus sachlich gehaltener Wiedergabe der bei der Aufnahme des Blattes gemachten Beobachtungen, die eine Fülle neuer Details ergeben haben und durch zahlreiche Holzschnittskizzen erläutert werden. Wichtig sind hier namentlich die Angaben über den Anschluß der langen Mauern und die dort

vorhandenen Thoranlagen. Eine genauere Untersuchung des Laufes der mittleren Schenkelmauer hat denn auch ergeben, daß die letztere von der Munychiahöhe aus auf den ostwärts vorgeschobenen Bergvorsprung läuft, um dann in die Ebene überzugehen und der nördlichen Schenkelmauer parallel weiterzuführen. Hierdurch ist die von C. (de portubus Athenarum) bereits als antike Anlage erkannte, an der Ostseite der Munychiahöhe gelegene tiefe Einbuchtung wieder frei geworden, von der man bisher irrig angenommen hatte, sie werde von der mittleren Mauer geschnitten; da die Maßverhältnisse für den Hippodrom nicht ausreichen, kann hier nur das Stadion des Piräus angesetzt werden. Spärlicher als man nach den Graser'schen Untersuchungen hätte erwarten sollen, sind die Mittheilungen v. Alten's über die Schiffshäuser ausgefallen, da von diesen heute nur noch im Munychiahafen Fundamentmauern in meßbarem Zustand erhalten sind; aber gerade mit diesen Resten haben die Quaibauten im Kantharoshafen und die Wegeanlagen am Zeahafen stark aufgeräumt. Den bis in die historische Zeit bewahrten insularen Charakter der Piräushalbinsel, der bei der Anlage der Schenkelmauern, und selbst in neuerer Zeit den baierischen Ingenieuren bei dem Bau der Chaussee nach Athen, noch durch das Sumpfterrain so viele Schwierigkeiten bereitete, hat v. Alten auf Grund der Höhenverhältnisse klar und bündig erläutert.

Was den Rekonstruktionsversuch auf Blatt 2a betrifft, so läßt sich nicht verkennen, wie vieles hier völlig unsicher bleibt; die äußeren Umgrenzungen der Hafenstadt liegen zwar überall fest, keineswegs aber die Vertheilung der einzelnen Anlagen im Innern; antike Straßen sind nur auf der Akte und auf der Westseite des Eingangs zum Zeahafen noch sichtbar. Wir hätten hier die vorsichtige Reserve lieber gesehen, mit welcher das Blatt 1a, der Rekonstruktionsversuch des alten Athen, in so musterhafter Weise ausgeführt vorlag. Wie unsicher die Benennung der Reste im Innern des Piräus bleibt, dafür genüge das eine Beispiel, daß die dorischen Säulenreste aus pentelischem Marmor im oberen Theil der Sachturisstraße von Gust. Hirschfeld auf den Tempel der knidischen Aphrodite, von M. auf das Philonische Arsenal bezogen werden, dessen Lage jetzt nach dem Fund der Bauinschrift im NNO. des Zeahafens am Fuß der Munychia zu suchen ist, also in unmittelbarer Nähe des Hauptkriegshafens und etwa gleich weit entfernt vom Kantharos wie vom Munychiahafen. Daß kein Grund vorlag, die Phreattys, welche Ulrichs und ebenso Curtius (Sieben Karten von Athen) beim Tzirloneri ansetzt, auf die Felsköpfe an der

Ostseite des Zeahafens zu beziehen, hat Lolling bereits bemerkt. Beipflichten müssen wird man dagegen der Beziehung des großen Peribolos nördlich vom Stadion auf das Theseion (Andokid. 1, 45; Milchh. S. 37). M.'s Text, der die Karte zu erläutern bestimmt ist, ist zu einer Monographie über den Piräus geworden. An eine in knappen Umrissen gegebene Stadtgeschichte schließt sich eine ausführliche Beschreibung der in der Hafenstadt erhaltenen Monumente, die baulichen, statuarischen und inschriftlichen Funde, insoweit sie für die Topographie in Betracht kommen. Die eingehenden Lokalstudien, die M. hier angestellt hat, und die vielfach auch dem Hauptblatt 2 zu gute gekommen sind, haben eine Fülle von neuem Material für die Kenntnis der Hafenstadt zu Tage gefördert.

Mit der zweiten Lieferung beginnen die im Maßstab von 1 : 25000 ausgeführten Blätter, der für ganz Attika zur Anwendung kommen soll. Die Sektion Piräus-Athen (Blatt 3), durch v. Alten aufgenommen, reicht von der Küste bis in die Skaramangaberge und im NO. in die Vorstadt von Athen, wo sie die westliche Hälfte des Kaupert'schen Blattes mit umfaßt; westwärts schließt an sie die Sektion Hymettos-Athen (Blatt 4), durch Hauptmann Steffen aufgenommen, südwärts bis Chasani reichend, im O. in die Mesogaia bei Liopesi, während den linken oberen Theil des Blattes die östliche Hälfte der K.'schen Aufnahme von Athen bildet. An Blatt 4 grenzt nordwärts die Sektion Kephissia (Blatt 5), gleich Blatt 3 durch v. Alten aufgenommen; sie erstreckt sich vom Kloster des hl. Joannis Kynigos am Nordfuß des Hymettos bis an die Südwest-Abhänge des Pentelikon, von Patissia bis Menidi. Blatt 6 endlich, die Sektion Pyrgos, durch Hauptmann Siemens aufgenommen, schließt westlich an das vorige Blatt an, reicht im O. von Sepolia und Levi bis Liossia, berührt mit der heiligen Straße die Bucht von Eleusis, und enthält die nördlichen Fortsetzungen der Skaramangaberge und die Vorberge des Parnes bis gegen Chassia.

Mehr noch, als es die beiden ersten Blätter erkennen ließen, zeigen diese neuen, wie ganz unzulänglich die kartographischen Hülfsmittel waren, mit denen man sich bisher hatte begnügen müssen. In besonders hervorstechender Weise tritt uns die eigenartige Plastik, welche K. seiner Kartenzeichnung zu geben weiß, an dem Blatte Hymettos entgegen, mit den tief eingeschnittenen Schluchten und Furchen am Westabhang des Gebirges, dem schmalen, theilweise auf einen Felsgrat reduzirten Kamm, und dem Steilabfall nach der Ostseite, hier

mit der in alter wie neuer Zeit fleißig angebauten Mesogaia, dort am Westfuß die steinigen, nur mühsam für die Bodenkultur gewonnenen Vorhöhen im Gebiet von Aixone, und mehr im Norden das Haideland des oberen Ilissosgebietes.

Daß unmittelbar bei der Aufnahme möglich werden sollte, neue Demenbestimmungen zu gewinnen, war an sich unwahrscheinlich, umsomehr als bloße Grabschriften nur etwa bei den entfernter gelegenen Ortschaften zur Bestimmung der Namen herangezogen werden können, da die Demoten an den Wohnsitz in ihrem ursprünglichen Demos ja nicht gebunden waren und ihrerseits über das Land zerstreut wohnten, wogegen anderweitige Inschriften, wie etwa solche, welche der Demenheiligthümer erwähnen, immer nur spärlich in Attika zu Tag gekommen sind. Um so wichtiger aber wird die Neuaufnahme des Landes dadurch, daß sie klar vor Augen führt, wie intensiv Attika in antiker Zeit kultivirt war; so war selbst in dem felsigen Gebiet des Ägaleos durch Terrassenanlagen wenigstens an den Schluchtabhängen noch ein ertragfähiger Boden gewonnen, und mehrfach hat dort v. Alten Demenreste sowohl als isolirte Ansiedelungen konstatiren können (Detailskizzen auf S. 9—14 des Textheftes). Eine besondere Bedeutung hat die sog. Dema-Befestigung am Südende des Parnes erhalten. Die Straße, welche aus der thriasischen Ebene nach dem oberen Kephissosgebiet führt, war hier durch eine mehr als 4 Kilometer lange Befestigungsanlage gegen W. gesperrt, welche in südlicher Richtung in einzeln gestellten Wartthürmen über Daphni hinaus bis zum Meere fortgesetzt ist. Empfehlen dürfte es sich, nachdem, wie auf S. 33 bemerkt wird, die Blätter 5 und 6 „zunächst nur mit einem kürzer gefaßten Text ausgestattet worden sind", die sehr komplizirten Wegeanlagen, Wegedurchlässe und Mauerdetails, ähnlich wie dies für das Piräus-Blatt geschehen ist, noch in größerem Maßstabe zu geben. Von Wichtigkeit ist es, daß Siemens am Westende der Senke zwischen Parnes und Ägaleos, oberhalb Stephani eine andere der ersterwähnten offenbar entgegengesetzte Fortifikation gefunden hat, welche den Zugang zur thriasischen Ebene von O. her zu schützen bestimmt war.

Die antiken Demen werden, soweit sie in der Ebene und in einem zu Anbau lockenden Gebiete lagen, wohl vielfach zwischen den Ländereien zerstreute Besitzungen gebildet haben, in ihrer Bauart den heutigen Anlagen der Landbevölkerung gleich, Luftziegelbau auf Feldsteinunterlagen; von Ansiedelungen dieser Art konnte naturgemäß sich wenig erhalten, und nur wo festere Anlagen waren, bei Heiligthümern

oder Theatern (Alxone), mehr übrig bleiben. Vielfach lassen sich darum die Sitze der Lebenden nur aus den massiver erbauten und darum auch besser erhaltenen Grabstätten wiedererkennen, von denen wir vorauszusetzen haben werden, daß sie in nächster Nähe der alten Ansiedelung sich befinden. Insofern wird man M. allerdings Recht geben müssen, daß vieles von dem was bisher als Demenruinen gegolten hat, Grabstätten sind, ohne daß wir freilich die Demenstätten anderwärts zu suchen hätten. Die zu Hunderten am Westfuß des Hymettos auftretenden Kegel dagegen, welche auf der Karte noch als antike „Grabhügel“ bezeichnet werden, will M. nur als Steinhügel gelten lassen, auf denen man das Geröll des Ackerbodens aufgehäuft; dann würden sie also gleich den an den Berghängen noch vielfach erkennbaren Terrassirungen von der mühevoll errichteten Bodenkultur herrühren. Die Frage ist nur, ob man nicht doch vielfach wieder eben diese Hügel mit zu Grabstätten für die ländliche Sklavenbevölkerung benutzt hat, zumal hier ertragfähiger Boden kostbar war; wie man die Wohnsitze der Lebenden nicht selten da errichtet hat, wo der Boden keinen Ertrag mehr liefern wollte, um so für den Ackerbau Terrain zu gewinnen.

Dem begonnenen großen Unternehmen der Aufnahme von Attika kann man nur raschen Fortgang wünschen, denn mit jedem neuen Blatt zeigt sich deutlicher, wie unvollkommen das Land, seine Bodenbeschaffenheit und sein Wegenetz bisher bekannt war, und wie auch die sorgfältigsten topographischen Studien erst mit Hülfe der Kartographie ihre richtige Verwerthung finden können. Nebenkarten in größerem Maßstabe als 1 : 25000 dürften sich allerdings dabei schwerlich umgehen lassen, für die heilige Straße so wenig (soweit sie den Ägaleos schneidet), als für die in Aussicht stehenden Blätter von Sunion und Laurion. Ein weiterer Wunsch aber ist ein Plan der Akropolis, für welche man bis auf weiteres auf die von K. bearbeitete Karte in der durch Michaelis besorgten zweiten Auflage von Otto Jahn's Descriptio arcis angewiesen ist; allerdings kann eine Spezialaufnahme der Burg nur dann ihren vollen Werth erlangen, wenn es der archäologischen Gesellschaft in Athen gelingt, nicht nur den Burgfels selbst, sondern auch den Nordabhang so zu reinigen, wie sie es am Südabhang erreicht hat; auch ohne besonders kostspielige Bodenankäufe in der Plaka wäre hier schon Raum für ein erfolgreiches Vorgehen.

R. Weil.

Die römische Grundsteuer und das Vektigalrecht. Von Bernh. Matthiaß. Erlangen, Deichert. 1882.

Der Inhalt der vorliegenden Schrift ist reicher, als deren geringer Umfang erwarten läßt, weil die knappe und präzise Fassung derselben nur das zur Sache Gehörige darbietet. Mit seltener Vollständigkeit ist die neuere Literatur, insbesondere die juristische, verwerthet und diese Verwerthung überall durch genaue Citate angezeigt worden, so daß in manchen Theilen der Schrift fast jeder Satz sich auf eine Verweisung stützt. Bei dieser großen Zuverlässigkeit in der Berücksichtigung der Vorgänger und bei dem großen Werthe, welchen der Vf. insbesondere auf die Abhandlungen von Rodbertus über die Geschichte der römischen Tributsteuern legt, ist es vielleicht ein Irrthum, wenn wir bemerkt zu haben glauben, daß ihm die im 8. Bande der Zeitschrift für Nationalökonomie und Statistik enthaltenen Fortsetzungen jener Rodbertus'schen Abhandlungen entgangen seien; daß letzteres der Fall sei, schließen wir daraus, daß er nur die im 4. und 5. Bande jener Zeitschrift enthaltenen Abhandlungen citirt und von denselben sagt, daß sie Fragment geblieben seien. Nicht ganz die nämliche Sorgfalt wie auf die Berücksichtigung der Vorarbeiten hat der Vf. darauf verwendet, klar und bestimmt denjenigen Punkt zu bezeichnen, an welchem die Unzulänglichkeit der bisherigen Arbeiten hervortritt und die eigene Leistung des Vf. beginnt. Zwar ist eine vergleichende Übersicht der Literatur vorausgeschickt, aber diese bezieht sich thatsächlich nur auf einen in der Einleitung behandelten Gegenstand. Auch die Andeutungen des Vorworts sind in dieser Beziehung zu allgemein gefaßt. Diese Unterlassung beeinträchtigt zwar den Nutzen der Schrift nicht, erschwert aber die Würdigung der Arbeit des Vf. Ohnehin ist es schwierig, von letzterer hier ein zulängliches Bild zu geben, da die bis in das Einzelnste ausgearbeitete Darstellung einem Auszuge widerstrebt und die juristischen Konsequenzen der aufgestellten Sätze sich zum Theil von selbst einer Würdigung an diesem Orte entziehen.

Wie Rodbertus, an den er sich eng anschließt, geht der Vf. im ersten Abschnitt seiner Schrift von der von den meisten bestrittenen Annahme aus, daß das römische Bürgertribut nur vorübergehend aufgehoben, von Augustus aber wieder eingeführt worden sei, und sucht dann, gleichfalls im Anschluß an Rodbertus, darzuthun, daß mit der Ertheilung des Bürgerrechts an die Provinzialen durch Caracalla auch das Bürgertribut auf die Provinzen übertragen worden sei, und daß

dasselbe, wenngleich unter Wegfall der Selbsteinschätzung, auch noch der Reichssteuerverfassung der Zeit von Diocletian bis Justinian zu Grunde gelegen habe. Gegen diese Annahme wäre vielleicht einzuwenden, daß das Bürgertributum von jeher nur ausnahmsweise und im Nothfalle erhoben worden ist, und sich deshalb, auch wenn es seit Augustus wieder erhoben worden sein sollte, nicht wohl als eine stehende Einrichtung betrachten läßt, welche als Grundlage für die Regelung der ständigen, regelmäßigen Steuerverpflichtung der Provinzen hätte dienen können. Rodbertus selbst hat (a. a. O. 8, 97—100) anerkannt, daß dieser und andere wesentliche Unterschiede zwischen dem Bürgertribut und dem Provinzialsteuersystem (z. B. die Realpflichtigkeit des Provinzialbodens) auch nach der allgemeinen Verleihung des Bürgerrechts noch fortbestanden haben. Wenn daher Ulpian in der L. 4 D. de censib. (50, 15) allgemeine, offenbar auf das ganze Reich bezügliche Vorschriften über die Steuererhebung gibt, welche an die Formen des Bürgertributs erinnern, so könnte diese äußere Umgestaltung des provinzialen Steuerwesens vielleicht auch aus rein technischen Gründen, ohne Zusammenhang mit der Verleihung des Bürgerrechts, vor sich gegangen sein. Als sichere steuerrechtliche Folge der Verallgemeinerung des Bürgerrechts kann daher, außer der Übertragung der bürgerlichen Erbschaftssteuer auf die Provinzen, in welcher die Schriftsteller den Zweck jener Ausdehnung des Bürgerrechts erblicken, wohl nur etwa die Beseitigung des tributum capitis in den Provinzen, insofern dasselbe von der freien Bevölkerung erhoben worden war, angesehen werden.

In dem „die Steuerforderung" überschriebenen zweiten Abschnitt schließt sich der Vf., wie uns scheint mit Recht, der anderweitigen Aufstellung von Rodbertus an, nach welcher die Auffassung der römischen Juristen, daß das Recht des römischen Staates an dem Provinzboden ein volles Eigenthum (dominium) sei, im strengsten Wortsinne zutreffend ist, und er weist demzufolge mit Rodbertus die Ansicht Savigny's und Anderer zurück, daß jenes dominium lediglich eine nachträglich zum Zwecke der Rechtfertigung der Steuer erfundene „publizistische Hypothese" sei. Der Provinzboden wird durch die vom Vf. vertretene, von Savigny und Puchta abweichende Auffassung völlig mit dem italischen ager publicus gleichgestellt und nur zwischen dem durch Staatsanweisung oder amtlichen Verkauf entstandenen Privateigenthum, je nachdem dasselbe auf italischem oder auf provinzialem Boden belegen war, noch ein Unterschied zugelassen. Mit dem that-

sächlichen Bestehen des dominium des römischen Staates am Provinzboden hätten sich nun nach dem Vf. Rechtsgrundsätze des Bürgertributums zu einem neuen Steuersystem verbunden. M. führt diese Annahmen mit großer juristischer Schärfe im einzelnen durch und berücksichtigt alle gegen dieselben erhobenen oder etwa zu erhebenden Einwände; diese Ausführungen, in denen bereits die eigene Leistung des Vf. vorwiegt, sind auch für den Nichtjuristen in hohem Grade beachtenswerth.

Im dritten Abschnitt wird das Verhältnis der Grundsteuer zu den weiteren Grundlasten der späteren Kaiserzeit (canon, solarium u. s. w.) behandelt, wie es denn die Absicht des Vf. gewesen ist, eine Anzahl bisher getrennt betrachteter Erscheinungen unter den Begriff des Vektigalrechts zu subsumiren. Derselbe will später die von ihm in der vorliegenden Schrift angestellten Untersuchungen auch auf das Gebiet des Deutschen Rechtes ausdehnen. B. H.

Cäsar's gallischer Krieg und Theile seines Bürgerkrieges, nebst Anhängen über das römische Kriegswesen und über römische Daten. Von Freiherr August v. Göler. Zweite durchgesehene und ergänzte Auflage, nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von Freiherrn Ernst August v. Göler. Zwei Bände. Freiburg i. Br. und Tübingen, J. C. B. Mohr. 1880.

Seit Göler im Jahre 1854 seine Monographie über „die Kämpfe bei Dyrrhachium und Pharsalus" hatte erscheinen lassen, welche sogleich die höchste Aufmerksamkeit erregte, fügte er ihr fast in jedem Jahre eine neue Studie auf dem gleichen Gebiete hinzu, so daß diese kleinen Schriften 1861 den größten Theil der Cäsarischen Kommentarien umfaßten. Sein Sohn, der den wissenschaftlichen Arbeiten des Vaters mit pietätvollem Interesse folgte und auch nach dessen Tode sich immer den Überblick über die ganze reiche Cäsar-Literatur bewahrt hat, vereinigt hier zum ersten Mal jene zerstreuten Einzeluntersuchungen und bietet uns so, wenn auch nicht im Inhalt, so doch in der Form weniger eine zweite Auflage, als ein neues Buch. Dasselbe enthält in seiner jetzigen Gestalt außer dem ganzen gallischen Kriege den Anfang des Bürgerkrieges bis zur Schlacht bei Ilerda, die Operationen auf der Balkanhalbinsel und das Treffen bei Ruspina, denen sich eine Anweisung, die Cäsarischen Tagdaten zu verifiziren, und ein für die erste Orientirung bestimmter Überblick über das Militärwesen jener Zeit anschließen.

Die G.'schen Forschungen loben hieße Wasser in's Meer tragen. Jeder, der sich mit dem Gegenstande beschäftigt, kennt ihre epoche-

machende Bedeutung; wer später über Cäsar geschrieben hat, knüpft an sie an; in alle kommentirten Ausgaben sind Stücke daraus aufgenommen und dennoch ist ein volles Verständnis der Werke des großen Kriegshistorikers nur mit diesem Buche in der Hand möglich. Es ist nicht allein für den Philologen und Historiker bestimmt, sondern für jeden Gebildeten, namentlich für den Militär; da also G. die vollständige Kenntnis Cäsar's bei seinen Lesern nicht voraussetzen konnte, mußte er sie ihnen geben. Er wählte deshalb die Form der treuen Nacherzählung, beinahe der Übersetzung, ohne Raisonnement und Kritik, ja selbst ohne wesentliche Veränderung in der Gruppirung des Stoffes. Einige knappe Exkurse über Örtlichkeit und Terrain, wenige erklärende und ergänzende Worte, in den Bericht der Kommentarien eingestreut, sind alles, was sich dem flüchtigen Blick als Eigenthum des Vf. darstellt; doch dieses Wenige ist sehr viel. G. beurtheilt die Operationen seines Helden nicht, aber er versteht sie als Techniker und weiß mit ein paar Worten und Winken in meisterhafter Weise auch dem Laien seine Kenntnis zu vermitteln.

So viel wir wissen, hat G. nie Gelegenheit gehabt, sich praktisch als Feldherr zu bewähren; doch wenigstens eine Feldherrneigenschaft besaß er jedenfalls in eminentem Grade: die sichere Beurtheilung des Terrains. Mit fast unfehlbarem Blick erkennt er, wo die Schlachten Cäsar's nach ihrem ganzen Verlauf geschlagen sein müssen. In der Regel hat er sich seine Ansicht zuerst nach der Karte gebildet, dann aber den Ort selbst aufgesucht und gibt auf Grund seiner Autopsie wunderbar klare Bilder von jedem Moment des Kampfes. Wenn sonst eine historische Frage, die lange die Forschung beschäftigt und Gelegenheit zu einer Anzahl sich widersprechender Hypothesen gegeben hat, durch eine neuentdeckte Quelle oder einen anderen glücklichen Zufall endgültig gelöst wird, so ist es, wenn nicht das gewöhnliche, so doch ein sehr häufiges Schicksal der Gelehrten, daß keiner der Streitenden Recht behält. Dem gegenüber haben G.'s Ortsbestimmungen die glänzendsten Triumphe gefeiert, denn den Ausgrabungen Napoleon's III. ist es in vielen Fällen gelungen, die Reste der Cäsarischen Lager genau an den Stellen zu finden, wo jener sie vermuthet hatte. Auf diese Bestätigungen weist der Sohn in den Anmerkungen mit gerechtem Stolze hin, und sie müssen uns sehr vorsichtig machen, G. in seinen noch zweifelhaft gebliebenen Ansätzen zu widersprechen. Dennoch sei es mir gestattet, auf einiges hinzuweisen, was ich für irrthümlich halte.

Soweit die Kritik des Cäsar den Soldaten erfordert, ist der Vf. ihm in vollem Maße gerecht geworden, weniger aber, wo die fachmäßige Schulung des Philologen und Historikers ihre Rechte geltend macht. Auch hier zwar hat er sehr Achtungswerthes geleistet, manche seiner Konjekturen werden ihre Stelle in unseren Texten wahrscheinlich immer behaupten und ich hätte wohl gewünscht, daß der neueste Herausgeber des Cäsar viel mehr, als dies geschehen ist, auf G. Rücksicht genommen hätte; gleichwohl geben seine Arbeiten nach dieser Richtung hin zu vielen Zweifeln Anlaß. Daß die hinter der größten Objektivität klug versteckte Tendenz, welche den Kommentarien unzweifelhaft eigen ist, fast nie hervorgehoben wird, ist umsomehr zu verzeihen, als dieselbe für die militärische Seite der Darstellung wenig in Betracht kommt; doch auch in dieser Beziehung führt es zu Irrthümern, daß Livius, Dio, Orosius, selbst Florus eine selbständige Bedeutung zugeschrieben wird. Das ist in den Bürgerkriegen zum Theil richtig, denn neben Cäsar gab es hier in dem Werke des Augenzeugen Asinius Polio eine zweite ebenbürtige Quelle, die von jenen unmittelbar oder mittelbar benutzt ist; doch im gallischen Kriege gehen sie in allem Militärischen und Geographischen ausschließlich auf Cäsar zurück, und wo sie mehr zu bieten scheinen, beruhen ihre Angaben nur auf Schlüssen, die eine viel geringere Autorität haben, als diejenigen, welche G. selbst gezogen hat. Hier mußten sie daher ganz aus dem Spiele bleiben oder richtiger, sie durften nur benutzt werden, um den verdorbenen Text unserer Handschriften zu korrigiren. Doch gerade diesen Gebrauch hat der Vf. nicht in genügendem Maße von ihnen gemacht und ist dadurch einmal in einen sehr wesentlichen Fehler verfallen.

Nach den Handschriften des Cäsar wurde die Schlacht gegen Ariovist ungefähr fünf Milien (= eine deutsche Meile) jenseits des Rheins geschlagen. Ein Terrain, welches der Beschreibung entspräche, hat G. in der angegebenen Entfernung von dem Strom nicht finden können; doch hilft er sich, indem er annimmt, die Ill habe damals für einen Rheinarm gegolten. Wie weit dies berechtigt ist, wollen wir nicht untersuchen, sondern uns einfach an die Überlieferung halten. Orosius nennt nämlich statt fünf Milien fünfzig, eine Angabe, die G. ohne weitere Prüfung verwirft. Hierbei übersieht er, daß nicht die Autorität der Quellen, sondern nur der Handschriften in Frage steht. „Der spanische Mönch“ bedeutet gegenüber dem Feldherrn, welcher selbst den Krieg geführt hat, allerdings nichts und um so weniger,

als er nur diesen ausschreibt; doch die Textesquellen des Orosius, welche in Betracht kommen, sind fast alle älter als die des Cäsar, ja eine davon liegt wenig über ein Jahrhundert hinter der Zeit des Schriftstellers selbst. Dann ist es sehr viel wahrscheinlicher, daß quinquaginta durch den Abfall der letzten Buchstaben in quinq. korrumpirt wurde als umgekehrt, und endlich zeigen die Worte Cäsar's selbst, daß die letztere Zahl zu klein ist. Er schreibt 1, 53: omnes hostes terga verterunt neque prius fugere destiterunt, quam ad flumen Rhenum milia passuum ex eo loco circiter quinque pervenerint. „Sie hörten nicht eher zu fliehen auf", das heißt doch: sie flohen eine sehr beträchtliche Strecke, weiter als ein geschlagenes Heer es sonst zu thun pflegte; wie reimt sich aber das, wenn sie schon nach einer deutschen Meile Halt machten? Die zehnfache Entfernung erscheint hier nicht zu groß und daß sie die richtige ist, wird, wenn es noch einer Bestätigung bedürfte, durch Plutarch (Caes. 19) zur vollen Gewißheit erhoben, der 400 Stadien nennt, das sind genau fünfzig Milien oder zehn Meilen. Durch diesen Irrthum zu einer falschen Bestimmung des Schlachtfeldes verführt, sieht sich dann G., um Cäsar's Erzählung mit jener in Einklang zu bringen, zu neuen Fehlern gezwungen: der Marsch von Besançon bis zum ersten Zusammentreffen mit Ariovist betrug nach der Überlieferung fünfzig Milien G. muß dafür neunzig setzen; weiter muß er einen Lagerwechsel Cäsar's einlegen, von dem die Kommentarien, welche gerade hier keine Einzelheit der Operationen übergehen, nicht ein Wort sagen; endlich muß er annehmen, daß Ariovist mit der Front nach dem Rhein stand, also nach der Niederlage nicht nach rückwärts oder, da seine linke Flanke umfaßt war, nach rechts floh, sondern an der Schlachtordnung der Römer vorüber, was jeder Wahrscheinlichkeit entbehrt.

Auch mit der Interpretation kann ich mich nicht immer einverstanden erklären; vor allem auf einen Punkt muß ich aufmerksam machen, dessen unrichtige Auffassung in vielen Schlachtberichten entweder zu Irrthümern geführt hat oder doch dazu hätte führen können. Latus apertum übersetzt G. immer „die offene Flanke" und versteht darunter bald die rechte, bald die linke; in Wirklichkeit aber kann es, wie Rüstow und Lossau hervorgehoben haben, nur die vom Schild unbedeckte, d. h. die rechte Seite bezeichnen. Die richtige Übersetzung würde z. B. in der Schlacht bei Bibrakte eine wesentliche Änderung des ganzen Planes herbeiführen.

Daß G.'s topographische Angaben oft etwas minder zuversichtlich

sein könnten, darf man ihm kaum zum Vorwurf machen. Wenn man es sogar versucht hat und immer von neuem versucht, die Märsche und Schlachten des Drusus in Germanien örtlich zu fixiren, von denen man so gut wie gar nichts weiß, so konnte Cäsar gegenüber mit sehr viel größerer Sicherheit aufgetreten werden. Ich will daher nur auf eines hinweisen, was für die meisten Ortsbestimmungen von principieller Bedeutung und von G. nicht genügend beachtet ist. Die Hauptorte der gallischen Gaue haben bekanntlich im Lauf der Kaiserzeit ihre cäsarischen Namen größtentheils eingebüßt, um dafür die der Völkerschaften anzunehmen, welche in ihnen ihr Centrum fanden, und diese tragen sie meist noch bis auf den heutigen Tag. So wird Durocortorum später Remi, jetzt Rheims, Agediccum später Senones, jetzt Sens u. s. w. Doch diese Veränderung betrifft nur die Namen; die Orte bleiben, so weit wir sehen können, durchaus dieselben. Bei vielen läßt sich dies aus Cäsar erweisen, bei keinem gibt es zwingende Gründe für das Gegentheil. Diese Erwägung bestätigt in vielen Fällen G.'s Ansätze, in anderen aber widerspricht sie ihnen, namentlich bei der sehr oft erwähnten Stadt der Ambianer, Samarobriva, die danach nicht Bray, sondern nur Amiens sein kann.

Wenn in der Bestimmung der Orte Irrthümer mitunterlaufen, aber die Hauptsache richtig ist, so muß von den Zeiten das Gegentheil gesagt werden. G. hat es versucht, in der regellosen Schaltung vor Cäsar's Kalenderreform eine Regel zu erkennen und danach die Tagdaten der Ereignisse in Julianische Rechnung umzusetzen, was ihm meiner Überzeugung nach vollständig mißlungen ist. Wenn der Herausgeber die Ansicht seines Vaters theilte und dessen vermeintlich berichtigte Daten in den Text setzte, so ist dagegen nichts einzuwenden; doch wäre es wünschenswerth gewesen, daß er wenigstens in Klammern die unberichtigten daneben gestellt hätte, da diese doch den einzigen anerkannten Anhaltspunkt gewähren.

Im übrigen ist die neue Auflage wirklich in jeder Beziehung eine verbesserte. Die Anmerkungen, die G. der Sohn hinzugefügt hat, sind durchgängig werthvoll und erhalten das Buch auf dem neuesten Standpunkte der Wissenschaft. In der Umarbeitung des Textes ist er nicht ganz gleichmäßig verfahren. So hat er die Belagerung von Alesia nach den Resultaten von Napoleon's Ausgrabungen umgestaltet, die Bellovacerschlacht im Walde von Compiègne aber unverändert gelassen, obgleich sich auch hier auf Grund des gleichen, vollkommen zuverlässigen Materials manche Besserungen ergeben hätten. Freilich ist es eine

sehr schwierige Frage, deren Beantwortung den größten wissenschaftlichen Takt erfordert, wie weit ein Herausgeber in der Veränderung des Originals gehen darf, und wir wollen mit G. nicht rechten, wenn er sich die Grenzen ein wenig anders zog, als wir es gethan hätten.

Die neuen Karten reproduziren meist den Napoleonischen Atlas, hätten aber wohl noch ein wenig treuer sein können; namentlich sollte bei einer künftigen Auflage, die wir erhoffen, dafür gesorgt werden, daß kein Ort im Texte genannt wird, den man auf der Karte vergebens sucht. In der Schreibung hätten die gallischen Namen nach den neueren handschriftlichen Resultaten geändert werden sollen; warum wird z. B. Latobriger statt Latovicer, Agendicum statt Agediacum geschrieben, da doch der Herausgeber die richtigen Formen kennt? In dieser Beziehung durfte die Pietät gegen den Vf. kein Hindernis sein. Manche kleine Unebenheiten, die für das Wesentliche der Sache nichts bedeuten, doch den Kundigen und noch mehr den Halbkundigen stören, wie Cajus und Cnejus statt Gajus und Gnaejus, Paulus statt Publius, Petrejus statt Petraeus u. dgl. m. wären leicht zu beseitigen gewesen, wenn G. einen gut geschulten Philologen gebeten hätte, ihm die Korrekturbogen durchzusehen. Auch die vielen sinnstörenden Druckfehler hätten so vermieden werden können, z. B. 1, 213: „einige Turmen wurden das Gefecht (statt das Gepäck) zu decken befehligt“.

Doch genug des Tadels, der dem Recensenten leider gewohnter und geläufiger ist, als das Lob. Von Fehlern frei ist keine menschliche Leistung; doch G. Vater und Sohn verdienen unseren besten Dank und ihr Buch sei allen Gebildeten dringend empfohlen, namentlich den Gymnasiallehrern, die hier für die Interpretation des Cäsar das wichtigste Hülfsmittel finden. Otto Seeck.

Rosenvorlesungen kirchengeschichtlichen Inhalts. Von Karl Hase. Leipzig, Breitkopf und Härtel. 1880.

Eine Sammlung Essays von dem Altmeister in Jena, der seit mehr denn einem halben Jahrhundert neben seinem katholischen Kollegen Döllinger und ihm ebenbürtig sich als der zuverlässige Führer kirchengeschichtlicher Forschung bewährt hat, bedarf im Grunde kaum einer Charakteristik. Die ebenso gediegenen wie glänzenden Eigenschaften, welche den bekannten Handbüchern der Kirchengeschichte, des Lebens und der Geschichte Jesu, der Dogmatik, der Polemik eine noch immer steigende Verbreitung gegeben haben, sind ja in den kleinern Lebensbildern biographischer und zeitgeschichtlicher Art, die wir in erfreulicher Zahl

von Hase besitzen, gewissermaßen auf den Gipfel gesteigert. Mit den berühmten Kabinetsstücken über Franz von Assisi und Katarina von Siena, über das geistliche Schauspiel und die neuen Propheten ꝛc. hat der Verfasser die Beiträge dieser neuen Sammlung selber in Parallele gestellt. Es sind sechs Vorträge, in sehr verschiedenen Jahren (1858, 1860, 1861, 1865, 1868, 1875) gehalten, von denen gerade die spätesten fast am meisten durch die seltene Jugendfrische überraschen, in welcher Hase mit Ranke wetteifert. — Das erste Thema, „Ein falscher Messias“ stellt den Aufstand Bar Cochba's nach den dürftigen Nachrichten, die wir über diese entsetzliche Katastrophe besitzen, in Vergleich mit dem Leben und der Nachwirkung des ersten Messias dar. In prägnantester Form sind hier eine Reihe von Fragen gestreift, welche mit der definitiven Trennung von Judenthum und Christenthum eben in der Zeit dieses Aufstandes zusammenhängen. Durch die Art, wie H. hier eine fühlbare Lücke ausfüllt, ist freilich zugleich auf's neue bekundet, wie wenig dieses Problem bisher von jenem allein wirklich geschichtlichen Standpunkte aus, der jede religiöse Gemeinschaft mit gleichem Maße mißt, an die Hand genommen ist. Sieht sich doch die christliche Häresie von nicht wenigen jüdischen Gelehrten merkwürdig ähnlich behandelt wie die Reformation vom päpstlichen Infallibilismus. — Bei dem zweiten Essay über Gregor VII. darf das Jahr seines Ursprunges am wenigsten vergessen werden. H. ist wohl der erste Kirchenhistoriker gewesen, welcher im Anschluß an Luden, Voigt, Leo, aber zugleich in dem Vollgefühl der protestantischen Erbfreiheit, auch den ärgsten Gegner derselben von seiner idealsten Seite aufzufassen unternahm. Dieser Standpunkt ist auch bei unserem Vortrage aufrecht erhalten. Darüber sind nun wohl nicht nur die zeitgenössischen Gegner Gregor's, wie der ihm politisch ebenbürtige, sittlich-religiös überlegene Gegenpapst Clemens III., zu sehr in den Schatten getreten, sondern es wird auch ein Lambert von Hersfeld geradezu S. 29. als Stimme des deutschen Volkes behandelt. Ranke hat denselben Lambert etwas anders beurtheilen lehren, und Baxmann und Wattenbach sind seither überhaupt zu einer ziemlich entgegengesetzten Beurtheilung Gregor's gekommen. Gerade dann aber, wenn man die seit 1865 stattgehabte Weiterentwickelung auch in der Wissenschaft im Auge behält und auf Grund davon selber ein etwas verschiedenes Votum abgeben möchte, darf man sich doppelt dieses schönsten Zeugnisses historischer Objectivität freuen. — Einem andern berühmten Papste ist der 3. Essay gewidmet, Äneas Sylvius Piccolomini. Es gelang ihm als

Papst Pius II., die Errungenschaften der Konzilsperiode, für die er selber seine Jugendschriften geschrieben, zumal für Deutschland illusorisch zu machen. Der fein gebildete Humanist hat dadurch fast noch mehr wie seine wüsten Nachfolger Innocenz VIII. und Alexander VI. die nordischen Barbaren zu der gerade durch seine Regierungsmaßnahmen unvermeidlich werdenden Kirchenspaltung gedrängt. Auch hier galt es daher für den protestantischen Kirchenhistoriker abermals einem principiellen Gegner gerecht zu werden. Wohl fehlt die Kritik der moralischen Schwächen des Äneas Sylvius nicht völlig, wie in dem prägnanten Satze S. 71: daß er nie an einem Glaubenssatze gezweifelt, weil er nie über einen nachgedacht habe. Auch die Gegenüberstellung des weltklugen Papstkandidaten und des treuen Gregor von Heimburg tritt in einer Lebensfrische, wie sie nur Hase gelingt, in's Licht. Doch dürfte der sittliche Gehalt des Jugendromanes unseres Papstes S. 69 etwas zu milde taxirt sein. In der Kirchengeschichte behandelt man freilich einen Papst nicht gerne als Urahn der Zola und Makart, und zur Ergänzung läßt sich zudem auf den Aufsatz „Euryalus und Lukrezia“ in Alfred Meißner's historischen Skizzen hinweisen. Daß jedoch auch hier das Urtheil zusehends ein schärferes geworden ist, beweist der Vergleich des H.'schen Porträts mit dem neuern von Nasemann (in den Deutsch-evangelischen Blättern, 1882, Bd. 9). Nichtsdestoweniger aber gewährt der hochideale Sinn, der auch zu diesem H.'schen Papstbilde das Relief gibt, einen wahren Genuß. — Mit welch' seltener Meisterschaft sich der echte Sohn des Geburtslandes der Reformation überhaupt durchweg in die südlichen Kultusformen des italienischen Katholizismus hineinzuversetzen weiß, das tritt fast mehr noch als in den beiden vorhergehenden in dem 3. Essay über Pantheon und Peterskirche zu Tage, einem Bilde, das zugleich wahrhaft sprudelt von jenem heitern Humor, der u. a. die Dekrete beseelt, welche der Vf. als junger Wanderer selbst von dem Stuhle Petri scherzend erließ. Ungemein reich sind dabei die Anregungen zum Verständnis der Kunstgeschichte, die der Vergleich der beiden Riesenbauten einschließt. Bei dem schließlichen Urtheil über Pius IX. und dem damit verbundenen Ausblick in die Zukunft Italiens darf allerdings wiederum nicht vergessen werden, daß der Vortrag im Jahre vor 1859 gehalten ist. Eben darum aber muthet er uns heute geradezu wie ein Stück Weissagung an. — Während die römische Kirche, wie in zweien ihrer geistesmächtigsten Fürsten, so in ihren zwei grandiosesten Bauten vorgeführt wird, kommt der Protestantismus im Grunde schlecht weg. Das

traurigste aller der tragischen Ereignisse, welche die Verdammungs- und Herrschsucht des neuen Pfaffenthums über die Reformationskirchen brachte, das Krell'sche Drama in Kursachsen, ist das einzige Bild, das H. dieser Sammlung einverleibt hat. Glücklicherweise bieten eine Reihe seiner andern Schriften die nöthige Ergänzung. Seit 1860 sind über den unglücklichen Kanzler mehrere neue Darstellungen erschienen; wir wüßten aber nicht, daß dadurch das Bild der Personen und Sachen selbst irgendwie modifizirt werden müßte. — Von dem letzten Essay über Revolution und Kirche, welcher die verschiedenen Phasen der revolutionären Behandlung der kirchlichen Dinge in klarer Uebersicht vorführt, begnügt Referent sich zu sagen, daß er in den einschlagenden Paragraphen seines Handbuches nichts besseres zu thun wußte, als hier völlig in H.'s Geleise zu wandeln. In der reichen Sammlung der in der Jenenser Rose gehaltenen Vorlesungen werden überhaupt die hier zusammengestellten nicht bald vergessen sein. Spiegelt sich doch in einer jeden von ihnen der hochgemuthe Greis selber, der der Stolz der Thüringer Hochschule ist.

Nippold.

Di una leggenda relativa alla nascita e alla gioventù di Costantino Magno. Di Achille Coen. Roma, Torgani e C., 1882.

Diese Arbeit von Coen, ausgezeichnet durch große Vertrautheit mit der einschlagenden Literatur, durch gründliche und wohlerwogene Vergleichung der in Frage kommenden Sagenmomente, bietet eine sehr erwünschte Erweiterung unserer Kenntnisse der mittelalterlichen Sagen über Konstantin den Großen. Bisher waren zwar die Sagen von der Konstantinischen Schenkung, von der Taufe Konstantin's und seiner wunderbaren Heilung durch Silvester, sowie von der Gründung Konstantinopels allgemein bekannt, dagegen die auf Konstantin's des Großen Jugend bezüglichen bisher nur unvollständig gesammelt (Romania 1877 6, 176 und Russische Revue Bd. 6), so daß selbst Körting (Boccaccio's Leben S. 683) den von mir 1879 zum ersten Male herausgegebenen „Incerti auctoris de Constantino Magno ejusque matre Helena libellus" „die bis jetzt bekannte einzige Version der Konstantin-Sage" genannt hat. Ich habe inzwischen im 10. Band des Archivs für Literaturgeschichte nachgewiesen, daß bereits in byzantinischer Zeit die Geschichte von der Geburt und der Jugend Konstantin's des Großen legendenartig ausgeschmückt ward, sich dann aber in Italien, Frankreich und Deutschland die Sage von den betrügerischen Kaufleuten

und der durch diese bewirkten Verheiratung Konstantin's des Großen entwickelte und daß unter den verschiedenen Bearbeitungen dieser Sage der von mir herausgegebene libellus die ausführlichste lateinische Redaktion ist.

Unabhängig von dieser meiner Untersuchung und gleichzeitig ist die Arbeit von C. geschrieben, ursprünglich im 4. und 5. Band des Archivio della Società Romana di Storia Patria und dann in Buchform mit besonderer Paginirung veröffentlicht; durch größere Benutzung romanischer Hülfsmittel, des martyrium S. Eusignii und des liber imperialis vor meiner eigenen Untersuchung ausgezeichnet, zeigt uns auch die Arbeit C's., wie sehr die dichterische Phantasie des Mittelalters die ersten Lebensjahre des großen Schirmherrn der Christenheit ausgeschmückt hat, und gewährt zugleich von den einschlagenden Quellenverhältnissen ein anschauliches Bild. Manches aber wird man doch noch anders beurtheilen wie C. Ich rede hier nicht von der Theilhaberschaft des Symeon Metaphrastes an diesen Sagen, die ich im Archiv für Literaturgeschichte wahrscheinlich zu machen versucht habe, auch nicht allein von den von C. übergangenen Berichten bei Photius, cod. p. 256, und im ungedruckten cod. Vaticanus graecus 1667 (saec. XII), sondern namentlich davon, daß es trotz der Einsprache C.'s gegen Sprenger (vgl. König in Mittheilungen aus der historischen Literatur 9, 323) am wahrscheinlichsten ist, daß wir uns den unbekannten Verfasser des libellus de Constantino (von C. anonymus Heydenreichianus genannt) als Hausgeistlichen irgend eines Fürsten- oder Grafengeschlechtes und zwar wahrscheinlich in der Gegend von Trier zu denken haben. Über Abfassungszeit und die Person meines anonymus ist die einschlagende deutsche Literatur von C. nicht erschöpfend benutzt. Eduard Heydenreich.

Magni Felicis Ennodii opera omnia ex recensione Guilelmi Hartelii. (Corpus scriptorum eccl. editum consilio et impensis Academiae litt. Caesareae Vindob. Vol. VI.) Vindobonae apud Geroldi filium. 1882.

Magnus Felix Ennodius, der redegewandte Bischof von Pavia, welcher, früh verwaist, durch Heirat aus einem Bettler reich wie ein König wurde, dann aber, nachdem die Schätze der Frau durchgebracht waren, der Welt entsagte, hat bei der Nachwelt mit seinen Schriften nicht den Beifall gefunden, welchen er selbstbewußt vorausgesetzt hatte. Der komplizirte Stil und Mangel an Inhalt mögen die Lektüre ver-

leidet und die Abschreiber abgehalten haben, die umfangreichen Werke des vielseitigen Bischofs zu vervielfältigen. Die Handschriften sind daher wenig zahlreich, auch übersteigt keine das 9. Jahrhundert. Der älteste und beste Codex ist ein Bruxellensis (B) saec. IX; alle übrigen Handschriften stammen aus einem schon sehr entstellten Exemplar. B gehörte ehemals, wie aus einer späteren Eintragung hervorgeht, dem „Collegium soc. Jesu Andomari“ an. Ohne Zweifel ist „Andomari“ Schreib- oder Druckfehler für „Audomari“ (St. Omer). Hierzu stimmt die Nachricht Schott's, daß er den Codex „in Morinis Belgarum ultimis“ gefunden habe, denn St. Omer liegt im Gebiet der alten Moriner. Die Handschrift ist, wie Hartel nachweist, von verschiedenen Schreibern lagenweise geschrieben, da oft die letzten Blätter der Quaternionen ganz oder theilweise frei sind. Hierdurch finden auch einzelne Lücken des Codex ihre Erklärung. Ein Blatt scheint schon im Archetypus verloren gewesen zu sein, ein anderes ist erst nach der Editio princeps abhanden gekommen. Der Herausgeber der Baseler Edition hat die Handschriften durchkorrigirt und, wie es im 16. Jahrhundert so oft geschah, in die Druckerei gegeben. Am Rande finden sich noch hier und da Anweisungen für den Setzer, z. B. „das lass aus.“ Im Vergleich mit B haben die anderen Handschriften nur eine untergeordnete Bedeutung. Durch ihr Alter zeichnen sich aus ein Vaticanus (V) aus dem 9. oder 10. Jahrhundert und ein gleichalteriger Lambethanus (L). Die Verwandtschaft dieser beiden Handschriften ist so groß, daß man die eine für die Quelle der anderen halten möchte. Einzelne Korrekturen in V werden durch L gedankenlos reproduzirt. So ist S. 161 für „occupatus excubiis“ in V „occupatus studiis“ geschrieben, das fehlerhafte „studiis“ aber durch Punkte getilgt und „excubiis“ übergesetzt. In L findet man „occupatus excubiis studiis“. S. 270 steht für „auspicii“ in V „officii“, doch ist „auspi“ übergeschrieben; in L lautet die Stelle „o aut officii“. Man sollte meinen, daß solche Korruptionen kaum anders zu erklären seien, als durch direkte Ableitung von L aus V. Ist dies richtig, so ist L werthlos und ganz zu ignoriren. H. hat die auffälligen Kongruenzen von V und L in seiner Vorrede sorgfältig zusammengestellt, nimmt jedoch an, daß die Korrekturen schon in einem älteren Exemplar X gestanden haben, aus welchem er V L und eine dritte Handschrift in Troyes (T) herleitet. Aber gerade T zeigt, daß die den 3 Manuskripten übergeordnete Handschrift X in diesen Fällen noch die richtige Lesart ohne Emendation hatte: es liest „excubiis occupatus“, also ohne „studiis“, und „auspicii“, da der Herausgeber

keine Variante notirt. Bei H.'s Ansicht mußte V seine Vorlage in
excubiis
dieser Weise nachgemalt haben: studiis, eine bei dem Abschreiber des 9. Jahrhunderts ganz unwahrscheinliche Annahme. Die Varianten von L, welche der Herausgeber vollständig mittheilt, verdienen keine Stelle in einer Ennodius-Ausgabe, in welcher V benutzt ist. Ich will hier gleich eine Äußerlichkeit mit berühren. H. ordnet die Handschriften-Siglen nach dem Alphabet, also LPTV. Hierdurch kommt die beste Handschrift V an das Ende und L an die Spitze. Es hätte sich empfohlen, die Reihenfolge der Buchstaben nach dem Werthe der Handschriften zu bestimmen, da sonst der Leser, welcher nicht die Vorrede im Gedächtnis hat, leicht irre geführt werden kann.

Da das älteste Exemplar, auf welches wir durch die Übereinstimmung der erhaltenen Handschriften kommen, schon sehr fehlerhaft war, so ist der Konjekturalkritik bei Ennodius ein großer Spielraum gelassen. Besonders verderbt ist der Panegyricus an den König Theoderich, trotzdem schon Manso und Fertig den Text zu verbessern gesucht haben. Die Konjekturen des Ersteren stehen bei H. in der Note — und sie verdienen kein besseres Loos —, dagegen haben Fertig's Emendationen die gebührende Beachtung gefunden. Ihm verdanken wir die Herstellung einzelner recht schwieriger Stellen. Obwohl jetzt auch H. eine Anzahl Verderbnisse gebessert, für die Heilung anderer in den Noten Vorschläge gemacht hat, bleibt doch noch recht viel zu thun übrig.

Die Handschriften des Ennodius, besonders der alte Codex B, haben in reichlichem Maße die Vertauschungen e und i, o und u, u und b. Der Herausgeber hat über diese Abweichungen von der Schriftsprache in der Vorrede ausführlich gehandelt, ist jedoch sehr kurz bei der Entwickelung des von ihm in der Ausgabe befolgten Systems: Codicem B vero etiam in scribendis verbis ita secutus sum, ut quoad licuit inaequalitatem eius in rebus arbitrariis non sine vituperationis metu imitari quam arte tam servili quam fallaci corrigere mallem (p. LXXXIIII). Darnach sollte man meinen, daß bezüglich der Orthographie durchweg B zu Grunde gelegt sei; dies ist jedoch nur in sehr beschränktem Maße der Fall. Im allgemeinen steht die barbarische Schreibweise der Handschriften in den Varianten, und nur ganz vereinzelt ist von dem „alten Roste" etwas aufgenommen worden. Steht es jedoch fest, daß ein Italiener im Anfang des 6. Jahrhunderts schon unter dem Einflusse der Vokalverschiebung ge-

schrieben haben muß, so hätte sich der Herausgeber einer gründlichen Untersuchung der Fragen, welche Eigenthümlichkeiten der Handschriften auf den Autor zurückgehen können, nicht entziehen dürfen. Durch Vergleichung der Inschriften und alter Handschriften gleichzeitiger Autoren, wie etwa jenes alten Papyrus des Alcimus Avitus, des von Ennodius gepriesenen Bischofs von Vienne — in quo se peritia velut in divorsorio lucidae domus inclusit schreibt er von ihm —, würde ein nicht geringer Theil der handschriftlichen Orthographie sich als echt erwiesen haben. Unbedenklich war aufzunehmen sepulchrum BVL und vicensimo B statt sepulcrum, vicesimus, Formen, die sich für das 6. Jahrhundert kaum nachweisen lassen. Die Schreibweise der Handschrift Bonifati S. 321 ist heute allgemein als die richtige anerkannt. Die Bulgaren heißen in allen Handschriften des Ennodius „Vulgares" und so werden sie auch in anderen alten Quellen genannt. Für unseren Autor erweist das Wortspiel S. 267: haec est natio, cuius ante fuit omne quod voluit, in qua titulos obtinuit qui emit adversariorum sanguine dignitatem, apud quam campus est vulgator natalium, die handschriftliche Lesart als echt. Gleichwohl schreibt H. konstant Bulgares.

Die Anordnung der einzelnen Schriften in den Codices ist die, daß Dictiones, Carmina, Epistulae, Opuscula abwechseln. Sirmond, dessen Verdienste um die Kritik des Ennodius nicht zu unterschätzen sind, hat die vier Gruppen gesondert und so eine neue Aufeinanderfolge der Schriften geschaffen, gegen die sich vieles einwenden läßt. Er hat Dictiones unter die Carmina gesetzt, andere Schriften ohne bestimmten Charakter beliebig den Opuscula oder Dictiones zugetheilt. Trotzdem hat H. diese neue Ordnung beibehalten: ne in re admodum dubia novis coniecturis indulgerem et legentium commoditati magis obesse quam prodesse viderer. Die Trennung der Dictiones und Carmina läßt sich schon deshalb nicht aufrecht erhalten, weil einzelne Dictiones ganz, andere theilweise in gebundener Rede abgefaßt sind. Ferner was soll mit dem Reste geschehen, welcher keiner der vier Gruppen mit Bestimmtheit zugewiesen werden kann? Ist mithin das Sirmond'sche Princip nicht durchzuführen, so scheint es angemessen, die alte Ordnung der Handschriften beizubehalten, die, wenn auch nach dem Tode des Autors von einem seiner Schüler geschaffen, doch das Alter für sich hat.

Am Schlusse seiner Ausgabe hat H. das Epitaph des Ennodius abdrucken lassen. Es folgen dann ein Index scriptorum und ein

Wort- und Sachregister. Letzteres enthält über die einzelnen Personen schätzbare Nachrichten, welche aus gleichzeitigen Autoren und Inschriften sorgfältig zusammengetragen worden sind. Krusch.

J. F. Böhmer, Regesta imperii. V. Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Konrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard 1198—1272. Nach der Neubearbeitung und dem Nachlasse Johann Friedrich Böhmer's neu herausgegeben und ergänzt von Julius Ficker. Zweite Abtheilung. Dritte Lieferung. Innsbruck, Wagner. 1882.

Die dritte Lieferung der von Ficker neu herausgegebenen Böhmer'schen Regesten von 1198—1272 ist den beiden ersten, die zusammen die erste Abtheilung dieses 5. Bandes des Gesammtwerkes bildeten, bald gefolgt. Sie umfaßt die Regesten Heinrich's (VII.), Konrad's IV. Manfred's, Konradin's, Heinrich Raspe's, Wilhelm's, Richard's, Alfons' und die der Kaiserinnen und Königinnen. Es ist nicht nöthig zu wiederholen, was in dieser Zeitschrift (46, 489 ff.) von berufenerer Seite bei Besprechung der ersten Abtheilung zum Lobe der F.'schen Bearbeitung gesagt ist. Auf Schritt und Tritt wird sich, wer in diesem Gebiete arbeitet, durch sie gefördert sehen. Es wäre wenig angebracht, in dieser Beziehung hier einzelnes hervorheben oder gar in eine Diskussion einzelner der vielen Fragen historischer Forschung, die F. berührt hat, eintreten zu wollen. Eine Anzeige des Buches hat sich darauf zu beschränken, die Richtungen anzugeben, in denen sich die Neubearbeitung vollzogen hat, und — soweit dies dienlich scheint — die dabei befolgten Editionsgrundsätze einer Erörterung zu unterziehen.

Um das Verhältnis der F.'schen zu der B.'schen Bearbeitung zu kennzeichnen, muß man vor allem dessen gedenken, daß zwischen beiden die glänzenden und bahnbrechenden Untersuchungen liegen, die F. in seinen Beiträgen zur Urkundenlehre veröffentlicht hat. Als B. seine Kaiserregesten zum ersten Mal der Öffentlichkeit vorlegte, bemerkte er in einer Note zu seiner Vorrede: „Man hat behaupten wollen, daß das Datum der Ausfertigung der Urkunden nicht immer mit dem Aufenthalt des Ausstellers zusammenfalle. Dies ist unrichtig, weil sonst das gegenwärtige Werk gar nicht ausführbar gewesen wäre. Wo das Aktum nicht paßt, da ist gewöhnlich ein Fehler im Datum verborgen." Sehr weit war man über diese Anschauungen bis auf F.'s Untersuchungen nicht hinausgekommen. Am Schluß derselben hat F. damals gezeigt, wie die Herstellung eines Regestenwerkes, das zugleich

ein Itinerar zur Anschauung bringe, doch noch möglich sei, obschon manche bisher allgemein und auch von B. gemachte Voraussetzung als unhaltbar von ihm nachgewiesen war, und er hat dort die Grundsätze entwickelt, die bei Herausgabe von Regesten zu befolgen wären (s. Beitr. z. Urk.-L. 2, 455 ff.). Hier in seiner Neubearbeitung des B.'schen Werkes liegt die praktische Ausführung dieser Grundsätze vor. Mit aller Bewunderung für den Scharfsinn jener Untersuchungen, wie für die Umsicht, mit der die Resultate derselben für die Bearbeitung der Regesten beachtet sind, wird es sich vertragen, wenn wir doch einige Ausstellungen nicht unterdrücken können.

Zuerst ein Punkt, den F. in § 487 seiner Beiträge besprochen hat. Überall, wo in einer Datirung die Ortsangabe der Tagesangabe nicht entspricht, setzt F. — sein in den Beiträgen rc. für gewisse Fälle vorgeschlagenes Verfahren verallgemeinernd — bei der dem Tage nach eingereihten Urkunde den Ort nicht in die für die Ortsangabe bestimmte zweite Kolumne, sondern mit Klammern in die Textkolumne; in der zweiten Kolumne dagegen erscheint der Ort zu dem Zeitpunkt, für den man die Anwesenheit des Ausstellers, die zur Angabe der Urkunde Veranlassung gegeben hat, vermuthen darf, natürlich mit Verweis auf das unter dem anderen Datum gegebene Regest (s. z. B. Nr. 5274[a] und Nr. 5276). Dem wird man im allgemeinen durchaus beipflichten können. Wenn nun aber der fragliche Aufenthalt des Ausstellers an dem im Datum der Urkunde genannten Ort sich überhaupt nicht näher bestimmen läßt, so fällt bei F. der Ort für die zweite Kolumne ganz fort. Das hat entschieden sein mißliches und man thäte wohl besser, in solchen Fällen die Ortsangabe doch auszurücken, natürlich aber in irgendwelcher Weise (durch Klammern oder durch kleineren Druck oder durch Kursiv) darauf aufmerksam zu machen, daß hier eine Verschiebung des Itinerars stattgefunden hat. Nach Nr. 3872 z. B. hat man vor dem 24. April 1222 — und wahrscheinlich doch nicht sehr lange vorher — einen Aufenthalt König Heinrich's zu Donauwörth anzunehmen, während beim Überblicken des Itinerars Donauwörth nirgends erscheint. Daß man am Schluß des Bandes ein alphabetisch geordnetes Register für das Itinerar eines jeden Herrschers zu erwarten hat, mindert den Übelstand nur in etwas.

Der zweite Punkt, den wir zu erörtern haben, ist von größerer Erheblichkeit. Es handelt sich um die Frage der Einreihung von Stücken, deren Zeitbestimmungen Schwierigkeiten machen, und um

die dabei vielfach erforderlichen Verweisungen. F. hat selbst in den Beiträgen zur Urkundenlehre mehrfach betont, daß, wenn die Einreihung eines Stückes nicht völlig gesichert ist oder wenn der Benutzer es an anderer Stelle zu finden erwarten kann, Verweisungen nicht zu entbehren sind. So große Sorgfalt er nun auch auf die Bearbeitung vorliegenden Werkes in dieser Beziehung verwendet hat, ist er doch nicht überall ganz konsequent gewesen. Ich denke zunächst an jene von F. in den Beiträgen § 490 besprochenen Fälle, wo die Datirung sich widersprechende Jahresangaben enthält und die also angenommene Einreihung eines Regestes zu einer oder mehrerer der Jahresangaben nicht paßt. Es ist allerdings ganz richtig, daß, wenn es sich nur darum handelte, das Auffinden eines Regestes zu ermöglichen, Verweisungen in solchen Fällen entbehrlich wären; denn wenigstens eine der Jahresangaben macht ja den Benutzer, der das Stück aus einem Druck kennt, auf die Stelle aufmerksam, wo er das Regest finden wird; aber eine Verweisung wird doch allemal dann erwünscht sein, wenn die Entscheidung, wo man einzureihen hat, nicht gegen jeden Zweifel gesichert ist. Der Herausgeber wird in dieser Beziehung kaum zu viel thun können, und, wo er nur die schwache Möglichkeit eines Irrthums sieht, hat er den Benutzer vor den übeln Folgen eines solchen möglichst zu schützen. Es liegt das ganz im Sinn der Methode F.'s, ist auch in der Regel, aber doch nicht immer geschehen, so z. B. Nr. 3925. 4010. 4061. 4076—4080. 4126. 4129. 4169. 4257. 4258. 4278. 4557. In der Mehrzahl dieser Fälle hat F.'s Datirung freilich meiner Meinung nach das Richtige getroffen; aber die Möglichkeit zu Zweifeln ist doch vorhanden, und bei einigen Nummern ist es gar nicht unwahrscheinlich, daß eine nochmalige Prüfung zu anderen Resultaten führen wird. So ist z. B. Nr. 4010, eine aus Ulm vom 15. August 1226 oder 1227 datirte Schenkung König Heinrich's an den Deutschorden, von F. nach Itinerar Indiktion (14) und Zeugen zum 15. August 1226 eingereiht. Damit steht aber das Inkarnationsjahr 1227 im Widerspruch, und ferner hat F. selbst darauf aufmerksam gemacht, daß die Nennung des Abtes von St. Gallen als Zeugen zum 15. August 1226 nicht paßt. Trotzdem also Bedenken gegen die Einreihung zu diesem Tage vorliegen, und trotzdem F. selbst die Annahme vertritt, daß die Urkunde erst nachträglich 1227 ausgefertigt sei, findet man sie unter dem 15. August 1227 nicht erwähnt. Und doch ist diese Datirung, so viel ich sehe, recht wohl möglich. Der Ort Ulm paßt da freilich nicht in's Itinerar; nichts aber steht im

Wege, den Ort wie so oft auf die Handlung zu beziehen und diese auf den Mai oder Juni 1227 zu verlegen, wo der König sich lange in Ulm aufhielt und mehrere der Zeugen bei ihm nachweisbar sind, vgl. Nr. 4062. — Wenn eine Urkunde eine in den Zeitangaben widerspruchsfreie (vollständige oder unvollständige) Datirung aufweist, diese aber aus irgend welchen Gründen unrichtig zu sein scheint, so daß man anzunehmen hat, es sei ein anderer Tag oder ein anderes Jahr, als die Vorlage angibt, gemeint, so reiht F. entsprechend dem, was er Beiträge § 491 ausgeführt hat, zu dem von ihm für richtig gehaltenen Datum ein. Dagegen ist gewiß nichts einzuwenden; nur werden Verweisungen in diesen Fällen kaum zu entbehren sein. Sie haben hier in erster Linie den Zweck, das Auffinden zu erleichtern, werden aber oft auch als Sicherung gegen den Übelstand möglicher falscher Einreihung zu dienen haben. Hie und da vermissen wir sie bei F. in solchen Fällen, so z. B. Nr. 3977. 3978. 3991. 4299. 4560. 4899. 5147.

Ähnlich ist die Sachlage bei undatirten oder unvollständig datirten Stücken, besonders wenn sie von früheren Herausgebern anders eingereiht sind. F. hat die Frage, wie diese Stücke zu behandeln seien, in den Vorbemerkungen zu den Regesten erörtert und wir verlassen damit also den Kreis der von ihm in den Beiträgen besprochenen Grundsätze. Es ist einer der wesentlichsten Vorzüge der neuen Bearbeitung, daß sie sich die Einreihung der undatirten Stücke unter die übrigen Regesten zum Princip gemacht hat, und nur in einzelnen Fällen wäre vielleicht eine Abweichung von diesem Princip geboten. Wenn der Herausgeber zu keiner sicheren Entscheidung zwischen mehreren möglichen Datirungen gelangen kann, so läßt sich ja durch Verweisungen helfen; aber es kommen doch auch immer Urkunden und Briefe vor, bei denen dem Herausgeber einstweilen jeder Anhaltspunkt zu fehlen scheint, der innerhalb einer langen Reihe von Jahren irgend einen Zeitpunkt wahrscheinlicher machen könnte als jeden anderen. Wenn solche Stücke nun einen bei aller Vorsicht doch immerhin sehr willkürlich gewählten Platz inmitten der chronologisch geordneten Regesten erhalten, so müßte schon ein besonderer Glückszufall spielen, wenn sie an die richtige Stelle gerathen sollten, und sie werden sich, wenn das Unglück will, daß sie zu einem ganz verkehrten Zeitpunkt eingereiht sind, leicht der Aufmerksamkeit des Benutzers entziehen, dem es vielleicht durch Beachtung solcher Momente, die dem Herausgeber entgangen sind, noch gelingen könnte, sie näher zu datiren. Mit Verweisungen

ist da auch nichts zu machen, und es wäre also wohl zweckmäßig, Regesten dieser Art als undatirbar aus der Masse auszuscheiden, sie dann aber nicht, wie B. gethan hat, in der Vorrede ganz getrennt von den übrigen aufzuführen, sondern (ähnlich wie in Huber's Ausgabe der Regesten Karl's IV.) sie jedesmal den Regesten des betreffenden Herrschers bzw. den Reichssachen mit fortlaufender Numerirung anzuschließen. — Was nun weiter diejenigen undatirten und unvollständig datirten Stücke anbelangt, bei denen mit einiger Sicherheit eine bestimmte Einreihung möglich ist, so müssen da natürlich häufig Verweisungen eintreten. Zwar hat F. für die Auffindbarkeit der undatirten Stücke durch die vortreffliche Einrichtung alphabetischer Register der Anfangs- und Schlußworte dieser Stücke gesorgt; doch werden daneben Verweisungen unter den von früheren Herausgebern angenommenen Daten auch in dieser Beziehung für manche Fälle noch immer ihren Werth behalten. Der Benutzer wird manchmal wohl den Datirungsversuch eines früheren Herausgebers, nicht aber die Anfangsworte sich notirt oder im Gedächtnis haben, ohne doch gleich den Druck vergleichen zu können. Wichtiger aber ist, die Möglichkeit des Zweifels zu beachten, ob die bisherige Einreihung nicht doch die richtige war, wie überhaupt der Bearbeiter eines solchen Regestenwerkes an jeder Stelle, die ihm außer der von ihm bevorzugten noch in Betracht zu kommen scheint, auf solche undatirte Stücke zu verweisen hat. Diese Grundsätze sind im allgemeinen auch von F. befolgt worden und eine große Zahl von Verweisungen der besprochenen Art legt Zeugnis für die Sorgfalt seiner Arbeit ab. Man lege es deshalb nicht als Tadelsucht aus, wenn die Ansicht geäußert wird, daß in dieser Beziehung manchmal noch etwas mehr hätte geschehen sollen. So vermissen wir an den betreffenden Stellen Verweisungen auf Nr. 3861. 3889. 4131. 4213. 4551. 4607. 4612. 4613. 4616. Ein Beispiel mag zeigen, daß wenigstens in einzelnen Fällen mehr als die theoretische Möglichkeit vorliegt, es könnte durch das Fehlen der Verweisung ein thatsächlicher Fehler begangen sein. Ein Schreiben König Heinrich's (VII.) an Propst, Dekan und Kapitel von Lüttich betreffs eines ihnen von König Heinrich (VI.) geschenkten Gutes, über welches Herzog Heinrich von Niederlothringen (Brabant) vogteiliche Rechte beanspruchte, ist vom 23. September aus Aachen datirt, aber ohne Jahr. Huillard-Breholles hat das Stück zu 1222 eingereiht, F. aber als Nr. 3861 zu 1221, ohne unter dem 23. September 1222 darauf zu verweisen. Was F. für 1221 anführt, ist gewiß beachtenswerth, aber doch keineswegs entscheidend.

Am 12. Mai 1222 erging ein Schreiben in derselben Angelegenheit, Nr. 3879; den Umstand, daß in diesem eine Schenkung auch seitens Friedrich's II. erwähnt ist, in Nr. 3861 aber nicht, deutet F. so, daß Nr. 3861 früher als Nr. 3879 anzusetzen ist und die Bestätigung der Schenkung durch Friedrich in der Zwischenzeit erfolgt ist. Zu beachten ist nun aber zweierlei: erstens, daß Nr. 3861, worin dasselbe Kapitel aufgefordert wird, sein Recht eventuell mit geistlichem Recht zu verfolgen, sachlich weiter geht als Nr. 3879, und zweitens daß Nr. 3879 am 12. Mai 1222 gerade von Aachen aus, wo damals Heinrich's Krönung stattfand, erlassen ist, während weder für den September 1221, noch für den September 1222 ein Aufenthalt Heinrich's zu Aachen zu belegen oder auch nur wahrscheinlich ist. Wir möchten danach die Datirung von Nr. 3861 so erklären, daß dieses Schreiben zugleich mit Nr. 3879 im Mai 1222 zu Aachen vorbereitet, aber einstweilen noch zurückgehalten und erst, als die bisherigen Maßregeln erfolglos blieben, am 23. September 1222 ausgefertigt wurde. Mag diese Vermuthung nun das Richtige treffen oder nicht, jedenfalls hätte F. gut daran gethan, in Berücksichtigung der Datirung Huillard's unter dem 23. September 1222 auf Nr. 3861 zu verweisen.

Mehr als alles andere wird bei einer Vergleichung der jetzigen und der früheren Bearbeitung die große Vermehrung des Stoffes in die Augen fallen. Italien ist an diesem Zuwachs verhältnismäßig sehr viel stärker betheiligt als Deutschland. Man darf aber deshalb nicht glauben, daß der Gewinn für die Kenntnis deutscher Verhältnisse wenig bedeutend wäre. Nehmen wir z. B. die ganz in Deutschland verlaufende Regierung Heinrich's, so wird man für die Beurtheilung der hochwichtigen Gesetzgebung des Jahres 1231 und der ganzen damit zusammenhängenden Verhältnisse die werthvollsten Zusätze finden. Ähnlich ist es auch in den anderen für Deutschland vorzugsweise in Betracht kommenden Partien dieser zweiten Abtheilung.

Zur Vermehrung der Nummernzahl haben verschiedene Umstände mitgewirkt. Einmal ist seit der letzten Bearbeitung ein umfangreiches handschriftliches Material theils von B. und F. selbst gesammelt, theils dem Herausgeber von Anderen zur Verfügung gestellt worden. Dasselbe ist großentheils schon vor dem Erscheinen der Regesten veröffentlicht worden, wird zum Theil in Winkelmann's Acta imperii inedita Bd. 2 ihnen nachfolgen. Außerdem sind natürlich von B. selbst und später von F. die seit der letzten Bearbeitung erschienenen Werke sorgfältig verwerthet worden. Auch hat F. manches, was B. absichtlich

bei Seite ließ, mit eingereiht, so besonders, wie schon erwähnt, undatirte Schreiben und auch einzelne Stücke, die so, wie sie vorliegen, vermuthlich Fälschungen sind, s. Nr. 4196. 5350. 5354. Ferner aber hat F. unter die Regesten der Herrscher auch Auszüge solcher Urkunden, die andere Personen ausgestellt haben, aufgenommen und dieselben mitgezählt. F. ist natürlich nicht ohne Grund so verfahren. Ihn bestimmte zur Einreihung fremder Regesten unter die des Herrschers zunächst der Umstand, daß jene zur Vervollständigung des Itinerars dienten; dann ist er aber auch weiter gegangen und hat das neue Verfahren auf solche Regesten ausgedehnt, die, ohne gerade für die Bestimmung des Itinerars etwas auszutragen, doch über Vorgänge am Hofe oder über Handlungen und Pläne des Königs Kunde geben. F. meint (Vorbemerkungen p. XLI), bei B.'s Verfahren, solche Urkunden nebenbei bei einer Urkunde des Herrschers oder bei anderen Nachrichten über den betreffenden Aufenthalt zu erwähnen, träte die Ergänzung des Itinerars nicht deutlich hervor und ferner sei es praktisch empfehlenswerth, daß jede Urkunde einen eigenen Absatz bilde und eine eigene Nummer erhalte. So sehr man dem wird zustimmen müssen, was F. gegen B.'s Verfahren einwendet, so ist damit die Nothwendigkeit der von ihm eingeführten Neuerung doch nicht bewiesen, und Bedenken gegen diese sind nicht zu verkennen. F. konnte seinen Zweck auch auf andere Weise erreichen. Wenn er die das Itinerar ergänzenden Urkunden so behandelte, daß er bei den Regesten des Herrschers Tag und Ort in die entsprechenden Kolumnen eintrug und dann in der Textkolumne bemerkte: „Aufenthalt des Königs anzunehmen nach Urkunde von diesem Datum unter Reichssachen", so trat die Ergänzung des Itinerars genügend scharf hervor und eine eigene Nummer hätte das Stück bei den Reichssachen erhalten. Ein Bedenken gegen F.'s Verfahren ist schon von Winkelmann in dieser Zeitschrift (46, 492) geltend gemacht, ein anderes ergibt sich aus der doch auch für diese Periode nicht ganz abzuweisenden Erwägung[1]), daß die ausschließliche Zählung der Kaiserurkunden (resp. der Urkunden des betreffenden Herrschers) ihren guten Grund hat und für mancherlei statistische Zwecke unerläßlich ist.

Verhältnismäßig noch sehr viel stärker als die Zahl der Nummern ist die Seitenzahl gewachsen und es können sich wohl Bedenken regen,

---

[1]) S. Huber in der Einl. zu den Regesten Karl's IV.; vgl. dagegen F.'s Vorbem. p. XLI.

ob Zweck und Charakter des Werkes, das in erster Linie doch ein Nachschlagebuch sein soll, dadurch nicht beeinträchtigt werden. Zum Theil ist dieses Anschwellen eine Folge der pietätvollen Behandlung des B.'schen Textes, zum Theil kommt er auf Rechnung der oft sehr eingehenden kritischen Bemerkungen F.'s, die doch kaum ein Benutzer wird missen mögen. Außerdem sind aber noch andere Faktoren zu beachten.

B. hatte bei der letzten Bearbeitung das historiographische Material schon in sehr ausgiebiger Weise herangezogen. F. ist ihm darin gefolgt, ja ist, scheint es, noch über ihn hinausgegangen; denn nicht nur aus denjenigen Quellen, die seit B.'s Bearbeitung erst veröffentlicht sind, sondern auch aus denen, die B. schon vorlagen und von ihm benutzt sind, findet man häufig umfangreiche Zusätze. Ferner hat F. auch die ihm vorliegenden Auszüge aus Urkunden und Briefen häufig erweitert, so daß manche Nummer, die ganz ohne Erläuterungen auftritt, doch jetzt bedeutend mehr Raum einnimmt als früher. Dem entsprechend sind auch die durch F. neu hinzugekommenen Regesten durchschnittlich größer, als die B.'s früher waren. Man darf nicht verkennen, daß das zum Theil an der Beschaffenheit des Materials liegt. Die neu eingereihten Nummern sind zum großen Theil nicht Urkunden, sondern Briefe, und diese sind vermöge der Buntheit ihres Inhalts zu einer kurzen und doch die Hauptsache treffenden Wiedergabe oft sehr wenig geeignet. Aber es wäre zu erwägen, ob man nicht überhaupt darauf verzichten muß, den Inhalt derartiger Briefe in einem solchen Regestenwerk auch nur annähernd zu erschöpfen, und ob nicht ebenso auch bei Urkundenregesten und bei Mittheilung der Angaben der Schriftsteller größere Beschränkung empfehlenswerth ist. Dankbar ist die Vervollständigung der Zeugenreihen hervorzuheben. Für einen Theil der vorliegenden Lieferung hat dieser Fortschritt freilich geringere Bedeutung als für die erste Abtheilung, da seit dem Ende der Hohenstaufen Zeugen sehr viel seltener aufgeführt werden; aber bei den Regesten Heinrich's und Konrad's wird der Benutzer auch hier diese Zusätze hochwillkommen finden. B. brach bekanntlich meist mit den Äbten und Grafen ab, während wir doch gewiß nicht selten in Personen von geringerem Rang, die stets in der Umgebung des Herrschers waren, die einflußreichsten Rathgeber zu sehen haben. Es dürfte wohl lohnen, an der Hand dieser Regesten den Spuren, welche die Beziehungen mancher dieser Personen zu den Herrschern hinterlassen haben, nochmals nachzugehen und den Versuch

zu machen, ihre Stellung und ihren Einfluß näher zu bestimmen. Wir haben da besonders schwäbische Ministerialen zur Zeit Heinrich's und Konrad's, wie Eberhard Truchseß v. Waldburg und Konrad Schenk v. Winterstetten im Auge. — Es wäre sogar zu wünschen, daß bei den künftig zu bearbeitenden Abtheilungen der Regesten das von F. aufgestellte Princip, die zum Protokoll gehörenden Bestandtheile mögligst vollständig zu geben, in noch weiterem Umfange zur Ausführung gelangte. Mittheilung der Datirung in ihrer ursprünglichen Form, natürlich mit Abkürzung jedes einzelnen Bestandtheils, beansprucht verschwindend wenig Raum (vielleicht für jede dritte oder vierte Urkunde eine Zeile mehr), und dem Benutzer ist doch sehr damit gedient, wenn ihm die Datirung irgendwie anstößig scheint. Das Bedürfnis nach Kenntnis der Originaldatirung ist für diejenigen Zeiten besonders groß, in denen die Kanzlei nach theils beweglichen, theils unbeweglichen kirchlichen Festtagen zu datiren pflegt. — Es mag gestattet sein, hier eine andere Bemerkung anzuschließen. In dem uns erhaltenen Neapolitaner Bruchstück der Registratur Kaiser Friedrich's finden sich bekanntlich zu den einzelnen Regesten Notizen über den Fertigungsbefehl, in denen die Person, die den Befehl ertheilt, und jene, die ihn ausführt, namhaft gemacht sind. Später seit Karl IV. wird eine solche Notiz sehr häufig dem Original beigefügt und gehört als Unterschrift des Kanzleibeamten, der die Ausfertigung besorgt oder kontrolirt, gewissermaßen zum Protokoll. F. hat nach B.'s Vorgang jene Notizen in die Regesten mit aufgenommen, Huber dagegen ist bei den Regesten Karl's IV. anders verfahren; er übergeht bei den einzelnen Nummern diesen Bestandtheil mit Stillschweigen und gibt dafür in der Einleitung eine Zusammenstellung über diese Notizen, verbunden mit einer Untersuchung der Kanzleiverhältnisse. So verdienstlich diese Zusammenstellung ist, so ist doch Huber's Verfahren für den, der sich über eine bestimmte Urkunde in dieser Beziehung unterrichten will, sehr unbequem, und außerdem ist vorauszusehen, daß in vielen Fällen besonders der gelegentliche Benutzer sich um diese Notizen gar nicht bekümmern wird. Er sollte aber um so mehr auf sie aufmerksam gemacht werden, als leider dieser Bestandtheil der Urkunden des späteren Mittelalters von vielen Herausgebern stark vernachlässigt worden ist. Bei den als Abschluß des Gesammtwerkes in Aussicht gestellten Regesten Wenzel's wird diesem Wunsche hoffentlich Rechnung getragen werden. Da die Formeln sich leicht abkürzen lassen, so nehmen diese

Notizen nur sehr wenig Platz weg, und der kleine Mehraufwand ließe sich in anderer Weise mehr als wieder einbringen.

In dieser Beziehung mögen hier noch zwei Vorschläge zur Erwägung empfohlen werden. Daß dort, wo es nicht darauf ankommt, ein Itinerar zur Anschauung zu bringen, also vor allem bei den Reichssachen Tag und Ort besondere Kolumnen erhalten, scheint eine ziemlich zwecklose Raumverschwendung zu sein. Den Tag könnte man durch fetten Druck genügend hervorheben. — Zweitens möchte doch sehr zu beachten sein, was in manchen anderen Regestenwerken geschieht und was auch Waitz in dieser Zeitschrift (40, 293 f.) empfohlen hat, nämlich die Angaben über Drucke und sonstige Bemerkungen dem eigentlichen Regest in kleinerer Schrift folgen zu lassen. Es erleichtert die Benutzung für viele Fälle außerordentlich, wenn der Benutzer sofort erkennt, wo der Urkundenauszug schließt, da er Bestandtheile wie Rekognition, Zeugen und event. Notiz über Ausfertigungsbefehl und Datirung dort zu suchen hat. Das jetzige Verfahren F.'s, einen Gedankenstrich zwischen Druckangaben und erläuternde Bemerkungen zu setzen, während innerhalb der letzteren wohl auch noch wieder ein solcher Gedankenstrich folgt, scheint mir nicht übersichtlich genug zu sein. Einen neuen Absatz mit den Druckangaben zu beginnen, wie Waitz will, scheint mir freilich bei bloßen Regesten, anders als bei Urkundenwerken, die vorzugsweise vollständige Abdrücke bringen, nicht nothwendig und meist auch nicht zweckmäßig. Das schädigt die Übersichtlichkeit in anderer Weise, wenigstens wenn, wie hier, Verweisungen, die eigene Absätze für sich bilden, und Mittheilungen aus Schriftstellern zwischen die eigentlichen Regesten eingestreut sind. Führt man nämlich kleinere Schrift für den bezeichneten Zweck einmal ein, so wird sich vermuthlich als nothwendige Konsequenz herausstellen, diese Schrift auch für diese Verweisungen und das historiographische Material zu verwenden. Ich glaube, daß auch dies, von der Raumersparnis abgesehen, der Übersichtlichkeit förderlich wäre; nur müßte dann natürlich die bisherige Einrichtung, daß innerhalb einer Nummer kein neues Alinea eintritt, streng beibehalten werden.

L. Quidde.

Geschichte des Deutschen Reiches vom Ende des 14. Jahrhunderts bis zur Reformation. Von Theodor Lindner. Erste Abtheilung: Geschichte des Deutschen Reiches unter König Wenzel. Zweiten Bandes zweite Hälfte. Braunschweig, Schwetschke u. Sohn (M. Bruhn). 1880.

Lindner's Geschichte des Deutschen Reiches unter König Wenzel ist bereits vor drei Jahren mit der zweiten Hälfte des 2. Bandes zum Abschluß gelangt. Die ersten Kapitel (21—26) beschäftigen sich vorwiegend mit der Geschichte der Hansa und ihren Beziehungen zu den skandinavischen Reichen vom Tode Waldemar's von Dänemark 1376 (also von da, wo Schäfer's Buch „Die Hansestädte und König Waldemar" endigt) bis zur Kalmarer Union (1397) und noch darüber hinaus bis 1400. Dann geht die Darstellung nach kurzer Betrachtung der nord- und westdeutschen Verhältnisse (Kap. 27) zu den europäischen Angelegenheiten über, die auf die Gestaltung der Dinge im Reich bestimmend einwirkten; das kirchliche Schisma, Frankreichs Pläne und besonders die italienischen Verhältnisse werden vom Ende der achtziger Jahre bis 1400 verfolgt (Kap. 28—32 u. 34). Schließlich tritt die innere Entwickelung, die auf Wenzel's Absetzung hinausläuft, in den Vordergrund (Kap. 32 Schluß, 33, 35—43).

Die Darstellung der hansischen Verhältnisse ruht durchweg auf den von Koppmann herausgegebenen Hanserecessen. Der Vf. hat hier wenig Gelegenheit gefunden, zur Begründung seiner Darstellung Untersuchungen führen zu müssen (von den Exkursen gehört nur ein einziger zu diesen Kapiteln), er hat im wesentlichen nur die schon in den Hanserecessen gegebenen Resultate darstellend zu verarbeiten gehabt, was freilich bei der Sprödigkeit des umfangreichen urkundlichen Materials keine leichte Aufgabe war; daß die Entwickelung der hansisch-skandinavischen Beziehungen durch das 25. Kapitel (die Politik des Deutschen Ordens) unterbrochen wird, wäre wohl ohne Nachtheil zu vermeiden gewesen. Treffend ist zu Anfang des 22. Kapitels die vergleichende Charakteristik der Hansa und des süddeutschen Städtebundes, beachtenswerth am Schlusse des 26. Kapitels die Würdigung der hansischen Politik. Rezensent muß allerdings bekennen, daß er sich für diese hansischen Verhältnisse durchaus nicht als kompetenten Beurtheiler betrachten darf, und er muß es dahingestellt sein lassen, ob und wie weit L. allen Phasen und Seiten der Entwickelung gerecht wird. Etwas, was er hier und auch sonst im Buche vermißt, ist Berücksichtigung der sich innerhalb mancher Städte während dieser Zeit abspielenden politischen Kämpfe. Dieselben wären doch auch vom reichsgeschicht-

lichen Standpunkt aus zu erwähnen gewesen. Zwar lassen sich diese lokalen Vorgänge in ihrer allgemeinen Bedeutung erst recht darstellen, wenn man größere Zeiträume überblickt, aber L. deutet nirgends an, daß er mit Bewußtsein und Absicht diese Dinge etwa nur zunächst übergangen habe und daß er in späteren Abschnitten seiner „Geschichte des Deutschen Reiches vom Ausgang des 14. Jahrhunderts bis zur Reformation" sie im Zusammenhang besprechen werde. Nur zu einem sehr wichtigen Punkte in diesen hansischen Verhältnissen seien einige Bemerkungen gestattet. Es handelt sich um den berühmten viel erörterten Artikel des Stralsunder Friedens von 1370, der den Hansestädten für den Fall, daß Waldemar stürbe oder abdankte, Mitwirkung bei Besetzung des dänischen Thrones und Besiegelung ihrer Freiheiten durch den neuen König zusicherte. L. hat ganz richtig erkannt, daß hier von Einräumung eines dauernden Einflusses auf die Königswahl nicht die Rede ist, und daß den Städten nur Anerkennung des vom dänischen Reichsrath abgeschlossenen Vertrages durch den König, sei es durch Waldemar, sei es durch dessen Nachfolger, wenn Waldemar abdankte oder plötzlich stürbe, gesichert werden sollte. Äußerungen S. 234 oben und S. 237 zeigen dann aber doch, daß L. den Artikel nicht ganz richtig aufgefaßt hat. Rezensent ist derselben Ansicht wie Koppmann (Hans. Gesch.-Bl. 1880—81 S. 159 f.); ihm scheint besonders die Urkunde HR. 1 Nr. 530 entscheidend zu sein. Hätte Waldemar den Frieden ganz so wie er sollte bestätigt, so wäre damit die weitere Bestimmung, daß eine etwaige Neuwahl mit Zustimmung der Städte vor sich gehen und der neue König den Frieden bestätigen müsse, nicht nur zunächst (wie L. sagt), sondern überhaupt hinfällig geworden. Sie wurde es aber nicht, weil Waldemar den Frieden nur mit seinem kleinen Sekretsiegel und nicht, wie vorgeschrieben, mit dem großen Majestätssiegel besiegelte. Weil er starb, ohne dies gethan zu haben, hatten die Städte 1376 das Recht, bei Besetzung des dänischen Thrones mitzusprechen.

Für den größeren Theil dieses Halbbandes, wie überhaupt des ganzen Buches, sind die von Weizsäcker herausgegebenen Reichstagsakten die Grundlage, auf der sich L.'s Forschung und Darstellung aufbauen. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß L. nur das in den Reichstagsakten gebotene Material verarbeitet hätte. Abgesehen davon, daß ihn auch hier seine Aufgabe vielfach in Gebiete führt, die den Reichstagsakten ferner liegen, hat er auch neues Material aus entlegeneren Drucken und aus Archiven herangezogen. Diese späteren

8*

Kapitel, mit denen Recensent besser vertraut ist, sind im allgemeinen nicht nur mit einem scharfen Blick für den Zusammenhang der oft sehr verwickelten politischen Beziehungen, sondern auch mit einer sich auf's Einzelne erstreckenden vorsichtigen Kritik und sorgfältiger Benutzung auch entlegenen Materials gearbeitet. Der letzte Halbband verdient in dieser Beziehung, soweit Rezensent urtheilen kann, größeres Lob als die früheren Partien des Buches, in denen doch manche Spuren auf überhastete Arbeit deuten. L. polemisirt vielfach gegen die Reichstagsakten, und in den meisten Fällen, wenn auch nicht in allen, wird man ihm zustimmen müssen. Für den, der mit dem Material, aus dem sich die Reichstagsakten zusammensetzen, bekannt ist, versteht es sich ganz von selbst, daß weitere Forschung die in den Reichstagsakten (oft nur versuchsweise) aufgestellten Ansichten in manchen Punkten berichtigen wird. Es ist hier schon bei Datirung der einzelnen Stücke eine viel schwierigere Aufgabe zu lösen, als bei fast allen anderen Editionswerken, z. B. auch den Hanserecessen derselben Zeit, und wenn die Reichstagsakten auch nicht alle die durch das Material gestellten Fragen endgiltig entscheiden und auch nicht entscheiden können, so haben sie doch überall den Weg bereitet und Gewinnung sicherer Ergebnisse ermöglicht.

Die wesentlichste Förderung hat durch L. wohl die Kenntnis der kirchenpolitischen Verhandlungen und der Beziehungen zu den Romanischen Staaten erfahren; es war darin am wenigsten vorgearbeitet, und in Manches, was verworren da lag, ist jetzt Klarheit gebracht. Man vergleiche nur die Beilagen XII—XVI und XX—XXII. Aber auch für die Entwickelung der kurfürstlichen Opposition gegen Wenzel und der Absetzungsverschwörung hat L. manches aufgedeckt. So verdankt man ihm (s. Beilage XIV) die Kenntnis eines Kurfürstentages zu Boppard um Mitte Oktober 1395, in dem L. nicht mit Unrecht den Ausgangspunkt der Verwickelungen sieht, die zur Absetzung Wenzel's führten. Zu werthvollen und in der Hauptsache wohl zuverlässigen Ergebnissen führt auch L.'s Versuch, in den Klageartikeln der Kurfürsten gegen den König vom Dezember 1397 ältere Bestandtheile vom Mai 1397 und Zusätze vom Dezember zu unterscheiden, s. Beilage XVIII. Noch manches der Art wäre anzuführen.

Glaubt Rezensent, diesen letzten Abschnitten des Buches im allgemeinen besondere Anerkennung schuldig zu sein, so kann er doch keineswegs allen Ausführungen des Vf. beitreten. Die Differenzpunkte betreffen zum Theil recht wesentliche Fragen. Einige von ihnen seien

hier kurz vorgeführt, wobei natürlich auf eine eigentliche Diskussion derselben verzichtet werden muß.

Bei Gelegenheit der Erhebung Galeazzo Visconti's zum Herzog von Mailand tritt L. S. 332 f. in eine Erörterung der so wichtigen Verfassungsfrage ein, ob zu einer Verfügung über Reichsgut, wie sie hier auch nach L. vorliegt, die Willebriefe der Kurfürsten rechtliches Erforderniß waren. L. gegenüber, der behauptet, die Kurfürsten selbst hätten eingesehen, der Vorwurf der Widerrechtlichkeit lasse sich nicht begründen, muß betont werden, daß vielmehr noch beim öffentlichen Absetzungsakt die Kurfürsten an diesem Vorwurfe festhielten (s. Rta. 3 Nr. 213 Art. 2, Nr. 214 Art. 2, Nr. 216 Art. 2, Nr. 217 Art. 2) und daß Galeazzo später für Ruprecht nie Herzog von Mailand, sondern nur Graf von Vertus oder „der von Mailand" war. Daran wird nichts geändert, wenn Erzbischof Johann in der schriftlichen Bekanntmachung der Absetzung Nr. 204 es vorzog, nur die Verletzung des allgemeinen Reichsinteresses und nicht die der kurfürstlichen Rechte zu erwähnen. Ob und wie weit diese kurfürstliche Auffassung berechtigt war, ist freilich wieder eine andere Frage, die sich aber jedenfalls nicht so leicht, wie L. meint, entscheiden läßt.

Die erste Urkunde, die unzweideutig von Wenzel's Absetzung spricht, ist die vom 19. September 1399 aus Mainz datirte, in der zehn genannte Fürsten sich den vier rheinischen Kurfürsten und Kursachsen gegenüber verbindlich machen, einen König, den diese aus fünf genannten Häusern wählen, zu unterstützen (Rta. 3 Nr. 59). Dazu gehört eine Reversurkunde (ebenda Nr. 60). Einige Monate später aber, am 1. Februar 1400, wird auf einem Tage zu Frankfurt ein ganz ähnlicher Vertrag geschlossen, der sich nur dadurch von dem eben erwähnten unterscheidet, daß auch noch Sachsen unter der Zahl der kandidirenden Häuser erscheint und daß von den zehn Fürsten zunächst nur sieben beitreten. L. hat nun richtig gesehen, daß bei jenem Vertrage vom 19. September 1399 nicht Alles in Ordnung ist. Ein von den zehn Fürsten besiegeltes Original befindet sich noch in Weimar, ist also im Archiv eines der betheiligten Meißen'schen Markgrafen liegen geblieben und den Kurfürsten nicht ausgehändigt worden; die Gegenurkunde ist nicht im Original vorhanden und hat keine Tagesangabe im Datum. Es kommen noch allerhand Umstände hinzu, aus denen man schließen muß, daß der Vertrag vom 19. September nicht vollzogen wurde. L.'s Erklärung aber, daß ein Fall von Zurückdatirung vorliege, daß die Urkunde nicht im Herbst 1399, sondern erst nach dem 1. Februar

1400 und nach Abschluß der ganzen Verhandlungen zwischen Kurfürsten und Fürsten verfaßt sei, daß der Name Sachsens durch ein bloßes Versehen des Schreibers fehle, und daß nur deshalb die Urkunde zurückbehalten sei, ist ganz gewiß verfehlt. In der Hauptsache wird Weizsäcker's, nicht L.'s Ansicht über den Zusammenhang die richtige sein, nur daß Weizsäcker nicht bemerkt hat, daß es zur Auslieferung der Urkunden vom September 1399 nicht gekommen ist. Der Kurfürst von Sachsen wird die Ratifikation verweigert haben, weil sein Haus nicht unter denen, aus denen man den König nehmen wollte, genannt war. Diese Übergehung ist aus dem Interesse der kurpfälzischen Thronkandidatur ganz gut zu erklären. Auffallend, aber auch nicht für L.'s Ansicht zu verwenden, ist, daß nach der Wahl Räthe König Ruprecht's den Hergang übereinstimmend so darstellten, wie wenn im September 1399 zu Mainz der Vertrag zwischen den Kurfürsten und den zehn Fürsten zum Abschluß gekommen wäre und wie wenn es die Urkunden vom Januar 1400 gar nicht gegeben hätte, s. Rta. 3 Nr. 351 und Rta. 4 Nr. 136, wozu Rta. 3 Nr. 218 gehören dürfte. Verfolgte man mit dieser Entstellung der Wahrheit eine Tendenz?

Das in den Rta. 1400 Februar 29 datirte und so auch von L. verwerthete Schreiben Rta. 3 Nr. 122 wird in's Jahr 1381 zu setzen sein, s. des Recensenten Aufsatz über den Rhein. Städteb. in der Westd. Zeitschr. Jahrg. 2 Heft 4.

Vortrefflich findet Rezensent, was L. über das Rechtsverfahren bei der Absetzung sagt, nicht so durchweg kann er der Beurtheilung der politischen Motive zustimmen, obschon er auch hier mit manchem einverstanden ist. Worin er von L. abweichen zu müssen glaubt, das ist besonders die Auffassung der mit der Absetzungsgeschichte zusammenhängenden kurpfälzischen Politik. L. selbst spricht im 1. Bande sich gegen Weizsäcker aus, „welchem die ehrgeizigen Pläne der Pfälzer den Leitfaden durch die gesammte Politik unter Wenzel bilden". Diese Auffassung Weizsäcker's hat auch an anderen Punkten und von anderer Seite Widerspruch gefunden (s. z. B. in H. Z. 37, 169). Eine erneute Prüfung wird aber wohl ergeben, daß Weizsäcker's Ansicht, obschon sie im einzelnen zu modifiziren sein wird, doch besser begründet ist als seine Kritiker meinen. Hier in vorliegender Abtheilung hängt mit dieser Frage die Beurtheilung des Vertrages zusammen, den Erzbischof Johann von Mainz vor seiner Wahl am 24. Oktober 1396 mit den Pfalzgrafen schloß (s. darüber Beilage XVII bei L.). Wenn diese

sich vom künftigen Erzbischof Unterstützung „zu allen eren und wirdekeiden darnach sie stellen wullen, wie die gesin mogen geistlich oder werntlich“ versprechen ließen, so verpflichteten sie ihn damit freilich nicht zur Mitwirkung bei der Absetzung Wenzel's, aber wenn man die ganze Regierung Wenzel's überblickt und sich fragt, welche weltlichen Würden und Ehren die Pfalzgrafen etwa erstreben konnten, so wird man doch darauf geführt, daß sie eine Stellung in der Reichsregierung, etwa das Reichsvikariat, und weiter die Krone im Auge hatten, und daß dabei auch der Gedanke einer Thronrevolution ihnen vermuthlich nicht ganz fern lag.

Bei einem so bedeutsamen Akt wie der Absetzung Wenzel's interessiren auch die Äußerlichkeiten des Verfahrens. L. hat sich mit den bezüglichen Urkunden und Protokollen näher beschäftigt, besonders in Beilage XXVII. Den meisten seiner Bemerkungen wird beizupflichten sein, doch hat er wohl nicht alles richtig gesehen. Es kann darauf hier leider nicht im einzelnen eingegangen werden. Nur über die Urkunde, durch die Erzbischof Johann von Mainz die Absetzung verkündete, mögen noch ein paar Worte Platz finden. Wir kennen von ihr Originale nur in deutscher Sprache, und die gleichzeitige lateinische Fassung ist im Codex selbst als Übersetzung bezeichnet. Trotzdem kann, was L. und Weizsäcker nicht bemerkt haben, kein Zweifel sein, daß die Urkunde ursprünglich lateinisch konzipirt wurde.

Ausstellungen, wie sie hier vorgebracht sind, bedeuten kaum einen Tadel gegen den Verfasser. Von einem anderen Gesichtspunkt aus aber sieht sich Ref. genöthigt, gegen L. entschiedenen Widerspruch zu erheben. Der Geschichte des Deutschen Reiches unter König Wenzel (wie auch unter anderen Herrschern des späteren Mittelalters) geht der innere Zusammenhang, die Beziehung auf einen Mittelpunkt ab. Man findet eine Reihe von Sonderentwickelungen, die erst, wenn die Betrachtung sich auf sehr große Zeiträume erstreckt, zum Ganzen in die rechte Beziehung gebracht werden können. Es fehlt nicht nur an einer Persönlichkeit, die auf alle darzustellenden Verhältnisse bestimmenden Einfluß übte, sondern man sieht auch, was wichtiger ist, keinen einheitlichen Träger der Entwickelung, keine in sich recht innerlich zusammenhängende, wenn auch noch so mannigfach gegliederte Gemeinschaft. Dieser Träger der Entwickelung, das deutsche Volk, zeigt sich erst wieder als eine Einheit, wenn man den Blick auf Jahrhunderte wendet, dann tritt das Gemeinsame und Verbindende hervor, das fast ganz verschwindet, wenn man die Regierungszeit eines Herrschers

gesondert vornimmt. L.'s Geschichte des Deutschen Reiches unter König Wenzel kündigt sich freilich als erste Abtheilung einer Geschichte des Deutschen Reiches von Ausgangs des 14. Jahrhunderts bis zur Reformation an, sie ist es aber nur dem Titel, nicht der Anlage nach. Zunächst ist in dieser Beziehung sehr zu beachten, wie die Wahl des Ausgangspunktes nicht durch in der Entwickelung liegende Gründe, sondern durch ganz zufällige äußere Umstände bestimmt ist. L. selbst sagt in der Vorrede zum 1. Bande: „Vielleicht wäre es angemessener gewesen, mit der Regierung Karl's IV. zu beginnen. Aber da seit längerer Zeit die Regesten desselben in Aussicht stehen, schien es gerathen, von der Regierung Wenzel's den Ausgang zu nehmen." Wäre nun selbst der so gewählte Ausgangspunkt der richtige, so müßte eine Geschichte des Deutschen Reiches vom Ausgang des 14. Jahrhunderts bis zur Reformation doch anders angelegt werden als L. es gethan hat. Ein solches Werk müßte durchaus aus einem Gusse sein, und für die Gruppirung des Stoffes dürften die Regierungen der Herrscher nur in sehr beschränkter Weise maßgebend werden. Obschon natürlich die Bedeutung jeder Regierung für die ganze Entwickelung gebührend hervorzutreten hätte, so müßten doch diejenigen Entwickelungsreihen, für die der Herrscherwechsel von gar keiner oder untergeordneter Bedeutung ist, unabhängig davon verfolgt werden. Bei L. dagegen ist die Zeit der Regierung Wenzel's in der Hauptsache wie ein für sich selbständig dastehendes Ganze behandelt worden. Der Raum gestattet nicht, das näher darzulegen. L.'s Auffassung ist allem Anschein nach die, daß, wenn in derselben Weise die Geschichte des Deutschen Reiches unter Ruprecht, unter Sigmund, Albrecht II., Friedrich III. und Maximilian I. behandelt wurde, und dann noch eine Betrachtung des geistigen Lebens, d. h. der Strömungen auf dem Gebiete der Religion und Literatur, der Kunst und Wissenschaft, die aus äußerlichen Gründen hier fortgeblieben ist[1]), hinzuträte, damit eine Geschichte des Deutschen Reiches vom Ausgang des 14. Jahrhunderts bis zur Reformation gegeben sein würde. Des Rezensenten Auffassung ist eine andere, und er meint, daß, wenn etwa eine im großen (d. h. dem allein richtigen) Stile angelegte Geschichte des Deutschen Reiches im späteren Mittelalter sich zur Zeit nicht schreiben läßt, man dann besser als Vorarbeit die Behandlung solcher Aufgaben in Angriff nähme, die Darstellungen von innerer Einheit und relativer

[1]) s. Vorrede zum 2. Band S. IX; vgl. Vorrede zum 1. Band S. VII.

Abgeschlossenheit ergeben. Eine Geschichte des Deutschen Reiches unter König Wenzel kann diese Eigenschaften nicht besitzen und ist doch zu dem größeren Werk, als dessen Bestandtheil sie auftritt, nur eine Vorarbeit. Jeder Leser des L.'schen Buches wird wohl bewußt oder unbewußt empfinden, daß hier, trotzdem der Vf. an manchen Stellen gut zusammenzufassen weiß, das Interesse nicht richtig konzentrirt, sondern zersplittert wird, daß es dem Buche in höherem Sinne an Einheit und Plan fehlt. Diesen Fehler theilt es freilich mit manchem andern; das darf aber nicht abhalten, die an sich richtigen Ansprüche an historische Darstellung ihm gegenüber geltend zu machen.

L. Quidde.

Der erste Buchdruck in Tübingen (1498—1534). Ein Beitrag zur Geschichte der Universität von Karl Steiff. Tübingen, H. Laupp. 1881.

Eine sehr verdienstvolle, gründliche Arbeit, die sich Heber's Basler Buchdruckergeschichte und den Leistungen von Denis und Mayer über Wiens Typographie würdig zur Seite stellt! Mit umsichtigem Blick werden alle Verhältnisse betrachtet, alle Daten herangezogen, die nicht bloß vom Standpunkt des Buchdruckes, sondern auch kulturgeschichtlich werthvoll sind. Zuerst wird die Geschichte des Buchdruckes in Tübingen behandelt, der unter dem ersten Drucker Johannes Otmar fast nur Theologisches, unter Thomas Anshelm, dem bedeutendsten Drucker bis Cotta, fast nur Humoristisches aufweist (unter 56 sind 53 Humoristica); unter dem dritten, Ulrich Morhart, ist Tübingen die Presse der katholischen Theologen Eck, Cochläus, Faber, Dietenbacher u. A. — Es folgen dann musterhafte Verzeichnisse der Drucke, die in echte, zweifelhafte und apokryphe auf Grund sehr lobenswerther kritischer Untersuchung unterschieden werden. In einem Anhange gibt der Herausgeber ein Verzeichnis der auswärts bestellten Drucke. Ein Register macht das Buch leicht benutzbar, das mit dem bekannten Bild des Tübinger Mathematikers Joh. Stöffler geziert ist. — Bei den slawischen Drucken zu Tübingen wären übrigens Sillem, Primus Truber, Erlangen 1861, und die Arbeit von Kostrenčić, Urkundliche Beiträge zur Geschichte der protestantischen Literatur der Südslawen. Wien 1874 zu citiren gewesen.

Adalbert Horawitz.

Über die ältesten halbjährigen Zeitungen oder Meßrelationen und insbesondere über deren Begründer Freiherrn Michael v. Aitzing. Von Felix Stieve. München, Verlag der kgl. Akademie. (In Kommission bei G. Franz.) 1881. (Abhandlungen der kgl. baier. Akademie der Wissenschaften III. Kl. 16. Bd. 1. Abth.)

Der Kalenderstreit des 16. Jahrhunderts in Deutschland. Von Felix Stieve. München, Verlag der kgl. Akademie. (In Kommission bei G. Franz.) 1880. (Abhandlungen der kgl. baier. Akademie der Wissenschaften III. Kl. 15. Bd. 3. Abth.)

Kurfürst Maximilian I. von Baiern. Festrede von Felix Stieve, gehalten in der öffentlichen Sitzung der kgl. baier. Akademie der Wissenschaften am 29. Juli 1882. München, Verlag der kgl. Akademie. (In Kommission bei G. Franz.) 1882.

Die ziemlich zahlreichen kleineren Arbeiten, welche Felix Stieve, neben seinen großen Werken über die Vorgeschichte des Dreißigjährigen Krieges, theils in den Schriften der Münchener Akademie der Wissenschaften, theils in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins in den letzten Jahren veröffentlicht hat, dienen einem zweifachen Zweck: entweder jene größeren Werke von archivalischem Stoff zu entlasten, oder die in den Bibliotheken vergrabene zeitgenössische Literatur wieder an's Tageslicht zu ziehen und auf ihren Quellenwerth zu prüfen. Von der letzteren Art ist die an erster Stelle genannte Schrift über die ältesten Meßrelationen und ihren Begründer Michael von Aitzing. Im Eingang derselben weist St. hin auf die von der jetzigen abweichende Bedeutung, welche das Wort „Zeitung“ im 16. und 17. Jahrhundert hatte, nämlich „fliegendes Blatt“ überhaupt, nicht „periodisch erscheinendes Flugblatt.“ Zeitungen im heutigen Wortsinn, und zwar handschriftliche Wochenzeitungen, gibt es, soviel bisher bekannt, erst seit dem Jahre 1587; gedruckte Wochenzeitungen sogar erst seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts. Älter sind dagegen die gedruckten Meßrelationen, d. h. jene halbjährigen Zeitungen, welche regelmäßig zu den beiden großen Frankfurter Messen, Ostern und Herbst, in Quartformat ausgegeben wurden. Gewöhnlich nennt man den unter dem Namen Jacobus Francus seit 1591 schreibenden Frankfurter Prediger Konrad Lautenbach als Begründer dieser Meßrelationen. St. weist nach, daß nicht ihm, sondern dem aus Österreich stammenden, in Köln lebenden Freiherrn Michael v. Aitzing (Eyzinger) das Verdienst zukommt, die Meßrelationen aufgebracht zu haben: die erste zur Herbstmesse 1583 (?), die folgenden anfangs in ungleichen Zwischen-

räumen, dann regelmäßig zu jeder Frankfurter Messe vom Herbst 1588 bis Herbst 1597. Ferner hebt St. hervor, daß diese Eyzinger'schen Relationen, Dank den nahen Beziehungen ihres Verfassers zur kurkölnischen Kanzlei, noch heute einen gewissen Werth als historische Quellenwerke besitzen, jedenfalls einen größeren als die Meßrelationen aller anderen Autoren. Im Text gibt St. mancherlei nicht uninteressante biographische Nachrichten über Michael v. Aitzing, im Anhang aber eine äußerst sorgfältige, sehr dankenswerthe Bibliographie aller ihm zu Gesicht gekommenen oder sonst angeführten Schriften Eyzinger's, insbesondere seiner Meßrelationen, woran sich ähnliche Nachrichten anschließen über verwandte theils gleichzeitige, theils spätere Relationen Anderer bis zum Jahre 1608. Diese die Titel genau verzeichnende Bibliographie umfaßt nicht weniger als 163 Nummern. Die gewissenhafte bis in's Kleinste gehende Genauigkeit, welche alle historischen Arbeiten St.'s auszeichnet und sie jedem Benutzer so angenehm macht, wird auch in dieser Schrift nicht vermißt. Nur an ein paar Stellen, welche ich hier verzeichne, fand ich Anlaß zu einem Fragezeichen oder Zusatz:

1. S. 3 Anm. 5 wäre beizufügen gewesen, daß J. Chmel, Die Handschriften der k. k. Hofbibliothek in Wien Bd. 1 S. 347—435, aus den Fuggerzeitungen in Wien manches mitgetheilt hat. Bei Chmel (a. a. O. s. Register) finden sich auch Notizen über den bei St. S. 25 genannten kaiserlichen Agenten Daniel Prinz, mit welchem der S. 5 erwähnte „vielwissende" Mann zu Köln identisch sein dürfte.

2. S. 37 f. (Anm. 147 und 150 vgl. Anhang Nr. 15 und 16) nimmt St. an, daß von der ersten angeblich zur Herbstmesse 1583 erschienenen Relation Eyzinger's, weil sie eifrig gekauft worden, schon im nächsten Jahre ein neuer Abdruck gemacht worden sei. Einen Beweis für diese Annahme habe ich an den von St. citirten Stellen nicht finden können, halte daher die im Anhang Nr. 16 verzeichnete Relatio historica (Münch. Staatsbibliothek. 4°. Eph. Vol. 24 u. I) für ein richtiges Exemplar der ersten und einzigen Ausgabe dieser Relatio, ebenso wie den mir gerade vorliegenden Abdruck (Münch. Staatsbibliothek. J. publ. g. 957. 4°). Vermuthlich ist Aitzing's Drucker mit dem Druck der Relatio nicht bis zur Herbstmesse 1583 fertig geworden und wurde darum ein Theil der Auflage oder auch die ganze mit der Jahreszahl MDLXXXIIII versehen und erst zu Anfang der Ostermesse 1584 allgemein versandt. In der Vorrede zu der unter Nr. 18 verzeichneten „Niederländischen Beschreibung" S. 4 gibt

Aitzing selbst an, daß seine bis September 1583 reichende Relatio erst zur Ostermesse 1584 in Druck gehen werde. Das von Häberlin N. T. R. G. XIII S. 8 citirte Exemplar der Relatio war zwar angeblich von 1583 datirt (?), stimmt aber in der Seitenzahl durchweg überein mit dem vermeintlichen zweiten Abdruck von 1584, so daß höchstens fraglich bleiben kann, ob etwa ein Theil der Exemplare mit der Jahreszahl 1583 ausgegeben worden ist.

3. Der Anm. 160 genannte Don Manrique (nicht Manriquez) de Lara war im Kölnischen Krieg Oberst der spanischen Hülfstruppen; daher wohl Aitzing's Beziehungen zu ihm.

4. S. 47 bezeichnet St. unter anderen Fortsetzern der Eyzinger'schen Relationen auch den Formschneider Matthias Quad als Katholiken. Er war aber Protestant, wie aus seinem bekannten Buch „Teutscher Nation Herligkeit" zu ersehen ist. Vgl. Merlo, Kölnische Künstler S. 332 ff.

5. Woher St. S. 60 die Angabe entlehnt hat, der Herausgeber des unter dem Namen Jansonius veröffentlichten Mercurius Gallo-Belgicus sei Michael von Isselt, weiß ich nicht. Sie scheint mir aber unrichtig und der Name Jansonius überhaupt kein Pseudonym.

Wie man sieht, sind alle diese Ausstellungen so geringfügiger Natur, daß sie selbst als Beweis dienen mögen für St.'s sorgfältige Art zu arbeiten.

Auch die an zweiter Stelle aufgeführte, aber früher erschienene Abhandlung über den Kalenderstreit des 16. Jahrhunderts ist wesentlich bibliographischer Natur. Sie wurde veranlaßt durch die von St. in H. Z. 42, 127 ff. angezeigten Abhandlungen Kaltenbrunner's über die Gregorianische Kalenderreform. Kaltenbrunner waren nicht alle durch diese Reform hervorgerufenen Streitschriften zu Gesicht gekommen; auch hatte er die kirchenpolitische Bedeutung des Streites nicht genügend gewürdigt. In diesen beiden Richtungen bewegt sich also St.'s Abhandlung. St. hat sich aus den Bibliotheken zu München, Dresden, Wolfenbüttel und Berlin die gesammte auf deutschem Boden erwachsene polemische Literatur über den Gregorianischen Kalender zu verschaffen gesucht, so daß die seiner Abhandlung angehängte Bibliographie 32 Nummern zählt, von welchen, soviel ich sehe, nur etwa die Hälfte Kaltenbrunner bekannt war. Wichtiger ist St.'s Arbeit in der zweiten Richtung: durch die scharfe Beleuchtung der kirchenpolitischen Bedeutung dieser Polemik. St. sucht nachzuweisen, daß es thatsächlich nicht „gemeinnützige", sondern lediglich „kirchliche" Gründe waren, welche den Papst

Gregor XIII. bestimmten, den Julianischen Kalender zu reformiren, wobei ich nur gegen St. bemerken möchte, daß für den Papst kirchliche und gemeinnützige Gründe begrifflich zusammenfielen. Unbestreitbar erscheint mir dagegen St.'s Nachweis, daß Gregor XIII. durch sein rücksichtsloses Vorgehen bei Publikation des Kalenders die Hauptschuld an dem langwierigen und unheilvollen Zwiespalt auf sich geladen hat. Wäre der Kalender im Deutschen Reich durch kaiserliche Autorität, etwa mit Zustimmung eines Reichsdeputationstages, verkündigt worden, so würden sich die protestantischen Reichsstände wahrscheinlich gefügt haben. Unglücklicherweise fiel die Einführung des neuen Kalenders zusammen mit dem Ausbruch des Kölnischen Krieges, welcher — ein wahrer Religionskrieg — die ganze Nation bis in's Mark erregte und den leidenschaftlichen Haß der Protestanten gegen Rom neuerdings zu hellen Flammen entfachte. Bei St. wird dieser Zusammenhang der Kölner Wirren mit dem Kalenderstreit nur einmal (S. 68) flüchtig gestreift; ihn genauer nachzuweisen, wird eine der Aufgaben meiner Geschichte des Kölnischen Krieges sein.

Was die protestantische Opposition an wissenschaftlichen und praktischen Bedenken gegen die Kalenderreform vorbrachte, fiel nicht allzu schwer in's Gewicht; maßlos verbittert und unversöhnlich wurde der Streit, weil er ganz auf's kirchliche Gebiet gezogen wurde. Weil es der Papst, der Antichrist, war, welcher den Kalender reformiren wollte, deshalb durfte er nicht angenommen werden. „Wenn wir gleich sonst den Kalender für gut hielten", schreibt z. B. der Tübinger Theologe Lucas Osiander, „jedoch wenn ihn uns der Papst aufdringen will, sollen wir ihn hinwerfen."

Treffend bemerkt daher St. (S. 78): „Der Haß gegen den Antichrist zu Rom, welchen die Protestanten jener engherzigen und in fanatischer Theologie verstrickten Zeit als eine der besten Errungenschaften der Reformation und als einen wesentlichen Bestandtheil christlicher Vollkommenheit ansahen, machte . . . alle Erwägungen politischer und bürgerlicher Zweckmäßigkeit unwirksam." — Wie der Kalenderstreit durch die bestehenden kirchlichen Gegensätze vergiftet wurde, so „wurde die Verschiedenheit der Jahresrechnung und Festfeier für unser Volk nachher wieder eine Quelle bitteren Haders und Zwiespalts."

Der Heidelberger Mathematiker Mäßlin, selbst einer der schärfsten Gegner des reformirten Kalenders, hatte richtig vorausgesehen, daß dieser die Protestanten von den Katholiken so scheiden werde, wie

seither Juden von Christen durch die verschiedene Zeitrechnung getrennt waren.

Zu thatsächlichen Berichtigungen geben auch bei dieser Abhandlung nur ein paar Kleinigkeiten Anlaß:

1. Die Angabe S. 17, daß Herzog Wilhelm von Baiern anfangs die Beobachtung des neuen Kalenders vom 11./21. Februar 1583 ab befohlen, dann aber diesen Befehl widerrufen habe, ist jedenfalls dahin einzuschränken, daß der Herzog jenen Bischöfen, welche auf baierischem Gebiet kirchliche Jurisdiktion besaßen, freigestellt haben wird, ihre Untergebenen noch länger nach dem alten Kalender datiren zu lassen. Am baierischen Hofe dagegen und in der baierischen Kanzlei oder überhaupt dort, wo der Herzog unbedingt zu gebieten hatte, wurde in der That vom 11./21. Februar 83 ab nach dem Gregorianischen Kalender gerechnet. Demnach ist auch St.'s Annahme in H. Z. 42, 136 zu berichtigen.

2. S. 20 und ebenso H. Z. 42, 132 spricht St. von einer „kurpfälzischen" Schule zu Neustadt a. d. H.; diese Schule war aber damals wirklich, wie es auch auf dem Titel der im Anhang Nr. 2 verzeichneten Schrift heißt, nur eine „pfalzgräfische", da sie zum Gebiet des Pfalzgrafen Johann Casimir gehörte.

In der an dritter Stelle genannten Festrede auf Kurfürst Maximilian I. von Baiern hat St. versucht (ähnlich wie vorher in den Artikeln Ferdinand II. und Ferdinand III. der Allg. D. Biogr.), aus seinen reichen Detailstudien über das Zeitalter der Religionskriege vorläufig und gleichsam Irrthum vorbehalten, das für die Weltgeschichte bedeutende Fazit zu ziehen, indem er in scharfen Strichen sowohl den allgemeinen Charakter der Zeit wie die Besonderheiten einiger ihrer einflußreichsten Vertreter zeichnet. Sein Charakterbild des Kurfürsten Maximilian ist namentlich dadurch interessant, daß man deutlich fühlt, wie dem Autor Maximilian's Persönlichkeit in gleichem Grade sympathisch ist, wie diese „von der Theologie durchsäuerte und durchdrungene Zeit" unsympathisch. Als die hervorstechendste Eigenschaft in Maximilian's Charakter erkennt St. ein ungemein strenges Pflichtgefühl, welches seine sonstigen Vorzüge erhöhte, seine Schwächen milderte. Den Anschauungen und Lehren des Jesuitenordens unterwarf sich Maximilian nicht nur äußerlich, wie sein fanatischer und geistig beschränkter Vetter, Kaiser Ferdinand II., sondern sie waren ihm „zu freiem geistigen Eigenthum geworden". Nur in diesem Sinn konnte neben Ferdinand auch Maximilian als ein „jesuitisches Fürstenideal" betrachtet werden.

Sorge für das Seelenheil seiner Unterthanen, für ihr zeitliches Wohl und für die Pflege des Rechtes, das waren die drei Aufgaben, welche sich Maximilian als Ziele seiner Pflicht in der inneren Politik gesteckt hatte; nach außen Erhöhung der Ehre und Macht seines Hauses neben Erhaltung der Reichsverfassung einschließlich des Religionsfriedens. St. entkräftet das von Peter Philipp Wolf wieder in Kurs gesetzte Vorurtheil, als hätten die katholischen Stände jener Zeit, insbesondere Maximilian sich von vornherein die Vernichtung des Protestantismus zum Ziel gesetzt. Nicht aus Eigennutz, sondern aus Pflichtgefühl nahm Maximilian Theil am böhmischen Krieg. Nicht seine Schuld war es, wenn es nicht gelang, Spanier, Franzosen und Schweden bei Zeiten aus dem Reich zu entfernen. Er hat einen wesentlichen Antheil daran, daß das Reich wenigstens die äußere Form seines Bestandes rettete und damit das Bewußtsein der nationalen Zusammengehörigkeit bis auf die Tage der Wiedererhebung bewahrt blieb. Max Lossen.

A History of the Huguenots of the dispersion at the recall of the edict of Nantes. By Reginald Lane Poole. London, Macmillan & Co. 1880.

Die Zerstreuung der französischen Refugiés in den Nachbarländern ist in zahlreichen Einzelwerken behandelt, welche bald diesen bald jenen Theil dieser modernen Diaspora speziell herausgegriffen haben. Dagegen fehlte es bisher an einem zusammenfassenden Werke, welches neben den französischen auch die englischen, deutschen, niederländischen Archivschätze zu verwerthen und auf Grund davon ein Gesammtbild einer Bewegung, deren Umfang an Völkerwanderung und Kreuzzüge erinnern durfte, zu zeichnen versucht hätte. Erst auf diesem Wege aber konnte zugleich die bisher ebenfalls nur nach einzelnen Seiten in's Licht gestellte Bedeutung der religiösen Emigration Frankreichs für die kulturgeschichtliche Entwickelung aller Nachbarländer deutlich zu Tage treten. Dem gelehrten englischen Vf., der vor allem die reichen Schätze der Bibliothek der wallonischen Gemeinde in Leiden unter Beihülfe des gelehrten Du Rieu benutzte, aber auch die gesammte einschlägige deutsche und französische Literatur beherrscht, ist die schwere Aufgabe in einer Weise gelungen, welche bei seinem kompendiösen, jede überflüssige Phrase vermeidenden, aber durch treffliche Gruppirung der Thatsachen um so beredteren Werke nur das eine bedauern läßt, daß es dem deutschen Publikum nicht allgemein zugänglich ist. In drei kurzen, aber gediegenen Eingangskapiteln werden der eigenthümliche Charakter der französischen Reformation einerseits, die verschiedenen Phasen der

Politik Ludwig's XIV. bis zur Zurückdrängung des Colbert'schen sozialen Reformgeistes und dem damit zusammenhängenden Siege des religiösen Unterdrückungsprincips andrerseits vorgeführt. Nach dieser Einleitung verfolgen wir aber alsbald ohne Unterbrechung den Strom der mit der Heimat zugleich Hab und Gut verlassenden Flüchtlinge, wie sie unter den größten Gefahren und Entbehrungen über die Grenzen zu kommen suchen. Obenan stehen die gastlichen Niederlande. Die verschiedenen Kolonien in Holland, Friesland und Seeland, die Auswanderung nach dem Kap der guten Hoffnung, wo die französischen sich mit den holländischen Reformirten zu den Stammvätern der heutigen „Boers“ verschmolzen haben, die Kirchen und Schulen in Amsterdam, Haarlem, Haag, Rotterdam u. s. w., die Industrie und der Kunstfleiß der Wallonen und ihr Einfluß auf die Volkssitte der Einheimischen selber werden in lebendigen Farben geschildert. Wie wichtig für die ganze Entwickelung der Ideenwelt der nachfolgenden Geschlechter diese Vermählung des französischen Esprit mit dem niederländischen Freiheitsgeiste geworden ist, besagt schon der eine Name Bayle. Aber an der Hand des englischen Vf. lernen wir noch eine Reihe anderer kaum weniger bedeutsamer Nachwirkungen dieser Verbindung kennen. Dabei sind jedoch die Niederlande nur eins von den gastlichen Ländern, welche durch das Asyl, das sie den armen Verfolgten gewährten, sich selber bereicherten. Unser Vf. führt uns von da zunächst über Hamburg nach dem Norden, zeigt uns in Dänemark und Schweden, in Rußland und Polen, wie in Meklenburg und Braunschweig die Spuren der Wanderer, an die einmal wieder das alte Abrahamsgebot ergangen war und darum die Abrahamsverheißuug sich ebenfalls auf's neue erfüllte. Für den deutschen Leser erschiene es zweckentsprechender, die zuletzt genannten Theile Deutschlands gleich mit den übrigen deutschen Ländern zu verbinden. Aber von dem Sehwinkel des Vf., der den Strom der Flüchtlinge selber im Auge hat, unterscheidet sich die Wanderung über Hamburg nach dem Norden von den andern Zügen, welche den Weg über die Schweiz nahmen. Von den holländischen und deutschen Seehäfen führt er uns daher zuerst noch nach England, wo trotz oder vielmehr gerade wegen der elenden Regierung der (von Ludwig XIV. besoldeten) letzten Stuarts den verfolgten Protestanten die Volkssympathie sich zwiefach zuwandte. Wir lernen aber nicht nur die französischen Kolonien in London, die Gemeinden in Greenwich, Norwich, Canterbury, sowie die in den Küstengegenden zerstreuten kleineren Kreise kennen, sondern begleiten zugleich die französischen Pilger sowie die fast gleichzeitig mit

ihnen vor den Melac'schen Horden flüchtenden Pfälzer über den Ozean nach Amerika. Ein eigenes Kapitel schildert weiter die Stellung des französischen Elements in der großen englischen Revolution, u. a. auch den militärischen Ruhm des Hugenottenregiments. Das 10. Kapitel führt sodann nach der Schweiz herüber, wo schon Mörikofer's schönes Buch den Boden geebnet. Wie im Mittelalter bei den Waldensern war es auch jetzt wieder eine fast ununterbrochene Kette von Stationen, auf welchen die Flüchtlinge nach Waadt, Genf und von da weiter nach Bern, Zürich, Basel gelangten. Viele sind in der Schweiz geblieben, und die großartige Kulturbedeutung, welche die französische Schweiz für ganz Europa gewonnen hat, führt sich nicht zum kleinsten Theil auf die reiche Thatkraft zurück, welche die um ihres Glaubens willen arm Gewordenen mitbrachten. Um vieles wichtiger aber noch ist der weitere Zug nach Deutschland geworden. Obenan steht unserem englischen Vf. hier Frankfurt, die Stadt, wo schon früher die englische und schottische Emigration unter den beiden blutigen Marien von England und Schottland ihr Asyl gefunden. Daneben jedoch alsbald sowohl die benachbarte Pfalz, wie das reformirte Hessen mit den Kolonien von Neu-Isenburg und Hanau. Aber auch Würtemberg und Baden haben ihren Antheil erhalten, und selbst die Erlanger Kolonie gewann eine nicht geringe Zukunftsbedeutung. Ganz besonders ist es endlich das Land des Großen Kurfürsten, welches nach den Gräueln des Dreißigjährigen Krieges gerade aus der neuen religiösen Verfolgung im Nachbarlande die wichtigsten Lebenskräfte gewann. In zwei eigenen Kapiteln schildert Poole zuerst die Ansiedlungen in Brandenburg überhaupt, worunter er übrigens nicht die Provinz, sondern den ganzen Staat, auch das Herzogthum Cleve eingeschlossen, versteht, und sodann speziell die französische Kolonie in Berlin. Ein um so ernsteres Gegenbild aber führen dann schließlich die beiden letzten Kapitel vor Augen: in der Rückwirkung der Verfolgung auf Frankreich, dem die Vertilgung der Reformation die Revolution brachte, und das sich bei alledem der Einwirkung des Gedankenkreises der Vertriebenen nicht auf die Länge zu entziehen vermochte. Neben dem ebenso wissenschaftlich präzisen, wie allgemein anziehenden Text verlangen übrigens auch die Noten, sowohl die literarischen Bemerkungen unter dem Text, welche überall die lokale Literatur übersichtlich zusammengestellt und kritisch beleuchtet haben, als die Supplemente mit ihren statistischen Daten eine besondere Erwähnung. Wir können unser Referat daher nur mit dem Wunsche einer baldigen Übersetzung eines so trefflichen „Handbuches“

schließen. Eine deutsche Bearbeitung würde dabei auch die neu erschlossenen Quellen vom Niederrhein, so z. B. die kirchlichen Listen der französisch reformirten Gemeinde der Stadt Emmerich benutzen können, welche Prof. Bonet Maury in Paris im Bulletin historique et littéraire (1883, I) der Société de l'histoire du protestantisme françois zu einem lebensfrischen Kulturbilde verarbeitet hat. Gleichzeitig möge dabei aber noch der andere Wunsch eine Stelle finden, daß auch die Wanderungen der nach der Schlacht am weißen Berge vertriebenen oder geflüchteten österreichischen Protestanten mit der Zeit eine ähnlich zusammenfassende Darstellung erhalten möchten. Criegern's „Amos Comenius" hat gezeigt, was für Schätze nicht bloß mit Bezug auf die religiös-kirchliche, sondern auch auf die allgemeine Kulturentwickelung hier noch gehoben werden können. Beispielsweise sei nur daran erinnert, daß sowohl der edle Feldmarschall von Boyen, wie die Gelehrtengeschlechter der Ritschl und Diestel von vertriebenen böhmischen Refugiés abstammen. Nippold.

Das Leben des Feldmarschalls Grafen Neithardt v. Gneisenau. Von H. Delbrück. IV.: 1814. 1815. V.: Schluß. (Fortsetzung des gleichnamigen Werkes von G. H. Pertz.) Berlin, Reimer. 1880.

Das Leben des Feldmarschalls Grafen Neithardt v. Gneisenau. Von H. Delbrück. In zwei Bänden. Berlin, Reimer. 1882.

Eine Biographie Gneisenau's erschien zuerst im Jahre 1856 als Beiheft zum Militär-Wochenblatt. Ihr Verfasser, der damalige Major im Generalstab, v. Fransecky, brach seine Darstellung mit dem Jahre 1806 ab, da die Papiere Gneisenau's dem Biographen Stein's, G. H. Pertz, zur Verfügung gestellt wurden. Von 1864 bis 1869 veröffentlichte Pertz drei Bände, welche die Geschichte Gneisenau's bis zum Jahre 1813 enthalten. Die Vollendung der Arbeit übernahm bald nach dem Tode von Pertz H. Delbrück, der im Jahre 1880 mit zwei Bänden die Biographie Gneisenau's zum Abschluß brachte. Er benutzte dabei, außer den Papieren Gneisenau's und den im Geh. Staatsarchiv aufbewahrten Aktenstücken, auch einige handschriftliche Forschungen Boie's, die besonders der Geschichte des Feldzuges von 1814 zugute gekommen sind.

Abweichend von der Weise des älteren Gelehrten, der Aktenstücke und Briefe durch einen verbindenden Text lose an einander reihte, hat Delbrück Aktenstücke und Darstellung scharf von einander geschieden, in der Weise, daß der Bearbeitung eines jeden größeren Abschnittes,

wie des Feldzuges von 1814, des Feldzuges von 1815, die der Darstellung zu Grunde liegenden Briefe von und an Gneisenau folgen. Dabei hat D. es absichtlich vermieden, den Inhalt dieser Briefe vollständig in die eigene Darstellung herüber zu nehmen, um der Lektüre der Briefe nichts von ihrem Interesse zu rauben; er begnügt sich, mehr den Rahmen zu zeichnen, innerhalb dessen sich die Thätigkeit Gneisenau's bewegt. Ohne Zweifel hat durch diese veränderte Einrichtung das ganze Werk nicht unerheblich gewonnen. Wir haben jetzt auf der einen Seite die treffliche Darstellung des Vf., der nur zuweilen der Neigung zu Reflexionen mehr nachgibt als für den Fluß der Erzählung gut ist; sie zeugt überall von selbständiger Forschung, von eindringendem Verständnis und vor allem von einer Unbefangenheit, wie sie in der vaterländischen Geschichtschreibung nicht überall angetroffen wird. Wir haben auf der anderen Seite die Briefe Gneisenau's und seiner Freunde, unter denen Clausewitz und seine edle Gattin, Boyen, Blücher, Hardenberg, Gruner, Benzenberg, Gröben, Niebuhr hervorzuheben sind. Am zahlreichsten nicht nur, sondern auch dem Inhalt nach am wichtigsten und in der Form am gelungensten sind die Briefe von Gneisenau und von Clausewitz. In diesen Schriftstücken, namentlich soweit sie den Jahren 1814 und 1815 angehören, tritt uns die Persönlichkeit Gneisenau's voll und ganz entgegen in ihrem idealen Schwunge und ihrer soldatischen Thatkraft, die verkörperte Verschmelzung des hochfliegenden deutschen Geistes mit dem spröden und kriegerischen Preußenthum. Es ist eine eigene Mischung von Idealismus und Realismus in diesem Charakter. Der Krieg gegen Frankreich ist für Gneisenau nicht bloß ein „Kreuzzug, ein heiliger Krieg"; es ist ein Rachezug, bei dem Deutsche und Russen für die Besuche in ihren Hauptstädten Vergeltung zu nehmen haben. Es lag nicht an ihm, wenn Paris schonend behandelt wurde: er hätte am liebsten die Brücken, deren Name an die Niederlagen deutscher Heere erinnerte, gesprengt und die Vendome-Säule zertrümmert, ebenso wie er 1815 gern Napoleon in seine Hände bekommen hätte, um Kriegsrecht an ihm zu üben und ihn zu erschießen. Der mächtige Schwung seines Geistes, der mit nie ermattender Energie immer auf das Eine Ziel der Zertrümmerung der feindlichen Heereskräfte und der Erhebung Preußens gerichtet blieb, ist übrigens wie seine Größe, so auch seine Schwäche: er erfüllte seinen Geist so vollständig, daß für das Gefühl der politischen Möglichkeiten und Nothwendigkeiten kein Raum mehr übrig war.

Wir berühren damit einen Punkt, der schon zu vielen Erörterungen Anlaß gegeben hat. Jedermann kennt die Klage, daß nach den Freiheitskriegen, in Paris und in Wien, die Feder verdorben habe, was das Schwert gewonnen. Überblickt man nun in der vorliegenden Veröffentlichung die Briefe, in denen Helden des Schwertes, wie Gneisenau und Boyen, politische Angelegenheiten besprechen, so kann man sich der Empfindung nicht erwehren, daß das Schicksal Preußens in den Händen eines Mannes wie Hardenberg schließlich doch noch am besten aufgehoben war. Man findet da nicht nur künstliche Konstruktionen, die man so gern den Diplomaten zur Last legt und die noch weit über die auch von Gneisenau verfochtene Vereinigung von Holland und Belgien hinausgehen (vgl. Boyen an Gneisenau, 14. April 1814); man trifft selbst auf geradezu abenteuerliche Entwürfe, wie es der Gedanke Gneisenau's war, bei den Verwicklungen zu Anfang des Jahres 1815 Napoleon von Elba nach Frankreich zurückzubringen, um durch den ausbrechenden Bürgerkrieg den Österreichern und Engländern die Unterstützung Frankreichs zu entziehen (an Clausewitz, 18. Februar 1815). Es will mir scheinen, als ob unter den Helden der Freiheitskriege nur Clausewitz neben der höchsten militärischen Begabung auch wirkliche politische Einsicht und Überblick besessen habe; das Schreiben wenigstens, in welchem er die Ergebnisse des Wiener Kongresses für Preußen unbefangen würdigt und gegen die populären Angriffe vertheidigt, überragt bei weitem das, was die Führer des preußischen Heeres in dieser Hinsicht geschrieben haben (an Gneisenau, 9. August 1816).

Im übrigen müssen wir darauf verzichten, innerhalb des Rahmens dieser Besprechung dem mannigfaltigen und bedeutenden Inhalt dieser Briefe gerecht zu werden. Nur einige Bemerkungen und Hinweise auf Einzelheiten mögen hier Platz finden.

Für die politische Geschichte vielleicht von der größten Wichtigkeit sind die Briefe Hardenberg's an Gneisenau, namentlich aus den Tagen des Wiener Kongresses. Besonders beachtenswerth sind darunter die beiden Briefe vom 14. Oktober 1814 und 29. März 1815. In dem ersteren entwickelt Hardenberg als sein politisches System den Plan eines mitteleuropäischen Bundes zwischen Österreich und Preußen in Verbindung mit England. In dem anderen Schreiben rechtfertigt er seine Politik auf dem Wiener Kongreß, indem er zugleich Metternich und selbst Talleyrand in Schutz nimmt, die Haltung Kaiser Alexander's dagegen lebhaft verurtheilt. Ungemein charakteristisch sind die Schreiben

Niebuhr's, die wieder einmal den Beweis liefern, daß alle Kenntnis der Geschichte noch keine politische Einsicht verbürgt. Niebuhr hielt es für wahrscheinlich und begrüßte es mit Genugthuung, daß der Krieg von 1815 „zu einer Mannigfaltigkeit mittlerer Staaten führen werde, welche der Vielfachheit von Munizipalstaaten der alten und mittleren Zeit entspräche, und wie diese, aber im Verhältnis zu unserer Zeit, der Freiheit und dem Geist heilsam wäre" (4, 589. 590). In den späteren Briefen Niebuhr's zeigt sich eine starke Verbitterung und eine heftige Feindseligkeit gegen Ancillon. Endlich verdient besondere Erwähnung ein Schreiben des Generals v. Steinmetz an Gneisenau, in welchem zum ersten Male mit dürren Worten Österreich als ein nichtdeutscher Staat bezeichnet und das Verlangen nach einem preußisch-deutschen Bunde und einer „kräftigen Einheit in Deutschland durch Preußen" ausgesprochen wird (4, 632).

Der Abdruck der Briefe (wir haben den Briefwechsel mit Hardenberg im Original eingesehen) ist übrigens sorgfältig und korrekt; doch finden wir, daß der Herausgeber mit den Noten zu sparsam gewesen ist. Wer ist z. B. „das Kleeblatt" und „die liebe gute Freundin", von der Hardenberg 4, 283 spricht, oder der „Herrschsüchtige" und „sein kleiner Schwager", die 5, 300 über Haller's Restauration der Staatswissenschaften in Streit gerathen? Wir billigen es vollkommen, daß auch längst gedruckte Briefe wieder aufgenommen sind; auffallend ist es dabei nur, daß, während unwichtigere Briefe wieder mitgetheilt werden, das vor einigen Jahren aus Rüchel's Nachlaß veröffentlichte Schreiben Gneisenau's vom 4. Oktober 1814, welches über den Verlauf des Feldzugs von 1813 und 1814 und über Knesebeck so wichtige Mittheilungen enthält, ebenso übergangen ist, wie jenes merkwürdige Schreiben an Blücher vom 17. Juli 1818, in welchem Gneisenau seiner Abneigung gegen „Juden und Lieferanten" einen so charakteristischen Ausdruck gibt (vgl. Aus Varnhagen's Nachlaß, Briefe von Chamisso, Gneisenau u. A. Bd. 2 S. 275).

Kommen wir endlich zu der eigenen Arbeit Delbrück's, so müssen wir in dem 4. Bande vor allem die klare und anschauliche Darstellung der militärischen Entscheidungen, die nur zuweilen durch etwas lehrhafte Reflexionen störend unterbrochen wird, rühmend hervorheben. In der Erörterung der Ursachen der Niederlagen des schlesischen Heeres im Februar 1814 folgt D. im wesentlichen den von Boie in den Jahrbüchern für die deutsche Armee und Marine (1878) gegebenen Aus-

führungen. Er spricht die Heeresleitung Gneisenau's und Blücher's, die zu wenig vorsichtig und zu siegesgewiß vorging, nicht von aller Schuld frei; findet jedoch den Grund zu der Schwere der Niederlagen mehr in einem Zusammentreffen unglücklicher Zufälle. Das bisher nicht völlig verständliche Verhalten Gneisenau's vor und nach der Schlacht von Laon, der Übergang von der rücksichtslosen Offensive zu einer bedächtigen Defensive, in dem noch Treitschke ein Nachlassen der Spannkraft Gneisenau's zu erkennen glaubte, wird von D. auf Grund des Briefwechsels mit Boyen damit erklärt, daß Gneisenau dem preußischen Staat für die Friedensunterhandlungen ein schlagfertiges Heer habe erhalten wollen.

Besonderes Lob verdient unseres Erachtens die gründliche und unparteiische Schilderung der Schlachten von Ligny und Waterloo, denen D. noch zwei besondere Exkurse gewidmet hat. D. ist der Ansicht, daß Wellington, indem er seine Hülfe für die Schlacht am 16. Juni in Aussicht stellte, damit ein Versprechen gab, dessen Unausführbarkeit ihm schon im Augenblick der Zusage nicht verborgen sein konnte. Dagegen widerspricht er der hauptsächlich von Müffling ausgehenden Annahme, als sei das bekannte Vorrücken Wellington's zu Ende der Schlacht von Belle-Alliance nur ein Scheinmanöver gewesen, um die Entscheidung des Sieges für sich in Anspruch nehmen zu können.

Nicht ganz einverstanden sind wir dagegen mit dem „Friede 1814 und 1815" überschriebenen Kapitel, in welchem hauptsächlich die Verhandlungen des Wiener Kongresses besprochen werden. Nach D.'s Auffassung, der sich hierin an Treitschke's Darstellung anschließt, wäre die Stellung der Mächte auf dem Kongreß so gewesen, daß auf der einen Seite Rußland und Preußen, auf der anderen Österreich, Frankreich und England gestanden hätten. Ich glaube, daß mit dieser etwas summarischen Gruppirung England Unrecht geschieht: es hat doch eher eine mittlere Stellung eingenommen und in wichtigen Streitfragen, unter anderen selbst in der sächsischen, zu Gunsten Preußens entschieden. Das ist schon gegen Treitschke eingewandt und von diesem Gelehrten nicht unberücksichtigt gelassen worden[1]); jetzt braucht man nur die neuesten Veröffentlichungen von österreichischer und französischer Seite (vgl. Metternich's Papiere Bd. 2 und den Briefwechsel Talleyrand's mit Ludwig XVIII.) durchzusehen, um sich zu überzeugen, daß England

[1]) Vgl. Mittheilungen a. d. hist. Literatur 8, 70.

trotz des Vertrages vom 3. Januar 1815 sich keineswegs mit Frankreich und Österreich auf derselben Linie bewegte[1]).

Im 5. Bande hat sich D. begnügt, in einem wenig umfangreichen Kapitel „Friedensperiode 1815—1830“ das spätere Leben Gneisenau's zu erzählen, dabei aber die Stellung seines Helden zu den Parteien und Bestrebungen, die nach den Freiheitskriegen Deutschland erfüllten, ausführlich und treffend erörtert. Im Gegensatz zu den Anschauungen der altfeudalen Partei, von der Gneisenau als der „Demagogen-General“ verdächtigt wurde, erblickt D. in ihm vielmehr einen „liberalen Aristokraten“, dessen Überzeugungen in den meisten Fragen mit denen Stein's zusammentrafen. In der Verfassungsfrage war die Haltung Gneisenau's eine sehr gemäßigte: wenn er 1814 in Paris bei Hardenberg lebhaft auf die Verleihung einer Konstitution gedrungen hatte, so wollte er sich nach 1815, angesichts der Schwierigkeiten der inneren Lage, mit Provinzial-Ständen begnügen.

Ein empfindlicher Mangel ist es übrigens, daß diesen fünf Bänden nicht zum wenigsten ein Register der Namen beigefügt ist.

Es bleibt uns noch übrig, einige Worte über das zweite Werk D.'s zu sagen, die in recht hübscher Ausstattung erschienene Gesammtbiographie Gneisenau's in zwei Bänden, bei der D. das von Pertz in den ersten drei Bänden gesammelte Material in sehr verbesserter Bearbeitung und die darstellenden Abschnitte des 4. und 5. Bandes vereinigt hat. Auch hier verdient die Darstellung der kriegsgeschichtlichen Ereignisse, namentlich der Schlachten des Jahres 1813, denen D. ebenso sorgfältige wie vorurtheilslose Forschungen gewidmet hat, volle Anerkennung. Nicht ganz gleichmäßig erscheint uns die Bearbeitung der politischen Geschichte. Während D. die Krisis des Jahres 1811 mit sichtlicher Vorliebe erörtert, dabei unseres Erachtens mit Recht

[1]) Zur Haltung Österreichs in der sächsischen Frage hat Oncken in dem Aufsatz „Aus den letzten Monaten 1813“ (Raumer's Historisches Taschenbuch 1883) einen interessanten Beitrag aus englischen Aktenstücken gegeben. Danach erklärte Metternich schon im Oktober 1813, daß sein Kaiser die Vereinigung Sachsens mit Preußen niemals zugeben werde. — Es sei gestattet, bei dieser Gelegenheit auf eine englische Aktenpublikation über den Wiener Kongreß hinzuweisen, die, wie es scheint, in Deutschland unbeachtet geblieben ist. Im Jahre 1863, bei Gelegenheit des polnischen Aufstandes, hat die englische Regierung ein Blaubuch veröffentlicht, in welchem u. a. sehr interessante Berichte Castlereagh's aus Wien mitgetheilt werden. Correspondence relating to the negotiations of the years 1814 and 1815 respecting to Poland.

der für Friedrich Wilhelm III. zu günstigen Auffassung Duncker's und Treitschke's widerspricht, wird die nicht minder wichtige Krisis des Jahres 1809 nur flüchtig behandelt, so daß nicht einmal die interessanten Mittheilungen von Steigentesch über Gneisenau's Stellung in Königsberg Erwähnung finden[1]). Gleichwohl stehen wir nicht an, diese Biographie Gneisenau's als eine der besten Erscheinungen auf dem Gebiete der neueren Geschichte willkommen zu heißen. P. B.

Hermann Freiherr v. Rotenhan, ein Lebensbild 1800—1858. Von F. J. Fromann. Jena, Fr. Fromann 1882.

Ein Veteran des deutschen Buchhandels, eine liebenswerthe, biedere Persönlichkeit, in der Literatur durch mannigfache Schriften wohl bekannt, unternimmt es in dem vorliegenden Büchlein, einem dahingegangenen Jugendfreunde ein Denkmal zu weihen. Nachdem Fromann die Ahnen Hermann's v. Rotenhan erwähnte, wobei der heldenkühne Kämpe aus den Bauernkriegen Sebastian v. Rotenhan, der Vertheidiger des Würzburger Schlosses, vergessen wurde, behandelt er den Vater Hermann's Sigmund (1761—1823) ausführlicher. Es ist ein kleines Bild, spiegelt aber doch die große Zeit getreulich wieder. Was taucht in diesem Leben alles auf! Jourdan's Horden, der Reichsdeputationshauptschluß, die Versuche die Reichsritter zu födern und endlich ihre Vergewaltigung. — In zweiter Ehe war S. v. Rotenhan mit Louise v. Grolman, der Schwester des berühmten Generals, verheiratet, der auch eine Rotenhan zur Frau nahm (1816). Sogar aus den Namen der Rotenhan'schen Kinder ersieht man die Stimmungen der Zeit, neben Hermann erscheint auch eine Schwester Thusnelda. — Ausführlich und liebevoll behandelt F. das Leben des Freundes. Besonders werthvoll sind die Äußerungen des Vf., des einstigen Burschen, der ja selbst einen bescheidenen Bericht über das Burschenfest auf der Wartburg (1818) herausgegeben, über die Verhältnisse der damaligen deutschen Studentenschaft und ihrer Führer. Auch F. (wie neuerdings v. Treitschke) kann Jahn nicht von der Schuld freisprechen, in der Jugend den Geist des Dünkels und der Anmaßung erzeugt zu haben, auch F. spricht die Überzeugung aus, daß die meisten im wirklichen Leben ernüchtert worden wären, wenn nicht mit polizeilicher Willkür eingeschritten worden wäre, was mitunter nur zu sehr der Fall gewesen ist. Auch die Begegnung mit Sand, der fortwährend vom Kaltmachen Kotzebue's sprach

[1]) Vgl. H. Z. 44, 207 ff.

ist interessant geschildert (S. 17). F. sieht auch in der Ausschließung früherer Burschenschafter vom Staatsdienst einen groben Fehler, an ihnen hätte man die besten Vorkämpfer gegen die Revolution gehabt, wie Struve's Beispiel zeige. Rotenhan's Entwicklungsgeschichte kann hier nicht wiedererzählt werden, sie ist gut und anziehend geschrieben, Episoden aus derselben wie die Gotthardreise bieten zwar nichts Neues, aber manchen werthvollen Zug; Bemerkungen über die Tiroler (S. 34) und ihre Kritik des Verhaltens Österreichs (S. 24) über die Verbissenheit der Tschechen (1823), über die Gothenreste in Tirol (S. 30) verdienen Beachtung. Was Rotenhan in der Heimat als Landwirth, Vater seiner Untergebenen und später als Mitglied des baierischen Landtags, endlich als dessen Präsident geleistet, zeigt immer denselben wackeren ehrenfesten und pflichttreuen Charakter; sehr wohl erkannte Rotenhan schon 1832 die kommenden Umwälzungen: „ich sehe einer grauenhaften Explosion entgegen", schrieb er betrübt an den Vf. Neben der politischen und wirthschaftlichen Arbeit versäumte Rotenhan nicht, auch für die Interessen der Evangelischen in Bayern einzustehen. Das Jahr 1848 sah ihn in der Paulskirche als Abgeordneten, er war in der Siebener Deputation beim Erzherzog Johann und stimmte natürlich für das Erbkaiserthum, auch er fühlte den Gram über die Zertrümmerung aller Hoffnungen, welcher die Brust der Besten bedrückte.

Adalbert Horawitz.

Erinnerungen an Albrecht Wolters. Mit dem Bildnis des Verewigten und einer Auswahl seiner Gedichte. Von Willibald Beyschlag. Halle, Strien. 1880.

Albrecht Wolters war lange Jahre Prediger in Bonn und kurze Zeit Professor in Halle, als er einem vorzeitigen Tode erlag. Für die Kräftigung der evangelischen Gemeinde in Bonn hat er viel gewirkt. Die Erwartungen, die man auf seine akademische Lehrthätigkeit setzte, konnten sich nur zum kleineren Theile verwirklichen. Ist ein in einem so engen Raume eingeschlossenes Lebensbild eines Mannes, den noch dazu eine immer wiederkehrende Kränklichkeit hemmte, die wissenschaftlichen Forschungen, zu denen er Begabung und Sinn hatte, zum systematischen Abschluß zu bringen, ein geeigneter Gegenstand für ein Buch? Wolters' Biographie des erasmisch gesinnten clevischen Reformators Heresbach, seine Reformationsgeschichte der Stadt Wesel, seine Ausgabe der ursprünglichen Grundlage des Heidelberger Katechismus, die Essays über den Kurfürsten Albrecht von Mainz u. m. sind

allerdings bei den Fachkennern sehr geschätzt, haben zumal für die rheinische Kirchengeschichte viele Anregung gegeben. Aber haben nicht alle diese Studien ein viel zu lokales Interesse?

In der That, — gegenüber einer vereinzelten Biographie eines hervorragenden Arztes oder Rechtsgelehrten, Historikers oder Philologen, gegenüber den seltenen Büchern von der Art der Biographien Dahlmann's und Ritschl's stehen Dutzende von theologischen Lebensbeschreibungen. Und wenn bei einem Schleiermacher oder einem Rothe der nähere Einblick in das Innenleben, auf dem ihr Gedankengebäude sich aufbaute, ein allgemein wissenschaftliches Interesse beansprucht, so läßt sich doch schwerlich leugnen, daß die Sündfluth von geistlichen Autobiographien und Briefwechseln und Lebensbildern, welche die letzten Dezennien gebracht haben, im umgekehrten Verhältnis steht zu der Stellung, welche die Theologie in der Gesammtwissenschaft einnimmt. In überraschend kurzer Zeit ist eine ganze Bibliothek solcher Werke allein schon auf deutsch-protestantischem Boden entstanden (auf die zahlreichen Parallelen aus England und Amerika, sowie aus den katholischen Kirchen treten wir gar nicht einmal ein). Nicht nur Meister der theologischen Wissenschaft wie Nitzsch, Stier und Beck haben eine biographische Darstellung gefunden, sondern mehr noch kirchliche Parteiführer wie Hengstenberg oder wie, um einmal bloß bei Württemberg stehen zu bleiben, die Barth und Kapff, die Blumhardt von Boll und Zeller von Beuggen, sowie neben ihnen die Träger äußerer kirchlicher Würden wie Hofprediger Krummacher, Generalsuperintendent Hoffmann, Konsistorialpräsident Harleß. Ja die weiteste Verbreitung scheinen gerade diejenigen Werke gewonnen zu haben, welche die Führer rückläufiger oder excentrischer Richtungen behandeln, deren Anhänger allerdings auf das aparte Schibboleth ihrer Kreise am eifrigsten schwören. Haben doch sogar solche Nichttheologen, die mit einem dieser Kreise in Verband standen, sich vor dem übrigen Laienplebs einer solchen Begünstigung zu erfreuen gehabt. Philipp Wackernagel ist von Ludwig Schulze weniger als Literarhistoriker denn als Lutheraner verherrlicht. Kommerzienrath van der Heydt hat die gleiche Auszeichnung nicht sowohl seinen Verdiensten um Handel und Industrie als vielmehr seiner Stellung zur separirten calvinischen Gemeinde zu danken gehabt. Sogar der Maler König ist weniger als Künstler denn als Eiferer in theologischen Dingen zum Gegenstand einer Biographie gemacht worden.

Indessen so sehr wir den Priestern und Schriftgelehrten etwas mehr persönliche Bescheidenheit wünschten, ebenso nachdrücklich müssen

wir in diesem speziellen Falle erklären, daß wir für die Beyschlag'sche Gabe nur dankbar sein können. Gebildete Nichttheologen, denen es um den Einblick in ein ernstes und treues Ringen nach den höchsten Zielen einer religiösen Gemeinschaft zu thun ist, können sich keinen besseren Führer wünschen. Junge Theologen, welche die ebenso schweren und aufopferungsvollen wie begeisternden Aufgaben ihres Berufes sich vergegenwärtigen wollen, werden nicht leicht eine erhebendere Lektüre finden. Was den älteren romanartigen Werken wie Strauß' „Glockentönen", Hase's „Des alten Pfarrers Testament" u. s. w. ihre lange nachhaltende Beliebtheit gegeben, wird hier nicht als Ideal sondern als Wirklichkeit vorgeführt. Die religiösen Poesien der Psalmensänger und Propheten, die wundersamen Paradoxien des Evangeliums, die kühnen Bilder der paulinischen Briefe treten uns in diesem Lebensbild eines ganz modernen Menschen in einer unzerstörbaren Realität entgegen, die auch demjenigen, der diesen oder jenen neuen Glauben dem alten vorzieht, zu denken geben möchte. An kulturgeschichtlicher Bedeutung mit Bezug auf das Verhältnis von Religion und Kultur überhaupt aber dürften wir fast nur Zirngiebl's Biographie des Philosophen Johannes Huber, Dietschi's Lebensbild des Juristen Walter Munzinger, sowie von Theologenbiographien etwa noch das „protestantische Charakterbild aus dem Elsaß", das Leben des Straßburgers Baum von der Hand seiner trefflichen Gattin in Parallele stellen. Denn gerade in die sich für die Zukunft gestaltende Stellung der Religion im Leben gewähren die „Erinnerungen an Albrecht Wolters" wahrhaft überraschende Ausblicke. Ausgegangen von der ausschließlich religiösen Lebensauffassung des spezifisch rheinischen Pietismus hat Wolters, ohne jemals seinen Ausgangspunkt einzubüßen, einen immer weitern und freiern Horizont gewonnen. Es ist die gleiche Erscheinung, wie wir sie bei Rothe und Stier, ja sogar bei Tobias Beck kennen. Wenige Theologen aber haben daneben sich persönlich so sehr in den Pflichten des Pfarramtes verzehrt, und doch zugleich in so hohem Grade jeder wissenschaftlichen Disziplin ihr Recht zu wahren verstanden und den mannigfaltigsten Schöpfungen der Kunst ein solch sinniges, auf eigenster poetischer Anlage (wie die eingestreuten Gedichte beweisen) beruhendes Verständnis zugewandt. Der Sohn einer evangelischen Diasporagemeinde (in der Gegend des mit Marpingen rivalisirenden Kevelaer) aber hat zugleich zu den ersten gehört, welche die volle innere Kraft der religiösen Mächte im deutschen Katholizismus erkannten und werth hielten.

Über den allgemeinen Bemerkungen, zu welchen uns das jüngste Produkt einer in's Kraut geschossenen Literaturgruppe Veranlassung gab, ist nun freilich der Inhalt des Werkes selber zu kurz gekommen. Von dem einfachen Lebenslauf, der jedoch schon in den Studienjahren Gelegenheit gab, sich in der Welt umzuschauen (durch einen mehrjährigen Verbleib in Neapel, der den Biographien u. a. in Stand setzte, auf Grund der Wolters'schen Briefe die Zeit vor und während der dortigen Revolution lebensvoll vorzuführen) thut es übrigens auch nicht Noth viel zu sagen. Daß aber das Buch einen wahren Zauber auf seine Leser ausübt und die verschiedenartigsten Kreise anzuziehen vermag, liegt nicht nur in der Persönlichkeit seines Helden, sondern kaum weniger in der liebevollen, sinnigen, künstlerisch vollendeten Darstellung. Es ist ein seltenes Freundschaftsverhältnis wahrhaft antiker Art gewesen, das zwischen Beyschlag und Wolters. Und die gleichen Eigenschaften, welche schon dem „Leben eines Frühvollendeten" und mehr noch den späteren Werken Beyschlag's, wie zuletzt noch seiner Denkschrift über den Altkatholizismus, eine stets steigende Bedeutung gegeben haben, sind dem Leben seines Herzensfreundes ganz besonders zu Gute gekommen. Nippold.

Bericht über die neuere historische Literatur über Ostfranken.

Es sind ungefähr sechs Jahre vergangen, seit ich über die neueren Leistungen über die ostfränkische Geschichte in dieser Zeitschrift Bericht erstattet habe (s. H. Z. 38, 316 ff.) Es dürfte daher an der Zeit sein, an dieser Stelle wieder einmal auf diesen Gegenstand zurückzukommen und sich danach umzusehen, was die dazwischen liegende Zeit etwa auf diesem Gebiete Erwähnenswerthes hervorgebracht hat. Um es nur gleich auszusprechen, die Summe des Geleisteten ist nicht eben groß, und noch weniger befindet sich eine Hauptleistung darunter. Eines und das andere Löbliche stellt sich jedoch gleichwohl bei der vorgenommenen Umschau ein und soll daher nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Freilich tritt uns auch manches Verfehlte in den Weg, wie das auf einem Gebiete, wie das der Provinzialgeschichte ist, welches die Dilettanten noch immer als ihre Domäne betrachten, kaum anders erwartet werden kann. Zu dieser Gruppe rechne ich den Leitfaden der fränkisch-würzburgischen Geschichte von Karl Heffner, welcher im amtlichen Auftrage bearbeitet und nach dem Tode des Vf. herausgegeben worden ist (Würzburg, Stahel, 1880). Die gute Absicht,

welcher diese Schrift ihre Entstehung verdankt, verkenne ich nicht, um so weniger aber kann verhehlt werden, daß die Arbeit vollständig mißlungen ist. Darf an dieselbe der wissenschaftliche Maßstab angelegt werden, so ist weiter nichts zu sagen, als daß sowohl bei der Wahl des Vf. als des Herausgebers ein bedauerlicher Mißgriff geschehen ist. Der Verf. ist sich über die Natur und Schwierigkeit der ihm gewordenen Aufgabe ebenso wenig klar gewesen, als er überhaupt zu einer solchen Arbeit für berufen erachtet werden konnte. Um sich von letzterem zu überzeugen, braucht man bloß einen Blick auf die „Reihenfolge“ der Würzburger Bischöfe, die den Schluß des Ganzen bildet, zu werfen. Und um von allem Anderen gar nicht zu reden, fast auf jeder Seite der Schrift, zumal so weit sie die älteren Zeiten behandelt, stößt man auf die ärgsten Irrthümer und Verstöße, wie sie sich seit Jahrhunderten festgesetzt haben und trotz aller Warnungen bis in die Gegenwart herab wiederholt werden. In der Darstellung der neuern Zeit treten solche Fehler allerdings zurück, die Behandlung des Stoffes selbst ist jedoch durchaus geistlos und gewöhnlich und kann nur als ein recht gedankenloser und dürftiger Auszug aus der sog. „Neuen Würzburger Chronik“ charakterisirt werden. Es thut uns aufrichtig leid, nach dem Tode des Vf., dem sonst ja einiges Verdienst um die Würzburger Geschichte nicht abgesprochen werden soll, ein so hartes Urtheil über sein Werk, an welches er die letzte Hand nicht angelegt und das durch eine dritte unberufene Hand in der Gestalt eines Auszuges seine gegenwärtige Gestalt erhalten hat, fällen zu müssen, aber da dasselbe nach den Worten des Herausgebers bestimmt ist, als „Leitfaden zum Gebrauch in den Lehrerbildungsanstalten des Regierungsbezirks“ verwendet zu werden und das „Interesse der heranwachsenden Lehrer für die Landesgeschichte anzuregen“ u. s. w., halte ich es im Interesse der Sache für eine Pflicht, bei dieser Gelegenheit auf den begangenen Mißgriff aufmerksam zu machen. So lange die ostfränkische Geschichte überhaupt nicht in anderer Weise bearbeitet vorliegt als bisher, wird man am besten thun, die Abfassung von Leitfäden u. dgl. auf sich beruhen zu lassen. — Ein anderes Unternehmen, aber sehr verschiedener Art, das es jedoch auf den gesammten Umfang des ehemaligen Ostfrankens abgesehen hat, ist J. B. Stamminger's Franconia Sancta. Dasselbe erscheint seit 1878 heftweise, ist indes bei seiner Vollendung noch nicht angelangt. Dieses „Leben der Heiligen und Seligen des Frankenlandes“ tritt indes nicht mit dem Anspruch einer, jeden Nebenzweck

ausschließenden wissenschaftlichen Arbeit auf. Sie will vielmehr „historische Treue erstreben, ohne darum auf die Poesie der Legende zu verzichten". Jedoch macht sich die erbauliche Absicht überwiegend geltend und bestätigt die alte Erfahrung, daß der Versuch, zwischen legendenhafter und rein geschichtlicher Überlieferung vermitteln zu wollen, sich im großen schwerlich je mit Erfolg durchführen lassen wird. Im übrigen gestehe ich gerne zu, daß das gut ausgestattete Werk auf dem Grunde fleißiger Studien ruht und von der Umsicht und der Sorgfalt seines Vf. ein günstiges Zeugnis ablegt.

Von Beiträgen zur Geschichte der Klöster des alten Würzburger Sprengels sind die „Chronik von Kloster Veilsdorf" von A. Human (Hildburghausen 1882) und ein Aufsatz von Jos. Hörner und J. A. Kommer über „die Ruine Schönrein bei Gemünden" (im 25. Bd. des Archivs des Historischen Vereins für Unterfranken) namhaft zu machen. Von der Geschichte der Propstei Schönrein, einer Filiale der Abtei Hirsau, erführe man gerne mehreres; die Chronik von Veilsdorf (bei Hildburghausen) bietet allerlei aus der älteren und späteren Zeit, nur die Durcharbeitung des gegebenen Stoffes läßt einiges zu wünschen übrig.

Gehen wir nun im besonderen zur Geschichte des Hochstifts Würzburg über, so ist manche erfreuliche Förderung derselben zu melden. Auf die Abhandlung von Buchholz über die „Würzburger Chronik"[1]) braucht an dieser Stelle wohl nicht mehr des weiteren eingegangen zu werden; sie berührt sich dagegen nahe mit A. Schäffler's Untersuchungen über den ältesten Würzburger Bischofskatalog (Archivalische Zeitschrift von Löhrer Bd. 3 und 4), worin mit Erfolg der Nachweis geführt wird, daß derselbe allen späteren Würzburger Bischofsverzeichnissen und auch der Würzburger Chronik zu Grunde liegt. Eben derselbe Vf. hat in Verbindung mit J. E. Brandl im 22. Bd. des Archivs des Histor. Vereins für Unterfranken ein sorgfältig gearbeitetes Orts- und Personenverzeichnis zu dem bereits früher (ebendas. Bd. 21) von beiden herausgegebenen ältesten Lehenbuch des Hochstiftes Würzburg geliefert. A. Schäffler verdanken wir zugleich die fleißig commentirte erstmalige Herausgabe des 2. Theiles von J. A. Oegg's bekannter und mit Recht anerkannter „Korographie von Würzburg" (1880). Der 1. Theil war bereits im Jahre 1808 im Druck erschienen und hatte fortgesetzt und doch die längste Zeit vergeblich das Verlangen

[1]) Leipzig, Duncker u. Humblot.

nach der Veröffentlichung auch des zweiten erweckt. Der letztere kann sich an allgemeiner Bedeutung zwar mit dem ersten nicht messen, gleichwohl jedoch bleibt seine endliche Herausgabe in der gegebenen Form ein verdienstliches und erwünschtes Unternehmen. Von anderen Arbeiten des gedachten Historischen Vereins sei einer Abhandlung von Nikolaus Krininger über die „Kaiserburg Salzburg an der fränkischen Saale“ gedacht. Sie läßt zwar einige Male ein schärferes kritisches Urtheil vermissen, faßt aber doch in dankenswerther Weise so ziemlich vollständig den verfügbaren Stoff über die historisch so interessante Burg zusammen.

Eine andere Untersuchung in demselben Bande des genannten Archivs über das „Burggrafen-Amt des vormaligen Hochstiftes Würzburg“ von W. Freiherrn v. Bibra hat allerdings den ebenso wichtigen als schwierigen Gegenstand nach allen Seiten hin keineswegs erledigt, verdient indes trotzdem als ein weiterer Schritt zur Lösung dieser Aufgabe anerkennend registrirt zu werden[1]). — In das Gebiet der Rechtsgeschichte von Würzburg fällt Rosenthal's sorgfältige Untersuchung über die „Geschichte des Eigenthums in Würzburg“, die bereits anderwärts ihre Würdigung erfahren hat, und V. Gramich's „Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg vom 11. bis 15. Jahrhundert“, die als Festgabe zur 3. Säkularfeier der Würzburger Universität erschienen ist. Der Vf. besitzt offenbar das nöthige Maß historischer Durchbildung und hat sich bei dem bereits gedruckten Material nicht beruhigt. Über eine und die andere seiner Aufstellungen ließe sich ja rechten, ebenso verstehe ich z. B. nicht, aus welchem Grunde bei Gelegenheit der Erwähnung des Burggrafen der „vicecomes“ und bei der Erörterung über die Schultheißen der „scultetus curiae“ (Hofschultheiß) übergangen werden; doch sind dies Lücken, die sich bei einer späteren Revision der Untersuchung leicht ergänzen lassen. — Eine andere, zunächst aus gleicher Veranlassung entstandene Abhandlung ist die von M. Haupt über „die religiösen Sekten in Franken vor der Reformation“[2]). Gewiß ein interessanter Gegenstand, der noch dazu eine zusammenfassende Behandlung bisher nicht erfahren hatte.

[1]) Es wird erlaubt sein, bei dieser Gelegenheit an eine in das Gebiet der deutschen Literaturgeschichte fallende Untersuchung über „Otto von Botenlaube“ und seine Dichtungen von Hermann Stöckel (München 1882) zu erinnern. Der Dichter gehörte ja einem hervorragenden ostfränkischen Geschlechte an.

[2]) Würzburg, Stuber.

Der Vf. hat sich von der bezüglichen Literatur nur weniges entgehen lassen, doch erscheint mir die Nachforschung in den Archiven u. dgl. noch nicht abgeschlossen. Die Haltung der Darstellung ist gewandt und objektiv, der Sache durchaus angemessen.

In diesem Zusammenhange erwähnen wir gleich Lorenz Kraußold's Schrift über „Dr. Theodorich Morung. Der Vorbote der Reformation in Franken" (Erlangen, Deichert, 1877). Leider zeigt sich der Vf. seiner Aufgabe nicht gewachsen, obwohl ihm mancherlei neues Material zu Gebote stand. Der Grundfehler, an welchem die Darstellung leidet, besteht nämlich darin, daß Th. Morung bei Licht besehen als ein Reformator oder Vorläufer der Reformation mit Fug nicht bezeichnet werden kann. Dem scharfen Urtheile, das bereits der zu früh heimgegangene Willy Böhm in seinem Programm über „die Pfaffensteuer von 1480/81 in den fränkischen Gebieten des Markgrafen Albrecht Achilles" (Berlin 1882) über die vorliegende Schrift abgegeben hat, wird sich daher nicht gut widersprechen lassen. Böhm's Abhandlung über jenen „kirchenpolitischen Konflikt" muß daher als ein willkommenes Korrektiv des Kraußold'schen Buches begrüßt werden. Der von diesem behandelte Gegenstand ist ja an sich von hoher Bedeutung; er betrifft bekanntlich einen Streit des Markgrafen Albrecht Achilles mit dem Bischof Rudolph von Würzburg, in welchem Morung seine nicht uninteressante Rolle spielte, aber Gefahr lief, durch sein zweideutiges Benehmen zwischen den beiden streitenden Parteien erdrückt zu werden. — Was die Reformationsepoche selbst anlangt, so haben wir eine eigene Schrift über die „Reformationsgeschichte von Unterfranken" von Joh. W. Schornbaum (Nördlingen 1880) zu verzeichnen. Der Vf. hatte es auf eine Geschichte der „Reformation und Gegenreformation" in Unterfranken abgesehen und, aus welchem Grunde erfährt man nicht, nur den Titel nachträglich geändert. Über die eine wie die andere ist ja schon mancherlei geschrieben, gleichwohl hatte der Versuch einer neuen Bearbeitung des Gegenstandes seine gute Berechtigung. Die in Frage stehende Schrift macht freilich für die Zukunft einen erneuerten Versuch keineswegs überflüssig und das unzweifelhafte Bedürfnis bleibt nach wie vor bestehen. Um jedoch billig zu sein, der Vf. tritt in keiner Weise mit dem Anspruch auf, eine endgültige wissenschaftliche Lösung dieser Aufgabe unternehmen zu wollen; sein Zweck ist ein mehr nur populärer, und diesem ist durch seine Arbeit von seinem Standpunkte aus vor der Hand genügt. Es kann im übrigen nichts schaden, wenn das Gedächtnis jener Vor-

gänge gelegentlich wieder einmal in einem anständigen Tone, wie es hier der Fall ist, für weitere Kreise aufgefrischt wird. — Mit der Reformation steht der Bauernkrieg im Zusammenhange; von den Unternehmen des Historischen Vereins für Unterfranken, das Werk Lorenz Freise's über diesen Krieg im Hochstifte Würzburg herauszugeben, haben wir seiner Zeit in dieser Zeitschrift gesprochen; es ist seitdem bis zur 4. Lieferung vorgerückt, aber der Schluß des Werkes mit der Einleitung läßt auffallender Weise ungewöhnlich lange auf sich warten, und doch ist wenigstens die Herstellung des Textes unseres Wissens keine so zeitraubende Arbeit.

Anlangend die Leistungen der übrigen historischen Vereine Ostfrankens setzen sie ihre herkömmliche Thätigkeit fort, ohne sich gerade zu außergewöhnlichen Anstrengungen aufzuraffen. Der Verein zu Bamberg hat indes in den letzten Jahren eine allgemeines Interesse erweckende Publikation geliefert, nämlich eine „Geschichte der gelehrten Schulen im Hochstift Bamberg" von 1807—1883 von Heinrich Weber, die immerhin eine lebhaft empfundene Lücke ausfüllt, wenngleich die Durchführung nicht überall befriedigt und schon die Form einiges zu wünschen übrig läßt.

In Betreff der übrigen historischen Vereine sei folgendes bemerkt. Der Verein für das Würtembergische Franken hat neuerdings mit der Zeitschrift „Würtembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte" eine Fusion eingegangen, deren Zweckmäßigkeit zu beurtheilen nicht unsere Sache sein kann. Genug, er setzt in dieser Verbindung seine Thätigkeit fort, und wir haben nur den Wunsch hinzuzufügen, daß er hinter den Leistungen seiner früheren Epoche niemals zurückbleiben möge. Zu den rührigsten Mitarbeitern gehört jetzt Pfarrer Bossert in Bächlingen bei Langenburg, der seine Kräfte nur nicht gar zu sehr zersplittern möge. Von ihm bringt das 4. Heft des 4. Jahrganges der Gesammtzeitschrift u. a. einen willkommenen Aufsatz über den Schwäbisch-Haller Chronisten Johannes Herolt, auf welchen hiemit hingewiesen sei. — Der alterthumsforschende Hennebergische Geschichtsverein in Meiningen hat im verflossenen Jahre sein fünfzigjähriges Jubiläum gefeiert und zu diesem Zwecke eine „Einladungsschrift" veröffentlicht, die u. a. Nekrologe über G. Brückner und Ludwig Bechstein enthält, welche beiden Männer, jeder in seiner Art, um den Verein sich hervorragende Verdienste erworben haben. Brückner ist über der Herstellung des 8. Bandes des Hennebergischen Urkundenbuches gestorben; möge seine Arbeit nicht unvollendet und unveröffentlicht bleiben.

Brückner war aber, wie ich auf das bestimmteste weiß, seit langer Zeit mit der Ausarbeitung von Regesten der Grafen von Henneberg beschäftigt, und es wäre auf's lebhafteste zu bedauern, wenn diese Frucht seines Fleißes für die Wissenschaft verloren gehen sollte. — Habe ich in meinem früheren Berichte den lebhaften Wunsch ausgesprochen, es möge für die Nürnberger Geschichte etwas mehr geschehen als bisher, so befinde ich mich jetzt in der angenehmen Lage, zu bekennen, daß jenem meinem Wunsche in der Zwischenzeit vollständige Gerechtigkeit widerfahren ist. Es hat sich nämlich seit 1879 unter günstigen Vorzeichen ein eigener Verein für die Geschichte der Stadt Nürnberg gebildet, von dessen Zeitschrift bereits 5 Hefte als Ausdruck seiner Thätigkeit und Tendenz vorliegen.

Für die Geschichte des badischen Ostfranken ist bislang am wenigsten, und seit Aschbach's Geschichte der Grafen von Wertheim so gut als gar nichts der Rede werthes geschehen, an einen historischen Verein oder etwas dergleichen ad hoc ist kaum jemals gedacht worden. Hoffen wir daher, daß die neu gegründete badische Historische Commission, die so vielversprechend in die Welt tritt, auch in dieser Richtung Versäumtes nachholen möge.

Endlich sei erwähnt, daß im vergangenen Jahre aus einer der berühmtesten Städte Ostfrankens, die namentlich in neuester Zeit wieder so recht zu ihrer verdienten Ehre gekommen ist, nämlich aus Rothenburg ob der Tauber unter dem Titel „Franconia" das Unternehmen einer illustrirten „Zeitschrift für Geschichte, Kunst, Alterthums- und Volkskunde" ausgegangen ist, das sich bis zur Stunde fortsetzt. Diese Zeitschrift spricht an ihrer Spitze allerdings einen großen oder kühnen Gedanken aus, es ist aber in keiner Weise ihre Meinung, damit Ernst zu machen. Sie hat eine ausgesprochen volksthümliche Tendenz und nimmt auch gar nicht den Anlauf, diese Linie zu überschreiten. Aber auch diese bescheidene Absicht ist anzuerkennen, sie kann doch manch' Gutes stiften. Und aus diesem Grunde bin ich weit entfernt, ihr einen Stein in den Weg werfen zu wollen. Die wissenschaftliche Erforschung und Förderung der fränkischen Geschichte hat freilich von ihr wenig zu erwarten; dagegen liegt in dem Unternehmen ein Fingerzeig, der nicht übersehen werden sollte. Auf dem Gebiete der ostfränkischen Geschichte arbeiten mancherlei, wenn auch ungleiche Kräfte und ohne sich des gemeinsamen Zieles bewußt zu sein. In dieser Richtung muß geholfen und in irgend einer Form, die zunächst nicht weiter präcisirt zu werden braucht, ein Mittelpunkt für

die wissenschaftliche Erforschung der ostfränkischen Gesammtgeschichte geschaffen werden. Für eine eingehendere Erörterung dieses Gedankens ist indes hier nicht der Ort und behalte ich mir vor, anderswie und zur rechten Stunde auf denselben zurückzukommen.

v. Wegele.

Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg. 9. Jahrgang. Augsburg, J. A. Schlosser. 1882.

Der Band wird von W. Vogt eröffnet durch die 3. (letzte) Abtheilung der „Korrespondenz des schwäbischen Bundeshauptmanns Ulrich Artzt von Augsburg aus den Jahren 1524 und 1525"; zum Abdruck kommen in ihr die Nummern 405—493, welche die Zeit vom 20. Mai 1525 bis 16. Juni desselben Jahres umfassen. Anschaulich treten in ihr die großen Momente des Bauernkrieges hervor: die Erfolge des Bundesheeres in Franken, während deren sich doch Erzherzog Ferdinand genöthigt sieht, mit den Allgäuer Bauern sich „zum Nutzen des Reichs, des Bunds und seiner Lande" zu vergleichen (Nr. 407). Die Königshofener Schlacht wird durch den Bericht des Rechenmeisters Leonhard Strauß (Nr. 451), des Jörg Truchseß (Nr. 457) und des Ritters R. v. Ehingen (Nr. 459) in nicht durchweg übereinstimmender Weise erzählt, obschon im großen der Eindruck derselbe bleibt. Die Zahl der „stuckh puchsen auf redern" gibt z. B. der früheste Bericht, der von Strauß, „sonder die haggenpuchsen" auf 34 an, während Jörg Truchseß von „zwey und vierzig stuckh groß und klein auf redern" meldet; Strauß läßt „außerhalb holz 500 erwürgt werden", während Jörg soviel „darinnen erwurgt" sein läßt; und während Strauß von einem harten Kampfe spricht, behauptet Jörg, daß die Bauern „alsbald sie des ansichtig, fluchtig worden" u. s. w. Nach diesem Siege will der Bund auch die Allgäuer Bauern unterwerfen; der Erzherzog Ferdinand aber, der auch mit dem Tiroler Landtag zu schaffen hat, legt Verwahrung gegen diese Verletzung des Füßener Stillstandes ein (Nr. 491, vom 16. Juni). — Von den weiteren Beiträgen nennen wir mehrere Artikel von Primbs über das Stift und das Barfüßerkloster in Lindau; fünf Herwarthische Urkunden, mitgetheilt von Hans Herwarth v. Bittenfeld, die sich u. a. auf Bestätigung des reichskundigen Herkommens dieses Patriziergeschlechts beziehen; Urkundenregesten aus dem Nekrologium des St. Morizstifts, von Christian Meyer; die Augsburger Vorstadt, der Wagenhals genannt, von R. Hoffmann; über den Bergbau und Handel des Jakob und Anton Fugger in Kärnten und

Tirol (1495—1560), von Friedrich Dobel; der Aufsatz bietet auch für die Beziehungen der Fugger zu Karl V. und Ferdinand interessante Mittheilungen, aus denen man sieht, daß dem Bergwerksgewinn von 100000 Gulden pro Jahr, welcher auf S. 209 konstatirt wird, auch recht respektable Einbußen (S. 201) gegenüberstanden; Anton Birlinger bietet sprachliche Anmerkungen zu Hainhofer's Relationen im 8. Jahrgang; E. Schott liefert die Fortsetzung der Beiträge zur Geschichte des Karmeliterklosters und der Kirche zu St. Anna in Augsburg (Artikel V, Schluß des Ganzen; er enthält namentlich die Schilderung der finanziellen Verhältnisse). H. Arnold handelt über den Auerberg im Allgäu, der sich isolirt vor der Kette der Alpen 200 m hoch über das wellige Gelände des allgäuischen Vorlandes erhebt; beigegeben sind am Schluß zwei Karten, welche die Befestigungen auf dem Berge veranschaulichen, die Arnold auf die Kelten zurückführt (S. 306 ff.); das Damasia, welches Strabon 4, 6, 8 als Stadt der Likatier nennt und mit den Worten *ὥσπερ ἀκρόπολις* charakterisirt (S. 326), sucht er auf dem Auerberg (S. 349 ff.). L. Hörmann endlich gibt Erinnerungen an das ehemalige Frauenkloster St. Katharina in Augsburg, das am Anfang unseres Jahrhunderts eines der größten und schönsten in der Stadt war und 40—50 Nonnen beherbergte, theilweise Töchter der angesehensten Familien; die Bilder aus der Vergangenheit des Klosters erweitern sich von selbst zu Bildern aus der Vergangenheit der Stadt. G. Egelhaaf.

Augsburgs Reformationsgeschichte 1517—1527. Von Friedrich Roth. Gekrönte Preisschrift. München, Th Ackermann. 1881.

Der vorliegenden Schrift kann das Zeugnis einer sorgfältigen, umsichtigen Darstellung einer interessanten Episode in der großen, auf die Kirchenverbesserung gerichteten Bewegung nicht versagt werden. Archivalische Quellen freilich konnten für die Arbeit nur spärlich zur Verwendung kommen; sie fließen für die Zeit vor 1530 nur in geringem Maße, und wo vielleicht doch etwas zu erheben wäre, im protestantischen Wesensarchiv bei St. Anna, da muß der Vf. klagen, daß die Urkunden sich noch in völlig ungeordnetem Zustande befinden — ein Mahnung für die, welchen Recht und Pflicht obliegt, hierin Wandel zu schaffen. Die Zahl der Chroniken, welche Ausbeute gewähren, ist auch nicht gerade groß; da sie aber theils — wie Sender — auf dem katholischen, theils — wie der anonyme Verfasser der chronica newer geschichten anfahent anno domini 1512 — auf dem lutherischen

Standpunkte stehen, so bieten sie die Möglichkeit gegenseitiger Kontrole und Aufhellung des wahren Sachverhalts. Roth schildert zunächst in lebendiger und ansprechender Weise die sozialen, politischen und religiösen Verhältnisse Augsburgs beim Beginn der Reformation. Wir erfahren, daß Augsburg schon ein Fabrikproletariat von der Weberbranche im modernen Sinne besaß, welches auch zu Georg Frondsberg's Landsknechten in Italien ein beträchtliches Kontingent stellte; die Ansicht, die man neuerdings allgemein gewonnen hat (vgl. Hegel's Resultate für Mainz), daß die Volksziffer der mittelalterlichen Städte seither sehr wesentlich überschätzt ist, vertritt R. auf S. 20 auch hinsichtlich Augsburgs, dessen Einwohnerschaft er bei 6439 Steuerzahlern im Jahr 1528 auf 30000 anschlägt. Die religiösen Zustände vor der Reformation würde Janssen für sein Totalbild nicht verwenden können; der Klerus war verwildert, die Klöster des Unfugs voll, Äbten muß die Administration entzogen, Äbtissinnen müssen ob ihres „verruchten Lebens“ abgesetzt werden, ein Kardinal Lang tanzt als Begine verkleidet beim Karneval, junge Leute taufen eine Ziege u. s. w. Die reformatorische Bewegung setzt mit Luther's Erscheinen 1518 ein, um so stärker, als der neue Bischof Christoph von Stadion (seit 12. April 1517) trotz mancher strengen Maßnahmen doch die anstößigsten Dinge, die Dispensgelder für Konkubinat und die Ablaßkrämerei, nicht abstellte. Die Fugger waren ein Hort des Katholizismus, während Konrad Peutinger Luther zur Tafel lud und, freilich nicht ohne erasmische Scheu vor offenem Bruch mit dem Alten, der neuen Lehre günstig war. Das Wormser Edikt führte nur zu erneutem Aufschwung der reformirten Sache; das Fasten wurde offen verhöhnt, weil gegen Geld der Papst es sich ja bereitwillig abkaufen lasse; im Jahr 1521 vollzog Jakob Grießbeutel aus Basel in Augsburg die erste Priesterehe, und wie der Rath die Einsegnung in der Kirche untersagte, da thaten sich 32 Bürger zusammen und veranstalteten den Vermählten in einem Wirthshause ein Mahl, bei welchem Aquila eine kräftige Ansprache hielt. Der unglückliche Ausgang des Bauernkrieges, welcher auch in Augsburg „bei den Lutherischen, so arm sind“ Sympathien gefunden hatte, brachte den Fortgang der Reformation wieder in's Stocken; späterhin bekämpften sich die verschiedenen Richtungen unter den Evangelischen selber, die Lutheraner, Zwinglianer, Anabaptisten. Unter den letzteren ragt hervor die Gestalt von Hans Denk, den R. S. 185 ff. eingehend als einen Mann, „der die Eigenschaften, die Ludwig Hetzer so gefährlich gemacht, vielleicht in noch höherem Grade besaß als dieser“,

als einen Mann von reinem Wandel, von bedeutenden Anlagen, tiefem, zum Herzen sprechenden, überzeugenden Ernst; „aber bei allen Vorzügen des Geistes war auch Denk kein Charakter“, er besaß Verschmitztheit, Neigung zum feindlichen Herumtreiben in Winkeln und Häusern; „er war zu einen Konventikelhelden wie geboren“. Ich weiß nicht, ob R. nicht geneigt ist, dieses Bild auf Grund der auf viel neuem Material ruhenden Darstellung Ludwig Keller's denn doch zu modifiziren. Am Ende, wie die wiedertäuferischen Lehren sich überstürzten, wie ihre Häupter allerlei sittlichen Anstoß gaben — Hetzer „vertiefte sich und verging sich“ mit 12 Frauen und trat am Ende als Vertheidiger des Ehebruchs auf — wurden die Wiedertäufer mit Gewalt, Verbannung und Tod ausgerottet; nach Straßburg sollen sich über hundert vertriebene Augsburger Anabaptisten gewandt haben. Die religiösen und sittlichen Zustände der Bürgerschaft waren infolge aller dieser Erschütterungen höchst trauriger Art; Unzucht, Hurerei, Fluchen, Leichtfertigkeit gegenüber dem Heiligen nahm überhand. Die Katholischen — Janssen ist doch alles, nur nicht neu! — schrieben diese Auflösung natürlich der evangelischen Lehre zu; allein abgesehen davon, daß die Dinge vor der Reformation ja auch nicht zum besten gewesen waren, macht R. S. 237 mit Recht darauf aufmerksam, daß die Schuld bei der stückweisen Durchführung der Reformation lag. Der Übergangszustand, in dem das Alte niedergebrochen, das Neue noch nicht aufgerichtet war, in dem also die Autorität gänzlich am Boden lag, dauerte für Augsburg länger als für die meisten süddeutschen Städte, und es war deshalb ein Glück, daß endlich der schwäbische Bund durch die scharfe Aufforderung, ausgetretene, entlaufene und verheiratete Ordensleute nicht mehr zu dulden, sondern auszuweisen, „damit nicht die gewerbtreibenden und hantirenden Leute für und für niedergeworfen würden“ (Januar und Juli 1527), die Sache zur Entscheidung trieb. Nürnberg, Augsburg und Ulm kamen um Michaelis 1527 überein, nöthigenfalls einen förmlichen Protest gegen dies Bundesmandat zu erheben und sich ein etwaiges Vorgehen des Bundes „zu Erkenntnis und Handlung wegen der evangelischen Lehre“ unterthänigst zu verbitten. Ganz Süddeutschland sei ja betheiligt und die Sache habe soweit um sich gegriffen, daß nur ein allgemeines Konzilium entscheiden könne. Der Augsburger Reichstag von 1530 bewog dann den Rath vollends, das Schwanken aufzugeben und mannhaft für das Evangelium Partei zu ergreifen; „1534 und 1537 erfolgten die letzten entscheidenden Schläge gegen den Katholicismus, die mit Vertreibung des altgläubigen

Klerus endigten". Man sieht, daß das Jahr 1527 wohl eine gewisse, aber doch noch keine vollständige Entscheidung gebracht hat, und möchte wünschen, daß R. seiner lehrreichen Arbeit ein späteres Endziel gesteckt hätte. Sie ist aber auch in den Grenzen, in welchen sie vorliegt, unseres Dankes werth. G. Egelhaaf.

Die Wittelsbacher. Festschrift zur Feier des siebenhundertjährigen Regierungsjubiläums des Hauses Wittelsbach. Von Karl Theodor Heigel. München, M. Rieger (G. Himmer). 1880.

Vf. hat die ihm gestellte Aufgabe eines auch für mittlere Kreise sowie für die Jugend verständlichen Abrisses trefflich gelöst. Es sind die Wechselbeziehungen zwischen Haus und Volk in der gelungensten Weise veranschaulicht, dem oft Erzählten manch' neue Forschungsergebnisse eingefügt, die Schwierigkeiten einer Schilderung jüngster Begebenheiten mit sicherem Takte bemeistert. Durch den Charakter einer Festschrift war ein gehobener Ton bedingt, der indes die Faßlichkeit nicht beeinträchtigt. Da noch gewählter Schmuck an Porträten, topographischen, kulturgeschichtlichen, sphragistischen und anderen Bildern hinzu kam, ist eine würdigere populäre Darstellung wohl der Geschichte keines Regentenhauses zu Theil geworden,

v. Oefele.

Die Pflege der Geschichte durch die Wittelsbacher. Akademische Festschrift zur Feier des Wittelsbacher-Jubiläums. Von Ludwig Rockinger. München, Verlag der kgl. Akademie. 1880.

Die Aufgabe, die der Vf. sich stellte, war eine viel umfassende. Er untersuchte mit Benutzung handschriftlicher Materialien zunächst, was die Wittelsbacher Fürsten in Baiern und der Pfalz für die Sammlung von Quellen und Hülfsmitteln, sowie für die Benutzung von Archiven und Bibliotheken gethan; sodann werden die historischen Aufzeichnungen und Arbeiten verschiedener Glieder des wittelsbachischen Hauses aufgeführt und fernerhin die Chroniken und Geschichtswerke erörtert, welche auf Veranstaltung der Wittelsbacher entstanden sind; endlich wird noch ein Blick geworfen auf die historischen Arbeiten gelehrter Gesellschaften, der Akademie der Wissenschaften, der historischen Vereine und insbesondere der historischen Kommission bei der Akademie.

Am ausführlichsten handelt der Vf. von Archiven und Bibliotheken und unter den letzteren von der weltberühmten Palatina, deren Geschichte werthvolle Bereicherungen erfährt sowohl in Beziehung auf

die Entstehung der Heidelberger Sammlungen, als auch namentlich hinsichtlich des Bestandes jener unvergleichlichen handschriftlichen Schätze, die nach der Eroberung Heidelbergs im Jahre 1622 durch Maximilian von Baiern der Curie zum Geschenk gemacht worden sind. Nur über die bei Maximilian's lebhaftem Interesse für die Wissenschaft unbegreiflichen Motive, die ihn zu dem beklagenswerthen Akte der Barbarei bestimmt haben, weiß auch R. keinen Aufschluß zu geben. „Es müssen", bemerkt er, „Erwägungen von ganz außerordentlicher Tragweite gewesen sein, welche einen Fürsten wie gerade Maximilian I. dazu veranlaßten, den Heidelberger Schatz ... nicht nach München zu führen." Je mehr übrigens der Vf. den unersetzlichen Verlust beklagt, um so weniger hätte er es dem Geschichtschreiber der Pfalz zum Vorwurf zu machen brauchen, wenn er bei der Beurtheilung dieses dunklen Blattes in der Geschichte Maximilian's die Worte nicht kühl genug abwog. Sehr dankbar wird dagegen jedermann für die werthvollen Mittheilungen sein, die der Vf. aus den Tagebüchern des Maillot de la Treille macht, welcher 1767 und 1768 den Bestand der Palatina im Vatikan genau untersucht und beschrieben hat. Die Beilagen VIII und IX, die hier in Betracht kommen, füllen nicht weniger als 20 enggedruckte Quartseiten und enthalten insbesondere Notizen über die lateinischen Handschriften. Wie bekannt, sind von den nahezu 3400 Handschriften, die einst nach Rom gewandert, aus Paris nach dem Sturz Napoleon's I. nicht ganz 900 nach Heidelberg zurückgekehrt und darunter nicht ganz ein halbes Hundert lateinische. Nur von einigen wenigen der in Rom zurückgebliebenen Handschriften hat Wilken den Inhalt angegeben. Um so wichtiger erscheint das Verzeichnis, das jetzt R. bietet. — Oft ist die historiographische Thätigkeit, welche Maximilian I. in Baiern hervorrief, erörtert worden; aber auch in dieser Richtung weiß unser Forscher neue urkundliche Aufschlüsse zu geben. — Im weiteren Verlauf seiner Darstellung gedenkt der gelehrte Vf. noch ausführlich der Verdienste der Akademie der Wissenschaften um die Erforschung der vaterländischen Geschichte, geht dabei aber, wenn wir auf eine Kleinigkeit aufmerksam machen dürfen, mit Stillschweigen an der im Auftrag der Akademie von Westenrieder besorgten baierischen Geschichte vorüber. Auch der historischen Vereine wird, wie billig, gedacht und dabei namentlich auf die Aufgabe hingewiesen, die denselben im Verein mit der Akademie gestellt wurde, nämlich die Herstellung eines großen geographisch-historischen Lexikons von Baiern in Gestalt von Monographien über alle Gemeinden des Königreichs. Daß dieser allzu

große Plan nicht zur Ausführung gelangte, wird man den Vereinen nicht zum Vorwurf machen, dagegen dankbar anerkennen, daß einzelne von ihnen, wie namentlich der oberbaierische, sich um die Ortsgeschichte mancherlei Verdienste erworben haben. Ob aber mit so bedeutenden Mitteln, wie sie hier zu Gebote stehen, in anderen Richtungen nicht Größeres hätte erreicht werden können, als im allgemeinen geschehen ist, wollen wir nicht untersuchen. Der verdienstvolle Vf. der vorliegenden Abhandlung konnte sich dazu am wenigsten bei dieser Gelegenheit veranlaßt sehen.

Kluckhohn.

Johannes Turmair's, genannt Aventinus, sämmtliche Werke. Auf Veranlassung Sr. Majestät des Königs von Baiern herausgegeben von der kgl. Akademie der Wissenschaften. II. Annales ducum Boiariae. Herausgegeben von Sigmund Riezler. I (Buch I—IV). München, Christian Kaiser. 1882.

Noch als Archivrath in Donaueschingen hat der jetzige Oberbibliothekar zu München die vorliegende größere Hälfte des für den Historiker wichtigsten der Werke Aventin's bearbeitet. Auf Grund des Autographs und einer unter Aventin's Aufsicht gefertigten Abschrift in München und Stuttgart, wozu noch zwei fast ganz damit übereinstimmende Entwurfsfragmente in Wolfenbüttel und Stuttgart kamen, wurde der Text so hergestellt, daß Randbemerkungen der ersten und minderwerthige Varianten der einen oder anderen Handschrift zunächst unter demselben Platz fanden. Hierbei ward durch sorgfältige Vergleichung ein hoher Grad von Korrektheit erreicht und somit die Aufgabe in der Hauptsache gelöst. Verhältnismäßig selten stößt man auf Editionsversehen, die überdies zum größeren Theile Druckfehler sein werden, wie 52, 12 promata statt promota; 74 Var. 3 Fanum Forternae statt Fortunae; 141, 21 continentur statt continenter; 190, 31 insurrexi statt insurrexit; 223, 15 potius statt potitus; 230, 31 libertatis statt liberatis; 288, 9 spaltrias statt psaltrias; 330 Var. 6 Maeondis statt Maeotidis; 341, 5 a statt ad; 343 Var. 21 cingitur statt tingitur; 344, 17 subdium statt subsidium; 374, 14 ignomina statt ignominia; 435, 24 cleritate statt celeritate; 480, 38 celeberrime statt celeberrimo; 486, 4 deditios statt dedititios; 563, 30 illae statt ille.

Sodann hat der Herausgeber, die Schwierigkeiten wohl nicht völlig ermessend, den Versuch gewagt, Aventin's Quellen im einzelnen nachzuweisen. Für die ihm weniger bekannten klassischen, für die

biblischen und patristischen Stellen bediente er sich der Beihülfe des Professors A. Kellerbauer in Kempten. War nun der philologischen Belesenheit dieser Theil der Arbeit nicht allzuschwer, so konnte man überhaupt hier leichter zu präzisem Resultate gelangen als bei den mittelalterlichen Quellen. Denn für letztere sind die Verzeichnisse der benutzten, welche Aventin an der Spitze der einzelnen Bücher gab, keineswegs erschöpfend; unstreitig lagen ihm manche Quellen vor, die wir jetzt vergeblich suchen; Anderes, das wir inhaltlich kennen, belegt er mit fremdem Namen. Gleichwohl hat auch Riezler für die Quellenkunde Aventin's Bedeutendes geleistet. Doch soll ein näheres Eingehen hierauf bis zum Erscheinen des „Nachwortes", das auch die Quellen behandelt, vertagt bleiben. Nur Einiges sei hier bemerkt; vor allem über den „Crantz", jenen Kanzler des letzten Agilolfingers, der ein in wenigen Resten durch Aventin erhaltenes Geschichtswerk verfaßte, worüber der Herausgeber eine geistvolle Abhandlung schrieb [1]). Da scheint mir die Möglichkeit des Namens für jene Zeit doch außer Frage. Bereits zu Ende des 12. Jahrhunderts kommt in Baiern „Cranz" und „Chranz" als Familienname vor (z. B. Mon. Boic. 8, 445. 413), und da schon im 9. Jahrhundert die Schriftsprache des Landes für anlautendes g häufig c oder k setzt, so ist wohl jener Grantzo, der im Jahre 768 zu Lorsch erscheint (Codex Lauresham. dipl. 1, 285 Nr. 167; Förstemann, Altdeutsches Namensbuch 1, 544) Träger desselben Namens. Es kann somit die Annahme einer Übersetzung von Stephanus — soviel ich sehe Einfall des Ritters v. Lang („Hermes" 1827, S. 4) — als definitiv beseitigt gelten. Hingegen scheinen mir Aventin's latinisirte Formen Craentius und Creontius darauf zu weisen, daß ihm der Name mit umlautendem Vokale vorlag. Übrigens trifft man von jenen Stellen, welche R. nur vermuthungsweise dem Crantz zuschreibt, mehrere auch im „Herkommen der Stadt Regensburg" an, so daß Aventin den Crantz schon im Jahre 1528 gehabt hätte. — In einigen Fällen hält R. mit Unrecht Aventin's Quellen für verloren; ein anderes Mal konstatirt er zwar die Irrigkeit einer Quellenangabe, versucht aber nicht, das Räthsel zu lösen. Wenn indes Aventin (550, 26 f.) erzählt, bei Fontenay seien „centena amplius millia hominum" gefallen, und als Gewährsmann

---

[1]) „Ein verlorenes baierisches Geschichtswerk des 8. Jahrhunderts", Sitzungsberichte der historischen Klasse der kgl. baier. Akademie der Wissenschaften 1881, 1, 247—291; dazu S. 389: Nachträge und Berichtigungen.

hiefür Jordan von Osnabrück nennt, in dessen bekannter Schrift jedoch nichts Derartiges steht, so beruht, wie ich glaube, die historische Angabe auf ungenauer Erinnerung an die Nachricht der Flores temporum, daß „duodecies centena milia hominum“ geblieben, während die Quellenbezeichnung, ebenfalls dem Gedächtnisse entnommen, wohl dadurch herbeigeführt ist, daß Aventin einen Tegernseer Codex (nun cod. lat. 18776 der Münchener Hof- und Staatsbibliothek) benutzt hatte, in welchem Jordanus von Osnabrück von der „Minor cronica Martini“ oder der „Cronica fratris Hermanni“ (der sich selbst als sacrista vel edituus ordinis fratrum minorum bezeichnet) unmittelbar gefolgt ist. Dieser gewöhnlich Flores temporum genannten Quelle hat Aventin (403, 23) auch die Fabel entnommen, der letzte Merovinger sei in das Kloster St. Emeram zu Regensburg gesperrt worden (vgl. die Ausgabe von Meuschen p. 77). Es entspricht also der noch heute über die Autorschaft dieses Werkes herrschenden Unklarheit, wenn sich Aventin in seinen kürzeren, 1511 verfaßten Annalen, indem er letztere Nachricht zweimal, bei den Agilolfingern und bei den Karolingern, vorbringt, das eine Mal auf „Martinus in chronicis“, das andere Mal auf „Aedituus in chronicis, Martinus in chronicis“ beruft. — Die „pontificalia scita“, aus denen Aventin (540, 28 ff.) zwei päpstliche Briefe excerpirte, sind Gratian's Dekret, worin die fraglichen Schreiben Papst Nikolaus' I. (858—867) an Oswald den Chorbischof der Karantanen das 6. und 39. Kapitel der 50. Distinktion des 1. Theiles bilden (Jaffé Nr. 2164 und 2165). Konnte endlich R. in der Vita s. Maximiliani die von Aventin (18, 22) behauptete Erwähnung Freisings nicht finden, so lag die Schuld darin, daß er lediglich die Ausgabe der Bollandisten nachschlug, die den betreffenden Theil der Lebensbeschreibung als keiner Beachtung würdig wegließen; in der kompleten Ausgabe von Pez wird „Frixinia“ genannt.

Personennamen sind regelmäßig dann erläutert, wenn literarhistorische Rücksichten es erfordern, während im allgemeinen ihre wie der Ortsnamen Deutung laut der „Notiz“ auf der letzten Seite des Umschlages mit dem Register verbunden wird. Dennoch hat der Herausgeber, wo er es gerade für gut fand, auch Ortsnamen unterhalb des Textes bezw. der Varianten — in der Mehrzahl richtig — erklärt. Nur einige Male griff er aus Flüchtigkeit fehl. So ist „Odagria pagus“ (322, 21) gewiß nicht Ardaker, auf welches Aventin (158, 8 und 10) vielmehr das ptolemäische Aredata (Editionsfehler: Arcdata) bezieht, sondern — wie auch der Parallelstelle in der Chronik

zu entnehmen — Ottakring westlich nahe bei Wien. Unter Theodophoron an der Mangfall (344, 25) braucht man keineswegs Tödtendorf zu vermuthen, denn Dietenfurt ist der ältere Name der Einöde Furtner, südlich von Gotzing, links der Mangfall (Mon. Boic. 8, 437. 470. 482; Oberbaier. Archiv 31, 120). 24, 22 ist nur der Markt Inchenhofen gemeint, der von seiner berühmten Wallfahrtsstätte den Beinamen St. Leonhard führt. v. Oefele.

Die oberbaierische Landeserhebung im Jahre 1705. Neue Aufschlüsse aus Archivalien zur Geschichte des spanischen Erbfolgekrieges. Von Aug. Schäffler. Würzburg, Staudinger. 1880.

A. Schäffler hat schon vor mehr als 20 Jahren in der H. Z. Bd. 6 „einen Beitrag zur Geschichte der oberbaierischen Landeserhebung im Jahre 1705“ veröffentlicht, der vor allem das Verdienst in Anspruch nehmen konnte, in überzeugender Weise nicht allein die Nichtigkeit der Erzählung vom Schmid von Kochel, dem populären Helden der Sendlinger Schlacht, sondern auch den Ursprung der erst seit einigen wenigen Dezennien verbreiteten Sage nachgewiesen zu haben. Die vorliegende Schrift, auf jahrelange archivalische Studien gestützt, bietet namentlich aus den Untersuchungsakten neue Aufschlüsse sowohl über die Inszenirung der Erhebung von 1705, als auch über die Urheber und Führer derselben und deren Schicksale. Noch greller als früher tritt der sträfliche Leichtsinn zu Tage, womit der Plan, die Österreicher in München zu überwältigen, entworfen und betrieben wurde — gegen den Willen des abwesenden Kurfürsten und den Rath aller Besonnenen. Die „Sendlinger Schlacht“ aber erscheint als eine grausame Metzelei, in der die von feindlicher Übermacht umringten Bauern, statt ihr Leben so theuer wie möglich zu verkaufen, nur um Pardon flehen, der ihnen wiederholt zugesichert und ebenso oft tückischerweise gebrochen wird. Es ist richtig, daß diese Darstellung, noch anschaulicher gemacht durch den Abdruck eines gleichzeitigen Votivbildes, mit der Überlieferung in schneidendem Gegensatz steht; aber trotzdem hätte der Vf. seine verdienstliche Schrift, wie mir scheint, auch vor der Feier des Wittsbacher Jubiläums, die seinerzeit mit einem Volksfeste auf dem Sendlinger Kirchhofe eingeleitet wurde, ohne Gefahr veröffentlichen können. Den Schmid Balthes von Kochel und seine Heldenthaten wird man sich nicht so leicht nehmen lassen. Kluckhohn.

Aus dem handschriftlichen Nachlasse L. Westenrieder's. Von August Kluckhohn. Erste Abtheilung: Denkwürdigkeiten und Tagebücher. Zweite Abtheilung: Briefe Westenrieder's. Mit einem Anhang: Tagebücher aus den Kriegsjahren 1805 und 1809. München, Akademie. 1882. (Abhandlungen der kgl. baier. Akademie der Wissenschaften 1882 Kl. III Bd. 16 Abth. II u. III.)

Der als geistlicher Rath, Schulrath und Bücherzensor thätig gewesene, als Schriftsteller namentlich um die Popularisirung der baierischen Geschichte sowie durch Herausgabe historischer Sammelwerke verdiente Domherr Westenrieder († 1829) hat auch Zeitgeschichtliches und Selbsterlebtes aufgeschrieben, tagebuchartige Notizen, hie und da zu Denkwürdigkeiten erweitert, die nebst Briefen an ihn und Briefkonzepten von seiner Hand größtentheils in die k. b. Hof- und Staatsbibliothek gelangten. Aus diesem seither noch unbenutzten Quellenmateriale theilt Kluckhohn das politisch, kulturhistorisch, auch lokalgeschichtlich und autobiographisch Wichtige der Aufzeichnungen für die Jahre 1780 bis 1820 und 1825, dann nachträglich für die Kriegszeiten von 1805 und 1809 mit, während er Briefe Westenrieder's aus den Jahren 1782 bis 1785, 1796 und 1797, 1816, 1817 und 1819 zum Abdruck bringt. Drangen auch Westenrieder's Beobachtungen, da er keine politische Rolle gespielt hat, nicht besonders tief ein, so erstreckten sie sich umsomehr auf äußere Vorgänge, wobei er trotz seines leidenden Zustandes nicht selten Augenzeuge war. So bietet er uns für Münchener Geschichte zuverlässige Daten von Werth. Die Briefe handeln zumeist von wissenschaftlichen Plänen, Mühe und Kampf des Schriftstellerlebens.

Mit ebenso großer Pietät als Unparteilichkeit hat sich K. der Textherstellung und der Erläuterung einzelner Punkte gewidmet, daher gebührt ihm unser wärmster Dank. Schwierigkeiten, die in der schlechten Handschrift und in der bayerischen Mundart lagen, sind zum größten Theile bewältigt worden; nur weniges Falschgelesene, wie Cemat statt Pernat, Marcus statt Marius, Wolzika statt Wotzika, Effing statt Essing, Standeck statt Randeck, Marchard statt Marchand, Bernbrunn statt Bernbeurn, Trommel statt Tremmel, sucht man vergeblich bei den Verbesserungen am Schlusse. Wenn Häfelin einmal (1, 40) „geistl. Rathspräsident" heißt, so ist dieses lediglich eine Ungenauigkeit W.'s. Präsident war zu jener Zeit Graf Joseph Ferdinand Guidobald v. Spaur, Casimir v. Häffelin aber nicht bloß Vizepräsident des geistlichen Rathes, sondern auch Generalvikar des

baierischen Großpriorats des Malteserordens und von 1787 an Bischof zu Chersones. 1, 66 ließ sich erklärend bemerken, daß der begrabene französische Bischof Jules Basile Ferron de la Ferronays, Bischof von Lisieux, † 15. Mai 1799, war. v. Oefele.

Joseph v. Utzschneider und seine Leistungen auf staats- und volkswirthschaftlichem Gebiet. Von C. M. v. Bauernfeind. München, in Kommission bei J. G. Franz. 1880.

Johannes Scharrer und seine Bedeutung für die Entwickelung der technischen Schulen und der Eisenbahnen in Baiern. Von C. M. v. Bauernfeind. München 1881.

Die beiden genannten Schriften sind umfangreiche, mit gelehrten Anmerkungen versehene Reden, welche, von dem Direktor der technischen Hochschule bei feierlichen Anlässen gehalten, zunächst die Geschichte des technischen Unterrichtswesens in Baiern berühren, darüber hinaus aber werthvolle Beiträge für die Geschichte der Staats- und Volkswirthschaft darbieten. Das gilt besonders von der ausgezeichneten Arbeit über Utzschneider, die zum ersten Male auf Grund mannigfaltiger handschriftlicher Quellen die außerordentlichen Verdienste eines großen, aber oft verkannten Mannes mit voller Sachkenntnis darlegt und zugleich eine hohe Meinung von der Vielseitigkeit des Verfassers erweckt.

Utzschneider, 1763 geboren, stand früh in Diensten der patriotischen Herzogin Anna Maria, deren Korrespondenz mit Friedrich dem Großen er vermitteln half; in weiteren Kreisen wurde er bekannt, als er zur Aufhebung des Illuminatenordens in entscheidender Weise beitrug. Schon mit 21 Jahren Mitglied des Hofkammerkollegiums, wirkte er bahnbrechend auf dem Gebiete des Forstwesens, förderte die Kultur des Donaumooses, verbesserte das Salinenwesen und wurde mit dem Regierungsantritt des Kurfürsten Max Joseph IV. als geheimer Referendär die Seele des Finanzministeriums. Indem er aber in dieser Stellung freimüthig und kühn für einen vollständigen Umbau des verrotteten altbaierischen Staates eintrat, stieß er nicht allein mit Montgelas zusammen, sondern wurde sogar als ein französisch gesinnter Revolutionär verdächtigt und erhielt 1801 seinen Abschied. Nun bewährte er seine geniale Begabung für mancherlei industrielle Unternehmungen und gründete namentlich mit Hülfe Reichenbach's und Fraunhofer's berühmt gewordene mechanische und optische Institute. Wieder in den Staatsdienst gerufen, wurde er der Schöpfer der Reichenhaller Salinenleitungen, sowie der Gründer der Steuerkataster-

und der Staatsschuldentilgungs-Kommission. Aber zum zweiten Male von Montgelas verdrängt, wandte er sich wieder industriellen Gründungen zu und förderte als Bürgermeister das Schulwesen Münchens, als Landtagsmitglied das technische Unterrichtswesen des ganzen Landes. Die polytechnische Centralschule von 1827, der er jahrelang vorstand, war recht eigentlich sein Werk. Er starb, hochgeehrt, 1840 infolge eines Unglücksfalles. — Während der Vf. das Verhalten Utzschneider's zur Zeit der ersten Okkupation Münchens durch französische Truppen aus den Akten hinlänglich zu beleuchten vermochte, um den Vorwurf republikanischer oder landesverrätherischer Umtriebe zurückweisen zu können, bleibt eine andere, dem Historiker interessante Frage, nämlich die nach dem Sturze des Illuminatenordens und Utzschneider's näheren Antheil daran, noch immer der Aufklärung bedürftig. Sollten sich darüber aus Utzschneider's Nachlaß, den v. B. zum ersten Male benutzen durfte, gar keine Aufschlüsse gewinnen lassen?

Über die zweite Schrift genüge die Bemerkung, daß sie das mit Liebe gezeichnete Lebensbild eines Mannes enthält, welcher (1785 geb.) als Kaufmann und zweiter Bürgermeister von Nürnberg nicht allein die noch blühenden Schulen der Stadt geschaffen, sondern auch die erste mit Dampf betriebene Eisenbahn in Deutschland in's Leben gerufen hat. Scharrer ist auch mehrfach als Schriftsteller aufgetreten; von ihm rühren historische Skizzen über „die Blütezeit Nürnbergs in den Jahren 1480—1530" und „ein Blatt in Nürnbergs Gewerbsgeschichte" her. Im Jahre 1828 veröffentlichte er „Bemerkungen über den deutschen Zollverein und die Wirkung hoher Zölle in nationalökonomischer Beziehung", worin er, obwohl im ganzen ein Anhänger A. Smith's, sich doch nicht für unbedingte Handelsfreiheit, sondern für sehr mäßige Zölle aussprach. Auch über „Deutschlands erste Eisenbahn mit Dampfkraft" hat Scharrer 1836 geschrieben.

A. Kluckhohn.

Feldmarschall Ernst Rüdiger Graf Starhemberg, 1683 Wiens ruhmvoller Vertheidiger. Von A. Graf Thürheim. Wien, Braumüller. 1882.

Wir können diese Schrift mit gutem Rechte als eine Gelegenheitsschrift bezeichnen, als eine von den vielen, welche das zweihundertjährige Jubiläum der Befreiung Wiens von der Türkenbelagerung hervorgerufen hat. Die bisherigen Arbeiten des Vf. — etwa seine „Reiterregimenter" und „Gedenkblätter" ausgenommen — haben sich

meist als Kompilationen erwiesen, die an weitere Kreise sich wendeten, ohne speziell der historischen Wissenschaft zu dienen. Das gilt auch von vorliegendem Buche, dessen Umfang sich leicht auf die Hälfte beschränken ließe. Der Vf., der sich in der Vorrede als direkten Nachkommen eines jüngeren Bruders von Starhemberg bezeichnet, folgt in seinem Buche einem „Zuge verwandtschaftlicher Pietät“ und nennt dasselbe sehr bescheiden eine bloße Skizze, die eine fehlende ausführliche Biographie einstweilen vertreten soll. In diesem Sinne mag man es auch gelten lassen.

Als Geburtstag wird anderweitigen Angaben gegenüber der 12. Januar 1638 festgestellt. Starhemberg ist bei Leopold's Kaiserkrönung zugegen, kämpft 1667 bei St. Gotthardt, wird 1669 Oberst, bald nach der Schlacht bei Senef Oberstwachtmeister, in der Schlacht bei Goldscheuer wird er schwer verwundet, ebenso später bei der Belagerung von Philippsburg; 1680 wird er Stadtkommandant von Wien und Oberst der Wiener Stadt-Guardia. In dieser Eigenschaft nimmt er hervorragenden Antheil an der Vertheidigung Wiens und dies gibt Veranlassung zu einer umfassenden Darstellung derselben. Die aus Lünig (Großer Herren Reden) entnommenen Reden hätten als rein erfunden füglich wegbleiben können. Die unzweifelhafte Tapferkeit der Wiener Bürger wird, den Verdächtigungen Klopp's gegenüber, durch ein schriftliches Zeugnis Starhemberg's bezeugt. In dem nun folgenden Kriege in Ungarn erklärt sich Starhemberg 1684 gegen die Belagerung Ofens, und der Erfolg gibt ihm Recht. Bei der Belagerung Ofens 1686 wird er abermals verwundet und damit schließt seine kriegerische Thätigkeit. Der werthvollste Theil des Buches ist der, welcher Starhemberg als Präsidenten des Hofkriegsrathes (1690 Vizepräsident, 1691 wirklicher) schildert. Hier sind eine Reihe von eigenhändigen Berichten desselben über wichtige kriegerische Pläne oder Kritiken über solche (z. B. über 1697) mitgetheilt; wesentlichen Einfluß übt Starhemberg namentlich auf die Bestallung Eugen's von Savoyen als Stellvertreter August's im Befehl und endlich als Oberfeldherrn. Der Rest des Werkes (313 ff.) enthält Notizen über Starhemberg's Privatleben, den Wortlaut seines Testamentes, genaue Feststellung des Todestages (4. Juni 1701, nicht 4. Januar), Stimmen von Zeitgenossen, Aufzählung der zu seinem Preise gedichteten Lieder und geschlagenen Medaillen, endlich Notizen über das Infanterie-Regiment Starhemberg und ein Verzeichnis der kaiserlichen Feldmarschälle aus derselben Zeit. Dittrich.

Österreich seit der Katastrophe Hohenwart-Beust. Von Walter Rogge. Leipzig und Wien, F. A. Brockhaus. 1879.

Schlosser sagt einmal, daß nur der wahrhaft den Namen eines Historikers verdiene, welcher wie Thukydides, Sallust u. s. w. die Geschichte seiner eigenen Zeit schreibt, und der Vf. hat nicht unterlassen, in der Vorrede zu seinem Werke: „Österreich seit Vilagos", für welches das hier zu besprechende nach Form und Inhalt die Fortsetzung bildet, auf diesen Satz sich zu berufen. Aber der Vf. hat damit Ansprüche herausgefordert, welche sein Werk nicht zu befriedigen vermag; das Ideal der Geschichtschreibung hat er nicht nur nicht erreicht, sondern ist sogar ziemlich weit hinter demselben zurückgeblieben.

Der Vf. nennt seine Quellen nicht und gibt überhaupt über die Art, wie er gearbeitet hat, keine näheren Aufschlüsse; aber man bemerkt unschwer, daß es zum größten Theile die Zeitungen sind, denen er seine Darstellung entnimmt; was den Tagesblättern bekannt war, bzw. bekannt ist, das ist auch ihm bekannt; mehr als diese mittheilen konnten, weiß auch er nicht zu sagen. Natürlich lernt man auf diese Weise im ganzen nur die Spieler vorn auf der Bühne kennen, ein Blick hinter die Koulissen ist nur selten möglich. Auffallend wird dies namentlich bezüglich der auswärtigen Politik, in welcher wichtige Impulse offenbar direkt von der Krone ausgingen, ohne daß der Vf. über die Gründe und über die Genesis derselben irgendwie unterrichtet wäre; auch Ereignisse wie die Demission Beust's und später diejenige Andrassy's bleiben infolge dessen in ein Dunkel gehüllt, welches von dem Dämmerlichte schwankender Konjekturen nur unvollkommen erhellt wird.

In Bezug auf die innere Politik scheint die Lage des Vf. günstiger zu sein, da der parlamentarische Apparat im Angesichte der Öffentlichkeit arbeitet; aber abgesehen von dem Umstande, daß auch auf diesem Gebiete gerade die wichtigsten Wandlungen durch das Eingreifen außerparlamentarischer Mächte herbeigeführt wurden, so ist überdies der Umstand zu bedauern, daß der Vf. aus den Zeitungen mit den Berichten über die innere Entwickelung des Reiches meist auch das von den Tagesmeinungen beeinflußte Urtheil derselben in sein Werk aufgenommen hat. So ist es wohl jetzt schon durch die Ereignisse Lügen gestraft, wenn der Vf. meint, die Einbeziehung Galiziens in die Wahlreform ohne Gewährung irgend welcher Gegenzugeständnisse an die Polen sei ein Gewinn für die Verfassungspartei gewesen und zwar ein Gewinn, so groß, daß diese Partei „ihn niemals zu träumen

gewagt". Der Vf. behauptet zwar, den Österreichern seien dadurch jene Wirren erspart geblieben, welche den Ungarn von den Kroaten bereitet würden; aber jedermann weiß, daß die gegenwärtige, so beklagenswerthe Majorisirung des deutsch-liberalen Elementes nicht möglich wäre, wenn die Polen im österreichischen Reichsrathe wirklich nur dieselbe Stellung inne hätten wie die Kroaten im ungarischen Reichstage. Auch die Haltung der Verfassungspartei, als sie durch ihren Widerstand gegen die bereits vollzogene und, wie sich seitdem gezeigt hat, unabänderliche Thatsache der Okkupation die Einsetzung eines verfassungstreuen Ministeriums unter Pretis unmöglich machte, wird ganz selbstverständlich gefunden, obwohl jetzt auch hervorragende Mitglieder der Verfassungspartei selbst zugeben, daß das damalige Vorgehen ein verfehltes war. Auch daß der 2. Band, einem Schlagwort der Zeitungen entsprechend, die Überschrift: „Begründung der ungarischen Hegemonie" trägt, kann angefochten werden, da der österreichisch-ungarische Ausgleich von den magyarischen Blättern kaum weniger heftig getadelt wird, als von den österreichischen, und überdies die bosnische Okkupation in dem betreffenden Zeitraum jedenfalls einen bedeutungsvolleren Einfluß auf die Geschicke der Monarchie ausübte, als das Verhältnis zu Ungarn.

Aber auch an Ungenauigkeiten im einzelnen fehlt es nicht. Daß es übertrieben ist zu sagen, im Herbst 1872 hätten in Österreich „schlechthin alle, vom Dienstmann und Hausknecht bis zum Pair des Reiches und bis zur Theaterprinzessin" an der Börse gespielt, braucht wohl keines Beweises. Die Wundererscheinung in Philippsdorf, welche ein ganz lokales, aus dem Wunderglauben der dortigen Bevölkerung entsprungenes Ereignis war, wird von dem Vf. in einen durch nichts motivirten Zusammenhang mit der Agitation gegen die direkten Wahlen gebracht. Wenn von der Pilsener Bevölkerung erzählt wird, dieselbe habe stürmisch die Ersetzung der czechischen Gemeinde- durch die Staatspolizei verlangt, so kann dies nur von dem deutschen Theile der Bevölkerung, welcher bekanntlich die Minorität bildet, richtig sein. Dagegen darf Kronstadt, das fast zur Hälfte deutsch und der Hauptort einer der drei größeren Sachsenansiedlungen in Siebenbürgen ist, nicht kurzweg „das wallachische Kronstadt" genannt werden, wie es von Seite des Vf. geschieht. Ein geographischer Schnitzer ist es auch, daß der Vf. die Szekler, welche den Türken gegen Rußland beispringen wollten, sich auf den „Gletschern der Karpathen" versammeln läßt, obwohl bekanntlich solche Gletscher gar nicht existiren. Leichter zu

entschuldigen ist es, daß das czechische Nationallied: „Hej slované“ in Hei slovana verstümmelt wurde, und Neupraka für Neupaka, Graf Ledebuer für Ledebour mag geradezu Druckfehler sein; auffallend ist es dagegen, daß von Uhland's „Unstern“ behauptet wird, derselbe habe nach jedem neuen Verluste sich glücklich gefühlt, weil er weniger zu hüten brauche; es soll natürlich heißen: „Hans im Glück“. Auch Wiederholungen kommen vor; so ist der Umstand, daß Wien in der Delegation, welche über die bosnischen Kredite abstimmte, keinen Vertreter hatte, während das winzigste Kronland seinen Delegirten besaß, S. 468 (im 2. Band) und wieder S. 483 angeführt.

Was die Sprache betrifft, so mangelt es derselben nicht selten an Würde, und namentlich das Streben nach recht drastischen Vergleichen führt mitunter zu den geschmacklosesten Zusammenstellungen; so stehen z. B. dicht hinter einander folgende Sätze: „Sennyey zog seine Fühlhörner ein; Lonyay aber in seiner Wuth prellte vor wie ein schlecht dressirter Jagdhund.“ Letzteres Bild scheint überhaupt bei dem Vf. besonders beliebt zu sein.

Theodor Tupetz.

Algemeene Geschiedenis des Vaderlands door J. P. Arend, achtereenvolgens voortgezet door O. van Rees en W. G. Brill, thans door J. van Vloten. Bd. IV, 1—2. (Auch unter dem Titel: „Geschiedenis van Nederlands volk en staat sedert hun vrijverklaring in 1648.“ (Bd. 1—2.) Leiden, P. van Santen. 1877[1]). Haarlem, J. de Haan. 1879.

Man schrieb 1841, als der 1. Band des großen Geschichtswerks erschien, das dem niederländischen Publikum seinen Wagenaar[2]) ersetzen sollte und jetzt, im Jahre 1883, ist der letzte noch immer in weiter Entfernung, ohne daß indessen die historische Literatur in den erschienenen vierzehn stattlichen Quartbänden einen sonderlichen Zuwachs erhalten hätte. Wenigstens den Wagenaar zu verdrängen ist nicht gelungen. Wenn die heutige Generation denselben auch nicht mehr durchstudirt, wie es frühere Geschlechter gethan haben, zum Nachschlagen

[1]) Zwar ist der 1. Band dieses Werkes im 41. Band der H. Z. kurz angezeigt worden, es schien mir aber nothwendig, einige Bemerkungen über dieses große Werk, das auch jetzt noch, wenn auch langsam, fortgesetzt wird, hier zu veröffentlichen.

[2]) Wagenaar's Vaderlandsche Historie, aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts stammend.

wird jeder sich noch immer des alten Amsterdamer Historiographen bedienen, den seine Gewissenhaftigkeit zu einem fast immer zuverlässigen Führer macht. Dazu können auch Wagenaar's mäßige Octaven, in denen, bei nicht zu breiter Darstellung, jeder sich bald zurechtfindet, viel leichter angewendet werden als die unförmlichen Quartbände des Arend'schen Werkes, deren schwerfälliges Äußere leider dem Inhalt nur zu sehr entspricht, so daß es eine wahre Pein genannt werden kann, irgend etwas darin nachzusehen.

Die geradezu naive Kritiklosigkeit des ersten Verfassers, der zwar die Benutzung zahlreicher in dem verflossenen Jahrhundert herausgegebener Quellen und Werke vor Wagenaar voraus hatte, sich jedoch trotzdem nicht von der Tradition zu befreien wußte und so ein wirres Durcheinander von urkundlich Beglaubigtem und als gefälscht oder legendarisch Erwiesenem brachte, war gewiß die Hauptursache dieses Mißlingens. Die Historiker konnten das Buch nur ignorieren, und nur der Geschmack des damaligen größeren Publikums konnte die Fortsetzung der Arbeit ermöglichen.

Als dem fleißigen A., der sich bis zum Ende des sechzehnten Jahrhunderts durchgearbeitet hatte, die Feder entfallen war, haben nacheinander die Professoren van Rees, der Verfasser einer leider unvollendeten vorzüglichen ökonomischen Geschichte der Niederlande, und Brill, ein unermüdlicher Arbeiter auf dem Gebiete der Geschichte und der Sprachwissenschaft, die Fortsetzung des Werkes mit ungleich besserem Erfolg übernommen. Als endlich am Schluß des 12. Bandes das Jahr 1648 erreicht war, also der Anfang der neueren Geschichte der Republik, trat auch der letzte Nachfolger A.'s von der Arbeit zurück. Der Ehre war Genüge gethan, und es war an der Zeit, das Werk als abgeschlossen zu betrachten, das im Jahre 1874 mehr als ein Nachlaß früherer Zeit denn als eine zeitgemäße Arbeit angesehen ward. Doch eine unternehmende Verlagshandlung kaufte das Buch und beauftragte Herrn Dr. van Vloten mit der Weiterführung der Arbeit, der sich derselben auch unverdrossen unterzog, selbst nachdem es wiederum in andere Hände gekommen ist.

Von jetzt an ist das Buch ein anderes geworden; nur das Äußere hat es mit dem alten A.'schen Werke gemein, sowie es auch seine jetzige Selbständigkeit nur in einem Nebentitel kund thun kann, denn sowohl die Art der Darstellung, als die Methode und Auffassung sind völlig neu. In fünf Jahren hat der Verfasser zwei Bände, zusammen ungefähr 2100 engbedruckte Quartseiten vollendet,

welche die inhaltsreiche Periode der Jahre 1648—1713 umfassen, eine namentlich bei einem Verfasser, der sich noch vielen anderen schriftstellerischen Arbeiten unterzieht, höchst achtungswerthe Leistung. Und es ist nicht allein der Fleiß, der hier zu rühmen ist. Die unparteiische Auffassung der Thatsachen eines so streiterfüllten Zeitalters verdient alles Lob. Auch vermißt man gerne die Weitschweifigkeit seiner Vorgänger, die ihren Lesern kein noch so unerhebliches Ereignis schenken, wenn es auch schon irgendwo anders ausführlich beschrieben ist.

Es wird hier nicht nothwendig sein, dem Gange des Werkes im einzelnen zu folgen, an einer solchen Arbeit hat natürlicherweise jeder etwas auszusetzen; namentlich ist es schwer, den Ansprüchen derer gerecht zu werden, welche diese oder jene Seite des Volks- und Staatslebens näher beleuchtet wünschen. Neue Gesichtspunkte bietet das Buch natürlich nicht, es ist dazu auch nicht bestimmt: es gibt nur die Resultate der Forschung anderer, ohne daß ihm eine eigene selbständige Forschung des Verfassers zu Grunde gelegt ist.

Nur in einer Hinsicht hat v. V. etwas neues geboten. Er hat nämlich nicht allein erzählen wollen, was geschehen ist, sondern auch wie das Volk das Geschehene auffaßte, wie sich dasselbe abspiegelt in der politischen Tagesliteratur. Bei seiner emsigen Thätigkeit im Gebiete der Sprache und Literaturgeschichte, namentlich auch der Volksliteratur, mußte eine solche Methode sich dem Verfasser von selber darbieten und schon in seiner Geschichte des Aufstandes gegen Spanien hatte er sich derselben mit Erfolg bedient. Die Mittheilung manches Volksliedes, das die Stimmung der Nation zum kräftigsten Ausdruck bringt, ist da eine angenehme Zugabe die Erzählung zu würzen. Doch „est modus in rebus“. Was hier am Orte war, kann dort überflüssig sein, was hier in mäßiger Anzahl in die Erzählung eingestreut wurde, nimmt dort einen unverhältnismäßig großen Platz ein. Die Volkslieder des spanischen Kampfes gehörten dem Volk an, entsprangen dem Volk, oder wenigstens einem Theil desselben und waren bald allgemeines Eigenthum der Nation, die sie selbst heute noch nicht vollkommen vergessen. Die Tagesliteratur des 17. Jahrhunderts dagegen ist das Erzeugnis einer giftigen Parteipresse, besteht gewiß zur Hälfte aus oft grobkörnigen Schmähschriften.

Jedoch, wenn der Verfasser sich darauf beschränkt hätte, den Inhalt der wichtigsten Produkte dieser außerordentlich reichen Literatur mitzutheilen, dieselbe zur Beleuchtung der Stimmung der Nation oder der Parteien anzuführen, hie und da selbst auf Grund derselben seine

Darstellung zu modifiziren, von meiner Seite gewiß wäre keine Einsprache zu erwarten. Aber daß er oft ganze Seiten mit dem Wortlaut politischer oder kirchlicher Flugschriften füllt, ganze Gedichte von beispielloser Abgeschmacktheit und zweifelhaftem historischem Werth mittheilt, ist des Guten zuviel.

Ueberhaupt kommt mir das Einschieben von Aktenstücken und größeren Briefbruchstücken verkehrt vor. War ihre Mittheilung nothwendig, so hätten dieselben in Anlagen ihren Platz finden können, namentlich in einem Buche wie das vorliegende. Freilich die hier mitgetheilten besitzen meistens ihr eigenthümliches Interesse, was mit den Flugschriften und auch wohl, mit einigen Ausnahmen, mit den politischen Gedichten nicht der Fall ist. Wenn letztere ihrer eigenthümlichen Form wegen mitgetheilt werden sollten, so hätte ein Beispiel genügt. Und am wenigsten scheint mir des Vf.'s Verfahren in dieser Hinsicht mit dem von ihm ausgesprochenen Zweck zu stimmen. Denn der jetzigen Generation Ehrerbietung gegen ein voriges Geschlecht einzuflößen, dazu sind jene Flugschriften und Gedichte wohl am wenigsten geeignet.

Sonst ist es ihm gewiß gelungen, eine treue und lebenswahre Schilderung des Lebens und Wirkens der niederländischen Nation im Zeitalter des Johann de Witt und Wilhelm III. der Nachwelt darzubieten. P. L. M.

Eene Hollandsche stad in de Middeleeuwen door P. J. Blok. 'sGravenhage, Martinus Nyhoff. 1882.

Wenn auch die niederländische Geschichtsforschung noch immer nur spärliche Früchte bietet, so ist doch in den letzten Jahren ein etwas regeres Leben bei ihr wahrzunehmen, namentlich auf dem Gebiet der Rechts- und Verfassungsgeschichte. Auch der Staat hat letzterer seine Hülfe zugesagt, indem er dem altniederländischen Recht und dessen Geschichte besondere Lehrstühle an den Universitäten bestimmte. Kräftig hat auch der Verein zur Herausgabe altniederländischer Rechtsquellen, dessen schon früher in dieser Zeitschrift gedacht ward, dabei mitgearbeitet, indem er die Satzungen Dordrechts und Süd-Hollands, vom Utrechter Professor J. A. Fruin, und den ersten Theil der Utrechter Rechtsquellen, vom Archivar S. Müller bearbeitet, herausgab. Auch Ter Gouw's Geschichte von Amsterdam, allerdings in ermüdender Breite aufgefaßt, schreitet vorwärts und hat mit dem Schluß des dritten Bandes schon die Zeit Karl's V. erreicht. Mehrerer kleiner Arbeiten

auf diesem Gebiete nicht zu gedenken, muß vor allem die Arbeit von Blok hier erwähnt werden, der, angeregt durch einen Aufsatz des Leidener Professors R. Fruin, es unternommen hat, die Geschichte einer holländischen Stadt, als Bild des gesammten städtischen Lebens im niederländischen Mittelalters, zu schreiben, eine m. E. sehr richtige Auffassung, welche ihn am leichtesten die Klippe vermeiden läßt, auf welche die meisten Städtegeschichten stoßen, das Eingehen oder besser gesagt das Aufgehen in's Detail.

Bl. hat, wie er in seiner Vorrede berichtet, die Absicht, sein Buch später fortzusetzen bis zum Ende der Republik, für's erste aber nur das Mittelalter zu behandeln. In dreizehn Hauptstücken hat er in knapper Form das Entstehen der Städte, die ältesten Privilegien, eine holländische Stadt im Anfang des 15. Jahrhunderts, die Beziehungen der Städte zum Landesherrn und zum Adel, namentlich der Stadt Leiden zu ihrem Burggrafen, die Einrichtung ihrer Regierung und Verwaltung, die Rechtsverfassung und zuletzt die sozialen Zustände und deren Entwickelung beschrieben. Exkurse, Briefe und Rechnungen zum Belege der Behauptungen des Vf. sind in Anlagen hinzugefügt. Immer hat der Vf., während er Leiden in den Mittelpunkt seiner Darstellung rückt, die Verhältnisse der anderen holländischen Städte dabei erwähnt und so viel als möglich angegeben, in welcher Hinsicht dieselben gleichartig oder verschieden waren. Nur bei der Beschreibung Leidens im 3. Kapitel ist das Buch den sonstigen Städtegeschichten ähnlich. Daß die Darstellung, deren Form leider nicht immer eine ansprechende ist, nur das urkundlich Erwiesene aufnimmt und nur sehr selten, wo es unbedingt nothwendig, seine Zuflucht zu Vermuthungen nimmt, braucht bei der Schule, welcher der Vf. entstammt, kaum erwähnt zu werden. Die Arbeit ist ein erster in vieler Hinsicht recht gelungener Versuch einer Geschichte des holländischen Städtewesens. In einem Lande, wo die Städte das Land ganz beherrschten, entspricht eine solche Arbeit einem schon lang gefühlten Bedürfnis. Hoffentlich wird die Fortsetzung dem Anfang an Tüchtigkeit und Interesse nicht nachstehen. P. L. M.

Het Land van Rembrand. Studien over de Noord-Nederlandsche Beschaving in de zeventiende eeuw door C. Busken-Huet. Eerste Deel. Haarlem, Tjeenk Willink. 1882.

Die niederländische historische Literatur ist außerordentlich arm an kulturgeschichtlichen Versuchen. Zwar hat eine beträchtliche Anzahl

von Forschern sich mit den Sitten und Gewohnheiten der Altvordern beschäftigt, allein mehr als Bausteine zu einer solchen Aufgabe haben sie nicht geliefert. Ich glaube nicht ungerecht zu urtheilen, wenn ich die Meinung ausspreche, nur in einem einzigen niederländischen Buche sei ein Gesammtbild der Kultur einer Epoche der niederländischen Geschichte skizzirt und zwar der Kultur in dem mächtig aufblühenden Freistaate am Ende des sechzehnten Jahrhunderts in den „Tien jaren uit den tachtigjarigen Oorlog“ von Fruin. Irre ich nicht, so ist eben dieses die Ursache des hier zu Lande beispiellosen Erfolgs dieses Buches, dessen dritte Ausgabe ich hier erwähne. Um so lieber begrüßen wir das Buch von Busken-Huet, das, wenn es auch eine Reihe von Essays scheint, doch ein einheitliches Ganzes ist, wenn es auch nicht den Anspruch macht, eine niederländische Kulturgeschichte zu heißen. Es ist die Arbeit nicht eines Historikers, sondern eines Literaten, der, schon längst ein Meister der literarischen Kritik, sich jetzt auch der Kunstgeschichte zugewendet hat. Die staatliche Thätigkeit des Volkes läßt er ganz außer seinem Gesichtskreise, von der kriegerischen spricht er nur, soweit sie zur Charakterisirung des Bildungsstandes dienen kann. Denn die Bildung das Volkes in den verschiedenen Perioden seiner Entwicklung zu zeichnen ist sein Zweck.

Dem entspricht auch der Titel, der leicht zu dem Irrthum, als hätte man es hier mit einer Kunstgeschichte zu thun, Anlaß geben konnte. Denn Rembrand ist ihm derjenige, an dem die niederländische Bildung, in dem was sie Eigenthümliches hat, zum höchsten oder prägnantesten Ausdruck gekommen ist. Er zeichnet für jeden Zeitraum eine solche Person, mit deren Namen er das betreffende Kapitel benennt. So heißt das erste (13. Jahrhundert) Olivier von Cöln, nach dem Chronisten der niederländischen Kreuzzüge nach Egypten im Jahre 1217; das nächste Graf Johann von Blois, nach einem in der Mitte des 14. Jahrhunderts lebenden Adelichen, der wohl nicht geahnt hat, daß er einmal als representative man im Emerson'schen Sinne gelten werde; das dritte (15. Jahrhundert) hat den Namen Thomas a Kempis; das vierte ist Erasmus gewidmet; das fünfte, die Kunst behandelnd, trägt den Namen Lukas von Leiden. Nur für das letzte Hauptstück fand B.-H. keine geeignete Persönlichkeit. Es ist einfach Uebersicht der Literatur betitelt, m. E. nicht zu seinem Schaden, denn so hat er vermieden, eine unbedeutende Persönlichkeit in den Vordergrund zu schieben, wie im ersten und zweiten geschehen ist. Der zweite Band wird dem 17. Jahrhundert gewidmet sein.

Wenn auch das Buch weder neue historische Thatsachen, noch unbekannte Quellen zu Tage zu bringen sucht, so ist doch die Auffassung des Vf. so originell, ist die Beleuchtung, in welcher er die alte niederländische und überhaupt die mittelalterliche Bildung stellt, so eigenthümlich, daß es selbst jetzt, da erst der 1. Band erschienen, hier Erwähnung verdient. Wäre das Buch französisch geschrieben, so würde es sich vielleicht schon eines großen Leserkreises erfreuen, würde vielleicht manchen zu neuem Studium des Mittelalters anregen, gewiß vielfachen Widerspruch und manche literarische Fehde erregen. Eben darum glaubte ich nicht umhin zu können, es hier auch den deutschen Historikern zu nennen. P. L. M.

Bydragen en Mededeelingen van het Historisch Genootschap gevestigd te Utrecht. Deel I—V. Utrecht, Kemink en Zoon. 1876—83.

Schon seit Jahren hat der Utrechter historische Verein unter verschiedenen Namen, am längsten unter dem der „Kronik", Jahresberichte erscheinen lassen, in denen die verschiedenartigsten Quellen zur niederländischen Geschichte veröffentlicht wurden. Die etwas bunte Sammlung enthielt einen gewaltigen Stoff, der aber wegen vieler Mängel bei der nicht immer sorgfältigen Herausgabe nur selten gehörig verwerthet werden konnte. Mit dem Jahre 1877 ist eine entschiedene Besserung eingetreten. Die Auswahl des Mitzutheilenden ist eine sorgsamere geworden: was zwar die Quantität des Stoffs beeinträchtigt, allein der Qualität um so mehr zu Gute kommt. Nicht weniger ist dem Abdruck eine größere Sorgfalt gewidmet; die Herkunft und Beschaffenheit der Stücke wird beschrieben, nicht allein Noten, sondern auch Einleitungen werden zugelassen, während früher der Stoff sozusagen roh, fast ohne irgend welche Bemerkung gegeben ward. Auch werden Abhandlungen, meistens entweder zur Beleuchtung früher gemachter Mittheilungen oder als Begleitung der in den Anlagen abgedruckten Aktenstücke oder sonstiger Quellen aufgenommen. Unter letzteren gibt es einige sehr tüchtige Spezialartikel. Ich nenne hier nur: aus dem 1. Band den Artikel des unermüdlichen Forschers des niederländischen Zeitungswesens, Sautyn Kluit, über die Utrechter Zeitungen, den von Boelen van Hensbroek über Guicciardini's Descrizzione dei tutti Paesi Bassi, und deren verschiedene Ausgaben, aus dem zweiten den des um die Geschichte so verdienten Archivars der Stadt und Provinz Utrecht S. Müller, wie in Utrecht eine „Vroedschap" anstatt der alten volksthümlichen Regierung zu Stande

kam, aus dem vierten endlich die mit den Anlagen ungefähr 550 Seiten starke Geschichte der Vikarien und geistlichen Güter nach der Reformation von Verloren van Themaat.

Auch unter dem nicht von speziellen Abhandlungen beleuchteten Material gibt es manches von Interesse. Auch außer Niederland verdienen die im 5. Band erhaltenen Nachrichten aus Frankreich während der Jahre 1650—1653 Beachtung, ein Beitrag zur Geschichte der Fronde, von einer unbekannten, aber mit den politischen Vorgängen in Frankreich sehr vertrauten Persönlichkeit herrührend, und, im 3. Bande, gleichartige Nachrichten aus denselben Jahren aus England. Beides stammt aus der sehr bedeutenden Sammlung der Papiere des Utrechter Staatssekretärs Antonie van Hilten, welche jetzt in das Archiv der Provinz eingefügt ist[1]). Ein nicht unbeträchtlicher Theil der Chronik war schon mit Materialien aus dieser Sammlung ausgefüllt

Merkwürdige Beiträge zur Geschichte des niederländischen oligarchischen Systems bietet eine „Notitie betreffende de benoeming tot raadslide Utrecht“, in welcher ein Mitglied der „Vroedschap“ ganz naiv die Art und Weise erzählt, wie er die Stelle erhielt und wie er dieselbe ausbeutete. Mehrere theils vollständig, theils im Auszug mitgetheilte Rechnungen geben einen mehr speziellen Beitrag zur Utrechter Geschichte. Im 1. Bande findet man zahlreiche Akten, die Revolution des Jahres 1747 betreffend, durch welche die Statthalterschaft wieder hergestellt ward, der Anfang des Endes der alten Republik.

P. L. M.

Bydragen voor Vaderlandsche Geschiedenis en Oudheidkunde, verzameld en uitgegeven vroeger door Js. An. Nyhoff en P. Nyhoff, thans door R. Fruin. Derde Reeks. Gravenhage, Martinus Nyhoff. 1881—82.

Eine dritte Reihe der niederländischen historischen Zeitschrift hat im Jahre 1881 angefangen, leider aber hat die geringe Verbreitung derselben das regelmäßige Erscheinen dann und wann gehemmt. Bis jetzt sind nur der sehr schmale 1. Band und eine Lieferung des 2. Bandes erschienen. Letztere wird vollständig ausgefüllt durch einen umfangreichen kritischen Aufsatz des Utrechter Archivars S. Müller „Die

---

[1]) Ich muß hier bemerken, daß seit einigen Jahren die Regierung die provinziellen Archive unter ihre eigene Verwaltung gestellt hat, diese also Reichsinstitute geworden sind, was denselben in allen Stücken zu Gute gekommen ist.

Hollantsche Cronike van den Heraut, Eene studie over de Hollandsche Geschiedbronnen uit het Beyersche tydperk."

Der Vf., der die niederländischen Chroniken zum Gegenstand eines eingehenden Studiums macht (wovon er in seinem vom Utrechter historischen Verein herausgegebenen Verzeichnis niederländischer Chroniken und deren Ausgaben und Handschriften eine erste Probe gegeben hat), weist nach, wie diese früher viel benutzte und verbreitete, aber nie gedruckte Chronik eine sehr dürftige, werthlose Kompilation ist. Doch hat er mehr als dieses negative Ergebnis gewonnen, indem er die Quellen der Geschichte der Hoek'schen und Cabeljauschen Wirren im 14. Jahrhundert in mancher Hinsicht beleuchtet.

Im 1. Band weist der Herausgeber in einem längeren Artikel über den Prozeß Buat nach, wie irrig dem Rathspensionar de Witt die Schuld am Tode dieses orangistischen Offiziers beigemessen ward, der wegen eines Briefwechsels mit dem Feinde während des zweiten englischen Kriegs (1664—67) enthauptet ward. Er beweist im Gegentheil, wie das Verfahren gegen denselben vollkommen gerecht gewesen ist. Auch ein Aufsatz von Sautyn Kluit über ein bekanntes „patriotisches" (antistatthalterisches) Journal „de Politieke kruijer" von Slothouwer verdient Erwähnung, wie auch ein Paar Artikel über die politische Geschichte Frieslands unter der Republik. Eine Übersicht der in den letzten Jahren erschienenen in- und ausländischen Literatur, die Geschichte der Niederlande betreffend, schließt den Band.

P. L. M.

Regesta Hannonensia. Lyst van oorkonden betreffende Holland en Zeeland, 1299—1345, die in het charterboek van van Mieris outbreken. Uitgegeven van wege de koniklyke Academie van wetenschappen door P. L. Muller. Gravenhage, Martinus Nyhoff. 1881.

Verschiedener Ursachen halber, welcher in der Vorrede Erwähnung geschieht, ist für's erste die Fortsetzung des holländischen Urkundenbuchs nicht wohl möglich. Um einigermaßen den Mangel an urkundlichem Material (ich sehe von v. Mieris ab) zu ersetzen, und zugleich eine Übersicht des gesammten urkundlichen Stoffs für den ersten noch nicht bearbeiteten Zeitraum, den der Hennegauer Grafen, zu geben, sind diese Regesten von mir ausgearbeitet. Obwohl Ergänzungen und Verbesserungen in beträchtlicher Anzahl zu erwarten stehen, glaube ich doch der niederländischen Geschichtsforschung einen Dienst geleistet zu haben. Dabei war mir der Beistand des Herrn Hingmann, Charter-

meister am Reichsarchiv in Haag, vom größten Nutzen, ohne welchen ich die Arbeit wohl nicht fertig hätte bringen können. Von seiner Hand rühren auch die die Benutzung erleichternden Personen- und Sachregister her. P. L. M.

Die Armengesetzgebung Frankreichs in den Grundzügen ihrer historischen Entwickelung. Von v. Reitzenstein. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1881.

Über die Regulirung des Armenwesens in ihrem Lande haben die Franzosen die Ansicht, daß die in der darauf bezüglichen Gesetzgebung herrschenden richtigen wirthschaftlichen Grundsätze die Armuth in verhältnismäßig engen Grenzen hielten. Diese Grundsätze sind andere als in Deutschland. Während bei uns den Gemeinden die Pflicht zugesprochen wird, den Armen vor dem Untergange zu bewahren, demgemäß den Selbstverwaltungskörpern die Armenlast auferlegt ist, die Armenpflege eine obligatorische ist, wird in Frankreich ein Recht des Armen auf Unterstützung nicht anerkannt, die Armenpflege von den Hospitalanstalten und sog. Wohlthätigkeitsbureaus geübt und erscheint als eine fakultative, d. h. eine nach dem Maße der vorhandenen Mittel sich richtende; der Zuschuß der Gemeinde ist ein freiwilliger. Diese prinzipiellen und organisatorischen Abweichungen machen eine Darstellung der geschichtlichen Entwickelung der französischen Armenpolitik besonders dankenswerth, zumal innerhalb des Deutschen Reichs, in Elsaß-Lothringen, dieselbe auch noch Geltung hat. Der Vf. geht von der Ordonnanz Franz' I. (1536) aus, welche den Pfarreien die Pflicht auferlegte, ihre arbeitsunfähigen Armen zu unterhalten und den Bestimmungen, welche derselbe König über die Verwaltung der maladreries und leproseries im Jahre 1543 erließ, und endet mit einer Charakterisirung der Modifikationsentwürfe, welche die Enquete von 1872/73 über die Mittel und Wege einer Organisation der Armenpflege auf dem Lande hervorriefen, sowie einer Besprechung der Ergebnisse derselben. Die ganze Abhandlung, auch die zum Schlusse vorgetragene Erörterung unserer eigenen Armengesetzgebung, gewinnt dadurch an Bedeutung, daß dem Vf., der längere Zeit auch dem Armenwesen einer größeren deutschen Stadt vorstand, die französischen Zustände aus eigener Anschauung durch Reisen und in seiner Amtsthätigkeit als elsässischer Bezirkspräsident bekannt waren. W. St.

Les guerres sous Louis XV. Par le comte **Pajol**, général de division. I. II. Paris, Firmin Didot et Co. 1881. 1883.

Die vorliegenden beiden Bände behandeln den Krieg gegen Spanien von 1719 und 1720, den Krieg um die polnische Thronfolge von 1733 bis 1735 und die Ereignisse auf den deutschen Kriegsschauplätzen des österreichischen Erbfolgekriegs. Die Publikation hat nur einen Werth als Urkundensammlung. Die Geschichtserzählung des Vf. erscheint mehr als ein verbindender Text zu den eingestreuten, dem Pariser Kriegsarchiv entnommenen Aktenstücken, die in den zahlreichen Fällen, wo sie unter eigenen Überschriften zum Abdruck kommen, aus dem Tenor der Darstellung ganz herausfallen. Leider verräth der verbindende Text des Herausgebers nur zu oft Unkenntnis der historischen Thatsachen, zumal der politischen Verhältnisse, vor allem aber Unkenntnis der einschlägigen Literatur. Pajol läßt den König von Preußen am 24. November 1741 zu Breslau mit dem Kurfürsten von Baiern Frieden schließen (2, 133); ein Urtheil Napoleon's I., das dem Verhalten des Prinzen Karl von Lothringen während der Cernirung von Prag nach der Schlacht vom 6. Mai 1757 gilt, wird in geradezu unbegreiflicher Weise auf die Belagerung der böhmischen Hauptstadt durch die Österreicher im Jahre 1742 bezogen (2, 221). Originell ist die Vermuthung (2, 40), wonach der sog. Nymphenburger Vertrag, da weder in Paris noch in München eine Urkunde sich hat auffinden lassen, von dem Marschall Belle-Isle bei dessen Festnehmung in Elbingerode, Dezember 1744, vernichtet wäre: als ob Belle-Isle das Pergament Jahre lang in der Tasche mit sich herumgeführt haben würde! Die abgeschmacktesten, längst widerlegten Anekdoten, wie die von einer Mittheilung österreichisch-französischer Friedensverhandlungen, welche dem Könige von Preußen durch den bei Chotusitz gefangenen General Pallandt geworden wäre, werden hier von neuem vorgetragen (2, 216). Die einzigen deutschen Autoren, welche die Darstellung des Krieges in Deutschland, soviel wir sehen, zu Rathe ziehen, sind Vehse und der Verfasser der Histoire de mon temps.

Wir werden nun einem französischen Militär aus der Unbekanntschaft mit den deutschen Publikationen, mit den kriegsgeschichtlichen Artikeln der „Österreichischen militärischen Zeitschrift“ und der „Politischen Korrespondenz Friedrich's des Großen“ keinen schweren Vorwurf machen, aber durfte es dem Geschichtsschreiber der Kriege Ludwig's XV. unbekannt bleiben, daß im vorigen Jahrhundert in nicht weniger als 20 Bänden eine große Sammlung von militärischen Aktenstücken des

Pariser Kriegsarchivs über den Krieg von 1741 bis 1748 erschienen ist, deren Abschriften ein bisher nicht aufgeklärter Zufall, wahrscheinlich eine Indiskretion, einem holländischen Buchhändler hatte zugänglich werden lassen? Wir meinen die Sammlung der „Campagnes des maréchaux de France (Maillebois, Belle-Isle, Broglie, Noailles, Coigny). Amsterdam“ 1760 ff. Das erste Erforderniß wäre das eingehende Studium dieser älteren Sammlung gewesen; es hätte demnächst gegolten, die Texte des holländischen Druckes mit den Originalen zu vergleichen, die Lücken des Materials durch Inedita zu ergänzen, auch von den schon gedruckten Stücken die wichtigeren zu reproduziren, für die minder erheblichen Verweisungen auch die entsprechenden Nummern der „Campagnes“ beizubringen. Im Hinblick auf die Verdienstlichkeit, welche die Publikation von P., einsichtig ausgeführt, haben würde, und in Hinblick auf die glänzende äußere Ausstattung, welche die Firma Didot dem Werke gibt, kann nicht dringend genug der Wunsch geäußert werden, daß für die noch in Aussicht gestellten fünf Bände eine verbesserte Methode zur Anwendung komme. Noch sei bemerkt, daß uns die vollständige Wiedergabe allbekannter Aktenstücke wie des Breslauer Friedens von 1742 durchaus überflüssig erscheint.

Dankenswerth ist die Reichhaltigkeit der biographischen Notizen; aber erschreckend die Verwahrlosung der Orthographie der deutschen Namen. R. Koser.

Mémoires de Madame la Duchesse de Tourzel, Gouvernante des Enfants de France, pendant les années 1789, 1790, 1791, 1792, 1793, 1795, publiées par le Duc Des Cars. 2 Vol. Paris, Plon. 1883.

Im Jahre 1866 erschien bei Dentu in Paris: La Vérité sur la fuite ... de Louis XVI à Varennes d'après des documents inédits par E. A. Ancelon. Als das werthvollste seiner Dokumente bezeichnete der Vf. das Manuskript eines „Augenzeugen“, dessen Namen ihm leider zu nennen verboten sei. Da sich die Mittheilungen des „Augenzeugen“, aus denen A. zahlreiche Auszüge über die Flucht gab, vielfach auf die Vorgänge innerhalb des königlichen Reisewagens bezogen und in diesem außer der königlichen Familie nur die Obergouvernante der königlichen Kinder, Madame de Tourzel saß, so ließ sich fast mit Sicherheit annehmen, daß die Aufzeichnungen, wenn sie echt waren, von ihr herrührten; denn daß sie von einem der flüchtigen Mitglieder der Königsfamilie stammten, war höchst unwahrscheinlich. Die jetzt herausgekommenen Memoiren von Mad. de Tourzel, veröffentlicht von

ihrem Urenkel, dem Herzog Des Cars, bestätigen nur, daß der Augenzeuge niemand anderes als jene Dame war; das fragliche Manuskript ist das jetzige Kapitel 12 ihrer Memoiren „Voyage de Varennes". Die Marquise de Tourzel (Ludwig XVIII. erhob sie 1816 zur Herzogin), geboren 1749, gestorben 1832, wurde bald nach dem Bastillensturm 1789 die Nachfolgerin der Herzogin v. Polignac, als Gouvernante des Enfants de France, also des Dauphin (geboren 1785) und der jungen Madame, nachherigen Herzogin von Angoulême (geboren 1778). Madame de Tourzel hatte demgemäß die oberste Obhut über die Kinder, ihre Pflege und Erziehung, sowie die Leitung ihres Hofstaats. Ihre Stellung, sowie ihr persönliches Verhältnis zum Königspaar war der Art, daß sie wohl interessante Memoiren über das intime Leben des Hofs, über das, was dort während der Revolution hinter den Coulissen vorging, hätte schreiben können. Ihre Denkwürdigkeiten sind aber für den Leser eine rechte Enttäuschung. In zwei Bänden von zusammen fast 800 Seiten findet er verhältnismäßig äußerst wenig, was sich auf den Hof bezieht, das Übrige ist eine Zusammenstellung der politischen und parlamentarischen Ereignisse von royalistischer Tendenz, wie sie Jedermann nach den allgemein zugänglichen Quellen machen kann. In dem aber, was Madame de Tourzel speziell über den Hof sagt, ist sie ganz die diskrete Hofdame, geht wenig in's Detail, geschweige denn in's geheime Innere der Dinge, beschränkt sich vorwiegend auf oberflächliche Sentimentalitäten nnd devote Schönmalerei. Am meisten Werth, als die Aussage der Reisegenossin, hat noch ihr Kapitel über die Flucht von Varennes, obschon es ziemlich dürftig ist und manche Unklarheiten sowie entschiedene Unrichtigkeiten enthält. Das Anziehendste in dem Buch sind die Anekdoten über den kleinen Dauphin, der ein sehr gewecker, früh reifer, liebenswürdiger Knabe gewesen zu sein scheint. Die Herausgabe der Memoiren ist zum Theil etwas nachlässig besorgt. Der Urenkel der Gouvernante des Enfants de France mußte doch wissen, daß die besonders unter dieser stehende erste Kammerfrau der jungen Prinzeß Madame Brunier hieß. Er hat bald Branyer bald Branger drucken lassen. Er mußte auch wissen, daß die Station vor Châlons auf dem Hinweg des Königs nach Varennes nicht Nintré, sondern Chaintrix hieß.

E. v. St.

Giornale storico della Letteratura Italiana, diretto e redatto da A. Graf, Fr. Novati, R. Renier. Anno I, Fascicolo 1. Roma-Torino-Firenze, Erm. Loescher. 1883.

Da jener Theil des Archivio storico italiano der für den Abdruck von Urkunden und sonstigen ineditis bestimmt ist, immer mehr zum Nachtheil der übrigen Theile des Unternehmens anschwillt; da ferner die Veröffentlichungen der italienischen Gesellschaften zur Förderung der Pflege vaterländischer Geschichten sich doch nur auf Spezialgeschichte der betreffenden Provinzen beschränken: ist es wirklich ein allgemein gefühltes Bedürfnis der Wissenschaft, dem in dem vorliegenden Journale abzuhelfen versucht wird. So weit sich auf Grund eines ersten Heftes urtheilen läßt, geschieht dies mit Erfolg und ebenso in wissenschaftlichem Geiste, als mit praktischem Geschick. Von den 184 Seiten des Heftes sind nur 27 einer urkundlichen Publikation gewidmet, den übrigen Raum füllen theils selbständige Arbeiten, theils kritische Besprechungen neuerer literarischer Erscheinungen. Unter den Mitarbeitern begegnen wir auch einem Deutschen, Herrn M. Landau, dem gründlichen Kenner der so reichen novellistischen Literatur Italiens: er weist Spuren nach, die auf Herleitung des Stoffes einzelner Novellen aus jüdischen Traditionen führen. Von den Besprechungen wäre die des 3. Bandes von Villari's Werk über Machiavelli besonders hervorzuheben; doch um zu verhüten, daß deutsche Leser durch selbe nicht auf eine falsche Fährte geleitet werden, sei hier erwähnt, daß der Kritiker Villari's, indem er ein Versehen des letzteren rügt, selbst in eines verfällt: die auf S. 117 Anm. 2 erwähnte Handschrift der Marciana: Jeronimo Borgia, De bellis italicis, ist kein „poema storico“, sondern ernst gefaßte Geschichte, deren Verfasser unter Bartolomeo d'Alviano gedient hat und vielfach als Augenzeuge berichtet. Ref. hat diesem Borgia (s. H. Z. 37, 306 und M. Brosch, Papst Julius II. S. 332 et passim) wesentliche Data zur Zeitgeschichte entlehnt. M. Br.

G. B. Milesio's Beschreibung des Deutschen Hauses in Venedig. Aus einer Handschrift in Venedig herausgegeben und eingeleitet von G. M. Thomas. (Aus den Abhandlungen der kgl. baier. Akademie der Wissenschaften I. Kl., Bd. 16 Abth. 2.) München, Verlag der kgl. Akademie. 1881.

Giovanni Bortalamio Milesio, dem man diese Beschreibung des Fondaco dei Tedeschi in Venedig verdankt, war, wie er sich selbst bezeichnet, ‚Scrittor et Archivista della Nazione Alemana‘, also etwa

Sekretär und Archivar der in jenem Fondaco verkehrenden „Korporation“ deutscher Kaufleute. Er hat als solcher in deren Auftrag zwei von den fünf Kapitularien (das vierte und fünfte) zusammengestellt, welche mit einigen anderen Schriftstücken die Hauptreste des ehemaligen (anscheinend umfangreichen) Archivs der Nazione Alemana bilden und heutigen Tages im Pfarrarchiv der evangelischen Gemeinde zu Venedig aufbewahrt werden. Ebendort befindet sich auch das Original oder genauer das Konzept der vorliegenden Schrift M.'s, der er selbst den Titel ‚Fabrica del Palazzo del Fontico de' Todeschi e sua prima origine in Venezia dell' Illustrissima Nazione Alemana‘ gegeben hat. Er hat sie verfaßt im Auftrag des „bekannten kompilatorischen“ venetianischen Schriftstellers P. Vincenzo Coronelli in den Jahren 1715—1724 (1725), während welcher Zeit er selbst erst das Amt eines Archivars erhalten hat, so daß er noch verschiedene (im Druck durch Klammern kenntlich gemachte) Zusätze hat beifügen können[1]).

Es ist nun allerdings das erste Mal, daß M.'s Schrift vollständig veröffentlicht wird — und wir sind dem um die Geschichte des Fondaco bereits so verdienten Herausgeber dafür zu Dank verpflichtet —, aber bekannt war sie im wesentlichen dem Spezialforscher schon längere Zeit durch einen im „Ausland“ Jahrg. 1870 Nr. 27 erschienenen Aufsatz des unten erwähnten Dr. Th. Elze. Und vergleicht man nun denselben mit dem vorliegenden Abdruck der Schrift, so muß man staunen, wie geschickt Elze es verstanden hat, alle die Angaben M.'s in seinem Aufsatz zu verwerthen und zum Theil unter Beibehaltung des Wortlauts wiederzugeben, so daß man thatsächlich nur wenig Neues mehr aus dem Original entnehmen kann. Unter diesen Umständen wäre es vielleicht nicht nothwendig gewesen, einen diplomatisch genauen Abdruck des Konzeptes zu geben, der unter Beibehaltung der alten Interpunktion und infolge der verschiedenartigsten Einschaltungen M.'s, die oft ganz heterogene Dinge betreffen, nicht eben sehr übersichtlich geworden ist. S. 47—48 sind z. B. Dokumente eingereiht, die an eine ganz andere Stelle gehören; S. 24 Z. 25 wird der Zusammenhang durch einen eingeschobenen Satz fast ganz unverständlich. Hier

[1]) Ich habe die Zahl 1725 eingeschlossen, weil dieselbe, wie der gegenwärtige Pastor der evangelischen Gemeinde in Venedig, Dr. Th. Elze, mir mitzutheilen die Güte hat, erst später aus 1715 korrigirt ist; beim Abdruck (S. 28) wurde übersehen, dies hervorzuheben, so daß die Stelle nun mit den Zeitangaben S. 19 und 45 in Widerspruch zu stehen scheint.

wären wohl redaktionelle Änderungen am Platz gewesen. Namentlich war es aber nothwendig, die einzelnen Jahresdaten, welche im Original ‚more Veneto‘ aufgeführt werden (wonach bekanntlich das Jahr erst am 1. März begann), umzuwandeln in die der allgemeinen Zeitrechnung, was nur zuletzt bei einigen wenigen geschehen ist. So ist zu lesen: S. 26 Z. 13, S. 33 Z. 4, S. 60 Z. 5 v. u. 1383, 20. Januar statt 1382; S. 28 Z. 13 1505 statt 1504; S. 42 Z. 1 1581, 26. Februar statt 1580; S. 61 Z. 10 und S. 88 Z. 15 1427, 2. Januar statt 1426; S. 61 Z. 21 1469 statt 1468 (9. Februar s. das von Thomas herausgegebene ‚Capitolare dei Visdomini del Fontego dei Todeschi‘ S. 279); S. 82 Z. 7 v. u. und S. 87 Z. 13 v. u. 1692, 26. Januar statt 1691; S. 88 Z. 15 und S. 91 Z. 16 1496, 12. Januar statt 1495; S. 88 Z. 12 v. u. 1449, 5. Februar statt 1448; S. 88 Z. 5 v. u. 1489, 12. Januar statt 1488; S. 89 Z. 3 1495, 13. Januar (bei Th. S. 275 18. Januar) statt 1494; S. 91 Z. 20 1605, 8. Februar statt 1604. — Um hier sogleich noch einige Korrekturen anzuschließen: S. 21 Anm. 1 ist wohl zu lesen „was zwischen den Randnummern 1—17 (statt 13 bis 14) eingeschlossen ist“; S. 27 Anm. 1 ist ‚tergo‘ zu streichen; S. 27 Z. 8 v. u. fehlt, wie Herr Dr. Elze mir mittheilt, hinter 5 milioni d'oro das Zeichen für ‚ducati‘ = d.; S. 26 Z. 23 ist statt Glengher ‚Ghengher‘ zu lesen (vgl. S. 65); S. 31 Z. 13 v. u. Flaijspain statt Flaijspan (vgl. S. 68); S. 61 Z. 1 c. 46 statt 48.

Sachlich besteht der Hauptwerth der Schrift M.'s, wie auch Th. in der Einleitung hervorhebt, in der Beschreibung des Fondaco „von innen und außen“ und insbesondere der früher vorhandenen, leider nun ganz verschwundenen Freskogemälde an der Außenseite, sowie der reichen Bildersammlung im Innern des Palastes, von welcher sich nur ein Tizian erhalten hat, der jetzt im Besitze der evangelischen Gemeinde ist. Doch auch dies ist schon aus Elze's Aufsatz bekannt. Der historische Theil der Schrift ist gleichfalls vielfach belehrend, aber freilich in keiner Weise erschöpfend und leidet, obgleich M. urkundliches Material benutzen konnte und auch benutzt hat, an bedenklichen Ungenauigkeiten. Daß die Visdomini nicht erst 1265, wie S. 60 bemerkt wird, eingesetzt wurden, ist längst von Anderen berichtigt. Unrichtig ist aber auch, wenn M. (S. 20 und 61) behauptet, daß der Senat auf Ersuchen des Herzogs Ernst von Österreich den Bewohnern von Laibach das Privileg der drei ‚requisiti‘, Kammer, Antheil an der Tafel und am Generalkapitel des Fondaco, wie den übrigen Deutschen, verliehen habe. Davon steht nichts in der Urkunde; das ist vielmehr eine Übertragung

des zu seiner (des M.'s) Zeit Bestehenden auf frühere Epochen — ein Fehler, dessen sich M., wie mir Herr Dr. Elze brieflich zugibt, auch sonst, z. B. (S. 25) bei den Angaben über die Vorstände 2c. der ‚Nazione Alemana', schuldig gemacht hat, indem er „nicht immer deutlich das Werden dessen, was zu seiner Zeit bestand, unterscheidet".

Werthvoller ist die Liste der „Konsuln", (früher „Cottimieri" genannt), der selbstgewählten zwei Häupter und Vertreter der deutschen Kaufleute von 1492—1718, welche M. in der nach der Beschreibung des Palastes angefügten ‚Tavola Cronica' aufführt, werthvoll gewiß „für die Familiengeschichte der am Rialto vertretenen deutschen Kaufmannshäuser", deren Werth aber noch bedeutend erhöht würde, wenn dabei auch die Heimat der einzelnen Kaufleute angegeben wäre. Ganz zuverlässig ist freilich auch diese Liste nicht. Elze gibt im Anhang (S. 98) Verbesserungen und Zusätze zu diesem Verzeichnis aus den Originalprotokollen für die Jahre 1647—1688 und 1715—1753, aus denen z. B. erhellt, daß M. einmal (vgl. S. 69 und 99 zu den Jahren 1659—1664) die Konsuln ganz übergangen hat; und ich selbst bin in der Lage, für die Mitte des 16. Jahrhunderts aus einer anderen Quelle wesentliche Ergänzungen zu geben, was demnächst in einer größeren Urkundenpublikation zur Geschichte des Fondaco geschehen soll.

Dem Abdruck der Schrift M.'s und der ‚Tavola Cronica' folgen dann noch mehrere Beilagen von Th. Elze, und zwar erstens mehrere Schriftstücke, die sich auf den Cottimo beziehen, jene Steuer, die „als Quote vom Handelsumsatz jedes Mitglieds der deutschen Nation" zunächst zur Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben erhoben und eben durch jene zwei Cottimieri eingetrieben wurde. Über das Recht, diese Abgabe auch von den venetianischen Kaufleuten, welche selbst Waaren aus Deutschland einführten, zu verlangen und einzufordern, entstand wiederholt und namentlich im Jahre 1718 ein heftiger, länger andauernder Streit, in welchem von beiden Seiten eine größere Reihe von Schriftstücken veröffentlicht wurde, deren Elze zwei mittheilt. Daß daraus die Streitfrage besonders klar erhelle, kann ich gerade nicht finden. Sie sind aber werthvoll wegen der vielen eingestreuten Citate von Urkunden, deren Wortlaut näher zu untersuchen wäre, um zu erkennen, auf wessen Seite das Recht sich befand. Hervorheben will ich noch, daß die Gegner der Deutschen die Entstehung des Fondaco in die Zeit vor 1200 verlegen, wofür ein weiteres Zeugnis bisher freilich nicht beigebracht werden kann. Die erste bisher bekannte Urkunde, die des Fondaco Erwähnung thut, datirt aus dem Jahre 1228;

M. sagt, seit ‚1200 in circa‘ hätten die Deutschen begonnen, nach Venedig direkt zu handeln. — Von Interesse ist ferner die (S. 85) mitgetheilte Liste der 35 privilegirten deutschen Kaufleute, die im Jahre 1723 den eigentlichen Bestand der Nazione Alemana bildeten, deren Heimat Elze auch größtentheils anzugeben im Stande war; sowie das Verzeichnis der nicht Privilegirten, der sog. „Grisolotti" und „Trentini" vom Jahre 1728.

Die zweite Beilage bilden die schon erwähnten Zusätze zur Konsulnliste M.'s; als dritte Beilage hat Th. einen Auszug aus Marino Sanuto's des Jüngeren Diarien gegeben, wo kurz erzählt wird, wie Christoph Fugger 1520 die Tochter des Pasquale Gradenigo, eines Visdomino des Fondaco, freit. — Th. hat endlich auch der ganzen Publikation als Einleitung einen kurzen, geschickten Abriß über das deutsche Kaufhaus vorausgehen lassen, der sich vornehmlich an seine eigenen früheren Publikationen und an den früher hier veröffentlichten Aufsatz von W. Heyd (Jahrg. 1874 Bd. 32 S. 193 ff.) anschließt und zur allgemeinen Orientirung dienen soll. H. Simonsfeld.

Daniel Manin und Venedig 1848—1849. Von M. Perlbach. Vortrag, gehalten im Verein für wissenschaftliche Vorträge zu Greifswald. Greifswald, Ludw. Bamberg. 1878.

Eine vielleicht zu günstige Schilderung der politischen Wirksamkeit des großen venezianischen Patrioten, der ja die Fehler, so er, von Mißtrauen gegen Piemont geleitet, im Jahre 1848 begangen hatte, mit wahrhaft erhebender Selbstverleugnung eingestanden hat. Vf. schöpft jedoch keineswegs von der Oberfläche und verräth in der kleinen Schrift eine sehr eingehende Bekanntschaft mit den über Manin veröffentlichten Arbeiten und Aktenstücken. Ein Mißverständnis scheint ihm mit der aus Manin's Exil stammenden Diatribe, welche unter Bezugnahme auf romagnolische Zustände die „Theorie des Dolches" brandmarkt, begegnet zu sein. Er deutet sie offenbar auf Mazzini, von dem S. 9 gesagt wird: der unermüdliche Verschwörer habe von England aus vergebens Aufstand und politischen Mord gepredigt. Dies ist thatsächlich unrichtig; denn Mazzini hat niemals politischen Mord gepredigt, sich vielmehr nachdrücklichst gegen die Verleumdung, als hielte er solchen für erlaubt und zweckmäßig, verwahrt.

M. Br.

Archivio della Società Romana di Storia Patria. Vol. I—V. Roma, presso la Società. 1881—1882.

Wie die meisten hervorragenderen Städte Italiens, hat nun auch Rom seit mehreren Jahren seine „historische Gesellschaft“ und diese ihr Organ in einem Archivio storico. Fünf Bände liegen von demselben bereits vor und sie brauchen den Vergleich mit den übrigen ähnlichen Publikationen nicht zu fürchten. Sie enthalten in der üblichen Weise außer größeren Abhandlungen, auf die ich sogleich zurückkomme, eine Abtheilung „Varietà“ (in welcher z. B. in Band III A. Reumont über die Schicksale des Rafael'schen Bildes „die Fornarina“ handelt), ferner ein „Bullettino di Bibliografia“, eine Abtheilung „Periodici“ (Übersicht über die wichtigsten historischen Zeitschriften), dann die „Atti della Società“ und endlich „Notizie“. Das Hauptgewicht liegt natürlich in den größeren Aufsätzen, deren Inhalt, wie es sich bei einer Stadt wie Rom denken läßt, ein äußerst mannigfaltiger ist. Eine kurze Wiedergabe der bisher erschienenen mag dies veranschaulichen.

Band I eröffnet ein gewissermaßen einleitender Aufsatz von O. Tommasini: Della storia medievale di Roma e de' più recenti raccontatori di essa; J. Giorgi veröffentlicht unter dem Titel „Il Regesto del Monastero di S. Anastasio ad Aquas Salvias“ aus einem Codex der Vaticana die wichtigsten Urkunden dieses bei S. Paolo in Rom gelegenen Klosters unter Hinzufügung der Geschichte desselben bis 1140; E. Corvisieri behandelt ausführlich die für die Topographie Roms wichtigen „Posterule (Pförtchen) tiberine tra la Porta Flaminia ed il Ponte Gianicolense“; J. Guidi weist in einem Aufsatz „La descrizione di Roma nei geografi arabi“ nach, daß hauptsächlich die griechischen und byzantinischen Geschichtschreiber durch Vermittlung der syrischen den arabischen Geographen ihre Notizen über Rom an die Hand gegeben haben. U. Balzani veröffentlicht aus einer Handschrift der Bibliothek Vittorio Emmanuele den „Libro d' introiti e spese della basilica Vaticana compilato da Giuliano Matteoli (1483—1484) Camerario“, der werthvoll für die Topographie Roms durch Angabe der Besitzungen und für die Nationalökonomie durch Angabe der Pachtsummen ist; B. Podestà gibt aus einer anderen Handschrift der nämlichen Bibliothek das auf den Einzug Karl's V. in Rom (1536) sich beziehende Stück aus dem „Diario“ des Biagio Baronio Martinelli aus Cesena, der Ceremonienmeister unter den Päpsten Leo X. bis Paul III. war und von 1533 bis zu seinem Todesjahr 1544 ein Tagebuch geführt hat. J. Ciampi schildert den Kulturzustand

Roms in der Mitte des 17. Jahrhunderts und E. Monaci gibt ein Bruchstück des von ihm in einer Vatikanischen Handschrift entdeckten zeitgenössischen Gedichtes auf Friedrich I., über welches dann Giesebrecht im 2. Bande ausführlicher handelt.

Der zweite enthält eine längere auch durch die folgenden Bände sich hinziehende Abhandlung von G. Tomassetti „Della campagna Romana nel medio evo"; G. Cugnoni (Bibliothekar der Biblioteca Chigiana) veröffentlicht aus den Kommentaren des Hauses Chigi, welche Fabio Chigi, der spätere Papst Alexander VII., 1618 begonnen und bis 1630 und kürzer bis zum Jahre 1666 fortgeführt hat, die Lebensbeschreibung des bekannten Bankiers Agostino Chigi il Magnifico unter Hinzufügung reicher, werthvoller Anmerkungen; G. B. Beltrani behandelt „Felice Contelori e i suoi studi negli Archivi del Vaticano", der, 1588 geboren, von Urban VIII. 1626 zum Präfekten der Bibliothek und des Archivs im Vatikan erhoben wurde, 1630 das erstere Amt freiwillig niederlegte, 1644 aber in den Sturz seiner Gönner, der Barberini, verwickelt auch seines Amtes als Präfekt des Archivs entsetzt wurde, vornehmlich auf Betrieb der Republik Venedig, die sich durch eine Schrift Contelori's über den Einzug Alexanders III. 1177 in Venedig ohne Grund verletzt fühlte. Von Innocenz X. wieder in Gnaden aufgenommen, starb Contelori 1652. Es folgt ein Aufsatz von F. Labruzzi über die Annalen des Ludovico Monaldeschi (Muratori Scriptores tom. XII), die er für eine Fälschung, wahrscheinlich des in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts lebenden Alfonso Ceccarelli, erklärt; dann von G. Lupi „Dei caratteri intrinseci per classificare i Langobardi nelle loro attinenze storiche con gli altri popoli germanici; endlich von J. Giorgi „Il Regesto di Farfa e le altre opere di Gregorio di Catino (geboren 1062)", der aber hier nicht wie in Bd. I das Registrum selbst veröffentlicht, da er dasselbe als selbständige Publikation der Gesellschaft im Verein mit U. Balzani hat erscheinen lassen; hingegen theilt er hier noch vier Kaiserdiplome für Farfa mit: Stumpf Nr. 794, 2685, 3383 und 4404.

Aus Band III erwähnen wir: O. Tommasini „Documenti relativi a Stefano Porcari", mit wichtigen Ergänzungen zu Perlbach's Publikation „Petri de Godis Vidcentini dyalogon de conjuratione Porcaria" 1879; U. Balzani „Un' ambasciata inglese a Roma — Enrico VII ad Innocenzo VIII" (im Jahre 1487). C. Corsteri veröffentlicht das „Compendio dei processi del Santo Uffizio di Roma" (in der Zeit von Paul III. bis Paul IV.), R. Ambrosi de Magistris

aus einer Kopie des Jahres 1517 den Index zum alten „Statuto di Anagni“ und G. Levi „Nuovi documenti sulla Legazione del Cardinale Isolano in Roma (1414), des Stellvertreters Johannes' XXIII. während des Konstanzer Konzils.

In Band IV beginnt A. Coën eine größere Abhandlung „Di una leggenda relativa alla nascita e alla gioventù di Costantino Magno“, worin er zu der Publikation von E. Heydenreich „Incerti auctoris de Const. M. ejusque matre Helena libellus“ einmal Varianten aus einer nicht benutzten Handschrift der Biblioteca Chigiana gibt und dann die übrigen bei Petrus de Natalibus, Jacobus Acquensis und Fazio degli Uberti sich findenden Versionen über diese Legende, ihre Abweichungen von der Heydenreich'schen, sowie auch diese selbst eingehend untersucht[1]). D. dal Re bemüht sich in einem „Discorso critico sui Borgia con l'aggiunta di documenti inediti relativi al Pontificato di Alessandro VI“ die Borgia als Kinder ihrer Zeit darzustellen und publizirt im Anhange dazu mehrere Urkunden, die sich meist auf Verwaltung der Kirchengüter ꝛc. beziehen. G. Levi „Il tomo I° dei Regesti Vaticani“ gibt eine genaue Beschreibung des Registrums Johannes' VIII.; R. Ambrosi de Magistris veröffentlicht „Documenti Anagnini“ aus den Protokollen „Reformationes et acta Consiliaria Civitatis Ananiae“ des Jahres 1560 und später in einem Appendice „Monumenta Ven. Abbatiae S. Mariae de Gloria“ (in Anagni) von Jacinto Martinelli“, worunter verschiedene Papsturkunden des 13. Jahrunderts. A. Reumont vertritt in einem Aufsatz „La Sacra Famiglia, detta la Perla, di Raffaele Sanzio“ die Ansicht, daß dieselbe identisch sei mit der des „Hauses Canossa“, die später in den Besitz der Herzöge von Mantua kam und dann nach England in die Gemäldesammlung Karl's I. überging. Endlich publizirt A. Ademollo aus einem Diario des Placido Eustachio Ghezzi, päpstlichen Ceremonienmeisters unter Benedikt XIII., „Le Giustizie a Roma dal 1674 al 1739“ mit „Annotazioni delle giustizie eseguite da Gio. Batt. Bugatti 1796—1840“; und Giuſ. Marcotti reproduzirt „Il Giubileo dell' anno 1450 secondo una relazione di Giov. Rucellai“, des Florentiner Kaufmanns und Bürgers.

Band V enthält außer den Fortsetzungen der früheren Aufsätze von Coën, Tomassetti ꝛc. nur drei größere Arbeiten: von G. Cugnoni „Documenti Chigiani concernenti Felice Peretti, Sisto V, come privato e come pontefice“, die größtentheils aus einem in der Biblioteca

---

[1]) S. oben S. 99.

Chigiana befindlichen „libro memoriale autografo di Fra Felice Peretti da Montalto“ entnommen sind. J. Giorgi veröffentlicht aus einer Handschrift der Biblioteca Vittorio Emmanuele die „Relazione di Saba Giaffri, notaio di Trastevere, intorno alla uccisione di undici cittadini Romani, ordinata e compiuta da Ludovico Migliorati, nipote di papa Innocenzo VII (1404—1405)“ und G. Levi endlich behandelt in einem längeren Aufsatz „Bonifazio VIII e le sue relazioni col Comune di Firenze“, wobei er zugleich die Richtigkeit mehrerer Stellen in der Dino-Compagni-Chronik urkundlich nachzuweisen bemüht ist.

Fast alle diese Abhandlungen machen den Eindruck selbständiger, gediegener, wissenschaftlicher Arbeiten, fast überall ist eine überraschend ausgedehnte Kenntnis der deutschen Literatur wahrnehmbar. Beharrt die (schön ausgestattete) Zeitschrift auf dieser Bahn, so darf man ihr auch weiterhin guten Erfolg prophezeien. H. S.

Fabrizio Ruffo, Revolution und Gegenrevolution in Neapel (November 1798 bis August 1799). Von Frhr. v. Helfert. Wien, Braumüller. 1882.

Das vorliegende Werk erscheint gewissermaßen als eine Ergänzung zu dem 1878 über Marie Karoline von Neapel veröffentlichten. Wie dort handelt es sich auch hier — wenn es auch der Vf. nicht Wort haben will — um eine Rettung und zwar des Kardinals und Generals der königlichen Partei: Ruffo. Die dabei unvermeidlichen Wiederholungen sind nicht übermäßig groß; höchstens könnte man sagen, daß zur Rehabilitirung Ruffo's diese Fülle von Thatsachen und eine ausführliche Erzählung der ganzen Revolution nicht nöthig gewesen wären. Der Standpunkt des Vf. ist bekannt. Die Republikaner und Anhänger der Franzosen werden gern von ihrer Schattenseite geschildert z. B. S. 183 und früher Caracciolo, S. 153 und sonst die Republikaner. Dagegen werden die Gräuel, welche die „armata christiana“ verübt, milde beurtheilt, und die religiösen Übungen derselben scheinen besonders Gnade gefunden zu haben. Ruffo erscheint dabei, und mit Recht, in einem bessern Lichte als bisher; viele Grausamkeiten sind ohne sein Verschulden verübt worden, nur sollte derselbe Maßstab für die anderen gelten. In Bezug auf das Verhalten der Engländer stimmt H. vielfach mit Sybel überein; über Gualtieri (Panedigrano) ist das Urtheil viel zu günstig. An den Engländern, namentlich Nelson, hat Ruffo heftige Gegner. Karoline benimmt sich leidenschaftlich und schwankend: anfangs billigt sie auch Ruffo's Maßregeln der Milde, dann aber ergeht sie sich in Briefen an denselben

in ausgesuchten Racheplänen; leider sind Ruffo's Antworten an die Königin verloren. Ausführlich wird die Wiedereinnahme Neapels geschildert, meist nach Cimbalo, dem vielfach vor Sacchinelli der Vorzug gegeben wird; Coletta gilt als absolut unbrauchbar, Pepe als wenig verläßlich. Was S. 333 ff. für die Erklärung von Nelson's Handlungsweise angeführt wird, belastet denselben auch in Sybel's Sinne schwer; aber auch die Königin und ihr Anhang erscheinen blutgierig genug, selbst Helfert verschweigt es nicht, daß während des Festjubels in Palermo man auf das Schicksal der armen Gefangenen in den Castellen völlig vergaß. Ebenso ist Karolinens Undankbarkeit gegenüber Ruffo S. 400 ff. nicht zu leugnen. Die übrigen Ereignisse werden ausführlich, aber im ganzen in der herkömmlichen Weise erzählt. Unter den beigefügten Anlagen ist die eine über „Nelson vor Neapel“ aus Hüffer's Historischem Jahrbuch fast unverändert abgedruckt; die zweite ist der Vertheidigung Karolinens gewidmet. Die Grundsätze, welche dabei angewendet werden, sind dieselben, mit welchen nach der Oktoberrevolution in Wien das Vorgehen von Windischgrätz gerechtfertigt wird. Am wichtigsten endlich sind die angehängten Briefe, zumeist von der Königin an ihre Tochter Maria Theresia und deren Gemahl Franz II; einzelne sind vom König Ferdinand, sowie auch Antwortschreiben Maria Theresia's an ihre Mutter. Dittrich.

Die piemontesische Herrschaft auf Sicilien. Von Karl Duerner. Bern, A. F. Haller. 1879.

Wie Vf. in seinem Vorwort sagt, beabsichtigte er mit dem Buche dem Politiker Anhaltspunkte zu bieten und durch Besprechung vergangener Zeiten nützlich für die Gegenwart zu wirken. Sein Zweck ist also mehr ein praktisch publizistischer, als ein rein geschichtlicher. Diesem Zwecke hätte es indessen nicht geschadet, wenn namentlich im 1. Kapitel, welches die europäische Lage im allgemeinen zur Zeit des Utrechter Friedensschlusses behandelt, Irrthümer vermieden worden wären, die den halbwegs orientirten Leser mit einem Mißtrauen erfüllen müssen, das Vf., so weit er sich im Laufe der Darstellung auf sicilische Verhältnisse beschränkt, in der That nicht verdiente. Er weiß ein im ganzen richtiges Bild von den Zuständen der Insel, den Bemühungen des piemontesischen Herrschers, an selben zu bessern, und den großen Schwierigkeiten zu geben, welche dabei zu bewältigen waren. Auch was er über den Streit um die apostolische Legation und die kirchlichen Verhältnisse vorbringt, ist aus guter, wenngleich

nicht erster Quelle geschöpft: es gewährt einen klaren Einblick sowohl in die Lage der sicilischen Kirche, als in die Schäden und übeln Gewohnheiten der mit ihr so auf's innigste verflochtenen sicilischen Gesellschaft. Wir sehen deutlich, daß der Streit zwischen Rom und den verschiedenen Regierungen, die einander in Beherrschung des Eilands folgten, unvermeidlich war: alle sicilischen Könige wollten als Souveräne gebieten und mußten dies wollen; das Land aber war und blieb, um die Sache mit einem sehr zutreffenden Ausdruck zu bezeichnen, a priestridden country. Da hätte es, auch ohne die apostolische Legation, an beständigem Anlaß zu Konflikten nicht gefehlt.

M. Br.

L. Daae, Nordmaends Udvandringer til Holland og England i nyere Tid. Christiania, Cammermeyer. 1880.

Das kleine, recht interessante Büchlein handelt größtentheils von dem Verkehr zwischen Norwegen und Holland im 17. und 18. Jahrhundert, und von den dadurch sowohl als durch ungünstige Verhältnisse in Norwegen (so besonders den verhaßten Militärdienst) bewirkten häufigen Auswanderungen einzelner Personen und ganzer Familien nach Holland, auch von Nachwirkungen dieser Auswanderung auf Norwegen (z. B. größere Reinlichkeit in Gegenden, wohin Ausgewanderte in größerer Zahl zurückkehrten). Eine ziemliche Menge Familiengeschichtliches ist zusammengetragen.

c.

Correspondance ministérielle du comte J. H. E. Bernstorff. 1751 jusqu'à 1770. Publiée par P. Vedel. I. II. Copenhague, Gyldendal. 1882.

Den äldre Grev Bernstorffs Ministerium. Inledning til Correspondance ministérielle du comte J. H. E. Bernstorff. Af P. Vedel. Kjöbenhavn, Gyldendal. 1882.

Dem Herausgeber verdanken wir bereits die Veröffentlichung der Korrespondenz des Grafen Johann Hartwig Ernst Bernstorff mit dem Herzog von Choiseul aus der Zeit des siebenjährigen Krieges und der Autobiographie des Grafen Adam Gottlob Moltke (in der Historisk Tidsscrift 4. Reihe Bd. 2), sowie Spezialarbeiten über ein Paar dänische Staatsmänner des 18. Jahrhunderts, v. d. Osten (ebend. 4. Reihe Bd. 4) und Rochus Friedrich v. Lynar (ebend. 4. Reihe Bd. 4). Den Inhalt der vorliegenden Aktenpublikation bilden vorwiegend offizielle Erlasse Bernstorff's an die dänischen Vertreter im Auslande, namentlich die bei dem Antritte der Missionen ertheilten Instruktionen. Irgendwelchen

Spuren einer vertraulichen Korrespondenz des Ministers mit den Gesandten begegnen wir nicht, von ein paar geheimen Instruktionen abgesehen, welche den offiziellen Weisungen zur Seite gehen; aus der nicht eben großen Anzahl von Berichten des Ministers an den König heben wir die Denkschrift vom 26. Juli 1758 hervor mit ihrer zusammenfassenden Darlegung der Stellung Dänemarks zu den europäischen Kriegswirren. Aufnahme fanden auch eine Anzahl von Cabinetschreiben an fremde Souveräne, die Bernstorff für den dänischen König konzipirt hat. Ohne Frage ist die Auswahl der Aktenstücke mit Geschick und Verständnis getroffen; gleichwohl läßt uns die Publikation über mehr als eine Frage im Dunkeln; beispielsweise ist aus der Korrespondenz mit der dänischen Gesandtschaft in London für die Zeit vor Oktober 1754 nur eine einzige Depesche (2. November 1751) mitgetheilt. Gerade hier wäre eine geringere Kargheit am Platze gewesen, um die Möglichkeit zur Kontrole der in der politischen Korrespondenz Friedrich's des Großen gegen Bernstorff erhobenen Vorwürfe anglophiler Politik zu geben.

Den Inhalt zahlreicher diplomatischer Korrespondenzen, die aus der Sammlung ausgeschlossen blieben, hat der Herausgeber in die dänisch geschriebene Einleitung hineingearbeitet, die sich dadurch zu einer Geschichte der Dänischen Politik im Zeitraume der Amtsführung Bernstorff's erweitert und deren Studium bei allen Forschungen zur Geschichte der zwei Jahrzehnte von 1751 bis 1772 unentbehrlich sein wird. Der Vf. zeigt sich in derselben als gründlicher Kenner der einschlägigen Literatur, aus deren Bereich ihm außer der im Magazin der kaiserlich russischen historischen Gesellschaft veröffentlichten Korrespondenz des preußischen Gesandten am Hofe Katharina II., Grafen Solms, kaum etwas entgangen sein dürfte. R. K.

La vie byzantine au VI^e^ siècle. Par Augustin Marrast. Préface et commentaires par Adrien Planté. Paris, Thorin. 1881.

Augustin Marrast, welcher als Jurist in Oloron im südwestlichen Frankreich gelebt und hier, in dieser abgelegenen Provinzialstadt, seine Mußezeit zu ausgedehnter wissenschaftlicher Thätigkeit verwendet hat, hatte im Jahre 1874 ein kleines Buch: Esquisses byzantines veröffentlicht, in welchem er auf Grund gelehrter Studien, aber in halb novellistischer Form, in einzelnen Bildern die Zustände des Hofes und der Gesellschaft in Konstantinopel zu Ende des Jahres 969, als sich dort die Tragödie der Ermordung des Kaisers Nikephoros Phokas

durch Johannes Tzimisces im Bunde mit der Kaiserin Theophano und die Thronerhebung des Mörders abspielte, schilderte. Nach dem im Jahre 1877 erfolgten Tode des Vf. haben sich in seinem Nachlasse drei ähnliche kulturhistorische Schilderungen vorgefunden, welche auf den Wunsch der Familie ein Freund des Verstorbenen, Planté in Pau, in dem vorliegenden stattlichen, schön ausgestatteten Bande veröffentlicht hat. Den Haupttheil desselben nimmt die erste Arbeit ein, welche den Titel: La vie byzantine au VI^e siècle führt. Der Vf. schildert auch hier wieder in einer Reihe von einzelnen Bildern die Zustände des byzantinischen Hofes und Staates im siebenten Regierungsjahre Kaiser Justinian's, 532, am Vorabende des Nikaaufstandes, und dann diesen Aufstand selbst. Er führt die Persönlichkeit des Kaisers und seiner Gemahlin vor, das Treiben des Hofes und der vornehmen Gesellschaft, andrerseits derjenigen Kreise, welche diesem Hofe feindlich sind, namentlich der kleinen heidnischen Gemeinde, welche sich trotz aller Verfolgungen in Konstantinopel erhalten hat. Er führt ferner vor die Parteien der Rennbahn, die Ausschreitungen, welche sich die von dem Hofe begünstigten Blauen erlauben. Die Schilderung der Vorgänge während der Circusspiele im Januar 532, wo der lange verhaltene Ingrimm der Massen gegen das Regiment des Kaisers zum Ausbruch kam, bildet dann den Übergang zu der Darstellung der blutigen Scenen des Nikaaufstandes selbst. Auch diese Arbeit beruht auf ausgedehnten und gründlichen Quellenstudien, aber der Verf. hat seine allerdings sehr lebhaften und fesselnden Schilderungen in ein so romanhaftes Gewand gekleidet, daß der wissenschaftliche Werth denn doch erheblich hinter dem literarischen zurücksteht. Ähnlicher Art sind auch die beiden dieser folgenden kleineren Arbeiten: L'Alexandrie des Ptolémées, in welcher der Vf. auf eine Schilderung der Stadt selbst, ihrer gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und religiösen Zustände eine Darstellung der dortigen Vorgänge während des Besuchs Kaiser Hadrian's folgen läßt, und Bagdad sous les Khalifes. Der Herausgeber hat dem Werke eine Anzahl erläuternder Anmerkungen und eine umfangreiche Vorrede vorausgeschickt, in welcher er die Lebensverhältnisse des Vf. und seine wissenschaftliche Thätigkeit schildert und zugleich durch kurze Skizzirung des Inhaltes seiner Schriften den Leser in dieselben einzuführen und für dieselben zu interessiren sucht. F. Hirsch.

History of the Formation of the Constitution of the United States of America. By George Bancroft. Two vols. New-York, D. Appleton & Co. 1882.

Mit diesen zwei Bänden bringt Bancroft, der Nestor der amerikanischen Historiker, sein großes Werk bis zur Zeit der Stiftung der nationalen Regierung im Jahre 1789. Beinahe fünfzig Jahre sind vergangen, seitdem der erste Band der „History of the United States" erschien, dessen elften und zwölften Band vorliegendes Werk bildet. Bereits liegt uns der zweite Band des Vf.'s letzter Revision des gesammten Werkes vor.

Die „Formation of the Constitution" ist unbedingt der bedeutendste Beitrag zur älteren Geschichte der Vereinigten Staaten, der in neuerer Zeit erschienen ist. Schon 1854 gab George Ticknor Curtis sein fast gleichnamiges Werk heraus, das, obgleich sorgfältig und klar gearbeitet, sich jedoch meistentheils auf das gewöhnliche Material stützte. B. dagegen hat sich einer großen Menge noch nicht veröffentlichter Quellen bedienen können. Die Sammlungen der diplomatischen Aktenstücke europäischer Staaten standen ihm zur Verfügung. Die Archive der dreizehn alten Staaten haben sich ihm ohne Rückhalt geöffnet. Die Nachkommen der Stifter der Verfassung haben ihm die nachgelassenen Schriften derselben freudig anvertraut. Auch hat er in der ersten Periode seines langen historischen Arbeitens von den überlebenden Zeitgenossen derselben und selbst von einem der vornehmsten „Unterzeichner" der Verfassung, dem weisen Madison, vieles erfahren. Unter so günstigen Umständen hat er keine Mühe gespart, um sein Werk höchst genau, vollständig und der Wichtigkeit seines Gegenstandes würdig zu machen, und so bilden die vorliegenden Bände bei weitem die beste Geschichte des fortschreitenden Strebens nach Einheit in den dunkeln Jahren 1781 bis 1788.

Der erste Band behandelt die Ereignisse während der Konföderation bis zum Zusammentritt der Konvention von 1787; der andere, das Verfahren der Konvention selbst und die Bestätigung der neuen Verfassung durch die Staaten. Jedes Kapitel zeigt dieselbe Genauigkeit und Vollständigkeit; in jeder Streitfrage, z. B. über die Verordnung für das nordwestliche Gebiet und die Sklavereiklausel in derselben, findet man neues Licht und in manchen Fällen wahrscheinlich das entscheidende Wort. Noch niemals haben sich die Bemühungen Washington's um Herstellung der Einheit so vollständig dargestellt. Dem Verdienste Madison's wird, wie billig, hohe Ehre gezollt. Viele neue

Aufschlüsse gewähren die Monroe-Manuskripte. Hier wäre folgendes zu bemerken. Es scheint uns, daß der Vf. von den Führern, von dem Kongresse und der Konvention zu ausschließlich handelt. Das wachsende Verlangen nach Einheit unter dem Volke erwähnt er fast gar nicht. Seine Geschichte ist gleich einer Ilias; wir wissen alles, was die Leiter thun, auf welche Art sie mit einander reden, wir hören, was ihnen die Unsterblichen einflüstern, und sehen die innersten Triebfedern ihrer Handlungen vor uns entfaltet; aber von dem Volke hören wir nichts. Und doch würden die edlen Anstrengungen eines Hamilton, eines Madison u. A. ohne die Hülfe des Volkes in den Staaten fruchtlos gewesen sein. Im allgemeinen haben die amerikanischen Geschichtswerke der Volksgeschichte und der Entwickelung der öffentlichen Meinung zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt; neuerdings jedoch beginnt man diese zu untersuchen. — Ferner scheint es, als habe der lebhafte Patriotismus B. veranlaßt, sein Vaterland mit zu rhetorischem Eifer zu erheben.

Ein besonderer Werth wird diesen trefflichen Bänden durch die Beilagen verliehen, die aus 4 bis 500 ungedruckten Briefen und Dokumenten bestehen. Jeder Band hat eine Tabelle derselben; ein allgemeines Register der zwei Bände fehlt: eine beklagenswerthe und in amerikanischen Geschichtswerken seltene Unterlassung.

J. F. Jameson.

The Development of Constitutional Liberty in the English Colonies of America. By Eben Greenough Scott. New-York, G. P. Putnam's Sons. 1882.

Des Vf.'s Absicht ist es, nicht eine Geschichte der amerikanischen Kolonien, sondern eine allgemeine philosophische Übersicht dieser Geschichte zu geben. Er will sich nicht auf die Quellen stützen, sondern die Thatsachen annehmen, wie sie frühere Schriftsteller gegeben haben. Hierin, denken wir, hat er Unrecht. Wer keine speziellen Forschungen macht, kann von seinen Gewährsmännern in Irrthümer geführt werden, die seine philosophischen Folgerungen manchmal ungültig machen. Dafür gibt Scott mehrfache Beweise. Auch ist seine Philosophie ein wenig unverdaut.

Das Buch zerfällt in zwei Theile. Der zweite handelt von den Ereignissen, welche die Revolution unmittelbar herbeiführten, einem vielbehandelten Gegenstande, über den der Vf., soviel wir sehen können, nichts Neues zu sagen hat. Der Werth des Buches liegt in dem

ersten Theile, der einige ansehnliche Verdienste hat. Dieser ist betitelt „The Era of State Development in America“, doch ist er eher eine Auseinandersetzung der Ursachen, die mit dazu wirkten, den Geist der Freiheit in den Kolonien wach zu rufen. Diese Ursachen sind fast alle aus der Aufzählung in Burke's berühmter Rede über die Versöhnung mit Amerika genommen und sind mit Verständnis erörtert. Anerkennung verdient, daß Vf. in den kolonialen Schriftstellern belesen ist; er versteht sie und fühlt mit ihnen. Besonders gut behandelt sind das Verhältnis zwischen der religiösen und der politischen Freiheit, die politische Entwickelung und Lage von Pennsylvanien und New-Jersey, und die Handelsbeziehungen der Kolonien. Von den letzten wird im Vorworte gesagt: „hier treten sie als eine Ursache der Revolution zum ersten Male auf“: eine wunderbare Behauptung!

Leider fehlt es dem Vf. an Unparteilichkeit. Man kann aus seinen Urtheilen erkennen, nicht nur in welchem Staate er wohnt, sondern auch sogar, an welcher Universität er studirte. Was soll man dazu sagen, daß er (S. 110), nachdem er behauptet hat, es gebe keinen Grund dafür, die Puritaner von Massachusetts ihrer Intoleranz wegen zu tadeln, die Anmerkung hinzusetzt, „über eine andere Ansicht dieses Gegenstandes s. die Beilage C“, und darin auf die puritanische Intoleranz loszieht? Mag S. nach seinem Belieben die eine oder die andere Ansicht wählen; es gibt Gründe für beides. Aber wenn er der Ansicht ist, daß die eine in den Text gehört, so sollte er nicht in seinen Beilagen das Entgegengesetzte bringen.

Der Stil ist weitschweifig, metaphorisch und etwas anspruchsvoll.

J. F. Jameson.

Nachtrag zu dem Aufsatze „Das Centrum und die Historisch-politischen Blätter“.

Die Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses vom 18. und 19. Dezember 1882, über welche die H. Z. 49, 270 berichtete, haben nachträglich ein Opfer gefordert. Die „Frankfurter Volkszeitung“ ließ sich durch die Diatriben ihres Freundes Dr. Majunke zu dem Ausrufe fortreißen: „Trotzdem verübelt man es noch den preußischen Katholiken, wenn sie gegen die noch fortgesetzten indirekten Geschichtsfälschungen sich wehren, welche sich die preußischen Archivbeamten zu Schulden kommen lassen“. Hierfür ist der verantwortliche Redakteur der genannten Zeitung am 25. Juni 1883 durch die I. Straf-

kammer des königlichen Landgerichts zu Frankfurt a. M. zu 300 Mark Geldstrafe verurtheilt worden. Die entscheidende Stelle der dem Erkenntnis beigefügten Gründe lautet: „Es wird daher (durch die in Rede stehende Behauptung) den preußischen Archivbeamten ein ähnlicher Vorwurf gemacht, wie einem Richter, wenn demselben vorgeworfen wird, daß er sein Referat oder Resumé in parteiischer Weise durch absichtliche Auslassung erheblicher Thatsachen zugestutzt habe, während er nur nach einer nothwendigerweise subjektiven Prüfung nach bestem Wissen und Gewissen eine Scheidung der ihm erheblich erscheinenden Thatsachen von den unerheblichen vorgenommen hat. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß in dem fraglichen Artikel ein schwerer, die Ehre der preußischen Archivbeamten tief verletzender, eine erhebliche Geringschätzung derselben enthaltender Vorwurf zum Ausdruck gebracht ist."

Dr. Majunke ist nur durch die ihm zur Seite stehende Abgeordneten-Immunität vor dem Schicksale des Redakteurs der „Frankfurter Volkszeitung" bewahrt worden.

Erklärung.

Auf den Wunsch des Herrn Professor Stern veröffentlichen wir, unter Bezugnahme auf S. 557 des vorigen Bandes, folgende Stelle des von ihm am 2. Oktober 1882 an uns gerichteten Briefes: „Auf den Inhalt der anstößigen Anmerkungen, die ich bei Versendung von Exemplaren, z. B. an H. G. Regierungsrath Waitz, erläuternd nachgetragen habe, werde ich noch an anderer Stelle zurückkommen."

Wie uns Professor Stern jetzt mittheilt, hat zu denen, welche er damals mit vervollständigten Exemplaren bedachte, auch Professor Baumgarten gehört. Es sind demnach die ersten Zeilen auf S. 558 des vorigen Bandes zu streichen.

Berlin, 25. September 1883.

Die Redaktion der Historischen Zeitschrift.

Verbesserung.

Im letzten Bande S. 439 Z. 8 v. u. ist zu lesen „Vorstellungen", S. 440 Z. 7 v. o. „unteritalische".

IV.

Das Kurfürstenthum Brandenburg in den ersten Monaten des Jahres 1627[1].

Von

J. O. Opel.

Erst nach und nach haben die Stürme jener langen Kämpfe, welche wir gewöhnlich unter der Bezeichnung des Dreißigjährigen Krieges zusammenfassen, alle deutschen Lande von den Alpen bis zur Ostsee heimgesucht. Das Kurfürstenthum Brandenburg wurde von dem Kriege erst im Jahre 1626, wenn man von einzelnen unbedeutenden früheren Durchzügen absieht, ergriffen[2].

Nachdem Wallenstein sich in den Bisthümern Magdeburg und Halberstadt eingelagert hatte, ging der Graf Ernst v. Mansfeld von der unteren Elbe durch das Brandenburgische gegen Dessau vor. Und als er hier von Wallenstein geschlagen war, verweilte der kühne protestantische Parteigänger noch Monate lang im Kurfürstenthum, bevor er mit dem Herzog Johann Ernst von Weimar zum Abzuge gedrängt wurde. Ebenso hatte sich die dänische Armee unter dem General Fuchs der Altmark bemächtigt und behauptete sie eine Zeit lang, ohne daß der Kurfürst Georg Wilhelm im Stande war, sie mit Güte oder durch Gewalt zu entfernen. Und auch als Wallenstein den Heeren

---

[1] Benutzt wurden hauptsächlich die Aktenstücke des kgl. geh. Staatsarchivs zu Berlin Rep. 24a 7. Rep. 24b 2. Rep. 20 T.

[2] Vgl. Opel, der Niedersächsisch-Dänische Krieg 2, 427—450. 518—532.

Mansfeld's und des Herzogs Johann Ernst durch Schlesien nach Ungarn folgte und die Dänen in der Schlacht bei Lutter von Tilly geschlagen waren, konnten sich die kurfürstlichen Lande der Einquartierung nicht erwehren, denn der von Wallenstein zur Unterstützung Tilly's zurückgelassene Herzog Georg von Lüneburg erhielt für den Winter 1626/27 die Altmark zum Quartier angewiesen.

Wallenstein ließ in Ungarn Bethlen Gabor entkommen und lieferte auch den deutschen Generälen keine entscheidende Schlacht. Die letzteren aber, Mansfeld und der Herzog von Weimar, erlagen beide den Folgen der Kriegsbeschwerden, und die Trümmer ihrer Heere bezogen in Oberschlesien Winterquartiere. Wallenstein wartete darauf noch den Ausgang längerer Verhandlungen mit dem siebenbürgischen Proteus Bethlen Gabor ab, bevor er sich in sein Winterlager nach Prag zurückzog. Aber schon damals war von ihm eine große Wendung der Dinge vorbereitet: er hatte es bei den österreichischen Politikern durchgesetzt, daß man sich für das nächste Jahr die Aufgabe stellte, den König Christian IV. aus Deutschland und den Elbherzogthümern zu verdrängen. Von Ungarn, Siebenbürgen und der Türkei lenkte Wallenstein die Blicke der Österreicher auf die politischen Verhältnisse Norddeutschlands. Schon mehrere Wochen vor seiner Rückkehr nach Prag kündigte der Friedländer dem Kurfürsten Georg Wilhelm an, daß er seine Armee in Schlesien werde Winterquartiere nehmen und auch das Fürstenthum Crossen, als zu Schlesien gehörig, besetzen lassen. Begründet wurde dieser Entschluß, brandenburgisches Gebiet abermals mit Einquartierung zu belegen, mit der großen Anzahl der kaiserlichen Truppen: in Wahrheit lag jedoch den Österreichern mehr daran, sich den Oderübergang durch Crossen zu sichern und damit einer Verbindung der bereits in Mecklenburg stehenden Dänen mit dem Heere des verblichenen tapferen Herzogs Johann Ernst von Weimar vorzubeugen.

Der Eindruck, welchen diese Botschaft am brandenburgischen Hofe machte, muß ein überwältigender gewesen sein und wird den bereits längere Zeit erwogenen Plan des Kurfürsten, die Mark ganz zu verlassen und nach Preußen zu gehen, seiner Ausführung

näher gebracht haben. Dieser Plan des Kurfürsten war schon im November einem Ausschuß der oberen Stände zur vertraulichen Berathung unterbreitet worden. Am 8./18. November waren 33 Mitglieder des brandenburgischen Adels, von denen wir nur Adam v. Schlieben, Christoph v. Bismarck, Wedige Weigand v. d. Schulenburg, Thomas v. d. Knesebeck, Asmus v. Bredow, den Rittmeister Friedrich v. Götz, den Kammerjunker Adam v. Winterfeld und den Rath und Obersten Adam v. Kracht nennen wollen, in Berlin zusammengetreten. Zugleich ersuchten die kurfürstlichen Räthe diesen ständischen Ausschuß um seine Mitwirkung zu der für die Abwesenheit des Kurfürsten einzurichtenden Landesverwaltung und machten ferner Vorschläge zur Landesvertheidigung; endlich sollte der Ausschuß auch Rath ertheilen inbetreff der künftigen Stellung Brandenburgs zu den Kriegsparteien. Diese Mittheilungen der Regierung versetzten den Ausschuß in die größte Bestürzung; durch die eindringlichsten Bitten suchte er den Kurfürsten zum Bleiben zu vermögen. Nach den Versicherungen der Räthe war der auffällige Entschluß des Landesherrn nur durch den Einfall Gustav Adolf's in Preußen veranlaßt; der Kurfürst fühlte das Bedürfnis, vor aller Welt und durch die That zu beweisen, daß er mit demselben nichts zu thun habe, wie ihm Übelwollende vorwarfen. Ja die Regierung hob sogar hervor, daß es sich für das kurfürstliche Haus um den Verlust des Herzogthums handle. Gegen diese Behauptung wendeten aber die Stände wieder ein, daß von der Mark Brandenburg als dem vornehmsten Lande alles abhangen würde, was der Kurfürst etwa in Preußen zu erwarten hätte.

Zu einem freundlichen Einvernehmen mit diesem Ausschußtage konnte die Regierung unter solchen Verhältnissen nicht gelangen. Sie brachte daher die ganze Angelegenheit an die einzelnen Kreise, deren Mitglieder, soweit sie nicht den Städten angehörten, zum 10./20. Dezember zu Sonderversammlungen unter dem Vorsitze kurfürstlicher Räthe zusammenberufen wurden. Es waren hauptsächlich vier Punkte, welche den Kreisen zur Berathung vorgelegt wurden: die Reise nach Preußen, die Einsetzung eines Statthalters in der Mark, den die Stände dem Kurfürsten vor-

13*

schlagen sollten, die Bewilligung der Mittel zur Unterhaltung von 2000 Mann Geworbener in den Marken und die volle Befriedigung derjenigen kleinen, von den Ständen geworbenen Abtheilung von 3500 Mann, welche der Kurfürst mit sich nach Preußen führen wollte. Über diese und einige geringfügigere Punkte sollten sich die ritterschaftlichen Ständemitglieder schlüssig machen und zugleich bevollmächtigte Abgeordnete zu einem größeren oder allgemeinen Ausschußtage wählen, für welchen man den 21./31. Januar 1627 in Aussicht genommen hatte. Diese Kreistage sind wirklich gehalten worden, und auch einen Städtetag haben die Räthe in dieser schwierigen Lage auf den 2./12. Januar 1627 noch nach Köln einberufen, zu welchem mehr als 70 brandenburgische Stadtgemeinden, darunter auch ziemlich unbedeutende wie Müncheberg, Delitz, Vierraden, Schönflies Einladungen erhielten. Die Verhandlungen dieses Städtetages begannen am 3./13. Januar und wurden am folgenden Tage zu Ende geführt.

Schon damals befand sich der Kurfürst indessen nicht mehr in der Residenz, sondern war, nachdem er das Weihnachtsfest in Sonnenburg gefeiert hatte, nach Preußen aufgebrochen. Die Kurfürstin hatte eine Zeit lang in Küstrin zugebracht, kehrte aber wieder nach Berlin zurück. Noch kurz vor seinem Aufbruche hatten die Geheimen Räthe Georg Wilhelm in einer Denkschrift ihre Bedenken ausgesprochen; allein die zahlreichen „widerwärtigen Zeitungen", welche angeblich aus Preußen eingelaufen waren, wie die Eröffnung des Landtages, die Plünderung mehrerer Ämter durch streifende Polen und hauptsächlich die Besorgnis vor dem bevorstehenden Reichstage in Warschau hatten nach der Versicherung der Räthe die Reise gebieterisch gefordert. Ein Statthalter war von dem Kurfürsten vor seinem Abzuge nicht eingesetzt worden. Dagegen hatten die Räthe eine Instruktion erhalten, nach welcher sie ihre Maßnahmen treffen sollten. Wie ausführlich dieselbe gewesen ist, kann nicht genau angegeben werden; wir wissen von ihr nur, daß der „vornehmsten Fälle, die da fürkommen können", in ihr Erwähnung gethan war. In schwierigeren Angelegenheiten hatten die Räthe Weisung, sich zunächst an den Kurfürsten von Sachsen und den Herzog von Pommern zu wenden;

auch ward ihnen die Berufung der Stände in beliebiger Anzahl anheimgestellt. Zum Oberbefehlshaber der 9 Kompagnien Fußvolk, welche die Stände vom 1./11. Dezember 1626 an auf drei Monate in den Dienst genommen hatten, sowie der übrigen aufgebotenen Streitkräfte der Ritterschaft und der Städte ernannte der Kurfürst unter dem 4./14. Januar 1627 den Oberstlieutenant Adam Valentin v. Redern, der wohl auch seine Verhaltungsmaßregeln erhielt, in der Hauptsache aber in Beziehung auf das, was er zu thun oder zu lassen hatte, an die Räthe gewiesen wurde. Denn trotz wiederholter Bitten der letzteren hatte der Kurfürst keinen Kriegsrath eingesetzt. Die Räthe weigerten sich infolge dessen später, Redern Befehle in Beziehung auf Truppenbewegungen oder die Besetzung dieses oder jenes Punktes zu ertheilen und erhoben gegen die betreffenden Artikel ihrer Instruktion sogar Einwendungen bei dem Kurfürsten. Sie hatten das Gefühl, daß ihnen eine Verantwortung auferlegt war, die mit ihrem Können nicht im Einklange stand, und sträubten sich daher auch, diese Verantwortung auf sich zu nehmen.

So waren die Marken also nach dem Abzuge der kleinen Armee fast von allen Vertheidigungsmitteln entblößt und die kurfürstliche Regierung geradezu gesprengt. Denn der Kurfürst wurde natürlich von einer Anzahl seiner Räthe, namentlich dem Grafen Adam v. Schwarzenberg und dem jugendlichen Levin v. d. Knesebeck, nach Preußen begleitet, während andere, wie der Kanzler Pruckmann und Samuel v. Winterfeld, in der Mark zurückblieben. Auch der Oberst Hildebrand v. Kracht ging an der Spitze seines Regiments mit nach Preußen, wurde aber nach einigen Monaten als Höchstkommandirender in den Marken zurückgesendet. Die Kurfürstin mit ihrem sechsjährigen Sohne Friedrich Wilhelm, ihre Mutter, die Pfalzgräfin, und die Herzogin von Braunschweig, welche nach der Lösung ihrer Ehe an den Hof ihres Bruders zurückgekehrt war, mußten zurückgelassen werden. Dem Kurprinzen wurde nebst seinem Erzieher nach einigen Monaten das gesichertere Küstrin zum Aufenthaltsorte angewiesen. Der größte Theil der mit nach Preußen geführten, von den märkischen Ständen aufgebotenen und bezahlten Truppen fiel übrigens ohne Schwert-

streich Ende Juli des folgenden Jahres Gustav Adolf in die Hände und wurde gefangen genommen.

Vor der Abreise des Kurfürsten entschloß man sich noch durch eine besondere Botschaft nicht nur Wallenstein, sondern auch den Kaiser selbst um die Befreiung der Altmark und die Aufhebung der Elbsperre zu ersuchen. Mit dieser Botschaft wurde der Geheime Rath Sigismund v. Götz betraut; ferner empfahl Georg Wilhelm, bevor er das Land verließ, seine Familie und seine Unterthanen angelegentlichst dem Schutze des Kurfürsten von Sachsen.

Georg Wilhelm wurde auf seinem Zuge von einigen Korneten polnischer Reiter bis an die Weichsel begleitet und langte nach langsamen Märschen erst am 29. Januar / 8. Februar 1627 in Preußen an. Am 10./20. Februar hielt er seinen Einzug in Königsberg, wo er von 800 Geworbenen und der bewaffneten Bürgerschaft festlich empfangen wurde[1]).

Der Aufbruch des Landesherrn nach Preußen steigerte natürlich die an und für sich schon große Erregung in den schutzlosen Marken, welche sich auch durch die Erwägung, daß der Kurfürst bei drohender Gefahr innerhalb weniger Tage zu Schiffe wieder in die Heimat gelangen könne, nicht beschwichtigen ließ.

In der ersten Hälfte des Januar besetzten darauf die Österreicher, 14 Kompagnien zu Roß und 4 Kompagnien zu Fuß stark, die Kreise Crossen, Züllichau und Sternberg. Ein Theil derselben wurde von einem Grafen Portia aus dem Friaulischen, ein anderer von einem aus den Niederlanden gebürtigen Oberstlieutenant Johann Wangler befehligt; in Sommerfeld lagerten sich 7 Kompagnien Pechmannischer Dragoner ein. Dieser Reiteranführer Pechmann hatte den wichtigen Übergangspunkt Crossen schon im vorigen Jahre bei Mansfeld's Zug nach Schlesien in's Auge gefaßt. Zwei Tage, bevor der letztere hier über die Oder ging, hatte der Oberst der Stadt den Vorschlag gemacht, eine Garnison einzunehmen, war aber abgewiesen worden. Jetzt wurden in Crossen 4 Kompagnien einquartiert, welche die Bürger nicht

[1]) Nach einer protestantischen süddeutschen Zeitung, Jahrgang 1627 Nr. 9, in der königlichen Bibliothek zu Stuttgart.

nur mit Speise und Trank, sondern auch mit Kleidung und Schuhwerk versehen mußten.

In der Nähe von Züllichau brach außerdem ein Kosakenschwarm, 300 Pferde stark, ein, welche in Woldenberg den Bürgermeister erschossen, aber doch so starken Widerstand von Seite der Bürgerschaft fanden, daß sie gezwungen wurden, Fersengeld zu geben.

Landschaft und Städte in den Kreisen Crossen und Züllichau hatten den Offizieren anfangs 6000 Gulden zu Werbungen und zur Ergänzung ihrer Kompagnien versprochen; die kaiserlichen Offiziere erhöhten indessen nach einiger Zeit die Summe auf 66000 Gulden und nahmen endlich die ständischen Vertreter, welche sich für zahlungsunfähig erklären mußten, in Crossen fest. Die Haft der Armen war eine so strenge, daß sie nicht einmal ihren Familien, welche der erbarmungslosen Roheit der Soldateska preisgegeben waren, Weisungen zugehen lassen konnten. Natürlich wurden nun die flehentlichsten Hülfsgesuche von den Familien an die Regierung gerichtet. Bald klagte auch der Rath der Stadt Crossen den kurfürstlichen Beamten: „Wir sitzen Tag vor Tag im Rathause beisammen, sinnen und tichten, daß uns Witz und Verstand zerrinnen möchte, wie doch dem Wesen am füglichsten zu rathen. Aber da hören und sehen wir einen Tag und alle Tage vom Morgen bis zu Abend anders nichts, dann lauter Querulieren, Klagen und Händewinden? Ist dann kein Gott, keine Obrigkeit, die sich unser annehmen und uns in dieser Noth beispringen will? Sind wir dann nun so ganz verlassene Schafe, die keine Hirten haben, die sich ihrer annehmen?“ Die Vertreter der Stadt richteten die Frage an die kurfürstliche Regierung, „wem sie so viel schwere Contributionen und Steuern so viele Jahre her entrichtet hätten, während sie jetzt zusehen müßten, daß ihnen ihre Häuser und Wohnungen vor sichtlichen Augen eingeäschert würden?“

Wochen lang dauerte die Haft der Ständemitglieder: zuletzt mußten die Offiziere die Baarsumme der Kontribution doch auf 20000 Gulden herabsetzen und gestatten, daß man den Rest durch Getreide, Vieh und jeglichen Geldeswerth deckte.

Noch bevor die Österreicher eingerückt waren, hatte sich der Geheime Rath v. Götz auf den Weg nach Wien gemacht, um die Befreiung der Altmark oder wenigstens eine Milderung der bereits unerschwinglichen Lieferungen und die Wiedereröffnung der Elbschiffahrt beim Kaiser durchzusetzen. Die Befreiung der Altmark ließ Georg Wilhelm besonders auch mit Rücksicht auf den König von Dänemark nachsuchen, welcher unter der Voraussetzung, daß sich die Österreicher nicht in der Mark einlagern würden, das Versprechen gegeben hatte, sich der Lande des Kurfürsten gleichfalls zu enthalten.

Götz ging zunächst über Dresden, wo er noch ein Verwendungsschreiben des Kurfürsten von Sachsen an den Kaiser erhielt, nach Prag. Schon in Dresden hatte er den jungen Fürsten Ernst von Anhalt getroffen, welcher ebenfalls nach Wien eilte, um seinem unglücklichen Lande Erleichterung zu schaffen und den kaiserlichen Hof für gewisse Ansprüche seines Hauses an das Stift Gernrode und die alte Grafschaft Askanien zu gewinnen. In Prag sah Götz am 3./13. Januar abends Wallenstein nach seinem verunglückten ungarischen Feldzuge, der ihm einen beträchtlichen Theil seines Heeres gekostet hatte, einziehen. Nachdem der Kaiser bereits in zwei Schreiben an Georg Wilhelm versichert hatte, daß die Besetzung der Altmark nicht nur ohne seinen Befehl, sondern sogar ohne sein Wissen und seinen Willen vorgenommen worden wäre, mochte sich Götz anfangs der Hoffnung getrösten, von Friedland die Zurückziehung der Truppen auszuwirken. Allein er fand sich bald gänzlich getäuscht. Wallenstein erklärte die Zurücknahme der Truppen für eine Unmöglichkeit, und auch die mit der Einlagerung verbundenen Erpressungen und Gewaltthätigkeiten jeder Art wurden nicht abgestellt.

Von Prag begab sich Götz darauf nach Wien und langte am 16./26. Januar an, noch ohne Kenntnis davon, daß nach seiner Abreise die Österreicher ihre Truppen bis nach Crossen vorgeschoben hatten. Drei Tage nach seiner Ankunft gewährte ihm Ferdinand II. Audienz und zwar ohne Zuziehung irgend eines seiner Räthe. Götz übergab seine Klag- und Bittschreiben und ebenso das sächsische Verwendungsgesuch Ferdinand II. per-

sönlich, und der Kaiser wiederholte seine früheren schriftlichen Erklärungen auch mündlich. „Gott weiß", so lauteten ungefähr seine Worte, „daß solche Einquartierung ohne meine Ordinanz geschehen, ich habe auch mit Seiner Liebden ein Mitleiden. Ihr sehet aber selber wohl, daß der Krieg viel Inconvenientien mit sich zeucht, und kann einem Dinge nicht so balde abgeholfen werden. Wann meine Widerwärtige die Quartier zuvor nicht inne gehabt hätten, so glaube ich nicht, daß mein Volk würde hineingekommen sein. Ich will aber, was Ihr mir mündlich vorgetragen und schriftlich übergeben, in Berathschlagung ziehen und alles, was mir möglich sein wird, thun und verordnen." Diese Antwort ließ also, obwohl der Kaiser bei der Erwähnung des Kurfürsten zweimal das Haupt entblößte, keinen zufriedenstellenden Bescheid erwarten.

Darauf wendete sich Götz an den langjährigen Leiter der österreichischen auswärtigen und innerdeutschen Politik, den Fürsten Ulrich v. Eggenberg. Auch er empfing, gerade wie es Wallenstein in Prag gethan hatte, den brandenburgischen Vertreter im Bett. Der Fürst ließ Götz seinen Stuhl ganz nahe an seine Lagerstätte rücken und hörte, sein Schlafmützchen in der Hand haltend, dem Vortrage ruhig zu, sprach sich aber über die Hauptpunkte ganz ähnlich wie der Kaiser selbst aus. Doch gab er wenigstens die hoffnungsvolle Zusicherung, daß der Kaiser den Klagen über die Erpressungen der Soldaten abhelfen werde. Er gestand übrigens Götz ganz offen, daß von diesen Räubereien dem Kaiser ebenso wenig wie dem gemeinen Soldaten etwas zu gute käme: nur die Offiziere bereicherten sich mit dem erpreßten Gut. Schließlich gab Eggenberg die Vertröstung, der Kaiser werde sich die Wohlfahrt der brandenburgischen Lande wie die seiner eigenen angelegen sein lassen und binnen kurzem einen Weg finden, auf welchem Abhülfe zu hoffen wäre. Nach Eggenberg's Versicherung war übrigens auch die Einlagerung an der Oder ohne Vorwissen des Kaisers geschehen.

Seine übrigen Wahrnehmungen gaben dem brandenburgischen Bevollmächtigten bald zu noch größeren Befürchtungen Anlaß. Die kaiserlichen Geheimen Räthe verhehlten ihm ihre Hoffnung

nicht, daß im Lauf von etwa 50 Jahren ganz Deutschland in den Schoß der katholischen Kirche zurückgekehrt sein würde. Gerade durch diese Einlagerungen sollten den Kurfürsten und Reichsständen die Flügel dermaßen verschnitten werden, daß sie um so eher zum völligen Gehorsam gebracht werden könnten.

Andrerseits fand freilich Götz auch die Lage der österreichischen Lande noch keineswegs gesichert. Sie empfanden die Lasten und Leiden der Durchzüge in wahrhaft erschreckender Weise. Der Fürstbischof von Olmütz, Kardinal v. Dietrichstein, einer der erbittertsten persönlichen Gegner Wallenstein's, erklärte offen, daß Mähren schlechter behandelt werde als z. B. Anhalt. Diese erregte Stimmung war auch in Unter- und Oberösterreich, welche nach dem Bauernaufstand des vorigen Jahres noch keineswegs beruhigt waren, vorwaltend.

Monate lang harrte Götz der Erledigung seiner Gesuche vergeblich: ja nach einiger Zeit waren seine ersten Eingaben gerade so wie die des Prinzen von Anhalt gar nicht mehr zu finden, obwohl sie der Kaiser persönlich entgegengenommen hatte. Erst am 25. Februar n. St. wurden die von Götz eingesendeten Bittgesuche im Geheimen Rathe unter dem persönlichen Vorsitz des Kaisers einer Berathung unterzogen und infolge derselben der Beschluß gefaßt, daß Dr. Arnoldin ein kaiserliches Verwendungsschreiben für die unglücklichen Lande an den General vorbereiten sollte. In diesem Entwurfe Arnoldin's[1]) erinnerte der Kaiser seinen General daran, daß die Besetzung der Altmark ohne sein Vorwissen erfolgt wäre. Diese Worte „ohne unser Vorwissen“ wurden jedoch im Kriegsrathe von Collalto gestrichen, und von einer noch umfangreicheren Veränderung des Entwurfes hielt den Kriegsrathspräsidenten nur Arnoldin's Einsprache und Berufung auf die Beschlüsse des Geheimen Rathes ab. Recht bezeichnend ist ferner, daß man anstatt des Wallenstein anstößigen Wortes „befehlen“, um die Willensmeinung des Kaisers gegenüber seinem General auszudrücken, „gesinnen“ setzte.

Am 21. Februar / 3. März ließ der brandenburgische Bevoll-

---

[1]) Wir bringen ihn am Schlusse in der ersten Beilage zum Abdruck.

mächtigte durch seinen Agenten wirklich ein derartiges kaiserliches Originalschreiben an Wallenstein auf die Post bringen und seine Bestellung dem Postmeister angelegentlichst empfehlen. Und doch wollte man in der herzoglichen Kanzlei zu Prag von dem Einlaufen eines solchen Schreibens keine Kenntnis haben. Vielleicht war dasselbe gar nicht in die Kanzlei gelangt, da alle Schreiben durch Wallenstein's Kammerdiener in die Kanzlei gegeben wurden.

Man wagte also nicht, ohne oder wider Wallenstein's Willen eine Entscheidung zu treffen, und rieth endlich Götz geradezu, mit dem noch immer in Prag verweilenden Generale in unmittelbare Verhandlungen zu treten. Noch am 17. März n. St. hatte Götz keine Vertröstung erlangt, daß auch nur eine Milderung der traurigen Zustände in seiner Heimat würde angebahnt werden, obwohl er dem Kaiser zu Gemüth geführt hatte, daß in einer Stadt der Mittelmark bereits 450 und in einer anderen 200 Häuser ledig standen, und die zurückgebliebenen Bürger auch die Kriegslasten für die entwichenen auf sich nehmen mußten.

Endlich wurde aber der kaiserliche General dieser brandenburgischen Angelegenheit und zahlreicher anderer gegen ihn eingelaufenen Klagen halber geradezu aufgefordert, sich persönlich in Wien einzufinden. Allein in der friedländischen Kanzlei ward auch von dem Einlaufen eines solchen Mahnschreibens nichts bekannt. Die brandenburgischen Räthe in Köln erhielten von dem unerbittlichen Feldherrn auf ihre Klagen und Beschwerden nur Empfangsbescheinigungen; selbst zwei Schreiben Georg Wilhelm's wurden mit Stillschweigen übergangen.

Götz zweifelte daher Ende März überhaupt daran, daß sich Wallenstein nach Wien auf den Weg machen würde, wenn man ihm auch des Papstes Maulesel schicken würde, der ihn hertragen sollte. Und als derselbe endlich grollend und unmuthsvoll um diese Zeit aus Prag aufbrach, blieb er angeblich einer neuen Erkrankung wegen in Habern wieder liegen. Götz berichtete hierüber an den Kanzler Pruckmann: „daß er sonsten so gar gerne anhero kommen sollte, das ist wohl nicht, und mag ihm leichtlich eine Schulkrankheit zugestoßen sein, daruber er sich viel ehr hinwiederumb nacher Prag wenden durfte“. Diese ungünstigen Ein-

drücke und Besorgnisse des brandenburgischen Bevollmächtigten steigerten sich noch, als die Geheimen Räthe auch von der Beitreibung der rückständigen Reichssteuern zu sprechen begannen.

Endlich langte der Gefürchtete in der Nacht des 10./20. April in Wien an gerade zu der Zeit, wo den Mitgliedern der Universität und anderen bisher Evangelischen die ketzerischen Bücher weggenommen wurden. Am Tage nach Wallenstein's Ankunft erhob sich während eines Sturmes in der Stadt eine große Feuersbrunst, welcher 146 Häuser, der Bischofshof und zwei Klöster zum Opfer fielen. Götz berichtete hierüber an den Kanzler Pruckmann: „Des Herzogen von Friedland Ankunft hat uns nicht mehr, als Sturm, Feuer und Schrecken mitgebracht, und haben es andere observiert, daß nun zum andern Mal, wann gedachter Fürst anhero kommen, sich ein solch Unglück zugetragen habe. Als er im Januario zu Prag einkame, brannte sein eigen Haus. Was ist anders daraus zu schließen, als daß er viel andere und zuletzt sich selbsten consumieren und verderben werde?" Unter den abgebrannten Häusern befanden sich viel solcher, die man protestantischen Rebellen abgenommen hatte.

Am 17./27. April hatte der brandenburgische Bevollmächtigte bei dem immer noch bettlägerigen Wallenstein abermals Audienz. Als er zur Hauptsache seiner Darlegung kam, verbarg Friedland sein Gesicht im Kopfkissen und hielt sich mit den Händen beide Ohren zu, so daß Götz diesen Gegenstand verlassen mußte. Doch kam er auf einem Umwege von neuem auf die Frage der Einquartierung zurück, erkannte aber aus den Anschuldigungen gegen den Kurfürsten, mit welchen seine Bitten erwidert wurden, daß alle seine Bemühungen während der drei Monate vergeblich gewesen waren. Denn Wallenstein rechtfertigte nun die Einlagerung mit der Stellung, welche Georg Wilhelm zwischen den sich bekämpfenden Parteien im vorigen Jahre nothgedrungen hatte einnehmen müssen, und machte demselben besonders zum Vorwurfe, daß er dem Grafen v. Mansfeld den Durchzug nach Schlesien verstattet und die ihm von Wallenstein angebotenen drei Regimenter, welche unter kurfürstlichem Befehl stehen sollten, nicht angenommen hatte. Vergeblich rief jetzt Götz Wallenstein

seine Erklärungen in Prag in's Gedächtnis zurück, wo er jede Betheiligung an dieser Einquartierung von sich gewiesen hatte, die er nun sogar rechtfertigte. Er betonte, daß dem Kurfürsten auch mit den ihm angebotenen drei Regimentern nicht würde gedient gewesen sein, da ja Wallenstein selbst Mansfeld nach der Niederlage an der Dessauer Brücke nicht verfolgt habe. Ja er war endlich unerschrocken genug, Wallenstein vorzuhalten, es scheine „etlichen Leuten“ leid zu thun, daß sich der Kurfürst nicht „weiter vertieft“ habe, damit man sich mit einem gewissen Anschein von Recht im Kurfürstenthum noch größeren Ausschreitungen überlassen könne.

Wallenstein machte gegen diese letzte bittere Anschuldigung keine weitere Einwendung, sondern gestand sogar, daß die kaiserlichen Truppen ihre bisherigen Quartiere in der Mark würden von selbst aufgeben müssen, wenn die von ihnen beanspruchten Kontributionen weiter geliefert werden sollten. Er versprach endlich die Befreiung, wenn das österreichische Heer in die Lande des Königs, also nach Holstein und Schleswig, kommen würde.

Bei seiner späteren Verabschiedung von ihm empfing jedoch Götz wieder sehr wenig erfreuliche Eindrücke. Wallenstein beklagte sich sogar über eine Vernachlässigung in den ihm gebührenden schriftlichen Ehrerbietungsbezeugungen. Während ihn der Kurfürst von Sachsen in seinen Schreiben „seinen besonders lieben Herrn und Freund“ nannte, gewährten ihm Brandenburg und andere Stände „wie einem schlechten Kerl“ nur die Anredeworte: „Unser besonders lieber Freund.“ Als dagegen Götz dem Fürsten v. Eggenberg seinen letzten Besuch machte, versicherte ihm dieser, er werde des Kurfürsten Freund und Diener nicht bloß mit Worten, sondern im Werk und in der That sein und sprach sogar die Hoffnung aus, Georg Wilhelm einst noch persönlich bei dem Kaiser Ferdinand zu sehen. Demungeachtet mußte jedoch der brandenburgische Abgesandte seinem kurfürstlichen Herrn in seinem letzten Berichte das Geständnis machen, daß durch diese Gesandtschaft nichts erreicht worden sei, als daß die furchtbaren Bedrückungen der Unterthanen dennoch für keine Feindseligkeit erachtet werden sollten. Selbst auf eine Befreiung der Lande nach dem Einrücken

der Österreicher in Holstein machte er sich jetzt keine Hoffnung mehr. Als er endlich am 5. Mai n. St. von Wien aufbrach, hatten die Kaiserlichen bereits den südlichen Theil der Mark überzogen, während die Dänen sich nordwärts von Berlin ausbreiteten, und die Mark wurde eine Zeit lang der Kampfplatz beider Parteien. —

Am 22. Januar / 1. Februar trat endlich der schon länger vorbereitete große Ausschußtag zusammen, welcher erst am 17./27. Februar sein Ende erreichte. Auch die Städte nahmen an ihm Theil. Die Geschäfte, welche diese Versammlung in so bewegter Zeit verhandelte, waren zum Theil, nach unseren heutigen Maßstäben gemessen, außerordentlich geringfügige. Noch einmal rechtfertigten die Räthe die Abreise des Kurfürsten und vertheidigten zugleich ihre Amtsführung, um darauf einen Antrag zur Verstärkung der bewaffneten Macht, soweit sie aus Geworbenen bestand, einzubringen. Man wollte die Anzahl der Berufssoldaten, deren 9 Kompagnien höchstens 800—900 Mann gezählt haben dürften, auf 2000 Mann zur Besetzung der Festungen und der Grenzen bringen; man forderte die Kosten zu einem angeblich bevorstehenden Kompositionstage im Reiche, sowie 2000 Thaler Reisekosten für Sigismund v. Götz und endlich einen siebenten Monat Löhnung für jene brandenburgischen Truppen, welche die preußischen Stände am 1. Dezember 1626 in ihren Dienst und Sold genommen hatten. Die Erbitterung der Stände über neue Rüstungen, welche jedermann für unzulänglich hielt, sowie über das Ansinnen, den aus dem Lande geführten, von den Ständen seither unterhaltenen Truppen nachträglich einen Monat Sold zu zahlen, erreichte jedoch bald einen bedenklichen Grad und erhielt bei der Verschiedenheit der Konfession der Geheimen Räthe von der der Ausschußmitglieder noch eine besondere Schärfe. Man warf ferner den Räthen vor, der Kurfürst habe überhaupt bereits den Kaiserlichen das ganze Land zum Quartier eingeräumt und beschuldigte sie in noch ungereimterer Weise des Versuches, in dem Kurfürstenthum einen Religionskrieg zu erregen. Die Räthe erklärten dem Kurfürsten: „Bald haben sie aus dem Kaiserlichen Schreiben schließen wollen, E. Ch. D. hätten das ganze Land zum Quartier dahingegeben,

und gefragt, warum sie denn ihr Geld durch das Werben unnütz verthun sollten. Bald haben sie hinwiederum das contrarium thema erwischet: weil wir von der reformierten Religion wohl sähen, daß unsere Religion exstirpiert werden müßte (davon es doch gleichwohl noch eben weit, denn ecclesia wird wohl bleiben, bis unser Herr und Erlöser zum Gerichte kommt), so gingen wir damit um, daß wir sie durch dies Werben bei dem Kaiser in Offens bringen und dazu reizen wollten, auch zugleich die lutherische Religion auszutilgen. Es wären kalvinische Possen, damit umgegangen würde."

Auch diejenigen, welche die kleine Truppenmacht verstärkt wissen wollten, forderten, daß die dazu bewilligten Summen in die ständischen Kassen fließen, und die Soldaten aus diesen bezahlt werden sollten, damit, wenn die Kompagnien nicht vollzählig wären — nicht alle Mannschaften traten an demselben Tage in den Dienst —, der Vortheil dem Lande zu gute käme. Die Unterhaltung der Offiziere verweigerte man gänzlich und wies sie dem Kurfürsten zu, dagegen forderte man, daß Offiziere und Gemeine auch den Ständen vereidigt werden und ständische Vertreter den Musterungen beiwohnen sollten. Der Kurfürst gedachte mit den Geworbenen hauptsächlich die Festungen zu besetzen. Auch hiermit konnte sich der Ausschuß nicht einverstanden erklären. Seiner Anschauung zufolge war der Schutz der noch umbesetzten Grenzgebiete, also die Verwahrung der Pässe, wie man sich damals ausdrückte, die Hauptsache. In der Art, wie dies geschehen sollte, trat anfangs eine Meinungsverschiedenheit unter den verschiedenen Kreistagsabgeordneten hervor. Die Alt- und Mittelmärker befürworteten eine Besetzung der Grenzen durch Geworbene und Landvolk; nach der Meinung der Ucker- und Neumärker, sowie der Abgeordneten des ober- und unterbarnimschen und des teltowischen Kreises und sämmtlicher Städte sollte dagegen das Landvolk und der Roßdienst dazu ausschließlich verwendet werden. Im Nothfalle wollte diese Gruppe Mann für Mann zum Schutze des Landes zu den Waffen rufen. Die Abgeordneten, welche dieser Strömung folgten, wollten sich aber zu keiner weiteren Werbung, ja nicht einmal zur längeren Unterhaltung

der bereits in Waffen befindlichen 9 Kompagnien verstehen. Ihr erster Grund war die Besorgnis vor der Auslegung, welche man in Wien diesen Anläufen zu neuen Rüstungen zu Theil werden lassen konnte: man fürchtete, dem Kaiser einen Anlaß zum offenen Kriege zu geben, für welchen 2000 Mann eine viel zu geringe Macht war. Nach der Besetzung der Grenzen wollte man sich auch darüber vergleichen, ob man sich bei einem Angriffe zur Gegenwehr stellen, und wie und wodurch man in diesem Falle Unterstützung finden könnte.

Die Mehrzahl der ritterschaftlichen Abgeordneten einigte sich endlich in dem Beschlusse, 1800 Mann vom 1. März bis zum 1. Juni in ihren Dienst zu nehmen, ohne indessen neue Kompagnien zu bilden. Die bereits vorhandenen 9 Kompagnien, deren Dienstvertrag am 1. März ablief, sollten nicht nur beibehalten, sondern um je 100 Mann verstärkt werden. Doch protestirten die ritterschaftlichen Mitglieder hierbei ausdrücklich, daß dies nur „zu des Landes Defension, in keinem Wege aber J. K. M. zur Offension“ angesehen sein sollte. Die Städte hielten dagegen 1000 Mann, wenn das Landvolk die Pässe besetzen würde, besonders an der Havel, für ausreichend. Sie rechtfertigten ihren Beschluß damit, daß mit 2000 Mann auch nichts Bedeutendes auszurichten sein würde, und behaupteten sogar, daß selbst die frühere Werbung dem Lande nur Nachtheil gebracht habe. Auch die Städte fürchteten durch neue Rüstungen den Verdacht des Kaisers wachzurufen.

Ein vollständiges Einverständnis scheint dagegen zwischen den einzelnen Gruppen über das allgemeine Landesaufgebot erzielt worden zu sein. Sowohl die Ritterschaft wie die Städte beschlossen, die Offiziere zu bestellen und auf eigene Kosten zu unterhalten und auch die volle Verpflegung auf sich zu nehmen. Dieses Landesaufgebot umfaßte den ordentlichen Roßdienst des Adels und der Städte, sowie den Ausschuß des städtischen Fußvolks und das Landvolk, d. h. die Unterthanen des Adels und der kurfürstlichen Ämter auf den Dörfern.

Die von den Ständen für die neuen Werbungen bewilligte

Summe betrug 30600 Thaler, welche auf die Kreise und die Städte diesseits der Oder vertheilt wurde.

Im allgemeinen theilten die Stände also den politischen Standpunkt der Regierung und billigten ihre neutrale Stellung zwischen dem Kaiser und dem protestantischen Könige. Man wollte ebenso wenig mit den Kaiserlichen gegen den protestantischen Dänenkönig, als mit dem letzteren gegen den Kaiser zu Felde ziehen. Freilich war die Stimmung des Adels für das katholische Reichsoberhaupt eine im allgemeinen freundlichere. Allein auch darüber scheint ein gewisses Einverständnis geherrscht zu haben, daß man sich bei plötzlichen Überfällen von irgend einer Seite zur Wehr zu setzen habe. Nur der kaiserlichen Armee war man in ständischen Kreisen willens, nach einem förmlichen Vertrage den friedlichen Durchzug zu gewähren. Darüber hinausgehende Zumuthungen wiesen jedoch die Stände zurück. Die Aufforderung eines kaiserlichen Enthusiasten, Abraham v. Hohendorf zu Falkenhagen, welcher versicherte, Gottes Befehl wäre es, daß die Stände in kaiserlicher Devotion verbleiben sollten, welcher ferner den Ständen eine hierauf bezügliche Schrift zur Veröffentlichung durch den Druck überreichte und sich erbot, auf zwei Monate zwei Kompagnien Fußvolk und ebensoviel Reiterei für den Kaiser auf eigene Kosten zu unterhalten, blieb wirkungslos.

Obwohl die Beschlüsse der Stände den Vorschlägen der Geheimen Räthe nicht überall entsprachen, erhielten sie doch im allgemeinen die Bestätigung des Landesherrn. Georg Wilhelm begnügte sich mit einer Besatzung von 9 Kompagnien für die Mark in solchen Zeiten und war auch damit einverstanden, daß keine neuen Kompagnien errichtet, sondern 6 der alten um 100 Mann verstärkt werden sollten; die Löhnung für die auf 200 Mann gebrachte Kompagnie wurde auf monatlich 1300 Thaler festgesetzt, eine einfache Kompagnie zu 100 Mann sollte für dieselbe Zeit 800 Thaler erhalten. Die Kosten mußten Ritterschaft und Städte je zur Hälfte auf sich nehmen; doch wurden die bischöflichen und die Amtsstädte mit ihren Beiträgen zur Ritterschaft gezogen. Dagegen bestimmte der Kurfürst, daß die Auszahlung der Löhnung nur durch seinen Pfennigmeister Hoyer Striepe oder dessen Ver-

treter, den Kanzlisten Hermann Lange, zu geschehen habe. Er berief sich dabei auf den allgemeinen Kriegsbrauch, nach welchem derjenige, in dessen Pflicht der Soldat ist, in dem gegebenen Falle also der Landesherr, auch der Zahlungspflichtige sei. Ferner ernannte Georg Wilhelm die Offiziere und zwar für die drei schwächeren Kompagnien Friedrich v. Götz, Heinrich Sigmund v. Miltitz und Georg Reichard. Die verdoppelten Kompagnien wurden Henning v. Götz, Philipp Ernst Schenck, einem Herrn v. Landsberg, Georg Ernst v. Wedel, Joachim Senff und Andreas am andern Ende anvertraut. Der Oberstlieutenant Adam Valentin v. Redern blieb Oberbefehlshaber über die Geworbenen und den Landesausschuß. Der Kurfürst bestand ferner darauf, daß die Stände den Unterhalt für diese Offiziere zu tragen hätten, und wollte ihn nur unter der Bedingung auf sich nehmen, daß die kurfürstlichen Amtsunterthanen von den Kriegssteuern befreit würden. Die Hauptleute der Kompagnien erhielten je einen Kreis durch das Loos zugewiesen; doch sollte kein Kreis und kein Städteverband für einen höheren, als den ihm ursprünglich auferlegten Betrag haften, damit nicht etwa die pünktlichen Zahler der säumigen wegen mit Exekution beschwert würden, wie es wohl schon vorgekommen war. Auch auf die Erstattung des Laufgeldes für die bereits in den Listen geführten 900 Mann erhob Georg Wilhelm Anspruch: denn er hatte dasselbe von den Ehegeldern der Fürstin von Siebenbürgen entnommen, und Bethlen Gabor hatte bereits um Zahlung angehalten.

Der Beschluß der Stände, das Landesaufgebot zusammentreten zu lassen, erlangte die Zustimmung des Kurfürsten gleichfalls. Die oberen Stände erhielten sogar bei dieser Gelegenheit eine Belobigung, „weil sie wegen der Manier und Aufgebots mehr auf das, was des Landes Noth erheischt, als was etwa eines alten Herkommens wegen angezogen werden mögen, gesehen". Der Kurfürst willigte darein, daß in den Städten der zehnte Mann aufgeboten werden sollte, wies aber sogar auf ein ganz allgemeines Landesaufgebot hin. „Sollte die Noth des Vaterlandes ein mehrers erfordern, werden sie auf der Anzahl so präcise nicht beruhen, sondern sich billig nach der Necessität

und Besten des Landes zu accommodiren haben. Wie dann in solchem Fall auch Mann vor Mann ohne Unterschied aufzuziehen und sein Vaterland nach bestem Vermögen zu retten schuldig und verbunden ist.“ Zum Schluß mahnte der Landesherr die Städte noch an eine rechtzeitige Anstellung der Offiziere, die man ihm als Landesfürsten benennen mußte. Die Wahl der Offiziere über die ritterschaftlichen Streitkräfte stand natürlich der Ritterschaft zu. Wir fügen übrigens hinzu, daß der ruppinische Kreis und die Priegnitz bereits die Waffen ergriffen hatten, ohne einen Aufruf der Regierung zu erwarten, welche indessen später auch hierzu ihre Genehmigung ertheilte. Von der Stadt Frankfurt a. O. waren noch besonders 60 Bewaffnete in Sold genommen worden.

Noch einmal erinnerte Georg Wilhelm ferner die Landschaft an die Berichtigung der Kosten für die Gesandtschaft nach Wien, die von dem kurfürstlichen Hofrentmeister aus den für einen Weinhändler in Köln bestimmten Geldern vorgeschossen waren. Dagegen ließ er die Forderungen für den unterdessen aufgegebenen sog. Kompositionstag fallen.

Die Zwecke, welchen die Landesbewaffnung dienen sollte, werden in diesem Schreiben ziemlich deutlich und bestimmt bezeichnet. Der Kurfürst erklärt: „Den Gebrauch dieses Volks . . . anlangend, hats die Meinung bei Uns nie gehabt, dasselbe zu einiges Menschen und am allerwenigsten zu der Kais. M. Offension zu gebrauchen. Denn da wir Uns dessen enthalten, da wir selbsten im Lande gewesen und noch um ein gutes eine größere Anzahl Volks, wiewohl auch dieselbe zur Offension viel zu geringe, gehabt, als diese, werden Wir Uns anjetzo viel weniger zu einer solchen Temeritet bewegen lassen. Sondern das Intent ist und bleibt billig dieses, Unser Land zu defendieren, die Festungen und Päffe damit zu besetzen und dadurch zu verhüten, daß nicht Andere Garnison drein legen und den Rest des Landes dadurch in Contribution setzen mögen. Und bei diesem Intent halten Wirs billig davor, daß solche Werbung J. Kais. M. und Andern nicht werde verdächtig sein können. Ja man wird bei guter Aufsicht in vorfallenden Fällen vielleicht damit noch allerhand Durchzüge durchs Land, so Uns bishero in großen

Verdacht gesetzt und Unsern Landen auch inkunftig noch mannigfaltigen Schaden bringen könnten, verhüten und abwenden.“ An Feindseligkeiten gegen irgend eins der beiden Heere dachte der Kurfürst also bei seinen Rüstungen nur in dem Falle, wenn das Land abermals durch Überfälle und Durchzüge, wie es z. B. zuletzt von den Schweden geschehen war, in Schrecken gesetzt werden würde. Georg Wilhelm wollte sich eine Neutralität sichern, welche den Kaiserlichen freilich immer noch wohlwollender sein sollte, als den Dänen.

Als sich die wetterschwangeren Wolken drohender emporthürmten, trat am 9./19. April abermals ein ständischer Ausschuß — die Verordneten der Ritterschaft und Städte der fürstlich brandenburgischen Landschaft diesseits der Oder zum neuen Biergelde — in der Residenz zusammen. Diesem unterbreitete die Regierung die Entscheidung des Kurfürsten auf die Beschlüsse des letzten großen Ausschußtages und die Forderung, außer für die Geworbenen auch noch für das allgemeine Aufgebot Mittel herbeizuschaffen. Da der Kurfürst aber auch mehreren ständischen Beschlüssen seine Genehmigung versagt hatte, waren die Räthe am Ende ihrer Weisheit angelangt. Die Schwerfälligkeit und Weitschweifigkeit dieser ständischen Verwaltung hielt ihre schwachen Kräfte mit unlösbaren Banden gefesselt, so daß sie von diesem Ausschuß nicht einmal eine Antwort auf ihre Vorschläge zu erlangen vermochten. Die vier Personen, welche erschienen waren, Adam v. Schlieben, Asmus v. Bredow, Burchard v. Saldern und ein Bürgermeister, erklärten sich nämlich für inkompetent und zogen von dannen. Der einzige Rath, welchen sie ertheilten, war der, die im Februar versammelten Ausschußmitglieder abermals zu berufen, deren Mandate die Geheimen Räthe selbst für erloschen erklärten.

Da wenige Tage darauf der Einbruch der Österreicher über die Elbe erfolgte, richtete die Regierung ein Schreiben an den Kurfürsten, in welchem sie ihrer verzweiflungsvollen Rathlosigkeit Luft machte. „Es hilft nichts, soll etwas im Werke ausgerichtet werden, so wird man es gar von vorne anfahen müssen und anfänglich wiederum in den Kreisen suchen und darnach eine allgemeine Zusammenkunft aller Deputierten aus den Kreisen aus-

schreiben müssen. Denn wenn auch gleich die, so zunächst hier gewesen, verschrieben werden sollten, desto eher aus der Sache zu kommen, so befinden wir jedoch, daß sie alleine Vollmacht zu dem Tage im Februar und nicht weiter besitzen; erhielte man nun gleich etwas bei ihnen, so wäre doch niemand an das, was bei ihnen erhalten, verbunden." Aber auch einer solchen allgemeinen Zusammenkunft stellten sich unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. „Wo will man noch in allen Kreisen zusammenkommen, da alles mit Feindesgefahr umgeben, und der weit wenigste Theil sich auf seinen Gütern darf finden lassen? Wie bringen wir die Boten durch, die die Ausschreiben herumtragen sollen? Wo soll die allgemeine Zusammenkunft stattfinden? Kann doch niemand versichern, daß die Residenzen bis auf diese Zeit von Einquartierung frei bleiben werden. Es ist auch kein guter Erfolg zu erwarten, sondern hitzige, geschärfte Wort und Schriften, wie aus dem Verlaufe im Februar, da das Land noch in mehreren Ehren stund, unfehlbar zu schließen, werden fallen, aber nichts wird ausgerichtet werden." „Die ganze Altmark, die ganze Priegnitz, das ganze Havelland, das Land Ruppin, die Zauche, das Ländlein Friesack, das Ländlein Rinow, der ganze Glien haben die schweren exactiones der Kaiserischen auf sich, welche alles hinwegnehmen und nicht zugeben, daß sie zu andern Contributionen Rath und Mittel finden können. Eben dieser Brandschatzung wegen muß der Crossnische, der Züllichauische und Sommerfeldische, Bobersbergische und Sternbergische Ort alles Zutragen wohl einstellen und unterlassen. Den übrigen vier Kreisen ... samt den dazu gehörigen Städten und dem Reste von der Neumark fällt diese Last zu heben viel zu schwer. „Denn der Particul des Landes, der hinweg, ist größer, als der, so noch übrig." In dem größten Theil der Städte „gehet nun alles zu Grunde und zu Boden". Die Behörden dürfen es nicht auf sich nehmen, in einer Stadt eine neue Steuer anzukündigen, „denn sie kämen gewiß in Leib und Lebens Gefahr, und hier hinnen wir nebst ihnen, also gar ist der Teufel los worden." —

Unter solchen Verhältnissen ist es nicht auffallend, daß nicht

einmal jene 1500—1800 Mann Geworbene aufgebracht wurden, sondern daß es trotz der ständischen Bewilligungen bei den bereits vorhandenen 900 Mann sein Verbleiben hatte, welche seit dem 1./11. Dezember 1626 in den Dienst genommen waren, und deren Dienstzeit auch über den 1./11. Juni 1627 hinaus verlängert wurde. So war das Land jeder Überraschung durch Kriegsvolk gleich dem kleinsten protestantischen oder katholischen Bisthum preisgegeben. Noch bevor die Österreicher aus der Altmark über die Elbe rückten, machte der bereits genannte Reiteranführer Pechmann Miene, in die Neumark einzubrechen, weil er dem von ihm befürchteten Abmarsch von 10000 Dänen nach Schlesien vorbeugen wollte. Er war ferner auf die brandenburgische Regierung auch deshalb aufgebracht, weil sie den Durchbruch jener in Mecklenburg für Gustav Adolf geworbenen Abtheilung nicht gehindert hatte. Dazu war aber Brandenburg damals ganz unvermögend. Die Räthe erklärten, daß zur Zeit des schwedischen Durchbruchs nicht 100 Mann entbehrlich gewesen wären, die man hätte nach Schwedt schicken können, oder man hätte die Festung Spandau ihrer Besatzung entblößen müssen. Man hielt damals mit diesen wenigen Kompagnien außerdem die Festungen Küstrin, Peitz und Driesen, ferner das Haus Calbe an der Milde in der Altmark und die Städte Lenzen, Havelberg, Ratenow und Plaue besetzt.

Ebenso wenig, wie die Verstärkung der Berufssoldaten durchzuführen war, gelang es der Regierung, den Ausschuß überall rechtzeitig und in leidlich militärischer Verfassung auf die Beine zu bringen. Und gerade in den beiden Residenzen, aus welchen die glänzende und patriotische Hauptstadt des neuen deutschen Reiches emporgewachsen ist, setzte man dieser Volksbewaffnung den allerheftigsten Widerspruch entgegen. Während kleinere Städte, wie selbst Delitz und Potsdam, sich fügten, wurden hier gegen die Durchführung der keineswegs volksthümlichen Maßregel sehr große Schwierigkeiten erhoben. Man hätte es lieber gesehen, wenn die Regierung mehr Geworbene angenommen hätte; die Reicheren wollten nicht persönlich mit in die Reihen treten und ihr Leben auf das Spiel setzen, sondern an ihrer Stelle die

Ärmeren bewehrt machen und fortschicken. Die Altbürger behaupteten, daß zuerst die Neubürger die Waffen ergreifen müßten, was die Regierung aber zurückwies, weil die letzteren meist aus Tagelöhnern bestanden, die weder Waffen besaßen, noch im Gebrauche derselben die erforderliche Übung hatten.

Beide Städte zusammen sollten 150 Musketiere auf einmal stellen. Die Kosten, welche hierdurch der Stadt Berlin erwuchsen, beliefen sich auf 3600 Thaler. Als die Stadtbehörde von Berlin und Köln den Bürgern am 30. März/9. April Mittheilung von dem Befehle der Regierung machten, erhob sich ein so wüstes Toben und ein solcher Aufruhr unter den Versammelten, daß die Räthe für ihr Leben fürchteten. Da ließ die Regierung ihre Anordnungen am 1./11. April von den Kanzeln verlesen, worauf die Stadt Köln endlich 50 Geworbene anstatt des Ausschusses stellte. Nach einigen Tagen hatte auch Berlin seine 100 Mann theils aus Geworbenen, theils aus Bürgern zusammengebracht, welche am 6./16. April ausmarschieren sollten. Da kam die Kunde, daß die Vertheidigung Berlins 400 Geworbenen von auswärts anvertraut werden würde, und sofort erhob sich das Geschrei, man wollte das kurfürstliche Schloß und den Mühlendamm selbst bewachen. Endlich gelang es, diese Fallstaffkompagnie am 7./17. April wegefertig zu machen und bis nach Spandau zu bringen, wo sie zunächst den Bierfässern den Krieg erklärte. In vier Tagen erreichte sie Brandenburg.

Da trafen am 9./19. April wirklich 60 Geworbene ein, von denen 20 in Köln und 40 in Berlin einquartiert werden sollten. Allein in Berlin rotteten sich die Massen abermals zusammen; in der Jüdenstraße riß man sogar das Pflaster auf, warf die Soldaten mit Steinen und trieb sie bis auf das Schloß. Weder an diesem noch am nächsten Tage gelang es für diese 40 Mann in Berlin Quartier zu finden; die Regierung fühlte sich am ersten Tage so unsicher, daß sie zur Beschützung des Schlosses eine bürgerliche Ehrenwache von 60 Mann aufbot. Die kurfürstlichen Räthe nahmen endlich den dritten Tag für die Einquartierung in Aussicht und zwar den früheſten Morgen, „ehe der Brantewein und dergleichen hinzukäme". Unter den ganz leeren

und leichtfertigen Vorwänden, durch welche der Tumult beschönigt wurde, befand sich auch der zwar unglaublich klingende, aber sehr denkwürdige, daß der Kurfürst in diesem Augenblicke durch diese 60 Mann die lutherische Religion dämpfen und die reformirte einführen wolle. Mit viel größerem Recht erwiderten die Regierungsräthe hierauf: die würden wohl bald kommen, welche ihnen weisen würden, was sie glauben sollten[1])!

Dieses ganze auf 3600 Mann berechnete Landesaufgebot ist natürlich nur theilweise zusammengetreten und hat die allgemeine Verwirrung nur vermehrt. Viele stellten sich gar nicht, andere verließen wider den Befehl ihre Posten. Die in Berlin zurückgelassenen rathlosen Räthe richteten an den Kurfürsten die ganz natürliche Frage: was will man mit solchen Leuten, wenn es zum Ernst kommt, anfangen? Bei der Musterung des Aufgebots der vier Kreise Lebus, Ober- und Niederbarnim und Teltow durch Adam Valentin v. Redern ereigneten sich wahrhaft tragikomische Auftritte.

Die edle Bürgergarde der beiden Residenzen wird in Brandenburg, welches ihr nächstes Ziel war, kaum angelangt sein, als die Kaiserlichen auf Befehl des lutherischen Herzogs Georg von Lüneburg, welcher das Kommando über die Truppen in der Altmark hatte, über die Elbe rückten und vom Lande Besitz nahmen. In erster Linie war es hierbei auf Havelberg abgesehen, zu dessen Besetzung der Herzog von Lüneburg schon im Januar Auftrag erhalten hatte. Ein hierauf gerichtetes späteres Bittgesuch Tilly's war indessen von den Räthen abgelehnt worden. Diesem Einfalle ging keine Benachrichtigung der brandenburgischen Regierung durch Wallenstein oder seine Unterbefehlshaber voraus, sondern die kleinen Städte wurden von den Österreichern wie von Landesfeinden ganz plötzlich überrascht. Der Oberstlieutenant Oswald v. Bodendieck von dem kaiserlichen Regiment Coloredo, ein lutherischer Edelmann, welcher seine Erziehung im Joachimsthal erhalten haben soll, leitete dem Anschein nach im Einverständnis

[1]) Wir verweisen auf die ausführliche, auch für die Räthe sehr bezeichnende Vorstellung, welche die Geheimen Räthe in ihrem Bericht an den Kurfürsten vom 13./23. April 1627 gaben. Beilage 2.

mit maßgebenden Persönlichkeiten in der Stadt Brandenburg den Überfall.

Er erschien am 10./20. April vor Plaue, wohin von Brandenburg aus Fritz v. Rochow mit den havelländischen Lehnpferden zur Verstärkung der schwachen Besatzung von vielleicht nicht ganz 100 Mann geeilt war. Der Paß wurde jedoch von den Österreichern mit stürmender Hand genommen, und alle Vertheidiger, welche man antraf, niedergemacht. Als sich die Kaiserlichen darauf Brandenburg näherten, kam ihnen ein Bürgermeister entgegen und führte sie in die Altstadt ein. Die Neustadt dagegen war zur Vertheidigung gerüstet. Man begann die Brücke abzubrechen und beschoß die Anrückenden aus einem Falkonet. Allein auch die Österreicher bekamen in der Altstadt zwei Geschütze, richteten sie gegen das Thor der Neustadt, sprengten dasselbe und bemächtigten sich darauf, nach kurzer Gegenwehr der Neustädter, in welcher zwei brandenburgische Bürger das Leben einbüßten, am 12./22. April Mittags auch der Neustadt, wo ihnen eine Anzahl Lehnpferde und Soldaten in die Hände fielen. Sowie man den Widerstand überwunden hatte, begann die Plünderung.

In Brandenburg fanden sich auch die Bürgermeister der Stadt Ratenow ein und schlossen mit Bodendieck einen Vertrag, auf Grund dessen dieser im Wagen des Dompropsts wie im tiefsten Frieden in die Stadt einfuhr. Am Sonntage den 15./25. April ergab sich dieser dritte größere Ort, den Henning v. Götz mit 60 Mann hatte vertheidigen sollen. Von Ratenow richtete Bodendieck seinen Marsch über Fehrbellin, von wo man unterdessen die Besatzung zurückgezogen hatte, nach Havelberg. Hier erhob sich sogar die Bürgerschaft bei der Annäherung der Kaiserlichen gegen die kleine brandenburgische Garnison unter Herrn v. Schenk und drohte Feuer auf sie zu geben, wenn sie die Stadt nicht räumen würde. Das letztere ist natürlich darauf auch geschehen.

Die Lage des Kurfürsten und seiner Regierung war aber, nachdem seine Truppen den Kaiserlichen mit den Waffen in der Hand entgegen getreten waren, eine sehr eigenthümliche geworden; denn selbst unter seinen Unterthanen herrschte eine gefährliche

Unsicherheit über seine Stellung zum Kaiser. Noch vor wenigen Wochen hatte der Kurfürst die Besorgnis gehegt, daß die Österreicher diesen angeblich beabsichtigten Durchbruch der Dänen nach Schlesien nur als Vorwand benutzen wollten, um ihre eigenen Quartiere zu erweitern und vorzuschieben. Doch ertheilte er schon vor seinem Abzuge nach Preußen dem Oberstlieutenant v. Redern die Weisung, den Kaiserlichen den Durchzug nicht zu verwehren. Von Preußen aus war dann derselbe Befehl an die Räthe wiederholt worden. Bei Hildebrand v. Kracht, dem Höchstkommandirenden in den Marken, beschwerte sich der Kurfürst sogar nach dem Einzuge der Kaiserlichen darüber, daß seine Befehle den Offizieren nicht hinlänglich kund gethan worden wären, und richtete ähnliche Schreiben auch an Wallenstein, Tilly und den Herzog Georg von Lüneburg. Allein er hatte dabei stets daran festgehalten, daß seine eigenen Truppen in den nach einem förmlichen Vertrage den Kaiserlichen zum Durchzuge geöffneten Städten die Garnison bilden, und daß sich daher die Österreicher nicht dauernd im Lande festsetzen sollten. Deshalb ersuchte er auch die Generäle um Abführung der Truppen und gestand den Österreichern nur die Besetzung von Havelberg zu. Für den Fall aber, daß irgend jemand die Festungen anzugreifen oder zu besetzen Miene machen sollte, wies Georg Wilhelm den Obersten Kracht noch am 9./19. Mai an, wo die Österreicher schon wochenlang in der Mark lagen, schleunigst Bericht zu erstatten und dieselben bis auf weiteres zu vertheidigen. In derselben Ordre beauftragte er freilich Kracht auch, falls er von den Dänen mit überlegenen Kräften angegriffen werden sollte, die kaiserlichen Truppen des Herzogs von Lüneburg zu Hülfe zu rufen.

Obwohl der Kurfürst die geringe Anzahl der in der Mark aufgebotenen Streitkräfte kannte, forderte er seine Räthe wiederholt auf, mit diesen Truppen die Dänen fern zu halten, was jene der Verzweiflung nahe brachte. Eine solche Aufforderung an die zurückgelassene Landesregierung traf kurz nach dem Einfalle der Österreicher ein. Aus der verzweiflungsvollen Antwort, welche die Räthe auf dieselbe ertheilten, geht hervor, wie überaus

kläglich es mit den Rüstungen trotz der Landtagsverhandlungen bestellt war. Die Räthe erwiderten, daß sie nur etwa 200 Lehnpferde diesseits der Oder aufbringen könnten, auf das Landvolk der anderen Kreise aber rechneten sie bereits nicht mehr. Von allen nach Frankfurt a. O. entbotenen Mannschaften war niemand erschienen. Die Anzahl der Truppen, welche man in das Feld führen konnte, berechneten die Geheimen Räthe auf 400 Mann; außerdem kamen etwa 500 auf die Festungen, so daß Spandau in voller Besatzung 300 Mann, Küstrin 160, Driesen 40 Mann erhielt. „Und zu dem allen", fahren die Räthe fort, „ist ja kein Fundament auf dies Landvolk zu machen; es stehet nicht, sobald als sie ihrer einen oder zwei aus ihrem Haufen dahinfallen und umkommen sehen. Das hat sich zu Brandenburg noch erst diese Tage wohl ausgewiesen. Wo nehmen wir Schanzen und dergleichen Zeug, wer gibts an, wer ordnets an? In was Pässe will man sie auch legen? Die vornehmsten sind hinweg und werden sie die Kaiserlichen also wohl anrichten, daß sie der König unausgetrieben lassen wird" [1]).

Unter solchen Umständen gab es für den Kurfürsten keinen andern Ausweg mehr, als sich den Kaiserlichen noch enger anzuschließen. Als sich daher der Burggraf Hannibal v. Dohna mit diesem Ansinnen bei ihm in Preußen einstellte, gab Georg Wilhelm die befriedigendsten Erklärungen. Er willigte darein, daß sich die Kaiserlichen aller Plätze in der Mark nach Gutdünken bemächtigen durften, und nahm nur die Residenzen sowie die Festungen Küstrin, Peitz, Spandau und Driesen davon aus. Ja er forderte nun sogar Hülfe gegen die Dänen, 8000 Mann Fußvolk und 2000 Pferde.

Zu diesem Schritte ist der Kurfürst jedoch nicht allein durch die traurigen Verhältnisse in der Mark und die damals schon zur öffentlichen Kenntnis kommende Zerfahrenheit im Lager der Dänen veranlaßt worden. Der Burggraf v. Dohna wird ihm auch mitgetheilt haben, daß er Aufträge besaß, selbst in Polen gegen ihn zu wirken. Ja in Wien gingen bereits die bedrohlichsten Gerüchte über das Verfahren um, welches der Kaiser mit

---

[1]) Vgl. Beilage 3.

dem Könige gegen den Kurfürsten einschlagen werde. Man sprach davon, daß, wenn der Kaiser den Kurfürsten abgesetzt habe, der König von Polen ihn in Preußen angreifen und das Herzogthum einziehen sollte. —

Wallenstein nahm natürlich die Nachricht von der entscheidenden Wendung der brandenburgischen Politik mit großer Genugthuung entgegen und dankte dem Kurfürsten eigenhändig. Zugleich aber meldete er ihm auch, daß er einen Brandenburger, den Obersten Hans Georg v. Arnim-Boitzenburg zur Besetzung der Pässe gegen die Oder ausersehen habe, von dem sich voraussetzen ließ, daß er als brandenburgischer Vasall gute Disziplin halten würde.

Da der Kurfürst während des Krieges zwischen Gustav Adolf und Polen, welcher das Herzogthum Preußen so stark gefährdete, in Königsberg blieb, entsendete er jetzt als seinen Statthalter in die noch bedrängtere Mark seinen Vetter, den lutherischen Markgrafen Sigismund, den jüngsten Sohn des Kurfürsten Johann Georg, welcher am 10./20. Juni in der Residenz eintraf. Doch ist ein Wechsel in den Räthen damals nicht herbeigeführt worden. Der Kanzler Pruckmann, welcher während der Abwesenheit des Grafen v. Schwarzenberg die Geschäfte geleitet hatte, verblieb in dieser seiner Thätigkeit, wie wenig er auch den Verhältnissen bei seiner Unentschlossenheit und Weichheit gewachsen war. Mit schwerem Herzen scheint der Markgraf sein gefahrvolles Amt übernommen zu haben. Denn auch nach der Wendung der kurfürstlichen Politik mußte es ja seine Aufgabe sein, die Selbständigkeit des Landes möglichst zu wahren; und er hat es mit dieser Aufgabe offenbar sehr ernst genommen.

Schon wenige Tage nach seiner Ankunft legte er Fürsprache für Ritterschaft und Städte der Lande Crossen und Sternberg bei Wallenstein ein und übersendete ihm die Beschwerden derselben in der Urschrift. Er forderte ferner von den kaiserlichen Generälen Aldringer und dem Herzog von Lüneburg Hülfe gegen die Dänen und setzte sich einige Tage nach seiner Ankunft auch mit Arnim auseinander.

Abermals also leistete ein lutherischer Offizier und dies Mal

sogar ein Landeskind den Österreichern in der Besetzung der Mark die erheblichsten Dienste. Dem Lande selbst ist aus dem Umstande, daß gerade einem brandenburgischen Unterthan die Aufgabe zugewiesen war, die Dänen vom Übergange über die Oder zurückzuhalten, kein irgendwie merkbarer Vortheil erwachsen. Ein besonderer Vorwurf, den Kaiserlichen seinen Arm und seine Kriegserfahrung gerade jetzt gewidmet zu haben, trifft aber Arnim auch nicht. Nach dem eigenen Geständnis des Kurfürsten hatten sich Hunderte seiner Unterthanen in die wallensteinische Armee einreihen lassen, und darunter natürlich auch nicht gerade wenige Mitglieder des Adels. Wir gedenken noch besonders des Obersten Hans v. Götz und des bekannteren Georg Ernst Sparre, welche sich beide im April dieses Jahres in der nächsten Umgebung des Herzogs Georg von Lüneburg befanden und zu den geheimsten Berathungen desselben hinzugezogen wurden.

Arnim war damals ungefähr 46 Jahre alt. Ehrgeiz und Liebe zum Soldatenstande scheinen ihn früh aus der Heimat getrieben zu haben. Nachdem er im Jahre 1614 zum schwedischen Obersten ernannt worden war, hatte er eine Zeit lang in den Hansestädten geworben und war einige Jahre darauf von Gustav Adolf zu diplomatischen Geschäften verwendet worden. Er erschien später am brandenburgischen Hofe als der innigste Vertraute seines Dienstherrn und betrieb besonders die Vermählung des Königs mit der Schwester des Kurfürsten Georg Wilhelm, Maria Eleonora. Als Gustav Adolf auf seiner romantischen Brautfahrt durch Deutschland am 27. Mai 1620 seine spätere Gattin schon in den ersten Morgenstunden aufsuchte, wurde er auch von Arnim an den Hof geleitet. Obwohl sich jedoch der gewandte Oberst damals des vollsten Vertrauens des schwedischen Königs zu erfreuen hatte, finden wir ihn schon ein Jahr darauf als polnischen Obersten: er machte als solcher 1621 einen Feldzug gegen die Türken mit. Indessen im nächsten Jahre hat er diese Stellung wahrscheinlich wieder aufgegeben und ist in die Heimat zurückgekehrt. Hier taucht er aber erst 1626 in dem Range eines kaiserlichen Obersten wieder auf und erhielt im Januar 1627 das Regiment des Grafen v. Wratislaw, welches aber zunächst nicht in die Mark geführt

wurde. Seiner politischen Parteistellung nach gehörte Arnim derjenigen Richtung des brandenburgischen Adels an, welche sich jeglichem Widerstreben gegen das Reichsoberhaupt abhold erwies. Auch er war damals wie so viele Räthe der protestantischen Fürsten und gar manche Mitglieder der städtischen Gemeindebehörden nicht im Stande, die politisch-religiösen Folgen dieser Kämpfe für die norddeutschen protestantischen Staaten nur annähernd zu ermessen. Sein politisches Verständnis scheint erst nach und nach schärfer und eindringender geworden zu sein. Damals mochte er in dem Ganzen nur einen Kampf des Reichsoberhaupts gegen einen ausländischen König erblicken, an welchem er um so weniger Scheu trug, sich zu betheiligen, als derselbe für einen kaiserlichen Offizier nicht nur ein ruhmvoller, sondern auch ein einträglicher zu werden versprach. Denn Arnim war wenigstens einige Jahre früher tief verschuldet. An den ständischen Berathungen während der Jahre 1626 und 1627 nahm er, soviel wir wissen, nicht Theil.

Als kaiserlicher Rath und Oberst ohne Regiment mag der brandenburgische Vasall aber seinem Landesherrn Georg Wilhelm den wichtigen Dienst geleistet haben, Wallenstein im Jahre 1626 von einem größeren Durchzuge durch das Land zurückgehalten zu haben, wie ihm die mittelmärkischen Stände nachrühmten. Aber dieselben Stände machten ihrem Landesherrn unter dem 16./26. Dezember 1626 auch den auffallenden Vorschlag, Hans Georg v. Arnim zum Direktor des Kriegsraths und Oberbefehlshaber über die ganze bewaffnete Macht des Kurfürstenthums zu erheben, und begründeten denselben ausdrücklich mit dem Hinweis auf das eben erwähnte Verdienst des Obersten sowie auf seine anerkannten Fähigkeiten und seinen Patriotismus. Der Meinung der Stände nach sollte Arnim seine Stellung als kaiserlicher Oberst dabei nicht aufgeben: sie glaubten jedenfalls sich auf diese Weise bei dem Kaiser und seinen Generälen der schwachen Rüstungen wegen außer jeglichen Verdacht zu setzen. In der Antwort der Räthe wurde dieses Ansinnen anfangs nicht gänzlich zurückgewiesen: „Obwohl der Obriste Hans Georg v. Arnim itzo im lande sein (?), so wissen doch S. Ch. D. nicht, ob

er von J. M. Diensten ganz frei; wäre er noch frei, seind S. Ch. D. nicht abgeneiget, ihn vor Ihren Obristen zu bestellen und ihme alsdann Adam Valtin v. Redern vor einen Obristenlieutenant zuzugeben. Aber dieses alles ist zu verstehen, wann er mit einem billigen Tractament oder Unterhalt zufrieden, welcher von den Herren Ständen ausbracht wurde werden müssen. S. Ch. D. wollen auch Befehl hinterlassen, mit ihme zu tractiren, und dann weiters, wenn es geschlossen, ihn mit Ordinanz zu versehen." Anstatt dieses den Ständen gegebenen Bescheids hatte der Kanzler Pruckmann in seinem ersten Entwurfe freilich eine abweisende Antwort ertheilt, nach welcher Arnim bereits ein Regiment für den Kaiser warb, „dessen er sich um dieser Bestallung willen nicht begeben werde". Auch hob Pruckmann in dieser früheren Fassung noch hervor, daß Arnim „hoch unterhalten sein wolle".

Ihrem Versprechen gemäß leiteten jedoch die kurfürstlichen Räthe wirklich Verhandlungen mit Arnim ein, welche freilich ergebnislos blieben. Aber auch nachdem Georg Wilhelm bereits Adam Valentin v. Redern zum Höchstkommandirenden in den Marken ernannt hatte, kamen die Stände auf ihren Vorschlag zurück. Der ständische Gesammtausschuß ersuchte am 26. Januar (5. Februar) 1627 in seiner ersten Beantwortung der kurfürstlichen Vorschläge die Räthe einstimmig um Arnims Berufung, „unterthänigst bittende, daß derselbe nochmals gebührlich darumb ersuchet und bestellet werden müge". Dieses Gesuch ist um so auffallender, als die Räthe in der dem Ausschußtage zugestellten Vorlage bereits die Erklärung abgegeben hatten, daß sich der Oberst noch in kaiserlicher Bestallung befinde, und obwohl er sich habe bemühen wollen, sich derselben zu entledigen, doch zu viel Zeit darüber hingegangen sei. Jener erneuten Bitte der Stände traten jedoch die Räthe mit größerem Ernst und Nachdruck entgegen, wozu sie eine um so dringendere Veranlassung auch darin finden mochten, daß Arnim bereits am 7./17. Januar 1627 ein Regiment erhalten hatte. Ihre Antwort lautete: „Wegen des Obristen Hans Georg v. Arnim aber haben die Herrn Räthe den Herrn Deputirten beglaubten gewissen Bericht gethan, aus welchem

zu befinden, daß man ie seiner vor den Ostern und länger nicht mächtig sein kann. Wer weiß auch noch, ob er vom Kaiser aus [den] Diensten gelassen wird? Wie will man auch zu seinem Unterhalte kommen, wann die löblichen Stände die Hand abziehen wollen? Die Herren Räthe wissen wohl, daß es vor der Zeit von etlichen davor gehalten werden wollen, samb konnte gedachter Obrister zugleich diese Bestallung annehmen und die kaiserliche doch behalten. Aber wann dem Werke nur ein wenig nachgedacht wird, gibt sichs schone, daß solches in keine Wege sein kann. Und hat man ie gehort, daß Einem, der in eines Großern Bestallung, das obriste Commando eines Landes aufgetragen worden wäre?" Damit scheinen diese merkwürdigen Versuche der Stände, einem kaiserlichen Obersten in Abwesenheit des Landesherrn den militärischen Oberbefehl übertragen zu lassen, ihr Ende erreicht zu haben[1]).

Unter solchen Umständen war der Eintritt des gewandten, energischen, durch rastlose Thätigkeit ausgezeichneten Offiziers in den kaiserlichen Dienst für Wallenstein von ganz besonderem Werthe. Denn auch bei seinen Standesgenossen vertrat Arnim die nun ergriffene Partei mit größtem Eifer, der bisweilen sogar die Rücksicht auf seinen Landesherrn außer Augen setzte.

Wallenstein wollte damals 8000 Mann Fußvolk und 2000 Reiter unter seinen Oberbefehl stellen, von denen aber wohl eine ziemliche Anzahl erst geworben werden sollte. Schon am 9./19. Juni befand sich Arnim in Frankfurt a. O., und wenige Tage darauf zogen hier die Österreicher ein. Es glückte dem neuen kaiserlichen Obersten, der auch den Oberbefehl über die österreichischen Truppen in den Landschaften Crossen und Sternberg erhielt, alle Punkte in der Nähe des Flusses bis nach Vierraden herab mit Besatzung zu versehen und die Dänen wirklich vom Übergange zurückzuhalten.

Daß sich freilich Arnim als brandenburgischer Vasall dem österreichischen Heere auch hätte anschließen können, wenn er

[1]) Auf diese Verhandlungen hat neuerdings auch Irmer in der Dissertation „Hans Georg v. Arnim" S. 6 aufmerksam gemacht, ohne indessen zur vollen Klarheit zu gelangen.

Wallensteins wirkliche Gesinnungen gegen Georg Wilhelm gekannt hätte, wagen wir nicht zu behaupten. Denn kaum war die Odergrenze gegen die Dänen gesichert, als sich die Zeichen mehrten, daß man in Wien Brandenburg eine noch schwerere Last aufbürden wollte. In der zweiten Juliwoche, gerade um die Zeit, wo man Berlin mit Schanzen umgab, erschien hier der böhmische Appellationsrath Justus Gebhard, um an die Entrichtung der alten kaiserlichen Schuld zu mahnen. Mit diesem Ausdrucke bezeichnete man die angeblich seit 1594 rückständigen Reichs- und Kreissteuern. Die Summe, welche man damals forderte, betrug 40000 Reichsthaler. Aber Gebhard suchte den Markgrafen auch zu bewegen, kaiserliche Besatzungen in die Residenzen und Festungen aufzunehmen. Und der Markgraf erklärte sich nach Gebhards Anschauung mündlich zustimmend mit den Worten: „Lieber vom Kaiser, als von seinen Feinden". Dem entgegen können wir seine schriftliche Antwort nur als eine ablehnende bezeichnen[1]). Markgraf Sigismund erwiderte, daß wegen der Besetzung der Pässe nichts weiter geschehen könne. Keiner von allen Pässen, welche die Kaiserlichen inne hätten, wäre ihnen vorenthalten worden. Zuletzt berief er sich auf die noch schwebenden Verhandlungen mit Arnim und Wallenstein und auf den Bescheid des Kurfürsten an Dohna, welcher die Besetzung der Residenzen und Festungen verweigerte. Dagegen ersuchte er von neuem um die Innehaltung der versprochenen Kriegszucht, denn in einem großen Theile der Mark sah es nach seiner Versicherung fast einer Wüstenei gleich. Auch auf die Zahlung der Steuern ließ sich der Markgraf nicht ein, obwohl die Gründe, mit welchen er das Gesuch abwies, angesichts der im Lande stehenden bewaffneten Exekutoren sehr wenig zu bedeuten hatten. Er hob hervor, daß keiner der anwesenden Räthe mit der ganzen Sachlage überhaupt vertraut wäre, ja daß selbst die Schlüssel zu den Aktenschränken fehlten, und verstand sich nur dazu, dem Kurfürsten von dieser Forderung Mittheilung zu machen. Besonders verdächtig erschien aber dem Markgrafen das Ansinnen Gebhards, zur Entscheidung dieser Steuerforderung

[1]) Kaiserl. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien.

eine ständische Deputation zusammen zu berufen. Auch diesen Anspruch wies er zurück und zwar mit dem Bemerken, daß dazu sehr viel Zeit erforderlich wäre, weil die einzelnen ständischen Kreisausschüsse zuerst als solche zusammentreten müßten, bevor eine allgemeine Versammlung berufen werden könnte.

Während Gebhards Anwesenheit in Berlin fürchtete man immer noch für die Sicherheit der Hauptstadt; denn die Dänen hatten ihre Stellungen im Norden der Mark behauptet und zogen auch noch Verstärkungen an sich. Die kaiserlichen Regimenter, welche schon seit Monaten zwischen Havelberg und Sandau lagerten, waren nicht im Stande, sie von Dom Havelberg zu vertreiben. Bei den Kämpfen um Havelberg herum ist die Stadt selbst natürlich fast gänzlich zerstört worden.

Erst Anfangs August faßten die Österreicher auch auf dem rechten Havelufer festen Fuß. Und zwar war es wieder der Herzog Georg von Lüneburg, welcher den Übergang und zwar diesmal in eigener Person leitete und am jenseitigen Ufer eine Schanze aufwarf. Er ließ darauf eine Brücke über den Fluß schlagen und alles zum Angriffe auf Dom Havelberg vorbereiten. Allein der Markgraf von Baden wartete seinen Angriff nicht ab, sondern verließ in der Nacht des 3./13. August seine Stellung, um nicht abgeschnitten zu werden, da in jenen Tagen auch Tilly seinen Übergang über die untere Elbe in's Werk setzte.

Nur wenige Wochen darauf zog Wallenstein mit seiner Armee über Frankfurt durch die Mark nach Holstein. Von hier aus und zwar aus dem Feldlager bei dem Rantzauischen Schlosse Breidenberg schrieb er auf die Mahnung des Kaisers, sich seiner übermäßigen Werbungen wegen zu verantworten und die Gewaltthätigkeiten seiner zügellosen Armee einzuschränken, einen sehr denkwürdigen Brief an seinen Kriegsherrn. In diesem Verantwortungsschreiben gab er das Versprechen, alle katholischen Stände, ferner den Kurfürsten von Sachsen, Darmstadt, Würtemberg, Kulmbach und andere zu verschonen. Unter den namhaft gemachten Ständen befand sich also Brandenburg ebenso wenig wie Mecklenburg. Brandenburg aber eine ähnliche Behandlung wie Mecklenburg angedeihen zu lassen, bedurfte es für Wallenstein

damals geringer Anstrengungen. Denn niemals haben sich die Kernlande des brandenburgisch-preußisches Staates in einer wehrloseren Lage befunden, als damals.

Die Stände waren der äußersten Muthlosigkeit verfallen und versagten auch den billigsten Anforderungen der Regierung ihre Zustimmung. So lehnte ein aus sechs Mitgliedern des Adels bestehender ständischer Ausschuß, welcher am 4./14. Juni 1627 in Berlin zusammentrat, das Gesuch der Regierung, die 900 Berufssoldaten, welche man überhaupt in die Waffen hatte bringen können, so lange zu unterhalten, als es das Beste des Landes erheischen würde, rundweg ab. Da jedoch die Regierung die Festungen nicht ledig stehen lassen wollte, wurden die Besatzungen trotz dieses ablehnenden Bescheides der Stände nicht entlassen, sondern man versuchte im Anfange des Dezembers auf einem neuen Ausschußtage die Zahlung der Soldreste, ferner der 1500 Thaler, welche Götz von seiner Gesandtschaftsreise her noch zu fordern hatte, und einige andere Ansprüche durchzusetzen. Die Stände beharrten indessen auch diesmal auf ihrer Weigerung. Sie fanden es überhaupt gänzlich unnöthig, fernerhin Kriegsvolk zu unterhalten, da man sich nach wie vor in J. Kais. M. Devotion befand und es bei dem Kaiser sogar Verdacht erwecken konnte. In dieser Weigerung wurden sie natürlich durch den unglücklichen Ausgang des dänischen Feldzuges nur bestärkt. Vergeblich machte der Markgraf geltend, daß er nach dem Ablauf der sechs Monate, für welche die Truppen von den Ständen in den Dienst genommen waren (bis zum 1. Juni), die Festungen doch nicht ohne Besatzung habe lassen können, während Dänen und Österreicher im Lande standen und die Gefahr am größten war. Vergeblich setzte er die Anzahl der Geworbenen auf 800 Mann zu 4 Compagnien herab, so daß die monatlichen Ausgaben sich nur auf 5200 Thaler beliefen. Das Höchste, was er erreichen konnte, bestand darin, daß die Ritterschaft es auf sich nahm, „J. Ch. D. zu unterthänigsten Ehren“ 400 Mann in zwei Compagnien auf drei Monate zu unterhalten, wenn die andern abwesenden Kreise und Stände ihre Zustimmung ertheilen würden. Die Städte aber, denen eine neue Wallen-

steinische Einquartierung bevorstand, wollten sich auch hierzu nicht bequemen. Und obgleich sich der Markgraf auch noch mit der Herabsetzung der Geworbenen auf 400 Mann einverstanden erklärte, erhielt er doch bei dem fortgesetzten Widerspruche der Städte nicht einmal die Mittel, um die Entlassung der nun überzähligen Mannschaften in's Werk zu setzen. Die Stände erklärten, es werde dem Kurfürsten nicht an Mitteln fehlen, die Soldaten zufrieden zu stellen, und waren nicht zu bewegen, auch nur 10000 Thaler zu bewilligen. Darauf entließ der Markgraf die Widerstrebenden und suchte bei dem Grafen von Schwarzenberg um ein Anlehen nach. Der Kurfürst könne die Auslage nicht baar machen, der Meister werde aber wohl Mittel zum Vorschuß wissen: „bei uns ist es nicht, wir wissens auch nirgendsvon jetzo zu nehmen". Aber auch der Herr Meister zahlte nichts: „Zu ein 4000 oder 6000 Reichsthalern wollte ich wohl Rath finden, aber obs dienet, daß man im Namen S. Ch. D. Geld lehnen und die Landesdefension entrichten soll, dabei stehe ich an", — lauteten seine Worte. Und als nun die zurückgelassenen Räthe im Januar 1628 den Kurfürsten selbst ersuchten, etwas „von seinem eignen Gelde" vorschußweise hierzu zu verwenden und in bessern Zeiten sich den Vorschuß von den Landständen wieder erstatten zu lassen, erfolgte auch von dieser Seite eine ablehnende Antwort!!

So konnten also von den landesherrlichen Behörden keine Mittel zum Unterhalt einer auch nur so geringfügigen Garnison flüssig gemacht werden, während die Wallensteiner es verstanden, viele Hunderttausende herauszupressen. Und in dieser höchst gefahrvollen Lage, zwischen Sein und Nichtsein, schwebte das Kurfürstenthum Brandenburg, bis Gustav Adolf durch seine Siege auch die Herrschaft der Hohenzollern wieder befestigte.

Beilagen.

1.

Wien 1627. Febr. 25. n. St. Ferdinand II. an Wallenstein.

(Königl. Geh. Staatsarchiv in Berlin Rep. 24b 2. Vol. 1 Bl. 168. Abschrift.)

Ferdinand rc. Welcher gestalt sich der (Titel) churfurst zu Brandenburg rc. der langen unerträglichen kriegspressuren, wieder die gemachte ordinanzen bißhero erzwungener schwerer exactiones und anderer vieler unerhörter und unbilliger exorbitantien halber durch J. L. zu Uns abgeordneten gesandten beklagen und um förderliche remedirung, auch benebenst um zulassung und sicherheit der freien commercien ufn Elbstrom inständig anhalten und bitten lassen, solches alles haben D. L. aus copeilichem beischluß desselbten Uns uberreichten ausführlichen memorials hierbei mehrers zu vernehmen.

Wann sich nun D. L. gueter massen zu erinnern haben, wie ungern Wir gehort und vernommen, daß aus denen Uns hernacher erst angedeuteten ursachen die winterquartier eben in erstgedachten churfursten zu Brandenburg L. landen ohne Unser vorwissen genommen worden, sintemal dasselbe wieder Unsern willen und oft wiederholte gnädigste syncerationes geloffen, auch wie schwerlich es hergangen, daß uf Unsere darauf erfolgete entschuldigung und eingewendte erhebliche ursachen dannoch J. L. endlichen Uns zu sonderbaren ehren und wolgefallen darzu verstanden und eingewilliget haben, also bis dahero bei guetem willen (daran dann Uns und dem [allgemeinen[1])] wesen hoch und viel gelegen) erhalten worden, jetzige klagen aber von lauter muetwillen der soldateska, unterlassung gueter ordnung und kriegsdisciplin, wie zu sehen, einzig und allein herruhren,

Als befehlen Wir D. L. hiermit gnädigst, Sie wollen nit allein die ernste verschaffung thuen, daß der unschuldiger, armer, ohne das in grund verderbter land und leute vorigen unsern verordnungen und befehlichen nach, so viel der unumgänglichen notdurft und gefahr halber immer geschehen kann und mag, gänzlichen verschonet, sondern Uns auch alsobald mit guetachten umständlich berichten, welchergestalt ehegedachter churfurstlicher gesandter so wol derentwegen zuverläßlich beschieden, als was ihme auch wegen gebetener passirung der freien commercien uf dem Elbstrom fur vertröstung und resolution gegeben werden möchte, wie D. L. in ein= und anderm recht zu thun wissen. Dero unverlengten wiederantwort Wir hierauf in gnaden, damit Sie Uns forderist wol beigethan haben, gewärtig sein.

Geben rc. Wien am 25. Februarii Ao. 1627.

---

[1]) Das Wort fehlt.

2.

Cöln a. d. Spree. 1627. April 13./23. Die brandenburgischen Geheimen Räthe Bruckmann, Winterfeldt, Striepe an den Kurfürsten Georg Wilhelm.

(Königl. Geh. Staatsarchiv in Berlin Rep. 24b 2. Vol. 2. Original.)

Durchlauchtigster, hochgeborner Churfurst. E. Ch. D. seind unsere unterthenigste und gehorsahme dienste alzeit zuvorn, Gnedigster Herr. Wir haben nun oft und viel unterthenigst referirt, wie sehre seltzam es sich im lande anließe, und wie höchlich zu besorgen, solte die noot herangehen und es fortziehens gelten, wurde sichs alßdanne weiters wittern und blicken lassen. Und dasselbte füncklein des tumults, empörung oder auch genzlicher aufruhr hat sich alßbald an diesem, bald am andern orte verspüeren lassen: aber in die höhe hats biß hieher nicht auflodbern konnen. Nunmheer aber will es gaar in die höhe hinausschlagen. Den andere geringere tumult, die sich zu Kyritz und andern ortern zugetragen, zu geschweigen, ist auch dieses nun in den residentien nun zum andern mahle entstanden. Es wird aus vielen örtern berichtet, die ratio belli, sie seye nun physica oder politica (denn auch physicae rationes als influentiae astrorum und dergleichen in belli ratione begriffen), zeiget auch gleichsam mit fingern drauf, daß aller schwall und impetus beeder arméen, der sowol im Anhältischen als auch deren, so in der Altenmarck gelegen, forters in diese lande werde einbrechen: also daß es umb pfingsten 'naus und auch wol noch ehe einen sehr wundersahmen statum im lande haben darff.

Und mag der höchste wissen, was E. Ch. D., wann Sie mit glucke hinwieder zu uns kommen, finden werden, das noch ubrig und Ihr eigen ist. Daher wolte man ihme nun hertzlich gerne rathen und helffen, wans nur muglich were.

Es ist auch hierdurch dem obristen leutenanten Redern anlaas gegeben worden, alhier auß beeden städten 150 mann, als 100 auß Berlin und 50 zu Cöln aufzufoddern, so nach Brandenburg verleget werden sollen. Denn der ort, wie auß allen umbstenden erscheinet, wird vor allen andern angesprenget werden. Der raht in beeden städten thuet das seinige dabey, convocirt die gemeine am 30. Martii, helt ihnen das voor, redet ihnen auch ein und weiset ihnen, wie es die noot erfoddert, und versehen sich alles gehorsambs. Aber hilf gott, da wird ein solcher tumult, ein solches geschrey, dabey auch sehr anzügliche und dazu weit aussehende reden gefuhret und außgespien worden, daß es zu verwundern. Es haben derselbten autorn aber, da alles durch einander geschrien, nicht wahr genommen werden konnen. „Wie sie nicht bedacht weren, gleich[1]) E. Ch. D. land und leute, weib und kind zu verlassen; ire weib und kind weren ihnen so lieb, als E. Ch. D. die ihrigen; darumb

[1]) Es steht „gleichs". Die Zeitangaben in den Beilagen 2 und 3 folgen dem alten Kalender.

würden sie von den irigen nicht also ziehen. Ire hütten und heuserleine weren ihnen so lieb, als E. Ch. D. das land und dergleichen viel mheer."

Und solches ist auf beeden rahthäusern, dem Cölnischen so wol als Berlinischen geschehen, daß also daraus gnugsam abzunehmen, daß conspirationes darunter stecken mussen.

Summa: es hat aldaar kein einreden oder abmahnen des rahts etwas schaffen mögen, sondern es hat ein raht in gefahr leibes und lebens gesessen, ja die verordenten der gemeinden selbsten sind nicht auß gleicher gefahr gewessen. Mann trohet ihnen beederseits auch noch wol zu dieser stund, die hälse entzwey zu schlagen, denn sie redeten ire wort nicht, das ist: sie erzeigten sich nicht also ungehorsam, gleich wie sie.

Doch ist hierbey nicht ohne, daß leute, die etwas haben, mit des pöfels proceduren gaar nicht einig sein.

Ist also aus den conventen uf beeden rahthäusern zu dem mahle nichts worden. Am folgenden 31. Martii aber wurden wir dieses verlaufs durch den raht beeder städte berichtet und von ihnen dabey ersuchet, wir möchten doch anmahnungen zum gehorsamb folgendes tages, prima Aprilis, von den cantzeln ablesen lassen, welches wir dann gerne laut der beylagen mit no. 1 erfüllet.

Als sie nun 2. Aprilis hinwieder zusammen kahmen, ließe die gemeinde zu Cöln suchen, ihnen zu erlauben, daheim zu bleiben, dahingegen wolten sie 50 mann werben und unterhalten, welches ihnen dann eingereumet, dieweil den kriegesofficirern mheer mit geworbenen, als landvolcke, sonderlich aber, wann das landvolck solcher art, wie wir sie alhier haben, gedienet.

Sie haben auch darauf ire 50 manne am 5. dieses fortgeschickt, und waren es knechte, die noch wol passiren konnten.

Die Berliner aber seind damaln in voriger hartnäckigkeit bestanden, und ist nichts bey ihnen zu der zeit zu schaffen gewessen.

Endlich aber haben sie iedoch zum theil auß den burgern selbsten, zum theil auß geworbenen, da sie einem des monats 10 thlr. und 4 thlr. bis gegen Brandenburg laufgeld geben mussen, die 100 zusammen gebracht. Wie sie nun am 6. dieses fortmarchiren solten, wird unter ihnen spargirt —, den autorem wissen wir nicht, — es würden 400 geworbene hereingeleget werden. Da gehet der allerm von neuem an, und wollen sie kurtz rund nicht fort. Sie wolten E. Ch. D. hauß und den mühlenthamb bewachen, ihene aber solten draus bleiben. Ja sie haben auch bei dem rathe instendig angehalden, das geschütze, so sie hetten, vors rahthauß zu rücken, und wann diese zum thoore hereinkähmen, feuer uf sie zu geben, und was des ungereimten dinges viel mheer wahr. Es waren aber nur die 60 knechte, welche zum bewachen E. Ch. D. hauses und des mühlentammes von Spandow vorlengst hereinkommen sollen, wann es nicht an deme gemangelt, daß biß daher nur eine compagnie in Spandow in garnison gelegen, welche hernacher durch abfodderung dieser knechte vor die vestung zu wenig gewesen were. Sobald wir

nun vom rathe uber diesem verlauffe bericht empfangen, haben wirs hinwiederumb dem obristen leutenante zugeschrieben, damit er erst am 9. dieses, wann dies gesindlein hinweg, die soldaten marchiren liesse, welches er denne mitbeliebet. Und seind darauf die Berliner am 7., aber weiter nicht, als biß gegen Spandow gezogen, und am 8., da sie zuvor 2 tonnen Spandowisch bier außgesoffen, seind sie des tages auch weiter nicht, als eine halbe meile ienseit Spandow gangen, daß sie also zum wenigsten vier tage zwischen hier und Brandenburg, welches auch fast ein krebs mit seinen zuruckkriechen erreichen solte, zugebracht.

Wie nun gedachter neunte Aprilis kahme, seind die 60 soldaten etwa jejen zwey uhr mit dem trummelschlage hereinkommen, und waren vor dieselbten albereits vorlengst losamenter, als 20 hier zu Cöln und 40 zu Berlin, bestalt. Wie sich auch ihr sergeant und corporal anmeldeten, haben wir sie zu den regierenden burgermeistern, ihnen ihre logier zu assigniren, bringen lassen, vermeinten auch, es were alles guet und richtig. Und zwar haben auch die Colnischen die irigen also, daß kein tumult draus worden, aufgenommen, erfahren aber iedoch seithero auch, daß sie gewaltig zusammen gelauffen und die köpffe zu hauffen gestochen, daß es ihnen auch nicht so viel zu dem willen ufwieglerisch zu sein, als an einem anfänger ermangelt. Jedoch geschahe dieses, daß, wie sie die wache zum ersten mahle aufführeten, versamlete sich eine ziemliche mänge volckes, manner und weiber davorn an dem gäßlein, daß hinter D. Bruckmannen lieget, und führeten, daß ichs selbsten am fenster angehort habe, lose reden. Sie sahen mich auch wol, passten aber nichts darauff, vermaledeieten und verfluchten alle die abscheulich, die rath oder thaat dazu gethan, daß die irigen heraus, und diese knechte hereinziehen mussen. „Sie wüsten auch, wie man wachen solte; aber so tyrannisch handelte man mit sie: die irigen musten sie von sich schicken und frembde mußten sie aufnehmen," — und wie die wort mheer gefielen. Es waar aber weit uber eine stunde, da kombt der sergant erst wieder und claget, daß die Berliener durchauß kein quartier geben wolten. Denen ward zum bescheide, sie solten sich nur uf C. Ch. D. hauß diese eine nacht uber verfuegen, da solten sie mit bier und brot versorget werden; es were doch diesen nachmittag bey diesen leuten, darunter irer viel zweifels ohne besoffen, nichts außzurichten. Er ist auch darauf hinweggangen, der rath aber hat ihn zur gedult vermahnet, sie wolten ihme und seinen knechten losier ausrichten.

Und weil die im Niclaasviertheł, in welchem die quartier zuerst angeschlagen, daß sie die weren, bey denen C. Ch. D. leibesguardi zuletzt quartier gehabt, vorgewendet und daher gebeten, bey ihnen nicht hinwieder anzufahen, ist ihnen ein rath darunter zu willen worden und haben die quartier ins Closterviertheł verleget. Es ist auch anfanges wol angangen und hat kein difficulteten geben, biß daß sie in die Judenstraße, welche auch zu demselben Closterviertheil gehörig, und zu einer witwen, die Sandfortische geheissen, hause kommen, die ires theiles die einquartierung ohne

wiedersetzen auch geschehen lassen. Da wischet auß dem hause gegenuber einer, so Heinrich Mayer heissen und seines gewerbes ein büchsenschäfter sein soll, mit blanckem degen hervor und uf den serganten, der ihme doch nicht zu nahet gewesen, hinnein. Die knechte nehmen sich hinwiederumb des serganten an. Wie das die burger, auch ander gesindlein in grosser mänge innen werden, graben sie die pflaster auf und steinigen die soldaten wie auch des raths dienere, die bey ihnen waren, und treiben sie auß der Judengassen bis anß rahthauß. Es will auch noch aldaar, ungeachtet was ihnen der raht, deme der sergant und corporal selbsten, daß sie das irige gethaan, in unserer gegenwart zeugnus geben, ernstlich untersaget, kein auffhörens sein, sondern es mussen sich die soldaten nach E. Ch. D. hause wenden und hinauf begeben. Und ist ihnen eine sehr grosse menge volckes biß an die eußerste porte nachgefolget. Irer etliche sind auch beschädiget, und sonderlich ist einer mit einem ziegelsteine hart getroffen, aber doch gleichwol nicht also, daß, wie man erstlich außgabe, lebensgefahr dabey. Etlichen haben sie auch die musqueten genommen, welche sie doch hernacher hinwieder auf der gassen von sich geworffen, die da aufgehoben und den knechten bald wieder worden biß auf eine, welche die nacht uber hinwegblieben, ist aber itzo auf dem rahthause hinwieder vorhanden.

Die besten titel, die man auch den knechten geben hat, ia auch wol den burgermeistern selbsten, haben reine nichts getocht, fast die gelindesten wort, die gefallen, die seind auf ein halß entzweyschlagen hinausgelauffen.

Wie wir des dinges beedes vom rathe als auch den knechten verstendiget, hat es uns sehr wehe gethan, vornemblich umb des grossen schimpfs willen, so E. Ch. D. hierunter bezeiget; ermahneten aber die knechte, nichts weiters anzufahen, den rath aber, eine starcke wacht von denen, die sie noch getreue hielten, anzuordnen, wie dann auch erfolget; und haben zum Berlien 40 und alhier zu Cöln 20 mann dieselbte nacht gewachet. Es ist aber, gott lob, stille geblieben, ohne daß wir der seid in erfahrung bracht, daß viel burger sich mit ihren musqueten gefast halten und biß uber mitternacht aufgewesen, unzweiflich nicht zum frieden, sondern zum vermehren des tumults, wann er angangen.

Dingstages den 10. kahmen wir zusammen, dieser getreuen, gehorsahmen unterthanen thaten in erwegung zu ziehen. Es wohneten auch solcher deliberation bey der obriste Kracht, der anderer sachen halber herueber kommen, der herr obriste leutenant, deme wir, wie es seinen knechten gangen, nacher Spandow uberschrieben, der von der Gröben und dann wir, die wir dieses unterthenig referiren. Und wiewol man den anfänger, vorgedachten Meyer, wuste, ward doch gaar nicht vor rahtsam angesehen rebus sic stantibus etwas wieder ihn anzufahen, weil es heißt: geborget ist nicht geschanckt, damit auch nicht ubel ärger gemachet wurde.

Es ist auch inzwischen gnugsam kund worden, wie sie auch mit uns umbzugehen in vorhaben, ob wir nur einen unter ihnen hieruber beim kopfe hetten nehmen lassen.

Daanegst haben wir den raht und die verordenten der gemeinde zum Berlien erfoddern lassen, und haben es die verordenten in etwas difficultirt, zu uns zu kommen, weil sie schone mit schmehelichen worten von der gemeinde hören müsten, sie redeten ire wort nicht, daher sie auch die betrohungen, daß sie ihnen die hälß endzwey schlagen wolten, mit gedult in sich schlucken musten.

Denen haben wir, was voriges tages furgangen, ufs schärffeste verwiesen, weil der schimpf nicht den knechten, sondern E. Ch. D. angethaan, weil das gewehr, so den knechten abgenommen, nicht ire, sondern E. Ch. D. Wir haben ihnen auch rund angezeiget, daß sie oder die muetwillige burgerschafft nur nicht gedencken solten, daß ihnen zu liebe die knechte hinwieder abgefuhret werden, angesehen daß dadurch der schimpf, E. Ch. D. erwiesen, nur vermehret wurde. Und darumb solten sie nur vielmheer dahin verdacht sein, daß diese quartier bekehmen. Zwaar sehen wir wol, daß des tages uf den nachmittag etwas hierinnen vorzunehmen nicht rath, es möchte sonsten abelauffen, wie angestern, sondern morgen in der früen, ehe dann der brantewein und dergleichen hinzukehme, müste es geschehen, welches sie auch annahmen.

Es ward ihnen auch furgeschlagen, weil ie die burger also schwierig, bey vielen auch das unvermögen wol groos sein möchte, so solten sie den knechten mit einem anlehen außhelffen und etwa auf zehen tage einem einen reichsthaller geben. Die befehlichshabere aber musten etwa ein paar thaller zum theile, anders theils aber 30. arg. haben. Wurde es also in zehen tagen 65 thlr. uf gesambte 60 knechte und die befehlichshabere außtragen. Davon verlöhren sie doch nichts, sondern kürzten es an solde hinwiederum. Aber sie nahmen hochbeteuerlich auf sich, daß sie nicht 50 thlr. auf dem rahthause zu finden wüsten, wenn sie auch ihr leben mit retten solten, hetten auch keine mittel, es bey andern aufzuborgen.

Endlich ist es hiermit also abgelauffen, daß sie noch am 11. dieses endlich quartier bekommen. Es gehet aber also zu, daß der wirt den gast gar nicht gerne siehet, sondern noch immerfort muckert und murret. Zur ursachen der empörung haben sie bey der audienz dreyerley ursachen eingewendet, so aber lauter kindisch und ganz kein fundament haben.

1., Ein soldate hette etliche kugeln in die mosquete lauffen lassen, darumb were ihme auch die mosquete genommen.

2., Sie hetten selbst wachen wollen.

3., Die soldaten hetten irer zwey zu Cöln, bey denen sie einquartiert, ubel tractirt.

4., Und seidhero haben sie der ursachen noch zwey erdacht: als — die soldaten hetten mägden und weibern zugeruffen: huere, huere.

5., Und letzlich so weren die burger auß- und die soldaten eingefuhrt, weil E. Ch. D. damit umbgiengen, die lutherische religion zu dempfen und die reformirte einzufuhren.

Man hat sie darauf berichtet;

1., Eine mosquete mit kugeln zu laden konte keinem mosquetierer ver-

dacht werden; er were ohne das nichts nütze, hette sie doch auf sie nicht gelahden.

2., Ihr wachen were bekant, wie sie den gantzen sommer hindurch morgens und abends toll und voll gewessen, daß es allen ehrlichen einwohnern der stadt gaar sehr mißfallen, daß frembde leute solch wachen mit ansehen solten. Es wurde ihnen nicht angehen, daß sie allerhand bernheuter, wie hiebevorn, uf die wache schicken wolten: sondern sie musten selbsten in persona des nachts daar sein, wann sie sich des tages wol abgemergelt. Da würden sie bald innen werden, welches leichter were, selbsten zu wachen oder einen zu speisen, ders an seine stelle bestellete. Ob sie dann auch die weren, die E. Ch. D. vorschreiben wolten, wie sie ire hauß und freyheiten bewachen lassen solten, da ihnen doch desfals in dem irigen kein maaß noch ziel gegeben wurde.

3., Was hier zu Cöln geschehen, gienge sie zum Berlien nicht an, es were auch keine claag deßhalb einkommen.

4., Were uberall soldaten gebrauch, und welch weib oder magd das nicht leiden kunte, die durfte nur im hause bleiben.

5., Das were eine solche greifliche unwarheit, daß sie auch keiner ablehnung bedurfte, wie denn auch, was verstendige unter ihnen sein, des lügengetichtes selbsten lachen mussen. Die werden wol bald kommen, die ihnen weisen werden, was sie glauben sollen: quoniam non cognoverunt diem visitationis suae.

Und also sitzen wir alhier beysammen, und hat das trohen von halß entzwey schlagen noch kein aufhörens.

Der raht suchet bey uns schutz, wir aber mussen ihn hinwieder bey gotte im himmel suchen.

Itzo haben sie wieder ein neues, dieweill etlich zu Plauen todt blieben sein sollen: da trohen sie nun einem und dem andern die kinder vor die thueren zu setzen und zeter mordio uber die zu schreien, die zu diesem fortschicken vorschub gethaan. Der außgang muß gott befohlen sein.

Solten wir E. Ch. D. unterthenigst zu erkennen geben. Denen erzeigen wir alle schuldige, unterthenigste und gehorsahme dienste nach hochstem unserm vermögen. Geben zu Cöln an der Spree am 13. Aprilis des 1627. jhaares.

E. Ch. D.

unterthenigste, gehorsahme
räthe und diener

Friedrich Pruckman D. mppria. Samuel von Winterfeldt. mppa. Se. Strippe mpp.

3.

Cöln a. d. Spree $\frac{\text{April 23}}{\text{Mai 3}}$. Die brandenburgischen Geheimen Räthe Pruckmann, Winterfeldt, Striepe an den Kurfürsten Georg Wilhelm.

(Königl. Geh. Staatsarchiv in Berlin Rep. 24b 2. Vol. 2. Original.)

Durchlauchtigster, hochgeborner Churfurst. E. Ch. D. seind unsere unterthenigste und gehorsame dienste alstets zuvorn. Gnedigster Herr! Auß E. Ch. D. rescripten einem, deren dann angestern und vorgestern bei eilffen einkommen, haben wir gesehen, wie aiferig sie uns befehlen, den konig von Dennemarck nicht ins land zu verstatten und solches durch hülffe des geworbenen und des landvolckes.

Nun wissen wir zwar nicht, was die Dennenmärckische intention seye, denn davon wird er uns nichts wissen lassen; solte er aber den vorsatz haben, so bezeugen wir alßdann wie itzo und itzo wie alsdanne hiermit vor himmel und erden, daß wir es ihme zu wehren nicht vermögen, und wann es uns E. Ch. D. noch zehen mahl so hart geböten; nicht zwaar daß es am willen ermangelte, E. Ch. D. zu gehorsahmen, sondern daß die kräfte und das vermögen nicht daar.

Der konig hat verschienener tage gemustert und ist stark befunden 7500 zu rosse (andere reden wol von 8000) und 16000 knechte. Wann irer aber auch bey weitem so viel nicht weren, weren sie doch uns viel zu starck. Denn E. Ch. D. geworbenes volck mag ein wenig über 800 sein (dann zu Plauen seyen irer alleine 40 von des von Götzen compagni in verhaftung); mit mehrerm werben kann man nicht hernacher. Davon wir dann vor diesem bereits außfuhrlichen bericht gethaan.

Mit dem landvolcke ists auch also beschaffen, daß, wann gleich alles in dem stande geblieben were, darinnen es E. Ch. D. bey Irem hinwegreisen gelassen, hette iedoch zu erfullung 3600 knechte der vierte mann hier in der residenz und an andern ortern mheer aufgefoddert werden mussen. Und was ist denn das vor ein anzahl gegen der koniglichen armeen? Und wie viel schwecher wird sie noch werden, wann die vestungen nicht ganz entblöst werden sollen? In Spandow, wann die zahl voll, werden 300 man liegen, zu Custrin 160, in Driesen 40 oder 50. Also werden uber 400 mann geworben volck ins feld nicht gebracht werden konnen, und dabey ist noch nicht einige reuterey. Das landvolck betreffende konnen E. Ch. D. auß der Alten Marck, Prignitz, Ruppien, Crossen, Zullichow, Sternberg, Havelland itzo keine lehenpferde haben. Und also konnen wir auch an lehenpferden uber 200. hier disseits der Oder nicht aufbringen. Ja wir konnen sie wol gaar nicht haben; sobald das geringste, was die Franckfurter geschrieben, furgehet, ia auch wol ohne dasselbte. Dann, wie der Franckfurter schreiben weiters vermag, ist von denen allen, so dahin zu ziehen verordnet,

auch nicht ein eintziger ankommen. Ursache ist das, daß das land umb und umb mit feindesgefahr begriffen, und also hat ein ieder mheer als zu viel mit ihme selbsten zu thuen. Wie ist es dann müglich ufzukommen? Wir wollen den defect an leuten, bley, pulver und gewehr, auch gueten befehlichshabern und geschütze geschweigen, die auch nicht allerdinges auß den vestungen zu ersetzen.

Und zu dem allen ist ie kein fundament uf dies landvolck zu machen; es stehet nicht, so bald als sie irer einen oder zwey auß ihrem hauffen dahin fallen und umbkommen sehen. Das hat sich zu Brandenburg noch erste diese tage wol außgewiesen. Wo nehmen wir schantzen und dergleichen zeug, wer giebts an, wer ordnets an?

In was pässe will man sie auch legen? Die vornehmsten seind hinweg, und werden sie die Keyserischen also wol anrichten, daß sie der könig unaußgetrieben lassen wird.

Wir haben uns ie niemaln vor kriegserfahrne außgeben oder vom kriege profession gemacht. Bestunden wir auch vor kriegesleute, wurden wir uns nimmer an solchem unterhalte, wie wir itzo haben und dannoch kein wort dawider reden, vergnuegen lassen.

Darumb so bitten wir nun unterthenigst, E. Ch. D. fahren doch nicht also fort, die leistung dessen von uns zu begehren, daß doch uf der unmuglichkeit bestehet, sondern erkennen doch unsere fast unertregliche dienste, bey welchen uns wedder tag noch nacht friede gelassen wird, mit andern gnaden.

Glauben wir doch nicht, daß solche elende leute an einiges herren hofe leben, die mit diensten dergestalt uberheuft und dazu mit lauterm undank gelohnet werden.

Wir haben ie alles unser vermögen biß uf die elenden katen, die wir bewohnen, in ansehung daß wir nun der zahlung unseres wolerworbenen und ihnen vorgestreckten geldes keine zahlung mheer von landschaften oder städten zu gewarten haben, in diensten E. Ch. D. zugesatzt.

Wir andern aber, die gueter aufm lande haben, konnen uns deren auch nunmheer weniger als nichts gebrauchen, welches ie noch mannichen löblichen herren zum mitleiden gegen seine alten dienere bewogen hat; daher sie auch gesuchet, ihnen ihre beschwerungen zu mindern, nicht aber durch eiferiges anbegehren dessen, so den dienern zu erfüllen unmüglich ist, zu vermehren.

Es ist schweer, unertregliche dienste zu leisten, noch viel schwerer aber ists, wann solche noch dazu mit seuftzen gethaan werden müssen.

E. Ch. D. wolten uns dieses schreibens ungnedigst nicht verdencken, denn wir habens einmahl von uns zu schreiben, auß not gedrungen, nicht vmbgehen konnen.

E. Ch. D. schaffen sonsten mit uns, was und wie sie wollen, es soll uns alles lieb sein: nur daß wir des schweren jochs, darinnen wir tag und nacht ziehen müssen, entlestigt werden. Waar es uns doch gaar nicht zuwieder, sondern wir bathen vielmheer einstheils unterthenigst darumb, wann uns

E. Ch. D. gleich ganz ubergangen und die verwaltung des regiments andern ufgetragen hetten.

Und wir seind und verbleiben E. Ch. D. zu aller pflichtschuldigen treuen, gehorsam und gewertigkeit in aller unterthenigkeit bereit und willig. Geben zu Cöln an der Spree am 23. Aprilis des 1627. jhaars.

E. Ch. D.

unterthenigst gehorsahme
räthe und diener

Friedrich Pruckmann D. Mppria. — Samuel von Winterfeldt mppa. — Se. Stripe.

V.

Die römische Manipulartaktik.

Von

Hans Delbrück.

Die herrschende Auffassung von dem Wesen der römischen Manipulartaktik findet sich in dem Marquardt-Mommsen'schen Handbuch (Römische Staatsverwaltung von Marquardt 2, 308 ff.) folgendermaßen wiedergegeben.

Ursprünglich fochten die Römer wie die Griechen in der Phalanx, d. h. in einer ununterbrochenen mehrgliederigen Linearaufstellung; die Zahl der Glieder, also die Tiefe der Aufstellung, wird verschieden angenommen, am wahrscheinlichsten sind sechs Glieder (d. h. sechs Mann hinter einander).

Hieraus entwickelt sich die Manipularaufstellung, indem die Legion in 30 kleine Abtheilungen, manipuli, zerlegt wird, von denen 20 je 120 Mann, 10 (die Triarier) je 60 Mann stark, jede für sich einen Haufen von 20 Rotten (20 Mann Breite) und 6 resp. (die Triarier) nur 3 Mann Tiefe bilden. Diese Haufen sind schachbrettförmig (in Quincunxstellung) in drei Treffen aufgestellt mit Intervallen gleich der Frontlänge des Manipels. Das erste Treffen bilden die hastati, 10 Manipel. Das zweite Treffen bilden die principes, so aufgestellt, daß jeder Manipel dieses Treffens genau auf einem Intervall des ersten Treffens steht und dieses auch genau deckt. Im dritten Treffen, wieder auf die Intervalle des zweiten Treffens gerichtet, stehen die halb so tiefen Manipel der Triarier.

Die Summe dieser Schwerbewaffneten (Hopliten) ist bei der normalen Legion 3000 Mann; je 1200 (10 × 120) in den beiden ersten, 600 (10 × 60) im dritten Treffen.

Sie fechten in der Weise, daß zunächst das erste Treffen allein kämpft; wenn dieses den Feind nicht zu werfen vermag und ermattet, zieht es sich durch die Intervalle zurück und das zweite Treffen tritt vorrückend an seine Stelle. Als Reserve dienen die Triarier, welche, auf das Knie niedergelassen, den Moment ihres Eingreifens abwarten.

Jedem Manipel, gleichmäßig durch alle Treffen, sind 40 Leichtbewaffnete beigegeben. Diese schwärmen aus oder rangiren sich in zwei Gliedern hinter den Schwerbewaffneten, so daß mit ihnen die beiden ersten Treffen 8, das dritte 5 Glieder tief ist. Mit den Leichtbewaffneten (30 × 40 = 1200) ist die Legion 4200 Mann zu Fuß stark. Dazu die Reiter.

Zwei Punkte in dieser Beschreibung sind nicht positiv überliefert: die Tiefe der Aufstellung (Zahl der Glieder) und die Größe des Intervalls zwischen den einzelnen Manipeln.

Das Entscheidende ist die Größe des Intervalls. Sie wird erschlossen aus der bei Livius (8, 8) überlieferten Taktik. Wenn das erste und zweite Treffen sich durch einander durchziehen soll, nimmt man an, so müssen Intervall und Manipelfrontbreite einander gleich sein. Ist das aber der Fall, so ist daraus eine Frontbreite von 20 Mann zu erschließen. Denn sie ist die einzige, die ein rationelles Verhältnis zur Manipelstärke von 120 Schwer- und 40 Leichtbewaffneten ergibt. Eine Frontbreite von 40 Mann, also eine bloß dreigliederige Aufstellung der Hopliten, ein Glied Leichter, würde für den mörderischen Nahkampf zu flach; eine Frontbreite von bloß 10 Mann, also 12gliederig für die Hopliten, dazu 4 Glieder Leichter, offenbar, wo ein zweites und drittes Treffen im Hintergrunde steht, eine Kraftverschwendung sein.

Man sieht, es hängt alles an der Taktik des Ablösens der Treffen durch die Intervalle: diese aber ist in sich unmöglich. Ist dieser Einwand richtig, so bedarf die ganze bisherige Darstellung nicht nur der Manipulartaktik selbst und der Aufstellung der Legion, sondern auch, wie wir sehen werden, die

Darstellung der Entwickelung der Kohortentaktik aus der Manipulartaktik einer durchgreifenden Korrektur.

Ich sage also: das manipelweise Durchziehen und Ablösen der Treffen ist, so bestimmt auch die Erzählung Livius' lautet, unmöglich. Es ist eine Art Stubenphantasie, wie sie unsere illustrirten und nicht illustrirten Zeitungen in Poesie und Prosa in den letzten Kriegen zahlreich hervorgebracht haben, die aber in sich zerfallen, sobald man sie vor dem nüchternen Auge des realen Lebens als wirklich vorzustellen versucht.

Schon die Konsequenzen, welche die bisherige Forschung aus der Darstellung des Livius gezogen hat und ziehen mußte, sind nicht mehr völlig mit der Gesammtdarstellung des Livius im Einklang. Wenn man aus dem Ablösen des ersten Treffens durch das zweite den Schluß zog, daß die Intervalle gleich den Frontbreiten gewesen sein müßten, so fehlt die Erklärung, wie denn endlich das dritte Treffen, die Triarier, zum Einhauen gelangte, da für sie gar kein Intervall mehr vorhanden war. Hier könnte man sich etwa noch damit helfen, daß die Triariermanipel, nur halb so stark als die anderen, nicht flacher, wie bisher angenommen, sondern schmaler als jene aufgestellt, also nur 10 Mann breit, darauf angewiesen gewesen seien, durch die sich von selbst bildenden Lücken der geschwächten vorderen Treffen vorzudringen. Die Darstellung könnte also mit dieser kleinen Modifikation bestehen bleiben.

Schwieriger ist schon ein direkter Widerspruch mit dem Wortlaut bei Livius selbst zu überwinden. Er sagt ausdrücklich, die Manipel hätten gestanden „distantes inter se modicum spatium". Der Autor, aus dem Livius diese Notiz übernahm, hat offenbar nicht die Vorstellung gehabt, daß die Intervalle gleich den Frontbreiten gewesen seien, da er ein solches Intervall unmöglich als ein „mäßiges" bezeichnen konnte.

Durchschlagender als diese Interpretationsschwierigkeit ist aber folgende Betrachtung. Stellen wir uns die Legion vorschriftsmäßig manipelweise, gut ausgerichtet, mit den richtigen Abständen aufgestellt vor, so ist nichts sicherer, als daß nach wenigen hundert Schritten, ja nach wenigen Schritten Avancirens alle Distanzen

verloren gegangen sind. Livius' Darstellung bezieht sich auf den Latinerkrieg, also eine Zeit, wo das römische Heer noch eine reine Miliz von gewiß sehr primitiver Exerzirkunst war. Selbst aber für unsere heutigen stehenden Heere mit ihrer Exerzirvirtuosität, ihrem Stamm von berufsmäßigen Offizieren und Unteroffizieren ist das Einhalten genauer Distanzen auf dem ebenen Exerzirplatz im Frieden eine der schwierigsten Aufgaben. In der Aufregung des bevorstehenden Gefechts, auf vielleicht unebenem Terrain, mit Bürgeraufgeboten ist an ein solches Manöver gar nicht zu denken. Ist es aber unmöglich, die Distanzen einzuhalten, haben sich an einer Stelle die Manipel des ersten Treffens bis auf wenige Schritte genähert, sind dafür zwischen anderen Lücken von mehreren hundert Schritten entstanden, so ist alles in voller Unordnung und die vorgeschriebene Ablösung unausführbar.

Das ist die erste Unmöglichkeit. Nehmen wir aber an, sie existirte nicht und die Legion käme in voller Ordnung an den Feind. Dieser steht entweder, wie die Latiner, die dieselbe Taktik wie die Römer hatten, in derselben Quincunxordnung oder in der Phalanx. Betrachten wir zuerst den supponirten Kampf mit der Phalanx. Immer 20 Mann derselben mit ihren Hintermännern treffen auf Gegner, 20 nicht. Werden diese letzten 20 Mann nun ruhig stehen bleiben und abwarten, wie das Gefecht neben ihnen ausfällt? Entweder sie gehen vorwärts, dringen in die Intervalle der Manipel ein, bis sie auf das Treffen der principes stoßen, oder wahrscheinlicher, sie dringen nur wenige Schritte in die Intervalle ein, wenden sich dann rechts und links und umklammern jeden einzelnen feindlichen Manipel in beiden Flanken. Dann hat das zweite Treffen der Römer nichts eiligeres zu thun, als schleunigst einzurücken und die Eingedrungenen womöglich, ehe das erste Treffen von der Übermacht erdrückt ist, wieder hinauszuwerfen — womit dann glücklich auch auf römischer Seite die kontinuirliche Aufstellung der Phalanx gewonnen und die ganze Klügelei der Manipulardisposition verschwunden ist.

Völlige Konfusion tritt ein, wenn auch auf der anderen Seite die Manipularstellung beliebt wird: dann kommt es darauf an, ob zufällig Manipel auf Manipel oder Manipel auf Inter-

vall stößt. In beiden Fällen wird der gewinnen, der am schnellsten seine Intervalle mit dem zweiten Treffen ausfüllt und also zur Phalanxstellung übergeht.

Hier haben wir eine zweite Unmöglichkeit. Selbst von dieser aber noch abgesehen und angenommen, daß auf irgend eine Weise, wie es Livius beschreibt, die Manipel des ersten Treffens zunächst allein das Gefecht führen. Wie stellt man sich die Ablösung vor? Wird der Feind die zurückgehenden Manipel friedlich ziehen lassen? Er wird ihnen ohne Zweifel nachdrängen; auf einen Moment ist dann auch auf römischer Seite wieder die Phalanx hergestellt, aus der allmählich die Hastatenmanipel sich zurückziehen, offenbar dem Feinde höchst genehme Lücken zum Nach- und Eindringen bietend.

Das ganze Bild der Quincunxstellung und der Ablösung der Treffen mit allen seinen Details ist zu beseitigen. Es fragt sich, was an dessen Stelle zu setzen ist.

Wir fanden schon oben, daß Livius' eigene Darstellung ein Wort hat, welches man bisher unbeachtet ließ, weil es sich mit dem Bilde, welches man der übrigen Darstellung entnahm, nicht vereinigen läßt. Es ist der „mäßige Zwischenraum" zwischen den Manipeln. Nachdem wir nun die andere Seite der widersprechenden Angaben verworfen haben, dürfen und müssen wir es mit dieser versuchen.

Der Unterschied, so gering, bloß graduell er auf den ersten Anblick zu sein scheint — ein etwas kleineres oder größeres Intervall — ist von durchschlagender Bedeutung.

Der Fehler der bisherigen Auffassung der Manipularstellung ist, begrifflich ausgedrückt, daß sie den Manipel zu einem eigenen taktischen Körper erhebt, wozu seine Kräfte — 120 Mann — nicht ausreichen. Lassen wir die Intervalle bis auf einen mäßigen Zwischenraum verschwinden, so hören die Manipel auf, selbständig zu sein; der taktische Körper ist die Legion, welche in Manipel gegliedert ist.

Erinnern wir uns noch einmal, daß auch die Römer von der Phalanx ausgegangen sind. Der Mangel der Phalanx ist — ganz abgesehen von der Unmöglichkeit der Flankenbewegungen —

die Schwierigkeit, in irgendwie koupirtem Terrain beim Avanciren die Ordnung aufrecht zu erhalten; Richtung und Fühlung gehen verloren; es entstehen hier Lücken, dort Gedränge. Die Manipularordnung überwindet diesen Mangel, indem sie bestimmte Einschnitte in die Phalanx macht, welche es erlauben, die entstehenden Verschiebungen auszugleichen. Jeder Manipel braucht nur in sich zusammenzuhalten; entsteht nun an einer Stelle eine Lücke, weil ein Manipel sich seitwärts geschoben hat, so erwächst daraus noch keine Unruhe und Zweifel in den Flügelleuten des nächsten Manipels, denn sie wissen, daß sie sich an ihren Manipel und nicht an jenen anzuschließen haben. Wird die Lücke größer, so ist dadurch, daß die Manipel der principes mit ihrer Mitte auf die Intervalle der hastati gerichtet waren, dafür gesorgt, daß sofort von diesen durch einige eilige Schritte im letzten Augenblick die Lücke geschlossen werden kann. Es bleibt also das Wesen der Phalanx, die kontinuirliche Linie, durchaus erhalten; die Phalanx ist auch noch nicht einmal eigentlich gegliedert, sondern nur mit Gelenken versehen. Die Intervalle zwischen den Manipeln haben keine taktische Bedeutung an sich, sie können beliebig verloren gehen und vergrößert werden; sie erheben nicht den einzelnen Manipel zur Selbständigkeit, sondern sie bezwecken nur, Abschnitte innerhalb der Phalanx deutlich zu markiren und der Phalanx dadurch den nöthigen Spielraum für die Bewegung zu geben.

Hierzu kommt der zweite, ebenso wesentliche Vortheil, daß durch die Intervalle die Leichtbewaffneten sich mit Schnelligkeit zurückziehen, also bis zum letzten Moment des Zusammenstoßes der Phalangen wirksam sein können. Daher die Zutheilung von Leichtbewaffneten zu jedem einzelnen Manipel. Bei der ursprünglichen Phalanx können sie sich nur um die Flügel herum zurückziehen oder bringen die Hopliten in Verwirrung.

Ist diese Auffassung richtig, so ergeben sich daraus verschiedene Konsequenzen. Zunächst ist der Ausdruck „Treffen" für die drei Abtheilungen der hastati, principes und triarii zu verwerfen. Zum Begriff des Treffens gehören taktische Körper, welche sich selbständig bewegen. Die hastati und principes sind

aber ohne Zweifel unmittelbar, höchstens mit einigen Schritten Abstand gefolgt. Nur von den triarii ist es wenigstens nicht ausgeschlossen, daß sie in der Art eines zweiten Treffens agirt haben. Bildet nun aber im wesentlichen (die Triarier sind ja nur 600 Schwerbewaffnete stark) die Aufstellung nur ein Treffen, so wird dadurch wiederum unsere Beurtheilung der Manipeltiefe beeinflußt. Oben wurde angenommen, daß die Manipel 6 Mann tief aufgestellt sind; die Gesammtaufstellung würde dann 15 Mann tief gewesen sein, mit den Leichtbewaffneten sogar 21 Mann tief. Solche Tiefen kommen zwar bei Phalanxstellungen vor, aber doch wohl meist nur bei einzelnen Abtheilungen der Phalanx, die absichtlich verstärkt waren; z. B. die Thebaner in der Schlacht bei Delion stehen 25 Mann tief (Thuk. 4, 93); die Athener stehen im Peloponnesischen Krieg meist 8 Mann tief.

Man könnte sich daher versucht fühlen, die Manipel nur 3 Mann tief anzusetzen; die Frontbreite hätte also 40 Mann betragen ($3 \times 40 = 120$). Das gibt aber wieder einestheils für die 60 Triarier keine rationelle Frontbreite, andrerseits fordert wohl gerade die mehr gelockerte Aufstellung eine größere Tiefe. Es scheint daher, daß wir diesen Punkt bei dem Mangel einer positiven Überlieferung unentschieden lassen müssen.

Kehren wir zurück zu dem Wesentlichen, das ist: die Phalanxlegion erhält Einschnitte, Gelenke. Der weitere Gang der Entwickelung der römischen Infanterie-Elementartaktik ist nun dieser: die Einschnitte werden allmählich größer und führen zur Auflösung der Legion; die Theile werden selbständig. Da jedoch der Manipel zur Selbständigkeit zu klein ist, so werden immer drei Manipel zu einer Kohorte zusammengefaßt. Die Kohorten sind also wirklich selbständige taktische Körper, welche je nach der Anordnung des Feldherrn in einem, zwei, drei, auch vier Treffen aufgestellt, beliebige Formationen annehmen und sich unter systematischer Benutzung des Terrains frei nach allen Seiten bewegen. Das ist die römische Kohortentaktik. So erscheint sie bei Cäsar.

Auch dieser Zusammenhang ergibt, beiläufig bemerkt, die Unmöglichkeit der älteren Annahme, welche den Manipel als selbständigen taktischen Körper behandelt. Der Fortschritt der Ent-

wickelung ist nothwendig der, daß mit der Umbildung des Heeres aus einer Miliz in ein Berufsheer die Exerzirkunst steigt, daß die Gliederung daher eine feinere, beweglichere wird. So geschieht es bei unserer Auffassung. Nach der älteren Annahme würde aber die Legion zunächst in ganz kleine Kompagnien zerlegt und diese würden später wieder in größere Bataillone zusammengezogen sein. Das wäre ein in sich unmotivirtes Hin- und Herschwanken.

In dem ganz allgemein bezeichneten Gang der Entwickelung käme es nun noch darauf an, einige Übergangsstufen näher zu präzisiren und namentlich die Zeitpunkte der Umwandlung zu fixiren.

Die alte Phalanxlegion des Königs Servius hatte 30 Centurien Schwerbewaffneter und 12 Centurien Leichtbewaffneter zu je 100 Mann[1]). Das war eine administrative, keine taktische Eintheilung. Die Frage ist: ist aus dieser administrativen die taktische Eintheilung, sind aus jenen 42 Centurien die 30 Manipel, 20 zu je 160 (120 Schwere und 40 Leichte), 10 zu je 100 (60 Schwere und 40 Leichte) Mann hervorgegangen?

Es scheint in die Augen zu springen, daß die 12 Centurien Leichtbewaffneter auf die 30 Centurien Schwerbewaffneter vertheilt worden und so die 42 Centurien zu 30 Manipeln geworden sind. Dann fehlt aber die Erklärung, wie es gekommen ist, daß die

---

[1]) Es ist für unseren Zweck gleichgültig, ob etwa die Legion noch früher nur 4000 Mann gehabt und die 200 bei irgend einer Gelegenheit einmal zugefügt worden sind. Die Berechnung selbst ist folgende: die drei ersten Klassen des Servius hatten zusammen (80 + 20 + 20 =) 120 Centurien. Davon kam die Hälfte auf die iuniores und wiederum die Hälfte auf jede Legion, also 30. Von den (20 + 30 =) 50 Centurien der vierten und fünften Klasse gehen 2 ab für die accensi velati (Mommsen, Tribus S. 135), bleiben für die iuniores innerhalb der Legion 24 und für jede Legion 12. Ein Wechseln der Legionsstärke mit der wachsenden Tribuszahl, wie es Steinwender will (Programm des Marienburger Gymnasiums 1877), kann ich nicht annehmen; ebenso wenig einen Zusammenhang zwischen der Stärke der Kolonistenaussendungen und der Legionen. Für beides fehlt es an einem vernünftigen Grund. Die 4200 Mann der Legion sind nicht eine fixe, sondern bloß eine Normalzahl, die man umsoweniger häufig ändert, als man in der Praxis beliebig davon abweichen kann.

Manipel der Triarier an Schwerbewaffneten auf 60 reduzirt, die der beiden anderen Abtheilungen auf 120 verstärkt worden sind.

Die Quellen zeigen deutlich, daß der Weg ein etwas anderer war. Unsere Kenntnis beruht hauptsächlich auf zwei Darstellungen, derjenigen des Polybius und jenem Kapitel des Livius (8, 8), welches die phantastische Schilderung der Taktik der Manipularlegion enthält. Eben dieses Kapitel bringt noch eine Reihe spezieller Notizen über die alte Legion, welche von jeher den Forschern Kopfzerbrechen gekostet haben. Die Aufgabe ist, die Daten des Polybius, welche ohne Zweifel die Verhältnisse seiner Epoche korrekt wiedergeben, mit denjenigen des Livius, die sich auf den Latinerkrieg beziehen, zu vereinigen. Fast in allen Einzelheiten weicht Livius von Polybius ab; man muß seine Angaben entweder verwerfen oder sie als Zwischenstufen zwischen die Servianische Phalanxlegion und die Manipularlegion einreihen können.

Daß wir die Darstellung der Manipulartaktik desselben Kapitels als verkehrt befunden haben, ist noch kein Grund, die Nachrichten des Kapitels über die Manipularlegion im ganzen zu verwerfen, da sie sehr wohl aus verschiedenen Quellen stammen können.

Die Darstellung des Livius lautet:

„quod antea phalanges similes Macedonicis, hoc postea manipulatim structa acies coepit esse: postremo in plures ordines instruebantur“.

Man hat gezweifelt, ob das „postremo“ lokal oder temporal zu fassen sei: „zuletzt wurden sie in mehreren Abtheilungen aufgestellt“ oder „hinten wurden sie in mehreren Abtheilungen aufgestellt“. Dieser Zweifel war erlaubt, so lange man den Fortschritt von der Manipular- zur Kohortentaktik in einer Vergrößerung der taktischen Körper sah; auf eine solche Veränderung läßt sich der Ausdruck des Livius nicht beziehen. Wenn man aber mit uns die Entwickelung als eine immer weiter gehende allmähliche Auflösung der alten geschlossenen Legion in kleinere Abtheilungen auffaßt, so kann es auch keinem Zweifel mehr unter-

liegen, daß Livius eben dies mit seinen Worten sagen will: die Phalanx wurde erst gegliedert (manipulation structa), endlich in mehrere Abtheilungen (ordines) zerlegt.

Der Text des Livius geht weiter: „ordo sexagenos milites, duos centuriones, vexillarium unum habebat".

Dieser Satz ist mit Weißenborn und Soltau[1]) als eine Interpolation, an welchen die erste Dekade des Livius bekanntlich reich ist, auszuscheiden. Hat Livius in dem voraufgehenden Satz wirklich die richtige Darstellung der Entwickelung der römischen Taktik geben, hat er also sagen wollen: „nachdem die Legionen in Manipel gegliedert waren, wurden sie zuletzt in mehreren Abtheilungen (ordines) aufgestellt" —, so hat er unmöglich selbst den Satz hinzufügen können, ein ordo habe 60 Mann. Der ordo, der 60 Mann stark ist, ist die spätere Centurie (Hälfte des Manipels) und auch diese nur nach Abzug der Leichtbewaffneten, und unter Führung eines, nicht zweier Centurionen — ist also jedenfalls etwas völlig anderes als der ordo in dem voraufgehenden Satz, der ganz allgemein „Abtheilung" bedeutet. Beide Sätze schließen sich einander aus. Hat Livius sie wirklich so niedergeschrieben, so hat er es völlig gedankenlos gethan. Für die sachliche Erkenntnis ist es gleichgültig, ob wir zu dieser Erklärung oder zu der einer Interpolation greifen[2]).

---

[1]) Soltau, über Entstehung und Zusammensetzung der altrömischen Volksversammlungen. 1880.

[2]) Vgl. Mommsen, römische Tribus S. 125. Marquardt (S. 349) vereinigt die beiden Sätze dadurch, daß er auch in dem ersten Satze ordo „Centurie" bedeuten läßt. Die Ausdrucksweise, welche man damit dem Livius imputirt, ist aber so absurd, daß selbst die Gedankenlosigkeit, den Ausdruck „ordo" in beiden Sätzen in verschiedenem Sinne zu gebrauchen, dagegen gering erscheinen würde. Es handelt sich um die Thatsache, daß der Manipel in zwei Centurien eingetheilt wird, welche eine fortlaufende Linie bilden, also eine taktische Bedeutung kaum haben. Für diese Gliederung des Manipels in sich, die äußerlich gar nicht einmal bemerkbar war, sollte Livius den Ausdruck gebraucht haben: zuletzt seien die Römer in mehreren Ordnungen aufgestellt? Also die bloße Eintheilung des Manipels in zwei Hälften, ohne irgend eine Änderung der Aufstellung, soll Livius eingeführt haben, erstens als eine besondere Stufe der Entwickelung, zweitens als eine neue Aufstellung, drittens als eine Eintheilung in mehrere (statt zwei) ordines?

„prima acies hastati erant, manipuli quindecim, distantes inter se modicum spatium.“

Hier liegt die erste eigentliche Streitfrage. Polybius gibt jeder der drei großen Abtheilungen, hastati, principes und triarii, ausdrücklich 10 Manipel — Livius den Hastaten wie auch später den principes 15. Man hat den Widerspruch so lösen wollen, daß Polybius von der Normallegion zu 4200 Mann, Livius von einer verstärkten Legion spreche, wie er denn später ausdrücklich sagt, die Römer hätten in diesem Kriege jeder Legion etwa 5000 Mann zu Fuß gegeben.

Von anderer Seite[1]) hat man die Zahl emendirt und statt 15 — 10 eingesetzt. Beide Auswege sind zu verwerfen. Es widerspricht allem militärischen Schematismus, bei der numerischen Verstärkung eines taktischen Körpers die Zahl der taktischen Unterabtheilungen zu vermehren. Man macht vielmehr jede von diesen, deren Zahl ohnehin fortwährend, vermöge der Verluste, schwankt und bald ungleich wird, etwas stärker. Am allerwenigsten kann aber eine Verstärkung der Legion von 4200 auf 5000 Mann ein Grund sein, die Zahl der Manipel in den einzelnen Abtheilungen von 10 auf 15 zu erhöhen, besonders da, wie Polybius ausdrücklich berichtet, die Zahl der Triarier nicht vermehrt, ihre Manipel also, je größer die Legion wurde, desto kleiner geworden wären. Ebenso unrichtig ist es aber, die Zahl 15 zu verwerfen. Im Gegentheil, sie ist gerade von höchstem Werth und gibt einen Fingerzeig, wie die Manipel allmählich entstanden sind. Die kunstvolle Quincunxaufstellung der Manipel, wenn wir diesen Namen auch auf unsere zusammengezogene Stellung anwenden wollen, ist, wie wir annehmen dürfen, ursprünglich einfacher gewesen, und zwar ist die Bildung, welche wir auszuscheiden haben, um auf die ursprüngliche einfachere Form zu kommen, die Abtheilung der Triarier. Nehmen wir diese hinweg, so bleibt nur eine Längsdurchtheilung. Nun erinnern wie uns, daß die alte Legion 30 Centurien Hopliten hatte: der Feldherr, welcher an diese Legion herantrat, um sie mit den Einschnitten

[1]) Steinwender, die Entwickelung des Manipularwesens. Zeitschrift für Gymnasialwesen Bd. 32.

zu versehen, konnte gar nicht anders (da die Einschnitte nothwendig nicht durchgehen dürfen, sondern von hinteren Abtheilungen gedeckt sein müssen), als die Legion in zwei Hälften theilen — in zweimal 15 Centurien (Manipel). Die Erinnerung hieran, die Erinnerung, daß die hastati und principes einmal in 15 Centurien zerfielen, ist uns bei Livius erhalten.

Dieser Auslegung widerspricht nicht, daß, wie wir sehen werden, Livius in dieser Legion auch schon Triarier auftreten läßt. Diese können später auf irgend eine Weise hinzugekommen sein; man muß nur festhalten, daß sie bei der ersten Eintheilung noch nicht vorhanden waren, da man dann ohne Zweifel jeder der drei Hauptabtheilungen sofort je 10 Centurien zugetheilt haben würde.

Daß die Triarier nicht schon vorher existirt haben können, daß vielmehr sicherlich die ersten Anfänge der Gliederung der Phalanx der Bildung eines besonderen Reservecorps vorangegangen sind, oder anders ausgedrückt, ein einmaliger Längsdurchschnitt dem doppelten vorausgegangen ist, bedarf keines Beweises.

Nach dem Wortlaut unserer Überlieferung dürfen wir übrigens sogar mit ziemlicher Bestimmtheit sagen, wer der Feldherr war, der diesen unendlich fruchtbaren Keim pflanzte. Livius sagt, die Römer hätten das scutum (Thürschild) statt des clipeus (Rundschild) angenommen nach Einführung des Soldes, und hieran schließt er unmittelbar den Übergang von der Phalanx- zur Manipularstellung. Der Sold (wenigstens der vom Staat gezahlte Sold) wurde eingeführt im Vejenter-Kriege. Der Feldherr dieser Periode aber, der allein Namen und Autorität genug hatte, eine Reform in's Leben zu rufen, war Camillus.

„manipulus levis vicenos milites, aliam turbam scutatorum habebat; leves autem qui hastam tantum gaesaque gererent vocabantur".

Dieser Satz enthält fast die werthvollste Nachricht des ganzen Kapitels und beweist, daß Livius hier eine Notiz eines wirklichen Kenners der römischen Alterthümer vor Augen gehabt hat. „Der Manipel der hastati hatte 20 Leichtbewaffnete; die übrigen waren scutati, d. h. Hopliten." Nachher hören wir, daß die Manipel

der principes keine Leichtbewaffneten hatten. Man sieht hier ordentlich das allmähliche Erwachsen der Manipulartaktik. Später sind jedem Manipel 40 (statt 20) Leichtbewaffnete beigegeben, welche durch die Intervalle der Hopliten vorgehen zum Ausschwärmen und sich durch diese wieder zurückziehen. Da die Gesammtzahl der Leichtbewaffneten allein der beiden ersten Abtheilungen 800 beträgt, so müssen die Zwischenräume immerhin schon ziemlich groß sein, damit jene ohne Gedränge hinaus und herein können. Als man zum ersten Mal die Intervallirung anwendete, ging man vorsichtiger zu Werke. Man traute sich nicht, das feste Gefüge der Phalanx gar zu sehr zu lockern. So finden wir denn hier bei Livius, daß ursprünglich nur den Manipeln (Centurien) der Hastaten (nicht der principes) und auch diesen nur 20 (statt der späteren 40) Leichtbewaffnete direkt angeschlossen worden sind. Das Gros der Leichtbewaffneten blieb außerhalb der Phalanx, vermuthlich wesentlich auf den Flügeln.

„haec prima frons in acie florem iuvenum pubescentium ad militiam habebat: robustior inde aetas totidem manipulorum, quibus principibus est nomen, hos sequebantur, scutati omnes, insignibus maxime armis.“

Das Wesentliche in diesem Satz ist die Bemerkung „scutati omnes“.

„hoc triginta manipulorum agmen antepilanos appellabant, quia sub signis iam alii quindecim ordines locabantur, ex quibus ordo unus quisque tres partes habebat. earum primam quamque primum pilum vocabant. tribus ex vexillis constabat, vexillum centum octoginta sex homines erant. primum vexillum triarios ducebat, veteranum militem spectatae virtutis, secundum rorarios, minus roboris aetate factisque; tertium accensos minimae fiduciae manum: eo et in postremam aciem reiciebantur.“

Dieser Abschnitt ist voller Schwierigkeiten und positiv nachweislicher Unrichtigkeiten. Er enthält folgende Aussagen, die für uns Bedeutung haben.

Außer den 30 Manipeln der hastati und principes gab es noch 15 weitere Manipel.

Jeder dieser 15 Manipel zerfällt in drei Theile (Fähnlein); jeder 186 Mann stark.

Das erste Fähnlein bildeten die Triarier, erprobte Veteranen; das zweite Fähnlein die rorarii, weniger ausgezeichnete Krieger; das dritte die accensi, denen man am wenigsten zutraute.

Diese Aussagen widersprechen durchaus dem Bilde, welches wir uns nach den anderweitigen Notizen bisher entworfen haben. Wir haben alle Schwerbewaffneten und 300 Leichte bereits in den zweimal 15 Centurien der hastati und principes untergebracht und nur noch 900 Leichte übrig. Hier treten nun noch einmal 15 Centurien Schwerbewaffneter mit einer großen Masse rorarii und accensi auf.

Positiv unrichtig ist in Livius' Darstellung zunächst die Charakteristik der rorarii und accensi. Die rorarii sind die „Sprenkler“, die Leichtbewaffneten der alten Legion; waren sie auch weniger ausgezeichnete Krieger als die Triarier, so liegt doch nicht hierin, sondern in der Bewaffnung und Bestimmung ihre Eigenthümlichkeit. Livius' Charakteristik ist also falsch. Ebenso, was auch die accensi gewesen sein mögen, sicher war nicht der Legion eine so große Abtheilung beigegeben, die keine Eigenthümlichkeit hatte, als ihre Unzuverlässigkeit und dieserhalb in's Hintertreffen gestellt wurde.

Völlig unglaubwürdig ist ferner die Zahl 186. Jedes Fähnlein 186 Mann stark, würde für jeden Manipel sub signis 558 Mann, für die ganze Abtheilung 8370 Mann ergeben. Die Zahl ist nur diskutabel geworden durch die Emendirung des handschriftlichen vexillum in vexilla tria, so daß alle drei Fähnlein zusammen 186 Mann stark sein würden. Auch die Unmöglichkeit dieser Lesart ist aber von Mommsen und Soltau so überzeugend nachgewiesen, daß sie nicht mehr aufrecht erhalten werden sollte und wir uns die Erneuerung des Nachweises ersparen können.

Unglaubwürdig ist endlich in der Livius'schen Darstellung die Verkuppelung schwerbewaffneter Eliteabtheilungen mit einer Überzahl von Leichtbewaffneten, als welche wir uns rationeller-

weise allein die rorarii und die accensi (falls dieser Name hier überhaupt berechtigt ist) denken können. In einem Augenblick, wo die letzte schwere Reserve in's Handgemenge eingreift, ist für die Verwendung der Masse der Leichtbewaffneten keine Gelegenheit mehr.

Nach alledem kann es keinem Zweifel unterliegen, daß entweder die Stelle total verderbt ist oder Livius selbst eine nicht mehr zu entwirrende Konfusion angerichtet hat. Vermuthlich beides. Unmittelbar an diese Stelle schließt sich die von uns oben verworfene Beschreibung von dem abwechselnden Fechten der Treffen an.

Wenn es überhaupt möglich ist, aus einer solchen Überlieferung einen plausibeln Kern herauszuschälen, so dürfte es etwa folgendes sein.

Wir haben oben einen Zustand der Legion angenommen, in welchem die Hopliten in 30 Manipel der hastati und principes zerfielen, triarii noch nicht existirten. Von den 1200 Leichtbewaffneten sind 300 den hastati angeschlossen, 900 also noch disponibel. Diese werden beim Aufmarsch hinter der Legion stehen und sich vor Beginn des Gefechts um die Flügel herum vorziehen.

Nun könnten die Triarier so entstanden sein[1]), daß, als die 300 Leichten den hastati beigegeben wurden, dafür 300 Hopliten herausgenommen wurden und ebenso bei den principes, um sie den hastati gleich zu machen. Diese 600 Hopliten zusammen mit den 900 Leichten, die übrig bleiben, geben 1500 Mann = 15 Centurien. Wir hätten also, wie Livius will, noch eine Stärke von 15 Manipeln (Centurien), die, theils aus Leichtbewaffneten, theils aus Schwerbewaffneten bestehend, ihre Stellung hinter der eigentlichen Phalanx (sub signis) hatten. Wir haben auch zugleich die Stärke von 600 Mann für Triarier, welche sie durch alle Zeiten behalten haben. Nehmen wir nun an, was gewiß wahr-

---

[1]) Die Nachricht des Dionysius (5, 15 und 8, 86), daß die Triarier aus einer Lagerwache hervorgegangen seien, ist unwahrscheinlich. Wenn eine Lagerwache nöthig war, so war sie es immer und konnte nicht gleichzeitig als Gefechtstruppe verwendet werden.

scheinlich ist, daß die 900 Leichtbewaffneten in zwei Abtheilungen getheilt waren, nämlich eine, die um den rechten Flügel, eine, die um den linken Flügel herum ausschwärmte, so hätten wir als das Geschichtliche aus der Livius'schen Darstellung herausgeschält, daß auf jene oben von uns geschilderte Periode eine zweite folgte, welche durch die Bildung der Hoplitenreserve bezeichnet wird, so daß hinter der Phalanx noch 1500 Mann (15 Centurien) standen, die in drei Abtheilungen zerfielen, eine Abtheilung Triarier (Hoplitenreserve), zwei Abtheilungen Leichtbewaffnete. Noch einfacher, weil die drei Namen des Livius beibehaltend, wäre die Erklärung, daß die kleine Zahl der (nicht in der Legion mitgezählten) accensi (Ersatzmänner), die neben den triarii und rorarii sub signis standen, zu der mißverständlichen Dreitheilung des Livius geführt hat. Dann stimmt freilich wieder die obige Zahlenberechnung nicht, da sie für überzählige Ersatzmänner keinen Raum läßt. Zuletzt kommt auf diese einzelnen Verschlingungen des verwirrten Knotens wenig an. Die Frage, welche allein in diesem Stadium der Entwickelung des römischen Kriegswesens für uns von wesentlichem Interesse ist, ist die Frage nach der Entstehung und Verwendung der Triarier und auf diese Frage bleiben uns die Quellen — da wir die Schlachtschilderungen der ersten Dekade des Livius nicht als historisch ansehen dürfen — die Antwort schuldig.

Aus dem letztangeführten Satz des Livius haben wir also für uns Wesentliches nicht lernen können.

Fassen wir das Resultat der bisherigen Untersuchung zusammen:

Aus der geschlossenen Phalanxlegion entwickelt sich allmählich die gegliederte Manipularlegion. Wir können verfolgen, wie sich diese Gliederung zunächst an die Administrativeintheilung anschließt, wie sie vorsichtig tastend fortschreitet: dem einmaligen Längsschnitte wird mit Bildung der Triarier ein zweiter zugefügt; zuerst nur ein kleiner Theil, allmählich alle Leichtbewaffneten werden, indem man die Intervalle weiter werden läßt, in die Phalanx der Hopliten hineingenommen. Zu einer uns unbekannten Zeit hat man endlich die Anlehnung an die alte Cen-

turieneintheilung aufgegeben und die Manipel zu je 120, resp. 60 Hopliten und 40 Leichten eingeführt.

Da die Livius-Darstellung sich auf den Latinerkrieg bezieht, so wird sich in den Samniterkriegen diese Entwickelung vollendet haben; in den zweiten punischen Krieg sind die Römer mit ihr eingetreten.

Im Zusammenhang mit dieser Abwandlung steht die hauptsächlichste Reform der Fechtkunst, welche die Römer erfunden haben und welche ihr besonderes Charakteristikum bildet: die Umwandlung der alten Hoplitenlanze in das pilum und der Nahkampf mit dem kurzen Schwert. In Camillus' Zeit fochten, wenn man der Überlieferung trauen darf, die Römer noch wie die Griechen, mit der Lanze; denn Camillus, heißt es (Plut., Camillus), lehrte die Römer mit der Lanze die Hiebe der Gallier pariren [1]). Die Mannschaft zu zwingen, die Lanze vorauszuschleudern und dem Feinde mit dem kurzen Schwert ganz nahe auf den Leib zu gehen, dazu gehört ein kriegerischer Geist und eine Energie der Führung, welche auch schon einen höheren Grad der Exerzirkunst und taktische Reflexion voraussetzen läßt. Wir dürfen diesen Fortschritt daher parallel mit der Ausbildung der Manipularaufstellung ansetzen.

Erheben wir den Blick an dieser Stelle zu einer etwas weiteren Umschau. Die makedonischen Könige haben die den Griechen und Italikern gemeinsame alte Phalanx nach der entgegengesetzten Seite fortgebildet wie die Römer. Sie haben sie nicht geschmeidiger, offensiver gemacht, sondern im Gegentheil ihre Kraft noch mehr kondensirt, ihre Lanzen verlängert, ihre Gliederzahl vermehrt. Dafür fügten sie ihr aber die Hülfswaffen leichterer, aber doch zum Nahkampf geeigneter Infanterie und namentlich der Kavallerie zu und schufen zum ersten Mal in der Weltgeschichte eine Taktik der verbundenen Waffen. Das entspricht dem Wesen der Monarchie: die höhere, intelligente Führung,

[1]) Nach der bei Dionysius vorgetragenen Rede des Camillus rühmt dieser freilich gerade umgekehrt die Vorzüge der Wurflanze. Sehr eigenthümlich ist die Bemerkung über den Gebrauch der Lanze seitens der principes bei Dionys XX c. 11 ed. Kießling.

der Feldherr bildet den Mittelpunkt; er gebraucht eine Mehrzahl in sich virtuos ausgebildeter, aber isolirt ungenügender Waffen, die unzerbrechliche Defensive der Sarissen-Phalanx, den stürmischen Anprall der Kürassiere; erst durch die Kombination des Feldherrn werden sie zu einer Aktion verbunden.

Dazu war ein Heer republikanischer Milizen unter dem Kommando jährlich wechselnder Bürgermeister unfähig. Nicht Führung, sondern traditionelle Methode bestimmt die Fortbildung. Die Reiterei spielt so gut wie gar keine Rolle; die leichtbewaffneten Schützen werden unmittelbar in die Phalanx hineingezogen; diese selbst aber erfährt in sich allmähliche Verbesserungen, welche sie für alle die verschiedenen Anforderungen des Gefechts gleichmäßig geeignet machen — soweit das überhaupt möglich ist.

So wesentlich unser Resultat für die Auffassung von der Entwickelung der römischen Kriegskunst zu sein scheint, so müssen wir doch sofort hinzufügen und vervollständigen damit unsere Untersuchung, daß die Darstellung der römischen Kriegsgeschichte, der einzelnen Schlachten dadurch nicht erheblich beeinflußt wird. Der Grund ist, daß die Geschichtschreibung unser Resultat implicite bereits antizipirt hat: ihre, also namentlich Mommsen's, Darstellungen der römischen Schlachten passen schon jetzt nicht auf die ältere Auffassung von der Manipularstellung, sondern fordern die unsrige. Die Niederlagen der Römer Pyrrhus und Hannibal gegenüber wären völlig unverständlich, wenn die Römer eine Exerzirkunst besessen hätten, welche sie befähigte, ihr ganzes Heer in einzelne kleine Kompagnien aufzulösen. Die Einschließung des römischen Heeres bei Cannä durch ein an Infanterie gerade halb so starkes Heer, allein vermöge einer Überlegenheit an Reiterei von einigen tausend Mann, wäre undenkbar, wenn die Römer gewohnt gewesen wären, ihre Manipel einzeln fechten zu lassen. Das Entscheidende ist gerade, daß die einzelnen Theile des Heeres noch keine Selbständigkeit erlangt hatten und deshalb unfähig waren, sich gegen die gleichzeitigen Angriffe von verschiedenen Seiten, welche Hannibal's Feldherrnkunst ihnen bereitete, zu vertheidigen.

Wie und namentlich wann hat sich nun aus der Manipular- die Kohortentaktik entwickelt? Das Wesen derselben haben wir bereits angegeben: Bildung kleiner manövrirfähiger Körper, der Kohorten, bestehend aus drei Manipeln, d. h. da gleichzeitig die Legionen bis auf 5000 und 6000 Mann verstärkt werden, Abtheilungen von 500 bis 600 Mann.

Marquardt setzt diese Reform in die Zeit des Marius. Aber so wenig wie die Manipularstellung aus der Phalanx, so wenig ist die Kohortenstellung aus der manipularen mit einem Schlage hervorgegangen.

Es ist nicht so gar schwer, sich ein Bild davon zu machen: die Entwickelung geht ganz auf dem bisherigen Weg weiter, d. h. durch die Vertiefung der Einschnitte wächst die Selbständigkeit der Glieder. Die Frage ist nun: welche Einschnitte vertieft werden, die Längsschnitte oder die Querschnitte, und auch diese Frage ist nicht schwer zu beantworten. Hätte man die Querschnitte ausgebildet, also Manipel von Manipel getrennt und sie dabei direkt hinter einander geordnet[1]), so wäre das Heer in kleine tiefe Kolonnen aufgelöst worden, von denen keine herausgenommen werden konnte, ohne eine Lücke zu verursachen. Das Heer hätte an Festigkeit verloren, ohne an Beweglichkeit zu gewinnen. Ganz anders, wenn wir uns die Längsschnitte verbreitert denken: sie zerlegen das Heer in mehrere Treffen. Denken wir uns eine alte achtgliederige Phalanx in zwei viergliederige Treffen mit 100 Schritt Distanze zerlegt. Was für Unterschiede ergeben sich? Der Zweck der hinteren Glieder der Phalanx ist, durch physischen und noch mehr moralischen Druck die vorderen Glieder vorzuschieben und den Feind zurückzudrängen. Zur direkten Anwendung der Waffen kommen die Mannschaften über das dritte Glied hinaus so leicht nicht, aber sie ermuthigen ihre Vordermänner und schlagen die Zuversicht des Feindes nieder, welcher sieht, wie viel er noch zu bekämpfen hat, selbst wenn er die ersten überwunden.

Stehen die hinteren Glieder nun nicht als solche, sondern

[1]) So stellt es sich Marquardt vor.

in einiger Entfernung als zweites Treffen da, so geht von jenen Vortheilen, dem mechanischen und moralischen Druck, Einiges verloren. Der Verlust wird aber wieder eingeholt, wenn das zweite Treffen aufmerksam geführt, an die Stellen, wo es Noth thut, sofort herangebracht wird, und zugleich, durch militärische Exerzitien anerzogen, im ersten Treffen die Zuversicht lebt, daß dies so geschehen werde, daß, wenn auch etwas weiter zurück, das zweite Treffen doch im Nothfall sicher zur Hand sein werde.

Wird also in einer genügend exerzierten Truppe mit erfahrenen Führern der erste Nachtheil wieder ausgeglichen, so wird zugleich ein unermeßlicher Vortheil gewonnen. Die Truppen des zweiten Treffens können in jedem Augenblick auch anderweitig verwendet, zur Verstärkung eines Flügels zusammengezogen werden, einen Flügel verlängern, einer Umgehung, einem Rückenangriff begegnen.

Dazu ist die Phalanx, auch die Manipular-Phalanx, unfähig; wird sie von mehreren Seiten angegriffen, so ist sie nicht im Stande, sich von der Stelle zu bewegen.

Ich glaube, es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Entwickelung der römischen Taktik eben diesen und keinen anderen Weg gegangen ist.

Man bemerke wohl, wie unscheinbar äußerlich die Veränderung ist, die vor sich geht: eine Verbreiterung des Abstandes zwischen hastati und principes, principes und triarii um einige Dutzend Schritt, die Ernennung eigener Commandanten für jede der Abtheilungen (oder vielleicht für je 5 Manipel), die Einübung einiger neuer Bewegungen und die Reform ist fertig. Es fehlt nur noch Eins: nämlich der Geist des Feldherrn, der diese neuen Formen nun anzuwenden versteht, der die Truppen, nachdem sie manövrirfähig geworden sind, nun auch wirklich und richtig manövriren läßt. Hier also liegt das Entscheidende, welches der kaum bemerkbaren äußeren Veränderung die weltgeschichtliche Bedeutung gibt; sie bezeichnet eine neue Stufe der Kriegskunst: wie die Milizen Soldaten, die Offiziere aus Ordnern Führer, so muß der Oberbefehlshaber ein Feldherr werden.

Die Zeit, in der sich diese Umwandlung des römischen Kriegswesens noch nicht vollzogen, aber eingeleitet hat, ist der zweite punische Krieg; der Name des Feldherrn, an den die Umwandlung vor andern geknüpft ist, ist Scipio.

Um den positiven Beweis für die Richtigkeit dieser Auffassung zu führen, müßte man die gesammte römische Kriegsgeschichte durchgehen, nachweisen, daß bis zur ersten Periode des zweiten punischen Krieges kein wirkliches Manövriren bei den Römern stattfindet, daß die vereinzelten Nachrichten, die davon erzählen, entweder nicht verläßlich sind oder sich als Improvisationen einzelner Führer erklären lassen[1]); ferner müßte man die einzelnen Spuren von Treffen-Aufstellung und Manövriren seit Scipio zusammenstellen: das würde uns aber an dieser Stelle zu weit führen. Wir dürfen uns mit der Analyse einer Schlacht begnügen, welche in ihrem Gegensatz zur Schlacht bei Cannä, die die völlige Manövrirunfähigkeit der damaligen Römer genügend darthut, den gewaltigen Fortschritt, der in der Zwischenzeit gemacht ist, mit Deutlichkeit zeigt. Diese Schlacht ist die Schlacht bei Zama[2]).

Vorher aber müssen wir noch zwei Einwänden begegnen, die wohl die Zustimmung manches Lesers bisher aufgehalten haben. Der eine ist: wenn also die zweite wesentliche Abwandlung der römischen Taktik in den zweiten punischen Krieg und die Folgezeit fällt, wie kommt es, daß Polybius sie nicht erwähnt? Polybius Buch 18 c. 28 sagt ausdrücklich: nicht durch die Bewaffnung und nicht durch die Aufstellung, sondern durch die Geschicklichkeit und das Feldherrntalent Hannibal's seien die Römer

[1]) Die Nachrichten über die Pyrrhus-Schlachten sind sehr mangelhaft; über die noch früheren kann der Natur der Sache nach verläßliches Detail nicht überliefert sein. Aus dem ersten punischen Kriege ist am interessantesten die Schlacht, in welcher des Regulus Heer in Afrika zu Grunde ging (Polyb. 1, 33 f.). Ihr Verlauf ist ganz analog dem der Schlacht bei Cannä, ausgenommen den Gebrauch der Elephanten, der aber nicht das Entscheidende ist und sicherlich auch in den Pyrrhus-Schlachten nicht gewesen ist.

[2]) Nicht Zama allein; auch in der Schlacht bei Bäcula sind schon die analogen Erscheinungen nachzuweisen.

unterlegen (*οὐ γὰρ παρὰ τὸν καθοπλισμὸν οὐδὲ παρὰ τὴν σύνταξιν, ἀλλὰ παρὰ τὴν ἐπιδεξιότητα τὴν Ἀννίβου καὶ τὴν ἀγχίνοιαν περιέπιπτον τοῖς ἐλαττώμασι*), als aber in Scipio ein dem Hannibal gewachsener Feldherr erschien, da hätten die Römer auch bald gesiegt.

Daß diese Auffassung mit der unsrigen durchaus nicht im Widerspruch steht, ist klar. Denn auch uns ist das Entscheidende der Feldherr. Daß nun Polybius die Formen, welcher sich dieser Feldherr bedient, und die uns so wichtig sind, nicht erwähnt, hat wohl seine sehr natürliche und an sich interessante Begründung: sie liegt in dem Unterschied des Standpunktes des Zeitgenossen und des rückblickenden Historikers. Das Äußere der Abwandlung war, wie wir gesehen haben, so gering, daß es von den Zeitgenossen kaum beachtet wurde. Bemerkenswerth erscheint es erst, wenn man am Abschluß der Geschichtsperiode sieht, daß die kleine Abweichung, die man damals kaum notirt hat, es war, die die Biegung des Weges zu einem ganz neuen Ziel bedeutete.

Der zweite Einwand, der erhoben werden möchte, ist dieser. Die Kohorte der Cäsarischen Zeit, zu der doch die ganze Entwickelung hinleiten soll, erwuchs aus je einem Manipel der Hastaten, Principes und Triarier. Die oben gegebene Entwickelung würde aber zu einer Zusammenfassung der Manipel jedes einzelnen Treffens in sich führen. Schon Polybius sagt (11, 23), daß eine Zusammenfassung von drei Manipeln, also unzweifelhaft aus jedem Treffen einer, eine Kohorte genannt werde; das beweist, daß auch schon zu jener Zeit nicht die Manipel des Treffens, also nicht die Manipel, die neben, sondern die Manipel, die hinter einander stehen, zu einer höheren Einheit zusammengesetzt sind.

Dieser Einwand genügt, um zu zeigen, daß wir nicht ausreichend informirt sind, um jede einzelne Phase der Entwickelung zu erkennen; er genügt aber nicht, unsere Darstellung selbst als verfehlt darzuthun. Die Entwickelung war ja zunächst eine rein thatsächliche, noch nicht, sozusagen, eine reglementsmäßige. Sie mag sich sehr wohl eine Zeit lang mit reglementarischen Einrichtungen, einer

administrativen Kohorte von drei Manipeln gekreuzt haben, bis endlich ein Feldherr, vermuthlich Marius, durchgriff und unter Aufhebung der alten drei Abtheilungen die Legion von Grund aus neu und einheitlich organisirte[1]).

Kommen wir nunmehr zu der Schlacht bei Zama. Unsere Information ist mangelhaft, obgleich wir den fast vollständigen Bericht des Polybius haben. Aber selbst dieser alte Meister hat sich diesmal verleiten lassen, aus seinen Vorlagen allerhand Abenteuerlichkeiten zu übernehmen, die nicht nur seine eigene Darstellung verwirren, sondern auch zu einem sehr ungünstigen Rückschluß auf die Natur und Zuverlässigkeit seiner Quellen nöthigen.

Polybius erzählt uns, Hannibal habe in's erste Treffen seine Söldner, in's zweite die karthagischen Bürger gestellt. Diese hätten aus Feigheit jene nicht unterstützt, darauf kehren die Söldner um und wenden sich gegen die Karthager selbst. Das veranlaßt wieder die Karthager — auszureißen? — o nein, sie wehren sich gegen ihre Söldner und bekämpfen, einmal im Zuge, nicht nur diese, sondern auch die Römer mit solcher Tapferkeit, daß sie die Manipel des erstens Treffens, die Hastaten, in Verwirrung bringen. Endlich aber werden sie von diesen doch überwältigt und zusammengehauen. Es ist nicht nöthig, ein Wort über solche offenbaren Fabeln zu verlieren.

Ferner ein zweites. In dem Gefechte zwischen den Hastaten und den beiden ersten Treffen der Karthager sind so viele gefallen, daß Scipio mit seinen beiden anderen Treffen gar nicht in Ordnung durch den Haufen der Leichen, Verwundeten und Waffen hindurch kann. Er zieht deshalb die beiden Treffen heraus auf die beiden Flügel und verlängert mit ihnen die Schlachtlinie. Mittlerweile sind, wohl gemerkt, die beiden ersten Treffen der Karthager auf der Flucht und nur noch Hannibal mit dem dritten Treffen, seinen italischen Truppen, auf dem Schlachtfeld.

---

[1]) Ein solches Kreuzen verschiedener Eintheilungen kommt auch anderweitig vor. Im 18. Jahrhundert zerfiel lange Zeit ein preußisches Bataillon in 5 (mit den Grenadieren 6) Kompagnien, aber in 8 Pelotons. Jenes war eine rein administrative Eintheilung; bei der Aufstellung des Bataillons zum Gefecht wurde ohne Rücksicht auf die Kompagnien durchgetheilt.

Gegen wen richtet nun eigentlich Scipio seine um's Dreifache verlängerte Schlachtlinie? Nur der geringste Theil kann sich einen Feind gegenüber haben. Und was thut denn Hannibal während jener doch wenigstens eine Stunde in Anspruch nehmenden Bewegung? ganz abgesehen von der absurden Motivirung dieser Bewegung durch die vielen Gefallenen, die zuletzt auf jedes blutigere Gefecht passen würde.

Noch schlimmer ist die zweite bei Appian erhaltene Überlieferung, welche Hannibal erst mit Scipio, dann mit Masinissa Zweikämpfe ausfechten läßt. Solchen Quellen gegenüber wäre man berechtigt, alles Detail für unglaubwürdig zu erklären; aber einige ganz allgemeine oder durch ihre Nüchternheit vor dem Verdacht der Erzählerphantasie geschützte Züge und zwar gerade die, auf die es uns hier ankommt, werden doch auch vor der strengsten Kritik bestehen dürfen.

Die Quellen sind darin einig, daß Scipio seinem Heere eine besondere, außergewöhnliche Aufstellung gegeben habe. Er stellte nämlich nach Polybius die Manipel der principes nicht gerichtet auf die Intervalle der hastati, sondern „κατ' ἀλλήλους ἐν ἀποστάσει“ „hinter einander in einem gewissen Abstande“; und zwar um der Menge der Elephanten bei den Karthagern besser ausweichen zu können. Appian sagt „λόχους ὀρθίους ἐποιεῖτο πάντας, ἵνα δὲ αὐτῶν οἱ ἱππεῖς εὐχερῶς διαθέοιεν“, „er stellte die Manipel alle tief, damit die (Reserve-)Reiterei zwischen ihnen (von hinten) leicht hindurchsprengen könnte“. Auch Appian also weiß, daß die Stellung eine besondere Lockerheit hatte; im übrigen aber ist seine Schilderung so verschwommen, und wenn man sie wörtlich nehmen wollte, so widersinnig, daß ihr nichts zu entnehmen ist. Man hat sich daher bisher wesentlich an das „hinter einander“ des Polybius gehalten; viel wichtiger und eine nothwendige Ergänzung des ersten ist aber der von Polybius ebenfalls berichtete Abstand zwischen den beiden Treffen. Wären die Manipel ohne Abstand unmittelbar auf einander gefolgt, so wäre ja der Hauptvortheil der Manipularstellung, daß sie geschmeidig ist und doch nirgends Lücken bietet, verloren gegangen; die Manipel der principes wären nicht mehr im Stande gewesen,

dem in die Lücken der hastati eindringenden Feinde sich entgegenzuwerfen. Dagegen, wenn sie in einiger Entfernung rückwärts stehen, so können sie leicht mit einer Wendung halbrechts oder halblinks vorwärtsgehend die Lücke schließen, auch wenn sie nicht gerade auf dieselbe gerichtet waren. In dieser Stellung, einigermaßen entfernt, verliert es sogar alle Bedeutung und wird sicherlich im Gefecht und im Vorrücken gar nicht weiter beachtet, ob man gerade auf ein Intervall oder auf den vorderen Manipel selbst gerichtet ist. Wir dürfen es wohl der mangelhaften Quelle des Polybius zuschreiben, daß er das Wesentliche und Nebensächliche hier nicht genügend scheidet.

Im Verlauf der Schlacht traten nun die beiden ersten Treffen nach Polybius noch weiter aus einander, da die Offiziere der principes diese Halt machen lassen und die hastati allein vorrücken (*οἱ μὲν γὰρ τῶν πριγκίπων ἡγεμόνες . . . ἐπέστησαν τὰς αὑτῶν τάξεις*). Wir werden diese Stelle dafür verwerthen dürfen, daß auch unser zweites Postulat bereits von Scipio erfüllt worden ist, nämlich die Ernennung eigener Commandanten für die Treffenabtheilungen. Wenn die „Führer der principes“ diesen Halt gebieten, so können das doch nicht alle die einzelnen Manipelführer in glücklich-zufälliger Übereinstimmung sein und, wenn man in solcher Art den Wortlaut pressen darf[1]), so schließt dieser auch aus, daß Scipio selber oder die Legionscommandanten den Befehl gegeben hätten. Die 10 principes-Manipel jeder Legion oder auch vielleicht je 5 müssen also eigene, vermuthlich ad hoc bestellte Commandanten gehabt haben.

---

[1]) Ich mache ausdrücklich diesen Vorbehalt, da man in dieser Beziehung oft viel zu weit geht. Für unser Thema könnte man z. B. mit dem Satz des Livius: „non confertas autem cohortes ante sua quamque signa instruebat, sed manipulos aliquantum inter se distantes“ schließen, daß Scipio eine Zusammenfassung von Manipeln derselben Abtheilung zu Kohorten eingeführt habe. Das würde, da Polybius wieder berichtet, daß drei Manipel eine Kohorte ausmachen, unseren ganzen Eintheilungs-Schematismus umwerfen, wonach je 10 Manipel eine Abtheilung bilden. Es liegt aber nichts vor, als daß Livius die technischen Ausdrücke gleichgültig sind; ähnlich wie z. B. Mommsen in der Schilderung der Schlacht bei Zama statt des technisch richtigen „Treffen“ den allgemeinen Ausdruck „Glied“ gebraucht, der technisch etwas anderes bedeutet.

Kehren wir nun noch einmal zu der oben von uns verworfenen Nachricht zurück, daß Scipio das zweite und dritte Treffen endlich ganz auf die Flügel gezogen habe, so werden wir dieser Erzählung, was ihr nun auch zu Grunde gelegen haben mag, so viel entnehmen können, daß sich der Erzähler die Treffen als völlig selbständige Körper dachte, die unabhängig von einander bewegt werden können. Am nächsten liegt es zu vermuthen, daß einzelne Abtheilungen von ihnen rechts und links zur Umklammerung der Karthager, deren Reiterei auf beiden Flügeln bereits in die Flucht geschlagen war, herausgezogen worden sind.

Wie es sich auch mit den Einzelheiten verhalten mag, deutlich ist, wie das Auftreten der römischen Infanterie in der Schlacht bei Zama durch Beweglichkeit und Manövrirfähigkeit das Gegenbild bietet zu dem Verhalten bei Cannä. Parallel damit, worauf hier noch hingewiesen sein mag, geht das Verhalten und die Verwendung der Kavallerie in beiden Schlachten. Damit ist dargethan, daß eben damals jene Abwandlung der Taktik eingeleitet war, welche die Kunst Cäsar's später zur Vollendung gebracht hat.

Erheben wir von diesem Speziellen den Blick wieder zum Allgemeinen, so ist das Resultat dieses zweiten Theiles unserer Untersuchung, daß der Umschwung in dem politischen Wesen des römischen Staates, der mit dem zweiten punischen Kriege einsetzt und mit Cäsar endigt, wie er bereits in der Strategie beobachtet und nachgewiesen ist, so auch mit abermaliger Erweiterung des Kreises der anscheinend rein technischen Sphäre der Elementartaktik vindizirt werden muß. Mit anderen Worten: wie in der Politik und Strategie, so ist auch in der Taktik Scipio der Vorläufer Cäsar's.

Literaturbericht.

Zur Geschichte der Handelsbilanztheorie. Erster Theil. Von v. Heyking. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 1880.

In einer Zeit, wo die Fragen der Handelspolitik wieder mehr als je im Vordergrunde aller Interessen stehen, kommt eine Arbeit, welche die Entwickelung der Lehre von der Handelsbilanz zur Darstellung bringt, sehr gelegen, und man muß bedauern, daß der Vf. sein Versprechen, Fortsetzung und Schluß der Untersuchung in Kürze folgen lassen zu wollen, nicht gehalten hat. Im ersten Abschnitte setzt der Vf. die Ursachen auseinander, welche auf die Theorie der Handelsbilanz führten, und bestimmt diese selbst begrifflich, indem er die beiden Bestandtheile derselben, den Schutz der nationalen Arbeit und das Streben nach Vermehrung des baaren Geldes betont. Ein zweites Kapitel geht auf den Zusammenhang derselben mit der Theorie des politischen Gleichgewichts ein; im dritten Abschnitt ist die englische Handelspolitik am Ausgange des Mittelalters erörtert und im letzten werden die englischen Theoretiker der Handelsbilanzlehre aus dem 17. Jahrhundert charakterisirt. In Bezug auf des Vf.'s Beurtheilung der monetaren Bestrebungen Englands, im Gegensatze zu Ochenkowski, scheint mir Schanz' ausführliche Darstellung der englischen Geld- und Münzpolitik doch zu beweisen, daß von einem bewußten Handelsbilanzsystem noch nicht die Rede sein kann. Obwohl man die Erhaltung und Steigerung des Geldvorraths zu fördern suchte und man im allgemeinen von einem zu großen Import gegenüber dem Export sprach, verzichtete man doch darauf, ein rechnerisches Gesammtresultat zu gewinnen, und sind zu einer Handelsbilanz erst Ansätze da (Schanz, Englische Handelspolitik S. 480. 525). W. St.

Johannes Althusius und die Entwickelung der naturrechtlichen Staatstheorien. Von Otto Gierke. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. VII.) Breslau, Köbner. 1880.

Das vorliegende Buch von Gierke behandelt zunächst die Persönlichkeit und die wissenschaftlichen Leistungen eines hervorragenden deutschen Rechts- und Staatsgelehrten, des Johannes Althusius (der deutsche Name Althus?, Althaus? ist nicht bekannt). Althusius ist geboren 1557 in der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg. Daß er seine Rechtsstudien vielleicht in Basel und später in Genf, hier unter Dionysius Gothofredus, gemacht hat, ist eine nicht unbegründete Vermuthung. Seit 1586 Professor an der nassauischen Hochschule Herborn blieb er in dieser Stellung mit Ausnahme einer kurzen Lehrthätigkeit an dem akademischen Gymnasium in Steinfurt, die in das Jahr 1594 fällt, bis in die ersten Jahre des 17. Jahrhunderts, nachdem er mit der Hochschule auf einige Jahre nach Siegen übergesiedelt war (1594 bis 1599). Daneben war er seit 1589 Mitglied der gräflichen Kanzlei zu Dillenburg. Sodann aber trat er, freilich ohne seinen wissenschaftlichen Arbeiten ungetreu zu werden, in die Dienste der Stadt Emden als deren Syndikus[1]). Verschiedene Versuche, ihn für eine oder die andere niederländische Universität zu gewinnen, schlugen fehl. Er blieb in seiner amtlichen Stellung zu Emden bis zu seinem Tode 1638. Althusius, ein Mann von streng calvinistischer und, allerdings eigenthümlich gefärbter, demokratischer Gesinnung[2]), fand in seinem städtischen Amte hinreichend Gelegenheit, diese Gesinnung in den Kämpfen der Stadt mit dem Grafen und den übrigen Ständen, namentlich der Ritterschaft von Ostfriesland, praktisch zu bewähren. Von gleicher Gesinnung getragen ist sein noch kurz vor der Berufung nach Emden 1603 zuerst erschienenes Hauptwerk: Politica methodice digesta, ein höchst merkwürdiges System der allgemeinen Staatslehre und des allgemeinen Staatsrechts, welches denn auch unter dem sichtbaren Einfluß calvinischer Anschauungen entstanden ist und unter den Schriften der Vertreter der Volkssouverainetät im 16. und 17. Jahrhundert, der sog. Monarchomachen, durch Originalität und weittragenden Einfluß

[1]) Sein Eintritt in das Emdener Amt wird meist in das Jahr 1604 gesetzt, obwohl sein Vorgänger schon 1601 entlassen worden war.

[2]) Man vergleiche sein hartes Urtheil über die natürlichen Eigenschaften des Volkes Politica c. XXIII § 21 ff. und seine Bemerkungen über den magistratus democraticus c. XXXIX § 57 ff.

auf bemerkenswerthe Weise hervorleuchtet. Aber auch in der Geschichte der positiven romanistischen Jurisprudenz nimmt Althusius als einer der schärfsten Systematiker eine bedeutende Stelle ein. Seiner schon 1586 erschienenen Jurisprudentia Romana folgte während seines Aufenthaltes in Emden die Dicaeologica, eine die gesammte Jurisprudenz, auch das öffentliche Recht allerdings in vollständiger methodischer Gleichstellung mit dem Privatrecht, jedoch nicht ohne Einwirkung der in seiner Politik vorgetragenen Grundsätze, umfassende, scharfsinnige, aber vielfach gekünstelte systematische Darstellung. Noch manche andere Schriften hat er verfaßt, darunter ein System der praktischen Ethik, civilis conversationis libri II, dann die sog. ad judicem admonitio, eine Mahnung zur Vorsicht bei der Verfolgung von Hexen. Wenn auch ihm wie seinem ganzen Zeitalter der Begriff der Zauberei als eines strafrechtlich zu verfolgenden Verbrechens nicht fremd ist, so gehört er doch zu der kleinen Zahl von unerschrockenen Männern, welche zu seiner Zeit dem Unfuge der leichtfertig und grausam geführten Hexenprozesse entgegentraten.

Konnte sich Althusius in dieser und in anderer Richtung von den Anschauungen seiner Zeit nicht vollständig befreien, ist die wissenschaftliche Methode, wie sie in seinen beiden Hauptwerken der Politik, hier mehr als es aus der Darstellung des Inhaltes derselben durch G. sich ergibt, und der Dikäologik herrscht, die vom Allgemeinen zum Besonderen führende Deduktion durch fortwährende Spaltung der Begriffe, keine andere als die von Petrus Ramus (Pierre de la Ramée, gest. 1572) weithin zur Geltung in der Wissenschaft gebracht, so tritt Selbständigkeit und Kühnheit der Gedanken in seinem Aufbau der Lehre vom Staate um so entschiedener hervor. In so durchgreifender Weise, wie dies nie zuvor geschehen war, hat er den Gedanken des Gesellschaftsvertrages für alle Stufen des gemeinsamen Lebens der Menschen durchgeführt. Die consociatio der Menschen ist auf allen diesen Entwickelungsstufen von der Familie bis zum Staate eine in den Grundzügen gleichartige, wie namentlich allenthalben in ihr der Gegensatz von Herrschern als Dienern des gemeinsamen Wohles und Gehorchenden wiederkehrt. Aus der Vereinigung von Verbänden niederer Gattung bauen sich die der höheren auf, und so entsteht auch der Staat (die universalis publica major consociatio) durch Vertrag, aber nicht der einzelnen Menschen, sondern der von civitates et provinciae. Diesen Staatsgliedern aber steht nach Althusius naturgemäß und nothwendig auch das jus majestatis, die Gesammtheit der staatlichen Hoheitsrechte zu,

welches sich ebenso auf das Heil der Seele als auf die Fürsorge für das leibliche Wohl bezieht, wie denn die kirchliche Gemeinschaft mit der staatlichen wesentlich zusammenfällt und die eine Seite derselben darstellt (Communio symbiotica universalis regni est ecclesiastica vel secularis. Pol. 9, 31). Zur Verwaltung aber der staatlichen Rechte nach Maßgabe der Gesetze wird ein summus magistratus bestellt, der zu dem populus, der consociatio universalis (von der er also insofern getrennt erscheint) in einem Mandatsverhältnisse steht, so daß er nur so viel Recht hat, als ihm vertragsmäßig übertragen ist. Wird er zum Tyrannen und damit vertragsbrüchig, so kann er seines Amtes entsetzt, vertrieben, unter Umständen sogar hingerichtet werden, allerdings nicht von den einzelnen Unterthanen, denen höchstens das Recht der Nothwehr gegen offenbare Gewaltthat zukommt, sondern von der Gesammtheit des Volkes oder in dessen Namen von den Ephoren, wo solche, wie in jedem gut eingerichteten Staate, bestehen.

Ephoren nennt er gleich anderen Monarchomachen einen Ausdruck Calvin's verallgemeinernd, die unter verschiedenen Namen vorkommenden Vertreter der Gesammtheit gegenüber dem summus magistratus, welche in deren Namen die bei dessen Einsetzung vorbehaltenen Rechte zu wahren und bei den wichtigsten Angelegenheiten der Staatsverwaltung mit demselben zusammenzuwirken, vor Allem den summus magistratus elbst zu wählen haben, wobei sie allerdings in gewisser Weise an Kreise, namentlich durch die nothwendige Rücksicht auf ein Geschlecht, gebunden sein können.

Die Bestellung der Ephoren kann auf verschiedene Art erfolgen; erscheint Volkswahl als das an und für sich Gerechtfertigte, so kann ex populi concessione et beneficio auch Ernennung durch den summus magistratus oder Cooptation stattfinden. Die Stellung kann auch erblich sein. Durchweg steht den einzelnen Ephoren zugleich die oberste Verwaltung einer Provinz unter Aufsicht des summus imperans und unter Konkurrenz der Landstände zu; insofern heißen sie speciales. Im deutschen Reiche gehören dahin die Reichsstände (Pol. 18, 115). Von ihnen werden allgemein (Pol. 18, 110), was bei Gierke nicht bestimmt hervortritt, als generales die geschieden, welchen eine offenbar als beständig gedachte Aufsicht und Sorge für das gesammte regnum mit allen seinen Provinzen anvertraut ist, wohin im deutschen Reiche die Kurfürsten gehören. Da aber die einzelnen Ephoren alle an der Beaufsichtigung des summus magistratus betheiligt sind und zu diesem Zwecke auf den Reichsversammlungen erscheinen, so hat auch ihrer

aller Stellung eine Seite, nach der sie als officium generale erscheint (Pol. 18, 90). So ist zwar der einzelne Ephorus für sich allein nicht berechtigt, den summus magistratus zu entsetzen oder zu tödten, wohl aber darf und soll er seiner Tyrannei Widerstand leisten und ist sogar berechtigt, sich mit der seiner Leitung unterstellten Provinz der Herrschaft des Tyrannen und somit dem ganzen Staatsverbande zu entziehen: wie denn überhaupt jedes Glied des Staates schon aus Gründen seiner öffentlichen Wohlfahrt den bisherigen Staatskörper verlassen und eine neue Staatsform suchen kann (quando istius partis totius publica manifestaquae salus id omnino suadet. Pol. 38, 76[1]).

Es ist dann ein bei Althusius mit unerschrockener Konsequenz aus dieser Auffassung des Staates und der Volkssouveränetät abgeleiteter und lange vor Rousseau ausgesprochener Gedanke, daß es nur eine wirkliche Staatsform gibt und daß die Unterschiede der sog. Staatsformen nur Verschiedenheiten in der Bestellung des summus magistratus bedeuten, welcher monarchicus und polyarchicus, und dieser wieder aristocraticus und democraticus, sein kann, wobei die letzte Regierungsform in nicht sehr günstiger Weise beurtheilt wird.

Die Beispiele, mit denen Althusius seine Sätze belegt, nimmt er zum großen Theile aus der altjüdischen Geschichte, wie sie im alten Testamente berichtet wird, wie denn auch in der Dikäologik eine fortwährende Verweisung auf das zum Vergleiche mit dem geltenden herbeigezogene altjüdische Recht stattfindet; doch auch die Staatseinrichtungen des klassischen Alterthums und der neueren Staaten liefern ihm Nachweise für seine Behauptungen, so vor Allem auch das deutsche Staatsrecht. Von Interesse ist namentlich seine Schilderung des Geschäftsganges auf dem damals noch nicht permanenten Reichstage (Pol. 33, 47 ff.) Auch die ganze Darstellung der Verfassung einer Provinz (Pol. 7. 8) gibt wie G. S. 25 mit Recht hervorhebt, wesentlich das Bild eines deutschen Territoriums.

Daß eine Schrift von der Richtung und Bedeutung der Politik des Althusius großen Einfluß auch auf die Darstellung des positiven deutschen Staatsrechtes gewann, daß sie andrerseits lebhafte Bestreitung erfahren mußte, ist nicht zu verwundern, wohl aber ihr allmähliches fast vollständiges Verschwinden aus dem Gesichtskreis der modernen

[1]) Auf einen Bruch des Vereinigungsvertrages durch dessen „obersten Hüter“, wie G. S. 35 formulirt, kommt es also nach dieser letzteren von ihm nicht hervorgehobenen Alternative nicht an, ganz abgesehen davon, ob die Tyrannei in Althusius' Sinne so charakterisirt werden kann.

Wissenschaft seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Nachdem Stintzing im ersten Bande der allgemeinen deutschen Biographie Althusius' Andenken erneuert hatte, hat nunmehr G. in voller Ausführlichkeit und mit vollem Nachdrucke auf die große wissenschaftliche Bedeutung des Mannes hingewiesen, und das Verdienst dieses Vorgehens soll in keiner Weise geschmälert werden durch die Bemerkung, daß es möglich gewesen wäre, in manchen einzelnen Punkten die Lehre des Althusius schärfer und charakteristischer wiederzugeben, als es in der allerdings sehr klar und übersichtlich gehaltenen Darstellung des Inhaltes der Politik von G. geschehen ist[1]). Nachdem nun auch Stintzing in seiner Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft 1, 468 ff. von Althusius' Person und Werken gehandelt hat, nachdem nach G.'s Vorgange Bluntschli in der dritten Auflage seiner Geschichte der neueren Staatswissenschaft S. 76 ff. und neuestens auch Geyer in Holtzendorff's Encyklopädie der Rechtswissenschaft I. 4. erste Auflage S. 20 ff. seine publizistischen Lehren dargestellt haben, ist sein Andenken als ein dauernd gesichertes zu betrachten, auch in den weitesten wissenschaftlichen Kreisen.

Der zweite bei weitem umfangreichere Theil von G.'s Buch gibt die Entwickelungsgeschichte der in der Staatslehre des Althusius enthaltenen politischen Ideen vom Mittelalter bis zum Höhepunkt der Entfaltung des naturrechtlichen Systems durch Kant und Fichte. In sechs Kapiteln werden die religiösen Elemente der Staatslehre, die Lehren vom Staatsvertrage und von der Volkssouveränetät, das Repräsentativprinzip und die Ideen des Föderalismus und des Rechtsstaates in ihrer Entwickelung im Laufe dieser Periode verfolgt und allenthalben die bald größere, bald geringere Bedeutung von Althusius für diese Entwickelung hervorgehoben. Von größtem Interesse ist namentlich der Nachweis des Einflusses der durch und durch föderalistischen Staatslehre des Althusius auf die Gestaltung der Lehre vom

[1]) Auf Einzelheiten, um dies letztere Urtheil weiter als durch die früher im Texte gegebenen Andeutungen zu belegen, kann nicht eingegangen werden; doch mag hier noch auf die Darstellung der Systematik der Regierungskunst bei G. S. 32 Note 22 verwiesen werden, wo die Obereintheilung der prudentia politica in die zwei membra: intellectus politicus und delectus agendorum et omittendorum in Reip. administratione fehlt. „Wissen und Erfahrung" (doctrina und usus) sind nur Theile des ersten Gliedes Pol. 21, 10 ff.; 26, 5 ff. Ich benutze die von G. seiner Darstellung gleichfalls zu Grunde gelegte dritte Auflage der Politik Herborn 1614.

Bundesstaate und vom zusammengesetzten Staate überhaupt, deren Darstellung in dem bekannten Buche von Brie (der Bundesstaat Bd. 1, 1874) hier eine nicht unerhebliche Ergänzung erhält, dann die schon in der ersten Abtheilung hervorgehobene auffallende Verwandtschaft der Volkssouverainetätslehre des Althusius mit der Rousseau's im contrat social (S. 9 ff., 201 ff.), die eine unmittelbare Einwirkung des Althusius auf Rousseau jedenfalls als nicht unwahrscheinlich ansehen läßt. Allein auch über diese spezielle Beziehung auf Althusius hinaus ist dieser zweite Abschnitt von G.s Buch von hervorragender wissenschaftlicher Bedeutung, die zum großen Theil durch die Anordnung des Stoffes bedingt ist. Indem einzelne für die allgemeine und namentlich für die rechtliche Auffassung vom Staate besonders wichtige Ideen in ihrer allmählichen Weiterbildung und wechselnden Gestaltung verfolgt werden, tritt der Antheil, den die Einzelnen an dieser Entwickelung gehabt haben, in volles Licht. Mit Recht wird von G. in der Vorrede betont, daß so namentlich der Antheil der Deutschen sich bedeutender herausstellt, als bisher angenommen wurde. Mit Recht hebt er es auch als ein allgemeines Ergebnis seiner Untersuchung und Darstellung hervor, daß fast überall das Alter der wichtigsten politischen Doktrinen sich der bisher herrschenden Anschauung gegenüber als ein weit höheres erweist. Es stellt sich insbesondere heraus, daß die Hauptbestandtheile der so lange Zeit inner- und außerhalb Deutschlands herrschenden naturrechtlichen Auffassung des Staates, wie überhaupt der Gedanke des Naturrechts als einer dem positiven Recht theils übergeordneten theils entgegengesetzten Rechtsordnung durchweg auf Grundlagen ruht, die im Mittelalter gelegt sind[1]). Der Zusammenhang der geistigen Entwickelung des Mittelalters und der neueren Zeit, die große Bedeutung mittelalterlicher Geistesarbeit für die späteren Jahrhunderte wird für ein weites Gebiet menschlichen Denkens aufgezeigt[2]). Wie aber die hier besprochene Schrift G.'s (Vorr. S. IX)

[1]) Vgl. hierüber auch Gierke's Rektoratsrede: Naturrecht und deutsches Recht S. 17 ff., Frankfurt a. M., 1883.

[2]) So berührt sich G.'s Schrift in ihrem Gegenstande mit F. v. Bezold's Aufsatz über die Lehre von der Volkssouveränetät im Mittelalter in H. Z. Bd. 36 und mit Riezler's Buch über die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwig's des Baiern. Eine Beilage (S. 50 ff.) enthält eine namentlich die Würdigung Lupold's v. Bebenburg, den übrigens G. im Texte des 3. Bandes seines Genossenschaftsrechtes merkwürdigerweise durchgehends Leopold v. Babenberg nennt, betreffende Polemik gegen dieses Buch.

aus vieljährigen Studien über die Geschichte der Korporationslehre herausgewachsen ist, so steht sie in engstem Zusammenhang mit seinem großen noch nicht abgeschlossenen Werke über das deutsche Genossenschaftsrecht (bis jetzt drei Bände, Berlin 1868—1881), unzweifelhaft einer der bedeutendsten Erscheinungen der rechtsgeschichtlichen Literatur, welches die Entwickelung der Vereinigungen mit selbständiger Rechtspersönlichkeit und der auf sie bezüglichen Rechtsbegriffe in umfassendster Weise mit staunenswerther Gelehrsamkeit darstellt. In dem dritten, die Staats- und Korporationslehre des Alterthums und des Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutschland behandelnden Bande finden sich denn auch die die mittelalterliche Staats- und Rechtslehre betreffenden Ausführungen der Schrift über Althusius, allerdings in etwas veränderter Gestalt, wieder. Möge es G. vergönnt sein, seine Epoche machenden Arbeiten über eines der wichtigsten Probleme der Wissenschaft bald zum Abschlusse zu bringen. W. Vogel.

Die historisch-politischen Volkslieder des Dreißigjährigen Krieges. Aus fliegenden Blättern, sonstigen Druckwerken und handschriftlichen Quellen gesammelt und nebst den Singweisen zusammengestellt von Fr. W. Freiherr v. Ditfurth. Herausgegeben von Karl Bartsch. Heidelberg, Karl Winter. 1882.

Lange Jahre war der Vf. bestrebt, unter großen Opfern an Zeit, Kosten und Mühen einen möglichst vollständigen Cyklus der historisch-politischen Volkslieder der Deutschen von 1618 bis zum Frieden von 1871 zusammenzubringen und zu publiziren; im hohen Alter führte er denselben endlich mit den Poesien des großen deutschen Krieges zum Abschluß. Dennoch war es ihm nicht vergönnt, sich seines vollendeten Werkes zu erfreuen; er starb mit Hinterlassung der zur Herausgabe fertigen Sammlung, deren Drucklegung sich K. Bartsch zu Heidelberg auf Wunsch des Verlegers unterzog. Es haben nur Dichtungen von liedlicher Form Aufnahme gefunden, da die Fülle der Spruchpoesien, schon der häufig beigefügten Illustrationen wegen, unberücksichtigt bleiben mußte. Die Schreibweise der Originale ist nicht beibehalten, weil das Werk einerseits weniger für die Bücherschränke der Gelehrten als für die Gebildeten Deutschlands im allgemeinen bestimmt ist, andrerseits aber die schlechte, prinzipienlose Schreibung des 17. Jahrhunderts, „die Fahrlässigkeit und Unkunde eines Schreibers oder Setzers“, wie schon Jakob Grimm bemerkte, für die Gegenwart durchaus nicht maßgebend sein kann. Unter Anwendung der heutigen Orthographie

blieb im übrigen alles Charakteristische verschont, und als Probe der Originalschreibweise sind die Überschriften stets gelassen, wie sie vorlagen. Freiherr v. Ditfurth hatte mit ungemeinem Fleiße gesammelt: die Hälfte der hier veröffentlichten Lieder war bis jetzt ungedruckt, viele völlig unbekannt, so daß auch nach den Publikationen von Weller und Opel-Cohn die gegenwärtige ihren selbständigen Werth behaupten wird. Leider war der Vf. nicht in dem Grade philologisch gebildet, daß seine Arbeit als eine durchaus abschließende bezeichnet werden könnte. Der Herausgeber hatte Gelegenheit, einige Lieder mit den Originalen zu vergleichen und eine Reihe von Berichtigungen vorzunehmen. Nach diesen Proben liegt die Vermuthung nahe, daß eine Collation auch der übrigen Stücke noch manche Verbesserung ergeben dürfte. Die Lieder Nr. 27 und 28 erregen den Verdacht der Unechtheit, wie schon Bartsch bei der Herausgabe bemerkte, weil in ihnen Deimling, die 400 gefallenen Bürger Pforzheims und das „weiße Regiment" erwähnt werden. Als eine Prüfung des Originaldrucks auf sein Alter hin unternommen werden sollte, blieben die Bemühungen, denselben vom Besitzer zur Einsicht zu erhalten, merkwürdigerweise erfolglos! Auch das „Trawerliedlein" auf den Tod des Mansfelders (Nr. 42) klingt recht modern in seiner knappen, kunstmäßigen Form an. Aus der reichen Sammlung von Mays zu Heidelberg hat der Herausgeber noch einige Nachträge hinzugefügt, welche sich namentlich auf den Winterkönig beziehen. Als ein großer Vorzug vor ähnlichen Unternehmungen muß es schließlich bezeichnet werden, daß der Sammler die alten, lange verloren gegebenen Singweisen der Lieder, soweit sie noch zu entdecken waren, in der ursprünglichen, rhythmischen Fassung beigefügt hat und so auch für die Geschichte der deutschen Musik eine Gabe bietet.

Ernst Fischer.

Die Schlachten bei Freiburg (Breisgau) im August 1644. Enghien (Condé) und Turenne gegen Mercy. Von Aug. Lufft. Freiburg i. Br. und Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 1882.

Robert d'Orléans, Herzog von Chartres, hatte in seiner Schrift: „Ein Besuch auf einigen Schlachtfeldern des Rheinthales" (übersetzt von M. Gnadinger, Leipzig 1870) mit „französischer Oberflächlichkeit und Einseitigkeit" seinen Landsleuten die Heldenthaten der Armeen des Rheins in ihren mannigfachen Feldzügen gegen Deutschland geschildert und sie der Gegenwart als nachahmungswürdige Vorbilder hingestellt, die mit ihrem Blute um den Besitz jenes „Stromes der

Krieger und der Denker" rangen, welcher „der Macht, die ihn vollständig okkupirt, eine Art von Suprematie zu sichern scheint". Die Ausführungen jenes fürstlichen Schriftstellers, sowie einiger älterer, im ähnlichen Geiste thätiger französischer Autoren, besonders des schmeichlerischen Desorméaux, veranlaßten den Vf., von dessen Feder schon früher die Geschichte der Feldzüge am Mittelrhein in den Jahren 1793 und 1794 erschienen war, während eines längeren Aufenthaltes zu Freiburg durch gründliche Lokalstudien auf den Schlachtfeldern selbst die mehr oder weniger verletzte historische Wahrheit bestmöglichst festzustellen. Seinen Plan, dem Herzoge nachzureisen und sein Machwerk von Anfang bis zu Ende kritisch zu beleuchten, gab er als zu weitausschauend auf und beschränkte sich auf die Schlachten, welche im August 1644 zwischen den Franzosen unter Condé und Turenne einerseits und den Baiern unter Mercy andrerseits auf den Höhen vor Freiburg geschlagen wurden. Auf Grund der wichtigsten monographischen Darstellungen und sämmtlicher, für ihn erreichbaren Pläne hat er den Thatbestand durch sorgsamste Lokalforschung festzustellen versucht und ist zu wesentlich anderen Ergebnissen gelangt als die französischen Schriftsteller und ihre deutschen Nachschreiber. Condé hat zwar am 3. August auf dem Bohl gesiegt, doch blieb der Kampf im Mühlenthal bei Merzhausen an demselben Tage unentschieden. Die Schlacht auf dem Lorettoberge bei Freiburg am 5. August wurde in beiden Momenten von den Franzosen verloren, und einzig und allein der neue Operationsplan des Herzogs veranlaßte Mercy, seine Stellung aufzugeben und am 9. August den Marsch nach Villingen anzutreten, wodurch er die Absichten des Feindes durchkreuzte. Daß Condé am 3. August, um seinen beim Sturm wankenden Truppen Muth zu machen, den Marschallstab voreilend in die baierische Verschanzung hinübergeworfen habe, ist eine Mythe wie die Napoleonssage von Lodi, erfunden zum Ruhm des Feldherrn und der „großen Nation". — Der zweite Theil von Gonzenbach's Leben des Generals v. Erlach scheint dem Vf. bei seiner Arbeit noch nicht vorgelegen zu haben, einige dort erwähnte Einzelheiten des Kampfes werden wenigstens nicht von ihm berichtet (Erlach 2, 408 ff.). Dem beigefügten Plane diente die neueste Karte des Großh. badischen topographischen Bureaus als Grundlage, welche dem Zustande von 1644 angepaßt ist. Ernst Fischer.

Der General Hans Ludwig v. Erlach v. Castelen. Ein Lebens- und Charakterbild aus den Zeiten des Dreißigjährigen Krieges. Bearbeitet nach zeitgenössischen Quellen von August v. Gonzenbach. II. III. Bern, K. J. Wyß. 1880. 1882.

Der Vf. hat seine Lebensbeschreibung des Generals v. Erlach, deren erster Theil früher in diesen Blättern (47. [11.] 1882, S. 85) besprochen wurde, in zwei mit ungemeinem Fleiße gearbeiteten, stattlichen Bänden zum Abschlusse gebracht. Mit Genugthuung kann er in der Vorrede konstatiren, daß die von ihm unternommene Ehrenrettung seines kriegskundigen Landsmannes gegenüber den Anschuldigungen Röse's, Barthold's und Molitor's nach dem in „Burkhard's Korrespondenzblatt der deutschen Archive“ (2, 323. 47. 62. 77; 3, 19. 52) siegreich ausgefochtenen Streite die Anerkennung selbst der sachkundigsten Gegner gefunden habe; nach einer Reihe von Erwiderungen sah sich Molitor zu dem Geständnis gedrängt, „daß von einer bewußten Unredlichkeit Erlach's, von einem Verrathe nicht mehr die Rede sein könnte“. Die Eroberungen Bernhard's sammt dem Heere desselben sind nicht erst durch Erlach an Frankreich gebracht worden, weil sie schon vor dem Tode des Herzogs unter die Autorität des allerchristlichsten Königs gestellt waren. Seit dem Vertrage vom 27. Oktober 1635 stand Bernhard nicht mehr als deutscher Reichsstand dem Kaiser im Felde gegenüber, sondern als französischer General: er war ein Condottieri im Fürstenmantel, der „Ihrer Majestät in Frankreich einen Reuterdienst“ that! Da Breisach nicht, wie das Elsaß, durch den König im geheimen Vertrage dem Wettiner abgetreten, sondern durch eine, im Solde Frankreichs kämpfende Armee seither erst erobert wurde, so mußte es beim Tode Bernhard's als Eigenthum Ludwig's XIII. angesehen werden. Die Einnahme der Veste wurde am Orte selbst wie in Paris durch ein Te Deum gefeiert, die Trophäen der Siege bei Rheinfelden, Wittenweyer, Thanne u. s. w. sandte der Herzog seinem obersten Kriegsherrn nach der Hauptstadt an der Seine und ließ durch seinen Abgesandten bei der Übergabe „den Sieg der Waffen des Königs“ preisen, obschon bei Rheinfelden kein einziger Franzose anwesend war. — Im 2. Bande schildert Gonzenbach die Erlebnisse Erlach's in seiner Stellung als Gouverneur von Breisach und erster Direktor der weimarischen Armee unter dem Oberkommando des Herzogs von Longueville (1639—1640), des Grafen von Guébriant (1641—1643) und des Marschalls Turenne von 1644 bis zur Auflösung der Armee 1647 infolge des Aufstandes der weimarischen

Reiterregimenter. Dieser kühnen That, welche in unserer Zeit durch Gustav Freitag's poetische Verherrlichung (Ahnen, die Geschwister) auch weiteren Kreisen bekannt gemacht ist, bringt G., als Schweizer, wenig Theilnahme entgegen, er erblickt darin nur einen Kontraktbruch, eine Treulosigkeit und Undankbarkeit dem französischen Kriegsherrn gegenüber, und meint, daß „ethische Motive wie dasjenige, dem deutschen Vaterlande zu dienen, bei dem Aufstande kaum entscheidend waren, weil die Meuterer in der Folge unter Königsmark schwedische Dienste nahmen. Dennoch muß er eingestehen, daß sie auch hier die Bedingung stellten, nicht in französischen Partikularkriegen, sondern für solche verwendet zu werden, welche dem gemeinen evangelischen Wesen und der deutschen Freiheit zum Besten gereichten! Dem Deutschen wird stets der Gedanke erfreulich sein, daß im 17. Jahrhundert selbst bei den entartetsten Söhnen der Nation noch ein starkes Nationalbewußtsein lebte, welches sie antrieb, ihre französischen Offiziere zu verjagen und unter selbstgewählten Befehlshabern, geführt von einem ehemaligen Jenenser Studenten, über Straßburg bis nach Paderborn trotz aller Drohungen Ludwig's XIII. zu ziehen, um nur nicht als französische Söldner einzig für die Interessen der Welschen jenseits des Rheines fern von der Heimat zu fechten! Wie im Kriege als umsichtige Heerführer, so zeichnete sich der Generalmajor auch als kluger Politiker bei den Friedensverhandlungen zu Münster aus. Energisch verwendete er sich für die Reichsunmittelbaren, „nicht sowohl vom Wunsche beseelt, das Reich nicht zersplittert zu sehen, als der schweizerischen Auffassung folgend, daß alle Rechte und Freiheiten geachtet werden müßten". Die französischen Bevollmächtigten, der deutschen Verhältnisse unkundig und mit der deutschen Sprache wenig vertraut, holten häufig seinen Rath ein. Der dritte Theil schildert Erlach's Betheiligung am flandrischen Feldzuge gegen die Spanier, die Schlacht bei Lens (20. August 1648) und seine Wirksamkeit als erster Bevollmächtigter Frankreichs bei der Kommission zu Nürnberg, welche den Westfälischen Frieden zu vollziehen hatte. Er starb am 26. Januar 1650 zu Breisach. Am Schlusse seines Werkes weist der Vf. nach, daß der Generallieutenant nicht auf dem Sterbebette noch den Feldmarschallstab erhalten habe, und widerlegt die „französische Legende" von seiner großen Grausamkeit und seinem Blutdurste, welche in dem Patois von Rheims und Rethel die Bezeichnung „erlague" für einen brutalen Menschen zur Folge gehabt haben soll.

Die Darstellung beruht fast nur auf den zu Spieß aufgefundenen

Akten und ist überreichlich mit Anmerkungen und wörtlich angeführten Beweisstellen durchwoben, dazu hat jeder Band noch einen Anhang wichtiger Urkunden. Hierdurch wird, wie Vf. selbst befürchtet, die Lektüre des Buches für einen größeren Leserkreis recht erschwert, dafür erhält jedoch der Forscher eine Biographie Erlach's auf quellenmäßiger Grundlage, wie sie die meisten seiner Zeitgenossen bis jetzt noch entbehren. Ist dem Vf. ferner zum Vorwurf gemacht, daß für einen General zweiten Ranges, wie eben der Schweizerführer ein solcher war, ein Werk von drei starken Bänden wohl etwas umfangreich sei, so führt G. mit Recht dagegen an, daß Erlach, um als Feldherr ersten Ranges zu gelten, allein die Nationalität und das hohe Ziel gefehlt habe. „Als Schwede, Deutscher oder Franzose wäre er als solcher allseitig anerkannt", da ihm außer Bernhard von Weimar von seinen Zeitgenossen nur Condé und Turenne militärisch überlegen waren: der Helvetier, welcher im Solde Frankreichs für eine ihm fremde Sache focht, kann freilich den Antheil des Lesers niemals in gleichem Maße wie jene wachrufen! Ernst Fischer.

In Gudes Namen. Das Leben des Dr. Med. Joachim Jungius aus Lübeck (1587—1657). Von Rob. Avé-Lallemant. Breslau, Ferd. Hirt. 1882.

Der Vf., welcher schon im Jahre 1863 den Briefwechsel seines gelehrten Landsmannes und Fachgenossen Joachim Junge aus den Manuskripten der Hamburger Stadtbibliothek veröffentlichte, bietet in dieser zweiten Arbeit über denselben Gegenstand auf Grund der dort publizirten Materialien und erneueter Studien, unter Weglassung jedes gelehrten Apparates, dem größeren Leserkreise der Gebildeten eine ansprechend geschriebene Lebensschilderung des lübischen Naturforschers dar, um das Andenken dieses, nach dem Urtheile Humboldt's, „großen und so lange verkannten Mannes, welchen an Gelehrsamkeit keiner seiner Zeitgenossen übertraf", für die Gegenwart zu erneuern. Schon Goethe hatte die Absicht, „dem wackern Manne ein gründlich Andenken zu stiften", doch wurde in seinem Nachlasse nur ein fragmentarisches Manuskript von geringem Umfange gefunden, und ebensowenig hat die Arbeit Guhrauer's nach des Vf.'s Ansicht denselben „der Wissenschaft wiedergegeben". In lebhaften Farben wird vor unsern Augen das Bild der wechselvollen Schicksale des lübischen Gymnasiallehrersohnes entrollt, welcher schon in zarter Jugend seinen Vater durch Meuchelmord verlor und nach unstäten Wanderjahren, in Sturm und Drang,

während der bewegten Zeiten des auflodernden Dreißigjährigen Krieges 1629 endlich zu Hamburg eine bleibende Stätte fand, wo er als Rektor des Johanneums und des damit verbundenen akademischen Gymnasiums bis zu seinem Tode (1657) in segensreicher Lehrthätigkeit wirkte, fortwährend wissenschaftlich thätig blieb und mit den hervorragenden Männern seiner Zeit in Briefwechsel stand. Neben der Philosophie und Physik beschäftigte ihn vor allem die Botanik, in welcher er durch seinen Versuch, die Pflanzen nach den Geschlechtsorganen zu ordnen, als Vorläufer Linné's zu betrachten ist. Für die politische Geschichte des großen deutschen Krieges bietet Avé-Lallemant's Werk zwar keine bedeutende Bereicherung unseres Wissens, umsomehr für die Kenntnis der sozialen und wissenschaftlichen Zustände Deutschlands in jenen Zeiten der hereinbrechenden Verwilderung. Ernst Fischer.

Das preußische Staatsrecht auf Grundlage des deutschen Staatsrechts dargestellt von Hermann Schulze. Zwei Bände. Leipzig, Breitkopf u. Härtel. 1872. 1877.

Der Vf. hat es unternommen, nach und neben v. Rönne's bekanntem Werk, dessen Bedeutung besonders als Nachschlagewerk er willig anerkennt, ein zweites über denselben Gegenstand zu schreiben, weil er glaubte, höheren Anforderungen an wissenschaftliche Begründung und systematische Anordnung des Stoffes genügen zu können. Das Buch, wie es vorliegt, rechtfertigt denn auch seinen Entschluß in vollem Maße. Entsprechend seinen Absichten hat der Vf. das Hauptgewicht in seinem Buche auf die an der Hand der geschichtlichen Thatsachen aufgebaute wissenschaftliche Feststellung des Charakters des preußischen Staatswesens gelegt. Von diesem historischen Standpunkte aus bezeichnet er auch die Anwendung der aus Frankreich importirten Staatsdoktrinen auf den preußischen Staat als unstatthaft. Die „Menschenrechte“ sind ihm die Theorie eines oberflächlichen Naturrechts, das zu staatsrechtlichen Grundsätzen gestempelt worden sei und zu einer in Permanenz erklärten Anarchie führen müsse (1, 379). Die Lehre Rousseau's von der Volkssouveränetät nennt er trügerisch, ungeschichtlich und despotisch; die Montesquieu's von der Theilung der Gewalten bezeichnet er als Irrlehre (2, 126); er verwirft die aus beiden gemischte „pseudo-konstitutionelle Theorie, die mit der fertigen Schablone einer allein seligmachenden Verfassung alle Völker auf alle Zeiten beglücken zu können vermeinte“ (ebd.). Er bestreitet, daß das Volk neben dem Staate noch als ein besonderes Rechts-

subjekt zu konstruiren sei und thatsächlich oder juristisch einen Willen haben könne (2, 132). Was den brandenburgisch-preußischen Staat betrifft, so zeigt er, wie sich die landesherrliche Souveränetät, analog der Entwickelung der anderen deutschen Staaten, aus der Territorialhoheit gebildet hat. Vielleicht hätte noch stärker, als es geschehen ist, betont werden können, daß der Absolutismus des Großen Kurfürsten auf völlig gesetzlichem, vertragsmäßigem Wege zu stande gekommen ist; es wird in Bezug hierauf nur die Thatsache des Landtagsabschiedes in Königsberg erwähnt (1, 53). Der Vf. stellt demnach fest, daß in Preußen der König alleiniger Souverän und Inhaber der untheilbaren Staatsgewalt ist (1, 133. 142); nur in Bezug auf ihre Ausübung ist er gesetzlich bestimmt. Dies war schon in der Zeit des Absolutismus der Fall inbetreff der Rechtspflege und der Verwaltung, so daß der Beamtenorganismus als ein Theil des Verfassungsrechts anzusehen ist (1, 231); seit Einführung der konstitutionellen Verfassung gehört dem König die „Innehabung" der gesetzgebenden Gewalt ausschließlich, in Bezug auf ihre Ausübung ist er an die Mitwirkung anderer selbständiger Organe, der Kammern, gebunden (2, 142. 144. 153). Der Landtag ist dem Vf. eine künstliche Organisation, die dem thatsächlichen Volkswillen einen faßbaren Ausdruck zu geben bestimmt ist (1, 19); der Wille der Volksvertretung ist nach ihm von Rechtswegen Volkswille (2, 134); aber sie hat keinen Antheil an der Souveränetät, sie ist nicht Abschwächung, sondern vollendeter Ausbau der Monarchie (2, 135); der Beruf des Volksvertreters ist ein öffentliches Amt (2, 134). Die Unverletzlichkeit des Königs darf nicht als eine Verurtheilung desselben zur Unthätigkeit aufgefaßt werden (2, 888), er ist eine lebendige Herrscherpersönlichkeit mit eigener Überzeugung und Selbstbestimmung (1, 163). Dem entsprechend ist er auch nicht beschränkt in der Wahl seiner Minister; diese sind nicht selbständige Träger einer eigenen Gewalt (2, 888); die Volksvertretung ist nicht ihre vorgesetzte Behörde (2, 892). Der Vf. mißbilligt zwar den Beschluß des Obertribunals vom 29. Januar 1866, betreffs der Grenzen der Redefreiheit der Abgeordneten, als dem Wortlaut der Verfassung widersprechend, verlangt aber stärkere Mittel der Selbstdisziplin der Kammer und Verantwortlichkeit der Abgeordneten in Fällen des Hochverraths, der Majestätsbeleidigung, der Injurie und der Verleumdung (2, 178). Er verwirft das unbeschränkte Steuerbewilligungsrecht der Kammer, weil durch dasselbe alle Gesetze in Frage, der Staat auf ein kündbares Jahresabonnement gestellt werde (2, 432). Am allerwenigsten darf nach seiner

Ansicht das Recht der Steuerbewilligung als Machtmittel zum Sturz eines Ministeriums, zur Durchsetzung jedes beliebigen sog. Volkswunsches gemißbraucht werden, jenes Recht ist ihm vor allem eine Pflicht, zu deren Begrenzung materielle Rechtssätze wünschenswerth seien (2, 435). In der oktroyirten und revidirten Verfassung sieht er eine Mischung des doktrinären (französischen) Radikalismus und der absolutistischen Bureaukratie (1, 118). Man kann ihm beipflichten, wenn er auf die staatsrechtliche Richtigkeit der Rechte der Landesvertretung hinweist (1, 124), wenn er ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz und Einsetzung eines besonderen, aus richterlichen und politischen Elementen zusammengesetzten Gerichtshofs dafür verlangt, der übrigens nach seiner Ansicht die von den Kammern zu erhebenden Anklagen nur als Disziplinarsache behandeln soll (2, 890—897); wenn er endlich nach Gneist's Vorgange als Ausbau des Verfassungsstaates in den ersten Theilen seines Werkes (1870—1872) ein ausgedehntes Selbstverwaltungssystem fordert, das ja auch schon als größtentheils vollendet in den späteren Abtheilungen seines Werkes (1876, 1877) der Betrachtung unterzogen werden konnte: überraschen aber kann es einigermaßen, wenn er nur einseitig beklagt, daß das Staatswesen durch Herübernahme der alten Bureaukratie in den konstitutionellen Staat in einen tiefen Widerspruch gerathen sei (1, 311), ohne doch gleichzeitig auf die fremdartigen doktrinären Bestandtheile der Verfassung aufmerksam zu machen, die in einem noch stärkeren Widerspruch mit dem von ihm selbst nachgewiesenen historischen Charakter des preußischen Staates standen. Er würde dann vielleicht eine schärfer gefaßte Formel für die Beurtheilung des sog. Konflikts gefunden haben, der doch im wesentlichen darauf beruhte, daß der historische Staat, vor eine schwere Existenzkrisis gestellt, bei der nach doktrinären Principien konstruirten und mit nicht scharf genug begrenzten Rechten ausgestatteten Kammer das erforderliche staatsmännische Verständnis nicht fand. Die Lücke in der Verfassung wurde damals zum Rettungsanker; der Konflikt selbst endete aber damit, daß der Staat den unhistorischen Elementen seines Organismus die gefährliche Macht entzog, indem er alle auf das Auswärtige bezüglichen Funktionen an den Reichstag des Norddeutschen Bundes abgab; im wesentlichen hatte sich der doktrinär konstruirte Verfassungsapparat als lebensunfähig erwiesen. Was den Kammern an Kompetenz verblieb, konnte nicht so leicht zu einem neuen Verfassungsstreit Anlaß geben. Der Vf. gibt über den Konflikt nur das Urtheil ab, daß das formale Recht auf Seite der Kammer war;

materiell habe die Regierung infolge der politisch-nationalen Aktion Recht behalten (1, 125. 160).

Von höchster Bedeutung sind die Folgerungen, die der Vf. aus dem historisch-staatsrechtlichen Charakter des preußischen Staates für sein Verhältnis zur Kirche gewinnt. Er spricht dem Staate, weil er allein den Gesammtzweck, die ganze Rechtsordnung innerhalb seines Volkes zu umfassen und zu beherrschen, in sich trage, das Recht zu, seine Beziehungen zur Kirche lediglich durch Staatsgesetze zu regeln (2, 669. 672. 696), und bezeichnet ein etwaiges Konkordat in unserer Zeit als Anachronismus (4, 774). Vom preußischen Staate speziell weist er nach, daß der Landesherr staatsrechtlich im Besitz der Kirchenhoheit und in Bezug auf die evangelischen Kirchen auch des Kirchenregiments gewesen sei; 1848 habe er unvorsichtig alle staatlichen Garantien gegenüber der katholischen Kirche preisgegeben. Indes betont er, daß die revidirenden Kammern bei dem Art. 15, welcher der Kirche die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten überläßt, den Vorbehalt der staatlichen Oberaufsicht als selbstverständlich vorausgesetzt haben, daß daher das Gesetz vom 18. Juni 1875, welches dies Recht ausdrücklich wiederherstellt, nicht die Bedeutung einer materiellen Verfassungsänderung, sondern nur einer Deklaration habe (2, 764). Er zeigt ferner, daß in der evangelischen Kirche der Landesherr, nicht als konstitutionelles Staatsoberhaupt, sondern als Inhaber des Kirchenregiments die einzige Rechtsquelle der Synodalverfassung sei (2, 725. 726), weshalb der Landtag auch bei der Einführung derselben nur über die die äußeren Verhältnisse der Gemeinden und die Staatshoheit betreffenden Bestimmungen befragt worden sei. Er wünscht, daß die evangelische Kirche ihre inneren Angelegenheiten selbständig verwalte, sieht aber doch im Kirchenregiment des Landesherrn den festen Halt derselben und die Bürgschaft der Unparteilichkeit (2, 731). Der katholischen Kirche gegenüber verlangt er ein anderes Verhalten als gegenüber der mit dem Staate seit Jahrhunderten verwachsenen evangelischen Kirche; Parität in dieser Beziehung sei in Wahrheit Imparität. Auf eine Aussöhnung mit Rom hofft er nicht, wohl aber mit der katholischen Kirche Preußens (2, 776).

Im übrigen sei noch folgendes bemerkt. In der geschichtlichen Darstellung der Regierung des Großen Kurfürsten (1, 50) ist die Accise nicht erwähnt. Nicht richtig ist es, daß bis 1808 alle Rittergutsbesitzer der preußischen Monarchie von direkten Abgaben befreit gewesen seien (1, 82; 2, 414); die schlesischen mußten 28½ pCt. Kon-

tribution, die ostpreußischen eine Hufensteuer geben. Zu viel ist wohl damit behauptet, daß in der Zeit des Absolutismus überall das Finanzinteresse dem Gesichtspunkt der Volkswohlfahrt vorgesetzt worden sei (2, 513) — spricht der Vf. doch selbst von der eudämonistischen Verwaltungspolitik jener Zeit —, und daß Friedrich der Große gänzlich in der Merkantilpolitik befangen gewesen sei (2, 662); in Schlesien wurde er lediglich durch das Verhalten Österreichs dazu genöthigt. Als staatsrechtliche Grundlage der katholischen Kirche Schlesiens ist neben dem Berliner Frieden (2, 742) das Notifikationspatent vom 15. Januar 1742 anzuführen; an Stelle der auf die Kirche bezüglichen Verordnungen des Königs von 1748 (2, 714) sind die aus den Berathungen einer geistlich-weltlichen Kommission hervorgegangenen Bestimmungen von 1750, die Benedikt XIV. guthieß, zu erwähnen. Nicht der Agendenstreit (2, 720), sondern die Forderungen der Provinzialsynoden von 1819 haben die Synodalentwickelung in's Stocken gebracht.

Alles in allem genommen, hat sich der Vf. durch seine umfassende Arbeit ein eminentes Verdienst nicht nur um die Wissenschaft, sondern auch um die praktische Politik erworben; dringt erst seine Anschauung durch, so ist der Boden für ein gesundes Verfassungsleben in Preußen gewonnen. Leider ist der Konkordanz der Darstellung des Buches durch das über einen Zeitraum von sieben Jahren sich erstreckende successive Erscheinen der einzelnen Abtheilungen einiger Abbruch gethan worden. Hoffentlich erscheint bald eine neue Auflage des trefflichen Werkes, welche diesen Übelstand vermeidet und auch die seit 1877 inaugurirte Finanz- und Sozialpolitik, sowie die neuesten Kirchengesetze vom Standpunkte des Staatsrechtes aus beleuchtet.

H. Fechner.

Geschichte des königlichen Obertribunals zu Berlin von F. H. Sonnenschmidt. Berlin, Karl Heymann. 1879.

Mit dem königlichen Obertribunale ist ein ehrwürdiges altpreußisches Institut, dessen Wirksamkeit mit der Fortbildung der preußischen Rechtslehre und Rechtspflege auf's engste verknüpft war, zu Grabe getragen worden. Von tiefem Schmerz über seine Auflösung ergriffen, hat eins seiner Mitglieder, der durch seine fachwissenschaftlichen Publikationen bewährte Obertribunalsrath Sonnenschmidt die vorliegende Geschichte des Gerichtes geschrieben, um demselben einen würdigen Denkstein zu setzen. Dasselbe ist ursprünglich als Ober-Appellations-

gericht für die brandenburgischen Reichslande mit Ausschluß der Kur- und Neumark (Magdeburg, Halberstadt, Minden, Cleve, Pommern, Meurs, Lingen und Tecklenburg) 1702 von Friedrich I. errichtet worden, nachdem Leopold I. ihm auch für diese Gebiete das privilegium de non appellando ertheilt hatte. Neben dem Ober-Appellationsgericht bestanden noch vier höchste Gerichtshöfe, nämlich für die Kurmark das Kammergericht, für die Neumark die „Regierung" zu Küstrin, für die Grafschaft Ravensberg ein besonderes Appellationsgericht zu Berlin und der Geheime Justizrath, außerdem das Tribunal zu Königsberg für Preußen, von welchem nur unmittelbar an den König appellirt wurde, bis es 1731 dem Ober-Appellationsgerichte unterstellt wurde. Nach der Besitzergreifung Schlesiens kamen noch die Oberamtsregierungen zu Breslau und Glogau, welche schon bestanden, und die neu errichtete zu Oppeln hinzu. Jedoch wurde das Ober-Appellationsgericht 1746 Revisionsinstanz in allen schlesischen Prozessen, in denen früher nach Wien oder Prag appellirt worden war, und zwar für die Oberämter bei einem Object von mehr als 500, für die Medialgerichte, von mehr als 200, für die Untergerichte, von mehr als 100 Thalern, ferner 1747 die Revisionsinstanz für die Prozesse der Eximirten und in Konsistorialsachen. Am 4. April 1748 verfügte Friedrich der Große eine Umgestaltung der höchsten Gerichtshöfe. Der Geheime Justizrath und das Appellationsgericht zu Ravensberg blieben zunächst zwar noch bestehen; jedoch wurde der erstere schon 1750, das zweite 1755 aufgehoben. Es wurde ein großer Gerichtshof unter dem Namen Tribunal mit vier Senaten gebildet. Der erste derselben war wesentlich Kriminalgericht, der zweite und dritte das Kammergericht, das für die Kur- und Neumark die Revisionsinstanz war, auch die Ehe- und Priestersachen zugewiesen erhielt; der vierte Senat war das Ober-Appellationsgericht für die übrigen Reichslande und Preußen, auch speziell Tribunal, seit 1773 Obertribunal genannt, 1782—1849 amtlich als Geheimes Obertribunal bezeichnet. Bei einer Neuordnung der Kammergerichtsverhältnisse 1782 wurde das Geheime Obertribunal auch dritte oder Revisionsinstanz für die Kur- und Neumark, also dem Kammergericht und der küstriner Regierung übergeordnet. Die in der ersten Theilung Polens erworbenen Lande (Westpreußen und der Netzedistrikt) wurden ebensowie die 1802—1806 erworbenen Reichslande, letztere mit der Einschränkung auf Prozesse von mehr als 2500 Goldgulden gemäß dem Privilegium de non appellando, der Revisionsinstanz des Geheimen Obertribunals untergeordnet. Im Jahre 1807

büßte es seinen linkselbischen Sprengel ein, bei der Wiederherstellung der Monarchie 1814 und 15 wurden ihm alle Prozesse von mehr als 2000 Thalern zur Revision überwiesen für das ganze Staatsgebiet mit Ausnahme der linksrheinischen Besitzungen nebst dem rechtsrheinischen Theile des Regierungsbezirkes Koblenz, für welche 1819 zu Berlin ein Revisions- und Kassationshof errichtet wurde, und der Provinz Posen, für welche das Ober-Appellationsgericht zu Posen oberste Instanz war; für Prozesse unter 2000 Thalern waren in den entsprechenden Gebieten die Ober-Appellationsgerichte zu Münster, Halberstadt und Magdeburg wechselseitig dritte Instanz. Im Jahre 1831 erhielt das Geheime Obertribunal auch Neuvorpommern zugewiesen; am 14. Dezember 1833 wurde es zur alleinigen Revisions-Instanz für die ganze Monarchie außer den Gebieten des rheinischen Kassationshofes erklärt. Im Jahre 1832 erhielt es eine neue Einrichtung, indem es in drei Senate, welche allmählich auf fünf stiegen, gegliedert wurde. Es verlor 1849 die Bezeichnung „Geheim“. 1853 wurde es mit dem rheinischen Obergericht vereinigt; es bestand nun aus sechs Senaten, die außer den Präsidenten und Vizepräsidenten zusammen 48 Räthe zählten; 1856 wurde eine neue Vertheilung der Sachen unter die Senate verfügt. Bei den Annexionen von 1866 wurde Frankfurt a. M. sofort dem Obertribunal unterstellt; für die übrigen neu erworbenen Lande wurde ein Ober-Appellationsgericht in Berlin errichtet, welches jedoch am 23. März 1874 mit dem Obertribunal vereinigt wurde. Das letztere erhielt eine Konkurrenz 1870 durch das Oberhandelsgericht zu Leipzig, 1873 durch den kirchlichen Gerichtshof; 1878 erfolgte seine Auflösung, da das Reichsobergericht zu Leipzig mit allen Kompetenzen, die das Obertribunal gehabt hatte, ausgestattet wurde. Mit dem Tode des letzten Präsidenten v. Uhden (gest. 31. Januar 1878) schließt S. seine geschichtliche Darstellung ab, die infolge der Bedeutung, welche das Obertribunal als Sammelpunkt der größten juristischen Kapazitäten des preußischen Staats gehabt hat, sich zugleich zu einer Geschichte der preußischen Gerichtsverfassung, Gesetzeskodifikation und Rechtspflege gestaltet hat. Als Quellen haben dem Vf. besonders die Generalakten des Obertribunals, die Mylius'sche Sammlung, das Novum corpus const. March. und die Gesetzsammlung gedient; für die ältere Zeit bis 1743 leisteten ihm ein Manuskript der Bibliothek des Obertribunals aus der Feder des Vizepräsidenten H. G. Köhler, für diese und die Folgezeit von Hymmen's Beiträge Vorschub; außerdem hat er die einschlägige, von

ihm auf S. XI und XII aufgeführte Literatur benutzt. Sehr dankenswerth ist ein Anhang, welcher die summarischen Lebensbeschreibungen 1. der Präsidenten, Vizepräsidenten und Räthe des Ober-Appellationsgerichts bis 1748, 2. der Präsidenten und Vizepräsidenten des Obertribunals seit 1748, 3. der 1878 in Funktion gewesenen Räthe, 4. der Mitglieder der General-Staatsanwaltschaft und ferner noch eine Geschichte der Bibliothek des Obertribunals enthält. Ein ausführliches Namenregister macht den Beschluß. Um dem Buche keinen zu großen Umfang zu geben, hat der Vf. davon Abstand genommen, die Nachrichten über den Unterstützungsfonds des Obertribunals, diejenigen über seine Thätigkeit als Austrägalinstanz, die Geschichte der aus ihm gebildeten Immediat-Justizkommission, die Denkwürdigkeiten über Anwesenheit von Kronprinzen im Obertribunal und Nachrichten über die Geschäftslokalitäten, wie ursprünglich beabsichtigt war, aufzunehmen. Eine Zierde des Buchs bilden die Portraits der Präsidenten v. Brandt, v. Cocceji und v. Uhden, mehrere Faksimiles und eine Ansicht des Kammergerichtsgebäudes.

Das Werk ist ein bequemes und zweckmäßiges Hülfsmittel und Nachschlagebuch für Studien auf dem Gebiete der Geschichte des preußischen Gerichtswesens. Bemerkt sei, daß der auf S. 25 genannte preußische Gesandte nicht v. Grawe, sondern v. Graeve heißt. Derselbe Vf. hat auch im gleichen Verlage eine kleine Schrift: „Geschichte der Entscheidungen des königlichen Obertribunals nebst Plenarbeschlüssen und Präjudicien“ erscheinen lassen, welche als eine Ergänzung zu seinem Hauptwerke Beachtung verdient.

H. Fechner.

Denkmal Johann Winckelmann's. Eine ungekrönte Preisschrift Johann Gottfried Herder's aus dem Jahre 1778. Nach der Kasseler Handschrift zum ersten Male herausgegeben und mit literarhistorischer Einleitung versehen von Albert Duncker. Kassel, Theodor Kay. 1882.

„Eine Publikation, die jedem Verehrer Winckelmann's, jedem Freunde unserer Literatur erfreulich sein muß.“ So urtheilt über Duncker's Herderbeitrag sein berufenster Kritiker, Bernhard Suphan, in dem feinsinnigen Vortrag, den er aus Anlaß desselben am Winckelmannsfest der Archäologischen Gesellschaft in Berlin (1. Dez. 1882) gelesen hat (abgedruckt in den Preuß. Jahrb. Bd. 50 S. 553—603). Herder's Verhältnis zu dem unsterblichen Verfasser der Geschichte der Kunst des Alterthums — das Verhältnis des begeisterten Jüngers

zu seinem Meister, des Verehrers zu seinem Heiligen — und die Bedeutung, welche das „Denkmal" als Reflex der Stimmung einer ganzen Generation in Anspruch nehmen darf, ist der Gegenstand dieses Vortrages. Das den Text Betreffende und eine Reihe interessanter Fragen, die derselbe anregt, hat gleichzeitig E. Naumann in der Berliner Gymnasialzeitschrift (Jahrg. 1882 S. 155—203) mit Sorgfalt erörtert. Indem Ref. sich füglich begnügt, auf diese beiden, einander ergänzenden und über den biographisch-literarhistorischen wie den philologischen Ertrag des zierlichen Büchleins orientirenden Besprechungen hinzuweisen, macht er die Leser der „Historischen Zeitschrift" noch besonders auf den ersten Theil der Einleitung des verdienten Herausgebers aufmerksam. Sie finden darin Mittheilungen über das geistige Leben in Kassel unter dem Landgrafen Friedrich II. (1760—1785), über die Stiftung, Organisation und Geschichte der an das Vorbild der Pariser und der erneuerten Berliner Akademie sich anlehnenden „Fürstlich Hessischen Gesellschaft der Alterthümer" (offiziell Société des antiquités de Cassel), welche von 1777 bis 1808 bestanden hat, und über den Secrétaire perpétuel derselben, den Marquis de Luchet, den Voltaire dieses Kreises. J. J.

Preußens landeskirchliche Unionsentwicklung von dem Könige Friedrich Wilhelm III. an bis zur Gegenwart. Von Mücke. Brandenburg a. d. H., Wiesike. 1879.

In unserer kirchlich bewegten Zeit ist eine Geschichte der preußischen Union zum Zweck der Orientirung über ihren Ursprung und über die verschiedenen Parteibestrebungen innerhalb wie außerhalb der Landeskirche von großem Belang und schwer zu entbehren. Der Vf. ist diesem Bedürfnis durch seine Schrift entgegengekommen und befriedigt es auch, insofern er in ihr eine umfassende und aktenmäßige Darstellung der Unionsentwickelung bis zur Einführung der Synodalverfassung im Jahre 1874 gibt. Eine Union der reformirten und der lutherischen Kirche war von den brandenburgischen Herrschern schon im 17. Jahrhundert geplant worden, aber erst Friedrich Wilhelm III. brachte sie zur Ausführung. Er faßte dies Ziel schon von Beginn seiner Regierung an in's Auge, als sowohl von reformirter, wie von lutherischer Seite eine Reform der Agenden und Liturgien gewünscht wurde. Schon 1798 ließ er eine liturgische Kommission zusammentreten. Vom reformirten Oberhofprediger Sack und vom lutherischen Generalsuperintendenten Borowsky, einem Schüler Kant's, in seinem

Streben bestärkt, arbeitete der König schließlich, um ebenso dem verflachenden Rationalismus, wie dem unter Friedrich Wilhelm II. emporgekommenen Konfessionalismus zu steuern, 1816, den Wortlaut der Bibel und der reformatorischen Schriften Luther's zur Richtschnur nehmend, ein Agendenwerk nebst Liturgie zum gemeinsamen Gebrauch für beide Konfessionen aus, ordnete am 2. Januar 1817 die Bildung von Presbyterien, Kreis- und Provinzialsynoden an, wobei er zugleich den Wunsch äußerte, daß diese Organe von beiden Konfessionen gemeinsam gehandhabt werden möchten, und stiftete am 31. Oktober 1817 die Union, der sich auch im nächsten Jahrzehnt der größte Theil der Gemeinden beider Bekenntnisse anschloß. Das Synodenwerk gerieth jedoch in's Stocken, als die 1817 tagenden Provinzialsynoden theilweise eine Loslösung vom landesherrlichen Kirchenregiment, Ersetzung der Konsistorien und der Instanz des Kultusministeriums durch Synodalorgane, Zuziehung des Laienelements und Wahl der Synodalen beantragten. Das königliche Agendenwerk erfuhr heftige Anfechtung durch Schleiermacher, der wohl stets für die Union eingetreten war, aber dem Individualismus und der Innerlichkeit des Bekenntnisses zu Liebe jede Fixirung der Liturgie verwarf. In Schlesien erhob sich sodann unter dem Professor Scheibel in Breslau eine konfessionell-lutherische Opposition, welche einerseits nichts von der königlichen Agende und von der Union wissen wollte, andrerseits aber auch den Austritt aus der Landeskirche verweigerte, weil die alte lutherische Kirche die wahre Landeskirche sei; sie blieb auch gegenüber der Deklaration von 1834, daß sie, mit der Union unbehelligt, nach wie vor bei der landesherrlichen Agende ihres lutherischen Glaubens und Gottesdienstes leben dürfte, unnachgiebig. Die Separation, die sich auch in Pommern ausbreitete, wurde von Friedrich Wilhelm IV. 1845 anerkannt. Als er aber auf der Beibehaltung der königlichen Agende, welche für den Gebrauch der verschiedenen Landestheile mit sehr weitgehenden Varianten versehen worden war, bestand, erfolgte eine zweite Separation der Altlutheraner, verbunden mit Austritt aus der Landeskirche. Die von dem Könige 1846 berufene, zur Hälfte aus Laien bestehende, Generalsynode war, abgesehen von den auf ihr hervortretenden demokratisch-kirchlichen Tendenzen, dadurch bemerkenswerth, daß K. J. Nitzsch und Julius Müller den Versuch machten, ein gemeinsames Unionsbekenntnis, den sog. Consensus, aufzustellen. Zu Anfang der fünfziger Jahre schien es, als ob die Union sich auflösen sollte, da der König am 6. März 1852 die kirchenregimentlichen Behörden anwies, in allen

Sachen, in denen das konfessionelle Interesse in Frage käme, eine itio in partes vorzunehmen. Indes wurden die dahin zielenden Hoffnungen der Konfessionellen durch eine die Union bestätigende Kabinetsordre vom 12. Juli 1853 niedergeschlagen. Die Regierung des jetzigen Kaisers brachte in die Sache der Union einen neuen Aufschwung, der endlich durch die Einführung der Kirchen- und Synodalordnung vom 10. September 1873 gekrönt worden ist. Dieselbe hat zunächst die Folge gehabt, daß die Gegner der Union fast gänzlich zur Seite gedrängt worden sind, und daß sich auf dem Boden der Generalsynode neue Parteien gebildet haben. Von dieser geschichtlichen Entwicklung gibt Mücke ein lebensvolles, eingehendes Bild. Vom Standpunkt einer möglichst objektiven Geschichtschreibung wäre indes zu wünschen gewesen, daß der Vf. auch die relative Berechtigung der Konfessionellen anerkannt und die bedingte Zweckmäßigkeit der Union in's Licht gestellt hätte. Dieselbe ist in höherem Grade, als es der Vf. zugestehen will, ein dem Bedürfnis des preußischen Landesherrn entstammtes Institut. Der reformirte König wurde dadurch zugleich Mitglied der lutherischen Landeskirche. Die Einigung beider Kirchen konnte jedoch nicht geschehen, ohne daß ihren Principien etwas derogirt wurde. Das Sonderbekenntnis steht mit der Kirchenverfassung, ja zum Theil mit der Auffassung vom Staat in engster Beziehung. Die Synodalverfassung mit durchgehender, ja vorwiegender Laienvertretung ist eine wesentlich reformirte Einrichtung; hinwiederum wurde durch die Konstituirung der Union mit dem Landesherrn als Oberhaupt der reformirten Kirche die ihr beiwohnende Tendenz nach einer kirchlichen Volkssouveränetät benommen: der ganz konsequente Ausdruck für diese Thatsache ist die wesentlich lutherische Liturgie. Die unbedingte Bewunderung, die der Vf. der Union und der gegenwärtigen Synodalverfassung zollt, dürfte auch durch die Betrachtung, daß Synodalbeschlüsse selbst der evangelischen Forschungs- und Lehrfreiheit nachtheilig werden könnten, eine Herabstimmung erfahren. In dieser Beziehung ist das landesherrliche Supremat das einzige Mittel, welches der evangelischen Kirche ihr eigenstes Princip zu wahren im stande ist. Wie sehr die lutherische Kirche desselben bedarf, zeigen am besten die Separirten, welche selbst Laien geistliche Befugnisse ertheilt und eine ganz reformirte Kirchengewalt bei sich eingeführt haben. Es darf übrigens nicht unerwähnt bleiben, daß eine in demselben Verlage erschienene andere Schrift M.'s: „Der Hohenzollern reformatorisches Kirchenwerk und die Parteien der Gegen-

wart in der Preußischen Landeskirche" die Beziehungen der Bekenntnisse zur Kirchenverfassung, zur Staatsform und zum landesherrlichen Supremat mit größerer Klarheit, als dort, wenngleich nicht als leitenden Gesichtspunkt, entwickelt. Auch für die letztere Schrift würde ein freierer historischer Standpunkt dem Vf. festere Kriterien der gegenwärtigen kirchlichen Parteibildung im Verhältnis zu dem evangelischen Princip gewährt haben. Jedoch ist der Vf. in beiden Schriften der geschichtlichen Wahrheit nirgends zu nahe getreten, und beide sind höchst beachtenswerthe Beiträge zur modernen Kirchengeschichte. H. Fechner.

Geschichte der preußisch-deutschen Eisenzölle. Von M. Sering. (Schmoller's Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen 3. Bd. 4. Heft.) Leipzig, Duncker & Humblot. 1882.

Gegenwärtig ist es ein allgemein anerkannter Satz geworden, daß die Streitfrage, ob Schutzzoll oder Freihandel, nicht prinzipiell, sondern nur in Anlehnung an einen bestimmten Fall entschieden werden könne. Die Veränderungen, welche eine gewisse Position des Zolltarifs erfahren hat, im Zusammenhange mit der Entwickelung der Industrie, auf welche sich dieselbe bezieht, zu verfolgen, kann daher sehr lehrreich sein. Der Vf. der vorliegenden Arbeit hat sich zu solcher Untersuchung die Eisen-Industrie und -Zölle in Preußen-Deutschland seit 1808 bis zur Gegenwart gewählt und liefert eine zwar etwas mühselig zu lesende, aber mit großem Fleiße und unter sorgfältiger Benutzung aller einschlägigen statistischen Quellenwerke angefertigte Darstellung, die Jeder, auch wenn er den Schlußfolgerungen nicht ganz zustimmen sollte, nicht ohne Nutzen studiren wird. Nach meiner Meinung berechtigt das Bild, welches der Vf. von dem Einfluß der Tarifänderungen auf die allmähliche Gestaltung der deutschen Eisenindustrie zu entwerfen weiß, allerdings dazu, an der Nothwendigkeit eines mäßigen Schutzes der Eisenwaarenindustrie festzuhalten.

W. St.

Das Leben des Staatsraths Kunth. Von Friedrich und Paul Goldschmidt. Berlin, J. Springer. 1881.

Die Vff. schildern in klarer und ansprechender Weise das Leben des Staatsraths Kunth, ihres Großvaters, indem sie eine Selbstbiographie und den Briefwechsel desselben, sowie zahlreiche Aktenstücke von Behörden dabei zu Grunde legen, und setzen so in pietätsvoller

Weise dem Freunde und Genossen Stein's ein würdiges Denkmal. Sie thun es, ohne die Verdienste des wackeren Mannes zu überschätzen und ohne seine Schwächen zu verdecken.

Aus der Stille eines Pfarrhauses hervorgegangen — geboren 1757 zu Baruth — erhielt Kunth seine Ausbildung auf dem Pädagogium in Halle und widmete sich dann in Leipzig dem Studium der Rechte. Gezwungen dasselbe aufzugeben, erhielt er eine Hauslehrerstelle bei dem Kammerherrn v. Humboldt und ward der Erzieher der beiden hochbegabten Söhne desselben, Wilhelm und Alexander. Als 1789 dieselben auf die Universität gingen, trat er, durch Frau v. Humboldt bei dem Könige empfohlen, als Assessor beim Manufaktur- und Commerzkollegium ein und blieb in dieser Behörde, deren Gestaltung mannigfaltigem Wechsel unterlag, bis zu seinem Tode. Seine Bemühungen waren dahin gerichtet, das herrschende Prohibitiv- und Bevormundungssystem zu mildern, die Selbständigkeit und die technischen Kenntnisse der Gewerbetreibenden zu mehren und durch Gründung von geeigneten Schulen eine höhere Bildung zu erzielen. Besonderes Vertrauen schenkte ihm der Minister v. Stein, welcher 1804 sein Chef wurde, bis der Krieg 1806 ihrem gemeinsamen Wirken ein Ziel setzte. Leider boten die Quellen den Vff. nur wenig Material, um die Thätigkeit des in Berlin zurückgebliebenen K.'s während der Franzosenzeit eingehender zu schildern. Werthvoll ist die Angabe, daß der nachtheilige Einfluß des Krieges auf das Gewerbe sich unter anderem darin zeigte, daß in Berlin von den 1900 Stühlen, auf denen im Oktober 1806 seidene und halbseidene Waaren gearbeitet wurden, seit dem November 1100 leer standen.

Bei der Neugestaltung der Behörden — Dezember 1808 — wurde K. Staatsrath bei der Sektion der Gewerbepolizei im Ministerium des Innern, doch sagte ihm die Art, in welcher die Geschäfte Minister Graf Dohna führte, wenig zu. Um so erfreulicher war ihm die amtliche Thätigkeit, welche sein ehemaliger Zögling an der Spitze des Kultus und Unterrichts entfaltete. Die zum Beweise dafür angeführten Stellen aus dem Briefwechsel mit Stein bilden eine werthvolle Zugabe. Auch unter Hardenberg's Verwaltung fühlte sich K. auf die Dauer nicht behaglich. Er glaubte sich zurückgesetzt und beargwöhnt, wie er seinem Freunde Stein in Briefen mannigfach klagte. 1815 trat er als Direktor an die Spitze des Gewerbedepartements, das vom Ministerium des Innern abgetrennt und nunmehr zum Finanzministerium gelegt ward, welches Graf Bülow leitete. Da er

aber bald darauf infolge eines Streites mit diesem sein Amt niederlegte, so wurde er zum General-Handelskommissarius ernannt mit der Bestimmung, daß er bei allen Berathungen über wichtige Handelssachen hinzugezogen werden oder sein Gutachten darüber abgeben sollte. In dieser neuen Stellung hat er mannigfache Reisen in die Provinzen gemacht, um die Wünsche der Gewerbetreibenden kennen zu lernen, ihre Beschwerden zu untersuchen und ihren Eifer für Verbesserung und Ausdehnung ihrer Geschäfte anzuspornen. Getreu seinen früheren Grundsätzen war er bemüht, die Abschaffung der Binnenzölle durchzusetzen, sowie die Wiedereinführung des Prohibitivsystems, wie es 1806 bestanden hatte, zu verhindern. Er blieb zwar in der Spezialkommission, welche der Ausschuß des Staatsrathes für die Berathung in dieser wichtigen Frage eingesetzt hatte, mit dem Geheimrath Maaßen in der Minorität, doch trug sein Sondergutachten, welches weniger auf allgemeinen Erwägungen, als auf dem Boden der Praxis sich bewegte, im Ausschusse selbst den Sieg davon. Auch der Staatsrath entschied im Sinne K.'s für das Prinzip der freien Einfuhr gegen Erlegnng einer verhältnismäßigen Abgabe, und das Gesetz vom 26. Mai 1818 war auf diesem Grundsatze gebaut. Die weitere amtliche Thätigkeit K.'s richtete sich auf die Gründung der Gewerbeschulen und des Vereins zur Förderung des Gewerbefleißes. In der Frage, ob auf staatlichem Zwang beruhende Zünfte oder freie Innungen zu erstreben seien, nahm er im Gegensatze zu Stein für letztere eifrig Partei. „Sie würden", so schreibt er ihm, „mich als ihren Schüler verleugnen, wenn ich mit meinen Ansichten furchtsam oder schleicherisch hinter dem Berge hielte." Er starb 1829.

C. Blasendorff.

Heinrich Beitzke's Geschichte der deutschen Freiheitskriege in den Jahren 1813 und 1814. Vierte, neu bearbeitete Auflage von Paul Goldschmidt. Zwei Bände. Bremen, M. Heinsius. 1883.

Das Werk des Majors Beitzke über die Freiheitskriege von 1813 und 1814, welches in erster Auflage 1854 erschien, verdankte seine Beliebtheit und wachsende Verbreitung besonders dem Umstande, daß der Vf., selbst ein Kampfgenosse, dessen Erinnerung in die traurige Zeit der Fremdherrschaft zurückreichte, nicht nur das Ringen Europas mit Napoleon anschaulich erzählt, sondern auch die Opferfreudigkeit und den Heldenmuth des preußischen Volkes mit patriotischer Wärme geschildert hat. Dazu kam, daß auch die Form der Darstellung an-

sprach; die Sprache war schlicht und dem Laien verständlich. Der Vf. hatte die Freude, 1864 bereits die dritte Auflage seines Werkes besorgen zu müssen. Drei Jahre später starb er. Seitdem sind zahlreiche Quellenwerke über die Geschichte der Freiheitskriege veröffentlicht worden, wie sie Beitzke nicht im entferntesten geahnt hatte, der in der Vorrede zur ersten Auflage die Meinung äußerte, das Quellengebiet möchte im wesentlichen abgeschlossen sein. Sollte Beitzke's Werk nicht veralten, so war es nothwendig, die Berichtigungen und Erweiterungen, welche diese Schriften boten, in geeigneter Weise zu verwerthen. Diese Aufgabe hat Paul Goldschmidt übernommen und trotz der Schwierigkeit glücklich gelöst. Mit schonender Hand hat er Irrthümer berichtigt, Unnöthiges beseitigt, Neues hinzugefügt, so daß die neue vierte Auflage eine warme Empfehlung verdient.

Es ist schwer verständlich, wie ein Beurtheiler des 1. Bandes dem Herausgeber, wie dieser in der Vorrede zum 2. Bande bemerkt, hat zum Vorwurfe machen können, er habe an einigen Stellen den Text der älteren Auflagen zu sehr verändert. Wollte man eine Ausstellung machen, so würde sie richtiger in dem Wunsche gipfeln, der Herausgeber hätte noch mehr von dem Neuen hineingearbeitet als es der Fall ist. Gewiß wird jeder demselben Dank wissen, daß er z. B. die Angaben über die Stärke der kämpfenden Heere berichtigt, daß er S. 51 den neuerdings nachgewiesenen Irrthum vom Abgange der 300 preußischen Offiziere nach dem schimpflichen Vertrage vom 24. Februar 1812 [1]) verbessert, daß er ferner (S. 83) den interessanten Brief Hardenberg's an Stein vom 1. Februar 1813 hinzugefügt und (S. 264) den Verlauf der entscheidenden Unterredung Metternich's mit Napoleon zu Dresden auf Grund der vorhandenen Quellen genauer festgestellt hat. Indes nach meiner Ansicht ist in dieser Hinsicht zu wenig geschehen. Mag man auch B. darin zustimmen, daß zur Darstellung eines Krieges ein Historiker, der nicht Soldat gewesen und vom Kriegswesen nichts versteht, weniger befähigt ist als ein gebildeter Soldat, der in der Geschichte kein Neuling ist, so ist doch nicht zu leugnen, daß der letztere Gefahr läuft, die rein militärischen Gesichtspunkte zu sehr hervorzuheben und darüber das allgemein Menschliche,

---

[1]) Die Entlassung Blücher's aus der Stellung eines Generalgouverneurs von Pommern und der Neumark wird an derselben Stelle so erzählt, als sei sie gleichfalls eine Folge des Vertrages; sie erfolgte aber bekanntlich schon im Herbst 1811 und galt als Wahrzeichen der wachsenden Nachgiebigkeit Preußens.

den Geist der Kämpfenden, den Sinn der Völker und ihrer bedeutendsten Vertreter zu vernachlässigen. Daß auch B. dieser Gefahr nicht völlig entgangen, hat der Herausgeber wohl gefühlt und deshalb die Einzelheiten der Märsche und Aufstellungen eingeschränkt, auch wie 2, 260 durch Einfügung von Briefstellen die Eintönigkeit des Schlachtenlärms gemildert. Aber auch in der neuen Auflage fehlt der vollständige Wortlaut des Aufrufes „An mein Volk", des ersten, den ein preußischer König erlassen. In einem Werke, das doch in der Hauptsache den Heldenmuth des preußischen Volkes schildert, wenn es auch unter möglichster Betonung des deutsch-nationalen Standpunktes geschieht, das deshalb auch mit vollem Rechte die freiwilligen Jäger, nicht die Lützower, als die hauptsächlichsten Träger des Nationalgefühls und der Begeisterung preist, darf man nicht vergeblich nach einer solchen Kundgebung suchen. Ferner glaube ich, daß den Dichtern der Freiheitskriege mehr Raum gewährt werden müßte. Sie sind mit drei Seiten abgefunden. Sodann empfiehlt sich eine ausführlichere Darstellung der Belagerung und Eroberung der Festungen. Die Beschwerden der Einwohner und der Belagerer sind doch nicht minder groß gewesen als die der Kämpfer in der Feldschlacht. Nur Dresden und Danzig sind ausführlicher behandelt, von Torgau und Stettin erfährt man (2, 158) nur den Tag der Übergabe, ebenso nichts mehr von der Erstürmung Wittenbergs. So versteht man es kaum, wie Tauentzien davon seinen Beinamen erhalten konnte.

Auch einige Andeutungen über wünschenswerthe Zusätze mögen hier noch ihre Stelle finden. Der opferwillige Sinn unseres Volkes wird durch nichts so gut gekennzeichnet als durch die Anzeige, welche der Regierungsrath Häse zu Stargard über den Tod seines bei Lüneburg gefallenen Sohnes in der Vossischen Zeitung veröffentlichte. Sie ist in Freytag's Bildern aus der deutschen Vergangenheit abgedruckt. Auch in unserm Buche würde sie am Platze sein. Dasselbe gilt von der für den Geist des Heeres charakteristischen Kundgebung, welche am 27. März nach dem feierlichen Gottesdienste erfolgte, bei dem die York'schen Truppen auf dem Platze vor dem Schlosse geweiht wurden. Auch die Schilderung, welche Kretschmar in seinem Soldaten-Kriegs- und Lagerleben S. 181 über den Aufmarsch des Bülow'schen Corps entwirft, sähe man gern in die Darstellung der Kämpfe um Leipzig verwebt, wie sie denn auch in Varnhagen's Leben Bülow's ihre Stelle gefunden hat. — Und schließlich wer könnte besser den Eindruck zeichnen, den der große Sieg bei Leipzig auf die Mitstreiter gemacht hat, als

es Blücher unmittelbar nachher[1]) in einem Briefe an seinen Freund Bonin that. Er schrieb: „Die 2 großen und schönen Tage sind verlebt, den 18t und 19 fihl der große Coloss wie die Eiche vom Stuhrm, er der große Tiran hat sich gerettet, aber seine Knappen sind in unsern henden." — Zusätze solcher Art würden die Darstellung des rein Militärischen wirksam unterbrechen, ohne daß das Werk seinem Zwecke untreu würde oder dem Verdienste des Vf. Eintrag geschähe.

Auch nach einer anderen Richtung hätte die Thätigkeit des Herausgebers noch durchgreifender sein können. Gerade weil das Werk ein Volksbuch sein will, wie die Vorrede zum 2. Bande betont, so hätte es sich empfohlen, die weniger üblichen Fremdwörter, wo es ohne Schwierigkeit möglich war, zu tilgen und nach dem Vorbilde der späteren Lieferungen des Generalstabswerkes über den Krieg von 1870 und 1871 durch deutsche zu ersetzen. Auch wer in dieser Beziehung aller Übertreibung abhold ist, wird doch wünschen, daß Ausdrücke und Wendungen, wie Obligationen au porteur (1, 123), den Feind kanoniren (S. 157), koalisirte Truppen (S. 337), Roué (S. 462), Attake (S. 506), integrirender Theil (2, 13), erstes Debüt (S. 151), Truppen-Konglomerate (S. 151), antediluvianische Gelüste (S. 177), diametral (S. 333), despotisirt (S. 400) aus einem deutschen Buche verschwinden.

Beigefügt sind außer einer sehr interessanten Selbstbiographie des Vf., welche von dessen Sohn vervollständigt ist, 17 Karten und Skizzen. Sie erleichtern die Benutzung des Buches außerordentlich. Die vorletzte Ausgabe bot nur je eine Übersichtskarte zum Feldzuge von 1813 bzw. 1814. Leider enthält die neue Karte des Kriegsschauplatzes von 1813 weder das durch das Gefecht vom 5. April bekannt gewordene Möckern, noch unterstützt sie die Übersicht über die Vorgänge nördlich von Berlin, da sie über den Breitegrad dieser Stadt nicht hinausgeht. Auf der Karte für den Feldzug von 1814, die sich sonst durch ihre Deutlichkeit auszeichnet, hätte das Plateau von Langres verzeichnet sein können.

---

[1]) Der Brief ist undatirt, doch ergibt die Bemerkung „ich marschire diesen augenblick wieder ab", daß er am 20. Oktober früh, wo Blücher Leipzig verließ, geschrieben ist. Veröffentlicht ist derselbe zuerst von mir 1873 im Neuen Reich, dann 1881 von Colomb in der Kölnischen Zeitung. Merkwürdig ist übrigens, daß B. den Briefwechsel zwischen Blücher und Bonin, von dessen Vorhandensein er Kenntnis hatte (vgl. 2, 124 A.), nicht benutzt hat.

Zum Schluß möchte ich den Wunsch aussprechen, daß der Herausgeber sich bald in die Lage versetzt sähe, auch die von demselben Vf. herausgegebene Geschichte des Jahres 1815 einer neuen Bearbeitung zu unterziehen. Einer solchen würden die neuen Veröffentlichungen, namentlich die letzten Bände des Lebens Gneisenau's, sehr zu statten kommen. C. Blasendorff.

Friedrich Rückert als Professor am Gymnasium zu Hanau und sein Direktor Johannes Schulze. Ein Beitrag zur Rückert-Biographie. Von Albert Duncker. Zweite vollständig umgearbeitete Auflage. Wiesbaden, J. Niedner. 1880.

Diese neue Auflage einer 1874 zu Hanau erschienenen Monographie unterscheidet sich wesentlich von der ersten, indem sie das ganze seitdem vom Vf. und R. Boxberger aufgefundene handschriftliche Material über Rückert's ephemeren Aufenthalt in Hanau zusammenfaßt. Die Flucht des Dichters aus dem großherzoglich frankfurtischen Staatsdienste bezeichnet in der That den Punkt in Rückert's Leben, wo in ihm die Erkenntnis sich Bahn brach, daß er zum Poeten geboren sei und die Schwingen seiner dichterischen Kraft sich nicht durch die Fesseln eines mit Widerwillen und aus Noth ergriffenen Berufs lähmen lassen dürfe. Die Beziehungen des jungen Rückert zum Direktor des Hanauer Gymnasiums im Jahre 1813, dem nachmals als Organisator des preußischen Schulwesens so bekannt gewordenen Johannes Schulze, geben Duncker Veranlassung, die Haltung beider Patrioten auch in den Tagen ihres Alters einer vergleichenden Betrachtung zu unterziehen. Denn zum zweiten Male kreuzten sich ihre Lebenswege, als Rückert nach Berlin berufen ward. Daß die vom Dichter während des stürmischen Frühjahrs von 1848 erbetene Entlassung aus dem preußischen Staatsdienste eine so ehrenvolle war, ist vor allem der edlen Sinnesart König Friedrich Wilhelm's IV. zu danken. Aber auch Johannes Schulze scheint dabei durch Einwirkung auf seinen Kultusminister nicht ohne Verdienst gewesen zu sein.

Unter den über Schulze gegebenen neuen Nachrichten wird man bei der Bedeutung der Persönlichkeit die Schilderung seines 1813 stattgehabten Zusammenstoßes mit der Dalbergischen Censur (S. 36 ff.) und einen S. 64 ff. veröffentlichten Brief vom 28. Juli 1848 nicht ohne Interesse lesen. In dem an seinen Schwager in Hanau gerichteten Schreiben beklagt er die Täuschung der Hoffnungen so vieler Vaterlandsfreunde durch das Parlament in der Paulskirche. Der Brief

schließt mit den Worten: „Anstatt in Frankfurt einen soliden Grund zum Baue der deutschen Einheit durch ein Zollsystem, ein Maß und Gewicht, eine Gemeindeordnung, ein Recht, eine Gerichtsordnung, ein Preßgesetz u. s. w. zu legen, hat man ohne allen Grund mit der Spitze des Thurms begonnen und sich dem Traume von einer Centralgewalt hingegeben, zu welcher, wenn Preußen und ganz Norddeutschland ausscheiden, fast alle Mittel fehlen." *ga.*

Märkische Forschungen, herausgegeben von dem Verein für Geschichte der Mark Brandenburg. IX—XVII. Berlin, Ernst & Korn. 1865—1882.

Von den „Märkischen Forschungen" sind in früheren Jahrgängen der H. Z. die Bände 6—8 kurz angezeigt worden. Es dürfte angebracht sein, auch auf die folgenden, in der Zeit von 1865 bis 1882 erschienenen Bände 9—17 hinzuweisen, zumal dieselben eine Reihe von verdienstvollen Aufsätzen und Publikationen zur Geschichte der heutigen Provinz Brandenburg und der gegenwärtig zum Regierungsbezirk Magdeburg gehörigen, historisch mit der Mark so eng verbundenen Altmark enthalten. Sind einzelne dieser Arbeiten auch bereits durch andere überholt, so gebührt ihnen doch das Verdienst, das Studium verschiedener Fragen in Anregung gebracht, zu einer tieferen Ergründung einzelner Ereignisse Veranlassung gegeben zu haben. So verdanken wir den Märkischen Forschungen die erste Publikation der chronica principum Saxonie und der fragmenta chronice Brandenburgensis durch v. Heinemann, die Erörterung zahlreicher Punkte der Geschichte des 13. und 14. Jahrhunderts durch Voigt und Budczies, genealogische Abhandlungen und Zusammenstellungen von Riedel, v. Ledebur, v. Redern und Götze, eine Abhandlung über die alte Gerichtsverfassung Berlins von Sello, eine Darstellung der Geschichte des Wunderblutes von Wilsnack von Breest. Doch sehen wir uns die einzelnen Bände näher an.

Band 9 beginnt mit der oben erwähnten Publikation einer bis dahin unbekannten, um 1281—1282 verfaßten Fürstenchronik (chronica principum Saxonie) und einiger ebenfalls unbekannter Fragmente einer älteren brandenburgischen und magdeburgischen Chronik (excerptum chronice Brandenburgensis), welche H e i n e m a n n in einer dem Ende des 13. oder dem Anfange des 14. Jahrhunderts angehörigen Handschrift des Stadtarchivs zu Goslar entdeckt hatte. Diese Chronik sowohl wie Fragmente sind später von Holder-Egger in den Monumenten script. XXV 468 ff. neu bearbeitet und herausgegeben worden.

Unter den folgenden Abhandlungen dieses Bandes sind die von F. Voigt besonders hervorzuheben. Dieser Forscher beschäftigt sich mit den Anfängen der Anhaltiner in der Mark: mit der Geschichte Albrecht's des Bären, seiner Enkel und Urenkel, ferner mit der dunkeln Grenzbestimmung der sog. alten und neuen Lande im Jahre 1238, mit der Verpfändung der Lausitz an Meißen 1346—1350, endlich mit der Verpfändung der Mark durch Jobst von Mähren an seinen Schwager Wilhelm den Einäugigen von Meißen 1395. Voigt bemüht sich, aus den dürftigen und lückenhaften gleichzeitigen Überlieferungen Unklarheiten in den chronologischen und genealogischen Bestimmungen zu beseitigen, dunkle und vieldeutige Ausdrücke der Urkunden klar zu stellen und Licht über Perioden brandenburgischer Geschichte zu verbreiten, die bisher vielfach von einander abweichende Darstellung gefunden haben. „Leider gebricht es uns“, sagt er inbezug auf die Verpfändung der Lausitz, „über jene Vorgänge an historischem Material und wir müssen uns deshalb aus den noch vorhandenen, dahin gehörigen Urkunden dieselben vergegenwärtigen, was jedoch nur auf mangelhafte Weise möglich ist, da manche höchst wichtige Urkunde fehlt.“ Dasselbe läßt sich nicht allein von der Verpfändung der Lausitz, sondern auch von den anderen von Voigt behandelten Fragen sagen. Wenn aber der Geschichtschreiber darauf angewiesen ist, den Mangel sicherer Quellen durch Kombinationen zu ersetzen, so läuft er Gefahr, seinen mit mehr oder minder großer Wahrscheinlichkeit begründeten Vermuthungen eine Bedeutung beizumessen, die sie in Wahrheit nicht haben. Die Ausführungen Voigt's haben denn auch in verschiedenen Punkten Widerspruch erfahren. In dem ersten Aufsatze S. 77—86 „Ein Beitrag zur Geschichte Albrechts des Bären“ sucht er die von Heinemann in dessen Buche „Albrecht der Bär“ behauptete Glaubwürdigkeit der Pöhlder Annalen (gedr. Mon. Germ. hist. 16, 48—98), namentlich die durch letztere überlieferte Nachricht, daß der wendische Fürst Heinrich Pribislaw im Jahre 1150 gestorben sei, zu widerlegen und die Annahme, daß der Tod dieses Fürsten 1143 eingetreten sein müsse, gegen Heinemann zu vertheidigen. Letzterer erwidert ihm in Band 11 der Märkischen Forschungen S. 245—263, wie uns scheint, zutreffend Das Todesjahr des Heinrich Pribislaw und damit die Zeit der Besitznahme Brandenburgs durch Albrecht den Bären kann, nachdem uns die Pöhlder Annalen bekannt geworden sind, nicht mehr zweifelhaft sein. Voigt selbst hat sich später (Märk. Forsch. 11, 286) von der Unanfechtbarkeit dieser Angabe überzeugt. In dem zweiten „Graf

Heinrich von Gardelegen und sein Bruder Albrecht II. Graf von Arneburg" S. 87—97 stellt Voigt die uns über diese beiden Enkel Albrecht's des Bären überlieferten spärlichen Nachrichten übersichtlich zusammen, und in dem dritten spricht er „Über das Alter der Markgrafen Johann I. und Otto III. und ihre Familien". Er vermuthet, daß diese beiden letztgenannten Markgrafen, welche bei dem Tode ihres Vaters als adhuc tenelli bezeichnet werden, Zwillingsbrüder gewesen und etwa 1213 geboren sind. In der That spricht der Umstand, daß sie gemeinsam die Regierung geführt, zu gleicher Zeit die Belehnung und den Ritterschlag erhalten haben, für ein gleiches Alter dieser Brüder. Auch das Jahr 1213 wird man als Geburtsjahr annehmen müssen. Die erste selbständige Rechtshandlung der Brüder datirt vom 6. November 1225 (Riedel A 22, 3), wenigstens ist uns keine frühere überliefert. In dieser Urkunde, welche Voigt übersehen hat, bestätigen sie selbständig dem Kloster Arendsee alle Verleihungen ihres Vaters, müssen also um diese Zeit mündig, d. h. 12 Jahre alt gewesen sein. Viel früher werden wir aber den Eintritt der Mündigkeit nicht ansetzen dürfen, da noch in einer Urkunde desselben Jahres 1225 (Riedel A 6, 399) Graf Heinrich von Anhalt als tutor marchie Brandenburgensis erscheint. Johann starb in seinem 53. (1266) und Otto in seinem 54. Lebensjahre. Ersterer war mit Sophia, Tochter König Waldemar's II. von Dänemark, welche 1248 starb, sodann 1255—1266 mit Jutta, der Tochter des Herzogs Albrecht I. von Sachsen, vermählt. Aus der ersten Ehe entsprossen 4 Söhne und 1 Tochter, nämlich Johann II., Otto IV., Conrad, Erich und Helena, aus der zweiten Albrecht, Hermann und Heinrich, Mechtilde und Agnes. Ist Johann, wie die Pommerschen Chronisten berichten, auch mit Hedwig, der Tochter des Herzogs Barnim von Pommern, verheiratet gewesen, so muß diese Ehe zwischen die beiden vorgenannten fallen, also etwa in das Jahr 1250. Auffallend bleibt es immerhin, daß die brandenburgischen Quellen ein solches Ereignis vollständig mit Stillschweigen übergehen. Otto III. war vermählt mit Beatrix von Böhmen, aus welcher Ehe 6 Kinder entsprossen: Johann III. der Prager, Ottto V. der Lange, Albrecht von Stargard, Otto VI. der Kleine, sowie Kunigunde und Mechtilde.

In dem Aufsatze S. 98—113 „Die alten und neuen Lande der Mark im Jahre 1238" unterzieht V o i g t eine bisher vielumstrittene Frage einer neuen Besprechung. Die bei Riedel A 8, 152 abgedruckte Urkunde vom Jahre 1238, durch welche die Ernennung der Archi-

diakonen und die Erhebung der Zehnten in den alten Landen dem Bischof von Brandenburg, in den neuen dagegen den Markgrafen zugewiesen wird, ist bisher inbezug auf die genaue Begrenzung der beiden Lande dahin interpretirt worden, daß unter den alten diejenigen, welche Albrecht der Bär hinterlassen, unter den neuen diejenigen, welche seine Nachfolger seit 1238 hinzu erobert haben, zu verstehen seien. Diese Erklärung begegnet nicht unerheblichen Schwierigkeiten, welche Voigt dadurch zu heben sucht, daß er die alten als diejenigen auffaßt, welche Albrecht auf friedliche Weise zugefallen waren, die neuen als diejenigen, welche von ihm oder seinen nächsten Nachfolgern bis zum Jahre 1238 hinzu erobert worden sind. Auch nach den Ausführungen Voigt's erfreut sich die Grenzbestimmung noch nicht der erwünschten Klarheit.

Die Verpfändung der Lausitz an Meißen (S. 142—163) wurde dadurch eingeleitet, daß Markgraf Ludwig von Baiern am 28. Juli 1346 dem Markgrafen Friedrich von Meißen dieses Land oder doch bestimmte Theile desselben für ein Darlehen als Unterpfand zusagte. Die Erfüllung dieses Versprechens verzögerte sich indessen bis zum Jahre 1350 und trat auch da nicht vollständig ein, indem am 18. Oktober dieses Jahres den Söhnen des mittlerweile verstorbenen Friedrich ein Theil des Pfandes übergeben wurde. Die verwickelten Verhältnisse dieser Verpfändung erörtert Vf. in ihren Einzelheiten bis zur definitiven Verbindung der Lausitz mit Böhmen unter Kaiser Karl IV., nicht ohne die Ausführungen, welche Klöden in seinem Buche über Waldemar und Scheltz in seiner Gesammtgeschichte der Ober- und Niederlausitz gibt, mehrfach zu berichtigen und zu ergänzen.

Inbezug auf die Verpfändung der Mark durch Jobst von Mähren an seinen Schwager Wilhelm den Einäugigen von Meißen nimmt Voigt in dem S. 164—177 folgenden Aufsatze „Markgraf Wilhelm von Meißen, Pfandinhaber der Mark Brandenburg" an, daß Wilhelm als wirklicher Pfandinhaber und Besitzer der Mark für einige Jahre anzusehen sei, indem er sich vornehmlich gegen Lancizolle wendet, welcher in seiner Geschichte der Bildung des preußischen Staates S. 246 wörtlich sagt: „Oberster Verweser der Mark ist Markgraf Wilhelm von Meißen an Jobsten's Stelle gewesen und in dieser Eigenschaft hat er die Begnadigungen und Konfirmationen ausgestellt, die man aus einem Pfandrecht an dem ganzen Lande herleiten will; außerdem ist Jobst seiner Schwester Elisabeth und deren Gemahl

Wilhelm eine Geldsumme schuldig geworden, und diese Schuld wurde auf das Land Brandenburg verschrieben, namentlich auf die Orbede einiger Städte." Neuerdings hat Lindner (Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel 2, 146. 465 ff.) die Erörterung dieser Frage wieder aufgenommen und die Anschauung Voigt's mit triftigen Gründen widerlegt. Jobst übertrug dem Wilhelm am 2. April 1395 die Regierung der Mark, indem er ihn zum bevollmächtigten Vorsteher, d. h. zum Statthalter derselben ernannte. Schon 1393 waren ihm die 5 Städte Brietzen, Belitz, Mittenwalde, Trebbin und Saarmund für ein Darlehen von 12000 Goldgulden verpfändet worden, eine Schuld, welche durch weitere Zuschüsse die Höhe von 40000 Schock Groschen erreicht haben mag. Die Erträge der Mark hafteten dem Gläubiger für diese Anleihe, und nicht unwahrscheinlich ist die Annahme, daß ihm bis zur vollständigen Abtragung derselben die Statthalterschaft zugestanden wurde.

Paulus Cassel behandelt S. 31—76 „Ulbandaus (das Kameel). Anmerkung zu einem altmärkischen Wappen" die symbolische Bedeutung des Kameels (gothisch Ulbandus) bei den verschiedenen Völkern, das Bekanntwerden des Abendlandes mit diesem Thiere durch die Kreuzzüge und die zu dieser Zeit erfolgte Aufnahme desselben in das Wappen der Familien von Olverstedt und von Kröcher. Ein kleiner Nachtrag hierzu findet sich in dem von Cassel herausgegebenen kleinen Wochenblatte Sunem 1882, Nr. 35. Andere Aufsätze und Mittheilungen dieses Bandes sind: S. 128—141. Telle, „Zur Geschichte der Ukermark" und zwar zur Geschichte von Angermünde — Tangermünde, zur Geschichte des Schlosses Stolzenhagen und zur Lage des alten Schlosses Oderberg. S. 178—317. Rittershausen, „Beiträge zur Geschichte des Berliner Elementar-Schulwesens, von der Reformation bis 1836." S. 318—322. Graf Lippe, „Christian Andreas Cothenius", kurze Biographie des bekannten Hof- und Feldmedicus Friedrich's des Großen, geb. 1708, gest. 1789; und S. 323—326 Schwartz, „Aus der Gräflich Zieten'schen Sammlung" Mittheilung über eine Sammlung vaterländischer Alterthümer sowie naturhistorisch und ethnographisch bemerkenswerther Gegenstände, welche der verstorbene Landrath Graf v. Zieten in Wustrau angelegt und zum größten Theile dem Gymnasium in Ruppin testamentarisch vermacht hatte.

Im Bande 10 beginnt Karl Kletke die Regesten zur Geschichte der Neumark und des Landes Sternberg. Dieser Band enthält die erste Abtheilung derselben und umfaßt die Jahre 1187—1402. Im

Bande 12 folgt sodann die zweite Abtheilung, die Jahre 1402—1535, und im Bande 13 die dritte (Schluß) Abtheilung, die Geschichte des Markgrafen Johann von Küstrin 1513—1571 umfassend. Während die beiden ersteren lediglich Regesten aus Druckwerken unter Hinzufügung der betreffenden Literatur bringen, geht die dritte etwas weiter, indem sie nicht allein die Zusammenstellung der Literatur erweitert, sondern auch ungedrucktes Material aus dem Geheimen Staatsarchiv und dem königlichen Hausarchiv zu Berlin, sowie aus dem Staatsarchiv zu Königsberg heranzieht und zum Theil in größter Ausführlichkeit wiedergibt. Vollständigkeit zu erreichen war wohl bei Zusammenstellung der letzten Abtheilung nicht beabsichtigt, da weitere Nachträge, besonders aus den Beständen des Geheimen Staatsarchives, in Aussicht gestellt werden. Aber auch in vorliegender Fassung bietet dieselbe jedem, der sich mit der Geschichte des Markgrafen Johann beschäftigt, einen brauchbaren und schätzenswerthen Leitfaden; die Verdienstlichkeit dieses ganzen Regestenwerkes liegt zu Tage. Es bleibt nur, namentlich inbezug auf die beiden ersten Abtheilungen zu bedauern, daß Kletke die Originale mit nur wenigen Ausnahmen nicht eingesehen, sondern nur den vorhandenen Drucken, insbesondere denen Riedel's gefolgt ist. Die zahlreichen Lesefehler dieses Editors sind somit in die Regesten übergegangen und werden von diesen natürlich zum größten Bedauern aller Freunde märkischer Geschichte weiter getragen werden.

Band 11 wird S. 1—244 ausgefüllt durch eine Darstellung von Riedel „Geschichte des schloßgesessenen adelichen Geschlechts von Bismarck bis zur Erwerbung von Crevese und Schönhausen", d. h. bis 1562, in welchem Jahre die von Bismarck das Schloß Burgstall mit dem Amte Schönhausen und der Probstei des Klosters Crevese vertauschten. Nach Riedel gab es ein rittermäßiges Geschlecht von Bismarck in der Priegnitz und im Lande Ruppin, sowie bürgerliche Familien dieses Namens besonders in Prenzlau und in Stendal. Während die Bismarck's in Prenzlau schon im Laufe des 15. und das adeliche Geschlecht im Anfange des 16. Jahrhunderts ausstarben, blüht das Geschlecht der Stendaler Bismarck noch heute in dem fürstlich Bismarck'schen Hause fort.

Der Stammvater des letzteren ist Rudolf oder Rule v. Bismarck, 1309 ministrirender Genosse der Gewandschneidergilde zu Stendal, jener vornehmen und reichen Stadt- oder Kaufmannsgilde, welche in scharfem Gegensatze zu der Handwerksinnung der Tuchmacher und

sonstiger Gewerbe neben dem Handel mit Tuchen und Wollenwaaren den Großhandel ausschließlich in Händen hatte und das Stadtregiment führte. Im Jahre 1312 war Rule v. Bismarck Mitglied des Stadtrathes. Dessen ältester Sohn Nicolaus oder Claus v. Bismarck wird im Jahre 1328 ebenfalls in diese Gilde aufgenommen und nach dem Tode seines Vaters auch dessen Nachfolger im Stadtrathe. Mit diesem Claus v. Bismarck wird, wie Riedel weiter ausführt, das Geschlecht im Jahre 1345 in den Stand des schloßgesessenen Adels erhoben und zwar dadurch, daß Markgraf Ludwig von Baiern ihm und seinen Nachkommen sowie seinen Brüdern eine der Hauptburgen der Altmark, das Schloß Burgstall zu rechtem Mannlehn verlieh. Während die Brüder trotz ihrer Mitbelehnung in die Gilde zurückkehrten und im Stendal'schen Bürgerstande ihren Stamm fortführten, blieb Claus auf Burgstall, trat den übrigen schloßgesessenen Geschlechtern der Altmark persönlich näher und wurde markgräflicher Rath. Die weitere öffentliche Thätigkeit dieses hervorragenden Mannes schildert Riedel ausführlich und knüpft hieran Betrachtungen über die durch die Aufnahme desselben unter die markgräflichen Räthe und Hofleute bedingte Veränderung seines Standesverhältnisses. Indessen hat gerade diese Auseinandersetzung schon früh im Schoße des märkischen Geschichtsvereins insbesondere von Seiten v. Ledebur's den lebhaftesten Widerspruch erfahren. Nach Riedel kennen die märkischen Städte kein von Haus aus adeliches Patriziat, letzteres war bürgerlich, ging aus den gewerbetreibenden Gilden, vorzugsweise aus der Kaufmannsgilde, hervor. Wurden Leute rittermäßigen Standes Mitglieder einer Gilde, so verloren sie hierdurch ihre adeliche Qualität und umgekehrt konnten Bürger, welche durch Reichthum und persönliches Ansehen ausgezeichnet waren, durch markgräfliche Verleihung adelich werden; sie mußten aber alsdann aus ihren bürgerlichen Verhältnissen ausscheiden. Nach v. Ledebur dagegen konnte der ritterbürtige Mann, ohne seinem Stande etwas zu vergeben, sehr wohl civis, d. h. Bewohner einer Stadt sein, und hat sich in der Altmark gerade aus solchen Geschlechtern das Stadtregiment im 13. Jahrhundert ergänzt. In weiterer Ausführung dieser von v. Ledebur erhobenen Einwendungen weist Götze im Band 14, 3—41 nach, daß Nicolaus v. Bismarck keineswegs durch die landesherrliche Verleihung mit einer Landesburg eine Erhebung in den Adelstand erfahren habe, sondern vielmehr als ein schon früher rittermäßiger Mann, der als Bürger in Stendal lebte, in seinen eigentlichen Stand, den Militärstand, zurückgetreten sei. Allerdings walte hierbei

eine Erhöhung in dem Sinne ob, als er aus der Rangstufe der „Unbeschlossenen Landjunker oder Zaunjunker“ in die höhere der „Schloßgesessenen“ eingetreten sei. Ferner betont Götze, daß diese v. Bismarck mit den unzweifelhaft adelichen v. Bismarck in der Priegnitz zusammenhängen, vermuthlich Burgmannen der alten Burg Stendal gewesen und als solche gleich anderen adelichen Familien Bürger dieser Stadt und Mitglieder der Stadt- oder Kaufmannsgilde geworden sind. Götze berichtigt und vervollständigt sodann die von Riedel aufgestellte Genealogie dieses Hauses auf Grund eines dem 14. Jahrhundert angehörigen Stadtbuches von Stendal und druckt schließlich aus letzterem die entsprechenden bisher unbekannten Urkunden und urkundlichen Eintragungen ab. Auch Riedel bringt verschiedene bis dahin nicht publizirte Urkunden zum Abdruck.

Es folgen im Bande 11 zwei kleine Miscellen von W. Schwartz S. 264—266. „Kurfürstin Hedwig in Neu-Ruppin“ und S. 267—270 „Bärens Kirchhof“. In ersterer berichtigt Schwartz eine irrige Mittheilung Bratring's (Grafschaft Ruppin S. 256), daß die „Altfrau zu Ruppin“, nämlich die Gemahlin des Kurfürsten Joachim II., Hedwig von Polen, am 10. Juni 1582 bei dem Kinde eines Bürgers in Neu-Ruppin Gevatter gestanden habe, indem er eine einfache Verwechselung mit der Kurfürstin und Gemahlin Johann Georg's nachweist. Hedwig ist unzweifelhaft am 7. Februar 1573 gestorben. In der zweiten führt Schwartz aus, daß die bekannte Sage von dem Tode des Heidereuters Bärens, welche sich an Bärens Kirchhof in der Nähe der Försterei Lindhorst knüpft, jedes historischen Anhaltes entbehre, da dieser Kirchhof nichts als ein einfaches Hünengrab sei.

Band 14 enthält außer der schon oben erwähnten Ergänzung zur Geschichte der Familie Bismarck noch einige andere Beiträge von Götze.

S. 41—53. „Die Gerichtsstätte Krep in der Altmark“, topographische Beschreibung dieser alten Burgstelle, welche schon vor den Zeiten der Ascanier eine wichtige Dingstätte gewesen war. S. 53—57. „Bambissen“, ebenfalls topographische Beschreibung dieses in Urkunden von 1196 und 1197 als oppidum Bambissen bezeichneten heutigen Ortes Bömenzien. S. 253—295. „Nachlese märkischer Urkunden“, Publikation von 38 ungedruckten Urkunden, vorzugsweise zur Geschichte Stendals. S. 326—346. „Die märkischen Studenten auf der Universität Wittenberg seit deren Gründung bis zum Tode Melanchthon's von 1502—1560“, eine Zusammenstellung aus dem album academiae

Vitebergensis von Förstemann, welche deutlich den Einfluß dieser Universität zur Zeit Luther's und Melanchthon's auf die studierende Jugend der Mark erkennen läßt. Götze irrt indessen, wenn er nur 48 Edelleute während dieser Jahre dort immatrikulirt werden läßt. v. Redern weist 15, 309 eine Reihe von Inskribirten nach, welche märkischen Adelsfamilien angehören, von Götze aber, da sie ohne Adelsprädikat erscheinen, den Bürgerlichen zugezählt werden.

In dem Aufsatze S. 63—69 „der Junkertitel im Mittelalter" sucht v. Ledebur an der Hand der Urkundensammlungen von Riedel, Scheidt und Seibertz darzuthun, daß man bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts nur Personen des hohen Adels und solchen, welche mit dem Prädikate nobilis erscheinen, und zwar nur den nachgebornen Söhnen, den Titel domicellus oder Junker gegeben habe.

Derselbe Vf. publizirt S. 70—76 sechs ungedruckte märkische Urkunden aus den Jahren 1327—1483 und gibt in zwei folgenden Zusammenstellungen S. 77—86 Beiträge zu Regesten des Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg aus den Jahren 1549—1598, und S. 87—98 Lebensnachrichten von 18 Mitgliedern des v. Burgsdorf'schen Geschlechts aus dem 16. und 17. Jahrhundert.

Budczies bespricht S. 296—303 in dem Aufsatze „Über die vom Könige Christoph von Dänemark seiner Tochter Margaretha, Gemahlin des Markgrafen Ludwig des Älteren von Brandenburg, im Ehevertrage vom 13. Juli 1323 verheißene Mitgift" die von 1333 bis 1346 dauernde Verbindung Brandenburgs mit dem fernen Reval, eine Folge der im Jahre 1324 geschlossenen Ehe dieses Markgrafen mit der dänischen Prinzessin Margaretha. Der Vater der Braut, König Christoph, hatte sich durch den vorbezeichneten Ehevertrag zu einer Mitgift von 12000 Mark verpflichtet, deren Zahlung ihm aber unmöglich wurde. Verschiedene Bemühungen des selbst geldbedürftigen Königs Ludwig, die versprochene Summe für seinen Sohn ausgezahlt zu erhalten, blieben erfolglos und führten auch dann noch nicht zu einem Resultate, als Ludwig mit Auflösung der Ehe drohte. Erst nach dem Tode des unglücklichen Königs Christoph beeilte sich sein Sohn Otto 1333 die Angelegenheit der Art zu ordnen, daß er seinem Schwager nicht allein als Mitgift seiner Schwester das Land Reval abtrat, sondern ihm auch ein eventuelles Erbrecht in Dänemark zusicherte, wenn er ihm zur Wiedererlangung des dänischen Reiches seine Unterstützung leihe. Den Besitz von Reval, so werthvoll er an und für sich sein mochte, wünschte aber der Markgraf der schwierigen Ver-

bindung wegen bald aufzugeben. Die Verwaltung ließ er in den Händen der bisherigen dänischen Beamten, welche das Land in unerhörter Weise drückten. Die geplagten Bewohner wandten sich Hülfe erflehend an den Deutschordensmeister in Livland, der ihnen auch, wenn nicht Kaiser Ludwig hiergegen Einspruch erhoben hätte, beigestanden haben würde. Als nun bald darauf mit dem Orden eingeleitete Kaufverhandlungen sich zerschlugen, da griff das Volk zur Gewalt und entledigte sich durch blutigen Aufstand in der Nacht des 23. April 1343 seiner Peiniger. Die Geistlichkeit, die dänischen Räthe und Vasallen riefen den Ordensmeister herbei, der die Ruhe wieder herstellte. Von dem Könige Waldemar wurden die schon früher mit dem Orden gepflogenen Kaufverhandlungen wieder aufgenommen, diesmal mit Erfolg. 1346 erhielt der Orden gegen eine Zahlung von 19000 Mark Silber Esthland. Der Markgraf bekam für seine Ansprüche 6000 Mark.

Hiernach behandelt Budczies auf S. 304—309 die wahrscheinlich aus den Niederlanden eingewanderte, in märkischen Urkunden von 1287 bis 1356 vorkommende ritterbürtige Familie Gruvelhut und S. 310—312 den Bischof Heinrich von Kiew, vormaligen Lektor des Dominikanerklosters zu Pasewalk.

Derselbe Autor erörtert in dem S. 313—325 folgenden Aufsatz: „Die Lehnshoheit des Stiftes Quedlinburg über die Zauche, den Teltow und über die Stadt Nauen“ die merkwürdige Lehnsabhängigkeit einzelner Theile der Mark von diesem Stifte, über welche uns eine urkundliche Aufzeichnung des Jahres 1440 Mittheilung macht. Budczies kommt, indem er die naheliegende Frage nach dem Ursprunge dieses Verhältnisses zu beantworten sucht, zu dem Schlusse, daß diese Lehnshoheit in widerrechtlicher Weise bei den nach dem Tode des Markgrafen Waldemar entstandenen Wirren an das Stift gelangt, demselben aber nicht, wie anderweitig angenommen wird, von den sächsischen Kaisern verliehen worden sei, und zwar habe vermuthlich Herzog Rudolf von Sachsen diesen Theil der Mittelmark, der damals in seinem Besitze gewesen, dem Stifte aufgetragen, um ihn als Lehen wieder zurückzuerhalten. Zweifellos erfolgte die Belehnung 1320, die einzige, welche von Seiten des Stiftes überhaupt vorgenommen worden ist, da schon 1324 durch die Abtretung der mittelmärkischen Besitzungen Rudolf's an den Markgrafen Ludwig den Älteren von Brandenburg dem bisherigen Lehnsverhältnis ein Ende gemacht wurde. Verfasser erinnert an die Thatsache, daß über die Zauche seit 1196 nicht das

Stift Quedlinburg, sondern das Erzstift Magdeburg, unangefochten von ersterem, die Lehnshoheit gehabt hat, welche erst durch den Zinnaer Vertrag 1449 völlig beseitigt worden ist, und glaubt, daß die Äbtissin von Quedlinburg, als sie im Jahre 1440 den Kurfürsten Friedrich II. aufforderte, die Belehnung nachzusuchen, sich auf keinen anderen Vorgang als auf den des Jahres 1320 gestützt haben könne. Natürlich ist diese Aufforderung unberücksichtigt geblieben.

Zu den bemerkenswerthesten Beiträgen müssen wir die „genealogischen Nachrichten“ 14, 101—151 und Bd. 15 rechnen, durch welche v. Redern unsere Aufmerksamkeit auf eine bisher bei genealogischen Untersuchungen so gut wie ganz außer Acht gelassene wichtige historische Quelle, nämlich die märkischen Kirchenbücher, lenkt. In einfacher und trockener Aneinanderreihung von Daten über Geburt, Taufe, Patenschaft, Heirat und Tod einzelner Personen geben diese Bücher authentische Angaben über Familien, deren gesellschaftliche und verwandtschaftliche Beziehungen, welche wir in anderen Aufzeichnungen nicht finden. Wie häufig wird die Existenz einer Person, über welche wir sonst keine Nachrichten haben, durch die knappe Bemerkung eines Kirchenbuches nachgewiesen! Man wird v. Redern beistimmen müssen, wenn er diesen Personen-Verzeichnissen den Werth der unter mittelalterlichen Urkunden aufgeführten Zeugenreihen beimißt. Leider waltet über den Beständen der Gemeinde- und Kirchenarchive nicht selten ein widriges Geschick. Im rathhäuslichen Archive zu Spandau erkundigt man sich heute vergebens nach werthvollen Urkunden und Akten, welche noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts dortselbst vorhanden waren, die älteren Kirchenregister des Dorfes Perwenitz sind vollständig, die von Cremmen, Staffelde, Wansdorf, um bei der kleinen Landschaft Glien zu bleiben, zum Theil durch Brand zerstört worden. v. Redern, welcher wohl nicht mit Unrecht die Befürchtung hegt, daß es den noch erhaltenen über kurz oder lang ebenso ergehen möchte, hält es für wünschenswerth, die beklagenswerthen Folgen solcher Verluste für Praxis und Wissenschaft durch entsprechende Publikationen so wenig als möglich fühlbar zu machen und hat in dieser Beziehung durch seine „Genealogische Nachrichten“ einen Anfang gemacht, dem wir die eifrigste Nachfolge wünschen möchten. Im Bd. 14, 101—151 gibt er eine Zusammenstellung aller auf die adelichen Familien bezüglichen Daten aus den noch erhaltenen Kirchenbüchern des vorgenannten Ländchens Glien, d. h. der Dörfer Bötzow, Cremmen, Eichstedt, Flatow, Marwitz, Paaren, Schwante, Staffelde, Vehlefanz und Wansdorf,

sowie des angrenzenden Dorfes Beetz, den ganzen Band 15 füllt eine gleiche Zusammenstellung aus den Kirchenbüchern von Spandau, Oranienburg, Seegefeld und Cladow. Die Auszüge umfassen in alphabetischer Reihenfolge im ganzen 1137 Familien. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß Gemeinden und Private, welche nicht selbst für die Nutzbarmachung ihrer Archive und deren genügende Sicherheit gegen Feuersgefahr sorgen können, ihrem eigenen und dem allgemeinen Interesse dienen würden, wenn sie ihre historischen Dokumente der Obhut des Staates durch Abgabe an die Staatsarchive — wobei ihnen selbstverständlich das Eigenthumsrecht gewahrt bliebe — anvertrauen wollten. Die Gefahren, an welche v. Redern denkt, würden alsdann beseitigt sein.

Sello liefert in dem Aufsatze Bd. 16, 1—129, „die Gerichtsverfassung und das Schöffenrecht Berlins bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts", dazu Bd. 17, 51—75 „Berichtigungen und Nachträge", recht schätzenswerthe Beiträge zur mittelalterlichen Rechtsgeschichte der Schwesterstädte Berlin—Köln, indem er die äußere Entwickelung und den materiellen Inhalt des Berliner Stadtrechtes einer eingehenden kritischen Untersuchung unterzieht. Er beginnt seine Darstellung mit einer zwar nicht neuen, aber leider noch immer zeitgemäßen Klage über die mangelhaften Drucke der märkischen Geschichtsquellen, ein Umstand, der ihn meistens zwang, von den Drucken abzusehen und auf die Originale zurückzugehen. Von gründlichem Studium zeugt die ausführliche Beschreibung und Besprechung der wichtigsten Rechtsquelle, des mittlerweile durch Clauswitz neu herausgegebenen Berliner Stadtbuches. Auch desselben Verfassers Abhandlung 17, 1—56 „zur Geschichte Berlins" verdient Beachtung.

Bd. 16, 133—301 enthält einen recht lesenswerthen Aufsatz von Breest „das Wunderblut von Wilsnack" (1383—1552). Im Jahre 1875 hatte der Berliner Bonifaciuskalender, welcher sich eine möglichst triviale und tendenziöse Behandlung der märkischen Kirchen- und Reformationsgeschichte zur Aufgabe gestellt zu haben scheint, eine Abhandlung über dieses Wunderblut gebracht, welche mit dem charakteristischen Satze beginnt: „Das Wunderblut wurde bisher in fast allen preußisch-brandenburgischen Geschichtsbüchern als Hauptexemplar des mittelalterlichen Aberglaubens aufgeführt. Katholischen Lehrern und Schülern fehlten die Quellen, den wirklichen Sachverhalt mit diesem Wunder zu prüfen. Wir bieten sie in folgendem." Der Versuch, die Quellen zu bieten und die Echtheit des Wunders darzuthun, ist

recht ungenügend ausgefallen. Nichtsdestoweniger werden die Anhänger des Bonifaciuskalenders mit dieser Leistung sich zufrieden geben und in derselben die Beweisstücke finden, welche zur „Prüfung des Sachverhaltes“ nöthig sind[1]). Andere aber, an welche der Kalender eigentlich nicht gerichtet ist, haben minder vertrauensselig sich durch ihn veranlaßt gesehen, der Wunderblutfrage auf's neue prüfend näher zu treten. So hat Götze eine etwas leidenschaftliche Entgegnung in den Blättern für Handel, Gewerbe und soziales Leben von Magdeburg 1875, Nr. 9—11 (Beiblatt zur Magdeburgischen Zeitung) erscheinen lassen, vor allem aber hat Breest in vorstehendem Aufsatze eine ruhige und sachgemäße Darstellung gegeben, welche die Geschichte des Wunderblutes von seinem Anfange 1383 bis zu seiner gewaltsamen Zerstörung durch den Prediger Joachim Ellefeld im Jahre 1552 quellenmäßig behandelt. Breest hat nicht allein das bisher bekannte Material, sondern auch werthvolle neue Quellen, über welche er in seinem Aufsatz nähere Mittheilung macht, benutzt und so besonders unsere Kenntnis durch die Schilderung des von Magdeburg aus in den Jahren 1426—1453 vorzüglich von dem dortigen Domherrn Heinrich Tocke geführten energischen Kampfes gegen die Wilsnacker Vorgänge erweitert. Es sind nunmehr 500 Jahre, seit die Mark Brandenburg mit dem Wunderblute beglückt worden ist; der Breest'sche Aufsatz möge daher augenblicklich als Jubiläumsgabe bestens empfohlen sein. Einige chronologische Versehen bleiben zu berichtigen. So ist die Bulle Urban's VI. nicht vom 10. März, sondern vom 20. Februar 1384, die Bonifacius' IX. nicht vom 15., sondern vom 13. August 1395, der Ablaßbrief des Metropoliten von Magdeburg und der drei märkischen Bischöfe nicht vom Mittwoch, sondern vom Dienstag nach oculi, also vom 15. März 1384, der Ablaßbrief des Kardinals Philipp von Alanconia nicht vom 16. April, sondern vom 17. März 1388, der des Erzbischofs Albert nicht vom 25., sondern vom 24. Oktober 1391 und die Bulle Nikolaus' V. nicht vom 6. März, sondern vom 12. März 1453 datirt. Auch wird S. 258 bei richtiger Auflösung des Datums feria sexta post festum Lucae, 20. und nicht 24. Oktober,

---

[1]) Janssen in seiner Deutschen Geschichte schweigt über das Wunderblut von Wilsnack, wenn es die Charakteristik seines geliebten 15. Jahrhunderts gilt; damit ihm aber niemand eine Vertuschung vorwerfe, erwähnt er es an einer Stelle, wo keine schädliche Wirkung auf die Gemüther seiner Leser zu besorgen steht. A. d. R.

die Zeit der Ankunft Capistran's in Leipzig keine Schwierigkeit bieten. Im übrigen verweisen wir auf die schon in der H. Z. 47, 527—530 erschienene Besprechung. Den Schluß des Bandes bildet eine Veröffentlichung von Budczies: „Aufzeichnungen aus dem Tagebuche des Obersten Augustus Vitzthum v. Eckstädt über den Feldzug der sächsischen Armee durch die Mark Brandenburg 1635/36." Mit den unmittelbar vorhergehenden Jahren des Dreißigjährigen Krieges beschäftigt sich ein 17, 139—428 von Friedlaender veröffentlichtes „Protokoll über die Kontributionen und Kriegskosten des Oberbarnim'schen Kreises aus den Jahren 1630—1634". Als im Sommer des letztgenannten Jahres die Mark von den fremden Truppen geräumt war und die gänzliche Beseitigung aller Kriegsdrangsale bevorzustehen schien, erhielt der kurfürstliche geheime Sekretär Laugen den Auftrag, diesen Kreis zu bereisen, sich über die seit dem Jahre 1630 von demselben getragenen Lasten und Kriegskontributionen genau zu informiren und letztere zu verzeichnen. Er entledigte sich seines Auftrages durch Abfassung dieses ausführlichen Protokolls. Wir ersehen aus seinen Angaben, wieviel der Oberbarnim zu den der gesammten Mark auferlegten Steuern, zu den Kosten der brandenburgischen Gesandtschaften auf dem Regensburger Kurfürstentage 1630, auf dem Leipziger Konvent 1631, und auf dem Konvent der Evangelischen zu Frankfurt a. M. 1634 beizutragen hatte. Vor allem aber tritt die Schwere der dem Kreise obliegenden Unterhaltung der durchziehenden Soldatenscharen hervor. In letzterer Beziehung entwerfen die kurzen Aufzählungen des Protokolls ein wahrhaft trauriges Bild. Zu den heimischen brandenburgischen Truppen, den Kaiserlichen und Kursachsen waren bald, nachdem Gustav Adolf 1630 an der Küste Pommerns gelandet, noch die Schweden gekommen, die bisherigen Lasten der armen gedrückten Einwohner um ein Bedeutendes vermehrend. Laugen forderte für alle Angaben bestimmte Beweise und Quittungen. Nicht überall konnte seinen Wünschen entsprochen werden. Wo aber die einzelnen Gemeinden nicht im stande waren, die Größe und den Umfang der Requisitionen zu belegen, besagt ihre Entschuldigung mehr, als schriftliche Beweise darzuthun vermögen. So berichtet der Pfarrherr von Tempelfelde „daß die Quittungen von den Kaiserlichen Contributionibus von den Crabaten nebst anderen Sachen aus der Kirche weggeraubet worden". In Wriezen erschien am 24. April 1631 Gustav Adolf mit seiner Infanterie und zehrte das Städtchen so aus, „daß fast kein mundtfull Brod übrig geblieben", in Heinicken-

dorf hatte das Jung Burgsdorf'sche Regiment während eines fünftägigen Aufenthaltes „alles verthan und zu nichte gemacht, zerschlagen und verbrannt, dannenhero die Einwohner sich auch den Winter über alldo fast nicht aufhalten können, sondern in den Stedten uf Tagelohn arbeiten müssen. Was die Burgstorfischen etwa noch gelassen, das hatten die Kursächsischen vollends nachgeholet", in Rüdersdorf hatten die Kaiserlichen die Kirche erbrochen und unter anderem fast alle Quittungen mitgenommen; den Kursachsen hatte dies Dorf nichts gegeben „weil sie bei dem gehaltenen Rendez-vous sich alles selbst genommen und nichts übrig gelassen haben". Vor Straußberg waren die Kaiserlichen am 12. November 1633 angekommen, „haben die Stadt mit Gewalt eröffnet und zwei Tage nach einander mit Plünderungen und anderen unmenschlichen Thaten, daß es Gott im Himmel erbarmen mögen, zugebracht, daß also menniglich ganz und gar um das seinige gekommen". Aus verschiedenen Orten konnte Langen keine Nachrichten erhalten, weil sie von der Pest heimgesucht waren oder die Bewohner, ihrer Habe beraubt, ihre Heimatstätte verlassen hatten. Friedlaender hat sich der mühevollen Aufgabe unterzogen, die Gesammtlasten und Ausgaben, soweit sie näher spezifizirt und durch Zahlen ausgedrückt erscheinen, zu addiren und in einer Übersicht klassifizirt und nach den einzelnen Ortschaften geordnet, zusammenzustellen. Das Protokoll endet mit einem Verzeichnis der wüsten und noch vorhandenen Ritter- und Bauerhufen, welches, verbunden mit einer vom Herausgeber hinzugefügten Besitzstandstabelle des Kreises zu Ausgang des Jahres 1634, eine werthvolle Ergänzung zu den entsprechenden Daten bei Fidicin (Territorien, Oberbarnim) bildet.

Zum Schlusse dieses Referates mögen die 17, 72—138 von Hegert mitgetheilten Märkischen Fischereiurkunden Erwähnung finden.

Anton Hegert.

Grundsteinlegung zum brandenburgisch-preußischen Staate um die Mitte des 12. Jahrhunderts. Von Rich. Schillmann. O. J. Berlin, in Kommission bei Le Coutre.

Vorliegendes Schriftchen ist ein Sonderabdruck aus des Vf. Geschichte der Stadt Brandenburg, die lieferungsweise zwischen 1874—1882 erschienen ist. Wie das Hauptwerk verfolgt auch die Sonderausgabe den Zweck, trotz populärer Darstellung den wissenschaftlichen Standpunkt festzuhalten. Vf. gibt im Anschluß an O. v. Heinemann: Albrecht der Bär, eine Darstellung der Regierungsgeschichte des Begründers

der Mark Brandenburg. Überall erkennt man sorgfältiges Quellenstudium und die Vertrautheit mit dem Schauplatz der Begebenheiten kommt dem Vf. für die Anschaulichkeit der Darstellung sehr zu statten. Neue Resultate bietet er wenig. Auch der letzte Abschnitt: Über die ältesten brandenburgischen Chroniken, gibt mehr eine klare Übersicht über den Stand der Quellenuntersuchungen als eine neue Auffassung des Verhältnisses der ältesten Chroniken zu einander. Mit Recht legt Vf. besonderen Werth auf die sog. Leitzkauer Chronik, während er die in die Chronica principum Saxonum eingewebte märkische Chronik einerseits als „die vielfach vermißte alte brandenburgische Chronik" bezeichnet, andrerseits ihre Angaben über die Erwerbung der Mark durch Albrecht den Bären auf die Leitzkauer Chronik (Verfasser Prior Heinrich genannt von Antwerpen) zurückführt. — Trotz eines ziemlich umfangreichen Druckfehlerverzeichnisses hat Vf. doch manche sinnstörende Irrthümer übersehen. So z. B. S. 94 v. u. Z. 6, wo er B in der Mitte des 12. statt 13. Jahrhunderts entstanden sein läßt. Auch stilistisch hätte die Arbeit wohl noch mehr der Feile bedurft; die Bemerkung S. 44 über die Besitzungen des Domkapitels mußte in dieser Sonderausgabe gestrichen werden. F. Wagner.

Publikationen aus den kgl. preußischen Staatsarchiven. Veranlaßt und unterstützt durch die kgl. Archivverwaltung. VII. XVI. Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens und seiner einzelnen Fürstenthümer im Mittelalter. Herausgegeben von C. Grünhagen und H. Markgraf. Erster und zweiter Theil. Leipzig, S. Hirzel. 1881. 1883.

Durch die vorliegende Publikation ist nunmehr eine wesentliche Lücke in der sonst reichhaltigen Quellenliteratur zur schlesischen Geschichte ausgefüllt. Sie wird gewiß dankbarst von Seiten sämmtlicher deutschen Geschichtsforscher begrüßt werden; umsomehr, als die Herausgabe derselben zwei namhaften Gelehrten obgelegen hat, welche durch vieljährige gründliche Vertrautheit mit der Geschichte ihres Landes und durch ihre amtliche Stellung, als Vorstände der beiden größten Archive Schlesiens, hierzu ganz besonders berufen schienen. Das laut seines Titels nach zwei Hauptgesichtspunkten angelegte Werk bezweckte in erster Linie die Veröffentlichung derjenigen Urkunden, welche die jahrhundertlange Verbindung Schlesiens mit Böhmen, sowie auch die zeitweise mit Ungarn bezeugen, mithin die der eigentlichen Lehnsurkunden. Dadurch, daß „diese Abhängigkeit der schlesischen Fürsten von einem Nachbarlande vielfach besonders in der Konstatirung der

Besitzwechsel der verschiedenen Herzogthümer und des Einflusses, den der Oberlehnsherr darauf ausübt, zu Tage tritt", wurde gleichzeitig die Aufnahme auch der „Besitzurkunden" der einzelnen Landschaften in ihren Wechselgestaltungen bedingt. Eine derartige Sammlung, die, wie die gegenwärtig vorliegende, so recht eigentlich die wichtigsten Quellen für die äußere Geschichte Schlesiens im Mittelalter in übersichtlicher Weise darbietet, wurde bisher schwer vermißt. Waren auch viele der hier in Frage kommenden Urkunden bereits in Werken aus älterer und neuerer Zeit (so namentlich bei Sommersberg, Scriptores rerum Silesiacarum) veröffentlicht, so erschwerte doch der fast durchgehends in unkritischer Weise, nach späteren und mehr oder weniger fehlerhaften Abschriften erfolgte Abdruck eine ersprießliche Verwerthung derselben in hohem Grade. Die Herausgeber der Schlesischen Lehns- und Besitzurkunden haben es sich daher zur besonderen Aufgabe gemacht, möglichst auf die Originale, soweit solche überhaupt noch vorhanden, zurückzugehen, wobei sich freilich die Schwierigkeit in den Weg stellte, daß die Mehrzahl der Urkunden auswärts gesucht werden mußte, zumal in Wien. Erfreulicherweise sind nun die auf die Ermittelung dieser Documente abzielenden Bemühungen der Herausgeber von erwünschtestem Erfolge gewesen. Nicht weniger als 26 Archive und Bibliotheken des In- und Auslandes haben bereitwilligst die Benutzung und Verwerthung ihrer urkundlichen Schätze im Interesse der Publikation gewährt. So vereinigt die in beiden Bänden nahe an zwölfhundert Nummern umfassende Sammlung in seltener Vollständigkeit das einschlägige Material.

Über die Grenzen des Mittelalters hinausgehend wählten die Herausgeber als Schlußjahr 1526, welches bekanntlich den Übergang der Oberherrlichkeit über Schlesien an die Habsburger und somit auch, wenn man will, die neuere Geschichte dieses Landes einleitet.

Wie im Vorworte (1, VI) mitgetheilt wird, war ursprünglich die Fortführung des Werkes vom Jahre 1527 bis zur Gegenwart in einem zweiten Theile geplant, wurde jedoch vorläufig wieder aufgegeben, da die im Laufe der Arbeit außerordentlich angewachsene Zahl der älteren Urkunden allein schon die beiden für die Publikation bestimmten Bände ausfüllte.

Mit der Eintheilung des gesammten urkundlichen Materials in einzelne selbständige Gruppen nach den Territorien, welche in dem beregten Zeitraume Schlesien bildeten, wird sich wohl jeder mit den so eigenartigen Verhältnissen dieses Landes näher Vertraute einver-

ständen erklären. Sehr erwünscht freilich wäre die Anbringung von Kopftiteln, zu der man sich erst für den zweiten Band verstanden hat, schon im ersten Bande gewesen.

Der politischen Gestaltung Schlesiens in früheren Zeiten entsprechend sind die Urkunden der österreichischen Herzogthümer Teschen, Troppau und Jägerndorf ebenso wie diejenigen der im 15. Jahrhundert von Schlesien losgetrennten Herzogthümer Auschwitz, Zator und Severien in die Sammlung mit aufgenommen. Die Urkunden des jetzt brandenburgischen Bezirks von Crossen haben ihren Platz bei dem Fürstenthum Glogau gefunden. Dagegen sind die erst in unserem Jahrhundert zu Schlesien geschlagenen Theile der Oberlausitz unberücksichtigt geblieben.

Was nun die Edirung der Urkunden selbst betrifft, so sind die von der kgl. Archivverwaltung für die Publikationen festgestellten allgemeinen Grundsätze, wie sie bereits in dem 1879 erschienenen hessischen Urkundenbuche durchgeführt worden sind, maßgebend gewesen; nur machte sich die Anwendung der Form der Regesten bei den schlesischen Lehns- und Besitzurkunden in verstärktem Maße nothwendig. Letzteres galt namentlich rücksichtlich der zahlreichen tschechischen Dokumente, von welchen nach einem früheren Vorgange Wattenbach's durchgängig nur Auszüge, doch mit Angabe der Datumsbezeichnungen ipsissimis verbis mitgetheilt werden.

Große Sorgfalt haben die Herausgeber insbesondere auch auf die Auflösung und Feststellung der Ortsnamen, soweit sie Schlesien angehen, verwendet; so sei beispielsweise auf die Ausführungen in den Noten in 2, 486 ff. verwiesen. Durch die am Schlusse der einzelnen Nummern gegebenen Siegelbeschreibungen ist der schlesischen Siegelkunde ein neues reiches Feld eröffnet. Bezüglich des jedem der beiden Bände angefügten ausführlichen Personen- und Ortsverzeichnisses sei hervorgehoben, daß allen darin vorkommenden fürstlichen Persönlichkeiten gleichzeitig auch eine Verweisung auf Grotefend's Stammtafeln der schlesischen Fürsten beigegeben worden ist. Pf.

Codex diplomaticus Silesiae. XI. Breslauer Stadtbuch, enthaltend die Rathslinie von 1287 ab und Urkunden zur Verfassungsgeschichte der Stadt. Namens des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens herausgegeben von H. Markgraf und O. Frenzel. Breslau, Jos. Max u. Comp. 1882.

Nach einer längeren Reihe von Jahren bringt diese letzterschienene Publikation des durch seine literarische Regsamkeit rühmlichst bekannten

Provinzial-Geschichtsvereins wiederum werthvolle Mittheilungen aus dem reichen Stadtarchive von Breslau.

Das „Breslauer Stadtbuch“, welche Benennung die Herausgeber der Kürze und Bequemlichkeit halben für das Ganze gewählt haben und die nicht im engeren und eigentlichen Sinne aufzufassen ist, enthält zwei Hauptheile: 1. Die Rathslinie von 1287 ab bis zur Gegenwart und 2. Urkunden zur Verfassungsgeschichte der Stadt Breslau, vertreten mit 102 Nummern, von ältester bis auf die Neuzeit. Nach Vorausschickung einer auf Urkunden gegründeten Zusammenstellung der herzoglichen Schultheissen und Vögte von Breslau von 1214 bis 1326, sowie der Rathmannen und Schöffen vor dem Jahre 1287, folgt zunächst der Abdruck der ununterbrochenen Namenreihe der Beamten beider letzteren Kategorien von ebenerwähntem Jahre ab bis zu dem großen Entscheidungsjahre 1741, nach der (in der Einleitung p. LIX ff. genau beschriebenen) Originalmatrikel, dem sog. Rathskatalog im Stadtarchive.

Zahlreiche, die Wahlvorgänge und Personalien behandelnde Nachrichten dieser Quelle sind gehörigen Orts miteingeflochten.

Hieran schließt sich dann die bis zur Gegenwart heraufgeführte Rathslinie, welche jedoch erst aus den Magistratsakten mühsam festgestellt werden mußte. Durch eine von den Herausgebern beigegebene mustergültige Übersicht der alten Rathsfamilien (bis 1741) in alphabetischer Reihenfolge wird die Benutzung des für Genealogen besonders wichtigen ersten Abschnittes dieses ersten Hauptheiles außerordenllich erleichtert. Der zweite die Urkundensammlung enthaltende Hauptheil der Publikation beginnt mit der Einleitung des der Stadt Breslau im Jahre 1261 mitgetheilten Magdeburger Rechts und schließt mit einschlägigen Auszügen der preußichen Städte-, resp. Gemeinde-Ordnungen aus den Jahren 1808, 1850 und 1853. An die ersten 15 Nummern, bereits von G. Korn in dem Breslauer Urkundenbuch 1870 veröffentlicht und hier von neuem abgedruckt, reihen sich jene zahlreichen, bislang noch ungedruckten Privilegien und Handfesten der Kaiser und Könige, welche die fast reichsstädtische Verfassung Breslau's gründeten und Jahrhunderte lang aufrecht erhielten, bis dann die preußische Besitzergreifung der alten Selbständigkeit ein Ende machte. Außerdem sind dieser Sammlung auch die städtischen Wahlordnungen, die mannigfachen Eidformeln und sonstige Lokalstatuten einverleibt. Ein sorgfältig ausgearbeitetes General-Namen- und Sachregister bilden den Schluß des Buches.

Dadurch, daß Markgraf in einer 58 Seiten beanspruchenden Einleitung die Resultate seiner Forschungen über die alte Verfassungsgeschichte der Stadt mittheilt und hierbei die hauptsächlichsten Fragen und Vorgänge auf diesem Gebiete eingehenderer Berücksichtigung und Behandlung unterzieht, erwirbt er sich besondere dankbare Anerkennung.

Zur äußeren Zierde dient der vorliegenden Publikation das dem Titelblatte beigefügte, von bewährter Künstlerhand faksimilirte und lithographisch vervielfältigte Bild des Stadtwappens nach dem Originale in Kaiser Karl's V. Privileg d. d. Augsburg 10. Juli 1530 (gedruckt S. 201 ff.). Pf.

Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete. Herausgegeben von der historischen Kommission der Provinz Sachsen. XII—XV. Halle, Otto Hendel. 1880—1882.

Band XII: Die Kirchenvisitationen des Bisthums Halberstadt in den Jahren 1564 und 1589. Nebst einer Einleitung, enthaltend die Geschichte der Einführung der Reformation im Halberstädtischen. Nach den Quellen bearbeitet von Gustav Nebe.

Es ist längst anerkannt, welchen hohen Werth für die Kenntnis der kirchlichen und sittlichen Verhältnisse in den der Reformation gewonnenen Ländern die ältesten Kirchenvisitationsprotokolle haben. Sie allein geben uns ein getreues Bild von den Zuständen der evangelisch-lutherischen Kirche in der Mitte des 16. Jahrhunderts. Aus ihnen erfahren wir, wie es mit der wissenschaftlichen und sittlichen Bildung der lutherischen Pfarrer bestellt ist, welcher Geist in den ihnen anvertrauten Gemeinden herrscht, wie die Pfarren dotirt sind, wie es mit dem Schulwesen steht u. s. w., kurz, in ihnen haben wir die älteste und zuverlässigste Statistik über die Kirchen der evangelisch-lutherischen Konfession.

In Halberstadt ging die evangelische Bewegung wie auch anderwärts von den Augustinern aus; bereits 1523 hat sie in der Stadt ziemlich tiefe Wurzeln geschlagen. Aber Kardinal Albrecht, Erzbischof von Magdeburg und Mainz, der auch zugleich Bischof von Halberstadt war, suchte die Ausbreitung der evangelischen Lehren mit Gewalt zu hindern. Anfangs mit Glück, später aber, seit durch den Tod des streng-katholischen Herzogs Georg von Sachsen (1539) die Länder der Albertinischen Linie an seinen lutherischen Bruder, den Herzog Heinrich den Frommen, gefallen waren und seitdem gleichzeitig Kurfürst Joachim II. von Brandenburg die Reformation angenommen hatte, traten, zumal

in dem benachbarten Erzstift Magdeburg die lutherische Lehre vollständig die Oberhand gewonnen, auch für die Halberstädter Lutheraner günstigere Zeiten ein. Nach dem Tode des Kardinals (1545) breitete sich unter seinen Nachfolgern die evangelische Lehre immer mehr aus, wenn auch diese sich äußerlich noch zur alten Kirche hielten. Unter Bischof Sigmund, der gleichfalls das Erzstift Magdeburg inne hatte, einem Sohne Kurfürst Joachims II., wurde am 5. Dezember 1561 auf dem Landtage zu Calbe eine Generalkirchenvisitation für Magdeburg und Halberstadt beschlossen. Eine Instruktion wurde für die Visitatoren verfaßt und danach zuerst die Pfarren im Erzstift Magdeburg, dann vom 8. Juni bis 3. Dezember 1564 die im Stift Halberstadt einer eingehenden Untersuchung unterworfen. Nach fünfundzwanzig Jahren fand unter Bischof Heinrich Julius, der sich offen zum evangelischen Glauben bekannte, eine zweite Visitation in Halberstadt statt. Die Instruktion, welche man für diese zweite Visitation ausarbeitete, lehnte sich in vielen Stücken zwar an die frühere an, war aber in anderen Punkten, so z. B. in dem Abschnitte über die Lehre, viel ausführlicher. Diese, von durchaus evangelischem Geiste getragen, zeugt überall von wahrem Wohlwollen für die Kirche und ihre Diener.

So dankbar wir dem Herausgeber für die Veröffentlichung der Protokolle über diese beiden Kirchenvisitationen sind, so müssen wir uns doch gegen die Art und Weise seiner Edition ganz entschieden erklären. Über das der Ausgabe zu Grunde liegende handschriftliche Material erfahren wir absolut nichts. Wenn der Herausgeber in der Vorrede S. VI sagt, daß es nicht auf die Sprache, sondern auf den Inhalt ankommt, so muß dieser Editionsgrundsatz für die Geschichtsquellen der Provinz Sachsen bekämpft werden. Auch beim Abdruck von Aktenstücken aus dem 16. Jahrhundert soll man nicht willkürlich die Sprache ändern, dem Herausgeber ist nur gestattet, die allzu üppig wuchernde Orthographie dieser Zeit etwas zu beschränken, sonst hat er die Pflicht, den Text getreu wiederzugeben. Ganz konsequent ist übrigens der Herausgeber mit seiner Erneuerung des Textes nicht verfahren, einiges Sprachliche von der Vorlage hat er stehen lassen, aber dadurch nur eine gewisse Buntscheckigkeit hervorgebracht. Auch das Verhältnis der Protokolle von 1589 zu denen von 1564 ist nicht überall klar. Kurz, bei der Ausgabe tritt die Subjektivität des Herausgebers mehr hervor, als man im Interesse der Sache wünschen

kann. — Auf die Ausarbeitung des Registers ist nicht der nöthige Fleiß verwandt, man vermißt viele Namen.

Band XIII: Urkundenbuch der Kollegiat-Stifter St. Bonifacii und St. Pauli in Halberstadt. Bearbeitet von Gustav Schmidt.

Das Bonifaziusstift ist nach einem Berichte der Gesta episcoporum Halberstadensium von Bischof Brantog in einem unweit der Stadt Halberstadt nördlich gelegenen, längst ausgegangenen Orte Boßleben gegründet, dessen Namen der Chronist mit dem niederdeutschen busse (gleich Büchse) in Verbindung bringt, weil der Bischof in seiner busse (pixis) noch für die Gründung eines neuen Kollegiatstiftes Geld übrig gehabt habe. Es vergehen aber mehr als 100 Jahre, ehe uns eine Urkunde von der Existenz des Stiftes Kunde gibt, und auch diese erste undatirte, zwischen 1147—1149 fallende Urkunde gibt zu allerhand kritischen Bedenken Veranlassung. Erst am Ausgange des 12. Jahrhunderts werden die Urkunden etwas zahlreicher. Die Eroberung und Niederbrennung Halberstadts durch Heinrich den Löwen im Jahre 1179 mag auf den damaligen Urkundenschatz des Stiftes zerstörend eingewirkt haben. Viele seiner Besitzungen sind auf Bischof Brantog und die Zeit bis 1200 zurückzuführen, ohne daß urkundliche Angaben darüber vorliegen; über die späteren Erwerbungen dagegen geben die Urkunden Auskunft. Die Lage außerhalb der Stadtmauern und der dadurch bedingte geringere Schutz gegen feindliche Heere, sowie der Zug der Zeit, das gemeinsame Leben in den Stiften zu verlassen und dafür den einzelnen Kanonikern besondere Kurien zu überweisen, war die Veranlassung, daß man das Bonifaziusstift 1240 in die Stadt Halberstadt verlegte, wo ihm die Moritzkirche nebst Grund und Boden zur Erbauung von Kurien überwiesen wurde. Von da ab fließen auch die Quellen für die Geschichte der Verfassung des Stiftes, das der Regel des hl. Augustinus folgte, reichlicher. An seiner Spitze stand ein Propst, den das Kapitel aus den Halberstädter Domherren wählte, der aber zu dem Stifte nur eine mehr äußerliche Stellung einnahm. Später wurde der Dekan die einflußreichste Person. Die Reformation faßte er erst 1621 im Stifte festen Fuß, in diesem Jahre wurde der erste evangelische Dechant gewählt. Eine größere Änderung in seiner Verfassung trat durch den Anfall des Bisthums Halberstadt an Kurbrandenburg ein. Der Herausgeber hat auf Grund der zahlreich vorhandenen Akten des Stiftes aus dieser Zeit eine Skizze seiner Verfassung bis zu dessen Aufhebung im Jahre 1810 gegeben, die um

so dankbarer ist, je weniger wir meistens über die späteren Schicksale der Stifter unterrichtet sind, die in der evangelischen Zeit mehr den Charakter von Versorgungsanstalten für Offiziere, Beamte und Bürger, als ein entschieden geistliches Gepräge tragen. Beim Bonifaziusstift ist außerdem noch sein Verhältnis zu der Pfarre St. Moritz, deren Kirche es inne hatte, höchst bemerkenswerth; mehrere Verträge regelten die Beziehungen zwischen Stift und Gemeinde.

Von weniger Belang ist das Stift S. Pauli, das von Bischof Burchard II. (1059—1088) und zwar gegen Ende seines Lebens gegründet und fundirt ist. Die Verfassung dieses Stiftes ist ähnlich der von St. Bonifazii, nur tritt der Dekan erst später auf.

Die Hauptmasse der erhaltenen Urkunden von beiden Stiftern befindet sich im Staatsarchiv zu Magdeburg, von St. Bonifazii besitzt die Bibliothek des Domgymnasiums in Halberstadt ein Nekrologium und Kopiale, das vom Herausgeber gleichfalls herangezogen ist. Eine orientirende Einleitung und sorgsam gearbeitete Register erhöhen den Werth der Arbeit des Herausgebers. — S. XVII ist ‚alle‘ statt ‚alte‘ zu lesen.

Band XIV: Die Hallischen Schöffenbücher. Erster Theil (1266—1400). Bearbeitet von Gustav Hertel.

Schon vor mehr als 130 Jahren hat v. Dreyhaupt in seiner Beschreibung des Saalkreises (2, 449) auf die Hallischen Schöffenbücher aufmerksam gemacht, aber trotzdem hat es niemand unternommen, diese wichtigen Handschriften für rechtswissenschaftliche, historische oder sprachliche Zwecke in ergiebiger Weise auszunützen; nur Lübben hat das dritte auf der gräflichen Bibliothek in Wernigerode befindliche Buch für sein mittelniederdeutsches Wörterbuch mehrfach herangezogen. Um so mehr sind wir dem Herausgeber zu Dank verpflichtet, daß er jetzt diese Schöffenbücher durch einen korrekten Abdruck der Wissenschaft zugänglich gemacht hat. Der jetzt vorliegende erste Band enthält die drei ältesten Schöffenbücher ganz und das vierte bis zum Jahre 1400, ein zweiter Band wird die andern bis zum Jahre 1500 bringen.

In Halle, der zweitwichtigsten Stadt des Erzstifts Magdeburg, galt natürlich Magdeburgisches Recht, und der ältere Magdeburger Schöffenstuhl war der Oberhof für den von Halle. Wann letzterer gegründet ist, läßt sich nicht genau feststellen, aber sicher zwischen 1215 und 1266, wahrscheinlich wohl ein bis zwei Dezennien vor letzterem Jahre. Mit der zunehmenden Macht der Städte und dem Wachsen des Verkehrs stellte sich das Bedürfnis heraus, für die verschiedenen

vor Gericht vorgenommenen Geschäfte, Kauf und Verkauf, Schenkungen und Testamente, Verpfändungen und Verlassungen, besondere Bücher anzulegen und darin jede gerichtliche Verhandlung einzutragen. Diese Eintragungen hatten urkundliche Rechtskraft. Das Gericht wurde gehegt vom Schultheißen, als dem Vertreter des Burggrafen, und den Schöffen, deren Zahl jedoch nicht überall dieselbe ist. Die Gerichtstage fanden alle vierzehn Tage statt, doch scheint ein bestimmter Wochentag für dieselben nicht festgesetzt gewesen zu sein, da die Daten im ersten Schöffenbuche auf die verschiedensten Wochentage fallen.

Die von Hertel abgedruckten Hallischen Schöffenbücher enthalten nur Protokolle über die im Gericht verhandelten Dinge; sie geben ganz kurz die Sache selbst und, wenn nöthig, auch die Entscheidung des Richters.

Die Sprache in den Hallischen Schöffenbüchern ist vorwiegend die niederdeutsche, aber viele Partien sind doch stark mit hochdeutschen oder richtiger mitteldeutschen Formen durchsetzt. Nach dieser Seite hin hat der sonst sorgsame Herausgeber den Text nicht genau genug durchforscht, er begnügt sich damit, auf Bl. 114 b des dritten Buches hinzuweisen. Jedoch bereits das erste Buch zeigt starke Spuren des Mitteldeutschen. Der Anfang ist, abgesehen von einigen wenigen Formen, rein niederdeutsch, aber schon Nr. 541 hat die hochdeutsche Form swaz statt swat, Nr. 558 hat fast nur mitteldeutsche Formen, die von da ab immer mehr eindringen und viele Seiten hindurch vorwiegen. Ebenso ist der Anfang des zweiten Buches stark mit mitteldeutschen Formen durchsetzt, erst gegen Ende des Buches herrscht das Niederdeutsche wieder vor, ohne daß aber darum mitteldeutsche Formen ganz verschwinden. Es würde doch von Interesse sein festzustellen, inwieweit diese dialektischen Verschiedenheiten auf verschiedene Schreiber zurückzuführen sind. Der Herausgeber bemerkt freilich (S. XXVII), daß dialektische Abweichungen oft nicht mit einem Wechsel der Handschrift zusammenfallen, da er aber diesen Wechsel nicht notirt hat, so ist es unmöglich, darüber ein sicheres Urtheil zu fällen. Nach seiner Ansicht (S. XXXI f.) würde schwer sein, die einzelnen Hände aus einander zu halten, auch würde die Untersuchung der Schöffenbücher in handschriftlicher Beziehung keinen Gewinn bringen. Ohne Einsicht der Originale muß es dahingestellt bleiben, inwieweit diese Ansicht stichhaltig ist.

Sehr eingehend und überzeugend ist vom Herausgeber die Thatsache festgestellt, daß die Hallischen Schöffenbücher in der Form, wie sie uns vorliegen, keine Originalaufzeichnungen sind. Zum Ausgangs-

punkte seiner Untersuchung dient ihm die Bemerkung Homeyer's in seiner Abhandlung über die Stadtbücher des Mittelalters, daß in ihnen „die Sprache der Einzeichnungen sich meist in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts aus der lateinischen in die deutsche verwandelt". Nun beginnt aber das erste Schöffenbuch nach der Vorrede allerdings mit dem Jahre 1266, das letzte Jahr, das in demselben vorkommt, ist 1325. Die andern darin aufgeführten Jahre schwanken zwischen 1296 und 1321, und zwar gehen diese Jahre ohne Chronologie durch einander. Ähnlich verhält es sich mit dem zweiten Schöffenbuche, es beginnt mit 1308, 1309 oder 1312 — alle drei Jahre werden in der Vorrede genannt — und geht ungefähr bis 1369. Das dritte gibt auf Bl. 51[b] das Jahr 1365 an, aber man darf annehmen, daß die vorhergehenden 50 Blätter einen Zeitraum von wenigstens 10 Jahren umfassen. Daraus ergibt sich, daß das erste Schöffenbuch neben dem zweiten, und das zweite neben dem dritten gleichzeitig gebraucht wurden, und zwar ohne ersichtlichen Grund, denn die in ihnen verzeichneten Verhandlungen sind durchaus gleichartig und die Anlegung mehrerer Bücher daher nicht durch die Verschiedenheit der Materien bedingt. Diese Verwirrung in der Chronologie läßt sich nicht anders erklären, als daß diese Hallischen Schöffenbücher keine Originale sind, sondern spätere Zusammenstellungen oder vielmehr Auszüge.

Sehr unterrichtend ist auch, was der Herausgeber über die Entstehung dieser Schöffenbücher sagt. Aus seinen Ausführungen geht hervor, daß die Aufzeichnungen in den Büchern nicht unmittelbar nach den gerichtlichen Verhandlungen selbst stattgefunden haben, sondern daß sie später verfaßt und in ein Buch zu späterem Gebrauche eingetragen sind. Der Herausgeber macht es außerdem wahrscheinlich, daß die ursprünglichen Hallischen Schöffenbücher, deren Übertragung jetzt das erste und zweite Buch ausfüllt, lateinisch geschrieben waren. Wann die deutsche Übersetzung stattgefunden hat, läßt sich vor der Hand nicht bestimmen. Zwischen der Verhandlung selbst und der jetzt vorliegenden Fassung möchte doch ein längerer Zeitraum liegen, als der Herausgeber (S. XXVI und XXXII) anzunehmen scheint. Diese Frage bedarf wohl noch einer eingehenderen Untersuchung.

Was die Ausgabe selbst betrifft, so hat sich der Herausgeber den jetzt allgemein geltenden Editionsgrundsätzen angeschlossen, nur hat er nicht wie in dem früher von ihm herausgegebenen Urkundenbuche des Klosters U. L. Frauen (S. XV) u und v nach der Aussprache,

sondern wie es die Handschrift bot, eingesetzt. Der Grund ist schwer zu erkennen. Dabei ist es ihm aber doch passirt, daß er, von der früheren löblichen Gewohnheit unwillkürlich beeinflußt, auf S. 45 Nr. 334 von gegen das handschriftliche uon gedruckt hat. — S. 1 ist, wie aus dem Faksimile hervorgeht, Leuung statt Lenung zu lesen. Es hätte hier auch wohl bemerkt werden können, daß die Namen in den beiden letzten Zeilen später nachgetragen sind. S. 23 Nr. 127 ist das statt da, S. 392 Nr. 1514 Borneken statt Borneneken, S. 60 Nr. 519 statt doden wohl donde (vgl. Nr. 573: to donde unde tolatende) zu lesen, S. 12 entsprechen die Ziffern im Texte nicht denen in den Anmerkungen. Auf S. XXX fehlt die betreffende Anmerkung: Magdeburger Schöppenchronik S. 228.

Band XV: Urkundenbuch der Deutschordens-Kommende Langeln und der Klöster Himmelpforten und Waterler in der Grafschaft Wernigerode. Bearbeitet und mit geschichtlichen Übersichten und Erläuterungen zu den Siegeltafeln versehen von Ed. Jacobs.

Die Vermuthung, daß das zehn Kilometer nördlich von Wernigerode gelegene Dorf Langeln nach Lage, Namen und sonstigen Umständen eine der ältesten Ansiedelungen im Harzgau sei, hat jetzt ihre Bestätigung dadurch gefunden, daß der Ort ‚Langala‘, mit welchem Bischof Hermann von Bamberg 1073 das von ihm an seinem Bisthumssitze gegründete Augustiner-Chorherrenstift begabte, mit unserm Harzdorfe identisch ist. Da diese Schenkung aus den eigenen Gütern des Bischofs gemacht wurde, so darf wohl daraus der Schluß gezogen werden, daß dieser einem in der Harzgegend ansässigen Geschlechte entstammt. Aber das Stift konnte den weit entlegenen Besitz nicht nutzbar machen. Deshalb veräußerte 1219 der Propst Poppo die Schenkung an den Deutschen Orden für 450 Mark. Die Verkaufsurkunde spricht allerdings von einem Dorfe Langeln mit Pfarrkirche, Wald, Wiesen, Äckern und sonstigem Zubehör, aber diese Angabe entspricht nicht den thatsächlichen Verhältnissen, denn verschiedene andere Stifter und Herrschaften hatten gleichfalls nicht unbeträchtliche Besitzungen im Dorfe. Mit diesem Kaufe gewann der Orden seinen ältesten Sitz in der Ballei Sachsen. Bald darauf zogen die Brüder in Langeln ein und allmählich vermehrte sich ihr Besitz in und um Langeln, den sie als tüchtige Landwirthe zu kultiviren verstanden. Das erste Jahrhundert ihres Bestehens ist die glücklichste Zeit der Kommende Langeln, mit der Mitte des 14. Jahrhunderts beginnt der allmähliche Verfall. In unserm Urkundenvorrath zeigt sich von 1349—1419 eine bedeutende

Lücke, die hauptsächlich wohl durch die Armuth und Bedeutungslosigkeit zu erklären ist, in welche die Kommende zurücksank, da seit Mitte des 14. Jahrhunderts nur noch von einem ritterlichen Gute, aber von keinem Konvente und gemeinsamen geistlichen Leben die Rede ist. Das 16. Jahrhundert brachte den Bauernkrieg, welcher die Ordensgebäude zerstörte, und zahlreiche unliebsame Irrungen mit den Grafen von Wernigerode, die durch den Vergleich vom 24. Juli 1589 ihr Ende erreichten. Der letzte besondere Vorsteher des Langeln'schen Komturhofes war der im Jahre 1678 gegen ein Jahrgeld von 600 Thalern abgesetzte Burchard von Cramm. Dann wurde Langeln von dem Landkomtur in Lucklum durch Pächter und Amtleute verwaltet. Durch Dekret Napoleon's vom 1. Juni 1809 wurde der Deutsche Orden im Königreich Westfalen aufgehoben und Langeln an den Hofrath Heunbach für 60000 Thaler verkauft. Nach dessen Tode (1839) erwarben die Grafen v. Stolberg-Wernigerode das unter ihrer Gerichtsbarkeit stehende adeliche freie Rittergut Langeln für 120000 Thaler und vereinigten es mit ihrem Stammgut.

Von allgemeinerem Interesse ist die Geschichte des etwa eine Meile südöstlich von Wernigerode gelegenen Augustinerklosters Himmelpforten, das aus einem kleinen um das Jahr 1230 angesammelten Einsiedlerkonvente hervorging. Unter den im Augustinerorden im 15. Jahrhundert überall sich Bahn brechenden Reformationen, welche in gewisser Beziehung die lutherische Reformation mit vorbereiten halfen, gewann die im Kloster Himmelpforten begonnene eine besondere Bedeutung, welche, durch den unermüdlichen Glaubenseifer dreier Männer, des Heinrich Zolter, Andreas Proles und Johann v. Staupitz begründet und weiter geführt, als die privilegirte Kongregation der Observanz von Sachsen-Thüringen ausging und als die deutsche Kongregation sämmtliche Länder deutscher Zunge umfaßte. Am 6. August 1517 erschien in Himmelpforten Staupitz und in seiner Begleitung Doktor Martin Luther, der von hier aus im Auftrage seines Oberen an Doktor Lange, den nahe befreundeten Prior des Klosters zu Erfurt, schrieb. Als acht Jahre später der Bauernaufruhr sich auch über den Harz verbreitete, wurde das Kloster Himmelpforten zerstört. Die Mehrzahl der Brüder trat zum lutherischen Bekenntnis über und die nicht sehr zahlreichen Güter des Klosters nahm der Graf v. Stolberg-Wernigerode unter seine Verwaltung. Ein etwas später unternommener Versuch, das Kloster wiederherzustellen, hatte keinen Erfolg. Bauliche Überreste sind nicht mehr vorhanden.

Das Cistercienserinnenkloster Waterler — jetzt heißt der Ort Wasserleben — verdankt seine Entstehung einem der vielen Heiligenblutmirakel. Das Kloster wurde 1299 von Bischof Hermann von Halberstadt gegründet und mit Nonnen aus dem nahen Wöltingerode besetzt. Es stand zwar wegen seiner Heiligenblutreliquien in einem gewissen Rufe der Heiligkeit, aber es hatte keinen großen Einfluß, auch sein Grundbesitz war, schon infolge seiner späten Entstehung, ein nur mäßiger. Als der Bauernkrieg das Kloster zerstört hatte, schlossen Äbtissin und Konvent mit dem Grafen Botho v. Stolberg als ihrem weltlichen Oberherrn einen Vertrag, wodurch ihnen die Rückkehr in's Kloster gestattet und der Schutz aller Güter, soweit sie innerhalb des gräflichen Gebietes lagen, zugesichert wurden. Verließen die Nonnen auch faktisch die alte Kirche, so hielt sich doch noch lange im Kloster viel vom katholischen Ritus. Als im Dreißigjährigen Kriege eine Zeit lang die kaiserlichen Waffen siegreich waren, wurde auch hier der Versuch zu einer Rekatholisirung gemacht, der aber keine Dauer hatte. Die Einkünfte des Klosters wurden vom Großen Kurfürsten als Oberlehnsherrn am 1. August 1687 dem Grafen Heinrich Ernst von Stolberg-Wernigerode überlassen. Die letzte Klosterjungfrau starb im Anfange des vorigen Jahrhunderts.

Der Herausgeber der Urkunden dieser drei geistlichen Stiftungen verdient wegen des auf seine Arbeit verwandten Fleißes alles Lob. Er hat sich keine Mühe verdrießen lassen, den urkundlichen Stoff in größter Vollständigkeit herbeizuschaffen und in möglichst korrektem Drucke wiederzugeben. Der dem Texte der Urkunden folgende, gleichfalls sehr sorgfältig gearbeitete Überblick über die Geschichte von Langeln, Himmelpforten und Waterler überschreitet nach unserer Ansicht doch zu sehr den Rahmen einer orientirenden Einleitung zu einem Urkundenbuche. Ebenso ist in den Urkunden- und Siegelabbildungen des Guten etwas zu viel geschehen. Der Band hat dadurch eine Ausdehnung gewonnen, die auf seinen Preis und seine Verbreitung nur nachtheilig wirken kann.

Trotz mancher Ausstellungen im einzelnen stehen wir doch nicht an, die von der historischen Kommission der Provinz Sachsen geleiteten und unterstützten „Geschichtsquellen" als ein in seiner Art vorzügliches und für andere Provinzen nachahmungswerthes Unternehmen zu erklären. Es ist eine erfreuliche Erscheinung, daß die Zahl der Mitarbeiter von Jahr zu Jahr wächst und mit ihr die Mannigfaltigkeit der bearbeiteten historischen Materialien. Möge ihm die Theilnahme des Publikums, zunächst in der Provinz Sachsen, nicht fehlen. C. J.

Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete. Herausgegeben von der historischen Kommission der Provinz Sachsen. Siebentes Heft: Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Grafschaft Wernigerode. Bearbeitet von G. Sommer und E. Jacobs. Halle a. S., O. Hendel. 1883.

Das vorliegende Heft des von uns in dieser Zeitschrift mehrfach besprochenen Unternehmens weicht infolge eines Beschlusses der historischen Kommission in seiner äußeren Einrichtung darin von den früheren Heften ab, daß der historische Theil einem besonderen Bearbeiter übertragen ist, während die Darstellung und Beschreibung der Denkmäler selbst wie bisher ein mit der Kunstgeschichte vertrauter Architekt übernahm. Der Vf. der geschichtlichen Einleitung ist Archivrath Jacobs, dessen wissenschaftliche Thätigkeit schon seit vielen Jahren fast ausschließlich die Geschichte der Grafschaft Wernigerode zum Gegenstande hat; die Beschreibung der Kunstdenkmäler rührt wieder wie bei den vorigen Heften vom Bauinspektor a. D. Sommer her. Eine solche Theilung der Arbeit ist gerade diesem Hefte sehr zu statten gekommen. Die historische Einleitung zeichnet sich durch eine Menge Einzelheiten aus, ohne daß dabei eine zweckmäßige Anordnung vermißt würde. Nach einer kurzen Übersicht über den Gebirgsbau der Grafschaft, der auf ihre geschichtliche Entwickelung nicht ohne Einwirkung geblieben ist, gibt uns der Vf. sehr dankenswerthe Nachrichten über ihre Besiedelung und allmähliche Entstehung unter den Grafen v. Wernigerode, denen seit ihrem Erlöschen im Jahre 1429 die noch jetzt regierenden Grafen v. Stolberg folgten. An diese Einleitung schließt sich die sehr gewissenhaft gearbeitete Darstellung und Beschreibung der Bau- und Kunstdenkmäler in den einzelnen Ortschaften.

Wären die Baudenkmäler der Grafschaft Wernigerode in unversehrtem Zustande auf uns gekommen, so würde dieser Theil von Norddeutschland besonders interessant erscheinen, namentlich wegen seiner frühromanischen Bauwerke. Die Zerstörungssucht im Bauernkriege, der mangelnde Kunstsinn späterer Tage und der Zahn der Zeit haben aber von diesen alten schönen Bauwerken nur geringe Überbleibsel auf uns kommen lassen.

Die Baugeschichte dieser Gegend knüpft sich wie auch anderwärts an die Einführung des Christenthums, die nach den historischen Überlieferungen bereits im 9. Jahrhundert und wohl von Bremen aus erfolgte. Auch die Gründung des ältesten Jungfrauenklosters Drübeck

fällt in dieses Jahrhundert, doch ist von dem ursprünglichen Bau keine Spur auf uns gekommen. Die nächstälteste kirchliche Bauanlage der Grafschaft ist das Benediktinermönchskloster Ilsenburg, welches, besonders in seiner Kirche, noch dem 11. Jahrhundert angehört. Das eigentliche Kloster, das jetzt theilweise wieder hergestellt ist, ist etwa fünfzig Jahre jünger. Wesentlich anders, jedoch nicht minder interessant ist die Klosterkirche zu Drübeck, von welcher mindestens die Thurmfaçade noch ganz vorhanden ist. Von der den Doppelthürmen angefügten, im Bauernkriege zerstörten Kirche ist zwar nur noch wenig, aber doch soviel vorhanden, daß man auf den Bau selbst schließen kann. Diese Kirche hat auch eine Krypta, welche der zu Ilsenburg fehlt. Die korinthischen Kapitäle stammen wie die ganze Kirche aus dem ersten Drittel des 12. Jahrhunderts und sind dadurch fast noch vollständig erhalten, daß ein anderer Geschmack späterer Zeit sie mit Stuck überzog, der mehrere Jahrhunderte ausgedauert hat, bis er allmählich abfiel und dann entfernt wurde. Beide Klosterkirchen besaßen kein westliches Hauptportal, dafür aber ein zweites westlich angelegtes Chor, dessen Bestimmung in der Verehrung eines Lieblingsheiligen zu suchen sein dürfte. Eine dritte romanische Kirche, aber ohne Kloster, war die Liebfrauenkirche in der Stadt Wernigerode aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts, die 1751 abbrannte. Drei andere frühromanische einfache Dorfkirchen in Drübeck, Ilsenburg und Minsleben sind nur noch in einzelnen Theilen als solche erkenntlich.

Den größten Raum nimmt die Darstellung der Baudenkmäler der Stadt Wernigerode ein. Zunächst wird die Baugeschichte des Schlosses besprochen, von dessen älterer Gestalt jetzt nur noch wenige Reste vorhanden sind. Mittelalterliche Bürgerhäuser sind zwar nicht erhalten, wohl aber einige sehr bemerkenswerthe aus dem 16. und 17. Jahrhundert, welche der Stadt noch immer ein eigenthümliches Gepräge verleihen. Sehr eingehend wird das dem Ende des 15. Jahrhunderts angehörende Rathhaus behandelt, das allerdings der hervorragendste Profanbau der ganzen Stadt ist. Was die Kirchen betrifft, so gehört die Oberpfarrkirche dem frühgothischen Stile an und stammt etwa aus der Mitte des 13. Jahrhunderts. Die Johannis- oder Neustädterkirche hat noch eine Thurmanlage aus spätromanischer Zeit, sie selbst ist aber erst 1497 gebaut. Nicht unerwähnt bleiben darf der verhältnismäßig große Reichthum an erhaltenen alten, künstlerisch werthvollen Teppichen, von denen eingehende Beschreibungen und Abbildungen gegeben werden. Eine kunsthistorische Übersicht, eine

Glockenschau und eine Zeittafel der Wernigerodischen Bau- und Kunstgeschichte machen den Beschluß des splendid ausgestatteten Werkes aus. Der Text ist durch 115 Abbildungen illustrirt. C. J.

Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg. 17. Jahrgang 1882. Magdeburg, Schäfer (Rüdiger). 1882.

A. Hagedorn gibt eine Fortsetzung seiner auf gründlichen Studien beruhenden, sehr lehrreichen „Verfassungsgeschichte der Stadt Magdeburg bis zum Ausgange des 13. Jahrhunderts". Das in diesem Band zunächst abgedruckte zweite Kapitel behandelt die „Verfassung der Stadt von 1125 bis 1192". Gerade für diese Zeit fehlt es an Urkunden, welche uns den wichtigen Prozeß des Übergangs der hörigen Bevölkerung der geistlichen Grundherrschaften in der Stadt zur vollen persönlichen Freiheit unter Beseitigung der Fesseln des Hofrechts in seinen einzelnen Stadien erkennen lassen. Der Vf. erörtert, soweit die Quellen es gestatten, die Besitzverhältnisse in der Stadt. Wichtig ist der Nachweis, daß ein Theil der Einwohner auf echtem Eigenthum angesessen, und daß die Leihe, das Überlassen von Grundstücken gegen eine bestimmte jährliche Abgabe, während dieser Zeit in Magdeburg nicht ungewöhnlich war. Zu den Berufsständen, welche der persönlich freien Bevölkerung zuzuzählen sind, gehören zunächst die Kaufleute, dann aber auch Handwerker, wie aus dem Privileg Erzbischof Wichmann's für die Schuhmacher vom Jahre 1158 hervorgeht. In dieser Periode bildete sich für die Stadtgemeinde ein eigenes Recht heraus. Dieses in Magdeburg geltende Weichbildrecht wird in zwei Gerichten gehandhabt, in dem des Burggrafen und in dem des Schultheißen, jenes ist die obere, dieses die niedere Instanz. Einen wesentlichen Fortschritt in der Besserung der Rechtsverhältnisse seiner Unterthanen begründete Erzbischof Wichmann durch die Verleihung des sog. ersten Stadtrechtes von 1188, das freilich keine Kodifikation des gesammten in Magdeburg geltenden Rechtes enthält, sondern nur eine Milderung desselben in einigen Punkten ist. Die mancherlei Begünstigungen der städtischen Bevölkerung durch Erzbischof Wichmann, Magdeburgs größten Kirchenfürsten, haben ihren Grund in der wachsenden, namentlich finanziellen Bedeutung, welche diese im Laufe des 12. Jahrhunderts zu erringen wußte. Neben der freien Bevölkerung gab es natürlich noch eine zahlreiche unfreie. Aus der hauptsächlich auf dem Lande ansässigen Ministerialität gingen die

Beamten für die städtische Verwaltung und den erzbischöflichen Hof hervor. Der erzbischöfliche Rath, der in dieser Zeit mehrfach erscheint, unter dem man sich aber nicht ein geschlossenes, mit gewissen Befugnissen ausgestattetes Kollegium vorzustellen hat, besteht aus Mitgliedern der Geistlichkeit und der Laienaristokratie; ab und zu werden auch die Schöffen und die angesehensten Bürger der Stadt genannt. Von dem dritten Kapitel: „Verfassung der Stadt vom Ende des 12. bis zum Ausgange des 13. Jahrhunderts“ liegt erst der Anfang vor, welcher sich mit der Erweiterung der Stadt im Anfange des 13. Jahrhunderts, die etwas eingehender hätte besprochen werden können, und den Eigenthumsverhältnissen der Bürger beschäftigt. In der eigentlichen Altstadt sind die Bürger im allgemeinen Grundeigenthümer; anders aber liegen die Verhältnisse auf dem Neuen Markte und dem neu hinzugekommenen Stadttheile. Die Grundstücke der Bürger sind entweder echtes Eigenthum ihrer Inhaber oder nur geliehener Besitz. Letzterer ist zweifacher Art: einfaches Zinsgut oder Erbzinsgut. Auch in der Neustadt Magdeburg, sowie in den umliegenden Dörfern besitzen Magdeburger Bürger in dieser Zeit Grundeigenthum. — F. Hülße gibt die Fortsetzung und den Schluß seiner dankenswerthen „Beiträge zur Geschichte der Buchdruckerkunst in Magdeburg“. Dieselben umfassen die Jahre von 1443 bis 1551. — H. Holstein berichtet über die Schicksale des Archivs des Klosters Berge, von dessen Aktenbeständen im Jahre 1836 der größere Theil, im ganzen über 800 Nummern, durch Mangel an Verständnis seitens der Behörden kassirt und dadurch der historischen Forschung für immer entzogen wurde. — Derselbe publizirt die „Ordnung des großen und kleinen Ausschusses (der Landstände) bei dem Erzstift Magdeburg vom 30. September 1652“. Wolter gibt „Auszüge aus dem im Stadtarchiv zu Burg befindlichen, 1495 angelegten Kopialbuche“. — Ferner veröffentlicht derselbe „die drei ältesten Willküren der Stadt Burg“ aus den Jahren 1474, 1576 und 1588. — G. Hertel beschreibt das im Archiv der Stadt Calbe a. S. befindliche „Handelbuch des Raths der Stadt Calbe de anno 1486 usque ad annum 1560“ und theilt daraus die „Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1478“ mit. W. Zahn's Aufsatz: „Die Stadt- und Pfarrkirche zu St. Marien in Aken a. E.“ gibt eine Geschichte derselben, eine Beschreibung der Kirche, deren ältester Theil noch der romanischen Zeit, dem Ende des 12. Jahrhunderts angehört, und Notizen über die im Jahre 1879 begonnene und jetzt beendete Restauration derselben. Ein zweiter Artikel von ihm: „Die

Grabgewölbe in der St. Marienkirche zu Aken" enthält aus den seit 1592 lückenlos geführten Todtenregistern die Namen der daselbst Bestatteten. Zacke's Arbeit: „Ehren, Ehrenstrafen, unehrliche Leute im Mittelalter bis zur neueren Zeit mit Beziehung auf Sachsen und Magdeburg" ist eine unkritische Sammlung von allerhand Notizen, die auf Wissenschaftlichkeit keinen Anspruch machen kann. — Ph. Wagner veröffentlicht die von ihm gesammelten „Spiele aus dem Magdeburger Lande mit Beiträgen aus anderen Gegenden Norddeutschlands".

C. J.

Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgänge 1864 bis 1879. Hannover, Hahn.

Die Bestrebungen des historischen Vereins für Niedersachsen die Lokalgeschichte zu fördern durch Publikationen der verschiedensten Art sind schon sehr alt und reichen, wenn auch unter anderem Titel, bis weit in das vorige Jahrhundert zurück. Es verlohnt sich, nachdem es so lange unterblieben ist an dieser Stelle dieselben zu besprechen, auch weiteren Kreisen ein kleines Referat zukommen zu lassen, das sich freilich nur auf summarische Aufzählung der einzelnen Abhandlungen und kurze Bemerkungen beschränken soll.

1864. Die wüsten Dörfer im Herzogl. Braunschweigschen Amtsgericht Vorsfelde und in den in dasselbe einwinkelnden beiden kleinen preußischen Enklaven Wolfsburg und Hehlingen. Von H. v. Strombeck. Vf. hat Akten der Plankammer zu Braunschweig und urkundliches Material aus Wolfenbüttel benutzt. Verdiente für größere Bezirke Nachahmung zur Ergänzung von Grote's „wüsten Dörfern". — Arnold v. Dorstadt und das Castrum Nonum. Reichsfreiherr J. Grote-Schauen. Notizen zur Biographische des eine Zeit lang unter Friedrich I. Podesta in Piacenza gewesenen Edelherrn A. v. D. Nachtrag von Grotefend. — Die Edelherren von Hohenbüchen. v. Alten. Behandelt die Frage über den Zusammenhang dieser Hildesheimer Dynastenfamilie mit der Familie v. Rössing. — Die Kirche zu Meinersen. Von G. F. Fiedeler. Kirchenbeschreibung mit 28 größtentheils unbekannten Urkunden im Anhange. — Berthold v. Holle. Von C. L. Grotefend. Vf. vervollständigt und verbessert die Nachrichten über das Leben des um die Mitte des 13. Jahrhunderts lebenden, aus Niedersachsen stammenden Dichters B. v. H. unter Zuhülfenahme des Hannoverschen Staatsarchivs. — Die Belagerung von Stade im Jahre 1632. Von Horstmann. Akten-

stücke sind in den Text eingefügt, über deren Herkunft nichts gesagt ist. — Briefe und Aktenstücke zur Ostfriesischen Succession im Jahre 1744. Von O. Klopp. Abdruck von 45 Aktenstücken aus dem Auricher Archive mit kurzer Einleitung und Schluß. — Soldatenbriefe aus dem Feldzuge von 1815. Von R. Usinger. Frisch geschriebene Briefe eines Göttingers. — Vorchristliche Denkmäler der Landdrosteibezirke Lüneburg und Osnabrück im Königreich Hannover. Von J. H. Müller. Ausführliche Schilderungen mit Abrissen. — Inhaltsangabe der dem historischen Verein für Niedersachsen überlieferten Beschreibungen vaterländischer Kirchen nebst Zubehör. IX Lutherische Kirchen und Kapellen im Fürstenthum Hildesheim. Von Mithoff. — Bronzefund zu Rehlingen. Von Müller. — Fund von Thongefäßen aus der vorchristlichen Zeit bei Bernerode. Von Müller. — Münzfund zu Bingum. Von Grotefend (Römische). — Funde von Alterthümern im Braunschweigischen. Von v. Strombeck. — Burgstellen. Von v. Strombeck. — Kloster Scharnebeck. Von Grotefend (Verzeichnis der Äbte zum Theil mit Jahr und Todestag; Notizen über die Anfertigung eines Copiars). — Lage der durch Herzog Otto den Strengen von Lüneburg zerstörten hildesheimischen Burg Hude. Von Buchholz. — Besitzungen der Merseburger Bischöfe um Scheppenstedt und in und um Hamersleben. Von v. Strombeck. — Nachtrag zur Abhandlung über die Edelherren v. Hohenbüchen. Von v. Alten (Quedlinburger Urkunden von 1264 dabei). — Verzeichnis der in der Sammlung des historischen Vereins für Niedersachsen befindlichen Originalurkunden. Kurze Regesten von 1325 bis 1641.

1865. Die Pflanzenwelt Niedersachsens in ihren Beziehungen zur Götterlehre und dem Aberglauben der Vorfahren. Von Rudolf Brockhausen. Unter diesem Titel stellte der historische Verein 1863 eine Preisaufgabe; der obigen Lösung wurde der Preis zuerkannt. Schon die Motive sagen, daß der Vf., welcher in Westfalen wohnt, Niedersachsen nicht genügend berücksichtigt hat. Es sind in der Arbeit viele mythologische Kenntnisse zusammengetragen, aber das Raisonnement ist viel zu allgemein, das Ganze nicht genügend, namentlich in Bezug auf Niedersachsen, verarbeitet. Was soll aber eine solche Arbeit in einer historischen Zeitschrift? — Zur Genealogie und Geschichte des Billungischen Herzogshauses. Von v. Heinemann. v. H. bringt aus Hoffmann's Ehrenkleinod zwei Urkunden, welche die Genealogie des Billungischen Geschlechtes wesentlich ergänzen, aber für die Hypothese, daß Hermann, der Stammvater des sog. Billungischen Herzogs-

geschlechtes, auch wirklich ein Billunger war, keinen Beweis liefern. Dümmler, Jahrb. Otto I. Exkurs III erwähnt diesen Beitrag v. H.'s nicht. — Schloß Thedinghausen und sein Gebiet. Von v. Ompteda. Eine sehr eingehende Studie über dieses kleine, früher zum Erzstift Bremen gehörige Territorium mit Heranziehung ungedruckter Materialien und sehr sorgfältiger Ausbeutung der gedruckten Literatur. Die in den Text eingeflochtene, in's Hochdeutsche übersetzte Urkunde hätten wir an dieser Stelle lieber verarbeitet und den übrigen Beilagen in der Ursprache angereiht gesehen. — Historische Nachrichten über die Glocken im Dome zu Hildesheim. Von J. M Kratz. — Inhaltsangabe der Beschreibungen vaterländischer Kirchen. XI. und XII. Lutherische und reformirte Kirchen und Kapellen im Fürstenthum Ostfriesland. Von Vogell. — Vorchristliche Alterthümer. Von Müller. — Kleine Anmerkungen zu einigen neueren Urkundenbüchern. Von Grote-Schauen. — Agnes v. Lusignan, Äbtissin von Wunstorf. Von v. Reitzenstein. — Zur Genealogie der Herren v. Holte. Von Graf Oeynhausen. — Das älteste Archiv der Herzöge von Braunschweig in der Kirche zu St. Blasius. Von Lisch. — Die Verfertiger des Obentrautschen Denkmals bei Seelze. Von Mithoff. — Epigramm auf die Vermählung Joseph's I. mit Wilhelmine Amalie von Braunschweig.

1866. Geschichtliche Darstellung des Kohlenbergbaues im Fürstenthum Calenberg. Van A. Ebert. Eine auf ministeriellen und Ämterakten beruhende, auf geologischen Grundlagen aufgebaute, für die Volkswirthschaft brauchbare Untersuchung. — Die Herrschaft Hohenbüchen. Von v. Rössing. Polemik gegen v. Alten. (Jahrgang 1863). — Geschichte des Fleckens Hoya. Von Gade. Sehr fleißige Arbeit, aber für die Zeit bis zur Reformation unbrauchbar; von da an viele statistische Notizen bringend, aber ohne Quellenangabe. — Inhaltsangabe der Beschreibungen vaterländischer Kirchen. XIV. und XV. Lutherische und katholische Kirchen im Fürstenthum Osnabrück. Von Vogell. — Gräflich Hallermundscher Grabstein in Fischbeck. Von Oeynhausen.

1867. Beitrag zur Feststellung der Diözesangrenzen des Mittelalters in Norddeutschland. II. Die Diözesangrenze des Bisthums Halberstadt. Von v. Bennigsen. An der Hand von Reymann's Karte von Deutschland zählt Vf. die verschiedenen Grenzorte zu den Bisthümern Havelberg und Brandenburg, Merseburg, Naumburg, Hildesheim, Verden, den Erzbisthümern Magdeburg und Mainz auf und

trägt fleißig das ihm bekannte urkundliche Material aus Drucken zusammen. Wie ist es aber mit den Wüstungen? — War der Adel in Sachsen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts zahlreich? Von Freiherrn v. Schele. — Über den Gau Gretenge oder Grete. Von Freiherrn v. Hammerstein. Aus einem Holzungsprotokoll in der Registratur des Amts Beedenbostel gewonnene Resultate, wonach die im Gau Grete belegene Holzmark der „Grete" dem Gau den Namen gab und die Genossenschaft der Holzmark den Kern des Gaues bildete. — Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Klosters Isenhagen. Von Bodemann. Aus der älteren Zeit, der Reformationszeit ff. werden Urkunden und Aktenstücke mitgetheilt; es ist auch hier zu bedauern, daß sie nicht im Anhang gegeben, sondern ganz in den Text gesetzt sind, anstatt dort verarbeitet zu sein. — Meister Tilemann von Zierenberge und seine Ehefrau, die Wittwe Olegard Junge Bothen. Von Grotefend. Neue Nachrichten über diesen Verfasser der descriptio belli Brunswicensis (1492—1493), eines Einbeckers. Auch hier sind die Originalurkunden in den Text eingefügt. Das Regest vom 7. Oktober 1485 (S. 156) erwähnt den Ort Einbeck gar nicht. — Ergebnisse aus mittelalterlichen Lohnregistern der Stadt Hannover. Von Mithoff. Ein interessantes Register der alle drei Wochen gehaltenen Löhnungen vom Jahre 1480 druckt M. ab, nachdem er in einer Einleitung eine Beschreibung und einige wesentliche allgemeine Resultate niedergelegt hat. — Alter braunschweigischer Stadtgeschlechter Erlöschen. Von v. Strombeck. — Hexenprozesse im Gerichte St. Jürgen, Niederende 1550 und 1551. Von Krause. Nach Möhlmannscher Abschrift in Stade. — Die auf den General Grafen v. Vaubecourt im Jahre 1761 auf dem Harze geprägte Medaille. Von v. Salz. Beitrag zur Geschichte des Siebenjährigen Krieges. — Vorchristliche Alterthümer im Lande Hannover. Von Müller. — Vaterländische Kirchenbeschreibungen. XVI. Lutherische Kirchen in Lüneburg a. Celle'scher Theil. Von Mithoff. — Miszellen. Das Hardenbergische Wappen und die Einbeckische Patrizier-Familie Hardenberg. Von Grotefend. — Bemerkung zum Urkundenbuche des Klosters St. Michaelis. Urkunde 2. Von Grote. — Heinrich Herzog zu Braunschweig, Dompropst zu Halberstadt. Von Grote. — Über die Unechtheit einer angeblich zu Anfang des 16. Jahrhunderts im Süntel gefundenen Runeninschrift. Von Dietrich.

1868. Athelold, Propst des Blasiusstifts zu Dankwarderode. Von H. Dürre. Eine der trefflichen kleinen Studien des Vf.s,

in der er eine Reihe interessanter Nachrichten des um 1100 gestorbenen Propstes der alten Stiftskirche zu Braunschweig aus der Brunonenzeit verarbeitet. In einer bisher unbekannten Urkunde, die im Anhang mitgetheilt wird, bestätigt Pfalzgraf Heinrich 1197, also fast hundert Jahre später, reformatorische Maßregeln Athelold's gegen die Verweltlichung der Kanoniker. Interessant ist die Bestimmung für den Propst: prepositus si residentiam fecerit, libros ecclesiae debet emendare, quantum potest, worunter D. wohl mit Recht die spezielle Obhut über die Stiftsbibliothek versteht; emendare vielleicht soviel als vervollständigen. — Die Belehnung Adolf's v. Santersleben mit der Grafschaft Schaumburg im Jahre 1030. Von v. Campe. Eine Kritik Hermann's v. Lerbecke in Betreff der im Titel angedeuteten fabelhaften Belehnung. — Urkundliches über die Edelherren von Depenau. Von v. Alten. Ein schätzbarer, mit kritischer Methode auf unbekannten urkundlichen Grundlagen gearbeiteter Beitrag zur Geschichte dieses 1283 ausgestorbenen hildesheimischen Dynastengeschlechtes. Einen Anhang bilden 34 meist unbekannte Urkunden von 1132 bis 1283, darunter eine interessante Urkunde Bischof Konrad's von Hildesheim von c. 1221—1246, in der einem Edelherrn (vielleicht ein Depenau) ein „Laufpaß" gegeben wird, um sich zur Abbüßung seiner schweren Sünden (sex viros interfecit, spoliis interfuit, predonibus a pueritia se miscuit etc.) dem Deutschen Orden anzuschließen (in transmarinas partes secum deferat ad domum Theutonicam, ibi semper mansurus, videlicet omnibus diebus vite sue, sine spe revertendi). Dazu Beilagen: 1. Die Edelherren v. Westen und ihr Erbe. (Die mit den Depenau's verschwägerten und theilweisen Erben.) 2. Die von Wanenberg, Vögte zu Verden. 3. Ludelmestorp bei Buxtehude (zum Depenauer Gutsbesitz gehörig.) — Ergebnisse aus mittelalterlichen Lohnregistern der Stadt Hannover. Von Mithoff. Vortreffliche, noch mehr im Detail durchgearbeitete Fortsetzung des Aufsatzes im vorigen Jahrgang. — Die Reformation des Herzogthums Braunschweig-Wolfenbüttel unter dem Regimente des Schmalkaldischen Bundes 1542—1547. Von Koldewey. Die fleißige Arbeit ist werthvoll für den eigentlich kirchlich-organisatorischen Theil, wo Vf. die im braunschweigischen Consistorialarchive befindlichen Visitationsprotokolle benutzt hat. Schade, daß er nicht auch noch darauf eingegangen ist, die Art und Weise zu schildern, in der Herzog Heinrich d. J. den Katholizismus restaurirte. Daß der Herzog nur nach der Oberfläche die Erscheinungen zu beurtheilen gewohnt und fähig war (S. 247),

bezweifeln wir doch. — Vorschläge zu einer planmäßigen Sammlung der Mundarten und Ortsnamen. Von Freiherr v. Hodenberg. — Inhaltsangabe der Beschreibungen vaterländischer Kirchen. XVI. b) Harburg-Dannenberg'scher Theil. XVII. Lutherische Kirchen und Kapellen in der Grafschaft Hohnstein. Von Mithoff. — Aufsätze im „Braunschweigischen Magazin", die sich auf das Herzogthum beziehen, seit 1860. — Kleinere Mittheilungen über Alterthumsfunde. Von Müller. — Miszellen. Pagus Nordagoe. Freiherr von Ledebur. — Ältestes Privilegium der Stadt Celle. Brook. — Zwei Urkunden des städtischen Archivs zu Hannover. Grotefend. — Uelzensia Lisch. — Gelegentliche kleine Bemerkungen. v. Strombeck — Aus dem Kirchenbuche zu Ohsen.

1869. Zur Chronologie der Hildesheimischen Bischöfe Siegfried I. und Konrad II. und der zu ihrer Zeit erscheinenden Hildesheimer Dompröpste. Von v. Alten. Wesentliche Ergänzungen namentlich auch zu Lüntzel und Potthast (Supplement). Anhang: Zwölf zumeist unbekannte Urkunden. — Die Wüstungen um Braunschweig. Von Dürre. Studie über die Ortschaften, welche die Stadt Braunschweig allmählich absorbirte; mit kleiner Plankarte. — Bemerkungen über die Umfangsgrenze des Bardengaues. Gegen Freiherrn v. Hammerstein von Böttger. — Zur Geschichte des Fleckens Fallersleben von G. F. Fiedeler. Fallersleben ist einer der ältesten Orte Niedersachsens, gehörte vor 973 zum Erzstift Magdeburg. Das mit großem Fleiß zusammengetragene, meist unbekannte Material ist wohl verarbeitet, aber die ganzen Urkunden im Text schaden dem Zusammenhang. — Ergebnisse aus mittelalterlichen Lohnregistern der Stadt Hannover. Von Mithoff. Weitere Fortsetzung der nicht bloß für die hannoverschen Stadtalterthümer, sondern auch für städtische Alterthümer überhaupt wichtigen Arbeit. — Boiling's Monita. Von Floto. Zacharias Boiling, Zeugherr der Altstadt Braunschweig von 1630 bis 1663, hat das Heergewätebuch und die monita hinterlassen. Von ersterem wird ein Theil, das zweite vollständig mitgetheilt. Beide enthalten Verzeichnisse der Ausrüstung und Vorschriften für Herstellung und Instandhaltung derselben. — Korrespondenz der Herzogin Sophie von Braunschweig mit dem Geheimen Rath B. v. Oberg in Berlin in Betreff der Verbindung der Sophie Charlotte mit Kurprinz Friedrich von Brandenburg. 1683—1684. Vom Freiherrn v. Löhneysen. Aus dem Oberg'schen Familienarchiv. — Die Wüstung Serlinge im Amtsgericht Fallersleben. Von v. Strombeck. — Miszellen. Die

Schanzen bei Stift Levern. Horstmann. — Zu Lüntzel's Geschichte von Hildesheim. Grote. — Zwei Urkunden, die Hildesheimer Stiftsfehde betreffend. Graf Oeynhausen. — Grabsteine aus Epitaphien der Stiftskirche zu Bassum. Derselbe. — Auszug aus dem Kirchenbuche zu Parensen. — Das Amt Rethen im Jahre 1767.

1870. Nachtrag zum Urkundenbuche der Stadt Hannover. Von Grotefend und Fiedeler. Namentlich Heranziehung des Bürgerbuches (1301—1369). Zum Schluß Orts- und Personenregister. — Urkundliche Mittheilungen. Von Grotefend. I. Zur Soester Fehde. II. Zur Geschichte der „von dem Hagen". III. Zur Geschichte der Böcke von Nordholz. — Ergebnisse aus mittelalterlichen Lohnregistern der Stadt Hannover. Von Mithoff. Weitere Fortsetzung (s. oben). — Zur Verfassungsgeschichte der alten Sachsen. Von Kentzler. Untersuchung über eine sächsische Gesammtvolksversammlung namentlich auch in Bezug auf lex Saxonum c. 34. — Aufzeichnung über die vom Abte Johann v. Werden im Jahre 1332 vorgenommenen Belehnungen. Von Crecelius-Fiedeler. — Das Geleitsrecht, wie auch die Hoch- und Botmäßigkeit auf der alten Heerstraße von Mehle nach Poppenburg, und die Tempelherren zu Poppenburg. Von Meese. Streitigkeiten über dasselbe zwischen dem Pfandinhaber des Hauses Lauenstein, später Hannover und Hildesheim seit 1543. Früher soll den Tempelherren das Geleitsrecht zugestanden haben. — Der Rektor Wichmann Schulrabe zu Hannover und sein Streit mit den Geistlichen der Stadt 1575—1576. Von Bodemann. Mit Benutzung von Akten des Stadtarchivs. — Geschichte des Fleckens Stolzenau. Von Gade. Eine ebenso fleißige Arbeit, wie die früher erwähnte (1866) über Hoya; das dortige Urtheil müssen wir wiederholen. — Bericht über Alterthümer im Hannoverschen. Von Müller. Alte Umwallungen und Schanzen. Mit 10 Situationsplänen. — Berichtigungen zum Urkundenbuche der Stadt Hannover. Von Grotefend.

1871. Der Streit zwischen dem Erzbischof Gerhard II. von Bremen und dem Bischof Iso von Verden wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit über das Schloß Ottersberg im Jahre 1226. Von Grotefend. Wesentlich zur Ergänzung von Hodenberg, Bremer Diöcese 1, 59—65 und mit Abdruck der merkwürdigen, 26 inserirte Urkunden und auch Notizen über das ganze Gerichtsverfahren enthaltenden Urkunde nach einer Kopie des 15. Jahrhunderts. — Geschichte des Klosters Steina. Von Heidemann. Vf. hat bei dem Mangel

der wohl verlorenen oder irgendwo verborgenen Originalurkunden ein Kopialbuch des Klosters sorgfältig ausgebeutet, auch Originalurkunden anderer geistlicher Stifter herbeigezogen. Für die neuere Zeit ist die Bemerkung vielleicht am Platze, daß die Akten der Herrschaft Plesse und der Klöster Höckelheim und Steina sich im Staatsarchiv zu Hannover befinden. Im Anhang sind die fehlerhaft bei Wenck, hessische Landesgeschichte wiedergegebene Stiftungsurkunde von 1102, eine Urkunde Adalbert's von Mainz von 1120 und andere abgedruckt. — Urkunden und Nachrichten, Stiftung und Dotirung der Kapelle und nachmaligen Pfarrkirche zu Bordenau betreffend. Von Fromme. — Ergebnisse aus mittelalterlichen Lohnregistern der Stadt Hannover. Von Mithoff. Weitere Fortsetzung. — Einige bisher unbekannte Aktenstücke zur Geschichte des Fleckens Stolzenau in den Jahren 1582—1643. Von Bodemann. — Bericht über Alterthümer im Hannoverschen. Von Müller. Eine zweite längere Studie über alte Umwallungen und Schanzen. — Miszellen. Die Edelherren von Dorstadt. Grote. Zum Urkundenbuch des Klosters Isenhagen. Grote. — Im Jahrgang 1852, S. 34 dieser Zeitschrift. Grote. — Zum Marienroder Urkundenbuche. Derselbe. — Aus den Kirchenbeschreibungen. Mithoff. — Chronologisches Verzeichnis der in den Jahrgängen 1857—1871 der Zeitschrift abgedruckten Urkunden und Dokumente 811—1862. — Alphabetisches Register über die Jahrgänge 1857—1871.

1872. Zur ältesten Geschichte des Klosters Loccum. Von Ahrens. Eine überaus detaillirte, mit feiner philologischer Kritik angestellte Untersuchung über die Stiftung des Klosters Loccum. — Über den ältesten Handelsverkehr der Stadt Hannover, vornehmlich mit Bremen, bis zum Jahre 1450. Von Bodemann. Vf. schildert in anschaulicher Weise die auf Handel und Verkehr bezüglichen Verhältnisse der Stadt Hannover, namentlich mit Ausbeutung Sudendorf's und des Hannoverschen Urkundenbuches. — Der Einfluß der Windesheimer Kongregation auf die Reformation der niedersächsischen Klöster. Von Grotefend. Eine zum Vortrag bestimmte Abhandlung unter Zugrundelegung des Chronicon und libri de reformatione monasteriorum quorundam Saxoniae des Windesheimer Johannes Busch. — Bemerkungen über den Grenzpunkt Tigislege. Von Böttger gegen Ahrens — Statuten des Schmiedeamts der Stadt Hannover von 1510, mit Nachträgen von 1542, 1594 und 1634. Von Meyer. — Des Obristen Anton Meyer Abdankung 1644—1645. Von Horstmann. — Die Beraubung des Altenauer Hüttenhauses in der Nacht

vom 20. auf den 21. Oktober 1761. Von v. Salz. — Berichte über die Schlacht bei Drakenburg. Von v. Strombeck. Vier Berichte an den Rath der Stadt Braunschweig; der letzte vom Grafen v. Mansfeld. Woher? — Über vorchristliche Alterthümer im Hannoverschen. Von Müller. — Elisabeth v. Calenberg-Göttingen als Liederdichterin. Von Franz. Ein Manuskript in Gotha (Bibliothek) enthält geistliche Lieder dieser von so tragischem Geschicke heimgesuchten bedeutenden Frau, von denen Vf. einige mittheilt. Warum tritt derselbe nicht mit seinen Sammlungen über Corvin an die Öffentlichkeit? — Zwei Gedichte auf Herzog Heinrich d. J. Von Koldewey. Das erste ist von Burkhard Waldis. — Miszellen. Die Babilonie. Hartmann. — Der Wellenberg. Grote. — Inschriften niedersächsischer Edelleute im Stammbuche des Wilhelm v. Hodenberg. Oeynhausen. — Aus dem Stammbuche der Johanna Elisabeth Hake auf Schevendorf und Bokel. Oeynhausen.

1873. Beitrag zur Geschichte der geselligen Verhältnisse, insbesondere der Familienfeste in der Stadt Hannover. Von Jugler. Ein interessanter Beitrag des um die Geschichte der Stadt Hannover verdienten Verfassers zur Kulturgeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts. Beilage IV enthält Auszüge aus den städtischen Kämmereirechnungen über Aufführung von Schul- und anderen Dramen, auch musikalischen Sachen auf dem Rathhause von 1567 an. — Die Einnahme der Veste Calenberg durch Tilly am 22. Oktober 1625. Von Janicke. Nach gleichzeitigen, als Beilage gegebenen Berichten. — Aufzeichnungen des Feldmarschalls v. Freytag. Vf. nicht genannt. Vom Kriege 1741—1748. Zeit des Siebenjährigen Krieges. Wird 1784 General der Kavallerie. — Die Erbämter im vormaligen Hochstifte Hildesheim. Von Meese. Ist jetzt doch wohl wesentlich zu ergänzen. — Die jetzt wüsten Ortschaften Gilgen, Soersen, Holzheimer, Ankensen und Pewelschmehr. Von Fiedeler. — Die Gefangennahme des französischen Maréchal duc le Belleisle nebst Gefolge zu Elbingerode am 21. Dezember 1745. Vf. ungenannt. — Ein gleichzeitiger Bericht über die Einnahme Göttingens durch Tilly am 1. August 1626. Von Janicke. — Die Chronik des Stifts ss. Mauritii et Simeonis zu Minden. Von Grotefend. Abdruck der jetzt in Münster befindlichen von 1464—1564 von zwei gleichzeitigen (bis 1523) Schreibern verfaßten Chronik, deren Autograph vorliegt. Vorher kurze Notiz über Karl den Großen, die Gründung des Stifts 1042 und eine Äbtereihe. — Beiträge zur

Kulturgeschichte Niedersachsens. Volksvergnügungen. Von Grotefend. — Die Bestechung des hildesheimischen Domkapitels bei der Wahl des Bischofs Friedrich Wilhelm von Westfalen 1763. Von demselben. — Tilly's Schreiben an Herzog Christian von Celle über seinen Sieg bei Lutter am Barenberge. Von Janicke. — Das Kloster Wülfinghausen. Von Sostmann. — Eine Zusammenstellung und erweiterte Bearbeitung der im Calenberger Urkundenbuch abgedruckten Urkunden. — Excerpte aus Letzner's Beschreibung des Lebens der Bischöfe von Hildesheim. Von Graf Oeynhausen. — Das alte Amt Calenberg. Von Sostmann. Nach einer alten statistischen Beschreibung. — Bericht über vorchristliche Alterthümer. Von Müller. Eine neue fleißige Arbeit des unermüdlichen Forschers. I. Der Urnenfriedhof bei Rebenstorf im Amte Lüchow. II. Bohlsen. III. Leichenfeld bei Pohle. IV. Armenfriedhof bei Dohren. V. Fund von Klein-Süstedt. VI. Alte Befestigungen. — Miszellen. Catalogus ecclesiarum parochialium diocesis Verdensis. Von Koppmann. — Kosten eines Pöhlder Reliquiariums. Von Grotefend. — Ungedrucktes Schreiben des Urbanus Rhegius. Von Crecelius. — Zu dem Spruch von Herzog Heinrich von Braunschweig 1545. Von Latendorf. — Stiergefecht in Hannover im 16. Jahrhundert. Von Bodemann. — Über Holzpreise u. s. w. in der Gegend von Elze. Von Sostmann. — Fliegendes Blatt aus Braunschweig 1631. Von Bodemann. — Schreiben des Pastors Walther an den Grafen von Ostfriesland, 1639. Von Bodemann. — Andreas Grimm, Buchdrucker zu Münden, † 1694. Von Grotefend. — Bericht des Stadtkämmerers Faustmann über das Siegelamt zu Hameln 1749. Von Grotefend. — Das Statut der Altstadt Hannover gegen die Katholiken 1764. Von Fiedeler.

1874/75. Zwei Aufsätze zur Geschichte des Welfischen Hauses. I. Geschichte der Erwerbung der neunten Kur für die hannoverschen Lande. II. Geschichte der Erwerbung der Krone von England von Seiten des Welfischen Hauses. Von Schaumann. Diese aus den Briefschaften des Staatsarchivs zu Hannover geschöpften Aufsätze sind zwar nicht abschließend für die darin behandelten Begebenheiten, aber doch grundlegend. — Aufzeichnung über die von Abt Johann II. (1345—1348) und Abt Adolf II. (1399—1436) von Werden (Helmstedt) vorgenommenen Belehnungen. Von Crecelius-Fiedeler. — Hans Porner's Meerfahrt. Von Hänselmann. Niederdeutscher Bericht des in den Jahren 1418/1419 in das heilige Land pilgernden Braunschweiger Bürgers Hans Porner. Leider ist das Autograph

des überaus interessanten Reiseberichtes nicht mehr vorhanden, sondern nur eine etwas jüngere Abschrift in Wolfenbüttel. Eine Menge von Nachrichten des an der Geschichte Braunschweigs lebhaften Antheil nehmenden Vf.s hat H. in der Einleitung verarbeitet. Porner's Testament, ein Verzeichnis der Ortsnamen und Porner's Reiseapotheke im Anhang. — Über das Verhältnis der vier gedruckten Mindener Chroniken zu einander, ihre bisher vermuthete Priorität und ihr wirkliches Alter. Von v. Alten. Vf. sucht in längerer Auseinandersetzung darzuthun, daß die uns bisher bekannten, im Anfang des 15. Jahrhunderts entstandenen vier Mindener Chroniken auf älteren, bis in das 11. Jahrhundert zurückgehenden Annalen, den Urkunden und anderen zum Theil zum gottesdienstlichen Gebrauche im Archiv und Bibliothek des Mindener Domkapitels vorhandenen Handschriften beruhten und daher eine gewisse Unabhängigkeit von einander bei ihnen konstatirt werden kann. — Noch einige Bemerkungen zu der streitigen Frage über die Stiftung des Klosters Loccum. Von v. Alten. Polemik gegen Ahrens. — Die Grafen v. Warpke-Lüchow. Versuch, die Identität beider Geschlechter nachzuweisen und ihre Stammtafel festzustellen nebst einem Anhange über das Wappen und die Besitzungen des Geschlechts, sowie eine Sammlung von Urkunden zu seiner Geschichte. Von Krüger. Im Anhang sind 85 Regesten aus gedruckter Literatur zusammengestellt. — Friedrich's des Großen Aufenthalt in Pyrmont 1744 und 1746. Von Janicke. Nach bisher unbekannten, sehr interessanten Berichten, welche von den zur Überwachung des preußischen Königs auf Veranlassung der englischen Regierung von Hannover aus bestellten Personen abgefaßt sind. — Zu: Das Statut der Altstadt Hannover gegen die Katholiken. — Zur ältesten Geschichte des Klosters Loccum. Von Ahrens. Polemik gegen v. Alten.

1876. Mittheilungen aus dem alten Bürgerbuche und dem alten Stadtbuche der Stadt Hannover. Von Fiedeler. — Zur ältesten Geschichte des Klosters Loccum. Von Ahrens. Fortsetzung von Jahrgang 1872. — Die Homburg. Von Dürre. Mit Benutzung ungedruckter Materialien in Hannover und Wolfenbüttel. Nach dem Aussterben des Geschlechtes der Edelherren von Homburg gelangte die Homburg 1409 in den Besitz der Braunschweiger Herzöge. — Beiträge zur Geschichte der Cisterzienserabtei Amelungsborn. Von Dürre. 1. Die Gründung des Klosters. 2. Die Erbauung der Klosterkirche. 3. Das Klosterarchiv (interessante Beschreibungen der Kopialbücher).

4. Die Klosterbibliothek. Im Jahre 1412 besaß das Kloster 440 Werke, dessen Katalog noch vorhanden ist, von dem uns D. aber zu wenig berichtet. — Der bremische Zweig der Familie Königsmark. Von Jobelmann. — Nachrichten über die früheren Münzstätten im Fürstenthum Lüneburg. Ohne Verfasser. — Miszellen. Eine Fehde Braunschweigischer Edelleute. Graf Oeynhausen. — Johann Jeep aus Dransfeld, ein niedersächsischer Musiker des 17. Jahrhunderts. Von Quantz. — Kosten einer Lüneburger Gesandtschaft zum Hansatage nach Lübeck 1540. Von Bodemann. — Bestallung eines Hofpredigers im 16. Jahrhundert. Derselbe. — Die Salzburger in Rethmar. Von Nolte. — Nachträge.

1877. Anniversaria fratrum et benefactorum ecclesiae Amelungesbornensis oder das Nekrologium des Klosters Amelungsborn. Von Dürre. Abdruck nach dem Original, dessen ältester Theil eine Hand zwischen 1269—1291/2 geschrieben hat. In den als Anhang gegebenen Anmerkungen hat der Vf. nach Original-Urkunden in Hannover und Wolfenbüttel und nach verschiedenen in Wolfenbüttel vorhandenen Amelungsborner, Corveier ꝛc. Kopialbüchern in sehr fleißiger und sorgfältiger Weise das reiche Material des Nekrologs chronologisch vermehrt und für die Geschichte ausgebeutet. — Systematisches Repertorium der im Vaterländischen Archiv und in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen enthaltenen Abhandlungen. — Aufzeichnungen und Urkunden des Dompropstes Nikolaus Huot von Hildesheim 1382—1383. Von Döbner. — Miscellen. Festgedicht der Bergleute zu Clausthal für König Georg II. 1829. Holstein.

1878. Die Stadt Göttingen und Herzog Erich der Ältere im Anfang des 16. Jahrhunderts. Von Hasselblatt. Vf. verarbeitet die in den „Göttinger Urkunden" des 16. sec. niedergelegten Urkunden, soweit sie sich nicht auf die Reformation beziehen, und sucht darzulegen, wie die herzogliche Politik darauf gerichtet ist, die Stadt mehr und mehr zur Landstadt zu machen. — Denkwürdigkeiten der cellischen Herzogin Eleonore geb. d'Olbreuse. Von Köcher. Vf. weist nach, daß eine anonyme, 1679 in Paris erschienene Broschüre den Lebenslauf dieser interessanten, in der Geschichte des Hauses Braunschweig-Lüneburg eine so große Rolle spielenden Französin enthält, welche dieselbe durch eine vertraute Persönlichkeit zu ihrer Rechtfertigung gegenüber den Anfeindungen des Osnabrückschen Hofes anfertigen ließ. — Hannoversche Stadtchronik von 1635 bis 1652. Von Köcher. Auszug aus dem Manuskript Chronologia Hannoverana in der kgl. Universitäts-

bibliothek in Göttingen. In Hannover befinden sich mehrere Handschriften, nicht bloß eine. — Geschichte der adelichen Familie von der Kettenburg im Fürstenthum Lüneburg. Von Grütter. — Sagen und Mythen aus dem Sollinge. Von Harland. Dieser Aufsatz gehört wohl eigentlich nicht in eine historische Zeitschrift. — Bierstreit der Stadt Einbeck mit dem Herzog Philipp dem Jüngeren von Grubenhagen 1574—1579. Von Harland. — Mittheilungen aus dem Rothen Buche der Kaufmanns-Innung der Stadt Hannover. Von Fiedeler. Enthält auch Statuten des Kaufmanns. — Die Schlacht bei Hastenbeck am 26. Juli 1757. Von Deiter. Nach einer gleichzeitigen Handschrift. — Der Urnenfriedhof von Quelkhorn. Von Hostmann. — Die Wüstungen des Kreises Holzminden. Von Dürre. 76 Stück; bei jeder ist der Versuch gemacht, die Lage zu bestimmen und ihr Vorkommen in Urkunden zu attestiren. 42 kannte man bisher nicht. — Acht bisher ungedruckte Briefe von Chr. G. Heyne an J. G. Zimmermann. Von Bodemann. — Die Weihe und Einführung des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig als Bischof von Halberstadt und die damit verbundenen Streitigkeiten 1578—1580. Von Bodemann. — Miszellen. Volkslied auf die Schlacht bei Lutter am Barenberge. 1626. Von Bodemann. — Schulreformen des Herzogs August d. J. von Braunschweig-Wolfenbüttel 1646 und 1662. Von demselben. — Excerpte aus der Zimmerischen Chronik. Derselbe. — Der braunschweigische Soldatenhandel nach Amerika 1776. Derselbe. — Jährliche Hoflieferung aus der Stadt Braunschweig nach Wolfenbüttel. Derselbe. — „Schreiben des Oberzehendtners zu Goslar wegen eines Gespenstes im Ramsberge 1589." Derselbe. — Zum Asseburger Urkundenbuch. Dürre, Bodemann. — Drei historische Gedenkzeichen an der Hube bei Einbeck. Von Harland. — Otto Siegfried Harnisch. Von Quantz. War ein Musiker.

1879. Jobst Hermann v. Ilten. Ein hannoverischer Staatsmann des 17. und 18. Jahrhunderts. Von Bodemann. Ilten war ein gewandter, bei den fürstlichen Persönlichkeiten seiner Zeit in Gunst stehender Diplomat, der bei den verschiedenen Händeln gut gebraucht werden konnte. Vf. überschätzt jedoch offenbar seine Thätigkeit. Im Anhang sind in übersichtlicher Weise, nach Abtheilungen geordnet, eine große Anzahl Briefe aus der Korrespondenz des Diplomaten mit fürstlichen Persönlichkeiten (namentlich auch Kurfürstin Sophie) und anderen Staatsmännern abgedruckt, die man bisher noch nicht kannte. Schade, daß Vf. mit den den Text sehr zerreißenden

Briefen und Aktenstücken nicht ähnlich verfahren ist; er würde dann nicht größere Theile des Anhangs noch einmal im Text wiederholt haben. Die originale Auffassung, welche aus den S. 95 f., 118 ff. mitgetheilten Auszügen aus der Biographie Ilten's, welche sein Sohn Th. E. verfaßt hat, spricht, läßt uns wünschen, das ganze Manuskript zu kennen. Vielleicht druckt Vf., der im Vorwort die schlechte Herausgabe desselben beklagt, es später noch einmal ab. — Ausgaberegister vom Rathhausbau am Markte zu Hannover aus den Jahre n1453. 1454. 1455. Von Mithoff. — Magnus, Herzog von Lauenburg und die Kirchenordnung des Landes Hadeln. Von Gerß. Wohl die letzte Arbeit des im folgenden Jahre gestorbenen Vf.s, in der die interessante Streitfrage behandelt wird, ob bereits im Jahre 1526 in dem Lande Hadeln eine evangelische Kirchenordnung eingeführt sei. Wir erfahren, daß allerdings in diesen Jahren dort bereits eine Kirchenvisitation gehalten und aus deren Niederschlag bis 1529 die Kirchenordnung erwachsen ist. — Graf Ludwig v. Wallmoden-Gimborn, kaiserlich österreichischer General der Kavallerie. Von Graf Kielmansegg. — Zur Geschichte des Kirchspiels Gehrden. Von Lyra. — Miszellen. Aus einem Censual-Register der Stadt Goslar. 1381. Von Bodemann. — Zwei Briefe der Prinzen Max, Wilhelm und Christian an ihre Mutter, die Kurfürstin Sophie. Derselbe. — Briefe zur Geschichte der Herzogin Eleonore d'Olbreuse. Derselbe. — Aufenthalt der Herzöge Georg Wilhelm und Ernst August zu Lüneburg 1667. Derselbe. — Eine Maskerade zu Hannover 1727. Derselbe. — Krönungsfeier Königs Georg II. 1727. Derselbe. — Ein Brief Herzogs Erich II. von Calenberg an seine Mutter 1542. Derselbe. — Zur Mädchen-Frage im 17. Jahrhundert. Derselbe. — Excerpt aus der Handschrift: Liber memorialis amplissimi senatus civitatis Luneborgensis 1409—1600. Derselbe. O. M.

Urkunden der Stadt Göttingen aus dem 16. Jahrhundert. Beiträge zur Geschichte von Braunschweig-Lüneburg 1500—1533 von A. Hasselblatt und G. Kästner. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 1881.

Ein glücklicher Griff in die Briefschaften des 16. Jahrhunderts, den wir mit großer Freude begrüßen! Das nach den verschiedensten Richtungen hin so reiche Göttinger Stadtarchiv ist hier auch für diese dreißig Jahre des 16. Jahrhunderts gründlich ausgebeutet worden, und in diesem Niederschlag ist der Wissenschaft ein werthvolles Material dargeboten, dessen Bedeutung vielfach über die Stadtmauern Göttingens

hinweg für die Geschichte von Niedersachsen überhaupt, namentlich für die Einführung der Reformation, eine große zu nennen ist. Ähnliche Bewegungen, wie in Göttingen, finden wir in verschiedenen, besonders auch Calenbergischen Landstädten, wie in Hannover und Northeim, und überall wird durch die Einführung der Reformation in diesen Städten ein momentaner Sieg über die landesherrliche Gewalt davongetragen. Allen dreien muß Herzog Erich, namentlich gedrückt durch seine schlechte finanzielle Lage, die Kirchenhoheit überlassen, wofür alle drei Städte ihm ein angemessenes Handgeld von mehreren tausend Gulden auszahlen (1533, 1534, 1539). Später ward die Sache allerdings wieder anders. Im allgemeinen kämpfen gerade in diesen ersten dreißig Jahren des 16. Jahrhunderts unsere niedersächsischen Städte um ihre politische Selbständigkeit. Wir sehen am Beispiele Göttingens, wie sie doch mehr und mehr herzogliche Landstädte werden. So ergaben sich für die Herausgeber der „Urkunden“ von selbst die Gesichtspunkte, nach denen der reiche Stoff des Stadtarchives gesichtet werden mußte, nämlich in Bezug auf 1. die innere Geschichte der Stadt; 2. die Beziehungen zum Landesfürsten; 3. die Beziehungen zum Reiche und zur Reformation. — Die Bewegungen innerhalb der Stadt, die man wohl als sozialpolitische bezeichnen kann, gedeihen im Zeitraum der vorgeführten dreißig Jahre zweimal zu einer solchen Stärke, daß der Rath über den Haufen gestürzt wird, nicht infolge der Wühlereien einer politischen Partei, die etwa Antheil am Stadtregimente begehrte, sondern hervorgerufen durch die schlechte Verwaltung der Obrigkeit. Mit den Finanzen ging es bergab; da erlaubte sich der Rath Mißgriffe in der Verwaltung der städtischen Güter, legte schwere Steuern auf, ließ die Widerspenstigen gefänglich beisetzen, mißbrauchte die Justiz und setzte nur ihm genehme Personen als Meister der Gilden ein. Es erhebt sich die gemeine Bürgerschaft gegen ihre oberen Stände „uppe dat wy unße stad nicht myt gewalt unde turckyscher wyße, sundern alße eyne christlige overricheid in wegen des rechten regeren“. (Nr. 438) So ist es 1529 und ähnlich 1514. Beide Male wird der Landesherr hereingezogen. Allein während im ersteren Jahre der Rath sich durchaus nachgiebig verhält und so eine gütliche Vereinbarung ohne den Landesherrn zu stande bringt, der, weil man damals auch das Evangelium einführte, sich nunmehr gegen die wieder geeinte Stadt als solche wendet, ist im Jahre 1514 die Sachlage eine ganz andere. Hier haben aber gerade unsere Urkunden eine Lücke. Nach Nr. 96 — leider nur im Regest gegeben — hat Herzog Erich die

Umwälzung des städtischen Regimentes gutgeheißen. Das gerade Gegentheil ist aber der Fall gewesen. Die Herausgeber haben, wie in der Vorrede ausgeführt ist, „beschränkter Mittel“ wegen von einer systematischen Ausbeutung fremder Archive Abstand genommen. Hätten sie sich anderswohin gewandt, so wäre ganz gewiß der Stoff bei der Masse der Korrespondenzen des 16. Jahrhunderts zu sehr angeschwollen. Wir sehen ja, wie reichhaltig das Göttinger Archiv allein schon ist. Dagegen müssen wir es beklagen, daß sie nicht wenigstens das Staatsarchiv zu Hannover benutzt haben. Sie durften doch erwarten, daß bei den durch den ganzen Band sich hindurchziehenden, die verschiedensten Gegenstände betreffenden Korrespondenzen mit dem Landesfürsten sich dort Material vorfände. Dazu kommt, daß andere Quellen, welche die Herausgeber öfter in längeren Anmerkungen herangezogen haben, der liber antiq. gestorum und das „rothe Buch“, nachdem sie die Vorgänge, welche den Aufruhr betreffen, in interessanter Erzählung dargelegt, gerade im Jahre 1514 abbrechen. Wir dürfen daher wohl auf die im Staatsarchiv zu Hannover vorhandene Originalurkunde hinweisen, wonach Herzog Erich am 24. Oktober 1515 mit Verordneten der Städte Goslar, Braunschweig, Hildesheim, Hannover und Einbeck die Irrungen in Göttingen beilegt und zwar in reaktionärer Weise: die vier vertriebenen Rathspersonen werden wieder in die Stadt aufgenommen und sammt den 10 entsetzten Rathmannen wieder in den Rath eingesetzt; sodann sollen diesem Rathe 7 von den 14 des alten Rathes „on frundtschaft und magetschaft bys ungeverlichen in daz dritt glide sich aneinander nicht zuegehorende“ hinzugefügt werden und die anderen 7 dem Rathe des zukünftigen Jahres ebenso. Schließlich soll künftige Zwistigkeiten zu strafen dem Landesfürsten vorbehalten bleiben. Vielleicht hätte auch das Calenbergische Briefschafts-Archiv zu Hannover noch Manches gegeben, namentlich für den Huldigungsstreit, dessen Anfänge in das 15. Jahrhundert hineingehen und der mit dem Jahre 1511 endigt, (darüber hat Hasselblatt bereits im Jahrgang 1878 der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen S. 1 ff. eine kleine Studie veröffentlicht, in der er schon die Nummern des uns vorliegenden Urkundenbuches citirt) und für die Zeit von 1531 bis 1533. Nichtsdestoweniger ist das Bild, das wir von der ganzen städtischen Verwaltung gewinnen, ein recht anschauliches. Dasselbe wird wesentlich gefördert durch die zahlreichen trefflichen sachlichen Anmerkungen der Herausgeber unter dem Text, in denen auf die frühere Literatur, namentlich auch auf die früheren Bände des Urkundenbuches, ausgiebig hinge-

wiesen und nach den verschiedensten Seiten hin etwaige Fragen oder Zweifel sorgfältig gelöst und beantwortet werden, so z. B. die Anmerkung zu S. 322, wo sogar das dort nur erwähnte Fest tabernaculorum der Muhamedaner, das kleine Baïramfest, und der Tag, auf den es im Jahre 1532 fiel, besprochen und festgestellt wird. Mit größter Sorgfalt sind auch die Auszüge aus den Kammerrechnungen gemacht, welche der nun ja leider auf eine so furchtbare Weise beim Brande seines Hauses in Dorpat um's Leben gekommene G. Kästner für die Reformationsperiode in den Anmerkungen niedergelegt hat. Von allgemeinem Interesse dürfte die Anmerkung zu Nr. 516 sein; darin meldet Luther der Stadt, daß er die Kirchenordnung habe drucken lassen, und dazu sagt der Auszug aus den Kämmereirechnungen: „7½ fl. 4 ß. geschenket Doctori Martino Luther, unse Ordinancien to besichtigen unde de, wore das von nodem, to corrigerende. Actum die conceptionis glor. Marie v. (1530 Dez. 8).“ Daß nicht auch die Kammerrechnungen der ersten Zeit ausgezogen sind, ist schade. Wenn es zu viel wurde, konnten sie ja, vielleicht zugleich mit den Auszügen aus dem liber antiq. gestorum, als Anhang gegeben werden. Gerade dann wäre der Einblick in die Finanzlage der Stadt vollständig gewesen.

Ein ziemlich deutliches Bild erhalten wir von der Reformationsbewegung in der Stadt, wie man zuerst von der neuen Lehre erfährt, wie sie Boden zu gewinnen scheint, wobei wohl Prädikanten aus dem Hessischen betheiligt waren, und dann plötzlich 1529 die gegen den Rath sich erhebende Volksmasse als erste Forderung die Einsetzung eines lutherischen Predigers verlangt („unde is darboven doch von eynem hupen des gemeynen volkes by uns am nehist vorgangen sondage vor acht dagen — hirbynnen unße stad ein frommet prediger dersulven secten ingebracht“). Es würde zu weit führen, hier näher darauf einzugehen, wie man anfänglich die Klöster verschonen, den Ritus unverändert lassen will und dann doch säkularisirt. 1531 erfolgt der Eintritt der Stadt in den Schmalkaldischen Bund und erst 1533 die oben erwähnte bedingte Anerkennung Herzog Erich's. Von großem Interesse sind die Berichte von Speier und Nürnberg 1526 und 1532 (Nr. 349 und 640). — Schließlich möchten wir noch auf die Theilnahme Göttingens an der Hildesheimer Stiftsfehde, auf seine Beziehungen zu andern niedersächsischen Städten hinweisen und dabei allerdings mehrere Nummern, in denen Göttingen gar nicht vorkommt, als entbehrlich, bezeichnen (Nr. 327, 329, 330, 331, 467.)

— Mit den bei der Behandlung der Urkunden angewandten diplomatischen Grundsätzen, welche die Einleitung angibt, können wir uns im ganzen einverstanden erklären. Die richtige Mitte zu treffen ist gewiß recht schwierig gerade bei der unregelmäßigen Orthographie des 16. Jahrhunderts. Einzelne häufig wiederkehrende Wörter, z. B. die Partikel unde, die Pronomen unser und syner, die Zahl twey hätten vielleicht, wenn sie im Original in derselben Urkunde verschieden geschrieben waren, nach einheitlichen Grundsätzen im Druck wiedergegeben sein können; Nr. 93 (142), 293, 338 und andere haben unde und und; 145: twe und twey; 65: unser und unßer, sogar unsers und unßes; 4: seyner und syner. Für die Nummern 4, 18, 19 und 65, welche nach den im Staatsarchiv zu Hannover vorhandenen Exemplaren kollationirt werden konnten, müssen doch in Göttingen von ganz anderen Händen geschriebene Urkunden vorgelegen haben; die ersteren sind eigentlich durchgehends von einheitlicher Orthographie und sehr sorgfältig abgefaßt, während im Druck mehrere Unregelmäßigkeiten vorkommen und sogar kleine Satztheile fehlen. — Noch nach einer andern, der sprachlichen Seite dürften die Urkunden der Stadt Göttingen im 16. Jahrhundert eine kleine Ausbeute geben. Es ist lohnend, die Sprache der verschiedenen Kanzleien zu beobachten. Immer eine hochdeutsche Kanzlei haben die Lüneburger Herzöge, natürlich Hessen, dann Herzogin Katharine und Elisabeth von Calenberg. Bei Herzog Erich ist die Sache anders. Bis zum Jahre 1512 etwa sind alle Briefe an Göttingen niederdeutsch abgefaßt. Dann folgen im Urkundenbuch bis 1518 lauter Regesten, aus denen sich kein Anhaltspunkt ergibt. Die Urkunde von 1515, von der oben die Rede, ist schon hochdeutsch, ein Vertrag von 1519 (Nr. 165) ist noch niederdeutsch, von da an schreibt die Calenbergische Kanzlei Herzog Erich's stets hochdeutsch (Nr. 338 Vertrag mit andern sächsischen Städten etwa ausgenommen). Das Merkwürdige dabei ist nur, daß nicht unmittelbar von da an, aber seit 1522 (Nr. 260) auch Göttingen fast konsequent (nicht Nr. 443) an Herzog Erich hochdeutsche Briefe konzipiren läßt. Dagegen wird im Verkehr mit anderen Städten, Adelichen und Anderen das Niederdeutsche auch in Göttingen beibehalten. An Philipp von Hessen wird dann natürlich auch hochdeutsch geschrieben. Wir möchten daraus schließen, daß die Kanzleien viel zur Verdrängung des Niederdeutschen beigetragen haben. — Der Anhang enthält Rathsstatuten und eine vollständige Rathsrolle, in der sogar, wohl nach den Kammerrechnungen, die Jahre in den Anmerkungen aufgezählt sind,

an denen einzelne der Rathmannen andere Würden, Gildemeisteramt, Vormundschaft der Hospitäler u. s. w. bekleideten. — Gut gearbeitete Orts- und Personen-, Sach- und Wortregister gewähren dem Benutzer eine treffliche Handhabe. Möchte sich die Stadt Göttingen entschließen, zur Herstellung eines neuen Bandes, der die wichtige, die Landesreformation durchführende und eben in die Kirchenhoheit Göttingens wieder eingreifende Regierungszeit der Herzogin Elisabeth, etwa bis 1555, dem Vertrage des Herzogs Erich II. mit den Ständen über die Vollendung der Reformation, umfassen könnte, die geeigneten Schritte zu thun! **Otto Meinardus.**

Geschichte des Großherzoglichen Gymnasiums in Oldenburg. Von Karl Meinardus. Oldenburg, G. Stalling. 1878.

Seit v. Halem's Oldenburgischer Geschichte (1795 und 1796) haben wir nur wenige Arbeiten zur Geschichte des Herzogthums zu verzeichnen. Schumacher's Stedinger ist eigentlich der einzige Beitrag für das Mittelalter, wenn wir nicht das ostfriesische Urkundenbuch mit heranziehen wollen; für das 16. Jahrhundert wäre vielleicht v. Alten's Graf Christoph und die Grafenfehde zu nennen, die letzte Zeit des 18. Jahrhunderts behandelt die treffliche Schrift Jansen's, „Aus vergangenen Tagen. Oldenburgs literar- und gesellschaftliche Zustände 1773—1811", eine Schilderung der mannigfachen geistigen Thätigkeit des um den Geschichtschreiber v. Halem sich gruppirenden literarischen Kreises in dieser von Weimar und Jena so weit abliegenden kleinen Oase. Die obige Schrift, zur Säkularfeier des Gymnasiums ausgearbeitet, gibt auf Grund eines größeren archivalischen Materiales zunächst ein Bild von der Entwickelung dieser ersten höheren Lehranstalt des Landes, die ganze Behandlung des reichhaltigen Stoffes weicht aber wesentlich von diesem rein den lokalen Interessen dienenden Gesichtspunkte ab. Infolge der steten Verbindung, in welcher der Vf. mit der Landesgeschichte geblieben ist, welche ihn auch Momente der deutschen und allgemeinen Geschichte hereinziehen ließ, ist die Geschichte des Gymnasiums auch ein Beitrag zur Kulturgeschichte und zur Geschichte der inneren Verwaltung des Herzogthums geworden. Abschnitt I behandelt die gräfliche Zeit bis 1667, II die dänische Zeit bis 1773, III die herzogliche (großherzogliche) Zeit (die Bedeutung des Herzogs Peter Friedrich Ludwig wird gebührend hervorgehoben). Zahlreiche Anmerkungen und Aktenauszüge sind am Schluß zusammengestellt worden.

Landgraf Wilhelm IV. von Hessen, genannt der Weise, und die Begründung der Bibliothek zu Kassel im Jahre 1580. Von Albert Duncker. Kassel, Th. Fischer. 1881.

Am 20. November 1880 waren es 300 Jahre, seitdem Philipp's des Großmüthigen ältester Sohn, Landgraf Wilhelm IV., zugleich mit der Einweihung eines neuen fürstlichen Kanzleigebäudes zu Kassel auch den Grund zur Kasseler Bibliothek legte. Die Feier des letztgenannten Ereignisses im „Verein für hessische Geschichte und Landeskunde" bewog, wie aus dem Vorwort hervorgeht, den Vf. zur Abfassung dieser Schrift, welche von dem Eifer des Landgrafen für die Förderung wissenschaftlichen Sinnes rühmliches Zeugnis gibt. Einige werthvolle Handschriften, die sich schon seit Stiftung der Cassellana in derselben befinden, werden S. 25 ff. näher beschrieben. Zwei der in den Anlagen enthaltenen Schreiben sind von Mitgliedern des hessischen Fürstenhauses an Magister Johann Buch, den vormaligen Erzieher der Kinder Philipp's, gerichtet, der zuerst, von 1580 bis 1599, das Amt des Bibliothekars inne hatte. Da noch keine Geschichte der Kasseler Landesbibliothek existirt, können die Hinweise auf die allmähliche Entwickelung des Instituts, welche sich an mehreren Stellen der Arbeit finden, in fachmännischen Kreisen einer guten Aufnahme sicher sein. *ρα.*

Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein. Aktenstücke und Erläuterungen von Ludwig Keller. Erster Theil (1555—1585). A. u. d. T.: Publikationen aus den kgl. preußischen Staatsarchiven. IX. Leipzig, S. Hirzel. 1881.

Den Stoff zu dem vorliegenden Werke hat der Vf., wie er in der Vorrede betont, fast ganz aus den Archiven geschöpft, und zwar stammt der größte Theil der Aktenstücke aus den kgl. Staatsarchiven zu Münster, Düsseldorf und Marburg, sowie aus dem kgl. baierischen allgemeinen Archiv in München; Ergänzungen lieferten die Staatsarchive zu Weimar und Dresden, die Stadtarchive von Wesel und Soest, sowie die Manuskriptensammlung des Bergischen Geschichtsvereins zu Elberfeld. Gedruckte Vorarbeiten konnten nur in geringem Umfange benutzt werden, da die bisherige Geschichtschreibung die sich damals am Niederrhein und in Westfalen abspielenden Ereignisse nur in ihren Hauptmomenten berührt hat. Somit nehmen auch die Urkunden, die größtentheils in Regestenform, nur in besonders wichtigen Fällen dem vollen Wortlaute nach mitgetheilt werden, im Ganzen 618 Nummern, den größten Raum in dem stattlichen Bande, ein. Ihren wesentlichen

Inhalt hat Keller in einleitenden Übersichten verarbeitet, im engen Anschluß an die Zeitfolge der Aktenstücke, wobei er allerdings darauf verzichtet hat, zusammenfassende Bilder der Zustände, auf deren Grundlage die Ereignisse sich entwickelt haben, zu geben. Der Ton der Darstellung selbst ist der Anlage des ganzen Unternehmens entsprechend ein durchaus leidenschaftsloser und objektiver. Da von sachlichen Ausstellungen im übrigen der Natur der Dinge nach nicht wohl die Rede sein kann, andrerseits das hier zusammengebrachte Material zum ersten Male überhaupt über die innere Entwickelung dieser niederrheinisch-westfälischen Gebiete im Zeitalter der Gegenreformation helles Licht verbreitet, so mag ein näheres Eingehen auf die Hauptpunkte des Inhalts gerechtfertigt erscheinen.

Wenn der Vf. in drei Abschnitten Cleve-Mark und Ravensberg, das Bisthum Münster und das Bisthum Paderborn zusammenstellt, so ist diese Verbindung keineswegs nur eine äußerlich geographische. Vielmehr standen die clevischen Lande mit Münster seit den Wiedertäuferunruhen und besonders seit 1574 in den engsten Beziehungen, Paderborn und Münster hatten gelegentlich (1568—1574) denselben Bischof, vor allem aber zeigt die Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse in allen diesen Gebieten übereinstimmende Züge. Überall waren um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Stände, d. h. der Adel und die Städte, wesentlich protestantisch, die Institutionen der katholischen Kirche im Zusammensinken, und das wurde eher gefördert als gehemmt durch eine vermittelnde, „erasmische“ Richtung, die nicht aufhören wollte katholisch zu sein und noch immer auf eine Regelung der kirchlichen Frage von Reichswegen hoffte. Ließ man der Bewegung ihren freien, d. h. ihren natürlichen Verlauf, bemächtigte sie sich der Regierungsgewalt, dann beseitigte sie die Reste der alten Kirche, faßte die bis dahin vereinzelten protestantischen Gemeinden in eine landeskirchliche Ordnung zusammen, entschied die Zukunft dieser Lande in protestantischem Sinne. Diesen Gang hatte die Reformation überall genommen, wo sie zum Siege gelangt war, sie nahm ihn eben damals in zahlreichen norddeutschen Stiften. Am Niederrhein und in Westfalen hemmte ihn fremde Gewalt, eine streng katholische Richtung setzte sich in Besitz der Regierung, und so wurde der größte Theil dieses Gebietes der katholischen Kirche nicht erhalten, aber zurückerobert. Daß Spanien und Rom hier entscheidend eingegriffen haben, war längst bekannt, noch niemals aber ist die Einwirkung beider Mächte und der Zusammenhang der niederrheinischen Kämpfe mit dem

welthistorischen Ringen in den Niederlanden so hell beleuchtet worden als in K.'s Buche. Mehr als je tritt namentlich die entscheidende Bedeutung hervor, welche für die Behauptung der spanischen Herrschaft in den Niederlanden die Verhältnisse am Niederrhein besaßen.

In Cleve-Mark bemühte sich Herzog Johann Wilhelm (1539 bis 1592), der Zögling des Erasmianers Konrad v. Heresbach, lange Zeit, eine vermittelnde Richtung zu behaupten, er schärfte deshalb die Kirchenordnung von 1533 ein, gestattete Laienkelch und Priesterehe, ließ Anfangs 1567 den Entwurf einer „neuen Reformation" in erasmischem Sinne ausarbeiten. Derweil aber breitete sich ein entschiedener Protestantismus calvinischer Färbung vornehmlich durch die Einwanderung flüchtiger Niederländer und begünstigt durch die ausgedehnten Kollaturrechte der Stadträthe und der adelichen Grundherren reißend schnell im Lande aus. Schon im November 1568 hielt die evangelische Kirche des Niederrheins ihre erste Synode in Wesel ab, im Jahre 1571 die von Jülich in Bedbur; noch rascher drang die Neuerung in der Grafschaft Mark ein, und die Stände forderten schon 1554, dann mehrmals wieder eine Regelung in reformatorischem Sinne. Da griff Herzog Alba, seit August 1567 in den Niederlanden, maßgebend ein. Er setzte die Ausweisung der niederländischen Flüchtlinge aus Cleve durch (Oktober 1567), sandte Anfang 1568 einen stehenden Vertreter Spaniens nach Düsseldorf, und obwohl der Herzog selbst wie viele im Lande voll Abneigung gegen Spanien war, auch sich weigerte, im Einvernehmen mit seinen Ständen, dem sog. Landsberger Bunde beizutreten und nicht hinderte, daß im Jahre 1568 Wilhelm von Oranien in seinem Lande Unterstützung fand, so überwog doch allmählich am Hofe die katholische Gesinnung, zumal zunehmende Geistesschwäche die Widerstandskraft des Fürsten zerstörte. Ostern 1570 brachte der eifrig katholische Haushofmeister Werner v. Gymnich den Herzog dazu, das Abendmahl nach römischem Ritus zu nehmen und setzte durch, daß der Erbprinz Karl Friedrich zur Erziehung nach Wien gesandt wurde, wohin er ihn selbst begleitete (Okt. 1570); kurz darauf forderte die Curie, daß der jüngere Bruder desselben, Johann Wilhelm, in Rom erzogen werde, wenngleich zunächst vergeblich. Jedenfalls begann mit dem Jahre 1570 die clevische Regierung eine Reihe von Repressivmaßregeln gegen die Protestanten, ließ sogar durch militärische Exekution die niederländischen Flüchtlinge aus Emmerich verjagen. Der lebhafte Wunsch des Herzogs, seinen jüngeren Sohn zum Coadjutor des Bischofs von Münster, des damals schon kränkelnden

Johann v. Hoya erhoben zu sehen, trieb ihn auf der eingeschlagenen Bahn weiter, denn nur unter dieser Voraussetzung verhieß Alba, die mächtige Verwendung seines Königs in Rom zu erwirken; ja er forderte Ende März 1572 Garantien für eine streng katholische Erziehung der beiden Prinzen. Die beginnende Erhebung der Niederlande ließ ihn dann eine römisch-spanische Haltung Cleves als noch viel nothwendiger erscheinen. Aus diesem Grunde stellte denn auch der päpstliche Nuntius Kaspar Gropper weitgehende Forderungen, welche die völlige Wiederherstellung der alten Kirche in den clevischen Landen bezweckten (Jan. 1574). Noch vor Abschluß dieser Verhandlungen starb Johann v. Hoya am 5. April 1574 und das Kapitel postulirte Johann Wilhelm zum Bischof von Münster, aber Rom zögerte mit der Konfirmation, und ehe sie erfolgte, zerstörte der Tod alle Berechnungen, denn im Februar 1575 verschied der Erbprinz Karl Friedrich in Rom und als nunmehriger Thronfolger wurde Johann Wilhelm unfähig für das Bischofsamt.

An der kirchlichen Haltung des Düsseldorfer Hofes änderte sich deshalb allerdings nichts, vielmehr begann seit Anfang 1574 überall die Herstellung der alten Kirche unter Gropper's Leitung, soweit sie nicht an der Selbständigkeit starker Stadtgemeinden wie Wesel und Soest scheiterte; die evangelischen Pfarrer und Lehrer wurden entfernt, aus Jülich sogar sämmtliche evangelische Einwohner ausgewiesen. Anfang des Jahres 1575 war der protestantische Kultus unterdrückt, nicht aber die Organisation der reformirten Kirche am Niederrhein zerstört. So unvollständig das Resultat im Lande, so unvollständig blieb es am Hofe. Denn wenngleich der alte Erasmianer Konrad v. Heresbach sich dazu bewegen ließ, in Rom um Absolution wegen seiner Verheiratung (1536) nachzusuchen (s. Nr. 174a, Breve Gregor's XIII. vom 24. Aug. 1574), eine auch seinem neuesten Biographen Ennen (in der Allgemeinen Deutschen Biographie 12, 103 ff.) noch unbekannte Thatsache, die beiden Töchter des Herzogs, Magdalena (geb. 1553) und Sibylle (geb. 1557), blieben ihrer evangelischen Überzeugung treu trotz allen Bekehrungsversuchen und dem leidenschaftlichen Zorne des Vaters, ja sie überreichten Anfang 1576 schriftlich ihr Glaubensbekenntnis.

Im Lande selbst aber regte sich der Widerstand, denn mit leidenschaftlichem Antheil verfolgte man hier das Ringen der stamm- und glaubensverwandten Niederländer, und als die vom Reichstage 1576 ausgeschriebene Türkensteuer die Regierung zur Berufung des clevisch-

märkischen Landtages nach Essen zwang (Sept. 1577), so knüpften die Stände an die Bewilligung der Steuer die Forderung, daß die angekündigte „Examination“ sich auf „Wiedertäufer und Sakramentierer“ beschränke und der Religionsfriede gewahrt werde, ja Adel und Städte verpflichteten sich förmlich auf die Augsburgische Konfession. Der Landtag von Duisburg (Aug. 1580) ging noch weiter, verlangte die „Freistellung des Bekenntnisses“ und erreichte wirklich die Zusicherung des Herzogs, er wolle die Augsburgischen Konfessionsverwandten „in ihrem Gewissen nicht beschweren“, aber öffentlichen Kultus könne er ihnen nicht verstatten. Damit wahrte er sich seinen Standpunkt, gleich darauf erneuerte er die Religionsmandate und gewährte auch dem Landtage von Dinslaken im September 1583 die abermals geforderte Freistellung nicht. So standen sich Fürst und Stände unversöhnt gegenüber.

Wie eng die Beziehungen Cleves zum Stift Münster waren, ergibt sich schon aus dem oben besprochenen Plan des Herzogs Johann Wilhelm, seinen jüngeren Sohn auf den dortigen Bischofssitz zu bringen. Auch die kirchlichen Verhältnisse sind in beiden Territorien einander sehr ähnlich: auf der einen Seite in den Städten (mit Ausnahme Münsters) und unter dem Adel der Protestantismus ganz überwiegend, die alte Kirche im Zusammenbrechen, auf der andern die Regierung in den Händen von Männern, die entweder, wie Wilhelm v. Kettler (1553—1557) erasmisch gesinnt waren, oder wenigstens wie Bernhard v. Raesfeld (1557—1566) der Religionsfrieden behaupten wollten. Als der eine wie der andere durch die römische Partei im Kapitel, die von der Curie kräftig unterstützt wurde, zum Verzicht gebracht worden, bestieg nach heftigem Wahlkampfe Johann v. Hoya den Bischofsstuhl (1566—1574). Mit ihm, der in Wiborg geboren, in Paris und Rom gebildet, dann am Hofe Karl's V. emporgekommen und durch seinen Einfluß im Jahre 1553 Bischof von Osnabrück geworden, durchaus in römisch-spanischen Vorstellungen lebte, begann sofort eine Zeit nachdrücklicher Repressivmaßregeln, aber ehe sie noch wirklich ihr Ziel erreicht hatten, starb Johann (5. April 1574), und da der postulirte Nachfolger Johann Wilhelm von Cleve durch den Tod seines älteren Bruders zur Thronfolge in seiner Heimat berufen wurde, so folgte ein elfjähriges Interregnum voll bitteren Haders und schwankender Verhältnisse. Mit zäher Beharrlichkeit verfolgten Rom und Spanien den Plan, Ernst von Baiern, den Sohn Herzog Albrecht's V., schon Bischof von Freising und Hildesheim, auch auf

den Stuhl von Münster zu bringen, aber dem widersetzte sich die Mehrheit des Kapitels, die Junioren, und unterstützt vom Kölner Erzbischof Salentin v. Isenburg, wie von dem Bremer Heinrich von Sachsen-Lauenburg, von denen jener zwar katholisch, aber nicht spanisch, dieser notorisch protestantenfreundlich war, verhinderten die Junioren vorläufig jede Neuwahl und konnten sich dabei auf die Weigerung Cleves berufen, das Postulationsdekret auszuliefern, d. h. auf die Ansprüche Johann Wilhelm's zu verzichten. Erst als in dem langwierigen sog. Erbmännerprozeß das vom Kapitel negirte Recht der „erbmännischen" Familien des Münsterschen Stadtadels, zu den Domherrenpfründen zu gelangen, von der Rota Romana gemäß dem bisherigen Brauche anerkannt wurde und die Ausführung dieses Urtheils nur durch den mächtigen Einfluß Baierns verhindert werden konnte, eröffnete das Kapitel unter Vermittelung Cleves die Verhandlungen mit dem Münchener Hofe (Nov. 1576) und setzte den Wahltag auf den 23. Februar 1577 an. Doch im letzten Augenblicke scheiterte die Wahl, denn unter der Hand hatten sich die Junioren mit Heinrich von Bremen verständigt und sprengten damit die Wahlversammlung. Die Dinge trieben der Krisis zu, denn bald kam es zwischen den Parteien des Kapitels zu offenem Konflikt über die Person des Statthalters, Konrad v. Westerholt, des Hauptes der Junioren. Gestützt auf die ganz überwiegende Mehrheit der Stände und gefördert durch den glänzenden Sieg, den in Köln die antispanische Partei durch die Wahl des Gebhard Truchseß v. Waldburg erfocht (5. Dez. 1577), weigerte Westerholt dem päpstlichen Breve, das ihn zur Verantwortung nach Rom berief, den Gehorsam und beantwortete die darauf folgenden Mandate des Papstes, der ihn erst suspendirte (19. Jan. 1579), dann entsetzte (7. März), mit der Erklärung, daß Rom die Stiftsprivilegien verletzt habe, und mit der Anrufung bremischer Hülfe. Da übertrug die Curie am 20. September 1579 gegen das Reichsrecht und die Konkordate die weltliche Verwaltung des Stifts an Cleve und verhing über Westerholt den Bann. Indem nun dieser an den kaiserlichen Hof eilte, um dort Hülfe zu erbitten, beraubte er im Moment der Entscheidung die antirömische Partei ihres Hauptes und erleichterte den Gegnern das Spiel. Cleve versicherte sich der Hülfe Spaniens (Anfang 1580) und die Senioren des Kapitels bestimmten den 26. April 1580 als Wahltag. Noch schien ihr Sieg verhindert werden zu können, denn von den Ständen aufgefordert, traf Heinrich von Bremen am 24. April mit starkem reisigen Gefolge in Münster ein,

zugleich erschien Johann von Nassau in der Stadt und niederländische Truppen besetzten Rheine. Während nun einerseits das Kapitel mit den kaiserlichen Kommissaren verhandelte, die Einstellung des Wahlverfahrens aber ablehnte, andrerseits die Bürgerschaft drohend unter Waffen trat, marschirten clevische Truppen im Stiftsgebiet ein und die Stadt, die keine Neigung hatte, es auf einen Kampf ankommen zu lassen, der den Krieg am ganzen Niederrhein entfesselt haben würde, öffnete am 7. Mai dem Herzog ihre Thore. Die nun folgende clevische Verwaltung (1580—1585) hatte nun freilich keinen Boden im Lande und es blieb deshalb auch jetzt noch bei schwachen Versuchen zur Gegenreformation, aber sie bahnte ihr doch den Weg, denn als der kölnische Krieg mit dem Siege Ernst's von Baiern geendet hatte (1583), war die Wahl desselben zum Bischof von Münster nicht mehr zu hindern (18. Mai 1585) und damit bekam die römisch-spanische Partei das Heft in die Hand.

In demselben Jahre geschah dasselbe im benachbarten Stift Paderborn. Größer als anderwärts waren hier die Schwankungen des kirchlichen Zustandes gewesen.[1] Bischof Hermann v. Wied, zugleich Erzbischof von Köln, unterdrückte zunächst im Jahre 1532 die Bewegung, um dann nach seinem eigenen Übertritt zum Protestantismus die entgegengesetzte Richtung einzuschlagen (1545). Sein Nachfolger, Rembert v. Kerßenbroick (1547—1568), führte anfangs das Augsburger Interim konsequent durch, aber seit den Jahren 1552—1555 nahm die protestantische Sache einen neuen Aufschwung, gefördert durch den Abfall der umliegenden kleinen weltlichen Herrschaften wie Lippe und Rietberg und unterwarf sich namentlich die Hauptstadt. Auch die Wahl Johann's v. Hoya, den seine Wahlkapitulation ausdrücklich zur Wiederherstellung der alten Kirche verpflichtete (1568—1574), führte zu einer solchen keineswegs. War doch die Mehrheit des Kapitels dem nicht geneigt, und der Bischof selbst wollte mit Gewalt nicht vorgehen. Erst auf das Drängen der römisch gesinnten Minorität unter den Domherren, die Rom in dem erbitterten Streit um die Wahl eines Dombechanten kräftig unterstützte, entschloß sich Johann zu einer Kirchenvisitation (1570) und zur Einführung des Tridentiner Katechismus (1572). Dies Werk setzte dann Salentin von Köln fort (1574—1577), der besonders dem päpstlichen Nuntius Gropper die Wahl verdankte: nach langen Verhandlungen mit dem Domkapitel gründete er das Gymnasium Salentinianum (1577), seitdem die Hochburg des restaurirten Katholi-

zismus in Paderborn. Eine Wendung nach der entgegengesetzten Richtung schien die Erhebung Heinrich's von Bremen und Osnabrück einleiten zu müssen (1577—1585), allein eben unter seinem duldsamen Regiment setzten die römisch gesinnten Domherren die Berufung der Jesuiten nach Paderborn (Okt. 1580) und die Wahl eines ihrer entschiedensten Parteigänger, Michael von Nortwyk, zum Weihbischof und Vicarius generalis in spiritualibus durch. Die Erregung auf beiden Seiten stieg infolge des Kölnischen Krieges (1582—1583); während die Stände im Herbst 1582 sich zu gemeinsamem Vorgehen verbündeten, um die freie Religionsübung zu verlangen, trat das Kapitel immer herausfordernder gegen den Bischof auf, und Anfang 1585 übertrug es den Jesuiten das Gymnasium Salentinianum. Wenige Monate später führte der Tod Heinrich's (22. April 1585) einen entschieden römisch Gesinnten, Theodor v. Fürstenberg, auf den Bischofsstuhl (1585—1618).

So wurden die Jahre, in denen die Krisis im Geschick des westeuropäischen Protestantismus heranzog, entscheidend für ihn auch im nordwestlichen Deutschland. Und als mit dem Scheitern der spanischen Armada die Unterwerfung Englands aufgegeben werden mußte, da hielt Spanien um so zäher an dem Gedanken fest, die römische Partei in Frankreich und am Niederrhein zur völligen Herrschaft zu bringen. Wie die Ereignisse hier zum jülich-clevischen Erbfolgekriege hin sich entwickelt haben, das zu zeigen wird die Aufgabe der Fortsetzung des K.schen Werkes sein, der wir mit Spannung entgegensehen. Schon das jetzt Vorliegende aber darf als ein bedeutsamer Beitrag zur Lösung der Aufgabe gelten, welche einst Ranke der deutschen Geschichtsforschung stellte: die Darstellung der Gegenreformation in Deutschland. Bringt doch das Buch auch für die Kenntnis der Kulturentwickelung werthvolle Beiträge. Wir machen besonders aufmerksam auf die Verhandlungen über die Katholisirung der Schulen in Jülich-Cleve (Nr. 164. 165) und über die Gründung des Gymnasium Salentinianum (Nr. 590 ff.), auf die Visitationsprotokolle und Berichte der Archidiakonen im Stift Münster (Nr. 287—292), endlich auf den merkwürdigen Erlaß Gregor's XIII. vom 27. Juli 1584, welcher die Vergünstigungen, die der Besuch französischer Universitäten den Münsterschen Domherren gewährte, auch auf das Studium im Collegium Germanicum zu Rom ausdehnt (Nr. 521). O. K--l.

Die Königinhofer Handschrift als eine Fälschung nachgewiesen. Von Alois Schembera. Wien, C. Gerold's Sohn. 1882.

Die Echtheit der Königinhofer Handschrift war lange Zeit ein Gegenstand des heftigsten und leidenschaftlichsten Streites, der immer noch nicht zur Ruhe kommen will. Auch deutsche Gelehrte betheiligten sich an der Fehde, so Pertz im „Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde", 9, 465; Wattenbach in „Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter" S. 447, u. s. w. Auch in diesen Blättern erhoben sich Stimmen wider die Echtheit der Handschrift: Max Büdinger (Bd. 1 und 3) und Wattenbach (Bd. 3); dem ersteren entgegenzutreten gestattete die Redaktion dem bekannten Historiker Palacky in Prag (3, 89—111). Im allgemeinen kann man wohl sagen, daß die Anschauung sehr vieler Tschechen noch heute ihren Ausdruck findet in dem Ausspruch des sonst sehr nüchternen böhmischen Literarhistorikers Hanusch: „daß diesen herrlichen Denkmalen (sc. der Königinhofer Handschrift) wohl kein anderes europäisches Volk etwas ähnliches an die Seite setzen kann" („Das Schriftwesen und Schriftthum der böhmisch-slovenischen Völkerstämme", Prag 1867, S. 61). — Den Hauptschlag gegen die Königinhofer Handschrift führte Feifalik in seiner Schrift: „Über die Königinhofer Handschrift" (Wien, 1860), dem 1862 die Gebrüder Jireczek in Prag antworteten, indem sie zugleich alle anderen bisher erhobenen Einwände in Betracht zogen und zu widerlegen sich bemühten. Man meinte, dem erschütterten Ansehen der Königinhofer Handschrift aufhelfen zu können, indem man sie vom Anfang bis zum Ende, Blatt für Blatt, Seite für Seite photographieren ließ (1862); allein das Sonnenlicht deckte erbarmungslos eine solche Menge von Korrekturen und Rasuren auf, daß die Verfechter der Fälschung nur neue und gewichtige Gründe für ihre Überzeugung erhielten. Wenn es nach dem Stande der heutigen Forschung nun fest steht, daß die Tschechen mit vielen ihrer so hoch gepriesenen alten Handschriften entschieden Unglück hatten, so wird man von vornherein vermuthen dürfen, daß die so heftig angefochtene Königinhofer Handschrift um so verdächtiger ist, als ihre Geschichte mit dem Namen des bekannten Slawisten Hanka auf's engste verknüpft ist, dessen Gedächtnis nun einmal durch thatsächlich nachgewiesene und ihm selbst imputirte Fälschungen anderer Handschriften befleckt bleibt. Zu diesen gefälschten Handschriften gehören: das Lied unter dem Wyschrad, das Gericht Libusa's (die Grüneberger Handschrift!), das Minnelied des Königs Wenzel, der Salbenkrämer, der 109. Psalm

(im lateinischen Museums-Psalter), 850 Glossen in Salomon's Mater verborum, das Fragment des Evangelisten Johannes und die Prophezeiung Libusa's. Zu diesen gesellt sich nun auch die Königinhofer Handschrift. Gegen die Echtheit derselben tritt mit der größten Entschiedenheit der böhmische Literarhistoriker Schembera, bis zu seinem Tode Professor an der Wiener Universität, auf. Seine Verurtheilung ist um so durchschlagender, als er, der gründliche Kenner des Alt-Tschechischen, ehemals gegen Feifalik für die Echtheit der Königinhofer Handschrift eingetreten war und erst durch seine unausgesetzten Untersuchungen zu dem negativen Resultate kam, welches in der uns zur Besprechung vorliegenden Schrift dem deutschen Lesepublikum vorgelegt wird. Nach einer Einleitung, welche die als bekannt vorauszusetzende Geschichte der Königinhofer Handschrift behandelt, tritt der Vf. den Beweis für den „neuen Ursprung der Königinhofer Handschrift" an, d. h. er setzt die Entstehung der Handschrift ungefähr in das Jahr 1816; aus der Schrift des Manuskripts, aus der Orthographie, der Sprache, bzw. den Sprachfehlern, den eigens für die Königinhofer Handschrift gebildeten oder aus anderen slawischen Sprachen entlehnten Wörtern, aus dem Metrum, den in den einzelnen Liedern der Königinhofer Handschrift vorausgesetzten geschichtlichen Ereignissen holt Sch. die mehr oder minder gewichtigen Momente seiner Beweisführung, daß niemand anderer, als Hanka selbst der Verfasser der Königinhofer Handschrift sei. Wir gestehen, daß der Nachweis jener Quellen, aus denen Hanka altböhmische Worte und Redensarten entlehnt haben soll, einen zwingenden Eindruck auf uns nicht hervorgebracht hat. Sch. ist während dem Druck seiner Studie über die Königinhofer Handschrift gestorben, und sein Sohn besorgte die Vollendung des Druckes und Herausgabe des Buches, in dessen kurzer Vorbemerkung er mittheilt, daß, wie nicht anders zu erwarten, sein Vater „von den Tschechen, mit ganz geringen Ausnahmen, in der erbärmlichsten und niederträchtigsten Weise verfolgt wurde". Der Sohn fügt die befremdlichen Worte bei: „Ich werde das allen jenen, die das Leben meines Vaters verkürzten, so lange ich athme, mit dem bittersten Hasse heimzahlen. Das habe ich mir zugeschworen, als mir der Sterbende zum letzten Male die Hand gedrückt." — Soll die Herausgabe des Buches ein erster Ausdruck dieses Hasses sein, so wird man allerdings zugeben müssen, daß damit ein wuchtiger Schlag geführt wurde. Dr. Cz.

Die böhmischen Landtagsverhandlungen und Landtagsbeschlüsse vom Jahre 1526 an bis auf die Neuzeit. Herausgegeben vom kgl. böhmischen Landesarchiv. II. 1546—1557. Prag, Verlag des kgl. böhmischen Landesausschusses. 1880.

Wir haben es hier mit einem ebenso großen als für die Geschichtsforschung höchst werthvollen Unternehmen zu thun, wobei natürlich vorausgesetzt ist, daß alle in den bereits erschienenen zwei und in den noch zu erwartenden Bänden enthaltenen Publikationen in möglichst vollständiger Zahl und mit vollkommenster Treue zum Abdruck gebracht sind. Beides ist selbstverständlich nicht zu kontroliren, muß aber nach den Berichten bei Buchholtz (Geschichte Ferdinand's I.) vermuthet werden.

Die in dem vorliegenden (2.) Bande enthaltenen Dokumente sind verschiedenen Archiven, namentlich denen von Wien und Prag entnommen; nur ein Theil dieser Publikationen, nämlich derjenige, der sich auf den „böhmischen Aufstand“ vom Jahre 1547 bezieht, ist schon 1548 unter dem Titel „Akta aller Handlungen ꝛc.“ im Druck erschienen und hier um der Vollständigkeit willen neuerdings veröffentlicht. Die Anordnung der einzelnen Aktenstücke ist eine streng chronologische, die Sprache theils tschechisch, theils deutsch, theils in beiden Idiomen; nur sehr weniges ist lateinisch geschrieben. Der Inhalt bezieht sich hauptsächlich auf jene Angelegenheiten, die dem Schmalkaldischen Kriege unmittelbar vorausgingen oder nachfolgten oder gleichzeitig mit dieser unglückseligen Episode deutscher Reichsgeschichte verliefen; die diesbezüglichen Aktenstücke nehmen weitaus den größten Theil des Bandes in Anspruch, von S. 1—618. Königliche Mandate, Beschwerden, Vorstellungen, Entschuldigungen und weitläufig motivirte Beschlüsse der Stände, Berichte über Rüstungen und Stellung der Heeresabtheilungen, Verhandlungen mit dem Kurfürsten Johann Friedrich und dem Herzog Moritz von Sachsen, Resolutionen der dem König nicht willfährigen Stände, Städte und Kreise, Kriegsberichte und sonstige „Zeitungen“ wechseln mit einander ab, alle in dem breiten Kurialstyl jener Zeit geschrieben. Den Abschluß der Kriegsgeschichte bilden die Prozeßakten (S. 308 ff.), welche einen genauen Einblick in die Tragweite und die schweren Folgen des Schmalkaldischen Krieges gewähren. Es wurde ein eigener Gerichtshof gebildet, dessen Mitglieder von dem König Ferdinand berufen worden waren. „Freitags den Tag Kiliani (8. Juli)“ des Jahres 1547 nahm der Prozeß seinen Anfang mit der Unterwerfung der Prager Städte auf Gnade und Ungnade; dann folgen die Prozeßakten inbetreff einzelner Personen und Städte, das Ver-

zeichnis der zum Tode und anderer zu sonstigen Strafen Verurtheilten, sowie der konfiszirten Herrschaften und Güter. Das Werk gibt nicht bloß Aufschlüsse über Politik und Pläne des Hofes, sondern auch Beiträge zur Kirchengeschichte, so in tschechischer Sprache die 12 Artikel, welche unter Zustimmung des faktiösen Administrators des utraquistischen Konsistoriums, Mistopol, dem Landtage vom 4. Dezember 1549 vorgelegt und theilweise sehr heftig angefochten wurden; sie sollten den Utraquismus mit Rom aussöhnen, d. h. nach Rom zurückführen. Dies geschah nicht; der Utraquismus wurde vielmehr durch das Lutherthum völlig zersetzt und absorbirt, bis endlich unter den Gewaltthätigkeiten der Gegenreformation die Fahne des Romanismus auf den Trümmern des evangelischen Kirchenthums in Böhmen aufgepflanzt wurde.

Der vorliegende Band schließt mit den Landtagsverhandlungen von 1557. Es ist kaum zu besorgen, daß die Landtagsverhandlungen und -Beschlüsse für die folgende, in stets höheren Wogen gehende Zeit nicht weiter veröffentlicht werden könnten; im Gegentheil, wir trauen es den Männern des böhmischen Landesarchivs zu, daß sie mit der Herausgabe der folgenden Bände nicht allzulange zögern werden.

Dr. Cz.

Übersicht der historischen Literatur Ungarns im Jahre 1882.

Publikationen der ungarischen Akademie. (Alles Folgende erschien, wenn nicht anders bemerkt, im eigenen Verlag der Akademie: Budapest, Knoll.)

Monumenta Comitialia Regni Hungariae[1]) (Magyar Országgyülési Emlékek). Herausgegeben von Wilhelm Fraknói. VIII. 1588—1597. Der letzte, 1587 im März geschlossene Preßburger Reichstag hatte die Gemüther mit patriotischen Hoffnungen erfüllt. Die Regierung hatte dem vierteljährlichen Sitzungsprojekte des ungarischen „Staatsrathes" zugestimmt, die Eintheilung des Landes in vier Distrikte und die Untersuchung der Finanz- wie auch Vertheidigungs-Angelegenheiten durch eigene Kommissionen genehmigt, ferner zugesagt, daß König Rudolf den nächsten Reichstag in Person eröffnen werde, allwo die Stände „die Herstellung der Freiheit" versuchen wollten.

---

[1]) Sonderbarerweise finden diese Publikationen seit einer Reihe von Jahren nicht einmal in den Fachzeitschriften die gebührende Würdigung.

Alle diese Zusagen erwiesen sich als eitel. Jene Kommissionen deckten zwar eine lange Reihe Unterschleife und Gesetzwidrigkeiten auf; da aber Erzherzog Ernest, der Stellvertreter Rudolf's, ihre Beschlüsse weder sanktioniren konnte noch wollte, blieb Alles beim Alten. Die oberungarischen Komitate beschickten nun 1591 die Prager Hofburg mit einer Deputation, welche auf's dringlichste um Abhülfe der Mißstände ersuchte. „Ansonsten wären die Stände zum äußersten entschlossen." Selbst der päpstliche Nuntius bemerkt 1592, „König Rudolf's Lage sei schwerlich eine derartige, daß sie ihm die Einberufung der Stände unmöglich mache". Obwohl aber die Stände die Steuer vorsichtshalber nur auf ein Jahr votirt hatten, weigerte sich Rudolf fünf Jahre hindurch, den Reichstag auf's neue zu berufen.

Die steigende Noth und der allgemeine Unwille zwang ihn endlich zu diesem Schritt. (Januar 1593.) Statt des mißliebig gewordenen Erzherzogs Ernest wurde Erzherzog Matthias mit der Eröffnung des Reichstages betraut (12. Febr.). Noch vorher flehten die Vertreter der kroatischen Stände Rudolf „bei allem, was ihm heilig sei" um Hülfe an. Ihr Jammer war vollauf begründet; hatte doch der Pascha von Bosnien innerhalb zweier Jahre 26 Kastelle erobert und 35000 Menschen in die Sklaverei geschleppt. — Am Reichstag kam es nach der lateinisch gesprochenen, durch den Raaber Bischof Johann Kuthassy in's Ungarische übersetzten Eröffnungsrede des Erzherzogs sofort zu erregten Debatten. Die Opposition erklärte ein längeres Fernbleiben Rudolf's für ungesetzlich und forderte die Herstellung der Konstitution, denn „wer nicht frei sei, sei zugleich kampfunfähig". Ihre Redner drohten wiederholt mit dem „äußersten Mittel", da Tapferkeit doch nichts nützte. Der Erhaltungstrieb überwog die Gefühle der Loyalität. Nach langwierigen Unterhandlungen, wir kennen vier Adressen und sechs Reskripte, bewilligten die Stände die Steuer in der Höhe von 3 Gulden (per portam), ferner eine Reihe von Befestigungsarbeiten im Wege des Frohndienstes und eine neue Konskription der steuerpflichtigen Gehöfte. Zugleich petitionirte man um einen ungarischen Kommandanten für Ober-Ungarn und um die Besetzung der Banuswürde. — Mathias änderte den Text der zur Sanktion unterbreiteten Vorlagen an einigen Stellen zu Gunsten der königlichen Prärogative, nachdem der Reichstag schon am 20. März in gedrückter Stimmung auseinander gegangen war.

Theillandtage von Tarczal 1593 und von Gran 1594. — Mittlerweile war der Türkenkrieg auf's neue entbrannt. Sissek wurde

umzingelt und schon nahte auch der Großvezir Sinan mit 150000 Mann. Auf diese Nachrichten berief der Kommandant Ober-Ungarns, Kristof Teuffenbach, die Komitate diesseits und jenseits der Theiß zu einer Verhandlung nach Tarczal, deren Resultat die Bewilligung einer bewaffneten Hülfe war. Die Rückeroberung Fülek's krönte die Opferwilligkeit der Stände.

Im nächsten Jahre versammelte Matthias im Lager von Gran die Vertreter der Komitate jenseits der Donau. Nach langen Unterhandlungen willigten endlich die Stände in die Einberufung des Landsturmes. Trotzdem sich aber in kurzer Zeit 16000 Mann im Lager einfanden, zog sich Matthias, ohne eine Schlacht zu wagen, vor Sinan zurück.

Reichstag zu Preßburg 1595 (Januar und Februar). — Der Mißmuth über das Verhalten des kaiserlichen Heeres nahm derartig überhand, daß selbst die königlichen Räthe, besonders der Personal Jóo König Rudolf um einlenkende Maßregeln ersuchten, „falls er überhaupt seine Krone und seine Länder behalten wolle". Auf diese Vorstellungen berief Rudolf den Reichstag auf den 10. Januar und ernannte Mathias zu seinem Vertreter. Dieser Reichstag verlief gegen alle Erwartung ruhig und schnell. Die Stände bewilligten die Steuer mit 15 Gulden (davon 6 Gulden zu Lasten der Grundherren selbst unter Suspendirung jedwelcher Steuer-Immunität), und kreirten ferner das Amt der 3 justitiae capitanei zur Verhütung von Exzessen und Bedrückungen der kaiserlichen Soldateska. Zugleich wurde beschlossen, daß die im Lager aufgegriffenen Dirnen in einen Sack genäht und ertränkt werden sollten. Endlich schickte man an den polnischen Hof eine Gesandtschaft wegen der Türkenhülfe. — Noch ist zu bemerken, daß in Bezug auf die zwischen dem Prager Hof und Sigismund Báthory (Fürst von Siebenbürgen) angeknüpften Verhandlungen betreff der Vereinigung der beiden Kronen Siebenbürgen in diesen Gesetzartikeln bereits als inkorporirter Theil Ungarns erscheint.

Reichstag zu Preßburg 1506 (Februar und März). — Das Jahr 1595 brachte die Rückeroberung von Gran und Visegrád, sowie den Sieg Sigismund's über Sinan. Auf die Kunde, daß Sultan Mohammed im nächsten Frühjahr persönlich in's Feld zu ziehen gedenke, berief Matthias im Namen Rudolf's die Stände auf den 15. Januar nach Preßburg, um die zur Fortsetzung des Krieges nöthigen Mittel zu gewinnen. Die Stände bewilligten zu Lasten der misera plebs contribuens 9 Gulden, besteuerten aber den Klerus und Adel in gleicher

Höhe. Slawonien wurde wie üblich die Hälfte der Steuer erlassen. Der geplante Maximal-Tarif der Lebensmittelpreise scheiterte dagegen am Widerstand der Regierung. — An Papst Clemens VIII., der das Jahr zuvor dem Lande mit 10000 Söldnern zu Hülfe geeilt, wurde ein Dankschreiben gesendet.

Reichstag zu Preßburg 1597 (Februar und März). — Die Schlacht bei Mezö-Kövesd machte allen, in das vereinigt kämpfende ungarisch-siebenbürgische Heer gesetzten Hoffnungen ein Ende. Die allgemeine Nothlage und Erbitterung bewog denn auch Rudolf zur Berufung des Reichstages, den Matthias am 23. Januar eröffnete. Diesmal entwickelte die Opposition regen Eifer. Rudolf's Abwesenheit wurde neuerdings getadelt, die im Heere eingerissene Zuchtlosigkeit aber dem Erzherzog-Oberkommandanten in die Schuhe geschoben; ebenso harte Worte mußte sich ob seiner geringen Opferwilligkeit der hohe Klerus gefallen lassen. Die oberungarischen und slawonischen Vertreter überreichten eine besondere Beschwerdenliste. Der berechneten Nachgiebigkeit Mathias' gelang es trotz alledem, wenn auch nicht die mit 22 Gulden vorgeschlagene Steuervotirung, so doch die Bewilligung eines ausgiebigen Truppenkontingents zu erwirken. — Die von den Ständen energisch geforderte Errichtung eines ausschließlich ungarischen Heeres blieb auch diesmal auf dem Papier. Ihrerseits verweigerten die Stände jede Hülfe zur Unterdrückung des oberösterreichischen Bauernaufstandes. — Auch diese Gesetze wurden gelegentlich der Sanktion auf Rudolf's Geheiß willkürlich geändert.

Im Anhang dieses Bandes theilt Fraknói die Beschlüsse der zwischen 1588—1597 abgehaltenen 20 Landtage von Kroatien-Slawonien mit. Die Verhandlungen drehten sich in erster Reihe um die Befestigung von Sissek und Petrinia. Die Banuswürde bekleidete bis 1595 Thomas Erdödy, dann Johann Draskovich und Bischof Gaspar Stankováchki gemeinsam, vom November 1596 angefangen der Erstere allein.

Monumenta Comitialia Regni Transylvaniae. Herausgegeben von Alexander Szilágyi. (Erdélyi Országgyülési Emlékek.) VIII. 1621—1629.

Szilágyi hat sich auch diesmal nicht verdrießen lassen, in der Einleitung auf Grund des jüngster Zeit so zahlreich erschienenen urkundlichen Materials eine eingehende, den Stand der heutigen

Forschung getreu widerspiegelnde Skizze der siebenbürgischen Geschichte im Zeitalter Bethlen Gábor's zu geben.

Reichstag von Weißenburg 1622. — Die auf den 1. Mai berufenen Stände genehmigten den Frieden von Nikolsburg, ermächtigten Bethlen zur Fortsetzung der Verhandlungen mit Ferdinand II. behufs Abschluß eines Schutz- und Trutzbündnisses (ausgenommen gegen die Pforte) und bewilligten die Steuer mit 12 Gulden per portam. Die Befestigung von Karlsburg wurde gleichfalls beschlossen. Auf die Initiative Bethlens votirte man einen Baugrund zur Errichtung einer Akademie, und zahlreiche böhmisch-mährische Bergleute („Exulanten") wurden in Alvincz angesiedelt.

Reichstag zu Bistritz 1623 (29. Sept. bis 27. Okt.). — Die Verhandlungen dieses Reichstages sind nur lückenhaft auf uns gekommen. Als das wichtigste Moment erscheint die Nachgiebigkeit der Szekler, welche die Konskription ihrer militärpflichtigen Hörigen zugestanden. Die Steuer wurde mit 10 Gulden bewilligt.

Reichstag von Weißenburg 1623 (14. Mai). — Inzwischen hatten sich die Beziehungen zum Wiener Hof getrübt und Bethlen alle Schritte zu Wiedereröffnung der Feindseligkeiten vorbereitet. Daß Ferdinand die Herausgabe von Oppeln und Ratibor verweigerte, galt als willkommener casus belli. Mit den oberungarischen Ständen hatte Bethlen schon Anfang 1623 ein Übereinkommen getroffen. Die Pforte ertheilte gleichfalls die Erlaubnis zum Kriege. Am Vorabend desselben setzte nun Bethlen auf dem Reichstag eine völlige Umwälzung des Heerwesens durch. Die Stände bewilligten die Aufstellung eines stehenden Heeres anstatt des bisherigen unzuverlässigen und ungeschulten Bauernkontingentes. Je zwei portae sollten einen bewaffneten Infanteristen stellen, der dann von den Hörigen-Verpflichtungen befreit, beständig unter Waffen bleiben sollte. — Fernere Gesetze bezogen sich auf das in großer Menge zirkulirende falsche Geld (poltura oder potra). Zu bemerken ist noch, daß die Stände von jetzt an die Steuer nicht mehr für ein Halbjahr, sondern für das ganze Jahr votirten, diesmal in der Höhe von 20 Gulden. Es folgten nun die üblichen letzten Friedensversuche. Pázmán und Esterházy wollten zunächst Zeit gewinnen; Bethlen seinerseits baute auf das siegreiche Auftreten des Mansfelders. Auf die Kunde, daß dieser von Tilly geschlagen, brach Bethlen eilends alle Verhandlungen ab, eroberte im Flug ganz Oberungarn und drängte Caraffa über die March zurück. Aus sattsam bekannten Ursachen willigte er trotzdem in einen Waffenstillstand und

später in den Frieden. Es folgte nun die bekannte Umwandlung von Bethlen's Politik. Er näherte sich Ferdinand und bat um die Hand der Erzherzogin Cecilia Renata. Diese mannigfach verschlungenen Verhandlungen führten indes nicht zum Ziel.

Reichstag von Weißenburg 1624. — Die für den 23. Juni berufenen Stände acceptirten den Friedensschluß, bewilligten die Steuer mit 22 Gulden und bestimmten als Abhülfe gegen die herrschende Theuerung die Preise der Lebensmittel. Ein weiteres Gesetz untersagte den Grundherren, die Kinder ihrer Hörigen am Schulbesuch zu hindern.

Reichstag von Weißenburg 1625. — Dieser, den 1. Mai eröffnete Reichstag statuirte, daß die Sachsen-Städte von nun an den Fürsten und dessen Nachfolger jederzeit in ihre Mauern aufnehmen müßten, da es dem Fürsten frei stünde, seinen Aufenthalt zu nehmen, wo es ihm beliebe, und daß von nun an Truppen des Fürsten gemeinsam mit den städtischen die Sachsenstädte bewachen sollten; endlich, daß es dem ungarischen Adel erlaubt sein sollte, sich in sächsischen Städten und Märkten anzusiedeln und Besitz zu erwerben. (Der Königsrichter der Sachsen, Koloman Götzmeister, bewog später Bethlen zu einem Kompromiß in dieser Angelegenheit.) Die Stände bewilligten ferner die Steuer in der Höhe von 22 Gulden und bewilligte jedem Käufer, der seine Einkäufe in Gold oder Silber bezahlt, ¼ Nachlaß des Preises. Das Agio wurde gleich 25% gesetzt.

Nachdem Bethlen's Gesandte in Wien in Betreff jenes Heiratsprojektes endgültig abschlägig beschieden worden, erwarben sie für ihren Herrn die Hand der Prinzessin Katharina von Brandenburg[1]). Zugleich begannen die Beziehungen Siebenbürgens mit den protestantischen Höfen sich inniger zu gestalten. Die anmaßende Sprache des zum Palatin gewählten Eszterházy am Ödenburger Reichstag trug gleichfalls zur Verschärfung der Gegensätze bei.

Reichstag zu Weißenburg 1626. — Die für den 24. Mai berufenen Stände erwählten die junge Fürstin zum Nachfolger Bethlen's, votirten die Steuer mit 20 Gulden und schufen eine Reihe Gesetze gegen die Unsicherheit im Lande und bezüglich der durch die Posteinrichtungen verursachten Übelstände.

Bethlen hatte sich umsonst bemüht, den Schwedenkönig (seinen

---

[1]) Vgl. die Abhandlung „Gabriel Bethlen und die schwedische Diplomatie" von Alex. Szilágyi (Ungar. Revue 1882 S. 457).

Schwager) an die Spitze der deutschen Protestanten zu bringen. Christian von Dänemark wurde geschlagen, und so blieb auch Bethlen nichts übrig, als den kaum eröffneten Krieg durch den Frieden von Preßburg zu beendigen (Dezember). Dadurch wurden die einen Monat zuvor mit England und Holland abgeschlossenen Verträge hinfällig.

Der Reichstag von Weißenburg 1627 (4. April) ratifizirte den Frieden, bewilligte die Steuer und beschloß, das Regentenschloß in Weißenburg würdig auszubauen. — In Anbetracht der sich für die Protestanten ungünstig gestaltenden europäischen Lage vermittelte Bethlen zwischen Ferdinand und der Pforte den Frieden von Szöny. Im Winter von 1627 auf 1628 war dann Siebenbürgen der Schauplatz großer Hoffeste, zu welchen die lebenslustige Fürstin den Anstoß gab. Zugleich forderte Bethlen den Bau der Akademie und eine Reorganisation des Schulwesens, bezüglich deren er schon früher mit Opitz und Krell Unterhandlungen gepflogen hatte.

Die Reichstage von Weißenburg 1628 (9. April bis 5. Mai) und 1629 (8.—24. April) bieten außer der Steuerbewilligung kaum bemerkenswerthe Momente. Die Stände verurtheilten den in Konstantinopel zum Verräther gewordenen Szombathelyi und seinen Genossen Georg Haller zum Tode, letzteren in contumaciam.

Inmitten der durch Wolmar Fahrenbach und Paul v. Straßburg vermittelten Verhandlungen mit Schweden erfolgte der Tod Bethlen's. Sein letzter Erfolg war die Einwilligung der Pforte zur Inkorporirung der sieben oberungarischen Komitate in Siebenbürgen.

Aus dem Jahrgang der Századok, dem Organ der Historischen Gesellschaft hebe ich hervor:

Franz Salamon, Noch ein verschwundenes Komitat (S. 89). Salamon sucht an der Hand der Ortsnamen nachzuweisen, daß Privina's Reich nicht jenseits der Donau, sondern in Steiermark oder Kärnten gelegen haben müsse[1]).

Johann Mircse, Erinnerungen an das vorletzte Jahr Mathias Corvinus' (S. 18). Der um die ungarische Geschichte verdiente, unlängst in Venedig gestorbene Vf. behandelt in diesem Aufsatz die Sendung des Bischofs von Ortano an den ungarischen Hof (1489). Der Legat war beauftragt, die Befreiung des Bischofs Peter Várday durchzusetzen, ferner Mathias zu einem Kreuzzuge gegen die Türken

[1]) Siehe das Referat in der Ungarischen Revue 1882 S. 206.

zu überreden und die Stadt Ancona seinem Schutze zu entfremden. Er erreichte aber sein Ziel nicht. Mathias hielt ihm in harten Worten die Undankbarkeit und Treulosigkeit des heiligen Stuhles vor, über welche er gelegentlich des Krieges gegen Podiebrad, dann in der Angelegenheit des Prinzen Dschem bittere Erfahrungen gesammelt. Innocenz VIII. mag von dieser Programmrede nicht sehr erbaut gewesen sein.

Jos. Steffel, Die Ahnen der Hédérvári's in Kärnthen (S. 57). Diese eingewanderte Familie stammt von den in der Kärnthnischen Mark angesessenen Grafen von Starhand und Hainburg. — Bisher haben alle Historiker die Einwanderung der Grafen Wolger und Hedrik in die Zeit Stephan's des Heiligen gesetzt. Julius Pauler hat indes nachgewiesen, daß selbe erst unter Géza II. vor sich gegangen.

Ludwig Szádeczky, Die historischen Publikationen der Krakauer Akademie. Ein Referat über Codex Diplom. Civitat. Cracoviens. von Piekosiński (1879) und Codex epistolaris saeculi XV. von Sokołowski und Szujski. Die auf die ungarische Geschichte Bezug nehmenden Urkunden werden zusammengestellt.

Koloman Demkó, Die Chronik Kasp. Hain's (S. 132 u. 222). Die „Zipserische oder Leutschauer Chronik" (1526—1680), eine der werthvollsten Quellen für die Geschichte Oberungarns, insbesondere im Zeitalter der Religionsverfolgungen, hatte zuerst Wagner (in seinen Analecta Scepusii) im Auszug mitgetheilt. Demkó weist nun nach, daß der Stadtrichter Kaspar Hain der Verfasser dieser Chronik ist, ein tüchtiger, den schwierigen Verhältnissen gewachsener Mann. Als orthodoxer Lutheraner beschrieb er auf Grund der amtlichen Aufzeichnungen, insbesondere der Leutschauer Rathsschreiber, die Erlebnisse seiner engeren Heimat. Von seinen Quellen ist aber, von Sperfogel's Chronik abgesehen, nichts weiteres aufgefunden. Die von ihm benutzten sonstigen Quellen hat schon Wagner zusammengestellt (1, 2). Von späteren hat er insbesondere Ortelius, Istvánffi und polnische Chronisten benutzt. Ob er auch aus der Chronik des Israel Leibitzer (gest. 1646) geschöpft, ist fraglich. Zu bemerken ist ferner, daß Wagner gerade die wichtigsten Partien nicht in sein Werk aufgenommen. Die ungarische Akademie wird demnächst die ganze Chronik herausgeben.

Wilhelm Fraknói, Ungarn und die Liga von Cambray (S. 177. 705. 799). Der Aufsatz schildert auf Grund der venetianischen Gesandtschaftsberichte die Bemühungen Frankreichs und Maximilian's I.,

Ungarn zum Eintritt in die Liga von Cambray zu gewinnen. Die Unfähigkeit Wladislaus' II. und die elende Lage des Reiches ließen es aber zu keinem entscheidenden Auftreten Ungarns kommen. Die königlichen Räthe, insbesondere Primas Bakocs und Bischof Szakmáry, versuchten zwar Venedig zur freiwilligen Verzichtleistung auf Dalmatien oder wenigstens zur Bezahlung eines Jahreszinses zu bestimmen. Der Gesandte Pasqualigo wich indes allen Versprechungen wie Drohungen geschickt aus. Darauf schloß Wladislaus in Totis mit Maximilian einen Bund, aber weder dieser noch der formelle Eintritt Ungarns in die heilige Liga hatte mehr als negative Bedeutung. Nebenbei erhalten wir Mittheilungen über die Bestrebungen Bakocs' um die Tiara[1]).

Franz Salamon, Die Hunen und Avaren in Pannonien[2]).

Koloman Thaly, Die Familie Rákóczy und die Dynastie der Árpáden. Thaly weist auf Grund Rehm's („Geschichte beider Hessen") die Abstammung und Verwandtschaft der Mutter Franz Rákóczy's von der hl. Elisabeth, Tochter Andreas' II. von Ungarn und Gemahlin Ludwig's IV. von Thüringen nach.

Julius Lánczy, Paul Széchényi, Erzbischof von Kalocsa, und die nationale Politik 1642—1710 (S. 273). Ein von der historischen Gesellschaft preisgekrönter Essay. Faßt in gewählter Sprache die unzweifelhaft hohen Verdienste des leider zu einer undankbaren Vermittlerrolle verdammten Paul Széchényi zusammen. Das allerdings „aulisch" angehauchte Charakterbild bot Thaly Gelegenheit zu einer seiner allerschärfsten Kritiken vom streng-nationalen Standpunkte (S. 479).

Karl Tagányi, Szolgagyör (S. 312 u. 388). Tagányi weist nach, daß die 1280 zuletzt erwähnte Burg Szolgagyör bei Neustadtl an der Waag gelegen habe. (Heute Prsten-Ring = gyürü). Dem entsprechend bedeutet Szolgagyör = Ring der (Burg) Knechte.

Wolfgang Deák, Franz Wesselényi (S. 253). Ein gleichfalls preisgekrönter Essay über den Palatin Wesselényi.

Koloman Thaly, Nachrichten über den „Feurigen Gabriel" (S. 145). Gelegentlich der Rückeroberung Ofens zeichnete sich ein Franziskaner, Namens Gabriel (Gábor), als geschickter Artillerist rühmlich aus. Thaly stellt die auf ihn bezüglichen Nachrichten zusammen

[1]) Vgl. die deutsche Ausgabe (Budapest, Kilian. 1883).

[2]) Siehe Philologische Wochenschrift 1882 Nr. 22 (Berlin, Calvary).

und weist zugleich in einem Nachtrag (S. 852) den wahren Namen des kühnen Priesters nach. Er lautet: Gabriel Raphaeli.

Alexander Márki, Neunundzwanzig kurze Charakteristiken (aus der in der Orczy-Bibliothek des Arader Gymnasiums aufbewahrten, „Handbuch des Zauberers vom Unglücksthal" betitelten Handschrift). Beziehen sich auf adeliche Persönlichkeiten aus der Zeit des Josephinums und der folgenden Zeit.

Paul Jedlicska, Held Nikolaus Pállfy (S. 448). Eine zumeist nach urkundlichem Material der Pállfy'schen Senioratsbibliothek bearbeitete biographische Skizze des Befreiers von Raab.

Ludwig Szádeczky, Ein geheimer Plan Stephan Báthory's (S. 197). Im Wiener Geheimen Staatsarchiv befindet sich (Varia Turcica 1601) eine eigenhändige Aufzeichnung des Polenkönigs Báthory, aus der hervorgeht, daß er seinem Bruder Sigismund, Fürst von Siebenbürgen, zur ungarischen Krone verhelfen wollte, Siebenbürgen aber seinem Kanzler Johann Zamoijski zudachte.

Koloman Thaly, Graf Simon Forgách als Geschichtsforscher (S. 529 u. 617). Graf Forgách, geb. 1669, gest. im Exil 1730, der berühmte Reitergeneral Rákóczy's, war auch ein vielseitiger Schriftsteller. Unter seinen Werken sind zu nennen: eine Sentenzensammlung, verschiedene militärische Schriften, darunter ein Memoriale über die Wehrkraft des Landes (dat. 1705). Ferner ein „Zur Geschichte der Ungarn" betiteltes Werkchen, dessen ersten Theil Franz Császár 1848 edirte; endlich religiöse Schriften und eine „Occasio et necessitas optimi consiliarii" betitelte politische Flugschrift aus der Zeit des Niederganges Rákóczy's, worin Forgách die Allianz mit Rußland befürwortet. Der Autor erweist sich in allen seinen Schriften als unentwegter Anhänger Rákóczy's, als ehrlicher, offener Haudegen und als außerordentlich belesener Mann.

Samuel Weber, Aberglauben in der Zips (S. 769).

Jahrgang 1882 des gleichfalls vom historischen Verein herausgegebenen Történelmi Tár („Historisches Archiv").

Karl Szabó, Die politische Korrespondenz Stephan Bocskay's (S. 1 u. 209 ff.). Die hier mitgetheilten 77 Briefe Bocskay's aus der Zeit vom 26. Oktober 1605 bis 29. November 1606 beziehen sich auf die Verhandlungen des Wiener Friedens, sowie auf die Reichstage von Karpfen und Kaschau. Insbesondere aber verbreiten sie Licht

über das intime Verhältnis Bocskay's zu Sigismund von Polen und dessen Räthe, in erster Reihe Matthias Pstrokonsky, Bischof und Vizekanzler, dann Nikolaus Zebrzidovsky, Palatin von Krakau, und Georg Mnisek, Palatin von Sandomir. — Zehn von diesen Briefen finden sich schon bei Wolfgang Bethlen und Katona, einen gab Stobäus heraus (Epistolae ad diversos. Viennae 1758).

Alexander Szilágyi, Bethlen Gábor und die Pforte (S. 34). Fortsetzung aus dem Jahrgang 1881 und Schluß. Briefe, Instruktionen und Berichte aus den letzten Jahren Bethlen's, insbesondere über sein Verhältnis zum Großvezier und den ungarischen Paschas. Von der Instruktion für den Gesandten Apaffi (datirt 4. Sept. 1629) waren bisher nur die ersten 25 Punkte bekannt; hier werden Punkt 26—29 ergänzt. Szilágyi hat das hier gewonnene Material in den Siebenbürgischen Reichstagsakten bereits verwerthet.

Wilhelm Fraknói, Unedirte Briefe von Paul Tomori (S. 78). Es handelt sich um Briefe Tomori's, welche er als Befehlshaber des Kastells Fogarasch an die Städte Hermanstadt und Eperies richtete, deren Zwistigkeiten er schlichtete. Ferner um Briefe aus der Zeit unmittelbar vor der Katastrophe von Mohács, aus denen man die gänzliche Zerfahrenheit des Landes, die allgemeine Apathie deutlich erkennen kann. Die letzteren Briefe hat Burgio seinen Berichten an die Curie beigeschlossen.

Árpád Károlyi, Bruder Georg (S. 96). Ein Nachtrag zu der in den vorigen Jahrgängen publizirten Korrespondenz Martinuzzi's. Unter anderen ein Brief Soliman's, der ihn seines Schutzes gegen die Deutschen versichert (1542), Briefe Martinuzzi's an die hohe Pforte, in welchen er sein Verhalten betreffende Verdächtigungen der Partei Isabella's zu rechtfertigen sucht. — Erst jetzt wird es möglich sein, eine wirkliche Geschichte Martinuzzi's zu schreiben, welcher Aufgabe Károlyi wohl selbst sich unterziehen dürfte.

Samuel Gergely, Briefe Bethlen Gábor's an seine Frau (Susanne Károlyi). Eine Ergänzung zu der von Karl Szabó im Jahrgang 1879 mitgetheilten Korrespondenz Bethlen's. Inmitten der Strapazen des Feldzugs von 1621 erweist sich Bethlen als zärtlicher und aufmerksamer Gatte, der seiner Frau über die Scharmützel mit den Kaiserlichen getreulich Nachricht gibt. Wir erfahren Einzelheiten über die Belagerung von Preßburg, über den Zug des Mansfelder gegen Tilly, sowie über den Hexenprozeß der Frau Bánffi.

Anton Beke, Korrespondenz Pázmány's, Lippai's und Eszter-

házy's mit Georg Rákóczy I. (S. 134 u. 279). Briefe aus dem Jahre 1636, welche Szilágyi in seinem auch deutsch erschienenen Aufsatz[1]) bereits verwerthet hat.

Heinrich Marczali, Regesten aus ausländischen Archiven (Fortsetzung und Schluß, S. 149 u. 348). Beziehen sich auf den Aufstand Rákóczy's und dessen diplomatische Beziehungen zu Preußen, an dem er, schon im Untergang, einen Rückhalt, eventuell einen Zufluchtsort für sich und seine Getreuen suchte.

Koloman Thaly, Die Burg Szilágy Somlyó 1668 (S. 178). Enthält eine Beschreibung der Armirung dieser Burg.

Ludwig Szádeczky, Briefe der „Zsebráken" an die Stadt Bartfeld. Der berühmte Räuberhauptmann Axamit, einer der von Giskra in's Karpathenland gebrachten Gesellen, fordert im ersten Drohbrief die Stadt Bartfeld zur unverzüglichen Erlegung von 400 Dukaten auf. Das Original ist in böhmischer Sprache geschrieben und mit den Abzeichen des Galgens, Schwert und Ruthe, verziert. Die zweite Erpressungsaufforderung ist in deutscher Sprache abgefaßt: „Geben unter eynem grünen thannen, bey eynem kölen bach, in eynem tyffen thale." (Aus dem Bartfelder Archiv.)

Joseph Steffel, Aktenstücke aus dem Archiv zu Forchtenstein. Enthalten Beiträge zur Genealogie der Familie Kanizsai (insbesondere zur Zeit der Anjou).

Dionys Mednyánszky, Briefe Georg Rákóczy's I. an Jonas Mednyánszky (S. 326). Briefe aus dem Jahre 1646. Wenig erhebliche Nachrichten betreffs der Landesgeschichte; doch geschieht des Feldzuges von Wrangel öfters Erwähnung.

Joseph Lénárt, Ein unbekannter Gesandtschaftsbericht von David Rózsnyai (S. 332). Im Auftrag Peter Zrinyi's ging Rózsnyai 1670 nach Kandia, wo er sich mit Ibrahim Pascha über die von Seite Zrinyi's der Pforte gestellten Bedingungen betreffs des bevorstehenden Aufstandes besprach.

Aufzeichnungen Ladislaus Bánffi's. Der Vf. dieser Autobiographie, geb. 1671, war Augenzeuge der Eroberung Siebenbürgens durch Karl von Lothringen, von Apaffi's Sturz und dem Einfall

[1]) Ungarische Revue Jahrgang 1883 Heft 4. Vgl. das auch in deutscher Übersetzung erschienene Werk Szilágyi's: Georg Rákóczy im Dreißigjährigen Krieg. 1630—1640. Budapest, Kilian. 1883. (Mit Urkunden aus schwedischen und ungarischen Archiven.)

Tököly's. Später wurde er generalis perceptor, hielt es dann mit Rákóczy, erlebte noch den Türken- und Tatareneinfall (1716) und den Reichstag von 1730. Die Aufzeichnungen reichen bis 1740. Gelegentlich des Feldzugs von 1737 gegen die Türkei konstatirt auch Bánffi die Korruption der kaiserlichen Generäle.

Ludwig Némethy, Biographie Andreas Szirmay's (S. 401). 1656—1706. Von Szirmay kannte man bisher nur drei Werke: eine (noch unedirte) Zeitgeschichte, ein Tagebuch über das Preßburger Blutgericht und die Eroberung Kaschaus durch Tökölyi. Seine 209 Seiten betragende Biographie schrieb er als Vermächtnis für seine Familie. In der Einleitung finden wir Erbauungssprüche, späterhin Erbansprüche u. dgl.; daneben aber eine große Menge Details über die Jugendzeit Tökölyi's, seines ehemaligen Schulkollegen und späteren Waffenbruders. Szirmay starb um das Jahr 1754.

Michael Zsilinszky, Die Korrespondenz Stephan Illésházy's an Georg Thurzó 1602—1608 (S. 417). Diese Briefe enthalten Nachrichten über die Anfänge Bocskay's, über die Unbotmäßigkeit der Haiduken und den Reichstag von Kaschau. Illésházy, schwer von der Gicht geplagt, mußte eben damals die Bäder von Pistyán gebrauchen.

Alexander Szilágyi, Zur Geschichte der Gesandtschaft des Michael Tholdalaghi 1619. Ergänzt das im vorigen Jahrgang publizirte Tagebuch dieses Diplomaten Bethlen's (S. 470).

Derselbe, Die Gesandtschaft Franz Gyulai's an Carafa 1685 (S. 482). Die in Rede stehenden Verhandlungen fanden in Szatmár statt und bezogen sich auf die Besetzung Siebenbürgens durch die Kaiserlichen.

Franz Mikulik, Protokoll der Murányer, später Gömör-Klein-Honter evangelischen Fraternitas. 1594—1642 (S. 482). Ein Beitrag zum Schul- und Kirchenwesen der ungarischen Reformation.

Johann Óvári. (S. 499). Óvári war 1678 in Weißenburg Professor, später Gesandter Michael Apaffi's an der Pforte, dann Rektor in Miskolcz. 1682 ging er in's Ausland, wo er insbesondere auf der Universität Leyden Studien betrieb. 1705 starb er in Miskolcz. Als Schriftsteller war er bis jetzt unbekannt. Unlängst wurde indes von seiner Hand ein medizinisches Rezeptirbuch, dann eine Beschreibung seiner Reise nach Holland, sowie seiner Gesandtschaft in Konstantinopel aufgefunden.

Ludwig Abafi, Ein sensationeller Prozeß. (S. 507). Bezieht sich auf den Prozeß des Oberstlieutenant Ladislaus Székely der

ungarischen Leibgarde, welcher zur Zeit Joseph II. 97000 Gulden unterschlug.

Karl Szabó, Konskription der Klausenburger Bürgerschaft 1453. (S. 525). Aus diesem Beitrag erhellt, daß um das genannte Jahr das ungarische und deutsche Element in Klausenburg sich das Gleichgewicht hielten, daß aber der vornehmere Theil der Stadt, die sog. Altstadt und der Neue Markt ausschließlich von Sachsen bewohnt war.

Alexander Szilágyi, Briefe Johann Kemény's und der Gefangenen in der Krim. 1657—1664. Die hier mitgetheilten Briefe geben ein trauriges Bild der im polnischen Feldzuge in die Gefangenschaft der Tataren gerathenen Ungarn. Zugleich ergänzen sie die Schilderung Kemény's, welche nur bis 1657 reicht.

Gustav Wenczel, Aktenstücke zur Geschichte der ungarischen Unternehmungen der Fugger. (Aus dem Archiv der Familie Pálffy zu Bibersburg). Die hier mitgeteilten Dokumente enthalten das Material zu jenem Vortrag, den Wenczel unter dem Titel: „Über die Bedeutung der Fugger" in der ungarischen Akademie hielt[1]). Sie ergänzen zugleich den Aufsatz Dobel's über den Bergbau der Fugger[2]) in wünschenswerther Weise. Das Emporkommen dieses Hauses, seine, durch fürstliche Geschenke an Königin Anna und Vorschüsse an König Ludwig erkaufte bevorzugte Stellung und Privilegien, ihr Prozeß mit den sog. unteren Bergstädten (Neusohl, Hermannstadt, Jaicza) und Ludwig's Urtheil in dieser Angelegenheit bilden die Hauptpunkte dieser Abhandlungen.

Árpád Károlyi, Die auf den Hochverrathsprozeß Stephan Illésházy's sich beziehenden Akten. 1600—1611. Diese Publikation hat doppelte Bedeutung. Zunächst charakterisirt sie die Regierung Rudolf's in einer Weise, wie sie drastischer nicht gedacht werden kann. Sodann wirft sie auf die Persönlichkeit des ob seines Charakters und seiner Objektivität vielgerühmten Historikers Nikolaus Istvánffi einen gewaltigen Schatten. Der schmutzigen Rolle, die derselbe in diesem Prozeß spielte, ist in seinem Geschichtswerk nicht mit einem Wort gedacht. — Aus den mitgetheilten Dokumenten ergibt sich deutlich folgendes. Das ungeheure Vermögen Illésházy's, den Erzherzog Mathias mit seiner Gunst beehrte, reizte König Rudolf zu einem skandalösen Gesetz-

[1]) Vgl. Ungarische Revue 1883 S. 199.

[2]) Erschienen in der Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg, Jahrgang 6.

bruch: aus Raubgier, man kann es füglich nicht anders nennen, ließ Rudolf durch seine Räthe Illésházy des Hochverraths anklagen. Die Städte Bösing und St. Georgen, welche in der Schuld Illésházy's standen, ließen nämlich verlauten, sie wären geneigt, Rudolf ein Darlehen von 50 000 Gulden vorzuschießen, falls er sie aus ihrer Schuldlage befreite und in den Rang der königlichen Freistädte erheben würde. Dieser Antrag genügte. Emrich Suhaj, Bischof von Erlau und zugleich Präsident der ungarischen Strafkammer, ein Mensch, der Illésházy Alles verdankte, erhob gegen seinen Wohlthäter auf Befehl Rudolf's die Anklage. Und obwohl die 10 Punkte derselben gar kein gravirendes Moment enthielten, faßte die durch Drohungen und Versprechungen eingeschüchterte Majorität der Kammerräthe einen Illésházy belastenden Beschluß. Leider erhielt der neue Präsident der Wiener Strafkammer, Friedrich Unverzagt, Kenntnis von der schmutzigen Geschichte und betrieb nun auch seinerseits die Verurtheilung, um eines der schönsten Güter Illésházy's für sich zu gewinnen. 1603 trat eine außerordentliche Kommission in Preßburg zusammen, welche aber, aller Pression zum Trotz, kein Urtheil, sondern nur eine Meinungsäußerung zu Protokoll gab. Illésházy schöpfte nun neuen Muth, eilte nach Prag und versuchte sich Rudolf gegenüber persönlich zu rechtfertigen. Nach wochenlangem Hinhalten schickte man ihn nach Wien. Hier erhielt er die Kunde, er sei mittlerweile als Hochverräther zum Tode verurtheilt worden. Suhaj hatte nämlich unterdessen den Stellvertreter des Palatins, Istvánffi, gegen hohe Belohnung dazu vermocht, jene Information willkürlich in Urtheilsform zu bringen und dies falsche Urtheil mit seinem Amtssiegel zu versehen. Hätte nicht Erzherzog Mathias, der den Anschlag durchschaute, Illésházy Gelegenheit zur Flucht nach Polen geboten, so wäre dieser zweifelsohne geköpft worden. So hielten sich die Schergen an sein Vermögen, während die Frau des Entflohenen, eine Tochter des Helden Nikolaus Pállfy, am Hungertuche darbte. Alle Gegenklagen waren umsonst. Erst nach dem Aufstand Bocskay's konnte Illésházy heimkehren, und mit der Hülse Matthias' seinen Prozeß erneuern, der mit seiner Rehabilitirung endigte. Istvánffi aber mußte, schon todkrank, sein betrügerisches Vorgehen eingestehen.

Ludwig Szádeczky, Briefe zur siebenbürgischen Geschichte 1599—1601. Briefe von König Rudolf und Matthias und Erlasse des Woiwoden Michael.

Drei Briefe von Johann Henckel. Aus denselben geht hervor, daß König Ferdinand I. die Erlaubnis zum Bau einer städtischen

„Akademie“ in Leutschau von dem Nachweis abhängig machte, daß die zu errichtende höhere Schule der immer mehr um sich greifenden Reformation verschlossen bleiben müsse.

Summarisch nenne ich folgende kleinere Beiträge: Instruktion für den Schloßhauptmann von Sárospatak 1666 (S. 374). — Briefe aus dem Bartfelder Archiv (S. 388. Über den Fall Lippa's, die Ermordung Martinuzzi's, über die von Schwendi über das Komitat Sáros verhängte Brandschatzung). — Küchenordnung Georg Rákóczy's I. 1634. (S. 395). — Der Bergbau von Rosenau um die Mitte des 17. Jahrhunderts. (S. 399. Schildert den Verfall des einst blühenden Baues). — Streit wegen eines goldenen Ringes. (S. 476. Handelt von einem Streit zwischen Georg Rákóczy I. und Gabriel Mogila, Woiwoden der Moldau und Wallachei. 1634). — Kulturhistorische Daten zur Hofgeschichte Franz Rákóczy's (S. 555). — Die vaterländische Industrie, Kunst, Waffenfabrikation und Hauswirthschaft am Hofe Rákóczy's. (Beide Artikel von K. Thaly.) — Zwei Instruktionen. (Die erste galt Kaspar Békés, der beauftragt war, zwischen Johann Sigismund und Ferdinand I. eine Familienverbindung herbeizuführen. Die zweite Johann Giczy, der 1572 Kommandant von Großwardein wurde). — Ein Beitrag zum Tode Istvánffi's. (S. 582. Ein kurzer Brief von Michael Czobor, der belanglose Nachrichten über den Tod des Historikers enthält). — Beiträge zur Lebensgeschichte Matthias Bél's. (S. 589. Diese Beiträge erschienen übrigens schon einmal im Druck. [Siehe: Wöchentliche Postzeitung von gelehrten Neuigkeiten. Leipzig 1718. 3. November.] Sie enthalten das Sachregister von Bél's „Notitia Hungariae Antiquae“, welches er irgend einem seiner Leipziger Freunde gesandt hatte.

Von Einzelwerken und Vorträgen in der Akademie nenne ich:

Monumenta Hungariae Historica. XXXI. Bd. Ungarische Annalen und Tagebücher des 16.—18. Jahrhunderts. 1) Aufzeichnungen von Leftár Gyulafi. 2) Memoriale des Emer. Mártonfalvai. 3) Tagebuch der Familie Horváth-Palóczi. (Verlag der ungarischen Akademie. Budapest, Knoll.) — Die erstgenannten, von Karl Szabó edirten Aufzeichnungen rühren von einem Mitglied des siebenbürgischen Gelehrtenkreises zur Zeit der Báthory und Bethlen's her. Im Gegensatz zu dem breitspurigen Pathos seines Vorgängers Brutus zeichnet sich Gyulafi durch ungekünstelte, natürliche Darstellungsgabe aus. Szabó

weist in der Vorrede, entgegen den Angaben von Bod, Benkö und Haner nach, daß Gyulafi kein größeres Werk geschrieben und daß die in Maros-Vásárhely befindliche, fehlerhafte Abschrift einer „Gesta Sigismundi Báthory“ nicht von ihm herrühre. — Die an 2. und 3. Stelle genannten Quellen hat Emerich Nagy edirt. Mártonfalvai schrieb sein Werk im Greisenalter. Es bietet in guter Prosa interessante Einzelheiten über das Privatleben des 16. Jahrhunderts. Aus keinem zweiten Autor können wir z. B. über das Leben und Treiben in einer kleinen adelichen Burg ein so anschauliches Bild gewinnen, wie aus diesem Memoriale. — Das Tagebuch der Familie Horváth, an dessen Redaktion sich fünf Mitglieder der Familie betheiligten, reicht von 1622 bis 1790. Neue Daten von Wichtigkeit bietet es nicht, doch finden sich zuverlässiige Angaben insbesondere über den polnischen Feldzug Georg Rákóczy I. und die Aufstände Tökölyi's und Franz Rákóczy's.

Ludwig Kossúth, Meine Schriften aus der Emigration. Bd. III. 1860—1862. (Athenäum. Budapest.) Erschien auch in deutscher Übersetzung.

Ludwig Thallóczy, Reise in die Levante (Budapest, Pfeiffer). Enthält viel mehr als der Titel verspricht, nämlich eine Geschichte des Orienthandels in Ungarn. Eine auf urkundlichem Material fußende, tüchtige Arbeit.

Joseph Szinnyei, Das Land der tausend Seen. (Budapest, Franklin-Gesellschaft.) Eine Geschichte und Beschreibung Finnlands. Der Autor ist der finnischen Sprache mächtig und hat seine Aufgabe gründlich gelöst.

Koloman Demkó, Das bürgerliche Familienleben und Hochzeitgebräuche in Leutschau während des 16. und 17. Jahrhunderts. (Aus dem „Leutschauer Album“). Der sehr verdienstvolle Archivar der Stadt Leutschau bietet kulturhistorische Skizzen aus dem Leben einer kleinen, aber wohlhabenden Stadt.

Johann Folténÿi, Die Abtei Zázty. (Aus dem Erlauer Diözesanblatt. 1882). Das Resultat dieser Studie läßt sich dahin zusammenfassen, daß die genannte vielgesuchte Abtei im Komitat Szabolcs, bei Halász gelegen ist.

„Führer in der Bücherausstellung“ und „Erinnerung an die Bücherausstellung“ (Kilian, Budapest.) Diese beiden, auch typographisch hervorragenden Werke, deren einzelne Abschnitte die Herren Karl Szabó, Gustav Emich, Franz und Karl Pulszky, Johann Csontosi, Aladár

Ballagi[1]), Árpád Hellebrandt und Ludwig Szádeczky zu Verfassern haben, erschienen gelegentlich der vorjährigen Bücherausstellung. Domherr Joseph Dankó hat anläßlich dieser Ausstellung eine Studie über die Ornamentik der in seiner reichhaltigen Bibliothek befindlichen seltenen Werke herausgegeben. — Die Universitätsdruckerei ließ aus demselbem Anlaß ein „Verzeichnis der Druck-Erzeugnisse der königlichen ungarischen Universitätsdruckerei" erscheinen, welches alle während des Zeitraumes 1777—1877 daselbst erschienenen Werke enthält. Als Verfasser nennt sich Stephan Baloghi.

Ferdinand Knauz, Monumenta Ecclesiae Strigoniensis. Bd. 2. 1273—1321 (Gran). Enthält 927, sämmtlich auf das Graner Bisthum sich beziehende Urkunden, darunter 265 ungedruckte, dann treffliche, insbesondere auf Chronologie Bezug nehmende Untersuchungen, die Biographien von sieben Erzbischöfen der Graner Kirche, endlich mehrere Siegel-Faksimile. An der Hand dieser Publikation ersieht man so recht die flüchtige Arbeit der Fejér'schen Urkundensammlung. — Die Ausstattung des Werkes ist der Munifizenz des jetzigen Primas würdig.

Peter Görömbei, Geschichte der reformirten Kirche von Nagy-Kálló. (Sárospatak).

Joseph Kádár, Geschichte der reformirten Gemeinde von Dées. (Dées). Vf. leitet den Namen Dées mit dem Anonymus vom „Deus"-Geschrei der einziehenden Ungarn ab. Die eigentliche Reformationsepoche ist besser geschildert, als man nach dieser Probe erwarten durfte.

Ludwig Schilling, Julius Cäsar. Catilina. (Sonderabdrücke aus dem „Siebenbürgischen Museum." Klausenburg, Stein.) Zwei fleißige, wenn auch nichts Neues bietende Studien aus dem sonst sehr vernachlässigten Gebiet der Universalhistorie.

Robert Kún, Jahrbuch des historisch-archäologischen Vereins des Hunyader Komitats. (Budapest, Athenäum). Die drei ersten Abhandlungen beziehen sich auf die Funde der Frau Sophie Torma bei Tordos. Die hier ausgegrabenen Thongefäße zeigen nach der Meinung

[1]) Vgl. über diese Ausstellung den Bericht Szilágyi's in Petzholdt's Bibliographischem Anzeiger (1882). Ferner über die ausgestellten Corvina den Artikel von Abel in der Philologischen Wochenschrift (1882).

der Finderin, Gooß' und Schliemann's eine nahe Verwandtschaft mit den Funden von Hissarlik[1]).

Sigmund Fekete, Das alte Flußnetz Ungarns bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. (Budapest). Dieses Werk muß trotz einzelner gelungener Partien als ein mißglücktes Unternehmen bezeichnet werden. Vf., der sich über Mommsen's und Torma's Forschungen lustig macht, hat die ganze neue Literatur vernachlässigt. Nicht einmal das Corpus Insc. ist benutzt. Dabei begegnet man auf Schritt und Tritt ganz außerordentlich originellen Ansichten. Die Avarenringe z. B. sollen ursprünglich als Wasserregulatoren gedient haben. (Vgl. die eingehende Kritik Ortvay's in Századok. 1883. S. 154.)

Johann Miletz, Der Feldzug Bem's in Süd-Ungarn. (Budapest, Wodianer).

Leo Beöthy, Die Anfänge der Gesellschaft. Bd. 2 (Budapest, Verlag der ungarischen Akademie). Das Werk eines selbständig denkenden Kopfes, doch aus dem Rahmen dieser Zeitschrift fallend.

Martin Szentimrei, Das Leben der Königin Christine von Schweden. (Budapest, Verlag des Stefan-Vereins.) Eine den frommen Zwecken des Vereins angepaßte Apologie.

Arpád Károlyi und Joseph Szalay, Die Familien-Korrespondenz des Palatins Thomas Nádasdy. (Budapest, Verlag der Akademie. Knoll.) Nur für das Privatleben des Palatins von Wichtigkeit. Die Edition verdient im übrigen schon wegen der Einleitung und des Index Lob.

Béla Czobor, Die Restauration des Domes von Fünfkirchen. (Sonderabdruck aus den „Blättern zur kirchlichen Kunstgeschichte").

Thomas Vécsey, Luc. Ulpianus Marcellus. (Budapest, Verlag der Akademie.) Eine Biographie des großen Juristen[2]).

Derselbe, „Über den Stand der Rechtswissenschaft zur Zeit der Arpáden (Verlag der Akademie)[3]).

Julius Schwarcz, Über den Ursprung der Ministerverantwortlichkeit. (Verlag der Akademie, Budapest.) Ein Vortrag des

[1]) Vgl. den Vortrag der Frau Torma auf der Versammlung des Vereins für Anthropologie und Ethnographie zu Frankfurt (1882). Erschienen im Korrespondenzblatt des Vereins (München 1883) Nr. 9. — Vgl. das Referat in H. Z. 48, 349.

[2]) Vgl. Philologische Wochenschrift 1882 Nr. 17.

[3]) Vgl. Ungarische Revue 1882 S. 202.

auch in Deutschland bekannten Verfassers der Geschichte der Demokratie[1]).

Wilhelm Fraknói, Über das von Johann Mircse in Venedig aufgefundene Testament Herzogs Stephan von Ungarn. (Verlag der Akademie.) Mircse fand im venetianischen Staatsarchiv der Procuratori di San Marco die Abschrift dieses Testamentes, welches schon deshalb von Werth ist, weil es das einzige von Árpáden stammende, auf uns gekommene Aktenstück dieser Gattung ist. Herzog Stephan gedenkt in diesem, vom 10. April 1271 datirten Testament auch seiner zwei unehelichen Söhne. — Sofort erhob sich auf's neue die alte Streitfrage, ob die Crouy-Chanel wirklich von den Árpáden abstammten?[2])

Béla Majláth, Zur Geschichte der slawischen Ortsnamen. (Verlag der ungarischen Akademie). Dieser Vortrag warnt vor übereilten Schlüssen auf dem Gebiet der Ethnographie. Nicht immer dürfe man aus den Ortsnamen auf die Nationalität der ersten Ansiedler schließen. Im Komitat Liebtau z. B., das heute völlig slawisirt ist, gab es noch zu Ende des 13. Jahrhunderts unter 90 Ortschaften 41 ungarische[3]).

Michael Zsilinszky, Der Reichstag von Preßburg 1609. (Verlag der Akademie.) Bisher glaubte man allgemein, die Wahl des Georg Thurzó zum Palatin sei einstimmig erfolgt. Mit nichten. Es kam zu einem harten Wahlkampf, bei dem der Kandidat der Katholiken, Graf Erdödy 51 Stimmen (von 150) erhielt.

Alexius Jakob, Zur Geschichte der siebenbürgischen Journalistik bis 1840. (Verlag der Akademie[4]).

Armin Vámbéri, Über die Reise Julian's in Groß-Ungarn. (Verlag der Akademie.) Ein Bruchstück des großen Werkes über die Abstammung der Magyaren. Vf. erhebt gegen die Zuverlässigkeit Julian's lebhaften Zweifel[5]).

Derselbe, Die Abstammung der Ungarn. (Verlag der Akademie.) Da dies wichtige Werk bei Brockhaus auch in deutscher (wie auch in englischer und französischer) Übersetzung vorliegt, kann ich mich einer

[1]) Siehe den Auszug in der Ungarischen Revue 1883 S. 311.

[2]) Vgl. Ungarische Revue 1883 S. 63. Siehe Feßler-Klein, Geschichte von Ungarn 1, 458.

[3]) Vgl. Ungarische Revue 1882 S. 202.

[4]) S. Ungarische Revue 1882 S. 205.

[5]) Vgl. Ungarische Revue 1882 S. 444, wo auch die Einwendungen Paul Hunvalfy's abgedruckt sind.

eingehenderen Anzeige enthalten. Das Buch hat begreiflicherweise bei den Vertheidigern der finnisch-ugrischen Abstammung, in erster Reihe bei Paul Hunvalfy und Budenz lebhafte Opposition gefunden und auch sonst einen ganzen Flugschriftensturm veranlaßt[1]).

Stephan Gyárfás, Über das staatliche Leben der Jazygen und Kumanen. 1400—1442. (Verlag der Akademie[2]).

Stephan Bartalus, Beiträge zur Geschichte der ungarischen Musik. (Akademie[3]).

Eugen Szentkláray, Über die Kolonisation von Süd-Ungarn (Akademie[4]).

Bar Béla Radvánszky, Über die ungarische Goldschmiedekunst. (Akademie[5]).

Emrich Bogisich, Cantionale et passionale Hungaricum Societatis Jesu, residentia Turocensis. (Verlag der Akademie[6]).

Ludwig Thallóczy, Paul Vasvári und die Universität-Jugend 1848—1849. Vasvári war eine der feurigsten und beliebtesten Persönlichkeiten der studirenden Jugend, eine idealistische, aufopferungsfähige, edle Natur. Er starb den Heldentod in Siebenbürgen. — Sein eigentlicher Name lautete Paul Fehér.

Ödön Tokody, Sammlung der auf religiöse Angelegenheiten Bezug nehmenden ungarischen Landesgesetze und Regierungserlasse. (Reicht nur von 1741 bis auf die Gegenwart).

Fritz Pesty, Geschichte der ungarischen Burggespannschaften. (2 Bde. Akademie.) Nachdem Pesty durch seine „Verschwundenen Komitate" seine Vertrautheit mit diesem Gebiet dokumentirt, beschenkt er uns mit einer Geschichte der Komitate, mit besonderer Berücksichtigung auf deren militärische Bedeutung. Im ganzen vermag er 82 Burggespannschaften als Elemente der Vertheidigung nachzuweisen. Im Süden und an der Westgrenze erscheinen sie am dichtesten. Als Urheber dieser Institution gilt ihm entschieden der hl. Stephan.

Géza Czirbus, Die Bulgaren Unter-Ungarns. Ein die Angaben

[1]) Die deutschen Vertreter der vergleichenden Sprachwissenschaft haben sich, so viel ich weiß, noch nicht geäußert. Vgl. die Kritiken von Howorth und Fairfield in der Academy 1883, Nr. 560. 561 u. 562.

[2]) S. Ungarische Revue 1882 S. 447.

[3]) Ebenda 1882 S. 446.

[4]) Ebenda 1882 S. 448.

[5]) Ebenda 1882 S. 453.

[6]) Vgl. Ungarische Revue 1882 S. 201.

Jireček's und Kanitz' ergänzendes Werk, welches die Ansiedlung der Bulgaren in chronologischer Reihe verfolgt. Die erste größere Einwanderung geschah 1393. (So das Kirchenbuch von Krassova). Die letzte größere Ansiedlung erfolgte 1737. Heutzutage sind die Bulgaren um Bessenyö-Vinga und Krassova geschart. Ihr Wandertrieb ist indes noch immer rege. Ihre Frauen haben vorwiegend rumänischen Typus angenommen.

Theodor Pauler, Geschichte der königlich ungarischen Universität Budapest. (2. Heft. Verlag der Universitäts-Druckerei.) Das Werk des jetzigen Justizministers entspricht durchaus nicht den Erwartungen, ist vielmehr eine Sammlung von Protokollen und Erlässen, aus denen man die eigentliche Geschichte der Universität nicht erkennen kann. Eine Schilderung der Bewegungen in den 90er Jahren ist noch nicht geschrieben.

Aladár Ballagi, Die Arkebusiere Wallenstein's. (Franklin-Gesellschaft, Budapest.)[1]) Unter des Friedländers Truppen erwarben die kroatischen Arkebusiere besonderen Ruhm. Ballagi weist nun nach, daß die Reiterregimenter Zrinyi, Gál, Isolano und Orehoczy sich aus Ungarn rekrutirten und daß ihre Bewaffnung jener der ungarischen Haidukenkavallerie nachgeahmt war. Wallenstein lernte diese Truppe während des Feldzuges gegen die Uskoken kennen (1617). Die zuerst angeworbenen „Kroaten" (unter Philipp Lobkowitz) waren wirklich kroatischer Abstammung; späterhin überwog aber das ungarische Element in ihren Reihen entschieden. Georg Zrinyi war der berühmteste Anführer dieser gefürchteten Truppe, derselbe, den Wallenstein angeblich vergiften ließ. — Dies der Inhalt des Buches, welches auf Grund archivalischer Studien außerdem eine Fülle anregender taktischer Beobachtungen enthält.

Aron Kiß, Die Beschlüsse der reformirten Synoden des 16. Jahrhunderts. (Verlag des ungarischen Protestantenvereins.) Enthält die Beschlüsse aller Synoden, angefangen von der Synode zu Erdöd (1575) bis zu jener von Tasnád (1579).

Gustav Beksics, Die ungarischen Doktrinäre. (Athenäum, Budapest). Eine Schilderung der Bestrebungen Csengeri's, Eötvös', Kemény's und Trefort's, den westeuropäischen Reformideen in Ungarn Bahn zu brechen.

Michael Boros, Meine Erlebnisse (2 Bände, Stuhlweißenburg). Diese Memoiren schildern die Ereignisse der Revolution innerhalb des

[1]) Vgl. Ungarische Revue 1883 S. 710.

Komitats Stuhlweißenburg. Boros betheiligte sich lebhaft an allen Kongregationen und seine Mittheilungen sind um so erwünschter, als die Reaktion die Protokolle der Komitatssitzungen zumeist vernichtete. Die Memoiren Pulszky's und B. Fiáth's erfahren mannigfache Berichtigungen. Von Interesse ist, daß B. für die Unschuld des Grafen Eduard Zichy eine Lanze bricht, den Görgei als Verräther auf der Csepel-Insel hängen ließ.

Wolfgang Deák, Briefe des Grafen Tökölyi (Budapest, Verlag der Akademie.) Die hier mitgetheilten Briefe datiren vom Jahre 1668 bis 1686. Sie widerlegen die landläufige Ansicht, als hätte die allgemeine Begeisterung Tökölyi an die Spitze der Aufständischen gehoben. Im Gegentheil: es kostete ihm harte Mühe, dahin zu gelangen. Zugleich erhalten wir über das Verhältnis Tökölyi's zum allmächtigen Minister Apaffi's, Teleki, erwünschten Aufschluß. Teleki begünstigte Tökölyi's Streben nur insofern, als er in ihm einen Rivalen des streng republikanisch gesinnten Paul Wesselényi erkannte. Wesselényi unterlag, doch Teleki mit ihm. Später söhnte sich Wesselényi mit Tökölyi aus und diente ihm viele Jahre hindurch mit Hingebung. — Die Briefe, 283 an der Zahl, beweisen ferner auf's neue, wie sehr Tökölyi selbst inmitten des Niederganges seiner Sache dem Optimismus zugänglich war.

Géza Varga, Beschreibung des Haiduken-Komitates. (Debreczin). Der historische Abschnitt hat Gabriel Sillye zum Verfasser. Die Entstehung der Haidukenstädte ist allbekannt, ebenso ihr späteres Geschick. Trotz aller Bedrängnisse blieben indes die Haiduken der freiheitlichen Sache stets getreu.

Daniel Zelizy, Beschreibung der Stadt Debreczin. (Daselbst 1882.) Eine, gelegentlich der in Debreczin stattgefundenen Versammlung der Naturforscher erschienene umfangreiche Monographie. Debreczin hat insbesondere zur Zeit der Gegenreformation und der nationalen Erhebungen viele wichtige Ereignisse in seinen Mauern sich vollziehen sehen.

Michael Szádeczky, Der Woiwode Michael in Siebenbürgen. (Budapest, Athenäum). Obgleich die Herrlichkeit Michael's als Fürst von Siebenbürgen nur zwei Jahre (1599—1601) dauerte, hat dennoch der Lebenslauf dieses ebenso herrschsüchtigen wie verschlagenen Emporkömmlings schon wiederholt eine eingehendere Beschreibung erfahren. Erst unlängst schilderte denselben Teutschländer in deutscher Sprache. Von den rumänischen Historikern beschrieb Balcescu Michael's Leben

auf Grund der von B. Hormuzaki edirten Urkundensammlung. Szádeczky's Monographie ergänzt beide Arbeiten, indem der Vf. auch solche Dokumente zu verwerthen in der Lage war, welche jene von der Bukarester Akademie herausgegebene Quellensammlung entweder nur im Auszug enthält oder gänzlich ignorirt.

Koloman Géresi, Codex Diplomaticus comitum Károlyi de Nagy-Károly. (Bd. 1. 1253—1413. In Kommission bei Pfeiffer.) Diese, durch die Liberalität der Familie Károlyi ermöglichte Publikation hat im obgenannten Zeitraum für die Landesgeschichte noch keine wirkliche Bedeutung.

Franz Pulszky, Mein Leben und meine Zeit (Bd. 4. Im Exil und Heimkehr. 1865). Auch in deutscher Übersetzung erschienen. (Preßburg, Stampfel.)

Alusius Radich, Die staatsrechtliche Stellung Fiume's. (Budapest, Franklin-Gesellschaft[1]).

Koloman Thaly, Archivum Rákóczianum. I. Abth. Kriegswesen. Bd. 8. Briefwechsel und sonstige Schriften des Grafen Nikolaus Bercsényi, 1705—1711. (Budapest, Verlag der Akademie.) Der erste Theil enthält die militärische Korrespondenz; der zweite die diplomatischen Aktenstücke aus den Jahren 1709—1711. Mit ungebeugter Hoffnung versuchen Bercsényi und Rákóczy in schier endlosen Verhandlungen die Allianz mit Schweden, Polen und Rußland zum Abschluß zu bringen. — Der dritte Abschnitt enthält ein Verzeichnis der beweglichen Habe Bercsényi's. Sein Haushalt in Ungvár muß fürstlich gewesen sein. Der letzte Theil bezieht sich auf die Befestigung von Ungvár. — Auch aus diesem Band ergeben sich Beweise, daß Bercsényi keineswegs bloß ein ungebildeter, rücksichtsloser Haudegen gewesen sei; vielmehr zeigt er sich als ein Mann von nicht gewöhnlicher Bildung, dessen Respekt vor der Wissenschaft am besten die Antwort charakterisirt, welche er der Tyrnauer Universitätsjugend gab. Im Lager führte er stets eine Handbibliothek mit sich.

Erinnerung an Stephan Gorove. (Budapest, Athenäum.) Ein Gedenkblatt an den verstorbenen Kommunikationsminister[2]).

Karl Rácz, Geschichte der Reformation in Ungarn. (Arad.) Kann als brauchbare Vorarbeit für die noch immer nicht geschriebene Ge-

---

[1]) Vgl. den ausführlichen Bericht in der Ungarischen Revue 1883 S. 81, allwo auch die ältere Literatur über diese Frage gestreift wird.

[2]) Vgl. Ungar. Revue 1883 S. 79.

schichte der ungarischen Reformation gelten. Als deren Vorläufer schildert der Vf. den Primas Johann Vitéz, Bischof Janus Pannonius, Propst Ladislaus Geréb u. A., ob mit Recht, möchte ich bezweifeln. Denn obwohl diese Männer als die eifrigsten Vorkämpfer des Humanismus hier zu Lande gelten können, so richtete sich die Spitze ihrer Bestrebungen, gleich jener ihrer italienischen Genossen im Gegensatz zu den deutschen Humanisten, nicht gegen die Kirche.

Johann Danielik, Die Staatslehre des Mittelalters. (Erlau, erzbischöfliche Druckerei.) Eine Apologie des mittelalterlichen Geistes und seiner Institutionen.

Im Zusammenhang behandelt die ungarische Geschichte die „Pragmatische Geschichte der Ungarn" des Ref. (Budapest, Franklin-Gesellschaft.) Ich erlaube mir an dieser Stelle nur darauf hinzuweisen, daß auch den Quellen entsprechende Beachtung zu Theil wurde[1]).

Aus der Zeitschrift „Budapesti Szemle" („Revue") hebe ich hervor:

Emil Concha, Die Reformideen um das Jahr 1790 (Heft 4). Charakterisirt an der Hand zahlreicher Flugschriften die Bestrebungen der Reformparteien.

Aus dem „Archäologiai Ertesitö" (Archäologische Anzeiger):

Emrich Henszlmann, Die Kirche von Topuszko. Unser ausgezeichneter Kunstgelehrter führt in diesem Aufsatz den Nachweis, daß Ungarn die Gothik aus Frankreich und nicht aus Deutschland empfangen habe. Die im gothischen Stil erbaute Kirche von Topuszko in Kroatien war schon vollendet (1212), als man in Deutschland an den Bau des ersten gothischen Domes (Trier 1227) schritt. — Freunden einer schlagenden Kritik empfehle ich die deutsch erschienene Besprechung[2]), welche Julius Pauler dem mit so vielen Ansprüchen auftretenden Werk von Pič, „Der nationale Kampf gegen das ungarische Staatsrecht" (Leipzig, Duncker & Humblot. 1882) angedeihen ließ.

Schließlich muß ich der großen Tagesfrage gedenken, in welchem Jahre die Feier des tausendjährigen Bestehens des ungarischen Reiches

---

[1]) Ein deutsches Referat erschien im Pester Lloyd 1882 Nr. 234.

[2]) Ungarische Revue 1883 Heft 2 S. 107. Vgl. auch die polemische Antwort Paul Hunvalfy's (Teschen, Prochaska. 1883).

stattfinden sollte. Der Kultusminister wandte sich deswegen an die ungarische Akademie; diese beauftragte ihrerseits die philosophisch-historische Klasse mit Ausarbeitung einer Denkschrift. Es zeigte sich indessen, daß die Mitglieder der gewählten Kommission sich über das Jahr der Eroberung nicht einigen konnten, welcher Umstand in Anbetracht des Widerspruchs der wenigen gleichzeitigen Quellen begreiflich erscheint. L. Mangold.

Handbuch der Geschichte der Buchdruckerkunst. Von Carl B. Lorck. Erster Theil. Erfindung, Verbreitung, Blüte, Verfall. 1430—1750. Leipzig, J. J. Weber. 1882.

Die Anzahl der Bücher schreibenden Buchhändler ist in unserem Vaterlande nicht gering; es sind glänzende Namen: Breitkopf, Perthes, T. O. Weigel, Sal. Hirzel, Fromann, Hase, deren Träger nach verschiedenen Richtungen literarisch thätig waren. Auch C. Lorck schließt sich ihnen an, indem er es unternimmt, das gewiß nicht bloß von ihm gefühlte Bedürfnis nach einem Handbuch zu befriedigen. Ein einfaches, knappes, für den praktischen Bedarf hinreichendes Buch will er liefern, wie ein solches, trotz aller Monographien, „seit seiner Jugendzeit" fehlt. Wir dürfen deshalb auch L.'s Arbeit nicht vom Standpunkt gelehrter Forschung aus betrachten; ihrer Absicht — dies zeigt schon dieser erste Band — ist sie mit Glück und Erfolg nachgekommen. Es ist eine sehr fleißige, sorgsame und umsichtige Zusammenstellung, die, ohne unnöthige Worte zu machen, doch so Manches in ein helleres Licht gesetzt, das von der eigentlichen Gelehrsamkeit in Dunkel gelassen wurde. Besonders in den Partien, in denen der Fachmann von dem Technischen zu sprechen hat, bietet das Buch auch den weitesten Kreisen Lehrreiches und Interessantes. L. beginnt mit einer Betrachtung über die ältesten Spuren der Vervielfältigung, also mit einer gedrängten Vorgeschichte der Buchdruckerkunst und hält Revue nicht bloß über die typographischen Hervorbringungen der europäischen Lande, sondern auch Nordamerikas, der Türkei und ostasiatischen Länder. Er wollte allerdings Buchdruck und Buchhandel in der Schilderung nicht verbinden, dennoch hat er hie und da Streifzüge in das Gebiet des letzteren unternommen, die dem Werke nicht zum Schaden gereichen. Ebenso wurde den Illustratoren und ihrer Bedeutung ein besonderer Abschnitt gewidmet, wie es denn auch nicht an lebensvollen Beschreibungen, z. B. der durch Antwerpens großartige Liberalität erhaltenen Officina Plantiniana, fehlt. Kurz das Buch entspricht völlig dem

Plane, den sich der Vf. entwarf, es zeichnet sich durch Klarheit, Übersichtlichkeit und Vermeidung irreführender Kontroversen aus. Daß es im einzelnen nicht an kleinen Verstößen fehlt, ist natürlich, daß z. B. Thomas Anshelm (über den jedesfalls J. M. Wagner's Arbeit hätte benutzt werden sollen) irrthümlich Theodor (S. 136) genannt, L. Schurer ganz vergessen wird, unter den Helfern Amerbach's (L. schreibt ihn immer Ammerbach) Erasmus und Kuno nicht aufgezählt werden, seiner gelehrten Söhne nicht Erwähnung gethan wird, daß der Wiener Buchdrucker Vietor hier wie fast überall Victor heißt (S. 142) u. s. w. Zu bedauern ist, daß L. C. Schmidt, Hist. litt. de l'Alsace, „Mayer's Geschichte der Wiener Buchdruckerkunst", und Steiff, „Der erste Buchdruck in Tübingen" nicht benutzen konnte. A. Horawitz.

VI.

Frankreich und Norddeutschland von 1795 bis 1800.

Von

Adolf Wohlwill.

Preußen und Frankreich von 1795 bis 1807. Diplomatische Korrespondenzen herausgegeben von Paul Bailleu. Erster Theil (1795—1800). Veranlaßt und unterstützt durch die kgl. Archivverwaltung. Leipzig, S. Hirzel. 1881. A. u. d. T.: Publikationen aus den kgl. preußischen Staatsarchiven. VIII.

Der uns seit einiger Zeit vorliegende achte Band der preußischen Archivpublikationen, welcher den preußisch-französischen Beziehungen von 1795 bis 1800 gewidmet ist, bildet sowohl wegen der Fülle und Mannigfaltigkeit des gebotenen Materials, wie wegen der Gewissenhaftigkeit und sachkundigen Umsicht des Herausgebers einen überaus werthvollen Beitrag zur Geschichte der Revolutionsperiode.

Selbstverständlich ist bei der Auswahl der Dokumente das für die preußische Geschichte und Politik Bedeutungsvolle in erster Linie berücksichtigt worden; doch bieten dieselben auch für die französische Geschichte so vielseitige Belehrung dar, daß jeder Forscher, der sich fernerhin mit den inneren oder auswärtigen Verhältnissen Frankreichs in dem angedeuteten Zeitraum befaßt, zu eingehender Benutzung dieser Sammlung veranlaßt sein wird. Es sei u. a. auf die zahlreichen Sittenschilderungen hingewiesen, welche uns die nach dem Ablauf der Schreckenszeit eingetretene Abspannung, die Abwendung vom politischen Leben, das Umsichgreifen der Genuß- und Gewinnsucht in charakteri-

stischen Zügen vorführen und dadurch die entsprechenden Angaben in den bekannten Werken A. Schmidt's und der Brüder Goncourt zu bestätigen und zu ergänzen geeignet sind. Solchen für die Kulturgeschichte zu verwerthenden Beobachtungen schließen sich häufig politische Urtheile an, welche für die Gesammtauffassung des betreffenden Zeitalters von Interesse sind. Schon gegen Ende der Konventsperiode gewann der von Hardenberg nach Paris gesandte Geh. Legationsrath Gervinus die Überzeugung, daß „Frankreich nicht sehr lange eine Republik bleiben werde“ [1]), und kurze Zeit nach der Einführung der Direktorialverfassung prophezeite er den Militärdespotismus: „dem General, der Talent besitzen und am meisten Ansehen bei den Truppen genießen werde, müsse früher oder später die Herrschaft zufallen“ [2]). Auch der seit der Mitte des Dezembers 1795 in Paris weilende preußische Gesandte Sandoz-Rollin gelangte allmählich zu ähnlichen Ansichten. Bereits in seiner Depesche vom 12. Januar 1797 finden sich die Worte: „Sobald ein Mann von Genie und Charakter erscheint, wird Alles unterworfen sein“ [3]). Nicht minder hat der Legationssekretär Roux gelegentlich verwandten Anschauungen Ausdruck gegeben [4]). Aber auch von solchen allgemeinen Urtheilen abgesehen, würden die thatsächlichen Angaben, welche in den Depeschen aus der

[1]) 3. August 1795, Bailleu S. 409.

[2]) 4. Dezember 1795, Bailleu S. 418.

[3]) Bailleu S. 110.

[4]) 18. Juni 1799, Bailleu S. 424. Wenn es da freilich heißt, „man sei der Republik so sehr überdrüssig, daß man es sich gefallen lassen würde, das Schreckensregiment noch einmal durchzumachen, wenn dies nothwendig wäre, um die Rückkehr zur Königsherrschaft zu beschleunigen“, so geht diese Äußerung — zufolge des Strebens nach piquanter Ausdrucksweise — etwas über das Ziel hinaus. Für die Mehrheit der Franzosen wäre die Rückkehr zur Schreckensherrschaft unter allen Umständen die unerwünschteste Eventualität gewesen. Vgl. die fast gleichzeitigen Bemerkungen des schwedischen Geschäftsträgers Brinckmann (v. 9. Juni 1799): „Or, le peuple, ainsi que tous les bons esprits et tous les amis de l'ordre en général, sont si dégoûtés des mouvements révolutionnaires qu'ils ne voudraient certainement pas les recommencer, à quelque prix que ce fût.“ Leouzon Le Duc, Correspondance diplomatique du baron de Staël-Holstein et du baron Brinkman, Paris 1881, p. 274.

Direktorialperiode enthalten sind, die Mittheilungen über den Zwiespalt der maßgebenden Persönlichkeiten und Parteien, über das geringe Ansehen des Direktoriums und das zunehmende Übergewicht Bonaparte's ausreichen, um uns über das Unabwendbare der nachfolgenden Entwickelung aufzuklären.

Bei manchen der betreffenden Berichte wird es allerdings möglich sein, Ungenauigkeit in den Einzelheiten oder Irrthümer in der Auffassung zu konstatiren. Von Sandoz-Rollin ist mit Recht hervorgehoben worden, daß es ihm an dem in seiner Stellung erforderlichen Scharfblick gefehlt habe[1]). Namentlich war er für einen Diplomaten oft allzu optimistisch, allzu geneigt, nichtssagenden oder gar auf Täuschung berechneten Betheuerungen ein übergroßes Gewicht beizulegen. Aber was den praktisch-politischen Werth seiner Berichte beeinträchtigt, erhöht mitunter die Bedeutung derselben als einer Geschichtsquelle für die Nachwelt. Es gelingt ihm selten, in das Geheimnis solcher Vorgänge, Absichten und Entwürfe einzudringen, die nur ein Blick hinter die Scene oder tiefschauende Menschenkenntnis enthüllt haben würde; aber die Worte und Thatsachen, die an seinem Ohr und Auge vorübergingen, hat er um so vorurtheilsloser in sich aufgenommen[2]). Vermochte er daher auch nicht das innerste Wesen eines Bonaparte oder anderer für das französische Staatswesen maßgebender Männer zu ergründen, so enthalten seine Berichte doch eine Fülle von Einzelheiten, durch welche unsere Kenntnis der französischen Politik, namentlich der auswärtigen, eine erwünschte Bereicherung erfährt; und so werden dieselben auch dem folgenden Versuch, die Beziehungen Frankreichs zu Deutschland, insbesondere zu Norddeutschland von 1795 bis 1800 in der Kürze zu kennzeichnen, vielfache Anknüpfungspunkte darbieten können.

Ein vergebliches Bemühen sei es — so schrieb Sandoz-Rollin im Frühjahr 1796 —, das politische System Frankreichs

[1]) Hüffer, Diplomatische Verhandlungen 1, 298 und Mittheilungen aus der historischen Literatur 11, 168.

[2]) Einen treffenden Beleg für die Treue, mit welcher Sandoz-Rollin die Reden Anderer wiedergab, bietet Bailleu S. 69.

herausfinden zu wollen, da ein solches nicht existire[1]). Daß diese Charakteristik auch für die letzte Zeit der Konventsherrschaft zutreffend ist, erhellt zur Genüge, wenn man sich vergegenwärtigt, daß das leitende Kollegium, der Wohlfahrtsausschuß, in jedem Monat anders zusammengesetzt war; der sich hieraus ergebende Zustand wird durch die Berichte von Gervinus veranschaulicht[2]). Bezüglich der Direktorialperiode, welche Sandoz-Rollin allein im Auge hatte, fügte derselbe zur Begründung seiner Aussage hinzu, „daß jeder Minister in seiner Sphäre souverän entscheide", wodurch der Sachverhalt allerdings nicht ganz zutreffend bezeichnet wird. Die Minister waren zwar nicht zu einem Kollegium mit einander verbunden, aber der Verfassung zufolge insgesammt die „ausführenden Diener des Direktoriums"[3]), und ließ sich ein solches Abhängigkeitsverhältnis auch in der Praxis nicht immer durchführen, so trat dasselbe doch namentlich bei der Handhabung der auswärtigen Verhältnisse in bedeutsamer Weise hervor. Selbst der an politischer Begabung den meisten Direktoren überlegene Talleyrand hat von diesen zeitweilig eine sehr demüthigende Behandlung erfahren[4]). Weit unselbständiger noch waren die anderen diesem Zeitraum angehörigen Minister des Auswärtigen: ebensowohl Talleyrand's Vorgänger, der unbedeutende, „von Freunden und Feinden verachtete"[5]) Delacroix, wie sein Nachfolger Reinhard, von dem zufolge seiner Persönlichkeit, wie wegen seiner deutschen Herkunft unter allen Umständen keine besonders eigenartige Politik erwartet werden konnte.

Besonders bedenklich war, daß dies Abhängigkeitsverhältnis sich nicht etwa nur in den regelmäßigen Formen der Beauftragung,

[1]) Sandoz-Rollin d. 29. April 1796, Bailleu S. 66; ähnlich d. 2. August 1796, Bailleu S. 83.

[2]) S. außer den Auszügen bei Bailleu S. 393—411 den Bericht bei Ranke, Denkwürdigkeiten Hardenberg's 5, 94—105; im übrigen sind für die Politik des Wohlfahrtsausschusses in der Periode nach dem Baseler Frieden namentlich die lehrreichen Aufsätze von A. Sorel in der Revue historique Bd. 17—19 zu vergleichen.

[3]) Sybel, Geschichte der Revolutionszeit 4, 51.

[4]) Sandoz-Rollin, d. 21. Januar 1799, Bailleu S. 272.

[5]) Ausdruck von Bayard, Bailleu S. 98.

Berichterstattung u. s. w. äußerte, sondern daß die Direktoren kein Bedenken trugen, auch wohl unvermittelt in die auswärtigen Verhältnisse einzugreifen. Bezeichnend ist dafür der bekannte Fall, da Caillard, der französische Gesandte in Berlin, in Begriff stand, eine überaus wichtige Negoziation nach Überwindung großer Schwierigkeiten zu glücklichem Ende zu führen, um plötzlich zu erfahren, daß Sandoz-Rollin von den Direktoren Carnot und Rewbell Zugeständnisse erwirkt hatte, welche mit den Weisungen des Ministers Delacroix in Widerspruch standen[1]). Die Erlasse des letzteren nahmen indessen auch ferner nur auf die früheren Instruktionen Bezug, so daß Caillard auf die Vermuthung kam, Sandoz-Rollin habe irrthümlich einige flüchtige Äußerungen über mögliche Eventualitäten, welche den Direktoren in der Konversation entfallen, zu formellen Vorschlägen gestempelt. Indessen ist aus den Berichten von Sandoz-Rollin ersichtlich, daß Delacroix umgangen war, daß jene beiden Direktoren, deren Willensäußerungen, wenn sie übereinstimmten, wohl als Wille des Direktoriums gelten konnte, sich hinter dem Rücken des Ministers den Anschauungen der preußischen Regierung nachgiebig gezeigt; was freilich nicht verhinderte, daß Rewbell alsbald wieder zu der von Delacroix befürworteten Politik zurückkehrte, und daß in diesem Sinne schließlich von der Mehrheit des Direktoriums entschieden wurde. Die zeitweilige Beiseitesetzung des auswärtigen Ministers aber hatte zur Folge, daß der Gesandte der Republik mehrere Wochen lahmgelegt und der Gang der Unterhandlung dementsprechend verzögert wurde[2]).

Wirkte somit schon der mit den Befugnissen der Minister des Auswärtigen konkurrirende Einfluß des Direktoriums nachtheilig auf die Handhabung der diplomatischen Angelegenheiten

[1]) Vgl. Sybel 4, 244; Hüffer 1, 306 ff.; Bailleu S. XXVI u. 72 ff.

[2]) Sandoz-Rollin d. 5., 11., 25. Juni 1796 (Berliner Geh. Staatsarchiv) und d. 30. Juni, Bailleu S. 75; Berichte von Caillard v. 27. Prairial bis zum 18. Messidor IV, nach den Abschriften im Manuskript 98 des Geh. Staatsarchivs benutzt. — Sandoz-Rollin meldet in seiner Depesche vom 25. Juni, daß der spanische Botschafter bei seinen Verhandlungen für Parma eine ähnliche Erfahrung gemacht habe.

ein, so wurde die Verwirrung mitunter noch dadurch gesteigert, daß die Meinungsverschiedenheiten und Parteigruppirungen innerhalb des Direktoriums ebenfalls auf die auswärtigen Verhältnisse zurückwirkten: ein Mißstand, der sich geltend machte, gleichviel ob die Oberleitung der auswärtigen Politik einem Direktor speziell zugewiesen war, oder ob dieselbe von der Gesammtheit des Direktoriums in Anspruch genommen wurde. Wie außerdem — von Bonaparte's selbstherrlichem Auftreten ganz abgesehen — einzelne Generale auf eigene Hand Politik trieben, ist hinlänglich bekannt. Daneben erfahren wir von Diplomaten, die minder maßvoll und gewissenhaft als Caillard, von Emissären und Agenten, die sich eigenmächtig auf revolutionäre Propaganda einließen, mitunter desavouirt wurden, mitunter die Regierung mit sich fortrissen, unter allen Umständen eine einheitliche und konsequente Führung der auswärtigen Politik erschwerten. Wenn Talleyrand sich gelegentlich über diese Verhältnisse in bitteren Klagen ausließ und gegen Sandoz-Rollin äußerte: „Sie werden vergeblich auf der Erdoberfläche eine absurdere Regierung suchen, als die unsrige"[1]), so stimmen hiermit auch die selbständigen Bemerkungen des preußischen Diplomaten überein.

So wenig es nun unter den angedeuteten Umständen von Sandoz-Rollin vorausgesetzt werden durfte, daß er die Tendenzen der französischen Regierung in jedem Augenblick klar erkannte, so ist es natürlich auch für den nachlebenden Historiker eine schwierige, ja fast unmögliche Aufgabe, die Bestrebungen der französischen Politik während der Jahre 1795—1800 mit völliger Bestimmtheit zu bezeichnen. Trotz aller principiellen und persönlichen Gegensätze ist indessen schwer zu verkennen, daß in dieser Zeit den maßgebenden französischen Kreisen in Bezug auf Deutschland vier Hauptziele mehr oder minder deutlich vorschwebten: 1. die Erringung der Rheingrenze, 2. das Geltendmachen des französischen Einflusses innerhalb des Reiches, 3. die Zurück-

[1]) Sandoz-Rollin, d. 1. August 1798, Bailleu S. 220; vgl. auch die Berichte vom 16. Juni und 8. Juli 1798, Bailleu S. 211 u. 216.

drängung nicht nur Österreichs, sondern auch Preußens von Westen nach Osten, 4. die Bekämpfung Englands in Hannover und in den Hansestädten.

Im Vordergrunde des Interesses steht in diesem Zeitraum das Streben nach der Rheinlinie. Bereits die Instruktion, welche Barthélemy für die Friedensverhandlungen in Basel erhalten, schrieb demselben vor, zu erklären, „daß die Republik den Rhein als ihre natürliche Grenze betrachte, daß sie entschlossen sei, dieselbe zu behaupten“[1]). Allerdings läßt sich nicht bezweifeln, daß längere Zeit hindurch eine nicht unbedeutende Partei in Frankreich mit Hinblick auf das dringende Friedensbedürfnis bereit gewesen wäre, dem ersehnten Ziele der nationalen Wünsche zu entsagen. Indessen war eine solche durch die Umstände anempfohlene Bescheidung keineswegs mit einem endgültigen Verzicht identisch. Charakteristisch ist, daß die Instruktion, welche der Wohlfahrtsausschuß am 10. September 1795 dem nach Berlin zu entsendenden Caillard ertheilte[2]), diesen zwar keineswegs anwies, das linke Rheinufer zu fordern, wohl aber sich jedes Ausdrucks zu enthalten, welcher darauf schließen lassen könnte, daß man französischerseits irgendwie bereit wäre, sich mit den alten Grenzen zu begnügen. Die Gebiete am linken Rheinufer werden als Einsatz bezeichnet, welchen die betreffenden deutschen Fürsten zufolge ihres Beitritts zur Koalition auf's Spiel gesetzt und durch die Entscheidung des Kriegs verloren hätten. „Glaubt man“ — so fährt die Instruktion fort, um die französischen Ansprüche zu begründen —, „daß, wenn sie unseren Einsatz gewonnen, wenn wir Elsaß und Lothringen verloren, wir sie sehr geneigt gefunden hätten, diese Länder zurückzugeben? und die Geldsummen, welche dieser Krieg verschlungen? und das Blut unserer tapferen Republikaner, das in Strömen geflossen? soll dieser Verlust ganz und ohne irgend welche Entschädigung von uns getragen werden? und welche Entschädigung können wir naturgemäßer verlangen, als diejenige, welche wir schon in Händen

[1]) Revue historique 6, 324.

[2]) Bailleu S. 22 ff.

haben, dieses Gebiet, in dessen Besitz wir durch die Tapferkeit unserer Truppen gelangt sind?"

Dieser Instruktion folgten später bestimmtere Weisungen des Direktoriums, welche Caillard als Richtschnur dienten. Demgemäß konnte er am 7. Februar 1797 schreiben, er habe bis dahin niemals von der Rheingrenze für die französische Republik Abstand genommen, sondern dieselbe immer als die Bedingung hingestellt, von welcher das Direktorium den Frieden auf dem Kontinent abhängig mache. Erst unmittelbar vorher war er durch einen Erlaß vom 26. Januar davon unterrichtet, daß das Direktorium die Abtretung des linken Rheinufers nicht mehr als unerläßliche Vorbedingung eines jeden Vertrages forderte, sondern die betreffenden Gebiete als Objekte der Verhandlung ansah. Er gab zu, daß es unter dieser Voraussetzung um so leichter sei, Preußens Bedenken gegen die nachgesuchte Friedensvermittelung zu überwinden; indessen ist es bezeichnend, daß er gleichzeitig hervorhob, er sei weit davon entfernt, die zuletzt erhaltene Instruktion als einen Verzicht auf die Rheingrenze anzusehen[1]).

Es ist bekannt, daß seit dem erneutem Siege der extremeren Parteien über die gemäßigten am 18. Fructidor die französischen Ansprüche auf das linke Rheinufer oder doch den größeren Theil desselben zu immer bestimmterem Ausdruck gelangten.

Um die Abtretung der gewünschten Gebiete desto leichter zu erlangen und überhaupt jeden ferneren Widerstand Deutschlands gegen die Pläne der französischen Politik zu entkräften, waren drei verschiedene Methoden anwendbar. Man konnte die Rivalität zwischen den deutschen Großstaaten benutzen, indem man sich bald dem Berliner, bald dem Wiener Hof zuzuneigen schien, die Eifersucht beider wider einander verstärkte und beide dadurch den französischen Wünschen geneigter machte. Man konnte eine aufrichtige Annäherung an Preußen anstreben, um mit Hülfe desselben das Übergewicht des Hauses Habsburg im Reiche zu brechen und zugleich im übrigen Deutschland die im französischen Sinne

[1]) Je suis fort loin de regarder la dernière instruction que vous me donnez, comme un désistement de la limite du Rhin. Caillard d. 19. Pluviôse V.

erwünschten Änderungen durchzuführen. Zugleich bestand die Möglichkeit, die deutschen Mittel- und Kleinstaaten durch Erweckung von Furcht und Hoffnung unmittelbar an das französische Interesse zu ketten.

In dem Zeitraum von 1795 bis 1800 kamen diese Tendenzen sämmtlich, sei es mit einander abwechselnd, sei es neben einander zur Geltung. Vorherrschend allerdings war das an zweiter Stelle angedeutete Verfahren. Dieses entsprach sowohl der geschichtlichen Vergangenheit, wie der damaligen Sachlage. Der Gegensatz zwischen Frankreich und den Habsburgern war trotz des Versailler Vertrages nicht minder traditionell, als der zwischen Preußen und der Politik der Wiener Hofburg; und unzweifelhaft war während des Revolutionskriegs Österreich derjenige Gegner auf dem Festlande, an dessen Niederwerfung den Franzosen am meisten gelegen sein mußte. Nichts war daher für die Staatsmänner der Republik naheliegender, als der Wunsch, mit Preußen in ein gutes Einvernehmen zu treten und dasselbe zu bestimmen, sich an die Spitze einer antiösterreichischen Partei im Reiche zu stellen. Schon in der Instruktion für Barthélemy war die Aussicht eröffnet, daß Preußen in Deutschland wieder zu der Stellung gelange, welche es unter Friedrich dem Großen besessen[1]). Ausdrücklicher wurde noch in der Instruktion für Caillard hervorgehoben, es sei erwünscht, daß Preußen zur Politik des Fürstenbundes zurückkehre[2]). Dieser Weisung gemäß ertheilte Caillard seine Rathschläge bereits in der ersten Audienz, welche ihm Haugwitz gewährte, indem er ausdrücklich empfahl, auch Sachsen für eine Vereinigung der deutschen Staaten unter preußischer Führung zu gewinnen[3]); und als es sich im folgenden Jahre darum handelte, ein Neutralitätsabkommen zwischen Frankreich und Sachsen herbeizuführen, legte er besonderes Gewicht darauf, daß die betreffende Konvention durch Preußen vermittelt werde[4]). Es er-

[1]) Revue historique 6, 325. Vgl. den Erlaß des Wohlfahrtsausschusses v. 22. April 1795, Bailleu S. 2.

[2]) Bailleu S. 21.

[3]) Caillard d. 17. Brumaire IV (8. Nov. 1795).

[4]) Bailleu S. 445.

schien ihm als ein französisches Interesse, daß Sachsen sich dem Berliner Kabinet zu Dank verpflichtet fühle; denn er hielt daran fest, es entspreche den Anschauungen des Direktoriums, daß Preußen im Reich einen Einfluß gewinne, vor welchem der Österreichs gänzlich verschwinde.

Indessen ist die in den Instruktionen für Barthélemy und Caillard niedergelegte Ansicht von der Identität der französischen und preußischen Interessen keineswegs zu ausschließlicher Geltung gelangt, und insbesondere fehlte viel daran, daß das freundschaftliche Vertrauen zu Preußens Regierung, welches sich in den Depeschen Caillard's ausspricht, von den französischen Machthabern stets getheilt wurde. Daher erklärt es sich, daß dieselben, trotz aller vorgeblichen Intimität mit dem preußischen Kabinet, die Möglichkeit einer unmittelbaren Verständigung mit Österreich nicht aus dem Auge verloren und namentlich die Besorgnisse, welche jedes wirkliche oder scheinbare Eingehen auf die Wünsche der Wiener Hofburg in Berlin hervorrufen mußte, mit Geschick verwertheten. Nicht minder häufig bekundet sich das Streben, im Interesse der in Deutschland zu verwirklichenden Pläne mit den kleineren Staaten in Beziehung zu treten. Konnte doch Hardenberg bereits am 6. Juni 1795 auf Grund der in Basel gemachten Erfahrungen die Vermuthung äußern, der Wunsch des Wohlfahrtsausschusses gehe dahin, die kleineren Reichsstände „lieber mit Preußen an die französische Regierung als an Preußen zu fesseln“ [1]). Eine Annahme, welche um so zutreffender erscheint, wenn man sich vergegenwärtigt, daß noch in demselben Monat der Wohlfahrtsausschuß in einer Depesche an Barthélemy ein Projekt zur Neugestaltung des Reiches andeutete, demzufolge aus den zwischen Österreich und Preußen gelegenen deutschen Staaten eine von der französischen Republik zu garantirende Konföderation gebildet werden sollte [2]). In welcher Weise

[1]) Bailleu S. 5; vgl. auch die Beschwerden Hardenberg's über das Verhalten Barthélemy's bei Gelegenheit seiner Unterhandlungen mit den kleineren Reichsständen, Bailleu S. 17 u. S. 26 f.

[2]) Der Wohlfahrtsausschuß an Barthélemy d. 26. Juni 1795, angeführt von A. Sorel, Revue historique 18, 283.

Frankreich mit den süddeutschen Staaten im Jahre 1796 und in der folgenden Zeit verhandelte, ist hinlänglich bekannt; aber auch die norddeutschen Staaten, welche durch den Baseler Frieden und noch mehr durch den Vertrag vom 5. August 1796 dem vorherrschenden Einfluß Preußens überwiesen waren, hörten nicht auf, in Paris ein Gegenstand besonderer politischer Erwägungen zu sein, so daß bereits im Jahre 1798 der unten weiter zu erörternde Plan in Überlegung gezogen wurde, sowohl einen norddeutschen, wie einen süddeutschen Bund unter französischem Protektorat zu begründen.

Da die Staatsmänner der Republik sich der Eventualität nicht verschließen konnten, daß Preußen früher oder später in der Reihe der Frankreich feindlichen Mächte erscheinen werde, mußten sie es ferner für erwünscht halten, die Gebiete dieses Staates möglichst weit von den eigenen Grenzen, wie von denen der befreundeten batavischen Republik hinweg zu drängen. Bereits im Frühjahr 1795 war von Sieyès der Grundsatz ausgesprochen worden, „nichts sei gefährlicher für eine Republik, als ein mächtiger Nachbar“, und er hatte deshalb u. a. vorgeschlagen, die mecklenburgischen Herzogthümer der Krone Preußen zu überlassen und das Haus Mecklenburg durch Ostfriesland und das rechtsrheinische Cleve zu entschädigen[1]). Auch bei den Verhandlungen im Frühjahr und Sommer 1796 machte sich französischerseits der Wunsch geltend, Preußen möglichst im Osten zu konsolidiren; man suchte thatsächlich das Berliner Kabinet durch das Angebot von Mecklenburg zu locken und kam trotz des von Seiten Friedrich Wilhelm's II. bekundeten Widerstrebens immer wieder darauf zurück, daß die als Ersatz für die linksrheinischen Lande zu gewährenden westfälischen Gebiete gegen Mecklenburg auszutauschen seien[2]). Offenbar in der gleichen Tendenz betonte Bonaparte

[1]) A. Sorel, Revue historique 17, 31 f.

[2]) Sybel 4, 243 f.; Hüffer 1, 301 ff.; Bailleu S. XXVIII u. 86. Die auf diese Angelegenheit bezüglichen Berichte Caillard's lassen den Inhalt der betreffenden Instruktionen vermuthen; doch ist es in diesem, wie in anderen Fällen zu bedauern, daß es Bailleu nicht möglich war, den Werth seiner verdienstvollen Arbeit durch Mittheilung von Auszügen aus den Erlassen an Caillard zu erhöhen.

im Januar 1798 Sandoz-Rollin gegenüber, daß es das Interesse Preußens so gut, wie das Österreichs erheische, die eigenen Besitzungen außer Berührung mit denen der französischen Republik zu bringen[1]), und auch während der Unterhandlungen auf dem Rastatter Kongreß wurde das angedeutete Ziel von den Franzosen im Auge behalten[2]).

Wenn zu den auf Deutschland gerichteten Plänen der Franzosen außerdem das Vorhaben gehörte, in das Gebiet der Elb- und Wesermündung vorzudringen, so steht dies mit dem Kampfe wider England in Zusammenhang, der den meisten französischen Staatsmännern vor allem am Herzen lag, und zu dem sich die übrigen Kämpfe ihrer Anschauung nach, wie das Vorspiel zu dem eigentlichen Drama oder wie das Mittel zum Zweck verhielten.

Das Projekt, England in Hannover anzugreifen, ist bereits im Jahre 1795 aufgetaucht und seitdem wiederholt in Anregung gebracht worden; daß dasselbe zunächst nicht zur Ausführung gelangte, ist nicht zum wenigsten auf die entschlossene Haltung des preußischen Kabinets zurückzuführen.

Für die Kenntnis der preußischen Politik in der Zeit von 1795 bis 1800 kommen unter den von Bailleu mitgetheilten Aktenstücken namentlich die Ministerialerlasse in Betracht, welche die Tendenzen des Berliner Kabinets darstellen, wie dieselben in die Außenwelt traten und in den Gang der Ereignisse eingriffen. Daneben macht uns eine Anzahl von Denkschriften auch mit solchen Anschauungen und Intentionen bekannt, welche von einzelnen oder mehreren Rathgebern des Königs mit mehr oder minder Nachdruck vertreten wurden, ohne indessen zu thatsächlicher Geltung zu gelangen. Diesen der Werkstätte der preußischen Politik entnommenen Dokumenten schließen sich ergänzend die Berichte der in Berlin akkreditirten österreichischen und französischen Gesandten an, unter welchen die Depeschen von Caillard, welcher

[1]) Sandoz-Rollin, 25. Januar 1798, Bailleu S. 169.

[2]) Häffer 3, 204 f. Die hierher gehörigen Vorschläge von Sieyès werden weiter unten erwähnt.

Frankreich vom Oktober 1795 bis zum Juni 1798 am preußischen Hof vertrat, wegen ihrer großen Objektivität von besonderem Werthe sind.

Insofern es dem genannten Diplomaten aufrichtig darum zu thun war, zwischen der französischen Republik und Preußen ein gutes Einvernehmen zu erhalten, suchte er die zu erörternden politischen Fragen oft nicht nur vom französischen, sondern auch vom preußischen Standpunkt zu beleuchten, und war auch dann, wenn die preußischen Interessen und Ansprüche mit den französischen in Widerspruch zu stehen schienen, ehrlich bemüht, die preußischen Anschauungen in unbefangener Weise darzulegen. Wie er durch seine wohlwollende, sachgemäße, nur mitunter zu optimistisch gefärbte Berichterstattung manche Vergleichspunkte mit Sandoz-Rollin darbietet, so liebt er es auch, wie dieser, über seine Unterredungen mit maßgebenden Persönlichkeiten ausführliche und — so dürfen wir annehmen — getreue Rechenschaft zu geben. Namentlich die meist vorsichtig gehaltenen, mitunter gewundenen, fast immer aber verbindlich lautenden Auseinandersetzungen von Haugwitz nehmen einen bedeutenden Raum in diesen Depeschen ein; dieselben bieten daher nicht ganz unwichtige Beiträge zur Kenntnis des Mannes, dessen Erscheinung als Jüngling „von zartem, edlem Ansehen, weichen, freundlichen Zügen“ Goethe in Dichtung und Wahrheit gezeichnet hat, von dem ein österreichischer Diplomat meldete, daß Gutmüthigkeit den Grundzug seines Charakters ausmache[1]), und der diese Gutmüthigkeit einem Caillard gegenüber mitunter so weit trieb, daß er selbst, wo energische Vorstellungen am Platze gewesen wären, sich mit „sanften und maßvollen Beschwerden“[2]) begnügte.

Der österreichische Gesandte Fürst Reuß und Caillard stimmen darin überein, daß Haugwitz in der letzten Periode Friedrich Wilhelm's II. die maßgebende Persönlichkeit am preußischen Hofe war, daß Bischoffwerder sich mit ihm im Einvernehmen befand, und daß durch diese beiden damals der Wille des Königs be-

[1]) Fürst Reuß d. 30. März 1796, Bailleu S. 531.

[2]) plaintes douces et modérées, Caillard d. 25. Februar 1797.

stimmt ward[1]). Wenn Caillard trotzdem gelegentlich die Eventualität in's Auge faßte, daß der König durch anderweitige Einflüsse und Intriguen umgestimmt werden könnte, so ist es doch bezeichnend, daß er solchen Besorgnissen nie so viel Bedeutung beimaß, um in seinem vorzugsweise aus dem Verkehr mit Haugwitz geschöpften Vertrauen auf Preußens politische Haltung wesentlich beirrt zu werden. Während des hier in Betracht kommenden Abschnittes der folgenden Regierung trat allerdings ein schärferer Gegensatz zwischen dem Ministerium und dem königlichen Kabinet, oder genauer genommen zwischen dem ersteren und dem König hervor; indessen der Wille Friedrich Wilhelm's III., der jeden, nicht im strengsten Sinne defensiven Krieg verabscheute[2]), entschied wider die zum Anschluß an die Koalition mahnenden Minister, und diese mußten die Befehle des Monarchen zur Ausführung bringen. Demgemäß haben beide Könige, Friedrich Wilhelm II. (seit 1795) unter dem Einfluß von Haugwitz, Friedrich Wilhelm III. während seiner ersten Regierungsperiode, unter Umständen im Gegensatz zu den Ansichten dieses Ministers, das gleiche Ziel verfolgt: das durch den vergangenen Krieg erschöpfte Land den militärischen und revolutionären Bewegungen des Zeitalters zu entziehen und deshalb allen Verwickelungen mit dem Ausland möglichst vorzubeugen.

Freilich lag es zugleich den Leitern des preußischen Staatswesens ob, die europäische Stellung desselben zu behaupten. Wie die Erinnerung an die glänzende Periode Friedrich's des Großen unzweifelhaft in den Augen beider kriegführenden Parteien den Werth der preußischen Allianz erhöhte, so ergab sich andrerseits aus derselben für die Nachfolger des großen Königs die Aufgabe, den preußischen Staat nicht zu einer untergeordneten Rolle zu erniedrigen. Auch ein Haugwitz hat diese Ehrenpflicht nicht verkannt. „Der Herrscher Preußens" — so schrieb er im Januar 1799 —, „durch seine Macht, die Treue seiner Völker und

[1]) Fürst Reuß d. 30. März 1796, Bailleu S. 531; Caillard d. 2. April 1796, Bailleu S. 439.

[2]) Bailleu S. XLVII.

das Beispiel seiner Vorfahren berufen, einer der Schiedsrichter der Welt zu sein, müsse seine eigene Politik haben."[1]) Die Denkschrift, welche diese Worte enthält, ist bestimmt, die Nothwendigkeit darzulegen, im Einvernehmen mit England und Rußland zur Wiederherstellung des europäischen Gleichgewichts beizutragen. Um diesen Zweck zu erreichen, wäre ein thatkräftiges militärisches Eingreifen unentbehrlich gewesen. Insofern zu einem solchen während des ganzen in Betracht kommenden Zeitraums der Entschluß fehlte, begreift es sich, daß man dem von Haugwitz bezeichneten Ideal fern blieb, daß Preußen nicht über, sondern zwischen den Parteien stand und mit gemindertem europäischen Ansehen aus dieser Periode hervorging.

Was speziell das Verhältnis zu Deutschland betraf, so war die Stellung Preußens wesentlich davon abhängig, ob es die am linken Rheinufer gelegenen Lande dem Reich zu erhalten, bzw. wiederzugewinnen vermochte. Obwohl bereits in Basel dem preußischen Staat für das, was er eventuell an eigenem Besitz auf dem linken Rheinufer einbüßen würde, ein Ersatz in Aussicht gestellt worden war, so erklärt es sich aus dem — wie Bailleu mit Recht hervorhebt — in dieser Frage besonders augenfälligen Zusammenhang preußischer und deutscher Interessen, daß das Berliner Kabinet dem französischerseits gewünschten definitiven Verzicht möglichst lange auszuweichen suchte.

Auch die nach dem Abschluß des Baseler Vertrages an Hardenberg gerichteten Erlasse[2]) bezeichnen den status quo ante bellum als das Erwünschteste und weisen den Gesandten an, diesen als Basis für den Reichsfrieden in Vorschlag zu bringen, obwohl man nicht abgeneigt war, denselben den Franzosen durch einige Modifikationen zu „versüßen"[3]). Auch noch bei den Verhandlungen über den geheimen Vertrag vom Sommer 1796 setzte Haugwitz seine ganze diplomatische Kunst in Bewegung, um die

[1]) Bailleu S. 270.

[2]) Vom 27. April und 3. Juli 1795, Bailleu S. 3 und Ranke, Denkwürdigkeiten Hardenberg's 5, 108.

[3]) Ausdruck von Haugwitz in einer Denkschrift vom Ende Juni 1795, Bailleu S. 12.

Abtretung des linken Rheinufers als eine nur eventuell in Kraft tretende hinzustellen, und er fand daher auch in der Folge in dieser Konvention kein Hindernis, auf die Erhaltung der Reichsintegrität zurückzukommen[1]). Andrerseits konnte man sich keiner Illusion darüber hingeben, daß die hierauf gerichteten Wünsche in Frankreich stets einer starken Opposition begegnen würden, und da man doch jedenfalls sich um des linken Rheinufers willen nicht der Gefahr eines erneuten Krieges aussetzen wollte, so war die nothwendige Folge, daß die noch so wohl gemeinten Bemühungen Preußens der Zuversicht und der Entschiedenheit entbehrten. Ohne Aufgebot von Energie war aber, wie Hardenberg und Gervinus bereits im Jahre 1795 erkannt[2]), auch in solchen Zeiträumen von Frankreich nichts zu erreichen, während deren die äußeren und inneren Verhältnisse des Landes ein größeres Maß von Gefügigkeit angezeigt erscheinen ließen.

Wie weit Preußen, wenn es eine entschiedene Sprache führte, auch in den auf den Baseler Frieden folgenden Jahren seinem Willen Geltung zu verschaffen vermochte, zeigte sein Eintreten für die norddeutsche Neutralität. Die Aufrechterhaltung derselben war zunächst durch das eigene Interesse Preußens geboten, da die Provinzen desselben sich keiner gesicherten Ruhe erfreuen konnten, wenn die zwischen ihnen liegenden Gebiete durch das Umsichgreifen des Krieges und der Revolution gefährdet waren. Zugleich aber kamen die für die Erhaltung des Friedens von Norddeutschland aufgewandten Bemühungen sämmtlichen geschützten Staaten, ja der gesammten deutschen Nation zu gute. Denn mag diese allerdings in enge Grenzen sich zurückziehende Politik durch die Zeitgenossen nicht minder, wie durch die nachlebenden Historiker vielfach ein abfälliges Urtheil erfahren haben, so ist doch mit Recht von Ranke[3]) hervorgehoben worden, von wie hohem Werthe es war, daß in jenen Jahren, welche nicht nur

[1]) Vgl. die Denkschrift von Haugwitz vom 30. Januar 1797, Bailleu S. 112 ff.

[2]) Hardenberg d. 14. November, Gervinus 24. September und 4. Dezember 1795; Bailleu S. 31 f. 411. 418.

[3]) Denkwürdigkeiten Hardenberg's 1, 332.

die politische Umgestaltung Europas vorbereiteten, sondern zugleich auch die kaum minder bedeutsame Entwickelung des deutschen Geisteslebens gezeitigt haben, in einem Theile unseres Vaterlandes eine völlig ungestörte Pflege wissenschaftlicher und literarischer Interessen ermöglicht wurde.

Die Schwierigkeit der Aufgabe, das nichtpreußische Norddeutschland vor Kriegsgefahren zu schützen, ist nicht immer völlig gewürdigt worden. Sicher ist zur Erreichung dieses Zieles alle Energie aufgewandt, deren der preußische Staat damals fähig war, und bildete der erlangte Erfolg das einzig erfreuliche Resultat, dessen die preußische Politik in jenen Jahren sich rühmen konnte. Es dürfte daher nicht unangemessen erscheinen, im folgenden theils im Anschluß an die von Bailleu veröffentlichten Akten, theils mit Benutzung anderweitigen Materials zu verfolgen, durch welche Pläne die norddeutsche Neutralität in der Zeit von 1795 bis 1800 bedroht war, und in welcher Weise Preußen dieselbe zu schützen suchte.

Wenn in dem siebenten Artikel des Baseler Friedensvertrages sich beide Kontrahenten verpflichteten, Maßregeln zu ergreifen, um den Kriegsschauplatz von Norddeutschland fernzuhalten, so erscheint dies zunächst als ein wichtiger Erfolg, der von Hardenberg im Sinne der ihm ertheilten Instruktionen errungen worden. Der Wohlfahrtsausschuß hatte den betreffenden Artikel nicht ohne Widerstreben zugestanden, insofern derselbe für Frankreich einen Verzicht auf die offenbar alsbald nach der Eroberung Hollands in's Auge gefaßten Pläne wider das niedersächsische Gebiet bedeutete. Andrerseits gewährte die Neutralisirung Norddeutschlands auch den Franzosen erhebliche kommerzielle und politische Vortheile, und namentlich in militärischer Beziehung mußte es ihnen, falls sie sich entschlossen, ihre Kräfte gegen das südliche Deutschland und Österreich zu konzentriren, höchst erwünscht sein, das eigene Gebiet, wie das der befreundeten batavischen Republik vor einem Angriff aus dem Hannoverschen gesichert zu wissen. In letzterer Hinsicht erhielt Frankreich eine noch nachdrücklichere

Garantie durch die von Hardenberg nach dem Friedensschluß abgegebenen Erklärungen (vom 7. und 15. April)[1]) und durch den geheimen Artikel des Zusatzvertrages vom 17. Mai, dem gemäß „der König von Preußen, falls die hannoversche Regierung die Neutralität verweigerte, die Verpflichtung übernahm, das Kurfürstenthum Hannover in Bewahrung zu nehmen, um die französische Republik desto wirksamer vor jeder feindseligen Unternehmung abseiten dieser Regierung sicher zu stellen“[2]).

Trafen demnach in jener Zeit die französischen und preußischen Wünsche bezüglich der Pazifizirung Hannovers zusammen, so entsprach dieselbe zugleich dem Interesse des betreffenden Landes selbst. Bereits am 2. März 1795 hatte der hannoversche Gesandte in Berlin im Auftrage seiner Regierung der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß bei der Baseler Unterhandlung auch anderen Ständen des Reiches der Weg zum Frieden eröffnet werden möge[3]). Mit Recht durfte daher das Berliner Kabinet annehmen, daß es sich durch den elften Artikel des Friedensvertrages, sowie namentlich durch die Vereinbarung über die Demarkationslinie die Regierung Hannovers zu Dank verpflichtet habe[4]). Auch war das Verhalten des hannoverschen Komitialgesandten während der Reichstagsverhandlungen im Sommer 1795 durchaus den preußischen Anschauungen gemäß. Mit den friedlichen Erklärungen desselben schien indessen das militärische Aussehen des Kurfürstenthums in auffälligem Widerspruch zu stehen. Abgesehen von den eigentlichen Landestruppen, befand sich daselbst englisches, von England besoldetes braunschweigisches, hannoversches und hessisches Militär, sowie eine nicht geringe Anzahl bewaffneter französischer Emigranten, und es erstreckte sich die Aufstellung dieser Mannschaften selbst auf einzelne be-

[1]) Vgl. A. Sorel, la paix de Bâle, in der Revue historique 7, 352 f.

[2]) Der Inhalt dieses Artikels ist der hannoverschen Regentschaft erst im Jahre 1799 bekannt geworden, wie aus einem Schreiben derselben an den Geschäftsträger L. v. Ompteda vom 12. Mai d. J. hervorgeht. Staatsarchiv in Hannover.

[3]) Note des hannoverschen Gesandten E. v. Lenthe.

[4]) Das Folgende nach den betreffenden Akten des Geh. Staatsarchivs in Berlin und des kgl. Archivs in Hannover.

nachbarte Gebiete, wie z. B. die westfälischen Bisthümer, die Reichsstadt Bremen und das hamburgische Amt Ritzebüttel. Da die französische Regierung durch Barthélemy ihre Unzufriedenheit hierüber der preußischen Regierung kundgeben ließ[1]), so richtete diese wiederum ihre Vorstellungen nach Hannover, zunächst um die Räumung der hanseštädtischen Gebiete zu betreiben, an deren Besetzung die Franzosen namentlich Anstoß genommen hatten. Von Seiten der Regentschaft wurde stets der ausschließlich defensive Charakter aller der gerügten Maßregeln geltend gemacht; doch wurde der Werth solcher Angaben durch den Umstand beeinträchtigt, daß die Gesammtheit der im nordwestlichen Deutschland befindlichen englischen und hannoverschen Truppen von London ihre Befehle erhielt, und es konnte daher der Verdacht entstehen, daß der König-Kurfürst die Neutralität des norddeutschen Gebietes mißbrauche, um unter dem Schutz derselben die britische Kriegspolitik zu fördern.

Besorgnisse dieser Art wurden namentlich wachgerufen, als sich der Erbstatthalter der Niederlande in einem Brief (vom 22. Juli) an Friedrich Wilhelm II. wandte, um denselben von einem Plan in Kenntnis zu setzen, dessen Verwirklichung in der That eine Bedrohung der batavischen Republik[2]) und demzufolge eine Herausforderung Frankreichs bedeutet hätte. Es sollte nämlich in Osnabrück eine Ansammlung oranisch gesinnter Offiziere und Mannschaften stattfinden und der jüngere Sohn des Erbstatthalters, Prinz Friedrich, aus dieser Vereinigung von Emigranten und Deserteuren ein Corps bilden, dessen Bestimmung gewesen wäre, unter günstigen Umständen behufs Herstellung der früheren Zustände wieder in Holland einzurücken. Der König von England, dessen Sohn, der Herzog von York, damals Fürstbischof von Osnabrück war, hatte die für das Vorhaben erforderlichen Geldmittel zur Verfügung gestellt. Es bestand demnach offenbar ein oranisch-britisches Einverständnis, welches geeignet war, die

[1]) Vgl. Revue historique 18, 278.

[2]) Im Eingange seines Briefes bezeichnet der Erbstatthalter sein Vorhaben geradezu als une démarche que je fais pour tâcher de tirer ma patrie du joug humiliant et ruineux qui lui est imposé. (Geh. St.-A.)

Neutralität Norddeutschlands in bedenklicher Weise zu kompromittiren.

In voller Würdigung dieser Gefahr beeilte sich das Berliner Kabinet, derselben entgegenzuwirken. Selbstverständlich galt es vor allem, dem Erbstatthalter persönlich sein Vorhaben zu widerrathen; ferner erhielt der diplomatische Vertreter Preußens in London die Anweisung, sich dem dortigen Minister für Hannover, wie dem Herzog von York gegenüber in gleichem Sinne auszusprechen; insbesondere aber wurden die Regentschaften in Hannover und Osnabrück ermahnt, die in Frage stehenden Truppenansammlungen nicht zu dulden; überdies erging an dieselben die Aufforderung, sich über ihr Verhältnis zum Baseler Frieden und zur Demarkationslinie zu äußern. Infolge dessen gab das hannoversche Ministerium die Erklärung ab, „daß Se. Königliche Majestät, als Kurfürst, bei dem Baseler Frieden, jedoch unter Vorbehalt Ihrer reichsständischen Obliegenheiten und Zuständigkeiten, acquiescire“ [1]). So schätzbar diese Versicherung trotz ihrer verklausulirten Form erscheinen mochte, so konnte doch das preußische Kabinet durch dieselbe ebenso wenig wie durch die übrigen Antworten völlig beruhigt werden. Die thatsächlich in Osnabrück zusammengekommenen Holländer waren durch den preußischen Generalmajor v. Schladen von dort vertrieben, hatten sich aber in's Hannoversche zurückgezogen, um sich, wie es hieß, in der Gegend von Bremen wieder zu vereinigen. Dazu kam die fortdauernde Anwesenheit des Prinzen Friedrich von Oranien innerhalb der Neutralitätsgrenzen, ferner Mittheilungen über Zusammenziehung und Verstärkung der englischen und unter englischem Befehl stehenden Truppen in diesem Gebiet und überdies eine Depesche von Hardenberg, welche erneute Beschwerden von Barthélemy übermittelte. Infolge dessen wurden am 25. und 31. August Ministerialschreiben nach Hannover gerichtet, welche die Untersagung aller derartigen Rüstungsanstalten und die Entfernung sämmtlicher britischer und Emigrantencorps aus dem Neutralitätsgebiet verlangten; auch ward in dem letzten der beiden Schreiben bereits mit der Eventualität gedroht, daß der König

[1]) 15. August 1795.

genöthigt sein könne, die kurfürstlichen Länder ihrem Schicksal zu überlassen. Ja, um die beabsichtigte Wirkung noch sicherer zu erreichen, wurde nicht lange Zeit darauf (am 11. Sept.) unter dem Eindruck einer von Hardenberg übersandten Note Barthélemy's, welche in der eindringlichsten Weise an die in den geheimen Artikeln des Vertrags vom 17. Mai übernommene Verpflichtung erinnerte[1]), der bekannte Staatsmann Chr. v. Dohm beauftragt, sich persönlich nach Hannover zu begeben; derselbe sollte für den Fall, daß den preußischen Wünschen nicht entsprochen würde, die Alternative in Aussicht stellen, daß der König jenen Rüstungen mit Gewalt ein Ende bereiten, oder die Demarkationslinie für aufgehoben erklären und sich auf die Vertheidigung seiner eigenen Provinzen beschränken werde.

Ein unmittelbarer Erfolg dieser Sendung wurde dadurch verhindert, daß die hannoverschen Minister in solchen Fällen zur Berichterstattung nach London genöthigt waren; indessen gelangte am 2. Oktober in Erwiderung der preußischen Vorstellungen vom 25. und 31. August eine Mittheilung des hannoverschen Gesandten an das preußische Ministerium, welche dahin lautete, daß nach Beschluß des britischen Königs alle Emigranten und sonstigen fremden Corps aus seinen deutschen Landen entfernt und dergleichen zukünftig in keiner Form mehr geduldet werden solle. Dazu kam die ausdrückliche Erklärung, daß Se. Majestät (als Kurfürst) die Neutralität streng beobachten wolle[2]).

Hierdurch war freilich nicht allen vorausgegangenen Forderungen entsprochen, indessen erachtete die preußische Regierung diese Erklärung für zufriedenstellend und hinreichend, um das Mißtrauen der Franzosen zu beseitigen[3]).

In der That mußte die Erwirkung jener unzweideutigen

---

[1]) Note Barthélemy's und Begleitschreiben Hardenberg's vom 2. September 1795.

[2]) Note verbale des hannoverschen Gesandten v. Lenthe in Berlin vom 2. Oktober. Der Inhalt dieser Note entsprach thatsächlich einer aus England (Weymouth) ergangenen Weisung an die Minister in Hannover.

[3]) Die Minister an den König d. 3. Oktober, Erlasse an Hardenberg und Dohm d. 9. Oktober.

Willensäußerung der englisch-hannoverschen Regierung als ein bedeutsamer Erfolg angesehen werden, umsomehr, da dieselbe fast gleichzeitig durch die in den „Hannöverischen Anzeigen“ abgedruckte Verordnung Georg III. zur allgemeinen Kenntnis gebracht wurde [1]). In dieser Proklamation war zur Motivirung der wider die Emigranten zu ergreifenden Maßregeln „das Acquiesciren des Königs-Kurfürsten bei dem Baseler Friedensvertrage und dessen Additional-Konvention“ ausdrücklich hervorgehoben worden [2]). Wenn daher auch die Räumung Bremens und die Einschiffung der Emigranten sich noch einige Zeit verzögerte und auch in der Folge wiederholte Gerüchte über erneute kriegerische Rüstungen und Bedrohung der batavischen Republik verbreitet wurden, so konnte dadurch doch kein ernstlicher Zweifel an der politischen Haltung Hannovers begründet werden. Selbst der französische Gesandte in Hamburg, Reinhard, glaubte auf Grund genauer Erkundigungen am 3. Februar 1796 bestätigen zu dürfen, daß die Regierung Hannovers seit vier Monaten die Neutralität aufrecht erhalten habe [3]).

Indessen, während in der angedeuteten Weise die preußischen Bemühungen, den Franzosen jeden Vorwand zu einem Übergriff in das nordwestliche Deutschland zu nehmen, ein erwünschtes Resultat herbeiführten, war bereits die Voraussetzung dieser Bestrebungen, die Gültigkeit der in Basel vereinbarten Demarkationslinie in Frage gestellt worden. Preußen war nicht in der Lage gewesen, die Unversehrtheit des von dieser Linie umschlossenen Gebietes aufrecht zu erhalten; es hatte die Verletzung desselben

[1]) Am 3. Oktober 1795; bereits am 6. Oktober übersandte Reinhard (s. die Anmerkung [3]) der französischen Regierung eine Übersetzung dieser Proklamation.

[2]) F. L. v. Berlepsch spottete allerdings später: on avait à plus fortes raisons à craindre que la république française n'acquiescerait point à l'acquiescence hanovrienne, d'autant plus q'une acquiescence ne dit absolument rien. (Mémoire addressé à l'auguste congrès qui se trouve assemblé à Rastadt p. 17.)

[3]) Die in dieser Abhandlung angeführten Berichte von Reinhard befinden sich in dem Archiv des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Paris (in der Folge Aff. étr. citirt), Hambourg vol. 108—111.

von Seiten Frankreichs wie Österreichs hinnehmen müssen. Nunmehr galt es, sich auf eine bescheidenere Aufgabe zu beschränken und an Stelle des bisherigen, weit nach dem Süden reichenden Neutralitätsgebietes nur die den eigenen Provinzen näher gelegenen norddeutschen Länder unter preußischen Schutz zu stellen. Am 26. Oktober 1795 wurde daher ein Erlaß an Hardenberg gerichtet, der ihn beauftragte, Barthélemy zu erklären, der König von Preußen verzichte auf die Vertheidigung der Demarkationslinie in der Gegend von Frankfurt, sei dagegen zu deren strikter Aufrechterhaltung auf der westfälischen Seite entschlossen, und rechne umsomehr darauf, daß dieselbe von den Franzosen in gewissenhafter Weise beachtet werde, als der vollständige Beitritt der hannoverschen Regierung zu den Neutralitätsstipulationen erfolgt sei[1]). Hierauf traf von französischer Seite zunächst eine im wesentlichen zustimmende Erwiderung ein[2]).

Indessen machte sich in dieser Angelegenheit bald eine erhebliche Meinungsverschiedenheit der beiden betheiligten Mächte geltend. Man erkannte zwar auch auf preußischer Seite die Nothwendigkeit an, sich über die Richtung der neuen Demarkationslinie zu verständigen, setzte dabei aber ein entgegenkommendes Verhalten der Franzosen als selbstverständlich voraus, indem man betonte, daß die Anerkennung der Neutralität Norddeutschlands einen wesentlichen Bestandtheil des Baseler Friedens, ja das eigentliche Fundament desselben bilde[3]). Von den Franzosen wurde dagegen behauptet, daß derselben nach dem Wortlaut des Vertrages nur eine sekundäre Bedeutung zukomme[4]),

[1]) Bailleu S. 30 f.

[2]) Hardenberg, d. 5. Dezember 1795, Bailleu S. 35.

[3]) Dies war wenigstens die in den Ministerialerlassen (vgl. besonders Bailleu S. 45) und in der Note an Caillard vom 10. Mai 1796 (Geh. St.-A.) vertretene Ansicht; über die abweichende Anschauung Alvensleben's, s. Bailleu S. 51.

[4]) Nach Empfang der Note vom 10. Mai hob Caillard in seinem Bericht an Delacroix insbesondere hervor, daß der Artikel, welcher die norddeutsche Neu-aralität feststelle, nur die untergeordnete Bedeutung habe, den Zweck des vorausgehenden Artikels, d. h. die Wiederherstellung der Handelsbeziehungen zu ermöglichen; Delacroix bezeichnete in einem Erlaß an Reinhard vom 19. Prai-

und glaubten sie daher von dem Augenblicke an, da die zuerst vereinbarte Demarkationslinie von Preußen selbst aufgegeben worden, inbezug auf das nichtpreußische Norddeutschland wieder völlig freie Hand zu haben. Ehe man sich deshalb dazu herbeiließ, sich auf's neue durch Anerkennung einer Demarkationslinie zu binden, galt es, namentlich mit Rücksicht auf Hannover, die Vortheile und Nachtheile einer solchen Vereinbarung gegen einander abzuwägen.

Als Sandoz-Rollin im Anfang des Jahres 1796 auf Grund der vorausgegangenen Instruktionen eine ausdrückliche Anerkennung der Neutralität Hannovers bei der französischen Regierung zu erwirken suchte, erhielt er zunächst eine ausweichende Antwort[1]). In seiner Depesche vom 12. Januar berichtet er, daß bezüglich dieser Frage eine Meinungsverschiedenheit zwischen Carnot und dem Kriegsminister Aubert-Dubayet einerseits und Rewbell und Delacroix andrerseits bestehe, so daß sich die für die Kriegführung maßgebenden Machthaber gegen die Neutralität Hannovers, die Leiter der diplomatischen Angelegenheiten aber für dieselbe ausgesprochen hätten. Indessen fügte er folgende bemerkenswerthe Äußerung hinzu, welche Delacroix kurz vorher an ihn gerichtet: „Wenn hinsichtlich der Demarkationslinie nur von Westfalen die Rede wäre, so würden wir bald einig werden, und dem König von Preußen stände es frei, die Artikel zu diktiren; aber es handelt sich um das Kurfürstenthum Hannover, dessen Besitz als Unterpfand für unsere Inseln unter dem Winde dienen könnte“[2]).

Es sei gestattet, zur näheren Erläuterung dieser Worte etwas weiter auszuholen. In der Hoffnung, einen sowohl Frankreich, wie auch der batavischen Republik förderlichen Vorschlag an die Hand zu geben, hatte Caillard im Dezember 1795 seiner Regierung dringend empfohlen, mit Hannover einen Separatfrieden nach Analogie der Verträge mit Preußen und Hessen abzuschließen,

rial IV (7. Juni 1796) die Demarkationslinie als ein accessoire très-accidentel des Friedensvertrages.

[1]) Bericht vom 7. Januar 1796, Bailleu S. 44.

[2]) Sandoz-Rollin d. 12. Januar 1796, Bailleu S. 45.

und sogar den Entwurf einer solchen Übereinkunft in sieben Artikeln mitgetheilt. Offenbar wurde durch diesen Vorschlag ein Aufsatz hervorgerufen, der sich unter den Akten des auswärtigen Archivs in Paris befindet[1]). Derselbe führt den Titel: „Bericht über die Fragen: 1. ob die Regentschaft von Hannover unabhängig vom König von England verhandeln kann; 2. ob es im Interesse Frankreichs liegt, einen Separatfrieden mit Hannover zu schließen?“ Die erste Frage wird verneinend beantwortet, da die Regentschaft in allen wichtigen Angelegenheiten nur eine berathende Stimme habe. Wenn man Frieden mit Hannover mache, so werde man denselben mit dem Kurfürsten, nicht mit der Regentschaft abschließen, welche nur den abwesenden Kurfürsten repräsentire und von den Befehlen desselben abhängig sei. Hinsichtlich der zweiten Frage könnte man anführen, daß es im französischen Interesse liege, die Verbindung der deutschen Staaten zu lockern, ihre Bestandtheile zu trennen und sich durch einen Separatfrieden gegen einen Staat sicher zu stellen, der bis zu 25000 Mann aufzubringen im Stande sei. Diese Erwägung würde in's Gewicht fallen, wenn nicht der König von England Kurfürst von Hannover wäre. Da man mit dem König von England im Krieg sei, könne man nur einen simulirten Frieden mit Hannover haben. Der Souverän dieses Landes würde als geheimer Feind für Frankreich gefährlicher sein, denn als offener Widersacher; er würde bei allen Kabinetten gegen dasselbe intriguiren, in seinen Staaten Werbungen dulden, feindseligen Truppenansammlungen ein Asyl gewähren, den Gegnern Lebensmittel und Munition liefern u. s. w. Ein Separatfriede mit Hannover gewähre deshalb keinerlei Gewinn, der Krieg mit diesem Lande sei unendlich vortheilhafter. England, dessen eigene Küsten vermöge seiner zahlreichen Flotten unangreifbar seien, verderbe Frankreichs Handel und Kolonien ungestraft; es sei daher politisch, sich nicht der einzigen Möglichkeit zu berauben, England auf dem Kontinent zu erreichen. Man könne König Georg nur

[1]) Datirt vom 17. Nivôse IV (7. Jan. 1796), Aff. étr. Hanovre vol. 54.

zum Frieden bestimmen, indem man ihn in seinem Stammlande bedrohe und dort Repressalien übe. Jede Einbuße, welche er daselbst erleide, sei für ihn eine empfindliche Wunde. Georg der Brite werde sich aus Gefälligkeit für Georg den Hannoveraner zum Frieden bequemen müssen. Es sei deswegen angemessen zu erklären, daß die Republik niemals den Kurfürsten von Hannover von dem König von England trenne, und daß sie niemals mit dem einen oder dem anderen einen separaten Frieden schließen werde.

Solchen Erörterungen gemäß wurde der erwähnte Vorschlag Caillard's zurückgewiesen und erging etwas später an Reinhard in gegebener Veranlassung die nachdrückliche Aufforderung, der Annahme, als ob zwischen der Republik und dem Kurfürstenthum Hannover Frieden bestehe, laut zu widersprechen[1]). Selbstverständlich erscheint unter diesen Umständen, daß weder Caillard's Rath, den damals in Berlin anwesenden Parandier als Residenten nach Hannover zu schicken, noch der Wunsch Reinhard's, abgesehen von seiner hanseſtädtischen Mission auch bei der hannoverschen Regentschaft akkreditirt zu werden, in Paris Berücksichtigung finden konnte. Umsomehr entsprach es dagegen den Ansichten der französischen Regierung, daß Reinhard von Hamburg aus das benachbarte Kurfürstenthum mit der größten Aufmerksamkeit überwachte, und wurde derselbe überdies beauftragt, über die politischen, volkswirthschaftlichen und militärischen Verhältnisse Hannovers, sowie über die Gesinnungen der Landesbewohner einen besonderen Bericht anzufertigen[2]). Dieser Aufgabe entledigte sich Reinhard durch Ausarbeitung eines Memoires, in welchem trotz einiger Übertreibungen das Streben nach unparteiischer Darstellung unverkennbar ist[3]). Namentlich wird in demselben das Verhältnis der hannoverschen Regentschaft zum

---

[1]) Erlaß von Delacroix vom 30. Nivôse IV (20. Jan. 1796).

[2]) Delacroix an Reinhard d. 23. Nivôse IV (13. Jan. 1796).

[3]) Am 14. Pluviôse IV (3. Febr. 1796) theilt Reinhard dem Minister Delacroix mit, daß er das gewünschte Memoire seinem Berichte beilege. Das im Text besprochene Memoire (Aff. étr. Hanovre vol. 54) ist vom 15. Plu-

König-Kurfürsten und zu dem britischen Ministerium mit Sachkenntnis erläutert. Zur Charakteristik der Parteiverhältnisse wird der Mittel gedacht, durch welche die Regierung ihren Einfluß zu mehren und die Ideen der französischen Revolution zu bekämpfen suche. Trotzdem habe sich in Hannover die Liebe zur Freiheit durch Handlungen und Schriften bekundet; selbst unter dem Adel gebe es Männer, welche den britischen Despotismus mißbilligten; auch in den landständischen Versammlungen sei mitunter eine kräftige oppositionelle Sprache geführt worden. Von den unteren Volksklassen heißt es, sie seien kräftig und muthvoll, genügsam und an mühselige Arbeit gewöhnt, unwissend, ohne daß ihnen die Ideen und Gewohnheiten der Freiheit völlig fremd wären, von Haß erfüllt gegen die Regierung, welche sie unterdrücke, und daher voraussichtlich geneigt, in jedem Wechsel eine Verbesserung zu erblicken. Fügen wir hinzu, daß Reinhard in dieser Skizze und in einem späteren ergänzenden Bericht die Vertheidigungsmittel Hannovers als sehr unerheblich charakterisirt, und daß in einem kurze Zeit zuvor dem Direktorium von anderer Seite vorgelegten Memoire[1]) die Sympathie der Bewohner des Kurfürstenthums für die französische Revolution noch weit nachdrücklicher betont worden war, so wird es begreiflich erscheinen, daß man in Paris die Okkupation jenes Landes als ein wenig schwieriges Unternehmen betrachtete.

Was freilich den zu erwartenden Erfolg betraf, so hatte Caillard — von den preußischen Ministern belehrt — bereits in seiner Depesche vom 7. Februar dargethan, daß es eine eitle Hoffnung sei, wenn man durch die Okkupation des Kurfürstenthums ein Unterpfand für die von England eroberten französischen Kolonien zu gewinnen meine[2]). Etwas später[3]) hatte auch Rein-

---

viôse datirt und ohne Unterschrift; doch dürfte nach dem Inhalt und der Darstellungsweise die Autorschaft Reinhard's nicht zu bezweifeln sein.

[1]) Der Verfasser Marné bezeichnet sich als ex-agent politique der Republik in Sachsen und bemerkt, daß er seit drei Jahren in Deutschland als politischer Agent fungirt habe. Aff. étr. Hanovre vol. 54.

[2]) Caillard, d. 18. Pluviôse IV.

[3]) d. 14. Ventôse IV, 4. März 1796.

hard ausdrücklich hervorgehoben, daß nach seiner Auffassung das englische Ministerium auf die Besetzung von Hannover schon deswegen geringeres Gewicht legen werde, weil es überzeugt sei, daß dieselbe — vorausgesetzt, daß Preußen keine Absicht auf dies Land habe — immer nur von vorübergehender Dauer sein könne. Indessen fügte er hinzu, daß trotzdem eine solche Okkupation reiflicher Erwägung werth sei, denn indem man den Engländern die Verbindung mit der Elbe und Weser absperre und dadurch mehr und mehr ihre Kommunikation mit dem Kontinent hemme, würde man ihnen immerhin einen äußerst empfindlichen Schlag versetzen.

Wir ersehen hieraus, wie sich neben der bisher hervorgehobenen Auffassung des hannoverschen Projektes auch ein handelspolitischer Gesichtspunkt im Sinne der nachmaligen Kontinentalsperre geltend machte. Indessen scheint es, daß zunächst trotz der von Caillard und Reinhard gebotenen Belehrung die früher erwähnte Anschauung vorherrschend blieb[1]).

Wie beschaffen jedoch die Motive sein mochten, um deren willen man in das Elb- und Wesergebiet vorzudringen wünschte, unter allen Umständen hatte man auf die Anschauungen des Berliner Kabinets Rücksicht zu nehmen. Bereits im Anfang des Jahres 1795 tauchte der später wiederholt in Anregung gebrachte Vorschlag auf, das Kurfürstenthum Georg's III. der preußischen Krone zu überliefern[2]), wodurch zugleich die Lostrennung Hannovers von Großbritannien bewirkt und für die von Preußen eventuell abzutretenden Gebietstheile ein Ersatz dargeboten wäre. Verwandte Motive scheinen den Gedanken hervorgerufen zu haben, Hannover dem vertriebenen Erbstatthalter der Niederlande als Ersatz zuzuweisen[3]) oder dieses Land zwischen letzterem und Preußen

[1]) Dies ergibt sich u. a. aus den Äußerungen von Delacroix nach den Berichten des Sandoz-Rollin vom 29. April 1796 und aus den Bemerkungen von Carnot nach dem Berichte des Sandoz-Rollin vom 6. Mai 1796, Bailleu S. 67.

[2]) Sybel 3, 363.

[3]) Revue historique 17, 262.

zu theilen[1]). Das Berliner Kabinet zeigte sich keineswegs geneigt, auf derartige Anerbietungen einzugehen; es ließ vielmehr dem Direktorium durch Vermittlung des preußischen Gesandten in Paris, wie des französischen Gesandten in Berlin stets auf's neue wiederholen, einen wie hohen Werth es auf die Sicherstellung von Hannover lege. Wenn die französischen Machthaber sich diesen Vorstellungen nicht ganz unzugänglich zeigten, so geschah dies nur in der Hoffnung, als Entgelt für die in Aussicht gestellte Nachgiebigkeit die Anerkennung der Rheingrenze und der Entschädigung durch Säkularisationen zu erlangen. Ein Zugeständnis sollte durch das andere erkauft werden. So lange daher Preußen Bedenken trug, den genannten Forderungen zuzustimmen, war auch nicht darauf zu rechnen, daß die Franzosen ihren Plänen wider die deutschen Besitzungen des Königs von England entsagen und die Demarkationslinie respektiren würden.

Mit Recht durfte demnach Haugwitz in einer Denkschrift vom Anfang des Jahres 1797 hervorheben, daß die Neutralität Norddeutschlands vom Herbst 1795 bis zum Abschluß eines neuen preußisch-französischen Vertrages auf nichts, d. h. auf keiner von beiden Parteien anerkannten Grundlage beruht habe[2]). Man mußte deshalb preußischerseits auf die Eventualität gefaßt sein, daß die Franzosen in das nordwestliche Deutschland eindringen würden. Da im Falle einer solchen Invasion sämmtliche norddeutsche Staaten gefährdet waren, so lag es nahe, daß Preußen sich mit den benachbarten Reichsständen über gemeinsame Schritte zu verständigen suchte.

Bereits im Anfang des Dezembers 1795 hatte Haugwitz in einer vertraulichen Unterredung mit dem hannoverschen Geschäftsträger Ompteda angerathen, zwar alles sorgsam zu vermeiden, was der französischen Regierung einen Vorwand zu Unzufriedenheit und Argwohn geben könne, andrerseits aber „nach dem Bei-

[1]) Reinhard berichtet am 24. Floréal IV (13. Mai 1796) über eine Unterredung mit Hardenberg, in welcher letzterer dieses von französischer Seite gemachten Vorschlages erwähnt und hinzugefügt habe, que le roi n'y consentirait jamais.

[2]) Bailleu S. 113.

spiel des preußischen Hofes das Militär so viel wie möglich auf einem kompleten und bereiten Fuß zu erhalten" [1]). Gleichzeitig hatte er betont, daß unter den obwaltenden Umständen ein engeres Einvernehmen der größeren norddeutschen Staaten geboten sei. Dementsprechend wurden um die Mitte des Februars 1796 preußischerseits die bedeutenderen Regierungen Norddeutschlands von erneuten Unterhandlungen über eine Demarkationslinie in Kenntnis gesetzt und zugleich für den Fall, daß diese mißlangen, in mehr oder minder deutlicher Weise zu gemeinsamen Defensivmaßregeln aufgefordert. Es lag ursprünglich die Absicht vor, wenn die Umstände es erheischten, eine Truppenaufstellung in größerem Maßstabe zu veranlassen, wobei — wie man hoffte — sich abgesehen von Preußen das Kurfürstenthum Hannover, der Herzog von Braunschweig, der Landgraf von Hessen, der Kurfürst von Köln (für Münster) und in freierem Anschluß der Kurfürst von Sachsen und der König von Dänemark (für Holstein) betheiligen würden. Die Mehrzahl der Aufgeforderten antworteten indessen mit Zurückhaltung oder geradezu ablehnend. Ein größeres Entgegenkommen zeigte nur die allerdings am meisten interessirte Regierung von Hannover und namentlich der Herzog von Braunschweig, dessen Wünsche bereits im Herbst des vorigen Jahres nach der Verletzung der Demarkationslinie auf ein entschlossenes Vorgehen Preußens gerichtet gewesen [2]). So suchte denn das Berliner Kabinet vor allem mit dem letzteren ein näheres Einverständnis herzustellen, und wurde derselbe deshalb im April zu einer Kon-

[1]) Ompteda d. 5. Dezember 1795 (Hannov. Archiv). Das Folgende nach den Akten des geh. Staatsarchivs, betr. die Verpflegung des kombinirten Observationscorps in Westfalen, und den entsprechenden Akten des Hannoverschen Archivs, insbesondere den Berichten Ompteda's.

[2]) Der Herzog hatte sich bereits im Herbst 1795 durch Vermittlung des Grafen v. Wallmoden an den englischen Hof gewandt, um diesen zu bestimmen de faire, conjointement avec la Russie et l'Autriche, des démarches amicales auprès de la cour de Berlin, en lui offrant des secours pécuniaires pour faire marcher, encore cet hiver, une armée sur le Bas-Rhin, de rapprocher l'armée hanovrienne des bords de l'Ems, et de continuer, dans cette position respectable et imposante, les armes à la main, à negocier avec l'ennemi.

ferenz nach Magdeburg geladen, auf welcher verabredet ward, daß preußische, braunschweigische und hannoversche Truppen unter des Herzogs Oberbefehl eine Observationsarmee bilden, zum Unterhalt derselben aber sämmtliche innerhalb der Demarkationslinie gelegene Staaten herangezogen werden sollten. Behufs Vertheilung der Verpflegungskosten wurde ein Konvent nach Hildesheim berufen und hierbei namentlich in Rücksicht des niedersächsischen Kreises, welchem die wichtigsten der in Betracht kommenden nichtpreußischen Gebiete angehörten, die halbwegs in Vergessenheit gerathenen Formen der Kreisverfassung in Anwendung gebracht[1]).

Wenn einst Georg Friedrich von Waldeck in seinem Unionsplan dem Großen Kurfürsten u. a. gerathen hatte, die Kreisorganisation zu Gunsten seiner Machtstellung im Reiche zu verwerthen[2]), so lag im vorliegenden Falle der preußischen Regierung ein unmittelbares Streben nach Erweiterung ihres Ansehens und Einflusses ferne; aber indem Preußen auf Grund wechselseitiger Verpflichtungen den Schutz der durch gemeinsames Friedensbedürfnis verbundenen Reichsstände übernahm, so ergab sich auch ungewollt eine gewisse Hegemonie innerhalb des geschützten Staatengebiets.

Die Hildesheimer Association bildet daher ein nicht immer hinreichend gewürdigtes Glied in der Reihe der preußisch-deutschen Unionsbestrebungen. Es ist hier nicht der Platz, zu verfolgen, mit welchen Schwierigkeiten das geplante Werk anfänglich zu kämpfen hatte, wie demselben Rücksicht auf Kaiser und Reich, Rücksicht auf die französische Republik, Mißtrauen gegen Preußen und engherziges Sonderinteresse entgegenstanden. In diesem Zu-

[1]) Ursprünglich lag die Absicht vor, auch die von der Demarkationslinie umschlossenen Stände des westfälischen Kreises im Namen des betreffenden Kreisdirektoriums zu convociren; doch wurde hiervon zufolge der von münsterscher Seite erhobenen Einwendungen Abstand genommen, so daß die nicht zum niedersächsischen Kreise gehörigen Stände schlechthin im Namen des Königs zur Betheiligung an dem Hildesheimer Konvent aufgefordert wurden. Vgl. das Konvokationsschreiben bei Häberlin, Staatsarchiv, 1, 395 f.

[2]) Erdmannsdörffer, Graf Georg Friedrich von Waldeck S. 183.

sammenhang mag nur darauf hingewiesen werden, daß die Reichsstadt Bremen in ihrem Widerstreben, die geforderten Opfer zu bringen, von dem französischen Gesandten Reinhard bestärkt wurde[1]). Daß dieser dabei im Sinne seiner Regierung handelte, geht aus den an ihn gerichteten Erlassen von Delacroix hervor. Am 7. Juni schrieb der letztere, „die Observationsarmee, welche Preußen an der Neutralitätslinie zusammenziehen wolle, sei von der französischen Regierung nicht gutgeheißen. Es scheine, daß Preußen zu imponiren wünsche, indem es eine Armee aufstelle, welche es je nach Belieben zur Ausgleichung oder zur Zerstörung des Gleichgewichts unter den kriegführenden Parteien verwerthen könne"[2]). Noch bestimmter wird in dem Erlaß vom 23. Juni angedeutet, daß die französische Regierung die Observationsarmee ungern sehe, weil dieselbe die batavische Republik beunruhigen könne. Reinhard möge zu verstehen geben, daß die Neutralitätslinie nicht vereinbart und die Republik fern davon sei, die Bildung einer Armee in solcher Nähe ihrer Eroberungen und ihrer Verbündeten zu billigen[3]).

Wenn andrerseits in beiden erwähnten Erlassen betont wurde, daß jene militärischen Vorkehrungen der Republik keine Furcht einflößten, so dienten dieselben doch immerhin dazu, die Willensäußerungen des preußischen Kabinets in nachdrücklicher Weise zu bekräftigen. Unzweifelhaft aber wollte man das gute Einvernehmen mit dem letzteren französischerseits nicht auf's Spiel setzen. Diese Rücksicht, sowie vermuthlich die endgültige Feststellung des Feldzugsplans fiel gegen die Ausführung des hannoverschen Plans in's Gewicht. Von welchem Zeitpunkt an man entschlossen war, derartigen Absichten vorläufig zu entsagen, und wie weit die Erwähnung derselben nur als diplomatisches Mittel zur Erreichung anderweitiger Zwecke diente, wird sich freilich nicht ohne Benutzung sämmtlicher einschlägiger französischer Akten mit Sicherheit feststellen lassen.

[1]) Nach Akten des Bremer Stadtarchivs.
[2]) Delacroix, d. 19. Prairial IV, Aff. étr.
[3]) Delacroix, d. 5. Messidor IV, Aff. étr.

Im Zusammenhang mit den Erörterungen über die Demarkationslinie wird in den Berichten von Sandoz-Rollin gelegentlich auch des Konfliktes der französischen Republik mit Hamburg gedacht, woselbst dem mehrfach genannten Reinhard, obwohl er seit dem Herbst 1795 in Funktion gewesen, die formelle Anerkennung als Gesandter verweigert worden war. Den Weisungen des Direktoriums gemäß hatte Reinhard im März 1796 die Stadt verlassen[1]). Offenbar war dieser Zwischenfall den französischen Machthabern nicht ganz ungelegen, gleichviel ob die Expedition gegen Niedersachsen noch ernstlich in Frage stand, oder ob man es nur für zweckmäßig hielt, gelegentlich mit einer solchen zu drohen. Feindseligkeiten gegen den kleinen Staat, welcher die Republik in der Person ihres Gesandten beleidigt hatte, schienen gerechtfertigt, und, abgesehen von gewaltsamen Maßregeln gegen Hamburgs Handel und Schiffahrt, konnte auch ein Angriff auf das Hamburger Gebiet in Betracht kommen. In der That deuten die Worte Carnot's, über welche Sandoz-Rollin am 6. Mai berichtete, darauf, daß man eine Brandschatzung Hamburgs durch französische Truppen in's Auge gefaßt hatte[2]). Die gleiche Eventualität war auch dem Repräsentanten des hamburgischen Kommerziums, der zur Beschwichtigung der französischen Regierung nach Paris gekommen, als Schreckgespenst vorgehalten worden. Andrerseits hatte freilich Delacroix im April Sandoz-Rollin

[1]) S. die Abhandlung „Reinhard als französischer Gesandter in Hamburg ꝛc.“ in den Hansischen Geschichtsblättern, Jahrgang 1875 S. 53 ff. Es sei hier gestattet zu ergänzen, daß Caillard das Berliner Kabinet zu bestimmen suchte, seinen Einfluß in Hamburg zu Gunsten Reinhard's geltend zu machen, daß aber Haugwitz dagegen betonte, so lange bezüglich der Neutralität des norddeutschen Gebietes kein Einvernehmen bestehe, könne die preußische Regierung die Anerkennung des Gesandten in Hamburg zwar anrathen, sei aber nicht befugt, dieselbe zu fordern. Demgemäß beschränkte sich das Berliner Kabinet darauf, die französische Forderung in indirekter und wenig nachdrucksvoller Weise zu unterstützen, und hat dieser Umstand unzweifelhaft dazu beigetragen, daß in Hamburg die entgegengesetzten Tendenzen überwogen. (Nach den Berichten Caillard's und Reinhard's, sowie den Hamburger Rathsprotokollen.)

[2]) Bailleu S. 67.

gegenüber angedeutet, daß man, um eine Verletzung der Demarkationslinie zu vermeiden, von einer Brandschatzung Hamburgs abgesehen habe[1]). Damals galt es offenbar, das rücksichtsvolle Verhalten Frankreichs dem preußischen Kabinet gegenüber zu betonen, um demgemäß von diesem ein größeres Entgegenkommen beanspruchen zu können, wobei immerhin der stille Vorbehalt obwalten mochte, falls die gehegten Erwartungen nicht in Erfüllung gingen, auf die früheren Pläne wider Hannover und Hamburg zurückzugreifen. Mit letzterem kam man indessen bereits im Juni 1796 zu einem Ausgleich, und da um dieselbe Zeit eine größere Annäherung zwischen den französischen und preußischen Wünschen stattfand, so trat auch das hannoversche Projekt allmählich in den Hintergrund. Demselben durch Anerkennung der Demarkationslinie vertragsmäßig zu entsagen, konnte nicht schwer fallen, als Preußen unter dem Einfluß der französischen Siege in Italien und Süddeutschland zugestanden hatte, sich beim Abschluß des Reichsfriedens weder der Abtretung des linken Rheinufers, noch dem Säkularisationsprincip widersetzen zu wollen.

Der preußisch-französische Vertrag vom 5. August 1796 schuf für die Neutralität des nördlichen Deutschlands auf's neue eine rechtliche Grundlage. Dennoch wurden auch in der Folgezeit die Blicke der französischen Politiker immer wieder auf die deutsche Nordseeküste gelenkt. So wurden u. a. bereits im Anfang des Jahres 1797 auf Anregung des spanischen Botschafters in Paris Gewaltmaßregeln wider die Hansestädte erwogen, sei es um dieselben zur Ausschließung der englischen Flagge zu nöthigen, sei es um durch Lahmlegung des hanseatischen Handels mittelbar den englischen Handel zu schädigen. Indessen war man sich darüber klar, daß eine Invasion in das hanseatische Gebiet den Einspruch Preußens hervorrufen würde, während aus anderweitigen Gründen auch von Maßregeln zur See Abstand genommen ward[2]).

[1]) Sandoz-Rollin, d. 12. April 1796. (Geh. St.-A.)

[2]) Der spanische Botschafter Del Campo an Delacroix d. 21. Dezember 1796, Delacroix an den Marineminister Truguet d. 23. Nivôse V (12. Jan.

Als Reinhard gerüchtweise von derartigen Projekten Kunde erhalten, unterließ er nicht darauf hinzuweisen, daß die Hansestädte nicht das Opfer von Feindseligkeiten werden dürften, welche man England zufügen wolle; im übrigen bestritt er auch jetzt nicht das Zweckmäßige solcher Unternehmungen[1]), und überhaupt trugen manche Äußerungen in seinen Berichten, z. B. die Bemerkung, daß Cuxhafen gewissermaßen als ein unter englischer Herrschaft stehender Ort angesehen werden müsse[2]), dazu bei, jene Pläne nicht in Vergessenheit gerathen zu lassen.

Bis zum Frieden von Campoformio war allerdings das Hauptaugenmerk der französischen Regierung auf den Kampf gegen Österreich gerichtet, mehrfach bemühte sie sich, Preußen zu näherem Anschluß zu bestimmen; es war daher durchaus unthunlich, ein Unternehmen zu wagen, welches Verwicklungen mit diesem Staat hätte herbeiführen können. Wenn trotzdem auch im Frühjahr und Sommer des Jahres 1797 Gerüchte über französische Absichten gegen das niedersächsische Gebiet in weiten Kreisen verbreitet waren, so vermochten dieselben doch in Berlin keine ernstere Beunruhigung hervorzurufen; nur der Wunsch, für alle Eventualitäten gerüstet zu sein, gab zu einigen besonderen Vorsichtsmaßregeln Anlaß. Wahrscheinlich sind jene Gerüchte zum Theil auf Aussprengungen englischer Politiker zurückzuführen, welche durch die früheren französischen Pläne mit fortdauernden Besorgnissen erfüllt waren, oder es für politisch hielten, solche Besorgnisse zu erheucheln[3]).

Mit dem Friedensschluß von Campoformio trat die Angelegenheit wieder in ein anderes Stadium. Da der Krieg mit

1797), Truguet an Delacroix d. 30. Nivôse V (19. Jan. 1797), Aff. étr. Espagne vol. 645, Hambourg vol. 111.

[1]) Reinhard d. 21. Nivôse V (10. Jan. 1797).

[2]) Reinhard d. 19. Ventôse V (9. März 1797).

[3]) Laut eines Berichts von Reinhard vom 5. Messidor V (23. Juni 1797) wären namentlich von dem englischen Diplomaten Hammond Gerüchte über eine erneute Gefährdung Hannovers verbreitet worden. Angaben Wickham's über Pläne des Direktoriums wider die Hansestädte finden sich bei Lebon, l'Angleterre et l'émigration de 1794 à 1801, p. 232—235.

den Kontinentalmächten vorläufig ein Ende erreicht hatte, galt es, alle Energie auf die Bekämpfung Englands zu konzentriren. Hannover wurde fortdauernd als ein politischer Appendix von Großbritannien betrachtet, und wenn man auch damals bei dem Entwurf neuer Projekte wider dieses Land die Rücksicht auf Preußen nicht außer Acht ließ, so glaubte man doch vermuthlich in dieser Beziehung sich mit dem Berliner Kabinet in irgend welcher Weise auseinandersetzen zu können, umsomehr da mit dem Zustandekommen des Reichsfriedens der Vertrag vom 5. August seine Erledigung gefunden haben würde. Doch noch ehe man in Paris einen definitiven Beschluß gefaßt hatte, waren die betheiligten Höfe alarmirt worden[1]). Aus den verschiedensten Richtungen trafen Mittheilungen über französische Truppenbewegungen ein, welche für das norddeutsche Gebiet bedrohlich erschienen. Bis nach Kopenhagen war die Beunruhigung gedrungen, und es ist charakteristisch, daß fast gleichzeitig der preußische Gesandte in Kopenhagen und der dänische Geschäftsträger in Berlin beauftragt wurden, ein Einvernehmen beider Höfe behufs gemeinsamer Vertheidigung des norddeutschen Gebietes anzubahnen[2]). Selbstverständlich war Sandoz-Rollin angewiesen worden, sich in Paris die erforderliche Aufklärung zu verschaffen. In dem betreffenden Erlaß[3]) wird es freilich als unglaublich bezeichnet, daß die französische Republik in dem Augenblick, da man im Begriff sei, sich mit ihr über die Grundsätze der Pazifikation zu vereinigen, einen Vertragsbruch begehen und Preußen zum Widerstande zwingen werde. Thatsächlich machte man sich in Berlin mit dem Gedanken vertraut, daß eine energische Gegenwehr geboten sein könne. „Erforderlichenfalls“, so äußerte sich Haugwitz gegen Ompteda, „müsse man die Sache mit allem Ernst und Nachdruck angreifen, nicht eine Windbeutelei wie im Jahre 1792

[1]) Das Folgende nach den Akten der Archive in Berlin und Hannover.

[2]) Der Erlaß an den preußischen Gesandten in Kopenhagen ist vom 7. Januar, der an den dänischen Geschäftsträger in Berlin vom 6. Januar 1798 datirt. Vgl. Holm, Danmark-Norges udenrigske Historie 1, 216.

[3]) Vom 23. Dezember 1797.

machen, sondern suchen, in einigen Monaten damit fertig zu werden.“ [1])

Am 9. Januar 1798 bereits konnte Sandoz-Rollin seiner Depesche eine Note Talleyrand's beilegen, in welcher jene Gerüchte als absurde Verleumdungen bezeichnet wurden. Selbstverständlich mußte die preußische Regierung nach außen hin die Miene annehmen, als ob sie durch diese Erklärung befriedigt sei und demgemäß die erwähnte Note des dänischen Geschäftsträgers beantworten, während der Herzog von Braunschweig als Befehlshaber der Observationsarmee auch jetzt noch angewiesen wurde, alle thunlichen Sicherheitsmaßregeln mit Ernst vorzubereiten. Eine völlige Beruhigung konnte umsoweniger eintreten, als nach den Berichten von Sandoz-Rollin wenige Tage, ehe derselbe jene Note und ähnlich lautende mündliche Versicherungen erhalten, im Direktorium lebhafte Debatten über eine hannoversche Invasion stattgefunden hatten. War schließlich auch durch Stimmenmehrheit gegen dieselbe entschieden worden, so mußte man doch in Anbetracht des Charakters der damaligen französischen Machthaber jederzeit auf eine Wiederaufnahme der zurückgestellten Pläne gefaßt sein [2]). Auffällig genug erscheint die Form, in welcher französische Zeitungen, offenbar aus offizieller Quelle, über die erwähnten Erörterungen zwischen der preußischen und französischen Regierung Bericht erstatteten: sie bekräftigen die Vertragstreue des Direktoriums und erklären, daß dasselbe die in ganz Norddeutschland gefürchteten Invasionspläne ausdrücklich in Abrede gestellt habe, betonen aber zugleich, daß die französische Republik

[1]) Bericht Ompteda's vom 25. Dezember 1797. Es scheint, daß Haugwitz diesem gegenüber gern die patriotische Seite hervorkehrte. So berichtete Ompteda am 13. September 1796, daß ihm Graf Haugwitz „im Vertrauen seine große Zufriedenheit über die gegenwärtigen Succeſſe der österreichischen Waffen“ bezeugt habe. Von durchaus entgegengesetzten Äußerungen wollte F. L. Stolberg vernommen haben. S. Janssen, F. L. Graf zu Stolberg 1750 bis 1800 S. 358.

[2]) ... on n'est jamais sûr de ce qui peut arriver avec des gens qui adoptent, abandonnent et reprennent leurs projets selon les événements. Finckenstein d. 16. Januar 1798.

nicht dem Recht entsagen könne, ihren Feind überall heimzusuchen, wo sie ihn zu erreichen vermöge[1]).

Bemerkenswerth ist, daß sich wenig später auch aus Deutschland eine Stimme vernehmen ließ, welche zur Okkupation Hannovers durch französische Truppen aufforderte. Der ehemalige hannoversche Hofrichter F. L. v. Berlepsch, der im Jahre 1794 als Mitglied der kalenbergischen Ständeversammlung für die Neutralität Hannovers zu wirken bemüht gewesen und in Veranlassung eines hierauf bezüglichen Antrags seitdem seiner Ämter entsetzt worden war, wandte sich nunmehr in verschiedenen Eingaben[2]) an die französische Regierung. Das Hauptziel dieser Schriftstücke war, nachzuweisen, daß das Verhalten des Kurfürsten von Hannover eine Besetzung seines Landes rechtfertige, daß eine derartige Maßregel dem Interesse der Republik entspreche und daß namentlich eine Aufhebung der Personalunion zwischen Hannover und England geboten sei[3]).

Indessen waren die französischen Machthaber offenbar zunächst bemüht, alles zu vermeiden, wodurch sie eines Übergreifens in die Sphäre der norddeutschen Neutralität verdächtig wurden. Zwar hatte Léonard Bourdon im Anfang des Jahres 1798 einen Versuch gemacht, in Hamburg eine revolutionäre Wirksamkeit zu entwickeln, welche auch in weiteren Kreisen Besorgnisse weckte[4]); aber abgesehen davon, daß er nicht den geeigneten Boden fand, scheint es auch, daß ihm bei seinem Vorhaben jede Art offizieller Unterstützung fehlte. Der jakobinisch gesinnte Polizeiminister Sotin hatte ihn Ende Dezember 1797 mit einer Instruktion[5])

[1]) Vgl. den betreffenden Passus aus dem Rédacteur bei F. v. Ompteda, die Überwältigung Hannovers durch die Franzosen, S. 12.

[2]) Aus der Zeit vom Ende Januar bis Ende April 1798. Aff. étr. Hanovre vol. 54.

[3]) Das von Berlepsch ebenfalls nach Paris übersandte gedruckte Mémoire addressé à l'auguste congrès qui se trouve assemblé à Rastadt wünscht statt dessen nur die Einrückung eines Artikels in den künftigen Friedensvertrag, qui garantisse la nation Hannovrienne contre toute influence du gouvernement de la Grand-Bretagne.

[4]) Vgl. Sybel 5, 119; Zeitschrift für hamburgische Geschichte 7, 348 ff.

[5]) Vom 5. Nivôse VI (25. Dez. 1797). Aff. étr. Hambourg vol. 112.

versehen, welche sich vorzugsweise auf Überwachung der Emigranten bezog, jedoch keine weitere Verbindung mit ihm unterhalten. Als Sandoz-Rollin zufolge eines Erlasses (vom 3. März 1798) über das Treiben Bourdon's Beschwerde führte, wurde derselbe von Talleyrand vollständig desavouirt und auf Antrieb des letzteren bereits am 18. April 1798 von dem Nachfolger Sotin's zurückgerufen[1]).

„Hannover und Hamburg England zu entreißen", bezeichnete bekanntlich Bonaparte auch in seiner Denkschrift an das Direktorium vom 23. Februar 1798 als eine der Unternehmungen, die zur Bekämpfung Englands in Betracht kämen[2]). Freilich, während er den Orient zum Ausgangspunkt seiner weltumfassenden Pläne genommen, konnte eine verhältnismäßig so bescheidene Aufgabe wenig Anziehung für ihn haben, und wir mögen Sandoz-Rollin Glauben schenken, der schon früher gemeldet hatte, daß der General, wegen des hannoverschen Projektes um Rath gefragt, dasselbe auf's bestimmteste verworfen und bekämpft habe[3]).

Daß aber auch, nachdem die Entscheidung für die ägyptische Expedition erfolgt war, ein Unternehmen wider das norddeutsche Gebiet im Auge behalten wurde, beweist ein Bericht Talleyrand's an das Direktorium vom 18. April 1798. In demselben empfiehlt der Minister, auf ein finanzielles Angebot Bremens einzugehen, durch welches diese Reichsstadt vorausgegangenen französischen Forderungen wenigstens theilweise entsprochen hatte. Er fügte hinzu: „Wenn das Direktorium mich autorisirt, das Angebot des bremischen Deputirten anzunehmen, so werde ich ihm einen Brief schreiben, der uns ebenso wenig verbinden wird, wie der für Hamburg. Nichts von alledem wird verhindern, daß das Direktorium, wie ich hoffe, im Laufe des Sommers Maßregeln ergreift, um die Elbe zu sperren, was eine unserer wichtigsten Angelegenheiten ist."[4])

[1]) Den 29. Germinal VI. Aff. étr. Hambourg vol. 113.

[2]) Correspondance de Napoléon I. 3, 492.

[3]) Sandoz-Rollin d. 3. Januar 1798. (Geh. St.-A.)

[4]) Rien de tout cela n'empêchera, à ce que j'espère, que le Directoire ne prenne, dans le courant de l'été, des moyens pour fermer

Wir sehen hieraus, daß die preußische Regierung wohlbegründete Vorsicht übte[1]), als sie im Mai 1798, unmittelbar nachdem sie ein französisches Allianzansinnen abermals zurückgewiesen[2]), den Herzog von Braunschweig auf's neue ermahnte, auf der Wacht zu sein, zwar in keiner Weise durch vorzeitige militärische Anstalten zu provoziren, aber im Fall die Franzosen die Demarkationslinie verletzen oder auch nur deren Verletzung durch unmittelbare Vorkehrungen vorbereiten sollten, ohne weiteres die zur Abwehr erforderlichen Maßregeln zu ergreifen[3]).

Für die fernere Entwickelung der auf Norddeutschland gerichteten französischen Pläne charakteristisch erscheint ein undatirtes, sicher der Periode des Rastatter Kongresses entstammendes Memoire, welches sich ebenfalls unter den Akten des auswärtigen Amtes in Paris befindet[4]). In demselben ist von der Begründung einer etwa 2000 lieues quarrées und eine Million oder mehr Einwohner umfassenden Republik zwischen Rhein und Elbe die Rede, deren wichtigster Bestandtheil das hannoversche Land gebildet und der sich am rechten Elbufer vielleicht die Reichsstadt Hamburg angeschlossen hätte. Merkwürdig ist, daß bei diesem Projekt schon ein Motiv zur Geltung kommt, das im Jahre 1810 bei der Einverleibung des norddeutschen Küstengebiets eine große Rolle spielte: nämlich der Wunsch, behufs Versorgung der französischen Marine in Zeiten eines Seekriegs eine Kommunikation mit der Ostsee herzustellen, für welchen Zweck eine Kanalverbindung zwischen Elbe, Weser, Ems und Rhein in Aussicht genommen wird. Auch die Bedeutung solcher Wasserstraßen für den Absatz der französischen Produkte wird nachdrücklich hervorgehoben und der erwähnte Plan mit der Idee einer kommerziellen Vereinigung Frank-

l'Elbe, ce qui est une de nos plus importantes affaires. Aff. étr. Hambourg vol. 113.

[1]) Die Worte aus Bailleu's Einleitung S. XXXVI Z. 14: „Es war deshalb ohne allen Grund ꝛc." sind demgemäß zu modifiziren.

[2]) Bailleu S. 193—205.

[3]) Haugwitz an den Herzog von Braunschweig d. 17. Mai 1798, Bailleu S. 206 f.

[4]) Hanovre vol. 54.

reichs und der ihm befreundeten Staaten zur Ausschließung der englischen Industrieprodukte in Zusammenhang gebracht. — Da auch bei diesen Vorschlägen das Hauptziel ist, Hannover dem englischen Einflusse zu entziehen, so wird im Hinblick auf die Opposition, welche die Republikanisirung dieses Landes bei den deutschen Fürsten und der hannoverschen Aristokratie finden könnte, in zweiter Linie ein etwas gemäßigteres Projekt vorgebracht, nämlich einen italienischen Fürsten mit der Kurwürde zu betrauen und unter Mitwirkung einer Landesvertretung über das deutsche Erbe Georg's III. regieren zu lassen.

Der hier entwickelte Plan, zwischen Rhein und Elbe einen neuen Staat zu gründen, erinnert an gewisse Vorschläge, die sich in den Depeschen von Sieyès finden und die bei diesem aus seiner Gesammtauffassung der deutschen und preußischen Verhältnisse hervorgegangen sind.

Die von Bailleu mitgetheilten Akten und der entsprechende Abschnitt seiner Einleitung[1]) veranschaulichen uns, ein wie bedeutsamer Wandel in den preußisch-französischen Beziehungen durch die Sendung von Sieyès eingeleitet wurde. Unzweifelhaft hatte es bis dahin zur Erhaltung des guten Einvernehmens wesentlich beigetragen, daß zwischen dem französischen Gesandten in Berlin und Haugwitz ein freundschaftlicher Ton herrschte, daß Caillard für letzteren einen besonderen Grad von Hochachtung hegte und sein Vertrauen zu der politischen Haltung desselben bei jeder Gelegenheit kund that. Ein völlig entgegengesetztes Verhältnis trat ein, seit Sieyès am preußischen Hofe erschienen war. Wenn die schroffen Formen, welche derselbe gelegentlich im diplomatischen Verkehr zur Anwendung brachte, alle Mitglieder des Berliner Kabinetsministeriums verstimmten[2]), so konnte er andrer-

[1]) Es sei hier ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die gehaltreiche Einleitung, welche Bailleu seiner Publikation vorausgeschickt hat, keineswegs nur eine Zusammenfassung des zum Abdruck gebrachten Materials bietet, sondern auf umfassender Kenntnis der einschlägigen Literatur und namentlich auch zahlreicher, nicht im einzelnen namhaft gemachter ungedruckter Dokumente beruht.

[2]) Bailleu S. 241. 244 f.

seits an der geschmeidigen, oft den Kernpunkt umgehenden Höflichkeit von Haugwitz keinen Gefallen finden[1]); und wie er demzufolge sich über den maßgebenden preußischen Minister oft in abfälliger Weise ausließ, so sind auch seine Berichte über die preußische Politik von wenig wohlwollender Art. Vermochte Caillard, wie oben angedeutet, dem Standpunkt der preußischen Regierung gerecht zu werden, so suchte Siéyès die Schritte derselben in der Regel in das unvortheilhafteste Licht zu stellen; überall witterte er Unzuverlässigkeit und Eigennutz[2]). Ausdrücklich trat er der Ansicht entgegen, welche in Preußen den natürlichen Bundesgenossen Frankreichs erblickte[3]). Zu allen Zeiten sei das Streben des Berliner Kabinets gewesen, Wien gegen Paris, Paris gegen Wien aufzureizen. Man könne versichert sein, daß man den Frieden niemals durch die Dazwischenkunft oder die guten Dienste Preußens erlangen werde. Dasselbe sammle Reichthümer, um, wenn dieselben hinreichend angewachsen, das Heer mobil zu machen — freilich nicht gegen Frankreich oder Österreich, sondern um, während die Nachbarn anderweitig in Anspruch genommen seien, die Hand auf alle ihm konvenirenden Gebiete zu legen. Die auf solche Weise zu begründende Herrschaft Preußens über Norddeutschland könne von Frankreich nicht geduldet werden, da

---

[1]) Bailleu S. 484.

[2]) Vgl. Berichte vom 2. und 20. Oktober 1798 und vom 8. Januar 1799, Bailleu S. 491 f., 495 f. und Aff. étr. Prusse.

[3]) Als gegen Ende des Jahres 1798 von einer Vermittlung in einem neuen Konflikt zwischen Frankreich und Hamburg die Rede war, schrieb Siéyès an Marragon, den französischen Gesandten bei den Hansestädten, über das Berliner Kabinet die folgenden Worte: Il ne cherche, dans tous les événements, que ce qui peut tourner à son profit. Je vous en préviens afin que vous évitiez, autant que faire se peut, d'avoir besoin de ses bons offices. Aff. étr. Hambourg vol. 113. Auch einen Theil der Depeschen von Siéyès an Talleyrand hatte der Verfasser dieser Zeilen Gelegenheit, im Archiv des auswärtigen Amtes zu Paris durchzusehen, und war daher in der Lage, in diesem Falle speziell sich davon zu überzeugen, wie sehr Bailleu es verstanden hat, aus dem umfangreichen Material das für die französisch-preußischen Beziehungen Wesentliche hervorzuheben.

durch dieselbe die Rhein- und Scheldegrenze in Gefahr gerathe[1]). Auch die Autorität, welche Preußen im nördlichen Deutschland als Haupt der Neutralitätsverbindung besaß, betrachtete Sieyès als dem Interesse seines Vaterlands zuwider, denn Preußen habe die französische Regierung verhindert, sich der deutschen Besitzungen des Königs von England und überhaupt der Küste des nordwestlichen Deutschlands zu bemächtigen, welche (in einer Depesche vom 14. Juli 1798) als „der für Frankreich wichtigste Theil des Erdballs“ bezeichnet wird. Sieyès hielt es daher für rathsam, daß Preußen nicht nur bis hinter die Weser, sondern bis hinter die Elbe zurückgedrängt werde, und, wie bereits angedeutet, empfiehlt er, ähnlich wie der Verfasser des zuletzt besprochenen Memoires, im nordwestlichen Deutschland einen neuen Staat oder Staatenbund zu begründen, dessen Bestimmung sein sollte, einerseits ein Gegengewicht gegen Preußen zu bilden, andrerseits den englischen Handel von Deutschland abzusperren. Diese Vorschläge stimmten im wesentlichen mit den Anschauungen von Talleyrand überein, der schon seit längerer Zeit darauf gesonnen hatte, zwischen den deutschen Großmächten und Frankreich eine oder zwei Konföderationen zu begründen[2]). Der Verwirklichung solcher Pläne in Norddeutschland stand zunächst der Umstand entgegen, daß es unter den betreffenden Fürsten an einem geeigneten Werkzeug fehlte; überdies wurden jene Ideen alsbald durch die veränderten politischen Verhältnisse wieder in den Hintergrund gedrängt.

Auch von den erwähnten Äußerungen und Vorschlägen eines Sieyès abgesehen, ist es schwer zu verkennen, daß sich mittlerweile das Verhältnis zwischen der französischen Republik und Preußen verschlechtert hatte. Es sei daran erinnert, in wie rücksichtsloser Weise zu Rastatt das preußische Verlangen, den größeren Theil der Insel Büderich bei Wesel der Monarchie zu erhalten, von den Franzosen ignorirt ward[3]). Stand in diesem Falle ein

---

[1]) Sieyès d. 11. Frimaire VII (1. Dez. 1798). Aff. étr. Prusse. Das Folgende nach den Auszügen bei Bailleu S. 481 f., 485 f.

[2]) Bailleu S. 485 f., 491. 498 ff.

[3]) Hüffer 3, 172. 204 ff.

speziell preußisches Interesse in Frage, so handelte es sich in Ehrenbreitenstein um eine Angelegenheit, welche für das ganze Reich und insbesondere für Norddeutschland von der höchsten Wichtigkeit war. Letzteres — so heißt es in der am 3. August 1798 an Sieyès gerichteten Denkschrift, — werde den Armeen der Republik offen stehen, wenn die Werke der Festung dem Verlangen der Franzosen gemäß geschleift würden. Um dieses Gesichtspunktes willen besonders liege die Angelegenheit dem König am Herzen, da sie die Ruhe des nördlichen Theils des Reichs und das Defensivsystem berühre, dessen Urheber und Garant er sei. Zugleich wird in demselben Zusammenhang betont, daß, wenn die Republik nicht auf ihre Forderung Verzicht leiste, der König genöthigt sein werde, seine Vertheidigungsanstalten im nördlichen Deutschland zu verstärken[1]). Ähnliche halbwegs drohende Worte sollte Sandoz-Rollin, einem Erlaß vom 26. November gemäß, an die französische Regierung richten, da es galt, gegen die vertragswidrige Blockade der Festung Verwahrung einzulegen[2]). Alle diese Vorstellungen blieben ohne Wirkung. Am 27. Januar 1799 wurde der Platz von der ausgehungerten Besatzung den Franzosen überliefert. Hatte Sieyès schon wenige Tage vorher gemeldet, daß Haugwitz und die übrigen dem König nahestehenden Männer „ihres theuern Büderichs und Ehrenbreitensteins halber schmollten", so berichtete er, nachdem die Katastrophe in Berlin bekannt geworden: „Die Neuigkeit von der Kapitulation Ehrenbreitensteins hat hier eine Wirkung gehabt, wie wenn ein Stück Holz in einen Ameisenhaufen geworfen wird. Man kommt, man geht, man spricht, man regt sich auf, man erhitzt sich. Ich halte mich ruhig, weil dieses Ereignis zu denjenigen gehört, welche der Unzufriedenheit, die sie hervorrufen, zugleich einen Zaum anlegen. Es erweckt Unwillen, aber es hält denselben in Schranken u. s. w."[3]) Trotz des zuversichtlichen und spöttischen Tones lassen diese Zeilen den hohen Grad von Entrüstung ahnen, welchen jene Vorgänge

[1]) Bailleu S. 225.

[2]) Bailleu S. 258.

[3]) Sieyès d. 5. und 14. Pluviôse VII (24. Jan. und 2. Febr. 1799). Aff. étr. Prusse.

in den maßgebenden Kreisen von Berlin hervorgerufen. Und weit über dieselben hinaus war die öffentliche Meinung in Deutschland erregt worden: in Versen und Prosa war während der nächsten Zeit „Ehrenbreitenstein“ das Losungswort, wenn es galt, zum Kampf gegen Frankreich aufzumahnen[1]).

Die in dieser Beziehung auf Preußen gesetzten Hoffnungen schienen zeitweilig umsomehr Aussicht zu haben, als seit Anfang des Jahres 1799 die Diplomaten der Frankreich gegenüber stehenden Mächte in Berlin auf's neue zum Anschluß drängten und Haugwitz ihnen günstige Gesinnungen entgegenbrachte. In wie bestimmter Weise der letztere im Verlaufe des Jahres zu verschiedenen Malen das Eintreten in die Aktion befürwortete, ist aus den von Bailleu mitgetheilten Aktenstücken ersichtlich. Auch der vorsichtige Alvensleben, der noch ein Jahr vorher erklärt, daß eine erfolgreiche Kriegführung gegen Frankreich ohne eine vorgängige radikale Reform des Militärwesens unmöglich sei[2]), rieth nunmehr aus der Passivität herauszutreten und sich an der Zerstörung der Macht einer für die Menschheit bedrohlichen Regierung zu betheiligen[3]). Friedrich Wilhelm III. hielt es jedoch auch jetzt nicht für geboten, über die Vertheidigung des innerhalb der Demarkationslinie gelegenen Gebiets hinauszugehen. Die Unantastbarkeit dieses letzteren sollte indessen mit aller Entschiedenheit aufrecht erhalten werden.

Als im Frühjahr 1799 neue Gerüchte die Befürchtung erweckten, daß die Mündungen der Elbe und Weser durch eine französisch-batavische Expedition gefährdet seien, wurden wiederum dem Herzog von Braunschweig Befehle behufs geeigneter Defensivmaßregeln ertheilt und die dänische Regierung aufgefordert, auf Grund einer früheren Vereinbarung die Vertheidigung der Elbmündung auf der Seeseite zu übernehmen. Freilich kann es

[1]) Vgl. F. L. Stolberg's Ode: Erwartung des Friedens, d. 6. März 1799 (Werke 2, 167 ff.) und die (von Marcard stammende) Flugschrift: „Nachtrag zu der Schrift: Preußens Neutralitätssystem, dessen Ursachen und wahrscheinliche Folgen. Deutschland 1799“ S. 12. 86.

[2]) Denkschrift vom 12. Mai 1798, Bailleu S. 200 f.

[3]) Denkschrift vom 12. Mai 1799, Bailleu S. 299—302.

keinem Zweifel unterliegen, daß in diesem Falle die Besorgnisse unbegründet waren. Frankreich hatte in jener Zeit sein Augenmerk nach zu vielen anderen Richtungen zu lenken, um gerade damals auf Pläne der angedeuteten Art zurückzukommen; namentlich nach den ersten Niederlagen, welche es im zweiten Koalitionskriege davongetragen, hatte es allen Grund, sich vor einer unnöthigen Herausforderung Preußens zu hüten. Wenn dennoch jene Gerüchte eine gewisse Bedeutung erlangten, so erklärt sich dies nur daraus, daß Rußland und England sich derselben bemächtigten, um Preußen aus seiner Thatenlosigkeit aufzuschrecken[1]). Zugleich wurde von Rußland der preußischen Regierung vorgeschlagen, daß zum Schutz der Stadt Hamburg, welche für besonders bedroht galt, eine aus russischen, dänischen und preußischen Truppen gemischte Garnison in dieselbe verlegt werde. Das Ansinnen, eine im Gebiet der norddeutschen Neutralität gelegene Stadt von russischen Truppen besetzen zu lassen, ebenso das vorgeblich durch ein Gesuch des Hamburger Senats hervorgerufene Erscheinen einer kleinen Flotte vor Cuxhafen[2]) hatten offenbar den Zweck, das niedersächsische Gebiet gegen den Willen der preußischen Regierung in den Krieg zu verwickeln und dadurch das preußische Neutralitätssystem zu sprengen. Der umsichtigen Haltung des Berliner Kabinets gelang es, dies zu verhüten und den von der Demarkationslinie umschlossenen Länderkomplex gegen Grenzverletzungen von Seiten beider kriegführenden Parteien sicher zu stellen.

Es war die konsequente Fortsetzung der im Jahre 1795 eingeleiteten Politik. Freilich waren seitdem so bedeutsame Machtverschiebungen erfolgt, daß Preußen seine norddeutsche Defensivposition unmöglich dauernd zu behaupten im Stande war, wenn es sich nicht durch ein größeres Maß von Aktivität den ihm

[1]) Vgl. die Abhandlung über das (angebliche) französisch-batavische Projekt wider die deutsche Nordseeküste und die englisch-russische Kriegsagitation im Frühjahr 1799, Zeitschr. f. hamb. Gesch. 7, 369—386.

[2]) Wahrscheinlich ist, daß die Anregung hierzu von der hannoverschen Regentschaft ausging. Schreiben derselben an die Regierung in London vom 21. März und Antwort der letzteren vom 5. April (Hannov. Archiv).

gebührenden Platz unter den europäischen Mächten zu sichern wußte.

Seit Ende Juli trat das Berliner Kabinet wenigstens so weit aus der bisherigen strikten Neutralität heraus, daß es die Franzosen aus ihrer für Preußen unmittelbar bedrohlichen Position zu entfernen wünschte[1]). Unter dem Einfluß der von der Koalition errungenen Erfolge wurde an die französische Regierung die Aufforderung gerichtet, das preußische Gebiet am linken Rheinufer herauszugeben und Holland sich selbst zu überlassen; ja man entschloß sich, diesem Verlangen durch eine Truppenbewegung größeren Nachdruck zu verleihen. Freilich wurde auch nicht einmal ein momentaner Erfolg erzielt, was sich namentlich aus dem Umstande erklärt, daß man in Paris von der Abneigung des preußischen Königs und seiner Umgebung gegen ein energisches Eintreten in die kriegerische Aktion genau unterrichtet war[2]). Vollends entscheidend wurden im Herbst des Jahres die Ereignisse auf den Kriegsschauplätzen in den Niederlanden und in der Schweiz, welche die weitaussehenden Pläne der Koalition zum Scheitern brachten. Jenes unzureichende und verspätete Eingreifen des Berliner Kabinets hatte daher kein anderes Resultat, als daß die durch Sieyès' Berichte genährte Mißstimmung erheblich verstärkt ward.

Es bedarf keiner Erklärung, daß es trotzdem in der nächstfolgenden Periode, d. h. während der Anfänge des Konsulats, noch nicht zum Bruch kam. Bonaparte's Absehen war zunächst darauf gerichtet, die Verluste, welche Frankreich in der Zeit seiner Abwesenheit von Europa erlitten hatte, wieder auszugleichen, alle Kräfte gegen Österreich zu konzentriren, inzwischen unter Preußens Vermittelung mit Rußland anzuknüpfen, um später, womöglich unter Theilnahme der beiden letztgenannten Mächte, sich gegen den zumeist gehaßten britischen Feind zu wenden. Doch auch in dieser Zeit, da man sich anscheinend dem preußischen

[1]) Bailleu S. 319 ff. 502 ff.

[2]) Bailleu S. LIII f. Vgl. auch die Berichte von Otto bei Bailleu S. 503 ff.

Kabinet wieder freundschaftlich näherte[1]), war man weit davon entfernt, die Ausdehnung des preußischen Einflusses in Norddeutschland in gleicher Weise zu begünstigen, wie dies im Anfang des geschilderten Zeitraums mitunter der Fall gewesen war[2]).

Hat Bonaparte in vielfacher Beziehung die Politik des Direktoriums fortgesetzt und von den Erfahrungen der vorausgegangenen Regierungsperiode Nutzen gezogen, so wird dieser Zusammenhang u. a. durch die Berichte veranschaulicht, welche von Talleyrand für den ersten Konsul, bzw. für die drei Konsuln ausgearbeitet worden sind. Es sei deshalb darauf hingewiesen, daß die hier ausgesprochenen Urtheile über die preußische Regierung durchweg einen wenig wohlwollenden und vertrauensvollen Charakter tragen[3]). Namentlich wird derselben Mangel an politischer Aktivität zum Vorwurf gemacht. So heißt es im Frühjahr 1800: „Sie werden aus dem Briefe von Beurnonville ersehen, daß das Berliner Kabinet sich nicht von jener unglaublichen Apathie lossagt, welche seit vier Jahren seine ganze Politik ausmacht.“ Und im Herbst desselben Jahres schreibt Talleyrand: „Während der kurzen Abwesenheit des Konsuls sollte die Politik dieses Kabinets nicht die geringste Änderung erfahren. Stets dieselbe Trägheit, derselbe Wunsch, sich jeder Verbindlichkeit zu entziehen, welche, sei es auch in noch so ferner Zeit, die Wahrscheinlichkeit eines Konfliktes nach sich ziehen könnte.“

Von einem so beurtheilten Staate konnte man keinen erheblichen Beistand erwarten, wenn es galt, die Pläne der französischen Politik in Europa, oder auch nur in Deutschland zu verwirklichen. Wir finden daher auch in jenen Berichten ähnliche

[1]) Über das besonders rücksichtsvolle Verhalten, welches im Anfang der Konsularperiode Preußen gegenüber bekundet wurde, vgl. den Bericht von Brinckmann vom 30. Dezember 1799 bei Leouzon Le Duc, Correspondance etc. S. 394.

[2]) Charakteristisch ist, daß in der Instruktion für Beurnonville (Bailleu S. 518) auf die Mittheilung der Thatsache: „Par le traité de démarcation la Prusse exerce dans le Nord de l'Allemagne une influence consentie par la France“ der von Mißtrauen eingegebene Zusatz folgt: „Ce consentement donne à la France le droit d'en surveiller la direction.“

[3]) Die folgenden Auszüge aus den Akten des Nationalarchivs in Paris.

Anschauungen über eine künftige Organisation der deutschen Reichsstände, wie in der Korrespondenz mit Sieyès; auch hier gibt Talleyrand der Erwartung Ausdruck, daß die Vereinigung norddeutscher Staaten, die sich bisher in einer gewissen Abhängigkeit von Preußen befunden, dereinst unter französischem Schutz ein Gegengewicht gegen dasselbe zu bilden im Stande sein würde[1]).

Dieser Plan ist freilich nicht in gleicher Weise, wie der auf die Staaten des südlichen Deutschlands gerichtete, betrieben worden; indessen hörte man in Paris mehr und mehr auf, in der Behandlung der norddeutschen Angelegenheiten auf die Interessen Preußens Rücksicht zu nehmen: ein Wandel, der namentlich durch die Besetzung Hannovers und Cuxhafens im Jahre 1803 vor aller Welt kundbar wurde.

[1]) In dem Bericht an die Konsuln vom 7. Frimaire VIII (28. Nov. 1799 bemerkt Talleyrand, nachdem er empfohlen, Separatverträge mit den süddeutschen Staaten anzubahnen: si dans l'avenir des circonstances heureuses pouvaient agrandir ce système, il donnerait lieu d'entrevoir dans le Sud de l'Empire la perspective d'une fédération capable de faire un contrepoids à la puissance autrichienne, et, par les rapports de la proximité, l'espérance d'améliorer la fédération du Nord, en les faisant graviter parallèlement, l'une et l'autre, contre deux puissances ambitieuses qui ne se querellent que pour diviser, affaiblir et spolier leurs faibles voisins, et qui ne se reconcilieront jamais que pour les engloutir.

VII.

Roger Baco.[1])

Von

Joseph Langen.

Männer, in denen die Gesammterkenntnis ihrer Zeit lebendig, und gleichsam persönlich geworden uns vor Augen tritt, erscheinen heutzutage nicht mehr. Nicht als ob die Kraft oder der Forschungstrieb des menschlichen Geistes in der Abnahme begriffen wäre, sondern umgekehrt, weil infolge emsigern und freiern Forschens das Wissensgebiet sich fast bis in's Unendliche erweitert hat. Ein Umfassen verschiedenster Zweige der Wissenschaft oder gar ein Beherrschen des ganzen menschlichen Geisteslebens war nur möglich, so lange das Wissen auf manchen Gebieten sich in den ersten Anfängen bewegte, und man das Dasein anderer, noch unentdeckter Welten nur wie von ferne zu ahnen schien. Um so bemerkenswerther aber bleiben die großen Geister der Vergangenheit, die das allerdings bloß theilweise beneidenswerthe Glück genossen, Alles zu erkennen, was den Menschen zu ihrer Zeit erkennbar war. Und weit mehr noch als durch den Umfang ihres Wissens erwecken sie unsere Theilnahme durch die Menge ihrer Ahnungen, in denen ihr Genie sich uns offenbart. Denn wer im Reiche des Geistes seine ganze Zeit beherrscht, dem ist

[1]) Nachstehender Aufsatz wurde nebst einem hier weggelassenen, auf die besondere Veranlassung berechneten Eingang und Schluß von dem Verfasser als Rede bei dem Antritte des Rektorates der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität am 18. Oktober 1883 vorgetragen.

es auch vergönnt über die Grenzen hinaus zu schauen, wenngleich es auch von ihm heißen mag, wie einst von dem großen Gesetzgeber der Juden: „Mit deinen Augen hast du das Land gesehen, aber du sollst es nicht betreten" (5. Mos. 34, 4).

Unter diesen wissenschaftlichen Sehern, diesen Propheten in der geistigen Entwickelung unseres Geschlechtes nimmt eine hervorragende Stellung ein Franziskanermönch des 13. Jahrhunderts ein, der, vielen Generationen selbst dem Namen nach unbekannt, auch heute noch nicht nach Gebühr gewürdigt wird, ich meine den Engländer Roger Baco [1]).

Ein großer Theil seiner Schriften schlummert noch in den Manuskriptensammlungen englischer und französischer Bibliotheken; erst in den letzten Dezennien wurden seine wichtigsten Werke publizirt. Aber nichtsdestoweniger wissen wir von seinen Gedanken mehr als von seinen Geschicken. Sie der Nachwelt zu überliefern hielten die Zeitgenossen nicht für der Mühe werth. Nicht einmal Ort und Zeit seiner Geburt sind mit Sicherheit zu ermitteln. Wahrscheinlich bei Ilchester in der Grafschaft Sommerset um das Jahr 1214 geboren — ich möchte meines Theils vermuthen etwas später [2]) — machte er seine Studien zuerst in Oxford,

[1]) Von neueren Erscheinungen über ihn sind zu nennen: Rog. Bac. Op. tert., op. min., comp. philos. ed. Brewer, London 1859, erste Publikation dieser wichtigen Werke. Nur scheint der Text des op. tert. nicht der ursprüngliche zu sein. Vgl. dazu Werner, Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften (Wien 1879) 43, 468. — E. Charles, Rog. Bac. Sa vie, ses ouvrages, ses doctrines d'après des textes inédits, Paris 1861, noch ohne Benutzung der Publikation Brewer's. — L. Schneider, Rog. Bak. Eine Monographie als Beitrag zur Geschichte der Philosophie des 13. Jahrhunderts, Augsburg 1873; eine fleißige Schrift, zur allgemeinen Orientirung über die Lehren und Meinungen Baco's geeignet, welche aber in der Tendenz, Baco von dem Verdachte der Freigeisterei zu reinigen, so weit geht, daß dessen Verhältnis zur Scholastik ganz unberührt bleibt, und so die wahre Bedeutung des Mannes, der Schöpfer der modernen wissenschaftlichen Methode zu sein, gänzlich verkannt wird.

[2]) Die Annahme des Jahres 1214 beruht lediglich auf folgender Konklusion: 1267 schreibt Baco dem Papst, seitdem er lesen gelernt vor 40 Jahren, habe er unausgesetzt sich den Studien gewidmet (bei Charles S. 4); da er aber damals etwa 13 Jahre zählte, wird er um 1214 geboren sein.

wo eine freiere Richtung herrschte. Sein hervorragendster Lehrer war der spätere Bischof von Lincoln, Robert Grosse-Tête, der, auf eine Reform der Wissenschaft bedacht, sogar sterbend den Papst Innocenz IV. vor der kommenden Kirchentrennung warnte, deren Spuren er bereits zu erkennen meinte. Um 1250 wandte Baco sich nach Paris, der berühmtesten Schule für Theologie und Philosophie. Hier lernte er wahrscheinlich den jungen Thomas v. Aquino kennen, der 1248, im Jahre der Grundsteinlegung des Kölner Domes, sammt seinem Lehrer Albertus Magnus Paris mit Köln vertauscht, aber drei Jahre später einen Lehrstuhl an der Pariser Universität bestiegen hatte. Nach Oxford zurückgekehrt, trat Baco in den Franziskanerorden ein und wurde bald Lehrer an der dortigen Universität, die nach der Pariser die angesehenste Fachschule für die theologischen und philosophischen Studien war. Allzu rasch indes mußte er seine Heimat mit dem Exil, vielleicht gar seinen Lehrstuhl mit dem Gefängnisse vertauschen. Schon seit 1257 begegnen wir ihm in Frankreich wieder als kirchlichem Sträfling. Nachdem er von Papst Clemens IV. 1266 ein aufmunterndes Schreiben [1]) erhalten, schickte er demselben im folgenden Jahre mehrere Werke und klagte über die unaussprechliche Härte, mit welcher er, ein ganzes Dezennium jetzt exilirt, behandelt werde. Der strengsten Aufsicht sei er unterstellt, damit seine Arbeiten außerhalb des Ordens nur dem Papste zu Gesichte kämen. Vermuthlich auf päpstlichen Befehl ward er dann in Freiheit gesetzt und kehrte nach England zurück. Doch der Franziskanergeneral Hieronymus d'Askoli (seit 1277) verbot seine Lehre von neuem und hielt ihn zum zweitenmal in Frankreich gefangen. Etwa 14 Jahre dauerte diese zweite Gefangenschaft. Denn da Hieronymus 1288 als Nikolaus IV. selbst den päpstlichen Stuhl bestieg, war an eine Befreiung nicht zu denken. In dem Todesjahr dieses Papstes (1292) veröffentlichte Baco seine letzte Schrift auf heimatlichem Boden. Der letzte Hauch seines Verfolgers hatte ohne Zweifel seine Fesseln gesprengt. Aber die neu gewonnene Freiheit war

[1]) Wiederholt gedruckt, zuletzt bei Schneider S. 3.

für ihn, den 70 bis 80jährigen Greis nur ein rasch verglimmendes Abendroth, nach dessen wehmuthvollem Genusse er für immer von dieser Erde schied. Da wir nach 1292 nichts mehr von ihm vernehmen, und leben für ihn nichts anderes als arbeiten war, so legte er wohl bald nachher sein müdes, gedankenreiches Haupt zur Ruhe.

Um ein Wort Goethe's zu gebrauchen:

Uns hebt die Welle,
Verschlingt die Welle,
Und wir versinken.

So ist auch einst jener merkwürdige Mönch versunken, — vorerst selbst in der Nacht der Vergessenheit. Unheimlich schwebte die Gestalt des heimgegangenen Greises vor den Augen seiner Ordensgenossen. Es fehlte nicht an solchen, die ihn der Zauberei, des Bündnisses mit den Mächten der Hölle beschuldigten [1]. Seine Schriften wurden unter Verschluß gehalten. Sein Name ward nicht genannt. Aber darin offenbarte sich die Macht des Geistes an ihm, daß trotz aller abergläubischen Furcht und trotz aller gewaltthätigen Mittel man seinem Einfluß sich nicht zu entziehen vermochte. An ihm erfüllten sich seine eigenen Worte: „Die Erneuerer der Wissenschaft haben immer Widerspruch und Hindernisse erfahren, und dennoch ist die Wahrheit erstarkt und wird erstarken bis zu den Tagen des Antichristes.“ [2]

Es kostet Mühe, Spuren seines Einflusses in der ganzen Zeit bis zum 16. Jahrhundert nachzuweisen. Aber es sind ihrer doch mancherlei und bemerkenswerthe zu entdecken. Schon 1312 auf dem Konzil von Vienne ordnete Clemens V. an, daß an den Universitäten Lehrstühle für die hebräische, arabische und chaldäische Sprache gegründet würden [3], mit derselben Motivirung, unter welcher Baco die Erlernung jener Sprachen empfohlen hatte. Wenn bald an die Stelle der Fachschulen die Universitäten traten, an denen alle Zweige des Wissens zu dem großen Baume

[1]) Gegen diese bereits zu seiner Lebzeit gegen ihn erhobene Beschuldigung vertheidigt er sich selbst Op. maius p. 249 ed. Jebb.

[2]) Op. maj. p. 13.

[3]) Clem. V. 1, 1.

der Erkenntnis sich vereinigten, was ist es anders als die Verwirklichung der Idee, die, von vielen seiner Zeitgenossen für Wahn gehalten, in Baco's Kopfe entsprungen war. „Alle Wissenschaften", schreibt er, „sind mit einander verbunden und fördern sich durch gegenseitige Hülfe wie Theile desselben Ganzen, die ihre Arbeiten verrichten nicht bloß um ihrer selbst willen, sondern auch für die andern, wie das Auge den ganzen Körper lenkt, und der Fuß ihn aufrecht hält, so daß ein vom Ganzen getrennter Theil einem ausgerissenen Auge gleicht oder einem abgeschnittenen Fuße, da sie Theile derselben Gesammterkenntnis sind." [1]) Und um nur die berühmtesten Männer der nächsten Folgezeit zu nennen, Duns Scotus, Wilhelm Occam bilden Baco's geistige Nachkommenschaft. Der Kardinal d'Ailly aber im 15. Jahrhundert, obwohl er in feiger Undankbarkeit den Namen des großen Mannes auszusprechen nicht den Muth besitzt und seiner selbst mit dem Ausdruck des Abscheues gedenkt, steht doch vielfach auf seinen Schultern. Und wenn erst 1582 Gregor XIII. den julianischen Kalender reformirte, so that er, was schon 300 Jahre früher Baco mit gründlicher wissenschaftlicher Motivirung, vergebens freilich, von Clemens IV. gefordert hatte [2]). Erst im 16. Jahrhundert kam Baco zu seinem Rechte, aber auch seitdem nur langsam, unvollkommen und nicht ohne Widerspruch.

Es ist merkwürdig, wie verschieden bedeutende Männer selbst über so hervorragende Erscheinungen urtheilen können. In seinem Dictionnaire philosophique hat Voltaire dem Franziskanermönche einen eigenen Artikel gewidmet, der aber beinahe nur aus einer Zusammenstellung einzelner, nach moderner Erkenntnis und Denkweise allerdings sonderbarer Ideen und Ausführungen besteht. Und die einzige, sehr eingeschränkte Anerkennung, die er in seiner scharfen, aber gleichwohl oberflächlichen Weise hinzufügt, lautet lakonisch: „Trotz dieser erschreckenden Zahl von Absurditäten und Hirngespinnsten muß man gestehen, daß dieser Baco ein für

[1]) Op. tert. c. 4.
[2]) Op. maj. p. 169 ff.

sein Jahrhundert bewundernswerther Mensch gewesen ist.“ [1]) Da nimmt sich doch das Urtheil unseres Alexander v. Humboldt anders aus. Nachdem er die Bedeutung des Albertus Magnus für die Geschichte der Naturwissenschaft gewürdigt, fährt er fort: „In dem, was unmittelbar auf die Erweiterung der Naturwissenschaften gewirkt hat, auf ihre Begründung durch Mathematik und durch das Hervorrufen von Erscheinungen auf dem Wege des Experimentes, ist Albert's Zeitgenosse, Roger Baco, die wichtigste Erscheinung des Mittelalters gewesen. Beide Männer füllen fast das ganze 13. Jahrhundert aus, aber dem Roger Baco gehört der Ruhm, daß der Einfluß, welchen er auf die Form und Behandlung des Naturstudiums ausgeübt hat, wohlthätiger und dauernd wirksamer gewesen ist, als das, was man ihm von eigenen Erfindungen mit mehr oder minderem Rechte zugeschrieben hat.“ [2])

Durch dieses Urtheil sind wir bereits in die spezielle Würdigung der geistigen Bedeutsamkeit jenes Mannes eingeführt, und nach den mitgetheilten Worten sollte man meinen, dieselbe liege, wenigstens dem größten Theile nach, auf dem naturwissenschaftlichen Felde. Allein gegen diese Meinung würde niemand eifriger Einsprache erheben als Baco selbst, der Hauptvertreter der Idee von der Einheit des Wissens, wenigstens was die mittlere Zeit betrifft. Diese Idee erscheint als das wissenschaftliche Programm, an dessen Ausführung Baco sein Leben setzte, dem er selbst Lehrstuhl und Freiheit zum Opfer brachte. Er war nun einmal nicht der Mann, der Hämon's Worte in der Antigone beherzigt hätte:

„Auf Rath zu hören, um nicht allzu scharf zu sein,
Bringt auch dem Weisen keine Schande.
Die Bäume, die dem angeschwollenen Strom
Sich biegsam fügen, retten ihr Gezweig;
Was widerstrebt, das kommt entwurzelt um.“

Baco widerstrebte dem eben anschwellenden Strome der Thomistischen Schule, und darin gerade liegt seine hohe Bedeutung, daß er, deren Einseitigkeit erkennend, den Bann zu durchbrechen suchte,

[1]) Œuvres ed. Beuchot 27, 260.
[2]) Kosmos 2, 284.

der damals lähmend und erstickend die Geisterwelt gefesselt hielt. Sein tiefer wissenschaftlicher Sinn, verpaart mit unverbrüchlicher Wahrheitsliebe, führte ihn über die Gegenwart hinaus, die in der praktischen Oberflächlichkeit jener Schule selbstsüchtig ihre Befriedigung fand. Er ließ ihn die Unhaltbarkeit der damals herrschenden scholastischen Denkweise fühlen, die, unterstützt von der Inquisition, ihren Sturz erst nach vielen Menschenaltern erleben sollte. Er ließ ihn Ideen ahnen, die erst seit dem Ende des 15. und dem 16. Jahrhundert fruchtbar wurden.

Man würde darum einem solchen Manne Unrecht thun, wollte man ihm im Geiste mit Voltaire die erschreckende Zahl seiner Hirngespinnste vor Augen halten und ihm begreiflich machen, wie herrlich weit wir es seit 1292 schon gebracht. Unsere Chemiker beschäftigen sich freilich nicht mehr mit Versuchen, Gold zu verfertigen oder den Stein der Weisen zu entdecken. Und unsere Astronomen lesen am gestirnten Himmel ganz andere Dinge ab als die Geschicke der Völker und der Menschen. Aber indem Baco sich auf Alchymie und Astrologie verlegte, bewies er damit nur die Wahrheit des orientalischen Sprüchwortes: Jeder ist der Sohn seiner Zeit. Wenn er die Lösung des Problems ernstlich in's Auge faßte, die Dauer des menschlichen Lebens zu verlängern, so haben doch auch noch Descartes und Leibnitz dieselbe nicht für unmöglich gehalten. Unsere Mediziner werden sogar gegen seine Ausführung wenig zu erinnern finden, die Menschen stürben vor der Zeit, weil ihr Leben von Jugend auf nicht der Gesundheit gemäß eingerichtet sei, und sie von ihren Eltern eine bereits verdorbene Konstitution als Erbe empfingen [1]). Und der Inhalt seiner Schrift, welche er dem Papste, wahrscheinlich Nikolaus III., übersandte, „über die Verhinderung der Zufälle des Alters und die Erhaltung der Sinne" ist so abenteuerlich nicht, wie man vermuthen sollte. Sie enthält Vorschläge, den Stoffwechsel zu hemmen, die Körperwärme zu erhöhen, die Sinne zu stärken, die Bewegungen zu erleichtern, die Schönheit der Jugend zu bewahren und die Runzeln zu verhindern. Anders muß man

[1]) Op. tert. c. 12.

freilich darüber urtheilen, daß er einige Jahre früher ein förmliches Rezept entworfen hatte für ein wirksames Lebenselixir. Trinkbares Gold, bestimmte Kräuter, Same eines Seeungeheuers und derartiges mehr in richtiger Mischung sollte die Kraft besitzen, das menschliche Leben zu verlängern. Als besondere Entschuldigung läßt sich in diesem Falle geltend machen, daß Baco glaubte, auf die durch ein päpstliches Schreiben bezeugte Thatsache sich berufen zu können, daß ein Deutscher unter den Sarazenen ein Mittel gefunden, wodurch es ihm gelungen sei, sein Leben bis zu 500 Jahren zu verlängern [1]).

Auch erblicken wir den Werth dieses Mannes nicht in den mancherlei Erfindungen, die man ihm meist sogar mit Unrecht zugeschrieben hat. So ist er als Entdecker des Phosphor, als Erfinder des Schießpulvers, des Luftballons, der Lokomotive u. s. w. gepriesen worden. Es fehlt noch, daß jetzt jemand irgendwo eine Stelle bei ihm entdeckt, die man passend auf das Telephon beziehen könnte. Nicht einmal die Erfindung des Teleskopes kann in Wahrheit auf ihn zurückgeführt werden, obwohl gerade die Optik und die Beobachtung des Laufes der Gestirne zu seinen Lieblingsstudien zählten. Es waren doch oft nur dunkle Ahnungen damals noch verborgener Gesetze und Kräfte der Natur, welche seinen Geist bewegten, nicht klare Erkenntnisse oder Entdeckungen, die praktisch hätten verwerthet werden können. So äußert er sich z. B. nach Aufstellung von durchaus irrthümlichen, eigenmächtig ersonnenen Regeln: „Man begreift leicht, daß mit Hülfe dieser Regeln die größten Dinge sehr klein erscheinen können, die entferntesten sehr nahe, und umgekehrt; denn wir können durchsichtigen Mitteln solche Form und Stellung geben in Bezug auf unser Auge und das Objekt, daß die Strahlen sich in der von uns gewollten Richtung brechen müssen. So werden wir die Objekte nahe oder fern unter allen möglichen Winkeln erblicken. So können wir auf eine unglaubliche Entfernung die kleinsten Buchstaben lesen, die Körner des Sandes oder des Staubes zählen infolge der Größe des Winkels, unter dem wir

[1]) App. I. c. 7 ed. Brewer.

sie erblicken; denn alles hängt nicht von der Entfernung, sondern von der Größe des Winkels ab." [1]) Wie man auf Grund dieser und ähnlicher Stellen mit Unrecht Baco die Erfindung des Telescopes nachgerühmt hat, so war es auch nur eine unreife Phantasie, der allgemeine Gedanke, Naturkräfte künstlich zu verwerthen, und nicht der Plan, Dampfschiffe und Lokomotiven zu konstruiren, wenn er schreibt [2]): „Es ließen sich Instrumente verfertigen, um zu fahren ohne Ruderer und die größten Schiffe segeln zu lassen bloß mit Einem Menschen, der sie steuert, rascher als wenn sie voll von Matrosen wären, Wagen, welche dahin rollten mit einer unbegreiflichen Geschwindigkeit ohne alles Gespann; Instrumente zum Fliegen, in denen ein Mensch sitzend eine Feder bewegte, die künstliche Flügel in Gang setzte wie die Luft die der Vögel; ein kleines Instrument, mit dem man unglaubliche Gewichte in die Höhe heben und herablassen könnte, mit welchem man sich — so fügt der Arme hinzu — sammt seinen Freunden aus dem Gefängnisse in die Luft emporschwingen und nach Belieben auf die Erde herabsteigen könnte. Ein anderes, um jedes Widerstand leistende Objekt anzuziehen; einen Apparat, um über den Grund des Meeres und der Flüsse ohne Gefahr hinwegzuschreiten, Instrumente zum Schwimmen und unter Wasser zu bleiben, Brücken ohne Pfeiler und sonstige wunderbare mechanische Werkzeuge und Apparate."

Wie aus diesen und andern, zum Theil phantastischen Ausführungen schon erhellt, lebte Baco in dem Bewußtsein, daß eine unendliche Summe von Kräften in der Natur und von Ideen in dem menschlichen Geiste schlummere, welche noch völlig unverwerthet, ja unerkannt, nur auf die rechten Zauberer warte, um zum Leben erweckt, Alles wie mit Wundern zu erfüllen. Aus diesem Grunde war er, der Naturforscher, von seinen Zeitgenossen als Zauberer verschrieen, selbst der eifrigste Gegner der damals so viel betriebenen Magie. Die Erforschung und Verwerthung

[1]) Op. maj. p. 357.

[2]) De secret. op. artis et nat. c. 4. Irrthümlich führt Schneider S. 111 das Citat aus Charles S. 299 an, als handle es sich dabei um eine andere Stelle.

der Natur bezeichnete er wiederholt mit Nachdruck, allerdings noch für viele Generationen unverständlich, als die wahre Magie, welche Geheimnisse enträthseln und scheinbar Unmögliches verwirklichen könne.

Auch in den originellen Ideen, welche Baco auf andern Gebieten entwickelte, hat sich die eigentliche Bedeutsamkeit des Mannes nicht erschöpft. Der Mangel an Befriedigung mit dem Bestehenden, der recht eigentlich die Signatur seines Geistes bildete, äußerte sich nämlich nicht auf dem Gebiete der Naturforschung allein. Ein förmlicher Umsturz der mittelalterlichen Zustände ist es, den er in staatsrechtlicher und sozialer Hinsicht herbeigeführt haben würde, wenn sein Bild vom Staate, dem platonischen ähnlich, und theils dem arabischen Philosophen Avicenna entlehnt, in's Leben getreten wäre. Die Wissenschaften und Künste verdienen einen breiten Raum in dem Gemeinwesen nach seinem Ideal. Die talentvollsten jungen Leute sollen Lehrer und Künstler werden, die andern kann man zum Kriegsdienst, zur Verwaltung, zur Rechtspflege verwenden. Das Staatsoberhaupt darf keine Unthätigkeit dulden, wer nicht arbeiten will, muß ausgetrieben werden. Für Kranke und Alte sind Asyle zu errichten, die unter staatlicher Verwaltung stehen. Sie zu unterhalten, wie die Lehrer des Rechts zu bezahlen, und zu andern nützlichen Zwecken muß eine Staatskasse gebildet werden. Das Oberhaupt hat mit Zuziehung der Großen und des Volkes sich seinen Nachfolger selbst zu bestellen, der besonders durch Rechtskenntnis und Wissenschaft sich auszeichnen soll. Das, so schließt Baco diese Ausführung, sind die Grundzüge des bürgerlichen Rechtes, von denen unsere Zeitgenossen keine Kenntnis haben [1]).

Wie hoch Baco in diesem Entwurfe seines Staatsrechtes auch die Rechtslehrer stellen mag, so erregen die wirklichen Rechtslehrer seiner Zeit, die Legisten, wie man sie nannte, nichts weniger als sein Wohlgefallen. Dies hing zum Theil damit zusammen, daß die Legisten, damals eben aufgekommen, die Theologen und

[1]) Bei Charles S. 253 ff. Man hat bisher übersehen, daß ein Theil dieses Entwurfes fast wörtlich bei Avicenna, Metaph. 10, 5: de eligendo successore (prophetae) et summo sacerdote steht.

Kanonisten bald aus den einflußreichsten und einträglichsten kirchlichen Stellen zu verdrängen schienen. Dann aber auch mit Baco's Unkenntnis des römischen Rechtes und seiner übermäßigen Verachtung der dem Abendland entstammenden Wissenschaft. Die Lateiner, sagt er, haben nur das geistliche und weltliche Recht hervorgebracht. Aber jenes ist aus der hl. Schrift, den Kirchenvätern und den Konzilien geschöpft. Und die weltlichen Juristen, welche ohne Erkenntnis der Gründe und Ursachen der Gesetze mechanisch verfahren bei ihrer Arbeit, sind im Verhältnis zu den Philosophen unvernünftigen Geschöpfen gleich zu achten[1]). Und an einer andern Stelle klagt er, durch die Spitzfindigkeiten der weltlichen Juristen werde die ganze Kirche verdorben; leidenschaftlich und zu Übertreibung geneigt wie er war, bürdet er ihnen alle Schuld auf an den Streitigkeiten, Kriegen und Verwirrungen, unter denen die Welt beständig zu leiden habe[2]).

Auch mit den geistlichen Juristen und deren Meister Gratian war Baco nicht zufrieden. Er meint, demselben seien schon viele Irrthümer nachgewiesen, und mit zunehmender Erkenntnis der Wahrheit würden deren noch mehr beseitigt werden[3]). Was aber am meisten seinen wissenschaftlichen Sinn verletzte, das war die damals unantastbare Autorität, die das so viele Irrthümer enthaltende Dekret Gratian's umgab. Denn wie bereitwillig Baco sich vor allem beugte, was er für göttliche Offenbarung hielt, so war ihm jede menschliche Autorität auf dem Gebiete der Wissenschaft verhaßt.

Und damit eben trat er in schroffen Widerspruch zu der damals herrschenden Methode. Alexander v. Hales, Albertus Magnus, Thomas v. Aquino, und wie die berühmten Lehrer alle hießen, — je glänzender der Name, desto mehr rief er den streitbaren Franziskaner zum Kampfe auf, weil er durch die größere Autorität

[1]) Vgl. Werner, Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wissenschaften (Wien 1879) 43, 503.

[2]) Op. tert. c. 24. Comp. stud. phil. c. 4.

[3]) Op. tert. c. 9.

nur die Irrthümer umsomehr befestigt sah. Abweichungen seines philosophischen Systems von der gewöhnlichen Lehre der Schule im einzelnen sind darum auch noch nicht das Charakteristische für ihn, obwohl schon Muth dazu gehörte, sich solche zu erlauben. Wenn er über Materie und Form der Dinge seine originellen Spekulationen äußerte, durch die er die Kategorien des Aristoteles durchbrach, wenn er den Allgemeinbegriffen nur Existenz in den Individuen zuerkannte, wenn er die vegetative und sensitive Seele des Menschen aus der Materie entstehen ließ und von dem denkenden Geiste trennte, so trat das doch alles zurück gegen die große Revolution der Principien und der Methode, die er in die gelehrte Welt einzuführen beflissen war.

Die Schulen standen damals unter der Zwingherrschaft des Satzes, daß die allgemein angenommene Meinung, die sententia communis auch die richtige sei. In diesem Princip erkannte Baco den Tod aller wahren Wissenschaft. Die Weisen sind ihm gemäß stets geschieden gewesen von der Menge, der Gewohnheit, dem üblichen Treiben. Und unter der Menge versteht er nicht bloß das gemeine, unwissende Volk; ausdrücklich redet er von der gemeinen Menge der Philosophen und Theologen, welche die Wahrheit nicht zu erkennen vermöchten. Er erinnert dabei an Hieronymus, der mit seiner neuen Bibelübersetzung von seinen Zeitgenossen, selbst Augustinus eingeschlossen, nicht bloß zurückgewiesen, sondern sogar verhöhnt und geschmäht worden sei, — und jetzt werde sie in der ganzen abendländischen Welt gebraucht. Früher — und dies war allerdings noch von Gregor IX. geschehen — habe man die Schriften des Aristoteles verdammt, und jetzt (1267), also nach 36 Jahren, verehre man sie als Autorität. Und nun meine man, die Philosophie sei abgeschlossen durch einen Pariser Professor, — Thomas v. Aquino ist gemeint — welcher die Menge irre führe, welcher noch lebend eine Autorität erlangt wie niemand vor ihm, selbst Christus nicht, der bei Lebzeiten keine Anerkennung gefunden habe. Durch ihn werde die Philosophie mehr geschädigt als je zuvor, weil er nicht bloß irre, wie auch andere gethan, sondern dabei sich mit einer Autorität

umgebe, daß die ganze unvernünftige Menge auf seine Worte schwöre[1]).

Diese Autorität also suchte Baco zu zerstören, und die Gelehrten von den Folianten der Gratian, Petrus Lombardus, Thomas v. Aquino hinweg auf die unmittelbaren Quellen der Erkenntnis zu verweisen. Die Menge der Abendländer, schreibt er, hat die wahre Philosophie sowie das Verständnis der Bibel verloren, weil sie nur Latein versteht, aber keine fremde Sprache. Obwohl seit etwa 40 Jahren alles von Doktoren wimmelt, sind sie doch, weil der positiven Wissenschaften unkundig, alle Ignoranten[2]). Nicht vier Männer gibt es unter uns, die eine wissenschaftliche Kenntnis des Hebräischen, Griechischen und Arabischen besäßen[3]). Diese aber ist nothwendig, um den wahren Sinn der Bibel, des Aristoteles, der arabischen Philosophen zu ermitteln[4]). Und wieder zählt er zu den Gebrechen der damaligen Theologie, daß die Theologen die übrigen für sie unentbehrlichen Wissenschaften nicht kennten, wie die fremden Sprachen, Mathematik, Experimentalwissenschaft, Alchymie, daß sie in ihrer Unkenntnis dieser Disziplinen manches aus ihnen verwendeten, was unrichtig sei, daß die Dogmatik des Petrus Lombardus Alles beherrsche, und das Studium der Bibel wenig gelte. Man kann hinzu nehmen, daß er nicht den im Abendlande sonst maßgebenden Augustinus, sondern den tiefsinnigen, aber vielfach seine eigenen Wege wandelnden Origenes den größten christlichen Lehrer nennt. Der Professor der Exegese, sagt er wörtlich, muß bei dem der Dogmatik um eine Stunde betteln, um seine Vorlesung halten zu können. Aber infolge der unglaublichen Verderbtheit des lateinischen Textes und der Unkenntnis der biblischen Alterthümer verstehe man die hl. Schrift nicht mehr[5]).

Verweist Baco so auf die Bibel als die echte Quelle theologischer Erkenntnis, so will er daneben das Studium der alten

[1]) Op. tert. c. 9. 22; vgl. comp. theol. bei Charles S. 412.
[2]) Comp. philos. c. 1. 5.
[3]) Op. tert. c. 10.
[4]) Ibid. c. 25.
[5]) Op. min. p. 322 ff. Brewer.

Klassiker, und zwar in der Ursprache, nicht vernachlässigt sehen. Vor allem denkt er an Aristoteles, den er wegen seines universellen Wissens und besonders wegen seiner Beobachtung und Erforschung der Natur als den größten Gelehrten der alten Zeit verehrt. Er tadelt die Kirchenväter, daß sie ihm Plato vorgezogen. Nur bedauert er, daß das Heer der Scholastiker sich blind an seine Worte binde, und nicht einmal an die wirklichen, sondern an den schlecht, selbst falsch, auf dem Umwege durch das Arabische in das Lateinische übersetzten Text. Neben Aristoteles zieht ihn besonders Seneca an wegen seiner erhabenen, idealen Sittenlehre. Die sittliche Verkommenheit unter dem Klerus, die Rohheit der Bürger und Bauern, die Gewaltthätigkeit der Fürsten, welche Baco vor Augen sah, erfüllten ihn als Christen mit Schrecken und Scham. Auf Clemens IV., dem er auch eine Blüthenlese aus Seneca's Schriften (flores Senecae) übersandte, hatte er seine Hoffnung gesetzt, in ihm glaubte er den papa angelicus zu erblicken, welcher der Prophezeiung gemäß der Welt den Frieden, die Wahrheit, die Gerechtigkeit bringen sollte[1]). Selbst das Versunkensein seiner Zeit in Unwissenheit und Irrthum leitet er von der allgemeinen Herrschaft der Sünde her. Nachdem der Tod Clemens' IV. seine Hoffnungen getäuscht hatte, während der fast 3jährigen Sedisvakanz bis zu den Anfängen Gregor's X. und des noch immer fortdauernden Interregnums in Deutschland ergeht er sich in den bittersten Klagen über die Zustände an der römischen Kurie, unter den Prälaten, den Geistlichen und Mönchen. Der ganze Klerus, ruft er aus, fröhnt dem Hochmuth, der Wollust und dem Geize. Nicht anders, sagt er, sehe es unter den Laien aus. Alle Fürsten lägen mit einander in Streit. Vielfach erwarte man den Antichrist; aber daß der Kirche in kürzester Frist die verheißene große Reinigung bevorstehe, darüber seien Alle einig, nur über die Art und Weise derselben gingen die Meinungen auseinander[2]). Von den bestehenden Zuständen angeekelt, nahm Baco seine Zuflucht zu der Lektüre der moralischen

[1]) Op. tert. c. 24.
[2]) Comp. stud. philos. c. 1.

Schriften der Bibel und der alten Philosophen. Im Abendlande, klagt er, fehlt es an der Sittenlehre; von Jugend auf müßten wir darin mehr unterrichtet werden, namentlich an der Hand der biblischen Bücher, welche ethischen Inhaltes sind[1]). „Es ist merkwürdig, schreibt er, daß wir Christen moralisch ohne Vergleich tiefer stehen als die ungläubigen Philosophen. Man lese doch nur die Ethik des Aristoteles und die zahlreichen Schriften Seneca's, Cicero's und Anderer, und man wird erkennen, daß wir uns in einem Abgrund von Lastern befinden. Den höchsten Eifer für die Keuschheit, Sanftmuth, Geduld, Standhaftigkeit und alle Tugenden besitzen die Philosophen. Es kann kein Mensch in irgend ein Laster so versunken sein, daß er es nicht aufgäbe, wenn er diese Bücher fleißig läse."[2]) Und wieder: „Der Wandel der (heidnischen) Philosophen war unvergleichlich besser sowohl in der Lebensart überhaupt, als in der Verachtung der Welt und aller Lüste, Reichthümer und Ehren, wie Jeder lesen kann in den Büchern des Aristoteles, Seneca, Cicero, Avicenna und Anderer, und darum gelangten sie zu den Geheimnissen der Weisheit und erfanden alle Wissenschaften. Aber wir Christen haben nichts von Bedeutung erfunden, noch vermögen wir die Weisheit der Philosophen zu verstehen, weil uns ihre Sitten fehlen."[3]) Er übertrieb freilich hierbei, und andrerseits übersah er, daß auch bei den alten Philosophen zwischen Lehre und Leben leider manchmal zu unterscheiden war.

Kamen Baco die fremden Sprachen zunächst als unerläßliche Hülfsmittel zum Verständnis der alten Schriftsteller in Betracht, so konnte ihm, dem genialen Denker, die Idee der sprachvergleichenden Wissenschaft dabei nicht entgehen. Das Studium der verschiedenen Grammatiken, meinte er, sollte zu der Erkenntnis der allen gemeinsamen Gesetze führen, wie das Wort als Zeichen des Gedankens sich zu bilden habe, und infolge dessen zur Lösung vieler mit dem Sprachräthsel zusammenhängender Fragen[4]).

[1]) Op. tert. c. 15.
[2]) Op. tert. c. 14.
[3]) Comp. stud. philos. c. 1.
[4]) Op. tert. c. 27.

Das größte Gewicht aber legt Baco auf die Mathematik, die er als die Grundlage aller Wissenschaften bezeichnet. An der berühmten Pariser Universität, klagt er, sei sie völlig unbekannt, in Oxford sei nur zweimal über sie gelesen worden, im ganzen Abendland gebe es keine drei Menschen, die sie nach ihrem wahren Werth zu schätzen wüßten. Ebenso stehe es mit den übrigen Naturwissenschaften. Allen Disziplinen überlegen sei die Experimentalwissenschaft, welche nach Argumenten nichts frage, von denen die besten nichts bewiesen, wenn nicht der Erfahrungsbeweis hinzukomme[1]).

Handschriften und Instrumente, zu deren Beschaffung er unablässig, wenn auch vergebens, die reichen Schätze der Fürsten und Prälaten in Anspruch nahm, sie erschienen ihm demgemäß als die Zaubermittel, mit denen er das Denken der Menschen aus den luftigen Regionen abstrakter Begriffe und aprioristischer Beweisführungen auf den Boden der Wirklichkeit herabzuziehen, oder wie er sich selbst ausdrückt, der Spekulation die bleiernen Gewichte positiver Kenntnisse anzuhängen gedachte. Dabei ist es höchst bemerkenswerth, daß ein so universeller Geist dennoch keinen Sinn für die Geschichte, für das Werden der Dinge und der Gedanken hatte. Trotz seines ungestümen Drängens auf positive Forschung zeigte er sich doch durchaus als spekulativer Kopf. Das Sein auf allen Gebieten reizte seine leidenschaftliche Wißbegier, das Gewesen= und Gewordensein interessirte ihn nicht. Sicher hatte er, und vielleicht wiederholt, bei Aristoteles[2]) den Satz gelesen: „Dann erst glauben wir ein jegliches Ding zu kennen, wenn wir seine ersten Ursachen und seine ersten Anfänge durchschauen bis zu seinen Elementen." Aber bei dem der alten Zeit gebrechenden geschichtlichen Sinne war dies an sich so fruchtbare Samenkorn auch in Baco's Geiste auf steinigten Boden gefallen. Daß man eine Sache erst kenne, wenn man wisse, wie sie geworden, hatte er ungeachtet seines Tiefsinnes noch nicht erfaßt. Darum also beherrschte vor allem sein geistiges Leben

[1]) Op. tert. c. 11 ff.

[2]) Phys. 1, 1.

die philosophische Spekulation. Die Naturwissenschaft, und zwar die eigentliche im modernen Sinne, die auf Beobachtung und Berechnung begründete, galt ihm als ein Theil der Philosophie; die Optik nannte er deren Blüthe. Die fremden Sprachen studirte er theilweise wieder im Interesse der Sprachphilosophie, vorzugsweise aber um den wahren Sinn der Bibel und der Schriften der griechischen wie arabischen Philosophen zu erforschen. Die Geschichte der Menschen und ihres Denkens blieb dabei außer Betracht. Und wenn Baco einmal wagt, auf dieses Gebiet sich zu begeben, geschieht es wieder in philosophisch-naturwissenschaftlicher Weise, so nämlich, daß er in dem Einfluß der Gestirne auf die Menschen die Quelle ihrer Geschichte sieht. Hätte man mit Baco's wissenschaftlichen Reformen Ernst gemacht und den philosophischen Studien eine philologische und naturwissenschaftliche Grundlage gegeben, so würde allerdings recht bald das weite Gebiet der Menschengeschichte wie ein neu entdecktes, unendliches Meer vor den Augen der Forscher erschienen sein. Nur weil Baco unsicher tastend und ahnend die ersten Versuche unternahm, die scholastische Einseitigkeit des Mittelalters zu durchbrechen, gelang es ihm noch nicht, bis zu dieser Ferne vorzudringen: Wesen und Bedeutung der Geschichtsforschung blieben ihm verborgen[1]).

[1]) Hierdurch erklärt es sich auch, wie Baco in völliger Unkenntnis der Geschichte der Kirche und des Papstthums eine Lehre von der päpstlichen Autorität aufstellen und spekulativ begründen konnte, die nicht bloß der mohammedanischen Lehre vom „Propheten" ähnlich, sondern ihr ausdrücklich nachgebildet war. An einer zuerst von Charles S. 342 herausgegebenen Stelle seines opus maius schreibt er: „Einem allein muß die Offenbarung zu Theil werden, er muß der Mittler sein zwischen Gott und den Menschen und der Stellvertreter Gottes auf Erden, dem das ganze Menschengeschlecht sich zu unterwerfen und zu glauben hat ohne Widerspruch. Er ist der Gesetzgeber und oberste Priester, der in geistlichen und weltlichen Dingen die Fülle der Gewalt besitzt als menschlicher Gott (Deus humanus), wie Avicenna im 10. Buch seiner Metaphysik sagt, dem man nach Gott religiöse Verehrung widmen darf" (quem licet adorare post Deum). Zu vergleichen ist Avicenna, Metaph. 10, 2 Daran daß auch sonst noch, wenigstens im 14. Jahrhundert Avicenna als Autorität für die damalige Lehre vom Papstthum verwendet wurde, habe ich bereits erinnert in meinem Buche Das vatikanische Dogma (Bonn 1876) 3, 106.

VIII.

Byzantinische Kaiserpaläste.

Von

G. Hertzberg.

Die Ungunst, mit welcher auch die Wissenschaft bis über die Mitte des laufenden Jahrhunderts hinaus die Geschichte des byzantinischen Reiches zu betrachten oder vielmehr hintanzusetzen pflegte, ist längst gewichen. Mit der energischen Bearbeitung verschiedener Partien dieses hochinteressanten Theiles der Geschichte des Mittelalters, namentlich jener, die mit den Schicksalen der Völker des Abendlandes in irgend welcher Beziehung stehen, durch hervorragende Forscher der Gegenwart und mit der namentlich durch Hirsch und Fischer eingeleiteten systematischen Anwendung der kritischen Technik auf die historische Literatur der Byzantiner, ist auch das Urtheil über den Werth dieser Zeiten und dieses Reiches nicht nur bei neugriechischen Enthusiasten, sondern auch bei britischen, französischen und deutschen Historikern ein ganz anderes geworden, als es noch vor einem Menschenalter ziemlich allgemein geläufig war. Die geläuterte Praxis der modernen Geschichtschreibung hat nun einerseits bei der Durchleuchtung der großen Reste historischer Thatsachen, die uns für die tausendjährige Geschichte des oströmischen Reiches überliefert sind, dahin geführt, überall die werthvollsten und wesentlich charakteristischen Momente seiner inneren und äußeren Entwickelung, theilweise natürlich auch seines Verfalls, bestimmt in's Licht zu stellen und andrerseits den Weg zu immer sicherer Herausarbeitung

des reichen Details gebahnt. Nichtsdestoweniger ist es nicht sehr wahrscheinlich, daß die Ansichten von der richtigen Auffassung und Behandlung der byzantinischen Geschichte bei uns jemals einer so vollständigen Veränderung unterliegen werden, wie dieses gerade in unseren Tagen in Sachen der älteren römischen Kaisergeschichte sich vollzieht. Während für die Behandlung des Principates, der Imperatoren des 3. Jahrhunderts, und auch noch des Zeitalters der Konstantiner mit Recht die so lange ganz übermäßig in den Vordergrund gestellte Hofgeschichte unter der Arbeit der modernen Forscher immer mehr zurücktritt; während wir uns immer mehr daran gewöhnen, die Geschichte des Reiches der Cäsaren und ihrer Nachfolger bis zum Ausgange des ersten Theodosius viel mehr von den Provinzen, als vom Palatin aus zu betrachten: so behauptet dagegen in dem energisch centralisirten Staate der Byzantiner einerseits die Hofgeschichte, andrerseits die Reichshauptstadt am Bosporus andauernd eine ganz andere Bedeutung.

Gerade die Geschichte unserer eigenen Zeit hat uns noch einmal die gewaltige Wichtigkeit der genialen Schöpfung Konstantin's des Großen für die erfolgreiche Vertheidigung der Balkanhalbinsel, für die Existenz selbst eines zusammengeschrumpften Reiches in diesem Theile von Europa, und für die Zusammenfassung der um die östliche Hälfte des Mittelmeeres gruppirten Länder recht deutlich vor Augen geführt. Mehr aber, der immer lebhafter und großartiger gesteigerte Verkehr der Reisenden und der Forscher des Abendlandes mit der Levante hat uns seit Moltke, Kohl, Salzenberg, de Amicis und Alexander Paspati gerade über die Natur des schicksalsvollen Dreiecks zwischen Chrysokeras, Bosporus und Propontis und über die Details der Topographie der wunderbaren Stadt am Goldenen Horn, die mehr und zu einer Art eigener Welt sich entwickelt, immer genauer unterrichtet.

Eines allerdings theilt das „neue Rom" Konstantin's in eigenthümlicher Weise mit der alten Welthauptstadt an der Tiber: auch Konstantinopel, auch Stambul ist im Laufe der Jahrhunderte eine „Wanderstadt" geworden. Wie an der Tiber, so hat sich (in byzantinischer wie in osmanischer Zeit) mit der wechselnden Bedeutung verschiedener Stadttheile wiederholt auf diesem merkwürdigen Stadt-

boden der politische und der soziale Schwerpunkt verschoben. Für unser Jahrhundert liegt es auf der Hand: die für den Handel, das soziale Leben, die militärische Kraftentwickelung, die Reichspolitik der hohen Pforte bedeutendsten Quartiere der Weltstadt sind jetzt nicht mehr südlich, sondern nördlich und östlich vom Chrysokeras zu suchen. Aber auch schon in der byzantinischen Zeit läßt sich eine analoge Entwickelung beobachten. Vor und nach der Zeit, wo die verschiedenen Handelsvölker Italiens auf dem südlichen wie auf dem nördlichen Gestade des Goldenen Horns ihre lebensvollen Quartiere errichteten, hat sich, abgesehen von dem Drängen der neuen Ansiedlungen theils nach Westen, theils ostwärts hinüber über den Bosporus, mehr als einmal mit dem Sitze der politischen Centralgewalt innerhalb der großen Stadt auf dem Dreieck des alten Stadtbodens, der politische Schwerpunkt fühlbar verschoben.

Bei der Bedeutung, welche gerade in diesem Reiche jedesmal die fürstlichen Vertreter seiner geschlossenen Einheit, die Träger der Purpurschuhe und des Perlendiadems für die historische Beobachtung in Anspruch nehmen, ist es von erheblichem Interesse, sich auch über die Wohnsitze dieser großen Machthaber zu orientiren: über die Räume, wo während einer langen Reihe von Jahrhunderten in der einschneidendsten Weise die Entscheidungen über das Schicksal vieler Millionen diesseits und jenseits der byzantinischen Reichsgrenzen gefällt worden sind. Auch diese Betrachtung schließt sich ungesucht an die Beobachtung an, daß in den centralen Theilen des großen Reiches neben den Interessen des Krieges und der Politik ein höchst vielseitiges und farbenreiches Kulturleben und eine hoch entwickelte Civilisation sich behauptet haben, die nur selten durch die nahezu unaufhörlichen Grenzkriege mit gefährlichen Gegnern verschiedenster Art gestört wurden.

Die Bedürfnisse freilich zuerst der Paläologen, dann der mehrhundertjährigen Herrschaft der Osmanen und ihrer Bauten haben wesentlich mit dahin gewirkt, daß von der alten architektonischen Pracht der griechischen Kaiserpaläste nur noch ein geringer Rest bis auf unsere Tage sich erhalten hat, nämlich ein

dreistöckiger Theil des ehemaligen Palastes Hebdomon (jetzt Tekfur-Serai genannt), auf einem Hügel in der Gegend des alten Blachernenquartiers, an der Nordwestseite der alten Stadt, dicht an ihrer Ringmauer belegen. Der untere Theil besteht aus einer auf zwei Säulenreihen gewölbten Halle, die sich an der Nordseite in vier großen Bogen nach der Stadt zu öffnet. Der zweite Stock ist ein Zwischengeschoß mit Fensteröffnungen auf der Nordseite. Der dritte Stock, aus Ziegelsteinen erbaut, die auf der Außenfläche mit gelblich-weißen Marmorstreifen und zierlichen Mustern abwechseln, noch in den Umfassungsmauern und Dachgiebeln erhalten, scheint ein großer Pracht- und Festsaal gewesen zu sein. Dieser Palast indessen, dessen erhaltene Reste wahrscheinlich der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts angehören, spielte jedoch in der uns bekannten Geschichte der Byzantiner immer nur eine untergeordnete Rolle. Das wirkliche Centrum des Reiches befand sich bis in die Zeit der Komnenen hinein in dem alten großen Kaiserschlosse am Bosporus und später in den sog. Blachernen; nur daß gerade auf den Punkten, wo diese seinerzeit in aller Welt berühmten Residenzen gestanden haben, ausgedehnte Ruinen nicht auf die Gegenwart gekommen sind.

Während an die Blachernen die Erinnerungen einer Reihe interessanter historischer Katastrophen sich knüpfen, seit Manuel Komnenos hier den starken Donjeon erbaut hatte, den er nach seiner deutschen Gemahlin (Bertha) Irene benannte, ist dagegen (soweit nicht speziell die Studien der Lokalforscher in Stambul, beziehentlich von Fanar, in Frage kommen) das alte Schloß der Konstantiner am Bosporus der Forschung immer als die wichtigste Aufgabe erschienen. Seine Geschichte reicht weitaus am weitesten zurück. Von dem großen Gründer der neuen Weltstadt bis tief hinein in die Zeiten der Basiliden ist hier unablässig weiter gebaut worden, und selbst nach dem Emporkommen der Blachernen ist wenigstens ein Theil der Uferbauten am St. Georgssund (wie die Franken im späteren Mittelalter den Bosporus zu nennen liebten) noch von dem Gange der romantischen Geschichte der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts berührt worden. Für die Bevölkerung aber des alten oströmisch-

byzantinischen Reiches, vor allem für die Bewohner von Konstantinopel und für die zahlreichen Fremden, welche der gewaltige Verkehr der griechischen Reichshauptstadt aus der Levante und Rußland, wie aus allen Theilen der südslawischen und romanischen Welt nach dem Bosporus führte, war das System der prachtvollen Schloßbauten zwischen dem Hippodrom, der Sophienkirche und der grünen Gartenterrasse, die zu der Meerenge sich senkte, der klassische Platz, an welchem die historischen Erinnerungen sich durch lange Jahrhunderte bis zu den Zeiten des ersten großen Sieges des Christenthums zurückrankten, wie noch mehr je nach Umständen das geweihte und mit glühendem Interesse betrachtete, oder aber gefürchtete, verabscheute, mit Brand- und Verschwörungsplänen bedrohte Centrum einer Regierung, die trotz aller bunten Schicksalswechsel noch immer als die starke Erbin und Vertreterin der einst weltbeherrschenden Race galt.

Wir versuchen es in der Kürze, die Einzelheiten zusammenzufassen, die zu Anfang des siebenten Jahrzehnts des laufenden Jahrhunderts, anscheinend durch Salzenberg's großes Werk über die Sophienkirche angeregt, ein französischer Forscher[1]) in einem großartig angelegten, bei uns indessen seinerzeit nur in geringem Umfange bekannt gewordenen Werke über das System der Kaiserpaläste am Bosporus niedergelegt hat.

Das Terrain, welches nach der Erwerbung der Alleinherrschaft im Römischen Reich der Kaiser Konstantin der Große in Anspruch nahm, um neben der alten Stadt Byzantion und neben den neuen Schöpfungen westlich und südwestlich derselben für die nunmehr Neu-Rom oder Konstantinopel genannte Reichshauptstadt, den Platz für imposante Schloßbauten zu gewinnen, war offenbar erheblich kleiner als der Raum, den später die Sultane der Osmanen für ihr Serai in Verwendung genommen haben. Auch fiel das System der griechischen Kaiserpaläste nur zum kleinsten Theil in die Ummauerung des heutigen Serai, sondern dehnte

[1]) Jules Labarte, le palais impérial de Constantinople et ses abords, Sainte-Sophie, le Forum Augustéon et l'Hippodrome, tels qu'ils existaient au dixième siècle. Paris 1861.

sich viel weiter südlich aus, zwischen der Sophienkirche, der Rennbahn und dem Gestade, nahm demnach im wesentlichen den ganzen Raum ein, der in dem heutigen Stambul von der Achmed-Moschee, dem Parlamentsgebäude und den südlich davon nach dem Strande zu belegenen osmanischen Quartieren außerhalb der Seraimauern bedeckt wird. Am Gestade dehnten sich die Gebäude und Gärten des Schlosses etwa von dem jetzigen Tschatlady-Kapu bis nordwärts zum direkt östlich von der Sophienkirche sich erhebenden Leuchtthurm am Bosporus aus. Auf der Nordseite lagen in byzantinischer Zeit die berühmten Kirchen St. Georg von Mangana und der Hodegetria außerhalb der nördlichen Umfassungsmauer des Schloßbezirks. Das Areal des letzteren hat unser Gewährsmann auf etwa 400000 Quadratmeter oder auf etwas mehr als den Raum berechnet, den in Paris die Tuilerien und das Louvre mit den zugehörigen Höfen und Gärten einnehmen. Die äußere Erscheinung des gesammten Systems der byzantinischen Schloßbauten etwa im 11. Jahrhundert läßt sich für uns sehr schwer vorstellen. Mr. Labarte erinnert an den Kreml in Moskau, dem aber die Mitwirkung eines reich belebten Sundes und die Perspektive auf ein so wunderbar schönes Gewässer wie die Propontis fehlen. Von mächtigen Façaden, wie sie die Gegenwart bei so vielen großartigen Fürstensitzen kennt, war hier keine Rede. Niemals auch hat sich unter den verschiedenen baulustigen Kaisern einer gefunden, der es versucht hätte, das im Laufe vieler Jahrhunderte (analog den immer neu entstehenden kaiserlichen Bauten auf und um den römischen Palatin) entstandene architektonische Aggregat durch neue planmäßige Bauten und durch Verschmelzung unorganischer Einzelheiten zu einem kolossalen Gesammtbau von wirklich künstlerischer Wirkung zu verbinden. Unter diesen Umständen bildete der vielbewunderte „Palast“ im 11. Jahrhundert eine Gruppe zahlreicher, den verschiedensten Zeitaltern angehöriger Gebäude, die von der riesigen Kuppel der Kathedrale zu St. Sophia überragt und — für die Zustände des Reiches nur allzu charakteristisch — gegen die Hauptstadt durch Festungsmauern abgeschlossen waren. Abgesehen von den eigentlichen Wohngebäuden für den regierenden Kaiser, seine Familie und die sonstigen An-

gehörigen der Dynastie gab es innerhalb des verschanzten, zum Theil mit reizenden Gärten bedeckten Schloßbezirkes ausgedehnte Höfe, Säulenhallen, Empfangssäle, Wohnungen für die Palastbeamten, Räume für die Gardetruppen, und nicht wenige kirchliche Gebäude. Bei aller Fülle von Pracht im einzelnen war schwerlich an ruhige Schönheit des Eindruckes zu denken; das Groteske, das Berauschende und Blendende, die „unruhige" Pracht, die bereits der alten Gründung des Konstantin, seiner neuen Hauptstadt überhaupt eigenthümlich war, blieb speziell dem „Palast" wahrscheinlich ein für allemal aufgeprägt. Nur der grandiose Hintergrund, den St. Sophia bildete, und die ewige Schönheit der See mochte hier ausgleichend wirken.

Die ursprüngliche Schloßanlage des Kaisers Konstantin des Großen zeigte von Anfang an in höchst frappanter Weise die charakteristische enge Verbindung der stärksten Mächte des neuen byzantinischen Systems auch äußerlich dargestellt: festungsartiges Schloß, Kirche und Hippodrom dicht aneinander gestellt. Allerdings unterschied man in den späteren Jahrhunderten bei Schilderung der eigentlichen Palastbauten im engeren Sinne die Hauptmassen: das Palatium „sacrum", die Daphne und die Chalke. Aber nur die beiden letzteren Massen sind bereits von Konstantin dem Großen errichtet worden; sie hingen von Anfang an mit den beiden Großbauten außerhalb ihrer Mauern zusammen, die bis zuletzt für die Byzantiner das denkbar höchste Interesse behauptet haben. Im Westen nämlich grenzte an die Palastbauten Konstantin's der berühmte Hippodrom, dessen ganze nördliche oder richtiger nordöstliche Schmalseite in der Umfassungsmauer des Palastes eingeschlossen war. Hier nun, auf der nordöstlichen Schmalseite der Rennbahn (und gegenüber der sog. Sphendone an deren Südwestende) erhob sich ein vorspringender Theil der Palastbauten, nämlich das sog. Kathisma, die in dem feineren Detail der byzantinischen Hofgeschichte so oft berührte, von 24 hohen Säulen getragene kaiserliche Tribüne (nebst den Logen der Hofbeamten und Großwürdenträger des Reiches). Von der Arena her unzugänglich, war es dieser Platz, den die (anscheinend seit dem Porphyrogenneten Konstantin VII. nach der Rennbahn ge-

brachten, herrlichen Erzrosse des Lysippos schmückten, von wo aus der Kaiser die Spiele im Zirkus übersehen konnte, ohne sich aus dem Bereich des Schloßbezirkes entfernen zu müssen. Das Interesse an diesen Dingen war aber wie im Volke so auch am Hofe ein so leidenschaftliches, daß auch für die Kaiserin und ihre Hofdamen ein Raum hergestellt war, der ihnen den Blick auf die Arena möglich machte. Dieser fand sich in dem Gynäceum, nämlich in einem Anbau der Kirche des hl. Stephan, wo sie hinter vergitterten Fenstern den Spielen zusehen konnten.

Diese Stephanskirche, eine antike Basilika Konstantin's d. Gr., hatte ihre Vorhalle und die Verbindung mit dem Kathisma auf ihrer Westseite; für sich dadurch interessant, daß in den älteren Jahrhunderten die Kaiser hier ihre Gattinnen aus der Hand des Patriarchen empfingen, bildete sie, an der nordöstlichen Ecke des Hippodroms erbaut, auf dieser Seite die architektonische Verbindung zwischen Chalke und Daphne. Die Chalke nun, der eigentliche Außentheil dieses Palastsystems, stellte sich von Westen nach Osten lang ausgedehnt dar als die Südseite des großen, unter dem Namen „Augusteum" bekannten Forums, welches, auf der Westseite gegen die Stadt zu geöffnet, gleichsam den großen Vorhof abgab für die auf der Nordseite des ziemlich ausgedehnten Platzes sich erhebende Sophienkirche. Das Centrum des Augusteums fanden die Byzantiner in dem sog. „Milion"; analog nämlich dem auf dem römischen Forum in Augustus' Zeit errichteten goldenen Meilenzeiger, von wo aus die Meilen der großen Reichsstraßen berechnet wurden, bestand hier zu demselben Zweck ein monumentaler Bau in Gestalt eines großen Triumphbogens, auf allen vier Seiten von Arkaden umgeben.

Die Verbindung zwischen der Chalke (und den allmählich ostwärts an diesen Palast sich lehnenden Gebäuden) mit der Sophienkirche, die bekanntlich erst in Justinian's I. Zeit die wesentlich (doch mit anderer unmittelbarer Umgebung) noch heute erhaltene grandiose Gestalt und glänzende Schönheit erhalten hat, wurde durch verschiedene Bauwerke hergestellt, die — auf der Ostseite des Augusteums belegen — durch Terrassen und Galerien mit einander zusammenhängen. Noch Konstantin hatte den sog.

Palast Magnaura erbaut (ein Name, der in nicht recht erklärter Weise auch für das Hebdomon vorkommt), eigentlich ein sog. „Triklinion“, nämlich hier im weitesten Sinn des Wortes ein Gebäude mit großartigen Sälen und zugehörigen Räumen. In dem Magnaura wurden gewöhnlich die Botschafter auswärtiger Mächte und fremde Fürsten durch den Kaiser empfangen; ein anderer Theil dieses Palastes diente als kaiserliches Brautgemach. Die nordöstliche Ecke des Augusteums war einerseits durch den Senatspalast besetzt, andrerseits durch die Kirche der hl. Maria Chalkopratiana, die wieder zum Palastbezirke gehörte; derart daß der Kaiser von hier aus auf einer „hölzernen Treppe“ in die unmittelbar benachbarte Sophienkirche gelangen konnte, wenn er nur als einfaches Glied der Gemeinde und nicht mit fürstlichem Gepränge und großartigem Gefolge über das Augusteum sich nach der Kathedrale begeben wollte.

Die Chalke war ihrer ganzen Anlage nach, abgesehen von den Beziehungen zu dem Hippodrom, für die unmittelbare militärische Umgebung des Hofes bestimmt. Doch gehörten zu ihr auch ein großer Speisesaal, wo der Kaiser die Würdenträger des Reiches bewirthete, und das große „Consistorium“, ein großer Saal zum Empfang der Großoffiziere und der Senatoren, die den Kaiser nach der Kathedrale begleiteten, und der durch auswärtige Mächte übersandten Geschenke; auch wurden hier Beförderungen vollzogen.

Ein ähnlicher Raum (der auch zur Ausstellung der kaiserlichen Leiche bis zu Beginn der eigentlichen Begräbnisfeierlichkeiten benutzt wurde) verband auf der Südseite die Chalke mit der Daphne, die übrigens aus Gemächern zum Zweck der verschiedensten feierlichen Zeremonien, Empfangsscenen und Audienzen, und aus kirchlichen Räumen bestand.

Östlich in der Richtung nach dem Gestade zu lag dann endlich die eigentliche Residenz des Kaisers, das Palatium sacrum, mit den Privatgemächern des Herrschers und seiner Gemahlin, mit vielen Empfangssälen, mit den kaiserlichen Bureaux, und mit den Küchen. Ostwärts längere Zeit begrenzt durch die sich nach Süden ziehende Galerie Lausiakos, wo seinerzeit Justinian I.

seine Zimmer gehabt, sonst aber der Kuropalates und der Chef der fremden Gardetruppen ihren Sitz hatten, und südlich durch die mit der Daphne parallel laufende Reihe von Anlagen, die als Skyla und Galerie „Justinianos“ die Südseite der eigentlichen Residenz mit der Ostseite des Hippodroms unmittelbar in Verbindung setzten, unterlag gerade dieser dritte Theil des Palastsystems in späteren Zeiten nach den mehrfachen Umbauten des ersten Justinian vielfachen Erweiterungen.

Noch im 6. Jahrhundert hat Kaiser Justin II. ostsüdöstlich an die nördlichen Theile des Lausiakos ein riesiges Achteck angelegt, nämlich den von einer majestätischen Kuppel überwölbten, als „Chrysotriklinium“ bekannten Fest- und Thronsaal mit acht Apsiden; der Ausbau der Skyla und die Verlängerung des Lausiakos bis dahin scheint der Zeit des zweiten Justinian gegen Ende des 7. Jahrhunderts anzugehören. Besonders tief griff nachher der Kaiser Theophilos im 9. Jahrhundert ein, der das eigentliche Palais der Kaiser möglichst bestimmt von den übrigen Bauten des alten Konstantin trennte und namentlich die Privatgemächer des fürstlichen Hauses neu gestaltete.

Die Erinnerung an den durch ihn aus dem Wege geräumten Kaiser Michael III. bestimmte dessen Mörder und Nachfolger Basilios I., sich nicht wieder in die Räume zu begeben, die sein Opfer bewohnt hatte, vielmehr unmittelbar südlich von dem Chrysotriklinium für seinen und seiner Nachfolger Gebrauch einen neuen Palastbau, das Kenurgion, aufzuführen, der nunmehr in Verbindung mit jener Schöpfung des zweiten Justin den Haupttheil des Schlosses ausmachte; namentlich zur Zeit des Romanos Lekapenos (919—944), der speziell hier seinen Sitz nahm, war das Kenurgion das Centrum der Reichsgewalt. Basilios hat der wunderbaren kleinen Strecke zwischen St. Sophia und den blauen Fluthen des Bosporus und der Propontis noch verschiedene neue interessante, mehr isolirte Anlagen geschenkt; wir erwähnen nur noch die imposante neue Kirche mit fünf Kuppeln, die an Größe und Pracht die andern seitherigen des Schloßbezirkes weit überbot, und nun, östlich von der Residenz aufsteigend, sich einem der wichtigsten Punkte der Küste ebenso sehr

näherte, wie sich südlich von dem eigentlichen Palast der mit rothen Porphyrplatten belegte und im Innern überall mit Porphyrestrich bedeckte viereckige Pavillon (noch Konstantin's Schöpfung), der zur Abhaltung der Wochenbetten der Kaiserinnen bestimmt war.

In seiner Vollendung im 10. und 11. Jahrhundert umfaßte der Schloßbezirk 4 große Kirchen und überhaupt 23 dem Gottesdienst geweihte Räume, und außer der eigentlichen Residenz noch acht mehr oder minder selbständige kleinere Paläste, drei kolossale Galerien, fünf Thronsäle, drei Speisesäle, eine Bibliothek, zwei Bäder und dazu noch eine Menge weiter Gänge, offener und halboffener Kolonaden und Terrassen.

Eine spezielle Bedeutung gewann allmählich der östlichste Punkt. In nicht sehr großer Entfernung von der Stelle, wo nachher Basilios I. seine neue Kirche anlegte, hatte man, wahrscheinlich schon zu Konstantin's Zeit, für den ausschließlichen Gebrauch des Kaisers einen Hafen (ein künstlich angelegtes Bassin) hergestellt, in dessen Nähe in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts Theodosius II. einen Palast erbaute. Dieses neue Schloß hieß Bukoleon, so nach einer Marmorgruppe auf dem Kai, welche einen Löwen im Kampfe mit einem Stier darstellte. Oberhalb dieses Hafens stand ein Leuchtthurm, der mit einem ähnlichen auf der asiatischen Seite korrespondirte und in den guten Zeiten des byzantinischen Reiches mit einem ganzen System ähnlicher Hochwarten in Verbindung gebracht war, bestimmt, durch Feuersignale der Hauptstadt die Einfälle feindlicher Nachbarstämme in das Reich zu melden. Mit dem alten Palast Bukoleon verband Kaiser Nikephoros Phokas (963—969), der auch den Schloßbezirk stärker befestigen ließ, die Anlage einer starken Citadelle, in deren imposante Donjeon er persönlich seinen Sitz nahm. Die gesammten Bauten am Hafen Bukoleon, der alte Palast und die neue, ihn umschließende Festung, die wahrscheinlich den Schlössern des Mittelalters ähnlicher war, als die übrigen Bauten des Schloßbezirks, wurden seit dem 12. Jahrhundert wiederholt benutzt. Wir bemerkten schon früher, daß seit der Zeit der Komnenen der alte Schloßbezirk von den Kaisern allmählich verlassen worden

ist. Statt dessen kam der Palast der Blachernen am Goldenen Horn, auf der Hügelgruppe am nordwestlichen Ende des alten Dreiecks von Konstantinopel, über eine starke Stunde von dem Bosporusschlosse entfernt und, seit Manuel Komnenos ebenfalls in eine starke Festung umgebaut, immer mehr in Aufnahme. Soweit seit dieser Zeit der alte Schloßbezirk noch eine historische Rolle spielte, wird überwiegend an den Bukoleon zu denken sein. Hier fanden auch die Ritter des lateinischen Kreuzzuges im Jahre 1204 nach der entsetzlichen Erstürmung der Stadt Konstantinopel zwei vielgenannte abendländische Damen dieser Zeit, die französische Prinzessin Agnes, des furchtbaren Andronikos Wittwe, und die schöne Margaretha von Ungarn, des Isaak Angelos jugendliche Wittwe, nachher des großen Markgrafen Bonifacio von Montferrat Gemahlin. Die lateinischen Herrscher haben noch einige Zeit den Bukoleon benutzt; aber auch sie zogen doch bald die Blachernen, bald das diesem benachbarte Kloster des Pantokrator als Residenz vor. Als dann 1261 Konstantinopel wieder in die Hände der Paläologen fiel, wurde das alte Schloß nur noch so lange als Wohnsitz der Kaiser benutzt, bis die Blachernen wieder nach griechischem Geschmack restaurirt waren. Und seit dieser Zeit ist das architektonische System auf der Südostspitze des byzantinischen Dreiecks, verlassen, verfallen, verwüstet, wie es bereits seit Jahren war, mehr und mehr als Steinbruch verwendet worden; derart, daß schon dreißig Jahre vor der osmanischen Eroberung die alte Pracht von der Erde verschwunden war. Der Reisende Gyllius fand 1550 keine Spur mehr von den alten Palästen Konstantin's und seiner vielen Nachfolger; die letzten Ruinen sind unter den öffentlichen und den privaten Bauten der Osmanen untergegangen.

IX.

Die ersten Schritte der neueuropäischen Philosophie.

Von

Emil Feuerlein.

Philosophie ist Aufsuchung der Gründe und der Zusammenhänge der Dinge. Auf das Jahrhundert der großen Entdeckungen folgten im neuen Europa die Versuche der Italiener, der Telesius, Campanella, Bruno, Natur und Welt in ihrer Ganzheit zu ergründen. Weil bei ihnen noch das Bewußtsein einer durchgreifenden Kritik der Vorgänger fehlt, weil sie sich nur einseitig der Naturwelt, mitunter auch der idealen Reform des Status quo (man denke an Campanella's Heliopolis) zuwandten, so thaten sie noch keinen bedeutenden Schritt vorwärts. Und so viel deutsche Tiefe auch der Schuster Jakob Böhme offenbart und von der Zukunft seines Volkes hoffen läßt, so ist doch bei seiner physikalischen Fassung des Weltprozesses und bei seiner Geisterseherei in der Entwickelung der Dinge, wenn auch von einem rapiden, aber von keinem stetigen Fortschritt die Rede. Dagegen repräsentirt der Engländer Baco, der Franzose Descartes, der Kosmopolit Spinoza einen ungleich tieferen, gründlicheren Einschnitt zwischen dem Mittelalter und der Reformationsperiode. Daß es bei ihren Philosophien vorwärts ging auf allen Punkten, das bezeugt Baco's Bruch mit der ganzen literarischen Vergangenheit der Menschheit und sein sich darauf gründendes Unternehmen einer instauratio magna scientiarum, Descartes' Probe, den überall herrschenden gesunden Menschenverstand mit

der Leugnung der gegebenen und der gedachten Welt geradezu auf den Kopf zu stellen, Spinoza mit seiner pantheistisch-naturalistischen Weltanschauung, mit der er sich allen hergebrachten Anschauungen entgegenstellte. Die positiven Leistungen können für den Anfang der Philosophiereform erst bloße Ansätze für Künftiges sein, dürfen aber nicht etwa bloß einzelne Disziplinen, wie Logik, Psychologie, Moral berühren; sie müssen die ganze Umwandlung des Bewußtseins seit der Reformation umfassen. Jeder von den dreien stellt in dieser Beziehung seinen Mann: Baco, indem er die Universalität, die schrankenlose Ausdehnung des von der Autorität losgewordenen Geistes über alle und jegliche Gebiete des Wissens theoretisch und meist auch praktisch mit seiner großen und kleinen Schriftstellerei einweiht; Descartes, indem er von Einer Seite die Herrschaft des Gedankens über das Gegebene proklamirt; Spinoza, wenn er eine, wenn auch erst aparte, persönliche Selbständigkeit der denkenden Vernunft aufstellt.

Neuerdings hat es über Baco's Werth und Bedeutung eine nicht unbedeutende Debatte zwischen Justus v. Liebig und C. Sigwart, in welcher der letztere Recht behalten hat, abgesetzt[1]). Wenn Sigwart in den Preußischen Jahrbüchern 1864 13, 87 f. sagt: „Auf's bestimmteste läßt sich Baco's Einfluß auf die ganze Richtung der Zeit, auf die Ansicht über Aufgabe und Ziel der Wissenschaften und die dazu erforderliche Methode nachweisen, auf's bestimmteste zeigen, daß er an der Umänderung der ganzen wissenschaftlichen Grundrichtung den hervorragendsten Antheil hat und recht eigentlich an der Spitze der neuen Zeit stehe, deswegen habe ich gesagt, er habe mächtig auf Mit- und Nachwelt gewirkt", bei den Beweisen hiefür aber auf den unwägbaren Einfluß rekurrirt, den Geistesvorkämpfer immer mit sich führen, so wird hiermit auf eine singulare Stellung, welche Baco in der Geschichte der Philosophie überhaupt einnimmt, vorbereitet. Man kann füglich ihn den antesignanus aller Philosophen des neueren

[1]) England selber thut das Mögliche für Baco's Würdigung. Vgl. Ellis 1858 in der Gesammtausgabe: „Allgemeine Vorrede zu seinen philosophischen Werken" und das von Hegel angeführte ansprechende: The Quarterly Review, vol. XVI, April 1817.

Europa nennen, man kann in der glänzenden, mitunter prahlerischen Erscheinung des Mannes, dessen philosophische Disposition lange Zeit durch eine günstige Lebenssituation, durch seine Stellung als Günstling Jakob's I. und als Großsiegelbewahrer, durch seine Erhebung zu den hohen Ehren des Baron v. Verulam und des Viscount v. St. Albans gefördert und gehoben worden ist, eine Art von Überschrift, von Programm über das Thun und Treiben der künftigen Weltweisen lesen. Wenn jeder Philosoph meint, er habe das Räthsel der Sphinx gelöst, er und kein anderer vor ihm, so beredete sich Baco, es müsse die Philosophie von ihm ganz neu angefangen werden, wobei seine heutigen Freunde seinen zuweilen stark hervortretenden Übermuth gegen Vorarbeiter, weil derselbe fast allgemein Philosophenart ist, ihm nicht besonders anrechnen zu lassen brauchen. Wie jeder Philosoph viel verspricht und etwas weniger hält, seine Leistungsfähigkeit und sein hohes Selbstvertrauen nie ganz sich gleichkommen, so war dies gerade bei Baco in erhöhter Weise der Fall. Ruhmredigkeit und Täuschung der von ihm erregten Erwartungen (man denke an die Zugeständnisse Sigwart's betreffs der Erfolglosigkeit seiner Methode) stehen nicht im Gleichgewicht mit einander. Wenn bei anderen Denkern eine gewisse Ungeselligkeit gegen Ihresgleichen hervortritt: theils fehlt es bekanntlich ganz hierin nicht, wenn man an das Absprechen Baco's über Gilbert, Kopernicus, Huyghens denkt, theils wußte der mitunter äußerlich denkende Mann eine solche Stellung in der Welt sich geben zu lassen, daß er über den gewöhnlichen Antagonismus mit Seinesgleichen erhaben dastand. Wer wird, wenn er in Baco's Person und Leben sich zu unterrichten strebt, nicht bisweilen an die Schelling'sche Zuversichtlichkeit und Verwöhntheit erinnert? Vor allem aber gemahnen seine persönlichen Äußerungen über sein Unternehmen, wenn er z. B. im Novum Organum aph. 110 auf sich selbst, wie er sagt, ohne Rühmen, auf sich, den Staatsmann, den Mann von nicht dauerhafter Gesundheit, freilich auch den Nichtnachredner hindeutet und hier und anderwärts die Möglichkeit einer Theilung der Arbeit wünscht, an das einerseits niederdrückende, andrerseits erhebende Gefühl

der Philosophie von ihrem Nichtfertigwerden und doch erfolgreich immer Fertigmachen an ihrem Problem. Wenn bei keinem Angehörigen Albions mehr als bei Baco das Hochgefühl des Rule Britannia hervortritt, wenn er kühnlich sein Vaterland, das er als Herrin der Materie vorahnt, auch als Herrin auf dem Gebiet des Wissens verehrt, so verfährt er ganz sachgemäß, da die ungeheure Kapazität des Geistes, in der er alle seine Nachfolger übertrifft, zu schätzen ist, aber auch beschränkt national, da er das empirische Meer, in dessen Durchkreuzung sich England auszeichnet, für das Ein und Alles des Wissens nimmt.

Die kompetenten Beurtheiler Baco's, wie Sigwart und Böhmer[1]), stimmen darin überein, daß der Mann, dem es an wesentlichen Vorkenntnissen zur Naturwissenschaft, wie Mathematik und Astronomie, fehlte und der zum Theil deswegen keine Spur von einer neuen Erfindung oder Entdeckung gemacht hat, nicht sowohl ein Naturphilosoph, als ein Naturdenker gewesen ist. Der Umstand, daß er sich der Betrachtung der Natur vorzugsweise widmete, könnte seinen Philosophenrang zu schmälern scheinen. Mit Unrecht: das Denken war zu seiner Zeit ex professo auf die Natur gerichtet, wie denn auch Jakob Böhme nie aus derselben herauskam, und verließ dieselbe erst mit Descartes. Die großen tellurischen und kosmischen Entdeckungen der Reformationsjahrhunderte mußten die menschliche Forschung beschäftigen[2]), während der Geistesarbeit der Kirchen- und Kulturreform der Verstand noch nicht nachzukommen vermochte[3]). Wenn daher ein Bedürfnis erwachte, einen neuen Impuls der Philosophie zu geben, so war es damals natürlich, daß derselbe sich auf die Naturwissenschaft geworfen hat. Daß aber Baco ein wirklicher Philosoph gewesen ist, das bekundet seine Überzeugung von der

[1]) „Über Francis Baco v. Verulam und die Verbindung der Philosophie mit der Naturwissenschaft. Ein Wort der Kritik an Justus v. Liebig" von Heinrich Böhmer, Dr. med. 1864 S. 24, sowie vor und nachher.

[2]) So daß Baco einmal (N. O. Ende des ersten Theils der Aph.) die bleibenden Naturerfindungen dem ephemeren Staatsmannsverdienst vorzieht.

[3]) Erst bei Hobbes finden wir die theoretische Fortsetzung des von Heinrich VIII. inaugurirten englischen Cäsareopapismus.

Nothwendigkeit der Philosophie, sein Bewußtsein von der echten Philosophie, sein Wissen von der durch sie vermittelten Solidarität der gelehrten Fächer.

Wie nothwendig die Philosophie für das ganze Geistesleben sei, das zeigt Baco durch den Ausspruch: „Es ist ein Irrthum, daß über den einzelnen Wissenschaften von den Meisten die allgemeine Erkenntnis der Dinge und die Philosophie vernachlässigt wird; ein Umstand, der dem Gedeihen der Wissenschaften sehr hinderlich ist. In die Weite zu schauen dienen Thürme und hohe Standörter; es ist unmöglich, daß jemand die entfernteren und tieferen Theile einer Wissenschaft ergründet, solange er auf derselben Ebene stehen bleibt und nicht die Warte einer höheren Wissenschaft besteigt.“ [1]) Sonst ist es allerdings die Wissenschaft als solche, zu deren Anwalt sich Baco aufwirft, besonders im ersten Buch de dignitate et augmentis scientiarum, wo er den Theologen die Religiosität der Wißbegierde, theilweise unter Betonung der Gottheit im Interesse der Einheitlichkeit der Dinge, den Politikern die Förderung der Charaktertüchtigkeit durch das Gelehrtengeschäft, den Gelehrten selber den dankbaren Erfolg, der ihnen vom Jugendunterricht kommt, empfiehlt und aller Welt den gewaltigen Einfluß der Wissenschaft auf alles Kultur- und bürgerliche Leben, sowie auf das Wohlergehen des Mannes der Wissenschaft einprägt. Sie ist es insbesondere, der er im zweiten Buch des ganzen Werkes alle denkbare Förderung von innen und außen zuzuwenden strebt, wobei pathetische Auslassungen über das, was alle Zeitalter aller Wissenschaft schuldig sind, nicht gespart werden. Mag man hierin etwas auf Schuld der Phrase schieben: ohne Phrase gewiß ist's gesagt in N. O. Aph. 82 ff.: „Was? Man hat neuerdings die sinnliche Welt und so vieles erschlossen und das soll der geistigen Welt keinen Vorschub leisten?“ Aber während Baco zwischen dem praktischen Werth der Wissenschaft, der Wehrerin des Ungemachs, der Bereiterin der Bequemlichkeit des Lebens nach Liebig, und zwischen der Wissenschaft als Selbstzweck, die ihm wie Schiller die hohe, die himmlische

[1]) Bei Sigwart, Preuß. Jahrb. 1863 12, 128 f.

Göttin ist, schwankt, so ist es ihm sichtlich bei der Philosophie um ihre Ehrenstellung als θεωρία zu thun. Nicht als ob für unseren Hochgestellten, für unseren Engländer die letztere als Lebenshabitus einen Aristotelischen Werth hätte; sie wird im Gegentheil zu gunsten der pflichtmäßigen, gemeinnützigen Wirksamkeit in Buch 7 a. a. O. zurückgestellt[1]). Sie bekommt über der Physik, der die wirkenden Ursachen der Dinge, und der Metaphysik, der die ewigen und unbeweglichen Formen zugeschieden werden, als die philosophia prima den ersten Platz, so daß dann der Physik die Mechanik, der Metaphysik die Magie edlerer Art untergeordnet wird.

Doch da es außer dem extra eingelegten Fürwort für die beherrschende Stellung der Naturphilosophie gegen die Sonderwissenschaften der Medizin und Mathematik (N. O. Aph. 78) an Fortentwickelung dieser Rubrizirung fehlt, gewinnen wir von Baco's wissenschaftlichen Verdiensten einen noch besseren Begriff aus Anlaß des Bewußtseins, das er von der echten Philosophie an den Tag legt. In dieser Beziehung ist seine Universalkritik der Vergangenheit oder sein Sichlossagen von der Autorität, sein Suchen nach Wahrheitshebeln namhaft zu machen.

Wie Baco als Praktiker nie versäumt, den von der alten Scholastik herrührenden Universitätsschäden der lernbegierigen Jugend zulieb entgegenzutreten, so ist bereits oben auf seinen Charakterzug des Bruches mit der bisherigen Forschungsweise hingewiesen worden. Hier durchdringt ihn insbesondere ein Bewußtsein von seiner geschichtlichen Mission, wenn er wiederholt betont, daß das Neue, was er bringe, mehr ein Produkt der Zeit als ein solches des Genies, mehr Sache eines gewissen Glückes als des Könnens sei. Es ist die alte Philosophie, von deren Banden in manchen Beziehungen Baco, ungeachtet er ihre Vertrautheit mit der Natur im Bunde mit ihrer Schärfe der Meditation gern anerkennt (Vorrede zum zweiten Theil der Instauration), die jetzige Forschungsweise befreien möchte. Schon darin,

[1]) Freilich wird andernorts die θεωρία in der loyaleren Form Salomonischer Weisheit bevorzugt.

daß er dort räth, doch ja darauf zu sehen, daß man sich die thatsächliche Erweiterung der Philosophie und der Künste beflissen lassen sein solle, statt durch bloße Veränderungen an aufgestellten Streitmeinungen, an den placita der Früheren bloßer Wahrscheinlichkeit und dialektischen Reibereien seine Dienste zu weihen. Sodann, daß er die heutzutage methodisch fortmachenden mechanischen Wissenschaften und die unfruchtbare Schulweisheit der Griechen einander gegenübergestellt (N. O. Aph. 71) und unter spezieller Aufzählung der Schwächen der alten Denker dem längst feststehenden Erfolg seinen zweideutigen Werth, als ob dieser Recht haben müßte, bescheiden will[1]). Doch noch wichtiger ist unserem Denker die principielle Niederhaltung der Autorität, wie sie in seinem bekannten Angriff auf die Vorurtheile der Welt, die er in seiner bilderreichen Sprache idola nennt, statthat. Hier hat er das Paradoxon: lieber den Geist geleitet, als ihn sich selber überlassen! (Vorrede zu den Aphorismen.) Das Idol nämlich ist entweder von philosophischen Theorien, verkehrten Gesetzen der Demonstration angenommen oder infolge der Verstandesunart, ohne die legitime Form der Induktion Urtheile fällen zu wollen, angeboren. Jedenfalls ist es der Sache selbst, auf welche der Forscher einzig und allein ausgehen muß, entgegengesetzt[2]). Da im Gegentheil der Verfasser das redliche Streben hat, das Objekt und den Beobachter zusammenzubringen, so bekennt er naiv das Schwierige der Aufgabe in der Aufstellung der ersten idola[3]), der id. tribus ein, die ihm die kaum vermeidliche Diskrepanz zwischen der Subjektivität der allgemeinen Menschennatur und der Analogie des All darstellen. An sie schließen sich die Vorurtheile der specus, d. h. der individuellen Menschennatur an, denen sich die des forum oder die der falsche Theorien begründenden Wort- und Sprachgemeinschaft anschließen, um vollends mit den id. theatri, dem blinden Glauben an die verschiedenen Philosophensatzungen, zu schließen.

[1]) So im ersten Buch de dignitate etc.

[2]) S. distributio operis in der Leydener Ausgabe von 1850 vor dem N. O.

[3]) N. O. Aph. p. 38 ff.

Unser Restaurator der Philosophie darf sich der positiven Regeln, die er an die Stelle des für ihn Ungültigen setzt, nicht schämen. In einer wichtigen Stelle der distributio operis dringt er darauf: die Dinge als solche sollen Einem alles liefern, und faßt seinen Neubau in die Worte: „Her mit einer Entwickelung der aus den richtig gefundenen Axiomen ihre Folgen ableitenden Naturgeschichte, mit einer vollständigen, auch die Komplikationen mit der Maschinenkunst und Mechanik, mit der praktische Handgriffe in sich enthaltenden Naturgeschichte, mit einer nicht bloß die Vorgänge der Körper, auch die der Affektswelt, bzw. Tugendwelt beschreibenden, mit einer die Kausalität berücksichtigenden, das Wunderbare von sich verbannenden Naturgeschichte!"

Gewiß hat er eine gesunde Vorstellung von dem, was der Wissenschaft überhaupt und der Naturwissenschaft insbesondere noththut, wenn er sie für die Zukunft auf das den Sinnen behülfliche Experiment, das er jederzeit die materielle Probe bestehen läßt[1]), und auf die richtige Induktion gestützt wissen will. Ohne zu untersuchen, ob er seiner Hervorkehrung der Induktion nicht hier und da durch zeitweise Mitsetzung der Deduktion bei seiner Unschuld über das Schließen vom Besonderen auf's Allgemeine und vom Allgemeinen auf's Besondere ungetreu werde, und daß er selbst wohl auch sein Verbot, sich keiner idola schuldig zu machen, übertrete, müssen wir ihm sein Dringen auf eine sichere Grundlage und auf einen stetigen, lückenlosen Fortgang, bei dem man, statt zu fliegen, sich lieber Blei anhängt (N. O. Alph. 95 ff.), und seine Korrektur der Induktion, die von vereinzelten Fällen gleich auf ein ganzes Gesetz schließt, zur Ehre rechnen. Im Zusammenhang damit gibt er seinen lebendigen Sinn für das Konkrete in der Auffindung der sog. negativen Instanzen im Gegensatz gegen die bis daher nur bekannten positiven kund (ebenda S. 105 ff.). Man schenkt, sagt er, den gegentheiligen Instanzen nicht die gebührende Aufmerksamkeit (ebenda S. 38 ff.), was freilich ihm, dem Psychologen in der Weise David Hume's, wegen des ungleich lebhafteren Eindrucks der affir-

[1]) S. de dignitate Bd. 5 bei der inventio.

mativen Fälle nicht besonders auffallen kann[1]). Guten Muthes läßt man sich im Tempel die Votivtafeln der Entronnenen zeigen, ohne zu fragen, wer aber trotz des Gelübdes zu Grunde gegangen sei. Samuel hätte mit der Beschränkung auf den bejahenden Fall nimmermehr unter den Knaben Isai's den rechten, den gerade abwesenden David gefunden.

Neben der Sachgemäßheit und Objektivität, welche Baco der Forschung vindizirt, eignet er ihr das, was Wissenschaftlichkeit heißt, zu. Er erinnert bereits an die Sachlichkeit Spinoza's, wenn er bei elementaren Naturdingen einfach, empfänglich, ohne Nachfrage nach Grund und Ursprung, verfahren und nichts für zu gering schätzen heißt, um nicht darum sich zu bekümmern. „Die Sonne“, meint er, „bescheint, ohne sich zu beschmutzen, Paläste und Kloaken. Wir haben kein Kapitol oder eine Pyramide des Menschenstolzes zu gründen, sondern im Menschengeist einen heiligen Tempel nach dem Muster der Welt.“[2])

Wenn Baco wiederholt die Welt ergründen will, wie sie nicht von Menschen, sondern von Gott gemacht worden sei[3]), wenn er darauf dringt, daß man ein reiches Arsenal zum Ruhm des Werkmeisters aller Dinge brauche[4]), daß es höchster Kleinglaube wäre, den Autoren Unendliches zu gewähren, aber dem Autor der Autoren und aller Autorität sein Recht zu verweigern[5]), so ist es das Moment theils der Einheitlichkeit, theils der Ursprünglichkeit à la Rousseau, was solche theistische Äußerungen hervorgerufen hat. Aber wenn gar das göttliche Thun bei der Weltschöpfung, welches zuerst das Licht und nachher erst die materielle Welt erschuf, dem Forscher empfohlen, wenn ganz deutlich im ersten Buch de dignitate etc. die Ewigkeit der Materie mit der Instanz vertheidigt wird: sonst es nicht heißen dürfte: Im Anfang schuf Gott Himmel und Erde, sondern es heißen

[1]) de dignitate Bd. 5, beim judicium.

[2]) N. O. Aph. p. 155 ff.

[3]) Bei Liebig, akademische Rede 1863: F. v. Baco und die Naturwissenschaften S. 5.

[4]) In de dignitate etc. Bd. 1.

[5]) N. O. Aph. p. 82 ff.

müßte: es werde Himmel und Erde! wenn für Lieferung nicht von fructifera, sondern von lucifera opera gesprochen wird, so gewinnt der Verfasser damit nur noch mehr in unserer Achtung. Er beweist damit, daß ihm an geistdurchdrungenen Gebilden ungleich mehr liege, als an geistlosen, bloß greiflichen, und daß seine Philosophie sich dem Geiste geziemend zuneige.

Noch deutlicher ist der aufklärende Hang Baco's bei seiner Erklärungsweise des Bestehenden. Er verwirft in thesi, wenn auch nicht immer in praxi, die superstitiösen Wissenschaften, die noch in seine Gegenwart hereinragen, nicht allein weil sie dem nüchternen Verstand widersprechen, sondern weil sie das moralische Verhalten hindern; so die Magie, weil sie einen bequemen Weg zum Weltglück weist, also dem Spruche: „im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brod essen“ entgegen ist[1]. Aber er vergißt auch nicht, deren psychologischer Genesis nachzugehen. „Wenn auch Zeremonien, Bezauberungen, Gestikulationen, Amulette nicht aus einem stillen oder sakramentalen Kontrakt mit den bösen Geistern Kräfte sich erwirken, so dienen sie doch, die Einbildung dessen, der dieselben braucht, zu stärken und zu erhöhen.“[2] Wenn auch die bisherige Alchymie kein Gold entdeckt hat, so hat sie doch zu etwas geholfen, indem auf sie die Geschichte des Greises passe, der seinen Söhnen einen Weinberg mit dem Versprechen eines materiellen Fundes in demselben hinterlassen habe; dieselben haben doch durch das Umgraben ihre Ernten verbessert[3]. Ohnedem frommt Baco's Streichung der Endzwecke bei der Ergründung des göttlichens Schaffens, die Beseitigung der Bibel bei Aufstellung ihr fremder positiver Wahrheiten, sein Verweisen auf die Mittelursachen der Dinge statt des Rückgangs auf die obersten Ursachen[4] der Sicherheit der gelehrten Forschung.

Nicht ohne Grund hat Baco in der obigen Aufzählung der Bedingungen des wahren Wissens auf eine Naturgeschichte gedrungen, welche nicht bloß die Vorgänge der Körper-, sondern

[1] De dignitate B. 4.
[2] Ebenda.
[3] N. O. Aph. p. 82 ff.
[4] Ebenda Aph. p. 52 ff.

auch der Affekts- bzw. Tugendwelt berücksichtige. Es redet zwar Sigwart[1]) von oberflächlichen Analogien, wenn Baco in dem Satz: „Ungleiches zu Gleichem gibt Ungleiches" findet, daß es ungleich oder unbillig sei, zu ungleichen Vergehen die gleiche Frage zu fügen, oder wenn er die Aussage thut, es gelte medizinisch bei den ansteckenden Krankheiten, so moralisch bei der Ansteckung durch verdorbene Charaktere, daß die Fäulnis immer gefährlicher sei, so lange sie noch im Verborgenen scheint, als wenn sie zur Reife entwickelt ist. Wir sind aber hierüber gegentheiliger Ansicht. Vielmehr ist es der Philosoph von Fach, der das gleiche Grundgesetz im einen und im anderen Gebiet, im geistigen wie im leiblichen wahrnimmt[2]).

René Descartes hat ein noch tieferes Bewußtsein von der Philosophie als Baco, wenn er im Brief an den französischen Übersetzer der Principia philosophiæ, der zur Vorrede des Werkes dient, nur in ihr seinen Seelenfrieden findet und ihre Aufgabe in die Zurückführung der Gründe alles Wißbaren auf erste Ursachen und wahrhafte Principien setzt. Auch lautet seine Absage von der wissenschaftlichen Vergangenheit noch gründlicher, als diejenige Baco's, welchem sein vorherrschend sinnliches Objekt zum voraus mehr Respekt abnöthigen mußte, als es das Geistesobjekt thun konnte, dem sich die grüblerische Individualität Descartes' zuwenden mußte. Derselbe hat sich nach der Schrift de methodo recte regendæ rationis et veritatis in scientiis investigandæ, in welcher er eine schätzbare Übersicht von seinem Lebens- und Studiengang gibt, davon überzeugt, daß „nicht sowohl durch das Bücherwissen, wo die Meinungen der Menschen promiscue bei einander liegen, als durch eigenes selbständiges Nachdenken das Forschen gefördert werde, daß letzteres vorerst allen bisher gewonnenen Wissensbesitz vertilgen und dann einen ganz neuen oder alten rationellen in seiner Begründung zur Stelle schaffen müsse."

[1]) Preußische Jahrbücher 1863 12, 114.

[2]) Unsere Erörterung hat uns auf den moralischen Charakter von Baco nicht geführt; wir konstatiren bloß unsere Übereinstimmung mit der milderen Fassung desselben von Sigwart und besonders von Kuno Fischer.

Die That, die ihm in der Geschichte der Philosophie zuzuschreiben ist, besteht darin, daß er hinter einander Selbstgewißheit, Gottesgewißheit, Weltgewißheit uns darbietet, bzw. eine aus der anderen entwickelt. Daß dem Drange Baco's nach Extensität des Wissens und Polyhistorie bei Descartes ein ganz anderer Drang, der ihm von Gegnern der Abstraktion, wie von Giambattista Vico, wegen seiner Kälte gegen das positive Wissen schwer verargt wurde, nämlich derjenige nach Intensität, nach Befestigung des Wissens und seiner Grundlage folgte, das kündigt sich schon durch die dreimalige Auseinandersetzung seines Gedankenprozesses in de methodo etc. 1637, in den Meditationes de prima philosophia, in quibus Dei existentia et animæ humanæ a corpore distinctio demonstrantur, in den Principia philosophiæ 1647 an, wobei die letzte Schrift gedrängter und zusammenfassender ist als die früheren.

In dem ersten Theil der Principia philosophiæ beläßt Descartes zwar dem gemeinen Leben seinen natürlichen Glauben an die Dinge, die es umgeben, hält es aber für die Wahrheitsforschung geboten, daß sie sich von den seit den Kinderjahren angenommenen Vorurtheilen befreien solle. Es geschehe dies dadurch, daß man alles bezweifle, bei dem man auch nur den mindesten Verdacht, daß es ungewiß sei, finde, sogar über das Zweifeln hinausgehe und das Aufgedrungene einfach für falsch nehme. Ein Diktat, das anfangs von dessen Urheber absolut unbewiesen gemeint ist, um erst hinterdrein in den Täuschungen der Träume, der Sinneswahrnehmungen, der mathematischen Berechnung etwas wie eine Stütze zu bekommen. Jedenfalls wird über das, was wirklich verdächtig aussieht, hinausgegangen, wenn wir von allem angeblich Existirenden, selbst von Gottes Sein, selbst von der Welt Sein, selbst von unserer eigenen Körperlichkeit absehen sollen. Ob unsere Illusion von Gott, der uns so erschaffen wollte, daß wir uns fortwährend täuschen sollten, oder von einem neckischen Dämon, unserem deceptor, herrühre, macht nichts zur Sache. Aber davon, daß wir, die da zweifeln, sind, können wir nicht abstrahiren; was denkt, und das Zweifeln ist nur eine Spezies des Denkens, kann zu derselben Zeit, wo es denkt, unmöglich

nicht existiren. Wohl geht's immer fort mit dem Sinnentrug; ob es die Erde ist, was ich jetzt mit meinem Körper berühre, das kann bloßer Sinnenschein sein; aber keine Frage ist es, daß ich, daß mein Geist hier urtheilt und daß das hier sein Urtheil fällende Subjekt wirklich existirt.

Descartes ist mit seinem de omnibus dubitandum est auf eine radikale Weise vorgegangen, die auch heutzutage noch frappiren muß. Er hat sich damit ohne Frage als den Vater des Idealismus in der Philosophie, aber auch als den Vorläufer der Anschauung, die der französischen Revolution zu Grunde gelegen ist, erwiesen. Geleitet hat ihn das Mißtrauen gegen alle und jede Tradition, diese Frucht der Reformation, und die, wenn auch barocke, so doch ganz natürliche Befürchtung, daß man mit dem gesunden Menschenverstand sich bisher in einer verzaubernden Welt befunden habe. Er ist mit seinem Anfang die ausgeprägte Jugendlichkeit des Geistes. Wem von uns ist nicht in unvergohrenen Jahren so etwas in den Sinn gekommen: wie? wenn jetzt alles nichts wäre, was man dir von Kind auf über die Bedeutung der griechischen und lateinischen Wörter und Sätze gesagt hat? Solche Schrullen kommen, wenn sich der Geist zum ersten Mal flügge, selbständig fühlt. Und so hat sich auch Descartes, wo der Bruch mit der Vergangenheit im Reformationsbewußtsein vor sich ging, in dieser Situation des, wenn man will kindischen, aber tief gemeinten Zweifels befunden.

Aber warum, fragt Gassendi, gerade cogito ergo sum? Warum nicht edo, ambulo ergo sum, warum nicht jede menschliche Thätigkeit, als es die des Denkens ist, zu Grunde legen? in ihr das Sein des Thuenden als eingeschlossen folgern? Unser Philosoph weiß, was er thut, wenn er an dem cogito, wie gesagt, dem genus zu der Spezies des Zweifelns, festhält. Spazirengehen, Essen u. dgl. sind Funktionen von mir, bei denen ich mich möglicherweise so verhalten kann, als ginge etwas bei mir ohne mein Wissen oder Wollen vor; im Denken weiß ich, daß ich es bin, der sich selbst dabei rührt. Ja, Descartes weiß, was er thut, wenn er mit seiner schroffen Scheidung des Denkens oder des Geistes (bei seinem cogito ergo sum) von der Körper-

lichkeit oder der Ausdehnung in der Auseinanderhaltung dieser beiden Substanzen den Gegnern gegenüber, die sich gegen die absolute Denkunfähigkeit des Körpers, der doch ein leibliches Organ für den denkenden Geist ist, erklärten, mit aller Gewalt sich sperrt. Wenn jene nach den Meditationen gegen ihn eingewendet haben: weil der gegen sich selbst sich kehrende Menschengeist sich nur als eine denkende Sache erfaßt, so folge nicht, daß seine Natur sich darin erschöpfe, denkende Sache zu sein, so haben sie sichtlich die richtige Ahnung davon gehabt, was der Mensch Descartes, so lange er neben dem Denken kein Anschauen hat, in sich berge, nämlich das von all seiner organischen Umgebung absehende Ich, wie dasselbe sich schon in seiner Heruntersetzung der Thiere zu Maschinen verräth, das nur eine Beziehung zu sich selber hat, den reinen Gedanken, dem sich die Welt zu fügen hat, ein schneidiges, herzloses Instrument, das der Welt noch zu schaffen machen wird — in der großen Revolution! Und dabei versäumt es der Philosoph nicht, bei seinem Denken, auf das er kommt, theils das Ich als solches, theils dessen Disposition zu regem Thun und Treiben zu befestigen. In der zweiten Meditation (es sind deren 6) dringt er darauf: und wenn ich selbst den deceptor, den neckischen Dämon, zu Hülfe nehme, um zu erklären, daß mir in meiner Zweifelssituation alles und jedes nur als ein Schein dünken müßte, so hat er mit seiner Täuschung nur mich zum Objekt, nur mich zur Zielscheibe; nie kann er machen, daß ich mich selber zu einem Nichts erkläre, oder ja, es versuche, und wenigstens ein anderes Ich statt meiner dazu machen muß. Und dennoch ist kein anderer da als der Ich, immer nach Abzug alles dessen, was ich sonst wie meinen Körper und meine körperlichen Funktionen zu mir gerechnet habe, ich als dieser abstrakt Denkende, als dieser Imaginationen Hegende, als auch solche über sein eigenes Sinnenthun und Sinnenloos Hegende, und Akte geistiger Reflexion und Abstraktion, wohl auch der Konklusion Vollziehende. Kurz, überall bin ich hier der Thätige, der ein Bewußtsein von sich selbst aus den Geistesakten, die er vollzieht, gewinnt.

Daß Descartes nicht in unbedingter Weise der intellektuelle

Urheber von Revolution oder von einseitigem Idealismus gewesen ist, bekundet die Art und Weise, wie er der Selbstgewißheit die Gottesgewißheit hinzufügt. In der sechsten Meditation wird zwischen dem primären Werth der Gottes- und Selbsterkenntnis und dem sekundären Werth der Beweisführung für die Sinnenwelt unterschieden. Offenbar also steht dem Verfasser der kecke Idealismus seines Selbstbewußtseins und die fromme Devotion seines Gottesglaubens gleich hoch und nur die verstandesmäßige Anerkennung der Sinnenwelt niederer. Nicht als ob er damit daran dächte, einen Riß zwischen seiner Selbst- und seiner Gottesgewißheit zuzulassen. Er verbindet beide mit einander dadurch, daß für die eine wie die andere „eine klare und deutliche Idee", die so lebhaft an Luther's „helle und klare Gründe der Vernunft" erinnert, spreche. Aber so sehr sich Descartes des absolut sicheren und mehr oder weniger willkürlichen Prozesses rühmt, der ihn zu einer unwankenden Gewißheit, zum Besitze seiner selbst geführt, so submiß ist er bei der Beziehung zu Gott. Wie einst Baco von dem Wissen geredet hat, das sich in den kleinen Zellen des menschlichen Geistes breit mache, statt sich selber in der größeren Welt demüthig aufzusuchen[1]), so ist auch sein Sinn nach dem Unendlichen gerichtet. Er hat in der dritten Meditation und im ersten Theil der Principia philosophiæ das Bedürfnis, eine unendliche, von der endlichen Substanz verschiedene Substanz, sich selbst aber als ein endliches, beschränktes, bedürftiges Wesen zu setzen, und dieses Bedürfnis stellt sich als ein schlechthiniges und als ein moralisches heraus. Als jenes, indem u. a. Verfasser in de methodo versichert, mitunter habe ihn zu Gott der Umstand getrieben, daß er, wonach also sein „selbst an Gottes Sein Zweifeln" nicht sehr ernst war, sein Zweifeln gegen ein von Zweifeln freieres, somit vollkommeneres Wesen im Rückstand gefühlt[2]) habe. Als dieses, weil hier ein pflichtmäßiger Akt statthat, den Descartes nicht wie die Selbstgewißheit aus einem spontanen Verhalten, sondern nur

[1]) Schluß der Vorrede zur großen instauratio.

[2]) Da ist doch recht der Augustin'sche Gläubige und der kecke Revolutionär bei einander!

aus einem plötzlichen Ergriffenwerden von einer Vorstellung in der Gestalt einer angeborenen Idee, sowie aus dem sittlichen Greuel des Gegentheils, eines sich selbst zu Gott Machens, erklären kann. Wenn man annehmen muß, daß in den Anfängen der Philosophie die verschiedenen Richtungen noch viel näher, wie in einer gemeinsamen Wiege, bei einander liegen müssen, als dies in der Folgezeit der Fall ist, so kann uns die Descartes'sche Selbst- und Gottesgewißheit nur das kühne Vorwärtsstreben des Philosophen und dessen bescheidene Selbstunterwerfung des Geistes, wie sie später mehr auseinander treten werden, vorführen. Überhaupt ist es aus einer klassischen Stelle de methodo ersichtlich, was für ein starkes Philosophenbewußtsein hier obgewaltet habe. Bei der Ethik wird hier die Aufgabe der Selbstbeherrschung erwähnt und dieselbe in der Verbindung der philosophischen Abhängigkeit von den Schranken der Nothwendigkeit und des sein eigenes Glück in der Hand habenden „Stoicismus“ entdeckt. Ohnedem bleibt für sich selbst Descartes so zu sagen überall bei seiner Profession. Er sagt de methodo, er sei nicht Zweifler gewesen, um zu zweifeln, sondern mit dem Plan, von etwas gewiß zu werden, und es sei ihm selbst dabei genug gewesen, sich sagen zu können, daß er gewiß sei, das und das sei nicht gewiß.

Gott fordert nicht bloß Gewißheit für sich, sondern auch für alle anderen Dinge. Er thut dies mit einer Eigenschaft, welche die Aussagen, die er macht, garantirt, und dies ist seine Wahrhaftigkeit. Gott ist für Descartes nicht weniger verax, als er ob des Zusammenfallens von seinem Begriff und seinem Sein absolut ist. Gott ist's, der dem Menschen die Erkenntnis der Dinge, die Weltgewißheit selber in die Hand legt, und Descartes erweist sich in dem Maße als Katholik, daß er mit dem Satz: unsereines, ehe es Gott kenne, vermöge nichts von etwas anderem vollkommen zu wissen (fünfte Meditation), geradezu das Sicherwerden von der Wahrheit aus der Erkenntnis des wahren Gottes herleitet und dem Atheisten alle und jede Wissenssicherheit auch in den anscheinend vom Gottglauben entlegensten Ge-

bieten abspricht[1]). Ein Theismus, mit dem sein Verfechter unumgänglich in Konflikt mit sich selber kommen muß. Denn seiner Selbstbiographie in de methodo zufolge hat er sich längst an andere Erkenntnisquellen, als an die von Gott herrührenden, gewöhnt. Wenn auch mitunter bei der Unfähigkeit der Lehrerin Natur nicht immer eine klare und deutliche Erkenntnis zu haben ist, so hilft doch zum Erkennen das unleugbar im Menschen vorhandene Verlangen nach derselben an der Stelle von bloß verworrenen Vorstellungen. Axiome, die doch wohl auch den Atheisten kennbar sein müssen, soweit sie Unmöglichkeiten leugnen, wie daß das Geschehene nicht ungeschehen gemacht werden könne, daß die Körper nach unten streben; gefühlte Sinneneindrücke, die, wenn sie auch Fragen nach ihrem Woher? veranlassen, die unmittelbare sinnliche Empfindung beeinflussen, logische Kategorien, unter welche die empirisch vorhandenen Gegenstände unterzubringen sind, sind Dinge, die nun einmal nicht wegzustreiten sind. Zu schaffen machen ohnedem die mannigfachen notorischen Irrthümer der Leute, indem sie dieselben auffordern, mit aller Mühe wenigstens von Gott die schuldhafte Täuschung des Menschen wegzubringen. Eine innere Zerrissenheit in der ersten Erkenntnislehre der Neuzeit, der es nichts hilft, daß wir sie für ganz zeitgemäß ansehen müssen; denn die Auskunft, womit der erste Theil der Principia philosophiae schließt: „Neben all dem Pietät her gegen die Offenbarung und wo die fides humana im Stich läßt, lieber dem Kindervorurtheil, als der reifen Vernunft getraut!“ konnte doch nicht auf die Dauer vorhalten.

Auszeichnungen solcher Art, wie wir sie, wenn sie auch zweiseitiger Art sind, dem Angehörigen einer stolzen Nation, dem René Descartes aus la Haye in der Touräne nachrühmen mußten, stechen freilich bei dem internationalen Benedikt v. Spinoza von Amsterdam nicht in's Auge. Doch wenn bei dem Melchisedek der Philosophie[2]), bei dem ohne Schuld vaterlandslosen Manne

[1]) In den objectiones sextae hinter den Meditationen.

[2]) Was hat sich nur der Schreiber dieses vergebliche Mühe gegeben, um in seinem tractatus politicus die Abhängigkeit des Mannes von seinem Ge-

keine hohen geschichtlichen Ausblicke zu gewinnen sind, um so kräftiger bethätigte sich der einsame Denker an der geistigen Emanzipation der Menschheit, an der von ihm gründlich fundamentirten Aufklärung, an der Weckung und Nährung echt wissenschaftlichen Sinnes, kurz um so größer ist sein Verdienst um die allgemeine Kulturgeschichte. Es ist dem Spinoza darum zu thun gewesen, von Grund aus den Boden einer neuen Anschauung der Dinge zu legen und zu dem Ende nicht allein Philosophenschulen oder einer veralteten Literatur und den auf der Oberfläche liegenden Vorurtheilen der Menge, wie Baco und Descartes es thaten, auf den Leib zu rücken, sondern den Löwen in seiner Höhle selbst aufzusuchen. Er ist der überlegene Jude, der den Philister seiner Zeit gehörig auf das Korn genommen hat. Er will den zurückgebliebenen Richtungen und Denkweisen des Zeitalters ihr Handwerk legen; er zieht, wenn auch selten direkt, die Klerikalen aller Konfessionen, die Gegner der ehrlichen Wahrheit, die Feinde der echten Bildung und der wahren Wissenschaft, die Mißgönner der Jugendfreude und der jugendlichen Kraftbethätigung, überhaupt alle äußeren und beschränkten Hasser der Fröhlichkeit und der Schaffensfreude, alle falschen Autoritäten, alle Knechte und Sklaven ihrer eigenen Launen, verkehrte Pädagogen, wie selbstsüchtige Staatsmänner vor sein ernstes, theilweise auch satirisches Forum. Seine Wirksamkeit, wenn sie sich zu seinen Lebzeiten und gleich nach seinen Lebzeiten nicht gehörig erschöpft hat, verdient es, daß sie doch durch immer wieder und wieder Lesen seiner Schriften selbst der Jetztzeit ihre Wege weisen dürfe.

Unter dem Auffallendsten, was Spinoza schrieb, befindet sich das, was er in der Ethik Appendix zu p. 1, Cor. 2 zu prop. 16 in p. 2, Schol. 2 zu prop. 37 in p. 4 bemerkt hat, um alle und jede Werthbestimmung der Dinge abzuweisen. Es erscheint Ende von p. 1 sein bekannter Naturalismus so kraß, daß er es nicht nur Schol. zu pr. 33 für unmöglich ausgibt,

burts- und Aufenthaltsland Holland zu konstatiren! Eher möchte der tractatus theologico politicus an das Eldorado der Philologie erinnern.

Gott hätte die Dinge auf andere Weise und in anderer Ordnung hervorbringen können, als sie hervorgebracht worden sind, sondern daß er es für die höchste Entwürdigung Gottes erklärt, ihn sich so zu denken, als ob er nach der Kategorie des Guten gehandelt hätte; denn damit müßte er, diese absolut freie Ursache des Seins, sich einem Muster, eben dem Guten unterordnen und sich selber ein bestimmtes Ziel setzen. Eine Behauptung, an die der Philosoph die Entfernung alles dessen, was entfernt musterartig aussieht, zum Theil aus Degout gegen die Spielereien der Phantasie[1]), geknüpft hat, indem er die Unterschiede von Gut und Schlimm, Ordnung und Verwirrung, Heiß und Kalt, Schön und Häßlich, Rühmlich und Unrühmlich eliminirt und höchstens noch das Vollkommene im Sinn von Realität ankommen läßt. Wiewohl es ganz gegen Spinoza zu sprechen scheint, daß er schließlich etwas Geistentleertes in der Hand behält, das sich durch die Leugnung aller Endursachen in Gottes Walten noch vermehre, nämlich die bloße äußere Vollständigkeit aller für einen unendlichen Verstand denkbaren Existenzen oder deren lückenlose Reihe, daß er von keiner ethischen, nur von einer naturalistischen Position etwas wissen wolle, so liegt doch etwas Besonderes der Entfernung jener gegensätzlichen Prädizirungen der Dinge zu Grunde. Wird denn nicht mit der Streichung der Werth-, besonders der ästhetischen Werthunterschiede unter den Dingen, dieser Objekte der Gefühls- und Geschmackstaxation, die objektiv wissenschaftliche Taxation der Gegenstände vorbereitet, wie sie z. B. in der Chemie, für die es kein Wohl und kein Übel, kein Schön und kein Häßlich, kein Gut und kein Schlimm gibt, zu Tage tritt. Es will etwas heißen, aus der Werthung der Dinge das Fürmichsein, d. h. das für meinen Utilitäts- und Empfindungsmenschen Sein der Dinge zu verbannen, ihnen ihren Selbstzweck zuzugestehen, jeder Sache ihr Recht zu lassen[2]), die Dinge, wie sie in sich

[1]) Es tritt dies besonders hervor in der Praef. zu p. 4.

[2]) Vgl. K. Fischer, Geschichte der neueren Philosophie 1865 1, 2, 112: „Jedes Ding ist bei Spinoza in Wahrheit, was es sein kann; jede Leistung

selber sind, zu begreifen, einzig und allein die Natur derselben zum Maßstab eines Urtheils über sie zu machen. Außerdem, daß Spinoza mit seinem Dringen auf das Objekt selbst im Gegensatz gegen die Reflexion darüber schon der Kant'schen Auseinanderhaltung des Ansich der Dinge und ihres Fürmichseins vorgearbeitet hat, so hat er mächtig damit den Sinn für Sachlichkeit geweckt und der eigentlichen Wissenschaftlichkeit den stärksten Vorschub geleistet. Wie er allem launenhaften, prätentiösen Wesen, unter welchem Schein es sich auch verbergen mag, in Theorie und Praxis, in Wissenschaft und Leben, in den entlegensten Gebieten des Geistes und Wissens entgegentritt, so scheut er sich nicht in seinem tractatus politicus, das Geistesleere eben soviel Ansprüche machen zu lassen, als das Geistvolle und den Satz auszusprechen, das Recht gehe so weit, als die Macht oder die greifliche Existenz gehe, sowie in seinen Briefen den Gefallenswerth aller und jeder Lebensregung, auch der schlimmen, in Schutz zu nehmen. Wahrlich mit seinem Aber gegen alle moralisirende Anschauung der Dinge hat er sein deutliches Veto ausgesprochen, so oft in der Folgezeit der Versuch gemacht worden ist, die Maßstäbe einer oberflächlichen Betrachtung der Dinge, eines bloß moralischen Maßstabs, einer landläufigen Philantropie oder eines ordinären Liberalismus an die großen Thaten und Vorgänge der Geschichte zu legen. Er wußte, was er that, wenn er Schol. zu pr. 35 in p. 4 den kulturfeindlichen „Satirikern, Theologen, Melancholikern" mit ihren Schrullen die Forderungen der Kultur und der Gesellschaftsbildung entgegenhält.

Wenn im Bisherigen das ethische Moment bei Spinoza zurückstehen mußte, so haben wir damit keineswegs das letzte Wort über ihn gesprochen. Es kann wahrhaftig nicht von ungefähr sein, daß Schleiermacher in seinen „Grundlinien einer Kritik der bisherigen Sittenlehre" 1803 dem Mann, der in seinen Briefen bekennt und rühmt, daß ihm das Gute Nothwendigkeit, Natur sei, neben Plato den Vorrang vor allen Ethikern zugetheilt und

leistet, was sie unter den Bedingungen, die sie erzeugen, leisten muß; darum sind beide in ihrem Wesen mangellos.

in beiden insbesondere den Hauptvorzug der Lehre einer produktiven Sittlichkeit gefunden hat. Ewig und immer wird der Weise von Rhynsburg, auch ohne seine mystisch-pathologische intellektuale Liebe zu Gott, den Ruhm behaupten, mit voran zu stehen in der Reihe der Genien, welche auf eine positive und eine nicht bloß prohibitive Moral hingearbeitet haben. Nicht als ob Spinoza's Gewohnheit gewesen wäre, mit pathetischen Auslassungen zu sittlicher Selbstbildung zuzusprechen; was uns an ihm ergreift, ist immer nur der Gedanke, nicht die Äußerung. Er bleibt ganz der kalte, aber recht wohlwollende Kritiker aller asketischen und mittelalterlichen, aller persönlich privaten oder offiziellen Entfremdung des Geistes, der energische Ausdruck aller aufklärenden Bestrebungen, wenn er in seiner gesund natürlichen Weise überall auf eine ungetrübte Heiterkeit von Geist und Gemüt, als die selbstverständlichen Triebfedern alles sittlichen Verhaltens, dringt, wenn er Schol. zu Cor. 2 von pr. 45 in p. 4 die Behauptung wagt: „Wahrhaftig nichts als eine schiefsehende und düstere Superstition kann das Sichergötzen verbieten. Denn wie sollte es sich mehr ziemen, sich Hunger und Durst zu vertreiben, als die Melancholie zu entfernen? Mein Grundsatz und mein Vorsatz lautet also: Keine Gottheit und niemand als ein Neidischer ergötzt sich an meiner Ohnmacht und an meinem Unbehagen und rechnet uns Thränen, Schluchzen, Furcht und andere derartige Äußerungen eines unmächtigen Gemütes für Tugend an; sondern, je heiterer wir gestimmt sind, um so größer ist die Vollkommenheit (Spinoza versteht darunter Lebensförderung), zu der wir vorschreiten, d. i. desto mehr müssen wir nothwendig an der göttlichen Natur Theil nehmen."

Mit ungemeiner Strenge aber auch hält er seinem kleinlichen, pessimistischen Zeitalter sein Bild vor in den Worten pr. 63 in p. 4: „Wer von der Furcht sich leiten läßt und Gutes thut, nur um Übel zu vermeiden, der läßt sich nicht von der Vernunft leiten . . . Abergläubische, welche mehr über Fehler einen Lärm aufzuschlagen, als in Tugenden zu unterrichten wissen und darauf aus sind, Menschen nicht mit der Vernunft zu leiten, sondern sie mit der Furcht dermaßen zurückzuhalten, daß sie

mehr das Übel fliehen, als die Tugend lieben, bezwecken nichts anderes, als daß die übrigen gleich ihnen selbst elend werden, aus welchem Grund es kein Wunder ist, wenn sie den Nebenmenschen meistens lästig und hassenswerth sind."

So wird auch in der Appendix zu pr. 73 in p. 4 aus der Einheit des Daseinszweckes, bestehend in der Erhaltung des suum esse und des Genusses des vernünftigen Seins, gefolgert, es sei Ziel der Erziehung, daß man zuletzt gemäß der eigenen Vernunftherrschaft leben könne. Es sei deswegen davor zu warnen, „daß man die Gemüter der zu Erziehenden ja nicht, statt daß man ihnen Tugenden beibringe, schrecke und ihre Kraft durch ewiges Vorpredigen, wogegen sich der Freiheitssinn der Jugend nur sperren müsse, breche."

Nicht am mindesten ist mit solchen Auslassungen Spinoza als ein Vorgänger derjenigen Humanität zu betrachten, die mit ihren Weisungen der ganzen Totalität des Menschen gerecht werden will. Er stellt gegenüber der mittelalterlichen Unnatur und Übernatur oder doch Verleugnung des Natürlichen mit seinem Zuspruch zu einem seiner Vollkraft genießenden Leben, zur Heiterkeit und Fröhlichkeit, aber auch zur Denkstärke, zur Selbständigkeit, zur Vernunftkraftbethätigung das natürliche und einzig menschenwürdige Lebensgesetz der verschiedenen Gebiete auf. Was ist nämlich die einseitig Gott dienerische, gegen den Leib feindliche, das Wort Freude aus ihrem Wörterbuch streichende, grob oder fein mönchische, grob oder fein klerikale Richtung, als das Gegentheil jener Befriedigung der Ganzheit des individuellen Menschen, die Spinoza's cupiditas, suum esse conservandi ausdrückt? Was repräsentirt sich uns also in Spinoza anderes, als ein gründliches Aufwachen des ganzen Menschen zur Selbständigkeit im Leben und Genießen, im Wirken und Denken, zum Sichbethätigen in den verschiedenen Daseinskreisen, besonders zum gegenseitigen SichdieHandbieten im Gegensatz zu den Bevormundungen durch unfreundliche, einschnürende, beengende Mächte der Wirklichkeit? Selbstvertrauen möchte überall der Mann erzeugen, der in Kap. 25 am Schluß von S. 4 ausspricht: „Der rechte Mann werde sich hüten, in der Kon-

versation die Schwächen der Menschen auszukramen, werde über menschliche Leistungsunfähigkeit immer nur sparsam, um so häufiger über menschliche Tüchtigkeit und Macht und darüber reden, wie die Menschen statt aus Furcht oder Aversion, allein in froher Willigkeit kräftiglich den Vernunftsvorschriften nachzuleben versuchen." Ein sittlicher Muth, mit dessen Pflege das auf Erkenntnis gegründete Sichfügen in die Schranken, die mit unserer natürlichen Existenz verbunden sind, gar wohl vereinbar ist (ebenda Kap. 32).

Literaturbericht.

Hellenische Anschauungen über den Zusammenhang zwischen Natur und Geschichte. Von Robert Pöhlmann. Leipzig, S. Hirzel. 1879.

Diese kleine Schrift bietet dem Leser mehr, als der übrigens angemessene Titel erwarten läßt. Von Anderen war bemerkt worden, daß das Verhältnis, welches zwischen der physikalischen Beschaffenheit der Länder und der Veranlagung ihrer Bewohner obwaltet, der Beobachtung der Griechen nicht entgangen sei. Der Vf. der vorliegenden Schrift hat sich zur Aufgabe gestellt, die Verbreitung und Ausbildung der Ideen über den Einfluß der Natur der Länder auf die Begabung und die geschichtliche Entwickelung der Völker in der griechischen Literatur nachzuweisen. Als Ausgangspunkt dient die hippokratische Schrift *περὶ ἀέρων*, in welcher die Lehre von der Abhängigkeit des körperlichen und geistigen Organismus der Nationen von den klimatischen Verhältnissen ihrer Wohnsitze mit der Einseitigkeit und Schroffheit eines wissenschaftlichen Axioms hingestellt wird. Es wird dann ausgeführt, wie diese Lehre von den großen Historikern und Philosophen des 5. und 4. Jahrhunderts vertieft und erweitert worden sei, indem einerseits neben den klimatischen die übrigen natürlichen Bedingungen des Völkerlebens, andrerseits die Entwickelung und die Schicksale der Völker in die Betrachtung gezogen wurden. Das letzte Glied in der Kette bildet der Name Strabo's, der in den Überresten seiner Schriften gegenüber der mechanischen Auffassung der Geschichte, welche bei Polybius vorherrscht, die überwiegende Bedeutung der sittlichen Faktoren, die in dem Leben der Völker walten, mit Bewußtsein zum Ausdruck gebracht hat.

Pöhlmann hat mit seiner Schrift, die er selbst als einen Versuch bezeichnet, einen Beitrag zu einer Darstellung der Entwickelung der griechischen Historiographie geben wollen. Daß damit eine Auf-

gabe bezeichnet ist, deren Lösung ebenso dringlich als zur Zeit unvorbereitet ist, weiß Jeder, dem die griechischen Historiker am Herzen liegen. P. präzisirt das Ziel genauer dahin, Rechenschaft zu geben über das, was von den Griechen für den Fortschritt einer methodischen Erkenntnis der Geschichte geleistet worden sei. Seine Auffassung hat ihn dazu geführt, die modernen Vertreter einer naturalistischen Betrachtungsweise geschichtlicher Vorgänge, vor allen Montesquieu und Buckle zu berücksichtigen. Auf dieser Gegenüberstellung, welche keinen Zweifel darüber läßt, daß auch hier die moderne Wissenschaft in den griechischen Denkern ihre Vorläufer gehabt hat, beruht das Hauptinteresse der Darstellung. Über den Standpunkt, den der Vf. selbst gegenüber den berührten Problemen einnimmt, die ja in letzter Instanz weit über das Gebiet der historischen Wissenschaft hinausreichen, läßt derselbe den Leser nirgends im Unklaren. Die Darstellung erhält dadurch stellenweise eine polemische Färbung, wie in den gegen einen berühmten Physiologen unserer Tage gerichteten Äußerungen auf S. 36.

Die geschickt gruppirte und frisch geschriebene Schrift ist nicht nur wegen der positiven Belehrung, sondern mehr noch wegen der nachhaltigen Anregungen, die der Leser empfängt, namentlich jüngeren Historikern zum Studium zu empfehlen. U. K.

Das Privatleben der Römer. Von Joachim Marquardt. (Handbuch der römischen Alterthümer von Marquardt und Mommsen, VII.) Leipzig, Hirzel. Theil I. 1879. Theil II. 1882.

Mit der vorliegenden Neubearbeitung von Marquardt's Privatalterthümern, welche zuerst 1864 und 1867 erschienen, ist M.'s Antheil an dem neuen Handbuch der römischen Alterthümer kurz vor dem Hingange des Vf. vollendet. Das Werk erscheint unter verändertem Titel, doch ist eine wesentliche innere Veränderung damit nicht vorgegangen; nicht nur der gesammte Aufbau und die Darstellungsweise sind unverändert geblieben, sondern, wo nicht neue Forschungen sachliche Änderungen nothwendig machten, sind Text wie Anmerkungen im ganzen unverändert gelassen. Daß die neuen Entdeckungen und die wissenschaftliche Arbeit der letzten anderthalb Jahrzehnte in der neuen Bearbeitung vollständig berücksichtigt sind, darf bei dem Vf. kaum besonders gesagt werden, und abgesehen von zahlreichen kleineren Zusätzen und Änderungen in Text und Anmerkungen haben dadurch manche Abschnitte ein ganz anderes Aussehen gewonnen. So ist neu gearbeitet die Darstellung

des grammatischen und rhetorischen Unterrichts S. 104—112; über die sportula und öffentliche Gastmähler S. 203—207, über die Einrichtung des römischen Hauses S. 211—217; besonders hat der Abschnitt über das Begräbnis S. 330—372 wesentliche Umgestaltung erfahren. In der zweiten Abtheilung ist gleich am Anfang neu die Besprechung der ältesten Industrie S. 376—380, ferner über den Umwurf der Toga S. 541—543, wo auch andere Gewandfiguren zur Veranschaulichung gewählt sind, über die männliche Fußbekleidung S. 571—575, über die Mosaikarbeit S. 607—614, über Kommunalärzte S. 752—756; ganz umgearbeitet ist der Abschnitt über Glasarbeiten S. 723—742, vielfach verändert auch der über Stoff und Einrichtung der Bücher S. 777—800. Einzelne Unebenheiten, wie daß nicht ganz selten dasselbe Zeugnis an ganz nahe gelegenen Stellen wörtlich angeführt wird, selbst auf derselben Seite, z. B. Isid. orig. 19, 22, 13 S. 477 A. 4 und 6, oder gar innerhalb derselben Anmerkung, wie Cic. de or. 1, 40, 181 S. 3 A. 2, hätte man gern beseitigt gesehen; gelegentlich wie S. 68 A. 8 und 69 A. 4 ist derartiges auch durch die Bearbeitung hinzugekommen.

Daß der Umfang sich in der neuen Auflage nicht wesentlich verändert hat (die Vermehrung beträgt, allerdings bei etwas größerem Format, 14 Seiten), ist für die Zwecke eines Handbuches an sich als Vorzug zu betrachten. Wenn dies und jenes vermißt wird, so ist zu bedenken, daß erschöpfende Darstellung in einem Handbuch nicht gesucht werden kann, und daß bei dem ungeheuren Felde, über welches hier eine Übersicht gegeben werden soll, eine vollkommene Gleichmäßigkeit in allen Theilen und eine absolute Vollständigkeit sehr schwer zu erzielen ist, wenn man den Umfang nicht allzusehr ausdehnen will. Allerdings habe auch ich, besonders bei dem für die zweite Bearbeitung gewählten Titel, manches vermißt. Namentlich im zweiten Theil steht durchaus im Vordergrund die Betrachtung der Arbeiten des römischen Alterthums, soweit sie nicht dem Staatsleben, dem Gottesdienst, der Wissenschaft und der Kunst angehören; erst in zweiter Linie werden die Handwerker kurz aufgeführt, welche diese Fabrikate schufen. Dagegen wird nur ganz vorübergehend an Betrachtungen gedacht, wie das Leben auf einer römischen Straße (S. 397), wie es in einem römischen Kaufladen, in einer römischen Werkstatt aussah und herging, und Ähnliches. Daß die Kunstdenkmäler ganz bei Seite gelassen werden mußten, war selbstverständlich; so mußte auch die Baukunst außer Betracht bleiben; das für Rom so außerordentlich wichtige Bau-

handwerk jedoch hätte wohl auch hier eine etwas eingehendere Berücksichtigung verdient (vgl. S. 605. 614. 697). Daß der Großhandel nur flüchtig berührt wurde, lag wohl in der Natur der Sache; dagegen wäre für den Kleinhandel eine zusammenfassende Betrachtung erwünscht gewesen. Bei dem Ackerbau ist auf die Zucht der Hausthiere fast gar nicht eingegangen; sie werden nur unter dem Gesichtspunkt der Nahrung erwähnt (S. 413 f.), so daß z. B. von der Pferdezucht gar nicht die Rede ist. Bei den Metallarbeiten ist die Waffenfabrikation nur gerade erwähnt (S. 655), was doch auch zur Übersicht kaum genügt, wenngleich die wesentlichsten Waffen bereits bei Besprechung des Militärwesens aufgeführt waren (Staatsverwaltung 2, 325 ff.). Gelegentlich der Kleidungsstoffe hätten auch Seilerarbeiten erwähnt werden können. Unter den Vergnügungen sind nur Ball-, Bret- und Würfelspiel besprochen. Eine allgemeine Gefahr bei der Besprechung kulturhistorischer Zustände ist, daß nur das Leben und die Einrichtung der Reichen geschildert, der Mittelstand jedoch, also die große Masse des Volkes, kaum berührt wird. Erzählen doch auch unsere Quellenberichte hauptsächlich von dem Außerordentlichen. M. läßt zwar gelegentlich, wie S. 217, erkennen, daß das Leben des römischen Bürgers den eigentlichen Gegenstand seiner Darstellung bildet, mitunter aber verfällt er doch der bezeichneten Gefahr. Charakteristisch ist dafür S. 702, wo bei der Besprechung von Luxustischen unter anderem Mart. 2, 43, 9 angeführt wird: tu Libycos Indis suspendis dentibus orbes; unberücksichtigt bleibt dagegen v. 10: fulcitur testa fagina mensa mihi. Von solchen einfacheren Tischen, insbesondere von thönernen Tischfüßen, ist gar nicht die Rede. Neben den Ziegeldächern (S. 618) hätten die Schindeldächer der älteren Zeit erwähnt werden sollen, welche nach Cornelius Nepos bis zum Kriege gegen Pyrrhus vorwiegend waren (Plin. h. n. 16, 36). Ob Nissen, Pompejanische Studien S. 24 dabei mit Recht an ein 280 erlassenes Verbot der Holzdächer denkt, ist doch zweifelhaft.

Einzelheiten anzuführen gehört eigentlich nicht in eine Anzeige eines so inhaltreichen Werkes. Es mögen nur einige Bemerkungen hier Platz finden. S. 23 heißt es bei der Namenhäufung der Kaiserzeit, man hätte angenommen „endlich (Namen) bekannter Personen, namentlich solcher, von denen man testamentarisch adoptirt wurde"; allein mit der testamentarischen Adoption mußte wie mit jeder anderen, wenn eben das Testament angenommen wurde, der Name des Testators auf den Adoptirten übergehen (vgl. Mommsen, Hermes 3, 66. 69). „Ganz willkürliche" Namen hat schwerlich jemand angenommen, wenn-

gleich allerlei Anlässe den Namen bestimmen konnten, wie man z. B. an den Söhnen des Licinius Crassus, Konsul 27 n. Chr., sieht (Mommsen Ephem. epigr. 1, 147 f.) — S. 29: Daß in älterer Zeit die Römer in der Regel nur innerhalb der gens Ehen geschlossen hätten, das Ausheiraten aus der gens also eine Ausnahme gewesen wäre, stützt sich eigentlich nur auf das späte Zeugnis des Augustinus de civ. dei 15, 16, dessen wichtigste Worte von M. nicht einmal angeführt werden: unde iam pleno hominibus orbe terrarum non quidem sorores ex patre vel matre vel ambobus suis parentibus natas, sed tamen amabant de suo genere ducere uxores. Wenn hieraus überhaupt für das ältere Rom etwas zu schließen ist, so kann man nur folgern, daß Ehen innerhalb derselben gens häufig, nicht daß sie die Regel waren. Der Fall der Fecenia Hispala beweist nichts; ihr wurde die gentis enuptio von staatswegen gestattet, übrigens nicht vom Senat, sondern auf des Senats Antrag vom Volk (Liv. 39, 19, 4. 5. 7), weil sie nach dem Tode ihres Patrons in niemandes Gewalt stand (quia in nullius manu erat c. 9, 7), der ihr diese Erlaubnis hätte ertheilen können. Die gentis enuptio steht hierin vollkommen gleich mit den anderen Rechten, welche der Fecenia Hispala durch dasselbe Gesetz ertheilt werden, datio, deminutio, tutoris optio. Die Worte quasi ei vir testamento dedisset (c. 19, 5) zeigen, daß wenigstens in dem hier angenommenen Fall von einer Zustimmung der gens nicht die Rede war; die testamentarische Verfügung war eben ohne weiteres rechtskräftig. Daß eine entsprechende Erlaubnis des Familienoberhauptes weniger frei ertheilt werden konnte, ist durch nichts zu beweisen. Es fehlt also jeder rechte Anhalt dafür, daß die gentis enuptio jemals eine Ausnahme gewesen wäre. Zudem müßten, wenn das sogar noch im 2. Jahrhundert v. Chr. der Fall gewesen wäre, doch etwas mehr Fälle von Heiraten innerhalb einer gens bekannt sein. — S. 381: Daß Sophokles in dem 468 aufgeführten Triptolemos die Fruchtbarkeit Italiens pries: et fortunatam Italiam frumento serere candido (Plin. 18, 65), kann schwerlich als Zeugnis für den römischen Ackerbau angeführt werden, sondern nur für den der italischen Griechen. — S. 382: Die von Polybius 2, 15 angegebenen Getreidepreise im nördlichen Italien waren schwerlich bereits durch die Getreidespenden in Rom herabgedrückt. Polybius selbst vor allem schreibt sie nur dem Reichthum des Landes zu. Außerdem waren es natürlich die an Ort und Stelle gezahlten Preise, welche anderwärts durch den Transport sich erhöhen mußten, und daneben die niedrigsten,

welche, allerdings mehrfach, in Polybius' Zeit vorkamen. Die Zeit, auf welche die Angabe sich bezieht, dürfen wir nicht allzu spät annehmen (M. glaubt sie mit der Angabe von Polybius' Todesjahr genügend zu bezeichnen); da Polybius sein Hauptwerk mit dem Jahr 146 schloß und den numantinischen Krieg in einem besonderen Werke behandelte, ist anzunehmen, daß die allgemeine Geschichte, an der er schon früher viel gearbeitet hatte, zwischen 146 und 133 vollendet wurde. Seine Erkundigungen erstreckten sich auf die davor liegende Zeit, gewiß mindestens bis zum persischen Kriege hinauf. In dieser Periode, also etwa 170—140, lange bevor die Getreidespenden durch C. Gracchus in ein System gebracht wurden, können sie kaum bis in's nördliche Italien einen nachhaltigen Einfluß auf die Getreidepreise geübt haben. — S. 431: Domitian wollte keineswegs den Weinbau in den Provinzen ganz beseitigen, sondern gestand die Erhaltung der Hälfte der Weinberge, allerdings als Maximum, zu: utque in provinciis vineta succiderentur, relicta ubi plurimum dimidia parte (Suet. Dom. 7). — S. 433: Der Wein von Nomentum darf nicht unter den feineren Weinsorten genannt werden. Columella 3, 3 spricht nur von den großen Erträgen der nomentanischen Weingärten, insbesondere der dem Seneca gehörigen. Nach Athenäus 1, 48 p. 27 b haben wir uns eine nicht gerade ausgezeichnete Sorte darunter vorzustellen: *ὁ νουμεντανὸς ἀκμάζει ταχὺ καὶ ἀπὸ ἐτῶν πέντε πότιμός ἐστιν· ἔστι δ' οὔτε λίαν ἡδὺς οὔτε λεπτός.* Dagegen erscheint Mart. 10, 48, 19. 20 bei einem einfachen Mahle Wein aus nomentanischer Flasche. Das Alter dieses Weines kann zweifelhaft sein. Die Überlieferung von Martial's Text: quae bis Frontino consule prima fuit, kann kaum richtig sein, da Martial danach seinen Gästen diesjährigen Wein vorgesetzt hätte. Ansprechend ist Scotland's Vermuthung trima für prima (Philologus 29, 187); doch sehe ich nicht ein, warum ein Dichter nicht consule bis für consule iterum sagen sollte, und Scotland's Annahme, die den Wein im Jahre 72 gewachsen sein läßt, gibt demselben ein allzu hohes Alter. Mit der Einsetzung von trima würden wir dreijährigen Wein, vom Jahre 95, erhalten. Mart. 13, 119 heißt es: bei mir erhältst du nomentanischen Wein, bei Quintus besseren; 1, 105: nomentanischem Weine kann, wenn er nur recht alt ist, jeder beliebige Name gegeben werden, kann nur so verstanden werden, daß man bei sehr hohem Alter eine ganz einfache Sorte für die edelste ausgeben kann. — S. 716: Ob die Sänften in der That regelmäßig ein Verdeck hatten und opertae und apertae

nur genannt wurden, je nachdem die Vorhänge fortgezogen oder zugezogen waren, ist sehr zweifelhaft. Vor allem widerspricht dem Dio's Meldung 60, 2. 3, daß Kaiser Claudius zuerst *δίφρῳ καταστέγῳ ἐχρήσατο*, was doch nur einen Sinn haben kann, wenn man Sänften ohne Verdeck als Gegensatz annimmt. Allerdings kann diese Mittheilung nicht ohne Einschränkung richtig sein, da bereits in Cicero's Zeit verdeckte Sänften gebraucht wurden. Damals aber werden sie als etwas Besonderes erwähnt; darin trägt man Leichen (Cic. Phil. 2, 41. 106), Kranke (Dio 47, 23. 3), Frauen (Dio 56, 43. 2). Wahrscheinlich bezieht sich Dio's Meldung nur auf die Stadt Rom. — S. 806, A. 3: Daß einfach als Leih- oder Kaufgeld für das Manuskript des Autors von einem Buchhändler oder irgend einem Liebhaber Preise wie 16000 Sesterzen (3480 Mk.) oder gar 400000 (87000 Mk.) gezahlt seien, ist wenig wahrscheinlich, da ja, wie jetzt anerkannt ist, von einem eigentlichen Schriftstellerhonorar im Alterthum nicht die Rede sein kann. Wenn Sueton gramm. 8 von M. Pompilius Andronicus sagt, er war adeo inops atque egens, ut coactus sit praecipuum illud opusculum suum — XVI milibus nummum cuidam vendere, quos libros Orbilius suppressos redemisse se dicit vulgandosque curasse nomine auctoris, so drängt sich die Annahme auf, daß Andronicus nicht allein das Manuskript, sondern vor allem sein Autorenrecht verkaufte, sich also zum Schweigen verpflichtete, was auch der Käufer mit dem Buche thun mochte. Vgl. Mart. 1, 66, der einen literarischen Dieb auffordert, noch nicht herausgegebene Werke zu kaufen; v. 10—14: sed pumicata fronte si quis est nondum nec umbilicis cultus atque membrana, mercare; tales habeo, nec sciet quisquam. aliena quisquis recitat et petit famam, non emere librum sed silentium debet. Etwas anders, aber doch ähnlich, steht es mit dem älteren Plinius, von dem sein Neffe ep. 3, 5. 17 erzählt: referebat ipse potuisse se — vendere hos commentarios quadringentis milibus nummum. Es handelt sich um kein fertiges Buch, sondern um Auszüge, die Plinius aus seiner Lektüre gemacht hatte, also Vorarbeiten für seine schriftstellerische Thätigkeit, welche beim Verkauf einem anderen zu gute gekommen wären.

Jedenfalls wird das Werk zur Orientirung auf dem Gebiet der römischen Alterthümer Jedem vortreffliche Dienste leisten, und es wäre nur zu wünschen, daß das Mommsen-Marquardt'sche Handbuch in nicht allzu langer Zeit mit dem dritten Bande von Mommsen's Staatsrecht seinen vollen Abschluß fände. G. Zippel.

Geschichte der christlichen Sitte. Von H. J. Bestmann. II. Theil: Die katholische Sitte. Lieferung 1. (Die judenchristliche Sitte). Nördlingen, Beck. 1883.

Über den ersten Theil dieses Werkes ist in H. Z. 47, 483—487 berichtet worden. Ein angehängter Exkurs über die bisherigen Darstellungen der Geschichte der christlichen Sitte resp. Sittenlehre und das Vorwort kommen auf die allgemeine Tendenz des Werkes zurück. Mit Recht m. E. hebt Bestmann hervor, daß bisher in der Geschichte der Ethik viel zu sehr auf die wissenschaftlichen Kategorien, in welchen die ethischen Urtheile aufgefaßt sind, reflektirt worden ist, daß man aber auf die geschichtliche Bedingtheit des ethischen Urtheils nicht genügend geachtet hat. Dem gegenüber komme es auf eine Verbindung der Schilderung der objektiven, in der Archäologie behandelten, und der subjektiven, in den Ethiken vorliegenden Ethik an. Der Fortschritt hänge an der konsequenten Durchführung eines festen Princips; dies liege in der Erkenntnis, daß die moralischen Sätze nur als Ausdruck gewisser Zeitströmungen verstanden werden können, daß daher die Geschichte des sittlichen Urtheils mit der des sittlichen Lebens kombinirt werden müsse. Im Vorwort spricht er sich über seine Methode aus, hatte er dieselbe früher als die empiristische bezeichnet, während er thatsächlich, über die pragmatischen Zusammenhänge sich hinwegsetzend, eine Konstruktion des sinnvollen Zusammenhangs der Geschichte gab, so zieht er jetzt gegen „Ideophobie“ zu Felde. Und dem entspricht seine in dem Buch selbst hervortretende Neigung, die geschichtlichen Erscheinungen unter die abstraktesten Kategorien wie Idealismus, Realismus u. dergl. zu bringen. Andrerseits ist doch das Bestreben jetzt unverkennbar, die thatsächlichen geschichtlichen Zusammenhänge zu ermitteln.

Es handelt sich um die Frage, wie aus dem ursprünglichen Christenthum die katholische Kirche geworden ist. Die Einleitung behandelt die heidnischen und die jüdischen Voraussetzungen dieses Prozesses. In der ausgehenden Antike tritt die Tendenz hervor, die sittliche Persönlichkeit von den Banden der äußern Staatsgesetze und damit von den Naturschranken frei zu machen, das ist die große geschichtliche Bedeutung der Idee des „Naturgesetzes“; dies ist aber, weil der Niederschlag der Geschichte und der Ordnung der antiken Kulturvölker, nicht wirklich allgemein und erhebt sich, weil Naturgesetz, nicht zur innern Nothwendigkeit. Es wird also durch diese Idee die sittliche Autonomie nicht erreicht, diese gewährt erst die religiöse Begründung

der Sittlichkeit, die im Christenthum vorliegt. Andrerseits ist in den Mysterien die Tendenz der antiken Religiosität erkennbar, mit den sittlichen Lebensaufgaben Verbindung zu suchen, indem durch sie das Schuldgefühl vertieft und von unmittelbarer Verbindung mit der Gottheit durch die Riten sittliche Veredlung erstrebt wird. So B. Allerdings sind die Idee des Naturgesetzes und die Mysterien wichtige Momente der Apperception des Christenthums durch Mittel des Heidenthums; aber in den Mysterien läuft es vielmehr auf den Gewinn der Unsterblichkeit als auf magische Erzeugung von Tugend hinaus. Und was die Idee des Naturgesetzes anlangt, so hat B. nicht beachtet, daß schon in der heidnischen Popularphilosophie eine religiöse Begründung mit ihr verbunden ist. Grade im Gegensatz zu ihr kann man sich davon überführen, daß die christlich-sittliche Idee, wenn man sie in wissenschaftlicher Abstraktion aus dem religiösen Zusammenhängen löst, in denen allein die sittliche Freiheit verwirklicht werden kann, doch schon als sittliche die Autonomie, die Erhebung der Persönlichkeit über die Natur einschließt, und daß es nöthig ist, sich dies klar zu machen, wenn nicht die religiöse Begründung in Heteronomie umschlagen soll, da für die Gottheit dann ähnlich wie bei jenen Philosophen kein andrer Inhalt als der metaphysischer Konstanz übrig bleibt.

Die „Vorbereitung in Israel" besteht in der Verinnerlichung des Gesetzes bei Philo und in der Vertiefung der Idee des Gottesreiches, welche die nicht-pharisäischen und nicht-sadducäischen Frommen vollzogen haben. Der Zukunftsidee eines durch universelles Gericht zu verwirklichenden übergeschichtlichen Gottesreiches, dessen Inhaber aber die Frommen Israels sein sollen, entspricht die gleiche Verbindung von Universalismus und Partikularismus in der contradictio in adjecto einer ethischen Politik, welche die Essener darstellen.

Darauf geht der Vf. daran, die innere Geschichte der judenchristlichen Sitte zu erzählen, d. h. ohne Auseinandersetzung mit andern Auffassungen, die bei diesem schwierigen Problem doppelt erforderlich ist, die seltsame Hypothese darzulegen, die er sich hierüber gebildet hat. Hier kommen nun die Schwächen des Vf.'s grell zu Tage. Zuerst seine unkritische Befangenheit gegenüber den neutestamentlichen Urkunden. Der erste Abschnitt, „die christlichen Juden", behauptet mit großer Sicherheit die völlige Harmonie nicht nur zwischen Paulus und den Uraposteln, sondern auch zwischen Paulus und den Gläubigen aus Israel überhaupt. Von den „Eiferern des Gesetzes" A. G. 21, 20 sagt er, „die christliche Gemeinde lebte in den Formen des alten

Bundes, so aber bewegte sie sich in ihnen, daß sie ihnen frei gegenüberstand". Von den judaistischen Gegnern des Paulus erfährt man einfach nichts. Aber Hegesipp's Fabeln über Jakobus werden mit Begeisterung reproduzirt. Das Dekret A. G. 15 entspricht so ganz der damaligen Entwickelungsstufe, daß es „unfaßlich" ist, wie man den Bericht hat beanstanden mögen!

Der zweite Abschnitt, „die jüdischen Christen", schildert dann, wie der „Abfall" eingetreten, indem die christlichen Juden nach der Zerstörung Jerusalems zu Ebioniten wurden, die in ihr Christenthum die Bedingungen der jüdischen Sitte aufnahmen, nicht so, daß sie sich unter die Herrschaft der Schriftgelehrten begeben hätten, sondern so, daß sie mit den Essenern und ähnlichen Richtungen Fühlung zu gewinnen suchten. Indem B. kurzer Hand die Clementinen als Quelle für das Ende des 1. Jahrhunderts benützt, ein mehr als kühnes Verfahren, läßt er diese Judenchristen das eigentliche Grundkapital an theoretischen und praktischen Ideen beschaffen, mit denen dann die spätere heidenchristliche Kirche gewuchert hat. Von hier stammt die Überspannung des Kirchenbegriffs, die magische Schätzung des Sakraments, die Verdrängung des religiösen Glaubens durch Fürwahrhalten und Wissen einerseits, gesetzliche Moralität andrerseits u. s. w. — In einem Exkurs kritisirt er Baur und Ritschl. Seine Herleitung der Eigenthümlichkeiten des katholischen Christenthums aus dem Ebionitismus geht ja weit über Baur hinaus, er unterscheidet sich von ihm aber spezifisch durch die Behauptung der absoluten Harmonie der Urkirche. Ritschl's Ansicht sucht er zu verspotten, indem er die Formel aufstellt, der heidenchristliche Katholizismus sei nach Ritschl aus „Mißverständnis" entstanden. Er ignorirt dabei, daß Ritschl's Ansicht die nöthige Ergänzung erhalten hat, indem Engelhardt auf den heidnischen Moralismus aufmerksam gemacht hat, dem es unmöglich war, die am Alten Testament orientirten religiösen Ideen des Christenthums zu verstehen.

Auch diese erste Lieferung des zweiten Bandes kann man nicht ohne das Bedauern lesen, daß die Willkür der historischen Methode des Vf. sein Bestreben, den empirischen Stoff begrifflich zu durchdringen, unfruchtbar macht. J. Gottschick.

The early history of land-holding among the Germans by Denman W. Ross. Boston, Soule and Bugbee; London, Trübner & Co. 1883.

Nachdem der Vf. früher bereits in vier Heften „Studien" seine Ansichten über die Agrarverhältnisse der Germanen entwickelt hatte,

gibt er jetzt eine zusammenfassende Darstellung, die in der ersten Hälfte in ununterbrochenem Text die Geschichte des Anbaus bei den germanischen Völkern bis zum Beginn des Feudalsystems hin verfolgt, in der zweiten Hälfte durch ausführliche Anmerkungen die im Text gegebenen Auffassungen zu begründen sucht. Seine jetzige Theorie kommt im wesentlichen darauf hinaus, daß in Deutschland ursprünglich nur Großgrundbesitz der freien Gutsherren bestand (S. 13 ff., s. auch S. 248), welche ihre Äcker jedoch nicht selbst bestellten, sondern durch Sklaven und Freigelassene bestellen ließen. Die Freien nahmen ihr Land nach Gutdünken in Besitz und hielten ihre Ansprüche auf das so Erworbene nöthigenfalls mit Waffengewalt aufrecht. Ihre Sklaven und Hörigen siedelten sie meistens in Dörfern zusammen, dieselben hatten die Felder entweder direkt zum Nutzen ihres Herrn, oder zunächst für sich selbst und nur mit der Verpflichtung zu einer bestimmten Abgabe zu bebauen. Die Freien selbst wohnten auf Einzelhöfen. Die allmähliche Vergrößerung der Familie des Gutsherrn führte zunächst zu Neubildung solcher Gehöfte, so lange noch Land im Überfluß vorhanden war. Die Zunahme der Unfreien führte zu neuen Urbarmachungen und Neubildung von Sklaven- und Hörigenkolonien. Erst später, bei größerem Mangel an Land, entstanden auch Gehöferschaften der Freien: die Ackerfelder wurden dann meistens, je nach den Erbansprüchen der Einzelnen, aufgetheilt, während Wiesen und Wald gewöhnlich noch gemeinsam blieben. Doch konnte auch davon jederzeit einer der Consortes den ihm gemäß seinen sonstigen Erbansprüchen zukommenden Theil in Sonderbesitz nehmen, und so lange er dies nicht that, ist also nicht von Kommunismus, sondern nur von ungetheiltem, im Princip aber theilbarem Besitz zu sprechen (die von Roß gebrauchten Ausdrücke sind holding in common und communistic holding; s. S. 39 u. sonst). Wirklicher Kommunismus kam nach R. erst später vereinzelt auf, und zwar im Anschluß theils an Kolonien von Freien, theils an Hörigenverbänden.

Im Princip haben wir zweierlei zu bemerken, einmal, daß die Annahme, von der der Vf. für die älteste Zeit ausgeht, in keiner Weise begründet ist, und, fügen wir gleich hinzu, sich auch durch unsere Quellen nie wird begründen lassen; sodann, daß es bei der ganzen Frage, ob im alten Germanien Sondereigen oder Feldgemeinschaft bestand, zunächst nicht sowohl darauf ankommen kann, ob die späteren Spuren von Feldgemeinschaft sich als mehr oder weniger echten Kommunismus erweisen (durch solche Ausführungen z. B., wie sie R.

S. 52. 61. 82 gibt, wird sich kein Vertreter der Feldgemeinschaft im geringsten beirren lassen), sondern die Hauptfrage ist, ob diese Spuren derartig sind, daß wir sie als Reste eines früher allgemein bestehenden Verfahrens auffassen und in Verbindung mit einigen Zeugnissen alter Schriftsteller, namentlich Cäsar's, zu einem bündigen Beweis dafür verwerthen können, daß es eine Zeit gab, in welcher Feldgemeinschaft die bei den Germanen übliche Form des Landbesitzes bildete. Will man also für Sondereigen eintreten, so hat man einmal die bezüglichen Nachrichten der Alten als unzulänglich und unter sich selbst im Widerspruch befindlich zu erweisen, und alsdann die spätern Spuren von Kommunismus als Neubildungen und aus einer andern Wurzel als ursprünglicher Feldgemeinschaft der Freien hervorgegangen darzuthun. Wer dagegen, wie R., für clanartige Gehöferschaften der Freien mit Erbgenossenschaft eintritt, der kommt den Gegnern selbst auf halbem Wege entgegen; der Unterschied ist dann nur noch ein zeitlicher, nämlich daß R. sich die Entwickelung, welche die Vertreter der Feldgemeinschaft und Geschlechtsgenossenschaft in die fernste Vorzeit rücken, später vollzogen denkt, und, ceteris paribus, würde in diesem Falle sogar das Zeugnis Cäsar's gegen ihn den Ausschlag geben.

Die schwächste Seite des Vf. ist, wie schon in den Studien, so auch in dem vorliegenden Buche, wieder die Interpretation der alten Schriftsteller. Erklärungen, wie sie R. S. 5 und 8 von Tac. Germ. c. 26 gibt, bedürfen keiner Widerlegung; in den nichts weniger als schwer verständlichen Worten: facilitatem partiendi camporum spatia praebent soll spatia camporum auf Vertheilung in Sektionen oder Gemenglagen gehn; in den Worten: arva per annos mutant soll per annos bedeuten „from time to time in the course of years". — Germ. c. 32: inter familiam et penates et iura successionum equi traduntur: excipit filius, non ut cetera, maximus natu, sed prout ferox bello et melior — diese Stelle wird S. 102 f. erklärt, als wenn der ferox bello et melior nicht nur das Pferd, sondern auch den übrigen Besitz (familiam e. q. s.) erhielt. — Das „vicos locant" in Germ. c. 16 soll sich nach R. nur auf Dörfer von Sklaven und Hörigen beziehen, da die Freien nach seiner Auffassung durchweg auf Einzelgehöften wohnten; als ob Tacitus in der That auch die einfachsten Bedingungen der Verständlichkeit vernachlässigte, ganz abgesehen davon, daß, wo er eine von der römischen abweichende germanische Sitte hervorhebt, er doch unmöglich nur an Sklaven und Hörige gedacht haben kann. Hatten die Chatten doch gar eine Hauptstadt

„Mattium caput“, und die wird sich R. doch nicht gleichfalls als ganz von Sklaven bevölkert vorstellen. Übrigens ist auch gar nicht zu bezweifeln, daß die germanischen Gemeinfreien, vielfach in dorfähnlichen Ansiedlungen zusammenwohnend (cf. Germ. c. 10 principes, qui iura per pagos vicosque reddant), ihre Felder meist selbst bestellten, daß mithin die Notiz Germ. c. 15 sich der Hauptsache nach auf die Vornehmen bezieht. R. selbst führt die Sitte der Sueven nach Cäsar an, daß die Hälfte der Männer in den Krieg zog, die andere Hälfte zur Landbestellung zu Hause blieb, und er will diese Sitte sogar, mittels falscher Interpretation von „in vices“ Germ. c. 26, auf alle Germanen bezogen wissen; trotzdem aber sollen nur die Sklaven und Hörigen das Land bebaut haben, — als ob etwa zur Oberaufsicht über diese die Hälfte der kriegstüchtigen Mannschaft nöthig gewesen wäre! — In derselben Weise ist auch die Erklärung des Titels de migrantibus der Lex Salica p. 50 ff. verunglückt und für Cäsar B. G. 6, 22 versucht R. wieder durch eine ganz unmögliche Interpretation das unbestreitbare Zeugnis dieses Schriftstellers für Feldgemeinschaft aus der Welt zu schaffen (S. 12. 19 ꝛc.).

Erwähnt sei noch ein bei einem Ausländer verzeihliches, kleines sprachliches Versehen, nämlich daß R. unser vorwerc S. 174 im Sinne von prior labor faßt, statt als „Außenwerk“; die interessante Thatsache, daß hier im Deutschen ein Stück Land als „Werk“ bezeichnet wird, ganz wie schon bei Homer durch ἔργα (cf. Il. *Μ* 283, *Π* 392; Odyss. *β* 22, *δ* 318 etc.), wird dadurch nicht beeinträchtigt. Im übrigen ist die außerordentliche Kenntnis, die sich der Vf. als Ausländer von einer so schwierigen Streitfrage des germanischen Alterthums sammt der einschlägigen Literatur und dem weitschichtigen Quellenmaterial erworben hat, sehr anerkennenswerth, und wir wünschen ihm besten Erfolg für seine weiteren Studien auf diesem Gebiet.

L. Erhardt.

Das deutsche Haus in seinen volksthümlichen Formen. Von August Meitzen. Berlin, Dietrich Reimer. 1882.

Das deutsche Haus in seiner historischen Entwickelung. Von Rudolf Henning. A. u. d. T.: Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker. 47. Heft. Straßburg, Karl J. Trübner 1882.

Fast zu gleicher Zeit sind der deutschen Alterthumsforschung hier zwei Arbeiten geboten, die, wie man auch über ihre Endergebnisse

urtheilen mag, jedenfalls ein allseitiges Interesse zu erwecken geeignet sind. Schon von mehreren Seiten, so noch unlängst von Nissen in seinen Pompejanischen Studien, war auf die Nothwendigkeit hingewiesen, nicht länger mit umfassenden Untersuchungen über den volksthümlichen deutschen Hausbau zu zögern, da in unserer raschlebigen Zeit die Gefahr nahe liegt, daß bei längerem Zuwarten manche heute noch in genügendem Maße nachweisbaren Typen bald in ihrer Verbreitung bedeutend beschränkt oder in ihrer ursprünglichen Form überhaupt nicht mehr vorhanden sein werden. Freilich gab es schon eine ziemliche Anzahl tüchtiger Spezialarbeiten; doch beschränken sich dieselben eben auf einzelne Gegenden und einzelne Hausformen, während eine zusammenfassende, systematische Behandlung des gesammten Materials bis jetzt nicht vorlag. Um so dankenswerther und willkommener sind die Schriften von Henning und Meitzen, die diesem Bedürfnis abhelfen und durch ihre mit Umsicht und Hingebung veranstalteten Sammlungen des zerstreuten Materials, bereichert durch eigene Nachforschungen und Untersuchungen zum ersten Mal eine allgemeine Übersicht über die Entwickelung der volksthümlichen Formen des deutschen Hausbaues ermöglicht haben.

Beide Vf. beschränken sich im wesentlichen auf die Betrachtung des Bauernhauses, und darauf kam es auch zunächst an; denn burgähnliche Bauten, wie sie gleichfalls in die früheste Zeit hinauf reichen (man vgl. z. B. den Thurm der Veleda Tac. Hist. 4, 65; das habitaculum, quod Burgum appellabatur ab accolis in der Vita S. Sev. c. 4; die πύργοι an der Wohnung des Attila bei Priscus, Müller Fragm. Hist. Gr. 4, 85; die mehrfach erwähnten castella, z. B. Tac. Ann. 2, 62. 12, 29 ꝛc.), erfordern eine Behandlung für sich, und können hier nur etwa zu Vergleichen herangezogen werden, in der Weise, wie es bei H. (S. 24 vgl. S. 38) geschieht. Doch ist bei solchen Vergleichen stets die größte Vorsicht geboten, und jedenfalls geht H. schon zu weit, wenn er den schmalen Gang, welcher sich im Landgrafenhaus auf der Wartburg vor dem Sängersaale hinzieht und dort nur die Verbindung mit der Kapelle herstellt, mit der Vorhalle des altdeutschen Bauernhauses in Verbindung bringen will (S. 160). Ebenso scheint mir die Heranziehung der alten Kirchen mit ihren daneben gebauten Thürmen (S. 87 ff. bei H.) zur Förderung der Sache wenig beizutragen, und die Vergleichung der Thürme der Veleda führt ganz in's Reich der Hypothesen. Die städtischen Hausbauten schließen M. sowohl wie H. vorläufig principiell aus, und allerdings können

dieselben nicht zur Feststellung der Typen verwerthet werden. Dagegen bieten auch sie manche interessanten Vergleichspunkte; namentlich macht schon Nissen (S. 609) darauf aufmerksam, daß die alten Giebelhäuser norddeutscher Städte in ihrem Ursprung sicher auf das altdeutsche Bauernhaus zurückgehen, und vielfach wird man durch diesen Ursprung auch den Grundriß noch beeinflußt finden. Ebenso werden in kleinen Landstädten die Häuser der Ackerbürger noch oft ihre Entstehung aus dem Bauernhause deutlich erkennen lassen, doch haben natürlich alle diese Bauten nur eine ganz untergeordnete Bedeutung neben den noch heute überall auf dem Lande vorhandenen ursprünglichen Typen selbst. Dagegen glaube ich, daß hier wiederum eine genauere Scheidung nöthig und der Begriff des eigentlichen Bauernhauses schärfer zu umgrenzen gewesen wäre. Nicht jedes ländliche Gebäude kann ohne weiteres zum Vergleich herangezogen werden, und das Einfache und Primitive darf doch nicht immer zugleich für alt und ursprünglich gelten. Namentlich H. geht auch hier vielfach zu weit; die holländischen Fischerhäuser z. B., die er S. 134 f. bespricht, können weder mit den friesischen noch überhaupt mit richtigen Bauerngehöften verglichen werden, und ihre Einfachheit erklärt sich genugsam aus der Armut ihrer Bewohner, einem Faktor, der überall ähnliche primitive Formen hervorbringen wird. Ebenso scheint mir auch namentlich für die nordische Bauart noch eine genauere Sichtung des Materials nothwendig zu sein.

Gehn wir nun zu den Darstellungen H.'s und M.'s über, so läßt sich bei beiden die Untersuchung in zwei Theile scheiden, deren erster die theils noch erhaltenen, theils von sicheren Gewährsmännern genau beschriebenen alten Formen von Bauernhäusern, bzw. Gehöften behandelt, während der zweite die sich daraus ergebenden Schlüsse für die älteste Zeit zieht. Besonders dankenswerth ist der erste Theil, der für alle weiteren Untersuchungen die feste Grundlage zu geben geeignet ist, während der zweite naturgemäß von Kontroversen nicht frei bleibt. Vor allem bei M. ist die kurze Übersicht über die Haupttypen der jetzigen Bauernhäuser und ihre Verbreitung ganz vortrefflich. Er unterscheidet vier Hauptformen: das fränkische Haus, das friesisch-sächsische, das Schweizerhaus und das nordische Haus. Von diesen fällt bei H. ein Typus fort, nämlich der Schweizer, den er unter die allgemeine Rubrik „fränkisch-oberdeutsche Bauart“ einbefaßt, und wie mir scheint, mit Recht; denn die Unterschiede im Grundriß, auf welche es doch vornehmlich ankommt, sind beim Schweizerhaus nicht so durchgreifend,

daß man es nicht nur für eine Unterabtheilung des fränkischen fassen könnte. Dagegen führt H. selber mehrere neue Haupttypen vor, nämlich außer der fränkischen, sächsischen und nordischen Bauart noch eine besondere friesische, eine anglo-dänische und eine ostdeutsche, welch' letztere er dann freilich in Übereinstimmung mit M. im weiteren Verlauf wesentlich mit der nordischen identifizirt. Eine nähere Betrachtung der Grundrisse ergibt jedoch auch zwischen der sächsischen Bauart einerseits und der friesischen und anglo-dänischen andrerseits eine so durchgängige Verwandtschaft, daß wir die beiden letzteren mit M. nur als Modifikationen der sächsischen anzuerkennen vermögen. Der Grund für die weitergehende Unterscheidung bei H. wird auch hauptsächlich in dem Bestreben desselben zu suchen sein, die sämmtlichen anderen Typen von dem nordischen als Grundtypus herzuleiten, eine Annahme, auf welche wir später zurückkommen werden. Jedenfalls reicht für die historische Betrachtung die Unterscheidung von drei Grundtypen dem fränkischen, dem sächsischen und dem nordischen, völlig aus; denn alle andern, so mannigfach sie auch im einzelnen abweichen, vermögen doch, als Ganzes betrachtet, kein wesentliches Entwickelungsmoment in der Geschichte des deutschen Hausbaues zu charakterisiren.

Weit bedeutender als bei der Feststellung der Typen weichen H. und M. in ihren Ansichten über die daraus zu gewinnenden historischen Ergebnisse von einander ab. Was zunächst die Ausführungen M.'s betrifft, so nimmt derselbe für das nordische Haus, weil es sich fast identisch auch bei den Ostgermanen und Griechen findet, Kultureinfluß der letzteren an und bringt denselben sogar in bestimmte historische Verbindung mit der Niederlage der Heruler durch die Langobarden und der Rückwanderung jener nach Skandinavien im 6. Jahrhundert n. Chr. Mit Recht weist jedoch schon H. im Nachtrage zu seiner Schrift diesen Gedanken völlig von der Hand; denn in der That, — wenn es des Kultureinflusses der Griechen bedurft hätte, um ein so primitives Haus wie das nordische hervorzubringen, dann verlohnte es sich überhaupt nicht der Mühe, nach der Entwickelung des altdeutschen Hauses zu forschen.

Auch die Auseinandersetzungen, die M. an die sog. Hausurnen knüpft, hat H. bereits hinreichend erörtert und den Werth derselben für unsere Erkenntnis von den ursprünglichen Formen des deutschen Hauses auf das richtige Maß zurückgeführt. In der That, so groß einerseits das Interesse ist, das diese Urnen erwecken, so schwierig ist es andrerseits, ein sicheres Urtheil über sie zu gewinnen. Sie als

Muster für einen besonderen Bautypus zu verwerthen, muß schon aus dem Grunde höchst bedenklich erscheinen, weil es den Verfertigern selbst offenbar nur um eine allgemeine Andeutung der äußeren Hausform, keineswegs aber um möglichst genaue Nachbildung derselben zu thun war. Welche Bauart sie also auch im Sinne haben mochten, ob die fränkische oder die sächsische oder die nordische, die Nachbildungen mußten auf jeden Fall ziemlich gleich ausfallen, und es wird für uns immer schwierig bleiben zu bestimmen, wo wir es mit einer wirklichen Kopie und wo mit einer bloßen Anlehnung an gegebene Formen zu thun haben. Daß die abgerundete Form der Urnen keinen Schluß auf ursprünglich runde Hausformen verstattet, wird wohl ziemlich allgemein anerkannt, und ist in dieser Beziehung die Bemerkung M.'s zu Germ. c. 16 besonders glücklich, S. 25: „Tacitus kann nur von Häusern sprechen, die Mauer an Mauer zu stehen vermöchten, und würde über runde Häuser sich ganz anders ausgedrückt haben." Damit wird auch die Zusammenstellung mit den runden Formen, wie wir sie auf der Antoniussäule erblicken, hinfällig, und überhaupt haben wir diese meiner Meinung nach nicht als Nachbildungen von Häusern, sondern von Kastellen zu betrachten. — Ebenso unsicher wie das Urtheil über die aus der Form der Urnen zu ziehenden Schlüsse ist auch die Bestimmung der Zeit, in die wir sie zu rücken haben. M.'s Hypothese ist durch die neuerliche Auffindung einer italischen Hausurne bei Corneto (vgl. Bulletino dell' Instituto di Corrispondenza Archeologica 1882 S. 41 f.) noch unwahrscheinlicher geworden, und die Gründe, die H. nach Virchow für ein besonders hohes Alter der Urnen anführt, können gleichfalls nicht für entscheidend gelten. Endlich aber die Hauptschwierigkeit bietet die merkwürdige Übereinstimmung der germanischen Hausurnen mit den etrurischen; der bloße Hinweis auf die gleich primitive Kultur, die hier in merkwürdigem Zufall bei zwei verschiedenen Völkerstämmen und eben nur bei diesen fast die gleichen Formen in's Leben gerufen haben soll, kann für eine hinreichende Erklärung doch unmöglich gelten, und übrigens ist das Urtheil der Archäologen über die etrurischen Hausurnen kaum sicherer als über die germanischen. Wir bewegen uns also in jeder Beziehung bei den Urnen noch auf einem zu unsicheren Boden, um sie für die Geschichte des deutschen Hausbaues in hervorragender Weise verwerthen zu können, und dürfen uns, wenigstens vorläufig, überhaupt nur mit größter Vorsicht auf sie be-

ziehen; sie möchten uns sonst eher irreleiten, als in unserer Erkenntnis fördern.

Bei H. ist im Gegensatz zu M., der diese Frage fast unberührt läßt, die wichtigste und das ganze Buch beherrschende Untersuchung der Ermittelung der ältesten und ursprünglichsten Hausform gewidmet, von welcher alle übrigen nur Um-, bzw. Weiterbildungen darstellen. Er betrachtet als solche, wie schon bemerkt, das nordische Haus, welches auf's engste verwandt ist mit dem ostgermanischen und griechischen, und trotz seiner primitiven Konstruktion, die sich auch bei andern Naturvölkern ähnlich wiederfindet (S. 119), doch durch besondere Merkmale, namentlich die Vorhalle und die Heerdanlage, nach H. ein so bestimmtes Gepräge erhält, daß wir es unbedenklich als indogermanischen Urtypus anerkennen dürfen. Er vergleicht dabei noch die vedischen Nachrichten, die weitere interessante Vergleichspunkte bieten, vor allem inbezug auf die den Pfahlbauten ähnliche Unterkonstruktion (S. 170, vgl. S. 100 u. 167 f.; man vgl. noch Herodot 5, 16 über die Päonier u. Vita Sever. c. 15). Doch wird die Vorstellung, die H. selbst von diesem Urtypus hat, nicht ganz klar; namentlich ist nicht ersichtlich, wie er bei einem Hause „mit einer Firstsäule in der Mitte, mit dem Heerd daneben, mit dem Rauchloch oben in der Decke“ (S. 173, vgl. S. 171) sich die gleichzeitige Anordnung dieser Bestandtheile denkt. Ebenso hätte die Dachkonstruktion einer näheren Erläuterung bedurft. Während nämlich H., wie mir scheint, nothwendig zu der Annahme eines ursprünglich quadratischen Hauses mit vierseitigem Dache gedrängt wird, stehen damit die sämmtlichen germanischen Haustypen in entschiedenem Widerspruch, als deren gemeinsames Charakteristikum die regelmäßige Ausbildung einer Schmal- oder Giebelseite erscheint. Ebenso ist jedoch auch der altgriechische Tempel bereits durch einen ἀετὸς ausgezeichnet, und sehr beachtenswerth ist die Bemerkung Nissen's, daß bei den römischen Häusern der Eingang nie auf der Langseite war, „obgleich es in manchen Fällen möglich und scheinbar natürlich gewesen wäre“ (Pompej. Studien S. 639). Man wird dies doch kaum anders als aus dem zähen Festhalten an einer ursprünglich gemeinsamen Form erklären können, welche an der schmalen Seite des Hauses, möglicherweise ursprünglich in Verbindung mit der Vorhalle, die Front des Hauses fixirte. Während indessen bei den andern Völkern diese giebelförmige Bauart später theilweise oder ganz in den Hintergrund trat, finden wir sie nur bei den germanischen Haustypen

ohne Ausnahme bewahrt, jedoch auch bei ihnen nicht ohne einen bemerkenswerthen Unterschied.

Vollkommen motivirt und in Einklang mit der ganzen übrigen Konstruktion ist die Giebelseite nur beim sächsischen Hause, wo sie zugleich die Front desselben markirt und die große Eingangsthür enthält. Dieser Zusammenhang ist selbst beim nordischen Hause schon vielfach gestört; bei den Häusern von Hudbrandsdalen finden wir, nach H.'s Angabe S. 66, sogar die Vorhalle auf die Langseite verlegt und mit ihr den Haupteingang. Beim fränkischen Hause ist die Bedeutung des Giebels als Front und seine Lage nach der Straßenseite nicht verändert, dagegen ist hier infolge der Umgestaltung des innern Hauses der gleichfalls auf der Giebelseite am natürlichsten platzhabende Eingang auf die Langseite verlegt; — denn daß hier in der That eine Verlegung des Eingangs stattgefunden hat, dafür sprechen, außer den allgemeinen Erwägungen, noch besonders die Gebirgshäuser des Engadin und des baierischen Hochlandes (H. S. 148 f.), die, obgleich sie mit dem eigentlich fränkischen eng verwandt sind, dennoch den Eingang auf der Giebelseite bewahrt haben. Wir erhalten damit ein höchst wichtiges Argument für die Entwickelung der fränkischen Bauart aus einem älteren, von ihr verschiedenen Typus, und wir haben uns nur die Frage vorzulegen, ob wir als solchen den nordischen oder den sächsischen zu betrachten haben. Zwei Umstände sprechen von vorn herein für den sächsischen und gegen den nordischen, einmal der geographische Zusammenhang, sodann die noch häufig auch beim fränkischen Hause hervortretende Vereinigung der Viehställe mit dem Wohnhause. Dazu gesellen sich ferner die Bemerkungen, die wir oben an die giebelförmige Hauskonstruktion knüpften, welche bei keinem andern Typus so kräftig und so folgerichtig zum Ausdruck gelangte wie beim sächsischen. Auch das fränkische Haus hielt an derselben Vorstellung fest, indem es der Giebelseite ihre Ehre ließ trotz der veränderten Disposition des Hausinnern; eine solche aber ergab sich, sobald man zu Nebenbauten schritt, von selbst. Die große Diele wurde, sobald Scheunen für's Getreide besonders errichtet waren, überflüssig; statt dessen genügte ein schmaler Eingang, dem gegenüber noch der Heerd sich erhielt, während die Ställe, wenn man sie nicht gleichfalls ganz vom Wohnhause abtrennte, nun in dem von der Straße abgekehrten Theil des Hauses untergebracht wurden, wie die Grundrisse Taf. I Fig. 2 bei M. und Fig. 3 bei H. zeigen. Solche Pläne, wie H. Fig. 4 beibringt, können weder besonders für ursprünglich noch gar als direkte Ver-

mittler mit dem nordischen Hause gelten; sie sind vielmehr jünger als die vorhin angeführten, da bei ihnen die Ställe bereits völlig vom Wohnraum abgetrennt sind. Übrigens sollte auch bei derartigen Plänen stets besonders bemerkt werden, ob wir es mit richtigen Bauerngehöften, oder etwa nur mit kleinen Büdnereien zu thun haben, deren Form durch die Armut ihres Erbauers beeinflußt werden konnte. In solchem Falle verliert, wie schon hervorgehoben wurde, die Einfachheit eines Gebäudes ohne sonstige besondere Merkmale alle Beweiskraft. Jedenfalls ist im übrigen die bald in dieser, bald in jener Weise bewerkstelligte Verbindung der Viehställe mit dem Wohnhause sowohl beim eigentlich fränkischen Typus wie bei den Abarten desselben so häufig, daß sie durch bloßen Zufall nicht erklärt werden kann, und wir werden auch von dieser Seite vielmehr auf die sächsische als auf die nordische Bauart zurückverwiesen.

Mir scheint daher trotz der völlig anderen Entwickelung, die dann später das fränkische Haus nahm, dasselbe doch ursprünglich nicht durch eine so große Kluft von dem sächsischen getrennt, wie H. annimmt. Ich glaube sogar, daß zur Zeit des Tacitus noch überall am Mittelrhein, der späteren Domäne des fränkischen Hauses, ein mehr dem sächsischen als dem fränkischen Typus gleichendes Haus verbreitet war. Mir scheinen darauf Stellen zu deuten wie Germ. c. 20: In omni domo nudi ac sordidi in hos artus, in haec corpora quae miramur exerescunt. — dominum ac servum nullis educationis deliciis dignoscas: inter eadem pecora, in eodem humo degunt. Man wird durch diese Worte unwillkürlich an die sächsische Diele erinnert, und auch die Schilderung in c. 16, die nicht auf Gehöfte, sondern nur auf einzelne Häuser Bezug nimmt, schließt die fränkische Bauart aus. Jedenfalls mußte nach Germ. c. 17: totos dies iuxta focum atque ignem agunt der Heerd sich zu jener Zeit im Wohnraum selbst befinden, und das fränkische Haus zeigt schon darin sich als jüngster aller Typen, daß es dies Charakteristikum aufgab.

Ganz unbegreiflich ist mir deshalb, wie H. S. 153 sagen kann: „Das sächsische Bauernhaus hat eine viel längere Entwickelung hinter sich als das fränkische und das friesische Wohnhaus.“ Im Gegentheil tragen sowohl das fränkische wie das friesische Haus entschieden den Stempel späterer Umbildung an sich, während das sächsische einen durchaus einheitlichen und in sich geschlossenen Charakter aufweist. Das friesische Haus kann hier überhaupt nicht in Frage kommen. Es zeigt, ebenso wie das anglo-dänische, eine so wesentliche Gleichartigkeit

mit dem sächsischen (man vgl. nur Fig. 22—35 bei H. selbst), daß eine von einander unabhängige Entwickelung dieser Typen, zumal bei dem engen geographischen Zusammenhang ihres Gebietes, ganz undenkbar ist. Nun sieht sich H. selbst gezwungen, die Entstehung des sächsischen Hauses etwa durch Zusammenfügung der friesischen Bestandtheile von der Hand zu weisen, ja, er ist sogar genöthigt, umgekehrt sächsischen Einfluß zuzugestehen (S. 132 ff.). Dazu kommt, daß wir überall das friesische sowohl wie das anglo-dänische Haus sehr stark mit dem eigentlich sächsischen untermischt finden, was dann H. aus einem allmählichen Vordringen des sächsischen Hauses erklären will; diese Annahme ist aber durch nichts gestützt und wird im Gegentheil sowohl durch die von H. selbst aus Badovius Müller angeführten Pläne wie durch eine Notiz aus dem 17. Jahrhundert, die ich weiter unten ausschreiben werde, widerlegt: soweit unsere Kenntnis zurückreicht, finden wir in Friesland das sächsische Haus vertreten. Endlich gelingt es H. auch in keiner Weise, die selbständige Entwickelung des friesischen und anglo-dänischen Hauses aus dem nordischen glaublich zu machen, und in der That ist gar nicht abzusehen, wie man zu der seltsamen Zusammenfügung des friesischen Heuberges gelangen konnte, wenn vorher Einzelbauten bestanden.

Mir scheint daher unzweifelhaft, daß das friesische und das anglo-dänische Haus nur als Nebenformen des sächsischen anzusehen sind, und sie können uns nunmehr zugleich zum Beweise dienen, daß der sächsische Typus einer Entwickelung zu neuen Formen nicht widerstrebte. Überhaupt ist derselbe keineswegs so starr und unveränderlich, wie H. S. 115 hervorhebt. Im Gegentheil ist er selbst in seiner Grundform mannigfachen Modifikationen zugänglich, wie schon aus der verschiedenen Anordnung der Wohnräume erhellt (vgl. bei H. selbst Fig. 45, 46 u. 16 ff.). Daß im allgemeinen mit Vorliebe der hintere Raum als Wohnstelle genommen wurde, erklärt sich leicht aus dem praktischen Bedürfnis der Eigenthümer. So weist schon Möser speziell auf die Möglichkeit hin, daß die Hausfrau so auch vom Wochenbett aus ihre Wirthschaft zu leiten vermochte, und bereits vor Möser bezeichnet Winkelmann (Notitia veteris Saxo-Westphaliae, Oldenburg 1667) den Grund dieser Anlage ganz richtig S. 249: Dispersim itaque habitarunt Germani prisci quilibet in suo fundo, quae consuetudo etiamnum in Frisia Oldenburgico territorio alibique obtinet, ubi aedes plerumque dispersim et ita aedificatae sunt, ut fundos suos ex adverso habeant et a foco per ostium iumenta sua prospicere

possint. — Selbst aber dort, wo wir diese Anlage der Wohnräume regelmäßig durchgeführt finden, ist eine Entwickelung der sächsischen Bauart mit nichten ausgeschlossen; den unmittelbaren Beweis dafür geben uns die jetzigen norddeutschen Bauerngehöfte an die Hand, die vielfach in ihrem Hauptgebäude, welches Menschen, Vieh, Heu und Hafer umschließt, völlig die sächsische Bauart zeigen, daneben aber eine besondere Scheune für Korn und Stroh und eine besondere Schweinehütte haben. Wir sehen hier also gleichsam unter unseren Augen sich den Übergang vollziehen, der von der sächsischen Bauart früher oder später zu einer der fränkischen im Princip ähnlichen hinüberführen muß.

Damit soll nun nicht gesagt sein, daß der sächsische Typus genau den gemeingermanischen der ältesten Zeit wiedergebe, vielmehr bezweifle ich nicht, daß Abweichungen und selbst wesentliche Verschiedenheiten im Hausbau schon der Urzeit nicht fremd waren. So können wir annehmen, daß das Haus des Herrn sich wesentlich von der casa seines Hintersassen unterschied (Tac. Germ. c. 25; Seneca ep. 47 § 10), und auch die Häuser der Freien, ganz abgesehen von denen der Fürsten und der Vornehmsten, werden nicht überall gleich gewesen sein. Dagegen glaube ich allerdings, daß wir im allgemeinen nach den früher citirten Stellen der Germania in Verbindung mit dem von M. S. 26 sehr passend zusammengestellten Zeugnissen des Plinius (16, 64 und 37, 2) den sächsischen Typus als der Hauptsache nach schon aus der Urzeit stammend betrachten dürfen; wenigstens seine beiden Hauptmerkmale, kräftige Ausbildung der Giebelseite und Vereinigung der Ställe mit den Wohnräumen, werden wir bereits für die älteste Zeit in Anspruch nehmen können. Von dem sächsischen Hause haben sich dann das friesische und anglo-dänische abgezweigt, jedoch in einer Weise, daß wir ihren Zusammenhang mit dem Grundtypus noch deutlich erkennen können; und ähnliche Bedingungen, wie sie bei diesen zu einer Trennung der ursprünglich zusammengehörigen Bestandtheile führten, gaben bereits vorher im fränkisch-alemannischen Gebiet den ersten Anstoß zur Entwickelung einer neuen Bauart, der späteren fränkisch-oberdeutschen. Während jedoch in den mehr abgelegenen Gegenden und speziell im Gebirge, auch später die Erinnerung an den ursprünglichen Typus sich lebendiger erhielt (namentlich das Haus des Engadin [man lese die Schilderung bei H. S. 149] verweist noch heute deutlich auf den sächsischen Grundtypus und steht diesem fast so nahe wie dem fränkischen), vollzog sich zunächst am Rhein die Umwandlung entschie-

dener und zwar, wie ich nicht zweifle, besonders unter dem Einfluß der römischen Kultur, den wir aus Ammian 17, 1 schließen dürfen. Ein wesentlich deutscher Typus bleibt aber, wie aus den obigen Ausführungen hervorgehen dürfte, das fränkische Haus trotzdem; der römische Einfluß bewirkte nur eine wesentliche Beschleunigung des Prozesses, den wir in der Folge auch an anderen Orten sich vollziehen sehen und in Norddeutschland sogar bis auf den heutigen Tag vielfach beobachten können.

Damit ist im allgemeinen die Entwickelung bezeichnet, die wir, meiner Meinung nach, für die Geschichte des deutschen Hausbaues anzunehmen haben. Ich bin mir der kritischen Bedenken sehr wohl bewußt, die sich gegen derartige Theorien geltend machen, welche die unmittelbare Gegenwart mit der fernsten Vorzeit in Verbindung bringen; und auch M. und H. sind diese Bedenken gewiß nicht entgangen. Allein in unserm Falle sind in der That die innern Gründe so stark, daß sie die aus der Beschaffenheit unserer Beweismittel sich ergebenden Einwände wohl zu entkräften vermögen. Noch weiter in die vorgeschichtliche Zeit zurückzugehen und die Untersuchung auf den Zusammenhang der germanischen Typen mit einem indogermanischen Urtypus auszudehnen, liegt dagegen vorläufig um so weniger Grund vor, da das Material dafür noch bei weitem nicht genügend gesammelt ist.

Im einzelnen würden die Ausführungen von M. sowohl wie H. noch zu manchen Erörterungen Anlaß geben; doch kann ich darauf um so eher verzichten, da hier für verschiedene Auffassungen stets Spielraum bleiben wird, und es auch zunächst nur darauf ankommen kann, die allgemeinen Grundzüge festzustellen. Ich verweise nur noch auf zwei Schriftstellercitate bei H., die leicht zu Irrungen Anlaß geben könnten. Herodian 7, 2, eine Stelle, die in Verbindung mit Germ. c. 16 nicht ohne Bedeutung ist, wird S. 4 völlig korrupt citirt; für *ὅλαι (οἰκίσεις) δὲ ἔνδενδροι* ist zu lesen: *ἴλαι δ' εὔδενδροι.* Woher H. seine Lesart hat — eigene Konjektur, um keinen schlimmeren Ausdruck zu gebrauchen, liegt doch hoffentlich nicht vor — habe ich nicht ermitteln können; die von mir nachgesehenen Ausgaben haben sämmtlich die richtige Lesart, und dieselbe liegt sogar schon der lateinischen Übersetzung der Editio princeps zu Grunde. Schlechte, ja überhaupt nicht citirbare Ausgaben benutzt H. leider auch sonst bei seinen Ausführungen aus alten Schriftstellern. — Die zweite Bemerkung betrifft eine Stelle des Priscus (Müller Fgm. Hist. Gr. 4

S. 89; s. bei H. S. 123). Ihre ausführliche Erörterung würde uns hier zu weit führen, da sie der Erklärung außerordentliche Schwierigkeiten bietet. Dagegen meine ich, daß durch eine diese Schwierigkeiten so leichter Hand vermittelnde Interpretation, wie sie H. gibt, gewiß am wenigsten genützt wird. Die Übersetzung der Worte *δοκῶν — ἐμβεβλημένων ξύλοις ἀποτελοῦσιν* durch „Balken, die an den Enden in einander gefügt waren", klingt zwar recht gut, ist aber in keiner Weise zu rechtfertigen und sucht die Schwierigkeit nicht sowohl zu lösen als zu umgehen. Ebenso ist die Identität der *κύκλοι* im folgenden mit den *περίβολοι* nicht wohl durch den Hinweis auf einen zehn Seiten vorher gebrauchten Ausdruck zu erhärten, ganz abgesehen von sonstigen Bedenken. Mir scheint, im Gegensatz zu H., die Einsetzung von *κύκλοις* vor *ἀποτελοῦσιν* unerläßlich, und ich möchte diese Rundhölzer, in welche die Balken eingelassen waren, als Stützpfeiler fassen in der Art, wie sie der bei H. S. 168 abgebildete Querschnitt eines Hauses zeigt. Wir würden damit ein neues Zeugnis für die oben erwähnte, Pfahlbauten ähnliche Unterkonstruktion erhalten, die uns für die Donaugegenden durch die Vita S. Sev. speziell bezeugt ist.

L. Erhardt.

Iter Italicum, unternommen von Julius v. Pflugk-Harttung. I. Stuttgart, W. Kohlhammer. 1883.

Mit dem Aufschwunge, welchen die Studien auf dem Gebiete der päpstlichen Diplomatik in jüngster Zeit genommen haben, ist der Name des Vf. eng verknüpft, obwohl gerade seine Untersuchungen den erheblichsten Widerspruch bei den Fachmännern gefunden haben. Das Iter Italicum, dessen 1. Abtheilung jetzt vorliegt, enthält die Ergebnisse einer zur Durchforschung der italienischen Archive und Bibliotheken unternommenen wissenschaftlichen Reise, die eine Fülle bisher unbekannter päpstlicher Dokumente zu Tage gefördert hat. Als Grenze für seine Aufgabe hat sich der Vf. die Regierung Cölestin's III. (1198) gesetzt. Der erste Theil des Heftes, welches Baron Manno in Turin gewidmet ist, enthält Notizen über den Bestand an päpstlichen Original-Bullen und Abschriften in den einzelnen italienischen Städten, und ist nach den Anfangsbuchstaben der betreffenden Ortschaften geordnet. Die Aufnahme bei den Leitern der Sammlungen war fast durchweg eine sehr zuvorkommende, wie aus den Notizen hervorgeht, welche der Vf. seinen Excerpten vorangeschickt hat. Auch in Rom, welches naturgemäß die reichste Ausbeute lieferte, fand er das freundlichste Ent-

gegenkommen. Über die Grundsätze, welche bei der Verzeichnung der Dokumente maßgebend waren, läßt sich kaum etwas sagen, da jedes einleitende Wort fehlt; die allgemeine Einleitung soll dem folgenden Hefte beigegeben werden. Bei dem zweiten Theile, welcher Papstregesten in der zeitlichen Reihenfolge enthält, ist der Vf. weniger wortkarg gewesen. In einer kurzen Vorrede belehrt er uns, daß seine Regesten nicht bloß unbekannte Stücke, sondern auch Verbesserungen und Zusätze zu den Jaffé'schen Regesten enthalten. Unberücksichtigt sind die Briefe Gregor's I. geblieben, weil eine Ausgabe derselben bevorsteht. Eine Vorstellung von der Reichhaltigkeit des durch den Vf. erschlossenen Materials gibt die Thatsache, daß die Regesten über 1000 Nummern umfassen. Die Formulirung derselben läßt jedoch vieles zu wünschen übrig. Die Sprache ist ein Gemisch von Latein und Italienisch, voll der elementarsten Verstöße gegen die Grammatik, bisweilen sogar absolut unverständlich. Suspensisse nr. 316 und fratrium sind unverzeihliche Schnitzer, capitolo nr. 733. 784. 794 ist italienisch, wie die ganzen Regesten nr. 359. 416. 507. Das Objekt steht im Nom. nr. 232: Paschalis confirmat Henrico — possessiones canonicae, in wird mit dem Abl. directionis nr. 444 in apostolica protectione suscipit, hortari und ebenso monere werden mit dem Dat. konstruirt nr. 362: Innocentius archiepiscopis et episcopis per Hispaniam constitutis hortatur, nr. 422 Eugenius monet B. medico (Mediolanensi?). Was sagt man endlich zu den Sätzen nr. 307: quem facit investire cum 18 plebibus litigosis; nr. 220 si non obedierit, sciat eum ab officio episcopali moturum esse (!), und nr. 410 Lucius scriptum, quod Laudensis episcopus sub nomine R. Mediolanensis archiepiscopi, de causa, que inter ipsum et fratres de Cerreto agitur reprobat et cassat, wo drei Verba am Schlusse zusammentreffen und der erste Relativsatz immer noch keines hat? Wir machen es dem Vf. nicht zum Vorwurf, daß er den Wortlaut der Urkunden beibehalten hat, sondern daß er diesen Wortlaut nicht ohne die gröbsten Verstöße gegen die Grammatik in die Form eines Regestes zu bringen verstand. Bei ruhigerem Arbeiten wären zweifellos neben einer Anzahl Druckfehler auch nicht wenige grammatische Schnitzer vermieden worden. Angehängt sind dem Buche Regesten von unbekannten Regentenurkunden, die dem Vf. zufällig in die Hände gekommen waren. Es sind 25 Nummern, darunter 4 noch aus dem 9. Jahrhundert.

Durch den Umschlag erfahren wir, daß das 2. Heft die Ein-

leitung für das ganze Werk, ein Glossarium latinum, Miscellanea, Appendix und Berichtigungen enthalten soll. Ref. ist nicht der erste, welchem das Glossarium latinum Kopfzerbrechen gemacht hat. Sollte es eine Art Georges oder Ducange sein, so würde er die Kühnheit des Vf. nicht genug bewundern können. Krusch.

Exempla scripturae Visigoticae. Ed. Ewald et Loewe. Heidelbergae apud G. Koester. 1883.

Die eigenthümliche Nationalschrift, welche sich im 8. Jahrhundert auf der pyrenäischen Halbinsel ausgebildet hat, konnte man bisher nur aus Merino, Escuela paleographica, Madrid 1780, kennen lernen, deren Verdienstlichkeit gewiß niemand unterschätzt, die aber bei der Vollkommenheit, welche die Technik in der Herstellung von Schriftproben jetzt erreicht hat, auch den bescheidensten Ansprüchen nicht mehr genügt. Da westgothische Handschriften in den außerspanischen Bibliotheken zu den Seltenheiten zählen, waren auch diejenigen, welche in neuester Zeit die Edition paläographischer Tafeln unternahmen, stets gezwungen, auf Merino zurückzugehen. Ein glücklicher Zufall führte die beiden Herausgeber 1878/79 in Spanien zusammen, wo das eingehende Studium der oft recht schwer zu entziffernden Schriftzüge die Unzulänglichkeit der paläographischen Hülfsmittel erst recht fühlbar machte. Der Plan, nach Art der Wattenbach'schen Exempla codicum eine Sammlung westgothischer Schriftproben zu veranstalten, fand den Beifall des „Vaters" der Paläographie und wurde gefördert durch eine Unterstützung des preußischen Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten. Die sauber ausgeführten 40 Tafeln sind nach spanischen Photographien durch Phototypie in der Offizin von Naumann und Schröder in Leipzig hergestellt und unterscheiden sich vortheilhaft von dem vor kurzem erschienenen Werke des Jesu Muñoz y Rivero, dem nur Durchzeichnungen zu Grunde liegen. In der sehr sorgfältig gearbeiteten Einleitung verbreiten sich die Vf. zunächst über Alter und Provenienz jeder Handschrift, dann folgt eine exakte Transskription, bei welcher die Sickel'schen Principien beobachtet wurden. Alle Vokale, die im Original nicht ausgeschrieben, sondern nur durch Striche angedeutet sind, wurden durch kleinere Buchstaben wiedergegeben.

Die Majuskel ist nur durch einen Escorialensis vertreten, welcher Augustinus, De baptismo contra Donatistas enthält, und von spanischen Gelehrten für Autograph gehalten wurde. Daran ist freilich nicht zu denken; das Alter der Handschrift dürfte das 7. Jahrhundert

kaum übersteigen. Ob sie aus Spanien stammt? Die cursive Bemerkung auf dem unteren Rande von Tafel I möchte ich doch für merowingisch halten. Ewald's scharfsinniger Beweis für die spanische Herkunft dürfte nur für die vier vorgehefteten cursiven Blätter stichhaltig sein. Der Codex gehörte im 14. Jahrhundert dem Kloster Sponheim an.

Wie man die Entwickelung der griechischen Paläographie am besten an den Bibelhandschriften studiren kann, so die der westgothischen an den Handschriften von Isidor's Etymologien. In den vorliegenden Schrifttafeln finden sich nicht weniger als sechs Proben aus ihnen, vom 8. bis zum 10. Jahrhundert. Der Brief des Eucherius an Faustinus auf Tafel VII, welchen die Herausgeber nach Labbe's Druck citiren, ist neuerdings von Tobler und Molinier in den Itinera Hierosolymitana p. 51 sq. wieder edirt worden, doch haben die Herausgeber von der alten spanischen Handschrift keine Kenntnis gehabt. Von hohem Interesse ist die arabische Tafel XXXI, welche Sachau interpretirt hat. Der Codex enthält eine arabische Übersetzung der systematischen Hispana und ist im Jahre 1049 geschrieben. Am Rande finden sich arabische und lateinische Noten.

Im 11. Jahrhundert begann die westgothische Schrift der fränkischen Minuskel zu weichen. In Katalonien fand das neue Element zuerst Eingang. Eine Probe dafür bietet die Tafel XXXIX, welche einem 1012 in Barcelona geschriebenen Codex entnommen ist. Die letzte Tafel aus dem Jahre 1171 verräth nur noch in der Initialornamentik den spanischen Ursprung.

Die Exempla sind Wattenbach gewidmet, zu dessen Schriften sie eine werthvolle Ergänzung bieten. Krusch.

Monumenta Germaniae historica. Legum Sectio V. Formulae Merowingici et Karolini aevi. Pars prior. Ed. Karolus Zeumer. Hannoverae, Impensis bibliopolii Hahniani. 1882.

In dem löblichen Bestreben, die Benutzung der fränkischen Formeln dem Forscher möglichst bequem zu machen, hatte de Rozière in seinem Recueil des formules die Sammlungen aus einander gerissen und die einzelnen Formeln nach Materien geordnet, ohne zu überlegen, daß er dadurch gerade das Gegentheil von dem erreichte, was er bezweckte. Es liegt nämlich auf der Hand, daß Werth und Alter der einzelnen Dokumente ohne Kenntnis der Umgebung, in welcher sie überliefert sind, absolut nicht zu ermessen sind; derjenige also, welchem

es um eine gründliche Beurtheilung zu thun ist, sich vor allen Dingen die einzelnen Bestandtheile der alten Sammlung wieder mühsam zusammensuchen muß. Bei den Monumenta Germaniae war von Anfang an, im Gegensatze zu der französischen Sammlung Dom Bouquets, das Princip inne gehalten worden, die Quellenschriften nicht zu zerpflücken, sondern nach ihrer Überlieferung zusammen zu lassen. So hat auch Zeumer in dem vorliegenden ersten Theile seiner Formulae, über welche er bereits im 6. Bande des Neuen Archivs eine sorgfältige Spezialuntersuchung veröffentlicht hat, die alte Überlieferung respectirt, wodurch das Studium der Formeln entschieden erleichtert worden ist. Die fehlende Vorrede wird theilweise ersetzt durch die Selbstanzeige Z.'s in den Nummern vom 1. und 8. November 1882 der Göttinger Gel. Anzeigen.

Den Anhang machen die Formulae Andecavenses, für welche der Herausgeber die einzige, einst dem Kloster Weingarten zugehörige, jetzt aber in Fulda befindliche Handschrift selbst benutzen konnte, nachdem bereits Pertz eine Vergleichung derselben angefertigt hatte. Ein schönes Facsimile aus der Officin von Frisch verdeutlicht den Charakter der Handschrift, die unstreitig in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts geschrieben ist. Die in Angers und, wie Z. jetzt annimmt, von einem Geistlichen der dortigen Kirche veranstaltete Sammlung enthält nur Privaturkunden. Für die Zeitbestimmung sind wichtig die Erwähnung des vierten Jahres Childebert's in Kap. 1 und 34, von Feldzügen gegen die Briten und Basken in Kap. 37 und eine bis zum dritten Jahre Theoderich's reichende Berechnung nach Kap. 57. Z. hat richtig erkannt, daß der letztere König nur der dritte seines Namens gewesen sein kann, dessen drittes Jahr nach meinen Berechnungen mit 678 identisch ist; vgl. „Forschungen" 22, 486. Zwei Childebert's könnten als Vorgänger Theoderich's III. für die Datirung von Kap. 1 und 34 in Betracht kommen, doch schloß man den zweiten bisher aus, in der Meinung, daß er in Anjou nicht regiert habe. Dann muß der erste Theil der Formeln noch einmal getheilt werden. Die erste Hälfte bis Kap. 34, doch rechnet Z. noch 35 und 36 wegen ihrer Ähnlichkeit hinzu, würde im Jahre 514/515 verfaßt sein, die kleinere zweite mit dem in Kap. 37 erwähnten Feldzug gegen die Briten, welchen de Rozière für den von Gregor, H. Fr. 5, 27, erzählten hält, an den nachweislich auch Andecavenses theilnahmen, im Jahre 578. Es ist nun zwar keine Frage, daß Angers ursprünglich zum Reiche Chlothar's II. gehörte. Es steht aber ebenso fest, daß Gunthram unter dem Vor-

geben für seinen jugendlichen Neffen die Regierung zu führen, im Jahre 585 den Grafen Theodulf in Angers eingesetzt (H. Fr. 8, 18) und 587 zur Bestrafung der Mörder der Domnola den Antestius nach Anjou geschickt hat (ebend. Kap. 41). Gunthram hatte also das Gebiet von Angers annektirt. Nach seinem Tode im März 592 ging das Reich auf seinen Neffen Childebert II. über, dessen viertes Jahr folglich mit 595/596 identisch sein würde. Die eben entwickelte Ansicht hat bereits Longnon, Géographie p. 301 n., ausgesprochen, der zugleich nachweist, daß sich die Herrschaft Childebert's I. bis Angers nicht erstreckt hat. Man braucht also jetzt bei Kap. 37 keinen neuen Abschnitt beginnen zu lassen. Der dort erwähnte Feldzug gegen die Briten entspricht offenbar dem von Fredegar Kap. 15 unter dem zweiten Jahre Childebert's = 593/594 erzählten. Gegen die Basken kämpfte der Dux Austrovaldus im Jahre 587; vgl. Gregor, H. Fr. 9, 7. Der erste Theil der Formeln bis Kap. 57 ist also 595/596 geschrieben. Die Sprache der Andecavenses, deren oft korrumpirten Text der Herausgeber in scharfsinnigster Weise verbessert hat, ist das schauderhafteste Latein, was man sich denken kann. Hier einige Proben: caus für quos, cogive für coniuge, poteieremus für possemus, fossado fossadissit.

Älter als die Formeln von Angers scheinen die Arvernenses zu sein, von denen leider nur geringe Fragmente auf uns gekommen sind. Die einzige Handschrift in Paris saec. IX, welche der Herausgeber mit einer einst von Knust angefertigten Abschrift verglichen hat, enthält auf einem Quaternio die zuerst von Baluze herausgegebene Sammlung. Die häufige Erwähnung von Clermont-Ferrand, welches hier zum ersten Mal „castro Claremunte" genannt wird, macht es zweifellos, daß die Formeln dort entstanden sind. Die Zeit ergibt sich aus einer Bemerkung in Kap. 1: „qualiter cartolas nostras per hostilitatem Francorum ibidem perdimus". Nach de Rozière's Vorgange bezieht Z. die „hostilitas" auf die Verwüstung der Auvergne durch Theoderich (Gregor, H. Fr. 3, 12), und setzt daher die Sammlung nicht lange nach 532. Der Zug Theoderich's, an den die Auvergnaten noch lange mit Schaudern zurückdachten, dürfte jedoch wesentlich früher anzusetzen sein. Gregor berichtet selbst, daß damals noch Quintianus Bischof von Clermont (H. Fr. 3, 12) und sein Oheim Gallus ein „adolescens" „pupillus" war (Mir. S. Jul. c. 23). Wir wissen aber, daß Gallus 8 Jahre nach der großen Pest starb, welche 542 und 543 den Erdkreis verheerte (vgl. Victor Tunn., Joh. Malalas, lib. 18), im 27. Jahre seines Episkopats. Das Todesjahr des Quintianus, welchem Gallus

succedirte, ist folglich 525; das Bisthum aber hatte er im Beginn von 516 erlangt. Nach 525 kann folglich Theoderich seine Expedition nicht unternommen haben, ebenso wenig aber vor 516. Doch dürfte der Zug eher in den Anfang als in das Ende dieses Zeitraumes zu setzen sein, da Gallus damals noch sehr jung war. Neuerdings ist Z. geneigt, die Formeln unter die Regierung Pippin's zu setzen. Die Sprache ist nicht viel besser, als die der Andecavenses; der Text der einen Handschrift noch viel korrupter.

Die bekannteste der älteren Formelsammlungen ist die Marculf's, welcher im Alter von 70 Jahren mit zitternder Hand (tremula ad scribendum manu) in zwei Büchern, zunächst für den Gebrauch der Schule, Königs- und Privaturkunden zusammenstellte. Daß diese Sammlung in der That beim Unterricht gebraucht wurde, zeigt die Klage eines Lehrers über die Faulheit seiner Schüler, welche in den drei besten Handschriften auf die Formeln folgt: sed ubi venitur ad revolvendum, delisse magis quam scripsisse pro solicissimum solicissimo referet; quando sperabam capitola epistolae finisse, nec inciperat in primo. Vorher geht in denselben Handschriften ein Prolog „ad omnes potentes cupidos“ (vgl. Z. im N. Archiv 6, 21), der im höchsten Grade verderbt ist. Ich schlage folgende Lesung vor: O pullens iam dudum auctoritas regoli! Filii Jambri plus quam aurios ob tomulti habuerunt, substantia rerum ademunt successores. Quidam „vanitas“, inquit, „infelix, qui possessor transmigrat in sedibus altis: capiat multa, pauca perenne“. Die Söhne des Jambri schlugen nach Macc. 9, 36 den Johannes todt und setzten sich im Besitz seiner Habe, wurden jedoch bald von den Freunden des Getödteten ermordet. Unter regoli (= canonis) ist also die Bibel zu verstehen; „vanitas“ ist bekanntlich das Schlagwort des Ecclesiastes. Eine Formel ist diese Warnung an gierige Machthaber gewiß nicht. — Über Heimat und Zeit Marculf's findet sich in seiner Sammlung nicht die leiseste Andeutung. Die Praefatio ist an einen Bischof Landerich gerichtet, in welchem Bignon den Bischof von Paris in der Mitte des 7. Jahrhunderts vermuthete. Z. dagegen weist darauf hin, daß diese Vermuthung unbegründet ist. Marculf benutzte ein Privileg für das Kloster Rebais in der Diöcese Meaux, und es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß er diesem Kloster angehörte. Für die Zeitbestimmung ist die Arenga der Formel 1, 14 von Wichtigkeit, in welcher der „aduliscentia“ des Königs mit denselben Worten gedacht wird, wie in der Urkunde Childerich's II. vom Jahre 664, DD. I, nr. 25. Man wird mithin

nicht fehlgehen, wenn man mit Z. die Entstehung der Marculfina in den Ausgang des 7. Jahrhunderts setzt. Die Handschriften hat Z. in drei Klassen getheilt, von denen nur die erste A den reinen Text, die beiden anderen spätere Bearbeitungen enthalten. In B ist der Name des Bischofs Landericus durch Äglidulfus ersetzt worden. Der beste Codex A 1 ist leider sehr unvollständig, so daß oft genug für ihn A 2 eintreten mußte. Da außerdem alle erhaltenen Handschriften aus einem Exemplare nicht eben genau abgeschrieben sind, so stieß die Textrevision auf größere Schwierigkeiten, als man nach Alter und der Zahl der Handschriften erwarten sollte.

Unter dem Titel Formulae Marculfinae aevi Karolini folgt eine vor der Kaiserkrönung Karl's veranstaltete Bearbeitung des Marculf, welche Rockinger als Salzburger Formelbuch edirt hat.

Die sog. Sirmond'sche Formelsammlung, welche Z. nach ihrer unzweifelhaften Heimat in „Formulae Turonenses“ umgetauft hat, wird von den einen in das 6. Jahrhundert, von anderen später als Marculf gesetzt. Diejenigen, welche für das höhere Alter plädiren, berufen sich besonders auf die vielfache Heranziehung des römischen Rechts in den Formeln und beziehen den in Kap. 28 erwähnten Feldzug gegen Tours auf die Einfälle Chilperich's I. in das Gebiet seines Bruders. Z. hat dagegen mit Recht die Benutzung der Marculf'schen Sammlung als Beweis für die spätere Entstehung betont; die erwähnten Feindseligkeiten gegen Tours möchte er auf die Sarazenen oder Aquitanier zurückführen. Vier Handschriften haben die reine Sammlung überliefert, andere enthalten Überarbeitungen.

Die Formulae Bituricenses hat Z. aus zwei Pariser und einer Leidener Handschrift zusammengestellt. Die älteste mit 1 bezeichnete Handschrift enthält die ersten sechs Formeln, doch ist Nr. 6, in welcher das 14. Regierungsjahr eines Königs erwähnt wird, später nachgetragen. Z. setzt diese Formel unter die Regierung Pippin's, also in das Jahr 764/765; für die Bestimmung der vorhergehenden weist er auf das Alter der Handschrift hin, die im 8. Jahrhundert in merowingischer Schrift geschrieben ist. Der Codex, welchen ich in Paris eingesehen habe, enthält außerdem auf f. 67 „Parte quaedam de cyclo Victurii, hoc est de ann. quarto regni.“ Leider ist der Königsname, welcher wegen Raummangels auf den oberen Rand gesetzt war, mit diesem abgeschnitten. Das Jahr ergibt sich jedoch aus der folgenden Ostertafel, welche mit dem 161. Passionsjahre des Victurius = 720 p. Chr. beginnt. In diesem Jahre ist offenbar die

Tabelle zusammengestellt worden, und zwar für den nächsten Gebrauch, denn sie geht nur bis a. 165 = 724 p. Chr. Der am Anfang erwähnte König ist also kein anderer als Chilperich II. der 717 auf den Thron erhoben wurde. Die ersten fünf Formeln von Bourges möchten also vor 720 zu setzen sein. Die zweite Pariser Handschrift enthält nur eine Formel (7), der Rest (8—19) findet sich in einem Leidener Codex und gehört der Zeit Karl's des Großen an.

Der Pariser Marculf-Codex A 2 enthält zwei auf Sens bezügliche Formelsammlungen, die sog. Formulae Senonenses. Die ältere, welche am Anfang der Handschrift steht, verräth ihre Herkunft schon durch die Überschrift „Cartas Senicas". Auf das Kloster Gaicus (Gy-les-Nonnains) in der Diöcese Sens beziehen sich die Formeln 31—34. Sie sind entstanden nach der Königskrönung Pippin's, aber vor 775, wie aus den von Z. zusammengestellten Indicien hervorgeht. Die jüngeren Senonenses stehen in der Handschrift hinter dem Marculf und gehen auf die Zeit Ludwig's des Frommen. In Erzbischof Mango von Sens, an welchen die beiden Formatae in Kap. 14 und 15 gerichtet sind, vermuthet Z. den intellektuellen Urheber nicht bloß dieser Sammlung sondern des ganzen Codex. Die Textrevision bot insofern Schwierigkeiten, als in der einzigen Handschrift eine Anzahl Wörter, besonders deutsche Rechtsausdrücke, vollständig ausradirt waren. Der Herausgeber hat die Handschrift selbst sorgfältig verglichen, und so oft genug die richtige Lesart hergestellt; wo aber die Handschrift gar nicht mehr zu entziffern war, bot die Ausgabe Lindenbruch's nicht selten die Besserung, zu dessen Zeit die Handschrift noch nicht so entstellt gewesen zu sein scheint. Hinter der ersten Sammlung stehen noch die bekannten Schmähgedichte auf die Bischöfe Importunus und Frodebertus, die in linguistischer Beziehung vom höchsten Interesse sind. Z. hat sie als Additamentum am Schlusse neu herausgegeben.

Die nächsten Sammlungen haben keine Beziehung auf eine bestimmte Örtlichkeit. Die von Bignon hinter dem Marculf herausgegebenen und nach ihm benannten Formeln, deren Überlieferung lückenhaft zu sein scheint, sind vor 775 zusammengestellt worden. Aus ihnen schöpfte der Vf. der Merkel'schen Sammlung, bei welcher Z. drei Theile unterscheidet. Um 775 war der Grundstock derselben bereits vorhanden, Nachträge wurden um 820 hinzugefügt. Den Schluß bildet eine Briefsammlung, die etwa in den Anfang der Regierung Karl's fällt. Die Lindenbruch'schen Formeln scheinen schon im 8. Jahrhundert in baierischen Urkunden benutzt zu sein. Nach

800 fällt eine spätere Recension dieser Sammlung, in welcher die fränkischen Ausdrücke durch den Baiern verständliche ersetzt worden sind. Bruchstücke einer neuen Handschrift dieser Formeln haben sich kürzlich gefunden, worüber der Aufsatz von Z. im N. Archiv 8, 601 zu vergleichen ist.

Den Schluß des Bandes bildet die berühmte Carpentier'sche Sammlung in dem Pariser Codex 2718. Die Handschrift, welche bekanntlich in Tironischen Noten geschrieben ist, wurde zuerst von Carpentier, dann von Kopp reproduzirt. Da auch nach der Ausgabe de Rozière's, der eine Textrevision Tardif's benutzte, noch mancherlei Bedenken übrig blieben, so daß eine neue Einsichtnahme der Handschrift wünschenswerth erschien, unternahm der erste Kenner der Noten Prof. Schmitz in Köln auf Bitten des Herausgebers eine neue Vergleichung, welche die erfreulichsten Resultate ergab. An unzähligen Stellen konnte der Text gebessert werden, manche Schwierigkeiten erledigten sich nach Rücksendung der Handschrift durch die Einsichtnahme photographischer Nachbildungen; wo aber die Lesung der Handschrift keine befriedigende Auskunft gab, hat Z. durch Vergleichung mit den Urkunden den Text verbessert, so daß für diese schwierige Ausgabe gewiß alles gethan ist, was bei dem heutigen Stande der Wissenschaft gethan werden konnte. Inzwischen sind auch die Monumenta tachygraphica codicis Paris. lat. 2718 von Schmitz erschienen, die für das Studium der alten Noten ein unentbehrliches Hilfsmittel bilden. Die Carpentier'schen Formeln sind fast ausschließlich Urkunden Ludwig's des Frommen entlehnt und dürften kaum anderswo als am Hofe gesammelt sein. Sickel führt ihre Entstehung auf Fridugisus zurück, den Abt des Martinsklosters in Tours — letzterem gehörte die Handschrift ehemals an — der von 819 bis 832 die Stelle eines Magister scriniorum am Hofe verwaltete. Die Handschrift ist jedenfalls Konzept und sollte später mundirt werden; sie hat also, wie Z. richtig bemerkt, die Autorität eines Autographs.

Fassen wir kurz die Vorzüge der neuen Ausgabe der alten Formelsammlungen zusammen, so ist vor allen Dingen die minutiös genaue Benutzung der Handschriften hervorzuheben, auf Grund deren der Herausgeber durchaus zuverlässige Texte geliefert hat. Dann aber gebührt nicht minderes Lob der sorgfältigen Erklärung der oft recht schwierigen rechtlichen Ausdrücke, für welche Z. die umfassendste Kenntnis der Literatur zu Statten kam. Es ist jetzt die Möglichkeit

geboten, diese alten rechtshistorischen Denkmäler nicht bloß in der ursprünglichen Fassung zu lesen, sondern auch zu verstehen.

Krusch.

Neue Analekten zur Geschichte des zweiten Kreuzzuges. Von Bernhard Kugler. Tübingen 1883.

In dieser Tübinger Universitätsschrift (sie ist angehängt dem Verzeichnis der während des Dekanatsjahres 1882—1883 von der philosophischen Fakultät daselbst promovirten Doktoren) vertheidigt der Vf. die Darstellung der Geschichte des zweiten Kreuzzuges und die Erörterungen der damit im Zusammenhang stehenden kritischen Fragen, welche er früher in seinen „Studien zur Geschichte des zweiten Kreuzzuges" und dann in seinen „Analekten zur Geschichte des zweiten Kreuzzuges" gegeben hat, gegen die Einwendungen und Angriffe, welche in einigen neuerdings erschienenen Schriften dagegen erhoben worden sind. Der erste Abschnitt „Bernhard von Clairvaux" ist gegen E. Neumann's Schrift „Bernhard von Clairvaux und die Anfänge des zweiten Kreuzzuges" gerichtet und behandelt insbesondere die beiden Fragen, wann das Kreuzzugsrundschreiben Papst Eugen's III. abgefaßt, und wann und wie das Kreuzzugsrundschreiben Bernhard's von Clairvaux entstanden ist. Inbetreff des ersteren Schreibens, welches in zwei Datirungen vom 1. Dezember (1145) und 1. März (1146) vorliegt und von welchem Neumann glaubt bestimmt nachweisen zu können, daß das letztere Datum das richtige sei, hält er an der in den „Analekten" aufgestellten vermittelnden Ansicht fest, daß dasselbe allerdings erst nach dem 1. März 1146 in weiteren Kreisen bekannt geworden, daß es aber vielleicht schon am 1. Dezember 1145 entworfen sei. Was das Kreuzzugsrundschreiben Bernhard's von Clairvaux angeht, so bekämpft er die von Neumann vertretene Ansicht, daß dasselbe schon längere Zeit vor dem Reichstag von Speier (Dezember 1146) abgefaßt und damals schon außer in dem in der Sammlung der Briefe Bernhard's erhaltenen, an die Speierer adressirten Exemplare noch in anderen Exemplaren versendet worden sei; er hält vielmehr daran fest, daß dieses Schreiben an die Speierer kurz vor dem Reichstag Ende November 1146 abgefaßt und daß die anderen uns erhaltenen oder anderweitig bezeugten Exemplare desselben erst später, bei besonderen Veranlassungen und immer unter Umarbeitung des ursprünglichen Textes versendet worden seien.

Der zweite Abschnitt „Kinnamos" ist gegen v. Kap-Herr gerichtet, welcher in seiner Schrift „Die abendländische Politik Kaiser Manuel's mit besonderer Rücksicht auf Deutschland" die Glaubwürdigkeit der Nachrichten dieses zeitgenössischen byzantinischen Chronisten über den zweiten Kreuzzug angefochten hat. Kugler tadelt zunächst den übermüthigen Ton, welchen derselbe in seiner Polemik angeschlagen habe, und bezeichnet es als zu weit gehend und vorschnell, wenn derselbe jenen Chronisten, dem sich allerdings ein durch byzantinische Anmaßung getrübtes Urtheil und manche thatsächlichen Irrthümer nachweisen ließen, geradezu der Lüge und Fälschung beschuldige, und er erörtert dann eingehend den Bericht des Kinnamos über die Ereignisse vor Konstantinopel 1147 während des Aufenthaltes des deutschen Kreuzheeres daselbst, welchen Kap-Herr ebenso wie auch schon vorher Giesebrecht als unglaubwürdig verworfen hat. Er bestreitet, daß die Dinge, welche derselbe erzählt, so ungeheuerlich seien, wie jene sie bezeichnen; er gibt zu, daß die Briefe und Gesandtschaftsreden, welche sich bei Kinnamos finden, erfunden sein mögen; an dem Haupttheil der Darstellung desselben aber hält er fest und sucht nachzuweisen, daß weder das Schweigen eines Theiles der anderen Quellen, namentlich des Odo von Deuil und Nicetas, noch die von Kap-Herr angeführten entgegenlautenden Nachrichten Anderer als Gegenbeweis gelten könnten; denn von den letzteren seien einige so allgemein gehalten, daß aus ihnen gar nichts Bestimmtes entnommen werden könne, andere enthielten vollständig sagenhafte Berichte; die Stelle der Pöhlder Annalen endlich, auf welche Kap-Herr besonderes Gewicht legt, sei von demselben unrichtig interpretirt worden. Der Vf. behauptet also auch in dieser Frage seinen früheren Standpunkt; er hält daran fest, daß Kinnamos die Hauptquelle für die Ereignisse des Herbstes 1147 sei, daß sein Bericht auch das beste Mittel zum Verständnis der späteren Katastrophe gewähre; aus ihm ergebe sich, daß Konrad, um sich aus der unerträglichen Lage zu befreien, in welche er sich vor Konstantinopel durch die Zuchtlosigkeit seines Heeres und durch die feindlichen Maßregeln Manuel's versetzt sah, unbesonnen nach Kleinasien in die Niederlage gestürmt sei.

Der dritte Abschnitt, welchen der Vf. noch zuletzt, nachdem der Druck der beiden anderen schon vollendet war, hinzugefügt hat, beschäftigt sich mit der Darstellung des zweiten Kreuzzuges in Bernhardi's ganz neuerdings erschienenem „Konrad III." Der Vf. greift dieselbe in vier Punkten an; einmal daß Bernhardi das Kreuzzugs-

rundschreiben Papst Eugen's III. als unzweifelhaft am 1. Dezember 1145 abgefaßt und versendet ansetzt und, darauf gestützt, den Papst als den unzweifelhaften Urheber des Kreuzzuges bezeichnet; zweitens daß er bezweifelt, ob die Vollmacht des hl. Bernhard zur Kreuzpredigt nur auf Frankreich beschränkt gewesen sei; drittens daß er, obwohl er den Zug des deutschen Kreuzheeres durch das griechische Reich in der Hauptsache nach Kinnamos erzählt, doch behaupte, es habe damals ein freundliches Verhältnis zwischen Manuel und Konrad bestanden; endlich viertens daß er sich in seiner Auffassung von dem Berichte der Würzburger Annalen und Gerhoh's von Reichersberg habe beeinflussen lassen, und daß er dem letzteren auch einzelne, seiner Meinung nach ganz unglaubwürdige Nachrichten, namentlich die von der Bestechung der Jerusalemiten durch den Emir von Damaskus mit meist falschem Gelde, entnommen habe.

Ob der Vf., dessen Arbeit sich durch das Maß in der Polemik und durch die geschickte Argumentation auszeichnet, in allen Punkten seine Gegner überzeugen wird, möchten wir bezweifeln. Wir beschränken uns darauf, zwei Punkte hervorzuheben, welche uns besonders anfechtbar erscheinen: einmal wenn der Vf. behauptet (S. 18), verschiedene zu gleicher Zeit versendete Exemplare des Rundschreibens Bernhard's müßten bis auf geringe, durch Schreiberwillkür herbeigeführte Abweichungen einander gleichen, während doch sehr wohl denkbar ist, daß Bernhard selbst mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der verschiedenen Adressaten dieselben verschiedenartig abgefaßt haben kann, und zweitens wenn er angibt (S. 42), im großen und ganzen stimmten die Berichte des Kinnamos und des Nicetas mit einander überein, denn auch nach dem letzteren sei Konrad gezwungen worden, über den Bosporus zu gehen. Allerdings sagt Nicetas (ed. Bonn. S. 87): *ὡς δὲ καὶ εἰς τὴν πόλιν ἠγγίκει τὴν βασιλεύουσαν, εὐθέως τὴν στρατιὰν εἰς τὸ ἀντιπέραν διαπορθμεύειν ἠναγκάζετο, κἂν ὑπερεφρόνει τὰ πρῶτα*; daß aber hier, in dem Zusammenhange der Erzählung des Nicetas, das *ἠναγκάζετο* den Sinn haben soll: er wurde durch Gewaltmaßregeln genöthigt, wird schwer zu beweisen sein.

F. Hirsch.

Beiträge zur Geschichte des deutschen Kriegswesens in der staufischen Zeit im Anschluß an die Kämpfe zwischen Philipp von Schwaben und Otto IV. Von Karl Lindt. Tübinger Inauguraldissertation. Freiburg i. Br. und Tübingen, J. C. B. Mohr. 1881.

Die Theilnahme der Reichsstädte an der Reichsheerfahrt vom Interregnum bis zum Ausgang Kaiser Karl's IV. Von Hans Fischer. Leipziger Inauguraldissertation. Leipzig 1883.

Wer immer mit der deutschen Geschichte des späteren Mittelalters sich beschäftigt, wird den Mangel eines Hülfsmittels, wie es Waitz' Verfassungsgeschichte für die früheren Jahrhunderte ist, oft unangenehm empfunden haben und sich freuen, daß jetzt Monographien allmählich den Grund legen für das Werk, das dereinst die Lücke ausfüllen wird.

Die Lindt'sche Monographie begrenzt ihre Aufgabe leider in sehr absonderlicher Weise: Fragen wie die nach der „Zusammensetzung der Heere", der Beschaffung der „solda für die milites", den „Mitteln der Fürsten zum Kriege", der „Dienstpflicht der Bevölkerung" (Kap. 2—4) lassen sich „im Anschluß an die Kämpfe zwischen Philipp und Otto IV." nicht erledigen, sie wollen durch einen längeren Zeitraum als jene wenigen Jahre verfolgt sein. So kommt Lindt über eine — immerhin dankenswerthe — Zusammenstellung von Quellenstellen nicht allzuweit hinaus, und wo er darüber hinausgeht, ermangeln seine Schlüsse bei der Unvollständigkeit seines Materials (Urkunden sind nur sehr spärlich herangezogen) der Sicherheit. Lieber liest man in Kap. 1 und 5 ausgeführt, wie die Verhältnisse jener Kriegsjahre zu einer Abkürzung des Verfahrens bei der Aufbietung der Heere führten und wie im Felde damals Entscheidungsschlachten aus dem Wege gegangen, vielmehr gesucht ward, den Gegner durch Verwüstungen und durch Erpressung von Lösegeldern von Gefangenen matt zu setzen.

Von zwei Exkursen legt der eine dar, daß von denjenigen Ministerialen des Hennegauer Grafen, die ihr Amt nach dem dortigen Dienstrechte (v. Fürth, die Ministerialen S. 602) erblich hatten, die milites nur im Ehrendienste bei Festen, die servientes dagegen täglich des Amtes warteten — also ein Unterschied ähnlich dem zwischen den Inhabern der Erzämter und den Ministerialen des Reiches —; von dem anderen Exkurs, der die Entstehung der Kölner Dienstrechte erörtert, sind die Resultate jetzt durch Frensdorff, „Recht der Dienstmannen des Erzbischofs von Köln" (Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, herausgegeben von K. Höhlbaum. Zweites Heft. Köln 1883) wesentlich modifizirt.

Unscheinbarer in der äußeren Ausstattung, aber viel klarer und gewandter in der Darstellung und ungleich ergebnisreicher ist die Arbeit von Fischer. Eine recht ansehnliche Zahl von Geschichtschreibern und Urkunden und zwar vielfach über die im Titel der Schrift an-

gegebenen Zeitgrenzen hinaus hat F. durchgearbeitet, und nicht minder die neuere Literatur, von der wir ihm nur noch einen Aufsatz von Ebrard: Die Straßburger auf der Romfahrt Kaiser Friedrich's III, aus Briefen und Akten des Straßburger Archivs (Gemeindezeitung für Elsaß-Lothringen 1879 Nr. 17—19. Straßburg, Schultz) empfehlen möchten. Das sorgfältig zusammengestellte Material hat dann F. in umsichtiger Weise ausgenutzt und so Resultate gewonnen, die ebensowohl für die allgemeine Reichsgeschichte wie für die Geschichte des Städtewesens von Belang sind. Um mit letzterem zu beginnen, so interessirt vor anderem der — wesentlich gegen Heusler geführte — Nachweis, daß die sieben sog. freien Städte zwar manche Privilegien, die eine mehr, die andere weniger, alle die Freiheit von der Jahressteuer vor den gemeinen Reichsstädten voraus hatten, sonst aber durchaus als dem Reiche unterthan betrachtet und behandelt wurden und nur in der Vertheidigung jener ihrer Sonderstellung gegenüber von Königen, welche sie zu höheren Leistungen heranziehen wollten, zu der ungerechtfertigten Behauptung gelangten, sie gehörten nicht zum Reich. Was die Geschichte des Reichskriegswesens anlangt, so macht F. wahrscheinlich, daß 1310 vor der Romfahrt (der ersten, an der sich die deutschen Städte mit ihren Kontingenten betheiligten) eine Art Matrikel für die Reichsstädte aufgestellt und von nun an nach dieser nach Gleven rechnenden Matrikel der Dienst zur Romfahrt geboten worden ist. Ferner hat es nach F.'s Ausführungen mindestens in der Zeit von Ludwig bis Sigismund eine andere Matrikel für die Reichsheerfahrten in Deutschland und dessen Grenzlanden gegeben, und zwar hat der Kaiser die dort verzeichneten reichsstädtischen Kontingente je nach Bedürfnis entweder vollständig oder nur zu einem Bruchtheile aufgerufen. Zu Unternehmungen, die von der betreffenden Stadt sich nicht weit entfernten, ward öfters ihre waffenfähige Bürgerschaft, nicht bloß das in der Matrikel bestimmte Kontingent, entweder ganz oder zu einem Bruchtheil aufgeboten. Die Sätze der Matrikeln bringt Vf. in Beziehung zu den — im 14. Jahrhundert fast durchweg fixirten — Jahressteuern, von welchen in einer der Beilagen ein über 50 Reichsstädte berücksichtigendes Verzeichnis gegeben ist. Denn den Jahressteuern entsprachen auch die Summen, mit denen die Reichsstädte sich von der Romfahrt loskauften, wenn sie nicht mitziehen wollten.

Wie Reichsheerfahrten beschlossen und angesagt wurden, wie die Könige sich zu der Frage verhielten, ob von einer Stadt die Theilnahme an der Fahrt zu fordern oder ihr der Loskauf zu gestatten

sei; wer die Kosten der Besoldung trug, welche Begünstigungen das Reichsrecht den zu Felde Liegenden gewährte, über dies und mehr erhalten wir zuverlässige Auskunft, eine Auskunft, die auch über die Verhältnisse des Reichskriegswesens in der Stauferzeit neues Licht bringt. Denn in der staatsrechtlichen Theorie wenigstens sind die Leistungen der Reichsstände für das Reichskriegswesen in unserer Periode gegen früher nicht herabgesetzt, wenn man von den zahlreichen Exemtionen absieht, die einzelnen gewährt wurden, oft freilich — ebenso wie früher — nur, um bald nicht mehr beachtet zu werden. Umsomehr muß man auf der Hut sein, Forderungen staatsrechtlicher Theorie ohne weiteres für wirklich geltendes Recht zu nehmen. Und auch daraus, daß Reichsstädte die Freiheit von gewissen Leistungen sich verbriefen lassen, ist nicht gleich zu schließen, es hätten solche Leistungen allen nicht ausdrücklich befreiten obgelegen. Trotz des Kölner Privilegs, das dem Könige ein Heer in die Stadt zu führen verbot, bezweifeln wir, daß derselbe Abtheilungen des Reichsheeres in jedem anderen Orte einquartieren konnte. Wenn wir auch noch einigen anderen Aufstellungen des Vf. nicht beistimmen, so z. B. in dem Reichsgesetz von 1338 (Böhmer, Fontes 1, 219), das die Heeresfolge allen, die des riches man und lute sind, gebietet, unter diesen nicht die ganze deutsche Volksgenossenschaft, sondern nur den Theil derselben verstehen, den F. selbst S. 38 bestimmt, so scheiden wir doch mit dem aufrichtigsten Danke für die reiche Gabe von dem Vf., von dessen bereits angekündigten umfassenderen Arbeiten über das Städtewesen und über das Reichskriegswesen wir wesentliche Förderung erwarten dürfen.

M. Baltzer.

Ein Mystikerpaar des 14. Jahrhunderts. Schwester Elsbeth Stagel in Töß und Vater Amandus (Suso) in Konstanz. Vortrag, gehalten im Rathhaussaal zu Bern von Ferdinand Vetter. Basel, Schweighauser (Hugo Richter). 1882.

Dieser ansprechende Vortrag bemüht sich, den Inhalt der Suso-Memoiren Elsbeth Stagel's, d. h. die religiöse Entwickelung des Mystikers, der die Formen der weltlichen Minne in so reiner und rührender Weise auf das mystische Leben übertragen hat, und seinen Verkehr mit seiner geistlichen Tochter dem Verständnis unserer Zeit nahe zu bringen, indem er das Bild dieses Paares aus dem Hintergrund der lokalen Schweizerverhältnisse und der allgemeinen politischen, kirchlichen und religiösen Bewegungen des 14. Jahrhunderts hervortreten läßt.

Von der herkömmlichen falschen Werthung der Mystik als des Gegenschlages gegen die cluniacensische Kirchenreform und der Vorbereitung der Reformation hat sich der Vf. nicht frei gemacht. Daß er selbst den Zweifel ausspricht, ob es ihm gelungen, die Denkungsart seiner Helden einigermaßen den Begriffen seiner Hörer — „zweimal reformirter Reformirten und aufgeklärter Katholiken“ — näher zu rücken, ist begreiflich. Mit der Analogie des Minnegesanges, mit dem Streben nach Idealen überhaupt und mit der Erkenntnis von der Wandelbarkeit derselben kann man der Mystik allerdings noch nicht beikommen. J. Gottschick.

Margaretha Ebner und Heinrich von Nördlingen. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Mystik von Philipp Strauch. Freiburg i. B. und Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 1882.

Das Werk liefert einen außerordentlich interessanten Beitrag zur Kenntnis der mystischen Frömmigkeit und des Verkehrs der mystischen Kreise des 14. Jahrhunderts. M. Ebner (gest. 1351) war Nonne im Dominikanerinnenkloster zu Medingen bei Dillingen, und Heinrich, der als Priester und angesehener Prediger zuerst in seiner Heimat Nördlingen, dann vornehmlich in Basel gewirkt hat, ihr Seelenführer, der aber mehr und mehr der überschwengliche Verehrer von Margaretha's Frömmigkeit und Begnadigung wird. Strauch hat hier zum ersten Male M. Ebner's „Offenbarungen“, eine Art Tagebuch über ihre religiöse Lebensgeschichte, in der eine Gnadenerfahrung die andere drängt, durch den Druck zugänglich gemacht und zugleich eine Briefsammlung aus diesen mystischen Kreisen, in der die Briefe Heinrich's von Nördlingen an M. Ebner den Grundstock bilden, vollständig (67 Briefe) veröffentlicht, nachdem bisher nur 32 durch Heumann 1747 edirt waren, zu denen Docen einige andere hinzugefügt hatte. Reicheres Material, als das von Heumann und Docen gegebene, war auch Preger in seiner Geschichte der deutschen Mystik Bd. 2 nicht zugänglich gewesen. St. hat drei Handschriften zu Grunde gelegt, eine Medinger Pergamenthandschrift vom Jahre 1313 (M), eine Papierhandschrift der fürstlich Wallerstein'schen Bibliothek zu Mayhingen (m), welche nach St.'s Untersuchung mit M aus derselben Vorlage geflossen ist, und eine Handschrift des britischen Museums aus dem 16. Jahrhundert (l), eine genaue Abschrift von M, übrigens die verloren geglaubte Quelle der Excerpte Heumann's und Docen's. — M. Ebner und Heinrich von Nördlingen sind besonders dadurch interessant, daß bei ihrer Mystik

weder von Spekulation noch von einem Übersteigen des mittelalterlichen Zeremonienwesens die Rede ist; Reliquien, Bilder, Kreuze, Abendmahlgenuß, Paternoster spielen vielmehr eine große Rolle. Es tritt uns die Mystik vielmehr als ein Schwelgen in Empfindungen entgegen, welche die Minnewerke Christi, sein Leben und Leiden zu ihrem Gegenstande haben. Bei M. Ebner ist ein langes körperliches Leiden, das ihr das Raffinement der Askese ersparte, der Boden, auf dem die Visionen und das Schmecken der Süßigkeit Gottes und Christi üppig aufsprießen. Bezeichnend ist ihr Glaube, daß ihr Gebet den Seelen im Fegefeuer Erlösung verschaffe. Interessant sind die Beziehungen zur Zeitgeschichte: Margaretha ist eine Anhängerin, Heinrich ein Gegner Ludwig's des Baiern. — St.'s Arbeit ist eine überaus sorgfältige. Nach einem Vorbericht über die Überlieferung folgt eine aus den Offenbarungen und den Briefen geschöpfte Lebensgeschichte und Charakteristik Margaretha's und Heinrich's, weiter eine Abhandlung über die Eigenthümlichkeiten der Sprache, darauf der Abdruck der Offenbarungen und der vielfach in Übereinstimmung mit Preger durch St. datirten Briefe mit den Varianten unter dem Text und mit instruktiven Anmerkungen sachlicher und geschichtlicher Art. Den Schluß bildet ein Register. J. Gottschick.

Renaissance und Humanismus in Italien und Deutschland. Von Ludwig Geiger. (Allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen, herausgegeben von Wilh. Oncken.) Berlin, G. Grote. 1883. [1])

Die Aufgabe, deren Lösung dem bewährten Kenner des Humanismus anvertraut wurde, war eine überaus anziehende und dankbare. Wenige Seiten in der Geschichte der Menschheit strahlen in so hellem Glanze wie jene Periode der Renaissance, der Wiedergeburt, der Neugestaltung. So unzulänglich unsere Versuche bleiben müssen, die Quintessenz jahrhundertelanger Entwickelungen in ein Wort, einen Namen zu fassen, so gehört die Aufschrift Renaissance doch immerhin zu den am besten gewählten. Natürlich dürfen wir nicht am Buchstaben haften; die Wiederbelebung des Alterthums gibt zunächst den Namen her, aber sie kann nur in ihrem innigen Zusammenhang mit dem, was Burkhardt die Entdeckung der Welt und des Menschen nennt, recht verstanden werden. Es ist allbekannt, wie die Renaissance ein Lieblingsgebiet der heutigen Geschichtsforschung geworden ist; in Italien,

[1]) Ungünstiger als unser Ref. haben die Preußischen Jahrbücher (52, 103) über das Werk geurtheilt. A. d. R.

Deutschland, Frankreich wetteifert man, ihrem Entstehen und Wachsthum, dem verwirrenden Reichthum ihrer Erscheinungen, dem Leben und Wirken ihrer Heroen liebevoll nachzugehen. In dem Prospekt der „Vierteljahrsschrift für Kultur und Literatur der Renaissance", die soeben unter der Leitung Geiger's in's Leben tritt, wird mit gutem Recht geltend gemacht, daß diese Studien auch in den weiteren Kreisen der Gebildeten viele Anhänger und Theilnehmer finden. Unter ihren bisherigen Vertretern begegnet uns eine auserlesene Schar berühmter Namen und trotzdem stehen wir nicht etwa bereits im Stadium der bloßen Nachlese. Noch fehlt unserem Bilde die Stimmung, die erst nach einem möglichst genauen Sehen und Abwägen aller zusammenwirkenden Lokaltöne erzielt werden kann. Den richtigen Weg hat Burkhardt gewiesen und gebahnt. G.'s neueste Arbeit füllt nun wenigstens dadurch eine schmerzlich empfundene Lücke aus, daß sie uns die Geschichte des Humanismus, der literarischen Seite jener großen Bewegung, zusammenhängend vorführt und namentlich den mächtigen Anstoß, der von Italien ausging, auch in seiner Fortpflanzung auf Deutschland verfolgt. Dabei werden allerdings die übrigen Hauptfaktoren, die politische, wirthschaftliche und soziale Umgestaltung und das wundervolle Aufblühen der Kunst, nothwendig in den Hintergrund gerückt.

G. führt uns gleich in medias res, ohne den antikisirenden Regungen des Mittelalters einen Blick zu schenken. Dafür wird dem gewaltigen Mittler Dante ein eigener Abschnitt gewidmet. Hier tritt gleich zu Anfang an dem Beispiel dieses großen Menschen die Vielseitigkeit des beginnenden neuen Geisteslebens zu tage, obwohl die von G. angezogene Sechstheilung Burkhardt's sich doch kaum in allen Punkten auf Dante anwenden läßt. Denn die Schrift über die Monarchie steht trotz ihrer starken Betonung der weltlichen Herrschaft durchaus auf dem Boden mittelalterlicher Anschauungen, auch die Höherstellung der Frau ist doch eigentlich keine ganz selbständige Errungenschaft der Renaissance, vielmehr eine Erbschaft der ritterlichen Kultur, die von der Renaissance keineswegs ohne Protest angetreten, ja von manchen Verehrern der Antike ganz über Bord geworfen wurde. Dagegen ist die „Entfremdung von der kirchlichen Lehrmeinung" bei fortdauernder Anhänglichkeit an die Kirche, das Eindringen heidnischer Reminiszenzen in die christliche Weltanschauung gerade ein Zug, der für Dante's innere Verwandtschaft mit den Denkern der Folgezeit spricht. Hier scheint mir allerdings eine Halbheit, ein ungelöster Widerspruch des Wollens und Nichtwollens vorzuliegen; die Besorgnis

vor einem Zusammenstoß zwischen Kirche und Wissenschaft blieb auch dem Humanismus nicht erspart und war thatsächlich kein bloßer Wahn.

Auf Dante den Vorläufer folgt der Begründer und Vollender Petrarca, „der erste moderne Mensch". G., bekanntlich selbst Petrarca-Biograph, gibt eine ansprechende, aber gar zu schattenlose Charakteristik des großen Mannes und seiner Schriften; man darf wohl, ohne seine Größe zu zerstören, neben den liebenswürdigen und imponirenden Seiten auch die keineswegs kleinen Schwächen beleuchten, wie dies Voigt so meisterhaft verstanden hat. G. zieht nun bei Petrarca wie bei Boccaccio und ihren Nachfolgern nicht allein die streng humanistische Thätigkeit in Betracht, sondern widmet ihren berühmteren Leistungen auf dem Gebiet der italienischen Nationalliteratur die gleiche Aufmerksamkeit. Man muß sich vor allem in die Atmosphäre des damaligen Florenz versetzen, in diese wundersame, oft wunderliche Mischung des Alten und Neuen, des Lateinischen und Toskanischen, des Christlichen und Heidnischen, um das Wesen der ältesten Humanisten nicht einseitig zu fassen. Hierfür sind gerade die „Zeitgenossen und Nachfolger Petrarca's und Boccaccio's" besonders charakteristisch, die uns G.'s fünftes Kapitel in glücklicher Auswahl und Gruppirung vorführt. Das nächste Kapitel, das den Namen des Cosimo de' Medici trägt, zeigt uns die geistige Gärung bereits in einem wesentlich fortgeschrittenen Stadium; der Gestalt des merkwürdigen Griechen Gemisthus Plethon, der sich zum Religionsstifter berufen glaubte, wird mit vollem Recht ein Ehrenplatz eingeräumt. Von ihm und seinem begeisterten, aber viel zahmeren Verehrer Bessarion empfängt der florentinische Humanismus den folgenreichsten Anstoß zum Philosophiren. Freilich fesselt uns ein Geist wie Marsilio Ficino weniger durch das positive Ergebnis seiner redlichen Bemühungen als durch den Enthusiasmus, womit er seine Aufgabe erfaßt. Der poetische Flug ihrer Phantasie trägt diese italienischen Platoniker über die Mängel und Lücken ihrer Spekulation allzu leicht hinweg und das Spiel mit dem alles durchdringenden göttlichen Strahl verliert sich in's Traumhafte. Dabei gewährt uns Ficino's Apologie des Christenthums, die G. nur kurz erwähnt, manchen interessanten Einblick in sehr unchristliche Regungen der zeitgenössischen Gemüter. Auch Landino's „camaldulensische Unterhaltungen" hätten vielleicht eine etwas eingehendere Besprechung verdient. Ebenso kann ich G.'s Ansicht nicht theilen, daß eine vollständigere Charakteristik des Gewaltmenschen Leon Battista Alberti die Grenzen seiner Aufgabe überschritten haben würde, wie denn

überhaupt der bedeutsame Zusammenhang des italienischen, speziell des florentinischen Humanismus mit der Kunst offenbar zu wenig berücksichtigt worden ist. Dagegen wird sehr richtig gerade an einer so hervorragenden Persönlichkeit wie Alberti die in der Renaissancekultur steckende Krankheit der innern Widersprüche illustrirt. Noch wirksamer ist dann das Beispiel, das uns die Schriften und den Lebensgang eines Lorenzo Valla liefern. Natürlich ist die Darstellung des päpstlichen Mäcenats besonders geeignet, die sonderbare Abfindung der Kirche mit dem modernen Wesen zu veranschaulichen; das entschiedene Einschreiten Paul's II. gegen die römische Akademie steht fast ganz vereinzelt da, und G. hat nicht versäumt, auch diesem von den Humanisten arg verketzerten Papst wenigstens die Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, die ihm nach neueren Forschungen als einem Liebhaber und Sammler antiker Monumente gebührt. Übrigens muß auch das Verfahren Innocenz' VIII. mit der vielberufenen „römischen Leiche" (1485) die glühenden Verehrer des Alterthums tief empört haben; die Geschichte dieses aufregenden Fundes gehört zu den sprechendsten Zügen einer Periode, worin die christlichen Ideale vor der Auferstehung der lange begrabenen Schönheit zu erbleichen begannen.

Auch während der Ausbreitung der neuen Kultur über ganz Italien und neben der glanzvollen Pflege, die ihr an der Curie wie an den weltlichen Höfen zu theil wird, zieht immer wieder Florenz unsern Blick auf sich. Mit begreiflicher Vorliebe schildert G. die Gestalt und Umgebung Lorenzo's, ohne darüber einen Alfonso von Neapel, Federigo von Urbino und zahlreiche kleinere Mäcene zu vernachlässigen. Wir erhalten sozusagen eine Topographie des italienischen Humanismus, die an Vollständigkeit nichts zu wünschen übrig läßt. Daß dabei die gleichzeitige nationale Dichtung und Poesie in eine Linie mit der neulateinischen Weltliteratur gerückt wird, kann man nur billigen; ein Pulci oder Ariosto dürfen in der lateinischen Gesellschaft nicht fehlen, in der sie sich bewegten, vielfach angeregt, ohne doch ihre Eigenart ganz der klassischen Schablone zu opfern. So schließen denn auch Machiavelli, Pietro Aretino und Benvenuto Cellini den glänzenden Kreis dieser Literatenwelt, der erste freilich, wie G. selbst zugibt, „an unpassender Stelle"; aber warum konnte er nicht am Ende des zehnten Kapitels, nach Lorenzo und Savonarola seinen Platz finden? Auch hätten m. E., zumal beim Niedergang der Renaissance, die unleugbaren und unheilbaren inneren Schäden, die

hier und dort ausbrechende Fäulnis der neuen Kultur kräftiger betont werden dürfen.

Das zweite Buch mit der Überschrift „Deutschland“ bietet nun etwas ganz neues, nämlich die erste zusammenhängende Geschichte des deutschen Humanismus, die bisher nur in einzelnen Partien näher untersucht und dargestellt worden ist. Schon die Eintheilung des Stoffes war hier ungleich schwieriger als im vorigen Buch und es ließe sich leicht die eine und andere Einwendung gegen die von G. gewählte Gruppirung vorbringen; man könnte z. B. darüber streiten, ob die deutschen Fürsten außer Kaiser Maximilian überhaupt die Aufnahme in ein eigenes Kapitel verdienen. Ebenso gewährt der heutige Stand der Forschung selbst über hervorragende Persönlichkeiten und ihre Leistungen dem abschätzenden Urtheil noch einen ziemlich weiten Spielraum. Wie wäre es sonst zu erklären, daß G. den ersten großen Humanisten des Nordens, Rudolf Agricola, ganz kurz als einen tüchtigen Vertreter der „theologischen Periode“ und mit Bezugnahme auf seine allerdings unbedeutenden Schriften abfertigt? Daß Agricola weniger nach den letzteren als nach den Äußerungen der Zeitgenossen beurtheilt werden müsse, sagt G. selbst. Die Zeitgenossen haben sich aber keineswegs auf vage Lobeserhebungen beschränkt, sondern uns auch von der Person dieses allseitig begabten und strebenden Menschen immerhin genug überliefert, um sein hohes Ansehen in Italien und Deutschland begreiflich zu machen. Zugleich ist diese Überlieferung selbst, die Auswahl dessen, was sie für beachtenswerth hält, ein merkwürdiges Zeugnis für die auch im Norden erwachende Auffassung des Individuellen, Reinmenschlichen. Wenigen dürfte es wie Agricola geglückt sein, sich Jahre lang ganz dem Reiz italienischen Lebens hinzugeben, ohne die heimische Art einzubüßen. Er, ein „Virtuos der Persönlichkeit“, eifriger Musiker und Maler, Dichter in niederländischer und italienischer Sprache, geistreicher Gesellschafter, Feind allen Formenwesens, vor allem der Schule, steht doch hoch über der wackern Beschränktheit eines Hegius oder Wimpheling. Übrigens vermag ich mich der von G. angenommenen Folge einer theologischen, wissenschaftlichen und polemischen Periode des deutschen Humanismus nicht anzuschließen; am ehesten könnte man noch die letzte Bezeichnung für die Zeiten des Reuchlinischen Streites, für die Wirksamkeit eines Mutian und Hutten zugeben. Es lassen sich gewiß diese eigentlichen Kriegsjahre von der vorhergehenden Entwickelung unterscheiden, aber der Gegensatz einer mehr kirchlichen oder moralisirenden und einer

freieren oder radikaleren Richtung hatte längst bestanden; er tritt bereits in den Anfängen unseres Humanismus zu tage, wo wir neben den Nachfolgern eines Enna Silvio und seiner „Kurzweil" die frommen und schulmäßigen Niederdeutschen finden. Ebenso unmöglich ist es, eine besondere wissenschaftliche Periode irgendwie abzugrenzen; es würde sehr in die Irre führen, etwa an einen Stillstand oder Rückgang der wissenschaftlichen Arbeit unter dem Lärm der Polemik zu denken. Charakteristisch für den deutschen Humanismus erscheint vor allem, abgesehen von dem auch in Italien nachweisbaren Antagonismus der streng kirchlichen und der mehr antikisirenden Anschauungen, der starke Zug zur Schule; wer aber das Alterthum nur zu pädagogischen Zwecken, etwa gar nur als ein Mittel formaler Bildung gebrauchen will, unterscheidet sich ganz wesentlich von dem Liebhaber, der die Antike um ihrer selbst willen sucht, zum Ideal erhebt, in der Gegenwart zu verwirklichen trachtet. Daß die Pädagogik jener Zeit das klassische Element dem christlichen unterordnet, versteht sich von selbst; aber auch die schwärmerischen Verehrer des klassischen Heidenthums behielten doch in ihrer großen Mehrzahl christlichen Boden unter den Füßen, wobei sich freilich manche von ihnen höchst seltsam geberdeten.

G. hat mit vollem Recht dem humanistischen Schulwesen und seinen Pflegern die gebührende Aufmerksamkeit zugewandt, auch dem guten Willen und der oft geschmacklosen Redlichkeit alle Billigkeit angedeihen lassen. Doch ist er weit davon entfernt, diese braven Schulmeister zu überschätzen, wie es nicht selten auch heutzutage noch geschieht. Man darf nicht übersehen, daß die Devise des wahren Humanismus das stolze Rerum cognoscere causas war, wogegen die oberste Richtschnur der „zahmen" Humanisten sich in den Worten eines Sebastian Brant zu erkennen gibt: „Nimm dich der scharpffen lehr nit an, die dein vernunft nit mag verstahn." G. setzt den vielgefeierten Dichter des Narrenschiffs in sehr treffender Weise auf die ihm zukommende Stufe herab; „er hat weder große Gesichtspunkte, noch weiß er dem Leben kleine Züge abzulauschen; er ist ein platter Moralist, der Gemeinplätze in nüchternen, wenn auch nicht übel gebauten Versen vorträgt." Bei dem „pädagogischen Klassiker des älteren Humanismus" Wimpheling wird die Einseitigkeit dieser Richtung stark betont; wenn es aber heißt, Wimpheling habe „vielleicht" auch des wahren philosophischen Sinnes ermangelt, so wird mit einer so vorsichtigen Kritik dem herzensguten, aber höchst gewöhnlichen Sittenprediger immer noch zu viel Ehre erwiesen. Sehr wichtig ist der Abschnitt von den alten und neuen

Lehrbüchern, über deren langwierige Fehde wir neuerdings durch Reichling u. A. so werthvolle Aufschlüsse erhalten haben. Hier vermißt man allerdings eine Erwähnung der für längere Zeit maßgebenden Grammatik Aventin's; auch hätten neben den Schülergesprächen des Murmellius, um die große Vorliebe der Zeit für spielendes Lernen noch mehr herauszuheben, die ganz dramatischen Leistungen eines Laurentius Corvinus und Jakob Lacher, sowie die Mode der grammatischen, logischen, juristischen Karten- und Schachspiele vorgeführt werden können. In einem späteren Kapitel wirft G. einen „Blick auf die Entwickelung der Wissenschaft", wobei der Reihe nach die griechischen und hebräischen Studien, die sehr bescheidenen Anfänge einer Beschäftigung mit der deutschen Sprache, die humanistische Historiographie und Geographie, die naturwissenschaftlichen Fächer, die Philosophie und Jurisprudenz berührt werden. Unter den ersten Vertretern des Griechischen fehlt Agricola, der als Übersetzer verschiedener griechischer Schriften immerhin eher einen Platz neben Reuchlin verdient als Celtis, der eine gründliche Kenntnis des hochgefeierten, aber mit Scheu betrachteten Idioms jedenfalls nicht besaß. Daß in der Persönlichkeit Stoffler's die Astrologie dem Bilde des wissenschaftlichen Treibens eingefügt wird, ist nur zu billigen; tragen ja auch abgesehen davon die ernsthaften Bestrebungen jener Theologen und Philologen, Naturforscher und Philosophen einen starken Zusatz von Phantastik. Eines der merkwürdigsten Beispiele solcher Mischung, der „Magus des Südens" Trithemius, hat in einem früheren Abschnitt seinen Platz gefunden; gelegentlich der humanistischen Philosophie hätte sein von Kaiser Maximilian veranlaßtes „Buch der acht Fragen" einen guten Begriff davon gegeben, wie der rationalistische Zug der Renaissance sich auch in Deutschland bemerklich machte.

Unter den Dichtern hat natürlich Celtis die erste Stelle erhalten. Ich schließe mich G.'s Protest gegen eine Gleichstellung des häufig zu hoch taxirten Eobanus Hessus vollkommen an. Wirkliche Dichter sind unter den zahllosen Poeten jener Zeit überhaupt sehr dünn gesät. Als ein guter Vertreter der Satire, die sich meist in epigrammatischer Form gibt, darf Euricius Cordus gelten; neben ihm könnte sich vielleicht Petrus Montanus behaupten. Es ist mir nicht möglich, auf alle einzelnen Abschnitte, ihre Vorzüge und das, was bei einer so umfassenden Darstellung selbstverständlich hier und dort noch zu wünschen bliebe, einzugehen; ich will nur noch auf das 10. Kapitel hinweisen, das eine sehr gute Charakteristik des Erasmus bringt. Diese Zeichnung des „Voltaire der Renaissance" gehört m. E. zu den ansprechendsten

Partien des ganzen Buchs; mit Entschiedenheit wird vor allem die Ansicht bekämpft, daß Erasmus eine religiöse oder gar eine spezifisch christlich-katholische Natur gewesen sei. So unzweifelhaft sich in der vielberufenen erasmischen Theologie verschiedene Wandlungen nachweisen lassen, so kann man doch nicht behaupten, daß der geistreiche Verfasser des Lobs der Narrheit jemals seine innerste Neigung zur negativen Kritik und Spötterei völlig überwunden, den „Momus" ganz ausgezogen hätte.

Darf ich mir ein paar Schlußbemerkungen über die Illustrationen gestatten? Einmal scheinen mir Beigaben wie das Hochzeitmahl von Amor und Psyche oder die Erschaffung des Adam doch in einem mehr als losen Zusammenhang mit dem Text zu stehen, der ja die künstlerische Seite der Renaissance nur flüchtig streift. Wenn die unmittelbare Einwirkung des Humanismus auf die Kunst veranschaulicht werden sollte, wären ein paar Proben aus den Schöpfungen von Botticelli oder Mantegna weit charakteristischer gewesen; die gut gewählten Stücke aus dem Trionfi und der Hypnerotomachia vertreten doch nur die Bücherillustration, nicht die eigentlich humanistische Malerei. Die reiche Bücherillustration des deutschen Humanismus hätte viel bedeutsamer als durch die Ritter und Türken der Locher'schen Tragödie durch eine oder die andere antikisirende Darstellung aus den Grüninger'schen Klassikerausgaben, etwa durch die Unterwelt der Straßburger Äneis oder dergleichen zur Erscheinung gebracht werden können. Auch würde statt des langweiligen Rosenkranzholzschnittes auf S. 463 Apoll und Daphne aus den Amores oder der Violinspieler aus den Melopoiae des Celtis dem Kapitel von den Dichtern besser anstehen. Doch dies sind ganz persönliche Wünsche, wie sie selbst beim Trefflichsten noch übrig zu bleiben pflegen. Abgesehen davon, verdient es gewiß Anerkennung, daß gerade G.'s Buch dem Charakter der behandelten Periode gemäß einen so reichen bildlichen Schmuck erhalten hat.

Bezold.

Les Heures gothiques et la littérature pieuse aux XV[e] et XVI[e] siècles. Par Félix Soleil. Rouen 1882.

Die massenhafte und ungemein verschiedenartige Produktion gedruckter reich illustrirter Horarien, welche in den achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts von Paris ausgehend bald in den angrenzenden Ländern zahlreiche Nachfolge fand, sich rasch und stetig bis zu ihrem Höhepunkt entwickelte, auf welchem sie sich während eines Jahrzehnts

etwa (dem ersten des 16. Jahrh.) behauptete, um dann in handwerkliche Routine auszuarten und seit den dreißiger Jahren allmählich abzusterben: dieser bisher vorwiegend nur aus dem bibliographischen Gesichtspunkt betrachtete Gegenstand ist einer eingehenderen Behandlung wohl werth.

Erst seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wurde ein Theil des Breviers, nämlich die Horae b. Mariae virg., s. crucis und s. spiritus, nebst dem Todtenamt und den sieben Bußpsalmen, den Laien zugänglich gemacht, und zwar hauptsächlich den Vornehmen, die sich solche „Horarien" unter Aufwendung größter Pracht schreiben und illuminiren ließen. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts drang dieser Luxus, der zu den charakteristischsten des ausgehenden Mittelalters gehört, in immer weitere Kreise, nahm, wenn auch nicht gerade an Gediegenheit, so doch an äußerem Glanz immer zu und beschäftigte, namentlich in Paris und Flandern, eine Menge Hände, zu einer Zeit da bereits die Buchdruckerkunst mit Erfolg sich auszubreiten begann.

Als die beiden ausgezeichneten pariser Drucker Antoine Vérard und Simon Vostre im Jahre 1487 ihre ersten Horarien (auf Pergament gedruckt und reich illuminirt gleich den Manuskripten) veröffentlichten, konnte es nicht fehlen, daß ein heftiger Wettkampf zwischen ihnen und den „Enlumineurs", den Miniaturmalern, entbrannte. Zugleich aber galt es, sich gegenüber den übrigen Druckern, die sofort mit ihnen in Konkurrenz traten, zu behaupten. Alle diese Umstände wirkten zusammen, um die Kunst der Ausstattung von Horarien rasch zu einer hohen Blüthe zu bringen. Es konnte unter solchen Umständen nicht ausbleiben, daß die Typographen mit ihren billigeren Erzeugnissen sich weite Kreise von Abnehmern gewannen; die erstaunlich große Anzahl neuer und wesentlich bereicherter Auflagen, welche zwischen 1490 und 1510 erschienen, beweist dies; daß solches aber den Druckern nicht leicht fiel, geht aus der Menge auf's Prachtvollste ausgestatteter geschriebener Horarien hervor, welche aus eben derselben Zeit auf uns gekommen ist. Die Reichen und Vornehmen also hielten lange an der, eine höhere ästhetische Befriedigung gewährenden Handarbeit fest.

Felix Soleil geht auf die hier angedeuteten Fragen nur theilweise ein. Als Bücherfreund unterzieht er nur einzelne (wie es scheint in seinem Besitz befindliche) Ausgaben solcher „Heures" einer eingehenden Betrachtung, indem er hauptsächlich sein Augenmerk auf die mehr oder weniger enge Verbindung richtet, in welcher die Illustrationen und Verzierungen mit dem Inhalt dieser Gebetbücher stehen. In

willkommener Weise wird hierdurch eine genaue Kenntnis ihres Inhalts vermittelt, wenn auch die bisweilen gar zu weitläufigen Auszüge aus gleichzeitigen Moralitäten und Predigten, welche bei dieser Gelegenheit als Parallelen und nähere Ausführungen mitgetheilt werden, eher als zufällige Lesefrüchte und schmückendes Beiwerk erscheinen. Interessant aber ist die Ausführung, wie in den ältesten Ausgaben (zu Grunde gelegt ist hierbei ein Druck des Philippe Pigouchet für Simon Vostre vom Jahre 1498) sich die Bilder genau dem Inhalt anpassen; wie in dem Typus der am vollkommensten ausgebildeten Gattung (Ausgabe von S. Vostre mit Kalender von 1508) sich das Streben kund gibt, den Inhalt durch reichlich beigegebene Verslein dem Verständnis des Benutzers noch näher zu bringen; wie aber in den Drucken der Konkurrenten (Druck von Anth. Chappier für Gillet Hardouin vom Jahre 1504) der Zusammenhang von Wort und Bild mißachtet wird und die Illustrationen, namentlich diejenigen der Randleisten, gleich sinnlosen Zierrathe willkürlich über das Buch vertheilt werden. Die auf gewissenloser Nachahmung beruhende, die Qualität durch die Quantität der Bilder ersetzende Ausstattungsweise der späteren Zeit wird u. a. durch einen Druck von Thilman Kerver's Wittwe vom Jahre 1525 illustrirt. Die in reicher Zahl beigegebenen Abbildungen bieten getreue wenn auch weitaus nicht genügend scharfe Reproduktionen der wichtigsten in diesen Gebetbüchern vorkommenden Typen.

Im Anhang wird noch der aus der Mitte des 15. Jahrhunderts stammende Todtentanz in der Kapelle Notre-Dame de Kermaria (Côtes du Nord), welcher im Jahre 1856 von der Tünche befreit wurde, in recht mäßiger Abbildung mitgetheilt. Er stellt die Repräsentanten der einzelnen Stände mit den jeweils durch eine Arkadensäule von ihnen getrennten Todtengerippen eine Kette bildend und tanzend dar.

W. v. Seidlitz.

Katholische Katechismen des 16. Jahrhunderts in deutscher Sprache. Herausgegeben und mit Anmerkungen versehen von Christoph Moufang. Mainz, Franz Kirchheim. 1881.

Eine dankenswerthe Sammlung, durch die es weiteren Kreisen möglich wird, ein Bild der regen katechetischen Thätigkeit zu gewinnen, welche in der katholischen Kirche durch die Reformation hervorgerufen worden ist. Es werden 14 Katechismen geboten. Den Anfang macht der Christenspiegel von Theodorich Kölde 1480, vom Herausgeber wortgetreu aus dem Niederdeutschen umgeschrieben. Daß

er abgedruckt ist, obwohl er aus dem 15. Jahrhundert stammt, ist nicht nur berechtigt, weil er der erste gedruckte Katechismus ist und in's 16. Jahrhundert hinein gewirkt hat, sondern auch weil er, der von Janssen mit Anwendung protestantischer Maßstäbe so hoch gepriesen ist, auch die spezifisch katholischen Eigenthümlichkeiten zeigt, an die man sich drüben weniger gern erinnern läßt, z. B. Dürftigkeit der Auslegung des Glaubens, gesteigerten Marienkultus u. s. w. Dann folgt der Katechismus von Dietenberger 1537, der besonders dadurch interessant ist, daß er die stärkste, auch materielle Beeinflussung durch Luther zeigt, so sehr er sich andrerseits der Reformation entgegensetzt. Weiter enthält die Sammlung zwei Katechismen von Wizel; der bekannte Catechismus ecclesiae 1535 von Wizel ist fortgelassen, weil er leicht zugänglich ist. Der erste der beiden Wizel'schen, „Belehrung der Kinder der Kirche", vom Herausgeber zum ersten Mal in's Deutsche übersetzt, hat die interessante Eigenthümlichkeit, daß er den traditionellen Katechismushauptstücken eine Übersicht der biblischen Geschichte des Gottesreiches in Schriftworten vorausschickt. Außerdem finden sich die Katechismen von Johann v. Maltiz, Bischof von Meißen, von Gropper, von Peter von Soto, von Michael Helding, Johann Fabri, von Contarini, verdeutscht durch einen Sohn Agricola's 1560, von Lorichius, Matthäi, endlich der große und kleine Katechismus von Canisius.

Es sind dies keineswegs alle katholischen Katechismen des 16. Jahrhunderts; zwei Katechismen, die er nicht hat ausfindig machen können, von Cremer und Titelmann, führt der Herausgeber selbst an; aber es sind noch eine ganze Reihe von Titeln bekannt, über seine Stellung zu denen M. sich nicht ausgesprochen hat. Die Sammlung zeigt eine große Mannigfaltigkeit. Nur einzelne haben die Form von Frage und Antwort. In Bezug auf die Stellung vom Vater Unser und Ave Maria einerseits und Dekalog andrerseits schwanken sie. Johann von Meißen hat nur den Glauben und den Dekalog, Contarini eigentlich nur die Sakramente und Zeremonien. Das, was Zegschwitz die mittelalterlichen Ersatzstücke genannt hat, die Todsünde, die Werke der Barmherzigkeit u. s. w. fehlt theils, theils ist es bei den Geboten und Verboten, theils als Anhang untergebracht. Eigenthümlich und zugleich praktisch ist Matthäi's Eintheilung, was der Christ glauben, thun, lassen, hoffen, fürchten soll. Der Herausgeber hat die Katechismen mit biographischen, bibliographischen und sprachlichen Anmerkungen versehen. J. Gottschick.

Hans Georg v. Arnim als kaiserlicher Heerführer in Pommern und Polen. Von G. Irmer. (Forschungen zur deutschen Geschichte 19, 273—306). 1879.

Nicht Irmer ist, wie man nach seiner Angabe (S. 285, Anm. 4) glauben sollte, der erste, der über die Belagerung Stralsund's durch die Kaiserlichen den Bericht (The expedition of Monro. London 1634) des Majors Monro, der sich während jener Belagerung (1628) in Stralsund befand, benutzt hat, sondern Otto Fock in seinen Rügensch-Pommer'schen Geschichten (Bd. 6. Wallenstein und der große Kurfürst. Leipzig 1872). Derselbe fand im Jahre 1869 auf keiner deutschen Bibliothek eine Ausgabe des Monro'schen Berichtes, sondern mußte sich dieselbe aus Kopenhagen verschaffen (a. a. O. S. 467). Das mag seitdem anders geworden und J. das Buch Monro's jetzt auf einer deutschen Bibliothek zur Verfügung gewesen sein. Immerhin mußte der Vf. O. Fock als seinen hierin wichtigsten Vorgänger nennen, zumal er die viel weniger verdienten Vorgänger Zober und Neubur vielfach erwähnt. S. 291 erwähnt J., daß „fast alle", die Zober's Buch benutzten, gleich Zober dafür halten, der Oberst Holk, der am 8. und 18. Juli 1628 mit frischen Truppen aus Dänemark in Stralsund ankam, sei „ein anderer Holk als der früher erwähnte" gewesen. Nun ist aber meines Wissens O. Fock der einzige Frühere, der diese Meinung so wenig wie Irmer theilt, sondern (Anm. 2 auf S. 267) das am 9. Juli erfolgte Eintreffen des Obersten Holk mit dem schottischen Regiment Spynie ausdrücklich als seine „Rückkehr" bezeichnet und Neubur tadelt, weil dieser schon am 2. Juli 400 aus Dänemark gekommene Soldaten von „einem Holk" kommandirt werden läßt. Wenn J. (S. 289, 1) die Äußerung Wallenstein's, „die Festung müsse doch herunter und wäre sie mit eisernen Ketten an den Himmel gebunden" gegen die Zweifel L. v. Ranke's aus dem gleichzeitigen „Hansischen Wecker" und aus Monro als historisch erweist, so hat nicht er, sondern wiederum O. Fock dies zuerst aus beiden Quellen erwiesen. Fock legt außerdem mit Recht ein noch größeres Gewicht als J. auf die Gewähr des damals ja in Stralsund befindlichen Monro und druckt Monro's Worte (S. 474) gesperrt ab, die zu unserer Verwunderung J., obwohl sie doch der wichtigste Beweis sind, nicht im Wortlaute anführt. Sie lauten: He would take it in three nights, though it were hanging with Iron chaines betwixt the earth and the heavens. Übrigens verdient, wie ich zum Schlusse gern bemerke, die umsichtige Methode des Vf.'s volle Anerkennung. G. Haag.

Johann Konrad Dippel. Der Freigeist aus dem Pietismus. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der Aufklärung. Von Wilhelm Bender. Bonn, Eduard Weber (Julius Flittner). 1882.

Der interessante und vielseitige Mann, welcher als Hauptwortführer des Laienpietismus einen weitreichenden Einfluß ausgeübt hat — seine Anhänger waren, ohne eine Sekte zu bilden, nach Zinzendorf's Zeugnis Legion — hat Anspruch darauf anders gewürdigt zu werden, als es bisher üblich war, etwa als „ein maßloses Organ aller durch die Zeit gehenden Geistesrichtungen" (Gaß). Bender hat sich nun nicht nur bemüht, über manchen dunklen Punkt des romanhaften Lebens Dippel's mehr Licht zu verbreiten — durch archivalische Studien in Kopenhagen und Stockholm ist ihm dies bezüglich der Gründe seiner Verhaftung in Berlin und seiner Flucht von da, seiner Gefangenschaft in Bornholm und seines Aufenthalts in Schweden gelungen — sondern auch den folgerichtigen Zusammenhang seiner geistigen Entwickelung klar zu legen. Der letzteren Aufgabe aber hat B. sich in einem allgemeineren Interesse unterzogen. Er will nämlich an dem Beispiel Dippel's zeigen, daß die religiöse Aufklärung in Deutschland nicht als „Abfall" von der in der vorhergehenden Periode herrschenden Gläubigkeit, sondern vielmehr als folgerechte Weiterentwickelung derselben zu begreifen ist, und will zugleich das Vorurtheil zerstören, als ob die religiöse Aufklärung lediglich aus dem Ausland importirt oder aus dem Interesse an der Emanzipation der weltlichen Kultur von der kirchlichen Autorität (Thomasius, Wolff) entstanden sei. Innerlich überwunden werden, meint B. mit Recht, kann eine religiöse Organisation nur durch spezifisch religiöse Mächte. Er zeigt nun in einer ausführlichen Einleitung, wie der positive Werth der Aufklärung in der Tendenz auf eine praktische und volksthümliche Auffassung des Christenthums besteht, und wie der Pietismus aufklärerisch gewirkt hat, nicht nur, indem er das Ansehen von Dogma und kirchlicher Sitte durch seine moralische Kritik erschütterte und durch seine Betonung der Wiedergeburt als der alleinigen Probe des Christenthums sowie durch die Übung des geistlichen Priesterthums in den Konventikeln zu einem Standpunkt über den anerkannten Konfessionen gelangte, sondern auch, indem er in der Pflege der mystischen Gemeinschaft mit Christus ein Princip in Wirksamkeit setzte, das den Werth aller geschichtlichen Vermittelung der Religion aufhebt, so daß es nur des Verfliegens der schwärmerischen Stimmung bedurfte, um bei der allgemeinen Offenbarung Gottes in Vernunft und Gewissen als der allein gültigen, d. h.

bei der natürlichen Religion anzulangen, und auch die asketische Auffassung der Heiligung in die Moral der bürgerlichen Rechtschaffenheit und der Humanität umschlagen zu lassen. Dieser allgemeine Prozeß wird an dem Beispiel Dippel's veranschaulicht, bezüglich dessen B. zu dem Resultat kommt, daß er nicht, trotzdem er Pietist war, sondern als Pietist vor der Aufklärung bereits das ganze Programm der Aufklärung vertreten hat.

„Aus der Orthodoxie in den Pietismus", „Der Angriff auf die Orthodoxie", „Für die pietistische Kirchenreform", „Pietismus und Alchymie", „Halber und ganzer Pietismus", „Die pietistische Aufklärung" — so lauten die Überschriften der Kapitel, die schon andeuten, daß nach B.'s Meinung Dippel eine Entwickelung aus dem gemäßigten in den radikalsten Pietismus durchgemacht hat. Daran schließt sich ein 7. Kapitel „Die Reform der Theologie", eine Übersicht über Dippel's Gesammtanschauung. — Dippel ist zunächst, allerdings mit dem Stachel im Herzen, orthodoxer Gegner des Pietismus gewesen, hat darauf durch Gottfried Arnold seine „Durchbekehrung" zum Pietismus erfahren und die Probe auf dieselbe in Angriffen auf die Orthodoxie abgelegt. Dieselbe ist ihm in allen drei Konfessionen die gleiche klerikalische Herrschaft über die Laien, bei welcher der Zweck des Christenthums, die sittliche Wiedergeburt, nicht erreicht, ja geradezu durchkreuzt wird, weil die orthodoxen Kirchen sich als Anstalten konstituirt haben, die durch die Mittel des „Ablasses" der Sündenstrafen und durch Garantie der Seligkeit die Gewissen abstumpfen. Fast noch ungünstiger als die katholische Kirche, deren Mystik und mönchische Askese Dippel sympathisch ist, wird der Protestantismus beurtheilt. Sein Erbfehler ist der dogmatische Doktrinarismus, dessen Folge die Ketzermacherei ist, während die Schrift nur moralische Ketzereien kennt. Mit besonderer Leidenschaftlichkeit greift er die „metaphysische Komödie" der Satisfaktionslehre an. Ferner wendet er sich gegen die Einmischung des Staates in Religionsangelegenheiten, welche ebenso wie der Dogmatismus und Ritualismus die Union der Konfessionen hindert. Seit dem Aussterben der Apostel hat die Geisteskirche aufgehört und die Ära der durch jene Merkmale charakterisirten fleischlichen Weltkirche begonnen. „Orthopraxis gegen Orthodoxie" ist sein Schlagwort. Statt des orthodoxen Dogmas soll das Evangelium von der Wiedergeburt durch Christi Lehre und Lebensexempel gepredigt werden, das jedem Laien verständlich ist. Der Symbolzwang ist abzuschaffen, die

Schrift nicht als theologisches Schulbuch, sondern als Lebensnorm zu behandeln.

Dieser Kampf gegen die Orthodoxie soll nun aber nach B.'s Meinung zu gunsten des gemäßigten Pietismus geführt sein, Dippel habe an Spener's Reform geglaubt, bei Dippel sei nur eine rücksichtslosere, darum auch deutlichere Durchführung der Spener'schen Gedanken zu finden. B. limitirt freilich dies Urtheil selbst durch die Bemerkung, das Mißtrauen in der Reformfähigkeit der Kirche blicke schon früh durch, Dippel habe gleich anfangs erkannt, daß die Voranstellung des praktisch-religiösen Zweckes des Christenthums eine Reform des Dogmas nach sich ziehen müsse. In der That steht aber Dippel gleich anfangs auf G. Arnold's überkonfessionellem Standpunkt; hätte B. den Umkreis der Gedanken dargelegt, die Dippel von dem Arnold dieser Periode, d. h. von dem Arnold des widerkirchlichen mystischen Individualismus empfangen konnte, so würde sein Angriff auf die Orthodoxie weniger originell erscheinen, als es nach B.'s Darstellung der Fall ist. Es ist ja nun stets mißlich darüber zu urtheilen, ob ein radikaler Standpunkt nur der legitime Erbe eines gemäßigten ist, so daß beide sich wie Konsequenz und Halbheit gegenüberstehen. Aber soviel läßt sich doch sagen, daß die Mystik Arnold's, in welcher schließlich die Art wurzelt, wie er und mit ihm Dippel Spener's pia desideria zu den Maßstäben ihrer Kritik der Kirche gemacht haben, eine qualitativ andre religiöse Anschauung ist als die, welche Spener festgehalten hat, wenn er den Grundsatz, der auch in der Apologie begegnet, in den Mittelpunkt rückt, daß die Heiligung als Erkenntnisgrund der Rechtfertigung zu betrachten ist; das zeigt sich besonders darin, daß Spener die Gnadenerfahrungen des Einzelnen mit Luther auf dessen Taufe zurückführt. Damit ist ein Verständnis für die Bedeutung der Kirche angedeutet, das Dippel gänzlich fehlt, und ebenso ist die Bedeutung der Rechtfertigung von Spener nicht verkannt, während von Dippel's gelegentlicher Auseinandersetzung mit dieser Lehre (S. 68) sich doch nicht das gleiche behaupten läßt.

Auf Dippel's „erste theologische Kampagne" folgt die Zeit seiner alchymistischen Studien und der praktischen Goldmacherei. Treffend weist B. die Seelenverwandtschaft zwischen der theologischen und der physikalischen Mystik nach, er hätte vielleicht noch daran erinnern können, daß in der neuplatonischen Lehre von der materia prima auch eine historische Brücke zwischen beiden Richtungen vorhanden ist. Instruktiv ist die Übersicht über die vitalistische Kosmogonie, welche Dippel ebenso

dem Scholastizismus der Orthodoxie wie dem „Mechanismus" der Naturphilosophie der Cartesius, Spinoza, Hobbes, Leibniz entgegensetzt, und der Hinweis darauf, wie sich in Dippel der Gedanke herausarbeitet, daß alles Wissen auf physische und geistige Erfahrung zurückgehen müsse.

Das 5. Kapitel, „Halber und ganzer Pietismus", schildert Dippel's Schicksale in Dänemark und Schweden, sowie seine letzten Lebensjahre, die er unter dem Schutz der Wittgensteiner Grafen verbracht hat, und zeigt, wie Dippel sich von der „hallischen Mittelstraß", welche Orthodoxie und Pietät zugleich betreiben will und zu den unfruchtbaren dogmatischen und rituellen Satzungen nur noch selbstgewählte und für die Wiedergeburt des Herzens unfruchtbare asketische hinzufügt, sich losgesagt — ein Urtheil, das Dippel übrigens schon in der ersten Periode ausgesprochen — um für die separirten Konventikelchristen als das Abbild der unklerikalischen apostolischen Gemeinde einzutreten, und das Programm einer Methode der Union aufzustellen, wonach unter Verzicht auf Verbindung mit dem Staat die Konfessionen sich zur Religion Christi zurückbekehren sollen. Durch die gesetzliche Kleinkrämerei und Enge der Konventikelchristen abgestoßen, hat D. endlich auch gegen ihre „geformte Pietät" die moralische Kritik gekehrt und ist zu dem Resultate gelangt, daß alle Gemeinschaftsformen die Geisteskirche verunreinigen.

Das 6. Kapitel, „Pietismus und Aufklärung", entwickelt dann die aufklärerischen Ideen, welche Dippel zu verschiedenen Zeiten aus dem Pietismus gezogen, welche aber erst in der letzten Periode zu einem sein praktisches Verhalten bestimmenden Glaubensbekenntnis geworden sind. Der mystische Pietismus führt zu der gegen kirchliche Vermittlung gleichgültigen, konfessionslosen Religion, d. h. zu der Position der Aufklärung. Besonders eingehend wird dann die scheinbare Gegeninstanz besprochen, daß der Pietismus doch an der Vermittlung durch das Wort Gottes und die geschichtliche Offenbarung festgehalten habe. Dippel wird durch den Grundsatz, daß die sittlich-religiöse Wiedergeburt der Zweck der göttlichen Offenbarung sei, dahin geführt, in der Schrift zwischen dem Evangelium und dem theologisch oder historisch Interessanten zu unterscheiden und nur auf das erstere die Inspiration zu beziehen. Damit ist der wissenschaftlich freien Kritik der Schrift, wie sie der Rationalismus zuerst geübt hat, Bahn gebrochen. Aber von dem Gedanken aus, daß Bibelglaube so wenig wie Dogmaglaube wiedergebäre, kommt Dippel dahin, das „innere" Wort gegenüber dem

äußeren dergestalt zu betonen, daß das letztere nicht nothwendig ist, sondern für den Wiedergeborenen überflüssig, ja das erstere auch unter den Heiden als wirksam erkannt wird. Damit stellt sich die wesentliche Identität des pietistischen inneren Wortes und der aufklärerischen Vernunft heraus. Zu demselben Resultat gelangt er bezüglich der geschichtlichen Person Christi. Historienglaube wandelt nicht um, das thut nur der „Christus in uns". Der historische Christus ist nur ein — aber nicht ein unentbehrliches Mittel, die Wirksamkeit des inneren Christus, der mit dem Geist Gottes, ja mit Gott selbst identisch ist, zu entbinden. Und so schlägt denn der mystische Kultus des Gottes Jesus in den Kultus des Gottes Himmels und der Erde um. Die wahre Religion ist schließlich von nichts Historischem abhängig. Dippel vollzieht die Gleichung „der innere Christus oder Gewissen und Vernunft". Das ist der Sache nach der Naturalismus der Aufklärung. Pietismus und Rationalismus sind also in letzter Instanz nur dem Temperament nach verschieden. Was beide Richtungen sachlich unterscheidet, ist da lediglich die Verschiedenheit des Lebensideals. Dort asketische Heiligung, hier bürgerliche Rechtschaffenheit und aktive Humanität. B. bemüht sich nun zu zeigen, daß Dippel die Position der Aufklärung auch in moralischer Hinsicht erreicht habe, indem er durch Herausarbeitung einer religiös-sittlichen Auffassung der Wiedergeburt aus der mystisch-asketischen, durch Polemik gegen alle „geformte Pietät", durch Anerkennung des Werthes der bürgerlichen Arbeit und Betonung der selbstverleugnenden Liebe zu Gott und den Menschen als des einzigen Kennzeichens der echten Weltverleugnung sich von den sektirerischen Pietisten geschieden habe. Unstreitig ist diese Ablehnung asketischer Satzungen ein gewichtiges Moment, das für den Übergang des Pietismus in die Aufklärung neben dem andern, das B. hervorhebt, nicht gering anzuschlagen ist, daß nämlich eine asketische Lebensauffassung nur unter besonderen geschichtlichen Konjunkturen über den Kreis der dazu disponirten hinausgreift; aber es ist doch wohl noch ein Unterschied zwischen solcher Ablehnung und der kulturfreudigen Stimmung der Aufklärung. Man könnte in der letzteren eher ein Erbe der Orthodoxie sehen, die ja Arnold auch um deswillen bekämpft hat, weil sie lediglich eine natürliche Moralität fördere. Über den interessanten letzten Abschnitt, „die Reform der Theologie", zu berichten, muß ich mir versagen.

Das klar und fesselnd geschriebene Buch B.'s hat jedenfalls das Verdienst, die Erkenntnis des positiven Zusammenhanges zwischen Pietis-

mus und Aufklärung, welche sich übrigens bei Tholuck, Erdmann, Landerer auch schon Bahn bricht, wenn auch dort wesentlich nur gestützt auf den moralistischen und subjektivistischen Zug des Pietismus, bereichert und befestigt zu haben durch den an einem klassischen Beispiel geführten Nachweis, wie die in weiten Kreisen als spezifisch evangelisch geltende Mystik, welche durch Arnold ein so starkes Ferment des Pietismus geworden ist, mit Nothwendigkeit die Entwerthung der geschichtlichen Offenbarung im Gefolge hat. Und es kann kein Zweifel sein, daß diese radikale, mit positiven religiösen Gründen vollzogene Kritik der Orthodoxie und des Kirchenthums viel stärker gewirkt hat, als die Bestrebungen von Thomasius, Leibniz, Wolff.

J. Gottschick.

Das Zeitalter Friedrich's des Großen. Von Wilhelm Oncken. Zwei Bände. Berlin, G. Grote. 1881. 1883.

Die Sammlung der „Weltgeschichte in Einzeldarstellungen“ bringt hier zum ersten Male ein von dem Herausgeber selbst verfaßtes Werk. Oncken's Aufgabe war gegen die seiner Mitarbeiter dadurch erschwert, daß die letzteren auf den Gebieten, deren Bearbeitung sie übernommen haben, bereits durch zum Theil sehr ausgedehnte und allseitig geschätzte Spezialstudien für eine Gesammtdarstellung sich gerüstet hatten, während O. mit Studien über die Fridericianische Epoche bisher nicht hervorgetreten ist; denn die zwanzigjährige monographische Thätigkeit des Vf., deren das Vorwort gedenkt, hat sich doch auf anderen Gebieten bewegt. Gleichwohl hat O. es möglich gemacht, mit dieser „Geschichte des Zeitalters Friedrich's des Großen“, welche auch die literarischen Verhältnisse und die wirthschaftliche Entwickelung in den Kreis der Darstellung zieht, unter den für die neuere und neueste Geschichte gewonnenen Mitarbeitern noch als einer der ersten auf dem Plane zu erscheinen.

Für die Darstellung ist in umfassendem Maße das Verfahren angewendet worden, „die Zeugnisse selber zur Nachwelt reden zu lassen“, d. h. der Vf. hat aus Akten und Briefen, aus der polemischen, wissenschaftlichen und schönen Literatur in den Tenor der Darstellung Auszüge von oft sehr großem Umfange aufgenommen; z. B. wird 2, 809 eine ganze Seite durch die wörtliche Wiedergabe einer Scene aus der Minna von Barnhelm ausgefüllt, nachdem kurz vorher ein Citat aus dem Lessing'schen Philotas mehr als die Hälfte einer Seite (2, 805) einnimmt. So hält denn auch am Schlusse des Werkes nicht O.,

sondern Mirabeau den Epilog, mit einem fast eine Seite füllenden Passus aus der „Monarchie prussienne“, welcher mit einem unmittelbar vorangehenden längeren Auszug aus Friedrich's II. Testament von 1769 durch den Übergang verbunden wird: „dies war Friedrich's des Großen letzte (?) Ansprache an sein Haus und seinen Staat, und über dem frischen Grabe des großen Königs richtete ein Fremder, der Graf Mirabeau, am Schlusse seines Werkes über die preußische Monarchie eine friedliche Ansprache an das deutsche Volk.“

Mögen diese und ähnliche Verknüpfung der eingestreuten Quellenstellen ziemlich äußerlich erscheinen, so wird doch im allgemeinen die Aneinanderreihung der einzelnen Ingredienzien als eine recht geschickte zu bezeichnen sein; ein glücklicher Griff in der Hervorhebung des Wirkungsvollen und die Frische und Leichtigkeit der Diktion haben ein ansprechendes Mosaik entstehen lassen; die gebotene Kost wird niemandem zu schwer erscheinen, wenn auch andrerseits nicht jede Nuance des Vortrags jedem Geschmacke zusagen wird: „der allgemeine Krach“ (1, 20); „ein Zustand, der einer vollständigen Anarchie so ähnlich war, wie ein Ei dem anderen“ (1, 31); „wie ein Schuljunge nahm er sich aus gegenüber des Herzogs von Orleans imponirender Persönlichkeit“ (1, 35); „wie groß war ihre Überraschung als sich herausstellte, daß das preußische Lager leer, ganz leer sei und die preußische Armee auf und davon sei. Zwei Stunden nach Mitternacht setzte sich auch Daun mit Lacy in Bewegung, um langsam, langsam die Katzbach zu überschreiten“ (2, 297); „der Kaisertraum Karl Albert's endete in fürchterlichem Erwachen“ (1, 359); „der Traum des Marschalls Belle-Isle war ausgeträumt“ (1, 372); „so der Sommernachtstraum Lord Carteret's und der Königin Maria Theresia; im Augenblick, da es Ernst werden sollte, war er schon verflogen“ (1, 385).

O. hat seine ausgedehnte Aufgabe noch erweitert und erschwert durch Hereinziehung von Materien, die mit der Geschichte des 18. Jahrhunderts nichts zu thun haben. Die gedrängten Übersichten der dänischen und portugiesischen Geschichte seit dem Beginn der Neuzeit mit Angabe der Regierungszeit der sämmtlichen Könige (2, 341—344; 454—461) sind wohl nur unter dem Gesichtspunkte gegeben, jedes Kapitel der Historie an irgend einer Stelle der „Weltgeschichte in Einzeldarstellungen“ unterzubringen. Leider hat dabei der Vf. für die Schilderung der dänischen Verfassungsverhältnisse des 16. Jahrhunderts die Studien von Erslev unbeachtet gelassen, nach deren Ergebnissen sich die Rechnung zwischen Königthum und Adel, infolge der Reform

des Lehnswesens in monarchischem Sinne, der Umwandlung zahlreicher Dienstlehen in Rechenschaftslehen, wesentlich anders stellt, als O. mit der älteren Tradition annimmt. Auch von der Verwerthung der reichen neueren historischen Literatur Schwedens hat O. für die Zwecke seines Buches abgesehen; nicht bloß die Arbeiten Fryxell's und Malmström's bleiben unberücksichtigt, sondern auch die allemal ohne Kenntnis der schwedischen Sprache erreichbaren Briefe Friedrich's des Großen an die Königin Ulrike, die Klinckowström veröffentlicht hat.

Auffälliger sind die Lücken in O.'s Kenntnis der einschlägigen deutschen Arbeiten. Ranke's Notiz über „preußische Manifeste" hat der Vf. nicht gelesen, wie an zwei Stellen seines Buches, das eine Mal in sehr verhängnisvoller Weise (vgl. unten) sich zeigt; aus Droysen's Abhandlung „Zu den historischen Schriften Friedrich's des Großen", zusammengehalten mit Geschichte der preußischen Politik 5, 3, 421, würde er ersehen haben, daß Friedrich seine geheimen politischen Informationen nur zum Theil erst seit 1753 (O. 2, 55), zum anderen Theil mindestens bereits seit 1747 erhielt. Bailleu's in dieser Zeitschrift beigebrachter Nachweis über Friedrich's Motive zur Gründung des Fürstenbundes wird von O. zum eigensten Schaden ignorirt. Böttiger's Sächsische Geschichte muß in der Umarbeitung Flathe's benutzt werden. O. beklagt (2, 527), daß ganze wichtige Theile der Wirthschaftspolitik Friedrich's selbst dem Auge ernsterer Beobachter entgehen: „so hat selbst Roscher für Friedrich's Bankengründungen nur eine ganz kurze Erwähnung". Daß Poschinger über diese Verhältnisse Mittheilungen aus den Akten des Berliner Archivs gegeben hat, weiß der Vf. offenbar nicht.

Daß hinsichtlich der Verarbeitung des benutzten Materials in eine zusammenhängende Darstellung von solchem Umfange Ungenauigkeiten und Fehler sich eindrängten, daraus wird dem Vf. billigerweise kein allzu schwerer Vorwurf gemacht werden können, und O. wird sich der Unvermeidlichkeit solcher Versehen, da er nun einmal das nonum prematur in annum unbeherzigt lassen wollte, von vornherein selber bewußt gewesen sein. Die französischen Pays d'élection waren nicht die einzigen taillepflichtigen Gebiete (1, 7), denn in den Pays d'État und den Pays d'imposition kam die Taille nur nach einem anderen Modus zur Einziehung. Das Einnahmebudget Frankreichs wird (1, 7) auf 105—110 Millionen angegeben, eine Zahl, die für den Zeitpunkt des Todes Colbert's zutrifft, nicht für die Zeit des Erscheinens der Dime royale; in dieser Schrift selbst konnte O. die

Ziffer 160 Millionen finden, welche den sonst überlieferten Angaben etwa entspricht. Die Taille wird unrichtig als die einzige Steuer bezeichnet, welche vom Eigenthum und Einkommen direkt erhoben worden sei (1, 9), während doch mit 1701 die Kapitation eine dauernde direkte Steuer geworden war. Die Übersetzung Tranksteuer für aides (1, 10) zieht den Begriff dieser Steuer zu eng. Boisguillebert's Schriften erschienen schon 1707, nicht erst 1712 (1, 16) unter dem Titel Testament politique de Vauban. Auf 16 Seiten Ungenauigkeiten genug.

Greifen wir ein anderes Kapitel heraus. Das Schreiben Friedrich's II. an Maria Theresia vom 5. November 1740, dessen Inhalt nach O. (1, 302) „noch eindringlicher gemahnt haben soll", enthielt nichts als den Ausdruck der Kondolenz anläßlich des Ablebens Karl's VI. in den typischen Wendungen des Kanzleistiles, und das a. a. O. citirte österreichische Reskript vom 19. November bezieht sich denn auch mit nichten auf das Schreiben vom 5. Die Denkschrift vom 29. Juni 1741 ist dem Kurfürsten von Baiern nicht durch den Freiherrn (damals noch nicht „Grafen") Schmettau überbracht (1, 356), der erst einen vollen Monat später nach München abging; vgl. Politische Korrespondenz Friedrich's des Großen 1, 206. 288. O. sagt 1, 394, daß Friedrich II. „schon im Februar" seinen Ministern eine Zusammenstellung der Gründe vorgelegt habe, die ihn eine Wiederaufnahme der Feindseligkeiten durch den Wiener Hof voraussehen ließen. Citirt wird Polit. Korr. 3, 35, wo aber in der Anmerkung 2 ausdrücklich angegeben ist, daß die schon im Febr. 1744 entstandene Denkschrift erst am 3. Juli dem Ministerium mitgetheilt ist. Damit aber nicht genug, sagt der Vf. nach wenigen Seiten (1, 402 Anm. 2), daß er den Abdruck der am 3. Juli mitgetheilten Denkschrift in der Politischen Korrespondenz „ungern vermisse". Der Vf. hätte in der Politischen Korrespondenz nicht bloß blättern sollen.

Nach O. 1, 281 hätte Friedrich nach seiner Thronbesteigung Voltaire seine Absicht mitgetheilt, nach Preußen zu reisen, „um dort die Huldigung zu empfangen ohne die heilige Ampel und ohne die zweck- und sinnlosen Förmlichkeiten". Unter den sinnlosen Förmlichkeiten wäre „die heilige Ampel" ohne Frage die sinnloseste gewesen; das ampoule des französischen Originals heißt aber auch nicht Ampel auf deutsch, sondern Salbflasche.

Schwerer wiegend als derartige Flüchtigkeiten ist eine bisweilen hervortretende Übereilung des Urtheils, die zum mindesten in einem Falle über das Maß des Entschuldbaren hinausgeht. O. zeiht den

Grafen Hertzberg, der 1787 die Autorschaft des Mémoire raisonné von 1756 öffentlich für sich in Anspruch genommen hat, der Unwahrheit. O. beruft sich darauf, daß jeder Satz dieser Staatsschrift in einem Stile gehalten sei, „in welchem außer Friedrich dem Großen überhaupt damals kaum jemand französisch schrieb" (2, 56). „Überdies redet der Verfasser im Ton tiefster Überzeugung und theilt seine Überzeugung auch jedem unbefangenen Leser mit, denn er beweist urkundlich die Richtigkeit jedes Satzes und sagt nicht ein Wort mehr, als er beweisen kann. Wenn nun Hertzberg dreißig Jahre später eine ganz andere Auffassung, als die hier vorgetragene, kundgibt, so kann dies nicht in Gedächtnisschwäche seinen Grund haben. Wer einmal auf Grund selbständigen Studiums der Akten zu einem so überzeugenden Ausdruck eigener Überzeugung gelangt ist, der kann zu keiner Zeit seines späteren Lebens derart von sich selber abfallen, wie das hier angenommen werden müßte. Da die sprachliche Fassung ihrerseits ihre eigentliche Kraft der unerbittlichen Dialektik verdankt, die einzig dem festen Glauben an das eigene Recht entspringt, so steht für uns fest, daß H. bei dieser Staatsschrift keine anderen Dienste geleistet haben kann, als die eines Sekretärs, dem der König entweder in die Feder diktirt oder einen fertigen Aufsatz zum Behuf jener rein äußerlichen Nachbesserungen übergeben hat, die Friedrich bei allem, was er drucken lassen wollte, mit Recht für nöthig hielt." Gewiß, Argumente in Fülle, aber keines ist stichhaltig und O. wird nicht verlangen, daß, was für ihn „feststeht", auch seine Leser binden soll. Die Entstehungsgeschichte des Mémoire raisonné, die übrigens schon in dem oben erwähnten Aufsatze von Ranke (S. W. 30, 243) kurz berührt ist, läßt sich in den Akten genau verfolgen: Friedrich hat am 12. Sept. 1756 aus dem Lager einen Koffer mit den dem Dresdener Archiv entnommenen Schriftstücken dem Ministerium in Berlin mit dem Befehl, dieselben drucken zu lassen, übersendet, ohne jede nähere Anweisung für die Veröffentlichung. Darauf hat der damalige Geh. Legationsrath v. Hertzberg unter Leitung der Minister Podewils und Finckenstein und unter umfassender Mitwirkung des letzteren die Einleitung zu der Auswahl von Aktenstücken geschrieben, auf deren Veröffentlichung das Ministerium sich beschränken zu müssen glaubte. Als die Minister dem Könige das Manuskript zur Durchsicht vorlegten, gab Friedrich seinem Unwillen über die dadurch verursachte Verzögerung der Drucklegung durch die ungnädige Bemerkung Ausdruck: „J'ai été surpris de voir par le rapport que je vous renvoie ci-clos, que vous prétendez me faire

lire la pièce y jointe, qui demande un temps que je n'ai pas, étant entièrement occupé à des choses bien plus sérieuses" (8. Okt.). Der König bezeichnete das Finckenstein-Hertzberg'sche Elaborat, das nunmehr als Mémoire raisonné (den Titel gab Finckenstein) gedruckt wurde, als „extrait assez sec". Meines Erachtens hätte eine Konsultation des bezüglichen Aktenfascikels des Berliner Archivs, insofern sie den Vf. vor einem starken Lapsus behütet hätte, seinem Buche mehr gedient, als die Ausstaffirung desselben mit ein paar Excerpten aus unedirten hannoverschen Akten — ein Flitterschmuck, der das Werk doch nicht über die ihm zukommende Bedeutung empor zu heben vermag.

Popularisirende Darstellungen gelten im allgemeinen dafür, die Pflanzstätte oder doch Pflegeanstalt einer apokryphen historischen Vulgata zu sein. Das O.'sche Werk ist nicht völlig frei von der auf diesen Zweig der geschichtlichen Literatur entfallenden Schuld. Eine Angabe, welche Schäfer (1, 188) immerhin nur in Form einer Vermuthung machte, kehrt bei O. in der Form einer diesmal zwar nicht apodiktischen, aber doch assertorischen Behauptung wieder, wenn (2, 79) von Petersburger Briefen die Rede ist, welche im Juli 1756 dem Könige von Preußen „im engsten Vertrauen von sehr guter Hand, d. h. von dem Großfürsten Peter zugingen". Da dieselbe Angabe gleichzeitig noch in einem anderen für das größere Publikum geschriebenen Werke, der deutschen Geschichte von Stacke (2, 450), eine Versetzung aus dem Reiche der Vermuthungen in das Reich der Thatsachen sich gefallen lassen muß, so mag, um moderner Mythenbildung entgegenzutreten, hier ein für allemal konstatirt sein, daß Friedrich II. die in Rede stehenden Petersburger Nachrichten aus Berichten des holländischen Gesandten am russischen Hofe, van Swart, schöpfte.

Reinhold Koser.

Das Tagebuch Kaiser Karl's VII. aus der Zeit des österreichischen Erbfolgekriegs, nach dem Autograph herausgegeben von K. Th. Heigel. München, M. Rieger. 1883.

Im 8. Bande der „Forschungen zur baierischen und deutschen Geschichte" hatte L. Häusser memoirenartige Aufzeichnungen Karl's VII. über die Ereignisse des Jahres 1744 veröffentlicht. Bei einer Versteigerung der Bibliothek des Schlosses Neubeuern am Inn ist jetzt ein Manuskript von der Hand dieses Kaisers zum Vorschein gekommen, das eine Darstellung der Vorgänge seit dem Tode Karl's VI. bis

Ende 1743 enthält und offenbar mit der von Häusser veröffentlichten Aufzeichnungen ein Ganzes bildet. Zweckmäßigerweise hat Heigel seiner Ausgabe des neu aufgefundenen Manuskripts einen Neudruck des bereits bekannten Fragmentes angeschlossen, unter Berichtigung der Lese- und Druckfehler des Häusser'schen Textes. Das Ganze charakterisirt sich, wie die Einleitung des Herausgebers ausführt, weder als ein einheitliches Memoirenwerk, noch als ein systematisch fortlaufendes Tagebuch: „es sind aber Tagebucheinträge zu Grunde gelegt, auch Depeschen und Briefe hat der Vf. benutzt, und so wurden bald größere, bald kleinere, nur lose zusammmenhängende Abschnitte niedergeschrieben". Sehr dankenswerth sind die über 60 Seiten füllenden „Anmerkungen und Zusätze" des Herausgebers mit Hinweisen auf die einschlägige Literatur (wobei auffallenderweise Bd. 1—3 der „Politischen Korrespondenz Friedrich's des Großen" als „Publikationen aus den Preußischen Staatsarchiven I—III" citirt werden), sowie biographischen und geographischen Angaben. Die im Anhange aus einer Handschrift des Münchener Geh. Hausarchivs mitgetheilten autobiographischen Notizen des Kaisers über die Zeit von der Geburt bis 1730 enthalten zumeist Daten über den äußeren Lebensgang. R. K.

Geschichte des ersten Schlesischen Krieges. Nach archivalischen Quellen dargestellt von L. Grünhagen. Zwei Bände. Gotha, F. A. Perthes. 1881.

Der erste Schlesische Krieg wird in diesem Werke, der Frucht zwanzigjähriger Studien des Vf., zum dritten Male auf Grund archivalischer Quellen nach seinem politischen und militärischen Verlauf dargestellt. Grünhagen beruft sich darauf, daß bei seinen Vorgängern nach Plan und Anlage ihrer umfassenden Werke, die den ersten Schlesischen Krieg nur als ein Glied in der Kette der Gesammtentwickelung des preußischen Staates behandeln, die Richtung auf das Detail und „eine weit ausgedehnte Fundamentirung der Quellen, vornehmlich der handschriftlich archivalischen" ausgeschlossen blieb. So ist denn, nachdem 1873 Droysen dem ersten Schlesischen Krieg, den Ranke zuvor in einer Anzahl Kapitel behandelte, einen ganzen Band gewidmet hatte, jetzt ein zweibändiges Werk gefolgt, das den Verlauf der für die Geschicke der engeren Heimat des Vf. folgenreichsten geschichtlichen Epoche im einzelnen und gleichsam tagebuchartig, stellenweise in behaglicher Kleinmalerei, schildert. Zugleich legte der Vf. Gewicht darauf, durch das Zurückgehen auf Zeugnisse von möglichst verschiedener Provenienz einen möglichst universalen Standort zu gewinnen. Er hat

zu diesem Behufe namentlich die Archive zu London, Hannover, Zerbst und Dresden ausgenutzt; das Pariser Archiv hat er nicht besucht. Wenn nun unmittelbar nach dem G.'schen Werke mit seinen neuen Aufschlüssen vornehmlich aus englisch-hannoverschen Akten gleich noch einmal eine zweibändige Geschichte des ersten Schlesischen Krieges erscheint, welche bisher unbenutzte Akten aus Paris heranzieht, das Werk des Herzogs v. Broglie: „Frédéric II. et Marie Thérèse“ (vgl. H. Z. 51, 54 ff.), so wird dadurch freilich die Diskussion, die G. zu schließen meinen mochte, sofort von neuem eröffnet. In dieser Beziehung war der Augenblick, in welchem der Vf. seine Studien abschloß und der Öffentlichkeit vorlegte, nicht glücklich gewählt, und im Interesse der Sache ist zu bedauern, daß der deutsche Forscher in der Debatte vor dem französischen Redner zu Worte gekommen ist.

Wie vor allem die Politik Georg's II. das Interesse des Vf. fesselte, so hat er auch bei seiner Nachlese in dem für den ersten Schlesischen Krieg oft durchgearbeiten Berliner Archiv diejenigen Aktenreihen bevorzugt, welche die Zeugnisse der Beziehung Preußens zu England und Hannover enthalten. Bei gleichmäßiger Berücksichtigung sämmtlicher preußischer Akten würde der Vf. u. a. ersehen haben, daß die von Friedrich II. in der Histoire de mon temps erwähnten Nachrichten über die Haltung Chétardie's während der russisch-schwedischen Friedensverhandlungen schon im Mai 1742 durch Mardefeld's Berichte zur Kenntnis des Königs gelangt sind (2, 340). Und wenn der Vf. 2, 124 Anm. 5 aus dem Schweigen der fünf Kabinetsschreiben vom 15. Januar 1742 die Gewißheit gewinnt, daß Friedrich damals noch nicht beabsichtigte, persönlich nach Dresden zu gehen, so widerspricht dem eine in den Akten befindliche Mittheilung von Eichel an Podewils, Potsdam 15. Januar. Besonders zu bedauern ist, daß der Vf. unterlassen hat, die Berichte Schmettau's über seine erste Sendung an den baierischen Hof durchzuarbeiten. G. erzählt (2, 6) ausführlich von einem Kriegsrath, der am 15. August 1741 „in der baierischen Hauptstadt“ stattgefunden hätte und in welchem der französische Gesandte Beauvau gegen Schmettau geäußert haben soll: „Si nous rendons l'électeur maître de Vienne, nous ne le serons plus de lui.“ G. gibt an, daß Schmettau diese Worte gleich nach der Konferenz niedergeschrieben zu haben versichere, und citirt Schmettau's im Berliner Archiv befindliche Actes d'ambassade fol. 203, wo denn die Äußerung Beauvau's in der That sich findet, ebenso wie die Notiz: „J'écrivis encore le même soir 15 août, toutes ces circonstances, et le len-

demain je n'ai pas manqué d'en faire la confidence aussi à l'électeur." Es fragt sich, was für eine Niederschrift Schmettau hier im Sinne hat. An das Manuskript der Actes d'ambassade ist nicht zu denken — ein Gedanke, auf den G.'s Ausdruck bringen könnte — denn die Actes d'ambassade charakterisiren sich als eine von Schreiberhand angefertigte Abschrift einer längere Zeit nach den Ereignissen verfaßten memoirenartigen Erzählung mit eingestreuten Aktenkopien, in denen die im Original chiffrirten Stellen jedesmal fehlen: Beweis, daß dem Marschall Schmettau seine Déchiffrés zur Zeit der Redaktion der Actes d'ambassade nicht mehr zur Hand waren. Es war dieser Sachlage gegenüber nach dem elementarsten Grundsatze historischer Methode nichts anderes zu thun, als zu Schmettau's unmittelbar nach den Ereignissen abgestatteten diplomatischen Berichten zu greifen, und dies hat G. versäumt. Da ergibt sich sofort, wie unzuverlässig die Actes d'ambassade sind: nicht am 15. August hat der Kriegsrath stattgefunden, sondern am 20. und zwar in Nymphenburg; vom 12.—20. August hat Schmettau den Kurfürsten nicht einmal gesehen. Und nun hat Schmettau allerdings noch am Abend des 20. einen Bericht an Friedrich II. niedergeschrieben [1]), aber in demselben findet sich kein Wort von der in der späteren Aufzeichnung erwähnten Äußerung Beauvau's. Soll Beauvau's Äußerung wirklich gefallen sein, so trifft Schmettau der schwere Vorwurf, ein Moment, das für Friedrich von höchster Bedeutung sein mußte, seinem Herrn verschwiegen zu haben. Aber ich glaube, daß Schmettau gegen diesen Vorwurf in Schutz zu nehmen ist. Er sucht für die Abneigung der Franzosen gegen den Marsch auf Wien in seinen Berichten nach allen möglichen Gründen: wozu bedurfte er deren noch, wenn Beauvau's Äußerung wirklich gegen ihn geschehen wäre? Zudem sagt Schmettau in dem Bericht vom 20. August positiv, daß er Beauvau für den Plan, auf Wien zu gehen, gewonnen habe. Unter allen Umständen kann von einer Einwirkung auf Friedrich's Entschlüsse in der Zeit vor Kleinschnellendorf nicht die Rede sein; denn Schmettau's Berichte an den König enthalten die Äußerung nicht. Am wenigsten der in Friedrich's Immediaterlaß vom 28. August

[1]) Wie ich denn annehme, daß in der angeführten Stelle der „Actes d'ambassade" hinter j'écrivis die Worte „au roi mon maitre" von dem Abschreiber ausgelassen sind; nur dadurch gewinnt das aussi vor à l'électeur seine Beziehung. Auch würde man sonst statt j'écrivis erwarten: je couchai par écrit.

erwähnte Bericht vom 15. August, wie G., irregeführt durch das falsche Datum des Kriegsrathes in den Actes ambassades, allzu zuversichtlich angenommen hat. Auf Schmettau's Bericht über den Kriegsrath bezieht sich erst der Erlaß vom 4. September (Polit. Korr. 1, 328).

Aus einer Durchsicht der Reichstagsakten würde G. sich überzeugt haben, daß das durch Ranke benutzte Schriftstück, welches 2, 155 Anm. 1 der Erzählung zu Grunde gelegt wird, durch nichts sich als glaubwürdige Quelle legitimiren kann. Wieder ein anderes Aktenfascikel belegt die in der Polit. Korr. 1, 443 Anm. 1 gemachte Angabe über das Datum der in London abgegebenen französisch-preußischen Erklärung. Andrié berichtet, London 29. Dezember, daß er am 27. in Gemeinschaft mit dem französischen Geschäftsträger Bussy in einer Audienz dem König von England die Erklärung abgegeben habe; wenn der Inhalt desselben schon vorher den Ministern Georg's II. bekannt war, woraus G. (2, 83 Anm. 2) die Unmöglichkeit des Datums 27. Dezember folgern will, so ist zu bemerken, daß in Fällen der Abgabe von diplomatischen Noten an die Person des Souveräns dem Ministerium desselben von dem Inhalte vorläufige Mittheilung zu geschehen hat. In Betreff der völkerrechtlichen Formen des internationalen Verkehrs sei zu der Angabe, daß der preußische Gesandte Mardefeld für die Ratifikation des Vertrages mit Rußland seine Unterschrift verweigert habe (1, 294), die Bemerkung gestattet, daß, wo es sich um Ratifikationen handelt, nicht mehr die Unterschrift des Unterhändlers, sondern die des Souveräns erfordert wird. Gleichfalls eine nicht exakte Anwendung der Terminologie ist der Gebrauch der technischen Bezeichnung Botschafter für Diplomaten zweiter Klasse wie den preußischen Ministre plénipotentiaire in London, Graf Truchseß.

Gewiß hätte es sich verlohnt, bei der Sammlung des Materials nicht immer innerhalb der kurzen Spanne Zeit zwischen 1740 und 1742 zu bleiben. Das Studium auch der Fortsetzung der Politischen Korrespondenz, des doch schon im Juli 1880 ausgegebenen 4. Bandes mit den Dokumenten von 1745, würde für die 2, 125 besprochene Affaire Klencke-Brühl ein Moment von Erheblichkeit haben gewinnen lassen. — Ein interessantes Urtheil von Lucke Schaub über Robinson, der in dem G.'schen Buche eine so große Rolle spielt, findet man in den Marchmont Papers 1, 216: „That Robinson *faisait le capable et l'important,* but was incapable and had his head as confused as his master Horace Walpole; that he was a *brouillon et brouillait les affaires*“ etc.

Trotz der von dem Vf. (2, 206) beigebrachten Gründe vermag Ref. sich nicht zu der Annahme zu entschließen, daß die in der Polit. Korr. 2, 98 ff. abgedruckten undatirten Denkschriften an den Grafen Podewils gerichtet waren und demselben in Selowitz am 22. März mitgetheilt wurden, und zwar u. a. aus dem diplomatischen Grunde, daß den Denkschriften ein Präsentationsvermerk des Ministers fehlt. Die Vermuthung, daß Podewils' undatirte Aufzeichnung eine Antwort auf diese Denkschriften sei, scheint mir nach nochmaliger genauer Prüfung des Inhalts ausgeschlossen. Wenn übrigens G. meint, daß des Königs „Denkschrift" die Gründe für den Separatfrieden „nachdrücklich an zweite und letzte Stelle" setze, so ist diesem Mißverständnis entgegen zu bemerken, daß nicht von einer Denkschrift gesprochen werden kann, sondern daß zwei Denkschriften auf zwei getrennten Blättern vorliegen, so daß niemand wissen kann, welche von beiden zuerst zu Papier gebracht wurde.

Wenn G. 2, 94 Anm. 2 in der Sammlung der Preußischen Staatsschriften den Cirkularerlaß vom 29. Dezember 1741 vermißt, so sei die Bemerkung gestattet, daß in dieser Sammlung, wie die Vorrede ersehen läßt, nur die ihrer Zeit an die Öffentlichkeit gelangten Staatsschriften Aufnahme zu finden hatten.

Die von dem Vf. gewählte Disposition, nach welcher die militärischen und die diplomatischen Ereignisse nach einander geschildert werden (vgl. 1, 271), hat an ein paar Stellen zu Wiederholungen geführt, die vielleicht zu vermeiden gewesen wären (vgl. 1, 215 f. mit 1, 400 f.; 1, 248 f. mit 2, 15). Das dem 2. Band vorangestellte Druckfehlerverzeichnis für den 1. Band ist nicht vollständig; von störenden Druckfehlern seien z. B. noch korrigirt: 1, 49 3. Mai in 3. November; 1, 67 2. November in 2. Dezember und 3. November in 3. Dezember; 1, 87 und 1, 100 Vertrag von 1738 in 1739; 1, 137 1725 in 1715; 1, 401 12. Mai in 22. Mai; 2, 11 ist die Verschmelzung der beiden Wittwen Karl's VI. und Joseph's I. in eine Kollektivwittwe wohl auch auf einen Druckfehler zurückzuführen.

Die sympathische Aufnahme, die das Werk zumal bei den schlesischen Landsleuten des Vf. gefunden hat, wird denselben auf die Jahre seiner jetzt zum Abschluß gediehenen Fridericianischen Studien mit Befriedigung zurückblicken lassen. Reinhold Koser.

Rheinsberg, Memorials of Frederick the Great and Prince Henry of Prussia. By A. Hamilton. 2 Vols. London, John Murray. 1880.

Rheinsberg, Friedrich der Große und Prinz Heinrich von Preußen. Von Andrew Hamilton. Mit Bewilligung des Verfassers aus dem Englischen übersetzt von R. Dielitz. Zwei Bände. Berlin, R. v. Decker (Marquardt u. Schenck). 1882. 1883.

Die Erinnerungen eines modernen englischen Touristen an Rheinsberg und seine berühmten Bewohner zeichnen sich durch anschauliche Lokalschilderung, durch fleißige und umsichtige Benutzung der älteren wie der neuesten Literatur aus und werden auch deutsche Leser unterhalten und unter Umständen belehren. R. K.

Geschichte der kgl. Hauptstadt Olmütz von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Von W. Müller. Wien und Olmütz, E. Hölzel. 1882.

Wenn auch der Vf. im Vorworte ausdrücklich erklärt, daß er auf streng wissenschaftliche Behandlung des Stoffes verzichtet habe, so ist seine Geschichte doch ein sehr verdienstvolles Werk, und wir könnten es nur mit Befriedigung begrüßen, wenn wir für alle mährischen Städte ähnliche Leistungen besäßen.

Schon in vorhistorischer Zeit mag an der Stelle des heutigen Olmütz ein Pfahlbau gewesen sein; erst in jüngster Zeit sind neue Funde von Bedeutung gemacht und die Reste eines prähistorischen Ringwalles aufgefunden worden. In der Quadenzeit wohl ein befestigter Platz, ward es später eine slawische Stadt, deren Name verschieden abgeleitet wird („Stadt des Holomut" oder „Stadt, wo Bier gebraut wird"). Sicher erscheint Olmütz als Burg erst im 11. Jahrhundert. Reichlicher werden die Quellen seit der Přemyslidenzeit. 1063 ward ein Bisthum gegründet und zeitweilig residirten Přemysliden als Herzoge hier. Mit der nun folgenden Erweiterung der Stadt fanden sich auch deutsche Kolonisten und deutsches Recht ein. Ausführlich wird das wichtigste Ereignis des 13. Jahrhunderts, die Belagerung von Olmütz durch die Mongolen und die angebliche große Schlacht, welche durch Jaroslav v. Sternberg gewonnen worden sein soll, erörtert, dabei aber der Letztere mit Recht in's Gebiet der Fabel verwiesen. Große Förderung erfuhr Olmütz durch Bischof Bruno und Přemysl Ottokar II., von dem auch das älteste Privilegium der Stadt herrührt. Von da wird die Darstellung ausführlicher, wenn auch Olmütz wenig in die große Geschichte eingreift. Am 4. August 1306 wurde hier in der Domdechanei der letzte Přemyslide

ermordet; die Autonomie der Stadt macht unter den Luxemburgern große Fortschritte: unter Johann wird sie als Hauptstadt von Mähren bezeichnet, ein Lehnhof entsteht und ein städtisches Rechtsbuch wird angelegt. In der Hussitenzeit stand Olmütz treu auf Seite des Kaisers gegen die Hussiten und erwehrte sich mit Erfolg der Angriffe der letzteren. Kurze Zeit kam es dann unter die Herrschaft Ungarns. Die Reformation fand früh Eingang, und im Dreißigjährigen Kriege hatte es schwere Schicksale zu erdulden, da es sich auf Seite der Protestanten schlug. Kardinal Dietrichstein und die Jesuiten führten strenges Regiment; dann bemächtigten sich die Schweden der Stadt; mit dem Frieden von 1648 ward Olmütz wieder kaiserlich. Auch in den schlesischen Kriegen hatte die Stadt Manches zu leiden. Die letzte größere Kriegsgefahr im Jahre 1866 wird nach dem wörtlich abgedruckten Tagebuche des jetzigen Bürgermeisters Josef v. Engel vorgeführt. — Zahlreiche gut gewählte Illustrationen, zum Theil nach alten Ölbildern von Professor Langl entworfen, schmücken das Werk.

Dittrich.

Geschichte von Ungarn. Von Ignaz Aurelius Feßler. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Bearbeitet von Ernst Klein. Leipzig, Brockhaus. Fünf Bände. I. 1867 (bis 1301). II. 1869 (1301—1457). III. 1874 (1458—1576). IV. 1877 (1576—1705). V. 1883 (1705—1792).

Die Neubearbeitung der, namentlich in ihren auf innere Geschichte sich beziehenden Abschnitten noch immer unübertroffenen Geschichte Ungarns von Feßler war ohne Zweifel ein dankenswerthes Unternehmen. Klein hat in erster Reihe den vielfach gewundenen und abschweifenden Text des Originals sorgfältig umgearbeitet und zugleich je zwei Bände der ersten Ausgabe in einen zusammengezogen. Eine weitere Abweichung besteht darin, daß die neue Auflage mit dem Jahre 1791 schließt, während die erste bis zum Jahre 1812 reicht. Allerdings bedeutet das erstere Jahr einen eingreifenderen Abschluß für die nationale Geschichte, als das letztere. Doch hätte der Bearbeiter auch auf einem uns näher gelegenen Zeitpunkte Rast machen können. Er beabsichtigte übrigens, die Darstellung der neueren Geschichte bis auf die Gegenwart in einem selbständigen Werke fortzusetzen.

Was nun die sachliche Seite betrifft, so hat K. unleugbar eine große Reihe von hinfällig gewordenen Behauptungen F.'s ausgemerzt und verbessert, hat ferner im Text und insbesondere in den Noten den Fortschritt unserer Kenntnisse seit F. zu verwerthen gesucht, sodann

die Entwickelung der Landesverfassung und die eigenthümliche Gestaltung des Feudalismus in Ungarn eingehend darzustellen sich bemüht und endlich die von seinem Vorgänger vernachlässigten Abschnitte religiösgeschichtlichen Inhalts, theilweise auf Grund eigener Studien, dankenswerth erweitert.

Trotz dieser Verdienste kann Rf. die Neubearbeitung des großen Werkes, vom Standpunkt der heutigen Forschung, nicht als entsprechend bezeichnen. Der Hauptmangel des ganzen Unternehmens trifft übrigens nur theilweise den Bearbeiter: das Werk ist verfrüht erschienen. Der Verleger hat in richtiger Würdigung des Moments, wonach die Wiederherstellung der ungarischen Konstitution das Interesse für die nationale Geschichte in weiteren Kreisen wecken dürfte, die Herausgabe der zweiten Auflage beschlossen. Er hat aber vergessen, daß das konstitutionelle Leben in erster Reihe einen lebhaften Aufschwung gerade der historischen Literatur nach sich ziehen wird, wie denn auch wirklich das Jahr 1867, von dem Wirken der Ungarischen Akademie abgesehen, durch die Begründung der Ungarischen Historischen Gesellschaft und deren Organe für die nationale Geschichtschreibung Epoche machte. Der leidige Zufall wollte nun, daß K. von allen diesen, mit dem in Lieferungen erscheinenden Feßler'schen Werk gleichen Schritt haltenden werthvollen Publikationen, insbesondere von den einer Fundgrube gleichkommenden „Századok“ so gut wie gar nichts rechtzeitig verwerthen konnte. Es ist freilich etwas Wahres an dem Wort, daß man ein solches Werk eigentlich nie fertig bringen könne; in diesem Falle aber hätte ein Aufschub von nur wenigen Jahren überaus reichen Gewinn eingetragen. K. wird es wohl selbst wehmüthig berührt haben, daß seine eben erst vollendete Arbeit durch das Erscheinen einschlägiger neuer Werke so rasch an Werth verloren hat. Um einiges anzuführen: Die Abschnitte über Abstammung und Einwanderung der Magyaren sind nach Hunvalfy's Enthnographie, das alte Kriegswesen der Ungarn nach Salamon, die Verschwörung Wesselényi's nach Racki und Pauler neu zu bearbeiten, die Epoche Thökölyi's und Rákóczy's, wie jene Bethlen Gábor's und Martinuzzi's nach den von der Akademie edirten Briefwechseln, Dokumenten und Reichstagsakten zu ergänzen. Es wäre ein billiges Vergnügen, an der Hand der Literatur der letzten Jahre Schritt für Schritt nachzuweisen, welche Kapitel einer Umarbeitung bedürftig erscheinen.

K. hat indes auch solche Werke nicht verglichen, welche er schon benützen hätte können. Das ersieht man am besten aus der angezogenen

fremden Literatur. Im 1. Band sind Büdinger, Giesebrecht, Wattenbach und Lorenz und die betreffenden Theile der „Jahrbücher der deutschen Geschichte“ nicht entsprechend, letztere gar nicht verwerthet. Desgleichen Kukuljevic, Theiner, Hopf, Hertzberg und Jireček. Im 2. Band vermißt man die Werke von Busold und Lindner; zur polnischen Geschichte wurde nicht einmal Caro verglichen. Im 4. Band hätten Ranke's Werke, insbesondere die Monographie Wallenstein's gute Dienste geleistet. Für die Zeit Maria Theresia's (5. Bd.) wurde außer Arneth nichts benutzt. — Krones' Handbuch, aus dessen Reichthum an biographischen Daten K. ausgiebige Orientirung hätte schöpfen können, wurde erst von der zweiten Hälfte des 5. Bandes an verwerthet. Es liegt auf der Hand, daß jede dieser Unterlassungen eine weitere Reihe von Fehlern in sich schließt. Man kennt die stehende Phrase, dies oder jenes Buch sei nicht zur Hand gewesen, und bei K., der fern von jedem literarischen Mittelpunkt zu arbeiten gezwungen ist, trifft sie wohl auch zu. Doch meine ich, daß ohne den Besitz der einschlägigen standard works niemand an eine größere Arbeit schreiten sollte.

K. hat es ferner an einem höheren Standpunkt für die Beurtheilung der mit den westeuropäischen Händeln verknüpften Ereignissen mangeln lassen, wie dies schon Krones hervorgehoben hat[1]). Eine Übersicht der kleineren Verstöße hat gleichfalls bereits Letzterer mitgetheilt. Diese Liste läßt sich unschwer ergänzen.

Bd. 1. Das Jahr der Schlacht bei Riade (nicht Merseburg) ist nicht 934. — Durch wen und wann K. Stephan getauft wurde, darüber ist Positives nicht vorzubringen. — Ob der Anonymus Notar Béla des III. oder des IV. gewesen, darüber kann man streiten; daß er aber unmöglich unter Béla I. gelebt haben kann, das sollte doch einmal als undiskutirbar betrachtet werden. — Das Verhältnis der zwei Gesetzbücher K. Stephan's wäre zu erörtern gewesen.

Bd. 2. Horváth's Monographie über das ungarische Heerwesen, die Aufsätze Flegler's über die ungarische Geschichtschreibung, die neuere Literatur über die Dürer-Frage, das Werk Salamon's über die „Ersten Zrinyi“ sind nicht benutzt. — Montesquieu, Robertson und Rotteck können doch nicht als Autoritäten über das Lehnwesen gelten. — Der Aufsatz Voigt's über Johann Kapistran wurde übergangen, ebenso Palacky's Zeugenverhör über den Tod Ladislaus V. — Die

[1]) H. Z. (1878) 39, 166.

landesüblich gewordenen Theorien von dem corpus sacrae coronae hätten Erläuterung verdient. — Die Monographien von Vaſs über die Kulturgeschichte während der Arpáden und Anjou-Epoche sind nicht benutzt.

Bd. 3. Horváth's Monographie über Johann Corvin nicht benutzt. Ebensowenig die Geschichte der Bauernunruhen von Frankl und Horváth. — Die Bibliothek Mathias Corvinus zählte nicht 50000 Bände und jetzt sind nicht bloß „einige", sondern über 120 Corvina bekannt. Das Kapitel über die Renaissance in Ungarn ist überhaupt eines der allerschwächsten. — Die S. 659 als „unter der Presse" befindlichen Werke sind bis heute nicht erschienen. — Daß Franz Forgách ein parteiischer Autor gewesen sei, bedurfte einer eingehenderen Motivirung. Die Angaben über die Quellen sind viel zu knapp und allgemein gehalten.

Bd. 4. Die des öftern erwähnte Sárospataker-Chronik ist nichts als ein Plagiat aus der Chronik Mathias Laczkó's. — Im Quellenverzeichnis S. 155 vermißt man Brutus. Von den Sachsen fehlen: Huet, Massa, Michael Weiß, Kraus. S. 277 fehlt Valentin von Schäßburg. — Die Glaubwürdigkeit Istvánffi's hat neuerdings einen harten Schlag erlitten. — Der Codex Epistolaris Pázmány's wurde nicht benutzt, obwohl er schon 1869 erschienen, ebensowenig die von Szilágyi edirten Acts et documents zur Geschichte der Rákóczy und das Diplomatarium Alvinczianum. Über die ungarischen Druckereien hätte die Monographie Ballagi's angezogen werden sollen.

Bd. 5. S. 160. Hevenessi, Kornéli, Kazy, Károlyi hätten doch eingehendere Würdigung verdient. Apor, dem wir die erste kulturhistorische Arbeit verdanken, ist gar nicht erwähnt. S. 249 fehlt die gesammte neuere Literatur über Polen. S. 457 sind Pray volle fünf Zeilen gewidmet; in unseren Schulbüchern findet sich doppelt so viel. — Die von Seite des ungarischen Adels als Antwort auf die Kollár'sche Broschüre ausgegebene Flugschrift ist übergangen. — Über die ungarische Leibgarde wäre die Monographie von Ballagi zu benutzen gewesen; ferner die Aufsätze Abafi's (im „Figyelö").

Im Druck der ungarischen Citate finden sich viele Druckfehler, so haben sich z. B. 3, 208 in vier Worten drei (im Druckfehlerverzeichnis nicht berücksichtigte) Fehler eingeschlichen. Die Kartenbeilagen der ersten Auflage blieben diesmal weg.

L. Mangold.

Lebensgeschichte des Kardinals Georg Utiešenović, genannt Martinusius. Mit Benützung der Akten des k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchivs ɾc. Von O. G. Utiešenović. Übersetzung des von der südslawischen Akademie herausgegebenen kroatischen Originals. Wien, Braumüller. 1881.

Schon die einleitenden Worte und der schwülstige Styl charakterisiren das Buch als einen Panegyrikus. Unter den ziemlich zerstreuten Quellen wird besonders Georg's Biographie vom Erzbischof Anton Vraněić hervorgehoben. Der Name war schwer sicher zu stellen, da er immer nur als Bruder Georg, höchstens mit Beisetzung eines Titels unterschreibt. Nach einem Briefe an Vraněić ist Utiešenović im Schloß Kamičac bei Kein in Dalmatien geboren. Den Namen Martinusius nahm er vom Bruder seiner Mutter an, der für ihn sorgte. Mit 8 Jahren kam er nach Hunyad zu Herzog Johann Corvinus, dann zu Hedwig Zapolya. Hier gewann er seine Bildung, auch kriegerische Zucht, trat aber dann in's Kloster und ward Prior in Lak. Als Johann Zapolya vor Ferdinand aus Ungarn flüchten mußte, trat Georg in seine Dienste und besorgte für ihn mancherlei Botschaften in Ungarn. In die allgemeine, ziemlich flüchtige Erzählung der folgenden Ereignisse werden Lobsprüche für Martinuzzi ohne besondere Rechtfertigung derselben verflochten. Von Cartaldo's Eintreffen in Ungarn an wird das Staatsarchiv häufiger benutzt und unter häufiger Polemik gegen Buchholz besonders das Jahr 1551 bis zum verhängnisvollen 17. Dezember erzählt. Der Anzeige Ferdinand's an den päpstlichen Stuhl folgt seine Exkommunikation, die übrigens geheim gehalten wird, dann der durch Jahre geführte Prozeß wegen der Ermordung Martinuzzi's; endlich ein kurzer Überblick über die folgenden Ereignisse bis zu Ferdinand's Tod. Den Schluß bildet eine Apotheose des Südslawenthums.

Die Übersetzung weist viele Härten und Fehler auf; als besonderer Übelstand muß der Mangel jeder Kapiteleintheilung, jeder Überschrift und Inhaltsangabe erscheinen. Der Anhang enthält eine Anzahl lateinischer Urkunden, über deren Herkunft gleichfalls jedes Wort fehlt.

Dittrich.

English Colonies in America. By J. A. Doyle. Virginia, Maryland and the Carolinas. London and New-York, Henry Holt & Co. 1882.

Daß ein Engländer sich mit der Geschichte der amerikanischen Kolonien beschäftigt, muß seine transatlantischen Fachgenossen erfreuen, nicht nur, weil es ein Zeichen des wachsenden Interesses für das

Schicksal des jüngeren Zweiges des englischen Geschlechts ist, sondern auch, weil ein großer Theil des Materials für die Kolonialgeschichte nirgends als in England zugänglich ist. Die vorläufigen Forschungen, die Doyle, Mitglied und Bibliothekar des All Souls' College zu Oxford, in demselben gemacht hat, ließen uns erwarten, daß sein „English Colonies in America" ein vortreffliches Werk sein würde. Diese Erwartungen täuscht der erste Band, der uns jetzt vorliegt, durchaus nicht.

Dieser Band behandelt die Geschichte der älteren südlichen Kolonien, Virginien, Maryland, der Carolinas, von ihrer Gründung bis gegen das Ende des 17. Jahrhunderts. Einleitende Kapitel beschreiben das Land und die Ureinwohner, die Entdeckungen und die spanischen und französischen Ansiedlungen im 16. Jahrhundert. Mit der Seereise Gosnold's und der Gründung der Virginia-Kompagnie fängt die ausführliche Erzählung an. Es ist des Vf.'s Absicht, vorzüglich die Geschichte der Verfassungen und Regierungsformen, der politischen Institutionen zu schreiben. Hierin thut er wohl. Diese sind es, in welchen die Wichtigkeit und das Interesse der Geschichte der englischen Kolonien liegen; hier, wie nirgends anders, kann man die Entwickelung der politischen Formen von Anfang an beobachten. Obgleich der Gegenstand im ganzen oder stückweise bereits behandelt worden ist, hat D. nicht nur neuen Stoff aus den Staatspapieren u. s. w. vorgebracht, sondern auch das Ganze von einem speziellen, ja von dem vielversprechendsten Standpunkte betrachtet; die ersten Abgeordnetenversammlungen von Virginien und Maryland füllen in seinem Werke einen weit größeren Raum als die vielbesprochenen Thaten der Pocahontas.

So vortrefflich das Werk auch ist, so möchte man doch wünschen, daß der Vf. sich in einigen Betrachtungen nicht so beschränkt hätte; einige Theile der Verfassungsgeschichte behandelt er fast gar nicht. Was zum Beispiel konnte in der Geschichte einer kleinen und neuangesiedelten Kolonie wichtiger oder interessanter sein als die Entwickelung der verschiedenen Arten der Ortsregierung, wovon D., gänzlich mit der Untersuchung der Oberregierung beschäftigt, nichts zu sagen hat? Auch möchte die Handelsgeschichte der südlichen Kolonien, über welche es ohne Zweifel viel in England zugänglichen Stoff gibt, manche Erklärungen über die politische Lage derselben gewähren. Mit einem Worte, der Vf. ist eigenartiger in dem Entwurfe seiner Neubearbeitung der Kolonialgeschichte als in der Ausführung desselben. Er erforscht

durchgehend und mit Genauigkeit die Quellen, die er benutzt; aber wir vermissen zuweilen die umfassendere Behandlung, die seine Einleitung uns zu erwarten berechtigt.

Die Erwähnung der Handelsgeschichte veranlaßt zu der Bemerkung, daß die erste Navigationsakte die Kolonisten zwang, nicht nur den Einfuhr= (wie S. 224. 233 amer. Ausg. gesagt wird), sondern auch den Ausfuhrhandel in englischen Schiffen zu betreiben. Ferner ist es ein Irrthum, Sir John Popham zum Chief Justice of the Queen's Bench im Jahre 1606 zu machen (S. 110). Nicholas Ferrar der jüngere, Schatzmeister der Virginia=Kompagnie, war der Sohn, nicht der Neffe des älteren Nicholas Ferrar (S. 163 Anm. 2). Die gewöhnliche Ansicht leitet den Namen Carolina nicht von dem des Königs Karl I. von England ab (S. 331), sondern von dem des Königs Karl IX. von Frankreich, dessen hugenottische Unterthanen, viele Jahre vor Heath's Patent, ihre Niederlassung Carolina nannten. Ein größerer Mangel ist, daß so selten Jahreszahlen gegeben werden. Beständig stört dies den Leser. Zum Beispiel nur kann man durch Folgerung das Jahr, in welchem Berkeley Gouverneur von Virginien wurde, oder selbst das Jahr der Gründung Marylands, hier auffinden. In seinen Vorstellungen über die Angelegenheiten des Vaterlandes ist der Vf. fast immer verständig (man muß es aber für ein übertriebenes Urtheil halten, wenn er den Charakter König Jakob's I. mit der einzigen Phrase „that mean mind and bad heart" schildert, S. 182): obschon er natürlich nicht so ausführlich sein würde, wenn er nicht für Engländer schriebe.

In seinem zweiten Bande, der die Kolonien von New=England behandeln soll, wird der Vf. eine schwierigere Aufgabe haben; denn hier werden die Quellen, wenigstens die amerikanischen, und die aus ihnen bereits geschöpften Darstellungen, weit häufiger. Vorliegender Band verspricht jedoch den glücklichsten Erfolg.

J. F. Jameson.

P. G. Molmenti, Storia di Venezia nella vita privata dalle origini alla caduta della repubblica. — Opera premiata dal Reale Istituto Veneto di scienze, lettere ed arti. Torino, Roux e Favale. 1880.

Seiner äußeren Anlage nach stellt sich dieses Werk als eine Kulturgeschichte der Republik Venedig dar, wenngleich sein Titel ihm viel engere Grenzen zu ziehen scheint. Die Veranlassung dazu hat offenbar die Stilisirung der Preisfrage gegeben, welche Molmenti mit seiner Arbeit beantworten wollte. Dieselbe, im Jahre 1877 für den vom

Conte Giovanni Querini-Stampalia ausgesetzten Preis von 3000 Lire vom „Istituto Veneto“ ausgeschrieben, verlangte die Erörterung des Thema's: „Della vita privata dei Veneziani fino al cadere della Repubblica, con ispeciale riguardo all' influenza scambievole del Governo e del popolo.“ Der letztere Beisatz mochte dem siegreichen Konkurrenten um den bezeichneten Preis vielleicht ebenso wenig deutlich geworden sein, als uns, und er glaubte am sichersten zu gehen, wenn er nicht nur den Einfluß der Regierung auf das Privatleben in den Kreis seiner Betrachtung zog, was ziemlich nahe liegt, sondern wenn er sich durch eine Darstellung sämmtlicher Kulturverhältnisse den Anschein gab, die eigenthümliche Forderung erfüllt zu haben, den „gegenseitigen Einfluß zwischen Regierung und Volk“ mit dem Privatleben in unmittelbare Beziehung zu setzen.

Wir finden daher, daß die Unterscheidung zwischen öffentlichem und Privatleben vom Autor vollkommen fallen gelassen und alles berücksichtigt wurde, was nicht ausschließlich die äußere Politik und das Verhältnis zu den übrigen Staaten betrifft; wir finden in den drei Theilen, in welche das Werk zerfällt (L'età di mezzo, dal secolo IX a tutto il XIV — Lo splendore, secoli XV e XVI — La decadanza, secoli XVII e XVIII) Kapitel über die Regierung, die Gesetze, den Handel, die öffentliche Gesundheitspflege, die Justiz und ähnliche Materien, welche doch keineswegs als Erscheinungen des Privatlebens angesehen werden können. Die Behandlung der einzelnen Gegenstände ist aber durchaus keine gleichartige; auf wirklich eingehende Studien stützt sich der Vf. vorzugsweise in jenen Partien, welche das soziale Leben, die Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten der Gesellschaft und der Familie betreffen. Hier benutzt er häufig archivalische Notizen, während sonst nur ausnahmsweise eine Beziehung auf ungedruckte Quellen die kompilatorische Verwerthung der einschlägigen Literatur unterbricht. So entspricht also der werthvolle Kern des Buches genau dem Haupttheil des vom „Istituto Veneto“ aufgestellten Thema's; dem durch Konstruktion und Aufbau erhobenen Anspruche, als eine vollständige Kulturgeschichte der tausendjährigen Republik gelten zu können, vermag es jedoch nicht zu genügen. Wie in den zahlreichen Palästen der Lagunenstadt fehlt es auch in diesem geistigen Baue nicht an Räumlichkeiten aller Art, die weiten Hallen und Gelasse aber stehen zum großen Theile leer und öde, nur wenige sind mit genügenden Einrichtungsstücken versehen, damit man sich darin heimisch und befriedigt fühlen kann.

Schon im ersten Theile wird der so wesentliche Zusammenhang des ältesten Gemeinwesens mit dem byzantinischen Kaiserreiche nur sehr oberflächlich berührt, über die ältesten Gesetze Venedigs werden einzelne Vermuthungen aufgestellt, ohne daß eine nähere Untersuchung darüber auch nur angedeutet wird. Erst bei der Darstellung der mittelalterlichen Einrichtungen zur Hebung der Waffentüchtigkeit verläßt der Vf. die breite Straße der allgemeinen Bemerkungen und wird lebendig und interessant durch detaillirtere Schilderungen der Turniere am Markusplatz, der „Festa del Castello d'Amore“ in Treviso 1214, der romantischen Dichtungen im Munde der Venetianer, durch Hindeutungen auf Spuren der Thierfabel u. a. Sehr erfreulich ist es, daß M. auf eine die letztgenannte literarische Spezialität betreffende Handschrift der Marciana aufmerksam macht; dagegen vermissen wir häufig die Citate von benutzten Archivalien, für welche ihm gewiß mancher Forscher sehr dankbar geworden wäre.

Der zweite Theil hätte als Einleitung einen politischen Exkurs mit einem kurzen Abriß der Verfassungsgeschichte erfordert. Einzelnes wird zwar daraus mitgetheilt, doch abgerissen und ohne Zusammenhang. Der Vf. würde bei einiger Bemühung dieser Aufgabe gewiß gewachsen gewesen sein; an Verständnis und Urtheil fehlt es ihm nicht, wie der zwar nicht eingehender durchgeführte, aber geistreich skizzirte Vergleich zwischen dem venetianischen Patriziat und der englischen Aristokratie beweist, als deren gemeinsames charakteristisches Merkmal er (nebst dem „senso di sano egoismo“ die Thatsache bezeichnet, „che mutando le persone, non mutano mai il principio e il pensiero fondamentale“. — Einer ausführlichen Erörterung hat sich die Begründung und Entwickelung der Advokatie in Venedig zu erfreuen, was in Ansehung des Umstandes, daß M. selbst das Amt eines Advokaten versieht, nicht auffällig ist; es liegt jedoch ein Mißverhältnis darin, wenn ein Kapitel des Rechtslebens mit so großer Vorliebe behandelt, dagegen die wichtige, das öffentliche wie das Privatleben so tief berührende Inquisition nur mit einigen Zeilen abgethan wird. R. Fulin's so schätzenswerthe Mittheilungen aus dem lange geheim gehaltenen Archive dieser Behörde haben doch den Nachweis geliefert, daß demselben gerade für den Kulturhistoriker mehr als für die politische Geschichte höchst werthvolles Material zu entnehmen ist. Ein ähnlicher Mißgriff begegnet uns auch in der Geschichte des Unterrichtswesens. Über die Universität Padua, diese großartige, höchst bedeutungsvolle Schöpfung der Republik, welche sie stets

ihrer besonderen Sorgfalt für würdig erachtet hat, weiß M. nichts Wesentliches mitzutheilen, er verschweigt die Verfassung derselben, die wissenschaftlichen Leistungen ihrer hervorragenden Mitglieder; dafür erzählt er sehr umständlich die Schicksale der „academia della fama“ und ihres Begründers Federigo Badoer, obwohl der Bildungsgang der Venetianer durch dieselbe gewiß nicht wesentlich beeinflußt worden ist. Der Umstand, daß gerade über dieses Institut dem Vf. einige Notizen aus den Akten des Rathes der Zehn zur Verfügung gestanden sind, kann einen so starken Verstoß gegen die Ökonomie des Werkes nicht entschuldigen.

Dem patriotischen Streben M.'s, die Renaissance als eine „opera tutta italiana“ zu erklären und ihre Wurzeln in den Schriftstellern des 14. Jahrhunderts zu suchen, dagegen die Bedeutung des griechischen Elementes möglichst herabzudrücken, können wir unsere Zustimmung so wenig geben, wie seinem Urtheil über Paolo Sarpi, von dem er sagt: „Questo frate non ebbe soltanto il coraggio di combattere le esorbitanze della corte di Roma, precorrendo i tempi, ma fu uno degli spiriti più elevati e degli ingegni più gagliardi d'Italia.“ Gerade weil er ein so hoher und glänzender Geist war, wußte Paolo Sarpi genau zu beurtheilen, wie weit er in dem Widerstande gegen Rom mit einer romanischen Bevölkerung, deren geheimste Herzenswünsche der Katholizismus zu erfüllen versteht, gehen dürfe, und Mangel an Muth war es nicht, was ihn bestimmte, den Flug des eigenen Geistes zu hemmen und sich vor einer überstürzten Hast nach radikalen Umwälzungen mit Rücksicht auf die konservative Grundlage des Staates zurückzuhalten.

Recht belehrende Unterweisungen gibt der Vf. über das Zunftwesen in Venedig, deren eigenthümliche Einrichtungen durch den Abdruck einiger Statuten (mariegola) aus dem Museo civico ersichtlich werden; den Zusammenhang zwischen der „Confraternità“ und der „Scuola“ der Artisten hätten wir etwas klarer auseinandergesetzt gewünscht. Ausführlich wird die ältere Bauart und Einrichtung der Häuser geschildert; der Übersicht der früheren Anlage der Stadt wäre die Reproduktion eines Planes wohl sehr förderlich gewesen. Auch die venetianische Kunst hätte dem Vf. zu systematischeren Studien Anlaß geben sollen, auf diesem Gebiete sind selbst seine Literaturkenntnisse sehr lückenhaft; die äußeren Lebensverhältnisse der Maler haben ihn jedenfalls mehr interessirt, als der Gehalt ihrer Werke. Gute Kapitel sind die über Heiratsbedingungen, Hochzeitsfeierlichkeiten, Taufen, Preise der Lebens-

mittel, Kleider und Schmuck, Luxusgesetze, Kleiderordnungen, Prostitution, sexuelle Verirrungen, Sklavenwesen u. a. Der Übersicht wird dadurch Eintrag gethan, daß alle diese Gegenstände zweimal, im Zeitalter des Glanzes und im Zeitalter des Verfalles, behandelt werden, was bei einer anderen Vertheilung des Stoffes wohl zu vermeiden gewesen wäre. Am besten scheint M. im 18. Jahrhundert orientirt zu sein; für die Darstellung der sittlichen Zustände dieses Zeitraumes standen ihm interessante Briefsammlungen aus den Archiven der Familien Widmann-Rezzonico und Correr zu Gebote, von welchen er noch lange nicht erschöpfenden Gebrauch gemacht hat. Seine Ansichten über die Ursachen des Verfalls der Republik sind im ganzen richtig; wir stimmen ihm auch vollständig in der Überzeugung bei, daß selbst in den Zeiten des Niederganges die Einrichtungen Venedigs weit besser waren, als ihr Ruf: weder moralische, noch soziale Momente allein haben diesem herrlichen Staatswesen die Befähigung zu weiterer selbständiger Existenz benommen, wohl aber politische.

Nachdem wir M.'s Leistung vom wissenschaftlichen Standpunkte geprüft und besprochen haben, möge noch die Bemerkung gestattet sein, daß sein Buch trotz der offen dargelegten Mängel doch Jedermann zur Lektüre empfohlen werden kann, der sich im allgemeinen über venetianisches Wesen unterrichten will; es gibt zu diesem Zwecke bis jetzt kein besseres und es hat den Vorzug, in einem korrekten, eleganten Italienisch geschrieben zu sein, welches von dem leider zu lange von den italienischen Prosaikern mit Vorliebe gepflegten Bombast und Schwulst vollkommen frei ist.

H. v. Zwiedineck-Südenhorst.

Erklärung.

Herr Adolf Bauer unterzieht (H. Z. 49, 478—483) den 1. Band meines Werkes „Die Demokratie“ (wohl auch unter dem Separattitel „Die Demokratie von Athen“, Leipzig, Duncker & Humblot, 1882) einer Kritik, gegen welche ich mich verwahren muß. Der gelehrte Ref. behauptet, nach meinen Ausführungen sei die „Werthschätzung“, welche in dem „Griechenthum“ und in den „Hervorbringungen“ desselben „einen Höhepunkt menschheitlichen Schaffens“ erblickt, „eine zunftmäßige philologische Bewunderung ohne jede Begründung“. Ja, Ref. betont die „Leidenschaftlichkeit, mit der“ — in meinem Werke — „im Gegensatze zu der vielleicht im einzelnen hier und da zu weit gehenden Bewunderung nun die Verachtung (!) gepredigt“ werde. Nun, in Anbetracht

der Thatsache, daß ich in dem vorliegenden Bande nicht das gesammte Griechenthum, sondern lediglich das athenische Staatswesen und dessen Bedeutung für die geistige, sittliche und materielle Entwickelung des Menschengeschlechts (des Näheren bezeichnet: der weißen Menschenraçe) bespreche, mithin innerhalb dieses Bandes nicht einmal noch in die Lage kommen konnte, derartige sich selbst brandmarkende Urtheile über das gesammte Griechenthum auszusprechen — wüßte ich wirklich nicht, durch welche Stellen meines vorliegenden Bandes sich Ref. zu solchen Verallgemeinerungen berechtigt fühlen mochte, wenn ich nicht den ätiologischen Hintergrund dieser Kritik schon aus jener Rüge klar erkennen dürfte, welche mir Ref. S. 480 ertheilt. Da sagt Herr A. Bauer: „Sch. ergeht sich auch gelegentlich in Vergleichen zwischen der athenischen Demokratie, den übrigen griechischen Staaten, insbesondere den sizilischen Gemeinwesen und Sparta (!), dem ägyptischen Staatswesen und dem Perserreiche, die fast stets (!) zu Gunsten der letzteren und zu Ungunsten der Athener ausfallen." — Nun einer Kritik, welche in dem vorliegenden Bande Parallelen zwischen Athen und Sparta und zwar zu Gunsten Spartas und zu Ungunsten Athens entdeckt zu haben meint, will ich auch nicht verargen, wenn dieselbe (S. 482) mir zumuthet, ich hielte die Perser für ein „Idealvolk", „dessen Besiegung durch die Griechen wir zu bedauern hätten". Ich lade den Herrn Ref. ein, die Stellen gefälligst zu bezeichnen, wo ich derlei Dinge sage.

Hätte Ref. — statt sich in ägyptologische Skiamachien einzulassen — es der Mühe werth gefunden, mich inbezug auf meine verfassungsgeschichtlichen Ausführungen — z. B. inbezug auf meinen Versuch, die Epochisirung der Perioden der athenischen Verfassungsgeschichte neu zu begründen, den Grundgedanken jener Bewegung der Geister, welche zu der Herrschaft der Vierhundert führte, sowie die Politik der Epistasie des Demetrios von Phaleron zu erklären u. s. w. — oder inbezug auf die Ergebnisse meiner Untersuchungen über die Wechselwirkung der Einrichtungen und der Kulturerscheinungen auf einander, z. B. Volksbeschluß des Diopeithes, Ohnmacht des Perikles gegenüber dem ungeschriebenen Rechte der Eumolpiden, Knechtung der Komödie durch den brutalen Ahnenkult, sowie durch das Geld kulturfeindlicher Konservativen, Beeinträchtigung der geistigen Entwickelung Platon's durch die sog. Freiheit der althergebrachten Massenherrschaft, Aufschwung der Philosophenschulen unter der Epistasie des Demetrios von Phaleron u. s. w. — oder wohl auch inbezug auf die Züge, welche ich von den hervorragenden Staatsmännern und geistigen Größen Athens entwerfe —, z. B. inbezug auf die Rolle des Antiphon, sowie inbezug auf meine Kritik der perikleischen Lobrede (Thuk. 2, 37 ff.), Mangel an verfassungsgeschichtlichem und kulturgeschichtlichem Sinn in dem Geschichtswerke des Thukydides, — meine Ausführungen über die Angriffe des Aristoteles, des athenischen Metöken gegen den Gedanken einer Herrschaft der Fachmänner im Staate u. s. w. — eines Besseren zu belehren: so würde Ref. mir gewiß nicht Velleitäten zugeschrieben haben, welche meiner Denkweise stets ferne lagen. Dann würde Ref. wohl auch kaum behauptet haben, daß

in meinem Werke, das die Frucht nahezu zwanzigjähriger sowohl realphilosophischer als staatswissenschaftlicher Arbeit ist, „die athenische Demokratie vom Standpunkte des 19. Jahrhunderts gemeistert wird". In der That würde Ref. mich sehr verbinden, wenn er seine Verallgemeinerungen gelegentlich einer quellengemäßen Motivirung zu würdigen keinen Anstand nehmen möchte.

Julius Schvarcz.

Entgegnung.

Das am Schlusse vorstehender Erklärung ausgesprochene Verlangen, ich hätte Herrn Schvarcz über die dort aufgezählten Fragen eines Besseren belehren sollen, ist unbillig, da ich bei der Anzeige eines Buches von achthalbhundert Seiten mich auf die Charakterisirung des Standpunktes beschränken mußte, den der Vf. einnimmt.

Ich soll denselben jedoch verkannt, Herrn Schvarcz „sich selbst brandmarkende Urtheile und Velleitäten" zugemuthet haben. Ich soll in meiner Kritik vom Griechenthum sprechen, obwohl im vorliegenden Bande nur von Athen die Rede sei. Dies ist eine Verkehrung meiner Worte auf S. 479, ich spreche in der ganzen Anzeige nur von Athen, sage aber an der angeführten Stelle, „daß Athen in der hellenischen Entwickelung deren Höhepunkt bezeichne", und mußte daher auch andeuten, daß die Verurtheilung Athens auch eine Verurtheilung des Griechenthums überhaupt sei.

Sodann wirft Herr Schvarcz mir vor, ich hätte ihn Sparta auf Kosten Athens preisen lassen. Es ist mir unverständlich, wie dies jemand behaupten kann, der selbst den Schlußpassus eines Alinea meiner Anzeige citirt (S. 482), das mit den Worten beginnt: „Was nun die griechischen Vergleichsobjekte (mit der Demokratie von Athen) anlangt . . . so gibt auch Sch. zu, daß es in Sparta noch viel schlimmer zugegangen sei." Es ist also unschwer zu sehen, daß ich mit „fast stets" in dem von Herrn Schvarcz allein angezogenen Satze (auf S. 480) eben das vorher genannte Sparta ausgenommen wissen wollte. Da ich das also nicht behauptet habe, was mir untergestellt wird, so kann ich mir die diesbezüglich verlangten Beweise ersparen.

Allein der Vf. verlangt Stellen aus seinem Buche, die meine Bezeichnung einer Gegenüberstellung der Athener und Perser rechtfertigen. Ich citire daher S. 42: „wenn wir auch nicht einem jeden Kritiker zu beweisen vermögen, daß Kynegeiros, des Euphorion Sohn, selbst in dem Augenblick, wo er, von seiner Vaterlandsliebe hingerissen, den Hintertheil eines flüchtenden Schiffes ergreifend, vom feindlichen Beile dahinsank, schon infolge seines Götterglaubens voll Mord und Raub, Trug und Lug möglicherweise eine minder menschenfreundliche Gesinnung gehegt haben dürfte, als jene Eranier, die in den Keilschriften dieser Zeit noch als reine Monotheisten erscheinen — die man seit ihrer Kindheit darin unterrichtete, wie man stets die Wahrheit reden soll, diese Glaubensgenossen des weisen Zarathustra — deren Gesetz über die Undank-

barkeit harte Strafen verhängte und die jetzt bei Marathon ihr Leben eingebüßt, weil sie König Daryavus zur Bestrafung der Gesandtenmörder entsendet hatte, so erscheint doch gleich nach dem Siege sowohl Miltiades wie auch das Volk von Athen unwürdig des Lobes, das ihm die Jahrhunderte gespendet haben." S. 54 heißt es ferner: „eine Einverleibung von Hellas in's persische Reich hätte an sich die Zukunft der Menschheit kaum ernsthaft gefährdet", und dies wird damit begründet, „daß die kleinasiatischen Hellenenstaaten unter der Perserherrschaft weder ihre Nationalität eingebüßt hätten, noch ihren geistigen Fortschritt. Im Gegentheil". Man sieht, zu wessen Gunsten die Parallele gezogen wird, und ich will auf die Citirung des Geistes jenes Kynegeiros bei einem so ernsten Anlaß kein Gewicht legen, um aus den Mittheilungen über seinen Götterglauben die „quellengemäße Motivirung" des Vf. zu charakterisiren, sondern noch den Satz auf S. 265 hersetzen: „O, wie gräßlich mußten in diesen Tagen selbst den innigsten Kämpen perikleischer Politik, all' diese Prachtbauten und Denkmale in die Augen stechen! Parthenon, Propylaien, die Wunder Pheidias'scher Plastik — alle diese unsterblichen Denkmale raubsüchtiger Bundesästhetik mußten wohl nur ein Gefühl im Busen und auf den Lippen der mit dem Tode ringenden, noch beseelt herumwälzenden Leichname erstarren — den Fluch."

Um die gerügten Mängel dieses Buches an einem besonders drastischen Beispiel zu zeigen, habe ich auf den Vergleich Athens mit Ägypten ein besonderes Gewicht gelegt; es war kein Kampf gegen Windmühlen, da es auf S. LXV heißt: „Die solonische Verfassung wäre ohne eine vieltausendjährige Anhäufung von Erfahrungsmaterial und staatskluger Benutzung desselben unter der befruchtenden Disziplin einer vorwiegend friedfertigen, arbeitsamen, humanen — ich setze hinzu im mathematischen, sowie überhaupt empirischen Wissen voraneilenden — Monarchie im Nilthale nicht möglich gewesen."

Und heißt es endlich nicht Athen vom Standpunkte des 19. Jahrhunderts meistern, wenn man schreibt (S. 62): „Da liegt in ihrer (der Athener) nächster Nähe Pikermi mit seinen Versteinerungen: doch „diese Kinder des Erechtheus" schreiten . . . bei diesem unschätzbaren Fundorte „ganz graziös" vorbei . . . Die Herrlichkeit der Natur bekümmert sie nicht im mindesten", und wenn man S. 615 „unseren Schwärmern" vorwirft, daß sie die „adelsstolze, sklavenhaltende Massenherrschaft von Athen" verherrlichen, „trotzdem die gebildeten Söhne dieser altberühmten, abergläubigen Stadt zu dieser Zeit nicht einmal laut auszusprechen wagten, daß sie nicht mehr an die kretinartige Kosmologie in ihren heiligen Sagen glauben." Ist in diesem Gemisch von Unrichtigem und Unverstandenem nicht die Verachtung gegen Athen gepredigt? Und was soll der Satz auf S. 618, der es als „zweckdienlich" bezeichnet, „eine genaue Parallele zwischen dem kosmischen Horizonte der Athener aus der Verfassungsperiode der kleisthenischen Demokratie und dem kosmischen Horizont so mancher polynesischer Völkerschaften zu versuchen"? Solche Sätze verurtheilen sich selbst. Adolf Bauer.

Historische Zeitschrift.

Herausgegeben von

Heinrich von Sybel.

Der ganzen Reihe 52. Band.

Neue Folge 16. Band.

München und Leipzig 1884.

Druck und Verlag von R. Oldenbourg.

Inhalt.

Aufsätze.

Verzeichnis der besprochenen Schriften.

I.

Crétineau = Joly.

Von

August v. Druffel.

Crétineau-Joly, der Eber, der Brigant der Vendée, wie er sich zu nennen liebte, gehört zu den fruchtbarsten Schriftstellern des modernen Frankreich. Er ist bekannt als der eifrige Verfechter des Königthums von Gottes Gnaden, des römischen Papstthums und der Jesuiten. Seine Geschichte der Gesellschaft Jesu in sechs Bänden hat allgemeine Beachtung gefunden, sie gilt als die offizielle Darstellung, welche der Orden von seiner eigenen Wirksamkeit gegeben hat, und obgleich man sich wohl nie verhehlte, daß dieselbe parteiisch sei, so wurde dieselbe doch mit Recht wegen des in ihr enthaltenen Materials geschätzt. Von Crétineau-Joly wurden ferner die Memoiren des Kardinals Consalvi der Welt bekannt gemacht. Den gegen ihre Echtheit erhobenen Bedenken hat kein Geringerer als Ranke widersprochen und von Crétineau's Arbeit in seinem Aufsatze über Consalvi mehrfach Gebrauch gemacht. Auch andere Schriften des Verfassers werden noch immer als Quelle benutzt, obgleich dieselben alle in erster Linie zu politischen und religiösen Agitationszwecken bestimmt waren. Kurz, der Name Crétineau-Joly's nimmt noch immer eine bekannte, ja geachtete Stellung ein, obgleich seine bedeutendsten Werke schon vor 30—40 Jahren erschienen sind.

Über diesen am 4. Januar 1874 verstorbenen Schriftsteller liegt ein Buch vor, welches bereits im Jahre 1875 ein Kanonikus

zu Poitiers, Maynard[1]), der Verfasser zahlreicher erbaulicher und historischer Werke, erscheinen ließ. Dasselbe scheint diesseits wie jenseits der Vogesen kaum Beachtung gefunden zu haben[2]), obgleich es dieselbe in hohem Grade verdient. Die Persönlichkeit Crétineau's wird uns darin in anschaulichster Weise vorgeführt, Maynard war mit demselben persönlich bekannt und befreundet, zudem lagen ihm Memoiren und Briefschaften vor. Wir erhalten Einblick in die Entstehungsgeschichte der verschiedenen Werke, welche Crétineau verfaßt hat. Indem Crétineau eine nicht unbedeutende Rolle in den royalistisch-klerikalen Bestrebungen der letzten Jahrzehnte spielte, fällt durch seine Biographie denn auch manches Streiflicht auf das Ringen der verschiedenen politischen und kirchlichen Parteien, nicht bloß in Frankreich, sondern auch in Italien und in unserem Vaterlande; selbst Rußland bleibt nicht unberührt. Es mag daher das Wesentliche aus dem Buche des zuweilen etwas gesprächigen Kanonikus im folgenden zusammengefaßt werden.

1.

Crétineau-Joly wurde am 23. September 1803 zu Fontenay-le-Comte in der Vendée geboren als der Sohn eines mäßig begüterten Tuchhändlers. Während der Vater das Kind dem eigenen Berufe zu erhalten wünschte, wurde der kleine Jakob, welcher schon in seinen Spielen vor allem den katholischen Kultus nachzuahmen liebte, von dem Geistlichen seiner Vaterstadt in das Studium des Lateinischen eingeführt, kam dann mit 10 Jahren in ein gleichfalls von Geistlichen geleitetes Kolleg zu Luçon. Obschon er bereits damals in seinen Studien mehr vielseitig als gründlich gewesen war, konnte er doch mit 17 Jahren leicht das Baccalaureatsexamen zu Poitiers machen; gleich nachher begab er sich, ohne seine Familie zu benachrichtigen, nach Paris, mochte es ihm auch fast völlig an Mitteln fehlen. Mit Mühe gelang es seiner Mutter, den leichtsinnigen Burschen durch seinen Vater

[1]) Jacques Crétineau-Joly, sa vie politique, religieuse et littéraire d'après ses mémoires, sa correspondance et autres documents inédits par M. l'Abbé U. Maynard, chanoine de Poitiers. Paris, F. Didot. 1875.

[2]) Fagniez hat in der Revue historique 1876 es kurz erwähnt.

einholen und wieder in das elterliche Haus zurückschaffen zu lassen. Derselbe war erschöpft von Anstrengung und Entbehrung.

Maynard vergleicht diesen Vorfall mit der Rückkehr des verlorenen Sohnes in der Bibel. Während einer Krankheit, die der junge Crétineau sich zugezogen, sprach derselbe noch immer von Paris, aber nicht die Lockungen der Großstadt lagen ihm mehr im Sinn: St. Sulpice, das Priesterseminar ist das Ziel seiner Wünsche. Er trat wirklich in dasselbe ein, seine Mutter begleitete ihn bis an die Schwelle. Zwei Jahre blieb er dort, von kurzen Ferien abgesehen, während deren er in der Heimat eine Haltung bewahrte, die Gutes zu versprechen schien. Die aus dem Seminar an seine Eltern und Schwestern gerichteten Briefe sprachen von dem ungeduldig erwarteten Glücke, bald durch die Ertheilung der ersten Weihen gänzlich von der Welt abgesondert und den Kindern Gottes zugesellt zu werden. Seine Schwestern rührten ihre Hände, um den priesterlichen Anzug und Kirchenschmuck für den Bruder vorzubereiten, der, schon mit der Tonsur versehen, während der Ferien in der heimatlichen Kirche wohl die Dienste eines Subdiakons verrichtete und ihnen als das Muster eines Geistlichen erschien. Als er mit einem Seminarfreunde zusammen dann nach Beendigung der Ferien abreiste, ahnte niemand, daß die beiden jungen Kleriker, statt des Weges nach St. Sulpice, den nach Italien einschlagen würden. Mit geliehenem Gelde gingen sie nach Marseille, schifften sich dort ein, um nach Rom zu reisen. Aber, wie Maynard sich ausdrückt, „ein Windstoß jagte sie nach Monaco, wo sie scheiterten". Da die Fährlichkeiten des Schiffbruches indessen gar nicht geschildert werden, ist es vielleicht zutreffender, jenen Ausdruck nicht allzu körperlich zu verstehen, sondern ihn auf einen moralischen Schiffbruch zu deuten. Jedenfalls war Crétineau in schwere Bedrängnis durch Schulden gerathen. Die Mutter eilte, mit Gold beladen, dem rückfälligen verlorenen Sohne nach und brachte ihn wieder in das Priesterseminar zurück. Es wurde ihm von dem Vorstande der Anstalt Verzeihung gewährt, aber erneute „humoristische" Ausflüge, Überschreitungen der Seminarordnung beeinträchtigten das Verhältnis auf's neue. Vor Ablauf des dritten

Jahres verließ Crétineau die Anstalt: er hatte keinen Beruf zum geistlichen Stande gezeigt.

Crétineau war erst 20 Jahre alt, wurde aber sofort als Professor der Philosophie an dem Gymnasium seiner Vaterstadt angestellt. Seine Vorträge bei den Schülern sollen belebt gewesen sein durch Lesefrüchte hauptsächlich aus der philosophischen Literatur des 18. Jahrhunderts; gleichzeitig brachte er die Bevölkerung der kleinen Stadt öfter durch boshafte Verse in Aufregung. Aber nur kurze Zeit blieb er in dieser Stellung; ein Bluthusten zwang ihn, dem Lehramt zu entsagen. „Es war ein Glück für ihn, ein Vortheil für uns“, sagt Maynard, denn so wurde er der bescheidenen Stellung eines Gymnasiallehrers entrückt. Jene von der Vorsehung gesandte Krankheit führte ihn auf neue Wege. Er wurde von dem Bischof Frayssinous dem Herrn Adrian v. Montmorency, Herzog von Laval, empfohlen und dieser nahm ihn als Privatsekretär nach Rom mit, wohin er eben als Gesandter abging.

Zwischen dem vornehmen Botschafter und dem jungen Crétineau bildete sich schnell ein herzliches Verhältnis aus. Der Herzog von Laval hatte, wie Crétineau, in seiner Jugend die geistliche Laufbahn einschlagen sollen; er stammte, wie Pius VII. sich ausdrückte, aus einem Hause, welches man eine Pflanzschule von Kardinälen nennen konnte, und hätte somit auf eine glänzende geistliche Laufbahn rechnen dürfen. Aber der Tod des älteren Bruders hatte den jungen Adelichen aus dem Priesterseminar abberufen; statt nach der Stola zu streben, hatte er dann nach dem Degen gegriffen und war in die Armee eingetreten. Als dieser vornehme Herr jetzt mit der Vertretung des allerchristlichsten Königs bei dem heiligen Stuhle betraut wurde, nahm der Papst ihn mit der größten Freundlichkeit auf, mit allem Grund, denn einen bequemeren Vertreter Frankreichs konnte sich die Curie nicht wünschen, als diesen unwissenden, leichtfertigen Kavalier. Pius VII. gab bei seiner Antrittsaudienz der Hoffnung Ausdruck, der Herzog werde nie vergessen, wie er selbst einst dazu bestimmt gewesen sei, ein Mitglied des Kardinalskollegiums zu werden, eine Wendung, welche, wenn man sie überhaupt ernsthaft nehmen dürfte,

sicherlich für das heilige Kolleg weniger schmeichelhaft war, als sie es für den französischen Botschafter sein sollte.

Wenige Tage nach der Ankunft des neuen Botschafters in Rom wurde Pius VII. von dem Schlagfluß getroffen, welcher ihn am 20. August zum Tode führte. Crétineau hatte die Gelegenheit, aus nächster Nähe dem Intriguenspiel eines Konklaves zuzusehen. Sein Herr, der Herzog von Laval, spielt dabei eine unglückliche Rolle; ihm gibt Metternich die Schuld, daß das Ergebnis der Wahl so wenig den Wünschen der Regierungen entsprach. Aus Maynard erfährt man, daß die Partei der Zelanti sich ihm näherte, indem man ihm sagte: „Führen Sie uns einen einzigen Fehlgriff aus der Geschichte der letzten zwei Jahrhunderte an, der die Tyrannei und den Ehrgeiz des römischen Hofes bezeugte; dieser hat nur einen begangen, und zwar aus Schwäche, das beweist Clemens XIV." Laval ließ sich nun zwar nicht von dieser Partei ganz in's Schlepptau nehmen, er befürwortete mit Österreich die Wahl eines gemäßigten Papstes; aber während der Kaiserstaat mit der ausdrücklichen Exklusion gegen den Kardinal Severoli vorging, zögerte Laval, gegen den Kardinal della Genga, schließlichen Kandidaten der Zelanti, diese Maßregel zu ergreifen, bis es zu spät war. Proximus urbi Hannibal, sagte, die Lage erkennend, der Kardinal Vidoni, indem er auf den Vornamen della Genga's anspielte, welcher als Leo XII. den päpstlichen Stuhl bestieg.

Die Thronbesteigung Leo's XII. bedeutete den Fall des Kardinals Consalvi, welcher den ihm angebotenen Posten eines Präfekten der Propaganda ausschlug und sich so völlig in die Einsamkeit zurückzog, daß er nur mit seiner Freundin, der Herzogin von Devonshire, und um ihretwillen mit dem der Herzogin entfernt verwandten französischen Gesandten Laval in näherem Verkehre blieb. Der junge Crétineau erlangte durch Vermittlung des Kardinals Bernetti noch eine Audienz bei dem gestürzten Staatssekretär Pius' VII., welcher seinem Herrn bald im Tode nachfolgte, so daß man nicht recht versteht, wie Maynard erwähnen kann, daß, durch Vermittlung der Engländerin, Laval über alle Vorgänge in dem Palaste Consalvi's unterrichtet worden

sei. Laval wußte sich auch dem neuen Papste zu nähern, nach Maynard wäre es seinem Rathe zuzuschreiben, daß Leo XII. den achtzigjährigen Somaglia zum Staatssekretär erwählte; Crétineau knüpfte Verbindungen an mit dem Kardinal Bernetti, welcher, einst Anhänger Consalvi's, jetzt mehr und mehr das Vertrauen Leo's XII. gewann.

Über die große Politik dieser Zeit erfahren wir indessen in dem Buche Maynard's nur wenig; dagegen schildert er uns begeistert, zum Theil mit Crétineau's Worten, die Eindrücke, welche dieser von dem geistlichen und antiken Rom empfing. Er hebt besonders hervor, daß Crétineau das Glück gehabt habe, im Jahre 1825 die Feierlichkeiten des allgemeinen Jubeljahres zu erleben, fügt aber dann hinzu, daß Crétineau, in der Botschaft wie draußen, auch entgegengesetzte, vielleicht verderbliche Eindrücke empfangen habe. Madame Recamier erschien in Rom und der prachtliebende Herzog von Laval machte sich, wie Maynard sagt, zu ihrem Priester oder Bedienten, die Festlichkeiten wurden mit erneutem Eifer aufgenommen, nachdem der Tod Consalvi's, von welchem man schon aus Rücksicht für die Herzogin von Devonshire Notiz nehmen mußte, sie auf kurze Zeit unterbrochen hatte.

Was wurde aus Crétineau in diesem Wirbel? fragt Maynard, und er antwortet: „Crétineau selbst gesteht, daß er sich in eine Vereinigung von Carbonaris verlocken ließ, deren Gefahr er nicht gekannt haben will; aber in seiner Familie weiß man noch von anderen Abenteuern zu erzählen, welche einige Fetzen seiner Soutane und seines geistlichen Berufes kosteten." „Immer mehr mußte Crétineau den Geschmack an der Einsamkeit und an strengen Sitten verlieren, als sich im folgenden Jahre zur Feier der Krönung Karl's X. die Festlichkeiten verdoppelten." Es zeigte sich klar, daß die Lust, geistlich zu werden, wenn sie überhaupt je vorhanden gewesen, endgültig geschwunden war, und sie wurde auch nicht dadurch wieder erweckt, daß Crétineau einmal zur Feier des Ludwigstages in der Französischen Kirche durch Vermittlung des Herzogs von Laval die Festpredigt hielt, welcher sogar der Papst und mehrere Kardinäle beiwohnten; dies behauptet wenigstens Crétineau selbst, während ein gleich-

zeitiger Zeitungsbericht nichts von der Gegenwart des Papstes weiß. Der Katholik Crétineau schwamm, nach Maynard, damals wie schon vorher in Voltaire's Fahrwasser, und nur der Royalist Crétineau befand sich nie mit sich selbst im Widerspruch. Schon im Jahre 1817 hatte Crétineau ein Drama verfaßt, in welchem nicht der Herzog von Alba der Held war, sondern vielmehr dessen Opfer. Das Stück kehrte seine Spitze gegen die Inquisition und feierte, wie Maynard ingrimmig sich ausdrückt, die „heilige Toleranz". Eine Schrift „Satire à mes contemporains", welche damals verfaßt wurde, wird als wenig religiös bezeichnet, ein Gedicht „Beatrice Cenci" ist angefüllt mit gehässigen Deklamationen nicht nur gegen Papst Clemens VIII. und gegen Rom im 16. Jahrhundert, sondern gegen alle Päpste, gegen das päpstliche Rom, in welchem das Laster die Maske der Frömmigkeit annehme und wo das Verbrechen mit abergläubischer Devotion einen unauflöslichen Bund eingegangen habe, die Religion zur Abgötterei werde, wo ehrgeizige und gierige Priester und despotische Päpste uns mit Bedauern erfüllten, daß das Heidenthum untergegangen sei, der Protestantismus fern gehalten werde. Anderes dagegen in den Schriften wird von Maynard in begeisterten Worten wegen seines christlichen Geistes gerühmt. Man kann dem Biographen schwerlich Unrecht geben, wenn er sagt, in Crétineaus Hirn habe ein wahres Chaos geherrscht.

Die literarische Thätigkeit des jungen Franzosen zog zwar nicht die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf sich, aber der Bischof von Luçon nahm doch Veranlassung, Crétineau brieflich zu warnen. Die Antwort war ein zerknirschtes Schreiben, worin derselbe um Verzeihung bat für seine Fehler und sich bereit erklärte, in einem Trappistenkloster zu büßen. Crétineau begab sich wirklich dorthin und legte die dort empfangenen Eindrücke dann in einem Gedichte „Les Trappistes" nieder. Mögen noch in späterer Zeit in Gedichten mancherlei Dinge vorkommen, welche Maynard als „juvenilia" bezeichnet, so versichert unser Biograph doch, daß die Bekehrung eine aufrichtige und wahre gewesen sei.

Über den jetzt folgenden Jahren schwebt ein gewisses Dunkel. Maynard vermuthet, daß Crétineau in Rom geblieben sei, bis

der Herzog von Laval abgerufen und durch Chateaubriand ersetzt wurde. Dies erfolgte im Jahre 1828. Nach dieser Zeit finden wir ihn wieder als Lehrer an einem Kolleg, dann, da seine Gesundheit das Unterrichten nicht lange ertrug, als eine Art Hauslehrer in der kleinen Stadt Confolens. Indem er sich mit einem dortigen Bürgermädchen zu verheirathen beschloß, zog er jetzt endgültig die Soutane aus, welche er in den vorhergehenden Jahren so oft an- und wieder abgelegt hatte. Er kehrte in seine Vaterstadt zurück, wo er als Privatmann lebte und die Einkünfte, welche ihm aus seinem Vermögen erwuchsen, durch Privatunterricht etwas zu vergrößern sich bestrebte. Schon vor der Julirevolution hatte Crétineau in einer einstweilen dem Druck vorenthaltenen Dichtung den Kampf der Vendée gegen die Revolution verherrlicht, die gleiche Gesinnung vertrat er jetzt in gelegentlichen Zeitungsartikeln. Er kämpfte darin für das legitime Königthum und überschüttete die Anhänger der Orléans mit Spott und Hohn. Er schrieb nur für ein kleines in dem benachbarten Niort erscheinendes Blatt Le Véridique, aber die Legitimistenführer wurden doch auf Crétineaus polemisches Talent aufmerksam. Im Jahre 1833 folgte er einem Rufe nach Nantes zur Übernahme der Redaktion einer größeren Zeitung, und zwar um so lieber, da gleichzeitig die bisherige günstige Lage der Familie seiner Eltern sich in das Gegentheil verkehrte.

Hier bot sich ihm zum erstenmale Gelegenheit, sich anders als mit der Feder an den politischen Vorgängen zu betheiligen. Der Putsch der Herzogin von Berry hatte mit deren Gefangennahme ein schnelles Ende gefunden, in die Hände der Regierung waren verschiedene Papiere gefallen, durch welche die Häupter der Legitimistenpartei, u. a. Sesmaisons, Kersabiec und Berryer schwer, aber auch Crétineau selbst einigermaßen kompromittirt wurden. Diese Akten lagen in der Gerichtsschreiberei zu Rennes, sie bildeten das Material zu einem Hochverrathsprozeß, dem die am meisten Bedrohten mit Sorgen entgegensahen. Einer von ihnen wandte sich an Crétineau um Hülfe. Gebt mir 30000 Frs. und drei Tage Zeit, sagte dieser; 30000 Frs. ist die Summe, auf welche sich das Gehalt eines Gerichtschreibers kapitalisirt, drei

Tage rechne ich auf die Reise von Nantes nach Rennes mit Aufenthalt. Das Geld wurde beschafft; die Vorsehung, so schreibt Maynard, hatte für die Zeit zu sorgen. Crétineau begibt sich Abends in's Theater, besucht den Präfekten selbst in seiner Loge, schützt ein plötzliches Unwohlsein vor, das ihn zwinge, nach Hause zu gehen, und besteigt mit einem verabschiedeten Oberst Duris einen bereitgehaltenen Wagen, in dem er eiligst nach Rennes fährt. Seiner Frau hatte er für die nächsten drei Tage Journalartikel übergeben mit der Anweisung, zu dem kranken Crétineau Niemanden zuzulassen. In Rennes machen sich die beiden Genossen an einen Schreiber, der ihnen zugänglich erscheint, sie bewirthen ihn glänzend, worauf dieser sich bereit erklärt, gegen den versprochenen Lohn ihnen die betreffenden Papiere bei Nacht aus dem Fenster zu werfen. „Der Himmel begünstigte ihr Vorhaben“: in rabenschwarzer Nacht gelangen die gewünschten Papiere und noch einige andere in ihre, der bedungene Lohn in des Schreibers Hand, und in Eile geht es wieder fort in der Richtung nach Nantes. Die Papiere werden unterwegs in einem Wirthshause verbrannt; zu Hause angelangt, legt sich Crétineau nun wirklich in's Bett. Trotzdem wendet sich der Verdacht gegen ihn, er wird vom Staatsanwalt einem Verhör unterzogen. Auf die Frage: „Wissen Sie, daß zu Rennes aus der Gerichtsschreiberei Papiere verschwunden sind?“ antwortet er: Das ist das erste, was ich höre, und beruft sich auf den Präfekten als Zeugen für seine Krankheit. Man konnte ihm nichts anhaben. Den Präfekten Dural wußte Crétineau dann noch durch den Hinweis auf einen kompromittirenden Privatbrief zu bestimmen, ihm für einige Vendéer, welche die Waffen gegen Louis Philippe getragen, Pässe auszustellen.

Mehrere Jahre redigirte Crétineau seine Zeitung L'Hermine[1]) in Nantes, häufig zog seine leidenschaftliche Sprache ihm Mißhelligkeiten seitens des Staatsanwaltes zu. Aber das trug nur dazu bei, sein Ansehen bei der Legitimistenpartei zu steigern; man dachte daran, ihn nach Paris zu ziehen, was durchaus seinen

[1]) Das alte Wappen der Herzoge der Bretagne.

Wünschen entsprochen hätte. Hier sollte er die Redaktion eines neuen Journals La Patrie übernehmen. Aber die Verhandlungen, welche hierüber geführt wurden, zerschlugen sich und führten nur zu dauernder Feindschaft zwischen Crétineau und dem Manne, welcher die Vermittlerrolle übernommen hatte. Crétineau kehrte nach Nantes zurück. Aber es duldete ihn nicht länger in der Provinz; im November 1837 erklärte er seinen Entschluß, die Redaktion der Hermine niederzulegen. Einen Monat nachher war er nach Paris übergesiedelt.

2.

Historische Studien zu unternehmen, war der angebliche Zweck dieses Schrittes. Crétineau beschäftigte sich auch in der That mit einem Werke über die Geschichte der Vendée-Kriege, aber seine Hauptarbeitskraft wandte er auch jetzt noch der Tagesschriftstellerei zu. Die Leitung der Europe monarchique wurde ihm übertragen, an der damals auch Fialin, der spätere Herzog von Persigny von Napoleon's Gnaden, und La Guerronnière mitarbeiteten. Aber wie damals so viele legitimistische und demokratische Blätter litt auch die Europe schon bedenklich an der Schwindsucht, nach zwei Monaten hörte sie auf zu erscheinen. Während der kurzen Zeit seiner Redaktion und auch nachher war Crétineau vor allem bemüht, die Begnadigung der bei den verschiedenen legitimistischen Aufständen verurtheilten Vendéer durchzusetzen. Als seine publizistischen Artikel erfolglos blieben, erwirkte er schließlich eine Audienz bei Louis Philippe, der alle Verantwortlichkeit auf den Minister Teste abwälzte, auf denselben, der 1847 wegen Bestechung verurtheilt wurde. Crétineau erklärte, er habe ein Rezept, um diesen umzustimmen. Er begab sich zu dem Minister; als dieser hartnäckig blieb, drohte ihm Crétineau der Welt mitzutheilen, daß Teste seiner sterbenden Tochter einen Beichtvater verweigert habe. Teste, der dies mit Rücksicht auf seine Frau fürchtete, begnadigte die Vendéer, und wurde zum Danke dafür von Louis Philippe als Minister entlassen; der König gab als Grund eben jene von Teste nun befürwortete und vollzogene, von der gesammten Presse und den übrigen Mitgliedern des Kabinets verurtheilte

Maßregel an. Crétineau hatte also zweierlei erreicht: die Befreiung der Gefangenen und den Sturz des gehaßten Ministers.

Seine historischen Arbeiten hinderten ihn nicht, im Jahre 1841 auf einige Monate die Leitung der in Grenoble erscheinenden Gazette du Dauphiné zu übernehmen; er führte dieselbe indes von Paris aus. Großes Aufsehen erregte eine Polemik über den Aufstand, welcher im Jahre 1816 dort von Paul Didier gegen die Bourbons angezettelt, von dem General Donnadieu unterdrückt und dann mit blutigen Exekutionen bestraft worden war. Crétineau verfocht die Behauptung, daß die Orléans die Hand im Spiele gehabt hätten, und daß derselbe Herzog von Decazes, welcher jetzt das Vertrauen Louis Philippe's genieße, damals als Polizeiminister jene unmenschliche Grausamkeit befohlen habe, welche die Anhänger des Julikönigs jetzt dem legitimen Königthum vorzuwerfen wagten. Crétineau stellte im Verlauf des Kampfes die Behauptung auf, er verfüge über Briefe, welche Decazes an einen Agent provocateur gerichtet habe, und stellte deren Bekanntmachung in Aussicht, falls der Herzog Decazes nicht vorziehen sollte, sich dieselben durch vertraute Personen vorlegen zu lassen. Besonders der General Donnadieu suchte ihn erstlich durch das Anerbieten einer Geldsumme von 60000 Frs., dann durch einen von J. Favre geführten, erfolglosen Prozeß zur Bekanntgabe zu bewegen. Crétineau weigerte sich und gab schließlich eine Erklärung ab, worin er in zweideutiger Weise ableugnete, gesagt zu haben, daß er dreiundachtzig Briefe von Decazes in Händen habe. Seine Gegner meinten darauf hin, Crétineau müsse um höheren Preis dieselben an die Regierung verkauft haben. Maynard ist der in sich etwas widerspruchsvollen Ansicht, daß Crétineau die Septembergesetze über die Presse von 1835 fürchtete, und daß die Briefe in Wirklichkeit nicht die Bedeutung hatten, welche Crétineau ihnen anfänglich beilegte. Maynard meint: „Im Kriege beruft man sich wohl auf Streitkräfte, welche man nicht besitzt.“ Im Jahre 1862 erklärte Crétineau: „Jene Dokumente waren vorhanden. Frommer Familiensinn, die Furcht den eigenem Namen in eine schmähliche Schurkerei verwickelt zu sehen, veranlaßten ihre Vernichtung.“ Somit ist es unmöglich,

ein endgültiges Urtheil über Crétineau's Verhalten in dieser zweifelhaften Angelegenheit zu fällen.

Crétineau hatte anfänglich die drängenden Aufforderungen, die Briefe zu veröffentlichen, durch das Versprechen beschwichtigt, es solle geschehen, wenn er seine Geschichte der „Vendée militaire" beendigt habe. In den Jahren 1840 bis 1842 erschien dieses vierbändige Werk, welchem schon früher einige demselben Gegenstand gewidmete kleinere zum Theil romanartige Schriften vorausgeschickt worden waren[1]). Maynard bemerkt selbst, die Geschichte sei für Crétineau nie ein Gegenstand der Wißbegierde, sondern eine Waffe im Dienste seiner Theorien gewesen; und nach dem, was wir bisher von Crétineau's Studiengang erfahren haben, wird dieses Urtheil nicht überraschen. Maynard weiß indessen nur rühmliches über die umfangreichen Vorstudien zu berichten, welche Crétineau für sein Werk angestellt habe: In Nantes konnte er die schriftlichen und mündlichen Aussagen der Zeitgenossen sammeln, in persönliche Beziehung zu denjenigen treten, welche bei der Volkserhebung eine Rolle gespielt hatten. Aber in Nantes hatte auch der eine der Repräsentanten des Wohlfahrtsausschusses, Carrier, seines blutigen Amtes gewaltet, hierhin waren zahlreiche Berichte, amtliche und private Korrespondenzen der republikanischen Generale und Agenten gelangt und hatten im dortigen Archiv ihren Platz gefunden. Mit Versprechungen und Drohungen, mit tausenderlei Kniffen, deren Crétineau sich selbst oft gegen Maynard rühmte, wußte er sich den Eintritt zu erwirken und begnügte sich dort nicht damit die Dokumente zu studiren und Auszüge daraus anzufertigen, sondern mehr als ein Aktenstück wanderte auch in seine Tasche; „Gott möge es ihm verzeihen", fügt Maynard bei. Außerdem wandte er sich an einen alten Mann, Bourfault, der zuerst Schauspieler, dann bei der Straßen- und Sittenpolizei beschäftigt gewesen war. Er hatte der Bergpartei angehört und in enger Verbindung mit den republikanischen Heerführern gestanden. Der Mann war über 90 Jahre alt, soll aber ein wunderbares Gedächtnis besessen haben, und erwarb sich

[1]) Charette, Drame politique; Épisodes des guerres de la Vendée.

um das Buch Crétineau's nicht nur dadurch Verdienste, daß er aus seinen Erinnerungen mittheilte, sondern er vermittelte auch Crétineau's Bekanntschaft mit verschiedenen Helden der Revolutionszeit, deren Erzählungen, nach Maynard, unserem Autor die Möglichkeit gewährten, die ihm mündlich und schriftlich von seinen royalistischen Parteigenossen zuströmenden Berichte mit kritischer Hand zu prüfen und zu sichten.

Noch eine weitere Maßregel hielt Crétineau vor der Veröffentlichung seines Werkes für nützlich. Er wollte „die Luft des verbannten Hofes athmen", von den Prinzen das letzte Wort vernehmen, und begab sich deshalb zu Karl X. nach Görz, und ebenso zu der Herzogin von Berry und dem Grafen v. Chambord.

Über diese Besuche erfahren wir nun einige Anekdoten. So soll Crétineau dem König Karl gesagt haben, das beste Mittel, die Julirevolution zu vermeiden, würde gewesen sein, den Herzog von Orléans an die Spitze der Armee zu stellen und ihm einige zuverlässige Adjutanten beizugeben, die den Befehl hätten, ihn bei dem ersten Versuche des Verrathes zu erschießen; worauf der König ihm seufzend Recht gegeben habe. Von einem weiteren Erfolge dieser Reisen erfahren wir nichts gewisses, indessen werden wir einen Rückschluß ziehen können aus der Entstehungsgeschichte des Buches und aus dem Inhalt, welchen dasselbe schließlich erhalten hat. Crétineau leugnet nämlich den religiösen Charakter des Krieges, erhebt scharfe Vorwürfe gegen den Adel, der weit weniger Aufopferungsfähigkeit gezeigt habe als die Bauern, und wendet sich schließlich in einem „Ingratitude des Bourbons" überschriebenen Kapitel gegen die Französische Königsfamilie, welche so heroischer Opfer, wie sie die Vendéer gebracht, kaum werth gewesen sei. Früher war es seine Absicht gewesen, die Schicksale der Herzogin von Berry bis zu ihrer Entlassung aus Blaye seinem Buche einzuverleiben, aber die dringenden Vorstellungen hochstehender Legitimisten, welche sein Parteigewissen anriefen, wußten dieses noch glücklich zu verhindern, obschon Crétineau sich anfänglich auf die Nothwendigkeit, unparteiisch zu sein, berufen und erklärt hatte, er verzeihe einem Feinde lieber ein Verbrechen als einem Freunde einen Fehltritt. Die Verhandlungen

indessen, welche Crétineau über eine Pension mit den Bourbonen gepflogen hat und deren Charakter mit den Worten: „ôtant, donnant" kurz und schlagend bezeichnet ist, führten zu keinem Ergebnis, denn mit bloßen Versprechungen ließ sich Crétineau, gewarnt von seinem Freunde, Baron Dudon, nicht abspeisen, und so erschien jenes umstrittene Kapitel, wurde auch in dem übrigen Buche manches den Bourbonen Unerwünschte beibehalten. An dem Hofe des Grafen v. Chambord erhob man die Anklage: Crétineau habe den exilirten Prinzen das Messer an die Kehle gesetzt, um Geld zu erpressen; jenes Kapitel sei die Rache gewesen, weil jene sich zu nichts herbeigelassen hätten. Maynard erklärt dies aber für eine Verleumdung; er meint, man habe höchstens von einer Drohung, nicht von Rache sprechen können und weist auf einige Briefe von dem Grafen v. Chambord und von dessen Mutter hin, welche beweisen sollen, daß beide ihm jene Angriffe nicht nachgetragen haben. Kann es eine Thatsache geben, welche Heinrich V. besser charakterisirt, als daß er einem Manne wie Crétineau zwar nie einen Groschen zukommen läßt, aber ihm fast vertraulich zu nennende Briefe schreibt?

Nachdem das Buch ausgegeben, mußte Crétineau auch für die nöthige Reklame zu sorgen! Maynard erzählt, wie Crétineau seine Kollegen von der Presse der verschiedensten Parteirichtung eines Abends zu einem Bankett eingeladen, und als dieselben von der Sorge für die nächste Journalnummer bedrängt fortgehen wollten, jedem von ihnen eine selbstverfaßte, in dem Tone und der Gesinnung des betreffenden Blattes gehaltene, aber im Grunde lobende Anzeige seiner „Vendée militaire" überreicht habe. Der Erfolg fehlte nicht. Die gesammte Pariser Presse aller Parteifarben besprach das Buch und so mußte dem Publikum dessen Werth einleuchten. In wenigen Monaten erlebte es eine zweite, später noch drei Auflagen. Da sich indessen dieser Erfolg nicht hatte voraussehen lassen, so war Crétineau genöthigt gewesen, die erste Drucklegung auf eigene Kosten zu übernehmen, weil er keinen Verleger hatte finden können. Indem sich die Börse der Bourbonen nur „halb geöffnet aber bald wieder geschlossen hatte", mußte er es mit Freuden begrüßen, als er in

dem früheren Minister Baron Dudon einen freigebigeren Gönner fand. Zu Nantes hatte Crétineau einst dessen Wahl zum Deputirten, freilich erfolglos, befürwortet, dies hatte den Grund gelegt zu dauernder Freundschaft und Dudon schoß ihm 20,000 Frs. vor, um den Druck zu ermöglichen, und nahm diese Summe auch nicht wieder an, als Crétineau sie später nach dem glücklichen Erfolge zurück erstatten wollte. Dudon hatte ferner Crétineau für sich gewonnen, indem er sich für denselben um einen Sitz in der Akademie bemühte; nach Maynard gaben auch Berryer und Montalembert sich den Anschein Crétineau's Candidatur zu wünschen, worauf dieser ihnen aber in's Gesicht Verstellung vorgeworfen haben soll. Die Sache kam nicht zu Stande, aber trotzdem fühlte Crétineau sich Dudon verpflichtet, und bald fand er Gelegenheit für das bezeugte Wohlwollen sich dankbar zu erweisen. Dudon stand in dem Rufe eines ziemlich dunkeln Ehrenmannes, man warf ihm vor, nach 1815 als Mitglied der zur Liquidation der Kriegskosten und Kontributionen eingesetzten Kommission sich auf unehrliche Weise bereichert zu haben, sprach höhnisch von seinem „historischen“ Vermögen, und der Figaro sagte von ihm einmal: „Dudon war heute zwei Stunden auf der Tribüne, ohne etwas in die Tasche zu stecken.“ Crétineau verfaßte nun „eine Geschichte der Verträge von 1815 und ihrer Ausführung“, worin Dudon als der einzige und eifrige Vertreter der französischen Interessen gepriesen wird. Das ist der Zweck des Buches. Daß Crétineau sich sein Arbeitsfeld weiter steckte, war, wie Maynard richtig bemerkt, nur Vorwand. Indem er aber Dudon feierte, geißelte er die anderen Staatsmänner Ludwig's XVIII. vielfach mit scharfen Worten, besonders Talleyrand, dessen Nachlässigkeit die Rückgabe der von Frankreich zusammengeraubten Kunstschätze verschuldet habe.

„Das Buch Crétineau's war für die Ehre des Baron viel mehr werth, als die 20000 Frs. für Crétineau's Wohlstand“, urtheilt Maynard und findet es natürlich, daß Dudon oft die Absicht aussprach, Crétineau in seinem Testamente zu bedenken. Aber diese Hoffnung fiel gänzlich in's Wasser. Der greise Dudon führte, „wie ein zweiter Salomo“, ein entsetzlich aus-

schweifendes Leben, und Crétineau, der ihn aus der Tyrannei der Weiber erretten wollte, zog sich dadurch erstlich der Frauen und damit auch Dudon's Feindschaft zu. Dudon starb plötzlich, ohne daß der geistliche Beistand des Jesuitenpaters Ravignan, welchen Crétineau zu demselben geschickt hatte, angenommen worden wäre, und so wurden neben der Nichte des Verstorbenen besonders „einige Damen" reich bedacht, Crétineau aber erhielt nur 16000 Frs. und die wenig werthvolle Bibliothek, und somit kaum mehr als den Ersatz für andere 16000 Frs., welche die Vendée militaire ihm eingetragen und die er dann in leichtsinniger Weise dem Baron Dudon zur Anlage in einem bald scheiternden Unternehmen übergeben hatte.

3.

Die Verbindung mit dem Baron Dudon wurde noch in einer anderen Beziehung für Crétineau-Joly bedeutungsvoll. Crétineau erzählt darüber selbst, wie Dudon ihn zu einer Reise nach dem Orient eingeladen habe, dann aber, weil die Pest dort herrschte, mit ihm nach Rom gegangen sei. Hier begegnete Crétineau zufällig auf dem Corso einem einstigen Studiengenossen von St. Sulpice, der inzwischen in den Jesuitenorden eingetreten war, dem P. Philippe de Villefort. Crétineau besuchte denselben, wurde mit anderen Jesuiten bekannt, dem General vorgestellt, und nach zwei Tagen war abgemacht, daß die Gesellschaft Jesu die Aufgabe, ihre Geschichte zu schreiben, in seine Hände lege. Gregor XVI., welcher schon als Kardinal Crétineau kennen gelernt hatte, billigte die Wahl der Söhne des hl. Ignaz, indem er zu Crétineau sagte: „Es ist ganz in der Ordnung, daß der Verfasser der kriegerischen Vendée der Geschichtschreiber der Jesuiten wird; sind diese nicht die Vendéer der Kirche?" Der Ordensgeneral P. Roothan brachte ihm im Auftrage des Papstes eine Reliquie des heiligen Kreuzes, die in ein schönes silbernes Kreuz gefaßt war, und sagte: „Hängen Sie dieses Geschenk des heiligen Vaters um den Hals, so werden Sie während all' der Zeit, wo Sie an unserer Geschichte arbeiten, nicht mehr an Ihren Kopfschmerzen leiden." Diese Reliquie trug

Crétineau von da ab fortwährend 30 Jahre hindurch, und zwar, wie Maynard sagt, in der auffälligsten Weise.

So aufgemuntert, gab sich Crétineau an die Arbeit und mit ihm die Jesuiten, welche der General ihm zur Unterstützung zuwies. Maynard sagt, es habe ihm eine merkwürdige Korrespondenz vorgelegen, welche gestatte, fast von Tag zu Tag den Fortschritt der gemeinsamen Arbeit zu verfolgen, und behauptet, es gehe daraus zweierlei hervor: erstens, daß dem Geschichtschreiber nichts verheimlicht und zweitens, daß ihm alle Unabhängigkeit gelassen wurde; man könne somit Crétineau unbedenklich Glauben schenken, wenn er versichere, weder ein Anwalt, noch ein Gegner, sondern einfach ein gerechter Richter gewesen zu sein, wenn er betheuere, daß während der langen Zeit der engsten Beziehungen die Jesuiten seinen Überzeugungen und seinen Pflichten nie auch nur das leiseste Opfer zugemuthet hätten. Dazu paßt es aber nicht ganz, wenn Maynard fortfährt: „Ich finde den Beweis für die von den Jesuiten ihm gelassene Freiheit und die von dem Historiker festgehaltene Unabhängigkeit in den einander widersprechenden Rathschlägen, welche ihm zugingen." Es möchte zudem zweifelhaft sein, ob den angeblichen Gegensatz, der zwischen den verschiedenen Rathschlägen geherrscht haben soll, irgend Jemand außer Maynard wahrzunehmen im Stande ist. Es wird uns von ihm berichtet, schon bei der dritten Seite habe der Ordensgeneral Einspruch erhoben: er fand, daß die Gesellschaft zu sehr gelobt werde, wenn man sie höher stelle als alle anderen Körperschaften. Will Maynard es vielleicht als ein Zeichen unabhängigen Sinnes preisen, daß Crétineau durchschaute, wie wenig ernst jene Mahnung gemeint war, und daß der General sich nicht hartnäckig sträuben würde, wenn Crétineau behauptete, das Lob sei keineswegs übertrieben? In seiner wirklichen Bedeutung mußte jenes Wort des Generals ziemlich in derselben Richtung wirken, wie die rückhaltlose Bewunderung der großen Masse der Jesuiten, von der uns Maynard enzählt und die allerdings ernster zu beurtheilenden Mahnungen des P. Montézon, d. h. des Mannes, welcher Crétineau als Haupthülfsarbeiter von dem General zugewiesen war. Montézon wird uns als ein Mann geschildert, der trotz seiner plumpen,

fast sonderbaren Erscheinung sehr klug und sehr geschickt war, stets zum Ziele zu kommen, die Leute dahin zu führen wußte, wohin er sie haben wollte, der sogar auf Sainte-Beuve Einfluß zu üben verstand. Dieser P. Matézon nun, wir bedienen uns seiner Worte, erhob gegen Crétineau die Anschuldigung, daß seine Arbeit nicht durchweg dem Zwecke einer Apologie entspreche, daß seine Unparteilichkeit zu affektirt und zu strenge sei. Möge dieses Verfahren für den gegenwärtigen Zeitpunkt als gerecht und auch als geschickt erscheinen, so müsse man doch an die Nachwelt denken, welcher Crétineau's vortreffliches Werk, das kein ephemeres Pamphlet sei, angehören werde. „Ich lasse Ihnen völlige Freiheit des Handelns, selbst an Stellen, die viele Priester und Katholiken verletzen würden, aber es ist meine Pflicht, gegen gewisse Ausdrücke, Andeutungen und Urtheile zu protestiren, welche geeignet sind, die Gesellschaft, und zwar ungerechter Weise, in wichtigen Dingen zu kompromittiren. Andernfalls würde mir die Mitarbeit zu peinlich, ich müßte überlegen, ob ich sie fortsetzen darf. Zum Schluß erkläre ich, daß die Gesellschaft Ihnen ewige Dankbarkeit schuldet und schulden wird für den edlen Muth, mit dem Sie ein Werk unternommen haben, welches so viele Schwierigkeiten darbot, welche sie glücklich besiegt haben. Ich denke nicht, daß Sie kurz vor dem Ziele eine Hülfe zurückweisen wollen, die Sie bisher nicht irre geführt hat. Für die Schilderung der Unterdrückung der Gesellschaft mag sie nicht unumgänglich nothwendig sein, würde aber jedenfalls einigen Nutzen gewähren; erforderlich wäre sie aber, wenn Sie die Geschichte wenigstens bis zur Wiederaufrichtung der Gesellschaft 1814 fortführen wollten."

So sehr man es bedauern muß, daß Maynard uns von den Beispielen, welche Montézon damals anführte, nichts mitgetheilt, sich überhaupt auf die zudem lückenhafte Wiedergabe des obigen Briefes beschränkt hat, so sehen wir daraus doch zur Genüge, wie, nach Maynard, der gute Pater, wir aber werden sagen dürfen, wie der Jesuitenorden, selbst durch die Arbeit eines Crétineau nicht zufrieden gestellt worden war. Maynard versichert, daß es Montézon nicht gelungen sei, bei dem überzeugungstreuen Crétineau etwas auszurichten, denn so zugänglich er für Bitten, so unempfänglich

sei er für Drohungen gewesen. Genug, das Verhältnis blieb ungetrübt. Der Jesuitengeneral ließ sich das Manuskript von Crétineau vorlesen und empfand darüber, nach des P. Villefort Äußerung eine solche Freude, daß er eine wesentliche Besserung seines körperlichen Befindens zu verspüren glaubte. Mit vollen Händen wurde dem Geschichtschreiber überschwängliches Lob gespendet, und als der Baron Dudon den Jesuiten darlegte, wie Crétineau-Joly durch die Übernahme seiner Aufgabe ein außerordentliches Opfer gebracht, sich als Wortführer des von aller Welt gehaßten Jesuitenordens für jede anderweitige Stellung unmöglich gemacht habe, ließen die Jesuiten sich gern bereit finden, ihn mit klingender Münze hierfür zu entschädigen. Maynard erzählt dieses, gibt aber nicht die Summe an, welche, nach unbelegter mündlicher Mittheilung 60000 Frs. betragen haben soll. Um den gezahlten Preis erwarb die Gesellschaft Jesu das Eigenthumsrecht an dem Werke, Crétineau überließ die Verfügung über das erhaltene Geld dem Baron Dudon, welcher es, nach Crétineau's Äußerung in einem späteren Briefe in Rente, nach Maynard dagegen in Theateraktien anlegte. Schon im Jahre 1847 sollen darüber die Pariser Witzblätter Scherze gemacht haben, daß das Geld der Jesuiten zur Errichtung des Corps de Ballet und für die Maskenbälle verwandt wurde; aber das focht Crétineau nicht an: Maynard meint, sein zuweilen etwas sonderbarer Freund habe gern zu Dudon's Vorschlag seine Zustimmung gegeben. Konnte er doch so der Meinung begegnen, als habe er sich mit Haut und Haar den Jesuiten überliefert. „Ein bischen Jesuit mag ich immerhin sein, aber Ihr seht, ich bin noch immer kein Kapuziner", pflegte er denen zu sagen, welche ihn als Affilirten der Jesuiten bezeichneten, während er ernsthafteren Leuten darlegte, daß man sein Geld noch schlechter anlegen könne, daß der Börsenschwindel auch nicht mehr die Moral fördere, der Gerechtigkeit aber erheblicheren Eintrag thue. Crétineau's Interesse für die Theaterwelt war auch in anderer Beziehung sehr lebhaft. Maynard erzählt uns, daß er sich gern hinter den Koulissen[1]) umhergetrieben habe, wo er

[1]) Vgl. dagegen Maynard S. 193.

als der Mann, der alles wisse, bezeichnet und angeredet wurde, und es wird uns eine erbauliche Geschichte berichtet, wie Crétineau eine Tänzerin, die sich an ihn mit einer gotteslästerlichen Redensart gewandt hatte, zu einem Jesuiten führte, der dieselbe zu einer vortrefflichen Christin machte [1]).

Nach dem Gesagten wird niemand die Ansicht gewinnen, als ob das Werk Crétineau's über die Gesellschaft Jesu entstanden sei, weil die Jesuiten in dem Wunsche, eine objektive Darstellung ihrer Ordensgeschichte zu besitzen, sich an einen außerhalb irgend eines Ordens stehenden bewährten Historiker gewandt hätten. Aus einer angeblich beträchtlichen Zahl von Bewerbern wurde Crétineau ausgewählt, weil man von ihm hoffte, daß er dem Zweck am besten dienen werde, welchen die Gesellschaft Jesu mit der Veröffentlichung zu erreichen hoffte. Crétineau konnte versichern, und er that es, daß er nie zu den Schülern, nie zu den Jüngern der Jesuiten gehört habe. Er fügt hinzu, daß er bei Übernahme seiner Aufgabe keinen Jünger des hl. Ignaz, und wäre es nur vom Ansehen, gekannt habe, er sei weder ein Freund oder Bewunderer, noch ein Gegner des Ordens gewesen; derselbe habe für ihn keine andere Bedeutung gehabt, als Vitellius und Otho für Tacitus. Die Jesuiten gaben sich augenscheinlich der Hoffnung hin, daß das Publikum, diesen Worten vertrauend, gläubigen Sinnes das Werk entgegennehme, in welchem die Gesellschaft verherrlicht wurde. Gerade damals erfuhr dieselbe wieder in Frankreich heftige Anfeindungen; Thiers verlangte die Ausführung der Ordonnanzen von 1828, welche den Jesuitenorden von dem französischen Boden verbannt hatten, aber so wenig in Kraft waren, daß die Jesuiten, welche man früher als Weltgeistliche stets duldete, jetzt sich wieder offen als Väter der

---

[1]) Als Beispiel der Maynard'schen Schreibweise möge angeführt werden, daß er der Frage der Tänzerin: „Sagen Sie, Herr Crétineau, der Sie alles wissen, ist es wahr, daß Jesus Christus, von dem man so viel spricht, Marschall von Frankreich war?" die Bemerkung beifügt: Das ist die theologische Wissenschaft der Pariser Koulissen, und sie steht nicht viel höher in mehr als einer Akademie.

Gesellschaft Jesu bezeichneten. Wie die Schrift des P. Ravignan: De l'existence et de l'institut des Jésuites, zu welcher auch der P. Montézon das Material lieferte, war auch das von Crétineau veröffentlichte Werk bestimmt, auf die öffentliche Meinung Frankreichs einzuwirken.

Für diesen Zweck schien es von Bedeutung, nicht bloß die frühere Zeit des Ordens bis zu seiner Aufhebung durch Clemens XIV. zu behandeln, sondern die Geschichte bis auf die Gegenwart fortzuführen. Manche waren wohl der Meinung, daß man Bedenken tragen müsse, die Geschichte der Gegenwart in einem Augenblicke darzustellen, wo vielmehr alles darauf anzukommen schien, die Aufmerksamkeit von sich abzulenken, wo der Papst selbst beschwichtigende Schritte that und den Jesuiten Vorsicht und Nachgiebigkeit anempfahl. Diese Verhältnisse machen es schon begreiflich, daß der 6. Band mehr auf der Oberfläche bleibt als die früheren, und daß man überall wahrnimmt, welche Rücksichten sich der Verfasser vielfach auferlegen mußte. Von Interesse ist hier fast nur die Polemik, welche sich an Rossi's Sendung nach Rom knüpfte, wobei Crétineau entschieden Front macht gegen Thiers, und gegen die Gegner der Jesuiten im französischen Klerus, Isoard, Falloux, Lacroix und Bonnechose, von denen er den letzteren später zu Gnaden aufgenommen hat. Selbstverständlich ist es, daß auch hier überall der General der Gesellschaft seinen Einfluß übte. Maynard erzählt, daß Crétineau dem Wunsche des P. Bresciani, es möge der Antheil, welchen Karl Albert von Sardinien an dem Aufstande gegen Viktor Emanuel I. im Jahre 1821 genommen, verschwiegen bleiben, sofort entsprochen habe, als P. Roothan dessen Bitten unterstützte, und ihm schrieb: „Ihr Schweigen in diesem Punkte kann Ihrem Rufe der Unparteilichkeit nicht schaden, denn derselbe ist zu fest begründet und zu wohl verdient.“ Karl Albert war eben damals noch ein eifriger Gönner der Gesellschaft Jesu. Wie würde wohl das Urtheil nach 1848 gelautet haben?

Durch sein Buch und durch verschiedene andere Dienste, welche Crétineau der Gesellschaft leistete, indem er z. B. einmal

schnell die Ausschließung eines Jesuiten bewirkte[1]), der in einen skandalösen Prozeß verwickelt zu werden drohte, schaffte er sich nicht bloß bei dem Orden eine einflußreiche Stellung, sondern der Jesuitengeneral vermittelte auch, daß der Vatikan von seinem Wirken Kenntnis nahm. Crétineau durfte nicht bloß den Kardinälen Bernetti und Lambruschini näher treten, sondern er kam auch in Beziehungen zu Gregor XVI. selbst, der einstens als Camaldulenser und Kardinal sein Beichtvater gewesen war[2]). „Macht mich lachen", soll der Papst zu Crétineau, der fast jeden Abend in den Vatikan berufen wurde, zu ihm öfter gesagt haben, und was wir über ihre Unterhaltung erfahren, macht den Eindruck, daß zwischen beiden ein sehr vertrautes Verhältnis geherrscht haben muß. Der Papst und Crétineau spielten wohl Verstecken in den vatikanischen Gärten. „Als Papst bin ich Ihr Vater", sagte einst der Papst; „aber in der Literatur sind wir Brüder. Denn auch ich bin ein berühmter Schriftsteller; ich habe ein schönes Buch geschrieben: der Triumph der Kirche. Anfänglich sprach kein Mensch davon, nicht einmal in meinem Kloster; aber seit ich Papst bin, ist alle Welt darin einverstanden, daß es ein Meisterwerk ist."

Mit frischem Humor äußerte sich der Papst über die von oben bestellte Loyalität seiner Unterthanen, wie sie sich bei der von dem Kardinal Lambruschini widerrathenen, zwei Millionen verschlingenden Rundreise durch die Marken gezeigt hatte. Er

---

[1]) Maynard erzählt S. 246, daß die Regierung Louis Philippe's durch Versprechungen und Drohungen versucht habe, Crétineau zur Theilnahme an ihrem Kampfe gegen die Jesuiten zu bestimmen. Das ist nicht geradezu unmöglich. Wenn er aber erzählt, daß man ohne jede Garantie Crétineau die Akten über den ebendort von Maynard erzählten Skandalprozeß in die Hände gegeben habe, damit er sie in seiner Geschichte der Gesellschaft Jesu verwerthe, worauf Crétineau nichts eiligeres zu thun gehabt habe, als dieselben dem General der Jesuiten zu unterbreiten, so klingt dies sehr unwahrscheinlich. Was hätte es in der That für die Zwecke der Regierung bedeutet, wenn Crétineau auch in seinem Werke einen einzelnen Jesuiten an den Pranger gestellt hätte, mit welchem sich die Tagespresse eifrig genug beschäftigte?

[2]) So behauptet wenigstens Maynard S. 27. Ob es nicht ein Mißverständnis eines Ausdrucks ist, wie wir ihn S. 32 finden?

erzählte Crétineau, daß er einst ein auf der Höhe eines Berges gelegenes Dorf besucht habe; man habe ihm die Pferde ausgespannt und das Viva il Santo Padre! jubelnde Volk habe keuchend in voller Mittagshitze den Wagen den Berg hinangeschleppt. Von Mitleid erfüllt, habe er wiederholt gesagt: Povera gente! aber der Gonfaloniere ihn darauf mit der Bemerkung beruhigt, daß alle gut bezahlt seien. Ein anderes Mal gab der Papst zu verstehen, daß er die in der päpstlichen Hofhaltung herrschende Verschwendung gut durchschaue. Und derselbe Papst, der solche Äußerungen machte, rieb sich vergnügt die Hände, als Crétineau ihm erzählte, wie die Tänzerin Cerrito 18 Mal voller Begeisterung von den Römern herausgerufen worden sei, und äußerte: „So lange meine Römer Tänzerinnen Beifall klatschen, werden sie nicht an eine Revolution denken." Unterschätzte Gregor XVI. wirklich die immer und immer sich wiederholenden Umtriebe und Bewegungen, gegen welche seine ambulanten Kriegsgerichte doch in ständiger Thätigkeit waren? Oder gab er sich der Meinung hin, daß er den Bewohnern seiner Hauptstadt mehr Zutrauen schenken dürfe, als denen der Marken? Oder täuschte er sich selbst mit Absicht? Daß Gregor XVI. lebhafte Besorgnis hegte vor der Thätigkeit der geheimen Gesellschaften, wissen wir auch aus anderen Quellen; aus Maynard erfahren wir von einem Plan, den er gegen Ende seines Lebens zu deren Bekämpfung faßte, wobei Crétineau eine Hauptrolle spielen sollte. Der Papst ließ im Mai des Jahres 1846 durch den Kardinal Lambruschini Crétineau zu sich bescheiden, als dieser gerade im Begriffe war, sich zu Ankona mit seinem Freunde, dem Baron Dudon, nach dem Orient einzuschiffen: Crétineau wurde verständigt, es handle sich um eine Angelegenheit von größter Wichtigkeit, und war nach drei Tagen zu den Füßen des Papstes. Gregor erklärte, er fühle seinen Tod herannahen und sehe voraus, daß die Regierung seines Nachfolgers durch die in der Luft befindlichen revolutionären Gewitter ebenso sehr Beunruhigung erleiden werde, wie seine eigene deren durchgemacht habe; er wolle deshalb eine Art politischen Testaments hinterlassen, indem er Crétineau beauftrage, eine Geschichte der geheimen Gesellschaften und ihrer

Folgen zu verfassen. Als Crétineau bemerkte, daß man zum Kampfe Waffen bedürfe, und er nicht wisse, an welches Zeughaus er klopfen dürfe, verwies ihn der Papst auf Dokumente, die er selbst im Besitze habe, und auf die Mitwirkung seines früheren Staatssekretärs, des Kardinals Bernetti, welchen er leider auf Metternich's Veranlassung habe entlassen müssen, und ebenso auf die Unterstützung seines jetzigen, des Kardinals Lambruschini. Als Crétineau dann noch die Mitwirkung des Königs Ferdinand von Neapel und des Fürsten Metternich für erforderlich erklärte, versicherte der Papst, daß er der Mitwirkung des ersteren gewiß sei, da dieser selbst einen solchen Plan früher gehegt habe; Kardinal Altieri, der einstige Nuntius in Wien, den der Fürst Metternich wie einen Sohn behandelt habe, solle an diesen schreiben. Inzwischen möge Crétineau nach Neapel gehen.

Vermuthlich bezieht sich auf diese Audienz auch eine Anekdote, welche Maynard an anderer Stelle[1]) berichtet. Der Papst soll auf ein Packet Briefschaften auf seinen Schreibtisch gedeutet und deren Wichtigkeit gerühmt haben, während er mit den stets wiederholten Worten: „Nein, diese kann ich nicht hergeben", im Zimmer auf und ab gegangen sei. Crétineau faßte dies als Wink auf und steckte die Papiere seinerseits ruhig in die Tasche. Dieses Verfahren wurde ihm nicht verdacht, aber er mußte sich Spöttereien des Kardinals Bernetti gefallen lassen, welcher ihn einmal näher an seinen Arbeitstisch heranzutreten einlud mit der Bemerkung: „Nur heran, es liegen keine Papiere auf dem Tische."

Crétineau ging nach Neapel und erhielt am 2. Juni Audienz bei dem Könige. Dieser empfing ihn mit den niederschlagenden Worten: „Sie kommen zu mir im Auftrage des Papstes Gregor, in diesem Augenblicke erhalte ich die Nachricht von seinem Hinscheiden." Gregor war am 1. Juni gestorben.

Diese Botschaft schien alles in Frage zu stellen. Der König freilich griff nichtsdestoweniger den vorgelegten Gedanken mit Eifer auf, versicherte, daß seine Minister Crétineau bei seinen

---

[1]) S. 269.

Forschungen unterstützen, er selbst mit dem Jesuitenprovinzial P. Manera das Archiv seines Vaters Franz I. durchgehen werde. Aber Crétineau dachte unter den veränderten Umständen einstweilen nicht an die Fortsetzung der Arbeit, deren Gedeihen doch ganz davon abhängig sein mußte, wie sich Gregor's Nachfolger dazu stellen würde. Er ging mit seinem Baron Dudon jetzt in den Orient. Als er zurückkam und der Jesuitengeneral ihm eine Audienz bei Pius IX. vermittelte, wurde er freudig überrascht, als der Papst ihm mittheilte, daß er an dem Gedanken seines Vorgängers, von dem ihm die Kardinäle Bernetti und Lambruschini Kenntnis gegeben, festhalte. Pius IX. forderte Crétineau auf, sofort nach Wien zum Fürsten Metternich zu reisen, den Winter sollte er dann in Rom zubringen, um unter den Augen des Papstes das Werk zu vollenden.

Nach Paris zurückgekehrt, wurde er durch die österreichische Gesandtschaft davon verständigt, daß Fürst Metternich ihn im Oktober empfangen wolle. Crétineau reiste nach Wien, wurde von dem Fürsten Metternich mit größter Freundlichkeit aufgenommen, ja der Staatskanzler verbreitete sich über den Plan des Buches und entwarf im Gespräche gewissermaßen dessen Grundzüge; sofort versprach er Crétineau mit den Beamten der Staatskanzlei in Beziehung zu bringen. Aber wie Crétineau in seinen Memoiren bemerkt, das Wort „sofort“ bedeutet bei einem Deutschen ein bis zwei Wochen, und wenn dies Urtheil über die Deutschen bei einem Schriftsteller, der mit dem Geschäftsgange der Curie durch Erfahrung vertraut sein mußte, in seiner Allgemeinheit einigermaßen überraschen muß, so erklärt es sich leicht aus dem, was Crétineau über seine weiteren Erfahrungen in Wien mittheilt. Obschon auch der französische Gesandte Graf Flahaut sich für ihn verwandte, mußte Crétineau den Fürsten an die Erfüllung seines Versprechens mahnen. Darauf hin wurde Crétineau von dem Baron Hügel eingeladen, seine Arbeit zu beginnen, aber fortwährend von demselben mit anderen gelehrten Dingen unterhalten; anstatt über die geheimen Gesellschaften Material zu erhalten, mußte Crétineau sich an der Hand der Generalstabskarten von Hügel vordemonstriren lassen, daß

nicht dem Könige Sobieski, sondern dem Kaiser Leopold die Befreiung der Stadt Wien zu verdanken sei. Die übrigen Beamten der Staatskanzlei waren von der gleichen Höflichkeit wie Hügel, aber ebenso wenig sachlich entgegenkommend, wie Crétineau meint, aus Übelwollen, aus revolutionärer Neigung, oder, was wohl das Richtige ist, weil sie sich keine Ungelegenheiten zuziehen wollten. Da half auch nicht, daß der päpstliche Nuntius Viale-Prela sein Wort für Crétineau einlegte, man war gern bereit Crétineau das Gefängnis auf dem Spielberg zu zeigen, und legte ihm Dankesschreiben vor, welche die Gefangenen des Spielbergs und der Bleikammern an den Fürsten Metternich gerichtet hatten, darunter ein von Sylvio Pellico dem Fürsten gewidmetes Exemplar der Prigioni, von den eigentlichen Akten aber bekam er nichts zu sehen. Eine schwache Hülfe fand Crétineau schließlich durch Vermittlung des P. Beckx, des jetzigen Jesuitengenerals, an dem Grafen von Bombelles, von dem er einige Aufklärung über bedenkliche Komplotte erhalten haben will. Aber Bombelles stellte seinen Bemühungen ein schlechtes Prognostikon; er meinte, wenn Crétineau auch von dem Dolche eines Carbonaro verschont bleibe, so würden sich ihm sicherlich Fürsten entgegenstellen, die an seinem Schweigen ein Interesse hätten. Vergeblich bemühten sich mit Crétineau die Vertrauten der konvertirten Herzogin von Anhalt-Köthen, d. h. deren Beichtvater P. Beckx, ferner der erst von Beust im Jahre 1868 als Unterstaatssekretär im auswärtigen Amte pensionirte Baron Meysenburg, der Redakteur des Österreichischen Beobachters Pilat und der österreichische Historiograph Fr. v. Hurter, einen Ausweg aus den obwaltenden Schwierigkeiten zu finden. Bombelles rieth schließlich Crétineau zur Abreise, indem er darauf hinwies, daß Mailand und Venedig als die Hauptheerde der Revolution mancherlei Material darbieten würden. Crétineau folgte dem Rathe um so lieber, da Pius IX. ihn bereits durch die Jesuiten zur Rückkehr nach Rom ermahnen ließ.

Immerhin waren, so behauptet Crétineau wenigstens in seinen Memoiren, wichtige Aktenstücke in seiner Hand. Insbesondere waren ihm in Wien wie später in Mailand Aktenstücke anvertraut worden, durch welche die Betheiligung des im letzten

Augenblicke stets wieder schwankenden Königs Karl Albert von Sardinien an der nationalen geheimen Bewegung in Lombardo-Venetien gegen Österreich festgestellt war. Als nun Crétineau-Joly im November 1846 auf der Rückreise nach Rom, wie er versichert, ohne jede andere Absicht, als um seine Gedanken und Materialien zu ordnen, nach Genua kam, wo der König damals Hof hielt, wurde Crétineau von dem päpstlichen Nuntius am Sardinischen Hofe Antonucci aufgesucht, und dieser schlug ihm vor, er möge den Minister des Äußern, Solar de la Margerita, besuchen und eine Audienz bei dem Könige erbitten, der den Geschichtschreiber der Vendée und der Gesellschaft Jesu sehr hochschätze. Crétineau lehnte ab: er würde bei dem Könige entweder einen ungeeigneten Freimuth an den Tag legen oder sich zur Heuchelei verurtheilen müssen. Trotzdem erfolgte das, was er offen zu unternehmen dem Nuntius abschlug, im Dunkel der Nacht auf Veranlassung eines Jesuiten. Der Pater Polidore war von dem Könige unter dem Siegel des strengsten Geheimnisses beauftragt worden, Crétineau zu einem Stelldichein mit ihm in einem abgelegenen Hause einzuladen. Crétineau gab den Bitten des Jesuiten nach und suchte den König auf; dieser befragte ihn, ob es wahr sei, daß Crétineau durch den Fürsten Felix Schwarzenberg Dokumente, die ihn beträfen, erhalten habe, und als Crétineau dieses bejahte, suchte der König ihn zu bestimmen, sich nicht zum Werkzeuge des Wiener Hofes in einem Augenblicke herzugeben, wo der Krieg Italiens gegen Österreich vor der Thür stehe. Daß Crétineau ausführte, der Gedanke an sein Werk sei nicht in Wien sondern in Rom entstanden, machte wenig Eindruck auf den König, der vielmehr dabei blieb, Crétineau werde ihm durch die Veröffentlichung eine Beleidigung anthun, und zwar eine unverdiente, sich auf Verleumdungen stützende Beleidigung. Mit einer diese Bemerkung schroff zurückweisenden Erklärung Crétineau's soll die sonderbare Audienz plötzlich abgebrochen worden sein, was aber nicht hinderte, daß am folgenden Tage der Minister Solar in der Zelle eines Jesuiten mit Crétineau zusammentraf, und ihn im Namen des monarchischen Gedankens bat, gewisse Wahrheiten nicht an's Licht zu ziehen,

worauf Crétineau mit dem Hinweis auf die unveräußerlichen Rechte der Wahrheit erwidert haben will; um weiteren Versuchungen aus dem Wege zu gehen, schiffte sich Crétineau ein und begab sich über Civitavecchia nach Rom.

Pius IX. ließ sich Bericht erstatten über seine Reisen und versicherte, daß er die Akten über die italienischen Verschwörungen habe zusammenstellen lassen; Crétineau möge sich an den Kardinal-Staatssekretär Gizzi und an seinen Vertrauten Corboli-Bussi wenden. Aber wenn durch wiederholte Versicherungen der Jesuiten Villefort und Roothan Bedenken, welche Crétineau schon während seines Wiener Aufenthalts über eine Veränderung der Stimmung des Papstes hegte, früher beschwichtigt worden waren, so mußte er jetzt bei seinem römischen Aufenthalte sich immer mehr überzeugen, daß dieselben nicht ohne Grund seien. Pius IX. empfahl ihm christliche Liebe walten zu lassen gegen bekehrte Verschwörer: Karl Albert hatte sich an den Papst gewandt, um Crétineau's Werk zu hintertreiben und der Papst mußte nach seiner ganzen damaligen Haltung dem König zu willfahren wünschen. So fügte er denn jener Aufforderung, sich an Gizzi zu wenden, wie durch plötzliche Erleuchtung veranlaßt, die Worte bei: „Es ist eine ernste Sache, über die ich vor Gott nachdenken muß. Gehen Sie einstweilen nach Neapel zum Könige und seinen Ministern; inzwischen werde ich vor diesem Kruzifixe beten. Aber welchen Entschluß es mir auch immer eingibt, versprechen Sie mir, sich danach zu richten.“ Crétineau gab dies Versprechen, obgleich er einsah, daß es ihm ein Opfer auferlegen werde. Er ging nach Neapel, auf Befehl des Papstes ausgerüstet mit Briefen des P. Manera an den König und dessen Beichtvater, den Liguorianer Cocle; die Minister sagten ihre Mitwirkung zu, freilich unter der peinlichen Bedingung, daß ihr eigener, wie der Antheil anderer hoher neapolitanischer Staatsbeamten an den geheimen Gesellschaften verschwiegen bleiben solle, dagegen war der Beichtvater des Königs, auch ein früherer Carbonaro, unzugänglich, derselbe leugnete, daß der König je Crétineau etwas in Aussicht gestellt habe, behauptete, das Archiv des Königs Franz sei vernichtet worden, es kam zu einer stürmischen Erörterung, welche

damit endete, daß Crétineau mit Enthüllungen drohte. Bei der einflußreichen Stellung des Beichtvaters stand es jetzt fest, daß Crétineau nie mehr zu der Person des Königs gelangen werde, und so hat der Brief, mit welchem sich Crétineau, „der Vendéer an den Bourbonen", an König Ferdinand wandte, mehr den Charakter eines drohenden Absagebriefes. Er berief sich — wir wissen, mit wie zweifelhaftem Rechte — auf den Fürsten Metternich, der den Plan seines Werkes gebilligt habe, auf das gegebene königliche Wort, ließ aber für den Fall, daß der Grund der ihm gemachten Schwierigkeiten in der Rücksicht auf das Andenken des Königs Franz liege, die Bemerkung einfließen, „er habe nur Dokumente suchen wollen, die zur Vertheidigung geeignet seien, da er die kompromittirenden bereits zu seiner Verfügung habe." Der König war wüthend, übersandte Crétineau's Brief an den Papst, der an demselben die Spuren der königlichen Nägel wahrzunehmen glaubte und dieselben Crétineau vorwies, wie wenigstens dieser in einem späteren Briefe an den Kardinal Antonelli behauptete. Mit der Ausführung des von Gregor XVI. ihm übertragenen Werkes war es endgültig vorbei. Nach Rom zurückgekehrt, erhielt Crétineau am 21. Dezember eine Audienz bei Pius IX., worin dieser ihm erklärte, daß er gebetet und überlegt habe, und daß er als Papst und als Fürst die Herausgabe des Buches nicht erlauben könne. Er schulde indessen Crétineau eine Entschädigung und ertheile ihm schon jetzt seinen Segen als dem Verfasser einer politischen Geschichte der Päpste, worüber sie nach den bevorstehenden Festtagen weiter verhandeln wollten. Dazu kam es nicht; Crétineau sah den Papst erst nach zehn Jahren wieder. Er wandte sich deshalb einer anderen Aufgabe zu.

4.

Es mußte sich seinem Auge die Wahrnehmung aufdrängen, daß das Scheitern seines literarischen Planes mit der großen Umwälzung in Zusammenhang stand, welche sich nach der Thronbesteigung des Papstes Pius in Rom vollzogen hatte. Daß Pius IX. überhaupt anfänglich den Gedanken seines Vorgängers aufgriff und die Jesuiten und Crétineau an dessen Ausführung

weiter zu arbeiten ermunterte, mag als ein Zeichen aufgefaßt werden, wie die später zur Herrschaft gelangte Auffassung schon damals bei dem Papste im Keime vorhanden war, wenn man auch nicht mit Kardinal Bernetti urtheilen will, daß überhaupt das Herz des Papstes größer gewesen sei als sein Kopf. Jedenfalls hatte noch die entgegengesetzte Strömung durchaus die Oberhand; das päpstliche Rom bot einen völlig veränderten Anblick dar für denjenigen, der es unter Gregor XVI. gekannt hatte: als Reformator und als Befreier des Kirchenstaates ließ sich der neue Papst von denselben Leuten feiern, welche sein Vorgänger mit blutiger Strenge verfolgt hatte. Mit welchen Gefühlen mußte es Crétineau erfüllen, wie der Graf Rossi zum Rathgeber und dann zum Minister Pius' IX. erwählt wurde, derselbe Mann, welchen er in seiner Geschichte des Jesuitenordens zu einem vaterlandlosen Condottiere der Intelligenz gestempelt, dem er vorgeworfen hatte, er habe in Genf alle Götter angebetet! Trübe Aussichten eröffneten sich für seine Freunde, die Jesuiten; sie verstanden, was es bedeutete, wenn das Bild des Papstes Pius demonstrativ zwischen Clemens XIV. und Gioberti aufgehängt wurde: es war zu befürchten, daß Pius IX. auf das Breve „Dominus ac redemptor" zurückgreife, mit welchem Clemens XIV. die Abschaffung der Gesellschaft Jesu für ewige Zeiten angeordnet hatte. Nichts natürlicher, als daß sich in dieser Noth die Augen der Jesuiten auf Crétineau richteten. Dieser sollte den Schlag führen, welchen die Jesuiten mit offenem Visir zu unternehmen Scheu trugen. Er übernahm es, wie er sagte, „den Männern von 1847 dieselbe Maske vom Gesicht zu reißen, mit welcher die großen Schuldigen der Jahre 1769 und 1773 geschützt waren"; Crétineau schrieb sein Buch über Clemens XIV. und die Jesuiten.

Die dauernde Bedeutung dieser Schrift über die Aufhebung des Jesuitenordens liegt darin, daß hier eine Anzahl von Aktenstücken angeführt sind, welche Crétineau bei der Abfassung seiner Geschichte der Gesellschaft Jesu noch nicht vorgelegen hatten. Über deren Glaubwürdigkeit sind freilich die Ansichten bis auf den heutigen Tag noch nicht geklärt; der Grund hierfür liegt in der geheimnisvollen, augenscheinlich auf Verdeckung der Wahrheit

abzielenden Weise, wie Crétineau sich über deren Herkunft äußert. Nachdem er mit wurmstichigen inneren Gründen die Behauptung gestützt hat, daß die Jesuiten auch Dokumente, welche ihre Unschuld klar stellten, entsprechend ihrer stets bewiesenen Devotion gegen das Papstthum vernichten oder wenigstens der Vergessenheit weihen würden, ihre Gegner aber aus Haß gegen die Jesuiten ebenfalls solche Dokumente geheim halten müßten, tritt Crétineau als Liebhaber der Gerechtigkeit auf, als der unparteiische Historiker, dem es nur auf die Feststellung der Wahrheit ankomme; als solcher habe er die Pflicht, über die unbekannten Dokumente zu urtheilen, welche ihm die Vorsehung während einer zu anderen Forschungen unternommenen Reise im Norden und Süden von Europa in die Hände geliefert habe. Im Schweiße seines Angesichts will Crétineau die ersten Papiere aufgetrieben, im Laufe seiner anderen Arbeiten hier und dort dann einzelne weitere Dokumente aufgefunden haben.

Schon Theiner hat darauf hingewiesen, daß der Beichtvater des Papstes Clemens, der Franziskaner Buontempi, manche Akten, die in das vatikanische Archiv gehört hätten, nach dem Tode des Papstes in das Archiv seines Ordens gebracht habe, von wo sie der General der Franziskaner an die spanische Regierung zu Anfang des Jahrhunderts ausgeliefert habe. Von hier verschwanden die Papiere in räthselhafter Weise, St. Priest fand nur noch die Aktenumschläge vor, und Theiner sprach, wie Maynard sagt, „in seiner plumpen deutschen Naivität“, die Vermuthung aus, daß diese Papiere in die Hände Crétineau's gelangt seien. Maynard gibt dieses zu, verbreitet aber dann in erwünschter Weise noch mehr Licht über die Herbeischaffung der Dokumente. Er bemerkt mit Recht, daß Theiner's Mittheilung sich nicht auf alle Papiere Crétineau's beziehen könne, und berichtet nun, daß es eitle Prahlerei seines Freundes Crétineau sei, wenn dieser von seinen mühevollen Forschungen erzähle; Crétineau habe damit nur auf eine falsche Spur leiten wollen, wie er denn auch eine „hervorragende Persönlichkeit“, welche ihm im Jahre 1847 drohte, man werde ihm eine Gewissensfrage aus der Angabe seiner Quellen machen, in gröbster Weise zurückgewiesen habe. Maynard be-

seitigt alle die Redensarten, mit welchen Crétineau der Beantwortung der Frage: Hast du die Dokumente von den Jesuiten erhalten? auszuweichen wußte, indem er diese Frage mit einem entschiedenen „Ja“ beantwortet; Maynard sagt, er könne die Namen der inzwischen verstorbenen Personen nennen, unterlasse es aber, da er ohnedies alles gesagt, oder wenigstens zu verstehen gegeben habe. Obgleich somit an dieser wichtigen Stelle der Verfasser dem sonst von ihm angenommenen Grundsatze Voltaire's: „Nur die Lebenden bedürfen der Rücksicht, die Todten nur der Wahrheit“, nicht ganz treu bleibt, so werden wir doch hinlänglich über das Verhältnis zwischen Crétineau und den Jesuiten unterrichtet. Maynard erzählt Folgendes: Die Jesuiten lieferten Crétineau gegen das Versprechen unbedingter Geheimhaltung das Material aus den verschiedenen Archiven. Indem Crétineau zum Stillschweigen sich verpflichtet fühlte, griff er zu den verschiedenen theils halb theils ganz unwahren Ableugnungen, erzählte z. B. in der Einleitung seines Buches, der Jesuitengeneral habe ihn im Namen seines Ordens und der Ehre des heiligen Stuhles fast mit Thränen im Auge gebeten, auf die Veröffentlichung des Werkes zu verzichten. Maynard sucht nun darzulegen, daß die Jesuiten ihm die Dokumente liefern, und ihre Verwerthung zur Rechtfertigung ihrer Gesellschaft, auch auf die Gefahr hin, daß das Andenken eines Papstes einen leichten Flecken erhalte, erlauben konnten, daß sie aber darum nicht die Verantwortung für die Art, wie Crétineau seine Aufgabe ausführte, treffen dürfe. Diese Beweisführung würde man eher als richtig anerkennen, wenn Maynard uns aus der Zeit vor dem Erscheinen des Buches warnende Briefe des P. Roothan hätte mittheilen können, oder wenn er wenigstens hätte nachweisen können, daß die Jesuiten vorher nicht von dem vollen und ganzen Inhalt der Crétineauschen Schrift unterrichtet worden seien. Maynard gibt indessen nur aus einem nach der Vollendung des Buches am 1. Juni 1847 geschriebenen Briefe Roothan's vorsichtig ausgewählte Citate: „Eben erhalte ich Ihr berühmtes (fameux) Werk ... Sie wissen, was ich darüber denke. Falls mich die Erfahrung nicht des Gegentheils überführt, bleibe ich bei meiner Besorgnis

vor Ärgernis und vor der Wiedererweckung des Hasses gegen uns. Ihre Leidenschaft für die historische Wahrheit hat es nicht verstanden, Rücksicht zu nehmen auf die Verhältnisse von Zeit und Ort ꝛc. Wir werden sehen, ob meine Besorgnisse eitel gewesen sind. Gott befohlen! ... Ich bitte Gott, daß er die Absicht Gutes zu thun, welche Sie gehabt haben, segnen möge, und daß er gnädig die üblen Wirkungen fern halten möge, welche durch eine gute Absicht wohl entschuldbar, aber nicht verhindert werden."

So schrieb der General [1]). Crétineau schickte den Brief einem anderen Jesuiten, und fügte hinzu: „Der General hat noch immer Furcht, nichts als Furcht, laßt uns guten Muth haben!" Andere Jesuiten, die Provinziale von Lyon und von Belgien, schrieben Crétineau, sie flehten Gottes Segen auf das herrliche Buch herab, von dem ihre Väter entzückt seien, sie dankten ihm für die erwiesene Wohlthat; von einem Ungenannten, der indessen nach Maynard eine hohe Stelle im Orden bekleidete, erzählt Maynard, daß er hinsichtlich jener Bedenken geschrieben habe: „Warum soll man schließlich nicht die Wahrheit sagen?" Auf Grund dieser Zeugnisse wird man mit Maynard wohl der Ansicht sein, daß Crétineau in seinen Memoiren mit Recht schreiben durfte, daß die Jesuiten seinem Werke zujubelten und es patronisirten; man wird Maynard aber kaum zustimmen, wenn er die von ihm selbst aufgeworfene Frage, ob man das Verhalten des Generals als eine jesuitische Komödie bezeichnen dürfe, dennoch verneinend beantwortet. Wir werden später noch einen besseren Einblick in die Absicht gewinnen, welche den Jesuitengeneral bei seinem Verhalten bestimmten.

Warum die große Besorgnis vor der Verantwortlichkeit für Crétineau's Buch? Erstens enthält dasselbe über Clemens XIV.

---

[1]) Der General antwortete Crétineau am 1. Juni, am 26. Juni schreibt P. Janssen schon zum zweiten Male an Crétineau die Bitte, in der neuen Auflage die anstößigen Stellen ändern zu wollen, aber noch am 24. Juli erhielt er lobende Briefe der Jesuitenprovinziale. Kardinal Bernetti erwähnt am 23. Juni, daß das Buch noch schwer zu bekommen sei, jeder es haben wolle.

Enthüllungen, welche für dessen Andenken bedenklich waren. Es wird der Wortlaut eines von dem Kardinal Ganganelli während des Konklaves dem spanischen Hofe übermittelten Billets mitgetheilt, welches trotz seiner vorsichtigen Fassung als ein Versprechen gegen Erlangung der Tiara die Gesellschaft Jesu aufzuheben, aufgefaßt werden mußte, und somit als simonistisch bezeichnet werden konnte. Ferner wird darin erzählt, daß Clemens XIV. nach Erlaß des verhängnisvollen Breves von Gewissensbissen gepeinigt, fast in Wahnsinn verfallen sei. Das waren Behauptungen, welche einen Papst, der in einem Angriff auf die Ehre seiner Vorgänger ein Attentat gegen sich selbst zu erkennen geneigt war, sicherlich erregen konnten, aber mehr als alles dieses mußten verschiedene Anspielungen auf die Gegenwart, auf Pius IX. bedenklich erscheinen. Der Schluß des Werkes lautete: „Auch jetzt noch kann Europa die Verblendung einiger Fürsten, die Schlechtigkeit ihrer Minister und die Leidenschaften der von Zorn und Egoismus trunkenen Menge zu fürchten haben. Gebe der Himmel, daß die katholische Welt nicht mehr über die schmähliche Nachgiebigkeit eines Papstes zu klagen habe! Möchten wir nie auf dem päpstlichen Stuhle Päpste sehen, bei denen das Herz mehr wiegt als das Hirn[1]), und die glauben, sie seien bestimmt, der Gerechtigkeit und dem Frieden zum Siege zu verhelfen, weil die Feinde des Römischen Stuhles sie mit einer Schmeichelei nach der anderen gegen einen mit Blumen bedeckten Abgrund hinlocken". In der Einleitung sprach Crétineau die Hoffnung aus, daß die traurigen Lehren, welche sich aus dem Schicksale Clemens' XIV. ergäben, nicht verloren gehen, sondern eine neue Ära heraufführen würden: „Es ist nicht mehr möglich, daß Rom schwach oder furchtsam ist, wenn es hört, wie seine Nachgiebigkeit von den Diplomaten als ein Zeichen des Verfalls aufgefaßt wird." Nicht mit Unrecht sah Pius IX., sahen noch mehr seine damaligen Vertrauten in solchen Wendungen eine scharfe Kritik ihrer selbst. Sie schwiegen nicht. Schroff war auch die Sprache der Jesuitengegner. Der Konvertit Moeller erhob in der Revue

[1]) Citat des oben erwähnten Bernettischen Urtheils über Pius IX.

de Louvain, Lenormant im Pariser Correspondant seine Stimme, in der römischen Speranza bezeichnete man Crétineau als einen feilen Lohnschreiber, als einen zweiten Jovius oder Pietro Aretino, und diese Stimmung war auch in dem römischen Klerus weit verbreitet: der Dominikaner Angelo Modena, welcher sein Amt als Sekretär der Indexkongregation noch lange Jahre und später in ganz anderem Sinne übte, ließ zu, daß in dem von Monsignore Gazzola geleiteten Contemporaneo ein scharfer Artikel gegen Crétineau erschien, dessen ausgesprochener Zweck war, das durch Crétineau's Buch veranlaßte „Ärgernis“ zu mildern. Crétineau's Buch durfte im Kirchenstaate nicht verkauft werden, man wollte es auf den Index setzen, Gioberti's Gesuita moderno aber wurde fast unbeanstandet allenthalben feil gehalten. Auch der Papst äußerte sich mißbilligend über Crétineau's Buch, beklagte sich schmerzerfüllt bei einem Jesuiten darüber, fügte aber wiederholt bei, daß er Crétineau von Herzen verzeihe. Der P. Janssen wandte sich darauf wiederholt an Crétineau, und schlug demselben vor, in einer neuen Auflage jene Anspielungen zu streichen, und sofort brieflich den Papst um Verzeihung anzugehen und ihm zu sagen, daß er diejenigen Wendungen beseitigen wolle, welche zu Mißdeutungen Anlaß gegeben hätten. Der Jesuit erklärte, daß Crétineau damit vor Allem der Gesellschaft Jesu einen großen Dienst leisten würde, denn man halte allgemein an der Meinung fest, daß der Zweck des Buches gewesen sei, die Jesuiten an dem heiligen Stuhle zu rächen, und daß die Jesuiten alles Material geliefert hätten. Die Jesuiten wünschten um so dringender diesen entgegenkommenden Schritt, als sie gerade damals wieder eine öffentliche Gunstbezeugung des Papstes zu erlangen hofften. Welchen Eindruck würde es aber wohl gemacht haben, wenn man nicht bloß vermuthen, sondern sich hätte überzeugen können, daß Crétineau in engster Verbindung mit den Jesuiten stand und daß, wenn auch der General vorsichtiger war, doch zahlreiche Jesuiten und mit ihnen die Dupanloup und Montalembert Crétineau zujauchzten, der einstige Staatssekretär Gregor's XVI., Kardinal Bernetti, in

seinen Briefen an Crétineau über Pius IX. die gleichen Gedanken aussprach, welche in dem Buche so anstößig erschienen!

Da dieses nicht der Fall war, konnte Crétineau in einer neuen Schrift „Défense de Clément XIV. et réponse à l'abbé Gioberti" jede Verbindung mit den Jesuiten kühn ableugnen. Er schrieb: „Gewisse leichtfertige Menschen möchten eine gewisse Solidarität zwischen dem Autor der Geschichte der Gesellschaft Jesu und den Mitgliedern dieses Instituts behaupten. Ein für alle Mal erkläre ich, daß dieses nie der Fall war, meine Unabhängigkeit und mein Freimuth würden es nie geduldet haben. Für mich allein muß ich die Verantwortlichkeit für meine früheren und späteren Schriften beanspruchen, besonders was die Würdigung der Handlungen des päpstlichen Stuhles in dem Buche über Clemens XIV. und in der „Défense" angeht. Hier besteht, wie ich laut verkünden muß, nicht nur ein Mangel an Einverständnis, sondern ein vollständiger Gegensatz zwischen dem Autor und den Vätern der Gesellschaft Jesu." So schließt die Vorrede zu der „Défense"; in der Schrift selbst versichert er, daß er die Väter nur mit lauter Stimme und ohne jede Furcht beglückwünschen würde, wenn sie ihm die Dokumente geliefert hätten, und deshalb verlange, daß man ihm auf sein Wort glaube, wenn er es leugne; selbst wenn man den unmöglichen Fall annehme, daß die Jesuiten die Dokumente gehabt hätten, würde man dann ihnen die Thorheit zutrauen dürfen, daß sie nach langer Zeit demüthigen Schweigens vor der Autorität des Papstes den Römischen Stuhl in einem Augenblicke angriffen, wo derselbe von einem Manne eingenommen werde, der ihnen schon als Bischof stets Achtung und Ehre bewiesen und sie seit seiner Erhöhung trotz der Schwierigkeit der Zeiten fortdauernd mit seinem hohen Schutze bedacht habe?

Das lautete wohl etwas anders, als jene früheren Anspielungen auf den Mann mit mehr Herz als Kopf, und sollte augenscheinlich beruhigend an höchster Stelle wirken; denn hier hatte man die Hände nicht in den Schoß gelegt. Pius IX. hatte allerdings gesagt, daß er Crétineau verzeihe; aber das schloß nicht aus, daß bereits im selben Jahre 1847 im Vatikan selbst die

Vorbereitungen zur Bekämpfung Crétineau's getroffen wurden. Der Oratorianer Theiner begann an seinem Werke über Clemens XIV. zu arbeiten. So gern man über die Entstehungsgeschichte dieser Arbeit genauer unterrichtet wäre, wissen wir darüber nur wenig. Theiner selbst schreibt in der Einleitung S. XVIII, er habe das Werk ohne irgend eines Menschen Aufforderung oder Zurede angefangen und erklärt feierlich: „Wir legen dieses Zeugnis zur Steuer der Wahrheit vor Gott und der Welt ab und werden es vor dem Richterstuhle Gottes vertreten". Es möchte einem ganz unheimlich werden bei dieser Betheuerung, deren Grund man nicht sofort einsieht, und man kommt auf den Gedanken, den obigen Ausdruck in möglichst beschränktem Sinne etwa so zu fassen, daß Theiner seine Arbeit zwar selbständig angefangen, aber dann bald von einem hohen Gönner zur Fortsetzung aufgemuntert und dabei thatkräftig unterstützt worden sei.

Nach Maynard steht es nämlich unbedingt fest, daß Pius IX. Theiner's Buch in seinem ersten Entwurfe (dans son premier dessein) autorisirt und sogar gebilligt hat, und wenn wir auch nicht versuchen möchten, wie Maynard, das Gespräch zwischen dem Papste und Theiner zu konstruiren, so ist doch wohl sicher, daß vor 30 Jahren die ausgiebige Verwerthung des vatikanischen Archivs in dem Buche eines päpstlichen Archivbeamten nicht gut denkbar war ohne ausdrückliche päpstliche Erlaubnis. Jedenfalls aber war Pius IX. in der Wahl der Persönlichkeit nicht glücklicher als der Jesuitengeneral: das im Jahre 1852 von Theiner herausgegebene Werk über Clemens XIV. gleicht dem Crétineau's sowohl im Mangel an besonnener Kritik, als in der Gemeinheit der Sprache und in unwürdiger Heuchelei bezüglich des eigentlich mit dem Buche verfolgten Zweckes. Auch Theiner verdreht den Sinn ihm vorliegender Dokumente und versucht die ihm unbequemen abzuleugnen, er weiß nur von „Albernheit, Widersprüchen, Bosheit, Entstellung der Thatsachen", von abgeschmackten Fabeln, satanischem Hasse zu reden, wenn er eine gegnerische Ansicht bekämpft, und will uns glauben machen, daß er lange Zeit Bedenken getragen habe, sein in der möglichst reinsten (!) Absicht und in aller Liebe abgefaßtes Werk fortzusetzen, weil es vielleicht

trotzdem in der gegenwärtigen Lage der Dinge unzeitig sein und der Gesellschaft Jesu schaden könnte; er sagte, er habe das Werk wirklich bei Seite gelegt, aber nun habe ein geheimer Vorwurf seine Seele zernagt, in seinem unwürdigen aber inbrünstigen Gebet am Fuße des Gekreuzigten wie an den Füßen des Altars habe er sich wiederholt die Frage vorgelegt, ob es erlaubt sei, den auf Clemens XIV. lastenden Fluch der Verleumdung fortbestehen zu lassen. Schließlich spricht er höhnisch die Meinung aus, gerade die den Jesuiten am meisten ergebenen Katholiken, welche Crétineau zur Veröffentlichung des den Papst Clemens mit Koth bewerfenden Werkes ermuntert hätten, müßten jetzt mit desto größerem Enthusiasmus sein Werk begrüßen, da durch dieses jener große Papst von allen jenen gottlosen Verlästerungen gereinigt werde.

Die Jesuiten waren natürlich weit entfernt, diesem Vorschlage Theiner's zu entsprechen. Sie empfanden Theiner's Werk als einen gegen sie geführten Streich und unterstützten Crétineau mit Eifer, als dieser sich zum Kampf anschickte. Wieder war es der P. Montézon, der mit seiner Gelehrsamkeit ihm zu Hülfe kam, Abschriften von Aktenstücken lieferte, von denen er eine zweite Ausfertigung gleichzeitig unserem Maynard gab, und diesem dadurch das Vergnügen verschaffte, sich wiederholt über Crétineau innerlich lustig machen zu können. Dieser rühmte nämlich oft die Resultate seiner angeblich eigenen Forschungen vor dem besser über den Sachverhalt unterrichteten Freunde. Crétineau verfaßte zwei offene Briefe an den P. Theiner, worin er diesen erbarmungslos angreift, sowohl die Person als den Schriftsteller. Aber der Angegriffene war päpstlicher Archivar und man konnte fürchten, daß dieser Angriff und besonders die Art des Angriffs an höchster Stelle Mißfallen hervorrufen könne. So kam der Jesuitengeneral zu dem Entschlusse, öffentlich jede Gemeinschaft mit Crétineau zu verleugnen. Am Weihnachtsabend 1852 unterzeichnete Roothan eine amtliche Erklärung, welche der Hoffnung Ausdruck gab, Crétineau werde in der angeblich zu Paris im Drucke befindlichen Antwort auf Theiner's Werk nicht die Grenzen einfacher Vertheidigung überschreiten und als Katholik die Ehr-

furcht vor dem Statthalter Christi bewahren, dann aber förmlich im Namen des Ordens Protest erhob gegen alles, was in Crétineau's Schriften gegen die Ehre des apostolischen Stuhles und die demselben schuldige Achtung verstoße.

Maynard erklärt, daß er die Nothwendigkeit, Crétineau in der Öffentlichkeit Preis zu geben, vollkommen einsehe, aber er meint, der General hätte vertraulich durch ein wohlwollendes Wort den Eindruck jener Maßregel abschwächen sollen; denn ein allzu peinlicher Gegensatz bestehe zwischen den bisherigen Briefen voller Liebe und Dankbarkeit und dieser hochfahrenden und verletzenden Erklärung, die für Crétineau eine schreckliche Herausforderung gewesen sei. Trotzdem habe Crétineau edelmüthig geschwiegen und vielmehr erklärt, daß es dem Jesuitengeneral alle Ehre mache, wenn er die Verbrechen der Unterdrücker der Gesellschaft Jesu verzeihen wolle; er selbst als wahrheitsliebender Historiker habe indessen das Recht, von anderen Gesichtspunkten sich leiten zu lassen. Aber es ist zu erklärlich, daß schon jetzt das enge Verhältnis, in welchem Crétineau zu den Jesuiten stand, eine gewisse Trübung erfuhr.[1]) Am Weihnachtsfeste 1852 kam er in das Jesuitenkloster zu Paris, während man bei Tische saß, und der berühmte P. Ravignan vor allen begrüßte ihn auf's herzlichste und sprach laut seine Bewunderung über den ersten Brief Crétineau's an Theiner aus: „Nun haben auch wir unseren Pascal gefunden“, sagte er. Am Abend vorher hatte der General schon jene Erklärung erlassen und gleichzeitig sich an den P. Ravignan gewandt, damit dieser sich der Aufgabe unter-

[1]) Maynard berichtet an einer anderen Stelle seines Buches in einer Anmerkung S. 234, daß Crétineau am 7. Januar 1853 à un membre haut placé dans la Compagnie, also wohl dem General das ihm für die Geschichte der Jesuiten gezahlte Geld wieder angeboten habe. J'ai prié Mr. le baron Dudon d'avoir la complaisance de s'entendre soit avec Vous, soit avec tout autre membre de l'ordre que Vous désignerez, pour terminer cette petite affaire et recevoir les fonds. Maynard fügt hier bei: L'affaire n'eut pas de suite, grâce à une heureuse reconciliation. Ich glaube, daß Maynard mit Recht auf diesen kaum ernstlich gemeinten Coup wenig Gewicht legt, aber genauere Mittheilungen über den damaligen Briefwechsel wären doch erwünscht gewesen.

ziehe, eine neue Geschichte der Unterdrückung der Gesellschaft Jesu zu schreiben. P. Roothan entwickelte seine Ansicht in folgender Weise: „Es ist nicht erwiesen, daß in dem Konklave Versprechungen gegeben worden seien, man konnte aber ganz gut ein Versprechen abgeben, ohne in Simonie zu verfallen, wenn man der Ansicht war, daß die Aufhebung nothwendig sei, deren schlimme Folgen man überdies nicht in ganzem Umfange übersehen konnte." Den Papst stellte sich der General vor als einen guten Ordensmann und einen guten Theologen, als einen Freund der Jesuiten, der nur dem Zwange weichend und voller Gewissensbedenken so spät als möglich gegen die Jesuiten vorging. Roothan fügt ein, daß er Ravignan keine Tortur anthun wolle, denn das könnte seiner Gesundheit schaden (sic!) und würde schwerlich Erfolg haben. Unbedingt aber müsse Clemens XIV. geschützt werden gegen die Verherrlichung seitens der Revolutionäre und verdorbener Mönche, gegen die Ansicht, als ob durch ihn zum ersten Male von Rom aus jener ‚schöne' Westfälische Friede anerkannt, der religiöse Indifferentismus und die Toleranz begründet worden sei. Stimme Ravignan mit ihm in dieser Auffassung überein, so möge er die Arbeit übernehmen.[1])

Das alles bedeutete nichts anderes, als daß die Jesuiten sich von Crétineau lossagten. Bei dem folgenden Besuche in dem Jesuitenkonvikt fand Crétineau, wie Maynard sagt, veränderte Gesichter oder vielmehr veränderte Herzen. Ravignan verhehlte ihm nicht, daß er zur Feder greifen wolle, aber noch wurde alles scherzhaft behandelt, Crétineau kniete vor Ravignan nieder und sagte lachend: „Mein ehrwürdiger Vater, lassen wir doch Gasconnaden bei Seite. Sie wissen recht wohl, daß Sie nicht im Stande sind, die Arbeit zu machen." Der Provincial versicherte Crétineau, man werde es schon zu verhindern wissen. Niemand und am allerwenigsten

[1]) Ponlevoy S. J. druckt den Brief Roothan's in seiner „Vie du R. P. de Ravignan" leider ohne genaues Datum ab und gibt nur an, er sei im Dezember geschrieben. Es wäre festzustellen, wann die Nachricht vom Schritte des 24. Dezember in Paris ankam. Der zweite Brief Crétineau's an Theiner trägt das Datum Januar 30, ist indessen, so viel ich sehe, noch gar nicht von dem Roothan'schen Briefe beeinflußt.

Crétineau hörte davon, daß Ravignan sich an die Ausführung gemacht habe. Aber es kam doch anders, als Crétineau dachte. Unter Ravignan's Namen erschien im Jahre 1854 ein stattlicher Band, welcher die Zeiten vor Aufhebung des Jesuitenordens behandelte und sich in der Vorrede als im Auftrage des inzwischen verstorbenen Generals Roothan einführte. Zum Wahlspruch hatte sich Ravignan denselben Satz des Grafen de Maistre erwählt, auf welchen sich auch Crétineau berufen hatte: „Man schuldet den Päpsten nur Wahrheit und sie brauchen nur Wahrheit.“ [1]) Und wie war Crétineau's darin gedacht? Gar nicht, er war nicht mit einem Worte erwähnt. Gewiß die schärfste Verurtheilung, welche überhaupt denkbar war!

Das war für Crétineau zu viel. Er schrieb eine Schrift: „Pius IX., die Jesuiten und Clemens XIV.“ und las dieselbe im Herbste 1854 seinem Freunde Maynard vor. Hier war, wie dieser sagt, von oben bis unten der Vorhang zerrissen, der das Geheimnis seiner Beziehungen zu den Jesuiten verhüllte, und von dem Maynard uns nur einen Zipfel gelüftet hat. Die Angriffe gegen Pius IX. waren dort schärfer, als jemals zuvor. Maynard erklärt dies mit vorgefaßten Meinungen, die bei Crétineau nicht durch den Orden und seine Oberen selbst, sondern vielleicht durch ein indiskretes Mitglied desselben genährt, und die in einem lächerlichen Maße gesteigert worden seien „durch das Gerücht von einer römischen Pression in entgegengesetztem Sinne, wodurch P. Roothan zum Reden und Ravignan zum Schweigen gebracht worden wäre.“ Die Worte sind dunkel; sollten sie dahin zu verstehen sein, daß Pius IX. von Roothan über seine Beziehungen zu Crétineau wahrheitsgemäße Auskunft gefordert und das Werk Ravignan's mißbilligt habe? Aus der Biographie Ravignan's von Ponlevoy erfahren wir, daß der Papst bei Überreichung des Ravignan'schen Buches sich unzufrieden über das Wiederhervorziehen der widerwärtigen Kontroverse geäußert, nur einige Seiten durchflogen und es dann dem

[1]) Crétineau, Seconde lettre i. f. Den ersten Satz des Maistre'schen Ausspruches: „Es würde gewiß den Päpsten mißfallen, wenn man behauptete, sie hätten nie auch nur im geringsten Unrecht gethan“, läßt Ravignan fort.

Prälaten, der es ihm vorgelegt, zur Berichterstattung zurückgegeben hat. Man sollte denken, Crétineau habe dies in einem für ihn günstigen Sinne deuten können, aber wozu dann gerade jetzt die scharfen Angriffe auf den Papst?

Maynard vereinte seine Bemühungen mit denen der Jesuiten, um die Veröffentlichung von Crétineau's Schrift zu hintertreiben. Es gab peinliche Auftritte auch zwischen Maynard und den Jesuiten. Am bemerkenswerthesten ist eine Erörterung, welche Maynard mit Ravignan und dem P. Montézon, einst Crétineau's jetzt Ravignan's Mitarbeiter, über jenes Billet hatte, welches, nach Crétineau, Clemens XIV. vor seiner Wahl ausgestellt haben sollte, von dem aber Ravignan nichts erwähnt und an dessen Stelle er einfach den Bericht des Jesuiten Cordara [1]) abgedruckt hatte. Maynard bemerkte dem P. Ravignan, der ihm für eine lobende Besprechung seines Buches dankte, daß er wirklich Dank verdiene, weil er ihn in der That zu viel gelobt und zu wenig getadelt habe; denn wie könne es z. B. Ravignan verantworten, den Geschichtschreiber der Gesellschaft, Crétineau, ebenso todt zu schweigen, wie jenes Billet Clemens' XIV. Ravignan schwieg hinsichtlich Crétineau's, war aber sehr erstaunt über den anderen Vorwurf; er wußte angeblich nichts von jenem Billet. Maynard wandte sich nun an P. Montézon, der in die größte Verlegenheit gerieth und schließlich stammelte: „Ja, ja, jenes Billet existirt, ich habe es gesehen.“ Montézon traf also die Schuld, den Ordensgenossen zu einer unfreiwilligen Geschichtsfälschung veranlaßt zu haben, wider besseres Wissen, denn er wußte, daß Crétineau's Bericht in diesem Punkte ganz richtig gewesen war. Maynard tritt persönlich dafür ein, daß Crétineau das bewußte Billet in

[1]) Man wird mit Erstaunen den als wörtliche Anführung auftretenden Auszug bei Ravignan S. 224 mit dem Wortlaut, wie er uns jetzt bei Döllinger, Beiträge 3, 40 vorliegt, vergleichen. Aber mit noch größerer Verwunderung wird man erfüllt, wenn man sich überzeugt, daß die Stellen, welche Ravignan ausläßt, bereits von Crétineau ganz ehrlich mitgetheilt waren „Clément XIV. et les Jésuites“ S. 255 und 261; die letztere allerdings ohne ausdrückliche Verweisung auf die Quelle. Ravignan selbst ist übrigens nicht verantwortlich zu machen, vgl. Maynard S. 329.

Händen gehabt habe, er sagt: Crétineau's Söhne erinnerten sich auch daran, dann aber folgt bei Maynard der seltsame Ausspruch: „Das Billet existirt auch jetzt noch und ich könnte wohl angeben, wo es liegt. Es ist nicht mehr in Madrid." Obgleich man Maynard Glauben schenken wird, hätte man doch gerne solches Versteckenspielen vermieden gesehen[1]).

Wie man sieht, hätte Ravignan bei einem Streite mit Crétineau wohl eine ziemlich schlechte Figur abgegeben, und man würde es schon verstehen können, wenn die Jesuiten alles aufgeboten hätten, um einen öffentlichen Skandal zu vermeiden. Die Jesuiten kamen auf den Gedanken, Maynard möge eine Schrift schreiben: „Clemens XIII. und Clemens XIV. nach Theiner und Ravignan", und obgleich somit Crétineau auch hier nicht auf dem Titel genannt werden sollte, so meinten sie, in dem Buche selbst könne dann doch ausgeführt werden, daß die Behauptungen Ravignan's meistens mit denen Crétineau's übereinstimmten, daß dieser dagegen von Theiner schmählich verleumdet worden sei. Maynard gab sich an die Arbeit, reiste häufig deshalb nach Paris, die Jesuiten halfen ihm, aber nachdem mehrere Monate verflossen waren, entzogen ihm plötzlich die Jesuiten ihre Mitwirkung und ihre Billigung. Es hieß, die Arbeit sei nicht mehr nothwendig.

---

[1]) Die Erzählung Maynard's läßt es an Klarheit fehlen, was uns indessen nicht abhalten darf, deren Kern für richtig zu halten. Maynard faßt in seinem Berichte die beiden Punkte zusammen, als ob sie in einer einzigen Frage von ihm vorgebracht worden wären, und fährt dann fort: „Le Père se taisait sur le chapitre de Crétineau . . . sur la question du billet il me regardait étonné de ses grands beaux yeux, car il avait été de bonne foi et n'en savait pas davantage." Da muß man doch fragen, wie Maynard denn erfahren hat, daß sich das Anblicken auf den zweiten Punkt bezog. Man muß statt der Einen zwei Fragen annehmen. Wenn ich mit dem Worte „angeblich" einen leisen Zweifel an der Richtigkeit des Urtheils von Maynard über das Nichtwissen Ravignan's ausspreche, so gründet sich dies auf die Erwägung, daß Maynard dem Jesuiten ein Maß von Unwissenheit zuschreibt, welches mir unglaublich erscheint. Ravignan mußte doch wenigstens Theiner gelesen haben. Zumal wenn es wahr ist, was Maynard auf S. 322 erzählt, daß Ravignan anfänglich mehrfach Crétineau citirt, dann aber alle diese Stellen auf höheren Befehl gestrichen hatte, kann man Ravignan unmöglich eine so imbecille Rolle spielen lassen.

Maynard warf sein Manuskript in's Feuer, was er bei Abfassung seiner Biographie Crétineau's sehr zu bedauern Ursache hatte: kostbare Einzelheiten seien dadurch seiner Erzählung verloren gegangen.

Daß man Maynard's Eingreifen und überhaupt eine öffentliche Genugthuung für Crétineau als überflüssig ansah, erklärt sich aus dem Gange der Verhandlungen, welche inzwischen P. Montézon mit Crétineau direkt geführt hatte. Crétineau klagte in scharfen Ausdrücken über die ihm seitens der Jesuiten bewiesene Rücksichtslosigkeit, hütete sich aber doch sorgfältig vor einem entscheidenden Schritte. Montézon übermittelte ihm ein Schreiben des P. Rubillon, des Assistenten für Frankreich, worin hervorgehoben war, daß durch etwaige Schritte Crétineau sich selbst viel mehr schaden werde als der Gesellschaft Jesu; darauf schrieb Crétineau einen Brief, worin er seine stets gegen die Jesuiten bewiesene Nachgiebigkeit betonte und erklärte, daß er im Jahre 1847 seine Pflicht gethan habe, aber jetzt nicht ein Handwerker werden wolle; Ravignan habe ihn zu vernichten gesucht, er müsse seine Beschäftigung als Historiker aufgeben. Montézon setzte ihm dann auseinander, daß nicht an Ravignan die Schuld liege. Dieser habe Crétineau mehrfach ehrenvoll erwähnt gehabt, aber es sei ihm verboten worden, den kompromittirenden Namen Crétineau's auszusprechen, man habe entschieden, er müsse sich innerhalb der von P. Roothan vorgeschriebenen Grenzen halten. Das war eigentlich eine neue Beleidigung, eine Erweiterung der alten: man erkannte ausdrücklich an, daß nicht der einzelne P. Ravignan, sondern die Ordensoberen die Verantwortung für das eingeschlagene Verfahren trügen, womit allerdings Crétineau kaum etwas neues gesagt wurde. Wenn Montézon ein anderes Mal ihm drohend schrieb: „Unsere Geschichte, oder vielmehr Ihre Geschichte wird Autorität und Werth völlig verlieren, wir werden genöthigt sein, sie entweder selbst auf's neue vorzunehmen oder sie durch einen anderen schreiben zu lassen“, so war dies in erster Linie gleichfalls für Crétineau verletzend; mochte Crétineau damit auch eine Waffe gewinnen, um jene angedrohte Konkurrenzarbeit in der Wurzel zu bedrohen, so war doch deren Anwendung gefährlich:

es hätte sich gezeigt, wie wenig sein eigener Mitarbeiter an die Wahrhaftigkeit und Unanfechtbarkeit ihrer früheren gemeinsamen Arbeit glaubte. Eher ließ sich zu seinen eigenen Gunsten verwenden, wenn Montézon ihm schrieb: „Mit Unrecht sucht man Ihnen die Meinung beizubringen, daß ihr Ruf als Historiker von uns angegriffen oder beeinträchtigt worden sei. Den Grund, oder besser ausgedrückt, die Nothwendigkeit unseres Verhaltens erkennen alle vernünftigen Leute, und in deren Augen werden dadurch weder Ihre Wahrhaftigkeit noch Ihr Talent, noch Ihre uns geleisteten Dienste beeinträchtigt; wir sagen es allen, die es hören wollen. Die anderen Leute aber (hier sind wieder einige Worte ausgelassen) sind Menschen, die uns nicht kennen, die Sie von uns zu trennen und zu bewirken suchen, daß Sie durch einen wahrhaft tadelnswerthen Schritt niederreißen, was Sie mit so großer Hingebung aufgebaut haben."

Aus diesen Briefen geht vor allem hervor, wie fest die Jesuiten Crétineau in den Händen zu haben glaubten; man begreift aber auch, wie Maynard dazu kommt, den Jesuiten die ihnen meistens zugeschriebene Klugheit abzusprechen und vielmehr zu behaupten, daß es nicht an ihnen liege, wenn sie sich noch nicht selbst zu Grunde gerichtet hätten. Einen Augenblick schien es zu einem endgültigen Bruch zwischen Crétineau und den Jesuiten zu kommen, indem Crétineau nach vergeblicher, fast durch ein ganzes Jahr fortgeschleppter Unterhandlung schließlich sich an das Pariser Blatt Siècle wandte mit einem Briefe, welchem, nach Maynard, wohl keine einzige katholische Zeitung Aufnahme gewährt hätte. Damit waren die Verhandlungen mit Montézon zwar nicht abgebrochen, indessen der Jesuit benutzte den Schritt Crétineau's, um ihm zu bedeuten, daß nun Crétineau selbst jede Ehrenerklärung ihrerseits unmöglich gemacht, Crétineau und Ravignan sich gegenseitig nichts mehr vorzuwerfen hätten. Crétineau aber fing an mit dem Drucke der Streitschrift gegen die Jesuiten; erst jetzt ließen sich die Jesuiten doch zu einer gewissen Nachgiebigkeit bestimmen. In den „Précis historiques", welche die Jesuiten zu Brüssel herausgaben, wurde eine lobende Notiz über Crétineau's Werk veröffentlicht; damit erklärte sich Crétineau zufrieden ge-

stellt. Die Jesuiten übernahmen außerdem, ihm auch die Huld Pius' IX. wieder zu verschaffen, wozu Crétineau ihnen im voraus unbedingte Vollmacht gab, in seinem Namen jedwede Verpflichtung zu unternehmen. Er warf seine Schrift „Pie IX. etc." in's Feuer.

Trotz der augenblicklichen Nachgiebigkeit waren die Jesuiten Sieger in dem Streite geblieben. Jene Notiz in der Zeitschrift wurde bald vergessen. Als die Jesuiten vier Jahre später durch den P. Ponlevoy Ravignan's Biographie schreiben ließen, behaupteten sie denselben Standpunkt, welchen sie bei der Veröffentlichung des Ravignan'schen Buches eingenommen hatten: Crétineau wurde gar nicht erwähnt. Wieder erhob dieser in entrüstetem Tone Vorstellungen und setzte es durch, daß in einer neuen Auflage ihm für seine Geschichte der Gesellschaft Jesu wenigstens ein kurzes Lobeswort gespendet wurde. So bescheiden diese Genugthung war, erklärte sich Crétineau befriedigt, das äußere Verhältnis wurde hergestellt, Crétineau wieder zu den Festlichkeiten der Jesuiten eingeladen. Aber oft klagte er doch noch über die Undankbarkeit der Jesuiten seinem Freunde Maynard, welcher ihn dann damit tröstete, daß er selbst die gleiche Erfahrung mit den Vätern der Gesellschaft gemacht habe. Als Maynard es aber einmal wagte, nicht im Tone des Vorwurfs sondern mit Ergebung seine Klage dem P. Montézon vorzutragen, rief dieser aus: „Wie kann man die Jesuiten der Undankbarkeit bezüchtigen, da sie doch täglich für ihre Wohlthäter beten?"

Daß Crétineau den dringenden Wunsch hegte, einen Bruch mit den Jesuiten zu vermeiden, war bedingt durch die Lage, in welcher er sich als Mensch und Schriftsteller befand. Seine ganze Thätigkeit hing ab von den freundschaftlichen Beziehungen von den Jesuiten, die Gefahr, von ihnen preisgegeben zu werden, mußte ihm vorkommen, als ob der Boden wanke, auf den er sein Haus gebaut hatte, als ob er hülflos in die Wüste hinausgestoßen werde. Nicht bloß seine bisherigen Schriften über die Geschichte der Jesuiten, sondern auch ein weiteres Werk über den Sonderbund, welches 1850 erschien, war ihm von den Jesuiten aufgetragen, unter ihrer thätigen Mithülfe vollendet und völlig in ihrem Sinne geschrieben worden. Der General der Gesellschaft

hatte ihm im Sommer des Jahres 1849 auf dem bei Lüttich gelegenen Schlosse des Grafen d'Oultremont ein Stelldichein gewährt und ihn aufgefordert, die Geschichte des Sonderbundes zu schreiben, wozu ihn bereits vorher der P. Ravignan öfters ermuntert hatte; Crétineau ging um so lieber an das Werk, weil er hier hoffen konnte, seine in Wirklichkeit wohl sehr unbedeutenden, von ihm selbst aber sehr hoch angeschlagenen Vorarbeiten für die ihm von Pius IX. verbotene Geschichte der geheimen Gesellschaften zu verwerthen. Auch von dem Kardinal Bernetti war er auf einige Quellen aufmerksam gemacht worden, den hauptsächlichen Stoff aber trugen ihm die beiden Jesuiten Roh und Hartmann zu, welche, wie Maynier erzählt, mehrere Monate hindurch sich fast täglich in Crétineau's Wohnung zu gemeinsamer Arbeit einfanden, aber dabei doch so sorgfältig im Hintergrunde hielten, daß sie so wenig wie der Orden verantwortlich gemacht werden konnten für das Ärgernis, welches auch durch dieses Werk im Vatikan hervorgerufen werden mußte. Das Buch machte Aufsehen, nicht durch die langathmigen Deklamationen über die Verruchtheit der Freimaurer und Carbonari, über die Umsturzpolitik Lord Palmerston's, über die Feigheit Frankreichs und Österreichs, sondern durch die scharfen Urtheile, welche über Pius IX. und sein Verhalten zu dem Sonderbunde gefällt wurden. Die vom Papste durch den Nuntius den Führern des Sonderbundes übermittelte Erklärung: „Der heilige Stuhl ist entschlossen, sich jeder Einmischung zu enthalten" bezeichnet Crétineau als ein mit der Spitze eines Carbonarodolches geschriebenes Todesurtheil über die wahren Katholiken, er höhnt bitter über den Papst, der alle Indifferenten des Erdballs und alle Verschwörer gegen Kirche und Thron empfange und segne, aber die Abgesandten der getreuen katholischen Schweizer unverrichteter Dinge heimgeschickt habe, nachdem sie einen ganzen Monat vergeblich auf eine Audienz gewartet hatten. Er wirft dem Papst vor, daß er den umsturzeifrigen kalvinistischen Ismael mit dem katholischen Isaak auf gleiche Stufe gestellt, Bastarden die gleiche väterliche Liebe gewidmet habe wie den Kindern der rechtmäßigen Gattin. Bezüglich der Demonstrationen des römischen Volkes zu gunsten der Sieger über den Sonder-

bund bemerkte er bitter, daß dieselbe Menge, welche gerufen habe: „Es lebe Pius IX. allein!", jetzt mit dem Geschrei: „Es leben die Protestanten!" vor das Haus des schweizerischen Geschäftsträgers gezogen sei, verschwieg aber, wie Maynard tadelnd bemerkt, daß Pius IX. im Konsistorium sich mißbilligend über diesen Vorgang ausgesprochen habe.

5.

In der Zeit des Jahres 1854, wo das Verhältnis zu den Jesuiten in so bedenkliches Schwanken gerathen war, mußte Crétineau doch daran denken, eine andere Stütze für seine materielle Existenz, ein anderes Feld der Thätigkeit zu suchen. Aber wo war dies zu finden? Die Sparsamkeit der Bourbonen hatte er kennen gelernt und sich durch sein Kapitel „Ingratitude des Bourbons" dieselben jedenfalls gründlich entfremdet, von dem Papste war ebensowenig etwas zu erwarten, nachdem seine Mission wegen der geheimen Gesellschaften ein schnelles Ende gefunden und die Polemik über Clemens XIV. sowie die Geschichte des Sonderbundes ihn bei dem Papste noch unbeliebter gemacht haben mußten und seine Annäherungsversuche bei dem Kardinal Antonelli, wie wir weiter unten sehen werden, gescheitert waren. Somit waren ihm die beiden Zufluchtsstätten verschlossen, an welche sich zu wenden ihm sonst bei seiner legitimistisch-klerikalen Parteistellung wohl am nächsten gelegen hätte. In dieser Lage faßte er den Entschluß, sich an einen anderen Hort des Legitimismus zu wenden — an den Kaiser Nikolaus I. von Rußland. Am 8. März 1854 richtete er an den Zaren ein Schreiben, worin er unter schmeichlerischen Wendungen über dessen persönliche Eigenschaften darlegte, daß die öffentliche Meinung in ganz Europa Rußland für ein außerhalb der Zivilisation stehendes Reich halte. Unter allen den zahlreichen Zeitungen und Broschüren, welche erschienen, gebe es keine einzige, welche sich die Vertheidigung Rußlands angelegen sein lasse. Von Madrid hin bis nach Wien habe die gesammte Presse sich die Verfolgung der russischen Heere und Flotten zur Aufgabe gemacht und England und Frankreich fänden bei ihrem Kreuzzuge zu gunsten des Islams nirgends Widerstand.

Gewiß sei die große Macht, welche Dank der Revolution die Tagespresse gewonnen habe, sehr zu beklagen, aber es sei an der Thatsache nichts zu ändern: die Presse sei der Regulator der öffentlichen Meinung, der Thermometer der Politik, ja des Gewissens der Völker. Es könne sich nur darum handeln, daß auch die anständigen Leute aus der Freiheit der Presse Vortheil zu ziehen versuchten: man müsse die Vorurtheile bekämpfen, die Intriguen aufdecken, den Beleidigungen mit durchschlagenden Wahrheiten begegnen. In diesem Gedankengange kommt er dann zu dem Vorschlage, der Zar möge einen gewissenhaften Schriftsteller mit dem Auftrage betrauen, die bisher allzuwenig gekannte Geschichte des russischen Reiches zu schreiben. In einigen Jahren der Arbeit könnte das große Gebäude vollendet sein, inzwischen aber auch durch ein an einem Brennpunkt der europäischen Ideen erscheinendes Journal viel erreicht werden. Diese Vorlage an den Zaren war von einem Briefe an den Baron Meyendorff begleitet, worin die kaum mehr erforderliche Erläuterung gegeben wurde, daß Crétineau selbst jene von ihm als nothwendig bezeichnete Aufgabe lösen wolle, und worin es hieß: Ich stehe stets und überall zu Befehl des Kaisers.

Maynard verwendet mehrere beredte Seiten seines Buches wenn nicht zur Vertheidigung, so doch zur Erklärung dieses Schrittes, welcher erfolgte, während Frankreich sich bereits mit Rußland im Kriegszustande befand, mochte auch das Wort, welches diesen Zustand ausdrücklich bezeichnete, erst einige Tage nachher ausgesprochen werden. Crétineau's Verhalten bedeutete einfach Landesverrath. Maynard versucht darzuthun, daß Crétineau sich von dem Begriffe Patriotismus nicht die gewöhnliche banale Vorstellung gemacht habe. Der Vendéer, der sein Vaterland vielmehr bei den Emigranten als in dem Lager der Konventsheere gesucht, habe nicht anerkennen können, daß dort Frankreich sei, wo die Fahnen irgend eines gerade über Frankreich herrschenden Gewalthabers sich befänden. Derlei Gesinnung habe er nicht Patriotismus sondern Patrouillotismus genannt. Crétineau sei von unversöhnlichem Hasse gegen jede Revolution erfüllt gewesen, er habe kein Grauen darüber empfunden, wenn der Marschall Radetzky in der

Zeit nach der Schlacht von Novara ihn nach aufgehobener Tafel wohl zu den Leichen gehängter Empörer geführt und gesagt habe: „Mit einer guten Zigarre gibt es nichts besseres für die Verdauung" [1]). Als Abarten der Revolution habe Crétineau den Orleanismus und den Bonapartismus bezeichnet, dieselben mehr gehaßt als einen Robespierre oder Danton. Ein französischer Bischof, der ihm sein Entsetzen aussprach, weil der Erzbischof von Palermo den General Garibaldi an der Pforte seiner Kathedrale empfangen hatte, sei von Crétineau mit der Bemerkung heimgeleuchtet worden: er habe besseres gesehen, nämlich daß jener Bischof, mit dem er sprach, das Weihrauchfaß vor Napoleon geschwungen habe. Als sein Sohn damals bei der Konskription kein Freilos gezogen, habe Crétineau erklärt, eher den letzten Thaler opfern zu wollen, bevor derselbe sein Blut für den Ruhm eines Bonaparte zu Markte tragen solle. Seine Fenster wurden nicht illuminirt bei der Rückkehr der siegreichen französischen Truppen nach dem Krimfeldzuge, und Maynard meint, vielmehr bei dem Siege Rußlands, d. h. der Gegenrevolution würde Crétineau innerlich gejubelt haben.

Der Schritt, welchen Crétineau bei dem Kaiser Nikolaus versucht hatte, blieb mehrere Monate erfolglos. Erst nachdem die Schlacht an der Alma von den Heeren der Westmächte gewonnen und die Belagerung Sebastopols in so günstigem Fortgang schien, daß man sogar der Tartarennachricht von seinem Fall im Westen Europas Glauben schenkte, wurde ihm von dem russischen Gesandten zu Berlin, Baron Budberg, eine Antwort zu Theil. Die russische Regierung griff aber nur den Gedanken,

---

1) Nur gelegentlich erfahren wir hier etwas über diese Verbindung Crétineau's mit dem österreichischen Feldherrn, wie denn überhaupt mehrere Lücken in Maynard's Darstellung sich finden. Warum wird uns S. 107 das Urtheil Gregor's XVI. über die Bonaparte mitgetheilt, aber das über die Orléans verschwiegen? — Bei obigem Bericht über die Roheit des Marschalls Radetzky wird zu beachten sein, daß derselbe von einem Manne stammt, der damit gewiß nicht dem Feldherrn zu nahe treten, sondern ihn vielmehr verherrlichen wollte. Dennoch sträubt man sich, ihn für baare Münze zu nehmen und darf sich hierbei auf Crétineau's allgemeine Unzuverlässigkeit berufen.

ein Journal zu gründen, auf, von der Geschichte Rußlands, die geschrieben werden sollte, war nicht weiter die Rede. Zudem sollte nur durch eine Privatgesellschaft russischer Patrioten, nicht von der Regierung selbst die Ausführung unternommen werden, und als Crétineau dienstbereit nach Berlin gekommen war, zeigte sich, daß die ganze Sache noch in weitem Felde stand. Es war für seine Pläne ein günstiger Zufall, daß die Revue des deux mondes in ihrer Nummer vom 1. Dezember einen Artikel aus einer Napoleonischen Feder brachte, welcher versuchte, Zwietracht zwischen Preußen und Rußland zu säen. Veranlaßt von dem Baron Budberg griff Crétineau zur Feder, um dagegen zu schreiben. Die Herren der russischen Gesandtschaft ertheilten ihm die lebhaftesten Lobsprüche wegen der Broschüre „La Cour et le Gouvernement de Prusse en face de la coalition“[1]), deren Drucklegung zu Brüssel Budberg vermittelte, nachdem das Manuskript von den Damen der Gesandtschaft abgeschrieben worden war. Nesselrode, der russische Minister, schrieb an Budberg voller Befriedigung über den Eindruck, welchen die Broschüre in Petersburg machte. Jetzt meinte Crétineau gewonnenes Spiel hinsichtlich des Zeitungsprojektes zu haben, Budberg gab die besten Hoffnungen, und Crétineau, der sich inzwischen nach Paris zurückbegeben hatte, traf am 17. Februar 1855 wieder in Berlin ein, die Vorbereitungen für das Erscheinen einer russisch gesinnten Zeitung in Preußens Residenzstadt wurden getroffen. Aber es folgten ihm unausgesetzt französische Spione, und wenn er diese auch einmal eine unfreiwillige Reise nach Wien machen ließ, indem er selbst sich mit Budberg in einen reservirten, anscheinend den letzten Wagen eines Zuges bildenden, in Wirklichkeit aber nicht angekoppelten Waggon setzte, während jene in einem der vorderen Wagen Platz nahmen, so empfand er doch überall eine hindernde Hand, deren Beseitigung er auch nicht durch eine Eingabe an Friedrich Wilhelm IV. zu erreichen vermochte. Und als man dann, statt Berlin, Brüssel als Druckort der Zeitung in's Auge faßte, machte die belgische

---

[1]) Maynard bezeichnet diese Schrift als unauffindbar. Die Münchener Staatsbibliothek besitzt sie. Bor. 49 [b m].

Polizei ihm nicht geringere Schwierigkeiten, als vorher Herr v. Hinckeldey. Crétineau schlug dem Grafen Nesselrode vor, das Erscheinen des geplanten Journals Le Nord noch einige Zeit aufzuschieben und erneuerte statt dessen bei dem Kanzler den früheren Vorschlag, durch ihn eine Russische Geschichte schreiben zu lassen, in welcher nur die beiden letzten Herrscher behandelt werden sollten. Inzwischen hatte aber die russische Regierung ihren Plan weiter verfolgt, indessen, da sie mit Crétineau nicht durchzudringen vermochte, einen anderen Redakteur ausgewählt. Crétineau, der sich seine Familie gerade nach Brüssel hatte nach kommen lassen, beklagte sich darüber auf das bitterste bei Baron Budberg, verstand sich jedoch auch dazu bloßer Mitarbeiter des Blattes zu werden, welches er so gern selbst geleitet hätte. Ein ziemlich deutlicher Wink der belgischen Regierung zwang ihn, Brüssel zu verlassen, und so begab er sich nach den Ufern des Rheins, nach Bonn oder Köln, und schrieb von hier Artikel für den Nord, die freilich vielfach durch die russische Zensur so zugestutzt wurden, daß er sie kaum wiedererkennen konnte. Crétineau beklagte sich wiederholt darüber, daß man ihn zwinge, nur mit Handschuhen zuzugreifen, er ermahnte zu lebhafterer Sprache, man müsse die Lacher auf seine Seite bringen, aber man wird doch den russischen Diplomaten kaum Unrecht geben können, wenn sie die leidenschaftliche Sprache Crétineau's mäßigten und Artikel ganz bei Seite legten, wie die von Maynard jetzt veröffentlichte Note secrète pour les roys de l'Europe, worin Louis Napoleon wegen der Erhebung Morny's tiefer gestellt wurde, als Nero, der zwar seine Mutter tödten, aber nicht habe entehren lassen[1]. Dort heißt es z. B.: „Würde das schreckliche „Ventrem feri" Agrippina's (Tacitus An. XIV, 8) wohl dem Fluche an die Seite gesetzt werden können, welchen aus ihrem Grabe heraus Hortense Beauharnais auf ihren Sohn schleudern könnte?" Eine solche Sprache hielten doch selbst die Russen für unangemessen. Dagegen hatten sie natürlich gar nichts dagegen, wenn Crétineau-Joly ultramontane Bischöfe ver-

[1]) Eine Anspielung auf diese Stelle findet sich übrigens auch in der Broschüre S. 31: Bonaparte, enfant de la presse, a eu le courage de frapper le ventre qui l'avait nourri.

höhnte, weil sie die am Tage Mariä Geburt (8. Sept.) erfolgte Eroberung des Malakoff dem besonderen Schutze der Muttergottes zuschrieben, wenn er erklärte, an dem Tage von Lepanto habe man der Madonna danken können, aber es sei ein Wahnwitz zu meinen, daß dieselbe hl. Jungfrau jetzt die Mohammedaner begünstige, welche der mit Häretikern, Exkommunizirten und Generalen schweizerischer Freischärler verbundene Kaiser Napoleon unterstütze: „Mögen die Bischöfe und die neukatholischen Zeitungen noch so treffliche Napoleonische Höflinge sein, so werden sie doch zu der heiligen Jungfrau und noch mehr zu unserem Glücke nicht die Mutter Gottes auf ihre Seite bringen, sie werden sie nicht für einen Erfolg verantwortlich machen können, welcher dem Türken zu Nutzen gereicht."

Daß Crétineau's Artikel so häufig in den Papierkorb wanderten, gab bald Anlaß zu Verstimmung, welche zu gereizten Briefen an Budberg und an den russischen Gesandtschaftssekretär Baron Grote führte. Es kam hinzu, daß die russische Regierung sich in dem Geldpunkte keineswegs besonders freigebig zeigte. Die Broschüre über Preußen, für welche das Honorar zu bestimmen ihm von Budberg überlassen worden war, blieb einfach unbezahlt, vergeblich beklagte Crétineau sich deshalb sogar bei dem Kanzler Nesselrode; ein schriftlicher Kontrakt, welchen die russische Regierung am 1. März 1855 mit Crétineau abgeschlossen hatte, bot ihm wenig Schutz, denn wie und wo hätte Crétineau es wagen dürfen, auf dem Prozeßwege die Befriedigung seiner Ansprüche zu erzwingen? Zudem mußte er einsehen, daß die Friedensverhandlungen, welche begannen, bald seine ganze Thätigkeit den Russen werthlos zu machen drohten.

So entschloß sich Crétineau, dieses ganze Verhältnis zu lösen und auf die Rückkehr in die Heimat zu denken. Der Pfarrer von Sèvres, welcher bei der Prinzessin Mathilde und im Justizministerium Zugang hatte, konnte ihm im Frühjahr 1857 melden, daß er nach Paris zurückkehren dürfe, der Friedensvertrag sicherte ihm Straflosigkeit wegen seiner landesverrätherischen Thätigkeit. Crétineau begab sich nach Courbevoie, wo er einige Zeit in stiller Zurückgezogenheit lebte.

6.

Indessen dauerte dies nicht lange. Crétineau entschloß sich, möge es kosten, was es wolle, mit der Curie wieder Fühlung zu suchen. Sein Vorschlag, eine Geschichte der Revolution in Italien zu schreiben, war freilich im Jahre 1850 von dem Kardinal Antonelli nicht beantwortet worden; vergeblich hatte Crétineau versichert, daß bei vollständiger Kenntnis der Politik Pius' IX. die Bemerkungen, welche den Papst in der Geschichte des Sonderbundes verletzt hatten, gewiß fortgefallen wären. Daß Crétineau dann im Jahre 1852 die ihm von dem Kardinal Bernetti vermachten politischen Papiere vor der päpstlichen Polizei, welche sie beschlagnahmen sollte, unter Benutzung eines fremden Passes nach England in Sicherheit gebracht hatte, war nicht geeignet gewesen, in Rom eine bessere Stimmung hervorzurufen. Im November des Jahres 1857 erschien Crétineau, als sein Sohn in das Noviziat bei den Jesuiten[1]) eintrat, in Rom und wandte sich, mit den Jesuiten schon versöhnt, in einem demüthigen Schreiben mit der Bitte um Verzeihung an den Papst. Dieser gewährte ihm eine Audienz, nachdem Crétineau dem Kardinal Villecourt das geforderte förmliche Versprechen abgelegt hatte, nichts zu schreiben und zu veröffentlichen, was das Herz des Statthalters Christi verletzen könne und demselben künftig alle Schriften zu unterbreiten, deren Mittheilung gewünscht werde. Jetzt gelang es ihm auch nach einigen Unterhandlungen am 14. April 1859 mit Hülfe des Jesuiten Villefort, die Bezahlung einer Summe von 2000 Sc. zu erlangen, welche er auf Grund von Zusagen ansprach, die ihm einst bei seinen Arbeiten über die Geschichte der geheimen Gesellschaften gemacht worden waren, und es kümmerte ihn wenig, wenn in den Vorzimmern des Papstes, wie Maynard berichtet, vornehme Prälaten erzählten[2]), Crétineau habe den Papst dazu gezwungen mit der Drohung der Welt mitzutheilen, daß er Freimaurer gewesen sei.

[1]) Derselbe scheint später den Orden wieder verlassen zu haben. Man erfährt aber dies nur beiläufig, da er wieder als Abbé auftritt; über die Zeit und die Gründe ist nichts gesagt.

[2]) Maynard sagt an dieser Stelle weniger als er weiß: „Je sais qui, le premier, dans une antichambre du Vatican, a proféré la calomnie et

Kaum war die Versöhnung erfolgt, so setzte Crétineau schon seine Feder im Dienste des Vatikans in Thätigkeit. Am 27. November hatte er bei Pius IX. Audienz gehabt, am 8. Dezember überreichte er dem Kardinal Antonelli eine Skizze zu einem neuen Werke: „Die Römische Kirche gegenüber der Revolution." Antonelli unterstützte ihn bei der Arbeit, freilich mit einer gewissen Zurückhaltung, wie Crétineau klagte: der kluge Staatssekretär war eher bereit Porträts zu Illustrationen als Dokumente für den Text zu liefern, und obgleich Crétineau ausdrücklich erklärte, keine Geldforderung erheben zu wollen, fand sein Anerbieten, nach Rom zu kommen, um das Manuskript vorzulegen, keineswegs Entgegenkommen. Anfänglich erhielt er darauf von dem Jesuitengeneral P. Beckx zur Antwort, er habe aus dem Gespräch mit Antonelli zu entnehmen geglaubt, daß man die Verantwortlichkeit scheue und sich die Freiheit des Urtheils vorbehalten wolle; es sei in Rom durchaus nicht üblich, vor dem Erscheinen eines Werkes eine Approbation zu ertheilen; indes einige Wochen später ließ sich Antonelli bestimmen, zwar nicht Crétineau einzuladen, aber ihm doch, wenn er kommen wolle, eine wohlwollende Aufnahme zu versprechen. Beckx meinte, Crétineau werde darauf hin wohl jedenfalls die Reise unternehmen. In den ersten Tagen des Oktober war Crétineau schon in Rom mit dem ersten Bande, der die Zeit bis zum Tode Pius' VII. behandelte, in Aushängebogen, mit dem zweiten im Manuskript, an einigen Stellen hatte er noch Lücken gelassen, welche nach Anweisung der Interessirten ergänzt werden sollten.

Seine Aufnahme war eine so begeisterte, daß selbst die Väter der Gesellschaft erstaunt waren über die seit Jahresfrist erfolgte Veränderung der Stimmung; da man in den höchsten Regionen ihm wohl wollte, bezeugten alle niedriger stehenden Prälaten ihm Freundschaft, und Crétineau äußerte in einem Briefe an seinen Sohn, daß bei dem leisesten Winke seinerseits auch der P. Theiner

---

qui, par conséquent, en est responsable. Je sais même sur ce monsignore une assez bonne histoire, où Crétineau aurait assez l'avantage, et je pourrais la raconter au besoin." S. 410.

aus seinem Vatikanischen Archiv nach der Minerva kommen würde, um baarhäuptig und auf den Knien ihn wegen der Schläge um Verzeihung zu bitten, welche Theiner von Crétineau erhalten hatte. Vor allem wichtig war, daß er sich mit Antonelli gut verstand; „ich versuche mit ihm an Schlauheit zu wetteifern und werde nicht immer geschlagen", schrieb Crétineau seinem Sohn. Als ein besonderes Glück betrachtete er es, daß er sich der Mitarbeit des bekannten Jesuiten Perrone zu erfreuen hatte.

Daß Crétineau's Werk Anklang bei Pius IX. und dessen Schmeichlern fand, wird uns nicht verwundern. Crétineau schien jetzt alles vergessen zu haben, was er früher, was er noch kurz vorher geschrieben hatte. Die glänzende Stellung der Kirche gegenüber den vergeblichen Angriffen der Revolution wird geschildert, es geschieht in dem Augenblicke, wo der italienische Krieg vor der Thüre stand, der den Kirchenstaat verkleinern und seinen Fall vorbereiten sollte. Crétineau verwendet eine ganze Zahl von biblischen Citaten, um das Verhalten Pius' IX. nach seiner Thronbesteigung zu verherrlichen, er wird mit dem Heilande verglichen, welchen diejenigen, die sich zu seinem Verderben verschworen hatten, als König anredeten. Pius IX. ist der einzige Papst, welcher auf dem Bilde in Crétineau's Buch in frommem Gebete dargestellt wird, während auf der danebenstehenden Seite des Textes gesagt ist, Pius habe der Stimme Gottes gehorcht, welche an ihn die Worte zu richten schien: „Ich habe Dich aufbewahrt für die Fülle der Zeiten, für den Tag des Heils, um aufzurichten das Land, und meine zerstreute Erbschaft zu sammeln, um den Gefangenen zu sagen: Seid frei! und denen in der Finsternis: Sehet das Licht!"[1]) Jetzt verherrlicht derselbe Mann, welcher den oben erwähnten Artikel in dem russischen Nord geschrieben, das Heer des katholischen Frankreich, welches nach der Krim gezogen sei, begleitet von Ordensschwestern und Jesuiten, da Napoleon III. sich nicht mehr vor denselben gefürchtet, während man unter Karl X. keine Feldgeistlichen geduldet habe. Die Truppen hätten sich nicht geschämt katholisch zu sein, und so das Glück an ihre Fahnen ge-

[1]) Freie Umschreibung der Stelle Jesaias LIX.

fesselt. Louis Napoleon wird gerühmt, weil er zu gunsten des Kirchenstaates eingetreten sei; wenn die Königin Hortense von ihm gesagt habe, er sei ein milder Trotzkopf, so habe er den zweiten Theil des mütterlichen Urtheils in der glücklichsten Weise widerlegt, durch Nachdenken und Unglück habe sich seine Kenntnis der Geschäfte und der Menschen entfaltet; um sich auf das später durch ihn wieder hergestellte Kaiserthum vorzubereiten, folgte der Prinz einer natürlichen Ruhmbegierde, einem religiösen Gedanken, dem offenkundigen Wunsche Frankreichs und Europas. Dann wird dem Kaiser Franz Josef von Österreich wegen des Konkordatabschlusses hohes Lob gespendet: „das katholische Deutschland erkannte, daß ihm ein Führer geboren war!“ Es war die Zeit, in der die klerikalen Kreise von einem Bunde der katholischen Mächte Österreich und Frankreich träumten. Der Zorn des Autors wendet sich nur gegen das liberalisirende Piemont und Belgien, wobei sorgfältig verschwiegen wird, daß ersteres sich dem Bunde der Westmächte während des Krimkrieges angeschlossen und damit die Grundlage zu dem späteren gemeinsamen Vorgehen mit Frankreich bereits gelegt hatte. So wenig, wie sein Gegner Theiner, unterläßt es Crétineau-Joly, Pius IX. auch wegen der Verkündigung des Dogmas von der unbefleckten Empfängnis zu preisen, welche er unternommen habe, gestärkt von dem Glauben, daß er zur Belohnung für die durch seine allzu große Güte herbeigeführten Prüfungen ein großes religiöses Glück verdiene.

Wenn wir jetzt den Werth des Werkes vom historischen Standpunkt abwägen, so werden wir dessen Bedeutung gewiß nicht hoch anschlagen können. Langwierige und langweilige Deklamationen gegen Jansenismus, Josephinismus, St. Simonismus und Fourierismus werden abgelöst von in leidenschaftlicher Sprache vorgetragenen Erörterungen über die Verderblichkeit der geheimen Gesellschaften. Der historische Stoff, welcher uns dargeboten wird, ist, von der weiter unten zu erörternden Benutzung der Memoiren des Kardinals Consalvi's abgesehen, keineswegs bedeutend. Nach dem Lärm, den Crétineau von seinen Studien über die geheimen Gesellschaften gemacht hatte, erwartet man sicher mehr zu erfahren, als einen wenig bedeutenden Brief Mazzini's und

andere nebensächliche Notizen. Wohl sind einzelne ganz interessante Briefe aus der Zeit um das Jahr 1830 mitgetheilt über die Hoffnungen der Verschwörer auf die Mitwirkung des müßigen römischen Klerus, Äußerungen des Zweifels, ob die Einheit und Unabhängigkeit Italiens jemals hergestellt werden könne, aber diese Mittheilungen werden pseudonymen Verfassern in den Mund gelegt, Nubius; u. A. und selbst Maynard zweifelte an ihrer Echtheit bis zu der Zeit, wo er seine Biographie Crétineau's schrieb und alle die Papiere in die Hände bekam. Indem er sich jetzt für die Echtheit verbürgt, wird man seinem Worte wohl Glauben schenken, muß es aber lebhaft bedauern, daß von ihm die Enthüllung der vollen Wahrheit noch immer für unzeitgemäß erklärt wird.

Wenn somit noch mancherlei Fragen unbeantwortet bleiben, die wir bezüglich des Inhalts von Crétineau's Werk an Maynard richten möchten, so belehrt uns Maynard doch in dankenswerther Weise darüber, daß in dem Buche eine Veröffentlichung vorliegt, für welche der Kardinal Antonelli und der Jesuitengeneral ebenso verantwortlich sind als Crétineau selbst. Und um dieser Thatsache willen darf das Buch „L'église Romaine" eine erhöhte Bedeutung beanspruchen als Zeugnis für die Verblendung, welche im Vatikan hinsichtlich der Weltlage in einem Augenblick herrschte, wo der Italienische Krieg vor der Thüre stand, welcher die Verkleinerung des Kirchenstaates, seinen schließlichen Sturz vorbereiten sollte. Und dieses Buch wurde in den Jesuitenkollegien zur Vorlesung während der Mahlzeiten benutzt!

Die freundschaftlichen Beziehungen Crétineau-Joly's zu dem Vatikan und zu den Jesuiten waren durch das Werk fest begründet. P. Beckx schrieb ihm am 26. Mai 1859: „Es ist mir ein wahrer Trost, daß man gegen das Werk meines Wissens nicht nur nicht die geringste Einwendung erhebt, sondern daß Alle des Lobes voll sind. Mit Vergnügen sehe ich, daß Sie viele Rücksicht und Mäßigung gegen gewisse hochgestellte Personen gehabt haben." Das überschwänglichste Lob wurde ihm gespendet von den dem Papste nahestehenden Prälaten, wenn sie auch wohl einen Scherz einfließen ließen über die milde Behandlung der ersten Jahre des

Pontifikats Pius' IX., wie denn z. B. Fioramonti meinte, Crétineau sei so salbungsvoll und honigsüß gewesen, daß er sich zum Fastenprediger in einem Nonnenkloster eigne. Auch der Papst sprach sich, nachdem er wiederholt den seiner Regierung gewidmeten Abschnitt gelesen, lobend über seinen Lobredner aus[1]) und äußerte seinen Dank für die Dienste, welche Crétineau ihm durch sein Buch in einem Augenblick geleistet hatte, wo die Broschüre La Guerronière's „Napoléon III. et l'Italie" die öffentliche Meinung in einer für den Vatikan besorgniserweckenden Weise erregte. Pius IX. sandte seinem geliebten Sohne Crétineau ein schmeichelhaftes Breve, ließ sich die Briefe vorlesen, welche Crétineau an seinen Sohn Heinrich, den Jesuiten, schrieb, und schenkte dem Vater wie dem Sohne das lebhafteste Interesse. Crétineau schwamm im Jubelgefühl der päpstlichen Gnade. Er vertraute seinem Sohne am 4. April 1859 an, daß er Aussicht habe, nach Rußland geschickt zu werden, um die Zulassung eines Nuntius in St. Petersburg anzubahnen. Auch der Wiener Hof soll sich an ihn gewandt haben in der Hoffnung, Crétineau's Feder während des italienischen Konfliktes für das Habsburgische Interesse zu gewinnen; vielleicht aber hat die lebhafte Phantasie Crétineau's mehr zu sehen geglaubt, als der Wirklichkeit entsprach, wenn er in einem und demselben Briefe zuerst von der Krönung seiner Laufbahn durch die Sendung nach Petersburg sprach und dann hinzufügte: „Es ist leicht möglich, daß ich nach Wien berufen werde, noch leichter, daß ich nach Rom gehe." Jedenfalls möchte man hierüber noch

---

[1]) Eine Äußerung des P. Beckx scheint darauf hinzudeuten, daß bei der Prüfung des Crétineau'schen Manuskripts im Vatikan doch einmal eine Meinungsverschiedenheit auftauchte. Derselbe schreibt am 26. Mai 1859: „En apprenant votre départ, j'avais peur; mais, Dieu merci, vous avez su vous vaincre." Crétineau war nämlich im Dezember 1858 von Rom nach Paris zurückgekehrt, um hier die letzte Hand an sein Buch zu legen, ihm, wie er sich ausdrückte, das Bouquet zu geben. Aber Crétineau selbst schrieb gleich nach der Ankunft in Paris am 17. Dezember 1858: „Le livre a été lu, approuvé et applaudi au Vatican; et, à l'heure qu'il est, on est tout stupéfait d'une aventure aussi extraordinaire; car c'est le premier ouvrage qui, de mémoire de Pape ou de secrétaire d'État, ait reçu un pareil honneur."

anderweitige Mittheilungen wünschen, denn gerade die Notizen, welche Maynard auf Grund von Briefen Fioramonti's über die Äußerungen des Papstes selbst gibt, lassen eine leicht ironische Stimmung gegenüber dem literarischen Kämpen durchschimmern. „Man kennt den Crétineau nicht wieder, so ruhig und gemäßigt zeigt er sich", war eine Äußerung, die der Papst oft wiederholte; ein anderes Mal erklärte er, Crétineau's Sohn Heinrich, der Jesuit, habe dieses durch seine kindlichen, aber offenen und freimüthigen Ermahnungen erreicht, oder auch: „Der kleine Heinrich verdiente wirklich der große Heinrich genannt zu werden!" Vielleicht, daß die Briefe, aus welchen diese vereinzelten Stellen Maynard darbietet, in ihrem vollständigen Zusammenhange diesen Gedanken als unrichtig erweisen, aber die bis jetzt bekannt gemachten Sätze deuten darauf hin, daß innerlich Pius IX. noch immer ein gewisses Mißtrauen gegen den bekehrten Crétineau hegte. An äußeren Gnadenbezeugungen ließ der Papst es nicht fehlen: Crétineau wurde Kommandeur des päpstlichen Sylvesterordens, im Jahre 1867 erhielt er das Privileg sich eine eigene Hauskapelle einzurichten. Von finanziellen Anforderungen hören wir nichts mehr, woraus allerdings noch nicht zu folgern ist, daß sie unterblieben.

7.

Eine neue Aussicht auf Gelderwerb eröffnete sich Crétineau im Jahre 1861. Die Regierung Napoleon's III. trug kein Bedenken, den literarischen Landsknecht zu dingen, als sie glaubte, daß er ihr nützliche Dienste leisten könne, obschon derselbe während des Krimkrieges für Rußland gewirkt hatte und gern während des Italienischen dem Kaiser Franz Josef seine Feder gewidmet hätte. Der bekannte La Gueronnière, welcher einst mit Crétineau zusammen für das Lilienkönigthum gearbeitet hatte, war der Vermittler. Es handelte sich um die Bekämpfung der Orléans, denen Crétineau ja nie hold gewesen war. Die kaiserliche Regierung wünschte gründlich den Eindruck zu beseitigen, welchen der Brief des Herzogs von Aumale über die Geschichte Frankreichs hervorgerufen hatte. Man hatte denselben zwar alsbald nach der Ver-

öffentlichung mit Beschlag belegt, aber damit wenig erreicht, da im Ausland neue Abdrücke in Masse angefertigt wurden. Obschon der Brief von einem der verhaßten Orléans ausgegangen, war Crétineau mit dessen Zweck, dem Kampfe gegen die Bonaparte's, ganz einverstanden gewesen; trotzdem aber ging er auf den Vorschlag La Gueronnières ein. Bei längerer Unterredung im Hause des Legitimisten La Rochejaquelin kamen beide überein, daß Crétineau ein Werk gegen die Orléans verfassen und die Regierung 25000 Exemplare übernehmen solle. Zur Unterstützung bei seiner Arbeit wurde ihm ein Beamter des französischen Ministeriums zugewiesen, der in den Archiven die erforderlichen Nachforschungen anstellte: ungesäumt legte Crétineau Hand an's Werk und so entstand seine Geschichte Louis Philippe's von Orléans und des Orléanismus.

Gestützt auf Briefe Crétineau's an seinen Sohn Heinrich behauptet Maynard, Crétineau habe bei der Übernahme seiner Aufgabe verschiedene Bedingungen gestellt, so insbesondere, daß Napoleon dem Papste wenigstens das Patrimonium Petri gewährleisten, womöglich ihm auch die übrigen Theile des Kirchenstaates wieder verschaffen solle, ferner müsse ihm selbst bei Abfassung des Buches völlige Freiheit verbleiben. Maynard rühmt Crétineau, daß er als treuer Sohn der Kirche zuerst das eigene, d. h. der Kirche Wohl erstrebte, bevor er sich entschloß, Anderen, d. h. den Orléans, Übles zuzufügen; die Geldfrage sei zwar auch in's Spiel gekommen, habe aber nur in zweiter Linie gestanden. Ich glaube indessen, man wird bei unbefangener Prüfung die künstliche Deutung des „eigenen Wohles" durch die natürliche ersetzen und den Briefen Crétineau's nur die Bedeutung zuschreiben, daß Crétineau dadurch seinen Sohn und die Jesuiten zu einem milderen Urtheil über sein Eintreten für Napoleon bestimmen wollte. Mag auch in den Gesprächen mit La Gueronnière von der traurigen Lage des Papstes nach der Schlacht von Castelfidardo und von dem Wunsche, ihr abzuhelfen, die Rede gewesen sein, so leuchtet doch die in einem späteren Briefe an Crétineau enthaltene Darlegung La Guerronnière's völlig ein, daß von bestimmten Versprechungen nicht die Rede gewesen sei und Crétineau's Klagen

über deren angebliche Nichterfüllung jeder Begründung entbehrten.

Gleich den meisten Werken Crétineau's enthält auch das Buch über die Orléans, welches so auf Napoleonische Anregung erschien, eine Anzahl von Aktenstücken, welche ihren Werth behalten und die jeder Historiker, der sich mit demselben Gegenstand beschäftigt, benutzen wird. Ihre Würdigung würde hier zu weit führen, uns kommt es nur darauf an, den Geist, in welchem das Werk geschrieben ist, festzustellen, um dadurch das Bild des Historikers Crétineau genauer zeichnen zu können. Es genügt darauf hinzuweisen, daß jetzt der Schluß der berühmten Stelle des Tacitus über Agrippina's Ermordung auf Louis Philippe angewandt, dessen Verhalten nach dem Drama von St. Leu mit Nero's Verhalten nach dem Tode der Mutter auf eine Stufe gestellt wird. Während früher der Anfang derselben Stelle des Tacitus zum Angriff gegen Napoleon III. und seine Mutter gedient hatte, geht Crétineau jetzt über Hortensia's Privatleben mit dem leichten Scherze, sie habe das „Partant pour la Syrie“ zu sehr geliebt, hinweg und bemüht sich, die Mutter und den Sohn mit glänzenden Farben zu verherrlichen. Das Auftreten Louis Napoleon's zu Straßburg wie zu Boulogne wird so dargestellt, daß der unbefangene Leser für den Prätendenten Vorliebe fassen, die kleinlichen und feigen Orléans verachten muß. Wie bei der Entenjagd ließen diese zu Boulogne Salven abgeben gegen unbewaffnete Leute, welche mit den Wellen um ihr Leben rangen; ihnen wird der kaltblütige, stets seinem Stern unwandelbar vertrauende Napoleon gegenüber gestellt, dessen Niederlage eine glorreiche ist, obschon er in den Kerker geworfen wird, welchen der Attentäter Fieschi bewohnt hatte, von denselben Orléans, welche kurz vorher sich selbst zu verherrlichen meinten, indem sie die Überreste des ersten Napoleon unter glänzenden Feierlichkeiten im Invalidendome beisetzten. Aber es hilft der Julidynastie nichts, sie wird vom Sturmwind hinweggefegt, und der zu ewiger Haft, d. h. zu ewiger Hoffnung verurtheilte Napoleon sieht das Gewölk, welches seinen Stern verhüllte, endlich am 2. Dezember 1851 verschwinden.

In diesem Tone geht es fort durch beide Bände, obgleich zwischen dem Erscheinen des ersten und des zweiten ein längerer Zwischenraum lag. Die Verzögerung war hervorgerufen durch Streitigkeiten zwischen Crétineau und seinem Verleger; wie man meinte, durch das Geld der Orléans veranlaßt, weigerte sich dieser nämlich, die Fortsetzung zu drucken und mußte erst auf gerichtlichem Wege dazu gezwungen werden. Statt des nie allzu flüssigen Geldes der Orléans dürfte aber wahrscheinlich auf die Haltung des Verlegers die inzwischen eingetretene Veränderung in dem Verhalten der kaiserlichen Regierung von Einfluß gewesen sein. Der Herzog von Persigny nämlich — es war der alte Genosse Crétineau's Fialin von der legitimistischen Europe — verleugnete die Abmachungen La Gueronnière's und nahm nicht die Exemplare, deren Abnahme durch die Regierung früher in Aussicht gestellt worden war. Maynard theilt uns leider nur wenige Briefe aus der Zeit mit, wo Crétineau mit diesem Buche über die Orléans zu thun hatte, und wir bleiben darüber im Dunkeln, ob nicht doch schließlich Napoleon III. sich herbeiließ, das Erscheinen des zweiten Bandes finanziell zu unterstützen. Wäre bei einem Manne, wie Crétineau, ein Rückschluß aus seinem späteren Verhalten zuverlässig und zulässig, so würde man freilich eher geneigt sein, dies zu leugnen und es mit dem Wunsche Crétineau's, sich wegen der früher erlittenen Täuschung zu rächen, erklären, wenn er wenige Jahre nachher zugleich mit den Orléans auch die Bonaparte mit leidenschaftlicher Feder heimsuchte. Im Jahre 1867 ließ er nämlich ein Buch über die drei letzten Prinzen des Hauses Condé erscheinen, in welchem vielfach der Inhalt der früheren Schriften Crétineau's mit größerer Breite wiederholt, dann aber auch eine Anzahl von Korrespondenzen mitgetheilt wird, welche er aus dem Nachlasse des zu St. Leu so geheimnisvoll um's Leben gekommenen letzten Condé erhalten hatte, Briefe des Herzogs von Bourbon und Enghien aus der Zeit der Emigration und solche von der Nonne gewordenen Prinzessin Louise von Bourbon. In diesem Werke wird bei Besprechung der Katastrophe in den Laufgräben von Vincennes manches harte Wort gegen den Mörder des Herzogs von Enghien gesagt, nicht minder freilich die Orléans

an den Pranger gestellt, welche im Einverständnis mit der Abenteurerin Fouchères die Ermordung des Herzogs Ludwig Heinrich im Szene setzten. Auf der letzten Seite seines Buches erklärte Crétineau es für ein Vergehen an dem Namen Condé, daß der Herzog von Aumale, der durch die Intriguen Louis Philippe's zum Erben des letzten Condé eingesetzt worden war, es gewagt habe, die Geschichte der Condé's wohlweislich nicht über das Jahr 1686 hinaus zu schreiben; das hielt ihn aber nicht ab, im Jahre 1871 sich an „das Herz des Bourbonen“, an denselben Aumale zu wenden, und ihn um Auszahlung von 2 Millionen anzugehen, welche einst Ludwig Heinrich zu einer Stiftung für die Vendéer bestimmt hatte, gegen deren Verwirklichung die Regierung des Julikönigs aber Einsprache erhob. Crétineau erhielt auf seinen Brief keine Antwort. Er hatte, wie man sieht, wenig Glück bei den Versuchen, mit den verschiedenen französischen Dynastien anzuknüpfen.

8.

Die Verdrießlichkeiten, welche er wegen des zweiten Bandes über die Orléans durchzumachen hatte, bestimmten Crétineau sich wieder dahin zu wenden, wo bisher seine schriftstellerische Thätigkeit doch noch am meisten Glück gemacht hatte, nach Rom. In dem Buche über die römische Kirche hatte er bereits Bruchstücke der Memoiren des Kardinals Consalvi verwerthen können; aber das Ganze war ihm damals nicht anvertraut worden. Crétineau wußte, daß das Originalmanuskript im Besitze des Sekretärs der lateinischen Breven, Domenico Fioramonti war, und dieser ließ sich bestimmen, als Crétineau im Jahre 1863 in Rom erschien, das kostbare Manuskript auszuliefern. Unter Beihülfe seines Sohnes Heinrich, welcher die Übersetzung übernahm, sollte Crétineau in Paris die Herausgabe besorgen.

Im Jahre 1864 erschien das Werk in zwei Bänden mit einer ausführlichen Einleitung versehen, in welcher zahlreiche andere Aktenstücke aus dem Nachlaß Consalvi's theils benutzt, theils im Wortlaut mitgetheilt werden. Der Sache nach war es eine Anklageschrift gegen Napoleon's Gewaltsamkeiten, die

derselbe sich gegen das Oberhaupt der katholischen Kirche erlaubt hatte; besonders die Art, wie der erste Konsul bei der Konkordatsverhandlung in den Memoiren geschildert wird, mußte peinlich berühren, obgleich andrerseits nicht zu verkennen ist, daß das Verhalten Consalvi's und derjenigen Kardinäle, welche die zweite Heirat Napoleon's innerlich verabscheuten, wie es in den Memoiren geschildert wird, keineswegs den Eindruck besonderer Charakterfestigkeit macht. Die Memoiren wurden auch bald in anderen Schriften verwerthet, meist in einem dem ersten wie dem zweiten Kaiserreich feindlichen Sinne; so besonders von dem Grafen d'Haussonville, welchem die früher ertheilte Erlaubnis zur Benutzung des französischen Archivs entzogen wurde, da man mit den Ergebnissen seiner Untersuchungen nicht zufrieden war. Besser wurde dort der P. Theiner aufgenommen — derselbe, welcher bereits früher jene Fehde mit Crétineau ausgefochten — als er in der Absicht, Studien über das Konkordat zu machen, nach Paris kam. In dem Buche, welches dieser im Jahre 1869 über das französische und das cisalpinische Konkordat veröffentlichte, waren Aktenstücke des französischen auswärtigen Archivs ausgiebig benutzt, Theiner durfte es dem Archivdirektor Prosper Faugère widmen, und obgleich er in der Vorrede in seiner widerlichen Weise betheuert, daß er nicht die geringste Beeinflussung zu erfahren gehabt, in Paris gar keine Besuche gemacht habe, so spricht er doch darin zugleich seine Befriedigung darüber aus, daß er die Ehre der Kirche, des heiligen Stuhles und Frankreichs habe rächen können. Es kann in der That gar kein Zweifel darüber obwalten, daß Theiner das Verhältnis des ersten Napoleon zu Pius VII. so geschildert hat, wie Napoleon III. wünschen mußte, daß es gewesen wäre, um als Vorbild für seine eigenen Beziehungen zu Pius IX. zu dienen. Pater Theiner vertrat nicht bloß in seiner Darstellung einen ganz anderen Standpunkt als Crétineau und d'Haussonville, sondern bestritt ihre Glaubwürdigkeit in der Vorrede wie in dem Werke selbst, indem er gegen die mehrere Jahre später abgefaßten Memoiren Consalvi's dessen ganz gleichzeitige Depeschen in's Gefecht führte und Widersprüche nachwies. Das veranlaßte Crétineau zu einer

leidenschaftlichen Erwiderung, in welcher er den päpstlichen Archivar mit einer Fluth von Schmähungen übergoß, ihn an vielen Stellen aber auch sachlich, anscheinend mit Glück, bekämpfte.

In diesem wilden Streite hat Ranke 1877 als Richter gesprochen. Er fällt ein Urtheil, mit welchem jeder der Kämpfenden, soweit es ihn selbst betraf, gewiß zufrieden sein konnte, dessen Richtigkeit bezüglich des Gegners aber gewiß keiner zugegeben hätte. Ranke meint, die von Theiner hervorgehobenen zuweilen sehr bedeutenden Widersprüche zwischen den Depeschen und den Memoiren könnten durch Vergeßlichkeit Consalvi's erklärt werden; Consalvi sage ja selbst in den Memoiren, daß er bei deren Aufzeichnung jedes Hülfsmittel habe entbehren müssen, nicht einmal seine eigenen Korrespondenzen seien ihm zur Hand gewesen. Das Ergebnis seiner Untersuchung faßt Ranke in dem Ausspruch zusammen: „Ich bin weit entfernt, Theiner eine Fälschung der Depeschen oder auch dem Herausgeber der Memoiren willkürliche Abänderungen Schuld zu geben."

Maynard's Buch gewährt indessen die Möglichkeit, wenigstens an einer Stelle, da wo von den letzten Schwierigkeiten die Rede ist, welche sich dem Abschlusse des Konkordats von 1801 entgegen stellten, weiter zu kommen als bisher. Es ist ein Punkt, wo auch Theiner mit seiner Bekämpfung der Memoiren eingesetzt hatte und so weit gegangen war, von „angeblichen" Memoiren Consalvi's zu sprechen, worauf Crétineau mit der Veröffentlichung von drei Blättern des italienischen Originaltextes im Faksimile geantwortet hatte. Nun erfahren wir von Maynard, daß kurz nach der getreu nachgebildeten Stelle Crétineau sich allerdings in dem Texte eine Fälschung hat zu Schulden kommen lassen. Es handelt sich um das Gespräch, welches Consalvi mit dem ersten Konsul vor der Galatafel am 14. Juli 1801 hatte. Die Spannung war auf's höchste gediehen, da Napoleon's Wunsch, an diesem Tage das Konkordat entsprechend der bereits im Moniteur gegebenen Andeutung abgeschlossen zu sehen, an Consalvi's Widerstand, in Änderungen zu willigen, gescheitert war. In seiner Depesche nach Rom erzählt Consalvi, daß er möglichst gefaßt zu der Tafel erschienen sei, nach Lage der Sache trotz der Gefahr

eines unangenehmen persönlichen Auftrittes, der einzig mögliche Entschluß, da mit seinem Fernbleiben jede Aussicht auf Verständigung geschwunden wäre. Consalvi fährt dann fort: „Napoleon ließ mir einen liebenswürdigen Empfang zu Theil werden, sagte mir dann aber, sofort auf die Sache eingehend: ‚Eine solche Verzögerung ist ärgerlich; mein Entschluß ist unabänderlich: entweder mein Entwurf oder keiner. Übrigens weiß ich, welche Haltung ich einzunehmen habe.‘ Ich machte ihm Vorstellungen so gut ich es verstand und es in so großer Versammlung thunlich war. Nach Tisch wandte ich mich auf's neue an ihn.“ So die Darstellung der Depesche Consalvi's vom 16. Juli 1801; die Memoiren berichten, der erste Konsul habe, sobald er Consalvi's ansichtig geworden, diesem mit glühendem Gesicht und in wegwerfendem lautem Tone mit einem Schisma gedroht und ihn zur Abreise aufgefordert. Auf die Schlußwendung Napoleon's: „Quand partez-vous donc?“ soll Consalvi in ruhiger Würde: „Après dîner, général!“ erwidert und so den gefürchteten Korsen stutzig gemacht haben. Maynard aber enthüllt uns, daß in den echten Memoiren Consalvi das Geständnis gemacht hatte, er habe keine Worte der Erwiderung finden können. Das war nach Crétineau's Ansicht ein unangemessenes Verhalten Consalvi's, und deshalb habe er zu dem Kardinal Antonelli, dem er die Memoiren vorlas, gesagt: „Hier ist augenscheinlich eine Lücke. Seinem ganzen Charakter entsprechend muß Consalvi geantwortet haben: Après dîner.“ Antonelli fand dieses ebenfalls wahrscheinlich, und so wurden diese oft als Beweis der Geistesgegenwart Consalvi's angeführten von Crétineau erfundenen Worte unbedenklich dem Texte der Memoiren einverleibt[1]).

---

[1]) Die Stelle in den gedruckten Memoiren 1, 366 lautet: „Quand partez-vous donc?“ „Après dîner, général“, répliquai-je d'un ton calme. Ce peu de mots fit faire un soubresaut au Premier Consul. Il me regarda très-fixement, et à la véhémence de ses paroles, je répondis, en profitant de son étonnement, que je ne pouvais ni outre-passer mes pouvoirs ni transiger sur des points contraires aux maximes que professe le Saint-Siége. Die Fälschung beschränkte sich also nicht bloß auf das Eine Wort; dasselbe mußte auch in den Zusammenhang eingepaßt werden. —

Maynard fügt der Erzählung von diesem unverantwortlichen Betruge die Bemerkung bei, er halte sich zu der Versicherung berechtigt, daß nirgends in den Werken Crétineau's eine schlimmere Fälschung oder Interpolation vorkomme; bezüglich der Memoiren Consalvi's versichert er ausdrücklich, die von ihm aufgedeckte Fälschung sei die einzige. Aber die Begründung dieser Behauptung will mir nicht einleuchten, und somit lege ich sie dem Leser vor. Maynard sagt, er selbst habe das Original zu seiner Verfügung gehabt und es nach Belieben prüfen können; da ihm aber die Zeit zu einer genauen Untersuchung fehlte, habe er öfter den eigentlichen Übersetzer, Crétineau's Sohn, gefragt, ob die veröffentlichte Übertragung peinlich genau sei, und dieser habe stets versichert, es sei keine bewußte Ungenauigkeit vorgekommen. Maynard schenkt diesem Ausspruch Glauben. Mir scheint, daß hier nur zwei Fälle möglich sind: Entweder wußte der junge Crétineau nichts von der oben dargelegten Fälschung, hielt sie am Ende gar für unwesentlich, und dann kann auf seine Urtheilskraft niemand bauen; oder er verschwieg dieselbe absichtlich sogar seinem Freunde Maynard. In diesem letzteren Falle muß uns sein falsches Zeugnis nur noch mißtrauischer machen.

Vielleicht wird man noch weiter gehen dürfen. Herr Gustave Fagniez hat auf meine Bitte hin im Wiener Archiv die Depeschen durchgesehen, welche der österreichische Minister Graf Cobenzl[1])

Maynard schreibt S. 448: L'histoire ou l'origine de cette addition ne manque pas d'interêt. Crétineau lisait les Mémoires au cardinal Antonelli, je crois. Arrivé à la question de Bonaparte: „Quand partez-vous?" et ne trouvant pas la réponse, il se tourne vers le cardinal, et lui dit: „Il y a évidemment une omission: Consalvi, avec son caractère a dû répondre: „Après dîner." „C'est bien probable", dit le cardinal; ... [deuten diese Punkte an, daß der Kardinal noch mehr sagte?] et le mot fut ajouté au texte!

[1]) Die Stelle in den Memoiren lautet: „Tandis qu'il parlait se trouvant proche du comte de Cobenzel, ministre d'Autriche, il se retourna vers lui avec une extrême vivacité, et lui répéta à peu près les mêmes choses qu'à moy, affirmant plusieurs fois, qu'il ferait changer de manière de penser et de Religion dans tous les États de l'Europe, que personne n'aurait la force

in der Zeit nach jener von Consalvi berichteten Begegnung mit Napoleon an seinen Herrn einschickte. Da dieser Diplomat nach Consalvi's Bericht sich während des Gespräches Napoleon's mit dem Kardinal in der Nähe befunden und nachher von dem ersten Konsul mit ähnlichen Auslassungen heimgesucht sein soll, so ließ sich erwarten, daß er über diese Vorgänge nach Wien berichtet haben müsse, zumal da von Consalvi dem Grafen Cobenzl das Verdienst zugeschrieben wird, später den ersten Konsul zur Wiederaufnahme der abgebrochenen Verhandlungen bestimmt zu haben. Dies ist indessen nach Herrn Fagniez' Mittheilung nicht der Fall, von dem ganzen Vorfall in den Depeschen mit keinem Worte die Rede. Legt dieses Schweigen nicht die Vermuthung nahe, daß die Phantasie Crétineau's oder Antonelli's hier in noch ausgedehnterem Maße, als Maynard zugibt, thätig gewesen sein könne?

Ich kann nicht leugnen, daß auch die Beschaffenheit des von Crétineau veröffentlichten Faksimiles Bedenken erwecken kann, wenn man einmal zum Argwohn veranlaßt worden ist. Es fällt in dieser Nachbildung auf, daß eine ganze Anzahl von Stellen nicht bloß, wie es in einem Konzepte vorzukommen pflegt, durchstrichen und verbessert, sondern absichtlich unlesbar gemacht worden sind. Man wird zwar vielleicht sagen, daß Consalvi selbst dies gethan haben könne, um ihm unvorsichtiger Weise entschlüpfte Worte vor der französischen Polizei verschwinden zu machen, aber diese Auskunft ist doch unbefriedigend; nur durch Vorlegung der Consalvi'schen Handschrift selbst wird die in's Schwanken gerathene Autorität der Memoiren sich wieder befestigen können.

---

de lui résister, et qu'il ne voulait pas assurément être seul à se passer de l'Église romaine — c'est sa phrase — qu'il mettrait plutôt l'Europe en feu de fond à comble, et que le Pape en aurait la faute et la peine encore." Später soll dann Cobenzl dem ersten Konsul erklärt haben, der Minister Sr. Heiligkeit wünsche dringend eine Verständigung und bedauere den Bruch; mais que, pour arriver à une conciliation, c'était au Premier Consul seul d'en ouvrir la voie. Es leuchtet ein, daß dieser ganze Bericht in bedenklichster Weise in Zweifel gestellt ist, wenn Cobenzl wirklich darüber nichts berichtet hat. Vielleicht läßt sich von einem Wiener Archivar feststellen, ob alle von Cobenzl im Juli 1801 abgeschickten Depeschen noch vorhanden sind oder ob einzelne fehlen.

9.

Die in Form eines Briefes an Theiner abgefaßte Schrift „Bonaparte, le concordat de 1801 et le cardinal Consalvi", welcher die wegen Clemens XIV. früher an Theiner gerichteten zwei Briefe auf's neue angehängt wurden, war die letzte Veröffentlichung des streitbaren Schriftstellers, dessen Hauptleidenschaft, wie Maynard sagt, die Liebe zur römischen Kirche war. Mit einiger Überraschung wird man nach dieser Versicherung die Überschrift des den letzten Lebensjahren Crétineau's gewidmeten Schlußkapitels lesen: Krankheit, Bekehrung, Tod. Wir erfahren nämlich, daß Crétineau trotz aller Ermahnungen sich nie hat dazu verstehen wollen, dem Kirchengesetz durch Empfang der Sakramente zu entsprechen, und es erst im Jahre 1872 den Jesuiten Wilde[1]) und Tailhan gelang, ihn zur Ablegung einer Beichte zu bestimmen; er war damals bereits fast blind und wiederholt von Schlaganfällen heimgesucht worden. Von jetzt ab führte er ein zurückgezogenes beschauliches Leben, welches den Beichtvater Tailhan veranlaßte, bei jeder Gelegenheit Crétineau's Frau zu versichern, daß ihr Mann ein Heiliger sei. Crétineau widmete sich von jetzt ab frommem Gebete, an der Zeitgeschichte nahm er nur noch insofern Antheil, als ihn glühende Sehnsucht nach der Herstellung der weltlichen Herrschaft des Papstes erfüllte. Am 1. Januar 1875 starb er. Außer dem Jesuitengeneral und dem Kardinal Antonelli, welcher Namens des Papstes schrieb, that auch der Graf von Chambord sein Beileid kund; er ließ dem Verstorbenen das Zeugnis ausstellen, daß er durch sein ganzes Leben ein treuer Sohn der Vendée, ein wackerer und beredter Vertheidiger aller Principien gewesen sei.

Aller Principien! Der Bevollmächtigte Chambord's meint damit nur „Thron und Altar", wir werden uns den ungenauen Ausdruck aneignen und sagen können: „Ja, Crétineau vertheidigte alle Principien, selbst ohne Princip." Die Persönlichkeit Crétineau's

---

[1]) Wilde wird von Maynard als ein alter Freund Crétineau's bezeichnet, dessen Name häufig in seinen Korrespondenzen vorkomme. In der Biographie ist wenig von ihm die Rede.

erweckt gewiß nicht die mindeste Sympathie, sein Leben bietet nur deshalb Interesse, indem wir sehen, daß ein Mann wie er bald von dem Vatikan und von den Jesuiten, bald von dem Kaiser Nikolaus und Napoleon III. herangezogen, von den ersteren trotz einzelner Wechselfälle geliebt und hochgehalten wird. Indem wir über alle diese Beziehungen durch Maynard Mittheilungen erhalten, wird sein Buch als Quelle für die religiöse und politische Geschichte seinen Werth behaupten. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, bietet uns Maynard, meist unter wörtlicher Benutzung der Briefe und Memoiren Crétineau's, eine freimüthige Schilderung interessanter Vorgänge und Persönlichkeiten; und diese verdient um so höhere Beachtung, als sie von einem Freunde und Parteigenossen Crétineau's herstammt. Denn Maynard gehört mit Leib und Seele dem klerikalen und legitimistischen Lager an; er wendet auf die liberale Zeit Pius' IX. das Wort felix culpa an, welches Augustinus mit Rücksicht auf die nachfolgende Erlösung von der Erbsünde braucht, verherrlicht den Syllabus, äußert die Zuversicht, Pius werde das vatikanische Konzil beenden, das katholische Glaubensbekenntnis so vervollständigen, daß künftig kein Raum für weitere Dogmen übrig bleibe, und schließlich kanonisirt werden. „Denn, so sagt Maynard, Pius ist ein Heiliger und ich muß an seine Heiligsprechung glauben, es scheint mir unmöglich, daß diesem großen Pontifikat nicht ein ewiger Denkstein in der katholischen Liturgie gesetzt wird."

So schmeichelte Maynard dem lebenden Papste und prägt dadurch seinem Buche den Charakter einer Tendenzschrift auf. Wie ist es nun zu erklären, daß derselbe Mann in demselben Werke meist mit unbefangenem wirklich historischem Sinne verfährt und uns einfach die Thatsachen erzählt, ohne danach zu fragen, ob deren Aufdeckung dieser oder jener Partei lieb oder leid war? Das ist eine Frage, an deren Lösung man sich anfänglich vergeblich abmüht, indessen wird die Sache begreiflich, wenn man zwei Thatsachen in's Auge faßt. Erstlich ist Maynard ein ehrlicher und anständiger Mann: wenn er das Wort de Maistre's anführt, daß die Päpste nichts als Wahrheit bedürfen, so hat das einen ernsteren Sinn, als wenn ein Theiner und Crétineau

es in den Mund nimmt. Maynard wendet sich mit Eifer gegen diejenigen, welche unter dem Vorwand der Inopportunität die Wahrheit verhüllt halten wollen; er versichert, daß er ohne falsche Schmeichelei nur die Wahrheit sagen, niemanden einen Vorwand bieten wolle, das widerliche Wort „Idol des Vatikan," — bekanntlich ein Ausspruch von Montalembert — zu wiederholen, und wenn diese Ausführung auch die Einleitung bildet zu jener oben erwähnten Verhimmelung des Papstes, so hat Maynard doch zu viele „inopportune" Thatsachen mitgetheilt, als daß man dem Gedanken nachhängen dürfte, sie sei hohle Phrase und nicht ernst gemeint. Dann aber kommt in Betracht, daß trotz aller Einwendungen, die er im einzelnen gegen Crétineau erhebt, Maynard gleichwohl dem Freunde mit seiner Biographie entschieden ein Ruhmesdenkmal errichtet zu haben glaubt. Diese Auffassung, welche nach dem, was wir durch Maynard über Crétineau gehört haben, auffällig sein mag, wird indessen wenigstens halbweg verständlich, wenn man untersucht, welcher Maßstab für Maynard hinsichtlich der Behandlung der Geschichte gilt. Nachdem Maynard jene von Crétineau verübte Fälschung der Consalvi'schen Memoiren erwähnt hat, fährt er fort: „Wenn man mich fragte: ‚Würden Sie diesen Zusatz gemacht haben?' so würde ich offen antworten: ‚Nein.' Aber welcher Schriftsteller würde heutigen Tages nicht stolz sein auf die Erfindung eines so glücklichen und passenden Wortes und den ersten Stein auf Crétineau zu werfen wagen?" Maynard rechnet es sich zu besonderem Verdienste an, daß er in zahlreichen — natürlich lobenden — Artikeln über Crétineau's Buch nie die gefälschte Stelle benutzte, obgleich das von Crétineau Consalvi in den Mund gelegte Wort die Runde durch die ganze Presse gemacht habe. Er hat augenscheinlich kein Gefühl dafür, daß es seine Pflicht gewesen wäre, zu sprechen, statt zu schweigen, daß seine Artikel, trotz der Nichtberührung jener bedenklichen Stelle, dennoch die Autorität auch der Fälschung verstärken mußten. Daß Angesichts der Gefahr, die Gnade des Papstes zu verlieren, der Jesuitengeneral sich von Crétineau öffentlich lossagte, findet Maynard ganz natürlich. „Aber, so fragt er, konnte Roothan den

Stoß nicht unter der Hand abschwächen durch einen vertraulichen Brief entgegengesetzten Inhalts?" Weiter unten möchte er alles als berechtigt zulassen, was die Jesuiten gegen Crétineau in der Öffentlichkeit unternahmen während der Zeit, wo dieser mit dem Vatikan keine Fühlung hatte; nur das findet er anstößig, daß sie ihn auch dann noch einmal geringschätzig behandelten, als derselbe wieder vor dem Papste Gnade gefunden hatte. Und nach allem, was er uns über die Jesuiten mitzutheilen hat, versichert Maynard schließlich, sie trotzdem herzlich zu lieben, er wirft ihnen nicht die Wahl bedenklicher Mittel, sondern vielmehr naive Vertrauensseligkeit vor, wobei noch zu erwägen ist, daß Maynard sagt, er habe nur einen Zipfel des Vorhangs zurückgeschlagen, welcher das Walten der Jesuiten verhüllt. Maynard fühlt sich mit den Jesuiten und mit Crétineau eines Sinnes in dem Wunsche, mit allen Mitteln das Gedeihen des Papstthums zu fördern, den Beifall Pius' IX. zu erringen, ist seine einzige Sehnsucht. Und gerade weil Maynard's moralisches Urtheil über die von ihm geschilderten Vorgänge gleichsam farbenblind wurde, indem er die Werthschätzung Crétineau's durch die Päpste zum Maßstab der eigenen historischen Auffassung machte, hat er uns Crétineau's Thätigkeit wahrheitsgetreu mit Unbefangenheit geschildert. So hat er besser, als es sonst vielleicht der Fall gewesen wäre, der objektiven Geschichtschreibung gedient!

II.

Ein angeblicher Brief des Freiherrn vom Stein.

Von

Max Lehmann.

Der Antheil des Freiherrn vom Stein an dem Beginne des Freiheitskampfes der abendländischen Völker wider den ersten Napoleon ist aus der eigenen Lebensbeschreibung des großen Patrioten und aus zahlreichen, die Glaubwürdigkeit derselben erhärtenden urkundlichen Zeugnissen bekannt. Er bewog Kaiser Alexander, den Krieg, welcher im Dezember 1812 mit der Vernichtung des französischen Invasionsheeres geendet hatte, über die Grenzen Rußlands hinaus zur Befreiung Deutschlands fortzusetzen; er brachte die preußischen Provinzen auf dem rechten Ufer der Weichsel unter die Waffen; er räumte die Hindernisse hinfort, welche sich dem russisch-preußischen Bündnisse in den Weg legten. Zu alle dem ließ er sich, wie er selbst erklärt, von der Überzeugung treiben, daß jeder Zeitverlust für den großen Zweck des Krieges, die Befreiung Deutschlands, verderblich sei und daß, Angesichts der unablässigen Rüstungen Napoleon's, alles auf die schleunige Entwickelung der Streitkräfte ankomme. Das Gelingen seines Werkes aber ruhte auf der einzigen Vertrauensstellung, die er bei dem Zaren einnahm.

Mit diesen bisher so gut wie gänzlich unangefochtenen Thatsachen steht in schneidendem Widerspruch ein Brief, den W. Oncken in seinem Werke „Österreich und Preußen im Befreiungskriege" (1, 238) mittheilt. In demselben warnt Stein den preußischen

Staatskanzler vor eben dem Zaren und eben denselben Russen, deren Mitwirkung er sonst für die Befreiung des Vaterlandes als unentbehrlich bezeichnet. „Jeder Preuße", heißt es hier wörtlich, „muß wünschen, Glogau sowie die anderen Oderfestungen von seinen Landsleuten und nicht von den Russen erobert und besetzt zu sehen, denn so rein die Absichten des Kaisers Alexander sind, so ist er doch von ehrgeizigen Männern umgeben und steht unter Einfluß derselben. Es könnte dieselben reizen, sich durch die Besetzung dieser Festungen unser Vaterland dienstbar zu machen, wie schon so manche Nationen gethan, die andern Völkern zu Hülfe gekommen."

Da es über jeden Zweifel erhaben ist, daß Stein in diesen Tagen dem im russischen Hauptquartier erschienenen preußischen Gesandten die Zustimmung zur sofortigen Waffenverbrüderung der Preußen und Russen zu entreißen suchte (s. Oncken selbst a. a. O. 1, 257), so hat man nur die Wahl, ob man den Schreiber jenes Briefes für einen Schwachkopf oder für einen Achselträger ansehen soll. Oncken läßt seine Leser im Ungewissen, wofür er sich entscheidet. „Vergleichen wir", sagt er (a. a. O. 1, 273), „diese Worte" — er meint Stein's Autobiographie — „mit dem Briefe Stein's vom 17. Februar, so glauben wir einen russischen Doppelgänger des preußischen Patrioten vor uns zu haben, der dort vor dem Eroberungsgeiste der Russen warnte, während sein Doppelgänger hier die Schädigung Preußens zu gunsten des Königreichs Polen ganz in der Ordnung, den Widerstand Knesebeck's höchst verwerflich findet." Er gibt der Stimmung, in welche sein Gemüt durch die Beobachtung des Widerspruchs zwischen dem Briefe und der Autobiographie versetzt wird, den Namen „Staunen".

Das Staunen, sonst bekanntlich der Anfang der Kritik, hat bei unserem Autor diese erziehende Wirkung nicht gehabt: was wohl in einiges Staunen versetzen kann. Allerdings trägt das Schreiben die Unterschrift „Freiherr v. Stein", aber gab es denn nur den einen Stein, dessen Namen den Deutschen untrennbar geworden ist von der Erinnerung an die größte Epoche ihrer modernen Geschichte? Das Schreiben beginnt mit der Anrede

„Hoch- und Wohlgeborner Freiherr, Hochzugebietender Herr Staatskanzler“, es erbittet „gnädige Nachsicht“ für den Fall des Irrthums, es erhofft Entschuldigung für die „Dreistigkeit“ der Mittheilung, es erklärt: „auf dem hohen Standpunkt Ew. Excellenz, bei Hochdero tiefen Einsichten und Erfahrungen wird alles dieses eine richtigere Würdigung finden, als ich mir zutrauen darf“. So redet der Untergebene zum Vorgesetzten, der Unterthan zum Vertreter des Monarchen: wann hat je der stolze Reichsfreiherr, jetzt obenein der Vertraute des zweitmächtigsten Fürsten Europas, eine so unterwürfige Sprache gegen Seinesgleichen geführt? Das Schreiben trägt das Datum „Breslau 17. Februar 1813“, und der Autor desselben bemerkt, daß er von einer Reise aus der Gegend von Glogau zurückkehre, d. h. nach Breslau zurückkehre: er müßte also das russische Hauptquartier, welches damals auf dem Wege von der Weichsel nach der Warthe war, etwa am 14. Februar verlassen haben, hätte also in seinem „reinsten Patrioteneifer“ — ich eigne mir Oncken's eigene Worte an — zu dem „Ausfluge“ gerade die Zeit gewählt, wo man stündlich im russischen Hauptquartier die Ankunft des preußischen Bevollmächtigten erwartete, um eines der größten Werke des Jahrhunderts, die preußisch-russische Allianz, zu stande zu bringen. Das Schreiben trägt das Präsentatum des 21. Februar, „hat also“, wie Oncken treffend bemerkt, „vier volle Tage gebraucht, um in der Stadt Breslau aus dem Quartier des Absenders in die Hände des Adressaten zu gelangen“: was für ein Geschäftsgang bei „so wichtigen Mittheilungen“! Mehr noch: Oncken findet, daß „das Verhältnis zwischen Stein und Hardenberg in diesen Tagen ein sehr kühles gewesen sein muß, wenn Stein, statt ohne weiteres selbst zu dem Minister zu gehen, vorzog, so wichtige Mittheilungen in einem so unterwürfigen Schreiben in Breslau selbst auf die Post zu geben“. Eine Beobachtung, wieder so treffend, daß man den kleinen Anachronismus, welcher die gute Breslauer Bürgerschaft des Jahres 1813 bereits in den Besitz einer Stadtpost bringt, gern mit in den Kauf nimmt: am Ende war eine Störung im Betriebe der Rohrpost die Ursache, daß der Brief „sich um kostbare Tage verspätete“? —

Endlich, das Schreiben ist beantwortet am 28. Februar, sieben Tage nach dem Empfange, durch ein, wie Oncken zu seinem „Staunen“ wahrnimmt, „ganz kurzes, überaus kühles Billet“, in welchem Hardenberg dem Schreiber des Briefes für die „unverkennbar gute Absicht“ seiner Mittheilungen dankt; man denke nur: der preußische Minister dem Bevollmächtigten des Zaren, der inzwischen wirklich in Breslau erschienen war, um über den Kopf des finassirenden preußischen Unterhändlers die Allianz zu schließen.

Doch genug der Unwahrscheinlichkeiten und Unmöglichkeiten. Das Schreiben kann nicht von Stein herrühren und rührt wirklich nicht von ihm her: es ist geschrieben von einem seiner Namensvettern, vermuthlich von dem General-Landschafts-Repräsentanten von Niederschlesien Freiherrn Konstantin v. Stein. Oncken fand es im 7. Bande der im Geh. Staatsarchiv zu Berlin aufbewahrten Aktenreihe, welche die Aufschrift trägt: „Acta der Geh. Registratur des Staatskanzlers, betr. die allgemeinen Nachrichten über den Marsch und die Bewegung der Armeen in den Jahren 1811—1813 und deren Einfluß auf den Zustand des Landes.“ Da ihm, dem Geschichtschreiber des „Befreiungskrieges“, die Handschrift des vornehmsten „Befreiers“ unbekannt war, so schrieb er den Brief demselben zu; die sachlichen Unmöglichkeiten machten seiner Dialektik keine Schwierigkeit.

Quellenlektüre, hat schon Heinrich Leo gesagt, ist noch keine Quellenforschung.

III.

Die Hausverfassung der Hohenzollern.

Von

L. Berner.

Hermann Schulze: Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser 3, 539—794. Jena, Fischer. 1883.

Das Privatfürstenrecht ist eine Disziplin, die heute nur wenige Jünger zählt, und die Literatur über dasselbe ist daher im Verhältnis zu anderen staatsrechtlichen Disziplinen nur als eine geringe zu bezeichnen. Sogar über die Verfassung des ersten deutschen Fürstenhauses hatten wir bisher keine zusammenfassende, allgemeine Darstellung[1]). Denn — abgesehen von den Arbeiten aus früheren Jahrhunderten, namentlich der Germania princeps des Kanzlers L. P. Ludewig in ihren verschiedenen Auflagen — kommen hier fast nur die größeren Werke über die preußische Geschichte und das preußische Staatsrecht in Betracht. Diese aber behandeln ihren Zwecken gemäß die einschlägigen Fragen nicht eingehender, sondern begnügen sich meist mit der Besprechung der öffentlich-rechtlichen Seiten der Hausverfassung oder geben nur ganz kurze Notizen. Selbst das Werk des Alt-

---

[1]) Die einzige Schrift, die hier in Betracht kommen könnte, ist H. v. Ohnesorge's Geschichte des Entwicklungsganges der brandenburgisch-preußischen Monarchie ... Leipzig 1841. Dieselbe behandelt das Familienrecht der Hohenzollern S. 144—224, gibt aber nur Notizen zu demselben, nicht eine systematische Darstellung.

meisters A. W. Heffter über die Sonderrechte der souveränen und der mediatisirten, vormals reichsständischen Häuser Deutschlands enthält über die Verfassung des preußischen Königshauses nur wenige Seiten. Aber Heffter selbst erklärt in der Vorrede, sein Werk solle nur als ein Interim gelten, bis das „so trefflich angefangene Werk" von Hermann Schulze: „Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser", zum Abschluß gelangt sei. Dieser Zeitpunkt ist jetzt mit dem Erscheinen des dritten Bandes gekommen, und die Behandlung der Verfassung des Hauses Zollern bildet gemäß der alphabetischen Anordnung den Schluß dieses für alle Zeiten grundlegenden Werkes. Grundlegend für alle Zeiten, denn man sieht leicht, daß das hier — zum Theil zum ersten Mal, durchweg aber in authentischer Form — gebotene Material die Quelle für alle späteren Bearbeitungen bilden wird[1]).

Den Ursprung des Geschlechts sieht Schulze mit Graf Stillfried und Schmid in den alemanischen Herzogen Namens Burkard des 10. Jahrhunderts. Schon früh nahm das Geschlecht infolge von reichem Grundbesitz und dem Besitz der ‚Gerichts-

[1]) Schulze schickt den Hausgesetzen selbst eine Einleitung voraus, die er in sechs coordinirte Abschnitte (I. Die Grafen von Zollern in Schwaben. II. Die Burggrafen von Nürnberg bis zur Erwerbung der Mark Brandenburg und der Kurwürde. III. Die Kurfürsten von Brandenburg aus dem Hause Zollern bis zur Erwerbung der preußischen Königskrone. IV. Die Könige von Preußen von 1701 bis auf die Gegenwart. V. Gegenwärtige Rechtsverhältnisse des königlichen Hauses. VI. Die deutschen Kaiser aus dem Hause Zollern) eintheilt, denen ein Anhang „Die Fürsten von Hohenzollern in Schwaben" beigefügt ist. Die Behandlung des ganzen Stoffes gliedert sich demnach in drei Theile: 1. Eine historische Darstellung von dem Werden und Entstehen der heutigen Verfassung des königlichen wie des fürstlichen Hauses Hohenzollern nebst einer Territorialgeschichte des preußischen Staats. 2. Eine akademische Darstellung der Lehre von dieser Verfassung sowohl nach der privatfürstenrechtlichen wie — freilich nur summarisch — nach der staatsrechtlichen Seite hin. 3. Die hierzu gehörigen Urkunden. Demnach möchte es allerdings wohl zweckmäßiger erscheinen, wenn diese thatsächliche Eintheilung auch in der äußeren Anordnung Ausdruck gefunden hätte, wenn also der historische Theil des sechsten Abschnittes vor den fünften gesetzt, und dieser mit dem systematischen Theil des sechsten als ein ihm übergeordneter zweiter Haupttheil dargestellt worden wäre.

und Heerbann bekanntlich in sich schließenden' Grafschaftsrechte unter den schwäbischen Dynasten eine hervorragende Stellung ein, und wenn auch durch die ca. 1170 zwischen Burkard und Friedrich III. erfolgte Theilung der Besitzthümer ein wesentlicher Theil derselben schließlich auf immer dem Hause verloren ging, so wurde dieser Verlust doch reichlich ersetzt durch die von Friedrich erlangte Belehnung mit der, seinem Schwiegervater[1]) zugestandenen Burggrafschaft Nürnberg und dessen ausgedehnten Allodialbesitz in Franken und Österreich. Seine Söhne[2]) theilten ca. 1227 den väterlichen Nachlaß: Konrad, der die neu erworbenen Besitzungen erhielt, wurde der Stifter der fränkischen, Friedrich, der die alten Besitzungen des Hauses erhielt, Stifter der schwäbischen Linie. Des letzteren Nachkommen spalteten sich in der ersten Generation in die Schalksburger Linie, welche, nachdem ihr letzter Sprößling sein ganzes Besitzthum verkauft hatte, 1408 ausstarb, und in die hohenzollernsche Hauptlinie; beide aber schlossen mit einander am 27. Juli 1342 den sog. Senioratsvertrag, den ersten Hausvertrag der schwäbischen Linie, „um der Entfremdung beider Linien und der Zersplitterung der Kräfte“ vorzubeugen. Die hohenzollernsche Hauptlinie trennte sich zwar 1344 auch in zwei Linien, die schwarzgräfliche und die Straßburger; jene starb aber, nachdem sie 1402 mit dieser den Burgfrieden auf Hohenzollern geschlossen hatte, 1412 aus, und in dieser war der Sinn für Einheit und Untrennbarkeit des Hausbesitzes schon ein so reger, daß drei Söhne des Grafen Fritz des Älteren von der Hohenzoller (ca. 1402) in den geistlichen Stand traten und sich mit einer Apanage von je 50 Hellern begnügten, so daß, nachdem der Streit zwischen seinen beiden weltlichen Söhnen Friedrich dem Öttinger und Eitelfritz zu ungunsten des ersteren entschieden und sein Erbtheil dem Grafen Eitelfritz zugesprochen war, dieser den gesammten damaligen schwäbischen Besitz des Hauses allein inne hatte. Er und namentlich sein Sohn Jost Niklas I. stellten dann den alten Glanz der Familie wieder her.

[1]) Dem Grafen von Raabs, welcher, ohne männliche Descendenz zu hinterlassen, gestorben war.

[2]) Der Identität beider Linien widmet Schulze ein besonderes Kapitel.

Auch in der fränkischen Linie wurde von den Söhnen ihres Stifters, Friedrich III. und Konrad IV., eine Todtheilung des väterlichen Nachlasses vorgenommen, ja von des letzteren Erbtheil kam, obwohl schon seine Söhne keine Descendenz erzielten, infolge rücksichtsloser Schenkungen an geistliche Stiftungen nichts an das Haus zurück. Um so werthvoller war es daher, daß es Friedrich III. nach heißem Kampfe gelang, die reiche Erbschaft seiner ersten Gemahlin, die Grafschaft Meran, zu der namentlich auch Baireuth gehörte, zu erwerben. Ihm, der aus seiner ersten Ehe keine Söhne erzeugt hatte, verwandelte König Rudolf I. am 25. Oktober 1273 in dankbarer Anerkennung der hervorragenden Dienste, die Friedrich ihm geleistet, die Burggrafschaft in ein subsidiäres Weiberlehn. Von seinen beiden Söhnen zweiter Ehe, Johann I. und Friedrich IV., kam bei des ersteren frühem Tode Friedrich in den Alleinbesitz der Burggrafschaft, deren Territorium er fast jedes Jahr seiner langen Regierung durch Ankäufe, namentlich den der Stadt Ansbach, erheblich zu erweitern wußte. Bei ihm und seinem Sohne Johann II. tritt der Hohenzollern weise Ökonomie und das Streben nach Einigkeit und Zusammenwirken besonders deutlich hervor. Johann II. theilte mit seinem einzigen weltlichen Bruder Albrecht — die zwei anderen Brüder wurden mit geistlichen Pfründen versorgt — nicht mehr die väterlichen Lande, sondern sie einigten sich im Vertrage von Burghausen am 10. Oktober 1341 zu einer gemeinsamen Regierung auf zunächst sechs Jahre. Sollte dann sich eine Theilung doch rathsam erweisen, so bleiben wenigstens bei dem Aussterben einer Linie die Erbansprüche der anderen gewahrt, Verkauf und Verpfändung von Gütern ist an den Konsens der zweiten Linie gebunden und derselben jedenfalls der Vorkauf zu lassen. Die hier vorgesehene Theilung trat aber nicht ein, vielmehr setzte sich dasselbe einträchtige Regiment der beiden Brüder, auch nachdem Johann gestorben war, zwischen Albrecht und seinem Neffen Friedrich V. bis zu Albrecht's 1361 erfolgtem Tode fort, wonach, da dessen einziger Sohn schon vor ihm 1359 aus dem Leben geschieden war, Friedrich V. allein regierender Herr wurde. Dieser, welcher seinem Hause die Anerkennung der

Reichsfürstenwürde vom Kaiser durch Diplom vom 17. März 1363 verschaffte, verbot zunächst jede Theilung zwischen seinen Söhnen, ließ sie aber für die Zukunft unter mancherlei Bedingungen zu. Namentlich solle eine solche nur in zwei Theile, das Ober- und das Niederland erfolgen, die eigentliche Burggrafschaft und die Bergwerke von derselben ganz ausgeschlossen bleiben; die Veräußerung oder Verpfändung von Gütern ist in demselben Maße wie 1341 verboten, etwa erforderliche Vormundschaften über die Nachkommen der Brüder sind geregelt, der Erbanspruch der einen Linie beim Aussterben der anderen sicher gestellt und die Verpflichtung, hinterlassene Töchter auszustatten, betont. Nach diesen Bestimmungen erfolgte denn auch die Theilung zwischen Johann III. und Friedrich VI.; 1220 aber gelangte Friedrich durch den Tod seines Bruders Johann, der keine Söhne hinterließ, in den Alleinbesitz der fränkischen Besitzungen.

Friedrich's Verdienste um das Reich und Kaiser Sigismund, die Anerkennung derselben in der Belehnung Friedrich's mit der Mark Brandenburg und seine Erhebung zum Kurfürsten[1]) sind bekannt. Ungenau ist es, wenn Schulze die 1411 für den Fall der Zurückforderung stipulirte Summe auf 150000 Gulden angibt. Sie betrug nur 100000 Gulden, die weiteren 50000 bilden das Heiratsgut der Herzogin Barbara von Sachsen, der Braut Johann's des Alchymisten, das von Sigismund übernommen und auf die Marken verschrieben wurde, daher mit jener Summe nur insofern in Verbindung steht, als es selbstverständlich vor einer Zurückforderung der Mark, d. h. der für dasselbe gestellten Sicherheit, bezahlt werden mußte. Falsch ist ferner die Angabe Schulze's, daß der Kurfürst Friedrich I. die Verwaltung der Marken „häufig seinem schwächeren Bruder Johann“ überlassen habe. Der Burggraf Johann III. ist nie in der Mark gewesen, gemeint ist jedenfalls die lang andauernde Statthalterschaft Johann's des Alchymisten, des Sohnes Friedrich's I. in der Mark (1426—1438).

---

[1]) Vgl. die Urkunden vom 8. Juli 1411, 30. April und 3. Mai 1415 und 18. April 1417.

Friedrich I. theilte in seiner, mit Zustimmung seiner drei ältesten Söhne 1437 aufgesetzten Disposition [1]) seine Lande noch ganz nach altfränkischem Recht unter seine vier Söhne, wahrte aber das Einheitsprinzip durch Belehnung [2]) und Huldigung in die gesammte Hand und durch gegenseitige Substitution der Brüder in ihre respektiven Linien. Auffallend erscheint dabei weniger — was Schulze hervorhebt — die Abweichung von der Goldenen Bulle, daß nicht der erstgeborne, sondern der zweite Sohn, Friedrich II., die Kur erbte, denn einen freiwilligen Verzicht, wie er hier offenbar vorliegt,[3]) hat die Goldene Bulle nicht ausschließen können noch wollen — als vielmehr die Bestimmung über die weitere Vererbung der Kur nach Friedrich's II. Tode, der Übergang derselben auf den vierten Sohn, den jüngeren Friedrich, ohne Rücksicht auf die Descendenz Friedrich's II. und ohne Rücksicht auf den dritten Sohn Albrecht und dessen Descendenz. Diese Bestimmung ist es denn auch, die sofort in dem zwischen den beiden Brüdern Friedrich 1447 geschlossenen Theilungsinstrument umgestoßen wurde: Friedrich der Fette und seine Linie werden erst nach dem Aussterben der Descendenz Friedrich's II. zur Kur berufen, Markgraf Albrecht mit seiner Descendenz wird aber wieder übergangen: eine Bestimmung, die wohl auf dem in der väterlichen Disposition angeordneten Näherrecht des mit dem zweiten Theil der Marken bedachten jüngern Friedrich und darauf beruhte, daß die reichen fränkischen Lande einen viel begehrenswertheren Besitz bildeten, als die Marken. Trotzdem verstößt aber auch diese Bestimmung noch gegen die Goldene Bulle. Indessen wurden diese Erbtheilungen von 1437 und 1447 im Jahre 1470 gegenstandslos, als drei Brüder ohne männliche Descendenz gestorben waren resp. abdizirt hatten, und Albrecht Achilles nunmehr den gesammten, inzwischen nach Innen und Außen ausgebauten, Länderkomplex seines Vaters mit dem Kurhut und der

[1]) Die spätere Disposition von 1440 ist nur eine Bestätigung derselben.

[2]) Vgl. den Lehnbrief Kaiser Friedrich's III. für alle vier Brüder d. d. 1442 bei Ölrichs, Beiträge zur brandenburgischen Geschichte S. 130.

[3]) Wann sich derselben kur-tittels und wirdikeit unser son Marggraff Johans mit willen ergeben hat — Schulze S. 659.

Erzkämmererwürde allein übernahm. Er war es, der unter Zustimmung seiner majorennen Söhne Johann und Friedrich dem Älteren, mit der nach ihm so genannten Dispositio Achillea vom 24. Februar 1473 den Grund- und Eckstein der Verfassung des Hauses Hohenzollern gelegt hat. Dieselbe gilt im wesentlichen noch heute, und ihren Bestimmungen ist die Aufrechthaltung des Einheitsprinzips und damit der geschichtlichen Größe des Hauses zu danken. Für die fränkischen Lande ist zwar die Zweitheilung noch beibehalten, einer weiteren Zersplitterung derselben aber vorgebeugt, für die Marken jedoch ist unbedingt die Einheit vorgeschrieben; Nachgeborene sollen apanagirt oder mit geistlichen Pfründen versehen werden, Töchter unter Verzichtleistung auf die väterliche Erbschaft ausgestattet, jede Veräußerung des Ererbten ist dem Landesherrn auch trotz agnatischen Consenses verboten, nur über das, was sie selbst „zu dem lande bringen oder das ihnen von Angefällen zuständе, mit dem mögen sie handeln nach alter löblicher Gewonheit"; ist aber eine solche Verfügung nicht vom Erwerber selbst getroffen, so ist das Gesetz der Unveräußerlichkeit ipso iure auch auf dessen Erwerbungen ausgedehnt, diese der Bestimmung des Nachfolgers entzogen.

Gewiß enthält auch dieses Hausgesetz, trotz der vielen detaillirten Bestimmungen, noch Lücken, deren Ausfüllung der Zukunft überlassen wird; so macht Schulze darauf aufmerksam, daß es namentlich an einer Festsetzung der Succession in den drei Linien fehle, daß die Primogenitur nicht, wie man behauptet habe, durch Albrecht Achill eingeführt sei. Allerdings nicht mit ausdrücklichen Worten. Für die Kur stand dieselbe schon, wie auch Schulze bemerkt, durch die Goldene Bulle fest, Markgraf Johann erhält dieselbe als der „eltist unser Söne und sein eltster leiplicher elicher Son" soll ihm in derselben folgen. Wenn aber die Theilung der fränkischen Lande nur in zwei Theile gestattet ist und nach Johann's etwa ohne Hinterlassung männlicher Descendenz erfolgendem Tode der alsdann älteste der Brüder im Kurfürstenthum succediren, „und der elter unnser Sone der geistlich worden", dessen Theil in Franken erhalten soll, es dann aber ausdrücklich heißt: „und sol damit fur und fur gehalten werden von einem

unserm Sone uff den andern, doch das nicht mer dann drey die eltsten unnser Söne der obgenante dreyer land werntlich regirend fursten sind", so wird man doch sagen müssen, daß die Festsetzung der Primogenitur für diesen speziellen Fall dieselbe auch für die gewöhnliche Erbfolge in den späteren Generationen implicite in sich schließt, ja sich dieselbe für den Gesetzgeber, auch ohne ausdrücklich hervorgehoben zu werden, von selbst verstand.

Einen weiteren Zweifel an der konsequenten Einführung der Primogenitur selbst in den Marken hat v. Lancizolle[1]) hervorgehoben. Es sei zweideutig gelassen, meint er, ob bei dem kinderlosen Tode des primogenitus der Sohn des schon verstorbenen secundogenitus oder erst der tertiogenitus zur Regierung gelange. Aber selbst wenn man mit v. Lancizolle in der Goldenen Bulle Kap. 3 diese Zweideutigkeit findet, so erscheint sie in der Achillea doch ausgeschlossen. Der zweite Sohn Albrecht's soll die Kur erst erben, wenn Johann gestorben ist und „nicht menlicher elicher leibs erben nach Im verließ", die Zweitheilung der Länder soll erst eintreten, wenn zwei Söhne so gestorben sind, „das sie nicht menlich elich erben hinder In verlassen hetten", stirbt dagegen einer der Söhne und hinterläßt „einen oder mer menlicher leibs erben hinter Im, so sol iglicher Son seinen vater erben", selbst wenn einer der Söhne vor dem Vater mit Zurücklassung successionsfähiger Descendenz stirbt, so „sol gleichwol nach unserm tode iglicher elicher Son seinen vater erben". Das Recht der Descendenz auf den Nachlaß des Vaters mit Ausschließung der Agnaten, das Wiederaufleben des agnatischen Erbrechts erst nach dem Aussterben der Descendenz ist, meinen wir, hier auf das Bestimmteste ausgesprochen; über die Geltung dieser Verfügungen aber nicht nur für den ersten Fall, sondern als dauerndes Hausgesetz, kann bei der Natur des Gegenstandes, und da die Brüder mehrfach gereden, geloben und versprechen für sich und ihre Erben, diese Theilung, Satzung und Ordnung, trotz aller etwaigen Einwendungen von anderer Seite, getreulich aufrecht zu erhalten, ein Zweifel wohl überhaupt nicht möglich sein.

---

[1]) Geschichte der Bildung des preußischen Staates S. 523. Schulze bespricht diesen Zweifel v. Lancizolle's nicht.

Wenn es demnach nicht das Verdienst Albrecht's ist, die Nothwendigkeit des Einheitsprinzips als der Erste erkannt zu haben — dieselbe kann ja nicht schärfer als in der Einleitung zur Goldenen Bulle betont werden — so doch das: diese reichsgesetzliche Bestimmung zum Gesetz nicht nur des Kurstaates, sondern auch seines Hauses erhoben und ihr Ausdehnung auf die gesammten zur Mark gehörigen Länder gegeben zu haben.[1]) Das Verdienst seiner Nachkommen auf dem Thron der Hohenzollern ist es, dies Hausgesetz aufrecht erhalten und es so ausgebildet zu haben, daß allmählich die strengste Präsumtion für das Vorzugsrecht des Erstgeborenen entstand, und aus der bloßen Personalunion der Besitzungen in der Hand des Landesherrn die Realunion derselben, der preußische Staat, erwachsen konnte.

Allerdings, einmal ist dies Hausgesetz thatsächlich übertreten worden. Dem Testament Kurfürst Joachim's I. gemäß übernahm Markgraf Johann neben seinem Bruder, dem Kurfürsten Joachim II., die getrennte Regierung der Neumark,[2]) aber diese Übertretung hatte — auch abgesehen davon, daß sich beide Brüder zu möglichst gemeinsamem Wirken verbanden, Johann namentlich versprach, ohne den Willen des Kurfürsten sich in kein Bündnis einzulassen — keine dauernden Folgen, da Johann keine männliche Nachkommen hinterließ. Von nachhaltigeren Folgen hätte das Testament des Kurfürsten Johann Georg werden können, in dem zu gunsten

---

[1]) v. Ohnesorge a. a. O. S. 168 wirft die überraschende Frage auf, ob in der Achillea ein wahres Verdienst und bewußte Absicht Albrecht's zu sehen sei, oder vielmehr „eine sogar unbillige Willkür". Man braucht nur die Einleitung in die Achillea zu lesen, um diese Frage beantworten zu können. Die „sogar unbillige Willkür" sieht v. Ohnesorge offenbar darin, daß für Franken nur zwei Theile erlaubt seien, was wohl darin seinen Grund habe, daß nur zwei Söhne Albrecht's in die dispositio consentirt hätten und somit nicht aller, sondern nur noch des dritten Sohnes Interesse bei der Berathung und Abfassung des Gesetzes gewahrt sei. Dagegen genügt es daran zu erinnern, daß schon Friedrich V. durch seine Verfügung von 1372 verbot, die fränkischen Besitzungen in mehr als zwei Theile zu zersplittern.

[2]) Übrigens hatte Joachim in seinem Testament die gemeinschaftliche Regierung für die beste erklärt. Über Joachim's etwaige Pläne und Meinung bei der Errichtung des Testaments siehe Droysen, Preußische Politik 2, 162 ff.

der Söhne dritter Ehe des Kurfürsten ebenfalls eine Theilung der Länder angeordnet war. Doch fand dies Testament, gegen dessen Errichtung der Kurprinz Joachim Friedrich auf das Lebhafteste protestirt hatte, nicht dessen Anerkennung, als er seinem Vater in der Regierung gefolgt war, und auch seine Brüder gaben die Ausführung des väterlichen Testaments schließlich auf, als 1603 das kinderlose Aussterben der fränkischen Linie erfolgte[1]), und sie in Gemäßheit der Achillea durch den Geraischen Hausvertrag in Franken zur Succession gelangten.

Es ist hier nicht der Ort, auf die Verhältnisse der fränkischen Länder nach dem Tode Albrecht Achill's näher einzugehen, auch sind die Untersuchungen über diese Dinge noch nicht so weit geführt, um ein abschließendes Urtheil über sie zu fällen. Soviel steht aber fest, daß nicht, wie Schulze, wohl durch Stammtafeln verleitet, sagt[2]), nach dem Tode des Kurfürsten Albrecht Markgraf Friedrich der Ältere Ansbach, Markgraf Sigismund Baireuth, und später Markgraf Kasimir Baireuth, Markgraf Georg Ansbach erhalten habe. Vielmehr gelobten Friedrich der Ältere und Sigismund ihrem Vater Albrecht, eine gemeinsame Regierung führen zu wollen und haben dieselbe auch eingeleitet, wiewohl thatsächlich Sigismund's Antheil an derselben ein äußerst geringer gewesen zu sein scheint. Friedrich der Ältere, der seinen kinderlosen Bruder Sigismund beerbte, ordnete in einer Disposition von 1507 zwar auch unter seinen beiden ältesten Söhnen eine Theilung der Länder mit Aufrechthaltung gewisser, die Gemeinsamkeit sichernder, Punkte an und bestimmte seinen zahlreichen jüngern Söhnen nur Apanagen, doch zwangen ihn bekanntlich schon 1515 seine Söhne wegen angeblicher Gemüthsstörung zur Abdikation. Die Folge waren unendliche Wirren und Streitigkeiten zwischen den Brüdern; dieselben einigten sich zwar mehrfach in Verträgen zu gemeinsamer Regierung, an der zeitweise sogar, wenn auch stillschweigend, der dritte Bruder Johann Theil nehmen sollte; im wesentlichen hat aber, soviel wird man sagen dürfen, Kasimir die Regierung beider Landestheile allein geführt. Erst

[1]) Albrecht Friedrich kam, als geisteskrank, nicht in Betracht.

[2]) S. 598.

mit dessen Tode trat, da inzwischen auch Markgraf Johann gestorben war, Markgraf Albrecht sich aber zum Herzog in Preußen gemacht hatte, Markgraf Georg der Fromme die Regierung an und zwar zugleich die beider fränkischen Länder; im Jahr 1541 aber nöthigte ihn Kasimir's einziger Sohn, Markgraf Albrecht Alcibiades, zu einer Landestheilung, durch welche Georg Ansbach, sein Neffe Albrecht Baireuth erhielt. Da dieser jedoch unbeerbt starb, so erfolgte unter Georg's einzigem Sohne, dem Markgrafen Georg Friedrich, wieder eine Vereinigung beider Länder, und da auch dieser keine männlichen Nachkommen erzeugte, so succedirte nunmehr die brandenburgische Linie auch in Franken.[1]) Dieser Umstand bewog, wie gesagt, die beiden jüngeren Söhne des Kurfürsten Johann Georg (unter Verzichtleistung auf die ihnen im väterlichen Testamente zugesprochenen Rechte), dem zwischen ihrem Bruder Joachim Friedrich und dem Markgrafen Georg Friedrich bereits abgeschlossenen Geraischen Vertrag durch Ratifikation desselben am 11. Juni 1603 beizutreten. Durch das Los erhielt Markgraf Christian Baireuth, Markgraf Joachim Ernst Ansbach.

Der Geraische Hausvertrag ist im wesentlichen nur eine Anerkennung und Neubelebung der Achillea. Als neu sind besonders hervorzuheben die Verpflichtung der jüngeren Brüder, sich durch Revers eidlich zur Haltung dieser Hausgesetze zu verpflichten, und die Verordnung, daß die Apanagirung derselben wie die fürstliche Unterhaltung der Töchter je nach ihrer Geburt aus dem Kurhause oder einem der fränkischen Häuser ihrer speziellen Linie allein obliegen soll[2]) — und von kulturhistorischem

[1]) Die beste Darstellung der fränkischen Geschichte von 1486 bis 1603 ist noch immer K. H. Lang: Neuere Geschichte des Fürstenthums Baireuth. Göttingen 1798. Die schroffe Subjektivität, mit der das Buch geschrieben, der beinahe komische Haß des Verfassers gegen die Söhne Friedrich's macht heute allerdings einen mindestens naiven Eindruck, aber die Benutzung des urkundlichen Materials ist jedenfalls eine sehr reiche und fleißige, so daß es noch immer mit Nutzen zu gebrauchen ist. Vgl. jedoch auch die bezüglichen Stellen bei v. Lancizolle a. a. O.

[2]) Nur für die beiden jüngsten Brüder Joachim Friedrich's ist bei der großen Zahl seiner Geschwister dahin eine Ausnahme statuirt, daß

Interesse ist die Erhöhung der Apanagen von 1000 auf 6000, der Mitgift von 10000 auf 20000 in der kurfürstlichen, auf 12000 Gulden in den fränkischen Linien. Neu ist auch die Bestimmung, daß das Herzogthum Preußen, für welches Kurfürst Joachim II. erst 1562 nach so vielen Mühen die Mitbelehnung der Achillea gemäß erhalten konnte, nach dem Tode Albrecht Friedrich's dem Kurfürsten zufallen sollte; und neu sind endlich auch die Bestimmungen über das Herzogthum Jägerndorf, welches von Georg dem Frommen erworben, von Georg Friedrich dem Kurfürsten überlassen und von diesem seinem zweiten Sohn Johann Georg „über das deputat als einn Vorauß Erblich unnd eigenthumblich" eingeräumt war.

Diesen Hausverträgen von 1473 und 1603 gemäß ist bis zum Tode des Großen Kurfürsten verfahren worden. Ihm fiel es zu, die Anwartschaften und Erwerbungen seiner Vorfahren zu vertheidigen, durchzuführen und zu behaupten; ihm gelang es durch Schaffung eines selbständigen Heeres, durch sparsame Verwaltung, namentlich auch die Einführung einer regelmäßigen indirekten Steuer und durch Vernichtung der von den Landständen[1]) ausgeübten Rechte und Privilegien, besonders des Geldbewilligungsrechtes, aus den ihm überkommenen und von ihm erworbenen Konglomerat von Territorien einen Staat zu schaffen. Und daß er diese seine eigene Schöpfung nicht durch das Testament vom 16. Januar 1686 selbst zerstören, sondern nur Paragien, erbliche Statthalterschaften, errichten wollte, deren Revenüen ihren Inhabern zufallen, während alle Hoheitsrechte dem Kurfürsten verbleiben sollten, ist durch Droysen völlig klar gestellt. Welche Schäden und Nachtheile aber durch diese Bestimmungen dem Hause und dem Staat erwachsen wären — wer vermöchte es heute zu sagen! Wer hätte ihren Umfang beim Tode des Großen Kurfürsten ermessen können!

---

deren Sustentation von je einem ihrer fränkischen Brüder übernommen werden muß.

[1]) Siehe jetzt namentlich den Aufsatz von G. Winter in der Zeitschrift für preußische Geschichte, Jahrgang 19, über die Blütezeit der märkischen Stände.

Da war es denn ein wesentliches Verdienst des Kurfürsten Friedrich III., daß er ungeachtet aller kaiserlichen Bemühungen die Verwerfung dieses Testaments durchsetzte und seine Brüder mittels des Hausvertrages vom 3. März 1692 durch reiche Geldapanagen zum Verzicht auf die Rechte, die ihnen das väterliche Testament zusprach, und die ihnen der kaiserliche Hof mit ganz besonderem Vergnügen gegönnt hatte, bewog. Auch die Ausstattung des Markgrafen Philipp Wilhelm mit der Markgrafschaft Schwedt[1]) blieb in den Grenzen der Hausverfassung, da demselben weder Land im eigentlichen Sinne noch auch Hoheitsrechte abgetreten wurden, er die Markgrafschaft nur als erbliches Rittergut zu adelichen Rechten erhielt. Seitdem ist auch an der Apanagirung der jüngeren Prinzen nicht mehr gerüttelt worden.

War es dem Kurfürsten Friedrich III. geglückt, die große Schöpfung seines Vaters der Gefahr der Zersplitterung zu entziehen, so ist es auch in dieser Richtung anzusehen, wenn der Kurfürst ein so bestimmtes Gewicht auf die Erwerbung der Königskrone legte. Denn wie einheitlich auch die Verwaltung der Territorien durch den Kurfürsten Friedrich Wilhelm geordnet war, so hat diese Einheit doch durch die Umänderung der verschiedenen Bezeichnungen ihrer Organe als „herzoglich clevesche, markgräflich brandenburgische“ u. s. w. in die einheitliche „Königlich preußische Regierung“, „Königlich preußische Armee“ einen festen Kitt erhalten, und durch die preußische Krone ist um die bisher getrennten Territorien das Band des preußischen Vaterlandes geschlungen, durch den gemeinsamen Namen auch in den Unterthanen selbst das Gefühl der Zugehörigkeit zu einem Vaterlande gebildet worden. So muß, glauben wir, die Annahme der preußischen Krone ein wesentliches Verdienst Friedrich's III. um das Haus und den Staat genannt werden, und auch Friedrich der Große, so sehr er dies Werk als un ouvrage d'une vanité bourgeoise et puérile bespöttelt, erkennt an, daß es sich in der Folge als ein Meisterstück der Po-

---

[1]) Siehe u. S. 109.

litik erwies. Denn der Umstand, daß Friedrich trotz aller Bemühungen Österreichs aus freier, souveräner Machtvollkommenheit sich selbst die Krone auf's Haupt setzte und statt, wie man in Wien wünschte, ein kaiserliches Kreationspatent anzunehmen, mit dem Kaiser nur einen Allianzvertrag schloß, der ihm die kaiserliche Anerkennung sicherte, erwarb ihm und seinem Hause die volle Unabhängigkeit vom Kaiserhause, und sehr mit Recht legt auch Schulze das größte Gewicht darauf, daß der Kurfürst die Umänderung der von den Kaiserlichen gebrauchten Formel „er sei nicht befugt“ in „er sei nicht gemeint“, die Königswürde ohne kaiserliche Zustimmung anzunehmen, durchsetzte.

Auch glauben wir hervorheben zu sollen, daß die Zugeständnisse, welche Friedrich dem Kaiser in dem Vertrage gemacht hat, heute allgemein, auch von Schulze, übertrieben groß gedacht werden. In der That ist der Vertrag mit wenigen Ausnahmen, die verhältnismäßig geringfügige Punkte betreffen, nur eine Erneuerung des schon vom Großen Kurfürsten 1686 mit dem Kaiser geschlossenen Allianzvertrages; das wichtigste Zugeständnis, die Stellung von 8000 Mann für den Fall des Krieges um die spanische Succession, ist schon vom Großen Kurfürsten gemacht worden. Partei nehmen mußte das neue Königthum für diesen Fall doch, und daß dies dann für den kaiserlichen Hof sein würde, konnte gar nicht zweifelhaft sein. Gewiß, so schroff beleidigend kaiserliche Omnipotenz namentlich in den dem Vertrage vorangehenden Verhandlungen auch auftritt, ein vitales Interesse des preußischen Staates ist nicht geopfert[1]).

Unrichtig ist Schulze's Notiz, daß Pater Wolf in schlauer Umhüllung den Gedanken eines Glaubenswechsels seitens des Kurfürsten ausgespielt habe; dies that nur Vota in seiner bekannten Denkschrift. Wolf hat selbst die Andeutung seiner katholisirenden Pläne bis nach der Krönung ausgesetzt; erst 1701

[1]) Auffallend ist, daß Schulze den Allianzvertrag von 1700 nach Förster, Höfe und Kabinette, citirt, während längst der weit bessere Abdruck — jenem fehlen z. B. sämmtliche Separatartikel — bei v. Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge, vorliegt, ein Buch, das Schulze sonst auch benutzt hat.

zeigen sich dieselben, als der Pater bei seiner Anwesenheit in Berlin dem neuen König die Vermählung des Kronprinzen mit der Erzherzogin vorschlägt. Umgekehrt wird man dem Pater Vota aber nicht das Prädikat eines jesuitischen Helfers beilegen dürfen, da sein Memoire gewiß nichts zur Erreichung der Krone beigetragen hat[1]).

Der Vorschlag, sich „König der Vandalen" zu nennen, von dem auch Schulze spricht, ist im Ernst oder amtlich doch wohl nie gemacht worden; soviel ich sehe, hat zuerst der österreichische Staatsrechtslehrer Hochert diesen Ausdruck gebraucht, natürlich aber nur ironisch und in dem österreichischen Gefühl der Rivalität gegen die aufstrebende protestantische Macht des Nordens.

Unrichtig ist schließlich jedenfalls auch die Notiz bei Schulze, daß der Titel „König von Preußen" statt des zunächst üblichen „König in Preußen" seit 1744 geführt wurde. Ohne diesen Punkt hier näher zu verfolgen, dürfte doch daran erinnert werden, daß in jener Zeit auch „König in Frankreich, in Spanien, in Dänemark" u. s. w. geschrieben wurde, und es umgekehrt wie „le roy de France, d'Espagne", wie „Rex Galliae, Hispaniae" u. s. w., auch le roy de Prusse, rex Borussiae hieß[2]), daß ferner schon in den von Förster mitgetheilten Seckendorff'schen Briefen immer vom „König von Preußen" gesprochen wird, und daß schon Friedrich Wilhelm I. 1726 auf ein ihm, als dem „König in Preußen", von der Kaiserin von Rußland zugestelltes Schreiben bemerkt: „Quare schreibt sie nicht von Preußen? quare in Preußen? müssen von Preußen schreiben."[3]) Umgekehrt aber nannte sich Friedrich II. noch 1752 in den von Schulze selbst abgedruckten Geheimen Familienurkunden „König in Preußen", ebenso heißt es auch in den Friedensverträgen, welche die schlesischen Kriege abschlossen, wie „Königin in Ungarn und Böhmen" auch „König in Preußen". Bis weiteres urkundliches Material vorliegt, wird

---

[1]) S. jedoch Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven 1, 379. A. d. R.

[2]) Vgl. z. B. Lamberty, Mémoires I; Schmauß, Corp. iur. gent. u. s. w.

[3]) Droysen, Preußische Politik 4, 2, 410 Anm. 2.

man also wohl bei der allgemeinen Angabe[1]), daß Friedrich der Große den Titel „König von Preußen" bei der ersten Theilung Polens 1772 annahm[2]), zu welcher Zeit der Titel (auch nach Schulze) erst Wahrheit wurde, stehen bleiben müssen[3]).

Wie in diesen beiden Werken, der Testamentsverwerfung und der Annahme der Königskrone, das Bestreben Friedrich's I., seines großen Vaters würdig zu sein, sich nicht verkennen läßt, so ist es auch die Ausführung eines Gedankens des Großen Kurfürsten (der sich vom Kaiser die Wiederannahme des Titels eines „Grafen von Hohenzollern" zugestehen ließ), daß Friedrich am 26. November 1695 mit dem fürstlichen Hause Hohenzollern das pactum gentilitium et successorium abschloß, wodurch er seinem Hause die eventuelle Erbfolge auch in den schwäbischen Landen sicherte.

Noch ein weiteres ist hervorzuheben. Bekanntlich ist der Mißwirthschaft des Grafen Wartenberg durch den Kronprinzen gegen den Schluß des Jahres 1710 ein Ende gemacht worden. Eine Hauptmaßregel des Grafen, dem Hofe, als alle Steuermanipulationen nicht mehr helfen wollten, Geld zu verschaffen, war die, besonders durch Luben von Wulfen in Szene gesetzte, Vererbpachtung der königlichen Domänen. So bedeutend die Einnahmen waren, die man hierdurch zunächst flüssig zu machen wußte, so menschenfreundlich diese Theorie auch erschien, so schwer wurde durch sie die Substanz des Domanialvermögens geschädigt[1]).

---

[1]) Vgl. z. B. Fix, Übersichten zur äußeren Geschichte des preußischen Staates.

[2]) Daß dies wirklich geschehen, zeigt u. a. eine aufmerksame Vergleichung der im 18. Bande der „Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven" mitgetheilten Schriftstücke; s. z. B. S. 428 und 437. A. d. R.

[3]) Die Literatur über den Erwerb der preußischen Krone erschöpfend anzugeben, konnte natürlich nicht die Aufgabe Schulze's sein — gibt doch J. P. Ludewig, Gesammelte kleine deutsche Schriften S. 74 an, ein Herr habe ihm mitgetheilt, daß er deren über hundert gelesen habe —; doch ist uns aufgefallen, daß die besonders wichtige offizielle Staatsschrift „Bestand der Würde und Crohn des Königreichs Preußen", die trotz der vorgedruckten Jahreszahl 1701 jedenfalls vor dem 16. Dezember 1700 erschien, nicht erwähnt ist. Als die wichtigste aller dieser Schriften bezeichnet J. P. Ludewig, freilich etwas verblümt, seine eigene, „Der Cron würdige Preußische Adler".

Da wird man denn wohl nicht irre gehen, wenn man die Fideikommißverfügung Friedrich's I., von der als Datum nur die Jahreszahl 1710 bekannt ist, in das Ende dieses Jahres setzt und sie wesentlich dem Einfluß des Kronprinzen zuschreibt. In dieser Verfügung belegte Friedrich I. „diejenigen acquisitiones an Graf- und Herrschaften, auch anderen einzelnen Gütern, ingleichen die Pretiosen, Raritäten, auch andere zur Zierde, Magnificenz und Ansehen Unseres Hauses, theils auf Uns ererbte, theils sonst von Uns angeschafften Sachen", mit einem ewig währenden unwiderruflichen königlichen Fideikommiß, in welches nach ihm der Kronprinz, dann aber stets „der in der Chur und Krone nach Anwendung vermeldeter Grundsätze Unseres Hauses rechtmäßig nachfolgende König in Preußen und Churfürst von Brandenburg" succediren sollte. Friedrich verzichtete somit auf das ihm hausgesetzlich zustehende Recht, „an solchen Ihnen neuerworbenen Landen und Gütern in faveur anderer" zu disponiren.

Dasselbe that wiederum sein Sohn, König Friedrich Wilhelm I., in dem berühmten Inalienationsedikt vom 13. August 1713; er aber ging zugleich einen erheblichen Schritt weiter, einen Schritt zu Nutz und Frommen des Staats, der den lebendigen, hohen Begriff Friedrich Wilhelm's vom Staate auf das Anschaulichste illustrirt. Er bestätigte nicht nur die Unveräußerlichkeit der von seinem Vater acquirirten Güter, verordnete dieselbe nicht nur für seine eigenen Erwerbungen, sondern in lebendiger Erfassung des staatlichen Gedankens dehnte er die Eigenschaft der Domänen- oder Kammergüter auch auf die Chatoullgüter aus. Bildeten auch in Brandenburg ursprünglich wie in anderen deutschen Territorien die Güter und Gefälle ebenso wie die Landeshoheit selbst ein Patrimonium des Landesherrn, deren Erträge derselbe zur Erhaltung sowohl des Hofhalts wie der Regierung verwendete, und gab es somit ursprünglich wohl ein Stammgut der Familie, aber kein Staatsgut sensu stricto, so haftete an diesem doch immerhin ein „publizistischer Modus": sie wurden durch öffentliche Behörden, die Amtskammern, verwaltet, sie waren in bestimmte

[1]) Vgl. Droysen, Preußische Politik 4, 1 166

Register eingetragen, und sie zu veräußern war nicht nur durch die Hausgesetze verboten, sondern die Kurfürsten hatten über deren Unveräußerlichkeit auch den Ständen mehrfach Reverse ausgestellt. Von diesen Reversen war jedoch ein Theil des fürstlichen Patrimoniums ausgeschlossen, der weder der Verwaltung der Amtskammern unterstand, noch in die öffentlichen Register eingetragen war, also ein privates Stammgut der landesherrlichen Familie bildete, das später sogenannte Chatoullgut. Schon der Große Kurfürst ließ indessen die Einnahmen aus sämmtlichen Gütern in den Provinzen ohne jenen Unterschied zusammen vereinnahmen und einen Theil davon der Chatoulle überweisen, Friedrich Wilhelm I. aber hob die getrennte Verwaltung beider Arten von Gütern, den Unterschied zwischen „Schatoul- ordinairen Cammer-Gütern in totum“ auf, legte auch den Chatoullgütern „die Natur und Eigenschafft rechter Domanial-Kammer- und Taffelgüter samt der denselben in den Rechten anklebenden Inalienabilität“ bei, unterstellte sie der Verwaltung des General-Finanz-Direktoriums und befahl demselben die Eintragung auch „dieser Lande, Güter und sonst einkommende Intraden, Einkünffte und Revenüen“ in ihre Register. Nunmehr stand also auch für diese Güter der Charakter der Inalienabilität nicht nur hausgesetzlich, sondern auch infolge der den Landständen gegebenen Reverse staatsrechtlich fest.

An diesen Bestimmungen hält der König auch in seinem vom 1. September 1733 datirten Testament[1]) völlig fest; ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Güter, die er seinen drei

---

[1]) Das Testament König Friedrich Wilhelm's I. ist übrigens trotz der Angabe Schulze's, daß es nicht gedruckt sei, wenigstens theilweise publizirt in dem allerdings nur als Manuskript gedruckten und deshalb wohl schwerer zugänglichen „Votum des Ministers des Königlichen Hauses Fürsten zu Sayn-Wittgenstein, die Wiederherbeiziehung der Herrschaft Wusterhausen und des Amts Niegripp zum Königlichen Haus-Fideikommiß betreffend d. d. Berlin den 8. Januar 1844. Hier finden sich auch die besonderen bezüglichen Donationsinstrumente für die drei Prinzen. [Auch bei Ranke und Droysen, sowie in dem 1. Bande der „Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven“ ist das Testament benutzt worden. A. d. R.]

nachgeborenen Prinzen und deren Erben vermacht, die Wusterhausenschen, die Mansfeldischen und das Amt Niegripp; diese waren niemals den Domänen inkorporirt, noch der Verwaltung der Amtskammern untergeordnet, „wie das angezeigte Edict solches zum Fundament erfordert“; sie bilden vielmehr, wie es im Testamente heißt, „ein perpetuirliches Fideikommiß Unserer Königlichen Familie“ und fallen als solches, ebenso wie die denselben Prinzen zugewandten Kapitalien von je 200 000 Thalern, nach dem Aussterben ihrer Linien, die einander substituirt sind, dem alsdann regierenden König zu. Dies ist der Ursprung des heutigen königlichen Hausfideikommisses.

Waren aber die Einnahmen aus den Domänen infolge der Vererbpachtungen wesentlich reduzirt, so wußte der König auch ihren vollen Ertrag dem Lande wieder zu sichern, indem er 1717 die Vererbpachtungen gegen billige Entschädigungen der Meliorationen aufhob und in Zeitpachtungen, meist von 6 Jahren, umwandelte.

Der Sache nach war durch das Edikt von 1713 in Preußen der Begriff der Alles sich unterordnenden Staatspersönlichkeit (wie er sich z. B. auch schon in jener Verfügung des Großen Kurfürsten über die Verrechnung der Domäneneinnahmen dokumentirt), anerkannt, wenn man auch noch nicht, um den Ausdruck Schulze's zu gebrauchen, die klare gesetzliche und juristische Formulirung gefunden hatte. Es ist in der That nicht anders: die scharfe Empfindung für den Begriff des Staats, die wir am Großen König bewundern, wenn er sich als den ersten Diener des Staats bezeichnet, wir sehen sie schon in dem auch von Schulze angeführten Wort des Großen Kurfürsten sic gesturus sum principatum ut sciam rem esse populi, non meam privatam; wir sehen sie nicht minder in dem berühmten Ausdruck Friedrich Wilhelm's I. über die Stabilirung der Souveränetät. Den juristischen Ausdruck aber fand dieselbe in dem unter Friedrich's II. Auspizien in's Leben gerufenen Allgemeinen Landrecht. An den thatsächlichen Verhältnissen der Domänen war nichts zu ändern, und ist nichts geändert; der Zweck und die Unveräußerlichkeit der Domänen wie die königlichen Rechte hinsichtlich ihrer Erträge

bleiben lediglich dieselben, und der König bleibt als Repräsentant des Staats und als Staatsoberhaupt der Träger des gesammten Staatseigenthums, dessen Verwendung ihm allein zusteht. Es ist hier lediglich die gesetzliche Formulirung neu, welche die Domänen unzweideutig als Staatseigenthum erklärt. Der Bestand des königlichen Privateigenthums (zu welchem z. B. die den Söhnen des Großen Kurfürsten und die den Söhnen Friedrich Wilhelm's I. überwiesenen und vermachten Güter den Anordnungen ihrer hohen Stifter gemäß zu zählen sind) hat dadurch selbstverständlich nicht alterirt werden können, im Gegentheil ist die Befugnis der Mitglieder des königlichen Hauses, Privateigenthum erwerben zu können, ausdrücklich anerkannt worden. Aber bezeichnend für die Schärfe, mit welcher der Begriff des Staats gefaßt wurde, und für die Festigkeit, mit der sich im Gegensatz zu der zivilrechtlichen Vermuthung für Freiheit des Eigenthums, über das der Erwerber nicht verfügt hat, im königlichen Hause das unbedingte Vorzugsrecht der Erstgeburt ausgebildet hatte, ist, daß man ebenso in das Allgemeine Landrecht die Bestimmung aufnahm, wonach diejenigen Erwerbungen eines Landesherrn, über die er nicht selbst, weder unter Lebendigen noch von Todeswegen, bestimmt, als in das Staatseigenthum einverleibt anzusehen sind: eine Bestimmung, die sogleich auf Friedrich Wilhelm II. Anwendung fand, da derselbe ab intestato gestorben war. Infolge hiervon wurden auch die aus dem Nachlaß der Schwedter Markgrafen herrührenden sog. Prinzessinnengüter Staatsdomänen.

Wie die Einführung des Allgemeinen Landrechts ein Vermächtnis Friedrich's II. genannt werden kann, das Friedrich Wilhelm II. ausführte, so gelang demselben auch die Regelung einer andern Angelegenheit ohne besondere Schwierigkeiten, weil sein großer Oheim ihm die Wege dazu gebahnt hatte: der Eintritt in die Succession der fränkischen Lande. Zu seiner Zeit war von der fränkischen Posterität des Kurfürsten Johann Georg nur noch der kinderlose Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander übrig, der in seiner Hand beide fränkische Fürstenthümer, Ansbach und Baireuth, vereinigte.

Schon Friedrich I. hatte 1703 und 1704 mit dem nicht regierenden Markgrafen Christian Heinrich von Kulmbach, der mit seinem regierenden Vetter Christian Ernst von Baireuth seiner Apanage wegen in Streitigkeiten lebte, einen Traktat geschlossen, durch den ihm dieser mit seinen Söhnen gegen Überlassung des Amts Weverlingen und jährliche Zahlung erheblicher Sustentationsgelder seine Successionsrechte in Baireuth abtrat. Ohne Zweifel hat die Ansbacher und die Baireuther regierende Linie demselben zugestimmt[1]), so daß, selbst wenn sich ein Näherrecht der Ansbacher Linie vor der königlichen deduziren ließe, der Vertrag den Hausgesetzen konform wäre. Das Motiv für den Abschluß des Vertrages lag, soweit ich sehen kann, in den großen Schulden der Kulmbacher Linie, die anders nicht zu berichtigen waren, deren Berichtigung aber auch für den königlichen Zweig des Hauses Ehrensache war. Daß Preußen abgeschlossen habe, weil auf Christian Heinrich's zahlreichen männlichen Nachkommen die Erbfolge in Baireuth zu beruhen schien, wie auch Schulze, wohl nach einem Aufsatz im ersten Bande von „Hänlein und Kretschmann's Staatsarchiv der Königl. Preuß. Fürstenthümer in Franken",

---

[1]) Dies geht hervor aus einem Aufsatze Konstantin Höfler's, den Schulze nicht benutzt hat (Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse der Wiener Akademie 61, 417—474), in dessen erstem Theile „die Bemühungen der Könige in Preußen, Friedrich's I. und Friedrich Wilhelm's I., die Mainlinie zu erlangen" (!) behandelt werden. Natürlich geschieht dies in der bekannten Animosität des Verfassers gegen Preußen, wie auch die von ihm benutzten Quellen nicht nur höchst einseitig, sondern ganz entschieden preußenfeindlich sind; es finden sich sogar Verstöße gegen diejenigen Anforderungen, die an ernst wissenschaftliche Arbeiten zu stellen sind, so daß es sich wohl lohnen würde, diese Angelegenheit, die, wie Höfler sagt, zu den interessantesten Vorgängen der späteren Reichsgeschichte gehört, an's Licht zu ziehen. Wir kommen später vielleicht hierauf zurück; hier genügt es zu konstatiren, daß aus dem Aufsatz so viel hervorgeht, daß Ansbach dem Preußisch-Kulmbachischen Vertrage beitrat und die Baireuther regierende Linie ebenfalls befriedigt war; ja so sehr waren beide Höfe einverstanden, daß es erst den stetig fortgesetzten Bemühungen und Hetzereien eines Herrn v. Brehmer, eines geborenen Schweden (nebenbei des Urhebers der Höfler'schen Quelle!), und des Grafen Schönborn gelang, die Prinzen zur Kündigung des Vertrages und zur Verfolgung ihrer durch denselben aufgegebenen Ansprüche zu bewegen.

andeutet, wird man kaum sagen dürfen, da Christian Heinrich damals nur zwei Söhne hatte, der dritte ihm erst im Dezember 1705 und der vierte im Juli 1708 geboren wurde, der Baireuther Thronfolger, Georg Wilhelm, dagegen erst 25 Jahre zählte, also sehr wohl männliche Erben hoffen durfte; die Ausführung der Kulmbacher Zusagen mithin noch in weiter Zukunft lag. Umgekehrt vielmehr: als es sich herausstellte, daß von Georg Wilhelm keine männliche Descendenz mehr zu erwarten war, kündigten Christian Heinrich's Söhne, die Markgrafen Georg Friedrich Karl und Wolfgang Heinrich, dem preußischen Könige diesen Vertrag auf, strengten deswegen sogar, statt den Hausgesetzen gemäß auf ein Austrägalgericht zu provoziren, beim Reichshofrath in Wien einen Prozeß an; doch kam es, ehe dieser seinen Abschluß erreichte, 1722 zu einem Vergleich, in welchem Friedrich Wilhelm I. auf die ihm durch den Vertrag von 1703/1704 zugesprochene Anwartschaft gegen Retradition von Weverlingen und Sicherstellung der von seinem Hause dem Baireuthischen geleisteten Darlehen im Betrage von 600 000 Thalern verzichtete.[1]) Auch wurde ausdrücklich festgesetzt, daß derjenige, der auf die ihm zustehenden Rechte verzichten wolle, diese nur dem nächstberechtigten Agnaten abtreten dürfe. Hatte es sich schon hier gezeigt, was ja überhaupt vorauszusehen war, daß der Hof zu Wien eine Wiedervereinigung der fränkischen Besitzungen der Hohenzollern mit der Krone Preußen nicht mit günstigen Augen ansehen würde, so erinnerten die Zeiten Friedrich's des Großen noch nachdrücklicher daran, daß Österreichs Rivalität einen solchen Zuwachs Preußens im Süden Deutschlands nicht ruhig zugeben würde. Um daher allen Einwendungen von vornherein die Spitze abzubrechen, schloß Friedrich der Große mit seinen Vettern und Schwägern, von denen der Baireuther keinen, der Ansbacher nur einen Sohn hatte, die Geheimen Familientraktate vom 24. Juni, 11. und 14. Juli 1752, welche Schulze zum ersten Mal zu veröffentlichen in der Lage ist. Die gegenseitige Succession wird, wie

[1]) Das Anerkenntnis der Schuld und deren Sicherung ist es, soweit ich den Dingen nachgehen kann, was Schulze unter dem „bedeutenden Geldäquivalent" versteht, wofür Friedrich Wilhelm die Erbansprüche aufgegeben habe.

sie die Achillea und der Geraische Hausvertrag regelt, aufrecht erhalten, die Succession Preußens insbesondere in die fränkischen Fürstenthümer nach dem Aussterben der Baireuther und Ansbacher Linie, die einander für ihre Besitzungen zuvörderst substituirt bleiben, feierlich anerkannt, und zwar mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß diese Succession lediglich nach dem für ganz Preußen geltenden Grundsatz der Primogenitur und Untheilbarkeit geschehen solle, eine eventuelle neue Bildung einer Secundo- resp. Tertiogenitur zu gunsten nachgeborener preußischer Prinzen, wie man sie in Wien gewiß gern gesehen hätte, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Kommt dagegen die Baireuther Linie dereinst zur Succession in die Krone, so hat sie in Gemäßheit der Achillea das Markgrafthum Baireuth der Ansbacher Linie zu cediren. Obwohl die Achillea die Succession der fränkischen Linien beim Aussterben des männlichen brandenburgischen Stammes anordnet, dieselbe also jedenfalls auch dem Eintritt des in den brandenburgischen Erbverbrüderungen mit Sachsen und Hessen bezeichneten Aussterbens der Hohenzollern vorgebeugt hätte, so sieht der König doch namentlich bei den durch weibliche Succession an das Haus Preußen gelangten Ländern Widerspruch und Schwierigkeiten voraus, und er empfiehlt daher seinen Nachkommen dies Werk auf's nachdrücklichste, ermahnt sie ernstlich, keine Gelegenheit vorbeigehen zu lassen, die Untheilbarkeit aller Lande durch anständige Heirathen und andere redliche und erlaubte Mittel zu sichern, wie auch er bei seinem Leben sich angelegen sein lassen wolle, alle zu besorgende Hindernisse zu heben. Für den Fall des Aussterbens des gesammten hohenzollern'schen Mannsstammes endlich wird der weiblichen Descendenz, mit Vorzug der aus brandenburgischem vor der aus fränkischem Stamm entsprossenen, die Succession in alle durch weibliche Succession an das Haus gelangten Länder ausdrücklich reservirt.

Zur Sicherung dieses Vertrages trug Friedrich weitere Sorge, indem er im Teschener Frieden von 1778 einen besondern Artikel durchsetzte, worin die Kaiserin sich verpflichtete, der dereinstigen Wiedervereinigung der fränkischen Länder mit der preußischen Krone keinen Widerspruch entgegensetzen zu wollen. So erfolgte

denn unter Friedrich Wilhelm II., als der letzte Markgraf in Franken 1791 gegen eine Leibrente abdankte, die Einverleibung dieser Länder in Preußen ohne jeden Widerspruch.

Sehr bald gaben dann die Napoleonischen Kriege und die von dem Korsen dem Lande auferlegten Kontributionen Veranlassung zum weiteren Ausbau der Verfassung. Das Land konnte die Kontributionen nicht aufbringen, die Veräußerung der Domänen ward zum dringenden Gebot der Staatserhaltung. Obwohl nun die Meinung vielfach dahin ging, daß die Domänen sowohl nach dem Edikt von 1713 wie nach dem Allgemeinen Landrecht Staatseigenthum seien, das Verbot, sie zu veräußern, mithin durch ein vom Landesherrn kraft seiner Souveränetät erlassenes Staatsgesetz sehr wohl modifizirt werden könne, und, wie der Freiherr vom Stein es ausdrückte, die Eigenschaft eines Familienfideikommisses für das regierende Haus der Eigenschaft eines Staatseigenthums untergeordnet sei, so blieben doch noch Zweifel, ob der Fideikommißcharakter der Domänen aufgehoben sei, und man versicherte sich daher, der größeren Rechtssicherheit wegen, des Konsenses sowohl der Stände und, wo solche nicht mehr existirten, der Generallandschaft und sonstiger Notabilitäten, wie der Agnaten. Hierdurch erhielt das am 9. November 1809 publizirte Edikt über die Veräußerung der königlichen Domänen vom 17. Dezember 1808 zugleich den Charakter eines königlichen Hausgesetzes, wie es sich selbst auch als „Edict und Hausgesetz" bezeichnet. Die Unveräußerlichkeit der Domänen wird dahin beschränkt, daß „jederzeit nur die Bedürfnisse des Staats und die Anwendung einer verständigen Staatswirthschaft darüber entscheiden sollen, ob eine Veräußerung, es sei mittelst Verkaufs an Privateigenthümer, oder Erbverpachtung, oder mittelst eines andern Titels, für das gemeinsame Wohl und für Unser und Unsers K. Hauses Interesse nothwendig oder vortheilhaft sei". Die Entscheidung dieser Frage soll aber der Monarch nicht allein, sondern unter Zustimmung des Thronfolgers und des ältesten, von König Friedrich Wilhelm I. abstammenden Prinzen treffen. Eine Veräußerung der Domänen geschenksweise bleibt völlig ausgeschlossen. Auch findet dies Edikt und Hausgesetz Anwendung

nur auf die im Jahre 1808 der Monarchie angehörenden Domänen; die im Jahre 1810 infolge der Säkularisationen und 1814 und 1815 theils zurück, theils neu erworbenen Domänen unterliegen einer weiteren Verordnung vom 9. März 1809, welche im wesentlichen auf den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts basirt.

Der absolute Monarch des preußischen Staats vollzog endlich im Jahre 1820 — und es ist durchaus nicht überflüssig, besonders darauf hinzuweisen — einen Akt zu gunsten des Staats aus freien Stücken und selbsteigener Machtvollkommenheit, durch welchen der Etat des königlichen Hauses einen ganz anderen Charakter erhielt, derselbe wesentlich so gestaltet wurde, wie wir ihn in konstitutionellen Staaten finden. Hatte der König bisher theoretisch auch nach dem Allgemeinen Landrecht von den Erträgnissen des Domaniums seinen fürstlichen Haushalt zu bestreiten und nur die Überschüsse dem Staate zu überweisen, so verzichtete der König jetzt gesetzlich durch die „Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesammten Schuldenwesens“ vom 17. Januar 1820 auf die freie und unbeschränkte Verfügung über die Domänen-Revenuen, garantirte vielmehr die Staatsschulden mit dem gesammten Vermögen und Eigenthum des Staats, insbesondere mit den sämmtlichen Domänen, Forsten und säkularisirten Gütern im ganzen Umfange der Monarchie, und reservirte sich zur Unterhaltung der königlichen Familie nur eine auf zwei und eine halbe Million fest normirte Summe.

Als daher der absolute Staat unter Friedrich Wilhelm IV. in einen konstitutionellen verwandelt wurde, fand man hier nichts zu ändern vor, sondern konnte nur im Artikel 59 der Verfassungsurkunde den weiteren Verbleib dieser Rente des „Kronfideikommisses“ deklariren. Durch Gesetz vom 30. April 1859 ist diese Rente dann um 500000 Thaler und durch Gesetz vom 27. Januar 1868 um noch eine Million erhöht worden. Eingreifender in das bis dahin unbeschränkte Recht der Familiengesetzgebung war die von Friedrich Wilhelm IV. gegebene Verfassung für die staatsrechtlichen Verhältnisse der königlichen Familie; namentlich

gab der König durch dieselbe das Recht auf, aus höchster Machtvollkommenheit mit agnatischer Zustimmung über die Thronfolge und Regentschaft hausgesetzlich zu verfügen; die Regelung erfolgte indessen in Übereinstimmung mit den bis dahin maßgebenden Hausgesetzen, und die Ordnung der inneren Familienangelegenheiten des königlichen Hauses ist auch nach der Emanation der Verfassung ein jus reservatum des königlichen Hauses geblieben.

Zu unsern Zeiten hat endlich König Wilhelm seinem Hause die höchste Würde erworben, eine Würde, die den Hohenzollern wiederholt angeboten, immer aber, zuletzt noch von König Friedrich Wilhelm IV., abgelehnt worden ist, weil sie, wie man kurz wohl sagen darf, mehr Schein als Wesen bot. Am 18. Januar 1871 erließ König Wilhelm von Versailles aus die Proklamation, durch welche er für sich und sein Haus die erbliche deutsche Kaiserkrone annahm.

Zum zweiten Theil seiner Aufgabe, der Darstellung der heutigen Verfassung des königlichen Hauses, übergehend, behandelt Schulze zunächst die privatfürstenrechtlichen Grundsätze des königlichen Hauses. Dasselbe besteht aus dem König, der Königin, einer etwa lebenden Königin-Wittwe, sämmtlichen von einem hohenzollernschen König abstammenden Prinzen mit ihren Gemahlinnen resp. Wittwen und sämmtlichen Prinzessinnen der eben genannten Abstammung, welche letzteren jedoch durch Vermählung mit einem aus anderem Hause entsprossenen Gemahl aus dem königlichen Hause ausscheiden. Der König bildet auch hausgesetzlich das Oberhaupt der Familie, und als solchem stehen ihm zur Aufrechthaltung der Würde und Einheit der Familie wie des Staates eine Reihe von Befugnissen zu, wie die Obervormundschaft resp. Anordnung von Vormundschaften über minderjährige Mitglieder des königlichen Hauses, Konsens zur Eingehung wie Scheidung von Ehen, ebenbürtigen sowohl wie morganatischen[1]),

[1]) Für morganatische Ehen ist der Konsens des Königs schon wegen der aus ihnen etwa hervorgehenden Kinder, deren Stand und Namen der König allein bestimmen kann, nothwendig.

Oberaufsicht über die Erziehung der Prinzen und Prinzessinnen, über sämmtliche prinzliche Hofstaaten, Konsens zu Reisen der Mitglieder der königlichen Familie in's Ausland u. s. w. Diese Rechte übt der König aus theils durch sein Oberstkämmereramt, theils durch sein Hausministerium, welchem letzteren außerdem die Verwaltung des königlichen Hausvermögens und der Standesangelegenheiten zusteht, wie es auch Fideikommißbehörde, überhaupt das Forum für die freiwillige Gerichtsbarkeit der königlichen Familie bildet [1]).

Bei der Schließung von Ehen wird im königlichen Hause das Prinzip der Ebenbürtigkeit, obwohl die Hausgesetze keine feste Norm darüber geben, in der Praxis streng gehandhabt. Mit Recht erinnert Schulze daran, daß Friedrich II. den Kaiser Karl VII. auffordert, seinem Reichshofrath und seiner Reichshofrathskanzlei pro norma regulativa die Anweisung zu geben, daß alle diejenigen fürstlichen Ehen schlechterdings für ungleich zu halten seien, welche mit Personen unter dem alten reichsgräflichen, Sitz und Stimme in comitiis habenden, Stande geschlossen werden. Ebenso erklärte, wie Schulze erwähnt, König Friedrich Wilhelm III. ausdrücklich seine Ehe mit der Fürstin Liegnitz, die der reichsgräflichen Personallistenfamilie der Grafen Harrach entstammte, in der Urkunde vom 9. November 1824 „nach der Verfassung Unsers K. Hauses nicht als ebenbürtig, sondern als eine morganatische Ehe jetzt und für alle Zeiten“. Auch die Ehe des Markgrafen Christian Friedrich Karl Alexander von Ansbach und Baireuth mit der Lady Craven war, obwohl diese Dame, aus hohem englischen Adel stammend, zur deutschen Reichsgräfin erhoben wurde, eine morganatische. Weiter aber dürfte hier noch erinnert werden an die energischen Maßregeln, welche die fränkischen Söhne Albrecht Achill's ergriffen, um die Ehe ihrer Schwester Barbara mit dem v. Heideck, als nicht standesgemäß, zu verhindern, eine Ehe, die denn auch trotz der nicht minder

[1]) Nähere Angaben über die Ressortverhältnisse des Oberstkämmereramtes und des Hausministeriums findet man im Hof- und Staats-Handbuch.

energischen Gegenmaßregeln nicht zu Stande gekommen ist[1]): ein Beweis, wie scharf schon im 15. Jahrhundert die Hohenzollern eine Mißheirat selbst der weiblichen Mitglieder ihres Hauses empfanden. Ferner werden in dem pactum gentilitium mit den Fürsten von Hohenzollern von 1695 ungleiche matrimonia im fürstlichen Hause mit dem Verlust des Namens und der Successionsrechte belegt (§ 7) und in dem pactum von 1707 werden (§ 8) als ungleich ausdrücklich diejenigen Heiraten deklarirt, die unter dem Grafenstande geschlossen werden. Bekannt ist endlich, daß Friedrich III. (I.) die von seinem Bruder Karl Philipp mit der Gräfin Salmour in Italien heimlich geschlossene Ehe nicht anerkannte, sondern dem Bruder den Befehl der Rückkehr in's Vaterland zusandte; der Tod des Markgrafen löste die Ehe bekanntlich sehr schnell[2]).

Ebenbürtig im heutigen Sinne sind für das königliche Haus nur diejenigen Ehen, welche entweder mit einem Mitgliede eines regierenden christlichen Hauses, soweit dasselbe in gleichberechtigtem völkerrechtlichen Verkehr steht, oder mit einem Mitgliede aus einer der deutschen vormals reichsständischen Familien, von denen die Bundesverfassung von 1815 Art. 14 redet, oder endlich mit einem Mitgliede einer vormals souveränen Familie geschlossen werden. In diese letzte Klasse rechnet Schulze auch die Familie Radziwill, da dieselbe, wie K. Fr. Eichhorn in einer ungedruckten Denkschrift ausführe, früher die Stellung eines über den niederen Adel nach Abstammung und Regierungsrechten erhabenen Geschlechts eingenommen und eine Analogie von Landesherrlichkeit besessen habe. Allerdings ist, abgesehen von den beiden Vermählungen von Prinzessinnen unseres Herrscherhauses in das Haus Radziwill (1603 und 1796), auch eine Ehe zwischen einem brandenburgischen Prinzen, dem Prinzen Ludwig, mit jener vielbewunderten Prinzessin Charlotte Radziwill geschlossen, aus der eventuell ein Thronfolger hätte hervorgehen können; ob heute aber die Ebenbürtigkeit

[1]) Höfler, Fränkische Studien.

[2]) Die sonstigen morganatischen Ehen, die im hohenzollern-brandenburgischen Fürstenhause geschlossen sind, kommen hier nicht in Betracht, da die Herkunft der betreffenden Damen unzweifelhaft eine nicht ebenbürtige war.

nicht strenger von der Forderung der ehemaligen, mit dem Besitz eines reichsunmittelbaren Territoriums verknüpften Reichsstandschaft abhängig zu machen ist, scheint dadurch nicht bewiesen. Jedenfalls bestimmt über die Ebenbürtigkeit — abgesehen von der Bundesakte — allein die Hausverfassung, nicht etwa ein preußisches Staatsgesetz. Von Staatsgesetzen kommt vielmehr für die Eheschließung der Mitglieder des königlichen Hauses nur das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Betracht, und auch dies nur insofern, als die Schließung auch dieser Ehen rechtlich gültig nur durch den Standesbeamten, als welcher der Minister des königlichen Hauses fungirt, erfolgen kann.

Die Volljährigkeit erreichen sowohl der König wie die königlichen Prinzen und Prinzessinnen mit dem vollendeten 18. Lebensjahre. Daran halten sowohl Schulze wie Heffter [1]) fest, obwohl die Verfassung nur für den König diesen Termin aufstellt, und eine Entscheidung des Obertribunals vom 4. Dezember 1806 den landesgesetzlichen Termin als den Mündigkeitstermin für die nicht regierenden Mitglieder des königlichen Hauses erklärt; denn diese Entscheidung widerspricht sämmtlichen Hausgesetzen sowohl wie der Praxis, nach welcher z. B. die königlichen Prinzen nach dem vollendeten 18. Jahre den Hausrevers rechtsgültig vollziehen, und ebenso rechtsgültig die 18 Jahre alten Prinzessinnen noch vor dem landesgesetzlichen Mündigkeitstermin ohne Altersbeistand bei ihren Vermählungen den eidlichen Verzicht leisten. Ist über minorenne Mitglieder des königlichen Hauses eine Vormundschaft nöthig, so übt diese entweder der König selbst, oder sie steht doch unter der Aufsicht des Monarchen, dessen ausführende Behörde dabei das Hausministerium bildet.

Diesem untersteht ferner auch die Verwaltung des königlichen Hausvermögens. Der Staat zahlt zur Erhaltung der königlichen Familie nur die oben erwähnten Renten von jährlich 4 Millionen Thalern. Eine Zivilliste im Sinne anderer Staaten ist dies nicht, jene Renten sind vielmehr, wie oben gesagt, gesetzlich fixirt

[1]) a. a. O. S. 261—262.

und durch die Verfassung garantirt, sie sind somit jeder Berathung oder Beschlußfassung des Landtages entzogen. Dagegen müssen sie zur Deckung sämmtlicher Ausgaben für die königliche Familie, zur Apanagirung der königlichen Prinzen, zur Aussteuer königlicher Prinzessinnen, zur Witthumbestellung verwittweter Gemahlinnen preußischer Prinzen, zur Sustentation des königlichen Hofstaats, der Schlösser und aller Behörden und Institute der Krone dienen. Ja thatsächlich hat der König von Preußen von dieser Rente auch den Aufwand zu bestreiten, den er als deutscher Kaiser zu machen hat, und die Größe desselben ermißt sich leicht, wenn man bedenkt, daß das deutsche Reich eine Großmacht ersten Ranges, historisch sogar die älteste ist; aber trotzdem Niemand an einen staatsrechtlichen Zusammenhang des neuen deutschen Reichs mit dem alten römischen Reich germanischer Nation denken wird, hat man doch den Grundsatz des letzteren, daß der deutsche Kaiser seine Ausgaben aus den ihm durch seine Hausmacht zufließenden Einnahmen zu bestreiten hat, beibehalten, und der deutsche Kaiser bezieht als solcher heut keinerlei Einkünfte. Selbst solche Einkünfte, die dem alten deutschen Kaiser als Sporteln für Standeserhöhungen u. dgl. zuflossen, fallen heute fort, da der heutige deutsche Kaiser als solcher keine Standeserhöhungen vornimmt, wie er auch keine Orden ertheilt, noch Kammerherren ernennt.

Überhaupt gibt es, wie wir hier wohl einschalten dürfen, einen kaiserlichen Hofhalt dem Namen nach noch nicht; rechtlich aber steht der Bildung eines solchen nichts entgegen: aus der Natur des kaiserlichen Titels folgt vielmehr ohne weiteres das Recht, die Hofhaltung des deutschen Kaisers als „kaiserlich" und ebenso die in demselben angestellten Beamten als „kaiserliche" zu bezeichnen, wie die Reichsbehörden den kaiserlichen Titel führen [1]).

---

[1]) Näheres siehe bei Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches 1, 223. Laband erklärt allerdings, die Behauptung, daß durch die kaiserliche Würde größere Repräsentationskosten verursacht würden, als sie durch die Stellung des Königs von Preußen geboten sei, werde sich nicht begründen lassen. Juristisch allerdings wohl nicht, aber eine Vergleichung des preußischen Hofhaltes

Als Oberhaupt der königlichen Familie bezieht der König von Preußen ferner die Renten aus dem königlichen Haus- und dem königlichen Kronfideikommiß. Dies besteht namentlich aus den für die Söhne des Großen Kurfürsten zweiter Ehe vermachten Schwedter Gütern, jenes aus den von Friedrich Wilhelm I. seinen Söhnen als perpetuirliches Fideikommiß der Familie hinterlassenen Gütern [1]). Beide Fideikommisse unterstehen der Verwaltung der königlichen Hofkammer, die zum Ressort des Hausministeriums gehört, und beide beruhen auf rein privatrechtlichen Titeln.

Die Eigenschaft der von Friedrich Wilhelm I. vermachten Güter als Familienfideikommiß ist den oben erwähnten testamentarischen Bestimmungen des Königs gemäß auch von dem Prinzen Ferdinand, der sie sämmtlich in seiner Hand vereinigte, in seinem Testament vom 1. Juli 1803 [2]) ausdrücklich anerkannt, indem er § 8 bestimmt, daß dieselben bei einem etwa ohne Hinterlassung männlicher Erben erfolgenden Tode seiner Söhne, der Prinzen Louis Ferdinand und August, „ohne alle Ausnahme an die Krone und das Churhaus anheim fallen sollen". Wenn der Prinz dann in seinem Codicill vom 20. Juli 1808 unter Nr. 3 [3]) doch erklärt, er habe durch jene Erklärung der Fideikommißqualität jener Güter seinen Nachkommen und Erben nicht die Hände binden wollen, behalte denselben vielmehr alle ihre Rechte wegen Nachweisung

---

bis zum Jahre 1871 mit dem heutigen zeigt unverkennbar, wie sehr die Kaiserwürde hier bestimmend und einflußreich gewesen ist.

[1]) Ein Verzeichnis dieser Güter findet man im Hof- und Staats-Handbuch.

[2]) Hellwig, Aktenstücke in Sachen der Descendenten Ihrer kgl. Hoheit der Prinzessin Louise von Preußen, vermählten Fürstin v. Radziwill — wider die Testamentserben Sr. kgl. Hoheit des Prinzen August von Preußen — Berlin 1846 Beilagen S. 7. Jung, das Familiengeld-Fideikommiß des Prinzen August Ferdinand von Preußen kgl. Hoheit vertheidigt. Berlin 1846 S. 185. Beide Schriften, nur als Manuskripte gedruckt, behandeln zwar nur den Allodialnachlaß des Prinzen August, bieten jedoch namentlich durch den Abdruck von Testamenten auch für den zum Fideikommiß der königlichen Familie gehörigen Nachlaß schätzenswerthes Material, was Schulze nicht benutzt. Wir haben daher oben in aller Kürze diese Verhältnisse besprochen.

[3]) Hellwig a. a. O. S. 25. Jung a. a. O. S. 203.

und Ausführung der Allodialqualität dieser Besitzungen vor, so ist eine solche Erklärung eines zeitigen Fideikommißinhabers natürlich ohne rechtliche Wirkung auf die Substanz des Fideikommisses. Ferner aber übernahm der König Friedrich Wilhelm III. durch allerhöchste Kabinetsordre vom 6. Oktober 1813 die Exekution des Testaments und der Codicille des Prinzen, „da der Inhalt der Codicille den Gesetzen, den Verträgen und der Verfassung Meines Königlichen Hauses nicht in allen Stücken angemessen ist“, nur mit der Einschränkung, „insofern dieselben den Gesetzen, den Verträgen und der Verfassung Meines Königlichen Hauses angemessen sind“. Endlich aber hat der Rechtsnachfolger des Prinzen Ferdinand, der Prinz August, jenen Nachweis der Allodialqualität nicht erbringen können, vielmehr in dem Vergleich mit dem König Friedrich Wilhelm III. vom 28. Mai 1819 Art. 1 [1]) auf Grund der Testamente König Friedrich Wilhelm I. von 1733 und des Prinzen Ferdinand von 1803 jene Güter als „wirkliche Fideikommißgüter des königlich preußisch-brandenburgischen Hauses“ dergestalt anerkannt, daß das Obereigenthum an denselben sich bei dem königlich preußisch-brandenburgischen Hause befinde, und daß, falls er selbst, ohne Prinzen zu hinterlassen, versterben sollte, diese Herrschaften, Ämter und Güter mit allen Rechten und Gerechtigkeiten an das alsdann regierende Familienoberhaupt des königlich preußisch-brandenburgischen Hauses zurückfallen. Demgemäß ist denn, als 1843 dieser Fall eintrat, auch der Übergang dieser Güter an die Krone erfolgt.

War also die Fideikommißqualität dieser Güter schon nicht unangefochten, so war dieselbe bei dem Hauptbestandtheil der Kronfideikommißgüter, den Herrschaften Schwedt, Vierraden und Wildenbruch in neuerer Zeit noch viel bestrittener. Nachdem der Kurfürst Albrecht Achilles diese Güter im Frieden zu Prenzlau 1472 von Pommern erworben hatte, und dieselben mit dem Aussterben der Grafen v. Hohenstein, denen er sie als ein Mannlehn überwiesen, dem Herrscherhause erledigt waren, wurden sie mehrfach zu Dotationen für Mitglieder der kurfürstlichen Familie

---

[1]) S. das oben citirte Votum des Fürsten v. Wittgenstein, Anlagen S. 31—32.

benutzt, bis sich der Kurfürst Friedrich Wilhelm im Jahre 1664 genöthigt sah, dieselben für eine Summe von 25000 Thalern dem Grafen von Barrenbach zu verpfänden. Da er aber auch bei Ablauf des Termins nicht im Stande war, die Pfandsumme selbst zurückzuzahlen, so lieh ihm „auf sein verschiedliches Zureden und remonstriren, daß dieses Amt nicht eben ein Domainenstück" sei, seine Gemahlin das erforderliche Geld, wogegen der Kurfürst ihr und ihren Söhnen durch Urkunde vom 28. Juni 1670 die Herrschaften Schwedt und Vierraden als Fideikommiß, erblich nach dem Recht der Erstgeburt, überließ. Dabei traf er jedoch die ausdrückliche Bestimmung, daß diese Güter beim Abgang der männlichen Linien seiner Söhne zweiter Ehe — gegen Rückzahlung des Darlehns und der Meliorationskosten an die weiblichen Nachkommen — wieder an das Kurhaus zurückfallen, ferner daß alle Akquisitionen namentlich an liegenden Gütern diesen Herrschaften einverleibt und ihnen dieselbe Qualität wie jenen beigelegt werden, damit auch diese seinerzeit wie jene gegen Erlegung des Kaufpreises dem Kurhause anfallen sollen. Diese Bestimmungen wurden in dem zwischen der verwittweten Kurfürstin und dem Kurfürsten Friedrich III. am 4. August 1689 geschlossenen Erbschaftsrezeß, der zugleich auch die dereinstige Einlösungssumme für die inzwischen von der Kurfürstin dazu erworbene und dem Fideikommiß inkorporirte Herrschaft Wildenbruch festsetzte, ausdrücklich bestätigt. Dasselbe geschah in dem Erbtheilungsrezeß Friedrich's III. mit seinen Brüdern vom 28. Juli 1690. Als die männliche Schwedter Linie ausstarb (1788), fiel das Fideikommiß daher auch ohne Schwierigkeiten an Friedrich Wilhelm II. zurück, während über den Allodialnachlaß der Markgrafen langwierige Streitigkeiten entstanden. Friedrich Wilhelm II. inkorporirte die ihm angefallenen Herrschaften den Domänen nicht, und da es keine neuen Erwerbungen waren, der König sie vielmehr jenen Verträgen gemäß ex pacto et providentia maiorum ererbt hatte, so konnten sie auch bei seinem ab intestato erfolgenden Tode nicht zu den Staatsdomänen gezogen werden, mußten vielmehr das, was sie waren, nämlich Fideikommiß des königlichen Hauses, bleiben. Dennoch wurde diese Eigenschaft der Güter im

Laufe unseres Jahrhunderts namentlich von Seiten der staatlichen Behörden, des Finanzministers, mehrfach angezweifelt, so daß der König Friedrich Wilhelm IV., um jeden Zweifel aufzuheben, durch allerhöchste Kabinetsordre vom 1. Mai 1854 dem Fiskus den Befehl gab, wider die Krone auf Anerkennung der Domänenqualität und Herausgabe der Herrschaften an den Staat zu klagen. In beiden Instanzen des geheimen Justizraths wurde jedoch durch die Urtheile vom 21. Dezember 1862 und 26. November 1869 gegen den Fiskus erkannt, und auch die Nichtigkeitsbeschwerde des Fiskus in dritter Instanz vom Obertribunal am 24. und 28. Juni 1872 zurückgewiesen. Somit ist also jeder Zweifel gehoben, die Herrschaften Schwedt, Vierraden und Wildenbruch gehören zum Familienfideikommiß des königlichen Hauses[1]).

Abgesehen von diesen Fideikommißgütern steht dem König als Familienoberhaupt noch der Krontresor zur Disposition. König Friedrich Wilhelm III. hatte in den trüben Zeiten nach 1806, um dem Staat die ungeheuren Kontributionen zu erleichtern, die Ausgaben seiner Chatoulle bekanntlich auf das Äußerste beschränkt und seinen Hofhalt auf ein ganz minimales Maß reduzirend, von den Einnahmen aus den Domänen einen bei weitem größeren Theil, als sonst zu geschehen pflegte, dem Staat überlassen. Als dann aber nach glücklicher Besiegung Napoleon's die Staatskasse durch die französische Kriegskontribution bedeutende Gelder und reichliche Entschädigung erhielt, so daß den Beamten die sog. Bons ausgezahlt werden konnten, hielt man auch den König für befugt, seine zum Besten des Staates sich auferlegten Entbehrungen sich aus derselben Quelle

[1]) In dem Kapitel über die vermögensrechtlichen Verhältnisse behandelt Schulze die Kronfideikommißgüter gar nicht. Über den Hauptbestandtheil derselben, die Schwedter Herrschaften, gibt er in einer besonderen Anmerkung S. 582 ff. zu dem Abschnitt von 1603 bis 1701 wenigstens einen historischen Abriß, welcher im wesentlichen nach der Schrift: v. Loeper, Beantwortung der Appellation in der Prozeßsache des kgl. preußischen Fiskus wider die Krone Preußen, die Herrschaften Schwedt, Vierraden und Wildenbruch betreffend. Berlin 1866 gearbeitet ist. Zugänglicher als diese, als Manuskript gedruckte Schrift ist das Büchelchen von Thomae, Geschichte der Stadt und Herrschaft Schwedt. Berlin 1873.

ersetzen zu lassen. Durch weise Sparsamkeit und Ökonomie in der Benutzung dieser Gelder ist es dem König gelungen, eine Summe von sechs Millionen Thalern zu erübrigen, über welche er testamentarisch dahin disponirte, daß seinem Nachfolger in der Regierung die freie Verfügung bis zur Hälfte des Kapitals zustehen, die zweite Hälfte dagegen einen eisernen, nur für den Fall der Noth angreifbaren Bestand bilden soll. Dies ist der Krontresor.

Für seine nachgeborenen Söhne sorgte König Friedrich Wilhelm III. nach der alten Gewohnheit seines Hauses durch die Stiftung des königlich prinzlichen Fideikommisses, das zum größten Theil jedoch Geldfideikommiß ist und nur wenige Liegenschaften, wie namentlich die Herrschaften Flatow und Krojanke, enthält. Aber auch an diesem Fideikommiß, dessen Nutznießer heute die Prinzen Friedrich Karl und Albrecht sind, steht der Krone das Obereigenthum und das Anfallsrecht nach dem Aussterben der Linien der nachgeborenen Prinzen König Friedrich Wilhelm III. zu. Verwaltet wird auch dies Fideikommiß durch das Ministerium des königlichen Hauses, jedoch konkurrirt an der Kontrolle auch der Justizminister.

Endlich besitzt aber der König von Preußen wie jeder Privatmann freies Eigenthum, über das er wie dieser inter vivos und mortis causa frei disponiren **kann**, wie es eben aus rein privatrechtlichen Titeln auch nur erwachsen kann [1]).

Ebenso befinden sich die königlichen Prinzen im Besitze freien Privatvermögens, aber selbstverständlich ist es ihnen auch unbenommen, unter Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Normen, ihr freies Vermögen für ihre Erben und Linien festzumachen und durch Stiftung von Fideikommissen ihren Linien zu sichern, wie solche denn auch in der That, z. B. für die Familie des Prinzen Albrecht, existiren. Dagegen beziehen die Prinzen des königlichen Hauses nicht, wie in anderen Staaten Deutschlands, in denen die Prinzen des Herrscherhauses ein Recht auf jährliche Zahlung einer Geldsumme vom Staate ohne eine Gegenleistung

[1]) Über die Vererbung dieses freien Eigenthums eines Königs für den Fall, daß keine solche Disposition vorliegt, vgl. u. S. 114.

haben, Emolumente irgend welcher Art vom preußischen Staat. Die ihnen gebührenden Apanagen erhalten sie vielmehr allein vom König aus der Kronfideikommißrente, der König bestimmt auch allein die Höhe der Apanagen wie der Sustentationsgelder, da die neueste hausgesetzliche Fixirung derselben im Geraischen Hausvertrag erfolgt ist, die heute natürlich nicht mehr genügt und daher observanzmäßig weit überschritten wird. Diese Apanagen sind auch nicht erblich, sondern rein persönlich und hören mit dem Tode des Apanagirten [1]) auf.

Ebenso gibt der Staat auch zur Aussteuer der königlichen Prinzessinnen keinerlei Beitrag, die früher übliche Prinzessinnensteuer ist seit Friedrich Wilhelm's I. Zeiten außer Gebrauch gekommen, der König allein bestreitet auch diesen Titel aus der Kronfideikommißrente. Heffter [2]) meint zwar, daß wenn auch der Ausdruck „Töchter und Fräulein“ eine Ausdehnung auf diejenigen Prinzessinnen, welche nicht Töchter des Landesherrn sind, wohl gestatte, doch streng genommen nach den Hausgesetzen der König nur zur Ausstattung seiner Töchter, nicht auch der seiner Brüder und Vettern verpflichtet sei. Markgraf Georg Wilhelm von Baireuth habe eine solche Verpflichtung 1721 und 1723 bestritten, auch ein ihm günstiges Gutachten aus Halle erhalten, und Friedrich Wilhelm I. habe ausdrücklich erklärt, daß er solche Ausstattungen aus freiem Willen gegeben habe, zugleich aber, daß er sie auch später gegen Revers geben werde. Jedenfalls geschieht es heute observanzmäßig, und die Disposition Friedrich's V. vom 13. Mai 1385 legt eine solche Pflicht auch den Töchtern des vorverstorbenen Bruders gegenüber, den der Landesherr beerbt hat, auf, und endlich liegt auch in dem Ausdruck des Geraischen Vertrages, daß „einer iedtwedern gebornen Tochter unnd Freulein aus dem Hausse Brandenburck“ nicht mehr als die bestimmte Summe zum Heiratsgut gegeben werden solle, doch kaum eine Unklarheit oder Zweideutigkeit.

---

[1]) Ungenau ist daher die Notiz bei Heffter a. a. O. S. 262, daß das Deputat einzelner Prinzen ein lebenslängliches sei, das nicht auf die Nachkommen übergeht.

[2]) a. a. O. S. 263.

Auch die Höhe der Aussteuer ist selbst für Königstöchter seit dem Geraischen Hausvertrage nicht fixirt worden, die dort vorgeschriebene Summe wird heute aber ebenfalls erheblich überschritten, wogegen die Prinzessin und ihr künftiger Gemahl vor der Vermählung einen eidlichen Verzicht auf väterliches, mütterliches und brüderliches Erbe ausstellen müssen. Die „ziemliche Ausfertigung", die die älteren Hausgesetze den Prinzessinnen zugestehen, beträgt heut gewöhnlich ebenso viel wie die Aussteuer selbst. Aussteuer und Ausfertigung, sowie die von dem Hause, in welches die Prinzessin hinein heiratet, derselben zu leistenden Prästationen werden vor der Vermählung in den Ehepakten festgesetzt. Ebenso werden bei den Vermählungen königlicher Prinzen Ehepakten aufgestellt, in denen die Mitgift und Aussteuer der hohen Braut, sowie die derselben von dem Prinzen, ihrem zukünftigen Gemahl, und von dem königlichen Hause zu gewährenden jährlichen Geldsummen, welche die Prinzessin statt der früher üblichen Hand-, Spill- und Nadelgelder zur Bestreitung der Kleidung und sonstiger Ausgaben „zur selbsteigenen Disposition" erhält, bestimmt werden. Desgleichen enthalten die Ehepakten Bestimmungen über das eventuelle Witthum der Prinzessin, ihren Hofstaat, das eheliche Güterrecht — letzteres regelmäßig dahin, daß zwischen dem Prinzen und der Prinzessin keine Gütergemeinschaft besteht, und die Prinzessin an den Nachlaß des vorverstorbenen Gemahls, abgesehen von dessen testamentarischen Verfügungen, keinen Anspruch hat. Abgeschlossen werden die Ehepakten im Namen des Königs, jedoch unter Zuziehung der prinzlichen Eltern. Ein in diesem Jahrhundert zwischen einem königlichen Prinzen und seiner Gemahlin abgeschlossener Ehekontrakt, den Schulze am Ende seines Werkes mitzutheilen in der Lage ist, illustrirt die hier in Betracht kommenden Verhältnisse auf's beste.

Das Erbrecht in der königlichen Familie folgt mit geringen Ausnahmen den allgemeinen, in Berlin, als dem gesetzlichen Domizil derselben, geltenden Gesetzen, d. h. also für den Fall eines Todes ab intestato der Joachimica und den weitern provinzialrechtlichen Modifikationen des gemeinen Rechts. Stirbt

aber ein König, ohne testirt zu haben, so fällt, wie erwähnt, sein gesammter Privatnachlaß infolge der bestehenden Präsumtion für die Fideikommißeigenschaft des königlichen Besitzes und für die Primogenitur dem Thronfolger zu, während die Immobilien nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts den Staatsdomänen zuwachsen. Für den Fall der Testamentserrichtung ist übrigens noch zu merken, daß des Königs Majestät von den Vorschriften über die Antheile Pflichttheilsberechtigter befreit ist, und der materielle Inhalt prinzlicher Testamente erst durch des Königs Genehmigung Rechtskraft erhält, während bezüglich der Form für alle Mitglieder des königlichen Hauses es genügt, daß sie ihre Dispositionen schriftlich dem Könige einreichen, und dieser dieselben dem königlichen Hausarchiv oder auch einem Gericht zur Aufbewahrung übergibt.

Die für die königliche Familie geltenden staatsrechtlichen Grundsätze behandelt Schulze, wie oben bemerkt, nur summarisch. Die Thronfolge zunächst ist in Preußen durch Artikel 53 der Verfassung und zwar nach dem Recht der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge geregelt, wobei die rechtmäßige Geburt aus ebenbürtiger Ehe Voraussetzung ist. Die subsidiäre weibliche Erbfolge für den ganzen preußischen Staat ist also nicht festgesetzt und würde es, falls man sie einzuführen für räthlich halten sollte, einer besonderen Bestimmung in der Verfassung bedürfen. Für die durch weibliche Succession an Preußen gelangten Länder hat Friedrich der Große allerdings in dem geheimen Familientraktat von 1752 hausgesetzlich alle Rechte gewahrt, jedoch wird dies kognatische Erbrecht des alten deutschen Reichsrechts, wie auch die durch die alten Erbverbrüderungen, z. B. den Häusern Sachsen und Hessen auf einzelne preußische Landestheile, beim Abgang des hohenzollernschen Mannsstammes, zustehenden Erbansprüche als erloschen betrachtet werden, da die Untheilbarkeit und Einheit des Staats heute unbestritten „oberstes Axiom der Thronfolge“ ist. Da aber Artikel 11 der Reichsverfassung die deutsche Kaiserwürde an die preußische Königskrone als ein Accessorium derselben untrennbar geknüpft hat, so gelten dieselben Bestimmungen auch für das deutsche Reich; ja wenn der König

von Preußen durch ein Verfassungsgesetz die Thronfolge in Preußen ändern sollte, so bestehen diese Änderungen auch für das Reich eo ipso zu Recht. Der König von Preußen hat bei Antritt der Regierung nach der Verfassungsurkunde Artikel 54 das eidliche Gelöbnis abzulegen, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren. Die Reichsverfassung enthält einen solchen Artikel nicht, und demgemäß hat der deutsche Kaiser ein solches Gelöbnis auch nicht zu leisten. Mithin ist die Erlangung der deutschen Kaiserkrone auch nicht an die Erfüllung jenes preußischen Verfassungsparagraphen geknüpft, da dieser nicht etwa eine Bedingung zur Erlangung der preußischen Königskrone ist: im Augenblick des Todes eines Königs von Preußen ist vielmehr sein Nachfolger König von Preußen und Kaiser von Deutschland[1]).

Ausführlicher als mit der Thronfolge beschäftigt sich die preußische Verfassungsurkunde bekanntlich mit der Regentschaft. Ist der König minorenn oder sonst dauernd verhindert, selbst zu regieren, so übernimmt der der Krone zunächst stehende Agnat, d. h. derjenige Prinz, der, falls der Tod des Königs eingetreten wäre, die Krone erhalten hätte, die Regentschaft des Landes. Er, oder wenn ein solcher regierungsfähiger Agnat nicht vorhanden sein sollte, das Staatsministerium, beruft sofort die Kammern, welche in gemeinsamer Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen. Dem Regenten, welcher wie der König selbst die Verfassung zu beschwören hat, stehen sämmtliche, praktisch bedeutsamen Rechte und Befugnisse des Königs zu, er übt die ganze Regierungsgewalt in dessen Namen aus, er ist das konstitutionelle und unverantwortliche Oberhaupt des Staats und der königlichen Familie, unverantwortlich auch nach Beendigung der Regentschaft sowohl den Kammern wie auch dem König gegenüber. Der Unterschied ist nur der, daß der Regent alle Handlungen nicht in seinem, sondern im Namen des Königs

[1]) Die entgegenstehende Ansicht, welche v. Rönne, Verfassungsrecht des deutschen Reichs S. 157 ausführt, und der auch v. Mohl beipflichtet, ist jetzt namentlich durch Laband, Staatsrecht des deutschen Reichs S. 218 ff. mit vollster Klarheit zurückgewiesen.

ausübt[1]). Da aber zu den Rechten des Königs von Preußen auch das Präsidium des deutschen Reichs untrennbar gehört, so übt der preußische Regent auch zweifellos die mit diesem verknüpften Rechte aus, ist in eben dem Maße Regent des deutschen Reichs wie des preußischen Staats. „Die Einrichtung einer Regentschaft in Preußen ist für das Reich ganz ebenso wie ein Thronwechsel in Preußen, der durch Todesfall herbeigeführt wird, ein thatsächliches Ereignis, dessen Folgen es hinnehmen muß"[2]).

In einem letzten Abschnitt über die öffentlich-rechtliche Stellung der königlichen Familie theilt Schulze dann noch mit, daß bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des königlichen Hauses unter einander noch heute die alten hausgesetzlichen Austräge, die der Hausminister vorbereitet, in Übung sind[3]), während bei Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Mitgliede des königlichen Hauses und einem Dritten der mit dem, den alten Namen „Kammergericht" führenden, Oberlandesgericht der Provinz Brandenburg verbundene Geheime Justizsenat in zwei Abtheilungen als erste und zweite Instanz und nach dem Reichsgesetz vom 26. September 1879 das Reichsgericht in Leipzig als dritte Instanz für Beschwerden und Revisionen fungirt.

[1]) Schulze erwähnt, daß der König durch letztwillige Verfügung die Vormundschaft über seinen minorennen Nachfolger auch auf eine andere Person als den nächsten Agnaten übertragen kann. Da jedoch der Regent auch das Oberhaupt der Familie in allen Beziehungen vertritt, so steht ihm auch in diesem Fall, abgesehen ganz von der Rechtsbeständigkeit der testamentarischen Bestimmung, mindestens das Recht der Obervormundschaft zu.

[2]) Laband a. a. O. S. 218. Die entgegenstehende Ansicht, welche v. Rönne a. a. O. S. 157 und v. Mohl S. 284 vertreten, daß nämlich die Regentschaft im Reich durch ein besonderes Reichsgesetz geregelt werden müsse, namentlich weil der preußische Landtag nicht über diese deutsche Frage entscheiden könne, widerlegt wieder Laband vollständig. Das preußische Staatsministerium und der preußische Landtag handeln nur für Preußen, die preußische Verfassung ordnet nur die preußische Regentschaft, das Reich seinerseits hat die Frage der Regentschaft ein für allemal dadurch entschieden, daß es durch die Reichsverfassung die Ausübung der kaiserlichen Regierungsrechte in die der preußischen Krone implicite eingeschlossen hat.

[3]) Nach dieser, dem Prof. Schulze gewordenen offiziellen Mittheilung ist also die Notiz bei Heffter a. a. O. S. 266, daß die Anwendbarkeit der Austräge im königlichen Hause fortgefallen sei, zu berichtigen.

Der heute nicht mehr regierenden Linie der schwäbischen Fürsten von Hohenzollern widmet Schulze einen eigenen Anhang. Der Sohn jenes oben erwähnten Jost Nikolaus I. erwarb seinem Hause 1505 die Reichserbkämmererwürde, und dessen Enkel Karl I., der schon 1534 Sigmaringen und Veringen erworben hatte, wurde nach dem Tode seines Vetters Jost Nikolaus II. Alleinbesitzer und Stammhalter. Er theilte durch Disposition vom 24. Juni 1575 das Land unter seine drei Söhne, doch starb die Linie seines Sohnes Christoph bald aus, und es bildeten sich nun die zwei Linien Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen.

Für die regierenden Herren der Hechinger Linie erwarb Johann Georg 1623 die Fürstenwürde, doch erst seinem Sohne Eitel Friedrich V. gelang es auf dem Reichstag zu Regensburg 1653, in das Reichsfürstenkollegium introduzirt zu werden, und seinem Enkel Friedrich Wilhelm 1691, die Fürstenwürde auf alle Mitglieder der Hechinger Linie durch kaiserliches Diplom ausgedehnt zu erhalten. Friedrich Wilhelm war es auch, unter dessen Regierung 1695 und 1707 mit dem Hause Brandenburg jene oben erwähnten pacta gentilitia geschlossen wurden, welche die Eventualsuccession des Hauses Brandenburg in die fürstlich hohenzollernschen Besitzungen beider Linien einführten und den Kurfürsten von Brandenburg, resp. den König von Preußen als Oberhaupt der Familie anerkannten. Friedrich Wilhelm's Nachkommenschaft erlosch schon mit seinem Sohne Friedrich Ludwig 1750; der Sohn Franz Xaver's, eines Vetters Friedrich Ludwig's, Hermann Friedrich, erwarb durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 für niederländische Herrschaften, die dem Hause durch Heirat zugefallen waren, die Herrschaft Hirschblatt und das Kloster Gnadenthal und bei der Gründung des Rheinbundes die Souveränetät. Unter seinem Sohne Friedrich Hermann Otto wurde dem Lande am 16. Mai 1848 eine Konstitution gegeben, welche (§ 5) nach dem Aussterben der beiden schwäbischen Linien die preußischen Successionsrechte anerkannte.

Die Linie Sigmaringen erwarb die Fürstenwürde ebenfalls 1623 und wurde ebenfalls durch den Reichsdeputationshauptschluß für durch Heirat erworbene niederländische Besitzungen entschädigt

und zwar durch die Herrschaft Glatt und mehrere säkularisirte Klöster. Bei der Gründung des Rheinbundes erhielt sie nicht nur die Souveränetät, sondern auch reichlichen Territorialzuwachs. Im Plenum der Bundesversammlung führte jede der beiden Linien eine Stimme für sich (B.-A. Art. 6), während sie in der engeren Bundesversammlung nur zusammen eine Stimme hatten (Art. 4). Am 24. Januar 1821 wurde ein umfangreiches Hausgesetz erlassen und von König Friedrich Wilhelm III. und sämmtlichen Agnaten bestätigt, welches fast über alle in Betracht kommenden Fragen Festsetzungen enthält, namentlich aber auch die Fideikommißqualität der Stammgüter, die Rechte des Hauptes der Familie wie der nachgeborenen Prinzen und der Prinzessinnen, und die eventuelle preußische Succession behandelt. Diese letztere wurde auch in die am 11. Juli 1833 dem Lande gegebene Verfassung aufgenommen, jedoch erfolgte bekanntlich infolge der Verhältnisse des Jahres 1848, schon bevor das als Voraussetzung der preußischen Succession angenommene Aussterben der männlichen Linien eintrat, die Übertragung der Souveränetäts- und Regierungsrechte an Preußen durch den Staatsvertrag vom 7. Dezember 1849, dem der preußische Landtag am 12. März 1850 die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilte.

Beide Fürsten von Hechingen und Sigmaringen traten ihre Regierungsrechte gegen Anerkennung der sämmtlichen in beiden Fürstenthümern gelegenen Güter und Liegenschaften des Hauses als fürstlich hohenzollernsches Stamm- und Familienfideikommißvermögen, gegen Zahlung einer jährlichen Revenue und Gewährung gewisser Ehrenrechte, durch welche sie im wesentlichen, von der Successionsfähigkeit abgesehen, den Prinzen des königlichen Hauses gleichgestellt wurden, völlig ab. Die persönlichen Ehrenrechte sind dann durch eine Reihe von Kabinetsordres festgestellt, namentlich wird der seitherige Rang der Fürsten als souveräne deutsche Bundesfürsten anerkannt und dem jeweiligen Haupt, resp. den jeweiligen Häuptern das Prädikat „Hoheit“ [1]) zugestanden, während

[1]) Die „Königliche Hoheit“, die der heutige Fürst von Hohenzollern führt, ist nur ein demselben persönlich seiner hohen Verdienste wegen gegebener Gnadenbeweis.

die in dem Hausstatut von 1821 erforderlichen Modifikationen durch einen Nachtrag zu demselben vom 26. März 1851 stipulirt wurden, durch welche die wichtigsten Vorrechte des Familienoberhaupts dem König von Preußen übertragen wurden. In diesem Statut wurde auch das von dem Fürsten von Hohenzollern-Hechingen, der aus seiner morganatischen Ehe mit einer Freiin Schenk v. Geyern keine successionsfähige Descendenz hatte erzeugen können, an den Fürsten von Sigmaringen abgetretene hechingische Hausfideikommiß mit dem sigmaringischen zu einem fürstlich hohenzollernschen Gesammtfideikommiß vereinigt.

Eine neue Zukunft hat sich dem fürstlichen Hause eröffnet durch die Wahl des Prinzen Karl Ludwig von Sigmaringen zum erblichen Fürsten von Rumänien. Die Erbfolge in Rumänien ist mit Zustimmung der fürstlich hohenzollernschen Familie nach dem Recht der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge mit Ausschluß der Frauen und deren Descendenz geregelt, die gesammte Familie hat daher das rumänische Indigenat erhalten, und die Thatkraft und Tüchtigkeit des Fürsten Karl I. hat es dahin gebracht, daß die Unabhängigkeit Rumäniens in dem Berliner Vertrage vom 13. Juli 1878 anerkannt wurde, worauf dann die rumänischen Kammern den Fürsten um Annahme des Königstitels ersucht haben. Dieser hat der Bitte statt gegeben und sich im Mai 1881 die rumänische Königskrone auf's Haupt gesetzt.

Nachdem wir auf diese Weise über den Hauptinhalt der Einleitung zu den Hausgesetzen referirt und an dieselbe Ergänzungen und Nachträge geknüpft haben, bleibt uns über die Publikation der Hausgesetze selbst nur wenig zu sagen übrig. Aus einem sechshundertjährigen Zeitraum von 1273 bis 1871 gibt Schulze die wichtigsten Urkunden zur Verfassung des preußischen Königshauses (darunter mehrere, die der Öffentlichkeit hier zum ersten Mal übergeben werden, wie das pactum gentilitium von 1707, die Familienurkunden von 1752, den Ehevertrag aus diesem Jahrhundert) und die meisten der fürstlichen Linie. Aber auch die sonst schon, in veralteten Werken höchst ungenügend abgedruckten Urkunden werden in Zukunft allein nach dem Schulze'schen

Buch benutzt werden dürfen. Denn abgesehen von den frühesten Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts, die nach den Monumentis Zolleranis auf's neue abgedruckt sind, und abgesehen von einigen aus unserm Jahrhundert, die der preußischen Gesetzsammlung entlehnt sind, ist der Abdruck sämmtlicher Urkunden nach den in den Archiven aufbewahrten Originaldokumenten besorgt worden. Der weitaus größte Theil derselben beruht selbstverständlich im Archiv des königlichen Hauses zu Berlin; hier sind für das vorliegende Buch die Abschriften, die der Verfasser nach alten Drucken hatte anfertigen lassen, mit diplomatischer Genauigkeit kollationirt, diejenigen aber, von denen ein Abdruck noch nicht vorlag, mit derselben Sorgfalt abgeschrieben worden, so daß deren Authentizität verbürgt ist. Freilich mußte es dem Verfasser überlassen bleiben, die Urkunden nach den für die Edition heute maßgebenden Grundsätzen selbst umzugestalten, da es nicht bekannt war, wie weit er dieselben zu den seinigen machen wollte. Doch ist eine solche Feile überhaupt nicht angelegt worden, und wir wollen hier darüber nicht rechten. Immerhin hätte aber die Orthographie, besonders die Konsonantenhäufungen, die großen Buchstaben u. dgl. richtig gestellt und die Interpunktion, die doch oft als eine nur zufällige bezeichnet werden muß, in eine den Sinn erklärende umgewandelt werden dürfen, ohne daß die Reinheit des Textes gelitten hätte. Auch wäre der Gebrauch der Urkunden wohl wesentlich erleichtert worden, wenn wenigstens so umfangreiche Urkunden, wie die Achillea, der Geraische Vertrag u. s. w., mit am Rande etwa in Klammern beigefügten Paragraphenzahlen und kurzen Überschriften versehen wären, und wenn namentlich dem Werke ein Sach-Register beigegeben wäre, dessen gänzliches Fehlen gewiß oft genug beklagt werden wird[1]).

[1]) Schließlich glauben wir von den wenigen Druckfehlern, die wir bemerkt haben, als sinnstörend erwähnen zu sollen: S. 601 Z. 16 v. u. die an das königliche Churhaus „geliehenen Stücke“ statt „gediehenen“ und S. 785 Z. 11 v. u. „sans“ statt „dans“.

Literaturbericht.

Kurzgefaßte Geschichte Babyloniens und Assyriens nach den Keilschriftdenkmälern. Mit besonderer Berücksichtigung des Alten Testaments. Von F. Mürdter. Mit Vorwort und Beigaben von Friedrich Delitzsch. Stuttgart, D. Gundert. 1882.

Wenn man die ersten 92 Seiten („Altbabylonien") ausnimmt, so ist dieses hübsch und anziehend geschriebene Büchlein eine durchaus zuverlässige Zusammenstellung; und da die Hauptberührungen Israels mit dem Euphrat- und Tigrisgebiet in die assyrische und neubabylonische Zeit fallen, welche von S. 93 an behandelt wird (bis S. 236 „Assyrien" und von da bis Schluß „Neubabylonien"), auch dies zugleich die Zeit ist, die in's volle Licht der Geschichte fällt, so kann die kleine Schrift allen Geschichtsfreunden nur auf das wärmste empfohlen werden. Was die Geschichte der neuesten Ausgrabungen anlangt, so findet man in Friedr. Delitzsch's Beigaben (S. 267 ff.) die letzten Funde Rassam's als willkommenen Nachtrag in übersichtlicher Weise zusammengestellt; nur schade, daß S. 275 f. die Bedeutung der allzu kurz geschilderten neuen Schätze des Louvre, die zu dem Allerwichtigsten gehören, was je ausgegraben wurde, kaum angedeutet werden konnte. Wie auch die altbabylonische Zeit (von ca. 4500 v. Chr. bis gegen Ende des 2. vorchristlichen Jahrtausends) mit ihren geschichtlichen Ereignissen, ihrer Religions- und Kulturentwickelung rc. jetzt in klaren Umrissen dargestellt werden kann, glaubt Ref. zur Genüge in seinen „Vorsemitischen Kulturen"[1] (S. 195—541 des 1. Bandes der „Semit. Völker und Sprachen") gezeigt zu haben, so daß hier einfach darauf verwiesen sein möge. Ja es kann jetzt durch die neuesten Forschungen (was ich dort nur anzudeuten wagte) als bewiesen gelten, daß die ältesten Besiedler der Euphratebene, die Sumero-Akkadier, wirklich

[1] Leipzig, O. Schulze.

(wie Lenormant mehr genial geahnt als wissenschaftlich begründet hatte) Turanier, und zwar ihrer noch erhaltenen Sprache nach am engsten mit den Turkstämmen verwandt, gewesen sind. Welche Perspektive dies nun klar zu erkennende Faktum der Sprach- wie Alterthumswissenschaft eröffnet, ist im Augenblick kaum noch abzusehen; wir hoffen, daß recht bald eine zweite Auflage des Mürdter'schen Werkchens auch darüber, wie über die altbabylonische Geschichte überhaupt in derselben gewinnenden und klaren Form, in der die Abschnitte Assyrien und Neubabylonien geschrieben sind, zusammenhängend Bericht erstatte.

F. Hommel.

Die altpersischen Keilinschriften. Im Grundtexte mit Übersetzung, Grammatik und Glossar. Von Fr. Spiegel. Zweite vermehrte Auflage. Leipzig, W. Engelmann. 1881.

Die zweite Auflage dieses verdienstlichen Werkes, welche der ersten nach einer Zwischenzeit von fast zwei Jahrzehnten gefolgt ist, wurde nach des Vf. eigenen Worten dem heutigen Stand der Wissenschaft möglichst angepaßt. Von neuem inschriftlichen Textmaterial ist die Inschrift von Suez aufgenommen, die der französische Ingenieur de Rozière im Jahre 1800 auf Granitblöcken entdeckte. Die übrigen Texte sind mit den früher gemachten Originalabschriften verglichen, wogegen der Vf. leider noch nicht die zum Theil sehr deutlichen photographischen Aufnahmen der Inschriften in dem von Dr. F. Stolze herausgegebenen Prachtwerke „Persepolis“ (Berlin 1882) benutzen konnte. — Die Grammatik ist verbessert worden, ebenso in einigen Punkten die Transskription, und auch das Glossar ist einer durchgängigen Revision unterzogen worden.

Ob der Vf. „die Resultate, welche die Forschungen über die scythischen und assyrisch-babylonischen Übersetzungen für den altpersischen Text ergaben, durchweg berücksichtigt“ hat, wagen wir nicht zu beurtheilen. Auffallend war uns seine Bemerkung S. 89, daß die Übersetzungen des betreffenden Paragraphen „wenig helfen; denn was im altpersischen Texte dunkel ist, bleibt es dort noch mehr“. Wir wissen nicht, was an der Übersetzung von Schrader, Assyrisch-babylonische Keilinschriften S. 343, „die Tempel der Götter“ auszustellen wäre. Der Eigenname Nad'itabisa (S. 227) läßt sich aus dem Babylonischen völlig befriedigend erklären. Zu S. 160 Anm. durfte auch auf Deecke, Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft XXXII (1878) verwiesen werden. Von den wenigen stehen gebliebenen Druckfehlern

sei uns gestattet zu notiren: S. 33 Z. 2 l.: „Mager", S. 95 Z. 6 v. u.: „2024", S. 243: *Ζαραγγαῖοι*.

Die Keilschrifttexte am Schlusse des Buches, welche zur Leseübung bestimmt sind, hätten vielleicht noch vermehrt werden dürfen. C. B.

Untersuchungen über Theophanes von Mytilene und Posidonius von Apamea. Von C. Franklin Arnold. (Sonderabdruck aus Fleckeisen's Jahrbüchern, Supplementband 13.) Leipzig, B. G. Teubner. 1882.

Der Titel der vorliegenden Schrift bezeichnet das am meisten in die Augen fallende Resultat im voraus. Es handelt sich um die Quellen der mithridatischen Kriege, besonders um die Quellenanalyse von Appian's Mithridatica, und in Posidonius und Theophanes sieht Arnold die Hauptquellen Appian's. Die Untersuchung ist auf breitester Basis geführt, indem die ganze Überlieferung über die mithridatischen Kriege herangezogen wird. Der Vf. hält sich von allen Extremen fern, vermeidet insbesondere den von der modernen Quellenkritik bisweilen begangenen Fehler, vorhandene Geschichtswerke bis in's Einzelste in ihre Quellen zerlegen zu wollen, wobei der kombinirenden Thätigkeit des Geschichtschreibers gar kein Raum gelassen, derselbe vielmehr zum Abschreiber oder zum Kompilator herabgedrückt wird.

Nach einigen allgemeinen Bemerkungen, in denen mit Recht die Annahme, daß Appian nur Livius ausgeschrieben habe, zurückgewiesen wird, geht A. zunächst auf die Untersuchung des dritten mithridatischen Krieges ein und kommt dabei zu dem Resultat, daß Appian als Hauptquelle den Theophanes benutzt hat; Plutarch folgt im Lucullus in der Hauptsache dem Sallust und fügt manches aus Theophanes hinzu (S. 92), während er im Pompejus wesentlich nach Theophanes erzählt. Livius, auf den A. weniger eingeht, hat ähnlich für die Feldzüge des Lucullus den Sallust, für die des Pompejus den Theophanes in erster Linie zu Grunde gelegt. Zweifelhaft erscheint mir von diesen Sätzen nur, ob Appian in der That auch die Züge des Lucullus nach Theophanes erzählt hat (S. 92). Mit Plutarch's Lucullus findet allerdings auch außer den S. 90 ff. angeführten Stellen eine weitgehende Übereinstimmung statt; doch fehlen hier die bestimmten Hinweise auf Theophanes, welche uns die Geschichte des Pompejus bietet (S. 84 ff.). Eine minder günstige Darstellung von Lucullus' Erfolgen, als wir sie sonst kennen, läßt sich bei Appian auch nicht leugnen, wie es besonders in dem Schlußurtheil Kap. 91 hervortritt; dagegen finden wir bei Appian auch die entgegengesetzte Auffassung, Kap. 97: *ὁ γάρ τοι πόλεμος*

ὁ τοῦ Μιθριδάτου καὶ ὑπὸ τῶν προτέρων στρατηγῶν ἐξήνυστο ἤδη. Wir sehen daraus deutlich, daß Appian auch Quellen benutzt hat, welche Lucullus anders beurtheilten, als es von dem Anhange des Pompejus geschah. Vor allem macht der Übergang Kap. 91 den Eindruck, als greift Appian zu einer neuen Quelle, die er vorher wenigstens nicht in erster Linie benutzt hat. Er gibt den Zusammenhang fast vollständig auf, als läge ein längerer thatenloser Zwischenraum zwischen dem Schluß von Lucullus' Feldzügen und der Übernahme des Oberbefehls durch Pompejus: οὐκ ἐν καιρῷ σφίσιν ἡγοῦντο πολεμεῖν ἄλλον τοσόνδε πόλεμον, πρὶν τὰ ἐνοχλοῦντα διαθέσθαι. — καὶ τάδε αὐτὸν πράσσοντα οἱ Ῥωμαῖοι περιεώρων, ἐφ' ὅσον αὐτοῖς ἡ θάλασσα ἐκαθαίρετο. Von hier bis zum Triumph des Pompejus, auf den zweimal (Kap. 103. 105) als natürlichen Abschluß der Erzählung hingewiesen wird, ist die Darstellung durchaus einheitlich und stammt nach A.'s Ausführungen sicher aus Theophanes.

Nach einer Betrachtung des der mithridatischen Geschichte parallelen Abschnitts der Bürgerkriege (S. 100—114), in welchem er als Hauptquelle Posidonius annimmt, neben dem jedoch mehrfach ein anderer Schriftsteller, vielleicht Juba, benutzt ist, geht A. auf den ersten mithridatischen Krieg über, für den er als vorzüglichste Quelle Appian's Posidonius zu erweisen sucht. Auf einen Griechen und speziell auf einen Rhodier weist hier in der That alles hin; schon das πνεῦμα Καυνικόν Kap. 26 (S. 115) macht es unzweifelhaft, daß ein rhodischer Schriftsteller hier Appian's Quelle ist, und gerade an Posidonius zu denken liegt nach A.'s Ausführungen wenigstens außerordentlich nahe. Neben Posidonius findet A. noch eine andere Quelle benutzt, welche hinter jenem an Werth weit zurücksteht. Sie zu benennen sind wir nicht im Stande; nur flüchtig denkt A. an Claudius Quadrigarius, der Appian durch Livius und Juba bekannt geworden wäre. In Plutarch's Sulla weist A. Sulla's Kommentare als Hauptquelle nach; daneben finden sich manche auf Posidonius zurückgehende Nachrichten, die Plutarch jedoch durch die Vermittelung von Strabo's Geschichtswerk erhalten hat. Für die Schlacht bei Chäronea und die folgenden Ereignisse liegt bei Appian wie bei Plutarch vielfach Sulla zu Grunde, doch ist er von Appian nicht direkt eingesehen, vielmehr denkt sich A. (S. 146) seine Benutzung durch Claudius Quadrigarius, Livius und Juba vermittelt. Allein diese Annahme ist doch kaum vereinbar mit der mitunter in's Einzelste gehenden Ähnlichkeit zwischen Appian und Plutarch, der unzweifelhaft direkt aus Sulla's Kommentaren geschöpft

hat. Man vergleiche in der Geschichte der Schlacht bei Chäronea: App. Kap. 43: *ὁ Ἀρχέλαος ἀπὸ τῶν σημείων — καὶ τοῦ κονιορτοῦ πλείονος αἰρομένου τεκμηράμενος εἶναι Σύλλαν τὸν ἐπιόντα.* Plut. Kap. 19: *Ἀρχέλαος δὲ τῷ κονιορτῷ τῆς ἐλάσεως ὅπερ ἦν τεκμηράμενος*, und am Ende von dem Rest des geschlagenen Heeres App. Kap. 45: *οὐ πολὺ πλείους μυρίων ἐκ δώδεκα· μυριάδων γενόμενοι;* Plut.: *ὥστε μυρίους διαπεσεῖν εἰς Χαλκίδα μόνους ἀπὸ τοσούτων μυριάδων.* Dazu legt die wiederholte Hervorhebung von Sulla's Überlegung den Gedanken an eine direkte Benutzung seiner Kommentare außerordentlich nahe, Kap. 42: *ὁ δὲ Σύλλας ἐβράδυνε τὰ χωρία καὶ τὸ πλῆθος τῶν ἐχθρῶν περισκοπούμενος — καιρὸν ἐπετήρει καὶ τόπον. ὡς δὲ αὐτὸν εἶδε — πεδίον αὐτὸς εὐρὺ πλησίον καταλαβὼν εὐθὺς ἐπῆγεν ὡς καὶ ἄκοντα βιασόμενος ες μάχην.* Kap. 44: *ἔνθα δὴ πάντα ὅσα εἴκασεν ὁ Σύλλας ἐνέπιπτε τοῖς πολεμίοις.* Kap. 45: *δι᾽ εὐβουλίαν τε μάλιστα Σύλλα — τοιόνδε — γενόμενον.* Das Verhältnis der Schriftsteller ist ähnlich in der Schlacht bei Orchomenos: App. Kap. 49: *ὁ δὲ Σύλλας — ὤρυσσε τάφρους;* Plut. Kap. 21: *ὁ δὲ Σύλλας ὤρυττε τάφρους.* App.: *ἐξήλατο τοῦ ἵππου καὶ σημεῖον ἁρπάσας* — Plut.: *ἀποπηδήσας τοῦ ἵππου καὶ σημεῖον ἀναρπάσας;* endlich App.: *εἴ τις ὑμῶν, ὦ Ῥωμαῖοι, πύθοιτο, ποῦ Σύλλαν τὸν στρατηγὸν ὑμῶν αὐτῶν προυδώκατε, λέγειν ἐν Ὀρχομενῷ μαχόμενον.* Plut.: *ἐμοὶ μὲν ἐνταῦθά που καλὸν, ὦ Ῥωμαῖοι, τελευτᾶν, ὑμεῖς δὲ τοῖς πυνθανομένοις, ποῦ προδεδώκατε τὸν αὐτοκράτορα, μεμνημένοι φράζειν, ὡς ἐν Ὀρχομενῷ.* Über das Werk des Posidonius kommt A. am Schluß zu dem Resultat, daß dasselbe wahrscheinlich bis zu Sulla's Diktatur fortgesetzt war und bis zu dieser Zeit für die Geschichte der griechischen Welt die beste Grundlage unserer Kenntnis bildet.

Es sind oben nur die wesentlichsten Resultate von A.'s Forschungen berührt; auf die Fülle von treffenden einzelnen Beobachtungen kann hier nicht eingegangen werden. Es seien nur über die Art, wie Appian seine mithridatische Geschichte bearbeitet hat, noch einige Worte gestattet. Daß er sich oft über Gebühr von der Auffassung seiner augenblicklichen Quelle beherrschen läßt, ist zweifellos; ein schlagendes Beispiel bietet die verschiedene Beurtheilung des Archelaos Kap. 19 und 44. 45. Daß er oft flüchtig arbeitet und besonders beim Übergang zu einer neuen Quelle leicht Verwirrung anrichtet, ist gleichfalls klar (A. S. 133. 135). Doch scheint er nicht ohne einen bestimmten Plan an die Ausarbeitung herangegangen zu sein, sein Quellenmaterial bereits vorher,

wenn auch nicht vollkommen, durchgearbeitet und geordnet zu haben. So bleibt seine Auffassung von Mithridat durchweg wesentlich dieselbe. Mehrfach wiederholen sich spezielle Angaben in verschiedenen Partien des Buches, so über die Herkunft der pontischen Achäer Kap. 68 und 102. Die Vergangenheit von Amisos wird in derselben Weise Kap. 8 und 83 besprochen. Wenn A. S. 147 das Wiedererscheinen der Angabe, gegen welche Kap. 8 Hieronymus von Kardia angeführt ist, in Kap. 83 als Beweis betrachtet, daß Appian den Hieronymus nicht selbst eingesehen habe, so möchte ich aus der unpassenden Anbringung des Citats eher das Gegentheil folgern. Daß Alexander nicht in Amisos gewesen, und daß er die Verfassung der Stadt geordnet habe, widerspricht sich doch offenbar nicht; Appian hat eine Erinnerung aus der früheren Lektüre des Hieronymus in wenig geeigneter Weise eingeflochten. Wir müssen uns überhaupt hüten, in einer Zeit, in welcher die klassische Literatur im wesentlichen noch unversehrt erhalten war, die Literaturkenntnis der Historiker allzu gering anzuschlagen. Wie Appian hier aus einem seinem Gegenstande fernliegenden Geschichtswerk eine Notiz einflicht, so hat er gewiß auch aus anderen Geschichtsschreibern der mithridatischen Kriege, als seiner jedesmaligen Hauptquelle, manche Einzelheiten in seine Darstellung verwebt. Daß er verschiedene Berichte vor sich gehabt, sagt er gelegentlich selbst, wie über die kaukasischen Iberer Kap. 101, über die Aufnahme des Tigranes in Pompejus' Lager Kap. 104, und solche Angaben dürfen wir gerade bei einem Schriftsteller, der wenig citirt, nicht ohne zwingenden Grund für abgeschrieben halten. Auf verschiedene Quellen muß es so zurückgehen, wenn Kap. 69 die gesammte streitbare Macht Mithridat's auf 140000 Mann zu Fuß und 16000 Reiter angegeben wird, Kap. 72 dagegen das Heer vor Cyzicus auf 300000. Die letztere Angabe findet sich auch bei Plutarch Luc. 11, an die andere erinnert daselbst Kap. 7, wo aber die Zahl des Fußvolks nur 120000 beträgt. In den mit Wahrscheinlichkeit auf Posidonius beruhenden Partien kommen manche Einzelheiten vor, die von Posidonius' Erzählung jedenfalls abweichen; so, daß der Tyrann Athens bei Posidonius fr. 41 stets Athenion genannt wird, bei Appian Aristion (A. S. 134); wenn die Einnahme von Delos verschieden erzählt wird; wenn in der Erzählung Athenion's es von M' Aquilius heißt: *συνδέτην ἔχων ἁλύσει μακρᾷ Βαστάρνην πεντάπηχον πεζὸς ὑπὸ ἱππέως ἕλκεται*, bei Appian dagegen Kap. 21: *δεδεμένον ἐπὶ ὄνου περιήγετο.* Abgesehen von solchen einzelnen Einschaltungen und Änderungen aus anderer Quelle scheint

Appian jedoch seine Erzählung jedesmal im wesentlichen nach einer Hauptquelle auszuarbeiten; so zeigt bei dem entscheidenden Siege des Pompejus über Mithridat eine Vergleichung von Appian Kap. 99 bis 101, Plutarch Pomp. 32 und Dio 36, 48. 49, daß Appian und Dio verschiedene Berichte geben, während von Plutarch beide Berichte zusammen gearbeitet sind. G. Zippel.

Martin von Bracara's Schrift De correctione rusticorum, herausgegeben von C. P. Caspari. Christiania, Malling. 1883.

Der erste Theil dieser von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Christiania herausgegebenen gründlichen Arbeit behandelt die Lebensumstände und Schriften des Suevenapostels Martin v. Braga, welcher ebenso wie der Heilige von Tours Pannonien seine Heimat nannte. Die ältesten und besten Nachrichten über das Leben Martin's findet man bei seinem Zeitgenossen Gregor von Tours, der nicht versäumt hat, den Tod des galläzischen Bischofs in seiner Frankengeschichte zu verzeichnen. Über den König, unter welchem die Rückkehr der arianischen Sueven zum Katholizismus stattfand, ist man nicht ganz einig. Gregor nennt ihn Chararich, doch ist ein suevischer König dieses Namens nicht bekannt. Bei Isidor heißt er Theudemir (559—568), und dies ist derselbe, welcher in den Konzilien Ariamir genannt wird. Die Einen, zuletzt noch Dahn, hielten Chararich und Theudemir für identisch, Andere, wie Lembke, meinten, Chararich sei der Vorgänger Theudemir's gewesen. Der letzteren Ansicht hat sich auch Caspari angeschlossen, der die ganze Streitfrage ebenso klar als scharfsinnig entwickelt hat. Für die Verschiedenheit der beiden Könige spricht nicht bloß die Differenz in den Namensformen, sondern auch der Umstand, daß Gregor die Bischofszeit des 580 gestorbenen Martin auf 30 Jahre normirt, was Anhänger der anderen Meinung einfach in 20 korrigirt haben. Die Bekehrung der Sueven trifft also in das Jahr 550, d. h. vor die Regierung Theudemir's. Unter diesem trat 561 das erste katholische Konzil der Sueven in Braga zusammen, an welchem auch Martin als Bischof seiner Stiftung Dumio Theil nahm. Im Jahre 572 präsidirte er dem 2. Konzile von Braga als Metropolitanbischof dieser Stadt. Daß Martin mit Gregor im Verkehr gestanden habe, wie C. annimmt, scheint mir nicht begründet zu sein. Die Verse, welche er nach dem Zeugnisse des Bischofs von Tours für die Basilica S. Martini gedichtet hat (in Peiper's Ausgabe des Avitus in den Mon. Germ. S. 194), dürften, wenn sie auf die Kirche von Tours

gehen, eher von dem Bischof Eufronius (gest. 573), der die von Wiliachar eingeäscherte Martinskirche wieder aufbaute, als von Gregor veranlaßt sein.

Unter den Schriften Martin's ist zuerst außer Übersetzungen aus dem Griechischen die Formula vitae honestae zu erwähnen, welche unter dem Namen Seneca's sich im Mittelalter großer Beliebtheit erfreute. Außerdem verdanken wir Martin eine Schrift De via, in welcher Seneca geplündert ist, drei christlich-moralische Traktate, eine Canones-Sammlung, Briefe und den Libellus de pascha dessen Echtheit Gams in Zweifel gezogen hat, während C. ihn wiederum Martin vindizirt. Bei der Streitfrage hat niemand bisher bemerkt, daß die von Salazar und Florez unter Martin's Namen edirte Schrift mit dem zuerst von Montfaucon, dann von mir, Studien S. 329, herausgegebenen Traktat des Pseudo-Athanasius völlig identisch ist. Den Namen des Athanasius führt die Schrift nur in einem Ambrosianus; in dem Coloniensis wird gar kein Autor genannt. Ist nun Martin der Verfasser? Die von C. angeführte Stelle findet sich zwar beinahe gleichlautend in Martin's Buche De correctione rusticorum, ich lasse es aber dahingestellt, ob man nicht an eine Entlehnung denken darf. Ist diese ausgeschlossen und Martin der Verfasser auch der Paschalschrift, so würden die Sueven des 7. Jahrhunderts vermittelst der jüngeren 84jährigen Supputatio das Osterfest bestimmt haben. Daß der Verfasser, sei es nun Martin oder ein Anderer, die falschen Akten des Konzils von Cäsarea benutzt hat, hat auch C. gesehen. Die drei Gedichte Martin's sind jüngst von Peiper (Mon. Germ., Avitus) edirt worden. Endlich die Schrift De correctione rusticorum, welche bisher nur verstümmelt herausgegeben war, hat C. jetzt nach dem vollständigen Berner Codex und vier anderen Handschriften neu bearbeitet. Unter den Text hat der Herausgeber kritische, sprachliche und sachliche Anmerkungen gesetzt, in denen auch oft die Gründe angegeben sind, welche ihn zur Aufnahme dieser oder jener Lesart bestimmt haben. Ferner hat C. die Benutzung der Schrift durch Spätere, wie Eligius von Noyon, fleißig verfolgt. Der Suevenapostel wendet sich in der dem Bischof Polemius gewidmeten Predigt in einfacher, aber packender Rede gegen den Aberglauben der Bauern. Ihm sind, wie Gregor, die heidnischen Götter nur lasterhafte Menschen. So Jupiter: qui fuerat magus et in tantis adulteriis incestus, ut sororem suam haberet uxorem, quae dicta est Juno, Minervam vero et Venerem, filias suas, corruperit, neptes quoque et omnem parentelam suam turpiter incestaverit. Für

Mythologie und Superstition bietet die kleine Schrift eine reiche Ausbeute.

Der gelehrte Herausgeber, dessen Einleitung das Beste enthält, was über Martin je geschrieben worden ist, hat sich durch die gewissenhafte Edition dieser fast vergessenen Schrift ein nicht zu unterschätzendes Verdienst um die lateinische Patristik erworben. Ein rein äußerlicher Übelstand sind die langen Untersuchungen in den Noten, welche die Lektüre nicht wenig erschweren und leicht in den Text hätten verwoben werden können. Krusch.

Muhammed in Medina. Das ist Vakidi's Kitab al Maghazi (d. i. Buch der Feldzüge) in verkürzter deutscher Wiedergabe herausgegeben von J. Wellhausen. Berlin, G. Reimer. 1882.

Die ersten zehn Jahre des Islâm, nämlich der wichtige Abschnitt aus dem Leben Mohammed's von seiner Flucht von Mekka nach Medîna (622 n. Chr.) bis zu seinem Tode (8. Juni 632), werden uns hier nach einem der ältesten Geschichtswerke der Araber von sachkundiger Feder vorgeführt. Zwar haben wir bereits einen guten und eingehenden Bericht über diese Zeit in dem von Wüstenfeld herausgegebenen und von Weil übersetzten „Leben Mohammed's" des Ibn Is'hâk, der wie Wellhausen mit Recht S. 11—15 ausführt, sowohl die zeitliche als auch die innere Priorität vor Wâkidi voraus hat, und schon wegen der vielen meist echten Gedichte, die er als Belege gibt, den Vorzug verdient. Daß aber dennoch des zum Theil viel reicheren Materials halber das Buch Wâkidi's dem Inhalt nach bekannt gemacht zu werden in hohem Maße würdig war, ist durch vorliegenden Auszug, der überall das Wesentliche zu geben bestrebt ist, bewiesen; für einzelne Episoden, wie die Schlacht von Uhud, den Grabenkrieg, die Belagerung von Chaibar macht W. S. 15 noch besonders darauf aufmerksam, wie wir hier aus Wâkidi ein weit anschaulicheres und verständlicheres Bild gewinnen, als aus dem sonst treueren und ursprünglicheren, aber hier zu knappen Berichte Ibn Is'hâk's. Es ist deshalb von jedem Historiker, der sich mit dem Beginn des Islâm und dem Leben Mohammed's beschäftigt, ohne selbst Orientalist von Fach zu sein (und letztere sind leider gewöhnlich nicht in erster Linie Historiker), diese Arbeit W.'s mit Dank zu begrüßen, zumal dieselbe viel zuverlässiger ist als die Art und Weise, in der Sprenger in seinem bekannten Werke Stellen aus Wâkidi deutsch wiedergibt (vgl. die Probe bei W. S. 21—23 und weiter das über Sprenger's Manier S. 24 ff. Bemerkte).

Indem ich hiermit zu näherer Kenntnisnahme dieser nützlichen Arbeit auffordere und deshalb auf eine eingehendere Würdigung derselben hier verzichte, möchte ich zum Schluß nur noch auf ein Faktum aufmerksam machen, auf dessen hohe Bedeutung W. in der Einleitung hinweist, und zu dessen richtiger Erklärung er jüngst in der zweiten Auflage seiner Geschichte des Volkes Israel[1]) (S. VIII f.) weitere überaus interessante Bemerkungen gegeben hat. Es handelt sich nämlich um die muslimischen Mondmonate, die wir uns gewöhnlich seit den ersten Tagen des Islâm und vorher als beweglich vorstellen, wie das ja noch heut in allen mohammedanischen Ländern der Fall ist. Nun zeigt W. S. 17 ff., wie noch in den ersten 10 Jahren des Islâm (von der Flucht an) mehrere auf die Jahreszeit bezügliche Angaben nicht mit der gewöhnlichen Rechnung sich vereinigen lassen, sondern vielmehr darauf hindeuten, daß damals noch nach alter arabischer Weise die Mondmonate fest waren, und der jährliche Ausfall durch einen dreizehnten (Schaltmonat), so oft es eben nöthig schien, gedeckt wurde. Während er hier mehr andeutet, auf welchem Weg wir zu bestimmen haben, wann ursprünglich die einzelnen arabischen Monate fielen, zeigt er dies in dem genannten Exkurs seiner „Geschichte des Volkes Israel“ genauer. Danach waren die arabischen Monatsnamen ursprünglich Namen für sehr kurze, meist zweimonatliche Jahreszeiten, wie man das noch aus dem doppelten Rabî̔ (d. i. Frühling, genauer die Hauptregenzeit, wo nach langer Dürre wieder mehr Gras und Kraut wächst) und Gumâda sehen kann; daß es ursprünglich auch zwei Safar (ganz ursprünglich natürlich eine zweimonatliche Jahreszeit, Safar genannt) gab, lehren noch einige alte Dichterstellen, auf die W. hinweist. Und so läßt sich noch, um hier nur das Hauptresultat zu geben, ein ganzes Semester (nämlich das Wintersemester, von September-Oktober bis Februar-März) auf diese Weise rekonstruiren, mit den drei Jahreszeiten Safar, Rabî̔ und Gumâda, an welches sich dann das mit dem Ragab (Frühlingsanfang und zugleich Passahmonat) beginnende Sommerhalbjahr anschloß[2]). Da diese Ausführungen von solcher historischer Wichtigkeit sind und außerdem in der Vorrede

[1]) Prologomena zur Geschichte des Volkes Israel. Zweite Ausgabe der Geschichte des Volkes Israel. Von J. Wellhausen. Berlin, G. Reimer. 1883.

[2]) Die Reihenfolge der mohammedanischen Monate ist: Muharram und Safar, Rabî I und II, Gumâda I und II, Ragab, Sha'bân, Ramadân, Shawwâl, Dhu 'l-Ka'da, Dhu 'l-Higga.

eines Werkes stehen, in welchem man dieselben zunächst nicht sucht, so habe ich es nicht für überflüssig gehalten, sie hier, zumal sie ja nur eine Fortsetzung des in Wâkidi S. 17 ff. angeregten bilden, ihrem Resultat nach mitzutheilen. Aus alle dem aber sieht man, ein wie großer Gewinn für die Wissenschaft es noch zu werden verspricht, daß sich der berühmte Historiker des Volkes Israel in der letzten Zeit fast ausschließlich auf die Erforschung der ihm bis dahin weniger geläufigen ältesten Denkmäler des arabischen Schriftthums geworfen hat.

F. Hommel.

Die Reichskanzler vornehmlich des 10., 11. und 12. Jahrhunderts nebst einem Beitrage zu den Regesten und zur Kritik der Kaiserurkunden dieser Zeit. Von Karl Friedrich Stumpf. II. Vierte (Schluß-)Abtheilung: Nachträge und Inhaltsverzeichnisse. III. Fünfte (Schluß-)Abtheilung: Acta imperii adhuc inedita. Indices. Innsbruck, Wagner. 1865—1883.

Über Werth, Bedeutung und Nutzen dieser Arbeiten K. Fr. Stumpf's braucht für den Leserkreis der Historischen Zeitschrift kaum ein Wort verloren zu werden; selbst die mittelalterlichen Studien ferner stehenden Fachgenossen wissen es gewiß zu würdigen, wie diese Publikationen befruchtend auf weitere Forschungen eingewirkt haben und wie viel andere ähnliche Materialiensammlungen durch sie hervorgerufen worden sind; auch daran wird kaum zu zweifeln sein, daß wenn auch einmal die deutschen Kaiserurkunden in der Diplomata-Abtheilung der „Monumente“ in mustergültiger Form erschienen sein werden, dann doch die von St. aufgestellte Reihenfolge der Regesten und die Citirung der Urkunden nach den Nummern derselben in einem gewissen Ansehen und Geltung bleiben werden. Die von St. gesammelten und zuerst der Öffentlichkeit übergebenen Inedita werden dann freilich wohl mehr und mehr in den Hintergrund treten, aber es wird eben noch eine gute Weile dauern, ehe jene Monumentenabtheilung bis auf Heinrich VI. gediehen sein wird, und so lange wird die St.'sche Sammlung auch hierin eine reich schätzbare Fundgrube bleiben.

Wie viel und wie werthvolles wir so von ihm bei längerem Leben noch zu gewärtigen gehabt, das zeigt uns in deutlichen Zügen die vierte (Schluß-)Abtheilung des 2. Bandes, die nunmehr Julius Ficker, der Kollege und Freund des Verewigten, aus dem literarischen Nachlasse desselben herauszuarbeiten und zu veröffentlichen sich die Mühe genommen hat. Es hat freilich der ganzen, Ficker eigenen Selbstlosigkeit und Selbstverleugnung, wie Liebe zur Sache bedurft, um zu diesem

Ziele zu gelangen. Freilich nicht etwa, um diese seine Thätigkeit in ein helleres und besonderes Licht zu setzen, gibt er S. 696—723 eingehende Rechenschaft über dieselbe; es ist und kann hierbei nur seine Absicht gewesen sein, den Benutzer des Werkes über den Zustand des von St. hinterlassenen Manuskriptes aufzuklären und die Behandlung, die dasselbe bei der nunmehrigen Ausgabe erfahren mußte, zu rechtfertigen. Bescheiden genug versichert Ficker gegen Schluß seiner Ausführungen, daß er selbst nur mit geringer Befriedigung von der schweren Arbeit geschieden sei; es mag wohl die Hoffnung gewesen sein, das Ganze zu einer noch größeren Vollendung in Inhalt und Form zu bringen, die ihn zu jener Entschuldigung und Verwahrung veranlaßt hat; wer es sich dagegen vorstellen kann, in welcher Art und Weise ein Autor wie St. sich bei seinen Nachträgen und Verbesserungen gern auf sein Gedächtnis verläßt, sich begnügt die änderungsbedürftigen Stellen durch nur ihm verständliche Zeichen anzudeuten und sich höchstens ganz aphoristischer Bemerkungen bedient, der muß doch anerkennen, daß durch Ficker's Überarbeitung das Mögliche geleistet worden ist. Nichts ist hierin, wie in der Beschaffung weiterer Nachträge und Ergänzungen, sowie durch Anlage von Registern, unterblieben, um das Werk zu einem überaus nutzbaren zu machen. Dazu wird uns hier mancher willkommene Aufschluß über St.'s ganze Arbeitsart, über seine Ziele, Grund und Methode seiner Forschungen; eine bessere Rechtfertigung gegen alle Vor- und Einwürfe über die so lange verzögerte Ausgabe der Schlußhefte konnte dem Heimgegangenen nicht werden als diese, trotz ihres Ursprunges aus Freundeshand, unbefangenen und unparteiischen kritischen Schilderungen.

Nur eines hat bedauerlicherweise zu erreichen von vornherein aufgegeben werden müssen: die Fortführung und Vollendung des 1. Bandes des von St. begonnenen Werkes; daher wird der von ihm unternommene Versuch einer zusammenfassenden Geschichte des Kanzleiwesens auf den im 1. Hefte dieser Abtheilung gegebenen, die Merowingischen und Karolingischen Urkunden behandelnden Abschnitt beschränkt bleiben. St. hatte auch hier manches zur Weiterarbeit vorbereitet, aber die hinterlassenen Notizen für diese Abtheilung sind doch noch fragmentarischer gewesen und haben noch mehr nur den Charakter von Andeutungen für den eigenen Gebrauch gehabt als auf den anderen Gebieten; mehr noch hat er sich hier und selbst in den über den gleichen Gegenstand gehaltenen Vorlesungen auf sein gutes Gedächtnis verlassen; ein reicher Schatz umfassenden und vertieften Wissens ist so

mit ihm zu Grabe gegangen und müssen wir doppelt schwer sein Dahinscheiden empfinden.

Von einer Kritik der beiden vorliegenden Hefte an Inhalt und Form kann füglich nicht die Rede sein, wenn auch eine Übersicht über das, was sie uns bringen, zum Schluß nicht fehlen darf. Der Schlußlieferung des 3. Bandes hat St. noch ein Vorwort vorausgeschickt, in dem er erneut im Zusammenhange Zweck und Plan seines Unternehmens beleuchtet, zugleich aber nicht unterläßt, für jede ihm von fremder Hand gewordene, auch noch so kleine Beihülfe mit rührender Aufmerksamkeit sich dankbar zu erweisen; dann folgt ein chronologisches Verzeichnis der von ihm bis dahin beigebrachten, auf 3 Serien vertheilten werthvollen Inedita, ferner die Texte von Nr. 431—531 der 3. der eben erwähnten Serien, ein alphabetisches Verzeichnis der in denselben vorkommenden Namen, ein Verzeichnis der Empfänger, sowohl nach dem Alphabete als nach Landschaften geordnet, eines der Fundorte und benutzten Überlieferungen, sowie ein Glossarium und eine Reihe von Zusätzen und Berichtigungen. Nachträge, Zusätze und Berichtigungen nehmen, wie es in der Natur der Sache liegen mußte, den Hauptheil des von Ficker redigirten Bandes ein, und zwar werden zunächst S. 469—501 Regesten nachträglich gefundener Diplome verzeichnet, dann erscheinen bis S. 556 Bemerkungen und Mittheilungen, durch welche die in den früheren Abtheilungen gegebenen Regesten zu ergänzen und richtig zu stellen sind; vieles davon beruht ja auf Arbeiten, die eigentlich durch St.'s Vorgehen angeregt und möglich waren; S. 556—590 erhalten wir ferner eine Vergleichung der Zahlen St.'s mit denen Böhmer's nebst Angabe der von letzterem citirten Drucke, so daß man nunmehr der gesonderten Benutzung des älteren Regestenwerkes überhoben ist, endlich ein alphabetisches Verzeichnis der in den Regesten erwähnten Empfänger und Ausstellungsorte und S. 645—695 eine durch diesen Umfang genügend charakterisirte Übersicht über die benutzte Literatur, die jedem Forscher willkommen sein muß und an deren Aufstellung Ficker selbst wohl vielfach Hand angelegt hat. Den Rest des Bandes füllen die Bemerkungen des Herausgebers über den Verewigten, den Zustand des Nachlasses und die editorische Behandlung desselben.

W. Schum.

Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg vom 12. bis zum 15. Jahrhundert. Von V. Gramich. Würzburg, Stuber. 1882.

Geschichte des Kampfes der Handwerkerzünfte und der Kaufmannsgremien mit der österreichischen Bureaukratie. Von Heinr. Reschauer. Wien, Manz. 1882.

Geschichte des Tuchmacherhandwerks in der Oberlausitz bis Anfang des 17. Jahrhunderts. Von Herm. Knothe. Sonderabdruck aus dem Neuen Lausitzischen Magazin. Dresden, Burdach. 1883.

Die Statuten des Verbandes der Flensburger Schmiedegesellen aus dem 15.—17. Jahrhundert. Von Konrad Metger. Berlin, in Kommission bei Mayer & Müller. 1883.

Zur Geschichte der Rigaschen Gewerbe im 13. und 14. Jahrhundert. Von Konst. Mettig. Riga, N. Kymmel. 1883.

Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg, bearbeitet von Eduard Bodemann. Auch u. d. T.: Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, herausgegeben vom Historischen Verein für Niedersachsen. I. Hannover, Hahn. 1883.

In den letzten Jahren ist das Interesse für Zunft- und Gewerbegeschichte ein regeres als sonst gewesen und unsere Literatur infolgedessen um manche bemerkenswerthe Schrift bereichert worden. Von den oben genannten Autoren darf Gramich freilich nur theilweise hierher gerechnet werden, da er sich ein bedeutend umfangreicheres Thema gestellt hat. G. schildert die Verwaltungs- und Verfassungszustände einer mittelalterlichen Stadt, von denen die gewerblichen Verhältnisse nur einen Theil repräsentiren. Gestützt auf vorzugsweise unveröffentlichtes Material, die Oberrathsbücher, das sog. Pflichtbuch u. a. m., sowie auf das in den „Monumenta Boica“ bereits zugänglich gemachte, charakterisirt er zunächst die staatliche Verfassung (S. 3—23), dann die gesammte Wirthschaftspolitik, wie sie aus verschiedenen Statuten, die er mit dem gemeinsamen Namen der „Polizeiordnungen“ bezeichnet, sich ergibt. Was der Vf. mitzutheilen weiß, läßt seinem Versprechen, in Kürze eine eingehendere Darstellung geben zu wollen, mit Erwartung entgegensehen. Auf Entwickelung und Bedeutung der Zünfte sowie auf das Wesen des mittelalterlichen Handels fällt manches neue Licht. Mit dem Abdruck der Bestätigung der Rechte der Schuhmacherinnung in Würzburg vom Jahre 1128, von der nur ein wenig gekannter Auszug in Schäffler's Gründung der Stadt Würzburg existirte, hat G. sich das Verdienst erworben, die älteste deutsche Zunfturkunde veröffentlicht zu haben. Ausschließlich der Bedeutung des Zunftwesens ist Knothe's Schrift gewidmet,

welche das Wollengewerbe in den Oberlausitzischen Städten Bautzen, Görlitz, Zittau, Reichenbach, Bornstadt, Seidenstadt, Kamenz, Löbau und Lauban schildert. In ihr sind namentlich die Darstellung der Waidproduktion und des Waidhandels (S. 17—24), sowie der Kämpfe der Zünfte um das Stadtregiment von Bedeutung. Die anderen Abschnitte über die Entstehung der Tuchmacherei, die Herstellung und den Verkauf des Tuches, die Innung selbst, bestätigen mehr unsere Kenntnis, als daß sie sie erweitern, sind darum gleichwohl sehr verdienstlich. Von den 16 im Anhange mitgetheilten Zunftrollen und ähnlichen Urkunden sind Nr. 1, 3, 4, 5, 7, 11 bereits an anderer Stelle gedruckt und hier vom Vf. dankenswerther Weise behufs besserer Benutzbarkeit wiederholt, während die anderen 10 Stücke aus des Vf. eigenen archivalischen Forschungen hervorgegangen sind. Eine Fortsetzung der Abhandlung über das 17. Jahrhundert hinaus wäre erwünscht gewesen, da das Zunftwesen dieser Epoche nur wenig Berücksichtigung erfahren hat. Mehr den Gewerben selbst, als ihrer zünftlerischen Organisation, ohne indes wesentlich Technologisches zu bieten, wendet sich Mettig zu. An der Hand einer Reihe theils gedruckter, theils noch unveröffentlichter Quellen stellt er ein alphabetisches Verzeichnis der Gewerbe Riga's während des 13. und 14. Jahrhunderts auf und sucht, soweit das Material reicht, jedes kurz zu charakterisiren. Die Aufzählung macht 40 verschiedene Handwerke im engeren Sinne namhaft, sowie 20 „Handwerke im weiteren Sinne“ und 25 „übrige Gewerbtreibende“, in welche beiden letzten Kategorien der Vf. auch Berufe wie Ackerbauer, Garbenschneider, Heuschläger, Gaukler, Vogelfänger aufgenommen hat. Einige allgemeine Betrachtungen zur Geschichte des Rigaschen Gewerbewesens, namentlich über die Einrichtung des Meisterstücks, wie es die Zünfte forderten, leiten das Buch ein; ein Anhang mit zwei zum ersten Male abgedruckten Schragen (der Lakenscheerer und der Bäckerknechte) von 1383 und 1373, welche das bereits veröffentlichte Material zur Rigaer Zunftgeschichte des 14. Jahrhunderts vervollständigen, schließt es ab. Dasselbe ist äußerst fleißig und sehr kritisch vorsichtig zusammengestellt und darf in seinem reichen Material, das Jeder bei derartigen Studien gewiß gerne nachlesen wird, wohl eine über das lokalgeschichtliche Interesse hinausreichende Bedeutung beanspruchen. Einen Beitrag zur Geschichte des Gesellenwesens bringt Metger. Er liefert einen sorgfältigen Abdruck der Statuten der Bruderschaft der Schmiedegesellen in Flensburg aus dem

15. Jahrhundert nebst zwei späteren Redaktionen derselben aus den Jahren 1597 und 1620, dem eine kurze, die Hauptpunkte verständig heraushebende Einleitung vorangeht. Die kleine Schrift hat doppelten Werth, weil sie ein Dokument aus einer Zeit bringt, aus welcher derartige Stücke verhältnismäßig selten bekannt und veröffentlicht sind und weil sie die Entwickelung der Bruderschaft durch mehrere Generationen zu verfolgen gestattet. Eine werthvolle Quellensammlung bietet Bodemann, die um so willkommener ist, als ähnliche erst für zwei Städte, für Lübeck und Hamburg, veranstaltet sind, während ein entschiedenes Bedürfnis nach ihnen nicht geleugnet und z. B. eine urkundliche Geschichte des deutschen Gewerbewesens, ohne dieselben in größerer Zahl benutzen zu können, kaum gedacht werden kann. Das vorliegende Werk bringt Mittheilungen über 32 verschiedene Gewerbe, lauter Handtierungen, mit Ausnahme der Pantoffelmacher, über die auch in den Publikationen der genannten Hansastädte Nachweise enthalten sind. Neben den eigentlichen Zunftstatuten findet man einzelne Rathsbeschlüsse, Bittschriften und sonstige für die Geschichte der betreffenden Handwerke wichtige Dokumente, im ganzen 163 Stücke, von welchen der kleinste Theil — etwa ein Dutzend — schon anderweitig gedruckt war und hier der Vollständigkeit wegen wiederholt wurde. Der Herausgeber entnahm seine Urkunden größtentheils den auf Geheiß des Raths geführten „Denkelbüchern", daneben auch gleichzeitigen Abschriften; Originalhandschriften von Zunftstatuten haben sich in Lüneburg nur wenig erhalten. Der Zeit nach stammen die meisten der abgedruckten Stücke aus dem 15. und 16. Jahrhundert; einige reichen bis in's 14. Jahrhundert zurück, einige gehen bis zum Beginne des 17. Fast von jedem Gewerbe sind Dokumente aus verschiedenen Perioden vorhanden, was für die Beurtheilung der Entwickelung der Zunftverfassung stets wichtig ist. Die Einleitung begnügt sich mit systematischen Auszügen aus den Urkunden, womit freilich nicht viel Belehrung gewonnen wird. M. E. sollten solche Einleitungen dazu benutzt werden, um mit Hülfe von ortsgeschichtlichen Materialien, die Anderen schwer zugänglich sind und ja nicht alle herausgegeben werden können, sowie unter Benutzung sonstiger Archivalien oder Druckwerke die Bedeutung der Zunftverfassung für die betreffende Stadt zu würdigen. Das wird dem Lokalhistoriker stets am besten gelingen, und es ist zu bedauern, wenn diese Versuche, mögen sie nun vollständig oder unvollständig ausfallen, ganz unterbleiben. Die Edition ist in moderner Weise unter Anschluß an Weizsäcker und Weiland vorge-

nommen, ein Glossar dankenswerther Weise zugefügt, der Fleiß des Herausgebers jedenfalls zu loben. In die moderne Zeit und in ein Land, dessen Gewerbegeschichte noch sehr der Aufklärung bedarf, führt uns Reschauer, der freilich nach eigenem Geständnis (S. 210) eine eigentliche Gewerbegeschichte nicht liefert, dagegen aber eine interessante Materialsammlung. Nach einem Blick auf die gewerbepolitischen Verhältnisse in Oesterreich seit Leopold I. geht R. näher auf die Kämpfe zwischen der Regierung und den Zünften unter Franz I. ein, die sein Hauptthema bilden. Die letzteren wünschten eine Reihe von Beschränkungen in der Verleihung von Handels- und Gewerbsbefugnissen und erfreuten sich bei ihrem Vorhaben im allgemeinen der Zustimmung des Kaisers, während die Regierungsbehörden jedem Bestreben, an den liberalen Grundsätzen bei Gewerbsverleihungen zu rütteln, lebhaften Widerstand entgegensetzten. Die erste Gewerbe-Enquete ven 1833 theilt R. aus den Akten ausführlich mit (S. 101 bis 107), wodurch ein lehrreicher Einblick in das Für und Wider der damaligen Meinungen ermöglicht wird. Mit Erörterungen über die der Gewerbeordnung von 1859 vorausgehenden Entwürfe von 1833, 1854 und 1856, sowie der allgemeinen Verhältnisse, welche die Entwickelung der Gewerbe in Österreich gehemmt haben und noch hemmen, schließt das Buch. W. St.

Nomenclator litterarius recentioris theologiae catholicae. Ed. H. Hurter S. J. T. I—III, fasc. 1 et 2. Oeniponte, Wagner. 1871—1883.

Der Vf. hat sich die Aufgabe gestellt, eine möglichst vollständige Übersicht über die katholisch-theologische Literatur seit dem Konzil von Trient zu liefern. Wie der Titel des Buches schon erkennen läßt, hat ihm nichts ferner gelegen, als eine Geschichte der katholischen Theologie zu schreiben. Es sind lediglich mit großem Fleiß zusammengetragene literarische und biographische Notizen, welche der Leser hier zu erwarten hat, die aber für Bücherfreunde und unter Umständen auch für Theologen und Historiker um so werthvoller sind, als man einem großen Theile von ihnen sonst nicht leicht begegnet. Der 1. Band reicht bis zum Jahre 1663 und bietet die Schriftsteller in fünf Abtheilungen nach der Chronologie, und in diesen wieder nach Fächern: scholastische, polemische, exegetische, historische Theologie u. s. w. geordnet. Den Abtheilungen voraufgeschickt sind Übersichtstabellen nach Fächern und Nationen. Am Schlusse folgen ein Namen- und ein Sachregister. Ebenso sind die folgenden Bände eingerichtet, von denen

der 2. bis 1763, die beiden ersten Fascikel des 3. Bandes bis 1800 reichen. Die mühsame und fleißige bibliographische Arbeit ist natürlich von ungleichem Werthe, schon darum, weil die behandelten Schriftsteller von sehr ungleicher Bedeutung sind. Auf Einzelheiten einzugehen ist hier nicht der Ort. L.

Briefe des Pfalzgrafen Johann Kasimir mit verwandten Schriftstücken. Herausgegeben von Friedrich v. Bezold. I. 1576—1582. München, Rieger. 1882.

Die Arbeit des Herrn v. Bezold gehört zu denjenigen Publikationen der historischen Kommission, welche ihren Ursprung dem einheitlich gedachten Unternehmen der „Wittelsbacher Korrespondenzen" verdanken. Sie schließt sich an die von Kluckhohn veröffentlichten Briefe Kurfürst Friedrich's III. an und wird bei ihrer Vollendung in die von mir bearbeiteten kurpfälzischen Akten eingreifen: in nicht sehr ferner Zeit also wird aus dem Gesammtunternehmen der Wittelsbacher Korrespondenzen ein durchaus zusammenhängendes Stück, die Akten der pfälzischen Politik von 1559 bis 1610 umfassend, vorliegen. Wie die einzelnen innerhalb des größeren Planes durchgeführten Quelleneditionen überall wieder nach besonderen Grundsätzen gearbeitet sind, so unterscheidet sich auch die Arbeit B.'s von derjenigen seines Vorgängers sowohl hinsichtlich der Sammlung als der Verarbeitung des Stoffes. Während Kluckhohn hauptsächlich einen biographischen Zweck verfolgt und mit besonderer Vorliebe der kirchlichen Wirksamkeit seines Fürsten nachgeht, drängt B. die eigentlich kirchengeschichtlichen Quellen, z. B. die auf die Konkordienformel bezüglichen Schriftstücke, möglichst in den Hintergrund und folgt vor allem der politischen Thätigkeit der Pfälzer, um diese dann wieder in engerem Zusammenhang mit der Geschichte des Reichs und der Nachbarmächte zu fassen. Während Kluckhohn vorzugsweise Fürstenbriefe sucht und die Mittheilung nach dem Wortlaut als Regel, den bloßen Auszug als Ausnahme faßt, gibt B. Akten der pfälzischen Politik, und diese nur ausnahmsweise in der wörtlichen Fassung, meistentheils in knappem Auszug. Mit dieser Verschiedenheit der Gesichtspunkte hängt es zusammen, daß der Vf. in einer ausführlichen Einleitung nicht nur die politischen und militärischen Anfänge Johann Kasimir's, sondern zugleich, auf die Vorarbeiten Kluckhohn's zurückgehend und sie vielfach ergänzend, die gesammte auswärtige Politik der Regierung Friedrich's III. von 1566 bis 1576 darlegt. Die Einleitung bildet einen wesentlichen Teil des Buches; sie ist mit feinem

Urtheil und einer Kenntnis der deutschen und fremden, der neuen und alten historischen Literatur geschrieben, welche an die Virtuosität von Druffel und Stieve in ihren verwandten Arbeiten erinnert.

Ein Gegensatz ist es, dessen Entwickelung sowohl in der Einleitung als in der darauf folgenden Aktenedition das Hauptinteresse in Anspruch nimmt, der Gegensatz zwischen der pfälzischen und der sächsischen Politik. Erstere fußt auf dem Grundsatz, daß der Protestantismus nicht ein genügsam zu genießendes Gut bevorzugter Christen, sondern eine Vereinigung der Rechtgläubigen zur Zertrümmerung des Papstthums sei; sie ist bereit, jedes Vordringen des protestantischen Bekenntnisses, soweit es der eigene Muth und die bescheidenen Mittel gestatten, offen oder verdeckt zu unterstützen, und wird schließlich in bestimmten Gegensatz gegen die Reichsverfassung, den katholischen Kaiser und das Haus Österreich gedrängt. Letztere erkennt den paritätischen Charakter des Reichs grundsätzlich an, schätzt die Erhaltung seiner Verfassung und staatlichen Einheit höher als die Erweiterung des protestantischen Machtbereichs, und wird von dem Gedanken geleitet, daß freundschaftliche Beziehungen der Reichsstände zum Kaiser und dem Haus Österreich zu Erhaltung von Friede und Ordnung im Reich erforderlich seien. Überzeugt, daß dieser Gegensatz in der Entwickelung der Macht des deutschen Protestantismus vom Religionsfrieden bis zum dreißigjährigen Krieg das wichtigste Moment ist, habe ich früher in einer besonderen Abhandlnng[1]) die Richtungen der pfälzischen und sächsischen Politik, ihren Ursprung und ihr Auseinandergehen, erörtert. Indem nun Herr v. B. mit seinem reicheren Material und seinen spezielleren Studien dieselben Dinge behandelt, stimmt er, soweit ich sehe, mit meinen Grundanschauungen im wesentlichen überein[2]), in der Frage dagegen, wie sich die Gegensätze zeitlich entwickelt haben, gehen wir vielfach aus einander. Meiner Meinung nach waren die verschiedenen Richtungen der pfälzischen und sächsischen Politik im Keim schon im ersten Jahre Friedrich's III. vorhanden; von da ab sind sie unter Einwirkung des kirchlichen Zwistes in und außer dem Reiche schärfer herausgetreten, bis die Schreckensherrschaft der Spanier in den Niederlanden im Jahr 1568 sowohl Sachsen als Pfalz, protestan-

---

[1]) Archiv für die sächsische Geschichte 1879.

[2]) Die von Bezold S. 22 Anm. 1 hervorgehobene Differenz bezüglich der „Angriffslust“ der Pfälzer wird wohl gelöst durch meine Ausführungen S. 315.

tische wie katholische Fürsten auf den Gedanken brachte, der in den Niederlanden geführten Politik katholischer Glaubenseinheit und spanischer Übermacht mit den geeinten Kräften des Reichs entgegenzutreten. Da dieser Versuch mißlang, so vollzog sich in der Folgezeit eine neue und vollständige Trennung der sächsischen und pfälzischen Politik. Dieser Auffassung gegenüber glaubt B. in dem bei dem Reichstag von 1566 geführten Angriff gegen Calvinismus des Kurfürsten Friedrich III. den entscheidenden Moment gefunden zu haben: vor dieser Zeit habe die kurpfälzische Politik „in den Fragen der Reichspolitik, die das Religiöse nicht berührten und namentlich gegenüber ausländischen Verwicklungen, große Vorsicht und Zurückhaltung beobachtet“; nach dem Reichstag dagegen habe das Bewußtsein der Feindseligkeit katholischer wie lutherischer Mächte, die Abnahme der geistigen Kräfte Friedrich's III. und der dadurch ermöglichte Einfluß erst von Ehem und Zuleger, dann von Johann Kasimir die Wendung der pfälzischen Politik zu gewaltsamen Plänen herbeigeführt. Auch innerhalb dieser neuen Richtung sei jedoch ein Zeitraum, die Jahre 1568—1572, auszuscheiden, in dem sich die sächsische Regierung vorübergehend mit der pfälzischen verbunden habe: damals sei Kurfürst Friedrich III. durch die Freundschaft Sachsens gegen neue Angriffe auf seinen Calvinismus gesichert, und der deutsche Protestantismus sei damals stärker, zugleich aber auch gemäßigter, als es den Anschauungen der Pfälzer entsprach, aufgetreten. — So sehr ich nun zugebe, daß B. bei Begründung seiner Ansicht nichts vorbringt, was nicht zur Sache gehört, so muß ich doch gegen die strenge Periodisirung Einspruch erheben, besonders gegen die Ausscheidung einer Epoche vorsichtiger Zurückhaltung vor dem Jahre 1566. Welche wichtigen Fragen der Reichspolitik gab es denn damals, die im Sinne der Pfälzer das Religiöse nicht berührten? Wenn ich die Haltung überblicke, welche die Pfälzer in den Jahren 1559—1566 nicht nur in den Fragen protestantischer Parteibildung und protestantischer Machtansprüche, sondern auch in Sachen der Türkenhülfe und der Nachfolge des Hauses Österreich in der Reichsregierung einnahmen, so muß ich sagen: die Elemente der späteren pfälzischen Reichspolitik bis zum Ausbruch des dreißigjährigen Krieges liegen im wesentlichen in jenem früheren Zeitraum schon vor Augen. Und die auswärtige Politik! Mir scheint da, daß B. zunächst auf die in dem ersten Hugenottenkrieg ergriffenen Maßregeln der Pfälzer zu wenig Gewicht legt. Es ist wahr, daß Kurfürst Friedrich damals nicht den Muth hatte, für die Hugenotten unter seinem Namen oder

demjenigen befreundeter Fürsten deutsche Truppen aufbringen zu lassen. Wenn er ihnen aber nicht nur heimlich Geld vorstreckte, sondern in Gemeinschaft mit andern Fürsten seine Lande den Truppenwerbungen und Durchzügen der französischen Regierung schloß und sie den Werbekommissaren der Hugenotten öffnete, so daß d'Andelot aus den protestantischen Territorien eine stattliche Anzahl von Reitern und Knechten dem Prinzen von Condé zuführen konnte, so ist von dieser Hülfeleistung bis zu derjenigen des Jahres 1567, bei der Johann Kasimir einfach an d'Andelot's Stelle tritt und der Kurfürst die Miene annimmt, als sei er selber unbeteiligt, doch kein sehr weiter Schritt. Eine andere wichtige Richtung der pfälzischen Politik in jenen früheren Jahren weist auf die Niederlande. Ich habe, soviel ich weiß, zum ersten Male scharf darauf hingewiesen, daß man hinsichtlich der vom deutschen Reich ausgehenden Einwirkungen auf das Emporkommen des Protestantismus in den Niederlanden unterscheiden muß: einmal zwischen den Beziehungen Oraniens zu Sachsen und Hessen, andrerseits zwischen dem Verhältnis der Pfalz zu den sich bildenden calvinischen Gemeinden. Schwerlich handelt es sich in letzterer Hinsicht bloß um einen freien Verkehr pfälzischer Theologen und Geistlicher mit gleichgesinnten Niederländern, sondern um eine von der pfälzischen Kirchen- und Staatsregierung geleitete Propaganda, die von größter Bedeutung ist, und deren mangelhafte Kenntnis eine böse Lücke in der Geschichte des niederländischen Aufstandes bildet. Für die Beurteilung der pfälzischen Politik sind diese Vorgänge deshalb wichtig, weil sie uns zeigen, mit welcher Rücksichtslosigkeit die Pfälzer den Bestrebungen der spanischen Regierung entgegentraten.

Aus diesen Gründen kann ich B.'s Ansicht von einer ersten Epoche der Zurückhaltung in der pfälzischen Politik nicht teilen. Leichter dagegen würde ich mich über die Periode der sächsisch-pfälzischen Freundschaft 1568—1572 mit ihm verständigen. Daß in dieser Zeit der Gegensatz in den politischen Bestrebungen beider Fürsten sich in allen wichtigen Fragen zeigt, wird Herr v. B. zugeben, und umgekehrt bestreite ich keineswegs, daß, wenn man nicht bloß das Wichtigste in der Entwickelung der politischen Richtungen seit 1568 kennzeichnen, sondern eine Geschichte von Pfalz oder Sachsen schreiben will, die durch jene Freundschaft bewirkte zeitweilige Ausgleichung der Gegensätze wohl zu beachten ist. Genauer prüfen wird man nur, ob die größere Zurückhaltung der Pfälzer in ihrer auswärtigen Politik nicht mehr durch ihre Geldklemme, die verweigerte Unterstützung Englands und den veränderten

Gang der französischen Politik in den Jahren 1570—1572 bewirkt ist, als durch den mäßigenden Einfluß des Kurfürsten August. Und wenn man den Erfolg jenes die Gesammtheit der deutschen Protestanten stärkenden, das Auftreten der Pfälzer mäßigenden Zusammengehens besonders deutlich in dem Verlauf des Speirer Reichstags von 1570 erkennen möchte, so ist auch da wieder zu berücksichtigen, daß wir über den Verlauf dieses Reichstages einstweilen ganz besonders schlecht unterrichtet sind.

Wie es nun aber auch mit dieser Zwischenzeit bewandt sein mag, darüber ist kein Streit, daß nach 1572 das vollständige Auseinandergehen der sächsischen und pfälzischen Politik erfolgte. Verhängnisvoll war dieser Zwiespalt für die protestantische Machtentwickelung. In den ersten zwanzig Jahren nach dem Religionsfrieden waren die katholischen Streitkräfte so gründlich zerrüttet, das Fortschreiten der protestantischen Macht noch in so vollem Zuge, daß damals der in den Anfängen schon vorhandene Gegensatz der beiden Fürstenhäuser den großartigen Erfolgen der protestantischen Partei keinen wesentlichen Abbruch that. Aber wie nun der volle Ausbruch des Zwistes mit dem Emporkommen der katholischen Restauration zusammenfiel, hatte er die Folge, daß den Fortschritten der protestantischen Macht Einhalt gethan, und empfindliche Rückschritte unter steten von Sachsen veranlaßten Kompromissen bewirkt wurden. Der Schluß von B.'s Einleitung und die darauf folgende Aktenedition, besonders die werthvollen Mittheilungen über den Augsburger Reichstag von 1582, geben über diesen Verlauf Rechenschaft. Den reichen Inhalt der Aktensammlung im übrigen näher zu bezeichnen, würde zu weit führen. Sollte ich zum Schluß noch einen Wunsch aussprechen, so wäre es der, daß die Akten der Regierung des Kurfürsten Ludwig mindestens in gleichem Maße wie diejenigen Johann Kasimir's verwerthet wären, ferner, daß die historische Kommission nicht mit den Mitteln zu einer vollständigen Ausbeutung des Dresdener Archivs und zu größerer Berücksichtigung der sächsischen Politik in ihrem Gegensatz zur pfälzischen gekargt hätte. Johann Kasimir, der so sehr in den Vordergrund gerückt ist, wird von dem Vf. selber nach seiner sittlichen wie politischen Bedeutung nicht besonders hoch geschätzt. Es war ein Söldnerführer, dessen militärische Unfähigkeit die an seine Unternehmungen geknüpften Hoffnungen regelmäßig enttäuschte, während seine wilde Kriegführung, sein roher Eigennutz, seine heimtückischen Intriguen ihn gleich widerwärtig machten für seine Feinde, wie für seine anständigen Freunde.

Charakteristisch ist in letzterer Hinsicht sein Verhältnis zu Wilhelm von Oranien. Wenn man erwartet, in seiner Kanzlei wichtige politische Korrespondenzen über die tiefer liegenden Verhältnisse der Mächte, in deren Streitigkeiten er sich eindrängte, zu finden, so sieht man sich getäuscht. Erstaunen muß man z. B., daß über die Vorgänge in den Niederlanden während der kritischen Jahre 1576—1578 sich in der vorliegenden Sammlung verhältnismäßig wenig wichtige Aufschlüsse finden, was aber selbstverständlich nicht die Schuld B.'s, sondern Johann Kasimir's ist. M. Ritter.

Geschichte des Dreißigjährigen Krieges. Von Anton Gindely. Zweite Abtheilung. Die Strafdekrete Ferdinand's II. und der Pfälzische Krieg (1621 bis 1623). Des ganzen Werkes 4. Band. Prag, Tempsky. 1880.

Die politische und theilweise militärische Geschichte des Dreißigjährigen Krieges, welche Gindely in seinem sich immer mehr ausbreitenden Werke darstellen will, ist in diesem Bande wieder um einen wichtigen Schritt gefördert worden. Wenn man sich die Lage Europas nach der Schlacht am weißen Berge vergegenwärtigt, so gelangt man zu der Überzeugung, daß gerade damals Schwankungen und Schwenkungen nach den verschiedensten Richtungen sich folgen mußten, daß aus dem Gefühle der allgemeinen Unsicherheit sich klare Entschlüsse bei Groß und Klein nur schwer emporrangen, daß neue Verbindungen und Bestrebungen in rascher Folge auftauchen, jedoch erst in schwachen Umrissen zu erkennen sind. Um so dankbarer muß die Arbeit des Forschers aufgenommen werden, die jeder irgendwie auffallenden Erscheinung im Getriebe der rastlos thätigen Diplomatie die größte Aufmerksamkeit schenkt und auf Grund noch unbekannter Aktenstücke Aufklärungen zu geben bemüht ist, die an die Stelle von Vermuthungen oder Kombinationen Thatsachen setzen. Darin liegt G.'s Stärke; er bringt eine Fülle neuer Mittheilungen aus den Archiven von London, Dresden, München, Wien und Haag; im 3. und 4. Kapitel der vorliegenden Publikation werden uns über die Verhandlungen wegen der Vergebung der pfälzischen Lande überraschende Aufschlüsse gegeben. Das Verhältnis des Herzogs Maximilian von Baiern zum Kaiser erscheint nunmehr in einem wesentlich anderen Charakter, als man es bisher aufzufassen gewohnt war, Maximilian selbst als ein präziser Realpolitiker, der das Ziel, um dessen willen er im Frühjahr 1620 einen so tiefen Griff in seine Kassen that, mit ruhiger Beharrlichkeit verfolgte und die Stellung, welche ihm der Sieg von Prag gegeben, vollständig auszunutzen entschlossen war. Die Er-

fahrungen, welche er damals über Grad und Umfang der kaiserlichen Dankbarkeit gemacht hat, müssen wohl auch für sein Verhalten in den späteren Krisen des deutschen Krieges von Einfluß gewesen sein. Die Geschichte der englischen Vermittlung und der Gesandtschaftsreise Lord Digby's charakterisirt nicht nur die Politik König Jakob's von England, der jede günstige Chance für seinen Schwiegersohn zu übersehen oder in's Gegentheil zu verkehren verstand, sie erklärt auch den Aufenthalt in der Exekution der Pfalz, in den Verhandlungen mit Mansfeld. Die vielverschlungenen Fäden der Mansfeldischen Aktion sind nunmehr von G. entwirrt, soweit sie sich auf die Zeit von der Übergabe Pilsens bis zum Einmarsch in Frankreich beziehen. Was G. über die Vorgänge in Frankreich und die Motive sagt, welche den Herzog von Braunschweig und Mansfeld zum Einfall in die spanischen Niederlande bestimmt haben, dürfte durch den Einfluß Venedigs und die Beziehungen des Grafen zur Republik einigermaßen korrigirt werden. Auch das 8. Kapitel, welches den Regensburger Deputationstag behandelt, bringt wesentliche Ergänzungen und Berichtigungen über den Verlauf der Unterhandlungen, berücksichtigt auch zum Theil den Einfluß der auswärtigen Fragen, wie namentlich der Vorgänge im Veltlin. Was G. jedoch in seiner Darstellung fehlt, das ist die plastische Gestaltung des Stoffes, dessen er nicht vollständig Herr zu werden versteht. Gegenstände von sehr verschiedenartiger Bedeutung werden mit einer Gleichmäßigkeit behandelt, die uns in Erstaunen setzen muß. Nicht jedes Schriftstück, das einmal aus einer Hofkanzlei hervorgegangen ist, nicht jede Audienz eines Gesandten hat für die Geschichte gleichen Werth, und wir können es nicht als die Aufgabe des Geschichtschreibers anerkennen, möglichst Vieles oder gar Alles zu sagen, was er überhaupt weiß; es zeugt von einer Abhängigkeit von dem Material, das man angesammelt, wenn alle Thatsachen in endloser Reihe an einander gekettet werden, wenn man nichts verschweigt, aber auch nirgends auf den Kern der Sache, auf die wesentlichen Momente der Handlung hinweist. Die Geschichte soll doch, wenn sie sich auf den Standpunkt der Universalhistorie stellt, das Gesammtleben einer Epoche abspiegeln; sie darf nicht ausschließlich mit den Höfen und allenfalls noch mit den Heeren sich beschäftigen, ohne auch nur einen Seitenblick auf die misera contribuens plebs zu werfen. G. ist zu sehr mit seinen Aktenexcerpten belastet, er sieht nur mit den Augen des Archivars und vergißt, daß von sehr vielen wichtigen Dingen, welche die Menschheit bewegt und ihre Entwickelung bestimmt haben, in den Archiven

kein Wort zu finden ist. Wenn G. auch nicht eine allgemeine Geschichte in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges zu geben beabsichtigt, sondern nur eine Geschichte dieses Krieges selbst, so muß er sich doch selbst sagen, daß ein derartiger Weltkampf nicht richtig beurtheilt werden kann, wenn nicht alle Triebfedern menschlichen Strebens in den Kreis der Beobachtung gezogen werden. Wer die Geschichte des Dreißigjährigen Krieges schreibt, muß Weltgeschichte schreiben, sonst haben wir es nur mit den beliebten „Beiträgen zur Geschichte" ꝛc. zu thun. — Wirklich erschöpfend sind nicht einmal die österreichischen Zustände geschildert, wenn wir auch gerne hervorheben, daß jene Theile des Werkes, wo der Vf. auf dem heimatlichen Boden Böhmens sich bewegt, weitaus die anregendsten und lebendigsten genannt werden müssen. Die Akten über die Hochverrathsprozesse in Böhmen, Mähren und Österreich werden nunmehr als geschlossen betrachtet werden können. G. gibt eine so erschöpfende Darstellung derselben, daß wir fast in Zweifel darüber sind, ob dieselbe in solcher Ausdehnung für das Verständnis des Verlaufes der kriegerischen Begebenheiten nothwendig war. Dagegen sind die Mittheilungen über die Gegenreformation in Böhmen und Mähren von großem allgemeinen Interesse. Die Kunst, ihre Herrschaft auf recht feste und sichere Grundlagen zu stellen, haben die katholischen Politiker von jeher mit Meisterschaft geübt, die Reaktion in Böhmen ist unter den Musterleistungen dieser Art gewiß nicht die letzte. G. berichtet über die Pressionsmittel, welche gegen die Pfarrer auf dem Lande angewendet wurden, über die unermüdliche Thätigkeit des päpstlichen Nuntius, des Erzbischofs von Prag und der Jesuiten, die Ausweisung aller Protestanten vom Kaiser und seinen Statthaltern zu erzwingen, aus Quellen, die vor ihm kaum jemandem zur Verfügung gestanden haben dürften, und lehrt uns begreifen, wie es möglich wurde, daß sich nach zwei und einem halben Jahrhundert die besiegten Protestanten und Husiten und die von der römischen Kirche patronisirten Sieger und Unterdrücker in dem Kampfe einig gefunden haben, der eigentlich doch nur gegen die Feinde des Ultramontanismus geführt wird. Sehr richtig betont der Vf. auch schon in der einleitenden Diskussion über die Ansicht, ob der Dreißigjährige Krieg als ein Religions- oder als ein politischer Krieg anzusehen sei, „daß die Frage um Mein und Dein ununterbrochen die religiösen Kämpfe begleitet und für den weiteren Brand das nöthige Holz geliefert hat". In der weiteren Anwendung dieses Satzes jedoch und in dem Ausspruche, daß die

Existenzfragen den Anstoß zu den glänzendsten Leistungen der Völker gegeben haben, können wir uns nicht als Gesinnungsgenossen des Vf. bekennen. Doch darüber läßt sich an diesem Ort wohl nicht weiter raisoniren. H. v. Zwiedineck-Südenhorst.

Die Lösung der Wallenstein-Frage. Von Edmund Schebek. Berlin, Hofmann. 1881.

Kinsky und Feuquières. Von Edmund Schebek. Nachtrag zur „Lösung der Wallenstein-Frage". Berlin, Hofmann. 1882.

Das Bild Wallenstein's wird wohl noch lange in der Geschichte schwanken. So achtbar manche auf den großen Feldherrn bezügliche Aktenpublikationen sind, so ist doch jede nach Zweck und Inhalt beschränkt und folglich nur ein Beitrag. Dem Forscher aber, der diesen zerstreuten Stoff verarbeiten soll, erwachsen noch besondere Schwierigkeiten dadurch, daß Wallenstein's Politik nur im Zusammenhang mit seiner Kriegführung und letztere nur im Zusammenhang mit seiner Politik zu erkennen ist. Um so größere Erwartungen muß es erregen, wenn bei dieser Lage der Untersuchung ein Autor auftritt, welcher für eine der wichtigsten Fragen, für die Geschichte nämlich der am kaiserlichen, am baierischen und anderen Höfen sich bildenden Vorstellungen von Wallenstein's geheimen Plänen, den Schlüssel des Verständnisses gefunden haben will. Nach Schebek's Aufstellung ist es der kaiserliche geheime Rath Wilhelm Slawata, welcher durch neun Jahre hindurch Wallenstein's Handlungen mit ebenso planmäßiger, als umfassender und erfolgreicher Verläumdung verfolgte: was wir bisher von Berichten und Urkunden über verrätherische Ansichten und Verhandlungen Wallenstein's haben, ist aus den Einflüsterungen und Fälschungen dieses Mannes hervorgegangen. Er hat die bittere Feindschaft Baierns gegen Wallenstein hervorgerufen, er hat den kaiserlichen Hof in die Angst vor einem unmittelbaren Ausbruch drohenden Verrath und zu dem Beschluß, den General zu beseitigen, getrieben. Und bei alle dem ist es nicht prinzipielle Verschiedenheit in politischen und kirchlichen Fragen, die diese tödliche Feindschaft erzeugt hat; man weiß überhaupt nicht, woher sie entstanden ist; Sch. ist geneigt, als Grund einen „aktiven Verfolgungswahn" anzunehmen und die letzte Entscheidung der Frage den Irrenärzten zuzuweisen. — Bei einer so erstaunlichen Entdeckung wird man vor allem fragen: welches ist das Fundament, auf dem sich die Schlußfolgerungen des Vf. aufbauen? Nun gibt es unter sämmtlichen uns bekannten Schriftstücken, in denen Wallenstein

bei seinen Lebzeiten verrätherischer oder gefährlicher Absichten und Handlungen beschuldigt wird, nur eines, das mit Sicherheit dem Slawata zugeschrieben werden kann: es ist ein bei Aretin (Beil. S. 80) gedrucktes Votum aus dem Jahr 1633, in welchem dem Kaiser der Rath ertheilt wird, Wallenstein seines Oberbefehls zu entsetzen. Aus diesem Aktenstück ersehen wir, daß Slawata seit lange Wallenstein's Gegner war; schon als er im Jahr 1624 zum böhmischen Landtag verordnet war, hatte er die Klagen, die der Fürst Lichtenstein gegen Wallenstein vorbrachte, in mehr als 40 Artikeln notirt und diese bei der Rückkehr nach Wien dem Kaiser vorgelegt [1]; nie hatte er seitdem der Erhebung Wallenstein's zum selbständigen Oberbefehl zustimmen wollen. Nimmt man hierzu einige Äußerungen aus Wallenstein's Briefen von 1626—1627, in denen er Slawata als seinen Gegner bezeichnet und besonders über Schwierigkeiten klagt, die ihm derselbe bezüglich der böhmischen Kontribution bereite, dazu zwei Brieffragmente Slawata's mit Äußerungen über Wallenstein's mangelhafte Führung und die Verwüstungen, welche seine Truppen anrichten, endlich eine gelegentliche Äußerung der Ligagesandten vom Mai 1627, daß Slawata zu denjenigen gehöre, welche fürchten, daß Wallenstein den Kaiser noch in Noth bringen werde, so hat man die direkten Zeugnisse über Slawata's Verhältnis zu Wallenstein beisammen. Man kann aus denselben weiter nichts entnehmen, als daß Slawata zu der Faktion derjenigen Räthe, Gesandten und Priester gehörte, die an dem meisterlosen kaiserlichen Hofe gegen Wallenstein arbeitete und bis zum Jahre 1630 durch eine stärkere Wallenstein'sche Faktion niedergehalten wurde. Daß Slawata innerhalb seiner Partei eine hervorragende Thätigkeit entfaltete, dafür liegt kein Anzeichen vor. Also die Vermuthung Sch.'s kann nur durch indirekte Zeugnisse belegt werden. Nun besitzen wir aus den Jahren 1626 und 1628 höchst wichtige anonyme Berichte über Wallenstein: zunächst eine Aufzeichnung über die im November 1626 von dem Feldherrn gehaltenen Besprechungen mit

---

[1] Schebek glaubt diese Schrift in einem S. 533 abgedruckten Aktenstück gefunden zu haben. Allein in diesem Aktenstück wird wieder Bezug genommen auf Klageartikel, die Lichtenstein im Dezember 1624 den kaiserlichen Kommissaren (darunter eben Slawata) vorgetragen habe (Art. 4). Nur die letztere (nicht veröffentlichte) Schrift kann der von Slawata erwähnten entsprechen, nicht aber die von Schebek mitgetheilte, in der Lichtenstein gleich im ersten Artikel selber angegriffen wird.

Eggenberg, in denen ersterer die tieferen Gründe seiner nachdrucklosen Kriegführung entwickelt, sodann, aus dem Jahre 1628, zwei Berichte des Pater Alex. v. Ales[1]) über Mittheilungen einer „großen Persönlichkeit" am kaiserlichen Hof, denen dann eine schriftliche Auseinandersetzung dieser selben Persönlichkeit, wörtlich (de verbo ad verbum), wie sie dem Pater übergeben ist, beigefügt wird. Sch. glaubt als den Urheber sowohl jener Aufzeichnung von 1626, als der Mittheilung von 1628 den Slawata entdeckt zu haben. Wie er zu diesen Entdeckungen kommt, möge zunächst seine Behandlung der Schreiben von 1628 veranschaulichen. An und für sich legt es der Inhalt dieser Schreiben gerade nicht nahe, in jener „Persönlichkeit" einen kaiserlichen geheimen Rath zu suchen. War dieselbe doch längere Zeit im Unklaren, ob der Plan eines großen Türkenkrieges ernstlich gemeint oder bloß vorgespiegelt werde, und drang sie doch in das Geheimnis erst ein nach Besprechungen con li principali ministri dell' imperatore. Bedurfte es solcher Umwege, wenn sie selber im geheimen Räthe saß? Noch weniger drängt sich die Autorschaft gerade Slawata's auf. Denn die von der Persönlichkeit übergebene Schrift ist in so gewandtem Italienisch geschrieben, daß erst bewiesen werden muß, ob Slawata diese Sprache in so hohem Grade beherrschte. Sodann sagt der Kurfürst von Baiern in einer Randbemerkung, die Persönlichkeit habe „dem Friedland anfangs selbs zu vilem Anlaß geben", während doch Slawata, wie er in dem Votum von 1633 erklärt, seit den Erfahrungen von 1624 in ipsius altiorem promotionem nunquam suadere volebat. Ohne diese Bedenken sich vorzulegen, hat nun Aretin, der jene Berichte mittheilt, die Vermuthung hingeworfen, die „Persönlichkeit" möge Slawata gewesen sein. Wie wird aber Aretin's Einfall jetzt weiter begründet? Einfach, indem erklärt wird: „daß dies (nämlich die Persönlichkeit) Slawata war, ist offenbar und wird selbst von Aretin und Hurter nicht bezweifelt". Erleuchtet durch diese Offenbarung, konstruirt Sch. mit nicht geringerer Leichtigkeit die Autorschaft Slawata's für den Bericht über die Konferenz Wallenstein's mit Eggenberg vom November 1626: der Verfasser dieses Berichtes behauptet dasjenige wiederzugeben ch'il duca di Fridlant ha detto ad alcuni suoi confidenti; im vertrauten Verhältnis zu Wallenstein befand sich aber auch der angebliche Slawata, der die Eröffnungen von 1628 macht; also,

[1]) Sch. hält diesen Pater (auch Rota genannt) für sonst unbekannt. Näheres kann er erfahren aus Häusser's pfälzischer Geschichte 2, 436 f.

schließt Sch., liegt die Vermuthung nahe, daß beiderlei Berichte demselben Autor entstammen. Ferner kehren gewisse Vorwürfe und Anschauungen des älteren Aktenstückes — daß Wallenstein seine Truppen fortwährend vermehre, ohne etwas Entscheidendes zu unternehmen, daß er sein Heer mit Ketzern anfülle, daß er die Freiheit des Reiches bedrohe u. s. w. — in den jüngeren Schriftstücken wieder. Während nun ein gewöhnliches Menschenkind in diesen Anklagen und Anschauungen theils wirkliche Thatsachen, theils das Gemeingut der dem Wallenstein feindlichen Faktion sehen wird und darin durch die von Aretin gegebenen Proben aus den Berichten des baierischen Agenten Leuker von 1626 und 1627 bestärkt wird, erkennt der schärfer blickende Sch., daß durch diese Verwandtschaft „die Autorschaft Slawata's klar wird". Um den letzten Zweifel zu beseitigen, nimmt er die Mittel der die Worte vergleichenden Quellenkritik zur Hand. Zu dem Zweck betrachtet er die eben erwähnten, für Wallenstein höchst ungünstigen Berichte Leuker's, von denen er behauptet — allerdings ohne den Schatten eines Beweises —, sie seien von Slawata inspirirt; daneben denkt er sich, wie eine deutsche Übersetzung des in italienischer Sprache vorliegenden Berichtes über die Konferenz von 1626, die in einer Widerlegung desselben erwähnt (?) wird — allerdings ohne daß wir sie kennen — gelautet haben mag; und dann erklärt er: man nehme aus Leuker's Korrespondenz z. B. die Stellen: „daß er den Mansfelder habe ausreißen lassen, da er doch denselben in der Kluppe gehabt", und: der Palatin klage ihn öffentlich an, „daß er eine so stattliche Occasion, einen ansehnlichen Sieg zu erringen, verabsäumt", und lese aus der Widerlegung heraus, wie die betreffenden Stellen in dem deutschen Text . . . gelautet haben mögen, so dürfte die gemeinsame Quelle kaum verkannt werden.

Die Berichte von 1626 und 1628 handeln über geheime und sehr weit reichende Entwürfe Wallenstein's, die von 1628 geradezu über verderbliche Anschläge desselben gegen den Kaiser, die katholische Kirche, die deutschen Reichsstände. Nachdem Sch. die Überzeugung gewonnen hat, daß sie von Slawata zusammengestellt sind, um den großen Feldherrn zu verdächtigen, macht er sich nun daran, die ganze weitere Reihe von Aktenstücken, die als direkte oder indirekte Zeugnisse von verrätherischen Absichten und Handlungen Wallenstein's erscheinen, zu untersuchen. Da er überall eine Methode anwendet, die sich von den oben geschilderten nur durch zunehmende Leichtigkeit unterscheidet, so gelingt es ihm, sie sämmtlich der Urheberschaft oder der Inspiration

Slawata's zuzuweisen: dieser eine Mann setzte mit seinen Verleumdungen die Welt in Bewegung. Kein Bedenken kann unseren Forscher in seinem sicheren Gang irre machen. Wenn z. B. der baierische Gesandte am 28. Dezember 1633 das Gutachten eines kaiserlichen Kriegsrathes gegen Wallenstein übersendet und ausdrücklich bemerkt, der betreffende Kriegsrath (Slawata hatte mit dem Hofkriegsrath nichts zu thun) habe ihm das Gutachten selber mitgetheilt, so beginnt Sch. sein Kapitel über dieses Schriftstück (S. 216) mit dem Ausspruch: um den Standpunkt dieser neuen Denkschrift ohne viel Umschweife zu bezeichnen, schicken wir gleich voraus, daß auch sie nach unserer Ansicht von Slawata ausgegangen ist. Solchen Erörterungen weiter prüfend nachzugehen, wäre ein Mißbrauch von Zeit und Papier! Nur referirend füge ich noch ein Wort hinzu. Sch. zeigt sich wohl orientirt in der deutschen Wallenstein-Literatur, aber so wenig bewandert in den ausländischen Publikationen, daß er die Berichte von Feuquières anfangs nur nach Citaten benutzte. Auf die große Bedeutung derselben aufmerksam gemacht, las er sie hinterher und schrieb dann seinen Nachtrag, in welchem er, alle früheren Leistungen überbietend, beweist, daß der Kinsky, mit dem Feuquières verhandelte, nicht der Verwandte und Vertraute Wallenstein's war, sondern eine von Slawata untergeschobene Persönlichkeit. Wer auf Sch.'s Gründe neugierig ist, mag die Schrift selber lesen. — Gewiß ist es eine Aufgabe der Forschung, in das Treiben von Wallenstein's Gegnern am kaiserlichen Hofe tiefer einzudringen, die ganze Faktion und ihre einzelnen Mitglieder näher kennen zu lernen. Unmöglich ist es nicht, daß sich hierbei der eine oder andere Satz ergibt, den Sch. jetzt neben anderen Einfällen herausspricht. Allein wer von seinen beiden Büchern etwas anderes liest als die wenigen ungedruckten Aktenstücke, die er mittheilt, der verliert seine Zeit.

Moriz Ritter.

Aus drei Jahrhunderten. Vorträge aus der neueren deutschen Geschichte von Karl Theodor Heigel. Wien, W. Braumüller. 1881.

Zumeist werden hier mit biographischen Stoffen geschichtliche, kunst- und kulturhistorische Bilder von mäßigem Umfange ausgeführt. Ein „aufgeklärter Absolutist" (Kaiser Joseph II.), ein Kunstmäcen auf dem Throne (König Ludwig I. von Baiern und Thorwaldsen), gekrönte Frauen (Maria Theresia, Marie Antoinette, Königin Luise), ein Feldherr (Prinz Eugen von Savoyen), ein Gebieter der Töne (Gluck), ein Humorist (Anton Bucher), ein edler Gelehrter (Paul An-

selm v. Feuerbach) und ein charakterloser (Karl Heinrich Ritter v. Lang) stehen jeweils im Vordergrunde. Gleichsam einleitend schildert eine drastische Skizze die Zustände Deutschlands nach dem Dreißigjährigen Kriege. Zum Werthvollsten des Inhaltes zählen aber „Die Jakobiner in München", eine mit feinster Methodik geführte, spannende Untersuchung, der wir nur die Möglichkeit ihrer Wiederaufnahme durch Entdeckung der noch fehlenden Hauptakten wünschen.

v. Öfele.

Négociations de Mr. le comte d'Avaux, ambassadeur extraordinaire à la cour de Suède pendant les années 1693, 1697 et 1698, publiées par J. A. Wijnne. Werken van het Historisch Genootschap. Nieuwe serie. XXXIII—XXXV. Utrecht, Kemink & Zoon. 1882.

Die Veröffentlichung der Berichte des französischen Gesandten am Hofe zu Stockholm, Grafen d'Avaux, ist dankbar zu begrüßen. Jean Antoine Graf d'Avaux, ein Großneffe des bekannteren Diplomaten und Schriftstellers Claude d'Avaux und ein Bruder des Parlamentspräsidenten Jean Antoine de Mesmes, Grafen d'Avaux, des Führers der Opposition gegen den Regenten Philipp von Orleans, vertrat Frankreich 1678 auf dem Friedenskongreß zu Nymwegen, wurde 1679 Gesandter im Haag, 1688 zu London, 1693 zu Stockholm. Briefe und Berichte über dessen Thätigkeit bei den Nymwegener Konferenzen und im Haag wurden schon im vorigen Jahrhundert durch Abbé Mallet publizirt; die vorliegenden Bände sind nach einer in der Bibliothek des Arsenals zu Paris verwahrten Abschrift der Originalkorrespondenz Ludwig's XIV. und des Gesandten herausgegeben. Sie bieten interessante Beiträge zur Kenntnis der verworrenen Parteiverhältnisse am schwedischen Hofe. Es ist zu bedauern, daß Carlson diese Nachrichten nicht benutzen konnte, mit deren Hülfe sich die Charakteristik der schwedischen Freunde und Gegner Kaiser Leopold's und König Ludwig's noch bestimmter und schärfer hätte entwerfen lassen. Insbesondere in der Stellung Schwedens gegenüber der Aufnahme des Herzogs von Hannover in das Kurkollegium, die eine wesentliche Verstärkung der welfischen Macht in Norddeutschland bedeutete, spiegelt sich die Spannung zwischen den Faktionen am Hofe. Die Anerkennung der neuen Würde von Seite Karl's XI. und die Unterstützung der Holländer und der übrigen Feinde Frankreichs durch schwedische Truppen zu verhindern, war die Hauptaufgabe des im Februar 1693 abgeordneten außerordentlichen Botschafters. Schon aus der ihm mitgegebenen

Instruktion können wir auf die Gründe der Schwankungen in der Politik der schwedischen Regierung in diesen Angelegenheiten schließen: der französische Gesandte hatte unbeschränkte Vollmacht, die Stimmung der einflußreichen Persönlichkeiten durch Pensionen und Geschenke freundlicher zu gestalten. d'Avaux machte denn auch von diesem „System der Konvenienzen", wie es St. Simon nennt, ausgedehnten Gebrauch. Wo der Höfling oder der Beamte selbst derartiger Annäherung unzugänglich war, wußte sich der gewandte Diplomat der Frau Gemahlin durch eine erwünschte Gabe zu empfehlen; es wäre von Interesse zu erfahren, ob nicht auch von kaiserlicher Seite behufs Erwerbung und Erwärmung von Freunden in Stockholm das nämliche System angewendet wurde, vielleicht sogar bei den nämlichen Persönlichkeiten. Gestützt auf den neuen Freundeskreis konnte d'Avaux bald daran denken, nicht nur die Hülfe des Königs zur Vermittlung eines für Frankreich günstigen Friedens in Anspruch zu nehmen, sondern sogar, obwohl damals noch schwedische Truppen gegen französische im Felde standen, wegen eines Bündnisses zwischen Frankreich und Schweden zu unterhandeln. Nur an der Haltung des Grafen Oxenstierna, der allen Einflüsterungen und Angeboten widerstand, und an der persönlichen Abneigung des Königs scheiterte vorerst das Projekt, aber es bereitete sich allmählich bei Hofe ein Umschwung zu Gunsten Frankreichs vor. Kleine Mittel erzielen oft großen Nutzen, und mit solchen scheinbar geringfügigen Mitteln verstand der Gesandte trefflich zu operiren. Als Königin Ulrike Eleonore starb und ihr Gatte aufrichtig und tief diesen Verlust betrauerte, ließ der Franzose zwei Säle in seinem Palais schwarz ausschlagen, seine Domestiken Trauerkleider tragen und seine Karossen mit schwarzem Flor behängen, während der holländische Gesandte erklärte, bei ihm zu Lande sei derartiges nicht herkömmlich, und dieser Ansicht sich anschließend auch die Gesandten des Kaisers und der deutschen Fürsten die vom Zeremonienmeister erbetenen Trauerbezeugungen unterließen. Umgehend ließ König Karl dem Vertreter Frankreichs eröffnen, wie wohlthuend ihn die bei dieser Gelegenheit an den Tag gelegte Aufmerksamkeit berührt habe. d'Avaux entwirft übrigens von König Karl ein wenig anmuthiges Porträt. „Er ist ein Fürst von geringen natürlichen Anlagen, der einzig bestrebt ist, alles Vermögen, soweit er vermag, aus den Händen seiner Unterthanen an sich zu ziehen, der sich aber um die auswärtigen Angelegenheiten wenig bekümmert und diese Sorge fast ausschließlich dem Grafen Oxenstierna überläßt; im übrigen ist er ein Freund der Gerechtigkeit,

er hat die Ehrlichkeit eines alten Ritters und zeigt natürliche Abneigung gegen jeden, den er für unzuverlässig und unvernünftig hält, sein gegebenes Wort hält er mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit."

Wenn d'Avaux den König als habsüchtig bezeichnet, kann sich der Vorwurf nur auf die Reduktion, die dem schwedischen Adel schwere Opfer auferlegte, beziehen, und auch die Ansicht, daß sich der Fürst die äußere Politik wenig angelegen sein lasse, wird sich hauptsächlich daraus erklären, daß Karl den Verkehr mit den Vertretern fremder Mächte scheute und überhaupt namentlich seit dem Tode der Königin wenig in die Öffentlichkeit trat. Wenn es auch vorerst nicht glückte, den König gänzlich auf die Seite Frankreichs herüberzuziehen, so wurde doch durch den Einfluß der Franzosenfreunde, für welche auch der nur von politischen Gesichtspunkten geleitete, der Bestechung unzugängliche Minister Wallenstedt gewonnen ward, so viel erreicht, daß die schwedischen. Hülfstruppen der Verwendung des Kaisers entzogen wurden.

Die erste Serie der Korrespondenz schließt mit 21. Januar 1694, die zweite beginnt mit 2. Januar 1697; es wäre wohl am Platze gewesen, in den Archives des affaires étrangères nach den Originalen zu forschen und das Vorhandene zur Ausfüllung der Lücke zu benutzen. Die Berichte aus den Jahren 1697 und 1698 können um so höheres Interesse beanspruchen, als in diese Zeit der Abschluß des durch Schweden vermittelten Ryswicker Friedens und der Tod Karl's XI. fallen; sie bieten eine Fülle von Zügen, die für die Höfe von Stockholm und Versailles charakteristisch sind. So hatte einmal z. B. der Gesandte in einer Ansprache an König Karl von diesem und König Ludwig als „den beiden größten und mächtigsten Königen Europa's" gesprochen. Was aber in Stockholm als Kompliment aufgefaßt wurde, verletzte in Versailles; d'Avaux hatte Mühe, seinen Gebieter von der Opportunität des Vergleiches zu überzeugen. Er hielt für gerathen, den Minister Torcy zu bitten, es möge gelegentlich an maßgebender Stelle in Versailles hervorgehoben werden, daß der Umschwung, der sich in Stockholm zu Gunsten Frankreichs vollzogen habe, in erster Reihe denn doch den Bemühungen des französischen Gesandten zu danken wäre. Weniger glücklich war d'Avaux mit seiner Agitation zu Gunsten der Wahl des von Frankreich beschützten Prinzen von Conti zum König von Polen. Ebenso täuschte er sich oder wurde getäuscht bezüglich der Sympathien des Nachfolgers Karl's XI., des jungen Königs Karl für Frankreich; nicht ohne leise durchklingenden Spott erzählt er, daß Karl in allem und jedem den großen Ludwig nachzu-

ahmen suche, und weiß zahlreiche Vorfälle zu schildern, wobei die Verehrung zu Tage getreten sei, die Karl dem französischen Monarchen und allem, was mit Frankreich zusammenhänge, zuwende, während doch feststeht, daß gerade das Gegentheil der Fall war. Im übrigen sind auch d'Avaux' Berichte ein Beleg für die Thatsache, daß in den ersten Jahren der Regierung Karl's XII. ein völlig unrichtiges Urtheil über Charakter und Fähigkeiten des Königs von Schweden die öffentliche Meinung beherrschte; man lachte darüber, daß er im Zorn silberne Leuchter durch die Fenster warf und mit der Pistole nach den Wandornamenten schoß; man hielt ihn nur bizarrer, aber nicht bedeutender Thaten fähig, und namentlich von der Unansehnlichkeit der äußeren Erscheinung zogen die fremden Diplomaten einen sehr thörichten Schluß auf die Zukunft des Regenten.

Zur Erläuterung des Textes hat Wijnne zahlreiche gründlich gearbeitete Noten beigefügt. Nur ein paar Bemerkungen seien gestattet Mit Hübner's Angabe, daß Karl's XI. Gemahlin, Ulrike Eleonore, am 26. Juli 1693 gestorben sei, steht nicht im Widerspruch, daß d'Avaux den 5. August als Todestag nennt (1, 111); dieser rechnet nach dem neuen, Hübner nach dem alten Kalender, der in Schweden noch bis zum Jahre 1753 in Geltung stand. Die über den nach Stockholm gekommenen Jenenser Mathematiker Vigelius (2, 17) aufgestellte Muthmaßung beruht auf Irrthum. „Vigelius“ ist unzweifelhaft identisch mit dem Mathematiker und Astronomen Erhard Weigel (geb. 1625 zu Weida, gest. 1699 zu Jena), dem Verfasser des „Speculum Terrae“, der „Cosmologia“ etc., der sich eifrig bemühte, die protestantischen Fürsten für Anerkennung der Kalenderreform Papst Gregor's zu gewinnen, und 1698 einen „Entwurff der conciliation deß alten und neuen Calender Styli“ herausgab. Heigel.

Friedrich der Große als Feldherr. Von Theodor v. Bernhardi. Zwei Bände. Berlin, Mittler & Sohn. 1881.

Zur Beurtheilung des Siebenjährigen Krieges. Von A. v. Taysen. Berlin, Mittler & Sohn. 1882.

Friedrich's des Großen Feldzugsplan für das Jahr 1757. Vortrag, gehalten zur Feier des Geburtstages Friedrich's des Großen in der Militärischen Gesellschaft zu Berlin von Cämmerer. Berlin, Mittler & Sohn. 1883.

Das erstgenannte Buch von Bernhardi hat Ref. in der Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde (1881 November-Dezember-Heft) eingehend besprochen, muß jedoch hier noch einmal darauf zu-

rückkommen, da die beiden folgenden Arbeiten von Taysen und Cämmerer, die er hier zu besprechen übernommen hatte, ihrerseits nicht nur auf B. fußen, sondern selbst mehr oder weniger eingehende Besprechungen des B.'schen Buches bilden und weitere Ausführungen in engem Anschluß an dasselbe bringen. B. seinerseits ist wieder, wie er in der Vorrede andeutet, durch eine ihrerzeit von dem Ref. geführte Polemik[1]) zu seinem Buche angeregt worden.

Es handelt sich um die historische Würdigung der Strategie Friedrich's des Großen. Seit der französischen Revolution und Napoleon haben wie die politischen und die sozialen Verhältnisse der europäischen Staaten, so auch die Taktik und die Strategie eine radikale Umwandlung erfahren. Darüber ist alle Welt einig. Man ist auch einig, daß auf den drei ersten Gebieten, speziell in der Taktik Friedrich der Mann des 18. Jahrhunderts war; seine Größe besteht darin, daß er die Ideen seiner Epoche am vollkommensten ausbildete und repräsentirt. Die Streitfrage ist, ob dasselbe auch von seiner Strategie zu urtheilen ist oder ob Friedrich, hier seiner Zeit vorauseilend, bereits die Grundsätze unseres Jahrhunderts, Napoleon's anwandte.

Der Unterschied der beiden Systeme der Strategie läßt sich dahin präzisiren, daß nach dem neueren die Entscheidung ausschließlich in der Vernichtung der feindlichen Streitkräfte, in der Schlacht gesucht wird; nach dem älteren auch dem durch Manöver gewonnenen Besitz von Land und Stellungen ein eigener Werth zugeschrieben wird. Nach dem neuen System haben diese Dinge nur einen vorbereitenden Werth, insofern sie für die Schlacht günstigere Bedingungen schaffen.

Unsere älteren Militärs faßten Friedrich ganz richtig auf als den Virtuosen des 18. Jahrhunderts[2]). Neuerdings aber hat man mehrfach die andere Ansicht ausgesprochen und der Widerspruch, den Ref. dagegen erhob, wurde zurückgewiesen. Auch Bernhardi trat mit dem ganzen Gewicht seiner Autorität für diese Ansicht ein: Ref. hat B.'s Beweisführung ausführlich an dem angeführten Orte zu widerlegen gesucht und darf sich hier begnügen, auf diese Untersuchung zu verweisen und Einiges über die beiden neuen Arbeiten hinzuzufügen.

---

[1]) Mit dem Freiherrn v. d. Goltz; s. Zeitschrift für preußische Geschichte 16, 27 ff. 292 ff. 391 ff. 408 ff. A. d. R.

[2]) z. B. Boyen in seinen „Beiträgen zur Kenntnis Scharnhorst's" S. 20: „Bei den Manöverkriegen, in denen künstliche Bewegungen die Schlacht zum Theil vermeiden oder sie nur unter vollständig günstigen Umständen herbeiführen sollen (das System des großen Friedrich)" . . .

Taysen hat sich als Aufgabe eine durchgehende Kritik und Ergänzung des Bernhardi'schen Buches gestellt. Die Kritik ist im wesentlichen richtig, wenn auch nicht erschöpfend. Der Zug des Prinzen Heinrich nach Franken im Frühjahr 1759 ist z. B., was T. nicht erwähnt, bei B. unrichtig dargestellt. Er gibt die Märsche, wegen deren Langsamkeit er den Prinzen tadelt, thatsächlich in der Meilenzahl zu kurz an. Nachprüfungen auf solche Einzelheiten gibt T. nur, wo sie ihm zufällig aufgestoßen sind. Von wesentlichen Dingen sind es hauptsächlich zwei, die er in der B.'schen Darstellung widerlegt: die Feldzugspläne Friedrich's für die Jahre 1756 und 1762.

Namentlich was Taysen über den erstgenannten beibringt, ist von großem Interesse, da es auf neues, aus dem Staatsarchiv geschöpftes Material basirt ist[1]). Die Auffassung, welche Ref. auf Grund des bisher vorliegenden Materials in der angeführten Untersuchung gegen Bernhardi verfocht, wird hier urkundlich bestätigt und damit ist (was T., der theoretisch durchaus an der unrichtigen, oben bezeichneten Grundauffassung festhält, allerdings nicht bemerkt) von ihm selbst der eine Grundstein der von ihm vertretenen Auffassung weggenommen. Ganz ebenso ist es mit dem zweiten Punkt. Der erste, der Feldzugsplan von 1756, wurde von B. als derjenige angeführt, in welchem sich die Identität der Fridericianischen und Napoleonischen Strategie positiv manifestirt. Von dem Feldzug von 1762 war umgekehrt zu beweisen, daß die hier unzweifelhaft vorhandene Abweichung doch aus gewissen Gründen nicht dagegen spreche. B. versuchte es in der Weise, daß er Friedrich einen sehr viel größeren Plan unterlegte, als er später ausgeführt wurde. Auch dieses Argument wird wiederum von Taysen widerlegt und damit so zu sagen der unrichtigen Auffassung erst das eine und dann das andere Bein unter dem Leibe weggeschlagen, so daß thatsächlich hier die unrichtige Doktrin durch das redliche Suchen nach der Wahrheit im einzelnen von ihrem eigenen Anhänger aufgehoben wird.

Auch an mehreren anderen Stellen bringt das T.'sche Buch wichtiges neues Material, so daß es als ein sehr schätzenswerther Beitrag zur Geschichte Friedrich's betrachtet werden kann.

Das Verdienst der zweiten Arbeit von Cämmerer ist ein anderes.

---

[1]) Aus archivalischen Studien ist auch Taysen's Vortrag „die militärische Thätigkeit Friedrich's des Großen im Jahre 1780" (Berlin, E. S. Mittler u. Sohn) erwachsen. A. d. R.

Dem Vf. ist es gelungen, sich im wesentlichen zu der richtigen Auffassung durchzuarbeiten, wenn er sich auch noch selbst dagegen sträubt und sich noch nicht entschließen kann, die letzten Konsequenzen zu ziehen[1]). Ebenfalls auf Grund einiges neuen Materials gelingt es ihm, eine in Raisonnement und Darstellung durchaus richtige Skizze des Feldzugsplanes von 1757[2]) zu geben, während sich bei T. und B. Auffassung und Darstellung fortwährend widersprechen. Die bei Cämmerer vorausgeschickte Übersicht des Gesammtkrieges — eine der schwersten Aufgaben, die es gibt: resumirende Darstellung weltgeschichtlicher Perioden — gelingt ihm freilich nicht völlig. Dazu hätte er die historisch-theoretischen Grundbegriffe doch noch tiefer und schärfer fassen müssen.

Ein Anhang ist der Polemik mit dem Ref. gewidmet. Es würde hier zu weit führen, darauf einzugehen; zum Theil beruht sie auf Mißverständnis und bekämpft Dinge, die nicht behauptet worden sind. Nur einen Punkt will ich hervorheben. Es handelt sich um die Auslegung der „Nachricht“ vom Jahre 1827 vor Clausewitz' Werk: „Vom Kriege“[3]). Cämmerer meint, Clausewitz habe ein Werk für Kriegsleute und Staatsmänner der Gegenwart und Zukunft schreiben wollen und deshalb dürfe die „Nachricht“, das Werk bedürfe noch einer Umarbeitung — nicht darauf bezogen werden, daß Clausewitz auch für die vergangenen Formen des Krieges die Kategorien hätte aufsuchen wollen.

---

[1]) Am nächsten kommt der Vf. der Wahrheit mit dem nach seiner Meinung polemischen Satz: „Wir können einem System der Kriegführung, das selbst in der politischen und strategischen Offensive und bei ausreichender Kraft die Schlacht nach Möglichkeit vermeidet, niemals irgend welche innere Berechtigung zugestehen, auch nicht für die damalige Zeit.“ Ganz richtig „bei ausreichender Kraft“. Im 18. Jahrhundert waren eben im Verhältnis zur Konsistenz der Staaten, zu Raum und Zeit die Heere mit Magazinalverpflegung, Werbetruppen und Lineartaktik generell meist nicht von „ausreichender Kraft“

[2]) Sehr wichtige Beiträge zur Geschichte dieses Feldzugsplans finden sich in der Schrift: „Aus dem militärischen Briefwechsel Friedrich's des Großen. Die Entstehung des preußischen Planes für den Feldzug von 1757 und seine Ausführung bis zur Vereinigung des preußischen Heeres vor Prag. Eine archivalische Forschung von Adolf Zimmermann.“ Beihefte zum Militär-Wochenblatt 1882 S. 1 ff. 1881 S. 1 ff. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn. A. d. R.

[3]) Über Clausewitz s. die Abhandlung von Delbrück in der Zeitschrift für preußische Geschichte 15, 217 ff., welcher eben dort (15, 233 ff.) einen bisher unbekannten Aufsatz von Clausewitz „Über das Fortschreiten und den Stillstand der kriegerischen Begebenheiten“ veröffentlicht hat. A. d. R.

Das ist ohne Zweifel unrichtig. Clausewitz wollte den Begriff des Krieges dialektisch entwickeln, nicht bloß praktische Regeln für Gegenwart und Zukunft geben. Bei einer richtigen Entwickelung des Begriffs des Krieges müssen sich nothwendig auch die zu irgend einer Zeit gültigen Formen desselben ergeben. Die Lücke, die dadurch entstanden ist, daß Clausewitz selbst hiermit nicht fertig geworden ist, ist bis auf den heutigen Tag nicht ausgefüllt.

Zum Schluß möge es mir erlaubt sein, noch gegen eine beiläufige Wendung des Vf. mich zu erklären. Er begründet einmal ein Urtheil mit der Wendung „wir Männer vom Fach“. Ohne Zweifel liegt der Grund der Differenz zwischen dem Ref. und seinen Gegnern zum Theil eben hierin, daß jene meist Militärs sind. Aber es ist ein Irrthum, zu meinen, daß die Militärs deshalb in Fragen, wie die vorliegende, als die Fachmänner zu betrachten seien. Ist etwa ein Kunstreiter der Mann, der zu untersuchen hat, ob die Griechen bereits den Gebrauch der Steigbügel kannten? Wenden wir uns an einen Archäologen oder an einen Maler, wenn es sich darum handelt, antike Vasenbilder zu erklären? Die Unklarheit in unserem Falle ist nur dadurch möglich, daß die Zeit Friedrich's der Gegenwart verhältnismäßig noch nahe liegt und deshalb aus den Begriffen der Gegenwart heraus beurtheilt werden zu können scheint. In der That scheint es aber nur so, und die ganze unrichtige Auffassung meiner Gegner geht darauf zurück, daß sie ihren heutigen Begriff ohne weiters auf das vorige Jahrhundert übertragen. Diese Gefahr ist ja für den „Fachmann“ im technischen Sinne fast unvermeidlich, wenn er sich nicht eine sehr gediegene historische Bildung verschafft. In unserem Falle ist das Verhältnis besonders deutlich: so lange die Militärs noch die praktische unmittelbare Anschauung vom Fridericianischen Kriegswesen hatten, haben sie es auch richtig aufgefaßt (wenn auch nicht immer alles richtig beurtheilt) — heute wird es ihnen schwer, sich von den Grundsätzen, die sie täglich üben, genügend zu emanzipiren. Der wahre Fachmann für die Vergangenheit ist eben der Historiker, der sich auf dem einzelnen Gebiete, sei es nun Kriegswesen oder Handel, oder Ackerbau oder Diplomatik, oder Recht oder Theologie die für seinen Zweck nöthigen technischen Kenntnisse erwerben muß. Das ist bei der Einfachheit seiner Grundsätze und der absoluten, krystallenen Klarheit, in der sie von Clausewitz entwickelt worden sind, gerade nirgends leichter als im Kriegswesen.

Delbrück.

Graf Seckendorf und die Publizistik zum Frieden von Füssen von 1745. Von Otto Seeländer. Gotha, F. A. Perthes. 1883. M. 2.40.

Im kgl. Hausarchiv in Berlin befindet sich eine Anzahl von Flugschriften aus den Jahren 1744 und 1745, welche, obgleich sie über die damaligen Parteiverhältnisse am baierischen Hofe manchen interessanten Aufschluß gewähren, von der Geschichtschreibung bisher nicht berücksichtigt worden sind. Man ist daher dem Vf. zu Dank verpflichtet, daß er es unternommen hat, diese Flugschriften auf ihren Ursprung und ihre Glaubwürdigkeit zu untersuchen.

Die erste Gruppe dieser Publikationen wurde, wie so oft, durch die Veröffentlichung aufgefangener Briefe aus dem feindlichen Lager veranlaßt. Graf Schmettau, der im Sommer 1744 preußischer Bevollmächtigter bei der baierisch-französischen Armee war, hatte in einigen Briefen mit der ihm eigenen Schärfe über die Unfähigkeit der baierischen und französischen Heerführer, namentlich Seckendorf's, sich ausgesprochen; diese Briefe waren unglücklicherweise in die Hände der Österreicher gefallen und natürlich sogleich mit Hinzufügung entsprechender Nutzanwendungen durch den Druck allgemein bekannt gemacht worden. Das baierische Kabinet antwortete darauf u. a. mit einer Flugschrift, welche den Titel: „Conseil d'ami à M. de Bartenstein" führte und von dem baierischen Gesandten in Berlin, Baron Spon, verfaßt war, Seckendorf selbst unter der Maske eines preußischen Offiziers mit der Lettre d'un officier prussien . . . au F. M. comte de Schmettau. Der Nachweis, daß die zweitgenannte Flugschrift wirklich von Seckendorf sei, wird von dem Vf. in überzeugender Weise geliefert; zugleich wird dargethan, daß Seckendorf die Mehrzahl der gegen ihn erhobenen Vorwürfe mit Erfolg zurückgewiesen hat. Aber auch von österreichischer Seite wurde die Polemik fortgesetzt; es erschien nämlich unter dem seltsamen Titel: „Plan de pacification . . . retorqué" eine Schrift, welche den „Conseil d'ami" Wort für Wort parodirt und gleichsam umstülpt; der Vf. vermuthet mit Recht, daß dieselbe von dem österreichischen Minister Bartenstein selbst herrührt. Dagegen ist eine andere Schrift, betitelt: „Lettre de M. de Bartenstein", in welcher Seckendorf leidenschaftlich angegriffen, Schmettau dagegen verherrlicht wird, trotz der Überschrift gewiß nicht von Bartenstein. Der Vf. sucht ihren Ursprung, da sie auch die in der kaiserlichen Armee dienenden Franzosen arg mitnimmt, in dem Kreise der älteren baierischen Offiziere, welche über die fremden Eindringlinge unzufrieden gewesen seien. Ref.

wäre trotz der vom Vf. dagegen angeführten Gründe geneigt, Schmettau für den Urheber zu halten. Daß dieser Mann „von der kleinen Schwäche des Eigenlobes" nicht frei war, beweisen seine Memoiren; seine Sucht zu tadeln und zu hofmeistern zeigt sich in seinen Briefen. Wenn Schmettau in seinen Berichten an Friedrich II. am 25. Oktober, 7. und 30. November 1744 bereits wieder günstiger über Seckendorf urtheilt, als man nach der ungefähr gleichzeitig erschienenen Flugschrift erwarten sollte, so läßt sich dies wohl dadurch erklären, daß Friedrich II. den Feldherrn der verbündeten Armee nicht vor den Kopf stoßen wollte und Schmettau auf diesen Wunsch seines Herrn Rücksicht nehmen mußte; hat er ja doch Seckendorf förmlich Abbitte geleistet. Ein gleichzeitiger Angriff in einer pseudonymen Flugschrift wäre damit schon noch zu vereinen, umsomehr als das Lob, das Schmettau Ende 1744 den Talenten Seckendorf's zollt, doch immer ein sehr bedingtes ist: „die andern würden es noch schlechter machen", das ist eigentlich alles, was er zu gunsten Seckendorf's zu sagen weiß.

Ebenfalls mit Seckendorf beschäftigt sich die Flugschrift: „Erwegung derer jetzigen Conjuncturen in Bayern"; doch ist es weniger der Feldherr, als der Reformminister nach Abschluß des Friedens von Füssen, gegen den sie ihre Angriffe richtet. Ausgegangen ist sie offenbar von einer Oppositionspartei in Baiern selbst; um der völlig neuen Daten willen, die sie enthält, hat der Vf. im Anhange zu seinem Buche sie vollinhaltlich abgedruckt.

Außer den genannten bespricht der Vf. noch mehrere auf den Frieden zu Füssen bezügliche Schriften, darunter die „Derniers soupirs de l'empereur", welche ihre Friedensmahnungen dem sterbenden Kaiser Karl VII. selbst in den Mund legt, und die von dem französischen Minister Argenson verfaßte oder doch veranlaßte „Lettre d'un gentilhomme bavarois". Den Urtheilen des Vf., welcher methodische Schulung und kritischen Blick verräth, wird man größtentheils beistimmen können.

Zum Schluß noch eine Bemerkung: auf S. 15 steht inbezug auf den Tod Karl's VII. die seltsame Anklage, man sei in der Wiener Hofburg „nicht abgeneigt gewesen, indirekt zur Beschleunigung desselben beizutragen", wofür als Beleg nichts angeführt wird als die „kaltblütige Registrirung" des Umstandes durch die Wiener Hofkanzlei, daß vielleicht die Fortschritte Thüngen's und die Furcht, seine Hauptstadt abermals verlassen zu müssen, den Tod des Kaisers befördert hätten. Die Worte klingen vermuthlich schlimmer als sie gemeint sind

sonst läge ein offenbares Mißverhältnis zwischen der gegebenen Thatsache und der daraus gezogenen Folgerung vor.

Th. Tupetz.

Österreich und das Reich im Kampfe mit der französischen Revolution. Von 1790 bis 1797. Von H. Freiherrn Langwerth v. Simmern. Zwei Bände. Berlin und Leipzig, E. Bidder. 1880.

Zwei lange und langweilige Bände, deren Lektüre durch die welfischen Ansichten des Vf. keineswegs angenehmer wird. Mit ermüdender Weitschweifigkeit, eintönig und einförmig, werden die politischen und militärischen Ereignisse der Jahre 1790—1797 erzählt, in einer Weise, als ob Häusser und Sybel nie existirt hätten. Doch ja — Häusser ist für die Darstellung des Feldzuges von 1796 verwerthet worden und in Sybel entdeckt der Vf. eine brauchbare Quelle für die polnischen Verhältnisse. Ranke's „Ursprung der Revolutionskriege" ist „zufälliger Umstände halber" nicht recht berücksichtigt worden; dagegen „fußt die Darstellung durchaus auf Vivenot", und „von besonderem Einfluß sind die ausgezeichneten Werke Hüffer's gewesen". Fügen wir noch hinzu, daß Langwerth v. Simmern für die in der Einleitung behandelte Geschichte Friedrich's des Großen nur die Werke von Arneth, für die Theilung Polens nur die Schrift von Janssen benutzt hat, so haben wir zugleich die Quellen des Vf. ziemlich erschöpfend aufgezählt und den wissenschaftlichen Werth seines Werkes hinlänglich gekennzeichnet. Eine Kritik der darin enthaltenen Ansichten, die Vivenot mit viel größerer Begeisterung und Hüffer mit weit überlegener Sachkunde verfochten haben und die in diesen Blättern so oft widerlegt sind, wird man hier nicht erwarten. Als eigenartig wollen wir nur das praktische Ergebnis der historischen Forschungen des Herrn L. v. S. hervorheben: „Deutschland ist nur zu helfen, wenn wir zum zweiten Male wieder da anknüpfen, wo der Faden unserer Geschichte unter dem Drucke der französischen Eroberer zerriß", d. h. etwa bei dem Jahre 1792.

P. B.

Die Politik Friedrich Wilhelm's IV. Von Hermann Wagener. Berlin, R. Pohl. 1883[1]).

Der bekannte Vf. gibt in der obigen Schrift weniger eine Darstellung als eine Verherrlichung der Politik Friedrich Wilhelm's IV.,

[1]) Zur Ergänzung dieser Schrift hat Vf. eine zweite bestimmt: „Erlebtes. Meine Memoiren aus der Zeit von 1848 bis 1866 und von 1873 bis jetzt. Zwei Abtheilungen. Berlin, R. Pohl. 1884." A. d. R.

der nach seiner Anschauung der gegenwärtigen Regierung in ähnlicher Weise vorgearbeitet hat, wie einst Friedrich Wilhelm I. seinem großen Sohne. „Des Königs deutscher Politik haben wir es zu verdanken, daß Deutschland der Schwerpunkt Europas und der deutsche Kaiser der mächtigste Monarch ist" (S. 58). „Ohne Olmütz kein einiges mächtiges Deutschland" (S. 61). Zur Begründung solcher Ansichten, die auch den wärmsten Verehrern Friedrich Wilhelm's IV. mehr oder weniger paradoxal erscheinen werden, würde keine Darstellung zu ausführlich, keine Erörterung zu gründlich sein: Wagener hält es für genügend, statt der Beweise Behauptungen, statt einer Geschichtserzählung Anekdoten zu geben. Dabei rühmt er sich der Wissenschaft dessen, was „hinter den Coulissen" vorgegangen ist, und der Kenntnis eines geheimen Briefwechsels des Königs mit dem Freiherrn Senfft v. Pilsach-Gramenz, den er freilich nicht ermächtigt sei zu veröffentlichen. Die „auf offiziellen Urkunden fußenden Darstellungen" erklärt er dagegen kurzweg für „unzuverlässig", da „die Leute, welche die Geschichte machen, sie nicht schreiben, und die, welche sie schreiben, sie nicht kennen" (S. 72). Einer solchen Auffassung von Geschichte und Geschichtschreibung gegenüber wird man es begreiflich finden, wenn wir hier von einem kritischen Eingehen auf die einzelnen Ausführungen des Vf. gänzlich absehen. Neues von Bedeutung bringt übrigens diese Schrift so gut wie gar nicht; als merkwürdig wollen wir nur die Angabe hervorheben, daß der Freiherr Senfft v. Pilsach bereits im August 1848 und nochmals im Jahre 1854 die Ernennung Bismarck's zum Minister empfohlen haben soll. P. B.

Melchior v. Diepenbrock. Ein Zeit- und Lebensbild von Jos. Hub. Reinkens. Leipzig, J. Fernau. 1881.

Das Lebensbild eines römischen Kardinals aus der Hand des Bischofs der deutschen Altkatholiken ist gewiß eine pikante Erscheinung. Viele Leser werden sich wundern über die warme Verehrung, welche der Vf. seinem Helden entgegenbringt. Sie erklärt sich aus seiner persönlichen Bekanntschaft mit ihm und dem nur durch Lebensstellung und Verhältnisse getrübten edlen Wesen des Gefeierten. Das Buch enthält viele neue Mittheilungen aus dem Tagebuche einer Freundin des Kardinals, wie aus Briefen und selbst mündlichen Berichten. Die hervorragende Stellung Diepenbrock's als Fürstbischof von Breslau brachte es mit sich, daß seine Lebensgeschichte zu einem Stück Kirchengeschichte der neuesten Zeit wurde. Der Vf. unterläßt es nicht bei

aller Pietät, auf die Schwächen und Schattenseiten in dem Charakter seines Helden hinzuweisen. Dieselben offenbaren sich durch die allzu große Nachgiebigkeit gegenüber dem stets wachsenden Ultramontanismus. Aus der Schule Sailer's hervorgehend und in diesem Geiste sich dem Priesterthum widmend, ward Diepenbrock während seiner Wirksamkeit in Regensburg von den kirchlichen Zeloten immerwährend angefochten. Auf Grund der gemachten Erfahrungen sträubte er sich lange gegen die Annahme der bischöflichen Würde. Aber einmal in der neuen Atmosphäre lebend, durch Zeitverhältnisse und Umgebung gedrängt, dann mit dem römischen Purpur geschmückt, war selbst ein so starker Charakter nicht fähig, Widerstand zu leisten. So tritt uns das Bild dieses Mannes als ein tragisches entgegen: ein echt deutscher, edler Geist, herüberragend aus einer besseren Periode des Katholizismus, in Beschlag genommen von fanatischen Epigonen, die ihn wenigstens in dem für sie nöthigen Maße zu beugen und zu brechen verstehen. Gegen das System scharf, weiß der Vf. seine Milde in der Beurtheilung der Personen zu bewahren. Die Darstellung ist fesselnd, lebendig durchbrochen durch häufige Anführung von Diepenbrock's eigenen Worten, die stilistische Gestaltung meisterhaft. L.

Johannes Huber. Von Eberhard Zirngiebl. Gotha, F. A. Perthes. 1881. M. 6.–.

Ein Schüler und Verehrer des Verstorbenen zeichnet in vorliegender Schrift mit begeisterter Liebe das Leben und Streben des hochbegabten, charaktervollen und in mehr als einer Hinsicht interessanten Mannes. Wir begleiten in derselben Huber von der Wiege bis zum Grabe, erfahren neben seiner äußeren Thätigkeit seinen inneren Entwickelungsgang und erhalten dadurch zugleich einen bedeutenden Theil der Zeitgeschichte. Aus der niederen Volksschichte Münchens hervorgehend, ward der Verstorbene von seinen Eltern für den geistlichen Stand bestimmt. Durch Fleiß und Talent gelang es ihm auch, zu einem gelehrten Berufe sich emporzuarbeiten. Anfangs widmete er sich dem Wunsche der Eltern gemäß dem Studium der Theologie. Bald aber erkennend, daß die ihm angeborene Freiheit des Denkens mit den engen kirchlichen Fesseln des geistlichen Standes in Konflikt gerathen werde, wandte er sich den philosophischen Studien zu. Der Beruf des akademischen Lehrers reizte ihn. Trotz seiner Mittellosigkeit betrat er in München die Bahn des Privatdozententhums. Schon seine ersten Schriften brachten ihm den Kampf ein, welchen er durch

Umgehung des geistlichen Standes hatte vermeiden wollen. Zu den Leiden, welche die Interdizirung seiner philosophischen Vorlesungen für die Studirenden der Theologie ihm bereitete, gesellte sich schwere körperliche Krankheit, von welcher er seinen Todeskeim, ein organisches Herzleiden, übrig behielt. Dieser Umstand setzte auch seiner Verehelichung Hindernisse entgegen, die er indes mit der ihm eigenen außerordentlichen Willensenergie zu überwinden wußte. Eine Reise in England machte Huber mit dem dortigen sozialen Elend bekannt und wurde Veranlassung, daß er sich mit nationalökonomischen und sozialen Studien beschäftigte. Gleichzeitig erregte die Verbreitung grob materialistischer Lehren und Lebensanschauungen seine Besorgnis, und griff er, als Philosoph der Kirche gegenüber die Linke vertretend, nun auch warnend und wahrend gegen die andere Seite in den Kampf ein. Sein Bruch mit der römischen Hierarchie war längst vollzogen, als das Vatikanische Konzil herannahte. Aber seine alte Neigung zur Theologie und viel mehr noch seine Liebe zur Religion waren nicht genugsam erloschen, um den nun in der katholischen Kirche entstehenden Kämpfen theilnahmlos fern zu bleiben. Döllinger nahe stehend, griff er in dieselben ein und seitdem wurde er in Deutschland hauptsächlich bekannt als Führer und Agitator für den Altkatholizismus. Als solcher ist er in's Grab gesunken, einer der gefürchtetsten Feinde des Ultramontanismus.

So schildert den Verstorbenen die vorliegende Biographie, welche durch Mittheilung von Briefen und literarischen Fragmenten an Frische und Lebendigkeit gewinnt. Zum Schlusse wird eine Übersicht über Huber's philosophische Anschauungen geliefert, welche uns davon überzeugt, daß er es zu einer einheitlichen, alle wissenschaftlichen Anforderungen befriedigenden Philosophie nicht gebracht hat. Seine Rolle war die des Vermittlers zwischen Glauben und Wissen, von denen ersterer die gemüthlichen Elemente und die Ideale, letzteres die kritische Schärfe zum Aufbau seiner Anschauungen — System darf man nicht sagen — liefern mußte. L.

Der Telegraph in administrativer und finanzieller Hinsicht. Von Gustav Schöttle. Stuttgart, Kohlhammer. 1883.

Es versteht sich von selbst, daß das in den Kreisen der Fachmänner mit lebhaftem Beifall aufgenommene Werk (s. Schmoller, Jahrbuch 1883 Heft 3) in diesen Blättern nicht nach seinem ganzen Inhalt besprochen werden kann. Weshalb es aber doch eines kurzen

Hinweises auf dasselbe auch in der Historischen Zeitschrift bedarf, das ist darin begründet, daß der fleißige, gründliche und besonnene Vf. auch der historischen Seite der Frage seine Aufmerksamkeit zuwendet und namentlich auf S. 144—214 einen Abriß der Geschichte des Ursprungs der wichtigeren staatlichen Telegraphenverwaltungen gegeben hat. Diese Verwaltungen sind die von Preußen, den deutschen Mittelstaaten und Kleinstaaten, vom Norddeutschen Bund und Deutschen Reich, von Österreich, Frankreich, Belgien, Niederlande, Schweiz, Rußland, Skandinavien, Italien, Spanien, Portugal, Türkei, Ägypten, Persien, Indien — eine durch die Namen, welche sie enthält, wie durch die, welche fehlen, gleich interessante Liste; Großbritannien und die Vereinigten Staaten haben bis jetzt noch den Telegraphen dem Privatbetrieb überlassen, während alle anderen Großstaaten denselben in den Bereich des Staates gezogen haben. Die Geschichte der Entstehung des Staatsbetriebs in Deutschland ist auch in politischer Hinsicht lehrreich; wir lesen z. B. auf S. 155, daß Baiern sich jahrelang vergeblich bemühte, von dem Senat von Frankfurt a. M. die Erlaubnis zu erhalten, die in Hanau endigende baierische Telegraphenlinie vollends nach Frankfurt hineinführen und dort ein baierisches Telegraphenbureau errichten zu dürfen, so daß Frankfurt nur über Kassel, Halle, Leipzig mit Süddeutschland und Österreich telegraphisch verkehren konnte. Mit Recht nennt der Vf. dieses Verfahren Frankfurts, für welches man vergeblich nach Gründen forscht, selbstmörderisch; es ist aber ein Beweis, daß man einen bekannten Vers, wenn es die Metriker nicht übel nehmen, auch so lesen könnte: Quidquid delirant patres, plectuntur Achivi. G. Egelhaaf.

Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, herausgegeben von der Historischen Kommission der Provinz Sachsen. VIII. Akten der Erfurter Universität. Erster Theil. Bearbeitet von J. C. Hermann Weißenborn. Halle, O. Hendel. 1881.

Die Historische Kommission der Provinz Sachsen hat für die von ihr veranlaßte und geleitete Ausgabe von Geschichtsquellen den Begriff und die Begrenzung der in dieselben aufzunehmenden Materialien nicht zu eng gefaßt. Sie ist damit gewiß nicht über ihre Befugnisse hinausgegangen, denn es liegt auf der Hand, daß nur auf solchem Wege von den kleineren Kreisen aus den wissenschaftlichen Forschungen in der Geschichte des Gesammtvaterlandes ersprießlich vorgearbeitet werden kann; im Gegentheil wird man es nur rühmen und anerkennen

dürfen, daß die Kommission neben der Publikation von Urkundenbüchern und Chroniken auch Ausgaben wie die der „Erfurter Universitätsakten", von denen der 1. Band jetzt vorliegt, gutgeheißen und gefördert hat. Es handelt sich hierbei nämlich nicht, soweit es nach dem Titel scheinen könnte, um ein Urkundenbuch der Universität, wie es z. B. Leipzig bereits vor mehreren Jahren im „Codex diplomaticus Saxoniae regiae" erhalten hat und an dem man die rechtliche und finanzielle Stellung der Universität und ihrer Glieder, die Verhältnisse der Dozenten, Beamten und Studirenden unter einander, sowie zur übrigen Gesellschaft verfolgen kann; bei den Erfurter Akten ist vielmehr das Hauptgewicht auf die innere Organisation und Entwickelung der dortigen Hochschule als ein Glied in der Kette der deutschen Bildungsanstalten gelegt worden. An der Spitze des vorliegenden Bandes stehen daher nur zwei Urkunden: die Bestätigungsbriefe, die Papst Clemens VII. und Papst Urban VI. für die zu errichtende Universität gewährten, denn vorsichtig genug hatten die städtischen Behörden, die ersten, die in Deutschland ein solches bisher nur von vier angesehenen Fürsten in Angriff genommenes Unternehmen wagten, bei den Häuptern beider kirchlicher Obedienzen um die Genehmigung angehalten; noch galten ja die Universitäten als kirchliche Institute, wurden die akademischen Grade fast wie geistliche Würden angesehen und behandelt. Den Bullen folgt ferner zunächst bis S. 31 ein Abdruck der ältesten im Original erhaltenen Universitätsstatuten von 1447; der Herausgeber hat zwar während der Drucklegung dieses 1. Bandes eine ältere, wohl noch in's 14. Jahrhundert gehörende Fassung der Statuten wieder aufgefunden, doch handelt es sich dabei wohl eher um einen Entwurf als um ein authentisches Aktenstück, so daß das Fehlen desselben hier nicht zu sehr in's Gewicht fällt; es kann und wird überdies im 2. Bande leicht nachgetragen werden. — Den übrigen Theil des ziemlich starken Bandes füllt hiergegen nun die Studentenmatrikel der Universität aus dem 1. Jahrhundert ihres Bestehens. Mit Ausnahme der auch in den handschriftlichen Überlieferungen vorausgeschickten Formeln für die Vereidigung bei den Immatrikulationen, den Promotionen und den Rektoratswechseln und kurzen, in der Regel bei Beginn der einzelnen Rektorate gegebenen historischen Einleitungen sind es so nur unendliche Reihen von Namen, die sich dem Auge des Benutzers bieten, und man kann wohl kaum behaupten, daß dies ein unmittelbar und in fesselnder Weise belehrendes und unterrichtendes Material sei. Dasselbe bedarf vielmehr, um nutzbar

zu werden, besonderer Prüfung und Behandlung durch die nach verschiedenen Seiten hin interessirten Forscher; der eine, wie z. B. der für die Vergangenheit seiner Heimat begeisterte Erfurter wird stolz die am Schlusse der Rektorate vermerkten Summen der Immatrikulirten in's Auge fassen und den Wechsel in der Frequenz vergleichen und abwägen oder wohl auch aus den Mittheilungen über Stand und Herkunft der Studirenden seine Schlüsse über den weitverbreiteten Ruf der Hochschule und ihrer Lehrer ziehen. Andere, denen mehr die deutsche Gelehrtengeschichte des späteren Mittelalters am Herzen liegt, werden hier manchen willkommenen Aufschluß über den Bildungsgang später angesehener und einflußreicher Staatsmänner und Gelehrten, manchen Wink über nachmalige auffällige Beziehungen derselben unter einander wie anderen Kreisen gegenüber finden. Nicht minder gern und ergiebig werden Forscher über die Geschichte einzelner Familien und Geschlechter aus der neueröffneten Quelle schöpfen. Recht brauchbar wird nach allen diesen Seiten hin das Werk freilich erst werden, wenn ein bisher noch fehlendes alphabetisches Register zu demselben vorliegt: nach den für die Ausgaben der Historischen Kommission geltenden Grundsätzen ist das Ausbleiben eines solchen Handweisers nicht zu fürchten. — Sache des Bearbeiters konnte und brauchte es, wenn wir seine gesammte Thätigkeit in's Auge fassen, nicht sein, die einzelnen in den Listen auftauchenden Namen in der späteren Geschichte und Literatur zu verfolgen: seine Hauptaufgabe mußte vielmehr die Herstellung der ursprünglichen Form des Immatrikulationsverzeichnisses sein. Dies war in dem vorliegenden Falle nicht so einfach, wie es sonst zu sein pflegt. Von zwei erhaltenen Handschriften war die eine, die in den früheren Theilen ursprünglicher als die andere und als Quelle für dieselbe gedient hatte, später durch eine Ableitung aus letzterer fortgesetzt und vervollständigt worden, während die zweite, zu Anfang nur Abschrift, weiterhin für die authentischen Aufzeichnungen benutzt worden war; bei diesen Ableitungen haben Orts- wie Personennamen mancherlei Wandlungen erfahren, von denen ein Theil wohl sprachliches Interesse besitzen kann; der Herausgeber hat sich in seiner Gewissenhaftigkeit daher nicht entschließen können, nur eine Auswahl der Namensvarianten zu geben, sondern hat mit größter Genauigkeit alle vorkommenden Differenzen in der Schreibweise als Anmerkungen gegeben. Daß hierdurch die an sich schon überaus mühevolle und viel Entsagung erfordernde Arbeit noch manche erschwerende Verwicklung erfahren hat, braucht hier wohl nur angedeutet zu werden; wogegen

nicht verschwiegen werden kann, daß sich der Herausgeber trotzdem seiner Aufgabe mit eben so viel Geschick als Ausdauer entledigt hat und seine Bemühungen unsere volle und dankbare Anerkennung verdienen. Etwa vorkommende kleine Versehen können von diesem günstigen Urtheile nicht zurückhalten und dasselbe nicht herabstimmen: so störend es auch auffällt, daß die an der Spitze des Ganzen stehende Stelle auf den 18. September statt auf den 16. September 1379 datirt ist, zeigt doch die Einleitung S. XXX, daß wir es nur mit einem Druckfehler zu thun haben. — Die eine der beiden Handschriften der Erfurter Studentenmatrikel ist übrigens in den Überschriften zu den einzelnen Rektoraten mit überaus kostbaren und kunstvoll gemalten Initialen von großem Umfange, die allerlei figürliche und heraldische Darstellungen enthalten, ausgestattet. Die Historische Kommission hat es sich nicht nehmen lassen, die Ausgabe mit trefflich ausgefallenen und dem Werke Ehre machenden Abbildungen solcher Malereien, die theils durch ihre Ausführung, theils durch die persönliche Bedeutung der Wappeninhaber besonders hervorragen, zu schmücken.

W. Schum.

Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau. Nach den Quellen bearbeitet von Joseph Bader. Zwei Bände. Freiburg, Herder. 1882. 1883.

Der durch manche andere Arbeit auf historischem Gebiet vortheilhaft bekannte Vf. hat in diesem, fast tausend Seiten umfassenden Werke ein Buch liefern wollen, welches dem Bürgersmann die Kenntnis der freiburgischen Geschichte ermöglichen sollte. Deshalb wird „alles gelehrte Beiwerk“ weggelassen und eine einfache, sachliche, leicht verständliche Darstellung erstrebt; doch hatte Bader die Absicht, am Schluß des 2. Bandes einen Nachweis der Quellen anzuhängen, ist aber hieran durch seinen am 7. Februar 1883 erfolgten Tod verhindert worden; er glaubt aber versichern zu dürfen, daß „jeder in den freiburgischen Geschichten näher Unterrichtete bald bemerken dürfte, daß man meinen Angaben auch ohne Citate vertrauen darf“. Der 1. Band führt die Geschichte der Stadt bis auf den Tod Maximilian's I. im Jahre 1519; in sieben Abtheilungen behandelt er die Vorgeschichte des Breisgaues, wo die Römer sich in dem keltischen Ort Tarodunum zwischen Breisach und Rottweil festgesetzt haben; die Zeit der Zähringer Herzoge, von welchen Berchtold II. Freiburg gegründet hat; Freiburg unter den Grafen von Urach, welche das Allodialerbe der Zähringer an sich gebracht haben; den Verfall des gräflichen Hauses; die Reichszeit der

Lützelburger; die Entstehungszeit der Landstände; die Zeit Kaiser Maximilian's I. Im 2. Bande kommt als achte Abtheilung die Zeit Karl's V. und Ferdinand's I. hinzu, als neunte das 17., als zehnte das 18. Jahrhundert; endlich wird auch noch der Geschichte Freiburgs unter dem badischen Regiment bis 1871 kurz gedacht. Entsprechend dem Publikum, an welches sich das Werk wendet, ist die Darstellung eine populäre, aber im guten Sinne des Wortes; den speziellen Darstellungen aus der freiburgischen Geschichte gehen allgemeine Skizzen der Reichsgeschichte vorauf, in deren Rahmen sich dann die lokalen Züge einfügen; dabei nimmt B. auch sich das Recht, Persönlichkeiten eingehend zu schildern, welche mit Freiburg speziell nicht viel zu thun gehabt haben, wie Karl V., von welchem er 2, 2—4 eine sehr wohlwollende Charakteristik entwirft. Was den Standpunkt B.'s anlangt, so erklärt er selbst in der Vorrede: „der Leser möge es beachten, daß ein redlicher Mann während des Studiums seiner Quellen mehrfach zu Ergebnissen gelangt, welche mit den vorherrschenden Ansichten unserer Neuzeit öfters gar wenig übereinstimmen; ich müßte aber ein feiger Historiker sein, wenn mich dieses hätte abhalten können, das als richtig und wahr Erkannte zu verleugnen. Leider geschah Solches aus mancherle Rücksichten von jeher nur zu häufig, wodurch die Geschichtsdarstellungen eine matte oder heuchlerische Färbung erhielten." Die abweichenden Ergebnisse nun, zu welchen B. beim Studium seiner Quellen gelangt ist, sind beim Lichte besehen die, daß die Kirche und die kirchlichen Institute des Mittelalters die Vorwürfe im ganzen nicht verdienen, welche ihnen von den „hochmüthigen und rechthaberischen Verbesserern" (2, 13) gemacht wurden, und daß die „Reformation", d. h. die Kirchentrennung besser unterblieben wäre; namentlich bricht er eine Lanze für das Mönchswesen, welches durch die mit ihm verbundene Ehelosigkeit den Gefahren einer Übervölkerung entgegen gearbeitet und damit einen reichen Ersatz für die „Belästigung" geboten habe, welche es sonst der Gesellschaft verursachte (1, 443 ff.; 2, 5). Wenn sonach B. die Geschichte der süddeutschen Hochburg des Katholizismus im streng katholischen Sinne geschrieben hat, so darf ihm doch die Anerkennung nicht vorenthalten werden, daß er sich von zelotischem Fanatismus fernhält und um eine sehr merkbare Nuance billiger und irenischer ist als z. B. der moderne Drachentödter der Ultramontanen, Johannes Janssen. Nur selten passirt B. im Eifer die Ungerechtigkeit, daß er das Scheitern der religiösen Ausgleichsversuche unter Karl V. bloß auf Rechnung der „leidenschaftlichen Rechthaberei der Reformatoren und

der Begierde der abgefallenen Fürsten nach dem Kirchenvermögen" setzt (2, 2); an anderen Stellen ist er so billig zuzugestehen, daß doch auch „redliche Überzeugung" viele Fürsten und Städte zur Annahme der neuen Religion bewog, daß der Papst mit den weltlichen Machthabern in „Schlauheit und Verschlagenheit" wetteiferte, daß der „Widerspruch zwischen dem kreuztragenden Heilande und seinem dreigekrönten Statthalter, zwischen den armen Dienern der ersten Kirche und dem üppigen Wesen der späteren Geistlichen allzu schreiend erschien" (2, 10), und so gelangt B. zu dem schönen Schlusse: „Durch die Reformation hat die katholische Kirche eine Rivalin erhalten, welcher gegenüber sie bewahrt bleiben wird vor Verirrungen, wie jene gewesen, deren Ärgernis eben die Kirchentrennung hervorgerufen. Daher nochmals: nehmen wir beiderseits das Geschehene geduldig hin und halten wir uns gegeneinander, wie es Bekennern der christlichen Lehre gebührt, ohne Besorgnisse und ohne Hintergedanken", 2, 15. Das Werk muß nach dem Maßstab gemessen werden, den der Vf. selbst angelegt wissen will; es ist kein Buch für den Gelehrten, sondern für den „Bürgersmann", aber aus soliden, ernsten Studien erwachsen, keine Kompilation ordinären Schlages, und deshalb lehrreich, anregend, interessant in seinen Ergebnissen oft auch für den Forscher. Daß der Vf. die Korrektur des 2. Bandes nicht selber mehr hat besorgen können, hat so ärgerlichen lapsus calami das Leben gerettet, wie 2, 1, wo Ludwig statt Franz I., 2, 20, wo Franz statt Heinrich II. steht und letzterer „schmählichen Verrath" an Karl V. begangen haben soll.

G. Egelhaaf.

Cartularium Saxonicum. By W. de Gray-Birch. London, Whiting & Co. 1883[1]).

Bei der lebhaften Steigerung, die das Interesse für angelsächsische Geschichte und Sprache in den letzten Jahren in Deutschland erfahren hat, wird es mit Freude begrüßt werden, daß de Gray-Birch, auch auf anderem Gebiete der Nachfolger Kemble's, es unternommen hat, dessen codex diplomaticus aevi Saxonici der längst als nothwendig erkannten Neubearbeitung zu unterziehen. Diese neue Ausgabe wird endlich einmal das ganze Urkundenmaterial für die angelsächsische Geschichte, welches trotz der zahlreichen Urkundenpublikationen der letzten 20 Jahre noch immer nicht vollständig und namentlich nicht über-

[1]) Eingehende Besprechung des Werkes bleibt vorbehalten. A. d. R.

sichtlich vorliegt, sammeln. Was das aber bedeutet, weiß Jeder, der Gelegenheit gehabt hat zu erfahren, wie sehr man für das Studium der älteren angelsächsischen Geschichte bei der Dürftigkeit der Quellen auf den nicht sehr großen Urkundenvorrath angewiesen ist und wie wichtig es ist, die Urkunden bequem und vollständig bei einander zu haben.

Leider wird das cart. Sax. erst in Jahren vollendet sein. Das Werk, welchem Indices und Tafeln beigegeben werden sollen, ist auf ungefähr 25 Lieferungen berechnet, die in Zwischenräumen von zwei Monaten ausgegeben werden. Die erste ist am 1. September 1883 erschienen. **Aronius.**

Franc. Bertolini, Saggi critici di Storia Italiana. Milano, Ulrico Hoepli. 1883.

Der Vf., dem wir auch eine im ganzen maßvoll gehaltene und gründlich gearbeitete Geschichte Italiens von 1814 bis 1878 verdanken, hat hier eine Reihe von Abhandlungen vereinigt, die sich über Italiens Geschichte in Römerzeit und Mittelalter erstrecken: die wichtigste darunter unfraglich die über die Schlacht von Legnano. Diese Abhandlung hat von einer Seite, welche über Grundsätze und Methode historischer Forschung sich leicht hinaussetzt, heftigen Widerspruch erfahren. Man legte es dem Vf. als Mangel an Patriotismus aus, daß er einen Vorgang, den man als nationale That aufzufassen, ja zu feiern gewohnt war, von seinen legendarischen Beithaten gesäubert und als das nachgewiesen habe, was er gewesen ist. Solchen Vorwürfen gegenüber bemerkt Vf. mit Recht: „Ich habe das Unglück, den wider mich gerichteten Tadel nicht zu verstehen. Denn in meinen Augen ist der Kultus der Wahrheit der einzige rechte Führer der nationalen Erziehung, und ich denke, jenes Volk sei zu bedauern, das es nöthig hat, in Legenden und geschichtlicher Erdichtung nach seinen politischen Idealen zu suchen.“ So wenig es in der That dem schweizerischen Patriotismus Abbruch gethan hat, wenn die Tell- und Winkelried-Sage als solche aufgelöst wurden, so wenig hätte der italienische darunter zu leiden, wenn endlich allgemein an Stelle der konventionellen Lüge, mit der man sich bei Auffassung einzelner Ereignisse der vaterländischen Geschichte zufrieden gibt, die historische Wahrheit träte. Vf. hat das Seinige gethan, um dieser Wahrheit im Punkte der Legnano-Schlacht Geltung zu verschaffen. Er hat den Beweis erbracht, daß die lombardische Liga ihren Frieden mit Kaiser Friedrich I. schon im Jahre

1175 unter vortheilhafteren Bedingungen, als ihr nach der für sie siegreichen Schlacht gewährt wurden, hätte schließen können; daß die Frucht des Sieges einzig von der römischen Curie gepflückt wurde und daß es lächerlich sei, den Tag von Legnano als einen der nationalen Ruhmestage zu verzeichnen, da ja an demselben nicht bloß Italiener gegen den Fremden, sondern auch Italiener gegen Italiener gefochten haben.

Wenn jedoch alles dies vollkommen klar und auf Grund der Thatsachen gar nicht zu bestreiten ist, so folgt daraus noch keineswegs, daß Vf. mit allen Schlüssen, die er aus den von ihm festgestellten Prämissen zieht, Recht hat. Es ist richtig, daß Papst Alexander III. sich den Löwenantheil von den Früchten des Sieges geholt; aber es ist nicht richtig, mit dem Vf. (S. 248) zu sagen, daß dieser Papst seine alten und treuen Bundesgenossen, die Kommunen der lombardischen Liga, im Stich gelassen habe. Denn der Papst hat sich allerdings, in Anagni 1176, in Separatverhandlungen mit dem Kaiser eingelassen und bei diesen Verhandlungen ist es selbst zu einem vorläufigen Abkommen, zu einem Präliminarvertrag, wenn man es so nennen will, aber zu keinem Friedensschluß gekommen, welchen Papst und Kaiser erst 1177 in Venedig, unter Einbeziehung und Einwilligung des lombardischen Bundes vollzogen. Erschöpfend sind wir über die Verhandlungen von Anagni nicht unterrichtet; allein, soviel wir über dieselben wissen, genügt, um zu dem Urtheil zu gelangen, daß Alexander III. den Abschluß seines Friedens mit dem Kaiser von der Herstellung eines vollkommenen Friedensstandes zwischen Kaiser und Lombardenbund abhängig gemacht hat. Wenn vollends die lombardischen Städte im Jahre 1183 zu Konstanz noch schlechter weggekommen sind, als im Jahre 1177 zu Venedig, so trifft wahrhaftig das Papstthum keine Schuld: es war die Uneinigkeit, ja der offene Abfall, der in ihrem eigenen Lager eingetreten, was den Konstanzer Frieden zu einem für die Städte weniger vortheilhaften gestaltete. Im ganzen genommen ließ sich die Konjunktur nach dem Schlachttag von Legnano ungleich günstiger, als für den Lombardenbund, für die Kirche an und sie zog ihren Nutzen daraus, wie es jede andere politische Gewalt gethan hätte; aber von einer Perfidie des Papstes kann, in diesem einen Falle wenigstens, nicht die Rede sein. — Ebenso wenig als in diesem Punkte sind die S. 251 gegebenen Ausführungen des Vf. haltbar, wenn er dort die Gründe darlegt, welche Heinrich den Löwen zum Bruche mit dem Kaiser getrieben haben. Denn daß Heinrich in klarer

Auffassung des eigentlichen deutschen Interesses sich von der italienischen Politik der Staufer losgesagt, müßte doch erst bewiesen werden. Wir sehen, daß diese klare Auffassung selbst im 19. Jahrhundert nicht Jedermanns Sache ist, und sollen glauben, daß sie im 12. auf die Haltung eines selbstsüchtigen und machtgierigen Fürsten bestimmend wirkte.

Sieht man von solchen Irrthümern in mehr nebensächlichem Detail ab, so muß man der Hauptsache nach dem Vf. Recht geben und die Legnano-Schlacht aus dem Verzeichnis der italienischen Ruhmestitel streichen. Italien hat vom 13. bis in's 16. Jahrhundert so glänzende Eroberungen im Bereiche der Kultur gemacht, daß es auf den kriegerischen Lorbeer, den ihm eine gewisse Partei zum 29. Mai 1176 windet, leichten Herzens verzichten kann. M. Br.

Giov. Donneaud, Sulle origini del Comune e degli antichi partiti in Genova e nella Liguria. Genova, Tipogr. del R. Istit. Sordo-Muti. 1878.

Die lombardischen Städte unter der Herrschaft der Bischöfe und die Entstehung der Kommunen. Von Max Handloike. Berlin, M. Weber. 1883.

In der ersten Schrift wird an Savigny's Hypothese von der Entwickelung der mittelalterlichen Kommunen aus den römischen Munizipien angeknüpft, ohne daß sie freilich weder streng festgehalten, noch auch deutlich verworfen würde. Vf. will die Entstehung der Kommunen (S. 13 ff.) aus Bedürfnissen des Handels herleiten, was für Genua vielleicht richtig sein mag, aber auf Italien oder selbst nur die Lombardei ausgedehnt, entschieden falsch ist. Des für Genesis der italienischen Städteverfassung so hochwichtigen Einflusses der Bischöfe und ihrer Territorialhoheit geschieht bei Donneaud keine Erwähnung. Von Werth ist an seiner Untersuchung, was er über Genua und das Ligurische, die Adels- und Parteiverhältnisse daselbst aus dem genuesischen Staatsarchiv beibringt. Allein es sind dies provinzielle Besonderheiten, wie sie ein auf den Seehandel angewiesener Landstrich hervortreibt, nicht allgemein gültige Erscheinungen, als welche Vf. an mehreren Stellen seiner Schrift sie auffaßt. Es geht durchaus nicht an, aus den im Lauf der Zeiten ganz partikularistisch sich gestaltenden genuesischen Zuständen Schlüsse auf ganz Italien zu ziehen. Welche Verwirrung müßte es z. B. anrichten, wenn man, wie Vf. S. 22 will, dem Amte eines vicecomes dieselbe Bedeutung, die es in Genua hatte, für alle italienischen Städte-Republiken beilegte.

Auf den ersten Blick möchte man glauben, daß Handloike's Unter-

suchung, was die Entstehung der Kommunen betrifft, an demselben Fehler leide. Dies ist jedoch durchaus nicht der Fall. Zwar stellt auch H. eine einzelne Stadt, Cremona, in den Vordergrund und sieht den geschichtlichen Verlauf daselbst „als typisch" für die Entwickelung der lombardischen Städte an. Allein erstlich ist Cremona immer nur eine italienische Stadt, während Genua und Venedig dies mehr nebenbei, hauptsächlich aber Stätten des Welthandels sind; sodann besitzen wir gerade für Cremona eine Reihe von Urkunden, aus denen sich die älteste Geschichte seiner Gemeindeverfassung reconstruiren läßt. Eine vollkommene Sicherheit, daß es mit dieser ältesten Geschichte auch anderwärts in italischen Landen die gleiche Bewandtnis hatte, fehlt uns allerdings; aber nach Lage der Dinge und Erreichbarkeit der historischen Kenntnis müssen wir uns mit annähernder Sicherheit begnügen. H. fußt, wie es im Grunde bei einer im wissenschaftlichen Geiste unternommenen Bearbeitung seines Thema's nicht anders sein kann, auf dem in Ficker's Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens überreichlich gebotenen Material; doch er weiß es selbständig zu verarbeiten und führt uns in einzelnen Punkten, so namentlich inbetreff der Vogteiverhältnisse auf lombardischem Gebiet, über Ficker's Anschauung zu einer richtigeren Auffassung der Frage hinaus. Am Schlusse seiner Abhandlung gibt er eine präcis und klar gefaßte Übersicht des Verlaufes der städtischen Entwickelung in ihren Hauptzügen — eine Übersicht, die bei aller Kürze nichts Wesentliches, nichts dem Ursprung der lombardischen Kommunen Gemeinsames beiseite läßt.

M. Br.

Lorenzo de' Medici il Magnifico. Von A. v. Reumont. Zweite, vielfach veränderte Auflage. Zwei Bände. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1883.

Dem Referat, welches die H. Z. (33, 64 ff.) über dies Buch in seiner ersten Auflage gebracht hat, wäre hier nur hinzuzufügen, daß nahezu alles, was durch historische Forschung im Laufe der letzten neun Jahre zur Aufhellung der politischen und Kunstgeschichte der italienischen Renaissance beigetragen worden, vom Vf. sich zu eigen gemacht und seiner Darstellung, ohne das einheitliche Gepräge derselben zu verwischen, einverleibt wurde. So ist die neue Auflage, der auch der Verleger eine sehr gefällige Ausstattung gegeben hat, sicherlich geeignet, dem Buche neue Freunde zu werben. M. Br.

Emilio Comba, Storia della Riforma in Italia narrata col sussidio di nuovi documenti. Vol. I. Introduzione. Firenze, coi tipi dell' Arte della Stampa. 1881.

Der Vf. dieses Buches, Professor am Waldenser-Kollegium in Florenz, will die Ursachen studiren, welche es bewirkten, daß die Reformation in Italien nach so vielverheißenden Anfängen so erfolgreich unterdrückt worden ist. Da er mit sich in's Klare gekommen, daß die italienische Reformation weder plötzlich in Erscheinung getreten war, noch in Geist und Wesenheit ohne die Erkenntnis ihrer historischen Voraussetzungen zu ergründen sei, sucht er das religiöse Leben Italiens vom apostolischen Zeitalter an in seinen hauptsächlichen Phasen zu durchdringen und ganz insbesondere den Bestrebungen nachzugehen, die mehr oder weniger gegen die Geltung einer alleinherrschenden Kirche gerichtet waren. Der vorliegende 1. Band seines Werkes bleibt deshalb auf das Studium solcher, der Reformation zeitlich vorausgehender Erscheinungen beschränkt: er wird vom Vf. mit Fug und Recht als „Einleitung" bezeichnet. Ref. will es scheinen, daß diese Einleitung doch etwas zu weit hergeholt und ausgesponnen ist. Es mag ja unbestritten sein, daß in der christlichen Kirche schon zur Zeit ihres Vordringens bis Rom und im ersten Anfang ihres mächtigen Ausgreifens über Italien reformatorische Regungen sich gezeigt haben; daß ferner diese Regungen, trotz der dem Papstthum gelungenen Unterdrückung derselben, in einer Kette von Erscheinungen, welche durch den Lauf der Jahrhunderte sich verfolgen lassen, hervorgebrochen sind. Aber die Frage ist nur, ob die Reformation des 16. Jahrhunderts mit dem also nachweisbaren reformatorischen Geiste der früheren Zeiten in einem so innigen Zusammenhange steht, wie es Comba darstellen will. Ich möchte eher glauben, die schöpferische Kraft der Reformation habe darin gelegen, daß unsere großen Reformatoren an das zu ihrer Zeit Gegenwärtige, nicht an Längstvergangenes anknüpften. Vf. ist ein strenggläubiger Protestant, der (S. 138) an dem geschriebenen Worte und der Verheißung festhält: daß Christus unter den Gläubigen sein werde bis an's Ende der Tage; daß er folglich immer unter ihnen gewesen ist und sie zum Widerstande gegen verderbte Richtungen der Kirche aufgestachelt habe. In dem Sinne wäre dasjenige, was vor der Reformation sich an reformatorischen Bestrebungen oder Anläufen zu solchen geregt hat, nur als ein Ding aufzufassen, das ebenso gut wie die Reformation selbst aus Christo geflossen ist, und diese hinwiederum ist

wie ein Strom, dessen Quelle sich im Lichte der Offenbarung bis in die fernsten Zeiten verfolgen läßt.

Allein der Vf. ist nicht bloß ein strenggläubiger Protestant, er ist auch ein wohlunterrichteter, mit achtenswerther Belesenheit ausgestatteter Historiker: als solcher kann er im Lauf seiner Untersuchung nicht umhin, an seine Meinung von der Jahrhunderte vorhaltenden, innerlichen Einheit des Reformationsgeistes den Maßstab der Thatsachen zu legen und zu finden, daß sie mit denselben nicht allerwege übereinstimme. Man wird es ihm, gerade bei seiner religiösen Parteistellung, nicht hoch genug anrechnen, daß er der Versuchung, überall protestantische Tendenzen herauszuwittern, stellenweise auch dort zu widerstehen wußte, wo Andere vor ihm sich von ihr bestricken ließen. Was wurde nicht alles unter Erscheinungen des italienischen Volkslebens und der italienischen Literatur als protestantisch oder halbprotestantisch reklamirt! Die Ghibellinen, die Patarener, die Joachiten, Dante, die hl. Katharina von Siena, Savonarola u. a. m. Halten wir uns aber an den thatsächlichen Gehalt von C.'s Darstellung, nicht an seine vorgefaßten Meinungen, die freilich oft deutlich genug in den Vordergrund treten: so bieten uns (von den Patarenern abgesehen) alle diese Persönlichkeiten und Geistesrichtungen so viel des Katholischen, daß wir in Verlegenheit kommen, wie und wo sie unter den Vorläufern der Reformation unterzubringen. Und selbst die Patarener, an denen nichts Katholisches ist, haben vielleicht einiges mit den Anabaptisten, aber nicht das Geringste mit den Hauptzweigen protestantischen Glaubens gemein. Bleiben somit nur die einzigen Waldenser, von denen man es nicht in Abrede stellen kann, daß sie sich bestrebt haben, streng evangelische Christen zu sein; allein gerade sie bleiben für Italien eine ausschließlich lokale Erscheinung, deren Rückwirkung auf weitere Volkskreise, deren Nachwirkung auf die Reformation nicht im entferntesten sich behaupten läßt. Es ist übrigens vom Standpunkt des Vf. ganz zu rechtfertigen, wenn er auf das Kapitel über die Waldenser besondere Sorgfalt gewendet und mit demselben eine in der That gründliche Arbeit geliefert hat: er schöpfte es theils aus handschriftlichen Quellen, theils aus älteren und neueren Vorarbeiten, von denen ihm kaum etwas entgangen ist — es wäre denn das Wenige, das bei Herminjard, Corresp. des Réformateurs dans les pays de langue française, über die Beziehungen zwischen Waldensern und einigen schweizerischen Protestanten, außer Bucer und Ökolampadius, zu finden ist.

C. führt die Darstellung bis an die Schwelle des Zeitalters der Reformation, in welches er nur mit seinem Schlußkapitel, die Bibelübersetzungen betreffend, hinübergreift. Den eigentlichen Abschluß seines als Einleitung bezeichneten Bandes bildet eine lebensvoll gehaltene Übersicht der religiösen und irreligiösen Seiten der Renaissancekultur. Im Anhang gibt Vf. einige Dokumente, unter denen die auf Geschichte der Waldenser bezüglichen recht dankenswerth sind; ganz überflüssig war dagegen der Wiederabdruck des beinahe zehn Seiten füllenden, allbekannten Concilium delector. Cardinal. etc. de emendanda ecclesia Paulo III iubente conscriptum. M. Br.

Christoph Martin Freiherr v. Degenfeld, General der Venetianer, Generalgouverneur von Dalmatien und Albanien, und dessen Söhne (1600 bis 1733). Ein Beitrag zur Geschichte des 17. Jahrhunderts. Nach Originaldokumenten und Korrespondenzen des gräflich Degenfeld'schen Familienarchivs von A. Graf Thürheim. Wien, Braumüller. 1881.

Das vorliegende Buch bietet mehr, als sein Titel verspricht: es kann in erster Linie als eine nahezu vollständige Geschichte des Hauses Degenfeld im 17. und 18. Jahrhunderte angesehen werden, an welche sich eine Reihe sehr beachtenswerther Notizen über verwandte Familien, namentlich die Schönberg, später Schomberg, anschließt; es enthält eine Darstellung der Kriege, welche die Republik Venedig in Candia, Dalmatien und Albanien in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu führen hatte und berücksichtigt dabei die Schicksale einer großen Zahl deutscher Kavaliere, welche in diesen Kriegen die Dienste der Republik angenommen hatten. Daneben laufen Berichte und Schilderungen über den Einfall der Franzosen in die Pfalz 1693, über diplomatische Missionen an die Höfe von Wien und Madrid, ein Lebensabriß des Marschalls von Schomberg und eine ganze Reihe kleinerer kulturhistorischer Exkurse verschiedenster Richtung. Freilich stehen alle diese Einzelheiten in keinem inneren Zusammenhange, es ist ausschließlich das persönliche Moment, welches die Veranlassung zu diesen Erzählungen gibt, die, für sich betrachtet, immerhin einige Beachtung verdienen. Abgesehen von der genealogischen und biographischen Seite des Werkes kann dem Theile desselben der größte Werth zugesprochen werden, welcher sich mit den militärischen Verhältnissen in Venedig beschäftigt. Über die Betheiligung deutscher Offiziere am candiotischen Kriege ist noch wenig Ausführliches mitgetheilt worden; hier findet sich viel neues Material, nicht nur in der Biographie von Christoph Martin, welcher

1642 aus Anlaß des Krieges um Castro angeworben worden war und einen Dienstvertrag auf 7 Jahre abgeschlossen hatte, sondern noch mehr in der Geschichte des Degenfeld'schen Regiments, welches, von Christoph Martin begründet, auch nach dessen Tode Eigenthum der Familie Degenfeld blieb und von dem Senior und Haupte derselben verwaltet wurde, bis es 1698 in Napoli di Romania (Nauplia) aufgelöst wurde. Die eigenthümliche Einrichtung der venezianischen Miethregimenter brachte es mit sich, daß die Entscheidung über Personalangelegenheiten von Truppen, welche in Morea garnisonirten, bei den Regimentschefs eingeholt werden mußten, welche, wie Maximilian Degenfeld im Jahre 1693, in Frankfurt am Main ihren Aufenthalt hatten. Die Kontroverse zwischen dem Obersten Baron Sparr und dem Major Samsoe, die mit verdienter Weitläufigkeit auseinander gesetzt wird, gibt interessante Aufklärungen über den Geist und die Haltung der deutschen Offiziere, welche heimatliches Recht und Gericht auch in den entlegensten Garnisonen aufrecht zu erhalten bemüht waren. Die Ergänzung dieser Regimenter wurde vom Senate der Republik den Regimentschefs aufgetragen und diese mußten sich selbst der Mühe unterziehen, in deutschen Landen Rekruten zu werben. Die kleinen reichsunmittelbaren Landschaften in Süddeutschland, vor allem in dem alten Werbbezirke der Landsknechte, in Schwaben, waren für derartige Unternehmungen noch immer der günstigste Boden. — Ein ganz selbständiger Abschnitt des Buches ist der letzte: die Biographie des Grafen Friedrich Christoph v. Degenfeld, der in österreichischen Diensten die Feldzüge von 1792 bis 1814 mitgemacht hat. Sie enthält einige Aktenstücke, z. B. die erste Fassung der Kapitulation von Mantua, und Briefe, welche für die einschlägigen Partien der Kriegsgeschichte manchen schätzenswerthen Beitrag liefern dürften. Ein stark hervortretender Mangel des Buches ist der nachlässige Stil, die Inkorrektheit der Sprache, welche leider nicht nur die gewöhnlichen Austriacismen, sondern auch Verirrungen im Bereiche der Casusrektion aufweist, deren große Anzahl kaum mehr die Entschuldigung des Druckfehlers zuläßt. H. v. Zwiedineck-Südenhorst.

Der Prozeß Galilei's und die Jesuiten. Von F. H. Reusch. Bonn, Ed. Weber. 1879.

Nichts wäre im Gebiete historisch-kritischer Forschung so sehr zu wünschen und zugleich, allem Anschein nach, so schwer zu erlangen, wie eine definitive Lösung der an den Galilei-Prozeß geknüpften

streitigen Fragen. Vf. müht sich an einer solchen ab, mit aller Gründlichkeit, mit allem nur erdenklichen Scharfsinn; doch es liegt an der Sprödigkeit des ihm vorliegenden Materials, wenn er sich in den fraglichen Punkten bei Entscheidungen beruhigen muß, die keine rechten, keine endgültig und unverrückbar feststehenden Entscheidungen sind. Will man ehrlich sein, so muß man gestehen, daß weder in der Frage über die Tortur, noch in der vielumstrittenen andern über die Echtheit der Aufzeichnung vom 26. Februar 1616 (von der man nicht einmal sagen kann, ob sie ein Protokoll oder die unvollständige Abschrift eines solchen oder ein Registraturvermerk sei) über das hinauszukommen ist, was Reusch vorbringt. Allein das von ihm Vorgebrachte läuft eben auf die Aufstellung und sehr sachliche Begründung einer Hypothese hinaus; es bildet mit nichten einen unumstößlichen Beweis. Der schroffe Gegensatz, in dem der Akt vom 26. Februar zu Bellarmin's Erklärung steht, verschwindet allerdings, wenn sich die Sache so zugetragen, wie R. nachweist, daß sie sich zugetragen haben kann; aber der Beweis hierfür, mit dem die Echtheit des Aktes steht oder fällt, hat insofern eine Lücke, als ja die Sache sich gerade so zugetragen haben muß, wenn wir an die Echtheit glauben sollen. Und für dies Muß spricht nichts, gar nichts, während für das Kann doch nur mühselig aufgebaute Schlüsse aus der in diesem Falle vielleicht sehr lax beobachteten Theorie und Praxis des Inquisitionsverfahrens sprechen. Die Torturfrage scheint, was die Möglichkeit einer Lösung betrifft, etwas günstiger zu stehen; der Schein aber trügt auch in diesem Betracht. Zwar ist die Thatsache einer strengen Folterung schlechterdings auszuschließen; ob jedoch über Galilei nicht jener gelindere Grad der Tortur verhängt wurde, der nach den Worten des Sacro Arsenale „kaum Tortur genannt werden kann, sowie ein leichtes Fieberchen nicht Fieber genannt werde", und ob man wider Galilei nicht zur territio realis (Abführung in die Folterkammer, Vorweisung der Marterinstrumente, Entkleidung) geschritten sei, läßt sich auf Grund der Akten nicht bestimmen, auf Grund des Wortlauts der Sentenz ebenso gut behaupten, als in Abrede stellen. Die Inquisition, sagt R. ganz richtig S. 370, war berechtigt, „auch wenn es bei Galilei nicht so weit gekommen war", in der Sentenz von Examen rigorosum zu sprechen; sie kann von diesem ihrem Rechte, nicht vorgekommene Thatsachen als vorgekommen zu bezeichnen, Gebrauch gemacht, sie kann aber auch in dem Urtheil bloß ausgesprochen haben, was wirklich geschehen sein mochte,

d. h. daß Galilei einen gelindern Grad der Tortur erlitten habe. R. führt dagegen freilich sehr überzeugend aus, daß die Inquisition, um ihren Angeklagten als der Ketzerei verdächtig zu verurtheilen, gar nicht der Tortur bedurft habe. Da ist nun wieder die Frage: ob die Tortur vom Inquisitionsgerichte immer nur im Bedarfsfalle verhängt worden. Und so reiht sich Frage an Frage, ohne daß man mit Gewißheit sagen könnte, bei welchem Punkte der Prozedur die Inquisition mit der Peinigung ihres erlauchten Opfers innegehalten habe.

Mit seiner geschichtlichen Darstellung des Galilei-Prozesses verbindet R. auch eine Untersuchung der theologischen Bedeutung desselben. Er mußte sich dabei vorwiegend mit Jesuiten auseinandersetzen, da ja dieselben so energisch auf die Verurtheilung Galilei's hingewirkt haben und noch in unsern Tagen behufs einer Beschönigung des Urtheils zur Feder greifen. Man kann es dem Vf. nur Dank wissen, daß er die von dieser Seite bei dem Anlaß aufgebotenen Spitzfindigkeiten in ihr recht erbärmliches Licht gestellt hat. Er hält sich an die geschichtlichen Thatsachen und zieht die Schlüsse, die sich aus ihnen von selbst ergeben, während seine Gegner sich an die päpstliche Unfehlbarkeit halten und die Thatsachen zurichten, bis daß sie zu derselben passen. Bezüglich des Endresultats, zu dem er gelangt, und der Nutzanwendung, die jeder Unbefangene daraus ziehen muß, sei hier auf S. 450—451 des Buches verwiesen. Von den in's Fach der Theologie einschlagenden Erörterungen abgesehen, verdient es noch der besonderen Erwähnung, daß Vf. S. 379—411 die historische Fabel, als ob das Glaubensgericht nach vollbrachtem Urtheil sich ausnehmender Milde in der Behandlung Galilei's befleißigt habe, in ihr Nichts aufgelöst hat. Es wird im Gegentheil auf Grund ganz unzweifelhafter Fakta und Aussagen dargethan, wie beharrlich, wie unbarmherzig priesterliche Rachsucht den großen Naturforscher bis zum Grabe verfolgte und über das Grab hinaus. M. Br.

Innocenzo X Pamfili e la sua corte. Storia di Roma dal 1644 al 1655 da nuovi documenti per Ignazio Ciampi. Roma, Galeati. 1878.

In drei Büchern behandelt Ciampi die Regierung, die äußere und innere Politik dieses Papstes, das Leben an seinem Hofe, die Kulturzustände Roms in seinen Tagen — drei Theile von verschiedenem Werthe. Der erste, der politische, erhebt sich bei allem Ernste der Auffassung nicht über eine gewisse Kleinkrämerei, die Stellung des

Papstes in der europäischen Welt, sein Antheil an den großen Fragen, insbesondere an den Verhandlungen über die Herstellung des Friedens nach dem dreißigjährigen Morden jenseits der Alpen, scheinen ihm von geringerer Bedeutung als sein Verhältnis zu den Parteien und Fraktionen in der ewigen Stadt. Wer die wenigen Seiten aus dem 3. Bande der Geschichte der Päpste kennt, auf welchen Ranke die Person und die politische Stellung Innocenz' X. skizzirt, wird besser orientirt sein über dessen Auftreten und die Haltung der Curie unter seinem Pontifikat, als wenn er sich darüber bei dem weit ausführlicheren C. Raths erholt. Für die italienischen Beziehungen fehlt es dem Vf. allerdings nicht an Verständnis; den Krieg von Castro, die Revolution in Neapel beurtheilt er richtig, die Zustände an den kleinen Höfen erhalten auch manches überraschende Streiflicht. Den Antheil des päpstlichen Gesandten in Münster, des Kardinal Chigi, an der Verschleppung des Friedenswerkes, die Motive zum Protest gegen den Abschluß desselben hat er einer eingehenderen Untersuchung nicht zu würdigen für nothwendig befunden; in der Billigung dieses Protestes nimmt er einen Standpunkt ein, welchen selbst der Katholik, ja selbst ein päpstlicher Römer erst zu begründen hätte, wenn er Eindruck machen soll. Diese Nothwendigkeit leuchtete C. jedenfalls nicht ein und damit haben wir eine auffallende Schwäche seines Werkes gekennzeichnet. Im übrigen können wir nur Gutes davon berichten; die Schilderung des Hoflebens ist ihm trefflich gelungen, Donna Olimpia Maidalchini, die regierende Schwägerin seiner Heiligkeit, tritt uns in einer Leibhaftigkeit vor die Augen, wie sie nur einer der geschicktesten italienischen Erzähler zu schaffen vermag, das Leben in den tonangebenden römischen Familien findet an C. einen gewandten und eleganten Darsteller. Der dritte Theil des Buches, welcher ausschließlich der Kulturgeschichte gewidmet ist, beschäftigt sich mit dem öffentlichen Leben Roms, den Gewohnheiten der großen Familien und der niederen Bevölkerung, mit der Pflege von Kunst und Wissenschaft, den historischen Monumenten, Flugschriften, Zeitungen, mit der Kunstgeschichte, dem Buchhandel, der schönen Literatur, der dramatischen Poesie, vorzugsweise jedoch mit den Malern, Bildhauern und Architekten der Barockschule. Hier wird jeder Freund kunstgeschichtlicher Studien, gewiß auch jeder Kenner Roms, seiner Bauwerke und Kunstschätze Neues und Belehrendes finden. Von den Dokumenten, welche dem Texte angefügt sind, beziehen sich die neun ersten auf das Verhältnis des Papstes zu Donna Olimpia, deren Vermögensverhältnisse, Schenkungen, Testamente; diesen folgen

zwei Sammlungen von Briefen des Kardinal Chigi, welche theils den Westfälischen Frieden, theils die Uhlfeldt'sche Revolte in Dänemark betreffen.

Die Mehrzahl davon ist in den Atti dell' Academia dei Lincei bereits abgedruckt. H. v. Zwiedineck-Südenhorst.

Kulturgeschichte der Kreuzzüge. Von Hans Prutz. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn. 1883.

Das neueste Werk von Prutz beansprucht und verdient mit großer Genauigkeit gelesen zu werden. Es setzt für denjenigen, welcher nicht inmitten des Stoffes steht, den ganzen historischen Apparat mit seinen kleinsten Einzelheiten voraus (z. B. S. 51 „man lese"; S. 170 „man denke") und wendet sich wiederum in seiner Ausführung nicht nur an den Spezialforscher, sondern an einen Leserkreis, der über die Historiker hinausgeht. Wir sind überzeugt, daß es zu den gelesenen Büchern gehören wird; denn P. versteht es, die Fülle der Thatsachen in einer Form darzustellen, welche anzieht. Was es aber heißt, eine Kulturgeschichte der Kreuzzüge zu schreiben, zeigt die Thatsache, daß für diese Periode der Geschichte eine vollständige kritische Quellensammlung noch fehlt und daß infolge davon wiederum verhältnismäßig wenig Einzelarbeiten vorhanden sind. Die Erörterung des Werthes der Kreuzzugschriftsteller ist ferner deshalb mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, weil nicht wenige christliche Erzählungen über die Verhältnisse im heiligen Lande, von kirchlichem Fanatismus eingegeben, mit diesem Haß eine unendliche Leichtgläubigkeit für Fabeln verbinden, und weil die gegnerischen Berichte aus arabischen Schriftstellern noch nicht vollständig vorliegen. Die Quellenkritik, welche P. übt, hat für ihn das Resultat ergeben, daß die arabische Berichterstattung über die Kreuzzüge im allgemeinen weit über der christlichen steht (S. 51 f. u. ö.), aus welcher letzteren das Wahre herauszulösen eine mühselige Arbeit ist, welche nur mit Heranziehung der gegnerischen Quellen unternommen werden kann. Dadurch erscheinen auf einmal eine Menge Verhältnisse in einem ganz andern Lichte; doch dasselbe darf nicht in der Weise blenden, daß es die Rückschau auf den beleuchtenden Gegenstand benimmt. Darin liegt das Gefahrvolle für einen neuen Bearbeiter der Geschichte der Kreuzzüge und ihrer Kultur. P. ist vor dem Unternehmen nicht zurückgeschreckt; er hat, gestützt auf seine vorangegangene Thätigkeit auf demselben Felde, da, wo er keine Vorstudien fand, selbständig solche unternommen und ihre Resultate in seinem Werke verwerthet. Es wird sich sicher manches später anders

gestalten, als es P. darstellt, doch das Schicksal der Umarbeitung von Einzelheiten theilt sein Werk mit anderen. Darin liegt nicht der Hauptpunkt der Beurtheilung desselben, sondern vielmehr in der Zusammenfassung des Gegebenen und des Gewonnenen.

Der Vf. setzt den Standpunkt, von welchem aus er die Kreuzzüge beurtheilt wissen will, an mehreren Stellen auseinander. Sie sind kein Glaubenskampf, welcher aus dem Gegensatz zwischen Christenthum und Islamitismus hervorging, und statt des religiösen Momentes ist bei der größten Anzahl der abendländischen Theilnehmer, bei allen Mohammedanern ein irdisches maßgebend gewesen. Dieser Grundsatz, nach welchem das ganze Werk angelegt und durchgeführt ist, wird eine sehr getheilte Beurtheilung des letzteren zur Folge haben; denn es ist doch wohl schwer, der Kirche ihren Antheil an den Erfolgen der Kreuzzüge zu entreißen. Der Stellung des Papstthums innerhalb der großen Bewegung dürfte auch trotz des Standpunktes des Vf. ein tieferes Eingehen gebühren. Mit besonderer Vorliebe und in wohlgelungener Durchführung sind in dem ersten Buche des Werkes die Beziehungen zwischen Christen und Mohammedanern geschildert, die Stellung der beiderseitigen Religionen, die gegenseitigen Einwirkungen auf die Kultur, die Auffassung derselben u. s. w. Dabei tritt freilich nicht selten eine große Vorliebe des Vf. für die Bekenner des Islam zu Tage, welche sogar hin und wieder (z. B. S. 24. 117. 133. 137) des Vf. Ansicht über moderne politische Konstellationen durchblicken läßt. **Meisner.**

Inventaire sommaire des manuscrits relatifs à l'histoire et à la géographie de l'Orient latin. I. France. A. Paris. Gênes, Imprimerie de l'Institut royal des sourds-muets. 1882.

Wieder ist die Société de l'Orient latin in Paris mit einem neuen Unternehmen hervorgetreten, welches die Sammlung und Verzeichnung aller derjenigen Handschriften bezweckt, welche für die Geschichte und Geographie des Orients im weitestem Sinne, einschließlich der Türkenkriege, Ritterorden &c., von Interesse sind. Die vorliegende erste Abtheilung trägt den reichen Vorrath der Pariser Bibliotheken zusammen; das folgende Heft wird die Manuskripte des übrigen Frankreich, Belgiens und der Schweiz enthalten, und für die Bearbeitung der Sammlungen aus Italien, England, Skandinavien, Österreich und Deutschland sind bereits Kräfte gewonnen, so daß die Vollendung des Werkes nach einer Reihe von Jahren fest in Aussicht steht. Wohl

wissend, daß die Sichtung des großen Materials erst dann möglich ist, wenn die Separatsammlungen aus allen Ländern vorliegen, hat der Leiter des ganzen Unternehmens, Graf Riant, zunächst an einer Verzeichnung der Handschriften in der Art festgehalten, daß ohne Rücksicht auf Zusammengehörigkeit der Bestand jeder Bibliothek für sich und zwar nach der Eintheilung und der einzelnen Numerirung derselben angegeben wird. Daß dadurch die Benutzung des Inventaire erschwert ist, wird mit dem provisorischen Charakter desselben zu entschuldigen sein. Allein nicht mehr gut zu machen ist die viel zu kurze Verzeichnung der einzelnen Handschriften. Freilich für eine gelehrte Gesellschaft, welche die Mittel hat, sich das ganze bekannte Material zur Herausgabe eines Schriftstellers zu beschaffen, genügt es zu wissen, wo sich Handschriften desselben befinden; und da das Inventaire zunächst für die Zwecke der Gesellschaft angelegt wird, muß sich der einzelne Forscher mit einem weniger großen Nutzen, der für ihn abfällt, begnügen.

Meisner.

Katalog der Bibliothek des Deutschen Reichstages. Berlin, Trowitzsch u. Sohn. 1882.

Dieser von A. Potthast zusammengestellte Katalog verdient auch in der H. Z. erwähnt zu werden, da er, dank seiner geschickten Auswahl und klaren Anordnung, die geschichtlichen Studien wirksam unterstützen wird. *

Urkundenlehre. Katechismus der Diplomatik, Paläographie, Chronologie und Sphragistik. Von Friedr. Leist. Leipzig, J. J. Weber. 1882.

Die J. J. Weber'sche Verlagsbuchhandlung betrachtet es allem Anscheine nach nun einmal als ihre Aufgabe, die gegenwärtige Welt mit illustrirten Katechismen über allerlei Wissenschaften, Künste und Gewerbe zu versehen. Läßt eine derartige Zusammenstellung der Gewerbe mit den Wissenschaften und Künsten schon ein eigenthümliches Licht auf den Charakter des Unternehmens fallen, so wird die Seltsamkeit desselben noch durch eine überaus weite Fassung des Begriffes „Kunst" und „Wissenschaft" erheblich vermehrt. Man kann sich einer gewissen Verwunderung nicht erwehren, wenn man die den einzelnen Ausgaben vorausgeschickten Übersichten über die in den Weber'schen Katechismen bereits behandelten oder noch zu behandelnden Gebiete durchblättert; ja hie und da zwingt die Buntschedigkeit der daselbst vereinigten Gesellschaft wohl gar zu einem Lächeln, ohne daß man doch entschlossen

zu sein brauchte, den ersten grundlegenden Gedanken des ganzen Unternehmens als falsch zu verwerfen. In einer sorgfältig getroffenen, beschränkteren Auswahl hätten die einschlägigen Publikationen einen wohl begründeten Anspruch auf Existenzberechtigung, aber nicht jede Wissenschaft ist zu einer katechismusartigen Behandlung geeignet und befähigt; vor allem muß das hinsichtlich der Diplomatik bezweifelt werden. So sehr sich die Einleitung der vorliegenden Schrift abmüht das Gegentheil zu beweisen, selbst der begeistertste Verehrer der Diplomatik muß doch zugeben, daß sie in ihrer gegenwärtigen Gestalt als Wissenschaft nicht populär sein und werden kann. Will man in weiteren Kreisen für urkundliche Studien Interesse und Verständnis erwecken, dann kann es nicht durch eine so trockene Systematik, wie sie in dem L.'schen Katechismus gegeben wird, geschehen; Kenntnis und Beschäftigung mit einer solchen kann und darf nur von denen verlangt werden, die sich ernstlich mit historischen Studien und ähnlichen Forschungen auf verwandten Gebieten beschäftigen. Von solcher Seite müssen aber wiederum Forderungen und Ansprüche erhoben werden, wie sie die L.'sche Arbeit nicht zu gewähren und zu befriedigen im Stande ist. Was am meisten fehlt, ist kein solcher mit Popularität kokettirender Katechismus, sondern ein streng wissenschaftliches, umfassendes und gründliches, wenn auch nicht allzu umfangreiches Lehrbuch des mittelalterlichen Urkundenwesens. Es wäre ein großes bleibendes, Beifall und Dank erntendes Verdienst, wenn einer unserer Meister in der Diplomatik diese Aufgabe in's Auge fassen und zu lösen sich bemühen wollte. Schon der Titel, in dem auf die Überschrift „Urkundenlehre" die Erklärung, „Katechismus der Diplomatik, Paläographie, Chronologie, Sphragistik" folgt, läßt erkennen, daß der Herausgeber sich über die Stellung der verschiedenen historischen Hülfswissenschaften nicht ganz im Klaren ist, und noch deutlicher zeigt auf Schritt und Tritt der Inhalt, daß L., was vor allem das Verhältnis der Paläographie zur Diplomatik angeht, ganz auf veraltetem und längst überwundenem Standpunkte steht: man begegnet vielem, was gar Nichts mit der Diplomatik zu thun hat, sondern in das Gebiet der Schrift- und Handschriftenkunde gehört. Nicht minder verfehlt ist es, daß auf den beigegebenen Tafeln weiter nichts als Chrismen, Monogramme, Subskriptions- und Rekognitionszeilen abgebildet sind; so wichtig diese Stücke als Urkundenmerkmale auch sind, so fehlt doch viel daran, daß man sich aus ihnen auch nur ein entferntes Bild einer Urkunde machen könnte. Nicht eine, sondern eine Reihe von Abbildungen ganzer Ur-

kunden oder größerer Theile derselben, vielleicht in verkleinertem Maßstabe, hätte als Beigabe zu einem solchen Katechismus gefordert und erwartet werden müssen; nur durch sie wäre der gegebene Text des Werkes überhaupt verständlich geworden. Es muß vor allem Wunder nehmen, daß L., wie er sich sonst gern an Schönemann's so weit hinter uns liegende, aber doch noch immer geschätzten Arbeiten anschloß, das Beispiel desselben in jenem Punkte nicht nachgeahmt hat.

W. Schum.

Programma di paleografia latina e di diplomatica esposto sommariamento da Cesare Paoli. Firenze, Successori Le Monnier. 1883. (Pubblicazioni del reale istituto di studi superiori pratici e di perfezionamente in Firenze. Sezione di filosofia e filologia. Collezione scolastica.)

Mit einer Anleitung zur lateinischen Paläographie und Diplomatik eröffnet Paoli die Publikationen der Florentiner Hochschule. Obwohl das Buch zunächst für den engen Kreis der Schüler P.'s geschrieben ist, wird es dennoch auch die Beachtung größerer Kreise, und nicht bloß in Italien finden; denn die Verdienste des Vf. auf dem Gebiet der Paläographie sind allgemein bekannt. Seine letzte Arbeit über den Papyrus nahm aus der Fülle des paläographischen Stoffes nur einen einzigen heraus, aber die Gründlichkeit und Sicherheit der Methode ließ vermuthen, daß der Vf. das ganze Gebiet vollständig beherrsche. Das vorliegende Programm liefert den Beweis dafür. Die ersten drei Kapitel, in welchen die Entwickelung der lateinischen Schrift seit den Zeiten der Kapitale bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts dargestellt wird, zeigen eine selbständige Behandlung auch da, wo Paoli sich den Ansichten seiner Vorgänger anschließt; weicht er von ihnen ab, oder hat er zwischen verschiedenen Meinungen zu wählen, so unterläßt er nicht, seine Wahl oder seinen Widerspruch gewissenhaft zu begründen. So hatte z. B. Jaffé die Schrift, die Wattenbach einfach als altrömische Kursive bezeichnet, in eine alte, mittlere und neuere Kursive getheilt. P. zeigt, daß zwischen den Ansichten beider nur ein scheinbarer Widerspruch bestehe, da jeder von einem andern Gesichtspunkt aus die Schrift betrachtet hat; er selbst aber entscheidet sich für eine neue Eintheilung, indem er die Periode der alten Kursiv (scrittura corsiva romana antica) mit dem 5. Jahrhundert abschließt und die der neuen Kursiv (scr. cors. nuova) vom 6. bis 12. Jahrhundert gehen läßt. — Über den Ursprung der Benennung: Gothische Schrift scheint P. der gleichen Meinung zu sein, wie die Verfasser des Nouveau Traité. Aber ihre Erklärung befriedigt keineswegs und es geht aus ihren Worten nicht klar hervor, wo und wann diese Benennung zum ersten Male auftritt. Jedenfalls scheinen sie den Ausdruck für einen ganz modernen zu halten. Vielleicht führt eine andere Vermuthung zum Ziel. Von Vasari stammt, so viel ich weiß, die Bezeichnung der Spitzbogenform in der Architektur

als gothisch. Lag es da nicht nahe, diese Bezeichnung auch auf eine Schrift anzuwenden, deren Merkmale in der spitzbogenartigen Gestaltung der Buchstaben bestehen? Die Anfänge dieser Schrift rückt P. wohl um ein Jahrhundert und darüber zu hoch hinauf, wenn er, den Ausführungen de Wailly's (nach dem N. Traité) folgend, sagt: daß sie bereits in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts auftrete und sich im Laufe dieses und des folgenden Säkulums in alle Nationalschriften eindränge (sostituendosi a tutte le scritture nazionali). Nach Wattenbach fällt ihre Ausbildung in's 14. Jahrhundert. — In vier weiteren Kapiteln werden die Abkürzungen, die Interpunktion, die Zahlzeichen und schließlich die musikalischen Noten behandelt.

Der zweite Theil des Buches dient zur Einführung in das Studium der Diplomatik. Schon der knappe Umfang eines Programms legte dem Vf. die Pflicht auf, nicht ins Einzelne zu gehen, sondern nur die technischen Ausdrücke dieser Disziplin zu definiren und zu erläutern. Sehr bemerkenswerth ist die Kenntnis der einschlägigen deutschen Literatur. Man sieht es auf jeder Seite, daß P. die Werke unserer Diplomatiker gründlich studirt und sich die Ergebnisse ihrer Forschungen zu eigen gemacht hat.

Das Lob, das dem Buche in den Mittheilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforsch. gespendet wird, ist ein durchaus berechtigtes.

S. Löwenfeld.

Vierundzwanzigste Plenarversammlung der Historischen Kommission bei der kgl. baier. Akademie der Wissenschaften.

(Bericht des Sekretariats.)

München, im Oktober 1883.

In den Tagen vom 29. September bis 2. Oktober fand die diesjährige Plenarversammlung der Historischen Kommission statt. An denselben Tagen hielt vor 25 Jahren die von dem hochseligen König Maximilian II. berufene grundlegende Versammlung ihre Berathungen. Die Kommission, auf das erste Vierteljahrhundert ihrer Wirksamkeit zurückblickend, erachtete diesen Lebensabschnitt für geeignet, um über ihre Thätigkeit öffentlich Rechenschaft abzulegen und damit zugleich darzuthun, zu wie großem Danke den Königen Maximilian II. und Ludwig II. von Baiern durch die Gründung und Erhaltung des Vereines die vaterländische Geschichtswissenschaft verpflichtet ist. Dies ist in einer Denkschrift geschehen, welche die Plenarversammlung jetzt als Festschrift der Öffentlichkeit übergab[1]).

---

[1]) Die Historische Kommission bei der kgl. baier. Akademie der Wissenschaften. Eine Denkschrift. München, M. Rieger (G. Himmer). 1883.

So gestaltete sich die diesjährige Versammlung zu einer Jubelfeier, und diese erhielt ihre höchste Weihe durch die huldvollen Glückwünsche, mit denen Se. Majestät der König die Kommission begrüßen ließ. Leider war der ständige Vorstand, wirkl. Geheimrath Leopold v. Ranke, mit dessen Namen die ganze Geschichte der Kommission so innig verflochten ist, durch sein hohes Alter am Erscheinen verhindert, doch erfreute er durch einen tiefsinnigen Festgruß die Versammlung[1]).

An den Sitzungen nahmen Antheil von den auswärtigen Mitgliedern: der Präsident der k. k. Akademie der Wissenschaften zu Wien und Direktor des Geh. Haus-, Hof- und Staatsarchivs, wirkl. Geheimrath Ritter v. Arneth, Hofrath Prof. Sickel aus Wien, Klosterpropst Freiherr v. Liliencron aus Schleswig, Geh. Regierungsrath Waitz aus Berlin, die Professoren Baumgarten aus Straßburg, Dümmler aus Halle, Hegel aus Erlangen, v. Kluckhohn aus Göttingen, Wattenbach und Weizsäcker aus Berlin, v. Wegele aus Würzburg und v. Wyß aus Zürich; von den einheimischen Mitgliedern: der Vorstand der hiesigen Akademie der Wissenschaften Reichsrath und Stiftspropst v. Döllinger, Reichsarchivdirektor Geheimrath v. Löher, Prof. Cornelius und der ständige Sekretär der Kommission, Geheimrath v. Giesebrecht, der in Abwesenheit des Vorstandes die Verhandlungen leitete.

Die Berathungen zeigten, daß alle Unternehmungen im raschen Fortgange sind. Im Druck wurden seit der vorjährigen Plenarversammlung vollendet und größtentheils bereits durch den Buchhandel verbreitet:

1. Jahrbücher der deutschen Geschichte. — Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Karl dem Großen. II. Von Bernhard Simson.
2. Jahrbücher der deutschen Geschichte. — Konrad III. Von Wilhelm Bernhardi.
3. Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Kriegs in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher. V. — Die Politik Baierns 1591—1597. Zweite Hälfte. Bearbeitet von Felix Stieve.
4. Deutsche Reichstagsakten. VIII. — Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigismund. Zweite Abtheilung 1421—1426. Herausgegeben von Dietrich Kerler.
5. Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Neuere Zeit. XIX. — Geschichte der klassischen Philologie in Deutschland von den Anfängen bis zur Gegenwart. Von Konrad Bursian.
6. Forschungen zur deutschen Geschichte. XXIII.
7. Allgemeine deutsche Biographie. Liefg. 77—85.

Von anderen Werken hat der Druck begonnen und ist zum Theil schon weit vorgeschritten. Nichts erleichtert die Arbeiten der Kommission mehr, als die überaus dankenswerthe Bereitwilligkeit, mit welcher die Vorstände der

---

[1]) Allgemeine Zeitung vom 2. Oktober 1883 Beilage.

Archive und Bibliotheken des In- und Auslandes fortwährend alle Nachforschungen unterstützen

Die Geschichte der Wissenschaften in Deutschland ist um eine wichtige Abtheilung bereichert worden. Trotz seiner schweren Leiden hat der tiefbetrauerte Konrad Bursian noch seine Geschichte der klassischen Philologie vollendet und den Druck selbst überwacht. Leider hat Roderich v. Stintzing, der so plötzlich ein beklagenswerthes Ende fand, nicht in gleicher Weise seine vortreffliche Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, obwohl ihn der Gedanke an dieselbe noch bis zu seinem letzten Tage beschäftigte, zum Abschluß bringen können; die Kommission wird sich bemühen, eine geeignete Kraft für die Vollendung des Werkes zu gewinnen. Voraussichtlich wird die Geschichte der deutschen Historiographie, bearbeitet von Prof. v. Wegele, deren Druck bereits begonnen hat, zunächst in die Öffentlichkeit gelangen.

Die Arbeiten für die deutschen Reichstagsakten sind nach verschiedenen Seiten erheblich gefördert worden. Der 8. Band der Sammlung, der zweite (die Jahre 1421—1426 umfassende) Band der Akten unter Kaiser Sigismund, liegt fertig vor: er ist herausgegeben von Hrn. Oberbibliothekar Dr. Kerler in Würzburg unter Mitwirkung des Hrn. Prof. Weizsäcker, des Leiters des ganzen Unternehmens; auch sind die HH. DDr. Schäffler in Würzburg, Friedensburg in Marburg, Zimmermann in Wien, Wackernagel in Basel dabei als Mitarbeiter oder Gönner hülfreich gewesen. Gleichzeitig hat Hr. Dr. Kerler die Veröffentlichung des 9. Bandes vorbereitet und haben Hr. Prof. Bernheim, jetzt in Greifswald, Hr. Dr. Quidde in Frankfurt a. M. und Hr. Prof. Weizsäcker selbst am 5. und 6. Bande der Sammlung, dem 2. und 3. der Regierungszeit König Ruprecht's, gearbeitet. Endlich sind in der letzten Zeit auch die früheren Arbeiten für Friedrich III. wieder aufgenommen worden, zunächst im Stadtarchiv zu Frankfurt a. M., wo Hr. Dr. Quidde und unter seiner Leitung Hr. Dr. Froning thätig gewesen sind. Es läßt sich schon jetzt mit Sicherheit voraussehen, daß sich der Druck der Reichstagsakten aus der Zeit Friedrich's III. unmittelbar an Sigismund und Albrecht II. anschließen wird.

Von der von Prof. Hegel herausgegebenen Sammlung der deutschen Städtechroniken ist der 18. Band, welcher die Fortsetzung der Mainzer Chroniken und das wieder aufgefundene Chronicon Mogontinum nebst der von dem Herausgeber bearbeiteten Verfassungsgeschichte der Stadt Mainz enthält, im Herbst des vorigen Jahres erschienen. Im laufenden Jahre hat der Druck der Lübecker Chroniken in der neuen Bearbeitung von Hrn. Dr. K. Koppmann begonnen. Der 19. Band der Sammlung wird als der erste für Lübeck die Detmar-Chronik von 1105—1395 in drei verschiedenen Recensionen bringen; derselbe wird im Lauf des nächsten Jahres erscheinen. Unmittelbar daran wird sich der Druck des folgenden Bandes schließen, welcher für die Fortsetzungen der Detmar-Chronik und andere kleinere Aufzeichnungen aus dem 14. Jahrhundert bestimmt ist.

Von der Sammlung der Hanserecesse, bearbeitet von Dr. K. Koppmann, ist der Druck des 6. Bandes fortgesetzt worden und wird hoffentlich im nächsten Jahre vollendet werden.

Die Jahrbücher der deutschen Geschichte sind um zwei Bände vermehrt worden. Der zweite, abschließende Band der Jahrbücher Karl's des Großen, bearbeitet von Prof. Simson in Freiburg, und die Jahrbücher König Konrad's III., bearbeitet von Prof. Wilhelm Bernhardi in Berlin, sind der Öffentlichkeit übergeben. In wenigen Wochen wird der zweite, abschließende Band der Jahrbücher Kaiser Konrad's II., bearbeitet von Prof. Harry Breßlau in Berlin, in den Buchhandel kommen. Mit den Jahrbüchern Heinrich's IV. und Heinrich's V. ist Prof. Meyer v. Knonau in Zürich unablässig beschäftigt.

Die Allgemeine deutsche Biographie, redigirt vom Klosterpropst Freiherrn v. Liliencron und Prof. v. Wegele, hat ihren ununterbrochenen Fortgang; der 17. Band ist vollendet und die Anfänge des 18. Bandes werden in Kurzem ausgegeben werden.

Auch die Zeitschrift „Forschungen zur deutschen Geschichte" wird ganz in der bisherigen Weise unter Redaktion des Geh. Regierungsrathes Waitz, der Professoren v. Wegele und Dümmler fortgeführt werden. Der Druck des 24. Bandes hat bereits begonnen.

Die sehr umfassenden Arbeiten der Kommission für die Geschichte des Hauses Wittelsbach sind auch im verflossenen Jahre wesentlich gefördert worden. Von den Wittelsbachischen Korrespondenzen hat für die ältere pfälzische Abtheilung Dr. v. Bezold seine Arbeiten für die Herausgabe der Briefe des Pfalzgrafen Johann Kasimir eifrig fortgesetzt und das Material besonders durch Nachforschungen in Innsbruck und Bern vervollständigt; der 2. Band seines Werkes ist im Druck bereits weit vorgeschritten. Für die ältere baierische Abtheilung ist Dr. v. Druffel wie bisher thätig gewesen; der Stoff für den 4. Band der Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts ist ergänzt worden und wird der Druck dieses Bandes voraussichtlich noch im Lauf des Jahres beginnen. Die Arbeiten für die jüngere pfälzische und baierische Abtheilung sind von Dr. Stieve zunächst auf die Vollendung des 5. Bandes der Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges gerichtet gewesen; dieser die Darstellung der Politik Bayerns in den Jahren 1591—1607 abschließende Band ist inzwischen publizirt worden und Dr. Stieve hat sich seitdem mit der Bearbeitung des reichen Materials für die Briefe und Akten von 1608—1618 beschäftigt. Zur Veröffentlichung desselben werden drei Bände erforderlich sein; mit dem Druck des ersten derselben wird im Sommer 1884 der Anfang gemacht werden können.

Wie in dem vorletzten Winter die Kommission auf Anregung des Geheimraths v. Löher mehrere jüngere Gelehrte nach Rom sandte, um Nachforschungen für die Geschichte Kaiser Ludwig's des Baiern, namentlich im vatikanischen Archiv, anzustellen, so ist zur Fortsetzung der begonnenen Arbeiten

das Gleiche auch im letzten Winter geschehen. Der Reichsarchivpraktikant Dr. H. Grauert und der Kreisarchivsekretär Dr. J. Petz haben, unterstützt von Dr. Rud. Lange und dem Reichsarchivpraktikanten Franz Löher, sich mit allem Eifer ihrer Aufgabe unterzogen, doch war bei der Überfülle des vorhandenen Materials ein völliger Abschluß dieser Arbeiten noch nicht zu erreichen. Es wird zu diesem Zwecke später noch eine neue archivalische Reise nach Rom erforderlich sein.

Im Jahre 1873 hatte die Kommission einen Preis von 5000 Mark für eine vollständig genügende Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts ausgesetzt und bestimmt, daß das Urtheil über die eingehenden Arbeiten am 1. Oktober 1883 veröffentlicht werden sollte. Zwei von den vier rechtzeitig eingereichten Arbeiten entsprachen in keiner Weise den zu stellenden Anforderungen. Der dritten nach vielen Seiten lobenswerthen, aber leider nicht ganz vollendeten Arbeit erkannte die Kommission den halben Preis von 2500 Mark zu, zu welchem noch weitere 1500 Mark kommen sollen, wenn sie abgeschlossen wieder vorgelegt und gebilligt wird; der Verfasser der gekrönten Arbeit ist der Dr. theol. Franz Anton Specht, Religionslehrer am kgl. Realgymnasium und an der städtischen Handelsschule, Benefiziat am Dome z. U. L. Frau hierselbst. Der vierten Arbeit erkannte die Kommission trotz verschiedener Mängel wegen des großen auf sie verwandten Fleißes ein Accessit von 1000 Mark zu; der Verfasser derselben ist P. Gabriel Meier, O. S. B. zu Einsiedeln. Das näher motivirte Urtheil der Kommission ist anderweitig veröffentlicht[1]). Die eingereichten Arbeiten können die Verfasser beim Sekretariat der kgl. Akademie der Wissenschaften wieder in Empfang nehmen.

Nach alter Sitte pflegen gelehrte Vereine sich am Ende eines größeren Lebensabschnittes durch die Aufnahme neuer Mitglieder zu ergänzen und zu verstärken. Auch die Kommission hegte den Wunsch, bei dieser festlichen Gelegenheit sich mehrere namhafte Gelehrte, besonders solche, die sich um ihre Arbeiten hervorragende Verdienste erworben haben, fester zu verbinden. Nach ordnungsmäßig erfolgten Wahlen hat sie die Ernennung neuer außerordentlicher Mitglieder an allerhöchster Stelle beantragt.

[1]) Allgemeine Zeitung vom 9. Oktober 1883 Hauptblatt.

Verbesserungen.

15. Band	S. 502	Z. 17	v. o.	lies:	Antoninssäule
„	S. 504	Z. 1	v. u.	„	für besonders
„	S. 505	Z. 17	v. u.	„	excrescunt
„	S. 507	Z. 19	v. u.	„	den für dem
„	S. 508	Z. 2	v. u.	„	Anführungen

IV.

Laurentius Rinhuber.

Ein Beitrag zur Geschichte Rußlands im 17. Jahrhundert.

Von

A. Brückner.

1.

Wiederholt ist in der letzten Zeit darauf hingewiesen worden, daß der Einfluß Westeuropas auf Rußland bereits mehrere Jahrzehnte vor der Regierung Peter's des Großen stärker gewesen sei, als man bisher anzunehmen geneigt war. Die Erstarkung dieses Einflusses gehört zu den anziehendsten und wichtigsten Fragen der Geschichtsforschung überhaupt. Es mehren sich die Berührungspunkte zwischen dem Staate Moskau und den höher kultivirten Nationen des Westens; die Intensität der diplomatischen Beziehungen ist während der Regierung des Zaren Alexei Michailowitsch in einem raschen Steigen begriffen; die Zahl der in Rußland lebenden Ausländer schwillt an; das Ansehen, welches sie genießen, wächst; ihrer Thätigkeit öffnet sich ein immer größerer Spielraum.

Zu den fesselndsten Erscheinungen in diesem Prozeß der Annäherung Rußlands an Europa gehört Laurentius Rinhuber, auf dessen Leben und Wirken wir in den folgenden Ausführungen, denen zahlreiche Akten aus sächsischen Archiven zu Grunde liegen, aufmerksam machen wollen[1]).

[1]) Im kgl. Staatsarchiv zu Dresden finden sich viele Geschäftspapiere, in denen Rinhuber's erwähnt wird. Der herzogl. Bibliothek zu Gotha sind

Die beträchtliche Anzahl Deutscher, welche um die Mitte des 17. Jahrhunderts in Moskau lebten, veranlaßte die deutschen Regierungen, den russischen Angelegenheiten eine gewisse Aufmerksamkeit zu widmen. Man suchte sich in Deutschland durch die in Rußland weilenden Deutschen über die Zustände des nur wenig bekannten mächtigen Reiches im Osten allerlei Nachrichten zu verschaffen. Man hatte auch wohl hin und wieder Gelegenheit, den einen oder den anderen der auswandernden Deutschen dem Wohlwollen des Zaren oder seiner Räthe zu empfehlen. Man hoffte durch kommerzielle und politische Beziehungen mit Rußland sich allerlei Vortheile zu verschaffen. Man bedurfte der Antheilnahme der Moskowiter an einem Kriege gegen die Türken.

Aus Sachsen waren in den fünfziger und sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts manche Militärs, Techniker, Geistliche u. s. w. nach Rußland ausgewandert. Diese unterhielten einen Briefwechsel mit ihren Verwandten und Freunden daheim und vermittelten zwischen der russischen Regierung, welche noch mehr Ausländer zu berufen wünschte, und den auswanderungslustigen Landsleuten.

So z. B. war im Oktober 1654 ein Offizier, Nikolaus Baumann, in russische Dienste getreten; ihm war der Auftrag ertheilt worden, u. a. in Kopenhagen noch andere Militärs für den Heerdienst im Staate Moskau anzuwerben; er hatte die Berufung des Geistlichen Vockerodt als Pastor der lutherischen Gemeinde in Moskau vermittelt; in den kirchlichen Angelegenheiten der sog. „deutschen Vorstadt“ spielte er längere Zeit hindurch eine hervorragende Rolle; eine Zeit lang führte er den Vorsitz im Kirchenkollegium. Mit dem Herzog Ernst von Sachsen und dem Kurfürsten Johann Georg stand er in einem Briefwechsel[1]).

die Aktenstücke entnommen, welche jüngst in dem Buche „Relation du voyage en Russie fait en 1684 par Laurent Rinhuber“, Berlin bei Albert Cohn, 1883, veröffentlicht wurden und welche zum Theil Beck in seinem Buche über Ernst den Frommen (Weimar 1865) benutzte.

[1]) Über den Obersten Baumann finden sich viele Angaben in Fechner's „Chronik der evangelischen Gemeinden in Moskau“ 1, 289 ff., sowie bei Beck,

Im Jahre 1663 gab der Kurfürst von Sachsen einem Artilleristen, Namens Klengel, welcher in russische Dienste trat, einen Empfehlungsbrief an den Zaren mit[1]).

Um dieselbe Zeit ungefähr wanderte der Pastor Johann Gottfried Gregorii nach Rußland ein, wo er längere Zeit wirkte und in den innerhalb der Lutheraner der deutschen Kolonie entstandenen Streitigkeiten als Parteigenosse des Obersten Baumann eine hervorragende Rolle spielte. Gregorii erschien wohl auch dazwischen als Vertreter der Interessen der deutschen Kirche zu Moskau in Dresden, um den Schutz und die materielle Unterstützung der sächsischen Regierung zu erbitten. Er und Baumann veranlaßten den Austausch einer Reihe von offiziellen Schreiben zwischen dem Zaren Alexei und dem Kurfürsten Johann Georg II. In Angelegenheiten der Deutschen schrieben der letztere und Herzog Ernst nicht bloß an den Zaren, sondern auch an russische Würdenträger, wie etwa den Fürsten Romodanowsky[2]) oder den Minister Artamon Ssergejewitsch Matwejew.

Im Jahre 1667 vermittelte der Pastor Gregorii die Übersiedelung eines hervorragenden Mediziners, des Doktors Blumentrost, nach Rußland. Derselbe war dem Zaren von dem Obersten Baumann empfohlen worden und wurde Leibarzt Alexei's[3]). Er

---

Ernst der Fromme, Weimar 1865. In Gordon's Tagebuche ist seiner nur ganz kurz erwähnt (1, 333. 347). Aus einem Aktenstück im Dresdener Archiv ist u. a. zu ersehen, daß er einen Kalmückenjungen gekauft habe. Ebendort eine Anzahl von Schreiben Baumann's an Kurfürst Johann Georg II. Ferner ein gedrucktes Lobgedicht auf die Heldenthaten Baumann's in der Schlacht bei Konotop im Jahre 1662 u. s. w.

[1]) Akten im Dresdener Archiv.

[2]) Akten im Dresdener Archiv. Über Gregorii's Erscheinen in Dresden im Jahre 1667 s. Fechner 1, 304 ff.

[3]) S. Richter, Geschichte der Medizin in Rußland 2, 299; das Originalschreiben Alexei's an den Kurfürsten von Sachsen, die Berufung Blumentrost's betreffend, im Dresdener Archiv. Es verdient Beachtung, weil darin gesagt ist, die in russische Dienste tretenden Ausländer könnten jederzeit nach ihrem Belieben in ihre Heimat entlassen werden, ein Versprechen, das später sehr oft nicht gehalten wurde. Das an den Dr. Laurentius Blumentrost gerichtete Vokationsschreiben des Zaren ist abgedruckt in der oben erwähnten Edition „Relation du voyage en Russie fait en 1684 par Laurent Rinhuber“ S. 17—18.

nahm eine sehr angesehene Stellung ein, war aber dazwischen mancherlei Gefahren und Verfolgungen ausgesetzt; bei dem Aufstande der Strelzy im Jahre 1682 wäre er von dem Pöbel umgebracht worden, wenn nicht die Prinzessin Sophie für die Erhaltung seines Lebens eingetreten wäre; seine Söhne nahmen ebenfalls bedeutende Stellungen in Rußland ein; er selbst starb im Alter von 86 Jahren 1705 in Moskau.

Als Blumentrost im Jahre 1667 nach Rußland ging, bedurfte er eines Gehülfen, eines Assistenten. Seine Wahl fiel auf Laurentius Rinhuber. So kam dieser zum ersten Male nach Moskau[1]).

Das Geburtsjahr Rinhuber's ist nicht zu ermitteln. In einem Schreiben an den Herzog Friedrich theilt er mit, daß seine Wiege in dem Flecken Lucka bei Meißen gestanden habe. Die Familie lebte in bescheidenen Verhältnissen; indessen erhielt er eine gute Schulbildung und besuchte sieben Jahre hindurch das Gymnasium zu Altenburg. Den Vater verlor er früh und mußte zum Theil durch Unterrichtertheilen sich den Lebensunterhalt verschaffen. Ein Stipendium verlieh ihm die Möglichkeit, sich sechs Jahre hindurch an der Universität Leipzig dem Studium der Medizin zu widmen. Noch ehe er seine Studien vollendet hatte, bot sich ihm die Gelegenheit dar, den Doktor Blumentrost nach Rußland zu begleiten[2]). So entschloß er sich denn zu der weiten Reise. Der Umstand, daß er seine Studien nicht vollendet hatte, mag dazu beigetragen haben, daß er in seinem ganzen späteren Leben die ärztliche Kunst gewissermaßen nur gelegentlich ausübte und mehr in der Eigenschaft eines Touristen und Diplomaten zu wirken suchte.

Zunächst blieb Rinhuber in Rußland, wohin er später wiederholt zurückkehrte, fünf Jahre[3]). Es waren die letzten Jahre der

---

[1]) S. Rinhuber's Schreiben an den Herzog Ernst von Sachsen vom 18. März 1673 in der bei Cohn erschienenen Edition S. 27.

[2]) Er sagt von Blumentrost: hoc studiosum quendam Medicinae Lipsiae quaerente obtinui verbo societatem itineris etc. Relation S. 27.

[3]) Er schrieb im März 1673: Moscovia quinque annis mea nutrice relicta. Cohn S. 26.

Regierung des Zaren Alexei. Die Ausländer erfreuten sich damals einer wohlwollenden Behandlung von Seiten des Herrschers und seiner Würdenträger. Die „deutsche Vorstadt“ bei Moskau, einem Ghetto vergleichbar, war in raschem Aufschwunge begriffen. Man bedurfte der ausländischen Ärzte und Apotheker; Ausländer dienten als Dolmetscher im auswärtigen Amte; der auswärtige Handel Rußlands befand sich fast ausschließlich in den Händen der Holländer, Engländer und Deutschen; die Offiziersstellen in der russischen Armee waren zu einem großen Theil mit Ausländern besetzt. In dem Bojaren Matwejew, welcher dem Zaren Alexei als Minister und Freund zur Seite stand, hatten die Ausländer einen wohlwollenden Gönner.

Gleichwohl hatten die Einwanderer in Rußland mit sehr großen Schwierigkeiten zu kämpfen und waren oft den schlimmsten Gefahren ausgesetzt. Das Volk haßte die Fremden und war geneigt, sie zu kränken und zu verfolgen. Der Mangel an Rechtsschutz machte sich darin fühlbar, daß die mit den Ausländern abgeschlossenen Dienstkontrakte oft in der willkürlichsten Weise verletzt wurden. Die Ränke bei Hofe bewirkten sehr häufig eine Verschiebung des Machtverhältnisses der einzelnen Würdenträger, deren Klienten bei dem Sturze ihrer Patrone sehr leicht in furchtbare Krisen geriethen. Im wesentlichen war man von der Laune der jeweiligen Machthaber abhängig. Durch Bestechung und andere kleinliche Mittel mußte man der Gefahr eines Glückswechsels zu begegnen suchen. Auch in den Kreisen der in Moskau und in der „deutschen Vorstadt“ lebenden Ausländer fehlte es nicht an Ränken, an Neid und Mißgunst. So war denn das Leben der Einwanderer oft genug eine lange Kette von Kollisionen, reich an Verdruß und Widerwärtigkeiten aller Art, ein schwerer Kampf um's Dasein, als dessen werthvollste Güter äußere Ehre und Geld angesehen wurden. Es war nicht leicht Karriere zu machen in Rußland, noch schwerer, sich auf der mühsam erklommenen Höhe zu behaupten. Die Lebensgeschichte Gordon's, Lefort's u. A. ist reich an unerfreulichen Episoden[1]).

[1]) S. z. B. meine Biographie Gordon's in Raumer's Historischem Taschenbuch vom Jahre 1881. Er brachte es sehr weit, war wohlhabend und

Auch Rinhuber, wie die beiden Männer, in deren Gesellschaft er 1667 oder 1668 nach Rußland kam, Blumentrost und Gregorii, hatten mit allerlei Schwierigkeiten zu kämpfen und wurden vielfach angefeindet. Baumann und Gregorii hatten sich wegen verschiedener ihnen schuldgegebener Vergehen zu verantworten; die Streitigkeiten der Parteien in der lutherischen Gemeinde, an denen Rinhuber keinen unmittelbaren Antheil genommen zu haben scheint, veranlaßten eine unliebsame Intervention russischer Behörden[1]. Blumentrost wurde verleumdet: er sei kein eigentlicher Doktor der Medizin, beherrsche das Lateinische nicht ausreichend u. dgl. Es dauerte eine Weile, ehe der ausgezeichnete Mann sich eine angesehene Stellung erwarb und von seinem Wissen und Können unzweifelhafte Proben ablegen konnte[2]. Rinhuber scheint eine Zeit lang eine Art Hauslehrerstellung bei Blumentrost eingenommen zu haben[3]. Zugleich aber setzte er seine medizinischen Studien fort, indem er an der Hoffnung festhielt, dieselben zu einem Abschlusse zu bringen[4]. Sodann ertheilte er in einer Knabenschule Unterricht.

Alsbald bot sich eine Gelegenheit dar, auch in eine gewisse Berührung mit dem Hofe zu kommen. Es war dem Einflusse westeuropäischer Sitte zuzuschreiben, daß in Moskau der Gedanke auftauchte, den Zaren mit dramatischen Aufführungen zu belustigen. Dergleichen hatte man in Rußland noch nicht gesehen. Um ein Schauspielerpersonal heranzubilden, geeignete Theaterstücke zu verfassen und zu insceniren, bedurfte man der Ausländer. Der Pastor Gregorii wurde beauftragt, ein Drama zu schreiben. Mit Hülfe Rinhuber's verfaßte Gregorii eine Tragikomödie „Ahasverus und Esther". Drei Monate hindurch unter-

---

angesehen; man bedurfte seiner in hohem Grade und schonte ihn bis zu einem gewissen Grade. Gleichwohl fehlte es nicht an Kränkungen, Rechtsverletzungen, Chikanen.

[1]) S. eine Menge Einzelheiten in Fechner's Chronik der evangelischen Gemeinden in Moskau.

[2]) S. Rinhuber's Mittheilungen in der Relation S. 28.

[3]) Blumentrostij filium in literis erudivi.

[4]) Relation S. 29.

zog sich Rinhuber der Mühe, 64 junge Leute, meist Söhne ausländischer Offiziere und Kaufleute, in den Schulräumen der lutherischen Gemeinde im „exercitio comico", d. h. in der Schauspielkunst zu unterrichten. Die Wirkung war zufriedenstellend. Als die Aufführung am 17. Oktober 1672 stattfand, hatte der Zar Alexei so viel Gefallen daran, daß er zehn Stunden hindurch unbeweglich dem Spiele zuschaute. Mit besonderem Erfolge spielte ein Sohn des Doktors Blumentrost, welchem eine Hauptrolle in dem Stücke zugefallen war[1]).

Der Zar drückte den Schauspielern und Dramaturgen seine Zufriedenheit aus. Nicht umsonst hoffte Rinhuber, daß diese Episode ihm zu weiteren Erfolgen verhelfen werde[2]). Obgleich dergleichen dilettantische Leistungen dem eigentlichen Berufsleben Rinhuber's, der Medizin, ganz fern lagen, so waren sie doch geeignet, die Aufmerksamkeit hochgestellter Männer auf seine Fähigkeiten und Kenntnisse zu lenken. Es bot sich ihm eine Gelegenheit zu einer diplomatischen Thätigkeit dar.

2.

In jener Zeit stand auf dem Gebiete der auswärtigen Politik die orientalische Frage an erster Stelle auf der Tagesordnung. Man empfand sehr schwer die Übermacht der Türkei, welcher es gelungen war, im Kampfe mit Polen bedeutende Erfolge zu erringen. Türkische Truppen waren siegreich vorgedrungen, hatten die Stadt Kamenjez-Podolsk besetzt. Der Umstand, daß Kleinrußland, die soeben erst mit schweren Opfern erworbene neue Provinz des Staates Moskau, geneigt war, mit den Türken gemeinschaftliche Sache zu machen gegen Polen und Rußland, ließ die Situation um so bedenklicher erscheinen. Es tauchte der Gedanke auf, einige der europäischen Mächte zur Bildung einer Koalition gegen die Übermacht der Türkei zu veranlassen. So allein konnte man hoffen, die Lage der Polen zu bessern. Oft genug hatten Polen und Moskau einander feindlich

[1]) Fechner nach Tichonrawow 1, 352. Relation S. 29—30.
[2]) Res haec certe melioris fortunae erit initium.

gegenüber gestanden. Jetzt erschienen ihre Interessen solidarisch. Der Zar fühlte sich berufen, an die Fürsten Westeuropas einen Mahnruf zu richten, daß man alles an alles setzen müsse, um ein gänzliches Unterliegen der Polen zu verhindern. So tauchte denn der Gedanke auf, eine Gesandtschaft an verschiedene Höfe zu entsenden und auf diesem Wege, wenn möglich, eine allgemeine Erhebung gegen den Erzfeind der Christenheit zu Stande zu bringen. Es war ein kühnes Unternehmen. Der Staat Moskau hatte bis dahin keinen Einfluß in Europa gehabt, nur ausnahmsweise diplomatische Beziehungen mit den anderen Mächten unterhalten. Jetzt ergriff er in der wichtigsten Angelegenheit des ganzen europäischen Staatenwesens die Initiative.

Es lag nahe, an die Spitze der mit so schwerwiegendem Auftrage betrauten Gesandtschaft einen Ausländer zu stellen, einen Mann, welcher, ebenso wohl vertraut mit den europäischen Verhältnissen, als durch seine Lebensstellung mit Rußland verbunden, weltmännisch erfahren, sprachgewandt und gebildet, zu der Rolle eines Vertreters Rußlands in Europa sich eignete. Es war der Schotte Meneses, auf welchen die Wahl fiel.

Paul Meneses war als Kapitän im Jahre 1661 in russische Dienste getreten. Ebenso wie sein Landsmann und Freund, Patrick Gordon, welcher um dieselbe Zeit nach Rußland einwanderte, hatte Meneses im Jahre 1662 den Wunsch, im Gefolge einer russischen Gesandtschaft eine Reise nach Persien zu unternehmen, ohne jedoch die einem solchen Unternehmen sich entgegenstellenden Schwierigkeiten überwinden zu können. Indessen fehlte es ihm auch in Moskau, wo er verblieb, nicht an Erfolgen. Er heiratete, erhielt den Rang eines Majors, leistete der Regierung als Militär bedeutende Dienste in Smolensk und genoß das Vertrauen des Zaren und einiger Würdenträger[1]).

Es geschah nicht selten, daß Ausländer, freilich vorzugsweise solche, welche bereits längere Zeit in Rußland geweilt hatten, zu diplomatischen Missionen verwendet wurden. So reiste wohl

---

[1]) S. Gordon's Tagebuch, herausgegeben von Posselt, 1, 260. 290. 309. 314. 316. 361.

Patrick Gordon im Auftrage des Zaren an den Hof Karl's II. nach England, so war Kellermann russischer Gesandter in Venedig im Jahre 1667, so reiste Winius im Jahre 1672 nach England, Frankreich und Spanien u. dgl. m. Es mochte im allgemeinen dem Staate Moskau mehr Ansehen und Gewicht in Europa eintragen, wenn derselbe durch europäisch gebildete, weltkundige, verschiedene Sprachen sprechende Staatsmänner vertreten war, als wenn Russen ohne allgemeine politische Bildung, an der Spitze der Gesandtschaften stehend, für den Verkehr mit den Fürsten und Ministern anderer Staaten auf die Vermittlung von Dolmetschern angewiesen waren.

Insbesondere galt Meneses überall, wo er auftrat, als ein tüchtiger, erfahrener und gewandter Mann. Er sprach und schrieb ein elegantes Lateinisch. Er beherrschte das Französische. Im Auslande bewunderte man bei Gelegenheit seiner großen Gesandtschaftsreise seine Geschäftserfahrung. „Er sei“, hieß es, „ein feiner Kavalier und wisse mit den Leuten umzugehen“[1]. Man machte die Bemerkung, daß dieser moskowitische Gesandte „mit einem ganz anderen air agiret, als man bisher von dergleichen Gesandtschaften gewöhnt gewesen“[2]. In Venedig bewunderte man seine Sprachkenntnisse und seine Beredsamkeit. Man nahm gern wahr, daß der Gesandte selbst, sowie der größte Theil seines Gefolges nicht in der damals bei derartigen Gelegenheiten üblichen russisch-asiatischen, sondern in französischer Tracht erschien[3].

Unter solchen Verhältnissen mußte Laurentius Rinhuber es für eine hohe Gunst des Schicksals halten, daß Meneses, ein schottischer Baron, ein Edelmann — er führte den Beinamen „von Pitfodels“ — ihn aufforderte, als Legationssekretär an der Reise nach Berlin, Dresden, Wien, Venedig und Rom Theil zu nehmen. Es geschah dieses an demselben Tage, an

[1]) Berliner Archiv.

[2]) Schreiben Berlepsch's an einen kursächsischen Beamten aus Bielefeld im Dresdener Archiv.

[3]) Archiv in Venedig.

welchem die von Gregorii und Rinhuber inscenirte Tragikomödie „Ahasverus und Esther“ aufgeführt wurde[1]).

Rinhuber's Entschluß war schnell gefaßt. Er scheint in Moskau nicht als Arzt thätig gewesen zu sein, sondern, wie oben bemerkt wurde, eine nichtoffizielle Stelle eingenommen zu haben. Gleichwohl mußte er bei dem Bojaren Matwejew um seine Verabschiedung bitten und seine Funktionen, über welche wir im übrigen keine Kenntnis haben, für die Zeit seiner Abwesenheit von einem Stellvertreter versehen lassen. Er gedachte nach Moskau zurückzukehren[2]).

Die Reise der Gesandtschaft nach Deutschland und Italien währte anderthalb Jahre, von Ende 1672 bis Anfang 1674. Die russischen Akten dieser Gesandtschaftsreise des Majors Meneses sind noch nicht veröffentlicht worden[3]). Über Rinhuber's Antheil an den Geschäften, über seine persönlichen Beziehungen zu dem Chef der Gesandtschaft haben wir so gut wie gar keine Nachrichten. Daß er als „Legati Secretarius“ fungirte, unterliegt keinem Zweifel[4]).

Bei Gelegenheit seines Aufenthaltes in Dresden im März 1673 richtete Rinhuber ein längeres, in lateinischer Sprache verfaßtes Schreiben an seinen Landesherrn, den Herzog Ernst von Sachsen. Er bedauert, nicht persönlich vor dem letzteren erscheinen zu können, aber die Eile der Durchreise sei ein unübersteigliches Hindernis. Indem er die politischen Verhältnisse darlegt, welche die Absendung des Meneses nach Deutschland und Italien veranlaßten, erwähnt er der Audienz, welche Meneses bei Bielefeld in der Burg Sparenberg beim Kurfürsten von Brandenburg gehabt habe; hierauf, fährt er fort, habe sich Meneses nach Dresden

---

[1]) Hoc ipso die Nobilis. Dominus Paulus Menesius ... me sibi volebat socium itineris. Relation S. 30.

[2]) A Domino Artemone Sergeiovitio dimissionem impetravi, alio interim meum supplente locum etc. Ebend.

[3]) Es hätte dieses in dem 10. Bande der sehr schlecht edirten „Denkmäler der diplomatischen Beziehungen“, St. Petersburg 1872 (russ.) geschehen müssen.

[4]) Als solcher ist er in einem Verzeichnis des Personals der Gesandtschaft von 1673 im Dresdener Archiv vermerkt.

begeben, wo er dem Kurfürsten Johann Georg ein Schreiben des Zaren überreicht habe. Sodann geht Rinhuber auf seine eigenen persönlichen Verhältnisse über, erwähnt seiner Kindheit und Jugend, der Lage seiner Mutter, seiner Erlebnisse in Moskau, seines bei der Mutter lebenden minderjährigen Bruders; zum Schlusse bittet er den Herzog, seiner Mutter eine rückständige Steuer im Betrage von 20 Gulden erlassen zu wollen, und bemerkt, er werde später oder früher in seine Heimat zurückkehren: jetzt eile er im Gefolge des Gesandten nach Wien und Italien[1]).

Rinhuber erreichte seinen Zweck. Der Herzog Ernst traf Anstalt, daß der Mutter des Bittstellers die rückständige Steuer erlassen wurde. Zugleich aber wurde der Agent des Herzogs in Wien, Tobias Sebastian Praun, beauftragt, bei Gelegenheit der Anwesenheit der moskowitischen Gesandtschaft in der Kaiserstadt den Legationssekretär Laurentius Rinhuber zu „exploriren", d. h. ihn soweit auszuforschen, um zu entscheiden, ob man ihn wohl zu „einer und anderen Angelegenheit gebrauchen könne". Der Herzog sprach den Wunsch aus, in Moskau einen Agenten anzustellen, welcher über die Lage der evangelischen Kirche daselbst Auskunft geben und welchem man dazwischen einen Auftrag ertheilen könnte. Zunächst sollte Rinhuber aufgefordert werden, einen Bericht über den Stand der evangelischen Kirche in Moskau und über „den Statum des Landes in Ecclesiasticis und Politicis kurtz und nervose zu entwerfen"[2]).

Aus diesem Schreiben des Herzogs Ernst erfahren wir, daß Rinhuber von seinem Vorgesetzten, dem Major Meneses, den Auftrag erhielt, nach Wien vorauszureisen. Hier, in Wien, mußte er nun im April 1673 den gewünschten Bericht verfassen. Der als Gelehrter, insbesondere als Geograph bekannte Job Ludolf verfaßte ein Aktenstück „Punkta, worauf des Muskovitischen Abgesandten Secretarius Laurentius Rinhuber zu befragen". Dieselben betreffen den Stand der evangelischen Kirche

---

[1]) Relation S. 22—31.

[2]) S. das Schreiben an Praun in der Edition „Relation etc." S. 34 bis 36.

in Moskau, die Streitigkeiten der Parteien innerhalb derselben, das Schulwesen, die Lage des Doktors Blumentrost u. s. w.[1])

Der in lateinischer Sprache abgefaßte und „Wien 15./25. April 1673“ datirte Bericht Rinhuber's ist an den Kanzler des Herzogs Ernst, Johann Thomas, gerichtet[2]). Hier erwähnt er u. a. des Olearius, als eines bedeutenden Schriftstellers über Rußland, geht auf Einzelheiten der Zwistigkeiten innerhalb der evangelischen Kirche in Moskau ein[3]) und entwirft eine Schilderung der Sittenlosigkeit, welche in den Kreisen der Ausländer in Moskau herrschte. Sehr entrüstet äußert sich Rinhuber, daß die Deutschen den russischen Gerichten so viele verbrecherische und unsaubere Episoden zur Aburtheilung darzubieten pflegten. Er führt einige Beispiele von Unzucht und Gewaltthätigkeit an. Für den Zaren Alexei hat Rinhuber Worte des Lobes; früher habe man wohl gesagt, daß die Macht des Zaren durch drei Umstände bedingt werde: 1. das Verbot aller Wissenschaft, 2. die Einheit der russischen Kirche, 3. das Verbot des Reisens. Jetzt aber seien ganz andere Grundsätze zur Geltung gelangt; nicht aus Furcht vor Strafe werde der Zar von seinen Unterthanen verehrt, sondern um seiner Tugenden willen; es herrsche in religiösen Dingen die größte Duldsamkeit. Am Schlusse seines Berichtes bemerkt Rinhuber, er beabsichtige, wenn er nach Moskau zurückgekehrt sein werde, das russische Gesetzbuch, die „Uloshenije“ (vom Jahre 1649), in das Lateinische zu übersetzen und ein Werk „Russia ecclesiastico-politica“ zu verfassen[4]).

Rinhuber's Bericht scheint dem Herzog und dessen Räthen gefallen zu haben. Praun wurde beauftragt, dem Sekretär der moskowitischen Gesantschaft noch weitere Dinge zur Beantwortung vorzulegen. Rinhuber sollte über die Person des Gesandten,

[1]) S. die „Puncta“ S. 39.

[2]) S. 41—52.

[3]) Hier finden sich Angaben, welche in sehr willkommener Weise die vielen Einzelheiten ergänzen, welche Fechner vor einigen Jahren in seiner „Chronik der evangelischen Gemeinden in Moskau“ zusammenstellte.

[4]) Als besondere Beilage zu dem lateinischen Bericht in deutscher Sprache die Beantwortung der Fragen, welche Ludolf zusammenstellte.

Meneses, Auskunft geben; auch wünschte man zu erfahren, welchen Bescheid der russische Diplomat in Wien auf seine Vorstellung erhalten habe. Zugleich sandte der Herzog durch Praun an Rinhuber den in herzoglich-sächsischen Landen beim Schulunterricht gebrauchten „Begriff der christlichen Lehre" und verlangte durch Rinhuber zu erfahren, in welcher Weise derselbe Unterricht in Moskau ertheilt werde[1]).

Als diese Aufträge in Wien eintrafen, war die russische Gesandtschaft bereits nach Venedig abgereist. Praun schrieb über Meneses: „Der Gesandte ist ein geborener Schotte, katholischer Religion, hat wohl studirt und gereist, ist leutselig und läßt gern mit sich reden und umgehen; redet französisch, welsch, lateinisch, auch etwas (aber nicht gern) deutsch neben der slavonischen Sprach." Die Antwort der kaiserlichen Regierung, meldet Praun weiter, habe in Gemeinplätzen bestanden; übrigens erwarte er, Praun, von Rinhuber Nachrichten aus Venedig[2]).

Von Rinhuber's Aufenthalt in Italien, in Venedig und Rom, haben wir keinerlei Nachrichten.

Aus den in den Archiven zu Venedig und Rom befindlichen, die Gesandtschaftsreise Meneses' betreffenden Akten erfahren wir, daß Meneses erst Ende Juni 1673 in Venedig eintraf und nach kurzem Aufenthalt nach Rom weiterreiste. Noch ehe er in der letzteren Stadt eintraf, hatte man dort sehr günstige Nachrichten über die Persönlichkeit des Gesandten und sein Gefolge, zu welchem Rinhuber zählte, erhalten[3]). Das dem Gefolge gespendete Lob wird ja wohl in erster Linie dem Gesandtschaftssekretär, Laurentius Rinhuber, gegolten haben. Im Spätsommer hielt sich die Gesandtschaft in Rom auf; im Oktober weilte sie auf kurze Zeit auf der Rückreise in Venedig. Im November befand sie sich

---

[1]) S. Relation S. 55—58.

[2]) Das Schreiben Praun's vom 1./11. Juni 1673 in der Relation S. 58—60.

[3]) Der Nuntius Varese schrieb aus Wien: „ha con se famiglia di molta civiltà"; s. Theiner, Monuments historiques etc. Rome 1859 S. 73. Von ihm selbst schreibt der Nuntius aus Venedig, er sei ein „signore di maniere assai suavi e gentili e molto discreto".

wieder in den sächsischen Landen und bei dieser Gelegenheit bat Rinhuber seinen Landesherrn um eine Geldunterstützung, welche ihm auch wohl bewilligt worden sein wird[1]).

Wie lange Rinhuber auf der Rückreise nach Moskau in Sachsen geweilt habe, ist annäherungsweise zu bestimmen. Am 27. November / 7. Dezember 1673 meldet der Kanzler des Herzogs Ernst dem letzteren, die moskowitische Gesandtschaft werde „übermorgen" nach Dresden reisen. Aus den Akten des Berliner Archivs erfahren wir, daß dieselbe vom 28. bis 31. Dezember zu „Cölln an der Spree" weilte und sodann über Danzig nach Rußland reiste.

Nicht sowohl die kurfürstlich sächsische Regierung als der Herzog Ernst gedachte die Reise der moskowitischen Gesandtschaft dazu zu benutzen, um die in Moskau lebenden Deutschen der russischen Regierung zu empfehlen. In der Bibliothek zu Gotha haben sich die Konzepte der Schreiben gefunden, welche der Herzog an den Bojaren Artamon Ssergejewitsch Matwejew und an den Zaren Alexei richtete.

In dem Schreiben an Matwejew (vom 12. Febr. 1673) heißt es, der Herzog habe Rinhuber zu sich rufen lassen und sich von demselben die allgemein bekannte Thatsache des Ruhmes und der Weisheit Matwejew's bestätigen lassen. Sodann wird die evangelische Gemeinde zu Moskau dem Schutze und Wohlwollen des russischen Würdenträgers auf das Angelegentlichste empfohlen. Das Schreiben an den Zaren berührt auch die orientalische Frage. Sodann aber ist wiederum von den Deutschen in Moskau die Rede, von der Duldsamkeit des Zaren und den nützlichen Diensten, welche die Deutschen der moskowitischen Regierung zu leisten vermöchten[2]). Ein drittes Aktenstück, dessen Überreichung in Moskau dem dorthin zurückreisenden Rinhuber

[1]) S. das leider ohne Ortsdatum abgedruckte Aktenstück in der Relation S. 61—62. Rinhuber kam nach Altenburg, wo er den Kanzler Thomas aufsuchte, und am 27. November / 7. Dezember nach Gotha, wo er am Hofe des Herzogs Ernst weilte. S. Beck, Ernst der Fromme 1, 602.

[2]) Relation S. 63—68.

obliegen sollte, war eine an die Ältesten der evangelischen Gemeinde zu Moskau gerichtete Ermahnung zur Eintracht[1]).

Diese Schreiben werden Rinhuber nachgeschickt worden sein, da man vermuthen darf, daß er bereits in den ersten Wochen des Jahres 1674 in Moskau eintraf. Die Aufträge seines Landesherrn verliehen ihm bis zu einem gewissen Grade den Charakter eines diplomatischen Agenten. Er berichtete aus der „Teutschen Sslobodda vor Moskau" den 9. Juni 1673, daß er das Schreiben des Herzogs dem Bojaren Matwejew am 30. Mai, das Schreiben an den Zaren am 7. Juni abgegeben habe. In dieser Zeit genoß Matwejew am russischen Hofe das größte Ansehen. Zwei Jahre zuvor hatte er die Verheiratung des Zaren Alexei mit Natalja Kirillowna Naryschkin dadurch veranlaßt, daß der seit einiger Zeit verwittwete Herrscher seine künftige Gemahlin im Hause des Bojaren kennen lernte. Matwejew leitete die Angelegenheiten der auswärtigen Politik; er wußte die Vortheile der westeuropäischen Civilisation zu schätzen, stand in lebhaftem Verkehr mit vielen Ausländern und suchte sich selbst weiter auszubilden. Daß Rinhuber sich der Gunst dieses Würdenträgers erfreute, mußte den Erfolg seiner diplomatischen Mission verbürgen. Aus den Berichten Rinhuber's ersehen wir, daß es sich bei seinen Unterredungen mit dem Bojaren um sehr wichtige Angelegenheiten handelte.

Rinhuber berichtet, die Überreichung des Schreibens des Herzogs Ernst an den Zaren habe den letzteren in die fröhlichste Stimmung versetzt und er habe sich in verbindlichen Ausdrücken nach der Gesundheit des Herzogs erkundigt. Das Geschenk des letzteren, in verschiedenen Waffen bestehend, sei sehr wohl aufgenommen worden. Matwejew habe sich besonders darüber geäußert, daß von so vielen deutschen Fürsten, welche Rußland gegenüber eine entgegenkommende Haltung beobachten könnten, allein der Herzog Ernst ein so lebhaftes Interesse für eine gedeihliche Entwickelung Rußlands an den Tag lege. Auch von seinen Verhandlungen mit den Vertretern der evangelischen Kirche

[1]) Relation S. 69—72.

berichtete Rinhuber: die Ermahnungen des Herzogs von allen Zwistigkeiten abzustehen, hätten einen tiefen Eindruck gemacht.

Sodann bat Rinhuber um eine Geldunterstützung für sich: er müsse über gewisse Mittel verfügen, wenn seine diplomatische Mission Erfolg haben sollte: „Allhier zu Fuß zu erscheinen, ist unmöglich und ungereimt. Moskau ist gantz ein ander Land und Stadt und kann Einer seine Sachen nicht glücklich expediren; es sei denn, daß er alle Tage vor der Sonnen Aufgang zu drei oder vier großen Herren eile und dieselben durch Aufwartung ihm zu Freunden mache." So brauche er denn baldmöglichst 100 Thaler.

In dem Gespräch mit dem Zaren Alexei berührte Rinhuber zwei Fragen, deren Erörterung schon in Sachsen, in der Umgebung des Herzogs Ernst, begonnen hatte: erstens stellte Rinhuber vor, auf welche Weise Rußland sehr vortheilhafte Handelsverbindungen mit China anknüpfen könne („wegen der Orientalischen Handtelschaft durch Catajam und Sibiriam"); zweitens zeigte er, daß die Abyssinier im Kampfe mit der Türkei sehr nützliche Bundesgenossen sein könnten, und daß man es sich angelegen sein lassen müsse, Beziehungen zu Abyssinien anzubahnen[1]).

Diese chinesische und abyssinische Frage, als deren Urheber wir, wie es scheint, den am sächsischen Hofe eine hervorragende Rolle spielenden Geographen Ludolf ansehen müssen, begegnet uns auch in den weiteren Schreiben Rinhuber's und in den diplomatischen Verhandlungen zwischen dem Zaren und dem Herzoge von Sachsen. Es ist von hohem Interesse wahrzunehmen, daß der Anstoß für sehr weitgehende Unternehmungen, welche Moskau wagen sollte, von dem kleinen sächsischen Ländchen ausging, und daß man in Rußland sich für dergleichen Anregungen recht empfänglich zeigte.

[1]) S. das Schreiben Rinhuber's in deutscher Übersetzung aus der Bibliothek zu Gotha in der Relation S. 73—77. Über Abyssinien und die Begeisterung des Herzogs für eine Kulturmission in diesem Lande finden sich sehr werthvolle Angaben bei Beck a. a. O. 1, 562 ff.

In welcher Weise Rinhuber diese Fragen zur Sprache brachte, erfahren wir aus seinem an den Herzog Ernst gerichteten, in deutscher Sprache abgefaßten Schreiben aus Hamburg vom 29. August 1674. Wir ersehen daraus, wie lernbegierig man in Rußland war. Rinhuber schreibt u. a.: „Und als ferner zum Herrn Artemon[1]) ein freierer Zutritt mir eröffnet, bin ich unterschiedene Dinge um Ew. hochfürstl. Durchl. befragt worden, und haben Se. Zarliche Majestät ein verwunderliches Wohlvergnügen gehabt, als Herr Artemon Ew. hochfürstl. Durchl. sonderbaren modum regiminis und höchstlöbliche Landesordnung in statibus theologico, politico und oeconomico, so aus denen mitgegebenen Tabellen und Büchern zu ersehen, ordentlich referiret[2]). Hierzu habe ich discursive einige Propositiones gethan, als nämlichen von der Conservation des Russischen Reiches, von Eröffnung des Passes durch die nordöstliche Orten in China und Ostindien bevorab, weil Sr. Zarlichen Majestät Länder bis in Catay sich erstrecken, Catay aber an China angränzet, von Untersuchung der Flüsse selbiger Orte, wie die hieher derivirte ostindianische Handelschaft Sr. Zarlichen Majestät mehr Nutzen schaffen würde als einige Bergwerke, deren doch bisher noch keines erfunden, unangesehen eine unglaubliche Summe Geldes darauf spendirt. Ferner wie das russische Reich Nord-, Nordost- und Ostwärts keine oder doch wenige Feinde hätte, und sofern es auf der Westseite mit der Krone Schweden in gutem Vernehmen stünde, alle Macht desto füglicher wider die Krymschen Tataren so Tauricam Cheronesum, welches der Schlüssel zu Konstantinopel werden, und also die Mittagsgränzen auch sicher machen könnte; hiebei ist auch berührt worden die in Deutschland übliche Exercirung und Musterung des Kriegsvolks, und weil vor allen anderen Nationen die Moskowiter der Türken abgesagte Feinde, habe ich auch der Abyssiner gedenken wollen, welche ebenso gesinnet und von ihrer (der Moskowiter) Religion

---

[1]) d. h. Matwejew.

[2]) Rinhuber hatte also eine Art politisch-pädagogischen Apparats mitgebracht, um in Rußland in der Regierungskunst zu unterrichten.

nicht sogar weit discrepiren, auch ein sehr reiches Land besitzen, wozu mir dann Anleitung gegeben, daß Ew. hochfürstl. Durchl., mein gnädigster Herr, wohl ehemals vor diesen von der Abyssiner Nation besondere consilia gehabt, welche noch wohl in künftig, so Gott will ihren Effekt erreichen dürften, maßen dann Ew. hochfürstl. Durchl. die consilia suggeriren können, der Großzar aber den Nachdruck hat und sonder Zweifel Legationen senden wird, zumal er ohnedies gern in der ganzen Welt admirirt sein will. Gedachte Propositiones nun habe ich auf Erheisch des Herrn Artemon zu Papier bringen müssen, sind aber also aufgenommen worden, als wenn selbe zu proponiren von Ew. hochfürstl. Durchl. ich in Kommission gehabt. Ich hergegen habe mir nicht viel Bedenkens machen wollen Selbes zu bejahen, um nicht entweder den Herrn Artemon oder auch Se. Zarliche Majestät von der gefaßten Meinung und Inclination einer vertraulichen Freundschaft gegen Ew. hochfürstl. Durchl. zu revociren" u. s. w.[1])

Wie man sieht: Rinhuber entfaltete einiges diplomatische Talent, ging über die ihm gegebenen Instruktionen hinaus, suchte gesprächsweise in Rußland anregend zu wirken. Es galt Rußland zu erziehen, die Richtung der Handelspolitik des in einem Reformprozeß begriffenen Staates zu bestimmen. In ähnlicher Weise haben etwas später, in der Zeit der Regierung Peter's des Großen, Männer wie Witsen, Leibniz, Lee, Dick u. A. allerlei Entwürfe für große politische Unternehmungen Rußlands ersonnen: verhalf man dem aufstrebenden russischen Reiche zu Erfolgen, so machte man sich um das europäische Staatensystem verdient; bahnte man der Kultur und Bildung des Westens einen Weg in den Orient, so war das eine Leistung im Interesse der Menschheit. Damals hatte man noch keine Gelegenheit, Rußlands Übermacht in Europa zu fürchten; neidlos freute man sich an den Fortschritten, welche man in jener Zeit in Rußland beobachten konnte. Persönliches, vaterländisches und allgemein-menschliches Interesse wirkten bei Männern wie Rinhuber zusammen, um in

---

[1]) Relation S. 78 ff.

ihnen den Wunsch zu erregen, als Lehrer Rußlands zu wirken. Dieser Zug ist es vornehmlich, welcher dem Quasi-Gesandten des unscheinbaren sächsischen Ländchens eine gewisse historische Bedeutung verlieh.

Nicht ohne Interesse sind dann auch die Mittheilungen Rinhuber's inbetreff der Lage der Kirche in Moskau. Die Streitigkeiten innerhalb der deutschen Gemeinde waren nicht leicht beizulegen. Rinhuber schlug vor, der Herzog solle einen Mann abordnen, welcher in Moskau die Sache genauer untersuchen könne. Er bemerkte, diese leidigen Zwistigkeiten seien insofern als Gottes Werk zu betrachten, als dadurch Veranlassung zu einer diplomatischen Annäherung zwischen dem Zaren und dem Herzog Ernst gegeben worden sei. Sodann aber hatte Rinhuber noch weitere Pläne. Auf eine zwischen dem Staate Moskau und Schweden eingetretene Spannung hinweisend, sprach er die Ansicht aus, daß der Herzog Ernst als „Mediator“ zwischen den beiden Mächten auftreten könne. Es sagte dem patriotischen Ehrgeiz Rinhuber's zu, daß, während von allen deutschen Fürsten nur die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg Beziehungen zu dem Zaren unterhielten, auch der Herzog eine solche „Korrespondenz“ pflegte. Er bat um weitere Instruktionen in den Angelegenheiten, so Artem et Martem concerniren u. s. w.[1])

3.

Schon in seinem Schreiben aus Moskau vom 9. Juni hatte Rinhuber bemerkt: „denn kein Geringes, daß zwischen Sr. Zarischen Majestät und Unserem gnädigsten Herrn vermittelst einer nächstkommenden Gesandtschaft Freundschaft gemacht werden soll“[2]).

Die Absendung eines diplomatischen Agenten aus Rußland an den Herzog Ernst war sowohl für das kleine sächsische Ländchen als auch im Leben Rinhuber's ein wichtiges Ereignis. Der letztere hatte wiederum einmal Gelegenheit, aus Moskau eine Reise in den Westen zu unternehmen. Er befand sich in dem

[1]) Relation S. 84.
[2]) Relation S. 76.

Gefolge des russischen Quasi-Gesandten, welcher in der That alsbald in Sachsen erschien. So erklärt sich der Umstand, daß er sein Schreiben an den Herzog Ernst im August 1673 aus Hamburg verfaßte. Nach einem etwa halbjährigen Aufenthalte in Moskau unternahm Rinhuber, welcher Anfang 1673 von der großen Reise nach Italien nach Moskau zurückgekehrt war, wieder einen Ausflug. Er schrieb aus Hamburg, der Zar habe einen Sekretär der Reichskanzlei mit Briefen an den Herzog abgefertigt, „welcher", fährt Rinhuber fort, „ob er wohl keinen sonderbaren Charakter hat, doch wie ein Ablegat zu empfangen und im Respect Sr. Zarlichen Majestät zu tractiren ist, zumal weil es gedoppelt und mehr von Sr. Zarlichen Majestät vergolten werden wird, sofern Se. fürstliche Durchlaucht einen Mann in Rußland künftig senden möchten". Der Empfang des „Envoyé", fährt Rinhuber weiter fort, müsse in Leipzig statthaben; es müßten eine Kutsche für den russischen Diplomaten und Wagen für seine Dienerschaft in Bereitschaft gehalten werden u. dgl. m.

Derjenige, welcher den Auftrag hatte, ein Schreiben des Zaren Alexei an den Herzog Ernst zu überbringen, war ein Beamter des auswärtigen Amtes, Namens Ssemion Protopopow, von dessen Persönlichkeit, Kenntnissen und Fähigkeiten wir keine weitere Kunde besitzen. Es ist, soviel wir wissen, in keiner anderen Quelle als in den zahlreichen, diese diplomatische Mission betreffenden Akten in der Bibliothek zu Gotha von ihm die Rede. Er scheint keine weiteren Aufträge an andere Höfe als den herzoglich-sächsischen gehabt zu haben. So war denn sein Erscheinen in der engeren Heimat Rinhuber's kein gelegentliches. Die Verhandlungen mit den Räthen des Herzogs Ernst haben eben deshalb ein besonderes Interesse. Sie können, wie die ganze weite Reise des zarischen Agenten, als ein Ergebnis der Anregungen gelten, welche der Moskauer Hof dem Laurentius Rinhuber verdankte. Kein Wunder, daß der letztere dem russischen diplomatischen Agenten einen günstigen Empfang vorzubereiten suchte und in seinem an den Herzog Friedrich, den Sohn des Herzog Ernst, gerichteten Schreiben allerlei guten Rath über die Haltung ertheilte, welche man dem russischen Diplomaten gegen-

über beobachten sollte. In einem Schreiben vom 8. September 1674 aus Leipzig unterrichtete Rinhuber den Herzog Friedrich von den Motiven dieser diplomatischen Mission. Es handle sich um die orientalischen Angelegenheiten, um die Bildung einer Koalition gegen die Türkei; auch werde von schwedischen und türkischen Sachen die Rede sein. Die Frage von einem Zusammenwirken der Abyssinier mit den Russen gegen die Türken werde zur Sprache kommen. Rinhuber erinnert den Herzog Friedrich daran, wie dessen Vater, der Herzog Ernst, ihm auf Grund geographischer Karten gezeigt habe, daß es ein Leichtes sei, den russischen Handel nach China zur Blüthe zu bringen; wie man die Absicht gehabt habe, eine beträchtliche Anzahl von tüchtigen Männern nach Rußland zu senden, welche dort als Lehrer wirken könnten; wie es sich darum handle, die militärischen Kräfte Rußlands durch Übung und Disziplin zu steigern. Was könne wohl, fährt Rinhuber fort, mehr zum Ruhme der sächsischen Fürsten beitragen, als wenn unter ihren Auspizien die Wissenschaften und Künste Eingang fänden in das moskowitische Reich! Welche Unternehmung sei nützlicher, als daß man im Norden und Osten neue Bahnen eröffne! Er, Rinhuber, sei bereit, diese Ziele zur Lebensaufgabe zu machen.

Diesem Schreiben Rinhuber's an den Herzog Friedrich ist ein Aktenstück mit der Überschrift „Propositiones" beigefügt. In zwanzig Punkten wird hier der Inhalt der mit dem russischen diplomatischen Agenten zu verhandelnden Fragen dargelegt. Unter den von sächsischer Seite der russischen Regierung zu machenden Vorschlägen sind die wichtigsten folgende: Maßregeln zur Disziplinirung der russischen Truppen nach westeuropäischer Weise, die Absendung einer russischen Gesandtschaft nach China zum Zwecke der Anknüpfung von Handelsverbindungen, in der Absicht, den Holländern, Engländern und Portugiesen ihre kommerziellen Vortheile zu entreißen und Kasan und Sibirien durch den Handel mit China zur Blüthe zu bringen; die Nutzbarmachung der gewaltigen Ströme, welche in Rußland nach Norden fließen, für den Handel mit China; die Absendung von der Mathematik und Geographie kundigen Männern nach Rußland, um durch Orts-

bestimmung einzelner Plätze Anhaltspunkte für eine genauere geographische Kenntnis des Reiches zu gewinnen; diesen seien tüchtige Offiziere mitzugeben, welche an geeigneten Orten Befestigungen anlegen und die russische Artillerie entwickeln könnten; ebenso bedürfe Rußland der Metallurgen, der Mechaniker, überhaupt der Handwerker, Gelehrten und Künstler; es seien ohne Zweifel Silberadern in Rußland vorhanden, nur müßten dieselben durch Fachleute entdeckt und bloßgelegt werden; eine Annäherung der Abyssinier an die Küsten sei in's Auge zu fassen, um die großen Pläne des Herzogs Ernst zu verwirklichen; Abyssinien sei reich an Edelsteinen, Gold und Silber; es sei nicht so schwierig, in dieses Land zu gelangen, wenn man nur die Sprache kenne; es müsse ein stetiger diplomatischer Verkehr zwischen Sachsen und Rußland hergestellt werden.

In einem weiteren Aktenstücke „Solutiones s. limitationes propositionum" werden diese Vorschläge des Weiteren erörtert. Da finden sich Bemerkungen, wie etwa folgende: niemand wisse, wie weit sich die Grenzen des russischen Reiches nach Norden und Osten erstreckten; den nach Rußland gesendeten Fachmännern seien gewisse Rechte und Einkünfte zu verbürgen; bisher habe es in Rußland noch niemals ordentliche Metallurgen, sondern nur Schwindler und Betrüger auf diesem Gebiete gegeben u. s. w.

Wir können zuversichtlich annehmen, daß Rinhuber an der Erörterung dieser Fragen thätigen Antheil genommen habe. Er vermittelte zwischen den politischen Bedürfnissen des russischen Reiches und der Bereitwilligkeit der sächsischen Regierung, durch so wesentliche dem Zaren zu ertheilende Rathschläge, dem Staate Moskau zu leistende Dienste Ruhm, Ansehen, Einfluß zu erlangen. Es zeugt ebensowohl von einer gewissen politischen Naivetät, wie von einer lobenswerthen Strebsamkeit der Staatsmänner des kleinen sächsischen Ländchens, daß man so große Unternehmungen in Aussicht nahm. Überall findet man in jener Zeit umfassende, auf internationalen Handel, Kolonialwesen, Machtsteigerung gerichtete Entwürfe. Verfügte das Herzogthum Sachsen selbst über geringe Mittel zur Verwirklichung größerer Pläne, so bot sich durch eine Annäherung an Rußland eine

willkommene Gelegenheit dar, deutsche Intelligenz dazu zu verwenden, um dem moskowitischen Reiche zu einem Aufschwunge zu verhelfen. So meinte man der Menschheit nützen und zugleich den eigenen Interessen dienen zu können[1]).

Solcher Art waren die Vorbereitungen auf den Empfang des russischen diplomatischen Agenten Protopopow, in dessen Gefolge Rinhuber sich befand. Es wurden allerlei Maßregeln getroffen, um die Reisenden mit Speise und Trank zu versehen, ihnen Wohnungen einzurichten. Da Protopopow „keinen Charakter" hatte, d. h. nicht formell als Gesandter kam, so konnte er nicht in der „Residenz", d. h. im Schlosse wohnen, sondern wurde in einem Privathause untergebracht[2]). Man stellte Rinhuber eine kleine Geldsumme zu, um auf der Reise nach Altenburg etwaige Kosten des Unterhalts der Reisenden zu bestreiten. Der Kammerjunker Künholdt erhielt eine Instruktion für die „Abholung und Begleitung" des auf der Reise nach Altenburg und Gotha begriffenen russischen Diplomaten. Rinhuber bat, daß der letztere an der Grenze „von ansehnlich Abgeordneten und einigen Kompagnien mit fliegenden Fahnen möchte angenommen werden"; indessen ließ sich das nicht bewerkstelligen; man sorgte wenigstens für eine Ehrenwache von zwei Mann, welche vor dem „Logement" des Diplomaten standen.

Über die Reise Protopopow's erfahren wir aus Künholdt's Berichten einige Einzelheiten. In Altenburg besah er die Schloßkirche, den Altan und einige Prunkgemächer, die Stadtkirche; auf Befehl des Superintendenten mußten die Kantoren dem Gesandten bei der Mahlzeit „mit Vokal- und Instrumentalmusik" aufwarten, was ihm besonders zu gefallen schien. Er schenkte den „Discantisten" einen Thaler und äußerte den Wunsch, einen dieser Knaben nach Moskau mitzunehmen, wozu aber keiner von

---

[1]) Relation S. 88. Über das Verweilen Protopopow's in Sachsen finden sich auf Grund derselben Akten, welche neuerdings herausgegeben wurden, werthvolle Mittheilungen bei Beck a. a. O. S. 608 ff.

[2]) S. die Puncta, so wegen des ankommenden muskowitischen Gesandten d. 4. September 1674 zu betrachten in der Relation S. 97—98 und das Schreiben an den Kanzler Thomas S. 99—100.

denselben Lust hatte. Auf der Weiterreise, in Ronneburg, war Protopopow an der Abendtafel sehr gesprächig und erörterte recht eingehend einige theologische Fragen, wobei er aus einer mitgebrachten Bibel verschiedene Citate und Belegstellen anführte. Er wohnte dem protestantischen Gottesdienste bei, ließ sich vieles erklären und bemerkte, daß ein Christ in dieser Religion selig sterben könne. Seine Haltung machte einen guten Eindruck; er war mäßig, höflich, gab gern Auskunft auf Fragen, welche die Verhältnisse des Staates Moskau betrafen.

Für die in Gotha stattfindende Audienz Protopopow's bei dem Herzoge Friedrich, dessen Vater, Herzog Ernst, schwer erkrankt war, wurden besondere Anstalten getroffen: in einer „besten Gutsche“ mit sechs Pferden wurde der Gesandte von vier Edelleuten mit Pagen, Trompetern und Lakaien abgeholt; das Zeremoniell des Empfangs war genau vorgeschrieben; bei der Mahlzeit, welche auf die Audienz folgte, gab es „Kapellmusik“. Rinhuber fungirte als Sekretär Protopopow's. Er wird wohl auch bei den Verhandlungen, welche nun folgten, eine hervorragende Rolle gespielt haben. Das Protokoll dieser Verhandlungen ist vollständig erhalten und gewährt einen Einblick in die Natur der erörterten Fragen. Sächsischerseits wurde hervorgehoben, daß der Herzog Ernst die Absicht gehabt habe, für eine Koalition gegen die Türken zu wirken, daß aber Alter und Krankheit ihn daran verhindert hätten: man müsse hoffen, daß der Kurfürst von Brandenburg etwas ausrichten werde. Auch die von der sächsischen Regierung durch Rinhuber gemachten Vorschläge inbetreff Chinas und Abyssiniens kamen zur Sprache. Als der Haupturheber derselben wurde der Herzog Ernst bezeichnet, welcher indessen jetzt, bei seiner schweren Krankheit, sich nicht genauer über diese seine Entwürfe aussprechen könne. Durch eine Menge an den Herzog Friedrich und dessen Räthe gerichtete Fragen suchte Protopopow sich über die allgemeine politische Lage in Europa zu unterrichten. Er erkundigte sich nach den Intentionen Frankreichs, des Kaisers, der Schweden, nach den Verhältnissen im heiligen römischen Reiche, ob das ganze Reich „mit dem Kaiser hielte“, welche Neuigkeiten in den letzten Zeitungen enthalten seien, welche Nachrichten man über

den französischen Krieg in den Niederlanden habe u. dgl. m.[1]) So hatte denn die Verhandlung mehr den Charakter einer allgemeinen Konversation über allerlei politische Fragen, als denjenigen einer geschäftlichen Erörterung zum Zweck etwa des Abschlusses eines Vertrages. Der russische Diplomat suchte sich über die ganze politische Sachlage zu orientiren. Es fehlte ihm offenbar an eingehenderen Instruktionen für die Erledigung wirklicher politischer Geschäfte. Seine Sendung war eine vorläufige, durch die von Rinhuber in Moskau vorgebrachten Ideen veranlaßte Enquète. Die sächsische Regierung, deren Thatkraft durch die schwere Krankheit des Herzogs Ernst gehemmt erscheint, beantwortet die Anfragen des russischen Diplomaten in allgemeinen Ausdrücken, hier und da selbst ausweichend, nicht ohne Zurückhaltung. Man hatte sich mit den von Rinhuber in Moskau gemachten Propositionen auf ein Gebiet gewagt, welches den Mitteln und Fähigkeiten der sächsischen Staatsmänner denn doch nicht entsprach. Rinhuber wird wohl bei dem Verlaufe dieser politischen Unterredungen einigermaßen enttäuscht gewesen sein. Er, der Optimist und Sanguiniker, mochte sich die Verwirklichung der hochfliegenden Entwürfe des Herzogs Ernst leichter gedacht haben. Der Gedanke an eine Reise nach Abyssinien hat ihn auch später noch beschäftigt. Er war bereit, noch viele Reisen zu unternehmen, um die hohen Ziele zu erreichen, auf welche er in Gesprächen mit dem Zaren Alexei und dessen Minister Matwejew hingewiesen hatte. Daß Protopopow nach Deutschland kam, war sein Werk. Und nun hatte doch diese Reise des russischen Diplomaten keinen eigentlichen Erfolg aufzuweisen. In dem Schreiben des Zaren Alexei an den Herzog Ernst, welches Protopopow mitgebracht und überreicht hatte, war ausdrücklich von den Anregungen die Rede, welche der Zar und Artemon Ssergejewitsch Matwejew von Rinhuber empfangen hatten[2]). Nun

[1]) Actum d. 22. September 1674 mit dem muskowitischen Abgeordneten, in den Obern gemache. In der Relation S. 122—120.

[2]) Das Schreiben Alexei's ist abgedruckt in lateinischer Übersetzung in der Relation S. 142—145. Da heißt es u. a.: „ut, secundum propositos illos articulos, quos explanavit Tzareae Nostrae Maiestatis intimo Ocol-

galt es, diesen Fragen einen Abschluß zu geben, von Worten zu Thaten überzugehen, die allgemeinen Entwürfe im Detail auszuarbeiten. Dazu kam es nicht; die Entwürfe blieben Entwürfe. Man hatte es gut gemeint, aber der Verwirklichung so großer Gedanken stellten sich denn doch sehr erhebliche Schwierigkeiten entgegen.

In der Bibliothek zu Gotha haben sich die Konzepte zu der Antwort gefunden, welche man sächsischerseits an den Zaren richtete. Sie ist sehr allgemein gehalten und enthält mancherlei Rathschläge: es wäre gut, die Bewohner der Grenzgebiete in den Waffen zu üben, um die Aktion der Armee gegen die Türken zu unterstützen; „man hielte dafür, daß die Handlung durch die Nordsee, wenn der Weg um Katayen herumb gefunden werden könnte, am füglichsten und zu großem Nutzen der Zarischen Reiche angestellt werden könnte"; man bäte um Auskunft über den Verlauf der Gesandtschaft, welche der Zar ehedem nach China abgesandt habe; man sei bereit, Techniker und Handwerker zu senden, aber man müsse zuvor die Bedingungen kennen lernen, unter denen diese Leute in russische Dienste treten würden. An diesen letzteren Punkt knüpft sich folgende Bemerkung: „Wiewohl, was Mathematici betreffe, hätte man gehört, als ob sie gar in bösem Verdachte wären, weil sie mit Zirkeln, Ziffern und allerhand seltsamen mathematischen Instrumenten umgehen könnten, daß sie Zauberer wären, daran ihnen doch Unrecht geschehe, sintemal es Alles natürlich zugehe und Gottes Namen und sein Wort dabei ganz nicht mißbraucht, noch einige böse Künste dabei vorgingen." Es folgen einige Rathschläge inbetreff des Bergbaues in Rußland. Sodann wird die abyssinische Frage erörtert: der Herzog Ernst habe eine geeignete Person an den König von Abyssinien senden wollen, um den letzteren auf Rußland aufmerksam zu machen, aber diese Person sei gestorben; ein dahin abzusendender Agent müsse auch die arabische Sprache ver-

nicio et Serpugoviae Locum-tenenti Artemoni Sergiadi Matthaei missus Vester Laur. Rinhuberus, apud Ducalem Vestram Charitatem resciat quo modo et tempore iuxta tenorem illorum articulorum opera danda et ad finem perducenda sit."

stehen. Inbetreff des Türkenkrieges ertheilt die sächsische Regierung dem Zaren den Rath, sich zunächst defensiv zu verhalten, sich wegen der Aktion gegen die Türkei mit Polen zu verständigen, den Polen Subsidien zu gewähren, auch Schweden durch Subsidien zur Antheilnahme am türkischen Kriege zu veranlassen u. s. w.[1])

So übernahm denn die herzoglich-sächsische Regierung die Rolle eines Lehrmeisters dem Staate Moskau gegenüber, ohne doch die guten Rathschläge durch nachdrückliche Handlungen unterstützen zu können. Es blieb bei einem Austausch von Höflichkeiten. Der Herzog Ernst schrieb wieder einmal an den Minister des Zaren Alexei, Matwejew, dessen Schutze er die evangelischen Gemeinden in Moskau und insbesondere den nach Moskau zurückkehrenden „Doktor der Medizin" Laurentius Rinhuber empfahl. In ähnlichem Tone war ein Schreiben des Herzogs an den Zaren gehalten, in welchem ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß die schwere Krankheit des Herzogs eine eingehendere Beschäftigung mit diesen Fragen verhindert habe u. dgl.[2]).

Von Rinhuber hieß es ferner in dem an den Bojaren Matwejew gerichteten Schreiben, man ertheile ihm keinen weiteren Auftrag; er gehe nach Moskau, um ein bis zwei Jahre dort der Ausübung seiner ärztlichen Kunst obzuliegen und die slawische Sprache zu erlernen (pro se privative), weil er der sächsischen Regierung einst nützlich zu werden hoffe[3]).

Fast scheint es, als habe Rinhuber, indem er in Moskau allzu eifrig von China und Abyssinien gesprochen habe, der sächsischen Regierung Ungelegenheiten bereitet. Er wird nicht formell desavouirt, aber man entkleidet ihn jener Spur eines diplomatischen Charakters, welche ihm früher angehaftet hatte; man sagt es ausdrücklich, daß er keinerlei Vollmachten, keinerlei Instruktionen habe, daß er in Moskau nur seine privaten Zwecke verfolgen werde. Der Herzog Ernst hatte mehr Initiative gehabt, sich mit großen Entwürfen getragen; jetzt, da im Grunde Herzog

---

[1]) Relation S. 131—145.

[2]) Relation S. 146—153.

[3]) Relation S. 148.

Friedrich regierte, trat die sächsische Regierung inbezug auf die Verhandlungen mit dem Staate Moskau eine Art Rückzug an. Rinhuber befand sich in einer minder günstigen Lage als früher.

Indessen erhielt er in dem Augenblicke, als er nach Moskau zurückkehrte, doch noch einen Auftrag. Es wurde ihm für die evangelische Kirche und Schule in Moskau eine Menge geistlicher Bücher pädagogischen und geistlichen Inhalts, etwa 200 Bände, mitgegeben[1]). So war und blieb er denn in gewissem Sinne Agent der herzoglich-sächsischen Regierung, an welche er denn auch später noch über mancherlei Vorkommnisse Bericht erstattete.

4.

Über Rinhuber's Rückreise nach Moskau im Herbst 1674 ist uns nichts bekannt. Im April 1675 aber begegnen wir ihm in Wien, von wo er einen langen Bericht an den Herzog Friedrich sendet (datirt 4./14. April 1675). Darin ist eines Aufenthalts in Schottland erwähnt, welcher dem Aufenthalt in Wien vorhergegangen sei: er habe aus Edinburg, wo er wegen kirchlicher Angelegenheiten eine Zeit lang habe weilen müssen, „neulich“ an den Doktor Ludolf geschrieben[2]). Fast scheint es, als sei Rinhuber in der Zeit von seinem Aufenthalt in Sachsen bis zu seiner Anwesenheit in Wien nicht in Moskau gewesen.

Welche Stellung er in Wien einnahm, wissen wir nicht. Damals weilte in der Kaiserstadt eine russische Gesandtschaft, an deren Spitze Peter Potemkin stand. Durch den Dolmetscher dieser Gesandtschaft, Johann Gossens, und auf anderen Wegen erfuhr Rinhuber mancherlei über die Verhandlungen Potemkin's in Wien. Auch wußte er Einiges von den Verhältnissen der evangelischen Kirche in Moskau zu berichten. Er erzählte mancherlei von der schnöden Habsucht des russischen Gesandten Potemkin, welcher, 1668 als Diplomat in Spanien weilend, es verstanden habe, sich

[1]) Das Verzeichnis der Bücher mit Angabe der Titel, der Anzahl der Exemplare und des Kostenpreises s. in der Relation S. 154—156.

[2]) Vostro D. Ludolfo scripsi nuper Edinburgo, ubi propter exercitium fidei vixi per tempus. Relation S. 157.

auf allerlei Weise zu bereichern. Auch in Wien jage er ähnlichen Vortheilen nach.

Sodann theilt Rinhuber mit, es werde demnächst eine kaiserliche Gesandtschaft unter Franz Hannibal Bottoni nach Moskau reisen. Dieser gedenke er sich anzuschließen; Kaiser Leopold sei damit einverstanden und habe geäußert, daß Rinhuber seinem Gesandten als Arzt wie auch als Dolmetscher nützlich sein werde; die Reise werde über Prag, Dresden, Hamburg, Lübeck, die Ostsee, Kurland gehen, da man sowohl polnisches als schwedisches Gebiet, also auch Livland, vermeiden müsse.

Sehr instruktiv sind einige Bemerkungen Rinhuber's über die Zustände in Moskau. Er erblickt die Hauptursache des Mangels an Erfolg der russischen Politik in der Unlust der russischen Würdenträger, irgend eine Verantwortlichkeit zu übernehmen. Er führt als Beleg einige sehr schlagende Beispiele aus der Geschichte der letzten Jahre an. Ferner erwähnt er der Angelegenheiten in Ungarn, der Ankunft einer türkisch-tatarischen Gesandtschaft in Wien u. s. w.[1])

So vereinigte denn Rinhuber die Stellung eines Berichterstatters der herzoglich-sächsischen Regierung mit derjenigen eines zeitweiligen Arztes und Dolmetschers bei einer nach Rußland gehenden kaiserlichen Gesandtschaft. In Gemeinschaft mit den österreichischen Diplomaten Bottoni und Guzmann kam er nach Moskau und wurde in Kolomenskoje, wo der Zar weilte, bei Hofe vorgestellt[2]).

Jetzt endlich trat Rinhuber in russische Dienste ein; er erhielt ein Gehalt an Geld von 170 Rubeln jährlich und 50 Rubeln in Lebensmitteln monatlich, sowie zum Geschenk einen silbernen Pokal, theure Stoffe u. s. w. Er muß wohl als Arzt thätig gewesen sein; indessen erfahren wir, daß es ihm nicht gelungen sei, eine Stelle als Leibarzt des Zaren zu erhalten, und daß er sich mit einem verhältnismäßig unbedeutenden Posten begnügen mußte.

---

[1]) Relation S. 157—163.

[2]) Über Bottoni und Guzmann s. Adelung, Übersicht der Reisenden in Rußland 2, 357.

Seiner eigenen Aussage entsprechend ist er in den Jahren 1675 und 1676 „Zarlicher Hof-Medikus“ gewesen[1]).

Es haben sich sonst keine Angaben über Rinhuber's Leben in dieser Zeit erhalten. Ein sehr langer Bericht über die Verhältnisse in Moskau, welchen Rinhuber an den Herzog Friedrich sandte, ist vom 29. Dezember 1677 datirt und erst zu Anfang des Jahres 1678 abgesandt worden.

Bald nach Rinhuber's Rückkehr in die russische Hauptstadt hatten sich dort sehr wichtige Veränderungen zugetragen. Der Zar Alexei starb. Sein Sohn Feodor bestieg den Thron. Dieser Regierungswechsel bedeutete eine völlige Verschiebung der am russischen Hofe herrschenden Parteien. Der Gönner der Ausländer, der Vertreter des Princips einer Solidarität Rußlands mit Westeuropa, Matwejew, stürzte als ein Opfer der Ränke der Miloßlawsky's. Die zweite Gemahlin des Zaren Alexei, die geborene Naryschkin, welche ihre Stellung ihrem väterlichen Freunde, dem Bojaren Matwejew, verdankte, sowie ihr Sohn, der 1672 geborene Peter, geriethen in eine bedrängte Lage. Dem Einfluß der Schwester des jungen Zaren Feodor, der Prinzessin Sophie und deren Verwandter von der mütterlichen Seite, der Miloßlawsky, war Thor und Thür geöffnet. Damit ward jene Reihe von Krisen am russischen Hofe eröffnet, welche erst mit der beginnenden Reife Peter's des Großen zu einem gewissen Abschlusse gelangen sollte.

Das inhaltreiche Schreiben Rinhuber's an den Herzog Friedrich beginnt mit dem Hinweise auf die Zeit, da Rinhuber das Glück gehabt habe, in Gesellschaft des russischen diplomatischen Agenten Protopopow den Herzog in dessen Residenz Friedenstein zu sehen. Seitdem habe er sich in der ärztlichen Kunst vervollkommnet: er hoffe, daß man ihn werde verwenden können. Auch in anderer Hinsicht bietet er seine Dienste an. Er sei schon lange abwesend von der Heimat: jetzt könne er vielerlei über die Angelegenheiten in Moskau, Polen, Schweden, bei den Kosaken und Türken be-

---

[1]) Adelung 2, 372. Richter, Geschichte der Medizin in Rußland, Moskau 1815, 2, 328—330.

richten. Er hoffe seinem Landesherrn damit manch wesentlichen Dienst leisten zu können.

Sodann kommt Rinhuber auf die in Rußland stattgehabte Regierungsveränderung zu reden, auf den Sturz Matwejew's. Vielleicht weil er sein Schreiben mit der gewöhnlichen Post abzusenden gedachte[1]), d. h. darauf gefaßt sein mußte, daß dasselbe erbrochen und gelesen werden würde, hat er kein Wort der Rechtfertigung für den schmachvoll gestürzten Minister, welcher ein Opfer der Ränke seiner persönlichen Gegner geworden war. Er geht so weit, in tadelndem Tone zu bemerken, Matwejew habe hochmüthig und grausam gehandelt, die anderen Würdenträger bedrückt, sich über alle Andern erheben und, mit Übergehung der älteren Kinder des Zaren Alexei, dessen Sohn aus zweiter Ehe, Peter, zum Thronfolger ernennen lassen wollen. Daher und wegen anderer Verbrechen sei er nach Pustosero verbannt worden.

Diese Anschuldigungen sind in einem Tone gehalten, als seien sie im Hinblick auf die Möglichkeit einer „Perlustration" dieses Schreibens redigirt worden. Ebenso ist das uneingeschränkte, dem Zaren Feodor gespendete Lob Rinhuber's vielleicht nicht ganz aufrichtig gemeint. Hierauf folgt ein Verzeichnis der Würdenträger und Generale, ein kurzer Bericht über den türkischen Krieg, den sog. „Tschigirin'schen Feldzug", ohne daß irgend eine tadelnde Bemerkung mitunterliefe. Indem Rinhuber auf die Beziehungen Rußlands zu den auswärtigen Mächten zu reden kommt, erzählt er, es werde nächstens eine Gesandtschaft an den Kaiser abgehen; der Kanzler dieser Gesandtschaft werde Ssimeon Michailowitsch Protopopow sein. „Wir werden, so Gott und der Zar wollen, im nächsten Frühjahr abreisen", fügt Rinhuber hinzu, „als sei es selbstverständlich, daß er, Rinhuber, abermals die Stellung eines Gesandtschaftssekretärs einnehmen werde; er erbittet sich für einen solchen Fall die Aufträge des Herzogs. Er werde u. a. eine große Menge kostbarer russischer Waaren

[1]) Relation S. 178. „Haec per Postam (quod dicitur) ordinariam ad vos transmittere quidem poteram etc."

mitnehmen können, weil die Gesandtschaft die völlig sichere Reiseroute über Kurland, Preußen und Sachsen einschlagen werde; nur müsse ein Kaufmann diese Waaren formell bestellen. Rinhuber verweist auf ein ausführlicheres Schreiben, welches er in dieser Angelegenheit an Ludolf gerichtet habe. Dieses Schreiben ist nicht bekannt geworden. „Während ich hier", schließt Rinhuber seinen Bericht, „als praktischer Arzt lebe, bereite ich ein neues Werk vor, eine Russia ecclesiastico-politica, welcher seiner Zeit eine Darstellung der moskowitischen Rechtsverhältnisse beigefügt werden wird." Dieses Werk verspricht Rinhuber dem Herzog zu widmen.

Auf dieses Schreiben folgt sodann ein Postskriptum vom Februar 1678, in welchem Rinhuber mittheilt, er habe sich entschlossen, sein Schreiben nicht mit der gewöhnlichen Post, sondern durch den brandenburgischen Agenten Heß zu senden, welcher demnächst mit dem verabschiedeten Leibarzt des Zaren, Rosenberg, abreisen werde. Dann folgt eine sehr beachtenswerthe Mittheilung. Rinhuber schreibt: „Jener Ssimeon Michailowitsch Protopopow hat, nach seiner Rückkehr von Ew. Durchlaucht Hofe, dem Artamon ein schriftliches Memoire über den Handel mit China und dem Orient, Catai und Caracatai eingereicht, und Matwejew hat darüber an den Zaren Alexei Michailowitsch berichtet. Daher wurde denn ein Gesandter an den Kaiser von China geschickt, Nikolaus Spasari, ein Mann, der viele Sprachen kennt und vielerfahren ist; ich hätte sicher auch an dieser Reise Theil genommen, wenn ich nicht damals in Wien gewesen wäre."

Diese Bemerkung zeigt, wie jene von der in Aussicht genommenen Reise nach Wien, daß Rinhuber's medizinische Praxis in Moskau unvergleichlich weniger bedeutete, als seine Befähigung zu allerlei andern Geschäften. Gab es irgend eine Gelegenheit, eine weite Reise zu unternehmen, diplomatisch thätig zu sein, neue Verhältnisse, fremde Länder und Völker kennen zu lernen, so war er gern bei der Hand. Auch mochte er sich für die Stellung eines Reisebegleiters, eines diplomatischen Assistenten sehr wohl eignen. Daß seine persönlichen Beziehungen zu Protopopow Jahre lang sich unverändert gut erhielten, spricht sowohl

für den Charakter des russischen Würdenträgers als für denjenigen Rinhuber's. Wir müssen bedauern, daß der letztere jene Reise nach China im Gefolge Spafari's nicht unternehmen konnte. Er hätte sonst wahrscheinlich höchst anziehende Mittheilungen über Sibirien und China verfaßt[1]).

Aber noch in anderer Beziehung ist Rinhuber's, Spafari's Reise nach China betreffende Notiz von Interesse. Wir erfahren, daß diese Reise eine Frucht gewesen sei der Gesandtschaftsreise Protopopow's nach Sachsen. Die Sendung Spafari's ist ein wichtiges Ereignis; dieselbe nimmt in der Geschichte der geographischen Entdeckungen eine bedeutende Stelle ein; zum ersten Mal wird Nordasien in ethnographischer und geographischer Hinsicht von einem hervorragend gebildeten Reisenden beschrieben; Spafari erscheint als der Vorgänger jener berühmten Erforscher Asien's, welche später diese Gegenden kennen lernten. Auch in politischer Hinsicht ist Spafari's Reise von Bedeutung. Die Annäherung Rußland's an China, die Erschließung neuer Handelswege mußte von der größten Wichtigkeit sein für die Welt. Um so beachtenswerther ist Rinhuber's Bemerkung, daß der Anstoß für ein solches Unternehmen von Sachsen ausgegangen sei. Der Herzog Ernst von Sachsen, Laurentius Rinhuber konnten für sich die Ehre in Anspruch nehmen, die russische Regierung zu der diplomatischen Mission Spafari's angeregt zu haben. Vielleicht, daß in russischen Archiven sich noch Angaben für einen solchen Kausalzusammenhang zwischen Sachsen, Rinhuber und Protopopow einerseits und Spafari's Reise andrerseits entdecken lassen.

In Rinhuber's Nachschrift ist noch anderer Ereignisse in Rußland erwähnt: des zweiten Tschigirinschen Feldzuges, der bevorstehenden Heirat des Zaren, der Verhaftung einiger Personen

[1]) Spafari's Reisebericht ist erst in der allerletzten Zeit veröffentlicht worden. S. die Memoiren der Geographischen Gesellschaft Bd. 10. Rinhuber berichtet, wie Spafari bei der Rückkehr aus China als Freund und Gesinnungsgenosse des inzwischen gestürzten Machthabers Matwejew verhaftet und aller seiner Habe beraubt wurde. Wir begegnen ihm später, im Jahre 1689, in Neuville's Relation curieuse et nouvelle de la Moscovie A la Haye, 1699.

von dem Gefolge des englischen Gesandten Hebdon. Über alle diese Angelegenheiten spricht er kurz und vorsichtig, als fürchte er, daß auch dann, wenn er sein Schreiben auf privatem Wege nach Deutschland beförderе, dasselbe in die Hände russischer Beamten fallen und ihm verderblich werden könne[1]).

Es war eine Zeit der Reaktion gegen die Richtung, welche Matwejew vertreten hatte, indem er dem westeuropäischen Einfluß mehr Spielraum gestattete. Matwejew, der Gönner der Ausländer, war beseitigt; die Stellung vieler Deutscher, Engländer u. A., die sich des Schutzes, des Wohlwollens des aufgeklärten Bojaren erfreut hatten, erschien gefährdet. Auch Rinhuber's Verhältnisse erlitten eine tiefgreifende Veränderung. Noch im Dezember 1677 hatte er die Hoffnung ausgesprochen, an einer russischen Gesandtschaftsreise nach Wien Theil nehmen zu können. Wenige Monate später mußte er Rußland verlassen, weil seine ganze Stellung dort, gleich derjenigen anderer Ausländer, völlig unhaltbar geworden war.

Am 23. Mai 1678 schrieb er aus Helsingör an Ludolf über die kritische Lage der Ausländer in Rußland. Selbst die billig denkenden und besonnenen Russen meinten, die Ausländer in aller Weise bedrücken zu dürfen; die den ausländischen Offizieren und andern in russischen Diensten stehenden Personen versprochenen Summen würden denselben in der willkürlichsten Weise vorenthalten; den ausländischen Kaufleuten sage man, daß man keiner holländischen und englischen Waaren bedürfe. Viele Obersten seien entlassen worden, so z. B. der General Staden; ebenso der Doktor Rosenberg; Doktor Gramann, welcher 300 Rubel zu fordern gehabt habe, sei froh gewesen, überhaupt nur mit heiler Haut davon zu kommen; so sähen denn Viele, deren Laufbahn unter den Auspizien Matwejew's glücklich begonnen habe, alle ihre Hoffnungen vernichtet. So habe denn auch er selbst, Rinhuber, sich genöthigt gesehen, im März 1678 in Gesellschaft des englischen Gesandten, John Hebdon, Rußland zu verlassen und dabei auf 80 Rubel zu verzichten, welche ihm von seinem

[1]) S. die Relation S. 164—182.

Gehalt noch hätten zukommen müssen. Auch habe er keine Hoffnung, zu seinem Gelde zu kommen, es sei denn, daß er bei Gelegenheit einer Gesandtschaft einst wieder nach Rußland reise.

Diesen Bemerkungen und Klagen fügt Rinhuber einige Mittheilungen über die auswärtige Politik Rußlands hinzu, über die augenblicklichen Beziehungen des Staates Moskau zum Kaiser, zu Polen, zur Türkei u. s. w. Dann erwähnt er der Hungersnoth in Livland, welche er bei Gelegenheit seiner Durchreise im April habe beobachten können. Zum Schluß spricht er den Wunsch aus, drei Jahre lang im Auslande zu leben: kein Land gefalle ihm so gut wie England, dessen Bedeutung in der allgemeinen europäischen Wage von entscheidendem Gewicht sei, ein Land, wo die Moral- und Naturwissenschaft, die Medizin blühe, wo die königliche Gesellschaft so großen Erfolg habe, wo es viele ausgezeichnete Männer gebe[1]).

Indem Ludolf dem Herzog Friedrich am 30. Juni 1678 aus Altenburg meldet, es sei ein solches Schreiben Rinhuber's an ihn angelangt, bemerkt er, man ersehe daraus, daß die Deutschen in Moskau nicht mehr gut behandelt würden; Viele suchten mit guter Manier fort zu kommen; so auch Rinhuber, welcher nun seine medizinischen Studien in England fortsetzen wolle[2]).

5.

Von Rinhuber's ferneren Erlebnissen, sowie von seiner Auffassung des in Rußland erfolgten Umschwunges erfahren wir Umständlicheres aus einem Schreiben, welches er am 26. Februar 1679 aus Livorno an den Herzog Friedrich richtete.

Wie viele Andere, schreibt Rinhuber, so habe auch er, da Rußland jetzt ein Leichengesicht hervorkehre[3]), sich davon ge-

[1]) Zum Schluß noch einige kurze Notizen über Schweden, Norwegen und Dänemark, an deren Küsten Rinhuber soeben vorübergekommen war; s. den „Extrakt aus Dr. Rinhuber's Schreiben" von Ludolf's Hand in der Relation S. 183—186.

[2]) Von Matwejew schreibt Ludolf, er müsse nun in Sibirien seines Unterhalts wegen Zobel schießen, wozu er umsomehr Zeit habe, als ihm die ganze Nacht die Sonne nicht untergehe; s. Relation S. 187.

[3]) quippe temporum in Russia cadaverosa nunc apparet facies.

macht; diejenigen, denen als leichteste Strafe gestellt werde, Moskau zu verlassen, hielten sich für gerettet; es herrschten dort jetzt die Schreiber, die Pharisäer mit den Herodianern, welche, weder das Naturrecht noch das Völkerrecht achtend, Jedem das Seine vorenthielten; sie schimpften alle Nichtrechtgläubigen Hunde. Hierauf folgt dann bei Rinhuber eine anziehende Charakteristik des Zaren Feodor, dessen Temperament er lobt. Wie sein Vater Alexei, so sei auch Feodor milde und gütig. Dagegen läßt sich Rinhuber sehr ausführlich über die Kränklichkeit des Zaren aus. Er meint, es werde nicht lange mit ihm dauern; alle die Gebrechen Feodor's zählt er auf: Magenschwäche und Skorbut, Krämpfe und andere Zufälle. Iwan, der zweite Bruder, sei blind von Natur und unfähig. Dagegen sei der jüngste Sohn Alexei's, von Natalja Kirillowna Naryschkin, Peter, stark an Geist und Körper. Komme Peter nach Feodor's Tode zur Regierung, so werde natürlich Matwejew sofort aus der Verbannung zurückgerufen werden. Jetzt aber stehe Iwan Michailowitsch Miloßlawsky an der Spitze der verrotteten Regierung. Nichts geschehe ohne seine Zustimmung. Dann schildert Rinhuber die schlechten Subjekte, deren Iwan Miloßlawsky sich bediene, und ruft entrüstet aus: „Die Moskowiter sind Barbaren!" Zum Beweise gibt er dann Skandalgeschichten aus dem Leben einiger russischer Großen, Dolgorukij's und Chilkow's, zum besten. Den erstern bezeichnet er als „natura porcus et ursus, ebrius et crudelissimus".

Dann kommt Rinhuber auf seine eigenen Erlebnisse seit seiner Abreise aus Rußland zu reden. In London habe ihm ein gewisser Bernardo Guasconi Empfehlungen nach Italien gegeben, wohin er denn auch über Frankreich gereist sei. In Paris habe er zwanzig Tage geweilt und am 2. September 1678 den König in Fontainebleau gesehen. Hierauf sei er nach Orleans gereist, wo er indessen den dänischen Gesandten Gioë, welcher ihm versprochen gehabt, ihn nach Spanien mitzunehmen, nicht mehr angetroffen habe. Da sei er denn über Lyon und Turin nach Genua gegangen, wo er Gelegenheit gehabt habe, durch Vermittlung Spinola's und Oria's in die Dienste der Republik zu

treten. Indessen sei er auf einem Kriegsschiffe nach Korsika und von dort nach Livorno und Florenz gereist.

Endlich erörtert Rinhuber seine Pläne für die nächste Zukunft: der „Herzog von Etrurien“ habe ihm versprochen, ihn im März mit einem Geschwader (cum triremibus) nach Afrika befördern zu lassen, dann werde er, nachdem er etwa ein halbes Jahr zur See gewesen sein werde, nach Genua zurückgehen und dort seine ärztliche Praxis wieder aufnehmen. Rinhuber erwähnt ferner, Ludolf habe ihm den Vorschlag gemacht, nach Abyssinien zu gehen, was er auch nach einiger Zeit auszuführen gedenke, wenn es sich dabei nur um bestimmte Pflichten, um eine Stellung handle. Daher bringe er sich dem Herzog in Erinnerung; man müsse wissen, wo er sei; seine Feinde sollten ihn nicht für todt ausgeben. Komme er dann einmal, nach vielen Reisen, in sein Vaterland zurück, so hoffe er auf irgend eine Anstellung. Zum Schlusse folgen dann noch einige Bemerkungen über die Zustände in Italien, über die durch einige herzogliche Monopolien in Toskana herrschende Nothlage. Indessen bemerkt Rinhuber, daß man ja wohl aus den Zeitungen über diese Angelegenheiten unterrichtet sei[1]).

Über Rinhuber's Erlebnisse vom Februar 1679 bis zum Frühling 1681 sind wir nicht unterrichtet. Wir begegnen ihm im Mai 1681 in Paris, ohne daß wir wüßten, wie und wann er hingekommen sei. Ohne Zweifel wird er noch einige Zeit in Italien geblieben sein. Daß er nach Afrika gekommen sei, erscheint nicht wahrscheinlich. Wenigstens nicht nach Abyssinien, weil er den Plan einer Reise in dieses letztere Land auch später noch wieder aufnimmt.

Bei Gelegenheit seines Aufenthaltes in Paris 1678 wird Rinhuber Beziehungen zu französischen Würdenträgern angeknüpft haben. Ob er damals dem Könige vorgestellt worden sei, wissen wir nicht; er erzählt nur, er habe Ludwig XIV. in Fontainebleau, wo derselbe mit seiner Familie weilte, gesehen. Eine eigentlich offizielle Stellung scheint er auch im Mai 1681, wie wir so-

[1]) Relation S. 189—194.

gleich sehen werden, nicht eingenommen zu haben. Wie früher so auch jetzt erscheint Rinhuber besonders abhängig von der Gunst des Augenblicks. Er widmet sich keiner regelmäßigen Thätigkeit; er hat keinen Posten, dessen Geschäfte er längere Zeit hindurch versehe. Seine Leidenschaft ist das Reisen in Verbindung mit diplomatischen Geschäften. Unermüdlich ist er im Entwerfen von Reiseplänen. Mit Spafari wäre er gern nach China, mit Gioë nach Spanien gegangen, wie er denn thatsächlich mit Meneses in Deutschland, Österreich und Italien, mit Protopopow in Sachsen gewesen war. Aus eigener Anschauung kannte er Rußland, Skandinavien, England, Schottland, Frankreich. Seine Sprachkenntnisse waren umfassend und vielseitig. Sein krauses Latein zeugt von einer Formgewandtheit, wie sie damals sehr hoch geschätzt wurde. Er muß im Jahre 1681 gegen 40 Jahre alt gewesen sein. An persönlichen Beziehungen zu hervorragenden Männern in verschiedenen Ländern fehlte es ihm nicht. Am häufigsten hatte er seine Hoffnung auf die Protektion der Herzoge von Sachsen, zuerst Ernst's, dann Friedrich's gesetzt. Im Jahre 1681 begegnen wir ihm in seinen Beziehungen zum Kurfürsten von Sachsen, Johann Georg, von dessen Gnade er für sich auf weitere Erfolge, auf eine fruchtbare und gedeihliche Thätigkeit zu hoffen geneigt ist.

Diesen Beziehungen Rinhuber's zum Kurfürsten von Sachsen verdanken wir einige Kenntnis von seinen Lebensverhältnissen im Jahre 1681 [1]).

Nach mehrmaligem und mehrjährigem Aufenthalte in Rußland war Rinhuber mit den Verhältnissen des Staates Moskau

[1]) Der Herausgeber der „Relation du voyage de L. Rinhuber“ bemerkt S. XI der Vorrede: „Que fait Rinhuber de 1679 à 1683? Nous l'ignorons. Il y a cependant lieu de supposer que pendant tout ce temps il est resté en Italie, vu qu'en 1684 il parle l'italien avec facilité.“ Um das Italienische fließend sprechen zu lernen, brauchte Rinhuber nicht volle vier Jahre in Italien zu leben. Dazu hätten ebenso viele Monate ausgereicht. Wir sind in der Lage, aus den Akten des Dresdener Archivs diese vierjährige Lücke in der Kenntnis von dem Leben Rinhuber's wenigstens zum Theil (1681—1683) ausfüllen zu können.

völlig vertraut. Auch die Kenntnis der russischen Sprache hatte er sich angeeignet. In den Formen des diplomatischen Verkehrs hatte er eine gewisse Erfahrung erworben. So konnte er denn auch der französischen Regierung im Jahre 1681 auf diplomatischem Gebiete in folgender Weise nützliche Dienste leisten.

Im Dresdener Staatsarchiv befindet sich ein Aktenstück: „Relation von der Ambassade, so der Moskowische Zar Herr Theodorus Alexejewitsch im Monaten Mai, Juni, Juli und Augusto dieses 1681 Jahres an Kron Frankreich, Spanien und Engeland abgehen lassen, mit ersten gesetzten Zarlichen Schreiben, Konferenzpunkten und Königlich Französischer Antwort." Der Verfasser dieser Relation ist Rinhuber, welcher beim Empfange der russischen Gesandtschaft, an deren Spitze der uns bereits bekannte Peter Potemkin stand, französischerseits als Dolmetscher fungirte. Er meinte dem Kurfürsten von Sachsen durch ausführliche Mittheilungen über diese Episode im diplomatischen Leben Frankreichs und Rußlands einen Dienst leisten zu können. So schrieb er denn sehr ausführlich über die Intentionen der russischen Regierung, über die Audienz der russischen Diplomaten beim Könige, über die Verhandlungen Potemkin's mit dem Minister Colbert-Croissy.

Wir wissen bereits, daß Rinhuber von Peter Potemkin keine hohe Meinung hatte. Schon im Jahre 1675 hatte er in seinem Schreiben aus Wien sich sehr scharf über die schnöde Habsucht des russischen Diplomaten geäußert. Jetzt schilderte er die unkluge und undiplomatische Haltung Potemkin's, welcher durch kleinliches Gewichtlegen auf die Äußerlichkeiten des Zeremoniells den Unwillen der französischen Würdenträger erregte. Daß Rinhuber bei den Verhandlungen nur eine gelegentliche Rolle spielte, nicht eigentlich ganz als französischer Beamter fungirte, ist aus folgendem Umstande zu ersehen. Er hatte eine Abschrift des Antwortschreibens des Königs an den Zaren an sich genommen, durfte sie aber nicht behalten und mußte sie herausgeben. So setzte er denn, da er das Aktenstück aus dem Französischen in's Lateinische und in's Russische übersetzt hatte, den Inhalt desselben aus dem Gedächtnis für den Kurfürsten auf. Indessen

nahm er, wie wir des Weiteren aus seinen Mittheilungen erfahren, an dem Streit der französischen Staatsmänner mit den russischen über Äußerlichkeiten der Titulatur u. dgl. Theil, indem er die Partei der Franzosen vertrat, obgleich er, wie er an den Kurfürsten schreibt, die ganze Zeit hindurch die Fehler Potemkin's, so gut es ging, bemäntelt hatte. Er fungirte als Vermittler. Als z. B. Potemkin, zur Audienz abgeholt, sich weigerte, den ihn Abholenden unten an der Treppe zu empfangen, suchte Rinhuber ihn zum Nachgeben zu bereden und ihn die Treppe hinab zu führen. Bei der Audienz stockte Potemkin in seiner an den König gerichteten Anrede, weil Ludwig XIV. bei dem Namen des Zaren Feodor sich nicht erhoben hatte. Es gab einen Zwischenfall, in welchem Rinhuber den Gesandten ermahnte, in seiner Rede fortzufahren, und über welchen er den König, der natürlich nicht gleich wußte, worum es sich handelte, da Rinhuber mit Potemkin russisch sprach, orientirte. Bei der Audienz fungirte Rinhuber als Dolmetscher. Nach derselben mußte er in Colbert-Croissy's Hause das von Potemkin dem Könige überreichte Schreiben des Zaren Feodor in's Lateinische übersetzen. Wiederholt hatte Rinhuber sich der Mühe zu unterziehen, die Meinungsverschiedenheiten der Russen und Franzosen in Fragen des Zeremoniells auszugleichen.

Daß Rinhuber indessen eine angesehene Rolle spielte, zeigt seine Äußerung, er habe an der königlichen Tafel mancherlei Aussprüche des russischen Gesandten, welchem die Pracht der Gärten von Versailles einen tiefen Eindruck gemacht hatte, reproduziren und auf mancherlei die Russen betreffende Anfragen der Madame Dauphine Auskunft geben müssen[1]).

So hatte denn Rinhuber bei Gelegenheit der Anwesenheit des russischen Gesandten in Paris wieder einmal eine Art diplomatischer Rolle gespielt, aber, wie auch früher, so war es auch diesesmal nur eine Art Gastrolle gewesen. Er hatte keine eigentliche Berufsarbeit zu verrichten. Alle seine Leistungen waren in gewissem Sinne hors d'œuvre gewesen. Begabt und gebildet,

[1]) Aus dem kgl. Staatsarchiv zu Dresden.

kenntnisreich und leistungsfähig, war er doch nicht zu einer stetigen, ihren Mann nährenden Stellung gelangt. Er fühlte sich abhängig von der Gunst dieses oder jenes Machthabers. Er hatte sehr vielen Herren gedient und war schließlich nirgends zu Hause.

Daß in der Rinhuber betreffenden Aktensammlung in der Bibliothek zu Gotha sich keine Spur von Rinhuber's Leben in dem Zeitraum von 1679 bis 1683 findet, mag darauf hindeuten, daß seine Beziehungen zu Herzog Friedrich und dessen Räthen in dieser Zeit unterbrochen waren. Man darf vermuthen, daß die herzoglich-sächsische Regierung sich dem aus Livorno eingetroffenen Schreiben Rinhuber's gegenüber kühl verhalten haben werde. Dagegen läßt die im Dresdener Archiv befindliche Relation Rinhuber's vom Jahre 1681 darauf schließen, daß er, da von Herzog Friedrich nichts zu erwarten war, seine Hoffnung auf den Kurfürsten Johann Georg setzte. Diesem trug er nun seine Dienste an. Diesen suchte er, wie früher den Herzog Friedrich, für allerlei Unternehmungen zu gewinnen.

Über Rinhuber's fernere Absichten im Jahre 1681 findet sich in seinem Schreiben an den Kurfürsten Folgendes. Nach der Erzählung von den Vorgängen in Paris bei Gelegenheit der Anwesenheit der russischen Gesandtschaft daselbst fährt Rinhuber fort:

„Bei sothaner Conjunctur nun habe ich die beste Gelegenheit gehabt in Königl. Französische Dienste employirt zu sein, denn mir Colbert de Croissy mit guten Promessen angeben, entweder mit denen Moscowiten nach Moskau zu reisen und von daraus fleißig zu correspondiren, und par conséquent als Königl. Agent zu leben, oder auch in Paris zu subsistiren bis ein Königl. Minister nach Moskau depechirt werden möchte. Aber da mir das gute Gewissen mein devoir vorstellet, überwiegte die Liebe des Vaterlandes und der endliche Wille meinen Landesleuten zu dienen alle fremde Ehre, ob sie auch mit ziemlichen Hab und Gut vergesellschaftet. Habe dannenhero jene fremde Sachen, und auch andere Römische, so Frankreich nicht angehen, aber doch von mir in Moskau practicirt werden können, alle cessiret, nächst Gott auf Sr. Churfürstl. Durchl. weltgepriesene Gnade, und qualem-qualem promotionem in Dero Landen mich verlassend, mit demüthigster Bitte es geruhen Se. Churfürstl. Durchl.

mir ein vacirendes Physikat oder indeß eines Land-Medici Stelle gnädigst zu conferiren, welche große Gnade ich mit gebührendem Ruhm und Dank zu substiniren, auch meinem Nächsten mit der Praxi medica so zu dienen verspreche, wie einem christl. Medico wohl anständig. Habe vor diesem, ohne ungebührenden Ruhm zu melden, die Ehre gehabt, großfürstl. Moskowitischer Leib- und Staats-Medicus zu sein, wie ich denn zuvor und hernach die Praxin Medicam gelernet und exerciret in Teutschland, Engeland, Italien und Frankreich, auch in ein und andern großen Hospitalien bestellter Medicus gewesen, und etzlich tausend Patienten unter Händen gehabt, welches Alles ich mit denen mir hiervon ertheilten testimonium und actis probatis belegen kann. Auch weiß ich sonst noch etwas Gutes anzugeben, wie nämlich mit denen Moskowiten eine profitable Handelschaft zu treffen, und ratione hujus Sr. Churfürstlichen Durchlaucht etzliche Unterthanen guten Nutzen und Gewinn erhalten können. Sonsten ist zu consideriren, daß der Moscowitische Zar unterschiedene Gesandten an Seine Churfürstliche Durchlaucht abgeschickt; wofern nun Se. Churfürstl. Durchl. vor itzo oder auch hernach gnädigst resolvirten Jemanden dahin zu senden, könnte derjenige zugleich einige Kaufleute mit ihm nehmen, und selbsten etzliche Waaren auch eine considerable Summe Geldes gegen Moscowische Güter anwenden, denn gewißlich dadurch gedoppelter, ja dreifacher Profit zu erhalten ist. Ich aber wollte bei solcher Gelegenheit in aller Unterthänigkeit und Treue meine geringe Dienste, wo es erfordert, zu employiren bemühet sein. Und weilen ich noch ohnedies entweder bald oder nach diesem eine Reise nach Moskau thun muß, um dasjenige, was zu dem Moscovia Theologico-Politico-Oeconomica (welches Werk ich vor mir habe) behörig aus denen Moscovischen Archiven zr conquiriren, könnten Se. Churfürstl. Durchlaucht auch wohl meiner Wenigkeit einige Commission oder Creditive gnädigst anvertrauen, denn dergleichen negotia legatoria zu administratiren ich wohl gewohnt und lange Zeit practiciret habe an denen vornehmsten Höfen von Europa. Gott der Allmächtige aber erhalte Seine Churfürstl. Durchlaucht bei langem Leben, glücklicher Regierung und allem erwünschten Wohlwesen, dem Vaterlande zu Troste und Freude, um Christi willen!"

„Durchlauchtigster Churfürst, Gnädigster Herr, Ew. Churfürstl. Durchlauchtigkeit unterthänigster und geringster Knecht

Laurentius Rinhuber Med. Dr."

Dresden, d. 26. December 1681.

Man sieht, der Verfasser dieses Schreibens ist zu gleicher Zeit Gelehrter und Diplomat, Arzt und Tourist, encyklopädisch gebildet, Vertreter der mannigfaltigsten Interessen, unternehmend, strebsam, nicht ohne Ehrgeiz, reich an Erfahrung, vielgewandert, reiselustig. Nicht ohne Stolz durfte er auf sein Leben zurückblicken, wenn es ihm auch keine stetige Existenz, keine dauernde, gleichmäßige Berufsarbeit dargeboten hatte. In einem Maße, wie dieses nur wenigen Auserwählten beschieden zu sein pflegt, hatte Rinhuber die Welt gesehen, die heterogensten Kulturstufen kennen gelernt, im Verkehr mit Vertretern der verschiedensten Völker Menschenkenntnis und Einsicht in fremdartige Verhältnisse erworben. Er blieb unternehmungslustig, war bereit, auch fernerhin weite Reisen zu unternehmen, neue Länder kennen zu lernen, als Vermittler zwischen Orient und Occident zu dienen. Mochte er dabei auch etwas von einem Glücksritter an sich haben und bei den von ihm in Vorschlag gebrachten Unternehmungen an seinen eigenen Vortheil denken, so ist doch in seinem Thun und Trachten ein gewisser idealer Zug wahrzunehmen, ein Streben nach Bildung und Erweiterung des Gesichtskreises, ein gewisses Gefühl für einen großen Zusammenhang der Kulturarbeit aller Völker und aller Staaten. Mochte er noch so sehr aufgebracht gewesen sein über die leidigen Zustände in Rußland nach dem Jahre 1676, welche ihn genöthigt hatten, auf seine Stellung in Moskau zu verzichten, einen bedeutenden Geldwerth als verloren zu betrachten, so hatte er doch ein dauerndes wissenschaftliches Interesse an Rußland behalten, wo er mehrere Jahre verlebt hatte, dessen Institutionen, Sitten und Anschauungen er zum Gegenstande eingehenden Studiums gemacht hatte. Dort hatte er das Berufsleben in mancherlei Gestalt kennen gelernt, dort hatte er, insbesondere in den Kreisen der Ausländer, wie wir sogleich sehen werden, Freunde, dorthin war er bereit zurückzukehren, um seine Studien für ein von ihm über Rußland zu verfassendes Werk fortzusetzen und zugleich in diplomatischen und Handelsangelegenheiten den sächsischen Fürsten nützliche Dienste zu leisten.

Eine Reihe von Aktenstücken aus den Jahren 1682 und 1683, welche sich im Dresdener Archiv befinden, gewährt uns

einen Einblick in die Art, mit welcher Rinhuber seine Reise nach Moskau und, wenn möglich, noch weiter vorzubereiten suchte. Auch erfahren wir daraus, daß er bei den an sich nicht wesentlichen diplomatischen Beziehungen, welche zwischen dem Churfürsten von Sachsen und der russischen Regierung statthaben sollten, die Initiative hatte. Nicht etwa um besonderer politischer Zwecke des Kurfürstenthums, sondern um der Reiselust Rinhuber's willen sollte ein diplomatischer Briefwechsel zwischen Johann Georg III. einerseits und den Zaren Iwan und Peter andrerseits eingeleitet werden. Beharrlich verfolgte Rinhuber sein Ziel. Es dauerte längere Zeit, ehe er seine Reise antreten konnte. Er setzte seinen Willen durch, aber nicht ohne daß er Gelegenheit gehabt hätte, Geduld zu üben.

In einem Schreiben an den Kurfürsten vom 8. Januar 1682 aus „Altenburg in Meißen" weist Rinhuber auf seine Erfahrungen und seine Laufbahn hin: er sei in „vielen moskowitischen Legationen Sekretär und Interpret, auch Großfürstl. Hofmedikus gewesen", wolle nach Moskau reisen und bitte den Kurfürsten, ihm ein Schreiben an den Zaren mitzugeben. Er gibt auch den Inhalt des abzufassenden Schreibens an: es sollte darin von den evangelischen Gemeinden, welche dem Wohlwollen der russischen Regierung empfohlen werden müßten, die Rede sein, sowie von dem Überbringer des Schreibens, Rinhuber. „Und weilen", schreibt er an den Kurfürsten, „Supplikant das Werk Moscovia Ecclesiastico-Politico-Oeconomica noch vor sich und was dazu gehörig aus denen moskowischen Archiven zu congruiren hat, könnten Churfürstl. Durchlaucht in dem Schreiben auch meiner geringen Person gedenken, daß der Zar mich Seiner gnädigsten Protection wolle genießen lassen, so lange Seiner Churfürstl. Durchl. und der Zarlichen Gnade ich mich würdig verhalten möchte. Ermeldetes Schreiben würde dienen zu der hohen Potentaten guter intelligence, zum Aufnehmen der evangelischen Kirchen und der deutschen in Moskau lebenden Nation, wie dann endlich auch Supplikant noch etwas Gutes anzugeben weiß, auf wes Art und Weise etzliche Seiner Churfürstl. Durchlaucht Unterthanen

entweder vor itzo oder hernach von Moskowischer Handlung einigen Profit und Nutzen haben mögen."

Bald darauf trat in Moskau der Regierungswechsel ein. Zar Feodor starb. Es folgte ihm zunächst sein jüngerer Bruder Peter mit Übergehung des älteren, Iwan (Ende April 1682). Während aber schon im Mai der Kampf zwischen den Anhängern beider Brüder entbrannte, in Moskau ein Aufstand der Strelzy die Thronbesteigung Iwan's zur Folge hatte, so daß fortan Iwan und Peter zugleich die Zarenwürde bekleiden und deren Schwester Sophie die Regentschaft führen sollte, scheint man in Sachsen noch im Juli des Jahres 1682 keine genaue Kunde von diesen Vorgängen gehabt zu haben, wie aus folgendem Schreiben Rinhuber's zu ersehen ist.

Am 12. Juli 1682 richtete Rinhuber abermals ein Schreiben (datirt Lucca d. h. Lucka in Meißen) an den Kurfürsten, aus welchem wir erfahren, daß der Kurfürst sogleich nach Empfang der früheren Gesuche, dem Wunsche Rinhuber's entsprechend, ein Schreiben an den Zaren habe redigiren lassen. Rinhuber bittet nun, da er seine Reise bald antreten wolle, der Kurfürst möge befehlen, daß das Schreiben ihm zugestellt werden möge. Wiederum erwähnt er seiner in Aussicht genommenen Studien: er beabsichtige auch „andere Sachen, so res naturales concerniren, in Moskau zu conquiriren, auch von daraus durch Asien zu reisen". Sodann bemerkt er, daß die Abfertigung eines kurfürstlichen Schreibens nach Moskau „bei des jetzigen Zaren Herrn Peter Alexejewitsch angetretener Regierung aus vielen Ursachen allerseits nützlich sein kann". Endlich bittet er, der Kurfürst solle auch ein Schreiben an den „König von Persien" ausfertigen lassen, wobei er, auf eine Beilage hinweisend, hinzufügt: „dessen contenta, weilen es frembde Sachen, ich sub No. II unmaßgeblich anzuführen in aller Submission mich unternommen".

So diktirte denn Rinhuber der kursächsischen Regierung die Schreiben an den Zaren und an den Schah von Persien.

Die Rinhuber'schen Konzepte sind erhalten.

In dem an den Zaren gerichteten Schreiben sollte zur

Thronbesteigung gratulirt und an die früher stattgehabten freundschaftlichen Beziehungen zwischen Johann Georg II. und Alexei erinnert werden; sodann werden die Deutschen dem Wohlwollen des Zaren empfohlen: derselbe solle, dem Beispiele seines Vaters folgend, der evangelischen Kirche gegenüber Toleranz üben; schließlich wird Rinhuber's erwähnt, welcher ja wohl am Hofe des Zaren bekannt sei und um gewisser Geschäfte halber nach Persien zu reisen gedenke; der Zar wird ersucht, diese Reise zu fördern, Rinhuber nach Astrachan geleiten zu lassen; auch moskowitische Gesandte würden, falls sie durch sächsisches Gebiet reisten, mit Wohlwollen behandelt werden.

Das von Rinhuber entworfene Konzept zu einem Schreiben des Kurfürsten an den Schah von Persien läuft auf einen Empfehlungsbrief hinaus: Rinhuber werde dem Schah erzählen, welche Länder er bereist, wo er seine ärztliche Kunst ausgeübt, welche Höfe er besucht habe; er sei „Archiater" des Zaren gewesen; jetzt reise er nach Persien und Arabien; ganz allgemein wird sodann der Wunsch ausgesprochen, daß zwischen Persien und dem Kurfürstenthum Sachsen ein freundschaftliches Verhältnis bestehen möge[1]).

Monate lang zog sich diese Angelegenheit hin. Im Januar 1682 hatte der Kurfürst das Schreiben an den Zaren entwerfen lassen, im Juli 1682 hatte er dieselbe Verfügung noch einmal getroffen; im Februar 1683 bittet Rinhuber in einem Schreiben an den Baron v. Gersdorff, jetzt endlich die Ausfertigung der Schreiben besorgen zu lassen, wobei er ihm nochmals Konzepte zu denselben übersendet[2]).

In diesen Schreiben Rinhuber's finden sich kurze Andeutungen über die Verhältnisse in Moskau. Hatte Rinhuber im Juli 1682 irrthümlicherweise angenommen, daß der Zar Peter allein in Moskau regiere, während derselbe schon seit Ende Mai die Herr-

[1]) Die Konzepte als Beilagen zu einem Schreiben Rinhuber's an den Baron v. Gersdorff, Geh. Rath und Kammerherr des Kurfürsten vom 15. Februar 1683, wo darauf hingewiesen wird, daß diese Konzepte im wesentlichen mit den früher von Rinhuber entworfenen übereinstimmten. Dresdener Archiv.

[2]) Das Schreiben an Gersdorff lateinisch im Dresdener Archiv.

schaft mit seinem Bruder Iwan theilte, so bemerkt er in einem etwas späteren Schreiben an den Kurfürsten, jetzt hätten sich die „troubles“ in Moskau gelegt und es sei der Zar Iwan zur Regierung gelangt. In dem Schreiben an den Baron v. Gersdorff vom 15. Februar 1683 bemerkt Rinhuber, daß sowohl aus den öffentlichen Nachrichten, als aus eingetroffenen Schreiben von Freunden zu ersehen sei, daß in Moskau Ruhe herrsche [1]) und daß der Zeitpunkt für seine, Rinhuber's, Reise nicht günstiger gewählt werden könne. Aber auch im Februar 1683 scheint Rinhuber nicht zu wissen, daß Iwan und Peter regierten, da er den Kurfürsten in dem Konzept zum Schreiben nach Moskau an den Zaren Iwan allein sich richten läßt. Im Dresdener Archiv befindet sich das Konzept zum Schreiben an den Zaren, in welchem später die Korrektur angebracht wurde, welcher entsprechend von beiden Zaren die Rede ist. Dieser Umstand zeigt, wie wenig selbst diejenigen von den Ereignissen in Rußland erfuhren, welche, wie Rinhuber, persönliche Beziehungen mit Einwohnern Moskaus unterhielten.

Die sächsische Regierung mochte damals keine große Neigung zu lebhafteren diplomatischen Beziehungen mit dem Staate Moskau verspüren. Nur etwa das Interesse, welches nicht bloß die herzogliche, sondern auch wohl die kursächsische Regierung daran haben mochte, daß die Deutschen in Moskau in ihren Rechten und Vermögensverhältnissen, in der Ausübung des evangelischen Gottesdienstes nicht beschränkt würden, konnte den Kurfürsten Johann Georg III. veranlassen, einigermaßen die Beziehungen zu der moskowitischen Regierung zu unterhalten. Und nun war es nicht einmal so einfach, die Frage zu beantworten, wer denn eigentlich an der Spitze dieser Regierung stände. Man mochte den Eindruck haben, daß innerhalb weniger Monate mehrere Regierungswechsel stattgefunden hätten. Man hatte von der Soldatenmeuterei und dem furchtbaren Blutvergießen in Moskau im Mai 1682, wenn auch sehr spät, Kenntnis erhalten. So

[1]) quandoquidem relationes publicae cum amicorum literis doceant Moscuae nunc omnia esse in tranquillo.

z. B. hatte derselbe Gossens, welcher 1675 in Wien dem in der Kaiserstadt weilenden Rinhuber mancherlei Angaben über Potemkin's diplomatische Mission mitgetheilt hatte, nach der großen Krisis in Moskau an den Kurfürsten geschrieben und demselben mitgetheilt, daß Blumentrost's Leben bei Gelegenheit der Meuterei in der größten Gefahr geschwebt und daß er seine Rettung nur der Intervention der Zarewna Sophie verdankt habe, welche den blutdürstigen Rebellen zugerufen habe, daß der Doktor Blumentrost als ein Unterthan des Kurfürsten von Sachsen geschont werden müsse[1]). Im „Theatrum europaeum" war des dänischen Residenten Butenant v. Rosenbusch's Relation über die erschütternden Vorgänge im Mai 1682 zu lesen. Matwejew, der Gönner der Ausländer, war umgebracht worden. Rußlands Zukunft erschien als völlig ungewiß.

Indessen Rinhuber hatte Recht, wenn er Anfang 1683 behauptete, die „troubles" hätten sich gelegt, in Moskau sei Alles „in tranquillo". Die Regentin Sophie hatte die Ruhe hergestellt. Jetzt gedachte Rinhuber seine Reise anzutreten.

Am 15. Mai 1683 schrieb Ludolf an den Herzog Friedrich aus Erfurt, bei ihm sei Rinhuber angekommen; er beabsichtige nach Moskau und Persien zu reisen, verlange aber, daß das ihm an die Zaren mitzugebende Schreiben in einer silbernen Kapsel verwahrt würde; so habe er denn eine solche anfertigen lassen. Hierauf fährt Ludolf fort: „Sein Vorhaben betreffend, habe ich bei ihm eine sonderbare Begierde zu reisen und sowohl sich dadurch in seiner Profession zu perfectioniren, als auch sonst seine Curiosität zu erfüllen verspüret, und weil er mir eröffnet, daß er auf verhoffte Recommandation des Königs von England nicht allein in Persien, sondern noch weiter zu gehen resolvirt, so sind wir auf Abyssinien gekommen, welchen Vorschlag er sich wohl gefallen lassen, verhoffend, vermittelst seiner Kunst sich an allen Orten der Welt durchzubringen, könnte auch gar leicht geschehen, wenn die zarischen Ministri von ihm hören würden, daß die Abyssinier in der Religion ihnen am nächsten beikämen, daß sie

[1]) Gossens' Schreiben befindet sich im Dresdener Archiv.

gar eine Abordnung vermittelst der Armenier, die im Lande sehr wohl gelitten und in der Religion mit ihnen allerdings einstimmig, hinein thäten, und da hoffte er wohl mitzukommen. Alldieweil er nun von Leibesdisposition und anderer Umstände wegen zum Reisen geboren zu sein scheint, seine Kunst auch in der ganzen Welt gilt, so habe ich das Vertrauen mit göttlichem Beistand zu ihm, er dürfte die Reise noch wohl verrichten und dabei denen Abyssiniern Anleitung geben, wie sie die Christenheit in Europa besuchen und mit den christlichen Potentaten Freundschaft, zu Erlangung allerhand Künste und Wissenschaften, stiften möchten. Ich gebe ihm auch dazu alle benöthigte Instruction und Nachricht, gehe auch gar damit um, wann es mit Ew. Fürstlichen Durchlaucht Erlaubniß geschehen könnte, daß ich eine Reise in Niederland und England thun und vermittelst der noch habenden kaiserlichen und churpfälz. Recommandationen an den König und die Herren Staaten, ihm kräftige Befehle und Recommandationsschreiben an die ministros und Directoren der Contoire in Moskau, Persien und in den Seehäfen in Arabien und des Rothen Meeres zuwege bringen wollte." In einer Nachschrift bemerkt Ludolf noch: „Dr. Rinhuber erinnert und bittet gar hoch, daß dieser Vorschlag der weiteren Reise in guter Geheim gehalten werden möchte, damit nicht, wenn es vor der Zeit eclatiren sollte, es allerhand Hinderniß, auch vielleicht unzeitige Präjudicia in der Moskau selbst geben möchte." [1])

Aus diesem Schreiben Ludolf's ist zu ersehen, daß man in herzoglich-sächsischen Landen an den Ideen des Herzogs Ernst in Betreff der großen abyssinischen Entwürfe festhielt. Nach den Anschauungen jener Zeit stand Abyssinien ungefähr auf gleicher Stufe wie Rußland. In ähnlicher Weise wie der letztere Staat mehr und mehr an den Segnungen der europäischen Zivilisation Theil zu nehmen vermochte, so hoffte man auch Abyssinien in eine Art Kolonialgebiet für westeuropäische Sitte, Kunst, Wissenschaft und Staatsweisheit verwandeln zu können. In dieselbe Kategorie hochfliegender Pläne gehört die Idee eines näheren

---

[1]) Relation S. 195—198.

Verkehrs mit China. Als man in Westeuropa zuerst von der Geneigtheit Peter's des Großen zu allerlei Reformen vernahm, äußerte Leibniz, es sei ein eigenthümliches Zusammentreffen, daß zu gleicher Zeit in China, in Moskau und in Abyssinien Fürsten regierten, deren Streben nach Reformen in allen diesen Ländern eine neue Ära inaugurire[1]).

6.

So wurde denn die letzte Unternehmung Rinhuber's, von welcher wir Kunde haben, eingeleitet. Über diese weite Reise, welche der kühne und unermüdliche Mann nach Rußland unternahm, sind wir durch seine Schrift „Wahrhafte Relation von der Moskowischen Reise und Occupation, so ich im Monat April 1684 angetreten und mense September 1684 in Moskau vollzogen, wobei auch zu finden un abbrégé d' Estat de Moscovie" recht genau unterrichtet. Dieses Werk, welches sich in der Bibliothek zu Gotha als Handschrift befindet, hat bereits vor mehreren Jahrzehnten dem verdienstvollen Forscher Friedrich v. Adelung vorgelegen und ist in allerneuester Zeit herausgegeben worden[2]).

Wir entnehmen der Erzählung Rinhuber's folgende auf seine Erlebnisse sich beziehende Angaben.

Er berichtet, daß er schon im April 1683, also noch früher als jenes Schreiben Ludolf's an den Herzog Friedrich verfaßt wurde, die Schreiben erhalten hatte, welche der Kurfürst Johann Georg III. und der Herzog Friedrich durch ihn an die Zaren abzufertigen gedachten; der letztere habe auch ein werthvolles Geschenk für Iwan und Peter beigefügt. Über den Inhalt der Schreiben bemerkt Rinhuber, es sei darin die Aufforderung enthalten gewesen, baldmöglichst etwas gegen die Türken zu unternehmen. Rinhuber sagt ferner, er habe um so schneller reisen wollen, als er die Absicht gehabt habe, sich für seine Reise nach

---

[1]) Guerrier, Leibniz und seine Beziehungen zu Rußland und Peter dem Großen (St. Petersburg und Leipzig, 1873) S. 15.

[2]) S. oben S. 194. Der Titel der Edition, welche, wie wir sahen, eine große Anzahl von Akten enthält, ist zu eng.

Persien dem schwedischen, dorthin gehenden Gesandten, Oberst Fabricius, mit welchem er von früherer Zeit her befreundet gewesen sei, anzuschließen. So hoffte er denn zum September 1683, da Fabricius seine Reise antreten wollte, in Moskau und zu Ende Dezember 1683 schon in Ispahan sein zu können. Von dort aus gedachte er sodann nach Abyssinien zu reisen. Indessen habe er Aussicht gehabt, sowohl von dem Kurfürsten von der Pfalz als auch von dem Könige von England Empfehlungsschreiben zu erhalten; so sei er denn dadurch zu verschiedenen Reisen an den Rhein, nach England und Holland veranlaßt gewesen, ohne doch diese wichtigen Briefe erhalten zu können, habe die beste Reisezeit verloren, viel Geld verbraucht, den Anschluß an die Reise des Fabricius versäumt und sei somit in seinen eigenen Interessen und in Betreff der Zwecke seines Unternehmens sehr erheblich geschädigt worden. Nachdem er im Spätherbst von den Kreuz- und Querzügen in Frankfurt, Heidelberg, Holland und England zurückgekehrt sei, wäre es zu spät gewesen, im Oktober und November noch die Reise über die Ostsee zu unternehmen. So habe er den Winter in Mecklenburg verlebt. Im April 1684 sei er erst zu Schiffe gegangen, um dieselbe Zeit, als die kaiserlichen Gesandten Zyrowski und Blumberg ebenfalls nach Moskau aufbrachen, um die Zaren zu einer energischen Aktion gegen Türken und Tataren zu bewegen.

Rinhuber theilt den Wortlaut verschiedener Briefe mit, welche er mit mehreren Würdenträgern inbetreff seiner Reise nach Moskau und den dort zu erlangenden Audienzen bei den Zaren Iwan und Peter wechselte. Er meldete seine bevorstehende Ankunft sowohl dem holländischen Gesandten, Baron Keller, dessen Freundschaft er schon früher genossen hatte, als auch dem Statthalter von Pskow, Bojaren Boris Petrowitsch Scheremetjew; auch schrieb er, nachdem er im Mai 1684 in Riga eingetroffen war, an die Zaren, indem er seines früheren Aufenthaltes in Moskau gedachte. In Pskow, wo Scheremetjew ihn gut aufnahm, erhielt Rinhuber ein Schreiben von Baron Keller, welcher für ihn bei dem Minister der Regentin Sophie, Fürsten Wassilij

Wassiljewitsch Galizyn, zu wirken suchte[1]). Keller schrieb u. a., es weile gerade zur Zeit ein persischer Diplomat in Moskau; es sei für Rinhuber gerathen, sich demselben, da er sich zur Reise in die Heimat rüste, anzuschließen.

Keller hatte Rinhuber's Ankunft viel früher erwartet. Sein Schreiben ist Moskau den 17. Dezember 1683 datirt. Wiederum hatte Rinhuber Gelegenheit, den Aufschub zu beklagen, welchen die ihm in Aussicht gestellten und später vorenthaltenen Empfehlungsbriefe veranlaßt hatten.

Übrigens gestalteten sich die Verhältnisse für Rinhuber's Weiterreise sehr günstig. Scheremetjew stellte ihm, als einem Diplomaten, Wagen, Pferde und Bedienung zur Verfügung. Er erhielt täglich reichliche Lebensmittel für sich und seinen Diener („dem Doctor: ein Weißbrod, für 6 Pf. Semmelbrod, ein Rinderviertel, ein Schöpsenviertel, eine Henne, ein halbes Pfund Butter, zehn Eier, drei Schalen Doppelbranntwein, zwei Krüge Meth, vier Krüge Bier; dem Diener: ein Roggenbrod, ein Stück Rindfleisch, ein Stück Schöpsenfleisch, zwei Schalen gemeinen Branntwein, zwei Krüge Bier"); er wurde rasch weiter befördert, in Nowgorod von dem Statthalter Urussow wohlwollend behandelt. Am 4. Juni begegnete er schwedischen Gesandten, welche soeben Moskau verlassen hatten; sie luden Rinhuber zu Tische ein; man trank mit Begleitung von Pauken und Trompeten „ezlicher Potentaten Gesundheit". Am 6. Juni traf er in Moskau ein. Wegen des argen Regenwetters verzichtete er auf einen feierlichen Einzug in die Hauptstadt, auf welchen er, wie er meinte, Anspruch gehabt hätte. Es wurden ihm zwei Beamte der Behörde für auswärtige Angelegenheiten, ein prachtvoll aufgeschirrtes Reitpferd zur Verfügung gestellt.

Einige Zeit schwebte die Frage, ob die Zaren Rinhuber eine Audienz bewilligen würden. Den Vorschlag, die Schreiben der sächsischen Fürsten der Behörde für auswärtige Angelegenheiten zuzustellen, wies er zurück. Er kannte die russischen Ver-

[1]) Über die Persönlichkeit des Baron Keller und dessen gute Beziehungen zu Galizyn finden sich werthvolle Angaben in Posselt's Werke über Lefort. Keller gehörte zu den hervorragendsten Bewohnern der deutschen Vorstadt.

hältnisse zu gut, um nicht zu wissen, daß eine solche, ihm von Jemelian Ukrainzew, einem sehr erfahrenen, aber kleinliche Mittel zur Erlangung von persönlichen Vortheilen nicht scheuenden Beamten, gemachte Zumuthung eine Intrigue in sich schloß oder einen Erpressungsversuch bedeutete. Er erklärte, entweder mit den Schreiben der sächsischen Fürsten wieder abreisen oder dieselben in feierlicher Audienz den Zaren überreichen zu wollen. Baron Keller stimmte dieser entschlossenen Haltung bei. Inzwischen machte Rinhuber einige Bestechungsversuche, brachte in Erfahrung, daß die kaiserlichen Gesandten und andere deutsche Katholiken ihm und seiner diplomatischen Mission zu schaden suchten, daß u. a. andere deutsche Ärzte fürchteten, er werde seine Praxis wieder aufnehmen und ihnen Konkurrenz machen[1]). In den Kreisen der Katholiken, welche in der „deutschen Vorstadt" eine große Bedeutung hatten[2]), nannte man Rinhuber einen „Ketzer"; man wollte ihn „vexiren", „beschimpfen", seine Audienz bei Hofe verhindern. Um so energischer mußte Rinhuber auf seinem Stücke bestehen. Er nennt seine Widersacher „eine canaglia".

So richtete er denn abermals ein Schreiben an die beiden Zaren, in welchem er um eine Audienz bat und seiner früheren diplomatischen Leistungen erwähnte, über welche die noch lebenden Staatsmänner, Meneses und Potemkin, Zeugnis abzulegen vermöchten. Er setzte seinen Willen durch. Die Audienz fand am 20. Juni statt[3]). Es war ein Triumph, den Rinhuber über seine Feinde errungen hatte.

---

[1]) Rinhuber schreibt: „Und sind besagte in Moskau lebende exteri also geartet, daß einer dem anderen sein Aufkommen mißgönnt und verhindert, wo und wie er kann, und eben dieses ist mir auch vor diesem widerfahren." Er erzählt sodann, wie man ihm im Jahre 1675 infolge der Ränke etlicher Deutscher sein Gehalt von 30 Rubel auf 19 Rubel monatlich geschmälert habe; wie ein diplomatischer Auftrag zu einer Reise in's Ausland im Jahre 1676 dadurch vereitelt wurde, daß ein anderer Deutscher, Benignus Ganzland, sich dazu gedrängt habe; s. die Einzelheiten in der Relation S. 221.

[2]) So z. B. war Patrick Gordon, der hervorragendste aller ausländischen Offiziere, eifriger Katholik und fanatischer Vertreter der Propaganda.

[3]) S. manche zum Theil unbedeutende Details über diesen Vorgang in der Relation S. 223 ff.

Bemerkenswerth sind Rinhuber's Äußerungen über die Haltung, welche der jüngere Zar bei der Audienz beobachtete. Als Galizyn das Schreiben des Kurfürsten Johann Georg III. entgegennahm und den Zaren zeigte, besah Peter das Schreiben und lobte „mit lachendem Munde“ das schöne Siegel. Von der Zeremonie des Handkusses erzählt Rinhuber: „Hierauf trat ich herzu mit reverence zwischen die Palassen (Schwerthalter) ein, und küssete des Zaren Joann rechte Hand, so der Bojarin Iwan Michailowicz Miloslawski unterstützte; dieser sagte zum Zar (weil Seine Majestät nicht wohl sehen kann): der Doctor; bald küssete ich auch die Rechte des Zaren Peter Alexejewitsch, so mir mit halb lachendem Munde einen freundlichen und gnädigen Blick gab und mich gar eben ansahe et dans un moment Selbsten die Hand darreichte. Ein überaus schöner Herr, an welchem die Natur son pouvoir wol erwiesen, und wie ich anderswo geschrieben[1]), le Czar Pierre est né si heureusement et avec tant d'avantages de la nature, qu' une des moindres qualités qu'est en lui est d' estre fils du Roy. Il est une beauté qui gagne le coeur de tous ceux qui le voient, un esprit qui dans les premières années de son âge ne trouve déjà pas son pareil.“

Nach der Audienz erhielt Rinhuber, wie Solches üblich war, Speisen und Getränke, welche ihm in seine Wohnung gesandt wurden, und — ein Geldgeschenk im Betrage von drei Rubeln, welche den Werth von sechs Reichsthalern repräsentirten. „Das war“, bemerkt er, „das beste von allen Gerichten meo quidem judicio“.

Ein paar Tage später stattete Rinhuber dem Fürsten Wassilij Wassiljewitsch Galizyn auf dessen in der Nähe der Hauptstadt befindlichen Gute Tschernaja Grjasj einen Besuch ab, wobei er ihm zwei goldene Medaillen mit dem Bildnis des Kurfürsten von Sachsen als Geschenk überreichte[2]). Der Minister war hocherfreut, erkundigte sich nach den Details des Instituts des Kur-

[1]) Vielleicht findet sich dieser Passus in dem leider bisher noch nicht aufgefundenen Schriftchen Rinhuber's „abrégé d'estat de Moscovie“.

[2]) Vielleicht geschah dieses im Auftrage des Kurfürsten von Sachsen; s. die Relation S. 232.

fürstenkollegiums und sprach seine Mißbilligung darüber aus, daß nicht alle deutschen Fürsten dem Kaiser in dessen Kampfe mit der Türkei beiständen. Dann fragte er nach den Verhältnissen der sächsischen Lande, nach dem Herzog Friedrich. Zuletzt versprach Galizyn Rinhuber in dessen beabsichtigter Reise nach Persien in aller und jeder Weise Vorschub zu leisten. Er war der Meinung, daß Rinhuber als diplomatischer Agent nach Ispahan gehen werde, während dieser lediglich als Privatmann die Reise unternehmen wollte und jetzt, infolge des leidigen Aufschubs, genöthigt war, auf die Ausführung seines Vorhabens zu verzichten und nach Deutschland zurückzukehren. In diesem Sinne äußerte sich Rinhuber gegen den Fürsten Galizyn.

Ferner berichtet Rinhuber darüber, daß er bei den kaiserlichen Gesandten zu Tische gewesen sei, von den Verhältnissen der Katholiken in Rußland, von den Zuständen der evangelischen Gemeinde in der „deutschen Vorstadt". Er hatte Gelegenheit, dem Fürsten Galizyn Ludolf's „Historia Habessinica", sowie ein Geschenk von Herzog Friedrich für die Zaren, in allerlei Arzeneien bestehend, zu überreichen. Man blätterte in Ludolf's Werke über Abyssinien und stieß dabei auf die Abbildung von drei Dominikanermönchen, welche dort enthauptet worden sein sollten, wobei Galizyn mit Lachen zu Rinhuber sagte, auch ihm werde es so ergehen, wenn er nach Abyssinien reise.

Dann gab es eine geschäftliche Konferenz Rinhuber's mit Galizyn. Es war von der Türkenfrage, von einem Zusammenwirken Rußlands und Abyssiniens im Kampfe gegen die Pforte die Rede. Besonders ausführlich verweilte Rinhuber bei der Darlegung der kirchlichen Verhältnisse der Abyssinier, weil ihm daran lag, die Russen von der Übereinstimmung der in Abyssinien und in Rußland herrschenden Dogmen zu überzeugen. Er machte den Vorschlag, die Zaren sollten einen diplomatischen Agenten nach Abyssinien senden. Als verstünde es sich von selbst, daß er, Rinhuber, an einer solchen Reise Theil nehmen müsse, bemerkte er: „Wir müßten in diesem Falle nach Persien reisen, sodann einige Armenier mitnehmen" u. s. w. Seine „Propositiones" mit dem Datum „Moskau, den 23. Juni 1684" reichte er in

lateinischer Sprache ein; dieselben wurden in's Russische übersetzt und eingehend geprüft.

Aus den die orientalische Frage, die Unternehmung eines Türkenkriegs betreffenden Unterredungen Rinhuber's mit Galizyn konnte der erstere entnehmen, daß die russische Regierung nicht geneigt war, gemeinsame Sache mit den Polen gegen die Türken zu machen, „maßen die Polen nicht allmächtig werden zu lassen eine von den großen Moskovischen Maximen.“ Rinhuber wollte sogar davon gehört haben, daß ein Krieg zwischen Moskau und Polen ausbrechen werde; indessen hielt er ein solches Ereignis für unwahrscheinlich, weil die russische Regierung überhaupt eine zuwartende Haltung beobachtete, weil die beiden Zaren nicht einig wären, weil es an Geld fehlte, weil die Armee unzufrieden sei („die Strelizzen malcontents“). Sehr charakteristisch für die Zustände in Moskau sind folgende Bemerkungen Rinhuber's: „Kein Moskovischer Bojar oder Reichsrath wird leichtlich zu einiger Entreprise einrathen, denn eine Spanne kürzer gemacht zu werden ist in Moskau nun gar nichts Neues. Der Premierminister, der gute Herr Galizyn stehet in großer Gefahr; er muß beider Herren Zaren Partei halten, alle affaires du Royaume debattiren, und ist kaum süffisant denen Sachen länger vorzustehen.“ [1])

Rinhuber ließ es sich angelegen sein, die höheren Beamten, welche an den auswärtigen Angelegenheiten Antheil hatten, sich durch Besuche, Schmeicheleien und Geschenke geneigt zu machen. So besuchte er Ukrainzew, den „secrétaire d'estat“, Kusma Nefimonow, den Schreiber Tscheredejew u. A. Er schreibt: „Also hatte ich sie alle zu Freunden.“ Ferner suchte Rinhuber seine alten Bekannten auf, den holländischen Gesandten, Baron Keller, dessen wohlwollende Haltung er nicht genug rühmen kann, den schwedischen Kommissar, Christoph v. Kochen, welcher Rinhuber's Reise nach Persien möglichst zu fördern und zu erleichtern versprach, den dänischen Gesandten u. A.

---

[1]) S. die Relation S. 241. Fünf Jahre später erfolgte Galizyn's Sturz; s. meine Biographie G.'s in der Russischen Revue Bd. 10.

Man sieht, daß Rinhuber sich eine angesehene Stellung in den höheren Kreisen der russischen Gesellschaft und auch in den Kreisen der Ausländer erworben hatte. Folgender Umstand trug dazu bei, daß er in dieser Zeit die besondere Gunst des Fürsten Galizyn erlangte. Der letztere hatte das Unglück, sich bei einem Sturz bedenklich zu verletzen, und Rinhuber's gegen diese Verletzungen angewandte Mittel erwiesen sich als sehr wirksam. „Bei dieser Gelegenheit", schreibt Rinhuber, „ward der Herr Galizyn mein großer Gönner, und ich mußte öfters zu Abend bei ihm essen und auch über Nacht im Vorgemache schlafen. Er versprach mir auch eine gute Expedition vor diesmal und hernach eine gute Gage zu procurriren, wofern ich wieder nach Moskau kommen und in Zarlichen Diensten zu sein begehren würde."

Einen Vorschlag des polnischen Grafen Zgursky, welcher nach Persien abreiste, ihn dorthin zu begleiten, mußte Rinhuber ablehnen, erstens weil er das russische auswärtige Amt zu Moskau schon um seine „Demission in Germaniam sollicitiret" hatte, und zweitens weil er im Gefolge des polnischen Diplomaten „wie die Herren Polacken hätte leben und von ihren Herren Pfaffen die Messe mit anhören" müssen. Immer wieder klagte Rinhuber darüber, daß er im Jahre 1683 die rechte Zeit versäumt hatte, um in Fabricius' Gesellschaft nach Persien zu reisen. Und bei dieser Gelegenheit erfahren wir denn auch, was ihn besonders nach Persien getrieben hatte. „Fabricius, Swidersky, Zgursky und Termund, ja noch andere waren vor ein 10 Jahren arme Kerle, sind aber durch ein einzig Schreiben, so sie von hoher Hand gehabt an den Perser Schach, aufkommen, und jeder mit 1000 Dukaten regaliret und jetzo gar große Herren worden."

Zuletzt gab es noch Widerwärtigkeiten und Streit. Spafari, von dessen „Schelmenstücken" Rinhuber mancherlei zu erzählen wußte, glaubte in den von Rinhuber überreichten Schriftstücken Inkorrektheiten inbetreff der Titel der Zaren entdeckt zu haben. Bei der großen Wichtigkeit, welche man damals, besonders in Rußland, diesen Dingen beilegte, konnte dieser Zwischenfall für Rinhuber die unangenehmsten Folgen haben. Spafari drohte ihm, er werde nach Sibirien verbannt werden. Indessen suchte

Rinhuber die Redaktion seiner Aktenstücke zu rechtfertigen, wobei ihm insbesondere Galizyn's Gunst zu statten kam. Er schreibt: „Hätte ein anderer russischer Herr an des Herrn Galizyn Officio oder Stelle gesessen, hätte Selbiger mich in groß malheur gebracht.“ Es gab eine Art Untersuchung, zugleich eine Art wissenschaftlicher Disputation. Rinhuber und dessen Gegner stritten darüber, ob bei der Übersetzung der Namen und Titel in das Lateinische die eine oder die andere Redaktion dem Geiste der lateinischen Sprache besser entspräche. Die Sache hatte keine weiteren Folgen.

Am 27. August besuchte Rinhuber den Fürsten Galizyn abermals auf dessen Gute. Hier sah er die Prinzessin Sophie, welche nähere Beziehungen zu dem Minister unterhielt, den Zaren Iwan und dessen Gemahlin. Rinhuber speiste bei Galizyn, welcher ihm nach Tische sagte: „Ei, Doktor, Du mußt bei uns im Lande bleiben, weil Du unsere Sprache reden und schreiben kannst und auch vor diesem der Zarischen Majestät gedienet.“ Rinhuber erwiderte, er müsse zunächst nach Deutschland reisen und werde später vielleicht wiederkommen.

Am 30. August fand Rinhuber's Abschiedsaudienz statt[1]. Er erhielt nach derselben ein Geschenk von 100 Rubeln (Dukaten) in Zobeln und erfuhr zu seinem nicht geringen Verdrusse, daß das Geschenk 140 Rubel betragen sollte, daß aber 40 Rubel von den Beamten der Kanzlei des Zaren unterschlagen worden seien. Die 100 Rubel schmolzen infolge der schnöden Habsucht anderer Beamten noch auf 75 Rubel zusammen. Es galt als selbstverständlich, daß dergleichen sich ereignete, und Rinhuber hielt es nicht für angemessen, Klage zu führen.

So trat denn Rinhuber am 8. September seine Rückreise

[1] Die Schreiben der sächsischen Fürsten an den Zaren sind abgedruckt bei Büsching, Magazin für die neue Historie und Geographie, 11, 525—532. Ebendort das Antwortschreiben der beiden Zaren Iwan und Peter vom 30. August 1684. Das Original des Schreibens in russischer Sprache befindet sich im kgl. sächsischen Staatsarchiv. Hier ist ausdrücklich erwähnt, die Zaren hätten dem Laurentius Rinhuber gestattet, nach Persien zu reisen; aber derselbe habe diese Reise nicht unternehmen wollen.

nach Deutschland an. Er hoffte, sich dem nach Dänemark zurückkehrenden dänischen Gesandten v. Horn anschließen und zu diesem Zwecke über Reval reisen zu können. Der Ränkesucht und dem Eigensinn eines Beamten in Nowgorod hatte er es zu danken, daß sein Reisepaß nicht, wie er wünschte, auf Reval, sondern auf Narva ausgestellt wurde. So mußte denn Rinhuber abermals auf eine bequeme, rasche und sichere Reisegelegenheit verzichten, gegen seinen Willen die viel kostspieligere Reise nach Narva machen, dort mehrere Wochen auf ein nach Lübeck gehendes Schiff warten. Dazu gab es in Narva sehr fatale Mißverständnisse mit feindselig gesinnten schwedischen Zollbeamten, welche Aufenthalt und Mehrkosten verursachten. Ein Mißgeschick reihte sich an das andere. Eine in so später Jahreszeit unternommene Seereise — Rinhuber reiste endlich am 28. Oktober von Reval ab — war gefahrvoll. Das Schiff mußte infolge eines Sturmes in den Hafen von Reval einlaufen. Nachdem es wieder in See gegangen war, brach das Unwetter in der Nähe der finnischen „Schären" von neuem los. Rinhuber schreibt: „Die See war ungeheuer und schäumend, wie ein Kessel wallendes und heiß siedendes Wasser, die Wellen hohl und die Wogen hielten das rendez-vous in unserm Schiff und Kammer und schlugen sowohl uns als die wohlgeübten Schiffsburschen darnieder, daß wir des Aufstehens und unser selbst vergaßen, und in die achtundvierzig Stunden nichts erwarteten als den augenblicklichen Tod. Ich habe diese große Noth in meinem Journal graphice[1]) beschrieben, weil ich ein vierzehn Seefahrten in der Ost-, Nord-, Westsee und Levante gethan, niemals aber dermaßen die Gewalt der Winde und des Meeres erfahren als zu der Zeit. Zwei Schiffe, so mit uns in See gegangen, sahen wir verderben, das dritte aber ist mitten in der See vergangen, das ist, augenblicklich gesunken" u. s. w. Auch bei Bornholm und Rügen dauerte die Gefahr fort, indessen erreichte das Schiff Travemünde am 21. November. Erst vierzehn Tage später konnte indessen Rinhuber sein Gepäck erhalten, welches im Schiffsraum verwahrt worden war.

[1]) Relation S. 273. Leider ist diese Schrift Rinhuber's bisher nicht aufgefunden worden.

Über Lüneburg und Leipzig reiste er nach Dresden, wo er am 23. Dezember das Antwortschreiben des Zaren an den Kurfürsten übergab und an den folgenden Tagen zur Hoftafel eingeladen wurde. Hierauf reiste er nach Gotha, um auch dem Herzog Friedrich das Antwortschreiben der Zaren zu überreichen, aber auch bei dieser letzten uns bekannt gewordenen Reise Rinhuber's gab es, wegen Hochwasser, Verkehrsstörung und eines Mißverständnisses inbetreff des Gepäcks, verschiedene Schwierigkeiten und Aufenthalt[1]). Er hatte schon aus Leipzig an den Herzog geschrieben und ihm das Geschenk von den Zaren („Zobels und ein weiß Fuchsen Werk, so vor ein Winterrock dienen kann") übersandt, damit der Herzog dasselbe vor Weihnachten erhielte[2]).

Seine „Wahrhafte Relation" schließt Rinhuber mit den Worten: „Und so viel kürzlich von meiner Moskovischen Reise worauf nun folget der andere Theil, nämlich Relation d'estat de Moscovie, wobei zu bemerken, daß zwar nicht Alles sogar umständlich ausgeführet, weil ich in einem gewissen Tractat de rebus Moscoviticis, plait a Dieu, wohl besser zu schreiben gesonnen."

Rinhuber's „Wahrhafte Relation" scheint an den Herzog Friedrich gerichtet gewesen zu sein. Auf das „Datum, Gotha den 24. Februar 85" folgt „unterthänigster Laurent Rinhuber. M. mea".

Daß weder das „Abrégé d'estat de Moscovie" noch die anderen Schriften, deren Rinhuber erwähnt, sich bisher haben auffinden lassen, ist sehr zu bedauern. Wir wären um eine Geschichtsquelle für die Vorgänge der siebenziger und achtziger Jahre reicher. Rinhuber's Urtheil über die Zustände Rußlands in dieser Übergangszeit zu erfahren, wäre für uns von dem größten Werthe. Ob er Zeit gefunden hat, sein großes Werk über Rußland, dessen wiederholt erwähnt ist, zu verfassen, erfahren wir nicht. Jahrelang hat er für dieses, offenbar sehr umfangreich angelegte Werk das Material gesammelt. Der Titel, welchen er demselben zu geben gedachte, veranlaßt uns zu der Annahme, daß er es in

1) Relation S. 275.

2) Relation S. 199—200.

lateinischer Sprache schrieb oder zu schreiben gedachte. Es wäre ein Seitenstück zu dem berühmten Buche des Olearius geworden, welches Rinhuber sehr hoch schätzte.

Überhaupt schließt leider unsere Kenntnis von dem Leben und Wirken Rinhuber's mit dem Januar 1685 ab. Über seine ferneren Schicksale haben sich bisher keinerlei Nachrichten auffinden lassen. In dem Jahre 1685 mag er im kräftigsten Mannesalter gestanden haben und nicht viel über 40 Jahre gezählt haben. Ob er noch lange als Arzt, als diplomatischer Agent, als Reporter und Schriftsteller gewirkt, ob er Reisen unternommen habe, für die Verwirklichung seiner Entwürfe thätig gewesen sei? Diese Fragen müssen offen bleiben. Seine Lebensgeschichte bleibt ein Torso. Er gehörte zu den unternehmenden Reisenden, welche damals, zum Theil in einer etwas abenteuernden Weise, den Verkehr zwischen Rußland und Westeuropa vermittelten und in dieser internationalen Rolle zur Verbreitung von Kenntnissen über den fernen Osten beitrugen. Eine kosmopolitische Natur, ein ruheloser Tourist, „zum Reisen geboren", wie Ludolf von ihm sagte, war Rinhuber welterfahren und gebildet genug, um seine Reiseeindrücke und Erlebnisse literarisch zu verwerthen. Sein Name reiht sich würdig denjenigen anderer Schriftsteller an, welche in jenen Zeiten über Rußland berichteten, wie etwa Olearius, Mayerberg, Witsen, Korb, Perry, Stralenberg u. A. Die Auffindung der bisher unbekannt gebliebenen Schriften Rinhuber's wäre dringend zu wünschen.

V.

Beiträge zur Geschichte Maria Stuart's.

Von

H. Breßlau.

Als Arnold Gädeke im Jahre 1879 seine Biographie Maria Stuart's veröffentlichte, sprach er in der Vorrede zu diesem Buche seine Überzeugung aus, daß nach den eifrigen Forschungen der Engländer und Franzosen „inhaltsreiche Aktenpublikationen zur Geschichte Maria Stuart's sobald nicht mehr zu erwarten seien“; er meinte, daß schon aus dem bisher bekannten Material sich ein sicheres Urtheil gewinnen lasse. Als ich mich demnächst, ohne die Absicht zu haben, jemals eine vollständige Biographie der unglücklichen Schottenkönigin zu schreiben, einer einzelnen Frage aus ihrem Leben zuwandte und, wesentlich um des methodischen Interesses willen, das diese Frage darbot, die Echtheit der vielberufenen Kassettenbriefe zu untersuchen unternahm, hatte ich schon bei den Vorarbeiten für diese Arbeit Gelegenheit, mich zu überzeugen, wie wenig doch die letztere Ansicht Gädeke's begründet war. So viel auch über jene Briefe hin- und hergestritten war, an einer gründlichen Untersuchung über die handschriftliche Überlieferung derselben fehlte es durchaus; und doch liegt es auf der Hand, daß erst durch eine solche die Grundlage für jedes Urtheil über die Genuinität der wichtigen Dokumente gewonnen werden konnte. Indem ich dabei zugleich die kolossalen Aktenmassen über Maria Stuart, welche das Londoner Staatsarchiv, das Britische Museum,

das jetzt im Besitz des Marquis von Salisbury befindliche Hausarchiv der Cecils bergen, flüchtig durchmusterte, gewann ich die Überzeugung, daß ehe überhaupt an eine den Ansprüchen der Gegenwart genügende Biographie der Schottenkönigin gedacht werden könne, noch eine ganze Reihe ähnlicher Vorarbeiten, wie ich sie für einen einzelnen Punkt versucht habe, vorangehen müsse. Denn nicht nur, daß eine große Menge wichtiger Aktenstücke überhaupt noch nicht vollständig publizirt sind, daß historische Aufzeichnungen von größter Bedeutung, wie wir deren unten eine näher zu betrachten haben werden, bis jetzt der Aufmerksamkeit der Forscher sich entzogen haben, — auch das, was gedruckt ist, liegt uns vielfach in einer für die Zwecke kritischer Arbeit gänzlich unbrauchbaren Gestalt vor. Für die Geschichte Maria's gibt es nächst den Kassettenbriefen kaum wichtigere Dokumente, als ihre Korrespondenz mit Anthony Babington, um deren willen sie zum Tode verurtheilt worden ist. Hosack, der diese Briefe zuletzt gedruckt hat, redet wiederholt über die handschriftliche Überlieferung derselben; es ist kein Zweifel, daß er die bezüglichen Akten des Londoner State-Paper-Office vor sich gehabt hat. Und doch ist er nicht nur über die Sprache, in der die Originale jener Briefe geschrieben waren, im Irrthum befangen — wer seinen Text mit dem weiter unten abgedruckten vergleicht, wird in der That das Stück Editionsarbeit, das hier geboten wird, außerordentlich verwunderlich finden. Hosack hat nämlich fast ohne jede Berücksichtigung der Handschriften einfach den Abdruck wiederholt, der in Howell's „State-Trials" gegeben war. In diesem aber wimmelt es von Fehlern aller Art, die man kaum noch als Lesefehler bezeichnen kann; mehrfach sind gerade die Stellen, an welche Hosack seine kritischen Bemerkungen knüpft, verlesen, so daß jene Bemerkungen ganz gegenstandslos werden; oft sind ganze Zeilen und Zeilenpaare ausgelassen, wiederholt gewinnt man den Eindruck, daß für ein schwer lesbares Wort ganz willkürlich ein beliebiges anderes gesetzt ist, das ungefähr zu passen schien, und das bisweilen in der That den richtigen Sinn, häufiger aber noch einen ganz anderen gibt. Wichtiger aber noch ist ein anderes. Hosack hat doch nur einzelne Dokumente zur Geschichte Maria's publi-

zirt, und manche darunter besser als jene Briefe, wenn auch, soweit ich verglichen habe, keines ganz genau. Das Fundamentalquellenwerk für das Leben Maria's aber ist die von dem Fürsten Labanoff veranstaltete Sammlung ihrer Briefe; ohne dies Werk ist es geradezu unmöglich, irgend einen Theil ihrer Geschichte zu bearbeiten. Und wie steht es nun hier? Ich habe im vorigen Jahre in London die wichtigen Briefe der Königin an den Herzog von Norfolk mit denselben Handschriften verglichen, die Labanoff für seine Ausgabe benutzt hat, und ich bin durch die Ergebnisse dieser Kollation in das höchste Erstaunen versetzt worden. Die Leser werden dasselbe theilen, wenn sie von der hier folgenden Zusammenstellung Kenntnis nehmen. Labanoff 3, 47 theilt einen Brief Maria's an Norfolk nach Manuskr. Harley Nr. 290 f. 87 mit. Ich lasse neben einander drucken, was in der Handschrift wirklich steht, und was Labanoff dafür angibt[1]).

Labanoff.

I have received, my own good constant lord, your comfortable writtings which are to me as welcome as ever thing was, for the hopes I see you are in to have some better fortune than you had yet through all your friends favour. And albeit my friends case in Scotland be of heavy displeasure unto me yet nothing to the fear I had of my son's delivery up to Queen Elizabeth and those that I thought might be cause of longer delaying your affairs. And therefore I took greater displeasure than I have done since and that diminisheth my health a little. For the earl of Shrewsbury came one

Handschrift.

I have received, my own good constant lord, your comfortable writing, which are to me as welcome as ever thing was for the hope I see you are in to have some better fortune nor you had yet through all your friends favour. And albeit my friends case in Scotland be of heavy displeasure unto me yet nothing to the fear I had of my son's delivery and those that I thought might be cause of longer delaying your affairs. And therefore I took greater displeasure nor I have done sithence and that diminisheth my health a little. For the earl of Shrewsbury came one

[1]) Dabei ist auf die Wiedergabe aller nur die Orthographie angehenden Varianten verzichtet. Auch Leader, Mary Queen of Scots in captivity p. 119 hat diesen Brief der Verstümmelungen Labanoff's wegen neu gedruckt, während er dieselben sonst nicht beachtet zu haben scheint. Ganz korrekt ist auch sein Abdruck nicht.

Labanoff.

night so merry to me, shewing that the earl of Northumberland had been in rebellion and was rendered to the earl of Sussex, lord lieutenant of the North; which, since, I have found false; but at the sudden,

such fear for friends combring me, I wept, till I was all swollen three days after. But since I have heard from you, I have gone abroad and sought all means to avoid displeasure for fear of you; but I have need to care for my health since the earl of Shrewsbury looks me to and the pestylence was in other places.

The earl of Shrewsbury looks for Bateman, to be instructed how to deal with me, because he is ablest and clean turned from the earl of Leycester; this I assure you and pray keep that quiet. I have no long leisure, for I trust to write by one of my gentlemen shortly more surely.

I pray you think and hold me

Handschrift.

night so merry to me, shewing that the earl of Northumberland was rendered to the earl of Sussex; which sithence I have found false; but at the sudden I took such fear, friends combring me, I wept till I was[1]) all swollen three days after. But sithence I have heard from you, I have gone abroad and sought all means to avoid displeasure for fear of yours; but I have need to care for my health siltence the earl of Shrewsbury takes me to Chastwyth, and the pestylence was in Rotheram and in other places not further nor Fulgeam's next land. The earl of Shrewsbury looks for Bateman, to be instructed how to deal with me because he is ablest and clean turned from the earl of Leicester; this I assure you and pray keep it quiet. I have no long leisure, for I trust to write by one of my gentlemen shortly more surely, for I think to have more matter after Bateman's coming.

But I fear at Chastwyth I will get little means to hear from you or to write, but I shall do diligence and in this meantime I write to the bishop of Rosse to hear your opinion in the usage of the embassadors to have their masters' help and to follow it, for, come what so will, I shall never change from you but during life be true and obedient as I have professed and so I pray you think and hold me

[1]) Handschr. wall.

in your grace as your own, who daily shall pray to God to send you happy and hasty deliverance of all troubles, not doubting but you would not then enjoy alone your felicities, not remembering your own faithful to death, who shall not have any advancement or rest without you, and so I leave to trouble you, but commend you to God	Wie nebenstehend.
This 17th day of May Your own Queen	At[1]) ... this 17th day of May Your own Queen.

Nicht ganz so schlimm wie hier steht es inbezug auf andere Briefe: aber völlig oder im ganzen korrekt kann doch nur der Abdruck zweier derselben (Labanoff 2, 344; 3, 61) genannt werden. In dem Briefe vom 31. Januar 1570 (Labanoff 3, 19) hat der Herausgeber zweimal völlig willkürlich mehrere Worte, die schwer zu deuten sind, einfach weggelassen. Der Brief vom März 1570 (Labanoff 3, 31) entbehrt im Druck an einer Stelle nicht weniger als 46 Worte, die in der Handschrift stehen. Datirt ist er nicht vom 19., wie bei Labanoff, sondern vom 29. März. S. 31 Z. 6 des Druckes ist statt look zu lesen book; wo das Wort wiederkehrt, S. 32 Z. 17 (the bookmaker) hat es der Herausgeber, obwohl es ganz deutlich lesbar ist, einfach fortgelassen und dafür durch Punkte eine Lücke angedeutet, die sich in der Handschrift nicht findet. Sehr schlecht gedruckt ist der Brief Labanoff 2, 368. Im Drucke fehlen einmal vier, einmal dreizehn, einmal zehn, einmal drei Worte, welche die Handschrift bietet. Dafür stehen — an anderen Stellen — bei Labanoff viermal ein Wort, einmal drei und zweimal vier Worte, welche sich in der Handschrift nicht finden und willkürlich hinzugefügt sind. Besonders charakteristisch ist einer dieser Zusätze. S. 370 Z. 7 liest man bei Labanoff:

> When Borthwick goeth up, you shall understand all; in this it is unintelligible; mean time I must warn you, when I hear any thing touching you.

---

[1]) Hier folgt im Manuskript eine nicht aufgelöste Chiffre für den Ortsnamen.

Statt dessen hat die Handschrift:

When Borthwick goeth up, you shall understand all; in this mean time I must warn you, when I hear any thing touching you.

Wie sind die Worte „it is unintelligible" in den Text gekommen? Offenbar so, daß Labanoff oder wer immer den Brief für ihn abgeschrieben hat, sich, da er den Sinn des Briefes nicht verstand, eine Notiz darüber machte. Aber welche Flüchtigkeit und Gedankenlosigkeit des Herausgebers muß vorgelegen haben, damit dies völlig sinnlose Glossem für einen Bestandtheil des Briefes selbst gehalten werden konnte!

Ich habe nur etwa ein halbes Dutzend der zahllosen bei Labanoff mitgetheilten Briefe vergleichen können. Möglich, daß seine französischen Texte besser sind als die englischen; aber man wird es begreifen, wenn mein Vertrauen auf die Zuverlässigkeit dieser Hauptquelle für die Geschichte Maria's auf's gründlichste erschüttert ist.

1. Die Memoiren Nau's.

Unter den Quellenpublikationen zur Geschichte Maria Stuart's, welche die letzten Jahre uns gebracht haben, sind die Memoiren Claude Nau's, des Sekretärs der Schottenkönigin für die französische Expedition, als eine der werthvollsten, wenn nicht geradezu als die werthvollste zu bezeichnen [1]). Obwohl in zwei Handschriften des Britischen Museums allgemein zugänglich, hat sich diese wichtige Schrift bis jetzt so gut wie ganz [2]) der Aufmerksamkeit der historischen Forschung entzogen; es ist ein großes Verdienst des P. Stevenson, der bereits im Jahre 1879 in einer in weiteren Kreisen wenig bekannten katholischen Zeitschrift (The Month and Catholic Review) Auszüge daraus in englischer Sprache

[1]) The history of Mary Stewart from the murder of Riccio until her flight into England. By Claude Nau her secretary. Now first printed from the original manuscripts with illustrative papers from the secret archives of the Vatican and other collections in Rome, edited, with historical preface, by the Rev. Joseph Stevenson, S. J. Edinburgh 1883.

[2]) Über einige gelegentliche und ganz ungenügende Mittheilungen daraus vgl. Cardauns im Historischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 1884 S. 133 f.

veröffentlicht hat, jetzt den unverkürzten französischen Originaltext in einer trefflich ausgestatteten Ausgabe mitgetheilt zu haben[1]).

Der Text ist von Stevenson im ganzen korrekt wiedergegeben worden; nur ist das Verzeichnis der Korrekturen und nachträglichen Einschiebsel, das er in den Anmerkungen gibt, keineswegs vollständig. Nicht ganz genau ist auch, was der Herausgeber über die handschriftliche Überlieferung angibt, und es mag daher hier das Richtige mitgetheilt werden. Die Memoiren beginnen in der Handschrift Calig. B IV auf fol. 94 mitten in einem Satze und reichen hier bis fol. 130, wo sie mit den Worten ny manger (Stevenson S. 294) schließen. Was dann folgt, steht in der Handschrift Calig. B V und zwar ist hier die Reihenfolge der Blätter beim Einbinden gestört worden. Mit den Worten Laird de Lokinvar (Stevenson S. 294) beginnt fol. 204, das bis Et ce (S. 296) geht; was darauf folgt, steht auf den fol. 202 und 203; endlich der Schluß der Erzählung (Stevenson S. 299) steht auf fol. 205, dessen Rückseite freigelassen ist; hier steht nur noch — was Stevenson nicht gedruckt hat — „le voyage de M. de Burglez a Chathworth". Zu der Handschrift Nau's gehörte auch das unbeschriebene fol. 206 unseres Codex, auf dessen Rückseite eine andere, aber nur wenig spätere Hand geschrieben hat: Story of the Scottish Q. Nau.

Was schon die letztere Dorsualnotiz feststellt, daß Nau selbst die Memoiren Maria's geschrieben hat, wird durch eine Vergleichung der Handschrift über allen Zweifel erhoben. Zwar die Facsimiles, die Stevenson seinem Buche beigefügt hat, sind nicht glücklich gewählt; in dem von Nau geschriebenen und unterzeichneten Briefe, den der Herausgeber hat vervielfältigen lassen, vermißt man gerade einige der auffallendsten graphischen Eigenthümlichkeiten, die in den Memoiren begegnen. Aber die Thatsache selbst, die Stevenson behauptet, steht fest; ich kann nach sorg-

---

[1]) Das Buch Stevenson's bietet außer dieser Edition eine Übersetzung und in dem Vorwort eine Art von Umschreibung der Memoiren. Was es sonst an wichtigeren Ineditis enthält, hat Cardauns a. a. O. zusammengestellt; hervorzuheben ist außerdem das Schreiben Nau's an König Jakob I. vom Jahre 1605, das Stevenson S. LII auszugsweise mittheilt.

fältiger Vergleichung einer großen Anzahl autographer Briefe des Sekretärs, die im Londoner Staatsarchiv beruhen, auf das bestimmteste bestätigen, daß die Memoiren von seiner Hand herrühren.

Die Erzählung in denselben beginnt mit der Ermordung Riccio's; der Anfang ist verloren. Sie reicht — gegen das Ende wenig ausführlich werdend — bis zur Hinrichtung des Herzogs von Norfolk (2. Juni 1572), worauf noch einige kurze Nachträge folgen. Daß wir nur einen ersten Entwurf vor uns haben, ergibt sich sofort, auch abgesehen von den zahlreichen Korrekturen, die sich finden; sehr oft ist die spätere nähere Ausführung über Vorgänge, die nur durch ein kurzes Schlagwort angedeutet werden, vorbehalten; mehrfach sind für einzuschiebende Aktenstücke Lücken gelassen; offenbar war der Verfasser noch mit der Ausarbeitung des zweifellos zur Publikation bestimmten Werkes beschäftigt, als er durch die Katastrophe des Jahres 1586 unterbrochen wurde.

Daß die Arbeit Nau's nicht etwa ein Diktat Maria's ist, wie der Herausgeber anzunehmen geneigt scheint, ergibt sich schon aus dem, was von Cardauns[1]) in fleißiger und dankenswerther Untersuchung über die Quellen, die er benutzt hat, beigebracht worden ist. Neben einigen bis jetzt nicht wieder zu Tage gekommenen Urkunden, die er ausdrücklich anführt[2]), haben Nau insbesondere die von Holinshed 1577 publizirten Chronicles of Scotland als eine Art von chronologischem Leitfaden gedient und sind mehrfach wörtlich ausgeschrieben worden, wobei denn freilich häufig in erkennbarer Tendenz von der Vorlage abgewichen wird[3]).

---

[1]) A. a. O. S. 137 ff.

[2]) Am wichtigsten ist der Auszug aus einem bond der zu Darnley's Ermordung verschworenen Großen, Stevenson S. 243, den auch Murray unterzeichnet haben soll.

[3]) Vgl. z. B., was S. 221 über die Proklamation Murray's, er sei bereit, im Parlament seinen Anklägern Rede zu stehen, gesagt ist. Holinshed begnügt sich mit der thatsächlichen Angabe: none appeared to accuse them, Nau sagt: sachans bien qu'il ne se trouverait personne qui en ce temps les osast accuser. — Von Cardauns nicht notirt sind folgende Entlehnungen

An einer Stelle hat der Verfasser angegeben, welche Quelle er für die weitere Ausführung der nur angedeuteten Verhandlungen der englischen und schottischen Kommissäre zu York zu benutzen beabsichtigte: icy fault prendre le discours de Monsieur de Rosse pour ce qui s'est passé avec les dits commissaires (Stevenson S. 297); so wollte er auch von Prozeß und Hinrichtung des Herzogs von Norfolk nach einem darüber erschienenen Buch berichten. Die ausführliche Erzählung Nau's von Maria's Flucht aus Lochleven berührt sich vielfach mit der Relation dieser Vorgänge, welche Stevenson (S. 155 ff.) aus einer vatikanischen Handschrift, leider nur in englischer Übersetzung des lateinischen Textes, herausgegeben hat. Aber einige Einzelheiten sind doch sehr verschieden in beiden Versionen dargestellt, und es liegt kein ausreichender Grund vor, sei es eine direkte Entlehnung, sei es eine Benutzung einer gemeinsamen dritten Quelle anzunehmen. Auch sonst habe ich für die Annahme Cardauns', daß noch andere chronikalische Quellen von Nau benutzt seien, bis jetzt keine Bestätigung gefunden.

So muß die Hauptmasse von dem, was er berichtet, auf mündliche Überlieferung zurückgehen, und daß der Sekretär diese von der Königin direkt empfangen hat, dafür spricht alles. Nicht nur, daß er vielfach Gespräche mittheilt, die Maria unter vier Augen mit Darnley, Murray und Anderen gehabt hat, daß er auch über ihre Gedanken und Reflexionen zu berichten weiß — auch der ganze Charakter seiner Erzählung verräth deutlich einen weiblichen Ursprung. Gerade jene Dinge, welche sich vorzugsweise dem Gedächtnis einer Frau einprägen mochten, werden mit Vorliebe berührt: Schwangerschaft und Kindbett (S. 216. 227. 228. 236. 238. 264); Krankheiten der Königin und ihres Sohnes (S. 240. 265. 266), Pflege des Kindes (S. 237), Essen und Trinken, Einrichtung des Schlafzimmers, Einzelheiten der Toilette (S. 221. 256. 257. 260. 261. 287. 290), Flüche und Verwünschungen,

---

aus Holinshed: Stevenson S. 237 Sendung Killegrew's nach Schottland, S. 239 Reise nach Jedworth, S. 242 Krankheit Darnley's.

die sie ausspricht (S. 269. 271[1]), eine seltsame Liebeserklärung, die ihr Lord Ruthven macht, während sie sich im Bett befindet (S. 264) u. dgl. m. Dem entspricht auch die anekdotenhafte Art der Darstellung, die zwischen Wichtigem und Unwichtigem nicht zu unterscheiden weiß: Maria's Flucht erst aus Edinburg nach Riccio's Ermordung, dann aus Lochleven wird mit der größten Fülle der Details erzählt, weil die Königin sich hier jeder Einzelheit auf's lebendigste erinnern mochte, während häufig wichtige Ereignisse ganz kurz behandelt sind. Durch eine eigene Bemerkung verheißt Nau ausführlich zu berichten, wie Maria nach der Schlacht von Langside in einer Bauernhütte saure Milch trank, wie sie sich Wäsche borgte, sich den Kopf scheeren ließ, vierundzwanzig Stunden zubrachte, ohne zu essen und zu trinken u. s. w., während er über den Verlauf dieser Maria's Geschick entscheidenden Schlacht selbst sich viel kürzer faßt, als man wünschen möchte.

In allen autobiographischen Aufzeichnungen pflegt es zu begegnen, daß, wenn sie längere Zeit nach den Geschehnissen niedergeschrieben werden, einzelne Vorgänge, die an sich ganz richtig im Gedächtnis haften, in einen falschen Zusammenhang gebracht werden. Auch an den Memoiren Nau's, die ja, soweit sie auf Mittheilungen Maria's beruhen, gleichfalls in diese Kategorie gehören, bestätigt sich diese Erfahrung. Gleich im Anfang wird erzählt, daß nach der Ermordung Riccio's, als Maria von den Verschworenen gefangen gehalten wurde und diese über die Lage beriethen, einige von ihnen geltend gemacht hätten, daß man es von Seite der Gegner unternehmen könnte, die Königin mit Gewalt zu befreien; darauf habe Lord Ruthven erwidert: wenn sie den geringsten Versuch dazu machen, „so muß man sie (die Kö-

---

[1]) An ersterer Stelle bittet die von ihren deutschen Bewunderern vielfach als gütig und von christlicher Liebe erfüllt gepriesene Königin Gott, ihre Feinde, besonders den Laird von Lochleven, eines jämmerlichen Todes sterben zu lassen; an der letzteren wünscht sie, daß Lord Murray, den sie auf einem ihr gehörigen Pferd reiten sieht, sich dabei den Hals brechen möge. Beide Male, fügt der Verfasser mit sichtlicher Befriedigung hinzu, wäre der Wunsch beinahe in Erfüllung gegangen.

nigin) in Stücke reißen und diese ihnen von der Terrasse herab zuwerfen"[1]). Die sehr bezeichnende Äußerung ist gewiß historisch: Maria erzählt sie schon unmittelbar nach dem Ereignis in einem Brief an den Erzbischof von Glasgow vom 2. April 1566, hier ohne den betreffenden Lord zu nennen, dessen Namen man nun aus den Memoiren ergänzen darf. Aber der Zusammenhang ist hier ein ganz anderer: Gemeindebehörden und Volk von Edinburg lassen die Sturmglocke läuten und rotten sich vor dem Palast zusammen, wo ihre Königin gefangen gehalten ist; als diese zu ihnen reden will, wird sie durch jene Drohung daran verhindert[2]).

Ein anderes Beispiel ist das folgende. Als Maria und Darnley nach der Ermordung Riccio's aus Edinburg fliehen, setzt der letztere, so erzählt Nau (Stevenson S. 229), sobald er die Stadt verlassen hat, sein Pferd in Galopp. Maria, die vor Ermüdung und Schmerzen kaum mehr folgen kann, bittet ihn, Rücksicht auf ihren Zustand zu nehmen (drei Monate später wurde Jakob I. geboren); sie wolle lieber jeder Gefahr trotzen als ihr Kind verlieren. Aber Darnley hört nicht auf sie; „venez de par Dieu", antwortet er, „venez, si cesluy-là se perd, nous en aurons d'aultres". Fast genau denselben Vorgang erzählt dann Nau ein zweites Mal. Am 19. Juni war die Königin entbunden; zu Ende August befand sie sich mit ihrem Gemahl auf einem Jagdausflug zu Meggot Land an der englischen Grenze. Da fordert Darnley sie eines Tages während der Mahlzeit auf, ihn zur Hirschjagd zu begleiten, und Maria flüstert ihm, weil sie dabei hätte galoppiren müssen, in's Ohr, sie fürchte schwanger zu sein. Darauf soll der König ganz laut geantwortet haben: „hé biens si celuy-là se perd, nous en ferons un aultre",

---

[1]) Stevenson S. 216: „s'ils font la moindre instance et font aucun remuement pour la ravoir, il fault leur jecter par pièces du hault de la terrasse".

[2]) Labanoff 1, 346: to whom we was not permitted to give answer, being extreamly bosted by thir lords, who in our face declared, if we desired to have spoken them, they should cut us in collops and cast us over the walls.

und er soll, als der Laird of Traquair[1]) ihm über dieses unchristliche Wort Vorwürfe machte, noch cynischer hinzugefügt haben: „quoy, fait-on pas bien travailler une jument après qu'elle est pleine?“ (Stevenson S. 239.) Ich zweifle an der Glaubwürdigkeit des Vorfalles an sich auch hier nicht, und derselbe scheint mir für Darnley's Charakter ebenso bezeichnend wie für den Ton am schottischen Hofe; aber ich bezweifle ebenso wenig, daß derselbe, der auf Maria gewiß den nachhaltigsten Eindruck machte, sich in Wirklichkeit nur einmal zugetragen hat, und daß wir es an der zweiten Stelle mit einer Dittographie zu thun haben; im August 1566 sprechen alle Umstände gegen die Wahrscheinlichkeit der Erzählung.

Rührt der größte Theil von dem, was Nau berichtet, von Maria selbst her, so wird man sich um so weniger darüber wundern können, daß die Erzählung eine durchaus tendenziöse Färbung trägt. Für viele Theile derselben fehlt es uns an jedem Mittel der Kontrolle: in einzelnen Fällen aber können wir die Unrichtigkeit direkt nachweisen. Ich denke dabei nicht an die Urtheile des Sekretärs über den Charakter seiner Herrin, die seine eigene Darstellung widerlegt[2]), sondern an seinen Bericht über thatsächliche Vorgänge. Auch hier führe ich nur zwei Beispiele an. Als Maria in Lochleven gefangen war, hat Murray sie besucht und mit ihr eine lange geheime Unterredung gehabt, über die wir außer dem Bericht Nau's, d. h. Maria's (Stevenson S. 270), eine ausführliche Darstellung in einem Briefe des englischen Gesandten Throgmorton haben[3]), der gewiß, was er berichtet, von Murray erfahren hat: der Hauptunterschied ist der, daß Maria nach Nau die Zustimmung zu der Übernahme der

---

[1]) Ich bemerke, daß dieser auch bei der Flucht aus Edinburg zu den Begleitern des Königspaares gehörte.

[2]) So sagt Nau S. 219: „la royne ... n'estant nourrie ny accoustumée à dissimuler“ und S. 220 läßt er sie selbst sagen „ne me puis forcer tant que de mentir à ceulx mesmes qui m'ont si vilainement trahie“. Aber schon S. 227 wird erzählt, wie die Königin durch eine raffinirte List die Lords mit Hülfe ihrer Hebamme hintergeht.

[3]) Keith 2, 736.

Regentschaft durch ihren Halbbruder verweigert, nach Throgmorton dagegen bewilligt hat. Schon Cardauns[1]) hat darauf hingewiesen, daß der englische Bericht aus äußeren und inneren Gründen als der wahrscheinlichere betrachtet werden muß: Maria dagegen hatte später gewiß alles Interesse daran, das Zugeständnis, das sie sich hatte ablisten lassen, in Abrede zu lassen.

In einem anderen Falle — und er ist noch wichtiger — scheint Nau mit sich selbst im Widerspruch zu stehen. Nach seiner Darstellung hat Maria bis zuletzt geglaubt, Bothwell sei an der Ermordung Darnley's unschuldig; sie würde ihn nicht geheiratet haben, läßt er sie sagen (Stevenson S. 252), wenn sie gewußt hätte, daß man die Anklage gegen ihn erneuern wolle. Dem entspricht es, daß Bothwell nach Nau (Stevenson S. 254) Maria erst, als er sich bei Carberry Hill für immer von ihr verabschiedet, von den Einzelheiten der Ermordung in Kenntnis setzt, Lethington und Balfour als Mitschuldige nennt und ihr die Bundesurkunde der Verschworenen[2]) überreicht. Aber im entschiedenen Widerspruch damit steht es, daß Maria schon vor diesem Geständnis Bothwell's bei den Verhandlungen mit den Rebellen mehrere derselben bestimmt der Theilnahme an dem Mord beschuldigt „dont ils furent fort estonnez se voyant descouvertz" (Stevenson S. 253). Die Worte, in denen das berichtet wird, sind ein nachträglicher Zusatz Nau's, der, als er ihn schrieb, wohl vergessen hatte, daß er Bothwell erst später beichten läßt: es ist vielleicht gut, daß er nicht dazu gekommen ist, seine Darstellung definitiv zu redigiren, leicht hätte bei einer Revision derselben dieser für die Frage nach Maria's Schuld oder Unschuld nicht unwichtige Widerspruch beseitigt werden können.

Mit auffallendster Kürze ist alles erzählt, was mit der Ermordung Darnley's im Zusammenhang steht. Darnley's Reise nach Glasgow, seine Krankheit daselbst, Maria's Besuch, ihre gemeinschaftliche Rückkehr nach Edinburg werden zusammen mit fünf Zeilen abgefunden, während in vier anderen demnächst der

[1]) Der Sturz Maria Stuart's (Köln 1883) S. 79.

[2]) Merkwürdig genug, daß er diese in die Schlacht mitgenommen hat!

wichtige Umstand hinzugefügt wird, daß ein Rabe das Königspaar von Glasgow nach Edinburg begleitet und sich dort bald auf dem Schloß, bald auf der Wohnung Darnley's niedergelassen hat. Und die Kassettenbriefe? Die Dokumente, von deren Echtheit und Unechtheit für Mit- und Nachwelt die Frage der Unschuld Maria's abhing? Werden sie nicht hier, wo Maria durch Nau's Mund redet, nachdrücklich als böswillige Fälschungen bezeichnet? Nichts davon; Nau erwähnt ihrer mit keinem Wort. Nicht bei der Erzählung, daß Maria's Habseligkeiten nach dem Aufstand in die Hand der Rebellen gefallen sind; nicht bei dem Dezember-Parlament, von dem er ausführlich spricht, und auf dem sie, wie zweifellos feststeht, eine Rolle gespielt haben; nicht bei den Konferenzen von York, die er allerdings nur ganz kurz berührt. Man kann nicht sagen, daß Nau von ihnen schweigt, weil er oder Maria den Gegenstand nicht für der Erwähnung werth gehalten hätten: nach den Vorgängen in Edinburg, York und Westminster konnte niemand bezweifeln, daß diese Briefe auf das Geschick Maria's den größten Einfluß ausgeübt hatten. Wenn Nau für gut hielt, von ihnen nicht mit einem Wort zu reden, muß er andere Gründe dazu gehabt haben, und ein günstiges Vorurtheil für die Unschuld seiner Herrin erweckt sein Schweigen nicht.

Nach allem, was wir bemerkt haben, wird unser Urtheil über Nau's Memoiren feststehen. Überall dürfen sie nur mit vorsichtigster Kritik benutzt werden; aber nichtsdestoweniger bleiben sie eine überaus wichtige Quelle für die in Maria's Leben eine so verhängnisvolle Epoche bildenden Jahre 1566—1568. Darnley vor allem tritt erst in ihnen in seiner ganzen Jämmerlichkeit hervor: feig und sittenlos, roh und gemein, schwach und schwankend wie ein Rohr und dabei eigensinnig wie ein Kind: wohl glaublich, daß Maria das Leben an der Seite dieses Mannes, nachdem der erste Liebesrausch verflogen war, nicht auf die Dauer zu ertragen vermochte!

Anmerkung. Auf die Frage zurückzukommen, ob Maria's zweiter Gemahl Darley oder Darnley geheißen hat, würde ich nach den Erörterungen Gädeke's (H. Z. 50, 91 ff.) für überflüssig

halten, wenn nicht Oncken mit einer an Eigensinn grenzenden Hartnäckigkeit in den verschiedenen Aufsätzen, in denen er das große Publikum von seiner Auffassung über die Frage der Kassettenbriefe unterrichtet[1]), an der verkehrten Schreibung Darley festhielte, und wenn nicht Philippson sich beeilt hätte, den gleichen Irrthum auch in seine Geschichte Westeuropas zu übernehmen[2]). In Wirklichkeit ist der Sachverhalt der folgende:

1. So oft der Name in den jetzt im Besitz des Herzogs von Montrose befindlichen Urkunden der Familie Lennox-Darnley von 1361—1581 vorkommt, wird er immer mit n (Dernelee, Darnlie, Dernlie, Dernle, Dernele, Darnly, Darnley) und niemals ohne n geschrieben (Gädecke a. a. O.).

2. In den Protokollen des schottischen Geheimrathes (Register of the Privy Council of Scotland, ed. Burton, Edinb. 1876 ff.) kommt der Name in den drei ersten Bänden, die bis 1585 reichen, sehr oft vor, z. B.: 1, 363. 364. 379. 540; 2, 492; 3, 123. 146. 162. 256. 258. 272. 413. 614. Die Formen variiren mannigfach; das n fehlt in keinem Falle.

3. So oft der Name vorkommt in dem Registrum Magni Sigilli regis Scotorum (1424—1546, 2 Bde. Edinburg 1882 f.), wird er ausnahmslos mit n geschrieben. Über die Lokalität, von der er stammt, handelt ausführlich eine Urkunde vom 8. März 1512; die Form ist dominium de Dernelie.

4. In den Exchequer Rolls of Scotland (Bd. 6, Edinburg 1883) kommt der Name einmal zu 1455 vor; sein Träger heißt Johannes dominus Dernelee.

5. In den Accounts of the Lord High Treasurer of Scotland (Bd. 1, Edinburg 1873) kommt der Name einmal vor (S. 49 zu 1474); sein Träger heißt Lorde Dernelee.

6. In den Ruinen von Schloß Fotheringay ist ein Ring gefunden worden, der Maria Stuart gehört haben und ihr von ihrem

---

[1]) Münchener Allgemeine Zeitung 1883, Beilagen Nr. 172, 183, 198, 220, 318 und neuestens in dem Aufsatz der illustrirten Zeitschrift „Vom Fels zum Meer" 1884, Heft 6, S. 690 ff.

[2]) Dagegen hat Cardauns in allen seinen neueren Arbeiten die anfangs auch von ihm adoptirte Schreibart verständiger Weise wieder aufgegeben.

Gatten übergeben sein muß (abgebildet zuletzt bei Sepp, Tagebuch der unglücklichen Schottenkönigin Maria Stuart 2, 60); die Inschrift lautet Henri L. Darnley 1565.

7. Der Titel Lord Darnley existirt noch heute in der englischen Pairie zweifach, einmal in dem Hause der Gordon-Lennox, Herzoge von Richmond, sodann in dem Hause Blyth, das von Esmé Stuart, einem natürlichen Sohne Karl's II., also einem direkten Nachkommen des Gemahls der Maria Stuart, abstammt. Beide schreiben sich Darnley; vgl. Lodge's Peerage (Corrected by the nobility!) 1873[1]) S. 157. 447.

8. Über die Lokalität, von welcher der Titel entlehnt ist, unterrichtet The imperial gazetteer of Scotland or dictionary of Scotish topography (Edinburg o. J. 1, 360). Der Name heißt dort Darnly und es wird versichert: „several seats of manufacture and other localities within the limits of the old barony still bear its name as a prefix".

9. Damit in Übereinstimmung steht: The new statistical account of Scotland by the ministers of the respective parishes (Bd. 7, Edinburg 1845), wo auf der Karte von Renfrewshire in dem Kirchspiel Eastwood eine Örtlichkeit des Namens Darnliefield verzeichnet ist.

Daß es gegenüber dieser Übereinstimmung der urkundlichen und offiziellen Schreibung des Ortes und des danach benannten Geschlechtes in ältester und neuester Zeit völlig gleichgültig ist, ob Oncken fünfzig oder hundert Stellen aus Briefen, Depeschen, Chroniken beibringt, in denen das wahrscheinlich im 16. Jahrhundert vielfach nicht gesprochene n fortgelassen worden ist, liegt für jeden, der sich überzeugen lassen will, völlig auf der Hand. Am unpassendsten aber ist der von Oncken angezogene Vergleich des Namens des Herzogs von Friedland. Wer heute Wallenstein schreibt, der behält eine urkundlich minder korrekte Namensform bei, weil sie die herkömmliche und durch Schiller in unsere Literatur eingebürgert ist. Wer Darley schreibt, der will die herkömmliche und durch Schiller in unsere Literatur eingebürgerte

[1]) Die hiesige Bibliothek hat keine neuere Ausgabe.

Form durch eine urkundlich minder korrekte verdrängen. Und seltsam bleibt es in jedem Falle, wenn ein deutscher Professor die Nachkommen der Darnleys belehren will, wie sie eigentlich heißen müssen, und es besser wissen will, als der Pfarrer des Kirchspiels, in welchem Darnliefield liegt, wie jener Ort zu benennen ist.

2. Der Briefwechsel zwischen Maria Stuart und Babington.

Nicht bloß bei der Untersuchung über die Schuld oder Unschuld der Schottenkönigin an der Ermordung Darnley's, sondern noch ein zweites Mal spielt die Frage nach der Echtheit oder Unechtheit gewisser Briefe eine entscheidende Rolle in der Geschichte Maria Stuart's. Hauptsächlich um einer Anzahl von Briefen willen, welche zwischen der Königin und dem katholischen Edelmann Anthony Babington im Jahre 1586 gewechselt worden sind, ist Maria von einem englischen Gerichtshof für schuldig erklärt worden, an einem Komplot gegen das Leben Elisabeth's von England Theil genommen zu haben: es ist diese Verurtheilung, welche die gefangene Fürstin am 8. Februar 1587 auf das Schaffot von Fotheringay geführt hat.

Die Verhältnisse liegen in vielen Beziehungen rücksichtlich dieser Briefe von 1586 genau so, wie inbezug auf die oben erwähnten Kassettenbriefe des Jahres 1567. In beiden Fällen sind uns nicht die Originale, sondern nur offizielle Abschriften jener wichtigen Dokumente erhalten. In beiden Fällen hat Maria die Echtheit derselben auf das feierlichste und nachdrücklichste in Abrede gestellt und ihre Gegner der Urkundenfälschung beschuldigt. In beiden Fällen sind diese Gegner nichts weniger als Leute, denen man wegen ihres ganzen Verhältnisses zu Maria irgendwelche Sympathie zuwenden könnte; sie sind vielmehr Männer, zu denen man sich, um kriminalistisch zu reden, der That einer solchen Fälschung wohl versehen kann. In beiden Fällen endlich ist die Kontroverse über die Echtheit oder Unechtheit der Briefe mit dem Urtheilsspruch des Gerichtshofes, der die erstere anerkannte, keineswegs zu Ende gewesen, sondern sie setzt sich noch in der neuesten Literatur fort.

Ich will mich ausdrücklich dagegen verwahren, daß ich aus der Entscheidung, zu der wir über diese Frage zu gelangen versuchen werden, allein schon ein genügendes Präjudiz für die Untersuchung der Kassettenbriefe gewinnen möchte. Auch wenn Maria sich gegen das Leben ihrer Todfeindin Elisabeth verschworen hat, braucht sie darum noch nicht des moralisch ungleich schlimmeren Verrathes an ihrem kranken Gemahl schuldig gewesen zu sein. Aber eines steht fest. Einmüthig erkennen Freund und Feind die Festigkeit und Konsequenz, die Energie und Standhaftigkeit an, mit der Maria ihren Richtern zu Fotheringay gegenübertrat. Läßt sich erweisen oder wahrscheinlich machen, daß die Königin die bewußte Unwahrheit gesprochen hat, als sie wiederholt in den feierlichsten Formen der Betheuerung, ja unmittelbar vor dem Augenblick, da sie vor Gott treten sollte, von ihr geschriebene Briefe ableugnete, als sie ihre Gegner der Fälschung, ihre Diener des falschen Zeugnisses beschuldigte, dann wird wenigstens die Art der Geschichtschreibung aufhören müssen, welche mit Opitz als Motto über eine Biographie Maria Stuart's den Satz stellt: „das war, der deiner Menschenliebe ward, der Lohn", oder mit Hosack die Königin lediglich als ein Opfer ketzerischer Wildheit hinzustellen sucht. Und wer den feierlichen Unschuldsbetheuerungen Maria's, als sie des Verrathes an Darnley beschuldigt wurde, irgendwelchen Glauben bisher beigemessen hat, der wird, wenn er sich von der Unwahrheit ihrer noch feierlicheren Betheuerungen zu Fotheringay überzeugt, zu dem Ergebnis kommen, daß derartige Versicherungen der Schottenkönigin absolut jeden Werthes entbehren.

Der Briefwechsel zwischen Maria Stuart und Anthony Babington, um welchen es sich bei der nachfolgenden Untersuchung handelt, beginnt, nachdem die Verschwörung des ersteren, welche eine katholische Invasion in England, die Befreiung Maria's aus ihrer Haft und die Ermordung Elisabeth's bezweckte, bereits gebildet war. Es ist bekannt, daß der Staatssekretär Walsingham durch seine Spione und Agenten von allen Einzelheiten dieses Komplots in jeder Phase desselben unterrichtet war; bekannt und unbezweifelbar ferner, daß er insbesondere die Korrespondenz

zwischen den Verschworenen und Maria genau überwachen ließ, und daß jedes Schreiben von der Königin und an dieselbe, ehe es in die Hände der Adressaten gelangte, von den Agenten des Staatssekretärs geöffnet, gelesen und kopirt wurde. Es ist des weiteren zuzugeben, daß die zu diesem Zweck verwendeten Agenten Männer waren, welche man an und für sich jeder Hinterlist, ja auch einer Fälschung für ebenso fähig halten muß, wie die Schotten, welche Maria der Ermordung Darnley's anklagten. Es kann endlich nicht geleugnet werden, daß Walsingham und seine Helfershelfer das größte Interesse daran hatten, Maria nicht nur als Mitwisserin des Invasionsplanes im allgemeinen, sondern besonders als einverstanden mit dem Attentat gegen das Leben Elisabeth's zu überführen, da nur in dem letzteren Fall ein peinliches Vorgehen gegen die Königin von Schottland, wie sie es wünschten, wenigstens bis zu einem gewissen Grade zu rechtfertigen war. Alle diese Thatsachen beweisen natürlich noch nicht im entferntesten, daß die Dokumente, auf welche später in Fotheringay die Anklage Maria's gegründet worden ist, in Wirklichkeit gefälscht sind; aber sie machen, nachdem das letztere einmal behauptet worden ist, eine um so sorgfältigere Prüfung der Frage zur Pflicht und gestatten keineswegs, dieselbe gänzlich unerörtert zu lassen, wie Gädeke, oder so leicht darüber hinwegzugehen, wie Philippson[1]) gethan hat. Denn auch hier steht es so, wie bei der Untersuchung über den Antheil Maria's an der Ermordung Darnley's: ihre Korrespondenz mit Babington ist der den Ausschlag gebende Beweis ihrer Schuld; was sonst gegen sie beigebracht werden kann, vermag wohl einen gewissen Verdacht zu rechtfertigen, reicht aber keineswegs hin, um ein entschiedenes Urtheil auszusprechen.

Vier Briefe sind es, welche im Jahre 1586 zwischen der Schottenkönigin und Babington ausgetauscht worden sind. Am 25. Juni richtete Maria ein kurzes Schreiben an den jungen Edelmann, in welchem sie ihn ihrer freundlichen Gesinnungen versicherte und ihn ersuchte, falls er Pakete für sie aus Schott-

---

[1]) Geschichte Westeuropas S. 316.

land oder Frankreich in Händen habe, ihr dieselben zu übermitteln. Die Echtheit dieses Schreibens ohne jeden kompromittirenden Inhalt, zu dessen Absendung Maria durch ihren getreuen Anhänger Thomas Morgan aufgefordert war und dessen Konzept er ihr eingesandt hatte, ist unbestritten[1]). Es folgt ein langer, undatirter Brief Babington's, welchen Maria am 12. Juli empfangen hat; der Absender versichert darin die Königin, die er als seine alleinige rechtmäßige Souveränin betrachtet, seiner unbedingten Treue und seines ewigen Gehorsams, theilt ihr alle Einzelheiten der geplanten Verschwörung gegen Elisabeth mit, bittet sie, ihre Zustimmung dazu auszusprechen und über einige Punkte nähere Instruktionen zu ertheilen. In ihrem Antwortschreiben vom 17. Juli dankt Maria ihrem Anhänger für seinen Eifer und seine Hingebung, bespricht den ganzen Plan auf's eingehendste und gibt ihr Einverständnis mit demselben zu erkennen. Der letztere Brief ist von Labanoff (6, 397), wie früher schon von Anderen, für verfälscht erklärt worden; ihm hat sich Hosack 2, 348 ff. angeschlossen, der die gleiche Behauptung auch für den zweiten Brief zu erweisen sucht. Opitz S. 286 schreibt hier wie sonst lediglich Hosack aus, bringt aber kein neues Material und keine neuen Argumente für die Entscheidung der Frage vor. Labanoff und Hosack behaupten, daß in beide Briefe die auf die Ermordung Elisabeth's bezüglichen Stellen von den Organen Walsingham's eingeschoben sind. Froude 12, 237 ff. hält an der vollen Echtheit beider Briefe fest; Gädeke ist ihm gefolgt, ohne der Kontroverse selbst irgend Erwähnung zu thun. Unbestritten wiederum ist, soviel ich sehe, der vierte Brief, ein Antwortschreiben Babington's vom 3. August, durch welches er den Empfang von Maria's Briefen anzeigt.

Um die Überlieferung aller vier Briefe steht es nicht besonders gut. Oncken hat vor Kurzem mit Bezug auf die Kassettenbriefe den Satz aufgestellt: damit ein Brief echt, d. h. eine Urkunde sei, die Beweiskraft habe, müsse alles stimmen: Papier

[1]) Ob der bezügliche Brief Morgan's vom 9. Mai echt oder unecht ist, welches letztere Hosack (ohne ausreichende Gründe) behauptet, ist für die Zwecke unserer Untersuchung ohne Interesse.

nach Stoff und Farbe, Tinte, Ort, Monat, Tag, Jahr, Handschrift, Überschrift, Unterschrift[1]); er beruft sich dafür auf das Urtheil des jüngsten Juristen, der jemals mit einem Urkundenbeweis zu thun gehabt habe. Mit allen diesen äußeren Merkmalen kann man ihm bei der Korrespondenz Maria's mit Babington ebenso wenig dienen, wie bei den Kassettenbriefen; wenn Oncken sie für den Beweis der Echtheit als unerläßlich ansieht, so wird die nachfolgende Untersuchung auf seine Zustimmung keine Aussicht haben, denn von keinem der vier erwähnten Briefe ist, wie bemerkt, ein Original auf uns gekommen. Aber ich kann mir nicht denken, daß ein Historiker wie Oncken in der That es mit einem Satz wie dem oben angeführten ernstlich meint; ich kann die kaum begreifliche Verwechslung des juristischen und des historischen Begriffes der Echtheit einer Urkunde, wie sie hier vorliegt, nur auf eine augenblickliche Verirrung zurückführen. Dem Juristen allerdings gilt eine Urkunde nur dann als echt, wenn sie im Original vorliegt, und wenn dies nach den von Oncken angeführten Merkmalen unanfechtbar ist; und lange Zeit hat dieser juristische Begriff der Echtheit auch in der historischen und diplomatischen Literatur eine gewisse Verwirrung angerichtet: die Germonisten haben um seinetwillen gegen die Benediktiner gekämpft, und noch Gatterer wollte jede nur abschriftlich vorliegende Urkunde wenigstens solange als falsch betrachten, bis ihre Echtheit erwiesen sei. Heute aber durfte man eine derartige Vorstellung als überwunden betrachten, und ich kann mir nicht denken, daß Oncken die Verwirrung erneuern und z. B. die Echtheit der Korrespondenz zwischen Gregor VII. und Heinrich IV. deshalb beanstanden will, weil kein Archiv die Originale der bezüglichen Schreiben vor dem Untergang gerettet hat.

Unter gewissen Umständen allerdings kann das Nichtvorhandensein des Originals einer Urkunde schon an und für sich einen Verdachtsgrund bilden; bei unseren Briefen an und von Babington ist aber auch dies in keiner Weise der Fall. Maria hat im Nachwort ihres zweiten Briefes ihrem Getreuen den aus-

[1]) Augsburger Allgemeine Zeitung, Beilage vom 3. Juli 1883.

drücklichen Befehl ertheilt, denselben schleunigst zu verbrennen; und wenn sie in dem Briefe selbst ihren Korrespondenten nachdrücklich davor warnt, irgend kompromittirende Papiere bei sich aufzubewahren, eine Unvorsichtigkeit, der allein bei früheren Verschwörungen gegen Elisabeth die Angeklagten ihre Überführung zuzuschreiben gehabt hätten, so ist es ebenso wenig auffallend, daß sie selbst den Brief Babington's, den sie am 12. Juli empfing, nach seiner Beantwortung vernichtet hat, wie es befremden kann, daß der letztere ihrer bezüglichen Aufforderung Folge geleistet hat. Wenn man in der Frage der Kassettenbriefe aus dem völligen Verschwinden der Originale zunächst einen gewissen Argwohn gegen diejenigen schöpfen kann, welche sie vorgelegt haben, so würde ein solcher Argwohn hinsichtlich der Korrespondenz mit Babington ganz unberechtigt sein[1]).

Was wir von den Briefen besitzen, sind sonach lediglich Abschriften. Die Originale selbst waren in englischer Sprache[2]) abgefaßt und chiffrirt versandt worden. Indem sie vor ihrer Aushändigung an die Adressaten durch die Hände der Agenten Walsingham's gingen, wurden sie von einem derselben, T. Philipps, dechiffrirt; drei offizielle Kopien von jedem der Dokumente, zumeist mit Dorsualnotizen von Philipps sind im englischen

[1]) Wenn Tytler 8, 286 behauptet, von allen anderen Briefen in der Verschwörungsangelegenheit hätten sich Originale erhalten, nur von dem Brief Maria's an Babington nicht, deshalb sei der letztere verdächtig, so ist diese kecke Behauptung, wie ein Blick in den Calend. of State-Papers, Scotland 2, 983 ff. ergibt, ganz unhaltbar. Es ist in dieser ganzen Angelegenheit kein einziger wirklich wichtiger Brief von Maria und von Nau im Original erhalten; nur von einigen Briefen an Maria und von einigen Schriftstücken Curle's, der offenbar weniger vorsichtig war als sein französischer Kollege, sind Originale vorhanden.

[2]) Wunderbarerweise ist dies von den neueren vielfach übersehen worden. Im Calendar of State-Papers a. a. O. stehen regelmäßig die französischen Texte voran, und die englischen sind S. 994 als Translation bezeichnet. Labanoff hat nur die französischen Texte gedruckt. Hosack 2, 367 N. 1 bezeichnet den französischen Text als den originalen; auch Froude 12, 245 N. 1 ist, wie es scheint, derselben Ansicht. Ihre Irrigkeit ergibt sich aus dem folgenden.

Staatsarchiv erhalten[1]). Außerdem sind alle vier Briefe nachträglich aus dem Englischen in's Französische übersetzt worden[2]), wohl um ihre Rekognition durch den Franzosen Nau zu erleichtern: daß diese französische Version nicht, wie man angenommen hat, den originalen Text, sondern eben nur eine Übersetzung darstellt, beweist deutlich die dem längeren der beiden Briefe Maria's hinzugefügte Dorsualnotiz[3]): Copie d'une lettre escripte par la royne d'Escosse à Antoyne Babington le 17 Juillet 1586; tourné d'Angloys en Françoys. Auch entsprechen diesem Sachverhalt die später noch eingehender zu erörternden Aussagen des Sekretärs Maria's über die Entstehungsverhältnisse der beiden Briefe der Königin[4]).

Diesen zufolge ist der erste Brief Maria's nach einem von Morgan eingesandten Entwurf von der Königin französisch konzipirt und dann dem Sekretär Curle übergeben, um von ihm in's Englische übersetzt und chiffrirt zu werden. An dem zweiten längeren Brief hat außer Maria und Curle auch Nau Antheil gehabt. Der letztere hat, nachdem ihm die Königin einen eigenhändigen Entwurf übergeben hatte[5]), denselben durchgesehen und darauf das definitive Konzept in französischer Sprache an-

[1]) State-Papers, Mary Queen of Scots vol. 18 no. 52—54, vol. 19 no. 10—12.

[2]) State-Papers a. a. O. vol. 18 no. 51, vol. 19 no. 9.

[3]) Ebenda vol. 18 no. 51.

[4]) Schreiben Nau's bei Labanoff 7, 208 f. Unterschriften der Sekretäre unter den Briefen bei Labanoff 6, 346. 395. Aussage Nau's bei Hosack 2, 392 N. 2. Brief Cecil's s. unten u. s. w.

[5]) Von diesem Entwurf nahm Nau noch am 3. September an, daß er unter ihren Papieren vorhanden sein werde; doch wurde er, wie Walsingham am 4. September an Philipps schrieb, unter denselben nicht aufgefunden (Hosack 2, 392 Nr. 3); er wird von der Königin ebenfalls vernichtet sein. Daß Walsingham ihn zerstört hätte, ist eine ganz haltlose Annahme Hosack's; welchen Grund hätte der Staatssekretär haben sollen, seinem eigenen Helfershelfer bei der Fälschung etwas vorzulügen? Hatte er doch noch am 3. September an Philipps geschrieben: I would to God that these minutes could be found. Vgl. Tytler 8, 302. Und noch am 7. erhielt Philipps abermals Anweisung, danach zu suchen, ebenda 8, 395.

gefertigt[1]); Übersetzung und Chiffrirung hat wiederum Curle besorgt. Es ist klar, daß, wie der Verlust der Originale die Prüfung der Briefe nach ihren äußeren Merkmalen unmöglich macht, so dem geschilderten Thatbestand gegenüber auch die Kritik der inneren Merkmale versagt. Haben an dem hauptsächlich in Frage kommenden längeren Brief Maria's drei Personen, sie selbst und ihre beiden Sekretäre, mitgearbeitet, war die Reinschrift der Briefe in einer anderen Sprache abgefaßt, als das Konzept, so kann auch eine Untersuchung des Stils und der Sprache derselben zu keinen sicheren oder auch nur wahrscheinlichen Ergebnissen führen. Wer die Echtheit derselben darthun will, wird sich nach anderen Beweisen umsehen müssen.

Ehe wir aber die Frage stellen, ob es solche Beweise gibt, wird es zweckmäßig sein, zunächst zu erörtern, was, abgesehen von dem schon besprochenen Fehlen der Originale, für die Hypothese der Fälschung und Interpolation beigebracht worden ist.

Indem wir dazu schreiten, wird unsere Aufgabe durch den unten folgenden Abdruck der Texte der Briefe wesentlich erleichtert. Alle Einwendungen, die Hosack gegen dieselben vorgebracht hat, insofern er innere Widersprüche insbesondere in dem Briefe Maria's vom 17. Juli aufzudecken sich bemüht, widerlegen sich dadurch auf die einfachste Weise von der Welt; sie haben eine — zumeist freilich auch so nur scheinbare — Berechtigung Angesichts des in unglaublicher Weise entstellten und korrumpirten Textes, welchen Hosack seinen Lesern vorlegt, und an den er seine Bemerkungen knüpft; sie werden völlig gegenstandslos, wenn man liest, was wirklich in dem in Frage kommenden Dokumente steht. Es würde eitle Verschwendung von Zeit und Papier sein, sich damit noch eingehender zu beschäftigen; nur auf einen einzigen Punkt mag es gestattet sein zurückzukommen, weil auch Opitz denselben — wie immer Hosack folgend — besonders betont hat. Babington

[1]) Dies Konzept oder eine Inhaltsangabe (the heads) desselben von Nau's Hand muß aufgefunden sein (vgl. Tytler 8, 400), ist aber jetzt nicht mehr vorhanden. Daß es in dem Prozeß Maria's nicht produzirt worden ist, kann nicht befremden, da es gegen sie nicht mehr beweisen konnten, als die Zeugenaussage des Sekretärs.

hat in seinem ersten Brief an Maria die Bitte gerichtet, in ihrer Weisheit zu bestimmen, mit welcher der von ihnen projektirten Maßregeln die Verschwornen zuerst vorgehen sollten; er selbst ist, wie es scheint, der Ansicht, daß die gewaltsame Befreiung der Königin aus ihrer Haft allen anderen Unternehmungen, der fremden Invasion, der Ermordung Elisabeth's durch sechs dazu verschworene Edelleute, vorangehen müsse[1]). Dem gegenüber verlangt das Antwortschreiben Maria's, daß erst nach der Vollendung aller Rüstungen im Innern und aller Vorbereitungen zur Invasion Englands von außen das Attentat gegen Elisabeth in's Werk gesetzt werden solle, und daß gleichzeitig mit oder nach dem letzteren[2]) der Befreiungsversuch unternommen werde. Nach dieser bestimmten Instruktion fährt die Königin in dem von Hosack mitgetheilten Text fort: Dies ist der Plan, den ich als den besten für das Unternehmen betrachte, und die Reihenfolge, in der wir dasselbe zu unserer gemeinsamen Sicherheit ausführen werden; denn wenn Ihr Euch hier erhebt, ehe Ihr fremder Hülfe genügend sicher seid, so würde das nur dazu führen, Euch in die Gefahr zu bringen, dem traurigen Schicksal derer zu folgen, die bisher für gleiche Handlungen gewirkt haben. „Und wenn Ihr mich von hier entführt, so sorgt wohl dafür, daß Ihr mich in die Mitte einer guten Armee oder in einen starken Platz bringt, wo ich bis zur Ansammlung treuer Truppen und bis zur Ankunft fremder Hülfe bleiben kann. Es hieße sonst der Königin genügende Veranlassung geben, wenn sie mich wieder gefangen nimmt, mich in einen Platz einzuschließen, aus dem ich nie wieder entkommen könnte, wenn sie nichts schlimmeres thäte." Deutlich, sagt Hosack[3]) (und wiederholt Opitz, obwohl sein Text gar keinen Anhalt dazu bietet), erkennt man hier das Werk des Fälschers; er hat, indem er Maria anordnen läßt, sie nach ihrer Befreiung in die Mitte einer guten Armee zu bringen, damit Elisabeth sie nicht wieder in ihre Gewalt bekomme, „augenscheinlich vergessen", daß nach ihrem eigenen Plan zur Zeit ihrer Befreiung Elisabeth schon tot sein muß!

[1]) S. unten S. 313 Z. 11 ff.

[2]) so soon as the design shall be executed.

[3]) Ähnlich schon früher Lingard, History of England 8, 532.

Schade nur, daß diese ganze Argumentation auf einem völlig entstellten Text beruht. In Wirklichkeit lautet der oben angeführte Satz im engsten Anschluß an das vorangehende so: „und mich von hier zu entführen, ohne vorher genügende Sicherheit zu haben, daß Ihr mich in die Mitte einer guten Armee bringen könnt u. s. w., das hieße nur jener Königin hinreichende Veranlassung geben" u. s. w. Man sieht nun leicht, daß hier nicht im entferntesten von einem Widerspruch geredet werden kann. Babington hat daran gedacht, das ganze Unternehmen mit dem Befreiungsversuch Maria's beginnen zu lassen; sie selbst will, daß der letztere erst nach den Rüstungen und zugleich mit oder nach dem Attentat vorgenommen werde, und sie motivirt diese Anordnung mit den Gefahren, denen sie im Fall eines anderen Vorgehens ausgesetzt sein würde. Alles ist in schönster Übereinstimmung.

Ich habe dieses Beispiel ausführlicher besprochen, weil es zeigt, mit welcher Art von Historikern man es in der Maria-Stuart-Literatur gelegentlich zu thun hat. Hosack kann man nur des schweren Leichtsinns anklagen, indem er seiner Beweisführung einen schlechten Text zu Grunde legte, da ihm der korrekte leicht zugänglich war; bei Opitz, der den richtigen Text in der französischen Übersetzung kannte, hat man nur die Wahl, ob man ihm absichtliche Entstellung der Thatsachen oder gänzliche Unfähigkeit zu logischem Denken zutrauen will.

Läßt sich aus den Briefen selbst, wenn man sie nicht vorher verunstaltet, nicht der geringste Grund entnehmen, die auf das Attentat bezüglichen Worte für interpolirt zu halten, so ist auch, was man sonst für eine derartige Behauptung beigebracht hat, ohne jedes Gewicht. Im Anschluß an eine Äußerung Froude's heben Hosack und Opitz hervor, daß Babington und seine Mitverschworenen das allergrößte Interesse hatten, vor Maria den Plan eines Attentats gegen Elisabeth geheim zu halten: sie konnte ihnen keinerlei Unterstützung bei der Ausführung des Planes gewähren, und ihr Mittheilung davon zu machen oder gar ihre Sanktion dafür zu fordern, hieß unter diesen Umständen nur, Maria ohne Noth und ohne Nutzen der schwersten Gefahr aussetzen. Da Babington kein solcher Dummkopf war, die Königin

zwecklos zu kompromittiren, sagt man, so sind die Stellen, welche von dem Mordplan handeln, in seinen Brief von Philipps hineingefälscht: wurde aber etwa sein Schreiben schon mit diesen Zusätzen Maria in die Hände gespielt, „so war sie denn doch viel zu verständig, um auf diesen Punkt zu antworten. Demnach (!) sind alle auf die sechs Edelleute bezüglichen Stellen ihres Briefes ... von Philipps gefälscht und eingeschoben“ [1]).

Man könnte einer derartigen, mit ganz allgemeinen Gründen operirenden Argumentation treffend und ebenso allgemein entgegenhalten, daß erfahrungsmäßig Verschworene nicht immer in allem, was sie thun, den höchsten Grad von Klugheit zu entfalten pflegen; sonst würden nicht in so vielen Fällen Verschwörungen vor ihrer Ausführung entdeckt und vereitelt worden sein. Allein inbezug auf das Komplot von 1586 brauchen wir uns nicht auf solche Widerlegung zu beschränken; wir sind in der Lage nachweisen zu können, weshalb Babington seinen Mordplan, dessen Existenz ja von keiner Seite bezweifelt wird, der Königin mittheilen, weshalb diese in ihrer Antwort darauf eingehen mußte. Wir besitzen einen Brief Gifford's, eines der Spione Walsingham's unter den Verschworenen, den der Staatssekretär am 11. Juli empfing [2]). Gifford berichtet darin über eine Unterredung, die er mit Babington's Freund, dem Priester Ballard, gehabt hatte, und in der dieser dem Spion mittheilte, daß die zur Ausführung des Attentats bestimmten Männer sich ohne eine bestimmte schriftliche Autorisation Maria's auf die Unternehmung in keinem Fall einlassen wollten. Aus diesem Grunde heißt es in Babington's Brief, den Maria am 12. Juli empfing und der also schon vor jenem Schreiben Gifford's abgesandt worden sein muß [3]): „es bleibt noch übrig, daß entsprechend den unendlich guten Diensten (der sechs zum Attentat

---

[1]) Opitz 2, 291.

[2]) Hosack 2, 602.

[3]) Denn Briefe an Walsingham waren jedenfalls viel schneller zu befördern, als die Korrespondenz Maria's mit den Verschworenen, die überdies noch dadurch eine Verzögerung erlitt, daß die Briefe aufgefangen, dechiffrirt und kopirt wurden, ehe sie den Adressaten zukamen.

ausersehenen Verschworenen) und entsprechend Eurer Majestät Freigebigkeit ihr heroisches Unternehmen an ihnen, wenn sie mit dem Leben davonkommen, oder an ihren Nachkommen ehrenvolle Belohnung erhalte, und daß ich von E. M. autorisirt werde, sie dessen zu versichern". Und es entspricht dieser Aufforderung vollkommen, wenn Maria Babington antwortet: „und Ihnen besonders stelle ich anheim, die oben erwähnten Herren (die sechs Gentlemen) alles dessen zu versichern, was meinerseits zur gänzlichen Ausführung ihres guten Willens erforderlich sein wird". Wären diese Briefstellen allein vorhanden, so würde nichts im Wege stehen, auch sie zu den Interpolationen Philipps' zu zählen: das Schreiben Gifford's, aus dem wir über ihre eigentliche Bedeutung unterrichtet werden, macht das völlig unmöglich. Und es charakterisirt die Rathlosigkeit Hosack's und seiner Nachbeter diesem Schreiben gegenüber, wenn dieselben ihren Lesern die geradezu bodenlose Annahme vorzutragen wagen, Walsingham's Spion habe in seinem vertraulichen Bericht an den Minister, der zu dessen Information über die Prozeduren der Verschworenen bestimmt war, eine Unterredung mit Ballard erfunden, die in Wirklichkeit gar nicht stattgefunden habe; er habe sie erfunden, um den Staatssekretär auf diese „sinnreiche" Weise von der Nothwendigkeit zu überzeugen, man müsse eine spezielle Billigung des Attentats durch die Schottenkönigin — fälschen!

Genau so bodenlos, wie die letztere Annahme, die zu widerlegen mir niemand zumuthen wird, ist endlich, was die Vertheidiger der Interpolationshypothese an Gründen für dieselbe aus dem Schicksal von Maria's Brief vom 17. Juli ableiten. Derselbe ist, wie sich aus Babington's Antwort vom 3. August ergibt, erst am 29. Juli in dessen Besitz gelangt: am Abend des 18. war er nach einem Briefe von Philipps an Walsingham, der vom 19. datirt ist[1]), in dessen Hände gefallen. Er ist also länger als zehn Tage, folgern Lingard, Labanoff, Tytler, Hosack, Opitz, in den Händen der Engländer gewesen: Zeit genug, darin zu fälschen, was man fälschen wollte. Schon Froude hat das

[1]) Hosack 2, 371.

Unhaltbare dieser Behauptung nachgewiesen; wenn ich darauf zurückkomme und seinen Argumenten noch andere hinzufüge, so geschieht das, weil hier wie sonst die letzten Vertheidiger Maria's das bequeme Verfahren befolgt haben, die Beweisgründe der Gegner ihren Lesern gegenüber völlig todt zu schweigen. Allerdings hat Walsingham am 22. Juli an Philipps den Auftrag ertheilt, das Original des Briefes der Königin an Babington nicht weiter zu befördern, sondern mit nach London zu bringen, wohin er ihn berief[1]). Aber diesem Auftrag konnte Philipps aller Wahrscheinlichkeit nach schon aus dem einfachen Grunde nicht Folge leisten, weil er das Original nicht mehr besaß. Er schreibt bereits in jenem oben erwähnten Brief vom 19., in welchem er den Staatssekretär von seinem Funde benachrichtigt, das Original werde Babington, wenn dieser im Lande sei, übergeben und wahrscheinlich beantwortet werden[2]): er räth, Babington verhaften und seine Wohnung durchsuchen zu lassen. „Es ist wahrscheinlich", fährt er fort, „daß trotz ihres Befehles, ihr (Maria's) Brief nicht so bald vernichtet werden wird; ich wünsche ihn zum Beweise gegen sie"[3]). Aus diesen Worten darf man mit großer Wahrscheinlichkeit schließen, daß Philipps schon am 19. den dechiffrirten Brief weiter befördert hatte, und man kann ganz bestimmt sagen, daß er ihn bis dahin weder gefälscht hatte, noch an eine Fälschung dachte: er hätte dann gewiß nicht wünschen können, daß das Original erhalten bleibe und im Prozeß gegen Maria vorgelegt würde. Fragt man aber nach dem Grunde, weshalb sich die Auslieferung des Briefes an Babington zehn Tage verzögert hat, so gibt ihn der letztere in seinem Schreiben vom 3. August selbst an: er war mehrere Tage von Lichfield, wohin der Brief gesandt werden sollte, abwesend. Und diese Verzögerung hat um so weniger Auffallendes, als auch Maria's

---

[1]) State-Papers a. a. O. vol. 18 no. 68.

[2]) If he be in the country, the original will be conveyed unto (so in der Handschrift) his hands and like enough an answer returned.

[3]) It is like enough, for all her commandment, her letter will not so soon (so in der Handschrift) be defaced. I wish it for an evidence against her.

erstes Schreiben vom 25. Juni in gleicher Weise liegen geblieben ist; Nau erklärte am 10. September, es sei noch nicht in Babington's Händen gewesen, als dieser den Brief schrieb, welcher am 12. Juli, also siebzehn Tage später, in der Königin Hände gelangte[1]); ja aus einem noch im Original vorhandenen chiffrirten Schreiben Curle's vom 29. Juli ergibt sich, daß dieser sogar noch damals glaubte, beide Briefe der Königin seien Babington noch nicht überliefert, und daß er darin nichts Auffallendes fand[2]). Erst den neueren „Rettern" Maria's war es vorbehalten, aus diesen Umständen Gründe zu entnehmen, um die englischen Ankläger der Königin der Fälschung zu beschuldigen.

Wir sehen, wie das, was zur Stütze dieser Theorie vorgebracht worden ist, nüchterner Kritik gegenüber in nichts zerfällt; wir konnten sogar schon bei der Besprechung der Briefe von Gifford und Philipps Momente hervorheben, die mit der Annahme der Fälschung schwer vereinbar sind. Indes zum Nachweis der Echtheit der Briefe reicht es noch nicht aus, daß sich die Interpolation nicht erweisen läßt; wir bedürfen, wenn wir an dieselbe glauben sollen, noch anderer Gründe. Ich will da kein entscheidendes Gewicht darauf legen, daß Babington selbst die ihm vorgelegten Kopien seiner Briefe und diejenigen Maria's als richtig anerkannt hat, ohne ein Wort von Interpolation verlauten zu lassen, daß er auch bei seinem letzten Verhör einfach „schuldig" plaidirte. Zwar ist, soviel wir wissen, gegen Babington keinerlei Tortur angewendet worden; aber wenigstens einen seiner

---

[1]) Labanoff 7, 209: et pourrois prendre sur ma conscience que la dite lettre n'avoit esté reçue par le dit Babington quand il escripvit sa longue lettre.

[2]) State Papers a. a. O. vol. 18 no. 86: Her majesty prayes you, now to send it (eine andere Sendung) away by your boy to the French ambassador, and if you think, you can find Babington in London, by the same means to make her Majestie's two letters which you have already be surely delivered unto him. An einen dritten uns unbekannt gebliebenen Brief Maria's an Babington zu denken, liegt nicht die geringste Veranlassung vor. Vgl. auch Labanoff 6, 422 und Babington's Antwort vom 3. August, aus der sich ergibt, daß er beide Briefe Maria's zugleich erhalten hat.

Mitverschworenen hat man auf's härteste gefoltert, und die Furcht vor einem ähnlichen Schicksal kann Babington's Geständnis hervorgerufen haben. Anders aber steht es mit den Aussagen der beiden Sekretäre Maria's, Curle und Nau. Beide sind zwar am 16. August verhaftet worden; aber niemand wagt zu behaupten, daß ihnen irgendwelche Gewalt angethan worden sei. Sie wurden nicht in einen finsteren Kerker geschleppt und nicht mißhandelt; in der eigenen Wohnung des Staatssekretärs Walsingham hat man sie in Gewahrsam gehalten [1]). Schon am 3. September haben beide Sekretäre die entscheidenden Briefe rekognoszirt. Nau stellte die Entstehungsverhältnisse des langen Briefes der Königin in der früher beschriebenen Weise dar [2]); Curle bekannte, sowohl Babington's Brief empfangen, wie die Antwort darauf geschrieben zu haben; er beschuldigte Nau, an der letzteren hauptsächlich Antheil gehabt zu haben [3]). Am 5. und 6. September wurden den Sekretären die beiden Briefe selbst vorgelegt; durch ihre Unterschriften erkannten sie dieselben als echt an, ohne inbezug auf die als gefälscht bezeichneten Stellen irgendwelchen Vorbehalt zu machen [4]). Es kann nicht im entferntesten die Rede davon sein, daß ein Zwang auf die Sekretäre diese Aussagen hervorgerufen hat: im Gegentheil waren die eng-

---

[1]) Natürlich, daß die Vertheidiger der Unschuld Maria's auch hieran Anstoß nehmen. Wären die Sekretäre in den Tower gebracht worden, so würde man ihre Geständnisse als durch die Schrecken des Kerkers erpreßt bezeichnen; da das nicht geschehen ist, sagt Opitz 2, 314, „der Staatssekretär wollte sie zur Hand haben, um sie seinen Zwecken entsprechend zu bearbeiten".

[2]) Hosack 2, 392 N. 2.

[3]) Walsingham an Philipps 4. September (State-Papers a. a. O. 18, 83): Curle doth both testifie the receipt of Babington's letter as also the Queene his masters answeare to the same wherein he chargeth Nau to have been a principall instrument.

[4]) Vgl. die Atteste bei Labanoff 6, 346. 394. Ich füge noch hinzu das Attest Curle's unter Babington's erstem Brief (State Papers a. a. O. 19, 9): bien fault-il que je confesse d'avoir déchiffré le semblable de tout ce qui dessus venant en mes mains escript en une feuille de papier comme de M. Babington. Et la response faicte à icelle escript premièrement en Françoys par Mr. Nau d'avoir traduite en Anglais et mis en chiffre. Signé Gilb. Curle. 5. Sept. 1586.

lischen Minister, die offenbar nähere Angaben über den Antheil der Königin an der Entstehung der Verschwörung erwarteten, mit denselben gar nicht zufrieden. Wir erfahren, daß Lord Burleigh eben deswegen, aber erst nach diesen Geständnissen, Nau androhen ließ, er werde ihn in den Tower schicken, wenn er nicht offener rede[1]), und wir wissen, daß er auch durch diese Drohung nichts erreichte. In einem langen Memoire Nau's vom 10. September blieb derselbe bei seinen früheren Aussagen und versuchte nach wie vor die Königin zu entschuldigen; sie habe Babington's Brief in besonders gereizter Stimmung erhalten; die Rathschläge, die sie in ihrer Antwort ertheilte, bezögen sich nur auf die fremde Invasion, ohne daß sie sich dabei in den Mordplan eingemischt habe, den sie nur in ihrer Lage sich nicht verpflichtet gefühlt habe zu denunziren[2]). Nau und Curle sind dann noch einmal am 21. September vor dem geheimen Rath verhört worden; über ihre Aussagen existirt ein kurzes Resumé im Protokoll der Sternkammerkommission vom 25. Oktober 1586[3]); auch hier wird, abgesehen von einer näheren Spezifizirung der Aufträge, welche die Königin für die Abfassung ihres Briefes ertheilt hat, im wesentlichen nur wiederholt, was wir schon wissen.

Kann sonach nicht die Rede davon sein, daß die Sekretäre unter der Furcht vor der Folter oder unter dem Einfluß von Drohungen ihr Zeugnis abgegeben hätten, so hat Hosack versucht, überhaupt in Zweifel zu ziehen, ob ihre Aussage so gelautet habe, wie angegeben wird. Die Atteste der Sekretäre unter den Abschriften der Briefe, die wir haben, seien „absolut werthlos", sagt er, weil wir auch sie nicht im Original besitzen[4]). Dem ist entgegen zu halten, daß diese Atteste wiederum von den Mitgliedern des geheimen Rathes, den Lords Burleigh, Shrewsbury, Derby, Howard, Hunsdon, Cobham, dann von Croft

---

[1]) Burleigh an Walsingham, 8. September. Brit. Mus. Caligula C. IX, 448.

[2]) Labanoff 7, 208.

[3]) Howell, State-Trials (Ausgabe von 1816) 1, 1219.

[4]) Die Originale sind wahrscheinlich zu den Akten der Sternkammer gekommen und liegen deshalb im Staatsarchiv nicht vor.

und Walsingham durch ihre Unterschriften beglaubigt sind. Auf die Thatsache, daß jedes einzelne der im Prozeß Maria's produzirten Schriftstücke die Beglaubigung der erwähnten Geheimräthe trägt[1]), die mindestens zum Theil wie Shrewsbury und Cobham über den Verdacht einer Fälschung zum Nachtheil Maria's himmelweit erhaben sind, hat bereits Froude (12, 258) hingewiesen. Von Hosack (2, 390 N. 1), der die bezüglichen Schriftstücke nicht gefunden hat, ist sie bezweifelt worden, und das war für Opitz (2, 315) genügend, damit dieser unparteiische Biograph Maria's sich zu der unerhörten Keckheit verstieg, den protestantischen englischen Historiker einer absichtlichen Geschichtsfälschung zu beschuldigen. In Wirklichkeit sind diese Beglaubigungen zwar in den beiden Aktenbänden des Londoner Staatsarchives, in denen Hosack sie gesucht hat, nicht vorhanden; aber daß sie existirten, hätte man schon aus einem Schreiben Mendoza's an Philipp II. ersehen können, der die „cartas autenticadas con firmas de los consejeros de la Reyna de Inglaterra" erwähnt[2]), welche der englische Gesandte Wotton im Oktober 1586 nach Paris brachte, um den französischen Hof von Mariens Schuld zu überzeugen. Eine Abschrift der Wotton mitgegebenen Papiere befindet sich in einem jetzt in den Besitz der preußischen Regierung übergegangenen Bande der Hamilton-Sammlung[3]): jedes einzelne der zehn Stücke, zu denen auch die Briefe an und von Babington gehören, trägt den erwähnten, auch die Geständnisse der Sekretäre verbürgenden Beglaubigungsvermerk der acht geheimen Räthe.

Noch aus einem anderen Grunde hat man schließlich die Aussagen der beiden Sekretäre angegriffen; sie könnten sie gemacht haben, sagt man, um für sich persönliche Begnadigung zu erwirken. Ist das schon nach allem, was wir über Nau's Ver-

---

[1]) Die Form der Beglaubigung, welche unter den Attesten Babington's, Curle's und Nau's steht, sich also auf diese mitbezieht, ist diese: This is attested to be a true copy by the Privy Councillors after named (folgen die Unterschriften).

[2]) Teulet 5, 421.

[3]) Überschrift „Tenne parcels for Mr. Wotton's despatche 1. Octobris 1586".

suche, Maria zu exkulpiren, beigebracht haben, wenigstens inbezug auf diesen ganz unwahrscheinlich, so wird es vollends durch sein späteres Geschick widerlegt. Als er, im Jahre 1587 freigelassen, nach Frankreich zurückkehrte, hatte er sich vor dem Herzog von Guise wegen verschiedener Verdächtigungen zu verantworten; das Ergebnis war, daß dieser in jeglicher Beziehung seine Unschuld anerkannte und ihn dem Erzbischof von Glasgow, Mariens Gesandten in Paris, auf's wärmste empfahl[1]) — der beste Beweis, daß der Diener sich keiner Untreue gegen seine Herrin schuldig gemacht hatte. Dem völlig entsprechend hat Nau selbst in einem Schreiben, welches er Jakob I. im Jahre 1605 übersandte[2]), ausführlich dargelegt, wie er bei seinen Verhören nie etwas anderes zugegeben habe, als was ohnehin bewiesen werden konnte[3]), und wenn die Wahrheit dieser Behauptung durch Walsingham eine unanfechtbare Bestätigung erhält[4]), so werden wir dem Sekretär auch glauben müssen, wenn er sich mit aufrichtiger Entrüstung dagegen verwahrt, von Elisabeth bestochen zu sein, um seine Herrin zu verrathen.

Ist nach dem allen gegen die Glaubwürdigkeit der die Königin belastenden Aussagen Nau's und Curle's kein begründeter Einwand zu erheben, so haben wir für Maria's Kenntnis von Babington's Mordplan und danach für die Echtheit der untersuchten Briefe noch ein davon unabhängiges und gewiß unverdächtiges Zeugnis. Die Verschwörung Babington's ist bekanntlich von Philipp II. auf's eifrigste unterstützt worden, der durch ein Schreiben seines Pariser Gesandten Mendoza vom 13. August 1586 von dem Mordplan unterrichtet war, und noch am 5. September seine volle Billigung „eines so heiligen Unternehmens“[5])

---

[1]) Stevenson S. LII f.

[2]) Stevenson S. LIII ff.

[3]) Er denkt dabei offenbar an Babington's Eingeständnis und seine aufgefundenen Konzepte.

[4]) Walsingham an Philipps, 4. September 1586 (oben S. 284 N. 3): I saw Nau resolved to confess no more than we were able of ourselves to charge him withal.

[5]) Teulet 5, 386: tan santa empresa. Vgl. ebenda 5, 385: como el negocio es de tanto servicio de Dios, merece ser favorescido y se ha de

aussprach. Als Mendoza nun die Nachricht von der Verhaftung der Verschworenen empfing, schrieb er am 10. September an Philipp: „Die ganze Angelegenheit, die geplant war, scheint entdeckt zu sein, indem einer der Hauptteilnehmer gestanden hat. Und von den sechs, die sich gegen die Königin (Elisabeth) verschworen haben, sind nur zwei entkommen, nämlich der Günstling Ralé's und der Bruder Lord Windsor's. Mir scheint, daß die Königin von Schottland von der Angelegenheit wohl wissen muß, wie aus einem Brief ersichtlich ist, den sie mir geschrieben hat."[1]) Stände diese Äußerung Mendoza's allein, so würde sie, da der betreffende Brief Maria's bis jetzt nicht wieder zu Tage gekommen ist[2]), vielleicht nicht jeden Zweifel daran beseitigen, ob der Gesandte den Sinn ihrer Worte richtig verstanden hat: in Verbindung mit der aufgefangenen Korrespondenz des Königs, die wir besprochen haben, dem Geständnis Babington's, den Aussagen der Sekretäre — Dingen, von denen Mendoza am 10. September noch nichts wußte — reicht sie zu einem entscheidenden Urtheil völlig aus.

Ob ein Geschworenengericht, dem die Kontroverse, die wir behandelt haben, vorgelegt worden wäre, auf Grund der dargelegten Thatsachen anders als der Gerichtshof von Fotheringay entschieden, ob er der Schottenkönigin „the benefit of the doubt" zugestanden haben würde, ist eine Frage, die uns kaum zu interessiren vermag. Der Historiker hat in hundert und aber hundert Fällen nach Wahrscheinlichkeiten zu entscheiden, und er kann in dieser Angelegenheit mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit behaupten, daß die Schottenkönigin um den Mord-

esperar en Nuestro Señor que le ayudará, si nuestros pecados no lo estorvan. Sollte Maria über diese Dinge wohl viel anders gedacht haben, als ihr Glaubensgenosse auf dem spanischen Thron?

[1]) Teulet 5, 392: La reyna de Escocia me parece que devia de saber bien el negocio, por lo que se vee por una carta que me ha escrito. Diesen Satz hat schon Froude 12, 288 N. 4 angeführt, dessen ungenaues Citat Philippson S. 316 und Gädecke S. 397 abgeschrieben haben. Hosack und Opitz verschweigen soviel ich sehe, die wichtige Stelle.

[2]) Wenigstens in diesem Falle ist Walsingham vor dem Verdacht, ihn unterschlagen zu haben, sicher.

plan Babington's gewußt hat, und daß sie, die dies fast bis zu ihrem Gange auf das Schaffot mit feierlichen Betheuerungen geleugnet hat, mit einer Lüge auf den Lippen vor ihren himmlischen Richter getreten ist.

Anmerkung. In der Literatur über die Babington-Briefe hat ein räthselhaftes Schriftstück eine große Rolle gespielt, das hier wenigstens kurz erwähnt werden mag. Im Londoner Archiv befindet sich (State Papers, Mary Stuart vol. 18 no. 55) ein Zettel mit der Dorsualnotiz von Philipps' Hand „The postscript of the Scottish Queen's letter to Babington". Der Inhalt ist chiffrirt, eine alte Entzifferung liegt nicht bei, aber diejenige, welche Lemon 1842 vorgenommen und an Tytler mitgetheilt hat, ist, abgesehen von der Orthographie, vollkommen korrekt. Der Text lautet[1]): I wold be glad to knowe the names and qualities of the sixe gentlemen which (?) are to acomplish the designement, for that it mai be I shal be able upon knowledge of the parties to give you some further advice necesarie to be followed . . . [2]) [and even so do I wish to be mad acquainted with the names of all souh (such?) principall persons as also who be alredie as also who be] as also from time to time, particularlie, how you procede, and as sone as you mai, for the same purpose, who be alredie, and how far everi one privie here unto. Die in eckige Klammern eingeschlossenen Worte sind in der Handschrift durchstrichen.

Von diesem Schriftstücke ist in dem ganzen Prozeßverfahren gegen die Verschworenen nirgends Gebrauch gemacht worden. Weder ist es Babington oder den Sekretären zur Rekognition vorgelegt worden, noch wird es bei den Verhandlungen der Sternkammer oder des Gerichtshofes von Fotheringay erwähnt; auch unter den dem Gesandten Wotton nach Paris mitgegebenen Papieren befand es sich nicht, und nirgends findet sich eine Anspielung darauf in der Korrespondenz Burleigh's, Walsingham's und

[1]) Ich lasse die Orthographie so, wie sie sich nach meiner eigenen Dechiffrirung ergibt.

[2]) Hier folgen einige Zeichen, die ich nicht entziffern konnte. Lemon liest „therein".

Philipps'. Unter diesen Umständen sind wir nicht im Stande, irgend ein sicheres Urtheil über dasselbe abzugeben[1]). Man könnte vermuthen, daß wir es hier wirklich mit einem — später aufgegebenen — Fälschungsversuch Philipps' zu thun haben, der das Postskriptum Mariens Brief hätte beilegen wollen, um die Namen der zum Attentate verschworenen sechs Edelleute zu erfahren[2]). Aber diese Namen kannte er vermuthlich schon durch Gifford, und es ist schwer glaublich, daß Philipps einen solchen Fälschungsversuch, von dem er keinen Gebrauch gemacht hätte, mit dieser Dorsualnotiz versehen und sorgfältig unter den Papieren Maria's aufbewahrt hätte. Eher möchte ich glauben, daß Curle wirklich ein solches Postskriptum entworfen hatte, dessen Absendung später aus irgend welchen Gründen unterblieb; war dann das Konzept dazu unter seinen Papieren gefunden, so konnte Philipps wohl eine Abschrift davon nehmen, während das Schriftstück in dem Prozeßverfahren nicht verwendet wurde, weil es nicht abgeschickt, vielleicht nicht von Maria gutgeheißen war. Wie dem auch sein mag — so lange es über dies Postskriptum an weiteren Aufklärungen fehlt, kann es für die Entscheidung der Hauptfrage weder nach der einen noch nach der anderen Seite verwendet werden.

3. Die Kassettenbriefe Maria Stuart's.

Als ich im ersten Bande der neuen Folge des historischen Taschenbuchs nach eingehender Untersuchung zu dem Ergebnis gelangte, daß von den acht vielberufenen Briefen, welche Maria Stuart an Bothwell gerichtet haben soll, und aus denen die

[1]) Froude 12, 243 Anm. hat versucht, eine Erklärung zu geben. In einem Briefe Curle's an „Emilio" (den Vermittler des Verkehrs zwischen Maria und Babington) vom 28. Juli spricht der Sekretär von einer „addition", welche er Emilio übersandt habe, von der dieser aber noch keinen Gebrauch machen solle; Froude meint, diese addition sei unser Postskriptum. Aber das letztere ist sicher nicht von Curle's Hand; und unter der addition ist, wie sich aus einem anderen Briefe Curle's an denselben vom 17. Juli ergibt, lediglich eine Ergänzung des zwischen beiden gültigen Chiffrenschlüssels zu verstehen (State Papers, Mary Stuart vol. 18 no. 57).

[2]) So schon Camden, der das Schriftstück im Archiv gesehen haben muß.

Gegner der Schottenkönigin ihre Mitschuld an der Ermordung Darnley's beweisen wollten, sieben als echt und nur einer, der zweite, als gefälscht zu betrachten seien, gab ich mich hinsichtlich der Aufnahme, welche dies Resultat bei den Forschern auf diesem Gebiete finden würde, keinen Illusionen hin. Daß dasselbe weder den voreingenommenen Gegnern noch den leidenschaftlichen Vertheidigern der Schottenkönigin genehm sein würde, setzte ich voraus; aber ich hoffte auf den Beifall derjenigen, welche die Frage unbefangen, lediglich um ihres historischen Interesses willen, prüfen würden. Diese Hoffnung hat mich nicht betrogen; Forscher, wie Lenz, Loserth, Maurenbrecher, Pauli, Prutz haben meinen Ausführungen, z. Th. öffentlich, völlig zugestimmt. Gädeke, Cardauns, Oncken haben jeder wenigstens den Theil meiner Untersuchung, der mit ihren eigenen früher geäußerten Meinungen übereinstimmte, mehrfach anerkannt, wobei denn freilich Gädeke verwirft, was Cardauns und Oncken billigen, und jener bekämpft, was diesen als bewiesen erscheint. Bei dem mehr verwirrenden als aufklärenden Charakter, den die neueren Arbeiten[1]) auf diesem Felde tragen, ist es umsoweniger eine angenehme Aufgabe, auf den Gegenstand abermals zurückzukommen, als ich auch diesmal nach den gemachten Erfahrungen nicht erwarten darf, alle Gegner zu überzeugen, und als ich nur mit schon früher von mir verwerthetem Material operiren kann. Denn eine Vermehrung desselben, die ich versucht habe, ist mir nicht gelungen; ich habe weder neue Texte der Briefe selbst noch andere bisher unbekannte Dokumente, die auf die Frage Bezug hätten, zu entdecken vermocht[2]). Dennoch werde ich mich der Pflicht einer kurzen Replik

[1]) Nur diejenige von Cardauns, obgleich ich ihr nicht zustimme, nehme ich von diesem Urtheil ausdrücklich aus.

[2]) Da Gädeke die zwei Stellen, an denen nach ihm noch Abschriften der Briefe vorhanden sein sollen, nicht bezeichnen will (H. Z. 50, 103 N. 1), so würde ein Suchen danach, wie ich für Kenner englischer Archiv- und Bibliothekverhältnisse nicht auszuführen brauche, verlorene Mühe sein. In der Handschrift des Britischen Museums Titus C. XII, in der Oncken (M. A. Z. 1883 Beilage Nr. 318) „Originale" von Akten inbezug auf diese Angelegenheit vermuthet, befinden sich nach einer mir aus London gemachten Mittheilung nur anderweit bekannte Urkunden darüber in werthlosen Abschriften.

auf das, was gegen meine Ausführungen vorgebracht ist, nicht entziehen können, schon deshalb nicht, weil ich hoffe, daß der vermittelnde Standpunkt, den ich in dieser Frage einnehme, schließlich der siegreiche bleiben wird.

Ganz kurz kann ich mich dabei mit den wenigen oberflächlichen und unbedeutenden Bemerkungen abfinden, die Philippson in seiner Geschichte Westeuropa's (S. 316) dieser Frage gewidmet hat. Er behauptet, daß schon zwei Wendungen der Briefe „rompre une promesse" und „le bien composer de ceux" für „jeden Kenner der französischen Sprache" ausreichten, um zu erklären, daß Maria Stuart so nicht geschrieben haben könne. Dem gegenüber habe ich schon früher zu der letzteren Wendung mehrere analoge Beispiele aus Maria's anerkannten Briefen beigebracht[1]), von denen Philippson anscheinend nicht für nöthig erachtet hat, Kenntnis zu nehmen, und die erstere (rompre une promesse) ist zwar kein gewöhnlicher Ausdruck im Französischen, aber es findet sich doch schon bei Corneille, den vielleicht der Brüsseler Gelehrte auch als einen Kenner der französischen Sprache anzuerkennen die Güte haben wird, die gleiche Verbindung; und selbst wenn sie nirgends vorkäme, so würde sie sich durch die Annahme, Maria Stuart sei hier einmal ein Anglicismus entschlüpft, auf das leichteste erklären. Wenn Philippson nichts weiter über die Brieffrage vorzubringen weiß, als diese Bemerkung, einige allgemeine Redensarten, die er hinzufügt, und die Berufung auf Oncken-Bekker's Schrift, so war damit wenigstens der ausdrückliche Hinweis auf seine Forschungen über Maria Stuart, den er in der Vorrede seines Buches macht, kaum gerechtfertigt[2]).

---

[1]) Hist. Taschenbuch N. F. 1, 35.

[2]) Ein Beispiel, wie Philippson Quellen benutzt, s. oben S. 288, N. 1. Die wenigen Citate, die er sonst gibt, sind nur zum Theil korrekt. S. 199 Nr. 2 sagt er, Knox und Craig seien Mitwisser von Riccio's Ermordung gewesen, aber in dem dazu angezogenen Bericht Bedford's steht das nicht, sondern in einem anderen, zufällig auf derselben Seite der Cal. of State Papers verzeichneten anonymen Aktenstück. Ganz unerlaubte Folgerungen zieht er ebenda N. 4 aus einem Brief des päpstlichen Nuntius vom 16. März 1567. — Aus einer neueren Publikation Frédéricque's ersehe ich, daß Philippson im Sommer-

Auch Oncken hat eine eigentliche Untersuchung der Briefe selbst bis jetzt sorgfältig vermieden. Von seinen oben angeführten Aufsätzen beschäftigt sich der erste mit der Orthographie des Namens Darnley, der zweite handelt von dem gegenwärtigen Stand der Brieffrage und entwickelt dabei die oben S. 273 f. schon besprochene Theorie über die Voraussetzungen, unter denen ein Dokument als echt angesehen werden könne; meine Untersuchungen führt der Vf. dabei nur soweit näher an, als er ihnen zustimmt, verspricht aber im übrigen auf sie zurückzukommen, was bis jetzt nicht geschehen ist. Die drei folgenden Artikel besprechen angebliche Zeugnisse von Zeitgenossen für die Unechtheit der Briefe[1]): Äußerungen Camden's, Elisabeth's, Cecil's und der Gräfin Lennox.

Camden, um mit ihm zu beginnen, hat die Kassettenbriefe für nicht unverdächtig erklärt, wie er denn überhaupt vielfach — auch bei der Darstellung der Babington-Verschwörung — für Maria Stuart gegen Elisabeth Partei nimmt: es gehört das zu den schon von Ranke betonten Rücksichten, die er auf Maria's Sohn, Jakob I., zur Zeit der Publikation seines Geschichtswerkes nehmen zu müssen glaubte. Sein Urtheil würde trotzdem nicht werthlos sein, wenn er dasselbe mit Gründen stützte, die etwa auf seine Kenntnis von Materialien zur Beurtheilung der Frage schließen ließen, welche uns nicht mehr zu Gebote stehen. Da das nicht der Fall ist (er führt nur an, daß es überall Fälscher gab, welche Handschriften nachmachen konnten, und daß den Briefen Unterschrift und Datirung fehlten, was wir ohnehin wissen), so liegt für uns nicht die geringste Veranlassung vor, unser kritisches Urtheil durch dasjenige eines Historikers des 17. Jahrhunderts beeinflussen zu lassen.

---

semester 1883 allerdings in seinem Seminar zu Brüssel die Quellen zur Geschichte der Ermordung Darnley's traktirt hat, aber damals war die bezügliche Abtheilung seines Buches schon erschienen.

[1]) Der sechste, in der Zeitschrift „Vom Fels zum Meer" veröffentlicht, beschäftigt sich mit den Vorgängen auf dem schottischen Dezember-Parlament von 1566, aus denen Gädeke u. A. für die Schuld Maria's Argumente entnommen hatten.

Aber nicht nur Camden, sondern Elisabeth selbst soll für Maria's Unschuld zeugen. Bekanntlich hat die Königin von England am 10. Januar 1569 den Kommissären der Schotten erklären lassen, es sei von ihnen nichts genügendes vorgebracht worden, um Elisabeth eine üble Meinung gegen Maria beizubringen. Diese Erklärung beweist, daß Elisabeth es für angemessen hielt, die Verhandlungen nicht mit einer offiziellen Schuldigsprechung Maria's abzuschließen; und das ist leicht begreiflich, da die englische Regierung alles Interesse daran hatte, die Drohung mit der Wiedereinsetzung ihrer vertriebenen Königin als eine Waffe gegen die schottische Regentschaft in der Hand zu behalten, was sie nicht mehr gewesen sein würde, wenn man Maria des Gattenmordes schuldig erklärt hätte. Wenn aber Oncken aus dieser durch politische Rücksichten gebotenen offiziellen Erklärung einen Schluß auf die Herzensmeinung Elisabeth's ziehen will, so ist das in der That eine Auffassung von der Geschichte dieser Zeit und dem Charakter dieser Königin, die man fast versucht sein könnte naiv zu nennen. Aber noch ein anderes muß hervorgehoben werden. Oncken's Aufsätze in der Allgemeinen Zeitung verfolgen, wie er selbst sagt, den Zweck „der Belehrung weiter Leserkreise über die wesentlichsten Bestandtheile des schwierigsten und verwickeltsten Problems der gesammten neueren Geschichte". Wie unvollständig aber ist doch die Belehrung, welche er gibt! Er theilt seinen weiten Leserkreisen zwar mit, daß Elisabeth am 10. Januar 1569 den schottischen Gegnern Maria's eröffnen ließ, sie habe nach dem, was vorgebracht sei, keinen Grund zu einer üblen Meinung gegen die Schottenkönigin; aber er verschweigt ihnen, daß dieselbe Elisabeth am 16. Dezember 1568 Bevollmächtigten Maria's erklären ließ [1]), es seien schottischerseits den englischen Kommissären „solche Momente vorgelegt und mitgetheilt worden, welche sehr gewichtige und augenscheinliche Verdachtsgründe und Beweise bildeten, um die früheren öffentlichen Berichte von den Verbrechen zu bestätigen, welche der genannten

[1]) Anderson 4b, 179 f. — Zwischen 16. Dezember 1568 und 10. Januar 1569 hat keine weitere Prüfung der Briefe stattgefunden, von der wir wüßten.

Königin zur Last gelegt würden. Von diesen Momenten habe Ihre Majestät durch die Erklärungen ihrer Kommissäre ebenfalls Kenntnis genommen, zu ihrer Verwunderung und nicht geringen Betrübnis, da sie niemals erwartet hätte, derartige und so zahlreiche Momente gegen sie zu hören. ..." Am 15. Dezember war die Untersuchung der von den Schotten vorgelegten Beweisstücke vollendet; es liegt nicht der geringste Grund vor anzunehmen, daß Elisabeth in den wenigen Wochen vom 16. Dezember bis 10. Januar ihre wirkliche Ansicht über die Glaubwürdigkeit derselben so gänzlich geändert habe. Unter diesen Umständen heben die beiden sich widersprechenden Erklärungen, welche Elisabeth abgeben ließ, einander völlig auf; es charakterisirt das schnöde Doppelspiel der damaligen englischen Politik, daß man die Existenz schwerwiegender Verdachtsgründe gegen Maria dieser gegenüber behauptete, dem Regenten Murray gegenüber leugnete; beide Erklärungen sind lediglich durch das Interesse dieser Politik diktirt. Aber es ist völlig unzulässig, aus der einen Erklärung zu folgern, daß Elisabeth an Maria's Unschuld, oder aus der anderen, daß sie an ihre Schuld geglaubt hätte; und es ist geradezu unerlaubt, zu den weiten Leserkreisen der Allgemeinen Zeitung, welche mit den Quellen über diese Dinge naturgemäß nicht näher bekannt sind, von der einen Erklärung zu reden, von der anderen aber zu schweigen[1]).

Fällt somit der Versuch Oncken's, Elisabeth selbst als vollgültige Zeugin für Maria's Unschuld anzuführen, in sich zusammen, so steht es nicht anders um sein Bemühen, sogar Cecil's Zeugnis für diese Unschuld in's Treffen zu führen. Es verhält sich damit folgendermaßen. Der Minister Elisabeth's, ein ungemein vorsichtiger und alle Eventualitäten sorgsam erwägender Politiker,

[1]) Eine dritte Erklärung vom 13. Januar 1569 an Maria's Kommissäre (Laing 1, 196 f.) entscheidet die Frage, ob die Schottenkönigin schuldig oder unschuldig sei, nicht, verlangt aber von ihr, falls sie Einsicht in die vorgebrachten Papiere fordere, den Beweis ihrer Unschuld und einen im voraus abzugebenden Verzicht auf jede Gunst seitens Elisabeth's, falls dieser Beweis nicht erbracht werden könne. Wie stimmt das zu Elisabeth's angeblicher Überzeugung von ihrer vollen Schuldlosigkeit?

hatte die Gewohnheit, wenn er vor einer schwierigen Entscheidung stand, gleichsam eine schriftliche Konsultation mit sich selbst anzustellen. In solchen Fällen zeichnete er sich, wenn es sich um einen zu fassenden Entschluß handelte, die Gründe für und gegen denselben, die davon zu erwartenden Vortheile und Nachtheile, die zu befürchtenden Gefahren und die Mittel, ihnen zu begegnen, auf. Mehrere derartige Konsultationen sind uns erhalten[1]; zu ihnen gehört auch die von Oncken angeführte Denkschrift vom 10. März 1569 über die Gefahren, welche England bedrohen, und über die Maßregeln, ihnen vorzubeugen. Unter den Gefahren erwähnt der Staatssekretär die Ansprüche Maria's auf die englische Krone; er befürchtet, eines der Hindernisse, welches diesen Ansprüchen entgegenstehe, werde nicht dauernd wirksam sein: „das Gerücht (the fame), daß sie ihren Gatten ermordet habe, wird mit der Zeit verschwinden oder durch ihre Vertheidiger so behandelt werden, daß es kein großes Hindernis auf ihrem Wege sein wird, ihre Pläne auszuführen". Bekanntlich ist diese Befürchtung des weitsichtigen Staatsmannes vollkommen in Erfüllung gegangen. Die zahllosen Verschwörungen zu Maria's Gunsten, die Hülfeleistungen, welche ihr von auswärtigen Fürsten zugesichert wurden, zeigen, daß das Gerücht von ihrer Mordthat[2]) ihr in der That wenigstens in katholischen Kreisen nicht

---

[1]) In die Kategorie dieser Selbstkonsultationen gehört auch die Aufzeichnung von Cecil's Hand: Arguments for and against the Queen of Scots (Brit. Mus. Calig. C I f. 105), welche Hosack 1, 393 anführt und auf die Oncken „Vom Fels zum Meer" a. a. O. S. 694 Bezug nimmt. Man wird nach dem, was wir bereits über diese Maria-Stuart-Literatur erfahren haben, über nichts mehr sonderlich erstaunen: aber erwähnen will ich es doch auch hier wieder, daß Hosack nur den „Pro regina Scotorum" überschriebenen Theil zu citiren, den Theil „Contra reginam Scotorum" dagegen, in welchem das in dem ersteren Angeführte eingehend widerlegt wird, einfach zu unterdrücken für erlaubt gehalten hat.

[2]) Mehr als ein Gerücht war für die Welt ja nicht vorhanden, da Elisabeth, gleichviel aus welchen Gründen, von einem öffentlichen Prozeßverfahren und einer förmlichen Schuldigsprechung Maria's Abstand genommen hatte, und da zur Zeit, als die Aufzeichnung Cecil's entstand, noch keine Zeile von den Kassettenbriefen publizirt war.

dauernden Schaden gethan haben kann. Was soll man aber dazu sagen, wenn Oncken mit einigen dialektischen Wendungen diese Befürchtung Cecil's in ein „schlechthin entscheidendes Geständnis“ desselben verwandelt, er — Cecil — glaube selbst nicht an die Kraft der gegen Maria vorgebrachten Beweise? Da ich hier nicht zu dem „weiten Leserkreise“ der Allgemeinen Zeitung, sondern zu dem an Kritik gewöhnten der Historischen Zeitschrift rede, so bin ich jeder Widerlegung einer derartigen Argumentation, wie ich hoffe, enthoben.

Wenn schließlich Oncken sich sogar auf das Zeugnis der Gräfin Lennox, der Mutter Darnley's, für die Unschuld Maria's beruft, so wird er selbst auf dies Argument schwerlich großes Gewicht legen. Daß diese intriguante Dame, die unmittelbar nach der Ermordung ihres Sohnes die Schuld daran offen dessen Gemahlin beigemessen und sich den heftigsten Gegnern derselben angeschlossen hatte, einige Jahre später, als sie nach dem Tode ihres eigenen Gatten von der Herrschaft über Schottland durch Mar und Morton ausgeschlossen war, wieder einmal eine Schwenkung machte, um sich Maria zu nähern, und daß sie zu diesem Zwecke ihrer Schwiegertochter das Kompliment machte, die Gegner derselben der Verrätherei zu beschuldigen, erklärt sich leicht genug: es muß schlecht um die Sache der Unschuld Maria's stehen, wenn die Vertheidiger derselben zu solchen Beweismitteln ihre Zuflucht nehmen.

Überhaupt aber muß, ehe wir von Oncken Abschied nehmen, doch noch hervorgehoben werden, daß seine Ausführungen keinen Fortschritt, sondern einen Rückschritt in dem Stande unserer Forschung bedeuten. Die Briefe Maria's sind vorhanden; der Wortlaut von vier derselben, der sachliche Inhalt zweier andrer stehen fest; die beiden letzten sind wenigstens in einer Übersetzung bekannt; hier gilt es Kritik zu üben[1]). Wer die sieben Briefe, die ich als echt vertheidigt habe, angreifen will, muß das durch

[1]) Ich will hier ausdrücklich anmerken, daß ich die Veröffentlichung dieses Aufsatzes fast um ein volles Jahr verschoben habe, um eine solche Kritik Oncken's abzuwarten.

direkte Prüfung, muß es auf demselben Wege thun, auf dem ich die Fälschung eines derselben nachzuweisen versucht habe. Durch die Anführung von allerhand Nebenumständen wird die Untersuchung nur verwirrt und nicht geklärt; und Oncken's Argumente werden dadurch noch nicht „schlechthin entscheidend", daß er selbst sie so zu bezeichnen für gut findet.

Zu einer solchen direkten Untersuchung, wie ich sie verlangen zu dürfen glaube, ist H. Cardauns geschritten, dessen zwei Aufsätze über diese Frage[1]) sich auch durch ihren rein sachlichen Charakter sehr vortheilhaft von den Ausführungen Oncken's unterscheiden. Freilich in einem Punkte von methodischer Wichtigkeit stimmt er mit ihm und Philippson überein. Alle drei verlangen von mir, nachdem ich die Echtheit eines der acht Briefe preisgegeben habe, einen bündigen Beweis für die Echtheit der übrigen. Das heißt denn doch die Rollen vertauschen. Wenn wir es mit historischen Dokumenten zu thun haben, deren Echtheit bald nach ihrer Ausstellung bei einer offiziellen Prüfung anerkannt worden ist — und dies trifft auf die Kassettenbriefe zu —, so bindet freilich diese offizielle Prüfung unser eigenes kritisches Urtheil nicht; aber sie legt doch denen, die ihrem Ergebnis widersprechen, und nicht denen, die ihm zustimmen, den Beweis der Unechtheit auf. Einen solchen Beweis habe ich für den zweiten Glasgow-Brief unternommen; ich bin darnach berechtigt zu verlangen, daß, wer die Unechtheit der sieben anderen Briefe behauptet, ähnliche Beweise für diese Behauptung erbringe. Daß jemand ein falsches Dokument vorlegt, berechtigt um so weniger zu der Vermuthung, daß alle von ihm produzirten Aktenstücke falsch seien, als gerade die Vermischung echter mit falschen Dokumenten den Betrug erleichtern mußte. Ist er bei der einen Fälschung so ungeschickt verfahren, daß unsere heutige Kritik, wie ich mit Cardauns annehme, die unrechtmäßige Entstehung derselben mit größter Bestimmtheit nachweisen kann: wie wunderbar wäre es dann, wenn ihm sieben

[1]) Deutsche Untersuchungen über Maria Stuart (bezeichnet D. U.): Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 1882 S. 445 ff. und „Der Sturz Maria Stuart's" (bezeichnet St.), Köln 1883.

andere Fälschungen so gut gelungen wären, daß kein Widerspruch derselben in sich oder unter einander oder mit anderen anerkannt echten Dokumenten nachgewiesen werden könnte!

In der That hat Cardauns, von einem einzigen gleich zu besprechenden Punkte abgesehen, nichts derartiges geltend gemacht. Dieser einzige Angriff richtet sich gegen Brief 1. Ich hatte behauptet, derselbe stehe mit der in dem sog. Tagebuch Murray's geschilderten Situation, mit der Brief 2 nicht zu vereinbaren ist, in bestem Einklang. Meine Behauptung bezog sich zunächst nur auf eine in Brief 1 begegnende Anspielung auf eine Reise Bothwell's von Edinburg nach Liddesdale, über die wir durch das Tagebuch Kenntnis erhalten. Jetzt macht Cardauns ein anderes geltend [1]). In Brief 1 schreibt Maria am Morgen des 25. Januar an Bothwell: If I hear no other matter of you . . ., I bring the man (Darnley) monday (27. Jan.) to Cregmillar, where he shall be upon widnisday (29. Jan.). Das Tagebuch Murray's berichtet dagegen, Bothwell sei am 24. Januar damit beschäftigt gewesen, Darnley's Wohnung in Kirk of Field bei Edinburg „vorzubereiten". Das steht, sagt Cardauns, in „schnurgeradem Widerspruch" zu einander. In der That aber kennen wir jetzt durch Nau [2]), d. h. wohl durch Maria selbst, den Zusammenhang ganz genau. Maria hat wirklich, genau ihrem Brief entsprechend, ihren Gemahl nach Craigmillar führen wollen: die Änderung des Reiseplanes ist bewirkt worden durch einen der Verschworenen, James Balfour, den Bruder des Eigenthümers des Hauses in Kirk of Field. Da Balfour nirgends unter den Begleitern Maria's auf ihrer Reise nach Glasgow genannt wird, so muß angenommen werden, daß er das am 27. von Glasgow abgereiste Königspaar unterwegs getroffen hat, und das scheinen auch die Worte Nau's, die Änderung des Planes sei erfolgt, „sur le rapport de James Bafour et quelques aultres", zu bestätigen. Danach ist klar, was geschehen ist. Als Bothwell mit der Vorbereitung des Hauses in Kirk of Field fertig war, empfing er Maria's Brief

[1]) D. U. S. 458 Nr. 1, St. 59.

[2]) Stevenson S. 243.

vom 25., mit der Nachricht, sie gehe nach Craigmillar, wenn sie nichts anderes von ihm höre. Er schickt Balfour ab, um diesen anderen Auftrag zu ertheilen, und der Zug des Königspaares wendet sich darauf nach Edinburg, wo Darnley in das zum Morde bestimmte Haus gebracht wird. Man sieht: Murray's Tagebuch und Nau's Memoiren ergänzen einander, und beide zusammen stehen mit Brief 1 in der That „im besten Einklang".

Nicht als einen wirklichen Einwand (in dem Sinne, wie ich hier solche Einwände verlange) gegen die Echtheit der drei letzten sich auf die Entführung durch Bothwell beziehenden Briefe kann ich es betrachten, wenn auch Cardauns [1]), wie früher schon andere, geltend macht, es sei nicht denkbar, daß Maria, die am 21. April 1567 Edinburg verließ und am 24. von Bothwell entführt wurde, in der Zwischenzeit drei Briefe an ihn gerichtet habe, um sich über die Einzelheiten (Ort und Zeit) des Planes von ihm instruiren zu lassen. Die Briefe selbst zeigen dem gegenüber am deutlichsten, daß eben noch nichts Endgültiges über diese Einzelheiten festgestellt war und daß Bothwell's eigener Schwager das Projekt noch bekämpfte, als sie aus Edinburg abreiste; daß sie mit Bothwell in beständiger und täglicher Korrespondenz blieb, ist unter diesen Umständen um so leichter erklärlich, als irgend ein unvorhergesehener Zwischenfall, z. B. die Ankunft einiger nicht in den Plan eingeweihten Lords mit bewaffneten Vasallen am Hoflager Maria's, das ganze Unternehmen vereiteln konnte. Warum aber ist Maria aus Edinburg abgereist, ohne sich mit Bothwell über alles zu verständigen? Indem ich auf diese Frage zu antworten versuche, begegne ich zugleich einer Reihe anderer Erwägungen, die mehrfach angestellt sind.

Die Kassettenbriefe, sagt man, stören den pragmatischen Zusammenhang der Begebenheiten; schon darum sind sie unecht. Ganz richtig, wenn man von der Voraussetzung von Maria's Unschuld ausgeht; dann allerdings stören diese Briefe den Zusammenhang auf's unbequemste; aber sie passen vollkommen zu ihm, wenn man keine solche Voraussetzung macht. Gerade

---

[1]) St. S. 72.

an der Entführungsgeschichte läßt sich das recht deutlich zeigen. „Wozu", fragt Cardauns [1]), „nachdem eine lange Reihe von Trägern hochadelicher Namen die Heirat Bothwell's mit Maria durch Unterschrift befürwortet hatten, die unter diesen Umständen gänzlich überflüssige Entführung, welche die bis dahin ziemlich gute Position Bothwell's nur verschlechtern konnte?" Überflüssig, ja gefährlich, antworten wir, war die Entführung allerdings — aber nur für Bothwell, nicht für Maria selbst [2]). Ihm konnte der Bond des hohen Adels genügen, der die Vermählung dringend anempfahl, aber keineswegs der Königin. Maria sah zweifellos voraus, wie man an den auswärtigen Höfen, in Paris nicht anders als in London, über diese schmähliche Ehe urtheilen würde: um dieselbe zu rechtfertigen, genügte nicht der Rath ihres Adels; der Schein der Gewaltthat, des unausweichlichen Zwanges war dazu erforderlich. „Erst als wir keine Hoffnung sahen, von ihm (Bothwell) befreit zu werden, da niemand in Schottland Anstalten traf, für unsere Befreiung zu sorgen ..., waren wir gezwungen, unser Mißvergnügen zu sänftigen und begannen über das, was er vorschlug, nachzudenken" — so heißt es dem entsprechend in den Instruktionen, auf Grund deren der schottische Gesandte in Paris später das Ereignis darstellen sollte [3]). Daß Bothwell die Entführung lieber vermieden hätte, beweist die offene Werbung um die Hand Maria's, die der in seinem Haus versammelte Adel durch Maitland noch am 20. April anstellen ließ: wenn Maria auf der ersteren bestand, mußte sie die letztere ablehnen, und um Bothwell zu dem weiteren Schritt zu nöthigen, die Stadt schleunigst verlassen. Und in diese Situation passen nun die Briefe auf's vortrefflichste hinein. Nach ihnen ist alles überraschend schnell gekommen; noch ist nichts näheres verabredet. Bothwell zögert, sein Schwager warnt. Maria hat dem ersteren vor ihrer Abreise ein Versprechen abgenommen; aber sie ist voller

[1]) St. S. 72.

[2]) Vgl. Cardauns St. S. 40, dem dieser Gedanke selbst gekommen ist, der ihn dann aber aus unzureichenden Gründen abweist.

[3]) Labanoff 2, 39. Die in dieser Instruktion gegebene Darstellung der Ereignisse ist, wie jetzt aus Nau's Memoiren sich ergibt, sehr ungenau.

Befürchtungen, daß er es nicht halte; „ich möchte tot sein", sagt sie, „denn ich sehe alles schlecht gehen"; sie spornt ihn an, sie wirft ihm sein Zögern vor, sie gibt ihm die Entschuldigungen an die Hand, die er gebrauchen soll: man sieht ganz deutlich, Maria ist die eigentliche treibende Kraft bei dem ganzen Entführungsplan; die Briefe entsprechen völlig dem, was wir aus allgemeinen Erwägungen, die Mitwissenschaft der Königin um den Plan vorausgesetzt, erwarten mußten.

Ich könnte mich, nach dem was oben bemerkt ist, damit begnügen, die Argumente gegen die Echtheit der Briefe abzuweisen[1]) und abzuwarten, daß die Gegner ihre Diffession mit triftigeren Gründen unterstützen als mit den erwähnten und mit ihrer Überzeugung, daß Maria unschuldig sein müsse. Allein ich habe schon früher den Versuch gemacht, die Echtheit aller Briefe mit Ausnahme des zweiten auch positiv zu stützen, und auf die Polemik gegen diese meine Begründung muß ich noch in der Kürze zurückkommen.

Ein stringenter Beweis für die Echtheit von Dokumenten läßt sich natürlich überall nicht führen, wenn die Originale fehlen und vollgültige Zeugen, welche dieselben entstehen sahen, nicht vorhanden sind. In solchem Fall kann nur ein Wahrscheinlichkeitsbeweis geführt werden; aber der Grad der Wahrscheinlichkeit kann ein so großer werden, daß er der Gewißheit gleich oder nahe kommt. Ich habe diesen Wahrscheinlichkeitsbeweis doppelt zu führen versucht, direkt indem ich die starke Übereinstimmung des Stiles der vier im Originaltext erhaltenen Briefe mit den anerkannt echten Briefen Maria's betonte; indirekt indem ich zeigte, daß die Annahme der Fälschung bei zweien der Briefe auf die stärksten Unwahrscheinlichkeiten führe.

---

[1]) Allerdings hat B. Sepp in einem zweiten Theile seiner H. Z. 50, 84 besprochenen Schrift, in welcher er an seiner fast von allen Seiten abgewiesenen Hypothese festhält, noch mehr solcher Einwände erhoben. Aber mit den zahlreichen Mißverständnissen und Irrthümern dieser Arbeit mich eingehender zu beschäftigen, muß ich ablehnen. Seine anscheinend gewichtigen Einwendungen gegen Brief 1 z. B. beruhen wesentlich darauf, daß er den schlechteren und verfälschten schottischen Text dem offiziellen englischen vorzieht; dem letzteren gegenüber werden sie zumeist einfach gegenstandslos.

Den stilistischen Beweis habe ich angetreten, indem ich zu etwa vierzig längeren oder kürzeren Stellen der vier wenig umfangreichen, in Frage kommenden Briefe andere Stellen aus Maria's anerkannter Korrespondenz beigebracht habe, die sich im Ausdruck oder im Gedanken mit jenen decken. Cardauns [1]) hat den Gegenbeweis zu führen gesucht, daß sich dieselben Wendungen als Gemeingut des französischen Briefstils der Zeit nachweisen lassen; er hat sich zu diesem Zweck erstens der Briefe Katharina's von Medici aus dem Jahre 1562, zweitens einer Anzahl von Briefen verschiedener Personen bedient, welche der Graf de la Ferrière seiner Ausgabe der ersteren als Noten hinzugefügt hat. Auch wenn nun Cardauns' Parallelstellen vollkommen passend gewählt wären, was sie, wie wir gleich sehen werden, nicht durchweg sind, so würde ich seinen Gegenbeweis nicht anerkennen können. Er selbst hat schon eingewendet, daß Maria in Katharina's Umgebung und unter ihrem unmittelbaren Einfluß erzogen worden ist; ich würde die Thatsache, daß viele Wendungen der Kassettenbriefe eine Übereinstimmung auch mit dem Briefstil der Medicaerin zeigen, unter diesen Umständen nur als eine neue Bestätigung dafür auffassen, daß dieselben von Maria stammen. Denn wenn auch zur Zeit der Entstehung der Kassettenbriefe schon fünf oder sechs Jahre seit der Entfernung Maria's aus Frankreich verflossen waren: woher sollte wohl die Königin während dieser Zeit in Schottland einen anderen Briefstil gelernt haben, als derjenige war, welchen sie sich am Hofe Katharina's angeeignet hatte?

Aber auch wenn das von Cardauns zur Widerlegung meiner Ansicht herangezogene Material dazu an sich geeigneter wäre, als es in der That ist, so würde ich seinen Ausführungen nicht zustimmen können. Cardauns hat, wie mir scheint, die methodische Art dieses Stil- oder Diktatbeweises völlig verkannt. Ich erläutere

[1]) D. U. S. 464 ff. — Was die zweite von Cardauns D. U. S. 469 ff. angeführte Reihe von Parallelstellen bedeuten soll, vermag ich nicht zu sagen. Mir wenigstens ist es nie eingefallen zu bezweifeln, daß sich, neben den Maria's Stil eigenthümlichen, in ihren Briefen zahlreiche andere Wendungen finden, die ganz allgemein gebräuchlich sind. Wie das eine Gegenprobe gegen meine Ausführungen sein soll, ist mir völlig unverständlich.

sie deshalb an einem mittelalterlichen Beispiel. Einen bestimmten Kanzleibeamten aus der Zeit Kaiser Heinrich's IV., über welchen soeben eine größere Arbeit eines meiner Schüler erschienen ist, erkennen wir mit voller Sicherheit schon an der Korroborationsformel, die er eine Zeit lang gebraucht. Er schreibt in dieser Zeit z. B. so: cuius traditionis testem cartam hanc scribi ... iussimus. Nicht ein einziges dieser Worte ist ihm eigenthümlich, jedes kommt auch in anderen Urkunden der Zeit vor; aber die Verbindung, in der sie auftreten, die Bezeichnung der Urkunde selbst als testis ist nicht allgemein gebräuchlich und charakterisirt seinen individuellen Stil. Genau dem entsprechend verhält es sich mit den Briefen Maria Stuart's. Indem die Königin französisch schrieb, verfügte sie selbstverständlich nur über den ihrer Zeit geläufigen französischen Sprachschatz; zweifellos wird jedes einzelne von ihr gebrauchte Wort auch in anderen Briefen der Zeit nachweisbar sein. Um die Eigentümlichkeiten ihres Stiles zu erkennen, muß man auf die Verbindungen achten, in welche sie die einzelnen Worte bringt, und auf die Bedeutungen, welche sie ihnen beilegt. Wie vollständig Cardauns dies übersehen hat, zeigen viele der angeblichen Parallelstellen, welche er beibringt. Maria Stuart gebraucht in den Kassettenbriefen und sonst die Wendung: pour bien ou mal mit folgendem subjonctivischen Relativsatz; Cardauns belegt aus einem Briefe Katharina's von Medici den Satz: participer à tout le bien ou le mal mit folgendem Indikativsatz. Ich führe aus Briefen Maria's an: en récompense de quoi; Cardauns hält mir entgegen aus einem Briefe Katharina's: en récompense, und aus einem Briefe eines anderen: en foi de quoi. Maria schreibt mettre fiance en quelqu'un; Cardauns' Parallelstellen haben avoir fiance en quelqu'un. Maria gebraucht oft répondre oder en répondre de quelque chose in der Bedeutung „für etwas bürgen", Cardauns bringt Belege für répondre oder en répondre de quelque chose in der Bedeutung „über etwas antworten". Maria verwendet au hasard oder en hasard mit folgendem Infinitiv im Sinne von „auf die Gefahr, zu"; die von Cardauns beigebrachte Parallelstelle lautet „que les choses soient remises au hazard

des armes". Einer der Kassettenbriefe verbindet genau wie ein anerkannter Brief Maria's den allgemein üblichen Schlußwunsch eines langen und glücklichen Lebens mit dem Handkuß (après vous avoir baisé les mains); Cardauns führt überflüssigerweise mehrere Beispiele für den ersteren an, aber gerade diese Verbindung belegt er nicht. Maria vergleicht ihr Herz mit dem Edelstein in einem Ringe, den sie einem Freunde sendet; nach Cardauns soll es eine „ähnliche Edelsteinsymbolik" sein, wenn Katharina schreibt: la foy et l'amitié que désire celle qui donne celle bague ne souyt comme la pierre!

Ich will die Leser nicht mit weiteren Einzelheiten ermüden. Im ganzen steht es mit Cardauns' Zusammenstellungen folgendermaßen. Er hat zweiundvierzig von mir angeführte Wendungen besprochen, eine weitere nicht berücksichtigt [1]). Zu zwölf von diesen dreiundvierzig Stellen, und darunter sind fast alle längeren und besonders charakteristischen Sätze, hat Cardauns überhaupt keine Parallelstelle beizubringen vermocht; zu vierzehn anderen bringt er Stellen, welche von der oben angeführten Art sind und in keiner Weise passen. Scheidet man nun ferner aus dem Verzeichnis drei oder vier Stellen aus, die ich nur angeführt hatte, weil Kervyn de Lettenhove sie als unfranzösisch beanstandet hatte, und die an sich für einen solchen Beweis nicht geeignet sind, so sieht man leicht, daß für etwa zwei Drittel der von mir citirten Wendungen der Versuch Cardauns', sie als „Gemeingut des französischen Briefstils" nachzuweisen, gänzlich gescheitert ist.

Und dabei war die Zusammenstellung, die ich gegeben habe, noch keineswegs erschöpfend. Wenn man z. B. die Liebesbriefe Maria's an den Herzog von Norfolk mit den Kassettenbriefen zusammenhält, so bieten sich, so sehr die Verschiedenheit der Sprache hier die Vergleichung erschwert, dennoch nicht wenige auffallende Analogien. Man vergleiche z. B. den Schluß von Brief 3: jusques à la mort ne changera, car mal ni bien onque ne estrangera mit dem Norfolk-Briefe vom 17. Mai 1570 (oben S. 256 f.) come what so will, I shall never change from you und vom Dezember 1569 (Labanoff 2, 5): weal nor woe

[1]) Vgl. D. U. S. 466 ff.; außerdem S. 483.

shall never remeve me from you. In den Kassettenbriefen versichert die Königin Bothwell, sie sei „entièrement vostre“; Norfolk schreibt sie mehrfach, sie sei „your own faithful to death“. Dem Herzog von Norfolk versichert sie im Juni 1570 (Labanoff 3, 62): I will be true and obedient to you, as I have promised, as long as I live; in Kassettenbrief 5 verheißt sie Bothwell [1]): je suivray vostre volonté toute ma vie plus volontiers que vous ne me la déclarerez. So kehrt noch mehrfach der gleiche Gedankengang in beiden Briefgruppen wieder, so weit es die Verschiedenheit ihres sachlichen Inhalts zuläßt: die Furcht, von dem Geliebten verdächtigt zu werden, die Warnung vor verrätherischen Freunden, die Bitte um häufige Instruktion, was sie thun solle u. dgl. m. Soll das alles Zufall sein? ebenso großer Zufall wie derjenige, daß die Fälscher der vier Briefe dabei mehr als vierzig Wendungen gebraucht hätten, welche in echten Briefen Maria's nachweisbar sind, darunter mehrfach ganze Sätze, die dort fast völlig identisch wiederkehren? Ich denke nicht, daß man, diese Dinge unbefangen betrachtet, an einen solchen Zufall glauben wird.

Und wie ich den erbrachten stilistischen Beweis durch Cardauns' Ausführungen nicht als widerlegt betrachten kann, so scheint mir in noch höherem Maße mißglückt, was er gegen meinen indirekten Beweis geltend macht. Derselbe stützte sich auf Brief 4 und Brief 1. Dem vierten Brief haben die Schotten wie wir aus seiner Dorsualinschrift und aus den Kommissionsverhandlungen von York und Westminster erfahren, eine absolut ungerechtfertigte Auslegung gegeben, um Maria zu kompromittiren; sie deduzirten aus ihm durch eine kaum verständliche Interpretation den Plan Maria's und Bothwell's, Darnley in Holyroodhouse zu ermorden, wovon in dem Briefe schlechterdings nichts steht. Ist das mit der Annahme der Fälschung oder auch nur der Interpolation vereinbar? Widerspricht es nicht allen Grundsätzen historischer Kritik, wenn man annimmt, die Schotten hätten, als sie den Brief fälschten oder interpolirten, gerade das, was sie durch ihn beweisen wollten, deutlich und verständlich auszu-

[1]) Gewiß nicht Darnley!

drücken unterlassen? Und mehr noch scheitert die Annahme der Fälschung an den beiden Texten von Brief 1. In der englischen Übersetzung desselben findet sich der Satz: I send this present to Ledington, to be delivered to you by Beton; d. h. Maria schickt den ihren Verrath an Darnley klar legenden Brief durch Vermittelung Lethington's an Bothwell, dessen Aufenthaltsort sie nicht kennt. Die gesperrten Worte beweisen zweifellos Lethington's Mitwissenschaft am Komplot gegen Darnley; und da der erstere zu den Anklägern Maria's, zu den Kommissaren Murray's bei den Verhandlungen in York gehörte, so waren sie äußerst unbequem. Darum ließ man sie in den Übersetzungen der Briefe, welche man von Seiten der Schotten verbreitete, und im Drucke Buchanan's fälschender Weise fort; mit darum wird man sich in York so viel Mühe gegeben haben, der Vorlage der Brieforiginale überhoben zu werden. Unter diesen Umständen ist, wie ich wiederhole, der Umstand, daß jener Satz in dem in Westminster vorgelegten Originalbriefe stand, nach welchem unsere englische Übersetzung gemacht ist, allein ein völlig ausreichender Beweis für dessen Echtheit. Dem Schwergewicht dieses Grundes hat sich auch Cardauns nicht gänzlich zu entziehen vermocht. „Es ist in der That schwer anzunehmen", schreibt er [1]), „daß zu einer Zeit, wo Maitland (Lethington) gegen Maria mit Murray und Morton zusammen operirte, letztere einen Brief fabrizirt haben sollten, welcher ihren Kompagnon bloßstellte". Wenn nun aber Cardauns fortfährt, „beweiskräftig für die Echtheit des ganzen Briefes aber ist diese Erwägung nicht, so lange wir keine Garantie für die vollständige Treue des uns überlieferten Textes, keine Sicherheit besitzen, daß nicht ein echter Brief zur Grundlage einer Fälschung benutzt werde", so bedaure ich, daß den von mir sehr geschätzten Forscher der kritische Scharfsinn, von dem seine sonstigen Arbeiten so erfreuliche Proben liefern, hier gänzlich im Stich gelassen hat. Ich hoffe, daß Cardauns selbst bei nochmaliger unbefangener Erwägung der Sachlage mir zugeben wird: es ist nach allen kritischen Grundsätzen völlig nothwendig anzu-

[1]) St. S. 60. Früher, D. U. S. 475, hatte er die Stelle ganz mißverstanden.

nehmen, daß die Schotten, wenn sie an Brief 1 überhaupt etwas fälschten, den Satz fortgelassen hätten, der für ihren Zweck in keiner Weise erforderlich war, und dessen kompromittirende Bedeutung sie, wie die von ihnen verbreitete schottische Übersetzung beweist, vollkommen klar erkannten. Nur wenn den Schotten daran lag, den autographen Brief Maria's in unveränderter Gestalt zu produziren, ist es, ihre Zurechnungsfähigkeit vorausgesetzt, erklärlich, daß jener Satz darin stehen blieb.

Auf die Echtheit von Brief 1 aber kommt alles an. Brief 1 beweist, wie Cardauns nicht in Abrede stellen wird, verrätherisches Einverständnis Maria's mit Bothwell vor der Ermordung Darnley's. Sie ist auch dann vielleicht nicht direkt an dem Mordplan selbst betheiligt gewesen; aber die Frage ihrer moralischen Schuld ist darum nicht minder entschieden. Wer die Echtheit von Brief 1 zugeben muß, für den kann es kein Zweifel sein, daß auch der Entführungsplan zwischen Maria und Bothwell verabredet war, der hat überhaupt kein großes Interesse mehr, die Echtheit der sechs anderen von mir in Schutz genommenen Briefe anzuzweifeln.

Ich kann mich kurz fassen, indem ich schließlich noch meine Annahme von der Unechtheit des zweiten langen Glasgow-Briefes gegen die Ausführungen A. Gädeke's [1]) vertheidige. Es sind namentlich zwei Punkte, auf die der letztere näher eingegangen ist — denn

[1]) H. Z. 50, 95 ff. An Mißverständnissen fehlt es in diesem Aufsatze nicht. So ist z. B. das, was Gädeke über die Handschriften der Kassettenbriefe, die Geschichte ihrer Auffindung und ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort vorbringt, größtentheils noch immer irrig. Ebenso wenig zutreffend ist es, wenn Gädeke sich gegen meinen Vorwurf, Daten nachlässig behandelt zu haben, dadurch zu vertheidigen sucht, daß er S. 105 N. 1 mir vorhält, die Zeit der Rückkehr Murray's nach Schottland einmal auf Ende Juli, das andere Mal auf 11. August 1567 bestimmt zu haben. Denn daß die erstere Angabe sich auf Murray's Abreise aus Frankreich, die zweite auf seine Ankunft in Schottland bezieht, hätte ihm nicht entgehen dürfen, und daß beide richtig sind, wird er nicht leugnen wollen. Zu verwerfen ist ferner der von ihm versuchte Nachweis der Echtheit der Kassettenbriefe aus ihrer Orthographie: denn daß die Orthographie unserer Kopien auch die der Originale gewesen sei, wird durch nichts verbürgt, vgl. unten S. 318 N. 1.

eine Erörterung der chronologischen Widersprüche betrachtet er noch immer als unfruchtbar —, einmal die Dispositionsnotizen des zweiten Theiles dieses Briefes, sodann die Zeugenaussage Crawford's. In ersterer Beziehung hatte ich behauptet, es sei unmöglich, die Schlußnotiz: remember zow . . . of the Erle Bothwell als Dispositionsnotiz für einen Brief an den Earl Bothwell zu betrachten; sie könne mit ihm erst künstlich und fälschender Weise in Verbindung gebracht sein. Dem entgegen will Gädeke remember you überhaupt nicht auf of the Erle Bothwell beziehen, sondern die Dispositionsnotiz nur aus den letzteren vier Worten bestehen lassen. Seine Argumentation dafür scheint mir zwar durchaus hinfällig: aber gesetzt den Fall, er hätte Recht, was wäre denn damit gewonnen? Was man auch immer zu dem Genitiv „of the Erle Bothwell" ergänzen mag, ob Maria hat sagen wollen „I must think of the Erle B." oder „I shall write of the Erle B." oder was sonst — immer ist es gleich unerklärlich, daß sie sich eine solche Notiz für einen an Bothwell bestimmten Brief gemacht haben sollte! Es bleibt dabei, die Worte „of the Erle Bothwell" können unmöglich die letzte der Dispositionsnotizen für einen Brief an den Earl Bothwell gebildet haben.

In Bezug auf den zweiten Punkt, die wörtliche Übereinstimmung umfangreicher Partien des Briefes mit der Deposition Crawford's, bin ich eingehenderer Ausführungen jetzt durch Cardauns überhoben. Der letztere hat neuerdings [1]) in Bestätigung und Ergänzung meiner früheren Darlegungen noch einmal in schlagender Weise dargethan, daß der Verfasser des Briefes die Zeugenaussage Crawford's ausgeschrieben hat: die Thatsache liegt für jeden, der nicht die Richtigkeit der Methode unserer gesammten neueren Quellenkritik leugnen will, so klar, daß darüber kein Wort weiter verloren zu werden braucht [2]). Damit aber ist die Fälschung des zweiten Briefes erwiesen.

---

[1]) St. S. 65 ff.

[2]) Wenn Gädeke eine Ausarbeitung der Crawford'schen Aussage unter Zugrundelegung des großen Briefes für wahrscheinlich hält, so setzt er sich überdies mit seinen eigenen früheren Annahmen in Widerspruch. Denn Crawford hat am 9. Dezember 1567 beschworen seine Aussage, die er in Westminster

Ich füge dem nur noch ein Wort hinzu. Gädeke (S. 108) ruft mir in vorwurfsvollem Tone zu, ich hätte mit meinen Schlußfolgerungen den Gegnern der Echtheit aller Briefe eine Waffe in die Hand gegeben, welche diese nach Kräften auszunutzen bemüht seien. Auch wenn das zuträfe, würde ich einem derartigen Vorwurfe gegenüber völlig kühl bleiben, da es mir in dieser Frage nur auf die Ermittelung des Wahren ankommt, und nicht darauf, ob ich den Gegnern oder den Vertheidigern Maria's einen Gefallen erweise. In Wirklichkeit aber ist genau das Gegentheil der Fall. Wer die bisherige bändereiche Literatur über die Kassettenbriefe kennt, dem wird es nicht entgangen sein, wie alle Angriffe sich vorzugsweise gegen den zweiten Brief richteten; die übrigen sieben Briefe wurden nur ganz nebenher behandelt. Die Position derjenigen aber, welche Maria nicht für eine schuldlose Märtyrin hielten, war nur darum so schwach, weil sie auch diesen zweiten Brief mit seinen gehäuften Widersprüchen und Unwahrscheinlichkeiten halten zu müssen meinten. Wie wenig den Vertheidigern Maria's bleibt, wenn man diese unhaltbare Position aufgibt und ihnen damit ihre wirksamsten Waffen entwindet, haben die vorangehenden Darlegungen, wie ich hoffe, gezeigt. Mit dem allgemeinen und nur auf den ersten Augenblick bestechenden Satze, wer eines Briefes Fälscher sei, müsse noch sieben andere gefälscht haben, wird man auf die Dauer gegenüber den vorhandenen Beweisen für die Echtheit der sieben Briefe gewiß nicht durchdringen. Nicht einer von allen Forschern, die sich seit dem Erscheinen meines Aufsatzes über die Frage geäußert haben, hat Gädeke's Standpunkt vertheidigt; auch Pauli, der ihn früher theilte, hat ihn in einer Recension meiner Arbeit aufgegeben. Und so kann ich Gädeke nur den wohlgemeinten Rath geben, in der zweiten Auflage seines Buchs nicht den aussichtslosen Versuch zu erneuern, beweisen zu wollen, was sich nun einmal nicht beweisen läßt!

schriftlich eingab, unmittelbar nach Maria's Unterredung mit Darnley, also viele Monate, ehe der Brief ihm zugänglich war, niedergeschrieben zu haben; und daß Crawford einen Meineid geschworen habe, wird Gädeke nach dem, was er S. 300. 301 über ihn bemerkt, gewiß nicht annehmen.

Beilagen.

1. Maria an Babington, Chartley 25. Juni 1586.
(Staatsarchiv zu London, Mary Queen of Scots Vol. 19 Nr. 10—12.)

My very good friend, — Albeit it be long since you heard from me no more than I have done from you against my will, yet would I not you should think I have in the meanwhile, nor will ever be unmindful of the effectual affection you have showed heretofore towards all that concerns me. I have understood that, upon the ceasing of our intelligence, there were addressed unto you both from France and Scotland some packets for me; I pray you, if any be come to your hands and be yet in place, to deliver them to the bearer hereof, who will make them safely to be conveyed unto me; and I will pray God for your preservation.

Of June the 25th at Charteley.

Your assured good friend
Marie R.

2. Babington an Maria. Ohne Datum.
(Staatsarchiv zu London a. a. O. Vol. 19 Nr. 10—12.)

Most mighty, most excellent, my dear Sovereign, Lady and Queen, unto whom only I owe all fidelity and obedience, — It may please your gracious Majesty to admit the excuse of my long silence, and discontinuance from these dutiful offices, incepted upon the remove of your royal person from the ancient place of your abode to the custody of a wicked Puritan and mere Leicestrian — a mortal enemy, both by faith and faction, to your Majesty and the State Catholic. I held the hope of our country's weal, depending (next under God) upon the life and health of your Majesty, to be desperate and thereupon resolved to depart the land, determining to spend the remainder of my life in such solitary sort, as the wretched and miserable estate of my country did require, daily expecting, according to the just judgment of God, the deserved confusion thereof, which our Lord, for his mercy's sake, prevent. The which my purpose being in execution, and standing upon my departure, there was addressed to me, from the parts beyond the seas, one Ballard, a man of virtue and learning, and of singular zeal to the Catholic cause and your Majesty's service. This man informed me of great preparations by the Christian princes, your Majesty's allies, for the deliverance of our country from the extreme and miserable estate wherein it has so long remained; which when I understood, my special desire was to advise by what means, with the hazard of my life and my friends in general,

I might do your sacred Majesty one good day's service. Whereupon, most dear Sovereign, according to the great care which those princes have of the preservation and safe delivery of your Majesty's sacred person, I advised of means and considered of circumstances according to the weight of the affairs, and, after long consideration and conference had with so many of the wisest and most trusty as with safety I might reccommend the safety thereof unto, I find, by the assistance of our Lord Jesus, assurance of good effect and desired fruit of our travails. Those things are first to be advised in this great and honourable action, upon the issue of which depends not only the life of your most excellent Majesty (which God long preserve to our inestimable comfort and to the salvation of English souls), and the life of all us actors therein, but also the honour and weal of our country, far than our lives more dear unto us, and the last hope ever to recover the faith of our forefathers and to redeem ourselves from the servitude and bondage which heresy has imposed upon us with the loss of thousands of souls. First assuring one invasion; sufficient strength in the invader; ports to arrive at appointed, with a strong party at every place to join with them and warrant their landing; the deliverance of your Majesty; the dispatch of the usurping competitor (for the effectuating of all which, it may please your Excellence to rely upon my service). I vow and protest before the face of Almighty God, who miraculously has long preserved your sacred person, no doubt to some universal good end, that what I have said shall be performed, or all our lives happily lost in the execution thereof. Which vow all the chief actors herein have taken solemnly, and are, upon assurance by your Majesty's letters unto me, to receive the blessed sacrament thereupon, either to prevail in the Church's behalf and your Majesty's, or fortunately to die for that honourable cause.

Now forasmuch as the delay is extreme dangerous, it may please your most excellent Majesty by your wisdom to direct us, and by your princely authority to enable such as may advance the affairs. For seeing that there is not any of the nobility at liberty assured to your Majesty in this desperate service (except unknown to us), and seeing it is very necessary that some there be to become heads to lead the multitude, ever disposed by nature in this land to follow nobility, considering withal it does make not only the commons and gentry to follow without contradiction or contention (which is ever found in equality), but also does add great courage to the leaders: for which necessary regards I recommend some unto your Majesty as fittest, in my knowledge, for to be your lieutenants in the west parts, in the north parts, South Wales, North Wales, the countries of Lancaster, Derby, and Stafford, all which countries, by parties already made, and fidelity taken in your Majesty's name, I hold as most assured and of most undoubted fidelity.

Myself with ten gentlemen, and a hundred our followers, will undertake the delivery of your royal person from the hands of your enemies. For the dispatch of the usurper, from the obedience of whom we are, by the excommunication of her, made free, there be six noble gentlemen, all my private friends, who, for the zeal they bear to the Catholic cause and your Majesty's service, will undertake that tragical execution. It rests that, according to their infinite good deserts, and your Majesty's bounty, their heroical attempts may be honourably rewarded in them, if they escape with life, or in their posterity; and that so much I may be able, by your Majesty's authority, to assure them. Now it remains only that by your Majesty's wisdom it be reduced into method, that your happy deliverance be first, for that thereupon depends the only good, and that all the other circumstances so occur, that the untimely beginning of one end do not overthrow the rest. All which your Majesty's wonderful experience and wisdom will dispose of in so good manner as I doubt not, through good God's assistance, all shall come to desired effect; for the obtaining of which every one of us shall think his life most happily spent. Upon the 12th day of this month I will be at Lichfield, expecting your Majesty's answer and letter in readiness, to execute what by them shall be commanded.

Your Majesty's most faithful subject and sworn servant
Anthony Babington.

3. Maria an Babington. Ohne Datum.
(Staatsarchiv zu London a. a. O. Vol. 18 Nr. 52—54.)

Trusty and well beloved, — According to the zeal and entire affection which I have known in you towards the common cause of religion, and mine, having always made account of you as a principal and right worthy member to be employed both in the one and the other, it has been no less consolation unto me to understand your estate, as I have done by your last, and to have found means to renew my intelligence with you, than I felt grief all this while past to be without the same. I pray you, therefore, from henceforth to write unto me so often as you can of all occurrents which you may judge in any wise important to the good of mine affairs, whereunto I shall not fail to correspond with all the care and diligence that shall be in my possibility. For divers great and important considerations, which were here too long to be deducted, I cannot but greatly praise and commend your common desire to prevent in time the designment of our enemies for the extirpation of our religion out of this realm with the ruin of us all. For I have long ago shown unto the foreign Catholic princes, and experience does approve it: the longer that they and we delay to put hands to the

matter on this side, the greater leisure have our said enemies to prevail and win advantages over the said princes, as they have done against the King of Spain. And in the meantime the Catholics here, remaining exposed to all sorts of persecutions and cruelty, do daily diminish in number, forces, means, and power, so as if remedy be not thereunto hastily provided, I fear not a little but they shall become altogether unable for ever to arise again and to receive any aid at all, whensoever it were offered them. For mine own part, I pray you to assure our principal friends that, albeit I had not in this cause any particular interest (that which I may pretend unto being of no consideration unto me), in respect of the public good of this state I shall be always ready and most willing to employ therein my life and all that I have or may ever look for in this world. Now, for to ground substantially this enterprise and to bring it to good success, you must first examine deeply 1. what forces as well on foot as on horse you may raise amongst you all, and what captains you shall appoint for them in every shire in case a chief general cannot be had; 2. of which towns, ports, and havens you may assure yourselves as well in the northwest as south, to receive succours from the Low Countries, Spain, and France; 3. what place you esteem fittest and of greatest advantage to assemble the principal company of your forces at, and, the same being assembled, whither or which way you are to march; 4. what foreign forces as well on horse as on foot you require (which would be compassed conform to the proportion of yours), for how long paid, and munition, and port, the fittest for their landing in this realm from the three foresaid foreign princes; 5. what provision of money and arms, in case you want, you would ask; 6. by what means do the six gentlemen deliberate to proceed; 7. and the manner also of my getting forth of this hold. Upon which points having taken amongst you, who are the principal authors, and also as few in number as you can, the best resolution, my advice is that you impart the same with all diligence to Barnardino de Mendoza, ambassador lieger for the King of Spain in France, who, besides the experience he has of the estate of this side, I may assure you will employ him therein most willingly. I shall not fail to write unto him of the matter with all the earnest recommendations that we can, as I shall also do any else that shall be needful. But you must make choice, for managing of this affair, with the said Mendoza and others out of the realm, of some faithful and very secret personage, unto whom only you must commit yourselves to the end things be the more secret, which for your own security I recommend unto you above the rest. If your messenger bring you back again sure promise and sufficient assurance of the succours you demand, then thereafter (but no sooner, for that it were in vain) take diligent order that all those of your party on this side make, so secretly as

they can, provision of armour, fit horse, and ready money, wherewith to hold themselves in readiness to march so soon as it shall be signified unto them by their chiefs and principals in every shire; and for better colouring of the matter (reserving to the principal the knowledge of the ground of the enterprise), it shall be enough for the beginning to give out to the rest that the said provisions are made only for fortifying yourselves in case of need against the Puritans of this realm, the principal whereof having the chief forces of the same in the Low Countries have (as you may let the bruit go) designed to ruin and overthrow at their return home the whole Catholics and to usurp the crown not only against me and all other lawful pretenders thereunto, but against their own queen that now is, if she will not altogether commit herself to their only government. The same pretexts may serve to found and establish amongst you all an association and confederation general, as done only for your own just preservations and defence, as well in religion as lives, lands, and good, against the oppression and attempt of the said Puritans, without touching directly by writing anything against that queen, but rather showing yourselves willing to maintain her and her lawful heirs after her, unnaming me. The affairs being thus prepared, and force in readiness both without and within the realm, then shall it be fit to set the six gentlemen to work, taking order, upon the accomplishment of their design, I may be suddenly transported out of this place, and that all your forces in the same time be on the field to meet me in tarrying for the arrival of the foreign aid, which then must be hastened with all diligence. Now, for that there can be no certain day appointed of the accomplishing of the said gentlemen's designment, to the end that others may be in readiness to take me from hence: I would that the said gentlemen had always about them, or at the least at Court, a four stout men, furnished with good and speedy horses, for so soon as the said design shall be executed to come with all diligence to advertise thereof those that shall be appointed for my transporting, to the end that immediately hereafter they may be at the place of my abode, before my keeper can have advice of the execution of the said design, or at the least before he can fortify himself within the house, or carry me out of the same. It were necessary to dispatch two or three of the said advertisers by divers ways, to the end that, if the one be staid, the other may come through; and at the same instant were it also needful to essay to cut off the post ordinary ways.

This is the plot which I find best for this enterprise, and the order whereby you should conduct the same for our common securities; for stirring on this side before you be well assured of sufficient foreign forces, it were but for nothing to put yourselves in danger of following the miserable fortune of such as have heretofore travailed in like occa-

sions; and to take me forth of this place, unbeing before well assured to set me in the midst of a good army, or in some very good strength where I may safely stay on the assembly of your forces and arrival of the said foreign succours, it were sufficient cause given to that queen, in catching me again, to enclose me for ever in some hole, forth of the which I should never escape, if she did use me no worse, and to pursue with all extremity those that had assisted me, which would grieve me more than all the unhap might fall upon myself. And therefore must I needs yet once again admonish you so earnestly as I can, to look and take heed most carefully and vigilantly to compass and assure so well all that shall be necessary for effectuating of the said enterprise, as with she grace of God you may bring the same to happy end, remitting to the judgment of your principal friends on this side, with whom you have to deal herein, to ordain to conclude upon the present (which shall serve you only for an overture and proposition) as you shall amongst you find best. And to yourself in particular I refer to assure the gentlemen above mentioned of all that shall be requisite on my part for the entire execution of their goodwills. I leave also to your common resolutions to advise (in case their designment do not take hold as may happen) whether you will or not pursue my transport, and the execution of the rest of the enterprise. But, if the mishap should fall out that you might not come by me, being set in the Tower of London, or in any other strength with greater guard, yet notwithstanding leave not, for God's sake, to proceed in the enterprise, for I shall at any time die most contented understanding of your delivery forth of the servitude wherein you are holden as slaves. I shall essay, that the same time that the work shall be in hand in these parts, to make the Catholics of Scotland arise and to put my son in their hand, to the effect that from thence our enemies here may not prevail of any succour. I would also that some stirring in Ireland were labouring for and to be begun some while before that anything were done here, to the end the alarm might be given thereby on the flat contrary side, that the stroke should come from. Your reasons to have some general head or chief are, me thinks, very pertinent, and therefore were it good to sound obscurely for the purpose the Earl of Arundel or some of his brethren, and likewise to seek upon the young Earl of Northumberland if he be at liberty. From over sea the Earl of Westmoreland may be had, whose house and name may much, you know, in the north part; as also the Lord Paget, of good ability in some shires hereabouts. Both the one and the other may be brought home secretly, amongst which some mo[1]) of the principal banished may return, if the enterprise be once resolute. The said Lord Paget is now in Spain, and

[1]) mo = more.

may treat there all which by his brother Charles, or directly by himself, you will commit unto him, touching this affair. Beware that none of your messengers whom you send forth of the realm carry over any letters upon themselves; but make their despatches be conveyed either after or before them by some others. Take heed of spies and false brethren that are amongst you, especially of some priests, already practised by our enemies for your discovery, and in any wise keep never any paper about you that in any sort may do harm; for from like errors have come the only condemnation of all such as have suffered heretofore, against whom could there otherwise have been nothing provided. Discover as little as you can, your names and intentions to the French ambassador now lieger at London; for although he be, as I understand, a very honest gentleman of good conscience and religion, yet fear I that his master entertains with that queen a course far contrary to our designments, which may move him to cross us, if it should happen he had any particular knowledge thereof.

All this while past I have sued to change and remove from this house, and for answer the castle of Dudley only has been named to serve the turn, so as by appearance within the end of this summer I may go thither. Wherefore advise as soon as I shall be there what provision may be had about that part for my escape from thence. If I stay here, there is for that purpose but one of these three means following to be looked.

The 1st, that at one certain day appointed, in my walking abroad on horseback on the moors, betwixt this and Stafford, where ordinarily, you know, very few people do pass, a fifty or three score men, well horsed and armed, come to take me there, as they may easily, my keeper having with him ordinarily but eighteen or twenty horsemen, armed only with dags.

The 2d means is to come at midnight or soon after to set fire in the barns and stables, which, you know, are near to the house, and whilst that my guardian his servants shall run forth to the fire, your company (having every one a mark whereby they may know one another under night) might surprise the house, where I hope, with the few servants I have about me, I were able to give you correspondence.

And the 3d, some that bring carts hither, ordinarily coming early in the morning, their carts might be so prepared and with such cartleaders, that, being just in the midst of the great gate, the carts might fall down or overthrow, and that thereupon you might come suddenly with your followers and make yourselves master of the house and carry me suddenly away. So you might do easily before any number of soldiers (who lodge in sundry places forth of this place, some a half mile and some a whole mile off) could come to the relief. Whatsoever issue

the matter takes, I do, and will, think myself obliged as long as I live towards you for the offers you make to hazard yourself as you do for my delivery; and by any means that ever I may have, I shall do my endeavour to recompense by effects your deserts herein. I have commanded a more complete alphabet to be made for you, which herewith you will receive. God Almighty have you in protection. Your most assured friend for ever etc.

Fail not to burn this present quickly.

4. Babington an Maria. London 3. August 1586.
(Staatsarchiv zu London a. a. O. Vol. 19 Nr. 10—12.)

Your letters I received not until the 29th of July. The cause was my absence from Lichfield contrary to promise. How dangerous the cause thereof was, by my next letters shall be imparted. In the meantime, your Majesty may understand that one Maude, that came out of France with Ballard', who came from Mendoza concerning this affair, is discovered to be for this state. Ballard acquainted him with the cause of his coming and has employed him of late into Scotland with Lords, by whose treachery unto my extreme danger myself have been, and the whole plot is like to be brought. And by what means we have in part prevented, and purpose by God's assistance to redress the rest, your Majesty shall be by my next informed. Till when, my Sovereign, for His sake who preserves your Majesty for our common good, dismay not neither doubt of happy issue. It is God's cause, the church's, and your Majesty's, an enterprise honourable before God and man, undertaken upon zeal and devotion, free from all ambition and temporal regard, and therefore no doubt will succeed happily. We have vowed, and we will perform, or die. What is holden of your propositions together with our final determinations, my next shall discover. In the meantime, resting infinitely bound to your Highness for the great confidence it has pleased you to repose in me, which to deserve by all faithful service I vow before the face of our Lord Jesus, whom I beseech to grant your Majesty a long and prosperous reign, and us happy success in these our virtuous enterprises.[1])

London this third of August 1586.

Anthony Babington.

[1]) Da die drei vorhandenen offiziellen Kopien jedes der vier Briefe die Orthographie ganz willkürlich und vielfach abweichend behandeln, so habe ich im Abdruck überall die moderne Schreibung durchgeführt.

Literaturbericht.

Die Verfassung und Verwaltung des römischen Staates. Dargestellt von J. N. Madvig. Zwei Bände. Leipzig, B. G. Teubner. 1881. 1882.

Wir besitzen gegenwärtig[1]) vier Handbücher der römischen Staatsalterthümer: das von Becker-Marquardt, welches vergriffen ist; dessen Neubearbeitung durch Mommsen und Marquardt, von dem jedoch ein wichtiger Abschnitt des Staatsrechtes, der über Senat und Volk, noch aussteht; die „römischen Alterthümer" von L. Lange, die trotz ihrer Systemlosigkeit und sonstiger Mängel, auf welche Mommsen in seiner Vorrede hindeutete, mehrere Auflagen erlebt haben; endlich das Buch, womit der dänische Forscher Madvig am Abende seines Lebens uns beschenkt hat.

Der Standpunkt des Vf. ist in der Vorrede auseinandergesetzt. „Die Schilderung des römischen Staates, die hier gegeben wird, ist nicht aus einem vor gewissen Jahren gefaßten Plane, ein solches Werk zu schreiben, hervorgegangen, sondern aus dem Bedürfnis, das sich während einer mehr als fünfzigjährigen Beschäftigung mit der römischen Literatur ununterbrochen geltend machte, mir und meinen Zuhörern Klarheit über das Leben und die Verhältnisse zu schaffen, welche jene Literatur im ganzen und einzelnen zur Voraussetzung hatte und abprägte" . . . Des Vf. erste Studien seien in die Jahre gefallen, „wo Niebuhr den Glauben an den überlieferten Bericht über die älteste und ältere römische Geschichte und die früheren Einrichtungen des römischen Staats auf das stärkste erschüttert und die vielerlei Schwächen, Lücken und Unübereinstimmungen dieser Überlieferung aufgedeckt hatte" — welchem Unternehmen gegenüber M. sich sofort auf eigene Füße

[1]) Geschrieben bevor das Buch von Herzog, Geschichte und System der römischen Staatsverfassung (Bd. 1, Leipzig 1884 bei Teubner) ausgegeben war.

zu stellen suchte, indem er „die Freiheit der Untersuchung festhielt, aber die Willkür in der Schätzung und Benutzung der Quellen und die Aufstellung loser, bisweilen abenteuerlicher Hypothesen verwarf".

Dieselbe Unabhängigkeit wahrte sich der Verf. auch gegen die neuere Literatur, über die er gleichfalls in der Vorrede sein Urteil abgibt. So über Marquardt, dessen „fleißige und sorgfältige Zusammenstellung des Stoffes, obschon sie einer das Ganze durchdringenden und beherrschenden Selbständigkeit entbehrt", ihm sehr nützlich gewesen sei. Von Mommsen's Staatsrecht meint der Vf., „daß das Werk trotz sehr vieler verdienstlicher Einzelheiten doch im ganzen nicht befriedige". „Eine Darstellung des römischen Staatsrechts, die mit Übergehung des Volkes und des Senates mit der Magistratur anfängt, entbehrt der nöthigen Grundlage; kommt nun hierzu ein Bestreben, die in der Wirklichkeit hervortretenden Formen und Einrichtungen aus allgemeinen, dem Bewußtsein unterschobenen Begriffen und Theorien abzuleiten, zumal so unbestimmten wie Kollegialität u. s. w., und noch dazu eine Neigung zu nicht ganz natürlichen oder besonnenen Kombinationen und Hypothesen, so geht nothwendig daraus etwas Schiefes und Gekünsteltes hervor, selbst in der späteren geschichtlichen Zeit, wie es sich in der theoretischen Konstruktion der kaiserlichen Staatsverfassung zeigt, wie gern man auch den Scharfsinn und die außerordentliche Gelehrsamkeit des Vf. und seine einzig dastehende Beherrschung des ganzen, außerhalb der Literatur liegenden monumentalen Stoffes anerkennt und bewundert."

Nachdem M. so seinen Standpunkt namentlich den deutschen Forschern gegenüber präzisirt hat, behandelt er seinen Gegenstand, ohne des weiteren viel gegen Einzelne zu polemisiren, wie denn die Spezialliteratur nicht angeführt, nur bei abweichenden Ansichten von Niebuhr oder Mommsen hier und da eine motivirende Bemerkung notirt wird. Der Stoff ist systematisch dargestellt; und zwar im ersten Bande die Gliederung des römischen Volkes, die Volksversammlungen, der Senat, die Magistrate, das Kaiserthum; im zweiten Bande: die munizipale und provinziale Verwaltung; das Rechtswesen; der Staatshaushalt; das Kriegswesen; der Kultus und „verschiedene Einrichtungen zum Besten des Staates und der Bürger". — Eine groß angelegte und in originaler Weise durchgeführte Arbeit, die eine allgemeine Orientirung wohl zu geben vermag. Freilich, wer tiefer gehen will, muß sich an Schriften halten, die er bei M. nicht verzeichnet findet; man wird für die Lehre von Kultus, Provinzialverwaltung, Militär-

wesen der Römer doch zu Marquardt greifen müssen; wer das Wesen des Prinzipats kennen lernen will, kann Mommsen's Staatsrecht nicht umgehen; und so fort auch für die übrigen Kapitel.

M.'s Buch hat vor dem von Lange die systematische Anordnung und die Durcharbeitung des Stoffes voraus. Wer gewohnt ist, bei Mommsen und Marquardt sich Raths zu erholen, mag immerhin gelegentlich auch M. zur Hand nehmen, er findet dort eine andere Gruppirung und andere Gesichtspunkte vor, was mitunter von Nutzen sein kann. Die stolze Selbständigkeit des berühmten Philologen hat ihre zwei Seiten: er ist vielfach auf einem Standpunkt stehen geblieben, der durch die Studien Neuerer überholt ist; andrerseits dürfte es gut sein, wenn der unvermeidlichen Einseitigkeit der einheimischen Autoritäten gegenüber hier und da auch ein Ausländer zum Wort kommt, zumal in einer Disziplin, die von Haus aus einen kosmopolitischen Charakter an sich trägt. — ng.

Tracht und Bewaffnung des römischen Heeres während der Kaiserzeit, mit besonderer Berücksichtigung der rheinischen Denkmale und Fundstücke. Dargestellt in zwölf Tafeln und erläutert von L. Lindenschmit. Braunschweig, Vieweg u. Sohn. 1882.

Die „Geschichte der römischen Kaiserlegionen" von W. Pfitzner (vgl. H. Z. 47, 476) bezeichnet auf diesem Gebiete der Forschung keineswegs einen Abschluß; im Gegentheil sind mehrere der neuen Aufstellungen dieses Buches durch Neufunde bereits widerlegt worden; so das, was gegen Mommsen über die Besatzungsverhältnisse von Dacien und Mösien bemerkt war, durch die in Bulgarien an's Licht gekommene Liste eines Detachements der leg. XI Claudia, die K. Jireček in den Monatsberichten der Berliner Akademie 1881 publizirt und Mommsen in der Ephem. epigr. 4, 524 ff. mit einem eingehenden Kommentar versehen hat.

Durch andere Neufunde, Soldatenlisten aus dem Legionslager von Alexandria in Ägypten (vgl. Ephem. epigr. 5, 3. 259 ff. 1884), ist ein wichtiger Abschnitt der bisher maßgebenden Handbücher außer Kurs gesetzt worden: jene Listen verzeichnen die Legionen mit Angabe der Tribus und der Heimat, und wir ersehen daraus, daß die orientalischen Legionen sich zum guten Theil aus dem Orient selbst rekrutirten, daß namentlich in Alexandria zahlreiche Stadtkinder in den Legionsdienst eintraten, wobei sie das römische Bürgerrecht erhielten. Darüber und hiemit zugleich über eine ganze Reihe wichtiger anderer

Fragen handelt Mommsen's Aufsatz: „Die Conscriptionsordnung der römischen Kaiserzeit" in Hermes 19, 1—79 (1884). „Über die Heimat der Prätorianer", besonders den Prozentsatz der Italiker und der Nichtitaliker in dieser Truppe zu verschiedenen Zeiten, schrieb O. Bohn in der wissenschaftlichen Beilage zum Programm des Friedrich-Realgymnasiums, Berlin 1883, eine sorgfältige Abhandlung, die Mommsen in seinem Aufsatz belobt, verwerthet, in einzelnen Punkten auf Grund umfassenderer Erwägungen rektifizirt hat. Die Materialien zu beiden Abhandlungen sind zusammengestellt in Ephem. epigr. 5, 159 ff. von Mommsen („militum provincialium patriae") und 250 ff. von O. Bohn („milites praetoriani et urbaniciani originis Italicae"). In demselben Hefte der Ephem. epigr. behandelt Mommsen S. 121. 142 ff. die protectores resp. evocati Augusti; S. 105 ff. „officialium et militum Romanorum sepulcreta duo Carthaginiensia" (erweiterter Abdruck der dem Andenken von Ch. Graux gewidmeten Abhandlung). — In den „Archäologischen Mittheilungen aus Oesterreich" 7, 2, 188—194 (1884) ist ein Brief Mommsen's abgedruckt über eine aus Viminacium (bei Kostolac in Serbien) stammende Liste der im Jahr 158 oder 159 n. Chr. verabschiedeten Soldaten der leg. VII Claudia; zugleich ist darin mit Hülfe R. Boeckh's, des Statistikers, über das Kontingent gesprochen, das jährlich in's römische Heer einzustellen war, um den normalen Abgang an Mannschaft wieder einzubringen; eine Frage, an die bisher nicht einmal gerührt worden war.

Einige andere Arbeiten beschäftigen sich mit dem Heerwesen der republikanischen Zeit; so Fr. Fröhlich: „Die Gardetruppen der römischen Republik" (Aarau, Sauerländer, 1882). A. Langen: „Die Heeresverpflegung der Römer im letzten Jahrhundert der Republik". Zwei Programme des kgl. Gymnasiums zu Brieg. 1878. 1880.

Endlich wurde die Frage nach der Ausrüstung der römischen Truppen in neuerer Zeit mehrfach, von A. Müllner, E. Hübner, Domaszewski, behandelt; an der Hand der Schriftsteller sowohl als der Monumente, welche letzteren bei dem Stand der literarischen Überlieferung von besonderer Wichtigkeit sind. L. Lindenschmit's „Tracht und Bewaffnung des römischen Heeres während der Kaiserzeit" gibt Darstellungen von Centurionen, Standartenträgern, Legionaren, Angehörigen der Auxiliartruppen, die in den germanischen Garnisonen, von Moguntiacum bis Castra vetera hinab gedient und hier auch ihr Grabmal bekommen haben; die Schrift bietet einen wichtigen Beitrag zur ganzen Frage, über die das letzte Wort noch keineswegs gesprochen

erscheint; die Reliefs der Monumente, die Angaben der Schriftsteller u. s. w. weisen allerlei Variationen auf, so daß Ort, Zeit und andere Umstände, auch die Künstler, immer in Erwägung zu ziehen wären. — Eine billige populäre Darstellung des römischen Heerwesens mit Abbildungen ist neuerdings in Frankreich erschienen: L. Fontaine, L'armée romaine. Paris, Cerf. 1883. J. Jung.

Gallische Studien von O. Hirschfeld. (Sonderabdruck aus dem Jahrgange 1883 der Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse der Wiener Akademie der Wissenschaften.) Wien, Karl Gerold's Sohn. 1883.

Da die Ausgabe der lateinischen Inschriften von Gallien für das Corpus Inscript. Lat. sich noch längere Zeit hinausziehen wird, andrerseits viele Punkte von weitergehender Bedeutung in dem großen Sammelwerke nicht wohl erörtert werden können, so beabsichtigt der Vf. im Anschlusse zunächst an die Denkmale der „provincia Narbonensis" eine Reihe von Aufsätzen zu publiziren. Darin sollen wichtigere Fragen historischer oder auch bloß epigraphischer Natur ihre vorläufige Besprechung finden. In der vorliegenden ersten Abhandlung sind zwei Exkurse über die „civitates foederatae im Narbonensischen Gallien" vereinigt: der eine betrifft Stadt und Gebiet von Massalia (der Vf. gebraucht diese griechische Namensform für Massilia); der andere die keltische „civitas" der Vocontii, deren Gebiet zwischen den Flüssen Isère, Rhône, Durance und den cottischen Alpen lag.

Zunächst werden Massilia's Beziehungen zu Rom von den ältesten Zeiten an, namentlich die Nachrichten des Trogus Pompejus (eines Vocontiers von Abkunft) besprochen und im Gegensatz zu Müllenhoff die Blüteperiode der Stadt in die Zeiten nach dem Ausgang des Hannibalischen Krieges verlegt, da die rivalisirenden Karthager auch aus Spanien verdrängt worden waren. Es wird ferner auseinandergesetzt, wie die Römer neben der verbündeten Stadt sich festsetzten, um den Landweg von Italien nach Spanien offen zu erhalten; wie sie zwar Massilia gegen die keltischen Völkerschaften und gegen die kimbrische Überfluthung in Schutz nahmen, dafür aber auch die Rechte einer Schutzmacht mehr und mehr beanspruchten, bis schließlich im Bürgerkriege zwischen Cäsar und der verbündeten Partei des Senats und des Pompejus Massilia von Cäsar niedergeworfen und des größten Theiles seines Gebietes beraubt wurde. Die hier begründeten und mit Veteranen bevölkerten cäsarischen Kolonien bildeten den Grundstock zur „Romanisirung" der Narbonensischen Landschaft, die, in klimatischer

Beziehung ohnehin von Italien kaum unterschieden, sich jetzt auch national demselben zu assimiliren anfing. Ein Prozeß, der nach einem Jahrhundert so weit gediehen war, daß er einem ferner stehenden Beobachter, wie dem ältern Plinius, schon vollendet schien, während es doch noch weiterer hundert Jahre bedurfte, um die Nivellirung der Verschiedenheiten der altherkömmlichen Verfassungen durchzuführen. Nach abermals hundert Jahren finden wir das gallikanisch-römische Wesen in der vollsten Entfaltung.

In Massilia ist bis in das Zeitalter der Antonine hinein die alte griechische Stadtverfassung, wie sie Aristoteles und Strabo beschrieben haben, in Kraft geblieben: eine Oligarchie von sechshundert Rathsherren, aus denen ein Ausschuß von fünfzehn Personen erlesen wurde, um die Exekutive zu üben. Erst unter M. Aurel begegnet die römische Kolonialverfassung und wird Massilia von Duoviri, resp. Quinquennalen und von Quästoren regiert: griechisches, keltisches und römisches Wesen finden sich friedlich neben einander, die Stadt ist bedeutend durch ihren Handel, eine Zeit lang auch durch ihre Schuleinrichtungen; junge Römer gingen nicht ungern nach Massilia, um dort die griechische Weisheit zu studiren; sie waren hier weniger abziehenden Versuchungen ausgesetzt, als in den Städten des Ostens.

Neben der griechischen und neben den römischen Kolonien erhielt sich aber in den abgelegeneren Gegenden der Narbonensis auch das keltische Wesen. Einzelne Völkerschaften hatten in den ersten Zeiten der römischen Annexion einen günstigen Bundesvertrag erwirkt und sich für ihre inneren Angelegenheiten dadurch eine Selbständigkeit gewahrt, die erst im Laufe der Zeiten mehr und mehr beschnitten wurde — jede Neuorganisation der Provinzialverwaltung führte auch eine Revision des „foedus“ herbei, wie die veränderten Machtverhältnisse sie erheischten.

Diese Thatsache läßt sich an der „civitas“ der Vocontier genauer verfolgen. So lange das alte „foedus“ in Kraft stand, waren die Vocontier von der Gewalt des Statthalters der narbonensischen Provinz eximirt. Seit Augustus scheint sich dies geändert zu haben, eine Bevorrechtung enthielt seitdem nur die Verleihung des römischen Bürgerrechtes. Dann war man bestrebt, neben den alten keltischen Centren neue römische zu schaffen. Wie Lugudunum neben Vienna hingesetzt und das letztere, die alte Hauptstadt der Allobroger, dadurch überflügelt wurde, so begegnen bei den Vocontiern in der Aufzählung des Plinius zwei Hauptorte: Vasio, wie der Name besagt, eine keltische Gründung

und ohne Zweifel der alte Mittelpunkt der Völkerschaft; daneben Lucus Augusti, wohl eine Gründung des Augustus, die von Anfang an mit dem römischen Bürgerrecht betheilt war: hier rekrutirte man für die Legionen, während die Vocontier peregriner Rechtsstellung unter den Auxiliartruppen erscheinen.

Doch gelang es hier, wie anderswo, z. B. in Afrika, nicht immer, dem römischen Ort vor dem älteren einheimischen Centrum das Übergewicht zu verschaffen. Vasio blieb bedeutend, Lucus Augusti kam nicht empor. Auch die Verfassung der keltischen „civitas" wurde nur langsam nach dem römischen Muster umgebildet; die Art und Weise, wie dies geschah, wird vom Vf. ausführlich, wie es wegen des mangelnden Materiales bei keiner anderen Völkerschaft Galliens möglich wäre, auseinandergesetzt.

Die Angehörigen der „civitas Vocontiorum" bildeten (abgesehen von Lucus Augusti) eine einzige politische Gemeinde, deren Vorort Vasio war. Diese Gemeinde hieß schließlich kurzweg „Vasienses Vocontii", in derselben Weise, wie das Allobrogergebiet schließlich kurzweg als „civitas Viennensium" bezeichnet und unter dieser Bezeichnung das gesammte Gebiet von der Rhone bis zu den Alpen und dem Genfersee begriffen wurde. — Die Beamten der Vasienses geboten, soweit als der Name der Vocontier reichte. Ebenso gehörten die Priester der ganzen „civitas", nicht einem einzelnen Orte, an. Die Verfassung der „civitas" war eine aristokratische; neben dem Gemeinderath, dem „ordo Vocontiorum", begegnet (ähnlich wie in Massilia die „Fünfzehnmänner") ein Kollegium der „Zwanzig" (XX viri). An der Spitze der Gemeinde stehen nicht II viri oder IV viri, wie in den römischen Städten, sondern „praetores", und zwar fungirte wahrscheinlich immer nur e i n Prätor, da das System der Kollegialität den Galliern von Haus aus fremd war: der „praetor" wird an die Stelle des keltischen „vergobret" getreten sein.

Neben den „praetores" begegnen „praefecti", wie es scheint, der lokalen Miliz. Der Vf. verbreitet sich über diesen nicht unwichtigen Punkt eingehender; ein willkommener Nachtrag und zugleich eine Richtigstellung der letzten Behandlung dieses Themas bei R. Cagnat, De municipalibus et provincialibus militiis in imperio Romano, Paris 1880. Auch Ädilen sind nachzuweisen, ebenso „servi publici". Die kleineren Ortschaften, die „oppida ignobilia" in der Aufzählung des Plinius, unterstanden dem Centralorte und hatten nur untergeordnete Vorstände. Im übrigen war das Gebiet der Völkerschaft in „pagi"

getheilt, die als gesonderte Verwaltungsbezirke zu denken sind und unter Präfekten und Ädilen (je einem) stehen.

Das Bild wird vervollständigt, wenn man die religiösen Verhältnisse in's Auge faßt; da begegnen neben den importirten römischen oder orientalischen Kulten überall die alten lokalen Gottheiten. Dea Augusta, der drittbedeutendste Ort des Vocontierlandes, war das religiöse Centrum desselben und ein auch von auswärts vielbesuchter Wallfahrtsort. Man verehrte hier ursprünglich die keltische Göttin Andarta, an deren Stelle in späterer Zeit die phrygische Göttermutter getreten zu sein scheint; auch der Kaiserkult wurde gepflegt und die Festtage mit blutigen Taurobolienopfern, mit Gladiatorenspielen und Thierhetzen begangen: „es ist — bemerkt der Vf. S. 32 — für den exklusiven Festcharakter der Stadt bezeichnend, daß die spärlich in den Inschriften auftretenden Gewerbetreibenden offenbar nur solche sind, die zur Zurüstung der Opfer und für die Bedürfnisse der fremden Festbesucher erforderlich waren: ein Fleischhändler, eine Salbenverkäuferin, ein Geldwechsler, ein Schreiber. Auch die öffentlichen Sklaven der Vocontii, die nur an diesem Orte vertreten sind, werden zur Dienstleistung bei den Opfern und Festlichkeiten verwendet worden sein; so fehlen nur noch die Händler mit Heiligenbildern und Reliquien, um die Analogie mit unsern modernen Wallfahrtsorten vollständig zu machen."

Man ersieht hieraus, wie der Fortgang des Corpus Inscript. Lat. immer neue Perspektiven eröffnet und die nationalen oder lokalen Besonderheiten innerhalb des römischen Reichsganzen mehr und mehr hervortreten läßt, was der Vf. am Schlusse seiner Abhandlung mit Recht hervorhebt. „Wer der ebenso schwierigen als lohnenden Aufgabe, eine Kulturgeschichte des römischen Reiches zu schreiben, gerecht werden soll, wird vor allem diesen Resten einer verschwundenen Welt seine Aufmerksamkeit zuwenden müssen; als ein Beitrag zu einer in solchem Sinne unternommenen Darstellung der Kaiserzeit wünscht die hier versuchte Schilderung der griechischen und keltischen Gemeinde auf römischem Boden angesehen zu werden."

Diese „Gallischen Studien" sind im Zusammenhang mit andern hieher gehörigen Publikationen von E. Hübner, F. Hettner und Th. Mommsen nicht nur für die gallischen, sondern auch für die damit enge zusammenhängenden germanischen Verhältnisse der Anfang zu einer weit tiefer gehenden Kenntnis, als sie uns bisher geboten war und geboten werden konnte. Mommsen hat in seinen „Schweizer

Nachstudien" (Hermes 16, 445 ff.), wo die civitas der Helvetier behandelt ist, zugleich über „das Verhältnis des gallisch-germanischen Staatsbegriffes zum italischen" beachtenswerthe Bemerkungen gemacht. Hirschfeld berichtigt einiges; auch ist sein Exkurs „über die Verbreitung des latinischen Rechtes im römischen Reich" gegen Mommsen gerichtet. Im übrigen hängen die „Gallischen Studien" und die „Schweizer Nachstudien" enge zusammen. Die gallisch-germanische Gauverfassung, über die uns Cäsar und Tacitus berichten, ist darin auf Grundlage der Inschriftenkunde einer Untersuchung unterzogen; hiemit aber Probleme berührt, welche bisher von anderen Gesichtspunkten aus behandelt zu werden pflegten. Hirschfeld nimmt in seiner Abhandlung wiederholt Stellung zu Fragen, welche die Urgeschichte der Germanen betreffen. Vgl. S. 35, Anm. 5; S. 42, Anm. 1; S. 45 u. s. w.; die „Deutsche Verfassungsgeschichte" von Waitz ist öfters angeführt. Insofern dürften die „Gallischen Studien", die vorliegenden sowohl wie die folgenden, auch für die Erforscher der germanischen Altertümer ein besonderes Interesse haben. J. Jung.

Sur la prétendue restauration du pouvoir de Maurice Tibère dans la Province et sur les monnaies qui en seraient la preuve. Par P. Ch. Robert. Extrait des Mémoires de l'Académie des Inscriptions. Paris, Imprimerie Nationale. 1883.

Mehrere Solidi und Trientes mit dem Namen des Kaisers Mauricius und dem Stempel der Münzstätten von Marseille und Arles veranlaßten im Jahre 1746 Bonamy zu einer ebenso ingeniösen als unhaltbaren Hypothese. Es ist bekannt, daß ein angeblicher Sohn Chlothar's I. Namens Gundovald, welcher am byzantinischen Hofe gastliche Aufnahme gefunden hatte, im Jahre 582 von einer unzufriedenen austrasischen Partei nach Gallien zurückgerufen wurde, wo ihm ein Theil Aquitaniens anhing; jedoch schon wenige Jahre darauf bei Comminges sein Leben einbüßte. Auf diesen Gundovald führte Bonamy die fraglichen Münzen zurück, indem er behauptete, der angebliche fränkische Prinz habe die Unterstützung des griechischen Kaisers genossen, dessen Autorität er in der Province wiederhergestellt hätte. Zu gleicher Zeit erklärte Du Bos in den Memoiren derselben Akademie einen Triens der Münze von Vienne mit der Umschrift MAVRI∾CIVS in ganz ähnlicher Weise durch die 585 — nicht 587, wie man gewöhnlich annimmt — in Konstantinopel erfolgte Erhebung des Grafen Syagrius zum Patricius der Province, indem er die Schlangenlinie im Namen

des Kaisers als Initiale des Syagrius deutete. Durch diese Münzen hatte man also zwei Insurrektionen der Byzantiner in Gallien ermittelt, von denen die fränkischen Historiker, Gregor und Fredegar, nichts zu erzählen wissen. Der um die fränkische Numismatik hochverdiente Vf. weist die Nichtigkeit der beiden Hypothesen nach und gibt zugleich die einzig richtige Deutung der in Rede stehenden fränkischen Münzen. Schon Soetbeer, dessen treffliche Arbeit (Forsch. z. d. G. 1, 623) dem Vf. leider entgangen ist, hat Bonamy's Resultate mit guten Gründen angezweifelt, ohne indessen auf die historischen Verhältnisse näher einzugehen. Robert legt dagegen ausführlich dar, daß Mauricius bei der Expedition Gundovald's seine Hand entschieden nicht im Spiele gehabt hat, da das einzige darauf bezügliche Zeugnis Gunthram-Boso's deshalb keinen Glauben verdient, weil er selbst der Schuldige war. Denn, wie Gundovald eingesteht, hatte eben dieser Gunthram als Gesandter in Konstantinopel ihn zur Rückkehr in die Heimat aufgeredet. Das andere Ereignis aber, die Erhebung des Syagrius in Konstantinopel, hatte seinen Zweck vollkommen verfehlt, was Fredegar ausdrücklich bezeugt: sed ad perfectione haec fraus non peraccessit. Was die numismatische Seite betrifft, so sind fränkische Münzen mit dem Namen des Königs vor Theudebert I. (534—547) überhaupt nicht vorhanden; alle vor diesem Könige geprägten Münzen tragen das Bildnis des byzantinischen Kaisers. Es existiren aber auch noch zahlreiche fränkische Münzen mit dem Namen des Justinus und nach Mauricius mit denen des Phocas und Heraclius. Weshalb soll man nun gerade den Goldstücken mit dem Namen des Mauricius politische Motive unterlegen?

Die scharfsinnigen Ausführungen des Vf., deren Verständnis durch zwei Longnon's Geographie entnommene Karten und durch eine Tafel mit Münzabbildungen erheblich gefördert wird, verdienen alle Beachtung. Krusch.

Kardinal Humbert, sein Leben und seine Werke, mit besonderer Berücksichtigung seines Traktates „libri tres adversus simoniacos“. Von H. Halfmann. Dissertation. Göttingen 1882.

Eine recht brauchbare Arbeit. Zu der biographischen Skizze des hervorragenden Mitgliedes der kirchlichen Reformpartei im 11. Jahrhundert verwerthet Vf., wenngleich vorsichtig, auch die Notizen des Dominikanermönches Johannes de Bayono, der in seinem 1326 verfaßten Geschichtswerk aus schriftlichen Überlieferungen des Klosters

Moyenmoutier, dem Humbert angehörte bis er mit Leo IX. nach Rom ging, geschöpft hat; und sorgfältig verfolgt Vf. die Spuren seines Helden in den zeitgenössischen Quellen, namentlich auch den päpstlichen Urkunden. Im zweiten Theil der Arbeit von S. 24 an wird der bedeutungsvolle Traktat Humbert's gegen die Simonie untersucht und analysirt, den Vf. mit Recht als eine Programmschrift der römischen Reformpartei bezeichnet. Er bestimmt als Datum der Abfassung desselben die Zeit zwischen 28. Juli 1057 und 23. Mai 1059 und meint mit Zuhülfenahme einer Notiz des erwähnten Johannes de Bayono noch genauer das Jahr 1058 annehmen zu dürfen, welches auch bisher schon als Entstehungsjahr des Traktates galt. Mit großem Fleiß sind S. 33—49 die Quellen und Citate der Schrift aufgesucht und S. 49 ff. die einzelnen Bücher ihrem Inhalt nach skizzirt, wobei Vf. namentlich auch die Stellung der Reformpartei und Humbert's zu der so wichtigen Frage nach der Gültigkeit der simonistischen Weihen bzw. der Reordination der von Simonisten Geweihten treffend untersucht, während es ihm weniger gelungen ist, die Ansichten Humbert's über das Verhältnis der weltlichen Gewalt zum Kirchengut klarzulegen, welche doch noch viel bedeutungsvoller für die Kirchenpolitik der Folgezeit geworden sind.

Bernheim.

Papst Stephan IX. Von Julius Wattendorff. Dissertation. Münster 1883.

Es ist Friedrich, der Bruder Herzog Gottfried des Bärtigen von Lothringen (Papst vom 2. August 1057 bis zum 29. März 1058 als Stephan X. nach der allgemein üblichen Zählung, während er selbst sich Stephan IX. nannte und so auch meist von den Zeitgenossen bezeichnet ward, vgl. die vorliegende Schrift S. 25 N. 2), dem diese Biographie gilt. Vf. schildert Friedrich besonders als die Seele der Unternehmungen Papst Leo IX. gegen die Normannen, deren Vernichtung er als eine wesentliche Aufgabe der päpstlichen Politik ansah, und charakterisirt dessen Pontifikat als Übergang von der abhängigen Stellung des Papstthums unter Heinrich III. zu der vorwärts drängenden Politik der gregorianischen Epoche: noch mußte man sich mit dem deutschen Hofe verhalten; und in diesem Zusammenhange widerlegt Vf. S. 56 ff. die Meinung Giesebrecht's, Stephan habe dem Erzbischof von Köln das apostolische Erzkanzleramt entzogen, wie er auch das Gerücht, das dem Papst die Absicht unterstellte, seinen Bruder die Kaiserkrone zuzuwenden, als durchaus unwahrscheinlich zurückweist,

höchstens einen stillen Wunsch des Herzogs selbst in dieser Richtung zugeben will. Sehr einnehmend ist auch die Vermuthung des Vf., daß die ersten Hülfsgesuche aus Mailand in Sachen der Pataria nicht an Stephan, wie der allerdings sonst sehr zuverlässige Historiker Arnulf berichtet, sondern an dessen Vorgänger Viktor II. gelangten, denn bei der schnellen Aufeinanderfolge dieser Pontifikate ist ein Irrthum leicht, und die unentschiedene Haltung des Papstes diesem ersten Hülfsgesuch gegenüber paßt weder recht zu dem sonstigen Charakter Stephan's noch zu seinem Verhalten in derselben Angelegenheit unmittelbar nachher. Auch in diesem Punkte fördert Vf. nach Ansicht des Ref. die einheitliche Auffassung dieses Papstes, um die sich seine Schrift überhaupt verdient gemacht hat. Bernheim.

Die Stellung Adalbert's von Bremen in den Verfassungskämpfen seiner Zeit und seine Finanzreform. Von M. Blumenthal. Dissertation. Göttingen 1882.

Die Beurtheilung dieser Arbeit ist einigermaßen erschwert durch den Umstand, daß dieselbe da abbricht, wo Adalbert's großes Reformprogramm, das der Vf. zum Mittelpunkt von dessen Politik macht, erst wirklich hervortreten soll. Welches dieses Programm sei, deutet Vf. auf S. 39 an: „Die politische Selbständigkeit des Königthums sollte sich entwickeln aus der Selbständigkeit des königlichen Hofhalts; wirthschaftliche Unabhängigkeit, die Freiheit, das Personal des Hofes zusammenzusetzen wie der König wollte, diese Personen in der Verwaltung des Reichs- und Königsgutes nach Belieben zu verwenden, dieses Königsgut auf den früheren Umfang zu bringen, waren Adalbert's Ziele." Hiernach darf man annehmen, daß der Vf. uns mit ein wenig anderen Worten nicht viel anderes zu lehren hat, als was wir bereits wissen, falls nicht etwa seine Meinung ist, wie es fast scheinen möchte, Adalbert zum Vertreter einer Art büreaukratischen Königthums zu stempeln, was ohne Zweifel ein starker Anachronismus sein würde. Wie gesagt, läßt sich das schwer beurtheilen. Aber beurtheilen läßt sich, daß der Vf. dem Erzbischof ein viel zu einseitiges Interesse für die Stärkung des Königthums an sich zuschreibt; er gesteht allerdings von vorneherein zu, daß dies zugleich im Interesse seiner kirchlichen Machtstellung lag, aber er will das nur in Bezug auf die allgemeine Interessengemeinschaft gelten lassen, gibt nicht zu, daß Adalbert direkt seinen politischen Einfluß für egoistische Zwecke ausgebeutet habe, selbst nicht bei der fatalen Klöstervertheilung. In dieser Beziehung hat Dehio

doch wohl in seiner Geschichte des Erzbisthums Hamburg-Bremen viel sachlicher und feiner die Grenzlinien zu ziehen gewußt, welche durch Adalbert's Charakter und Eigeninteresse bedingt erscheinen; so sehr Vf. die Leistung Dehio's im allgemeinen anerkennt, im einzelnen hat er dessen Ausführungen nicht genug beachtet. Bernheim.

Haltung Sachsens gegenüber Heinrich IV. von 1083—1106. Von G. Sieber. Dissertation. Breslau 1883.

Vf. hat mit großem Fleiß eingehender, als es die Aufgabe Giesebrecht's in seiner Kaisergeschichte erforderte, die Parteiverhältnisse jener wechselvollen Zeit und die persönlichen Beziehungen der leitenden Persönlichkeiten untersucht. Treffend charakterisirt er die zum Theil divergenten Interessen der Laienfürsten und des höheren Klerus im Widerstande gegen Heinrich und zeigt, daß letztere endlich zum Frieden bereit sind, als der Kaiser sich mit ihrer politischen Unterwerfung begnügt, ohne eine Änderung ihres kirchenpolitischen Standpunktes zu verlangen. Denn mit Recht vindizirt Vf. diesen sächsischen Bischöfen vorwiegend wirklich kirchliche Motive. Zu bedauern ist nur, daß er diese Gesichtspunkte nicht konsequenter verfolgt und nicht untersucht hat, wie weit dieser Klerus bzw. das von ihm gelenkte sächsische Gegenkönigthum in den einzelnen praktischen Fragen der Kirchenpolitik mit Papst Gregor und dessen Partei ging, d. h. wie man sich zu der Frage der Investitur, der freien Wahl u. s. w. in praxi verhielt; denn darüber äußert sich Vf. nur in einem Exkurs auf so fragmentarische Weise, daß man daraus keine Einsicht gewinnt. Und doch würde eine solche Untersuchung die Ansichten des Vf. ohne Zweifel vielfach tiefer begründet haben, wie namentlich seine an sich treffliche Unterscheidung dreier Parteirichtungen im höheren Klerus nach 1088 S. 49 ff. (derer, die auch jetzt noch mit Heinrich keinen Frieden schließen wollen, derer, die dem Kaiser politischen Gehorsam und den Päpsten Urban II. und Paschalis II. kirchlichen Gehorsam leisten, endlich derer, die dem Kaiser und dem Gegenpapste zugleich anhängen); denn dieser verschiedene Standpunkt wird ohne Zweifel auch in verschiedener Haltung zu den erwähnten praktischen Fragen seinen Ausdruck und zum Theil seine Erklärung gefunden haben. Die eigentliche Bedeutung dieser Fragen ist aber dem Vf. verschlossen geblieben, sonst würde er nicht S. 69 ohne jede weitere Bemerkung haben sagen können, „die strengen Gregorianer in Sachsen erhoben ihre Bischöfe seit 1077 auf kanonische Weise, d. h. durch Wahl des Klerus und Volkes; so lange

Gegenkönige vorhanden waren (1077—1088), haben aber diese die Investitur ausgeübt", denn die Investitur war in den Augen strenger Gregorianer durchaus unkanonisch und eine Beeinträchtigung der kanonischen Wahl. In dieser Beziehung bedarf also die vorliegende Arbeit einer Ergänzung durch eine gleichmäßig nach klaren Gesichtspunkten geführte Untersuchung über die Bischofswahlen u. s. w. in der betreffenden Epoche, anschließend an die Dissertation von K. Beyer, Halle 1881, welcher die höheren Wahlen in den Jahren 1056—1076 untersucht hat. Bernheim.

Der Reichstag unter den Hohenstaufen. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte von Karl Wacker. Leipzig, Veit u. Komp. 1882.

Diese Arbeit bildet das 6. Heft der „historischen Studien", einer Sammlung kleinerer geschichtlicher Arbeiten, welche, aus den Seminarien einer Anzahl von Professoren hervorgegangen, von diesen einer größeren Verbreitung für würdig befunden werden. Der Vf. führt die Untersuchungen, welche Waitz im 6. Bande seiner Verfassungsgeschichte über die Reichstage angestellt hat, für die Stauferzeit weiter, indem er nur die Beobachtung des von Franklin behandelten Reichshofgerichts ausschließt. Man wird Arndt, welcher die Dissertation veranlaßt und mit einem kurzen Vorwort versehen hat, im ganzen Recht geben, wenn er dieselbe gründlich und erschöpfend nennt; der Vf. hat es gut verstanden, die zahlreichen in Schriftstellern und Urkunden zerstreuten Notizen zusammenzustellen und aus ihnen die Normen zu fixiren, welche mehr die Gewohnheit, als das Recht für die Zusammenkünfte des deutschen Königs mit seinen Fürsten allmählich zur Geltung gebracht hatte. Mit großem Fleiße sind die Kapitel von der Ladung und der Ladefrist, von Ort, Zeit und Dauer der Reichstage, von ihrem äußern Verlaufe und der Art der Verhandlung nebst Anführung zahlreicher Einzelfälle gearbeitet. Etwas zu kurz sind die staatsrechtlichen Fragen behandelt; hier war z. B. näher zu beleuchten, mit welchem Rechte und in welcher Weise sich die Ministerialen am Reichstage betheiligten; noch wichtiger vielleicht wäre eine Untersuchung gewesen über das Verhältnis der Reichsstandschaft zum Reichsfürstenstande, d. h. über die Frage, ob die Veränderungen innerhalb des Reichsfürstenstandes nicht mit dem Besuche und den Verhandlungen der Reichstage zusammenhingen. Einiges, wie das über die Äbtissinnen Gesagte (S. 60), ist überflüssig; Anderes, wie die Beisteuer der Bischofs-

städte zur Reise des Bischofs an den Hof, ist bekannt und durfte nicht erst aus einem Beispiele (S. 58) gefolgert werden.

Im Anhange hat dann der Vf. den dankenswerthen Versuch gemacht, ein möglichst vollständiges chronologisches Verzeichnis der Reichstage von 1125 bis 1250 mit Angabe der wichtigeren einschlägigen Quellenstellen zu liefern. Versammlungen, welche er mit Sicherheit weder als Reichs- noch als Hoftage auffassen konnte, hat er als „Tage" bezeichnet. Hier aber drängt sich nun eine Frage auf, welche für die Arbeit überhaupt von Bedeutung ist. Mit welchem Recht und zu welchem Zweck ist diese ganze Unterscheidung zwischen Reichs- und Hoftag gemacht? Der Vf. sagt selbst (S. 7), „daß man diese verwandten Institute nicht auseinanderhielt", daß unsere Quellen keine für den Reichstag allein passende Bezeichnung haben, indem selbst mit „curia generalis" öfters Hoftage gemeint sind (S. 3 u. 86). Also hat man damals keinen Unterschied gemacht, und es ist falsch, zu sagen, „als Reichstage wurden Zusammenkünfte bezeichnet, in denen Theilnehmer aller Reichsländer angemessen vertreten waren" (S. 3). Es ist dies vielmehr eines der Kriterien, welche in unsrer Zeit angenommen sind, um den Begriff „Reichstag" erst zu bilden. Da dieses aber nicht ausreicht — muß man doch sogleich fragen, ob die Geladenen oder die wirklich Erschienenen in Betracht kommen —, so wird als zweites „die Bedeutung des berathenen Materials" aufgestellt. Jedoch auch dieses ist nicht entscheidend, ebensowenig wie die unklare Definition, „Reichstag sei der Verband der Reichsstände, welche unter Vorsitz des Königs die ihnen verfassungsmäßig zustehenden Rechte der Mitregierung ausüben" (S. 59). Es gibt eben keinen rechtlichen Unterschied zwischen Hof- und Reichstagen. Der beste Beweis dafür ist der, daß es in vielen Fällen strittig bleibt, was man zu ersteren und was zu letzteren zählen soll. Es ist schon anderswo bemerkt worden, daß so wichtige Tage, wie der zu Aachen 1227 und der zu Worms 1231 unter Heinrich VII. nicht vom Vf. angeführt sind; den von Walter besungenen Tag von Magdeburg 1199 übergeht er ebenfalls, führt dagegen den zu Bamberg 1201 auf. Ja, er geräth mit sich selbst in Widerspruch, wenn er den Tag von Wien 1237, der alle seine Bedingungen eines Reichstags erfüllt, im Texte erwähnt, im Anhang aber übergeht. So wird man denn wohl zu dem Schlusse kommen müssen, daß es zur Vermeidung falscher Vorstellungen am besten wäre, den Ausdruck Reichstag für diese Zeit zu vermeiden, oder doch ihn

mit Hoftag gleichbedeutend zu brauchen; die Feststellung strikter Unterschiede zwischen beiden Begriffen ist weder historisch begründet noch gewährt sie der historischen Anschauung irgend welchen Nutzen.

R. Sternfeld.

Hus und Wiclif. Zur Genesis der husitischen Lehre. Von Johann Loserth. Prag, F. Tempsky; Leipzig, G. Freytag. 1884.

Während es den Zeitgenossen des Hus noch wohlbekannt war, daß dessen Theologie mit jener Wiclif's identisch sei, hat später die Anschauung von der Originalität der husitischen Lehre beinahe die Oberhand gewonnen. In den Schriften von Neander, Krummel, Helfert u. A. wird der Einfluß Wiclif's auf Hus gering angeschlagen. Allerdings haben im Gegensatze zu diesen Forschern von Neueren Böhringer, Friedrich, Berger, Schwab und insbesondere Lechler die Einwirkung des Engländers auf den Böhmen scharf betont; volle Klarheit über das Verhältnis war indessen nicht gewonnen und noch in der neuesten Schrift über den Gegenstand, die der Franzose Ernest Dénis verfaßte, wird die Bedeutung Wiclif's für Hus geleugnet. Es ist nun das Verdienst des unermüdlich fleißigen Loserth, durch eine genaue Vergleichung der Schriften Wiclif's und Husens eine Prüfung, die sehr erschwert war durch den Umstand, daß von Wiclif's Werken nur der kleinste Theil gedruckt vorliegt — das Maß des Wiclif'schen Einflusses auf Hus in seinem vollen Umfange und unumstößlich festgestellt zu haben. Es zeigt sich, daß der Böhme fast alles, was er an theologischem Wissen in seinen lateinischen Traktaten niedergelegt hat, dem Engländer verdankte und daß er besonders in den letzten Jahren seines Lebens die Schriften Wiclif's oft wortgetreu, nicht selten mit großer Naivität kopirte. In Husens Schrift „von der Kirche" z. B., die von jeher als seine bedeutendste galt, sind die drei ersten Kapitel, die von dem Begriffe der Kirche handeln, nahezu wörtlich aus Wiclif's gleichbenannter Abhandlung herübergenommen. L. hat die Beweisstellen für die Benutzung Wiclif'scher Schriften durch Hus in seinem zweiten Buche gesammelt. Sein erstes Buch, das ebenfalls auf fleißigen Studien beruht und viel Lehrreiches enthält, ist der Schilderung des Bodens gewidmet, auf welchen die Wiclifie in den ersten Jahren des 15. Jahrhunderts verpflanzt wurde, und der erst langsamen, dann immer intensiveren Ausbreitung derselben in Böhmen und Mähren. Als Beilagen sind zwölf größtentheils wichtige Dokumente zur Geschichte der husitischen Lehre und Bewegung veröffent-

licht, die bis auf ein Stück bisher ungedruckt waren. Hatte der Vf. ursprünglich die Absicht, seinen Stoff nur als eine Episode in einem Werke über die literarischen Widersacher der husitischen Bewegung zu behandeln, so darf man ihm Dank wissen, daß er sich dann zu monographischer Darstellung desselben entschlossen hat, denn nur diese gestattete ihm, eine solche Fülle von Beweisstellen vorzulegen, daß dadurch die brennende Frage in der Hauptsache für immer zum Abschlusse gebracht sein dürfte. Mkgf.

Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrich's III. und Max' I. Mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Staatengeschichte. Von Adolf Bachmann. I. Leipzig, Veit u. Komp. 1884.

Die großen Schwierigkeiten, eine Reichsgeschichte zu schreiben für eine Zeit, in welcher der Reichsgedanke fast untergegangen zu sein scheint, und in der die Person des Kaisers neben so viel glänzenderen Fürstengestalten fast zu verschwinden droht, haben Bachmann nicht abgehalten, muthig an's Werk zu gehen. Mit dem Jahre 1461 beginnend, bis zu dem ihn seine früheren Arbeiten theils zur Reichsgeschichte, theils zur böhmischen Geschichte dieser Periode geführt hatten, unternimmt er eine ausführliche Darstellung, die alle Partien, welche überhaupt zur Behandlung gelangen, auf Grund eines sehr reichhaltigen Materiales, das theils Andere vor ihm, theils er selbst aus vielen Archiven zusammengetragen haben, bis in's Detail verfolgt. Auch da, wo er bereits eingehende Vorarbeiten gehabt hat, zeigt er den der Zeit Kundigen die Selbständigkeit seiner eigenen Forschung. Wie der Titel es bereits andeutet und wie es seine früheren Arbeiten erwarten ließen, widmet er den österreichischen Dingen eine besondere Berücksichtigung; bieten einmal gerade diese Abschnitte gegenüber den älteren Bearbeitungen von Kurz, Lichnowsky ꝛc. eine Menge von neuen Ergebnissen, so gewinnt andrerseits die Ausführlichkeit, mit der sie behandelt sind, dadurch ihre Berechtigung, daß das Kaiserthum nicht nur thatsächlich beim Hause Österreich war, sondern auch bei der damaligen Lage der Dinge in Europa als allein bei diesem Hause möglich erscheint. Der vorliegende 1. Band, der nur von 1461 bis 1468 reicht, läßt dies allerdings noch nicht so deutlich hervortreten, dafür werden die beiden nächsten Bände vorzugsweise die Gründung der Großmacht des österreichischen Hauses zu behandeln haben. Der 2. Band soll bis zur burgundischen Heirat Maximilian's 1477 und der 3. bis zu seiner Königswahl 1486 führen. Wenn wir

die im 1. Bande in streng chronologischer Folge und ihrer sich gegenseitig beeinflussenden Wechselwirkung behandelten Dinge etwas nach Gruppen zusammenfassen, so gelangen hauptsächlich zur Darstellung die Streitigkeiten zwischen dem Kaiser Friedrich III. und seinem Bruder Erzherzog Albrecht um Niederösterreich bis zu des letzteren Tode am 2. Dezember 1463, die Anbahnung eines freundschaftlichen Verhältnisses zwischen Friedrich und seinem Vetter Sigmund von Tirol, dann die Versuche einer kirchlichen Opposition durch Diether von Mainz, welche völlig verunglückten, der Kampf der baierisch-pfälzischen und der brandenburgischen Bestrebungen um das Übergewicht im Reiche, dort meist gegen, hier immer mit dem Kaiser, mit den Schlachten bei Seckenheim und Giengen, die fortwährend wechselnde Stellungnahme des Königs Georg von Böhmen zu diesem Kampfe bis zu dem im August 1463 von ihm zu Stande gebrachten Frieden zu Prag, endlich das Verhalten dieses Königs zu den ihm feindlichen Parteien in seinem eigenen Reiche und zur Curie. Mit dem durch die Curie 1467 gegen ihn entfesselten neuen Husitenkriege schließt der Band. Volle zwei Drittel desselben gehen auf die Jahre 1461—1463, das letzte Drittel ist hauptsächlich den böhmischen Dingen gewidmet, und deshalb ist auch hier die Darstellung gedrängter. Dem Bedürfnis weiterer Leserkreise, so lebhaft dasselbe auch in den letzten Jahrzehnten geworden ist, dürfte eine Reichsgeschichte von dieser Ausführlichkeit allerdings nicht entsprechen; sie werden sich gerade durch die ersten Kapitel, die gleich mitten in die österreichischen Wirren hineinführen, und die das Buch nicht deshalb eröffnen, weil sie eine neue Epoche inauguriren, sondern weil sie sich an des Vf. letztes Buch unmittelbar anschließen, schwer durcharbeiten. Das Buch bildet auch für den Fachmann eine mühsame Lektüre, weil es dem Vf. galt, dem chronologischen Faden folgend das Gewirr der sich kreuzenden Interessen, der sich gegenseitig bedingenden, hindernden, umgestaltenden Bestrebungen, die alle mit dem Mantel des Reichsinteresses nur ihre selbstsüchtige Absicht zu bedecken suchten, in den einzelnen Momenten ihres Verlaufes nachzuweisen; deshalb führt uns die Erzählung von einem Fürstenhofe zum anderen, von einer Tagsatzung zur anderen, von einer Mine zur Gegenmine; und da bei der ganzen Geschäftigkeit der handelnden Fürsten inbezug auf die eigentlichen Reichsangelegenheiten schließlich gar nichts herauskommt, so überträgt sich das Gefühl der Unlust über den Inhalt des so ausführlich Dargestellten gelegentlich leicht auch auf die Darstellung selbst, obwohl dieselbe sich durchaus nicht im Detail verliert,

sondern immer wieder durch Aus- und Umblicke den Leser orientirt. Sie läßt eben nicht, wie eine andere wohlbekannte Darstellung dieser Zeit, dem Leser die einmal vorgeführten Entwürfe, Pläne ꝛc. unter der Hand wieder vergehen. Überall macht das Buch den Eindruck solider Forschung, verständiger Kombination und sachgemäßen Urtheils. Nur der König von Böhmen wird in seinem Verhältnis zur Curie nicht immer ganz gerecht beurtheilt; der Curie von damals ein wirkliches Strafrecht gegen einen Herrscher zu vindiziren in einer Sache, in der er als Regent handelte und den größeren Theil seines Volkes hinter sich hatte, dürfte doch nur in den Kreisen Zustimmung finden, für deren Interessen der Vf. sonst nicht schreibt. Die Persönlichkeit des Kaisers Friedrich hat B. zu heben gewußt; es zeigt sich doch, daß hinter aller Unthätigkeit dieses Herrschers ein zäher und fester Wille steckte, der, freilich ohne eine Spur imponirenden Stolzes, seinen Gegnern nichts vergab und der seine Zeit wohl abzupassen verstand, wenn die widerstreitenden Bestrebungen der Territorialherren sich die Wage hielten und ihm als dem Repräsentanten des bestehenden Rechtszustandes doch immer wieder die Vermittlung, wenn auch freilich nicht gebietende Entscheidung zufiel. Auch bessert sich seine Stellung in dem diesen Band ausfüllenden Zeitabschnitt gegenüber dem vorhergehenden Jahrzehnt insofern schon, als von Versuchen, statt seiner ein anderes Oberhaupt an die Spitze zu bringen, nicht mehr die Rede ist. Daß er auch Positives anstrebte, s. S. 540 ff. Das Urtheil über die übrigen hervorragenden Fürsten bleibt im wesentlichen das von der neueren Forschung festgestellte. — Die Schreibweise des Buches ist sorgfältig wie die Forschung, es liest sich so glatt, als eben der nicht immer leicht zu bewältigende Inhalt es erlaubt. Namentlich auch auf die kriegerischen Partien, vgl. Kap. 11, 12 u. s. w., ist großer Fleiß verwandt. Die äußere Ausstattung ist gut, aber Druckfehler sind zuviel stehen geblieben. Die Genauigkeit des Registers ist sehr erfreulich, bei den Kapitelüberschriften werden die Leser die Zeitangaben ungern vermissen.

Daß es, allerdings nach vielen einzelnen Vorarbeiten, welche die letzten 20 Jahre gebracht haben, möglich geworden ist, eine gründliche Reichsgeschichte dieser Zeit zu schreiben, hat B. bewiesen. Er darf hoffen, daß die Fortsetzung seines Werkes mit Spannung erwartet werden wird, zumal deren Inhalt an und für sich eine lebhaftere Theilnahme in Anspruch zu nehmen geeignet ist. Mkgf.

Markgraf Georg von Brandenburg als Erzieher am ungarischen Hofe. Dissertation von L. Neustadt. Breslau, Th. Schatzky's Buchdruckerei. 1883.

Die schlesischen Erwerbungen des Markgrafen Georg von Brandenburg. Dissertation von H. Neufert. Breslau, B. Panicke's Buchdruckerei. 1883.

Während die erstere dieser beiden tüchtigen Dissertationen aus Röpell's Schule hervorgegangen ist und diesen Ursprung durch eine gründliche Berücksichtigung polnischer und ungarischer Geschichtsquellen verräth, verdankt die letztere ihre Entstehung der Anregung des Archivraths Grünhagen. Es ist erfreulich, daß sich demnach in Breslau ein Mittelpunkt für Studien über die bisher arg vernachlässigte Geschichte der fränkischen Hohenzollern und ihre Beziehungen zu den östlichen Staaten gebildet hat. Besonders Georg der Fromme, der echte Enkel Albrecht Achill's, verdient eine eingehendere Würdigung, als er sie bisher in der alten Biographie von Schülin (1729) oder in der Dissertation von Cuers de Georgii etc. vita et consiliis politicis (1867) oder in der Arbeit von Kraussold u. A. gefunden hat. Es ist beiden Verfassern ernstlich darum zu thun gewesen, neues urkundliches Material für ihre Arbeiten heranzuziehen und die Ausbeute, besonders diejenige, welche in der zuerst angeführten Dissertation niedergelegt worden ist, muß eine nicht geringfügige genannt werden. — Neustadt hat sich ein wichtiges Kapitel aus Georg's Lebensgeschichte zum Vorwurf genommen: seine Thätigkeit als Erzieher des Königs Ludwig II. von Ungarn. Aber er beschränkt sich nicht darauf, sondern er verflicht in seine Darstellung sowohl die Jugendgeschichte Georg's selbst wie auch einen Überblick über dessen politische und religiöse Stellung nach Ablauf seines Erzieheramtes. — Bei der einleitenden Übersicht über die Stellung des Hauses Brandenburg im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts ist (S. 2) dem Vf. entgangen, daß der ältere Bruder seines Helden, Markgraf Kasimir, auf die Wahl Karl's V. den größten Einfluß gehabt hat. Von einer Mainzer Linie des Hauses Hohenzollern (S. 2) kann man doch nicht reden, wenn auch Joachim's Bruder Albrecht Erzbischof des Hochstifts war. S. 3 liest man die irrthümliche Notiz, Albrecht Achill sei mit einer Tochter Friedrich's des Weisen (statt Friedrich's des Sanftmüthigen) von Sachsen vermählt gewesen. Diese kleinen Versehen abgerechnet, ist die Stellung der fränkischen Linie des Hauses in kräftigen Zügen richtig gezeichnet. Von Joachim I. und seiner durchaus abweichenden Politik zu sprechen lag keine Veranlassung vor. — Für die Jugendgeschichte Georg's möchte ich mir erlauben einige Ergänzungen hinzuzufügen, welche ich gelegentlich

anderer Studien in dem ehemals Plassenburger Archive gefunden habe. So z. B. ergibt sich aus einem Briefe der Universität Leipzig an den Markgrafen Friedrich den Älteren von Brandenburg d. d. Dinstag nach Mathei Apostoli (25. Sept.) 1498, daß bis zu diesem Termine der Magister Johannes Mayr Zuchtmeister der markgräflichen Prinzen gewesen ist; dieser hatte die Absicht geäußert, ‚von berurtem dienste abzustehn' und deswegen verwendet sich der akademische Senat für den achtbaren Magister Jodokus Engerer von Leutershausen, beider Rechte Bakkalaureus ‚itzt unser hoenschulen rector', dem bereits früher die Anwartschaft auf das Zuchtmeisteramt zugesichert worden war. Es heißt darin freilich am Ende: ‚wiewol e. f. g. sone vileicht nicht willens ist, als an uns gelanget, hinfürder zu studiren, so erbetet sich doch der vilbemelt magister Jodocus ander herren sone, so an e. f. g. hofe sind oder komen möchten, zu underweisen und durch sein diensthaftigkeit bei e. f. g. weiter zu komen'. Gezeichnet ist das Schreiben: ‚e. f. g. demutige caplan und willige magistri und doctores der hohenschulen zu Leiptzk' (Berliner Hausarchiv). — Der Aufenthalt Georg's am hessischen Hofe läßt sich durch ein Schreiben seines Vaters an den Landgrafen Wilhelm von Hessen vom 12. Februar 1503 genauer bestimmen. Markgraf Friedrich entschuldigt sich zuerst, daß er selbst nicht kommen könne und fährt dann fort: ‚dannocht wollen wir euch unsern sone, marggraf Gorg, schicken, der auch unsern bevelh hat von unsern und seinen wegen mit e. l. zu reden und zu handeln; den wolle e. l., bitten wir, fruntlich horen und euch gutwillig haben. So er dan wider zu uns kombt, sein wir willens ine ain zeitlang an annder ort zu schicken, damit er in sein jungen jaren weiter etwas sehen und horen mag und so er zu merer schicklichait komt und e. l. seiner notturftig wurd, habt ir in alsdan weiter nach e. l. gefallen zu gebrauchen' . . . Daß wenigstens der damalige Aufenthalt nicht zwei Jahre gedauert hat, ergibt sich aus verschiedenen anderen Dokumenten, welche die frühzeitige Rückkehr des jungen Fürsten beweisen. — Die Bemühungen, ihm eine geistliche Würde zu verschaffen, beginnen schon 1496. Im folgenden Jahre (Mitte Februar) erhält ein Dr. Paul vom markgräflichen Hofe den Auftrag, beim Papst auszuwirken ‚fur unsern son, marggr. Jorgen, ein reservat, das allen andern vorgee, auch auf 2000 g. in der provinz zu Coln von probsteien und andern digniteten; derselb unser son wurdt nu am 4. tag des monats marci schierst 13 jar alt, ist tonsoriert, hat aber noch kein pfrund'. Am 3. Februar 1499 schickten beide Brüder Befehle an den

Hauptmann auf dem Gebirge (Bamb. A.). Als Kasimir in den Schweizerkrieg zieht, bleibt Georg als alleiniger Regent zurück (Br. v. 9. Mai 1499 Berl. H.-A.) und er führt dies Amt bis zum November dieses Jahres. — Daß er dann aber vom Jahre 1500 an unter Maximilian gedient habe, scheint eine Verwechslung mit Kasimir zu sein. Am 10. August 1500 war er im Auftrage des Vaters zu Kitzingen und verhandelte dort mit der fränkischen Ritterschaft über ein Bündnis gegen Nürnberg. Auch in dem Kriege gegen Pfalz (nicht gegen die baierischen Herzöge) 1504 kämpfte er, nicht sowohl für Maximilian als vielmehr im Dienste seines Vaters, der ja allerdings auf der Seite des Königs gegen Ruprecht von der Pfalz stand. Er zeigte schon bei dieser Gelegenheit eine über seine Jahre hinausreichende Umsicht. Er eroberte sogar für sich ,in dem bairischen krieg ainen flecken mit namen Freyenstatt in der Pfalz gelegen aus kraft der acht' und besaß ihn mehrere Jahre ,geruglich' (Nürnb. A.). — N. schildert dann, unterstützt von einem im Münchener Archiv beruhenden Tagebuche Georg's, dessen Aufnahme bei König Wladislaw von Böhmen und Ungarn, seine Vermählung mit Beatrix Frangipani, die bedeutende Stellung, die er dadurch in Ungarn erlangte und spricht dann die Vermuthung aus, daß ihm das Amt eines Erziehers des Kronprinzen übertragen worden sei, um ihn an Ungarn, wo er vielfach beneidet und angefeindet wurde, besonders durch die Familie Zápolya, dauernd zu fesseln. F. Wagner.

Un agent politique de Charles-Quint, le Bourguignon Claude Bouton, Seigneur de Corberon. Par M. E. Beauvois. Publication de la Société d'histoire de Beaune. Paris, Leroux. 1882.

Der Held der vorliegenden Schrift wird von dem Vf. selbst als acteur de second ordre bezeichnet, die ausführliche Behandlung, welche demselben gewidmet ist, indessen mit der Bemerkung gerechtfertigt, daß ein so herrliches Bild, wie Augustin Thierry von den Merowingischen Zeiten entworfen, sich für die Zeit Karl's V. erst dann werde herstellen lassen, wenn des Kaisers Mitarbeiter auf dem Felde der Staats- und Kriegskunst alle in ähnlicher Weise bearbeitet seien. Mit großem Fleiße ist der Vf. den Lebensschicksalen und der Thätigkeit des Stallmeisters Claude Bouton nachgegangen, verschiedene Archive sind von ihm benutzt worden; daß das Ergebnis für die politische Geschichte keineswegs reich ausfällt, liegt nicht an dem Vf., sondern an dem Manne, welcher uns geschildert wird. Nur ein einziges Mal erhielt

derselbe eine bedeutende Mission, über welche uns Beauvois etwas mitzutheilen weiß: im Jahre 1519 ging er im Auftrage Karl's nach England, um Heinrich VIII. zu bestimmen, die Wahl seines Herrn statt des Franzosen bei den Kurfürsten zu befürworten. Wir erhalten den Bericht, welchen Bouton über seine schwierige Mission abgestattet hat, und es wird dadurch bestätigt, daß Heinrich VIII. und Wolsey doppeltes Spiel trieben, und sie sowohl Franz I. wie Karl von der römischen Königskrone fern zu halten suchten, während sie doch Karl von Spanien ein freundliches Gesicht zeigten. Bouton durchschaute diese Politik. Von Bedeutung können auch die Mittheilungen über die Thätigkeit werden, welche Bouton 1542/43 gegenüber dem Herzog von Kleve entwickelte, wenn man anderweitiges Material dazu erhält. Das „Gesundheitsöl", um welches Bouton die Königin bittet, wird man geneigt sein auf Geld zur Bestechung zu deuten, wie B. S. 87 vorschlägt; indessen sichere Schlüsse wird man hierauf nicht bauen können. Im übrigen war die Stellung Bouton's entschieden mehr die eines Hofbeamten — B. führt die Pferdeankäufe an, welche er bewerkstelligte —, und wenn er während des Krieges 1544 gegen Frankreich mit einer Schar von Edelleuten, statt (wie er vorgeschlagen) zum Heere Karl's, auf Befehl der Königin Marie von Namur nach Luxemburg und dann wieder von Luxemburg nach Namur zog, ohne den Feind zu sehen, so darf man auch hieraus keine verallgemeinerenden Schlüsse auf schlechte Kriegsführung ziehen.

Einen ziemlich erheblichen Theil des Buches füllen Wiederabdrücke aus allbekannten Werken, z. B. den State-Papers, wobei der Vf. indessen stets bemüht war, Berichtigungen anzubringen, wozu sich in den Calendars bekanntlich reichliche Gelegenheit bietet. An einer Stelle scheint er etwas zu weitgehende Folgerungen aus seiner Vorlage zu ziehen. Der englische Gesandte Boleyn berichtet 6. September 1519 von einem Gespräch mit Luise von Savoyen über den Erzherzog Ferdinand: She said she heard he had few folks of honor about him „and said how Bouton was put to him". B. sagt darauf hin: Le jeune prince alors âgé de seize ans était entouré de gens de peu d'honneur, et ce manque de tenue causait du scandale jusqu'à la cour de France. Möglich ist, daß der englische Herausgeber derlei in seiner Vorlage fand — daß er die Worte and-him wörtlich gibt, scheint etwas besagen zu sollen —, aber B. geht jedenfalls zu weit mit seiner Deutung. Kann der Satz nicht vielleicht heißen, daß der H o f s t a a t wenig zahlreich war?

B. druckt auch eine poetische Leistung Bouton's ab, Le miroir des dames, welche freilich zum größeren Theile schon bekannt war und schwerlich Jemanden begeistern wird.

Es ist zu bedauern, daß der große Fleiß des Vf. sich nicht einem bedeutenderen Mann zugewandt hat als dem Stallmeister Bouton, über dessen Leben die Akten jetzt wohl geschlossen werden können.

v. Dfl.

Beiträge zur Geschichte des Jesuitenordens. Von J. Friedrich. München, Akademie. 1881.

Diese Schrift, in den Abhandlungen der kgl. baierischen Akademie der Wissenschaften erschienen, behandelt in 15 Abschnitten verschiedene, die Geschichte des Jesuitenordens betreffende Gegenstände. Das Material ist zum größten Theil aus dem reichhaltigen Münchener Archiv geschöpft. Die erste Abhandlung bringt endlich wenigstens einiges Licht in das Geheimnis der berüchtigten Monita secreta des Ordens. Friedrich will selbst nicht an die Echtheit des schmählichen Buches glauben, sondern vermuthet, es sei von einem Exjesuiten etwa nach einzelnen Erlebnissen komponirt worden. Bemerkenswerth bleibt immerhin, daß es handschriftlich in verschiedenen Jesuitenklöstern gefunden wurde. Besonderes Interesse wegen der Entstehungsgründe des Dreißigjährigen Krieges erregt die dritte Abhandlung, in welcher die finanzielle Betheiligung des Ordens an der Liga nachgewiesen ist. Die fünfte Abhandlung enthält sehr charakteristische Mittheilungen über die Unbildung der Jesuiten in Spanien und die dortigen Zustände im 17. Jahrhundert. Einigen quellenmäßigen Mittheilungen über die Jesuitenmission in Maragnon, welche das bekannte Bild von diesen Dingen bestätigen und erläutern, folgt im neunten Abschnitt der Beweis, daß die Jesuiten die deutschen Mystiker des Mittelalters systematisch in Vergessenheit zu bringen trachteten. Eine Reihe von Beilagen gibt zu den vorstehenden Abhandlungen den urkundlichen Text, an welchen die Richtigkeit der gemachten Angaben kontrolirt werden kann. Besonders die letzte Abhandlung über das Verfahren der Jesuiten mit Hexen und des Bündnisses mit dem Teufel Verdächtigen wird durch den mitgetheilten Text in interessanter Weise ergänzt, indem durch die Angabe der einzelnen Fragen und der zu treffenden Maßregeln die jesuitische Superstition und Veräußerlichung des religiösen Lebens in ihrem ganzen erschreckenden Umfang zu Tage tritt. F. unterläßt es

nicht, an einzelnen Stellen auf die Darstellung Cretineau-Joly's zu verweisen und an der Hand der Thatsachen dessen advokatische Vertheidigung des Ordens in dem rechten Lichte erscheinen zu lassen.

L.

A. Goovaerts, Origine des gazettes et nouvelles périodiques. Anvers, P. Kockx. 1880. (In vlämischer Übersetzung von E. van Bergen. Antwerpen 1881.)

Der Vf., welcher die Arbeit von Opel über „Die Anfänge der deutschen Zeitungspresse" (vgl. H. Z. 48, 190) nicht kennt, macht den von der französischen Kritik (vgl. Revue hist. 18, 133) als gelungen betrachteten Versuch, die Erfindung des Zeitungswesens für Belgien in Anspruch zu nehmen. Er veröffentlicht eine bibliographische Studie über den historisch-politischen Verlag des Buchdruckers Abraham Verhoeven zu Antwerpen und bezeichnet dessen „Nieuwe Tijdingen" als die erste regelmäßige Zeitung, die in Europa erschienen sei. Die erste nachweisbare Neuzeitung dieses Druckers auf Grund des ihm ertheilten Privilegs „zum Druck und Verkauf aller neuen Zeitungen, Viktorien, Belagerungen und Einnahmen von Städten" ist eine Beschreibung der Schlacht von Eeckeren (17. Mai 1605). In keiner Weise aber bringt Goovaerts den Beweis bei, daß die ältesten Drucke Verhoeven's fortlaufende Nummern eines in regelmäßigen Zwischenräumen erscheinenden journalistischen Unternehmens waren; im Gegentheil gibt er selbst zu, daß diese „Zeitungen" nicht regelmäßig, nicht an festen Tagen erschienen, wie sie denn auch keine Nummern trugen. Gedruckte Zeitungen in diesem allgemeinen Sinne hatte man in Deutschland schon im 15. Jahrhundert und mit dem Titel „Zeitung" seit 1505. Eine fortlaufende Numerirung hat dann der genannte Antwerpner Drucker im Jahre 1621 für seine Blätter eingeführt, ohne vorerst noch deren Erscheinen an bestimmte Tage zu binden: in Deutschland gab es solche in unregelmäßiger Folge erscheinende numerirte Zeitungsblätter nachweisbar schon 1593 (Opel S. 29). Erst seit dem 5. Juli kam Verhoeven's Zeitung regelmäßig wöchentlich heraus, also volle 20 Jahre später als die auf der Heidelberger Universitätsbibliothek erhaltene Straßburger Wochenzeitung von 1609.

Reinhold Koser.

Johann Amos Comenius als Theolog. Ein Beitrag zur Comenius-Literatur von Hermann Ferdinand v. Criegern. Leipzig und Heidelberg, Winter. 1881.

Auffallenderweise war der berühmte Pädagog Comenius bisher unter dem in dem Titel vorliegenden Buches angegebenen Gesichtspunkte noch nicht ausführlich und erschöpfend behandelt worden, obwohl gerade seine kirchliche Richtung das Charakteristische an ihm ist, und zudem die Grundlage seiner gesammten Thätigkeit bildet. Die Lehrmethode dieses Mannes wie seine Bedeutung in der Geschichte der Pädagogik überhaupt läßt sich vollkommen erst begreifen, wenn man ihn eben als Theologen betrachtet. So ist denn die vorliegende Schilderung „des letzten Bischofes der Mährischen Brüder" eigentlich zur ersten allseitigen Biographie desselben geworden. Nach einer detaillirten Darstellung seines Lebens und seiner Wirksamkeit als Schriftsteller und als Prediger unternimmt der Vf. es, seine theologischen Lehren und Anschauungen im einzelnen zu entwickeln. Dabei ergeben sich interessante Gesichtspunkte hinsichtlich des Verhältnisses der böhmischen und mährischen Brüder, speziell des Comenius zu den deutschen Reformatoren und deren Kirchen, wie sie sich damals in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges gestaltet hatten. Im wesentlichen ist die Theologie des Comenius die der „Brüder", lediglich auf die Bibel gegründet, ein praktisches Christenthum anstrebend, etwas mystisch angehaucht, und nicht ohne Einseitigkeit und selbst eine gewisse Beschränktheit. Frömmigkeit und Tugend sind es, welche der mährische Brüderbischof verfolgt, nicht wissenschaftliche Theologie. Darum verschmäht er die Spitzfindigkeiten der theologischen Spekulation ebenso sehr, als er die damals wenig erfreulichen Früchte des lutherischen Kirchenthums auf dem sittlichen Gebiete beklagt. Dem reformirten Kirchenwesen, und speziell den Einrichtungen Calvin's in Genf gibt er den Vorzug wegen der strengen sittlichen Zucht. Wie naiv Comenius die historisch- und spekulativ-theologischen Fragen behandelte, erhellt am deutlichsten daraus, daß er die damals schon von allen Kritikern aufgegebene Annahme der Echtheit des apostolischen und des athanasianischen Symbolums noch festhält, und daß er an Weissagungen von Visionären glaubt, deren Nichteintreffen er mit der höchst unspekulativen Hypothese einer möglichen Veränderung in dem göttlichen Weltplane erklärt. Seine fromme Einseitigkeit führt ihn so weit, die heidnischen Klassiker aus den Schulen zu verbannen und die alten Sprachen an andern Schriftwerken studiren zu lassen. Daß ein solcher Mann seiner „Unterrichts-

und Wissenschaftslehre" einen theologischen Charakter verlieh, wie der Vf. sich ausdrückt, war wohl ganz selbstverständlich. Alles war bei ihm nicht einmal eigentlich auf Theologie, sondern auf Frömmigkeit und Religion gebaut und strebte darauf hin. Den Schluß der lehrreichen und fleißig gearbeiteten Schrift bildet eine Untersuchung der Quellen und der Nachwirkungen der Lehrmeinungen des Comenius.

L.

Neuere Geschichte des preußischen Staates vom Hubertsburger Frieden bis zum Wiener Kongreß. Von E. Reimann. I. (Geschichte der europäischen Staaten. Herausgegeben von A. H. L. Heeren, F. A. Ukert und W. v. Giesebrecht.) Gotha, F. A. Perthes. 1882.

Für die zweite Hälfte der Regierung Friedrich's des Großen gab es, von der älteren Literatur abgesehen, bisher nur Monographien über einzelne Episoden: Preußens Antheil an der Theilung Polens, den baierischen Erbfolgekrieg, die Gründung des Fürstenbundes. Der Gelehrte, welcher den Gesammtverlauf dieser Regierung zu schildern im Begriffe war und seine Aufgabe ungleich kritischer und geschickter als sein unmittelbarer Vorgänger in der Forschung, Preuß, angefaßt hatte, G. A. Stenzel wurde durch den Tod mitten aus der Arbeit abberufen, als seine Geschichte des preußischen Staates erst bis 1763 vorgerückt war. Nach fast zwanzigjähriger Pause ist jetzt Direktor Reimann in Breslau für das Unternehmen der „Europäischen Staatengeschichte" als Nachfolger seines Landsmannes und Lehrers Stenzel gewonnen worden, dem die Vorrede pietätvolle Worte des Andenkens widmet. Wie schon eine Anzahl anderer Werke in den neueren Serien der Sammlung hat auch die „Neuere Geschichte des preußischen Staates seit 1763" unter Wahrnehmung der die Forschung jetzt gegen früher begünstigenden Vortheile sich nicht mit der Verwerthung des gedruckt vorliegenden Materials begnügt, sondern erstrebte eine Ergänzung und Vertiefung desselben aus unedirten Quellen, im gegebenen Falle aus den Akten des preußischen geheimen Staatsarchivs.

Unter dem, was R. im Vergleich mit den Arbeiten von Duncker, Beer, Ranke, die vor ihm dasselbe Archiv benutzten, an ganz neuem Stoffe bringt, sind es zwei Immediaterlasse Friedrich's II. aus dem November 1768, welchen der Vf. großes Gewicht beizulegen geneigt ist. Am 7. November unterzeichnete der König jenes politische Testament, aus dem Duncker die merkwürdige Stelle mitgetheilt hat, wo unter den politischen Aufgaben der Zukunft die Erwerbung des pol-

nischen Preußen figurirt, mit dem Zusatze, daß man das größte Hindernis von Seite Rußlands finden werde. Gewiß ist es nun in hohem Grade beachtenswerth, wenn an demselben 7. November der König an seinen Vertreter in Warschau die Anfrage richtet, „ob der Drang der gegenwärtigen Lage so wäre, daß man sich schmeicheln dürfte, mit Rußland einen vortheilhaften Vertrag abzuschließen“. Die Ergänzung und zwischen den Zeilen die Erläuterung dazu gibt die wenige Tage später (16. Nov.) dem Gesandten in Petersburg vorgelegte Frage, ob nicht Rußland für den Fall, daß die Dinge in Polen zu einem Bruche kämen, der ihm nur ungeheure Kosten verursachen könnte, von der Republik eine angemessene Entschädigung verlangen werde: „Das ist ein wesentlicher Punkt, über welchen aufgeklärt zu werden mir sehr wesentlich ist.“ Aber was daraus erhellt, ist doch im Grunde nur das eine, daß den preußischen König der Theilungsgedanke, den er im Februar 1769 in Rußland durch die Vorlegung des sog. Lynar'schen Projektes anregen ließ, drei Monate zuvor nicht bloß als ein Zukunftsplan, sondern als eine eventuell sofort ausführbare Kombination beschäftigt hat. Das Entscheidende ist indes nicht, wann der Gedanke zum ersten Male in's Auge gefaßt, noch auch wann er zum ersten Male zwischen den Kabinetten diskutirt worden ist. Sollte es darauf ankommen, so müßte unter allen Umständen viel weiter zurückgegangen werden, denn in dem, was Panin schon am 29. Dezember 1763 zu Solms sagte, durfte Friedrich II. mit Recht, damals sehr „zu seinem Schrecken“, den Plan zu einer Theilung Polens erkennen (vgl. Reimann S. 80. 81). Es gilt aber vielmehr, den Augenblick scharf zu fixiren, wo „der Stein in's Rollen kam“. Und das geschah ohne Frage erst mit der Besetzung der Starosteien Nowitarg und Czorstyn durch österreichische Truppen im Sommer 1770 und durch die Bestallung einer Verwaltung des „wiedergewonnenen“ Gebietes. Erst jetzt wurde zwischen Preußen und Rußland eine Verständigung für die polnischen Angelegenheiten erzielt, während vorher die Diskussion des Pseudo-Lynar'schen Planes völlig abgebrochen worden war, wie ja Friedrich von vornherein die Abneigung Rußlands, ihm einen Theil polnischen Landes zu gönnen, vorausgesehen hatte. Wenn R. den Versuchen Arneth's, die Tragweite jener österreichischen Okkupation polnischer Starosteien abzuschwächen, in keiner Weise beipflichtet, wenn er S. 362 selbst sagt: „Während Friedrich in ganz unbestimmter Weise von einer Erwerbung sprach, dehnte der Wiener Hof seine Grenzen unerwartet und eigenmächtig aus und gab dadurch der Kaiserin von Rußland

eine gute Gelegenheit zu Eröffnungen, welche die erste Theilung Polens herbeigeführt haben" — so weiß ich damit den scharfen Ausfall gegen Ranke, den die Vorrede des Vf. enthält, nicht in Einklang zu bringen.

In seiner äußeren Ökonomie hat sich das Werk an das des Vorgängers darin angeschlossen, daß, wie in den beiden, die preußische Geschichte von 1740 bis 1763 behandelnden Schlußbänden Stenzel's, auch bei R. die auswärtige Politik durchaus im Vordergrunde steht. Den inneren Verhältnissen sind von 570 Seiten nur 80 eingeräumt: die Kapitel „Herstellung Preußens nach dem Hubertsburger Frieden" und „Neue Organisation Westpreußens". Archivalische Studien hat der Vf. für diese Partien nicht angestellt. Für das Kapitel über Westpreußen hätte die sorgsame Arbeit von Rethwisch (Westpreußens Aufleben unter Friedrich dem Großen, Programmarbeit des Wilhelmsgymnasiums, Berlin 1872) verglichen werden mögen, und über den formellen Abschluß der ersten polnischen Theilung liegt ein Programm von Fr. Preuß vor (die Abtretung Westpreußens durch den Reichstag zu Warschau 1773; Kulm 1879). Über Rochus Friedrich v. Lynar haben seit Büsching (vgl. Reimann S. 277 Anm. 2), Jansen (Graf Lynar, Oldenburg 1873) und Wedel in der Kopenhagener Historisk Tidsscrift 4. Reihe Bd. 4 gehandelt.

In dem 2. Bande seines Werkes wird der Vf., dem wir für die Vollendung der begonnenen Aufgabe zu seiner unermüdlichen Arbeitslust ungeschwächte Arbeitskraft wünschen, die Genugthuung haben, eine vor Jahren auf Grund eines noch lückenhaften Materials von ihm entworfene Darstellung jetzt aus dem Vollen heraus ergänzen und vertiefen zu dürfen. R. K.

Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens. Namens des Vereins herausgegeben von Kolmar Grünhagen. XVI. XVII. Breslau, Jos. Max & Komp. 1882. 1883.

Bd. 16 Grünhagen: Die Zeit Herzog Heinrich's III. von Schlesien-Breslau 1241—1266. Bespricht den Verfall der von Heinrich II. zusammengebrachten Landschaften unter seinen unmündigen Söhnen, die Zwiste unter diesen, als sie herangewachsen waren, die Sonderung Schlesiens von Polen in kirchlichen Dingen, bestehend in der Umwandlung des in Polen üblichen Feldzehntens in den Malter- oder Geldzehnten innerhalb der Breslauer Diözese, endlich das Fortschreiten der Germanisation, namentlich durch die Gründung von deutschen Städten. — Krebs: Zur Geschichte der innern Verhältnisse

Schlesiens von der Schlacht am weißen Berge bis zum Einmarsche Waldsteins. Behandelt namentlich die Maßregeln, durch welche der Kaiser größeren Einfluß auf die bis dahin ganz ständisch gewesene Regierung Schlesiens zu erlangen suchte, charakterisirt die hervorragenden Personen des Landes und schildert endlich die religiösen, militärischen, Geld- und Schuldenverhältnisse, die Sittenverschlechterung. — Ölrichs: Zur Geschichte des Schulwesens in Schlesien. Behandelt namentlich das 17. und 18. Jahrhundert. Die Zustände der höheren Schulen nicht gerade ungünstig, schlechter die der Volksschulen. Reform des katholischen Schulwesens durch Felbiger. Langsame Besserung. — Ulanowski: Über die Erwerbung von Glatz durch Heinrich IV. Dieselbe erscheint hiernach nicht mehr als Ergebnis eines Erbvertrages zwischen Heinrich und König Ottokar, sondern als der politische Gewinn von Heinrich's Parteiergreifung gegen den Markgrafen Otto den Langen, unter Begünstigung des Königs Rudolf und der Königin Wittwe. Derselbe: Über die Zeit der Vermählung Heinrich's IV. mit Mechtilde von Brandenburg. Sie wird in's Jahr 1288 gesetzt. — Ölrichs: Zur Geschichte der Censur in Schlesien. Behandelt besonders die preußische Zeit bis 1815. — Volkmer: Okkupationen der Stadt Habelschwerdt durch die Schweden während des 30jährigen Krieges. Die Stadt hatte 5 schwedische Okkupationen auszuhalten, über welche die noch erhaltenen Stadtbücher sehr eingehende Nachrichten liefern. — Kopietz: Das Franziskanerkloster zu „Unser Lieben Frauen im Walde“ in Schweidnitz. Fortsetzung zu dem Aufsatz in Bd. 15, das 17. und 18. Jahrhundert behandelnd. — Schubert: Die ehemaligen Odermühlwerke bei Steinau a. d. Oder. — Pfotenhauer: Die fünfzig Ritter von 1294. In diesem Jahre trat Heinrich V. von Breslau seinem Vetter Heinrich III. von Glogau das Gebiet des spätern Fürstenthums Öls ab und stellte dafür 50 Bürgen. Die sehr sorgfältige Untersuchung über diese ist für die Genealogie des ältesten schlesischen Adels von großem Interesse. — G. Bauch: Das Leben des Humanisten Antonius Niger. Derselbe war aus Breslau gebürtig, an verschiedenen Orten und in verschiedenen Stellungen thätig, zuletzt als Stadtarzt in Braunschweig; ein Mann von dichterischer Begabung, mit dem älteren Camerarius und mit Melanchthon sehr befreundet. — Ulanowski: Über die Datirung der auf Heinrich IV. von Breslau bezüglichen Urkunden im Formelbuche des Heinricus Italicus. — A. Bauch: Die Kanzlei Herzog Heinrich's V. von Breslau. 7 Notare waren theils neben, theils hinter einander in ihr thätig. — Grünhagen: Über die

Chronologie des letzten Kreuzzugs König Johann's gegen die Littauer 1345. —

Bd. 17. Grünhagen: Schlesien unter Karl IV. Eine warm geschriebene Huldigung des Kaisers für seine ebenso sorgsame wie erfolgreiche Regierungsthätigkeit in Schlesien. — Maydorn: Der Peterspfennig in Schlesien bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts. Der Peterspfennig wurde in Schlesien wie in ganz Polen vom Beginne der Christianisirung ab gezahlt. Im 14. Jahrhundert wird er von den Päpsten als Kopfsteuer verlangt, wogegen die Deutschen im Lande Opposition erheben. Der Aufsatz beschäftigt sich zumeist mit den Schwierigkeiten der Einnehmung, wozu die Päpste, da sie den Bischöfen keinen Antheil daran gönnten, besondere Nuntien in's Land schickten. — Wahner: Oppeln in der Franzosenzeit, von 1807 bis 1808. Der auf Grund ausführlicher Akten verfaßte Aufsatz ist auch ein Beleg zu der traurigen Thatsache, daß unter Napoleon die Rheinbundstruppen (hier die Baiern) viel schlimmer in Preußen gehaust haben, als die Franzosen. — Kopietz: Geschichte der katholischen Pfarrei Patschkau. Eine Zusammenstellung aller auffindbaren Nachrichten über die Geistlichen derselben von 1285 bis 1583. — Schubert: Die Schule zu Steinau a. O. zur Zeit der Piasten. Die Blütezeit der Schule fällt von 1656 bis 1702. — Pfotenhauer: Schlesier als Rektoren der Universität Leipzig in dem ersten Jahrhundert ihres Bestehens. 25 Schlesier haben während dieses Jahrhunderts das Rektorat bekleidet, zum Theil wiederholt. Mehrere, namentlich die ältesten, sind für die Entwickelung der Universität und ihrer sog. Kollegien von großer Bedeutung gewesen. Pf. stellt hauptsächlich die erreichbaren Nachrichten über ihre Lebensverhältnisse zusammen; über ihre akademische Thätigkeit liegen noch zu wenig Quellen vor. — G. Bauch: Laurentius Corvinus, der Breslauer Stadtschreiber und Humanist. Sein Leben und seine Schriften. Eine sehr gründliche Arbeit, in der auch über viele andere Humanisten, namentlich im östlichen Deutschland und in Polen, werthvolle Nachrichten mitgetheilt sind. Das Leben des Corvinus ist ziemlich einfach, seine Thätigkeit hat keine äußerlich glänzenden Erfolge, aber die Verehrung, die dem Manne von allen Seiten gezollt wird, die vielen Auflagen seiner Bücher bezeugen genugsam den nachhaltigen Einfluß, den er geübt. — Hirsch: Das Minoritenkloster zu Loslau. Wenn auch die Gründung desselben im 13. Jahrhundert wahrscheinlich ist, finden sich Nachrichten doch erst vom 17. Jahrhundert ab. — Reimann: Über die Ver-

besserung des niedern Schulwesens in Schlesien in den Jahren 1763 bis 1769. Geht von dem Generallandschulreglement von 1763 aus und behandelt dessen Wirkung für Schlesien, die Anregnng, die es dem Saganer Prälaten Felbiger gab, und das von diesem verfaßte Reglement für die Römisch-Katholischen in Schlesien, endlich die Bemühungen Schlabrendorff's um die Durchführung desselben und um die Hebung des schlesischen Schulwesens überhaupt. —

Beide Bände enthalten zum Schluß archivalische Miszellen, Berichtigungen und Ergänzungen zu älteren Schriften, Nekrologe und Bd. 17 den Bericht über die Vereinsthätigkeit in den Jahren 1881 und 1882. Mkgf.

Scriptores rerum Silesiacarum. Herausgegeben vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde Schlesiens. XII. Geschichtschreiber Schlesiens des 15. Jahrhunderts. Herausgegeben von Franz Wachter. Breslau, Jos. Max & Komp. 1883.

Der Band enthält eine Anzahl kleinerer Geschichtschreiber, die zum Theil in sehr schlechten älteren Drucken bereits vorlagen: 1. Chronik des Martin von Bolkenhain, früher schon von Hoffmann von Fallersleben in Bd. 1 der neuen Ss. rer. Lusat. veröffentlicht. Am Text war gegen diesen Abdruck wenig zu verbessern, doch ist das von Hoffmann ganz unterschlagene, dann aber bereits von Grünhagen entdeckte und edirte Fragment des ersten Blattes der Handschrift hinzugekommen; umsomehr hat der fleißige Herausgeber für die sachliche Erläuterung und Kritik Martin's gethan. Die Annahme, daß der letzte Theil des Textes nicht mehr von Martin, sondern von dem Abschreiber der Handschrift (von Fol. 12ª ab) herrühre, möchte Ref. nicht theilen. Die Sprache ist genau dieselbe, fast alle eigenthümlichen Wendungen kommen schon früher vor. Die Erzählung des Zuges der Meißner von 1426 auf S. 16 stimmt merkwürdig mit der Erzählung des Hussitenzuges von 1429 auf S. 8. Übrigens bleibt eine Untersuchung der Bolkenhainer Stadt- und Schöffenbücher nach den Lebensumständen, vor allen Dingen dem Alter Martin's dringend zu wünschen; als Martin der Krämer (cromer) dürfte er darin zu suchen sein. Zu der 1430 angesetzten, aber vom Herausgeber richtig nach 1450 verwiesenen Eroberung Geras durch die Husiten ist noch hinzuzufügen, daß die Nachricht vom Tode Heinrich's des Jüngeren in der böhmischen Gefangenschaft falsch ist. Sein Vater starb 1451, doch nicht in der Gefangenschaft. S. 9 Anm. 1 ist der Landkomthur von Kalau nach

Gollup in Westpreußen zu versetzen. Der Irrthum ist auf Palacky zurückzuführen. Die hertzoge Lodwignne (!) S. 16 ist Elisabeth von Brandenburg, Wittwe Ludwig's II. von Liegnitz. — 2. Die Coronacio Adalberti regis Romanorum Ungarie et Boemie, deutsch geschrieben, der lateinische Anfang ist offenbar nur Einleitung des Abschreibers, sicherlich von einem Breslauer verfaßt, schon von Palacky, Caro, Ermisch benutzt, doch bisher ungedruckt, vom Herausgeber sehr sorgfältig kommentirt. Die Stelle S. 23 Z. 12 ‚hatten bey en etwas (!) gefangen' soll heißen ‚etwas = einige Gefangene'. S. 26 Z. 2 v. u. ist das ‚sye' in Klammern zu setzen oder ‚nye' und auf der letzten Zeile wohl ‚eyme' (= eynem) für ‚eyne' zu lesen. Daselbst S. 8 ist zu der Huldigung der schlesischen Fürsten jetzt zu citiren Schlesische Lehnsurkunden 1, 20. — 3. Sigismundi Rosiczii chronica et numerus episcoporum Wratislaviensium itemque gesta diversa transactis temporibus facta in Silesia et alibi. Ab a. C. 1051 usque 1470, bisher nur bei Sommersberg Ss. rer. Siles. I. in schrecklicher Weise edirt. Die Originalhandschrift ist verloren, die Abschriften stammen alle aus dem 17. und 18. Jahrhundert und sind sämmtlich fehlerhaft. Mit einem außerordentlichen Aufwand von Mühe, Gelehrsamkeit und Scharfsinn, die eine gute Schulung verrathen, hat der Herausgeber einen leidlichen Text nebst einem ausführlichen sachlichen Kommentar dieser für die innere Geschichte Schlesiens doch sehr wichtigen Geschichtsquelle hergestellt. Einige Verbesserungen möchte Ref. hier noch nachtragen. S. 31 Z. 9 l. scilicet für sancta. S. 34 l. in dem ersten Verse seno = sechs für senio, das fordert auch der Reim; in allen gelegentlich eingestreuten Versen reimt die Mitte mit dem Ende. S. 35 Z. 3 v. u. hätte te deum cantato als abl. abs. bleiben und episcopus nicht ergänzt werden sollen. S. 39 fordern im ersten Verse Sinn und Reim binis et quater denis für quater X bis. Z. 46 im zweiten Verse l. quadringenis. S. 48 Anm. Z. 2 l. reliquit mit Komma dahinter für reliquis. S. 50 Z. 16 l. coronatio fuit proclamata für prolata. S. 61 Z. 6 v. u. l. indulgentiarum für indulgentiam. S. 63 Z. 10 v. u. ist unter ‚Caspar Regil' sicherlich der bekannte Domherr ‚C. Weigil' zu suchen, dahinter lies regraciatus für regeneratus. Wie oft haben die Abschreiber diesen Fehler gemacht. Zu S. 69 sei bemerkt, daß das Gefolge des Königs Ladislaus allerdings an einer Stelle aufgezählt ist, nämlich im Liegnitzer Urkundenbuch N. 784, doch ist auch daraus der corrupte Name nicht zu heilen. Daß Podiebrad einen Sohn mit in Breslau gehabt habe, ist ganz unwahrscheinlich, seine

Kinder waren noch zu jung; aber wahrscheinlich war sein von den Liegnitzern vertriebener Vetter Proczko von Cunstatt als Kläger anwesend; hier liegt wohl nicht nur eine Verderbnis der Handschriften, sondern auch ein Irrthum des Chronisten vor. S. 71 l. Z. l. fabrilia für fabritia. S. 77 nummi Bohemicales montani alias Berger sind Kuttenberger Groschen. S. 84 l. Z. lies Grana-Strigoniensis für Johannes Str. Die Stellung des Namens hinter dem Titel wäre ganz ungewöhnlich. S. 85 Z. 17 l. Olsnicenses für Olsnicensis, sonst kommen nur vier Herzöge heraus. S. 88 Z. 8 l. simul für vel. S. 89 Z. 7 v. u. l. millia pro sumptibus. S. 91 Z. 3 adicerentur für addicerentur. S. 92 Z. 10 ist hinter congregata ein erit zu ergänzen. In keinem Falle sollen diese Nachträge das Verdienst des Herausgebers schmälern. Bei solcher Rodearbeit bleiben immer einzelne Klötze stehen. Die Einleitung bringt auch eine sorgfältige Abhandlung über den Chronisten und seine Chronik. — 4. Liegnitzer Chronik. Eine Fortsetzung der deutschen Übersetzung der chronica principum Poloniae, die Stenzel im 1. Bande der Ss. rer. Siles. edirt hat, von 1390 bis 1506 reichend, ein Stück Hofhistoriographie, von geringerer Bedeutung. — 5. Die böhmische Chronik des Benedikt Johnsdorf (Abt des Sandstiftes in Breslau, soweit ihr selbständiger Werth zukommt (1470—1490). Mit seinen Untersuchungen über diese für die Zeit des Königs Matthias Corvinus wichtigen, bisher noch ungedruckten Chronik ist der Herausgeber noch nicht zu Ende gekommen; er verheißt eine besondere Abhandlung darüber für den nächsten Band der Zeitschrift für Geschichte Schlesiens. Die Chronik scheint etwa 1488 uno tenore verfaßt und nach 1490 von einem andern Verfasser bis zum Tode des Königs Matthias fortgeführt worden zu sein. S. 114 Z. 4 v. u. scheint summa statt sentencia zu lesen zu sein, S. 116 Z. 6 v. u. plene für plurime. S. 123 im 4. Verse v. u. lies mole für mola. — N. 6. Was sich noch khonig Mathie thode zugetragen. Wir haben es hier offenbar mit einem in der Kanzlei des Breslauer Raths gemachten Referat zu thun, welches hauptsächlich die damals verhandelten Verträge der Schlesier mit den Mährern und König Wladyslaw verzeichnet und die zum Verständnis derselben nöthige Geschichtserzählung mit einflicht. Es ist zu den im ersten Bande der Schlesischen Lehnsurkunden mitgetheilten Stücken eine sehr willkommene Ergänzung. S. 127 u. 128 heißt der Gesandte des Breslauer Bischofs nicht Nic. Thanchan, sondern Thauchan, S. 128 Z. 8 l. prouide statt proinde und Z. 13 ist duxerint mit Unrecht geändert. — N. 7. Narratio de interitu illustris-

simi ducis Oppoliensis Nicolai ab oculato teste descripta, worin der 1497 auf einem Fürstentage zu Neiße in einem Wahnsinnsanfall erfolgte Angriff des Herzogs Nikolaus auf Herzog Kasimir von Teschen und Bischof Johann und die überaus schnelle Bestrafung desselben mit dem Tode erzählt wird. Es ist übrigens sicher anzunehmen, daß der Augenzeuge entweder eine längere Zeit nach dem Vorfall seinen Bericht geschrieben hat, oder daß derselbe von dem ersten Abschreiber überarbeitet worden ist. Der Vf. ist wohl unzweifelhaft unter den humanistisch gebildeten Mitgliedern des Domkapitels zu suchen; jedenfalls war er kein Freund des Herzogs von Teschen. Außer dem vom Herausgeber hinzugefügten Bericht der Annales Namslavienses ist auch der in der Zeitschrift für Geschichte Schlesiens 9, 387 mitgetheilte zu vergleichen. — Die Freunde der schlesischen Geschichte werden dem Herausgeber gern in ähnlichen Publikationen weiter begegnen.

Mkgf.

Geschichte des Fürstenthums Öls bis zum Aussterben der piastischen Herzogslinie. Von Wilhelm Häusler. Geschenk der Wittwe an den Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens. Breslau, Jos. Max & Komp. Nebst dazu gehöriger Urkundensammlung. Ebenda.

Das Buch behandelt sowohl die allgemeine Geschichte des Fürstentums und seiner Regenten bis zum Aussterben der Piasten 1492 und Übergang an die Podiebrad's 1495, als auch die Kulturverhältnisse, das Rechts- und Gerichtswesen, den Religionszustand und namentlich die Geschichte der 10, später 11 Städte und aller Dörfer desselben, durchgängig auf urkundliches Material gestützt und mit besonderer Kritik wie gründlichstem Fleiße gearbeitet, für die Lokalgeschichte von unschätzbarem Werth. Während der Vf. diese Arbeit bei seinem 1879 erfolgten Tode im wesentlichen vollendet hinterließ, so daß nur eine von A. Floß besorgte Revision des Manuskripts nötig war, hatte er von der dazu gehörigen Urkundensammlung sogar schon 19 Bogen — bis zum Jahre 1315 — gedruckt. Da hier indes nicht überall auf die Originale der ältesten Vorlagen zurückgegangen war, auch sonst nicht die modernen Editionsgrundsätze zu strenger Anwendung gekommen waren, verzichtete der Verein, der das Werk zu publiziren übernommen hatte, auf vollständigen Abdruck der ganzen Sammlung, zumal inzwischen die Urkunden von allgemeinem Interesse in den schlesischen Lehnsurkunden zum Abdruck gekommen waren, und brachte dieselbe

nur durch Hinzufügung der wichtigsten Stücke des 14. und 15. Jahrhunderts und durch ein genaues Register zu einem gewissen Abschluß. Mkgf.

Vierteljahrsschrift für Geschichte und Heimatskunde der Grafschaft Glatz Redigirt von Edmund Scholz. 1. u. 2. Jahrgang 1881/82 u. 1882/83. Habelschwerdt, J. Franke.

Die durch die natürlichen Verhältnisse bedingte Abgeschlossenheit und Eigenartigkeit der Grafschaft Glatz, die ja auch erst 1742 in eine feste Verbindung mit Schlesien gekommen ist und kirchlich noch immer außerhalb der Breslauer Diözese steht, hat in den Bewohnern ein so lebhaftes Heimatsgefühl erhalten, daß einige muthige Männer das Wagnis einer für die Geschichte und Heimatskunde des kleinen Ländchens bestimmten wissenschaftlichen Zeitschrift in Vierteljahrsheften auf sich genommen haben. Den zwei ersten Bänden ist das Lob nachzurühmen, daß sie fast durchaus wissenschaftlich gehalten sind und den im Vorwort angegebenen Zweck, für eine künftige Geschichte der Grafschaft Materialien zu sammeln, vortrefflich erfüllen. Neben dem Herausgeber treten als die thätigsten Mitarbeiter die Herren Volkmer und Hohaus, alle in Habelschwerdt, hervor. Bei der Mannigfaltigkeit des Inhalts kann nur das Verzeichnis der meist kurzen Aufsätze hier mitgeteilt werden.

Bd. 1. Geschichte der Pfarrei Habelschwerdt. Errichtungsurkunden des Hospitals zu Habelschwerdt. Geschichte der Altwilmsdorfer Rittergüter. Habelschwerdter Nachrichten aus der Franzosenzeit 1807. Glatzer Hochzeits- und Kindertauforduung von 1662. Grafschafter Gewitterstatistik. Der Landwirthschaft schädliche Pflanzen in der Grafschaft. Ein altes Grafschafter Weihnachtslied. Chronistische Aufzeichnungen, als Nachtrag zur Geschichte der Pfarrei Habelschwerdt. Die Glatzer Bauern im böhmisch-pfälzischen Kriege. Nachrichten über die alten Privilegien der Stadt Lewin. Eine Schulmeisterordnung von 1647. Das Leibzeichen. Dreidingsartikel von 1656. Urkunde betr. das Rittergut Altwilmsdorf. Geschichte der Stadt und Pfarrei Wilhelmsthal. Chronistische Aufzeichnungen als Nachtrag dazu. Das Habelschwerdter „Alte Stadtbuch“. Die Frankenstein-Glätzische Herkunft der Familie der Nik. Koppernikus. 2 Grafschafter Weihnachtsspiele. Ein Weihnachtslied. Neuroder Tuchmacherurkunde von 1416. Urkunde über die Eröffnung des Grabes des hl. Arnestus in der Pfarrkirche zu Glatz. Generelle Beschreibung der Forstreviere Seitenberg und Schnallenstein.

Der goldene Stollen. Von den an der Landstraße von Glatz nach Landeck gelegenen Ortschaften. Biographie von Joseph Kögler. Über die Ortsnamen der Grafschaft Glatz.

Bd. 2. Geschichte der Pfarrei Reinerz. Besuche der Grafschaft durch die obersten Landesherren. Belagerung und Einnahme der Festung Glatz durch die Österreicher 1760. Glatzer Mannrechtsprivileg von 1350. Jährlicher Gang der Lufttemperatur in der Grafschaft. Die in den Gewässern der Grafschaft vorkommenden Fischarten. Die „Alte Hacke". Der Gebirgsverein der Grafschaft. Mahnruf zur Pflege der Gebirgsholzungen. Einfälle der Schweden in die Grafschaft. Chronistische Aufzeichnungen, als Nachtrag zur Geschichte der Pfarrei Reinerz. Quellenmaterial zur ältesten Geschichte der Stadt Landeck und Burg Karpenstein. Beschreibung des Forstreviers Karlsberg. Klima in Karlsberg. Regenhöhen in der Grafschaft. Landeshauptleute der Grafschaft. Beschreibung von Mittelsteine. Holtei in der Grafschaft. Auszug aus dem Urbarium des Grafen Hans v. Hardeck von 1534. Beschreibung der Habelschwerdter Stadtforsten. Das Wappen der Grafschaft. Die Kirche zu Oberschwedelndorf und ihr Patronat. Nachrichten über Gellenau. Beschreibung der Forsten von Kunzendorf. Resultate der Anemometerbeobachtungen zu Ebersdorf 1879—1882. Die geographischen Verhältnisse in der Grafschaft. Die Volkspoesie in der Grafschaft. Lieder, Gesänge, Spiele, Gebräuche 2c. —

Höchst nützlich ist die vom Herausgeber am Ende jedes Bandes gegebene Chronik der Grafschaft für das abgelaufene Jahr, die zwar ganz kurz aber vollständig über alle Vorkommnisse referirt. Wir wünschen der Vierteljahrsschrift von ganzem Herzen ein fröhliches Weitergedeihen. Mkgf.

Geschichtsquellen der Grafschaft Glatz. Herausgegeben von Volkmer und Hohaus. I. Urkunden und Regesten zur Geschichte der Grafschaft Glatz bis zum Jahre 1400. Habelschwerdt, in Kommission bei J. Franke. 1883.

Die Sammlung bringt sowohl die chronikalischen wie die urkundlichen Nachrichten über die Grafschaft in chronologischer Folge durcheinander geordnet bis 1400. Inbezug auf die ältesten chronikalischen Nachrichten eines Hagek, Dubravius, Balbin, Pessina u. s. w. war mehr Kritik zu üben; die Angaben dieser Schriftsteller, die sich nicht durch ältere Quellen belegen ließen, waren entschieden als unglaubwürdig auszuschließen, mindestens durch kleineren Druck als solche zu bezeichnen. Die Herausgeber hätten da unbedingt Grünhagen's schlesische Regesten

zum Muster nehmen und was dieser über Bord geworfen hat, ruhig fahren lassen sollen. Als ob diese Chronikenschreiber des 16. und 17. Jahrhunderts von der ältesten Vergangenheit mehr gewußt hätten als wir! Weniger mag man mit den Herausgebern darüber rechten, daß sie die Urkundenregesten so geben, wie sie sie fanden, die einen lateinisch (aus Erben ꝛc.), die andern deutsch (aus Grünhagen ꝛc.), und daß sie bei den in extenso abgedruckten Urkunden die großen Anfangsbuchstaben, ebenso den Gebrauch von U und V mit aller der Willkür ihrer Vorlagen zwecklos wiederholten; die Hauptsache bleibt doch, daß sie richtig gelesen haben, soweit Ref. prüfen konnte (doch lies S. 18 Z. 2 von unten attemptata und attemptari für acceptata etc., weiterhin ist wohl eine Zeile ausgefallen), auch die Provenienz genau angeben, die Siegel richtig beschreiben und ein sehr sorgfältiges Register gemacht haben, das sie wunderlicher Weise Inhaltsverzeichnis nennen. Es ist doch erfreulich, wie viele Urkunden sie aus den Stadt-, Pfarr- und Schloßarchiven der Heimat aufgestöbert haben; wo ein Original zu erreichen war, ist beim Abdruck darauf zurückgegangen; neben dem Breslauer Staatsarchiv haben dann auch die zu Wien und Prag noch beigesteuert. Sie haben auch den Inhalt der ältesten Glatzer und Habelschwerdter Stadtbücher, eines Glatzer Zinsbuches, der Glatzer Augustinerchronik ꝛc. bis 1400 aufgenommen, aber die Nachrichten auf die einzelnen Jahre vertheilt, ein Verfahren, das doch manches gegen sich hat, und wenn es bei den Stadtbüchern noch angehen mag, so ist doch für die Folge die Augustinerchronik als ein Ganzes für sich zu behandeln, so sehr darf die chronologische Präparation des Stoffes nicht als oberster Gesichtspunkt gelten. Aber trotz alledem bleibt das Buch eine tüchtige und sehr verdienstliche Leistung; wenn sich ihm weitere Bände anschließen, was freilich wie bei diesem ersten von der Gewinnung freigebiger Gönner abhängig ist, so wird diese Sammlung im Verein mit der Vierteljahrsschrift ein sicheres Fundament für eine dereinstige Geschichte der Grafschaft Glatz erbauen; dann wird auch den fleißigen Mitarbeitern der Dank der Nachwelt nicht fehlen. **Mkgf.**

Het Hoogadelijk vrij wereldlijk Stift te Bedbur by Kleef en zijne Juffers door L. A. J. W. Baron Sloet. Uitgegeuen door de Koninklijke Akademie van Wetenschappen te Amsterdam. Amsterdam, Johannes Müller. 1879.

Der durch verschiedene Arbeiten auf dem Gebiete der niederrheinischen und niederländischen Geschichte — wir nennen nur sein

„Oorkondenboek der grafschappen Gelre en Zutfen“ und „dat kondichboek der stad Zutphen“ — als fleißiger Forscher wohlbekannte Vf. obigen Werkes will mit demselben einen „nicht unbelangreichen Beitrag zur Vermehrung unserer Kenntnisse des früheren Klosterwesens“ geben. Daß er diesen Zweck erreicht hat, wollen wir nicht bestreiten und ihm gerne zugeben, daß das gelieferte Urkundenmaterial ein reiches Interesse bietet. Wir hätten aber von einem Werke, das unter der Obhut der Akademie der Wissenschaften erscheint, wohl erwarten dürfen, daß es vor allem eine peinliche Sorgfalt auf die diplomatisch treue Wiedergabe der Urkunden verwandt hätte. Nach dieser Seite hin ist manches verfehlt. Mag das zum Theil auf Rechnung der mangelhaften Abschriften von Spaens zu setzen sein, jedenfalls kann Baron Sloet für einen und zwar den größeren die Verantwortlichkeit nicht ablehnen. Namentlich vermißt man bei der Edition der Urkunden die konsequente Anwendung bestimmter Grundsätze, wie sie jetzt, wenigstens in Deutschland, ziemlich allgemein im Gebrauche sind. Manche der edirten Urkunden befinden sich im Düsseldorfer Provinzial-Archiv und sind vor der Drucklegung verglichen worden, wie es scheint, aber nicht alle.

Das Werk zerfällt in drei Abschnitte, in deren erstem der Vf. uns an der Hand der im zweiten Abschnitt publizirten Urkunden die Geschichte des adelichen Damenstiftes Bedbur etwas breitspurig und mit vielen für den Geschichtskundigen überflüssigen Ausführungen und Erklärungen versehen vorführt. Wir vermissen gleichwohl die Heranziehung manches bekannteren Werkes. So konnten Hugo's Annales Praemonstratenses bei einem Kloster dieses Ordens nicht wohl übergangen werden. Gestiftet wurde das Kloster vom Grafen Arnold von Cleve um 1140—1150. Von besonderem Interesse sind die Mittheilungen über die lange Zeit hindurch vergeblich durch die Herzöge Johann I. und II. (1448—1521) angestrebte Klosterreform und über deren Bemühungen, die gesunkene Klosterzucht wieder herzustellen (S. 76—90). Über den sittlichen Verfall des Stiftes zur Zeit der Reformation berichten uns die Vorgänge mit den Nonnen Catharina v. Eyll und Anna v. Aschenbroich (S. 95—97 ff.). Der urkundliche Bericht über die letztere ist äußerst drastisch und rücksichtslos. Durch die Bulle des Papstes Leo X. vom 9. August 1519 wurde das Kloster in ein freies weltliches Stift verwandelt.

Der dritte Theil des Werkes enthält unter der Überschrift „de Juffers“ eine Reihe von Aufschwörungen, die zur Aufhellung der

Genealogie mancher adelichen Geschlechter dienen könnten, wenn sie sorgfältiger durchgearbeitet wären. Namentlich kommen die Familien v. Pallant und v. Wylich dabei sehr schlecht weg; aber auch anderweit wimmelt es von sinnstörenden Fehlern. So steht S. CLIX v. Nesselrodt-Everhoven, S. CLXX dreimal Nesselrodt-Eveshoven statt Ereshoven; S. CLXI heißt es Catharina v. Herteveld tot Salck statt tot Kolck, S. CLXXI Elvorvelt statt Elvervelt, S. CLXXV Walport tot Rassenheim statt Walpott tot Bassenheim, S. CLXXVII Clara v. Boener statt Bönen, S. CXCI Raba v. Palant tot Schlem statt Sellem, S. CXCII Palant tot Bulant statt Rulant, Prosting statt Pröbsting und Spier statt Spies, S. CXCIII Frederik vryheer van Wylich tot Diesfort statt Dietrich van Wylich, Kaesbach statt Kakesbeck, wo doch schon S. CLXXXV Kaeksbeck steht, Lent statt Leuth. S. CXCIV finden wir Aldenwitzhage statt Altwigshagen, Kreutzen tot Domman statt Kreitzen-Domnau, Olschmitz statt Oelsnitz oder Oelschnitz. Einmal wird die Gemahlin Adolf's Werner v. Pallant Agnes Amalia und gleich darunter Agnes Emilia genannt. Solcher Versehen kommen zu Dutzenden vor, die bei einer eingehenden Revision leicht hätten vermieden werden können. Nicht überall ist die Auflösung der Wappen gelungen, in sehr vielen Fällen vollständig unterblieben.

Auch in dem ersten Theile sind uns mehrere Fehler aufgefallen; so steht S. 24 Alexander de Ele statt Eyl, S. 39 Hulkenrand statt Hulkenraed (Hulchrath). S. 44 wird Graf Johann von Kleve bereits mit dem herzoglichen Titel ausgestattet. In dem zweiten urkundlichen Theile wird neben vielen Ungleichheiten in der Schreibweise, oft in derselben Urkunde, und Ungenauigkeiten in der Interpunktion eine Urkunde des Erzbischofs Siegfried von Köln (S. XXIII) vom 1. März 1293 statt aus Reys (Rees) aus Beys datirt. Auf der Seite vorher heißt es Curadus de Embrica, S. CXXII steht abbraviatoris. Ungenau ist auch S. XVI in Nr. 29 Lacomblet II. 256 statt II. 356 citirt.

Diese Ausstellungen könnten wir noch um ein erhebliches vermehren, doch es genügt, um zu zeigen, wie flüchtig die Abschriften genommen sind und mit wie geringer Sorgfalt der Druck des Werkes vorgenommen ist. Wir verkennen sonst nicht, daß der Vf. durch die Herausgabe des Werkes uns einen belehrenden Einblick in die Verhältnisse der Klostergeschichte gewährt hat. K.

Geschichte der Stadt Ratingen mit besonderer Berücksichtigung des ehemaligen Amtes Angermund. II. Urkundenbuch. Von J. H. Kessel. Köln und Neuß, Schwann. 1877.

Die Stadt Ratingen, in der Nähe von Düsseldorf, war ehemals eine der fünf Hauptstädte des bergischen Landes und ist eine der ältesten Niederlassungen und Kulturstätten der dortigen Gegend. Hier dehnte sich einst der große, von Pipin dem Kaiserswerther Stifte geschenkte Reichsforst Aap aus. Später hatte in Ratingen der oberste Schöffenstuhl in Strafsachen seinen Sitz, daher verlor die Stadt auch ihre Bedeutung nicht, als das Amt Angermund errichtet wurde. Eine Geschichte dieses wichtigen Distriktes in der ehemaligen Grafschaft war vollauf berechtigt, und wir können das Unternehmen des Vf. nur dankbar begrüßen. Das urkundliche Material, das er uns im 2. Bande seines Werkes bietet und das uns zur Besprechung vorliegt, ist eine reiche Sammlung von interessanten und belehrenden Urkunden, die für den Sammelfleiß und die unermüdliche Thätigkeit des Vf. ein rühmliches Zeugnis ablegt. Sie enthält 267 Urkunden, deren älteste bis auf die Zeit Karl's des Großen zurückreicht, während die jüngste in den Ausgang des 17. Jahrhunderts fällt. Außerdem enthält das Werk ein Liber memoriarum ecclesiae parochialis Ratingensis, das, wenn es in seiner jetzigen Zusammenstellung auch erst aus dem 17. Jahrhundert stammt, in seiner ersten Anlage dem 15. Jahrhundert angehört und daher mit Recht hier gleichfalls zum Abdruck gelangte. 138 Urkunden, also der vorwiegend größte Theil, fallen in die Zeit vor 1500; sie befinden sich hauptsächlich in dem Provinzial-Archiv zu Düsseldorf, in dem gräflich Spee'schen Archive zu Heltorf und in dem Stadtarchive zu Ratingen. Manche dieser Urkunden sind freilich bereits durch den Druck bekannt; der Vf. glaubte gleichwohl den nochmaligen Abdruck in seinem Sammelwerk bringen zu dürfen, einmal weil sie als Beleg zu seiner im ersten Bande bearbeiteten Geschichte Ratingens gleich zur Hand sind, dann aber auch, weil der frühere Abdruck manche Ungenauigkeiten enthielte. Wir lassen solche Gründe gelten. Ob aber eine wirkliche Berichtigung überall eingetreten ist, vermögen wir nicht zu entscheiden, da uns die Originale nicht vorliegen. Wir sind aber berechtigt daran zu zweifeln, es sei denn, daß der Vf. dem in der Einleitung ausgesprochenen Satze, daß er den Abdruck der Urkunden möglichst nach allen Eigenthümlichkeiten, wie sie sind, zu geben beflissen war, auch da treu geblieben ist, wo offenbare Fehler im Texte stehen.

Wir hätten statt dessen gewünscht, daß sich der Vf. bei der Herausgabe der Urkunden enger an die jetzt geltenden Normen für die Edition derselben angeschlossen hätte. Solche Ungleichheiten, wie sie in der Schreibung der Eigennamen vorkommen, wo oft, wie z. B. in den Urkunden Nr. 8, 10, 16 u. s. w., dieselben neben einander einmal groß, das andere Mal klein stehen, können unmöglich Billigung finden. Konsequenz in der Schreibweise vermißt man überhaupt. In derselben Urkunde findet sich neben dem geschwänzten e auch das ungeschwänzte und sogar die Form ae, u und v werden willkürlich, wie z. B. in Nr. 10 und 17, neben einander gebraucht; für dasselbe Wort kommt in derselben Urkunde eine verschiedene Schreibweise vor, wie z. B. in Nr. 10 und 13. In der Urkunde Nr. 10 S. 13 steht ein offenbares Versehen decem maldris statt marcis, in Nr. 7 in beneficium statt in beneficio, in Nr. 8 autecessorum statt antecessorum, S. 363 honeribus statt oneribus, S. 364 hronorem statt honorem. S. 376 wird irrthümlich S. 363 statt 394 zitirt u. s. w.

Bei einzelnen Urkunden hätte unseres Erachtens die einfache Inhaltsangabe genügt, bei anderen, namentlich den notariellen Urkunden, wesentliche Kürzungen eintreten können durch Weglassung der bekannten Eingangs- und Schlußformeln. Einige Urkunden, die zwar bereits gedruckt sind, durften gleichwohl in diesem Sammelwerke nicht fehlen, so die vom Jahre 1448 zwischen Burkard v. Eller und Adolf Quad gethätigte nicht, indem sie mit einer aus derselben Quelle geschöpften (Strange Beiträge 3, 78) im engen Zusammenhang steht. Ebenso vermißt man aus den im Archiv von Lacomblet (3, 2) gebrachten Gemarken und Fischereien des Landes von dem Berge den S. 299 abgedruckten Abschnitt über das Amt Angermond.

S. 252 findet sich die Anmerkung: „Nachdem der Vater Johann Weinsieper (Vikar des St. Katharinenaltars) 1593 gestorben, erhielt kontraktmäßig dessen Sohn Hermann die erledigte Vikarie.“ Dieser Theil der Anmerkung beruht wohl auf Mißverständnis der Textesstelle in der betreffenden Urkunde. Ein Johann Wynsupper war 1553—1579 Prediger in Burg, 1594—1597 Prediger im nahen Mettmann, 1597—1603 Prediger in Mörs. Hier starb er in dem zuletzt genannten Jahre am 11. Oktober. Offenbar haben wir es hier mit derselben Persönlichkeit zu thun. Die Resignation zu gunsten des Sohnes ist verständlich genug, da er die Pfarrstelle in Mettmann annahm. Die Zeit zwischen 1579 und 1593 wird er also in Ratingen zugebracht haben. Auf die Entwickelung der reformatorischen Bestrebungen wird

er nicht ohne Einfluß geblieben sein; es wäre das noch näher zu untersuchen.

Wenn der Vf. am Schlusse der Vorrede den Wunsch ausspricht, es möchten seine Landsleute durch zahlreichen Ankauf des Werkes die Kosten decken helfen, so hört sich aus dieser Bitte die Klage wohl heraus, daß anderweite Bemühungen vergeblich gewesen seien. Sind wir recht unterrichtet, so hat die Gemeindevertretung aus naiven Gründen eine materielle Beihülfe versagt. Die Urkunden seien im Archiv der Stadt; wolle man sie gebrauchen, so könne das, auch ohne daß sie gedruckt wären, geschehen! so ungefähr soll der weise Beschluß der Stadtväter gelautet haben. Wünschen wir, daß dem Vf. die Abweisung nicht allzu schmerzlich falle. K.

Vier rheinische Palästina-Pilgerschriften des 14., 15. und 16. Jahrhunderts. Aus den Quellen mitgetheilt und bearbeitet von Ludwig Conrady. Wiesbaden, Feller u. Gecks. 1882.

Trotzdem die vier Pilgerschriften, welche obiges Werk enthält, von sehr verschiedenem Werthe sind, hat der Herausgeber Recht darin gethan, dieselben in ihrem vollen Textumfange zu geben; denn wie schwer es ist, das wirklich Bedeutende in Excerpten zusammenzufassen, empfand der Unterzeichnete bei solchen Versuchen selbst. Die Palästinographie verbreitet sich in zu viel verschiedene Gebiete; sie birgt in sich Material für Archäologie, Theologie, Geographie und Geschichte, so daß alles Wesentliche in kurzen Auszügen sich kaum vereinigen läßt. Nur äußere Rücksichten bedingen solche Versuche; eine kritische Textausgabe der gesammten deutschen Pilgerliteratur wird von den Fachmännern noch sehnlichst erwartet. Conrady's Buch bringt einen äußerst beachtenswerthen Anfang dafür, an dem eigentlich nur die allzu große Genauigkeit und die das kleinste Detail erschöpfende Ausführlichkeit auszusetzen wäre, welche man in den trefflich und scharfsinnig geschriebenen Einleitungen, in den Textnoten und in den Glossaren findet. Was die Texte selbst anbelangt, so ist der an erster Stelle aus einer Miltenberger Handschrift mitgetheilte Pilgerführer der werthvollste. Während die Niederschrift desselben aus dem 15. Jahrhundert stammt, setzt der Herausgeber die ursprüngliche Abfassung in die Jahre 1350—1362 und gründet seine Meinung auf die Angaben des Pilgerführers über die Zahl und Vertheilung der Ablaßstellen, ferner auf das Verschweigen einzelner in späteren Schriftstellern erst erwähnter heiliger Orte und endlich auf die Äuße-

rungen über die Besitzverhältnisse der Franziskaner. Die Art dieser Beweismethode scheint aber bei keinem der sog. Pilgerführer angebracht, wenn man auf die Entstehung der letzteren zurückgeht. Nur angedeutet sei, daß diese ältesten Reisehandbücher durch Palästina beinahe alle Angaben, welche ihnen vorkommen, ohne jedwede Prüfung ihrer Richtigkeit in Bezug auf Zeit und Ort aufnahmen und daß die Pilger selbst, welche solche Führer benutzten, es unterließen, Verbesserungen in ihnen vorzunehmen. Die Auseinandersetzung über den Werth und damit auch über das Alter eines einzelnen Pilgerführers ist äußerst schwierig und eigentlich nur durch eine Untersuchung der ganzen Fülle des Materials möglich. Dieselbe wartet noch ihres Bearbeiters. In der Einleitung zu der an zweiter Stelle edirten niederrheinischen Pilgerschrift gibt C. selbst Bemerkungen über die Art der Pilgerführer, welche mit dem das Palästinographische und das Sprachliche behandelnden übrigen Inhalt vollständig befriedigen. Dem Werthe nach steht die zweite der mitgetheilten Schriften der ersten nicht viel nach. Die dritte und vierte Publikation gehören dem 16. Jahrhundert an, in welchem die Bedeutung der Pilgerschriften beträchtlich sinkt. Der nach einem Druck veröffentlichte Text der Reise Claes van Dusen ist mehr literarhistorisch als sachlich interessant, während die Hodoporica Philipp's v. Hagen in der Fülle der Pilgerliteratur gerade aus ihrer Zeit einen hervorragenden Standpunkt nicht einnehmen. Beachtenswerth sind die Erklärungen zu der im Anhange mitgetheilten ärztlichen Reisevorschrift. Die Heranziehung der zahlreichen zeitgenössischen Medizinbücher, besonders der für Reiserezepte wichtigen „deutschen Apotheke“ von Wather Ryff würde der Erläuterung der Einzelheiten von Nutzen gewesen sein. — Der Gunst einer fürstlichen Frau verdankt C.'s Werk sein Erscheinen. Es ist dies ein Umstand, welcher schließlich Erwähnung verdient; denn die Palästinographie erfreut sich in Deutschland nicht eines allgemeinen Interesses. **Meisner.**

Geschichte der Burggrafen von Regensburg. Inauguraldissertation von Manfred Mayer. München, M. Rieger (G. Himmer). 1883.

Wer glaubte, daß vorliegende Schrift gegen Wittmann's Behandlung desselben Themas (1854) einen allgemeinen Fortschritt bezeichne, würde sich täuschen. Mayer hat zwei Quellenstücke benutzt, welche dem Vorgänger gar nicht oder zu spät bekannt wurden, auch jüngere Literatur zu Rathe gezogen; eine Neudurchforschung des Urkundenfeldes ist unterblieben. Zum Theile hieraus erklärt sich jenes Maß

von Kritik, über das der Vf. gebietet: gerade in wichtigen Fragen zeigt er sich unselbständig. Auch ihm gilt es z. B. für ausgemacht, daß Burggraf Rupert ein Sohn Pabo's gewesen, obgleich sich ein Beweis nicht erbringen läßt. Ja es ist unwahrscheinlich, da Rupert schon im Jahre 983 mit einem Sohne Heinrich auftritt (Städtechroniken 15, 13). Letzterer Umstand nöthigt uns freilich zur Annahme, daß Rupert zwei (nicht gleichzeitig lebende) Söhne des Namens Heinrich gehabt. Ich halte es ferner für unerwiesen, daß Bischof Otto von Regensburg (1061—1089) dem Burggrafenhause entstammte. Über die Herkunft desselben scheint, sofern man von Paricius' Nachricht (1725), er sei ein v. Egloffstein gewesen, absieht, den Regensburger Historikern jedes Wissen gemangelt zu haben, bis Du Buat (1764) ihn als Sohn des Burggrafen Rupert aufführte. Diese Filiationsannahme beruht auf einer Traditionsnotiz, laut welcher Burggraf Heinrich (Rupert's Sohn) dem Kloster St. Emeram in Regensburg ein Gut schenkte, und an deren Schlusse es im Originalcodex des Münchener Reichsarchives heißt: Hanc traditionem noster episcopus atque germanus Heinrici comitis, Otto, et abbas Routpertus susceperunt. Allein nach mittelalterlichem Satzbau kann hier auch von zwei Personen, welche Otto hießen, die Rede sein und der Verfasser der Traditionsnotiz jene Stellung dieses Namens beliebt haben, um denselben nicht wiederholen zu müssen. Der Bischof Otto hatte als Herr der Temporalien des Klosters Anlaß genug, bei einer Schenkung an dasselbe mitzuwirken, während ein Graf Otto, der des Burggrafen Heinrich Bruder sein kann, anderweitig beurkundet ist. Warum die St. Emeramer späterhin das „atque" auszuradiren suchten, so daß es im Abdrucke bei Pez, Thes. anecd. I[c], 131, c. 113 fehlt, ist leicht zu erklären. Bei ihrem Streben, sich vom Hochstifte zu befreien, war ihnen jenes Zeugnis für das Recht des Bischofs unangenehm, sie wollten einen Zusammenhang, nach welchem es schiene, der Bischof sei, weil nahe verwandt mit dem Schenker, als Salmann beigezogen worden. — Am schwächsten ist M. in der Deutung von Ortsangaben; Umsicht und Übung fehlen ihm hier noch allzusehr. Was nützt ein Herumrathen, wonach z. B. Muck (jetzt Mauk in Mittelfranken) die Donauinsel Muckerau in Niederösterreich „oder" Muckenbach bei Roding sein soll? Das um Hemau gelegene „Thongründl" wird nach Österreich versetzt, weil bambergische Lehen der Burggrafen dortselbst später an einen österreichischen Herzog kamen! Zur Bestimmung des Grafschaftsgebietes der Burggrafen südlich der Donau können noch eine Kaiser-

urkunde vom Jahre 1028 (St. 1977), Traditionsnotizen des Stiftes Rohr (Verhandlungen des hist. Ver. für Niederbayern 19, 189 Nr. 30), des Domstiftes Augsburg vom Jahre 1029 (Nagel, Notitiae p. 273 bis 275), wonach jenes die Orte Irsching und Obereulenbach sicher, Straubing wahrscheinlich begriff, zur Kenntnis der Grafschaft Sinzing-Riedenburg aber eine Königsurkunde vom Jahre 1080 (St. 2823) und eine Berchtesgadener Traditionsnotiz (Quellen u. Erört. z. baier. Gesch. 1, 330 Nr. 156) dienen. v. Oefele.

Herzog Friedrich II., der letzte Babenberger. Von Adolf Ficker. Innsbruck, Wagner. 1884.

Über diesen Gegenstand sind in den letzten Jahren mehrere Arbeiten erschienen, zuerst Hirn's Kritische Geschichte des letzten Babenbergers (im Progr. des Salzburger Gymnasiums 1871), die leider durch zahlreiche Druckfehler entstellt ist, dann die durchaus tüchtige Arbeit von J. Schwarz, Herzog Fridrich II. (so schreibt der Vf. konsequent) der Streitbare von Österreich in seiner politischen Stellung zu den Hohenstaufen und Premysliden (in den Programmen des Saazer Gymnasiums von 1876 und 1877), denen sich nun die obige Arbeit anschließt. Der Vf. geht nach einer kurzen Einleitung auf die Jugendjahre Friedrich's ein, bespricht hierauf dessen Kämpfe mit den Kuenringern, den Nachbarfürsten und dem Kaiser, die Stellung Friedrich's zur Mongolengefahr und die letzten Lebensjahre des Herzogs.

Der Vf. hat das einschlägige Material kritisch gesichtet und behandelt seinen Gegenstand in schlichter und sachlicher Weise. Die Gliederung des Stoffes ist eine zweckentsprechende. Daß die Arbeit in einer Anzahl von Punkten mit jener Hirn's zusammentrifft, kann bei dem Umstande, als beide den gleichen Gegenstand behandeln, nicht auffallen, in einer größeren Anzahl von Punkten gewahrt man jedoch einen Fortschritt gegen die Darstellung seines Vorgängers. Unter den Beilagen verdienen Nr. 4 und 5 eine besondere Beachtung.

J. Loserth.

Die Geschichtsbücher der Wiedertäufer in Österreich-Ungarn, betreffend deren Schicksale in der Schweiz, Salzburg, Ober- und Niederösterreich, Mähren, Tirol, Böhmen, Süddeutschland, Ungarn, Siebenbürgen und Südrußland in der Zeit von 1526—1785. Von Joseph Beck. (43. Band der Fontes rerum Austriacarum. Zweite Abtheilung.) Wien, K. Gerold's Sohn. 1883.

Durch nahezu ein Jahrhundert war Mähren der klassische Boden, auf welchem sich seit dem Beginn der deutschen Reformation zahlreiche

Sekten niederließen. Unter diesen hat keine eine so große Bedeutung gewonnen, als die der Wiedertäufer, die sich besonders stark in der südlichen Hälfte Mährens, in den Gegenden um Nikolsburg, Göding, Lundenburg, Austerlitz, Brünn 2c. ausbreiteten und von da aus ihre eigenartigen religiösen und sozialen Anschauungen in die benachbarten Länder zu verpflanzen suchten. Im Jahre 1622 erfolgte ihre Ausweisung aus Mähren. Das benachbarte Ungarn und Siebenbürgen gewährte ihnen Aufnahme und dort haben sie — nicht unangefochten — sich behauptet und ihre Propaganda nach Polen und Rußland ausgedehnt.

Über die Geschichte der mährischen Wiedertäufer war bis in die neueste Zeit sehr wenig bekannt. Einige Materialien aus den Gedenkbüchern der Wiedertäufer wurden 1850 durch Wolny nach einem Hamburger Manuskripte in recht ungenauer Weise publizirt, und was Adam Wolf in seinen „Geschichtlichen Bildern aus Österreich" über die Wiedertäufer beibrachte, beruht großentheils auf diesen Materialien.

Ungleich bedeutender sind die Leistungen des Herausgebers des obigen Buches, der seit nahezu zwei Jahrzehnten auf diesem Gebiete thätig, bisher einige verdienstliche Aufsätze über die Wiedertäufer in Mähren und Kärnten in den Schriften der historischen Vereine dieser Länder publizirt hatte. Die Materialien zur Geschichte der Wiedertäufer in Österreich sind außerordentlich umfangreich und die Einleitung zu der vorliegenden Ausgabe gewährt eine ziemlich vollständige Übersicht derselben. Sie enthalten theils Chroniken oder chronikenartige Aufzeichnungen, theils Briefe (namentlich sog. Sendbriefe), Denk- und Streitschriften, Lieder u. s. w. Die handschriftlichen Materialien, die der Herausgeber in umsichtigster Weise ausgenutzt hat, liegen theils in den Bibliotheken und Archiven von Breslau, Brünn, Gran, Hamburg, Heidelberg, Innsbruck, München, Olmütz, Pest, Preßburg, Klausenburg, Raigern u. a., theils befinden sich dieselben noch im Privatbesitz. Was speziell die geschichtlichen Aufzeichnungen der Wiedertäufer betrifft, so stammen die ältesten aus den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts. An der Spitze der anabaptistischen Chroniken steht Ambros Reich, der auf Bitten seiner Glaubensgenossen aufzeichnete, „was sich seit dem 1524 Jar . . . in der gemain Gottes zuetragen hat". Seine Aufzeichnungen wurden fortgesetzt und vervielfältigt und reichen, strenge genommen, bis in das 19. Jahrhundert. Diese Geschichtsbücher, welche ein vollständiges Bild von der Genesis, der Entwickelung und dem Niedergang des Anabaptismus gewähren, hat der

Herausgeber unter sorgfältiger Benutzung des gesammten einschlägigen Materials und mit einem ausreichenden kritischen und sachlichen Kommentar zum Abdruck gebracht.

Die nächste Thätigkeit des Herausgebers dürfte dem reichhaltigen Liederschatze der Wiedertäufer gewidmet sein. Was die zahlreichen theologischen Schriften derselben anbelangt, so wünschten wir eine vollständige Ausgabe derselben. Erst dann wird man eine vollständige Geschichte des Anabaptismus in Österreich zu schreiben vermögen — eine Aufgabe, die zu lösen niemand berufener ist als der Herausgeber der Geschichtsbücher. Loserth.

Die orientalische Politik Österreichs seit 1774. Von Adolf Beer. Prag und Leipzig, F. Tempsky und G. Freytag. 1883.

Bei dem besonderen Interesse, welches man heute allerorten den so lange vernachlässigten Ländern und Völkern der Balkanhalbinsel entgegenbringt, wird man eine zusammenhängende Darstellung der orientalischen Politik Österreichs willkommen heißen — und dies um so mehr, als dieselbe in den einschlägigen größeren Werken kaum gestreift, geschweige denn eingehender behandelt wird. Die Orientpolitik Österreichs zeigt in den einzelnen Phasen ihrer Entwickelung ein durchaus verschiedenes Gesicht. Unter Leopold I., Joseph I. und Karl VI. brachten die Staatsmänner Österreichs den Völkern der Balkanhalbinsel das lebhafteste Interesse entgegen und diese Völker hielten ihrerseits ihre hoffenden Blicke gespannt nach der österreichischen Metropole gerichtet. Anders wurde das seit Maria Theresia: in dem Programme des Fürsten Kaunitz stand nicht die Zertrümmerung der osmanischen Monarchie, sondern die Niederwerfung Preußens oben an. Von den späteren Staatsmännern Österreichs haben sich nur wenige, wie der Graf Stadion, von der traditionellen Eifersucht auf die preußische Macht frei gehalten, und deshalb hat man auch für die Vorgänge auf der Balkanhalbinsel nur selten das richtige Verständnis besessen. Allmählich trat Rußland in den Sympathien der christlichen Völker der Balkanhalbinsel an Österreichs Stelle; der scharfe Gegensatz zwischen österreichischen und russischen Interessen tritt aber weder unter Maria Theresia noch unter Joseph II. deutlich hervor. Von den christlichen Stämmen der Balkanhalbinsel haben endlich selbst die Serben — man kann sagen gezwungen — ihre Blicke nach Petersburg gewendet. Nicht anders lagen die Dinge unter Franz I. Von den österreichischen Staatsmännern und Feldherren in jenen Tagen haben nur zwei — aber keine geringeren

als der Erzherzog Karl und Graf Radetzky — die Erwerbung von Bosnien und Serbien in's Auge gefaßt. Als dann Metternich an's Ruder gelangte, war an eine Realisirung solcher Pläne nicht zu denken, denn für diesen Staatsmann hatte nur das Gewordene eine Berechtigung — für das Werdende ging ihm jedes Verständnis ab.

Alle diese Phasen der orientalischen Politik finden in dem Buche Beer's eine sehr sorgfältige Behandlung. In acht Kapiteln bespricht derselbe 1. die Anfänge der Orientpolitik Österreichs bis zum Frieden von Kutschuk-Kainardschi, 2. die orientalische Politik Joseph's II., 3. die orientalische Politik Österreichs während der Revolutionszeit, 4. den Aufstand der Serben, 5. die Erhebung der Griechen, 6. die Zeit nach dem Frieden von Adrianopel, 7. den Krimkrieg und 8. die Zeit seit dem Pariser Vertrage.

Interessant sind die Einzelheiten, welche der Vf. über die beabsichtigte Theilung der Türkei in den Jahren 1807 und 1808 bringt. In zutreffender Weise wird die Politik Metternich's geschildert. Auch für den Krimkrieg fehlt es nicht an neuen Ausblicken. Österreich hatte damals Aussichten auf den Erwerb Serbiens, Bosniens und der Herzegowina, aber in Wien wies man alle Anerbietungen Rußlands zurück. Die einzelnen Kapitel des vorliegenden Buches sind von ungleichem Werthe. Während für die ersten fünf die Archive Wiens eine reiche Ausbeute gewährten, war der Vf. für die letzten, namentlich für das letzte allein, auf die verschiedenen Roth-, Blau- und Gelbbücher, sowie auf private Informationen angewiesen. Den überschwänglichen Hoffnungen gegenüber, welche von vielen Seiten an die letzte Phase der Orientpolitik Österreichs geknüpft werden, verhält sich B., der als Mitglied des österreichischen Parlaments an den Verhandlungen über dieselbe selbst lebhaften Antheil genommen, sehr zurückhaltend.

Unter den „Analekten“ theilt B. eine Reihe wichtiger Aktenstücke mit, welche zumeist den Jahren 1801—1810 angehören.

Loserth.

Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. N. F. XVI. XVII. Hermannstadt, in Kommission bei F. Michaelis. 1881/82[1]).

Korrespondenzblatt des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. 4.—6. Jahrgang, redigirt von J. Wolff. Hermannstadt, F. Michaelis. 1881—1883.

Das alte und neue Kronstadt. Von G. M. G. v. Herrmann. Ein Beitrag zur Geschichte Siebenbürgens im 18. Jahrhundert, bearbeitet von

[1]) Vgl. H. Z. 47, 369.

Oskar v. Meltzl. Herausgegeben vom Ausschuß des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. I. Hermannstadt, in Kommission bei F. Michaelis. 1883.

Wie es scheint, werden seit den letzten zwei Jahren naturwissenschaftliche Aufsätze, deren die früheren Jahrgänge des Archivs für siebenbürgische Landeskunde immer einzelne enthielten, in dasselbe nicht mehr aufgenommen. Eine andere Änderung weist der letzte Jahrgang insofern auf, als der Rest der außerordentlich wichtigen Aufzeichnungen des Michael Conrad von Heidendorf nunmehr in einem einzigen Bande erscheinen soll, während die früheren Theile in mehreren Bänden — wie zerzupft — vor uns liegen. Im übrigen enthalten die beiden vorliegenden Bände des Archivs, das noch immer unter der geschickten Leitung des Superintendenten G. D. Teutsch steht, eine Reihe trefflicher Aufsätze. Der 16. Band enthält zwei Denkreden des letzteren auf J. Wächter und S. Schiel, sowie einen Aufsatz desselben Autors „Siebenbürger Studirende auf der Hochschule in Wien im 14., 15. und 16. Jahrhundert". Zu diesem Aufsatz hätten wir zu bemerken, daß sich über den in demselben oft genannten Wiener Professor Sybort (Seifert), der ein heftiger Gegner des böhmischen Wiclifismus gewesen, noch handschriftliche Materialien an der Wiener Hofbibliothek vorfinden.

Aus der Feder des jüngeren (Fritz) Teutsch stammen die Aufsätze „Aus der Zeit des sächsischen Humanismus" und „Die Studirenden aus Ungarn und Siebenbürgen auf der Universität Leyden 1575 bis 1879". F. Zimmermann handelt über „das Register der Johannes-Bruderschaft und die Artikel der Hermannstädter Schusterzunft aus dem 16. und 17. Jahrhundert" und über „die Wirtschaftsrechnungen der Stadt Hermannstadt". Johannes Höchsmann führt seine im 11. Bande des Archivs begonnenen „Studien zur Geschichte Siebenbürgens im 18. Jahrhundert" weiter. Von Interesse sind auch die „Archäologischen Streifzüge" von Friedrich und Heinrich Müller und Wittstocks, „Mittheilungen aus den Briefen des G.'s Haner." Im letzten Hefte dieses Jahrganges beginnt G. Dietrich von Hermannsthal seine „Kriegsgeschichtlichen Erinnerungen", die im 17. Band ihren Abschluß finden. Im 16. Band findet sich noch ein kleiner Aufsatz des leider zu früh verstorbenen Karl Gooß über die archäologischen Forschungen Torma's in der letzten Zeit. Mit Recht hebt G. D. Teutsch im 17. Band den großen Verlust hervor, den die archäologischen Studien in Siebenbürgen durch das Abscheiden von Gooß erlitten. Der 17. Band enthält außer den Denkreden auf Gooß und Schuller noch

einen wichtigen Aufsatz von G. D. Teutsch „Zur Geschichte der Sachsen unter der Regierung Gabriel Bathory's. Fr. Teutsch handelt über die Geschichte des evangelischen Gymnasiums in Hermannstadt, „über die ältere Geschichte des Schenker Stuhls“ und in einem dritten Aufsatze „über einige Aufgaben und Ziele unserer Geschichtforschung und Geschichtschreibung“. Zimmermann berichtet über den „Durchzug der Schweden durch Siebenbürgen um das Jahr 1714“ und über „das Wappen der Stadt Hermannstadt“, Albrich über „die Bewohner Hermannstadts im Jahre 1657“ und Herberth „über den inneren und äußeren Rath Hermannstadts zur Zeit Karl's VI.

Was das Korrespondenzblatt betrifft, so enthält dasselbe auch in den vorliegenden drei Jahrgängen sehr beachtenswerthe historische und philologische Notizen.

Ein wesentliches Verdienst hat sich der Verein für siebenbürgische Landeskunde durch die Herausgabe von Herrmann's Memoirenwerk „das alte und neue Kronstadt“ erworben. Dieses für die Kenntnis der siebenbürgischen Verhältnisse im 18. Jahrhundert epochemachende Werk ist in seiner Bedeutung von siebenbürgischen Historikern längst erkannt und fleißig ausgenützt worden. Es hieße den Werth dieses Buches ganz verkennen, wollte man dasselbe bloß für eine Lokalgeschichte ansehen. Es enthält vielmehr das Wichtigste aus der Geschichte Siebenbürgens und der sächsischen Nation während des 18. Jahrhunderts und stammt aus der Feder eines Mannes, der — in einer Zeit der durchgreifendsten Reformen und Umgestaltungen im politischen Leben — als Beamter im Kommunal- und Staatsdienst in hervorragender Weise thätig war. Das ganze Werk wird in zwei Bänden abgeschlossen sein. Der vorliegende erste umfaßt die Zeit vom Übergang Siebenbürgens an das Haus Habsburg bis zum Tode Maria Theresia's. Der Herausgeber hat demselben neben einer sehr ansprechend geschriebenen Einleitung einen vollständig ausreichenden kritischen Apparat beigegeben. Bezüglich einer von dem Herausgeber irrig gedeuteten Stelle (S. 433—434) ist das Korrespondenzblatt für siebenbürgische Landeskunde S. 118 zu vergleichen. J. Loserth.

Über das Verhältnis Englands zu Rom während der Zeit der Legation des Kardinals Otho in den Jahren 1237—1241. Von Heinrich Weber. Berlin, Weidmann. 1883.

Eine sorgfältig und umsichtig gearbeitete Schrift, welche sich der Sache wie dem Titel, wenn auch nicht der Form der Bearbeitung

nach an Luard's 1877 erschienene über die Beziehungen zwischen England und Rom während der ersten Periode Heinrich's III. (bis 1235) anschließt. Es handelt sich hier um einen wichtigen Theil wie der Geschichte Englands, so auch der abendländischen Kirchengeschichte. Wir werden in die Zeit eingeführt, welche infolge der unerträglichen römischen Gelderpressungen die ersten Keime der Auflehnung gegen das Papstthum in sich aufnimmt, um diese dann, freilich sehr langsam und allmählich, Frucht bringen zu lassen. Wie dankbar man auch für solche Detailforschung sein muß, durch welche stets unsere Kenntnis im einzelnen bereichert und selbst manches allgemeinere Urtheil modifizirt wird, so läuft der Forscher, der sich auf eine kurze Spanne Zeit konzentrirt, doch andrerseits leicht Gefahr, die Dinge nicht so vollkommen im Zusammenhang zu erfassen und darum auch nicht ganz im richtigen Lichte anzuschauen. Auch der Vf. vorliegender Schrift scheint dieser Gefahr nicht ganz entgangen zu sein. Die Geschichtschreibung des Matthäus von Paris ist zwar einseitig und parteiisch, und der Kardinal Otho mag manchmal zu scharf beurtheilt worden sein. Aber aus allzu großer Gerechtigkeitsliebe wird der Vf. zum Advokaten des Kardinals und zum Ankläger des Chronisten, — ein Fehler, wie er in der neuern kirchenhistorischen Geschichtforschung nicht ungewöhnlich ist. Hätte der Vf. eine quellenmäßige Übersicht über die ganze Papstgeschichte gewonnen, so würde er nicht in frommen Redensarten päpstlicher Briefe „so viel mütterliche Zuneigung und gewissenhafte Fürsorge" (S. 22) erblicken. Auch ist der wesentliche Unterschied, den er zwischen dem Verfahren des Legaten vor dem Kampf Gregor's IX. mit Friedrich II. und nach demselben annimmt, nur ein äußerer, durch das größere Geldbedürfnis der Curie begründet; die Fürsorge derselben für fremde Länder war doch regelmäßig nur das Mittel zu dem Zweck der eigenen Machtentwickelung. Überhaupt hat der Vf. mitunter etwas fehl gegriffen infolge einer gewissen gutmüthigen Naivität, mit welcher er Aktenstücke allzu wörtlich deutet, wie S. 83 bei einem Briefe des Bischofes Grossetête, in welchem er „sinnige und feine Wendungen", selbst große „Demuth" findet, während derselbe ein Meisterstück ist von beißender, wenn auch allerdings feiner Ironie. Der freilich heutzutage in den weitesten Kreisen eingebürgerte, ultramontane Sprachgebrauch „heiliger Vater" rächt sich S. 85 in seltsamer Weise bei der Äußerung, ein Brief habe „den h. Vater außer sich vor Wuth gebracht". S. 111 übersetzt der Vf. unrichtig reservavit sibi proprietatem, committendo curam „das Vermögen der Kirche" habe Christus

sich vorbehalten und dem Papste nur die Fürsorge für dieselbe anvertraut. Man wollte sagen, als sein Eigenthum habe Christus die Kirche sich selbst reservirt, und dem Papste nur die Verwaltung derselben anvertraut, d. h. der Papst könne mit der Kirche nicht machen was er wolle, sondern sei als Verwalter dem Herrn der Kirche verantwortlich. Die Wendung, Christus habe nicht gesagt, was du auf Erden raubst, soll auch im Himmel geraubt sein, war nach damaliger Erfahrung und Redeweise nicht, wie der Vf. meint, „ein für korrekt päpstlich gesinnte Gemüter fast blasphemischer Witz". Man darf die römische Gesinnung von damals nicht mit der heutigen ultramontanen verwechseln. Solche Äußerungen kommen bei den kirchlichsten Männern des Mittelalters vor. L.

Œuvres inédites de J. B. Bossuet découvertes et publiées sur les manuscrits du cabinet du roi et des bibliothèques national, d'arsenal etc. par Auguste Louis Ménard. I. Paris, Firmin-Didot. 1881. II. 1883.

Der deutsche Leser darf von diesen Anekdota keine so hochgespannten Erwartungen hegen, wie der französische Enthusiasmus des Herausgebers sie zu erwecken sich bemüht. Der erste Band enthält Noten zu Juvenal, welche Bossuet bei dem Unterrichte des Dauphin machte. Denselben folgen „Applikationen" auf die Gegenwart. Der zweite Band beginnt mit einer französischen Übersetzung der 10. Satire Juvenal's in Versen von dem Herzoge von Montausier. Dann werden die Satiren des Persius in derselben Weise behandelt, wie in dem 1. Bande die Juvenal's, und die französischen Übersetzungen derselben von dem genannten Gouverneur des Dauphin hinzugefügt. Und nach einigen Fragmenten zu Plato, Xenophon, Lucrez und Terenz schließt der Band mit einer dem Kambyses in den Mund gelegten Unterweisung seines Sohnes Cyrus über die Kunst gut zu regieren. Daß diese Erzeugnisse von B. herrühren, hat der Herausgeber in seinen etwas umständlichen und breiten Einleitungen hinlänglich erwiesen. Aber die Bedeutung derselben scheint er uns zu überschätzen. Wir können nicht sagen, daß uns darin außergewöhnliche oder besonders interessante Gedanken begegnet sind, und noch weniger werden die Erklärer Juvenal's und Persius' durch die mitgetheilten Noten sehr gefördert werden. Auch irrt der Herausgeber darin, daß B. durch diese Arbeiten in einem andern Lichte erscheine als bisher. Daß der berühmte Bischof nicht bloß biblisch und theologisch gebildet, sondern auch in der klassischen Literatur bewandert war, ist doch keine neue Entdeckung, wenn man

ihn auch nicht gerade als Scholiasten der römischen Satiriker kannte. Und daß er nicht mehr als Lobredner des absoluten Königthums angesehen werden dürfe, behauptet der Herausgeber vergeblich. Die Dedikation dieser Werke B.'s, welche der Präsident Grévy angenommen hat, soll sogar dieser veränderten Anschauung von dem Vf. das Siegel aufdrücken. Allein wenn der Bischof dem Dauphin Ermahnungen gibt, zu regieren nach dem Willen und den Gesetzen Gottes, stets sich zu erinnern, daß er um des Volkes willen und nicht das Volk um seinetwillen da sei u. s. w., so liegt hierin doch nur so viel Demokratie ausgesprochen, als eine christlich-kirchliche Auffassung vom Königthum sie mit sich brachte, mit dem weitgehendsten Absolutismus wohl vereinbar. Selbst die kühn klingende Ermahnung: „die wahren Freunde des Fürsten sind die, welche ihm die Wahrheit sagen und den Muth haben, ihn auf seine Fehler aufmerksam zu machen", ist doch auch unter dem Gesichtspunkte der Pädagogik zu begreifen. In der fingirten Rede des Kambyses aber kommen Gedanken vor, die eher einem Macchiavelli als einem Demokraten Ehre gemacht hätten. Als letztes Ziel erscheint da die Erhaltung des Thrones, und wird diesem Ziele selbst das religiöse Interesse untergeordnet: die Religion ist nach den überlieferten Landesgesetzen aufrecht zu erhalten, und jede Neuerung unnachsichtig zu bestrafen. Der Monarchie ist nichts so gefährlich wie Religionsänderung, weil sie gewöhnlich gänzlichen Umsturz nach sich zieht. Nur ein Glaube und eine Gottesverehrung darf in der Monarchie geduldet werden. Hier hören wir einen alten Bekannten, den Hofbischof Louis' XIV. reden. L.

Inventaire chronologique et analytique des chartes de la maison de Baux par L. Barthélemy. Marseille 1882.

Daß ein Geschlecht, wie das der Baux in Frankreich, welches im 10. Jahrhundert in hoher Blüte stand und in der Provence und Dauphiné, besonders zwischen Rhone und Durance einen mächtigen Komplex von Besitzungen hatte, in genealogischen Sammelwerken bis jetzt nicht oder kaum Erwähnung fand, ist eine eigenthümliche Erscheinung, welche nur theilweise dadurch erklärt werden kann, daß die Baux bereits seit Jahrhunderten ausgestorben sind. Die Bearbeitung ihrer Geschichte, welche Barthélemy unternahm, ist darum nicht als ein Familienbuch, sondern als das Resultat freier Forschung ein sehr beachtenswerthes historisches Denkmal. Zunächst freilich ist es die Lokalgeschichte der südlichen Provinzen Frankreichs, welche aus dem Werk positiven

Nutzen zieht, indem die unzähligen Kriege und Fehdeschaften des Geschlechts besonders im 12. und 13. Jahrhundert zum Theil urkundlich aufgeklärt werden; in einzelnen Punkten jedoch gewinnt die Geschichte der Familie allgemeineres Interesse, besonders in der Person Hugo's v. B., welcher, um die Vasallität abzuschütteln, mit Friedrich Barbarossa in Verbindung trat, und in Bertrand I. durch sein Bündnis mit dem König von Aragon und seine Streitigkeiten mit dem Johanniterorden. — Nach einem kurzen Abriß der allgemeinen Geschlechtsgeschichte folgen die musterhaft gearbeiteten Register von fast 2000 Urkunden aus den Jahren 971 bis 1536, zum größten Theil ungedrucktes Material aus den Archiven Frankreichs, Neapels und des Vatikan. Meisner.

Secrets d'État de Venise. Documents, extraits, notices et études servant à éclaircir les rapports de la seigneurie avec les Grecs, les Slaves et la Porte ottomane à la fin du XV^e^ et au XVI^e^ siècle par Vladimir Lamansky. Saint-Pétersbourg, Imprimerie de l'académie impériale des Sciences, 1884.

Das vorliegende umfangreiche Werk, die Frucht ausgedehnter Studien, welche der Vf., Professor an der Universität von St. Petersburg, in den Archiven und Bibliotheken von Venedig angestellt hat, enthält weit mehr, als sein Titel erwarten läßt; die dort gesammelten Dokumente betreffen keineswegs nur die Beziehungen Venedigs zu den Griechen, den Slawen und der Türkei im 16. Jahrhundert, sondern sie beleuchten ebenso wohl die inneren Zustände wie die auswärtige Politik der Republik in jenem und zum Theil auch noch im 15. und 17. Jahrhundert und veranschaulichen namentlich die Art und Weise, in welcher der damals auf der Höhe seiner Macht stehende Rath der Zehn die Regierung geführt hat. Das Werk ist sehr langsam und mit großen Unterbrechungen zu Stande gekommen (der Vf. hat die grundlegenden Studien schon 1868—1869 gemacht, die erste Abtheilung war schon 1874 im Druck vollendet, dann aber ist derselbe erst 1882 wieder aufgenommen worden); infolge dessen, sowie der Neigung des Vf., von seinem eigentlichen Gegenstande aus weiter abzuschweifen, trägt das Ganze einen etwas formlosen und ungeordneten Charakter, doch erleichtert wenigstens ein vorne befindliches spezielles Inhaltsverzeichnis und ein Namenregister am Schluß, sich in demselben zurecht zu finden.

Den Anfang bildet eine ausgedehnte Vorrede, in welcher der Vf. über die Entstehung des Werkes berichtet und eine allgemeine

Übersicht über den Inhalt desselben gibt, dann aber plötzlich zu politischen Erörterungen übergeht und sich über den heutigen Stand der orientalischen Frage, über die Rolle, welche Rußland dabei zu spielen hat, und über das Verhältnis desselben zu den kleineren slawischen Nationen, ferner zu den Griechen und Rumänen, endlich auch zu Deutschland verbreitet. Nach diesen Auseinandersetzungen des Vf. ist die Politik Rußlands die friedlichste und uneigennützigste von der Welt, und es bleibt nur zu wünschen, daß auch die wirklichen Machthaber daselbst sich von ähnlichen Gesinnungen erfüllt zeigen mögen.

Das Werk selbst zerfällt in drei Hauptabtheilungen. Die erste enthält eine Anzahl von höchst interessanten, den Protokollen des Rathes der Zehn entnommenen Dokumenten, betreffend den in Venedig von Staats wegen verübten oder wenigstens geplanten politischen Mord, welche den sicheren Beweis liefern, daß in der That nicht nur im 14. und 15., sondern bis in das vorige Jahrhundert hinein die venetianische Regierung sich oftmals sowohl äußerer als innerer Feinde durch Mord, insbesondere durch Vergiftung, zu entledigen versucht und theils daraufhin zielenden an sie gerichteten Anträgen williges Ohr geliehen, theils aber auch selbst die Initiative ergriffen und ihren Beamten dahin lautende Befehle ertheilt hat. Der Hauptunterschied in zeitlicher Beziehung ist nur der, daß im 15. und auch noch im 16. Jahrhundert solche Mordpläne vornehmlich gegen mächtige auswärtige Feinde geschmiedet werden (so zu wiederholten Malen während der Jahre 1415 bis 1420 gegen Kaiser Sigismund, 1432—1451 gegen Herzog Franz Sforza von Mailand, 1463 und 1464, und nachher wieder 1477—1479 gegen Sultan Mohammed II., 1495 gegen König Ludwig XII. von Frankreich, 1571 gegen Sultan Selim I. und dessen Söhne), während später nur einerseits verbannte und verdächtige Venetianer und andrerseits Türken, namentlich besonders gefürchtete türkische Offiziere und Seeräuber, als Opfer derselben erscheinen. Man staunt in der That, mit welcher Unbefangenheit und mit wie kaltem Blute über diese Dinge in dem Rathe verhandelt worden ist; manche von den gefaßten Beschlüssen sind geradezu niederträchtig, so wenn (Doc. 53 S. 76) der Rath dem Befehlshaber der Flotte im adriatischen Meere befiehlt, einen gefangenen verwundeten Türken erst anscheinend sorgfältig pflegen, dann aber insgeheim vergiften zu lassen, oder wenn er 1571 (Doc. 58 S. 83 ff.) nach der Schlacht bei Lepanto dem venetianischen Admiral befiehlt, alle vornehmen türkischen Gefangenen zu tödten, und sich auch beim Papste und Don Juan d'Austria bemüht, diese zu dem gleichen

Verfahren zu bewegen, oder wenn er 1575 (Doc. 63 S. 100) dem Statthalter in Friaul den Auftrag ertheilt, einem verhafteten Priester den Prozeß zu machen, ihn, wenn er den Tod verdient hat, erdrosseln zu lassen und ihm nur eine Nacht Frist zur Beichte zu gestatten, sonst aber ihn in's Gefängnis, und zwar in das schlechteste, welches es dort gibt, zu werfen. Eingestreut ist hier ein eigentlich nicht in diesen Zusammenhang gehöriges, aber auch recht interessantes Dokument (37 S. 45) aus dem Jahre 1515, in welchem die Gesandten der Republik bei König Franz I. angewiesen werden, denselben, welcher damals im Begriff ist, sich zu der Zusammenkunft mit Papst Leo X. nach Bologna zu begeben, vor den Nachstellungen desselben und des Kardinals Bibiena zu warnen. Die letzten der hier mitgetheilten Dokumente stammen aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts; noch aus dem Jahre 1755 findet sich eine Anweisung (Doc. 90 S. 151), die für den Dienst des Tribunals bestimmten Gifte sorgfältig in einem besonderen Kasten aufzubewahren. Die letzten Mordbefehle sind aus den Jahren 1767 und 1768, sie sind gegen einen Menschen gerichtet, welcher in Montenegro als Zar Peter III. aufgetreten ist.

Die zweite Abtheilung behandelt ebenfalls das Thema des politischen Mordes; sie enthält zunächst einige Nachträge zu der ersten Abtheilung, nämlich noch weitere Dokumente, betreffend die von der venetianischen Regierung ausgehende Attentate, dann aber eine große Fülle von theils venetianischen Urkunden, theils anderweitigen Zeugnissen betreffend zahlreiche ähnliche Mordattentate, welche zu derselben Zeit im 15. und 16. Jahrhundert in anderen Staaten versucht worden sind und auf welche gestützt der Vf. allerdings mit Recht behaupten kann, daß die politische Moral in Venedig keineswegs auf einer viel niedrigeren Stufe gestanden hat als in den anderen europäischen Staaten. Den hier mitgetheilten Dokumenten sind mehr oder minder ausführliche Vorbemerkungen und erläuternde Ausführungen des Vf. hinzugefügt, in welchen derselbe eine bedeutende Gelehrsamkeit entfaltet, freilich aber auch sich durch seine Neigung zu Digressionen bisweilen ziemlich weit von dem eigentlichen Thema fortziehen läßt. Als von besonderem Interesse mögen erwähnt werden die in Nr. VI zusammengestellten zahlreichen Dokumente betreffend den Tod des Banus Tarpaval von Croatien (1473) und überhaupt das Verhältnis Venedigs zu Ungarn während der Regierung des Mathias Corvinus; ferner (Nr. VII) die zahlreichen neuen Dokumente, betreffend den in päpstlichem Gewahrsam befindlichen und schließlich auf Anstiften Papst Alexander's VI.

vergifteten türkischen Thronprätendenten Dschem, welche zeigen, wie die venetianische Regierung bemüht gewesen ist, denselben gegen die Nachstellungen sowohl von türkischer wie von christlicher Seite zu schützen; dann Nr. IX. Dokumente betreffend den Erzbischof Martin von Durazzo, welcher 1495 im Auftrage Karl's VIII. von Frankreich die christlichen Unterthanen der Türkei zur Erhebung aufreizen sollte, damals aber in Venedig festgenommen, später (1499) im Auftrage der Republik selbst sich zu demselben Zwecke nach Albanien begab, aber hier in Durazzo vergiftet wurde; Nr. X Dokumente betreffend das Verhältnis Venedigs zu König Karl VIII. von Frankreich und dessen auch unter verdächtigen Umständen erfolgten Tod; Nr. XI eine längere, auch auf zahlreiche neue Dokumente sich stützende Untersuchung über den Tod Papst Alexander's VI., in welcher der Vf. gegenüber der gewöhnlichen, auch von Ranke festgehaltenen Annahme, daß der Papst durch das von ihm selbst für den Kardinal Adrian von Corneto bestimmte Gift umgekommen sei, nachzuweisen sucht, daß derselbe durch eben diesen Kardinal, welcher im Einverständnisse mit der jenem Papst allerdings sehr feindlich gesinnten venetianischen Regierung gestanden habe, vergiftet worden sei. Nr. XII ist eine lange Abhandlung, in welcher der Vf., ausgehend von Nachrichten über ein im Jahre 1509 gegen das Leben des Papstes Julius II. geplantes Attentat, eine Reihe von Zeugnissen über ähnliche Anschläge zusammenstellt, welche auch gegen dessen nächste Nachfolger Hadrian VI. und Clemens VII., sowie auch noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gegen mehrere Päpste unternommen worden sind, dann ein Verzeichnis aller derjenigen Päpste zusammenstellt, welche in früheren Jahrhunderten ein gewaltsames Ende gefunden haben, dadurch zu einer Erörterung der Ursachen der Feindschaft geführt wird, welche sich schon im Mittelalter so oft gegen die Päpste gezeigt hat, und daran Betrachtungen über das Husitenthum, dann eine Vertheidigung der griechischen Kirche und der Russen gegen die Beschuldigungen, welche von abendländischer Seite aus gegen sie erhoben zu werden pflegen, endlich Bemerkungen über die Beziehungen der Husiten zu Rußland anknüpft. Von den späteren Stücken heben wir noch hervor Nr. XVII, Dokumente und Erörterungen über angeblich von der venetianischen Regierung veranlaßte Brandstiftungen in Österreich (1509—1511) und andrerseits über den wahrscheinlich von den auswärtigen Feinden der Republik veranstalteten Brand des Arsenals in Venedig (1509), woran sich dann wieder eine längere Digression anschließt, in welcher sich der Vf. erst

weiter bis in das 18. Jahrhundert, dann zurück bis in die Anfänge des Mittelalters begibt und durch Anführung von zahlreichen Mord- und anderen Gewaltthaten[1]) nachzuweisen sucht, daß auch die Deutschen keinen Grund hätten, über die Grausamkeit und Brutalität der Griechen und Slawen zu klagen. Schließlich kehrt er dann aber wieder zu dem Anfang des 16. Jahrhunderts zurück und stellt eine Reihe von Dokumenten zusammen, welche sich auf die Erhebung der niederen Volksmassen in Dalmatien und Ungarn 1514 und auf das freundschaftliche Verhältnis der venetianischen Regierung zu dem Kardinal Thomas, dem vornehmlichen Urheber dieser Unruhen, beziehen. In Nr. XXII und XXVI veröffentlicht der Vf. Mittheilungen der französischen Gesandten in Venedig über gegen König Heinrich III. 1585 und nachher 1593 gegen Heinrich IV. versuchte Attentate und theilt in der letzteren eine Anzahl von Briefen dieses Gesandten, de Maisse, an seinen König mit, betreffend eine von demselben damals geplante Invasion der Türken in Spanien und Erhebung der Moriskos daselbst. Die letzten Nummern enthalten (XXXV) ein Gesetz vom Jahre 1410, welches den öffentlichen Verkauf von Giften in Venedig verbietet, (XXXVI) drei dem Rathe der Zehn 1540 und 1544 mitgetheilte Giftrezepte und (XXXVII) das allerdings von dem Rathe nicht angenommene Anerbieten eines gewissen Malaspina (1579), seine Kunstfertigkeit im Fälschen und Nachahmen von Handschriften im Dienste der Republik zu verwerthen.

Die dritte Abtheilung besteht aus zwei längeren Abhandlungen. In der ersten schildert der Vf. die verschiedenartigen Elemente, aus denen der venetianische Staat zusammengesetzt war, und die wichtige Rolle, welche die Slawen und Griechen als Unterthanen der Republik gespielt haben; dann stellt er wieder eine große Zahl von Dokumenten zusammen, von denen eine erste Reihe die Zusammensetzung von Heer und Flottenmannschaft, eine zweite die Mißbräuche in der venetianischen Marine und den Verfall derselben, eine dritte den traurigen Zustand und die mangelhafte Verwaltung der venetianischen Besitzungen im Osten im 16. und im Anfang des 17. Jahrhunderts

[1]) S. 425 berichtet er auf Grund der Memoiren von Bolotow, daß bei Gelegenheit des Todes der Kaiserin Elisabeth von Rußland sich das Gerücht von einer Vergiftung derselben auf Anstiften Friedrich's des Großen verbreitet habe, und weist dabei auf die Wichtigkeit dieser Memoiren für die Geschichte jener Zeit hin.

veranschaulichen. Die zweite Abhandlung (von der der Verf. selbst in der Vorrede bemerkt, daß sie eigentlich als Einleitung den Anfang seines Werkes hätte bilden sollen) behandelt, wieder gestützt auf ein sehr reiches meist urkundliches Material, aus dem zahlreiche Auszüge in den Anmerkungen mitgetheilt werden, die inneren Zustände Venedigs im 16. Jahrhundert, und zwar vornehmlich die Schattenseiten derselben, zunächst das Niedergehen des venetianischen Handels, welches der Vf. hauptsächlich auf die Mißbräuche in der Zollverwaltung zurückführt, dann die mangelhafte Justizpflege und Polizei, die Unsicherheit in der Stadt, welche namentlich durch die zahlreichen dort lebenden Verbannten und Flüchtlinge veranlaßt wird, und die dort herrschende Unsittlichkeit. Dann gibt der Vf. eine Übersicht über die verschiedenen Behörden, welche an der Spitze des Staates stehen, er schildert das Wahlsystem, die Umtriebe und Bestechungen, welche bei den Wahlen geübt werden, den Parteistreit zwischen den alten und neuen Adelsfamilien und die überwiegende Macht, welche seit dem Ende des 14. Jahrhunderts der Rath der Zehn ausübt. Dann springt er über zu der Politik, welche die venetianische Regierung dem türkischen Sultan Soliman II. gegenüber verfolgt hat; er zeigt, daß ebenso wie früher andere christliche Mächte die Türken gegen Venedig aufgereizt haben, dieses damals sich derselben gegen seine Feinde zu bedienen gesucht hat, wie es 1513 dieselben gegen Kaiser Maximilian und die Spanier aufhetzt, auch in den folgenden Jahren eifrig die türkische Freundschaft unterhält, dann 1526—1529 Sultan Soliman zum feindlichen Vorgehen gegen Karl V. und Ferdinand von Österreich anreizt, wie es hauptsächlich den Zug gegen Wien 1529 veranlaßt, auch nachdem es in demselben Jahre zu Bologna seinen Frieden mit dem Kaiser gemacht hat, in freundschaftlicher Verbindung mit dem türkischen Sultan bleibt. Zum Schluß kommt der Vf. dann noch einmal auf sein erstes Thema, auf die von der venetianischen Regierung veranlaßten Mordattentate zurück; er stellt auf Grund der von ihm und von Fulin veröffentlichten Dokumente ein Verzeichnis derjenigen Personen auf, gegen welche in den verschiedenen Zeiten von 1415—1768 dieselben gerichtet gewesen sind, weist dann aber auf's neue darauf hin, daß in jenen Zeiten die politische Moral überhaupt auf einer sehr niedrigen Stufe gestanden habe. In einem Anhange veröffentlicht er dann noch zahlreiche Dokumente, betreffend einmal die Mißbräuche in der Verwaltung der levantischen Inseln und Dalmatiens, dann den Zustand der leibeigenen Bevölkerung (parici) auf Cypern und Creta, endlich das sehr ver=

ständige und tolerante Verhalten der venetianischen Regierung gegen die griechische Kirche und den griechischen Klerus.

Wenn das Werk auch, wie schon bemerkt, eine feste systematische Ordnung vermissen läßt, so enthält dasselbe doch eine Fülle sehr interessanten neuen Materials und wird für Jeden, welcher die innere und äußere Geschichte Venedigs, namentlich im 16. Jahrhundert, genauer kennen lernen will, ein höchst nützliches und geradezu unentbehrliches Hülfsmittel sein. F. Hirsch.

Δέλτιον τῆς ἱστορικῆς καὶ ἐθνολογικῆς ἑταιρίας τῆς Ἑλλάδος. Τόμος πρῶτος τεῦχος α΄ u. *β΄. Ἐν Ἀθήναις ἐκ τοῦ τυπογραφείου ἀδελφῶν Πέρρη.* Athen, in Kommission bei Karl Beck. 1883.

Im Jahre 1882 hat sich in Athen eine Gesellschaft für die Geschichte und Völkerkunde von Hellas gebildet, welche sich zur Aufgabe gestellt hat, das Leben des hellenischen Volkes während der langen Zeit, in welcher dasselbe unter fremder Herrschaft gestanden hat, von der Unterwerfung durch die Römer bis zur Befreiung von dem türkischen Joche zu erforschen, und zu diesem Zwecke Quellen und Denkmale der verschiedensten Art, in welchen sich dieses Leben des Volkes offenbart, zu sammeln und zu veröffentlichen. Als ihr Organ hat diese Gesellschaft die vorstehend genannte, in Vierteljahrsheften erscheinende Zeitschrift gegründet, in welcher solche Denkmale des hellenischen Lebens aus jenen Zeiten herausgegeben und behandelt werden sollen. Die beiden uns vorliegenden ersten Hefte, vom Juli und Oktober 1883, enthalten eine ganze Reihe solcher Veröffentlichungen, von denen freilich nur sehr wenige wirklich historischer Natur sind, die meisten sind Erzeugnisse theils der theologischen Literatur, theils der Volkspoesie.

Heft 1 wird eröffnet durch ein Vorwort, in welchem der Vorsitzende der Gesellschaft, Herr Timoleon J. Philemon, die Ziele der Gesellschaft und die Aufgabe dieser Zeitschrift auseinandersetzt. Darauf folgt eine Abhandlung von N. G. Polites über „die Krankheiten in den Sagen des hellenischen Volkes“. Dann gibt J. Sakkelion eine Anzahl bisher ungedruckter Briefe des in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts lebenden Meletios Pegas, eines hervorragenden Theologen, späteren Patriarchen von Alexandrien, an den Patriarchen Jeremias von Konstantinopel und an Andere heraus. Es folgt wieder eine mythologische Abhandlung von Polites über „mittelalterliche hellenische Sagen von Pheidias, Praxiteles und Hippokrates“, im An-

schluß an die Schrift von Sathas „La tradition hellénique de la légende de Phidias, de Praxitele et de la fille d'Hippocrate au mogen âge.“ Spyr. Lambros veröffentlicht zunächst eine Predigt des Pachomios Rusanos, aus dem 16. Jahrhundert, *περὶ δεισιδαιμονιῶν καὶ προλήψεων*, und darauf eine noch ungedruckte Urkunde des Kaisers Andronikos Palaiologos vom März 1289 für das Kloster der h. Jungfrau zu Lyksada. Auf eine von Polites aus einer Münchener Handschrift mitgetheilte Notiz über die Ertheilung des Ritterschlages an zwei Albanesen durch Kaiser Maximilian I. im Jahre 1497 und eine kurze Beschreibung eines in einem Athoskloster befindlichen Bildes des Patriarchen Jeremias I. von Konstantinopel (1520—1543) von Spyr. Lambros folgt eine Abhandlung von Dem. Papanikolaos über Hochzeitsgebräuche in dem Dorfe Vysoka bei Kalavryta in Morea, dann, von G. Drosines herausgegeben, Volkslieder aus dem nördlichen Euboia, darauf von Frau M. Kampuroglos gesammelte athenische Paramythien. Den Schluß des Heftes bildet unter der Überschrift *Βιβλιογραφία* eine Besprechung von Meyer, Albanische Märchen, dann, sehr dankenswerth, ein Verzeichnis der im Jahre 1883 über mittelalterliche und neuere hellenische Geschichte und Literatur erschienenen Schriften; endlich Nachrichten über die Gesellschaft. Beigegeben sind dem Hefte 4 Tafeln, von denen die drei ersten Faksimiles der Namensunterschriften der Patriarchen Meletios und Jeremias von Konstantinopel und Silvester von Alexandrien nach Urkunden des Klosterarchivs von Patmos, die letzte jenes von Lambros beschriebene Bild des Patriarchen Jeremias enthält.

Heft 2 beginnt mit einer Abhandlung von P. Lambros über die Münzen und Medaillen des Staates der sieben Inseln (der ionischen Inseln) aus den Jahren 1800—1815, welche auf den hinten befindlichen 6 Tafeln abgebildet sind und in welchen sich die wechselnden Schicksale des Inselstaates während jener Zeit wiederspiegeln. Darauf folgt ein bisher nur bruchstückweise bekannter Brief des h. Polykarp an die Philipper, jetzt vollständig nach einer Handschrift von Andros herausgegeben von K. Plezíotes, darauf ein Beitrag zur Geschichte der neuhellenischen Sprache von G. N. Chatzidakes, Nachrichten über die aus Messenien stammmende Familie Mpunture von K. Gunaropulos, der Abdruck eines Programms der ionischen Akademie zu Korfu vom Jahre 1826, eine poetische Schilderung der im Jahre 1740 in Makedonien wüthenden Hungersnoth, mitgetheilt von Polites, dann ein erstes Stück einer Abhandlung über Kretische Sagen von J. D. Kondy-

lakes und der Anfang eines Aufsatzes von Polites: hellenische Paramythien, verglichen mit denen anderer Völker. Den Haupttheil des Heftes nimmt eine Fortsetzung der von Frau Kampuroglos gesammelten athenischen Paramythien ein. Dann folgen: hellenische Märchen, gesammelt von Polites und Korylos, Erotische Distichen aus Rumelien, gesammelt von G. Drosines, volksthümliche Gedichte aus Triphylien, gesammelt von S. Karabites, endlich ein kurzer Beitrag von N. Ch. Apostolides zur hellenischen Anthropologie und eine kurze Notiz von Sp. Lambros über eine andere, venetianische Handschrift jener von ihm im ersten Hefte herausgegebenen Rede des Pachomios Rusanos. Den Schluß bilden wieder Bücherrecensionen und Nachrichten über die Gesellschaft.

F. Hirsch.

Πέτρος Ν. Παπαγεώργιος: Μιχαὴλ Ἀκομινάτου τοῦ Χωνιάτου τὰ σωζόμενα ἐκδοθέντα ὑπὸ Σπυρίδωνος Π. Λάμπρου καὶ ὁ ἐν Φλωρεντίᾳ Λαυρεντιακὸς κῶδιξ. Ἐν Ἀθήναις ἐκ τοῦ τυπογραφείου τῶν ἀδελφῶν Πέρρη. Athen, in Kommission bei Karl Beck. 1883.

Für die byzantinische Geschichte des 12. Jahrhunderts ist Michael Akominatos, der Bruder des bekannteren Geschichtschreibers Niketas Choniates, eine um so wichtigere Quelle, als er in seiner Stellung als Erzbischof von Athen mit verschiedenen Größen seiner Zeit auf kirchlichem wie staatlichem Gebiete in Verkehr war und bei verschiedenen wichtigen geschichtlichen Ereignissen selbsthandelnd mit Theil genommen hat. Einige wichtigere Schriften desselben waren schon früher von dem um die byzantinische Geschichte vielfach verdienten Tafel, von Ellissen u. A. herausgegeben worden. 1879 und 1880 gab Herr Spyridon Lampros, Professor der Geschichte und Paläographie an der Universität zu Athen, alle Schriften des Michael Akominatos, auch die bisher ungedruckten, auf Kosten der Stadt Athen in zwei Bänden heraus. Diese Ausgabe fußt hauptsächlich auf einem cod. Laur. in Florenz, der alle Schriften des Historikers, und zwar, wie es scheint, in chronologischer Reihenfolge enthält; daneben sind zwei Oxforder, vier Pariser, eine Wiener, eine im Vatikan und theilweise eine Handschrift im Eskorial benutzt worden. Sie ist es nun, welche Herr Papageorgios — abgesehen von der ausführlichen Einleitung des Herrn Lampros über das Leben und den Werth der historischen Schriften des Michael — einer strengen Kritik unterwirft. An der Hand des cod. Laur. verfolgt derselbe den Text des Herrn Lampros Wort für Wort. Das Resultat, das der paläographisch geübte, im Mittelgriechischen dieser Zeit wohlbewanderte Herr Papageorgios

in dieser zu einem ganzen Buch angeschwollenen Kritik mit schneidiger Polemik liefert, ist für den Herausgeber nicht gerade erfreulich. Faßt man es kurz zusammen, ohne sich auf Einzelheiten einzulassen, so lautet das Endurtheil des Herrn Papageorgios dahin, daß der Herausgeber weder die Fähigkeit, eine griechische Handschrift des 13. resp. 14. Jahrhunderts richtig zu lesen und einen zuverlässigen Index anzufertigen, noch eine solide Kenntnis des byzantinischen Griechischen dieser Zeit besitzt (es sind über 2500 Stellen besprochen), daß also die Ausgabe den Anforderungen der neueren Textkritik nicht genügt. Auch die Einleitung des Herrn Lampros, soweit sie sich mit historischen Dingen beschäftigt, verspricht Herr Papageorgios an einem andern Orte seiner Kritik unterwerfen zu wollen; man wird zu dieser Kritik dann eher Stellung nehmen können, als zu der jetzigen, bei welcher dem Unterzeichneten die Autopsie des fraglichen Codex abgeht; nur möchte man dann den Wunsch aussprechen, daß Herr Papageorgios seine Kritik nicht bloß in einer der so schwer zugänglichen neugriechischen Zeitschriften erscheinen ließe. In jedem Falle aber, wenn auch Herr Papageorgios nicht überall Recht behalten wird, werden die Fachgenossen, welche sich mit der Geschichte des 12. Jahrhunderts, speziell mit Michael Akominatos beschäftigen, sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen, den Text des Herrn Lampros mit dem Buche des Herrn Papageorgios in der Hand zu lesen. William Fischer.

Die wissenschaftlichen Vereine und Gesellschaften Deutschlands im 19. Jahrhundert. Bibliographie ihrer Veröffentlichungen seit ihrer Begründung bis auf die Gegenwart. Von Johannes Müller. Liefg. 1, 2, 3. Berlin, A. Asher. 1883.

Die erste Anregung zu einer Bibliographie der gelehrten Gesellschaften gaben unsere Nachbarn jenseits des Rheins. Im Juni 1877 versandte der damalige Unterrichtsminister Brunet ein Zirkular an die Präsidenten der verschiedenen Vereine und forderte sie auf, ihm über die von ihnen publizirten Werke, Abhandlungen, Bulletins u. s. w. Mittheilung zu machen; die Antworten sollten außerdem enthalten Angaben über die Zahl der Bände, Format, Anfang- und Endjahr ihres Erscheinens und über sonstige Besonderheiten, welche für die genaue Bezeichnung eines Buches nothwendig sind. Der Minister fügte hinzu, daß es im eigenen Interesse der Gesellschaften läge, eine möglichst genaue Zusammenstellung ihrer Veröffentlichungen zu besitzen, „welche zum Fortschritt und zur Verbreitung der literarischen, historischen, archäologischen und naturwissenschaftlichen Studien in Frankreich so ungemein viel beitrügen". Das Material ging reichlich ein; ein Beamter der Nationalbibliothek, Ulysse Robert, wurde mit der Ordnung

der eingesandten Notizen betraut, und schon noch wenigen Monaten erschien der erste Theil der Bibliographie des sociétés savantes de la France; er enthielt sämmtliche Städte Frankreichs, in denen Vereine bestanden, mit Ausnahme von Paris, welchem allein der zweite Theil der Bibliographie gewidmet sein sollte.

Die gleiche Aufgabe hat sich das in der Überschrift angekündigte Werk von Müller gesteckt. Man erkennt auf den ersten Blick, daß es sich von dem französischen durch den größeren Umfang und die wahrhaft luxuriöse Ausstattung unterscheidet; denn die beiden ersten Lieferungen (160 Seiten) umfassen nur die Buchstaben A—H und zeigen Papier und Typen, wie man sie in deutschen Büchern nicht allzu häufig findet. Die Folge davon ist, daß der Preis des Werkes (die Lieferung 6 Mark) ein so bedeutender werden muß, daß es sich selbst das große Absatzgebiet der Privatbibliotheken verschließen wird. Die Verlagsbuchhandlung scheint sich dessen wohl bewußt gewesen zu sein, denn in dem beigegebenen Prospekt hebt sie hervor, daß das Buch „nicht nur Bibliotheken und Vereinen, sondern auch Buchhändlern und Antiquaren" ein willkommenes Hülfsmittel werden wird. Für diese allerdings ist die Bibliographie ganz unentbehrlich. Sie allein bietet die Möglichkeit, einen Überblick zu gewinnen über die so häufig dem buchhändlerischen Vertrieb entzogenen Publikationen der Provinzial- und Lokalvereine, und damit zugleich das Mittel, die selbst in den größten Bibliotheken vorhandenen Lücken mit Leichtigkeit festzustellen. Als Verein gilt dem Vf. jede Gesellschaft, „die sich auf Grund selbst entworfener Statuten zu gemeinsamen wissenschaftlichen Zwecken verbunden hat und eigenwillig Gleichgesinnte aufnimmt. Es sind daher staatliche Akademien und ähnliche gelehrte Korporationen ausgeschlossen".

Die Einrichtung des Buches ist die, daß die Vereine nach ihren Sitzen alphabetisch geordnet sind (also Aachen, Altena, Altenburg u. s. w.), und daß innerhalb des Ortes die verschiedenen dort bestehenden Vereine mit Angabe ihres Gründungsjahres aufgezählt sind. Bei jedem Verein sind seine sämmtlichen Publikationen nach der Zeit ihres Erscheinens angeführt. Wo eine Zeitschrift stets mit gleichem Titel nur mit Änderung der Band- und Jahreszahl ausgegeben wurde, konnte sich der Vf. begnügen, nur die Zahl der Bände und die Anfangs- und Endtermine ihres Erscheinens zu notiren; in den Fällen aber, wo außer dem generellen noch ein besonderer Titel angegeben war, war es nothwendig, jedem Bande eine neue Rubrik anzuweisen; was die Aufzählungen dadurch an Übersichtlichkeit verloren haben, gewinnen sie durch genaue und rasche Orientirung des Lesers reichlich wieder. Die Angaben sind überhaupt mit größter Ausführlichkeit und musterhafter Exaktheit gemacht; diese Vorzüge ließen sich nur dadurch erreichen, daß der Vf. nichts aufgenommen hat, was ihm nicht selbst vorgelegen hat; durch wiederholte Besuche der größeren Vereinsbibliotheken und durch Korrespondenz mit den gelehrten Gesellschaften ist das Material in möglichster Vollständigkeit zusammengebracht worden. Das Buch, dessen bibliographische Bedeutung schon jetzt von keiner Seite unter-

schätzt werden kann, wird nach seiner Vollendung auch interessante Aufschlüsse über kulturhistorische Fragen gewähren; nach der Zahl und dem Alter der bestehenden Vereine wird man mancher Stadt und Provinz einen höheren Bildungsgrad zuerkennen müssen, als man bisher nur nach vagen Vermuthungen anzunehmen geneigt war. Die trockenen Büchertitel sprechen ebenso beredt wie die dürren Zahlen einer statistischen Tabelle. L.

Erklärung.

In einer Abhandlung der Revue des deux mondes vom 1. April 1884 (S. 529) „L'ambassade de Voltaire à Berlin" (unterzeichnet: Le duc de Broglie) heißt es:

Les modernes éditeurs des papiers politiques de Frédéric „ont retranché avec soin de leur publication tout ce qui pouvait rappeler la négociation prétendue de Voltaire; son nom même n'est pas prononcé dans leur recueil, et ils ont poussé le scrupule, je dirais volontiers la pruderie, jusqu'à faire disparaître de plusieurs lettres des paragraphes où ce nom figurait".

Die völlige Grundlosigkeit dieser Behauptung erhellt aus der Thatsache, daß in der Sammlung der „Politischen Korrespondenz Friedrich's des Großen" der Name Voltaire, wie die den einzelnen Bänden beigegebenen Register auf den ersten Blick ersehen lassen, im 2., 4., 8., 9. und 10. Bande sich findet —

und daß wir, weit entfernt, alle Spuren der „Ambassade de Voltaire" zu tilgen, am gehörigen Orte (2, 413) ausdrücklich auf die einschlägigen, in der akademischen Ausgabe der „Œuvres de Frédéric le Grand" mitgetheilten Stücke hingewiesen haben.

Wenn von einem einzigen der Schreiben des Königs der auf Voltaire bezügliche Schluß als politisch ohne Interesse in der Sammlung der „Politischen Korrespondenz" (2, 410) fortgeblieben ist, so ist auch in diesem Falle unter dem Text der Hinweis auf die Stelle in der akademischen Ausgabe der „Œuvres de Frédéric le Grand" gegeben worden, an welcher dieses Schreiben früher vollständig mitgetheilt worden ist.

Berlin, den 28. April 1884.

Die Kommission der kgl. Akademie der Wissenschaften für die Herausgabe der „Politischen Korrespondenz Friedrich's des Großen".

Joh. Gust. Droysen. Max Duncker. Heinrich v. Sybel.

VI.

Zur Textkritik der „Histoire de mon temps" Friedrich's des Großen.

Von

Reinhold Koser.

Das Zeitalter Friedrich's des Großen und Joseph's II. Von Alfred Dove. Erste Hälfte 1740—1745. (A. u. d. T.: Deutsche Geschichte. Sechster Band). Gotha, Fr. A. Perthes. 1883.

Die Aufgabe, für ein von der Forschung in intensivster Weise bearbeitetes Gebiet die Summe des bisher Geleisteten zu ziehen und das Ergebnis in allgemein faßlicher und doch nicht banaler oder schablonenhafter Form vorzutragen, ist in Dove's Darstellung eines inhaltreichen und folgenschweren Lustrums deutscher Geschichte mit Geschick und Geschmack gelöst. In Gruppirung des Ganzen und Verknüpfung des Einzelnen, in reicher Abwechslung des Ausdrucks, in schillernden, obgleich bisweilen etwas gesuchten Vergleichen, in biblischen (vgl. S. 5. 55. 102) und klassischen Stilreminiszenzen, bewährt sich gesteigerten Anforderungen gegenüber jene glückliche, bisher vorzugsweise einem leichteren Genre geweihte schriftstellerische Anlage, die mit der Form niemals mühsam zu ringen braucht. Aber nicht bloß die Form verdient Lob. Man überzeugt sich bald und gern, daß Dove's Bekanntschaft mit den Werken, auf deren Grundlage er seine zusammenfassende Darstellung aufbaut, nicht von heute oder gestern stammt, so zu sagen ad hoc angeknüpft wurde, sondern daß

dem Verfasser das, was er von seinen Vorgängern in der Forschung ererbt hat, erworbener Besitz geworden ist. Infolge dessen darf denjenigen Fachgenossen, die, mit Aufgaben aus anderen Bereichen beschäftigt, den Fortgang der Forschung auf dem von Dove behandelten Gebiete vielleicht nicht Schritt für Schritt verfolgt haben, dieses Buch als ein rasch und richtig orientirendes Hülfsmittel mit gutem Gewissen empfohlen werden; freilich ist nicht zu jedem einzelnen der noch kontroversen Punkte Stellung genommen, z. B. nicht zu der Frage der Prämeditation der Unternehmung auf Schlesien; auch über das heikle Kapitel der Motive der Konvention von Kleinschnellendorf erhält der draußen stehende Leser kaum die für ihn genügende Auskunft (S. 112). Der kleine Kreis der Spezialforscher, dessen erste Frage Angesichts eines neuen Buches nun einmal das zunftübliche *τί νέον* ist, mag bedauern, daß die für einzelne Abschnitte angestellten archivalischen Studien an der hannoverischen Scholle haften geblieben sind, daß der Verfasser ihm dunkle Punkte lieber dunkel gelassen hat, als daß er, auf dem einfachsten Wege der Welt, im Berliner Archiv sich Rath hätte holen wollen. Wenn Dove (S. 228) es „rügen" zu müssen glaubt, daß in der Ausgabe der „Politischen Korrespondenz Friedrichs des Großen" mit Mittheilungen über die preußische Reichspolitik — die der König der Direktion seiner Minister überließ — „zum Schaden der deutschen Geschichte" gekargt worden sei, so ist man in Versuchung, umgekehrt den Wunsch auszusprechen, daß der Verfasser „zum Schaden s e i n e r deutschen Geschichte" nicht mit Nachforschungen hätte kargen mögen, die statt seiner und für seine besondere Aufgabe anzustellen die Herausgeber der „Politischen Korrespondenz" nach Zweck und Programm dieser Publikation keine Veranlassung hatten.

Beachtung und Prüfung seitens der Fachgenossen verdient in dem Dove'schen Buche in erster Linie eine Bemerkung über Friedrich's des Großen Memoiren. Die „Histoire de mon temps", wenn wir für des Königs Darstellung der beiden ersten schlesischen Kriege die nun einmal eingebürgerte Bezeichnung, die von Rechtswegen dem ganzen Komplex der Memoiren Friedrichs zukommt, in dem engeren Sinne beibehalten wollen, die „Histoire de mon

temps“ ist, seit die Ausgabe der lange Zeit unbekannt gebliebenen Redaktion von 1746 [1]) zu Vergleichen mit der schon 1788 [2]) erschienenen Überarbeitung von 1775 herausfordert, ein beliebtes Objekt für die Übung formaler Textkritik geworden, und der der Forschung und seinen Freunden so früh durch den Tod entrissene Herausgeber des Textes von 1746 war, wie seine Einleitung es deutlich ausspricht [3]), selbst am wenigsten gemeint, durch seine von Dove als „keineswegs erschöpfend“ bezeichneten Untersuchungen alle Fragen gelöst zu haben.

Dove geht aus (S. 238) von der Notiz, die Friedrich an den Schluß des ersten Theiles der „Histoire de mon temps“ von 1745 gesetzt hat: „Corrigé à Sans-Souci sur l'original de mes mémoires de 1741 et 1742. Ce 1er juin 1775“ (Œuvres 2, 142). Dove schließt aus dieser Notiz: „Damals also hatte Friedrich die fragliche Urschrift [die verschollene, 1742 und 1743 entstandene erste Niederschrift, auf deren Spuren schon Preuß und bestimmter Posner hingewiesen hatten] noch zur Hand und zog sie — natürlich doch so weit sie reichte: eben bis Ende 1742 — bei der nochmaligen Umarbeitung der ersten Hälfte der Redaktion von 1746 im restaurirenden Sinne zu Rathe.“ Es soll sich aus dieser „Thatsache“ die wichtige kritische Konsequenz ergeben „die Abweichungen der Ausgabe von 1775 von dem Texte von 1746, die vom 8. Kapitel an lediglich einer späteren Auffassung oder Behandlung zuzurechnen sind, können im Bereiche der ersten sieben Hauptstücke ebensowohl umgekehrt auf einer Wiederherstellung der unmittelbarsten und echtesten Aufzeichnung beruhen“. Somit erwüchse nach Dove die Aufgabe „mit ähnlichem Scharfsinne, wie er so oft an weit geringere literarische Erzeugnisse,

[1]) Frédéric II, Histoire de mon temps (Redaktion von 1746). Herausgegeben von Max Posner. (Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven 4, 142—499). — M. Posner, Zur literarischen Thätigkeit Friedrich's des Großen (Miscellaneen zur Geschichte König Friedrich's des Großen, Berlin 1878, S. 205 ff.).

[2]) Ein vollständiger Abdruck erst in der akademischen Ausgabe der „Œuvres de Frédéric le Grand“ (Bd. 2. 3), Berlin 1846.

[3]) Publ. 4, 149.

z. B. des Mittelalters, gewandt worden, durch komparative Kritik zwar nicht die Form, wohl aber den Inhalt des Originals von 1742/43, wenn nicht im ganzen, so doch im einzelnen rückwärts zu erschließen".

Wie man sieht, bezieht Dove in dem Ausdruck „Mémoires de 1741 et 1742" die Jahreszahlen auf die Zeit der Entstehung des von dem König 1775 einer Revision unterworfenen Manuskriptes. Nun hat aber Friedrich 1741 seine Memoiren noch nicht begonnen; sollte er 1775 das Alter seiner Vorlage haben bezeichnen wollen, so hätte er sagen müssen: „Corrigé sur l'original de mes mémoires *de 1742 et 1743*". Demgemäß wird zu übersetzen sein nicht Memoiren von 1741/42, sondern Mémoiren über 1741/42, eine Übersetzung, welcher der Sprachgebrauch wohl nichts entgegenstellt[1]).

Die äußere Nöthigung also, für die Redaktion von 1775, eine Benutzung des verschollenen Textes von 1742/43 anzunehmen, würde nach Beseitigung des direkten Zeugnisses, welches vorzuliegen schien, wegfallen, was uns aber nicht zu hindern hat, unter Rückkehr auf den durch Posner gewiesenen Weg, durch Vergleichung der Varianten der beiden uns erhaltenen Texte, die Möglichkeit der Abhängigkeit der dritten und spätesten Redaktion von einer verloren gegangenen frühesten in Erwägung zu ziehen. Für die erhaltenen Redaktionen von 1746 und 1775 werden die von Posner eingeführten Bezeichnungen A und B beibehalten, die verschollene Redaktion von 1742/43 nennen wir X.

Ein paar Vorfragen sind noch zu erledigen.

Dove läßt unerwähnt, daß die Behauptung ausgesprochen worden ist, die Geschichte des ersten schlesischen Krieges sei von Friedrich 1742 oder 1743 überhaupt noch nicht geschrieben worden.

---

[1]) Daß der König 1775 unter die Umarbeitung des zweiten Theiles, wo die Benutzung eines älteren Textes als des von 1746 ausgeschlossen ist, ohne Bezeichnung der Vorlage einfach die Worte schrieb: „Corrigé à Sans-Souci ce 20 juillet 1775" fällt nicht in's Gewicht: hätte der Verfasser wirklich eine Unterscheidung machen wollen, so würde er auch das zweite Mal seine Vorlage bezeichnet haben; unter keinen Umständen hat er in jene Datumzeilen etwas hineingeheimnissen wollen.

Mit andern Worten, eine Redaktion X soll nie existirt haben. Es ist eine münsterische Dissertation von 1880, wo diese Ansicht in einer Anmerkung zu entwickeln versucht wird[1]).

Die für die Annahme, daß Friedrich schon unmittelbar nach dem ersten schlesischen Kriege eine Bearbeitung desselben vollendete[2]), beigebrachten Stellen sollen nach dieser Dissertation nur beweisen, daß der König Material sammelte und vielleicht eine Bearbeitung begann. Es genügt, den Wortlaut jener Stellen[3]) hierher zu setzen, um ersehen zu lassen, wie wenig stichhaltig der Einwurf ist. Schon am 18. November 1742 hatte der König an Voltaire geschrieben: „Vous m'avez si fort mis dans le goût du travail que *j'ai fait* une epître, une comédie et des mémoires, qui, j'espère, seront fort curieux . . . Je ne puis vous communiquer que des fragments de la troisième [pièce]; l'ouvrage en entier n'est pas de nature à être rendu public. Je suis cependant persuadé que vous y trouveriez quelques endroits passables.“ Am 6. April 1743 schreibt er demselben: „Je vous enverrai bientôt l'avant-propos de mes mémoires. Je ne puis vous envoyer tout l'ouvrage, car il ne peut paraître qu'après ma mort et celle de mes contemporains, et cela, parce qu'il est écrit en toute vérité.“ Ebenso am 21. Mai: „Je vous envoie l'avant-propos de mes mémoires, le reste n'est point ostensible.“

Auch hätte der König, wenn das 1742 begonnene Memoirenwerk nicht zu einem Abschluß gelangt wäre, in einem Briefe an

---

[1]) Bildhaut, Über die Quellen der „Histoire de mon temps“ Friedrich's des Großen. Vgl. S. 2 Anm. 5 und des Verfassers zuversichtliche These: „Posner falso dicit bellum Silesiacum primum iam anno 1742/3 a Friderico scriptis mandatum esse.“ Die Dissertation setzt im übrigen ihre Aufgabe in die Untersuchung: „Welches Quellenmaterial Friedrich den politischen Nachrichten zu Grunde gelegt hat und wie er bei dessen Benutzung verfuhr.“ Eine Aufgabe, für deren abschließende Lösung dem Verfasser aber ein zulängliches Material und doch auch mehrfach die wünschenswerthe Akribie gefehlt hat.

[2]) Œuvres 2, II; Posner, Miscellaneen S. 215; Publ. 4, 149.

[3]) Œuvres 22, 119. 126. 129.

den Grafen Podewils vom 22. April 1746 [1]) die Arbeit, mit der er damals beschäftigt war, nicht als „nouveaux mémoires“ bezeichnen können.

Mehr bedarf dagegen nach dem bisherigen Stande der Forschung ein anderer Punkt noch der Klarstellung.

Es wird immer vorausgesetzt, daß die 1742 und 1743 entstandene Geschichte der Eroberung Schlesiens nach dem zweiten Kriege, im Anschluß an die damals entstandene Darstellung dieses Krieges, umgearbeitet worden ist. Ein Beweis dafür ist nie beigebracht worden; nur für das 1. Kapitel hat Posner unter scharfsinniger Entwirrung der von dem Herausgeber der Korrespondenz Maupertuis' angerichteten chronologischen Unordnung nachgewiesen [1]), daß Friedrich noch im März 1747 mit diesem Kapitel beschäftigt war und daß der eingelegte kulturhistorische Exkurs damals die in A überlieferte Gestalt noch nicht hatte.

Es käme also zuerst darauf an, festzustellen, ob nach Ausscheidung des 1. Kapitels der Inhalt der folgenden uns für die Entstehung einen terminus ante quem oder post quem finden lassen wird. Der Schluß des ganzen Theils, die zweite Hälfte des 7. Kapitels, soll dabei aus Gründen, die sich später ergeben werden, gleichfalls außer Betracht bleiben.

Bei einer Durchsicht der bezeichneten Abschnitte unter diesem Gesichtspunkte will wenigstens eine Stelle in den Rahmen einer 1742 oder 1743 entstandenen Darstellung sich nicht recht einfügen. Der Verfasser erzählt, wie der Feldmarschall Schwerin im Frühjahr 1742 sein Kommando niedergelegt und sich von der Armee zurückgezogen habe: „Il s'était fait malade, selon sa coutume, et était parti de l'armée“ (Publ. 4, 254). 1742 oder 1743 ausgesprochen, hätte das „selon sa coutume“ keine Beziehung gehabt; so verstimmt der König schon damals gegen Schwerin war [2]), konnte er nicht einen Vorwurf gegen den Marschall schleudern, der von selbst in sich zusammenfiel. Wohl aber erhält der Vorwurf Beziehung, wenn die Stelle nach der Ent-

[1]) Miscellaneen S. 219. 230.

[2]) Polit. Korresp. 5, 67.

stehung der Memoiren über den zweiten Krieg geschrieben ist, in denen der Verfasser erzählt hatte: „Le maréchal de Schwerin avait quitté l'armée par fantaisie et par maladie“ (Publ. 4, 342).

Für die Annahme, daß in dem uns erhaltenen Manuskript nicht die Arbeit von 1742/43, sondern eine Umarbeitung vorliegt, spricht sodann der Umstand, daß das Manuskript A 1, verglichen mit der 1746 entstandenen Aufzeichnung der Geschichte des zweiten Krieges (A 2), nicht den Eindruck eines Konzepts, sondern den eines Mundums macht: der Korrekturen sind weniger, die Schriftzüge zeigen die kleinere und zierlichere Form, welcher der König sich zu befleißigen pflegte, wo er einen ersten Entwurf mit nachbessernder Hand umschrieb, während in freien Konzeptionen flüchtigere und gedehntere Charaktere vorwalten. Auf den ersten Blick gewahrt man bei Vergleichung des Manuskriptes der drei Theile der Brandenburgischen Geschichte die Ähnlichkeit der Schriftzüge in der laut Zeugnis des Verfassers 1747 und 1748 entstandenen Première Partie (der „Mémoires pour servir à l'histoire de la maison de Brandebourg“ der Ausgaben) mit denen unserer mit keinem Geburtsschein versehenen Seconde Partie (A 1), im Gegensatz zu den Schriftzügen der Troisième Partie (A 2), für die wieder der Urheber selbst das Geburtsjahr, 1746, bezeugt hat. Auch das Papier, ein kleineres Quartformat mit Goldschnitt, hat die Seconde Partie (von ein paar Bogen im ersten Kapitel abgesehen) mit der Première Partie gemeinsam, so daß man vermuthen mag, der Verfasser habe nach Abschluß der „Troisième Partie“ die nun für die Umarbeitung der „Seconde Partie“ gewählte Papiersorte bei der zuletzt erfolgten Niederschrift der „Première Partie“ beibehalten. Die von Posner angenommene Reihenfolge der Entstehung wäre damit im ganzen bestätigt.

Vielleicht daß sich der Zeitpunkt der Niederschrift der revidirten Seconde Partie noch näher bestimmen läßt, als dies mit der Angabe geschehen ist: „Kaum hatte Friedrich im Jahre 1746 die Geschichte des jüngstvergangenen Krieges beendet, so ward die drei Jahre früher geschriebene Darstellung seiner ersten Regierungs-

---

[1]) Polit. Korresp. 2, 131. 207; Œuvres 17, 191.

jahre einer erneuten Durchsicht und Bearbeitung unterzogen" [1]). Die Umarbeitung hätte nach dieser Angabe erst nach dem 2. November 1746, dem Datum, das am Schlusse der Darstellung des zweiten Krieges steht, begonnen; aber die Angabe kann sich im Grunde nur darauf berufen, daß der Verfasser mit dem 1. Kapitel der „Geschichte seiner Zeit" nachweisbar nach jenem 2. November, noch im März 1747, beschäftigt gewesen ist.

Nun befand sich Friedrich im März 1747 schon inmitten der Studien zu der älteren Geschichte seines Staates, aus denen die „Mémoires pour servir à l'histoire de la maison de Brandebourg" erwachsen sind. Bereits zum November 1746 hatte das archivalische Rohmaterial für diesen Theil des Werkes zur Stelle sein müssen, die Arbeit hatte begonnen, sie war vorgerückt [2]). Sehen wir den Verfasser in denselben Tagen wieder über einem Abschnitt der Zeitgeschichte, so handelte es sich gewiß nur um eine vorübergehende Rückkehr zu dem früheren Werke, die gerade nur den Zweck gehabt haben wird, dem 1. Kapitel den kulturhistorischen Schluß hinzuzufügen. Für die Anfänge dieses Kapitels war damals, allem Anscheine nach, bereits das uns erhaltene Manuskript vorhanden. Man beachte, daß in diesem Manuskript von dem schwedischen Kanzler Gyllenborg, der am 30. Dezember 1746 starb, als von einem Lebenden gesprochen wird (Publ. 4, 177); ja, wenn eine Schlußfolgerung aus dem präsentischen „les liens du sang et la reconnaissance *attachent* Philippe V aux intérêts de la France" (Publ. 4, 170) gerechtfertigt erscheint, so müßte die Niederschrift des Kapitels bereits vor Anfang August 1746 begonnen haben, denn am 29. Juli hatte man in Berlin schon die Nachricht von dem Ableben des ersten spanischen Bourbonen [3]).

---

[1]) Publ. 4. 146.

[2]) Der König an Podewils 8. März 1747: „Plus j'avance dans mon ouvrage, à mesure me vois-je arrêté faute de matériaux."

[3]) Umgekehrt läßt uns das Urtheil über Tessin im 1. Kapitel (Publ. 4, 178. 182) einen terminus post quem gewinnen. Das Urtheil lautet wesentlich ungünstiger, als das, welches das vor dem 7. April 1746 geschriebene 9. Kapitel (Publ. 4, 313) über Tessin fällt: man erkennt die Wirkung der abfälligen Berichte, die Graf Finckenstein aus Stockholm seit dem Juni 1746

Die Annahme eines so frühen Zeitpunkts für den Beginn der Umarbeitung dieses Theils wird durch nichts ausgeschlossen. Wir wissen, daß Friedrich schon am 7. April 1746 die Darstellung des zweiten schlesischen Krieges bis zum 16. Kapitel (dem 10. nach der Zählung der Ausgabe) vollendet hatte [1]), daß er am 22. April den Grafen Podewils nach Potsdam einladen konnte, um seine „neuen Memoiren“ dem Minister vorzulesen, „wie die schlechten Schriftsteller es zu thun lieben“ [2]). Die im Mai durch die Pyrmonter Badereise unterbrochene Arbeit wurde sofort nach der Rückkehr damit wieder aufgenommen, daß der König am 14. Juni Material für diejenigen Partien sich bestellte [3]), welche das vorletzte Kapitel des Werkes bilden. Rückte die Arbeit ebenso schnell weiter vor wie vor der Badereise, so muß der Verfasser die beiden Schlußkapitel bald absolvirt haben und könnte sehr wohl noch im Sommer 1746 die „Seconde Partie“, die Geschichte des ersten Krieges umgearbeitet und bis auf den kulturhistorischen Exkurs des 1. Kapitels fertig gestellt haben.

Jedenfalls bezeugt das Datum 2. November 1746 am Schlusse der „Troisième Partie“ nur eine bis zu diesem Tage fortgesetzte, nicht aber zugleich eine ununterbrochene Beschäftigung des Königs mit der Geschichte des zweiten schlesischen Krieges. Es sind Anzeichen dafür vorhanden, daß der Schluß des vorletzten Kapitels, ja auch die Hauptmasse des Schlußkapitels schon einige Zeit fertig war, als in den Tagen bis zum 2. November der Schluß hinzu-

über den schwedischen Staatsmann abstattete. Polit. Korresp. 5, 119. 139. 281. 347. Das Urtheil der Memoiren über van der Heim (Publ. 4, 174) klingt an den Bericht Ammon's vom 19. Juli 1746 (präs. 24. Juli) an: „Les États-Généraux reçurent avant-hier avis que le grand-pensionnaire van der Heim était mort le jour auparavant à Bois-leDuc. Ce ministre était estimable par sa candeur et sa probité, mais les qualités de son esprit étaient fort bornées, et le poste qu'il occupait était au dessus de sa portée.“ Aus dem „Van der Heim *était alors* grand-pensionnaire“ a. a. O. darf man an sich nichts schließen; denn auch von Georg II. heißt es Publ. 4, 171: „George II. *gouvernait alors* l'Angleterre“.

[1]) Miscellaneen S. 217.

[2]) Polit. Korresp. 5, 67.

[3]) Miscellaneen S. 321.

kam. Es fällt auf, daß auf den letzten Seiten (Publ. 4, 431. 432) die Angaben über die Zahl der den Feinden während des Krieges von 1744 und 1745 bei einzelnen Gelegenheiten abgenommenen Gefangenen fast durchweg von den Zahlen abweichen, die an entsprechender Stelle bei Erzählung der einzelnen militärischen Vorgänge genannt worden waren. Während von Fouqué in Glatz in einem früheren Abschnitte (Publ. 4, 400. 402) gesagt worden war, daß er einmal von 400 Husaren „die Meisten" und ein andermal 200 Husaren, im ganzen „über 600" zu Gefangenen gemacht habe, gibt die Rekapitulation am Schlusse (S. 431) die spezifizierte Gesammtziffer 427; Warnery hat nach S. 401 acht Offiziere und 140 Mann gefangen, nach S. 432 aber 271 Mann; für den Tag von Katholisch-Hennersdorf werden S. 412 30 Offiziere und 1100 Mann genannt, S. 432 aber 1392; für Kesselsdorf S. 424 6500 Mann und 215 Offiziere gegen die Gesammtzahl 6658 S. 432; in Dresden waren es nach S. 426 1500 Mann und 215 Offiziere, die sich den Preußen ergaben, S. 432 werden 3758 genannt.

Die Erklärung dieser Abweichungen[1]) ist eine einfache. Im Nachlasse des Markgrafen Karl von Schwedt fand sich eine Kabinetsordre vom 13. Oktober 1746 folgenden Inhaltes:

„Weil Ich die Curiosité habe, von Ew. Liebden einen Auszug oder kurze, jedoch accurate Liste von allen denen Gefangenen zu haben, welche durch den ganzen letzteren Kriege bei allen Gelegenheiten, wo Dieselbe commandirt haben, vom Feinde gemachet worden seind, so haben Ew. Liebden dergleichen Liste sonder Zeitverlust zu fertigen und mir selbige baldmöglichst einzusenden. Es muß aber diese Liste ganz accurat seind, und in solche specificiret werden, an was vor Orten, bei was vor Gelegenheiten was vor Officiers, auch wie viel Gemeine, wir von dem Feinde jedesmal bekommen haben."

Ein Blick in das Kopierbuch der Kabinetskanzlei, in welches die Minüten aller Kabinetsordres, die nicht ein besonderes Ge-

[1]) Den Hinweis auf dieselben hätte man von der Dissertation Bildhaut's der dort gesteckten Aufgabe gemäß füglich erwarten können.

heimnis erheischten, eingetragen zu werden pflegten, ergab, daß die Verfügung vom 13. Oktober 1746 ein Zirkular war, welches wie an den Markgrafen Karl so auch an die Generale Winterfeldt, Nassau, Dumoulin, Fouqué, Lehwaldt, Hautcharmoi, Manstein und an den Major Warnery erging. Die von den genannten Offizieren eingereichten Rapporte, leider nicht mehr erhalten, sind ohne Frage die Quellen für die statistischen Angaben am Schlusse der „Histoire de mon temps“.

Wenn nun der König, im Besitz dieses authentischen Zahlenmaterials, die zuvor niedergeschriebenen abweichenden Zahlen in seinem Werke stehen ließ, so folgt, meine ich, daß zwischen der Anfügung des Schlusses und der Abfassung der vorangehenden Abschnitte bis zur Erzählung der Einnahme von Dresden, d. h. bis nahe an den Ausgang des letzten Kapitels, eine Zeit vergangen war, während welcher dem Verfasser seine älteren, ungenauen Angaben vollständig aus dem Gedächtnis hatten schwinden können, und daß, wenn der König am 9. Oktober, wenige Tage bevor er jene statistischen Nachrichten einforderte, „mehr als je“ damit beschäftigt ist, „die letzte Hand an seine Memoiren zu legen“ [1]), die Arbeit nicht der Geschichte des zweiten schlesischen Krieges gegolten haben wird, daß vielmehr zwischen der Abfassung der neuen Memoiren und der Hinzufügung des Schlusses die Umarbeitung der älteren Memoiren gelegen hat.

Die nächste Frage ist: haben die Memoiren von 1742/43 (X) bis zu dem Punkte geführt, wo in A die erste Hälfte schließt, bis zum Ende des Jahres 1742. Dove nimmt dies an.

Gesetzt den Fall, daß die Erzählung im Frühjahr 1743 wirklich bis zu dem genannten Zeitpunkt vorgeschritten war, so erweist sich der Text der zweiten Hälfte des 7. Kapitels, welcher in A vorliegt, als eine 1746 entstandene Umarbeitung durch

---

[1]) Friedrich II. an den Prinzen von Preußen, Potsdam 9. Oktober 1746: „Je suis à présent plus occupé que jamais à mettre *la dernière main* à mes mémoires, et j'espère d'avoir achevé tout l'ouvrage avant le mois de décembre.“ Œuvres 26, 92 Anm. Eine Stelle, die in diesem Zusammenhange bisher nicht beachtet worden ist.

das zweimalige „dans la suite“ (Publ. 4, 275. 276), den Hinweis auf die erst 1746 entstandene Fortsetzung des Werkes.

Sehen wir weiter den Abriß der Ereignisse, den A für die sechs Schlußmonate von 1742 gibt, auf den Inhalt uns an, so gewahren wir, daß die Darstellung aus dem mit Bewußtsein gewählten[1]) annalistischen Rahmen wiederholt offenbar unbewußt herausfällt. Die Vorstellungen in London gegen den Einmarsch der englischen Truppen nach Deutschland, die im Januar 1743 erfolgten, sind allerdings noch im Dezember 1742 angeordnet worden; zweifellos aber dem Jahre 1743 war die Erwähnung der Insinuationen in Holland zuzuweisen, und auch der Plan zur Gründung einer Assoziation der Reichskreise setzte erst mit 1743, mit dem Herbst 1743 ein. Die Anachronismen sind nur erklärlich aus Gedächtnisfehlern, welche für den Frühling 1743, als die erste Redaktion der Memoiren entstand, schlechterdings ausgeschlossen sind, für eine Zeit, wo jene Verhandlungen den König theils auf das lebhafteste beschäftigten, theils aber ihm — noch im Zeitenschoße ruhten. So drücken denn diese Gedächtnisfehler dem ganzen Abschnitte, in welchem sie stehen, den Charakter eines späteren Zusatzes auf; denn hätte der König 1743, als er seine Memoiren zum ersten Male abschloß, Aufzeichnungen über die Schlußhälfte des Vorjahres überhaupt gemacht, so wären diese Aufzeichnungen die sicherste Gedächtnisstütze gewesen, ihn bei späterer Umarbeitung vor jenen chronologischen Irrthümern zu bewahren. Mit einem Worte, in dem Schlusse des 7. Kapitels der Redaktion A vermag ich Reste einer älteren Redaktion nicht zu erkennen, ich unterscheide in diesen Schlußpartien nicht einen 1743 erwachsenen Grundstock und 1746 eingefügte Interpolationen, sondern halte den Ausgang des 7. Kapitels von A schlechthin für einen Zusatz aus dem Jahr 1746. Stand dieser Abschnitt in der Redaktion von 1742 (X) noch nicht, so kann er in die Redaktion B von 1775 nur aus A gekommen sein; dem ent-

[1]) Publ. 4, 272: „Cette armée pouvait s'appeler celle des diversions.“ — Ebenda 4, 274: „Toutes ces cabales tinrent encore cette élection en suspens jusqu'à l'année 1743.“ — Ebenda 4, 275: „Ainsi finit l'année 1742.“

spricht, daß jenes charakteristische „dans la suite" aus A wenigstens an der einen Stelle (Œuvres 2, 141) in B wiederkehrt[1]).

Es ließe sich denken, daß der Verfasser 1775 zwar für den Schluß vom 7. Kapitel das Manuskript von 1746 (A) zu Grunde legte, im großen und ganzen aber der 1742 begonnenen und 1743 abgeschlossenen frühesten Redaktion (X) folgte. Sofort aber werden wir, wie für den Schluß, so auch für das einleitende 1. Kapitel die Benutzung von A zugeben müssen. In dem Manuskript von A ließ der Verfasser für den Namen des Kurfürsten von Mainz (Publ. 4, 186) eine durch Punkte markirte Lücke; erst nachträglich ist über den Punkten der Name Öls (Eltz) eingesetzt worden, den also der Verfasser 1746 aus der damaligen Vorlage X nicht hatte entnehmen können. In die Redaktion B (Œuvres 2, 28) kann der Name Eltz demnach nur aus A gekommen sein. Dasselbe gilt von den Zahlenangaben über die wichtigsten Entdeckungen auf dem Gebiet der Naturwissenschaften seit 1640, die bis auf eine Ausnahme wie in B (Œuvres 2, 34. 35) so schon in A (Publ. 4, 192) gemacht werden, während aus dem Schreiben Friedrich's an Maupertuis vom 11. März 1747[2]) hervorgeht, daß sie in X noch fehlten.

Aber das 1. Kapitel und insonderheit der kulturhistorische Exkurs sind ja für die Beurtheilung der Frage ganz außer Betracht zu lassen, weil sicher der Exkurs[3]), vielleicht das ganze Kapitel, in dem Texte von 1742/43 noch fehlte. Untersuchungsobjekt bleibt somit die Hauptmasse der Denkwürdigkeiten über den ersten Krieg, d. h. Kapitel 2—6 und der Anfang des 7. Kapitels.

[1]) Wenn gerade dieser, offenbar aus A übernommene Abschnitt in B gerade an der Stelle des Manuskriptes steht, wo der König am 1. Juni 1775 vermerkt hat: „Corrigé sur l'original de mes mémoires de 1741 et de 1742", so ist dies also eine Veranlassung mehr, zu übersetzen: Memoiren über 1741/42. Vgl. oben S. 388.

[2]) La Beaumelle, Vie de Maupertuis p. 344; Posner, Miscellaneen S. 230.

[3]) Posner a. a. O. S. 219. 231.

Vorweg ist die Thatsache festzustellen, daß gewisse Angaben in B, welche A nicht hat, auch aus X nicht entlehnt sein können.

In B (Œuvres 2, 107) wird bei Erzählung des Besuches, den Friedrich II. im Januar 1742 dem Dresdener Hofe abstattete, ausführlich der geheimen Thätigkeit einer alten Dame, der Demoiselle „Kling", gedacht, welche durch ihre Drohungen den Grafen Brühl terrorisirt und eine wirksame und aufrichtige Unterstützung des preußischen Feldzugsplanes hintertrieben haben soll. In A fehlt diese Episode, aber wir können mit großer Bestimmtheit sagen, daß sie auch in X fehlte. Graf Brühl galt 1742 und noch später, noch 1744, also nach Niederschrift der frühesten Memoiren, dem König von Preußen keineswegs als mißgesinnt, vielmehr als eine Persönlichkeit, die im preußischen Interesse gegen die Umtriebe von Rivalen zu unterstützen schien[1]). Andrerseits, von den Intriguen jenes Fräulein Kling, oder, wie die richtige Form des Namens ist, Klencke[2]), erfuhr Friedrich das erste im Januar 1745 aus einem Berichte des aus Polen zurückgekehrten Gesandten v. Wallenrodt[3]), und dasjenige, was dem Könige damals und später über diesen weiblichen Unterhändler zugetragen wurde, brachte dessen Thätigkeit mit den Vorgängen am sächsischen Hofe von 1742 ganz und gar nicht in Verbindung. Demgemäß läßt die Redaktion A (Publ. 4, 305) das Fräulein v. Klencke noch nicht 1742, sondern erst in der Vorgeschichte des zweiten schlesischen Krieges eine Rolle spielen. 1775 hatten in der Erinnerung des Königs die Thatsachen sich verschoben, die Klencke wird nunmehr schon in der Erzählung des ersten Krieges eingeführt (Œuvres 2, 107), und an demjenigen Punkte der Darstellung, wo in A „die alte Hexe" zum ersten und einzigen Male auftrat,

---

1) Polit. Korresp. 2, 149. 151. 178; 3, 58. 126. 181. 223. 246. 252. 257. 269. 304.

2) Arneth 3, 420.

3) d. d. Königsberg 24. Januar 1745, Polit. Korresp. 4, 53. Seitdem wird die Kling öfter in Gesandtschaftsberichten erwähnt, so in Klinggräffen's Berichten aus München (wo diese Dame im Juli 1745 aus Dresden anlangte), 22. Juni, 6., 31. Juli 1745 (bei Seeländer, Graf Seckendorff, Gotha 1883, S. 77. 80), und aus Dresden (5. März 1746).

muß in B (Œuvres 3, 31) durch ein Demonstrativpronomen auf die erst jetzt eingeschobene vorangehende Stelle eine Beziehung hergestellt werden.

Die Episode Klencke ist eine der zahlreichen anekdotenhaften Beigaben, welche B vor A voraus hat und deren köstlicher Humor dafür entschädigt, daß im allgemeinen der Ton der Jugendredaktion in B gedämpft ist. So wenig wie die pittoresken Details über die „alte Hexe“, werden die andern amüsanten Histörchen in dem Manuskript von 1775 aus dem von 1742 stammen, es müßte denn der König 1746 bei der ersten Revision in moroser Stimmung, von der doch sonst der Text von 1746 nicht eben zeugt, jene heiteren Intermezzi alle gestrichen haben. Ich muß bekennen, daß ich hinter der stärkeren Anekdotenfülle der späteren der beiden uns erhaltenen Redaktionen schon gar nicht mehr eine besondere Bewandtnis suche, seit ich Catt's Aufzeichnungen über seine Unterhaltungen mit Friedrich dem Großen während des Siebenjährigen Krieges und Lucchesini's Tagebuchnotizen über die Gespräche der Tafelrunde von Sanssouci aus der Zeit von 1780 bis 1783 kenne. Beide Quellen lassen ersehen, wie der König es liebte, gewisse Erlebnisse und gewisse von Hörensagen ihm bekannte Geschichten mit dramatischer Lebendigkeit den Gefährten seiner Mußestunden vorzutragen und wie er sich in seinen Erzählungen nicht selten wiederholte. Da wird dann, wie es zu geschehen pflegt, im Laufe der Zeit mancher Zug und manche Pointe hinzugekommen sein, die ursprünglich zu der Erzählung nicht gehörten. Werden wir nicht von den Anekdoten, welche die „Histoire de mon temps“ von 1775 ausschließlich hat, einen guten Theil dem Umstand auf die Rechnung setzen wollen, daß der Verfasser sich nicht versagen konnte, die Lieblingsgeschichten aus dem Schatze seiner Erinnerungen, aus dem Repertoire seiner Tischreden jetzt auch in seinen Memoiren zum besten zu geben?[1])

---

[1]) Zu diesen Geschichtchen rechne ich in B auch die Erzählung von der dreistündigen Vertheidigung von Grottkau gegen die ganze österreichische Armee durch den Lieutenant Mützschefahl und 60 Mann. Schon 1827 ist in der

Auf dieselbe Annahme führt eine andere Erwägung. Sollte B in der größeren Fülle pointirter Geschichtchen das Wiederauftauchen einer untergesunkenen Schicht X bekunden, so müßten füglich in dem zweiten Theil von B (Kap. 8—14), wo die Möglichkeit einer Ableitung aus X vorweg ausgeschlossen ist, der dieser Redaktion ausschließlich angehörenden Anekdoten weniger sich finden, als in den ersten sieben Kapiteln. Dies ist aber nicht der Fall.

Verallgemeinern wir das eben vorgeführte Argument. Es gilt zu prüfen, ob B in seinem ersten Theil mehr Abweichungen von A aufweist, als in dem zweiten. Wäre die Zahl der Varianten in der Geschichte des ersten schlesischen Krieges größer, wäre die Verwandtschaft zwischen A und B in Kapitel 2—7 geringer als in Kapitel 8—14, so wäre darin ohne Frage ein Indizium für eine direkte Abstammung jener sechs vorderen Kapitel in B von X zu sehen. Wenn aber in Wirklichkeit Zahl und Charakter der Varianten in den vorderen wie in den Schlußkapiteln sich ungefähr gleichbleibt, so kann das eine Mahnung sein, bei den Varianten der vorderen Kapitel nicht hören zu wollen, wie das Gras wächst.

Begeben wir uns jetzt, um unsere bisherigen Wahrnehmungen auf die Probe zu stellen, auf den sicheren Boden diplomatischer Kritik.

Bei einer Vergleichung des Manuskriptes A mit dem Manuskript B bemerken wir bald: wo in A Korrekturen sich finden, da liest man in B nicht das in A Durchstrichene, sondern das dort Verbesserte. Ein paar Beispiele werden genügen, wobei die in A durchstrichenen, aus der Ausgabe nicht ersichtlichen Worte durch die liegenden Typen, die Verbesserungen von A durch gesperrten Satz kenntlich gemacht sind:

A (Publ. 4, 249): Mon dessein était *d'attaquer* de toutes parts les Autrichiens: mon dessein était de tomber de

---

Österreichischen Militärischen Zeitschrift (1, 297) auf die Unwahrscheinlichkeit der lokalen Situation hingewiesen worden. Vgl. Grünhagen, Geschichte des ersten schlesischen Krieges 1, 177 Anm. 2.

toutes parts sur les Autrichiens. — B (Œuvres 2, 107): Son dessein était de tomber de toutes parts sur les quartiers des Autrichiens.

A (Publ. 4, 252): *Je formai un dessein sur les quartiers et* je détachai le prince Thierry: il était important de les dissiper, pour cet effet je détachai le prince Thierry. — B (Œuvres 2, 111): Il fallait dissiper cette milice, avant que son nombre fût trop considérable. Cette commission tomba sur le prince Thierry.

A (Publ. 4, 252): Ce détachement *reprit ses quartiers* entre Brünn et Nicolsbourg: ce détachement vint rejoindre mon armée entre Brünn et Nicolsbourg. — B (Œuvres 2, 111): Ce prince vint rejoindre l'armée entre Brünn et Nicolsbourg.

A (Publ. 4, 259): *Rohnhof*: Wilimow. — B (Œuvres 2, 120): Wilimow.

Besonders beachtenswerth scheint noch der folgende Fall. Im Manuskript von A (Publ. 4, 249) war die allgemeine Zeitbestimmung „passé quelques mois" durch das bestimmtere „trois mois auparavant" eliminirt worden. B hat von der Korrektur die formale Wendung beibehalten, die Zahl aber verändert: man liest Œuvres 2, 107: *six* mois auparavant. Sechs Monate war das sachlich Richtige; aber sicher entnahm B die richtige Angabe nicht etwa aus X, denn erstens weist das auparavant auf A zurück, und sodann würde A das bestimmte und zutreffende *six* mois einer Vorlage X nicht zuerst in ein unbestimmtes *quelques* mois und definitiv in ein unzutreffendes *trois* mois verändert haben.

Das durchschlagendste Moment ist: die in die Darstellung hie und da eingestreuten, frei bearbeiteten Aktenstücke stehen in A dem urkundlichen Texte näher als in B; wo aber die bearbeitende Hand ersichtlich erst 1746 in A über die bis dahin intakte Form gefahren ist, da enthält der Transsumpt in B nicht die für X demnach vorauszusetzende intakte Form, sondern acceptirt die Korrektur von A:

Originalschreiben an Fleury (Polit. Korresp. 2, 209): et que vous plaignez avec moi que le caprice du sort ait fait avorter.

— A (Publ. 4, 269) et que vous *plaignez* avec moi: et que vous regrettez avec moi. — B (Œuvres 2, 134): et que vous regrettez avec moi.

Es hieße einen eignen Instinkt der Feder bei Friedrich voraussetzen, sollte er 1775 Angesichts des Manuskripts von 1742/43 immer genau auf dieselben Korrekturen, wie 30 Jahre zuvor 1746, gefallen sein, ich ziehe also eine Erklärung auf natürlichem Wege vor und lasse den Verfasser auf Grund des Textes von 1746 die Schlußrevision vornehmen.

Die bisherige Untersuchung hat ergeben: es liegt einerseits wegen der Varianten der Redaktion B von A keine Veranlassung vor, die Benutzung der verschollenen Handschrift X für B anzunehmen [1]); es läßt sich dagegen mit Sicherheit sagen, daß dem Verfasser von B die Handschrift A vorgelegen hat.

Ist nun aber X wirklich so ganz verschollen, wie immer vorausgesetzt wird? Wenigstens für einen Satz der Memoiren ist außer den Texten von A und B noch eine dritte Fassung überliefert.

Voltaire erzählt in seinen autobiographischen Aufzeichnungen [2]) (an deren Echtheit heute wohl niemand mehr zweifelt), Friedrich habe die Geschichte der Eroberung Schlesiens geschrieben und habe ihm dieses Werk ganz vollständig gezeigt; eine Stelle habe er, Voltaire, als besonders merkwürdig sich aufgezeichnet; er theilt seinen Lesern dieselbe mit. Wir stellen den Text Voltaire's neben die entsprechenden Stellen der beiden Redaktionen B und A:

[1]) Inbezug auf das Detail über den Angriff zweier österreichischer Regimenter bei Chotusitz (Œuvres 2, 123) in B braucht gleichfalls nicht an eine Entlehnung aus X gedacht zu werden; denn auch an einer der Stellen, wo die Benutzung von X ausgeschlossen, enthält B eine spezifizirte Angabe, die in A fehlt: das Jahr 1642 für die Erfindung der Luftpumpe (Œuvres 2, 35). Das 1729 im Druck von B (Œuvres 2, 51) gegen 1727 in A bleibt außer Betracht als eine stillschweigende Verbesserung des Herausgebers Preuß: im Manuskript von B steht 1727, ebenso wie in dem Druck von 1788.

[2]) Œuvres éd. Beuchot p. XL.

Mémoires pour servir à l'histoire de M. de Voltaire.	*Histoire de mon temps 1746, p. 215.*	*Histoire de mon temps 1775, p. 55.*
Il a écrit depuis l'histoire de cette conquête, il me l'a montrée toute entière; voici un des articles curieux du début de ces annales, j'eus soin de le transcrire de préférence, comme un monument unique:		
„Que l'on joigne à ces considérations des troupes toujours prêtes à agir, mon épargne bien remplie et la vivacité de mon caractère étaient les raisons que j'avais de faire la guerre à Marie-Thérèse, reine de Bohême et de Hongrie.“	Joignez à tous ces motifs l'appât d'une armée nombreuse et mobile, le grand ordre des finances, les trésors qui remplissaient l'épargne de la couronne, et vous connaîtrez toutes les raisons que j'eus de déclarer la guerre à Thérèse d'Autriche reine de Hongrie et de Bohême.“	Ajoutez à ces raisons une armée toute prête d'agir, des fonds tout trouvés et peut-être l'envie de se faire un nom: tout cela fut cause de la guerre que le Roi déclara à Marie-Thérèse d'Autriche, reine de Hongrie et de Bohême.“
Et quelques lignes ensuite, il y avait ces propres mots: „L'ambition, l'intérêt et le désir de faire parler de moi l'emportèrent, et la guerre fut résolue.“		

Eines ist sicher: Voltaire hat in das Manuskript der „Histoire de mon temps“, die erst lange nach seinem Tode erschien, Einsicht genommen, die von ihm mitgetheilte Stelle ist, wenigstens in ihrem ersten Absatz, nicht fingirt. Aber ist die Wiedergabe eine wörtliche? Drei Möglichkeiten sind denkbar. Der Voltaire'sche Text ist entweder ein wörtliches Citat aus der Redaktion von 1742/43, oder er umschreibt eine Stelle dieser Redaktion nur dem Inhalt nach, oder aber er ist eine durch einen willkürlichen Zusatz vermehrte Umschreibung des entsprechenden Satzes der Redaktion von 1746 [1]).

[1]) Daß Voltaire die Redaktion von 1775 gesehen hätte, darf selbstverständlich nicht angenommen werden; der Verfasser hätte das Manuskript

Wenn wir aus Voltaire's Briefwechsel mit Friedrich wissen, daß ihm der König 1743 die Vorrede des eben abgeschlossenen Memoirenwerkes schickte und daß Voltaire an dem Freimuth dieser Vorrede und insonderheit an der Motivirung der schlesischen Unternehmung Anstoß nahm, wenn ferner Voltaire die in seinen eignen Memoiren mitgetheilte Stelle als dem „Début“ der Annalen Friedrich's entnommen bezeichnet, so werden wir der Annahme zuneigen, daß Voltaire in der That aus der Redaktion von 1742/43 geschöpft hat und daß diese Redaktion ohne einen Avant-propos wie die beiden späteren und ohne das einleitende 1. Kapitel dieser beiden gleich in medias res ging, so daß die Aufzählung der Ursachen des Krieges die Einleitung bildete.

Hätte Voltaire aus A geschöpft, so wäre es eine allzu fremdartige Erscheinung, daß der Zusatz, durch den er in diesem Falle seine Vorlage gefälscht haben müßte, dem Sinne nach mit dem Zusatz sich berühren sollte, den B gegen A aufweist.

Wenn nun Voltaire das von ihm mitgetheilte Fragment aus X entnahm, und wenn B an der entsprechenden Stelle dem Sinne nach eine größere Verwandtschaft mit dem Texte bei Voltaire als mit der Redaktion A hat, drängt sich da nicht die Annahme auf, daß B trotz der für andere Partien nachgewiesenen Abhängigkeit von A an dieser Stelle aus X geschöpft hat?

Eine Nöthigung zu dieser Annahme vermag ich allemal nicht anzuerkennen. Um sich zu erinnern, daß 1740 der Ehrgeiz, das Verlangen sich einen Namen zu machen, einen Platz unter seinen Beweggründen eingenommen, dazu brauchte Friedrich 1775 wahrlich nicht im Buche nachzuschlagen. War das freimüthige Selbstgeständnis einer ersten Aufzeichnung in der zweiten Niederschrift

oder eine Abschrift nie nach Frankreich aus den Händen gegeben. Er begnügte sich, Voltaire im Juli 1775 mitzutheilen: „Votre lettre m'a trouvé la plume à la main, occupé à corriger d'anciens mémoires que vous vous ressouviendrez peut-être d'avoir vus autrefois peu corrects et peu soignés. Je lèche mes petits, je tâche de les polir. Trente années de différence rendent plus difficile à se satisfaire; et quoique cet ouvrage soit destiné à demeurer enfoui pour toujours dans quelque archive poudreuse, je ne veux pourtant pas qu'il soit mal fait.“ (Œuvres 23, 334.)

1746, wie es wohl sein kann, gerade auf Veranlassung Voltaire's, der das ihm 1743 mitgetheilte Memoirenbruchstück zu rückhaltslos gefunden hatte[1]), unterdrückt worden, so mußte dem Verfasser 1775 einfach die Nachhaltigkeit der Eindrücke eines großen Moments, die lebendige Erinnerung an die Motive der entscheidendsten seiner Entschließungen die Lücke gewahr werden lassen, welche die 1746 gegebene Motivirung enthielt.

Wer gleichwohl eine direkte Benutzung der Aufzeichnungen von 1742 annehmen will[2]), muß den König 1775 nach einer doppelten Vorlage arbeiten lassen, denn das Ergebnis, daß A jedenfalls vorlag, bleibt unberührt. Zu der ganzen Art der

---

[1]) Vgl. Œuvres 22, 130.

[2]) Nicht unerwähnt soll bleiben, daß ein Zeugnis des Vorlesers de Catt eine Auslegung zuläßt, wonach das älteste Manuskript zwölf Jahre vor der Revision von 1775 verbrannt wäre. Drei Äußerungen Catt's kommen in Betracht. In ein vom Feuer beschädigtes Exemplar der „Réflexions de l'Empereur Marc-Antonin“, welches Preuß gesehen hat (vgl. Œuvres 4, X), hat Catt die Notiz eingetragen: „Ce pauvre Marc-Antonin a été brûlé sur la table du Roi en novembre 1763. *L'histoire de la dernière guerre*, que Sa Majesté avait entièrement finie, fut dévorée par les flammes avec tous les matériaux sur cette même table.“ Dasselbe erzählte Catt dem ihm befreundeten Verfasser der Vie de Frédéric II (Strassbourg 1789, 6, 357), de la Veaux. Preuß hat Gründe gegen die Wahrscheinlichkeit beigebracht (vgl. dagegen Wiegand, die Vorreden Friedrich's des Großen S. 37, dem Posner, Miscellaneen S. 219 sich anschließt), und wenn Zimmermann (Über Friedrich den Großen, 1788, S. 180; Fragmente, 1790, 2, 161) gleichfalls „die ganz vollendete, aber noch nicht abgeschriebene Handschrift“ der Geschichte des Siebenjährigen Krieges verbrennen läßt, so haben seine Gewährsmänner Sulzer und Lucchesini von dem Vorfall doch nur vom Hörensagen gewußt. Das dritte Zeugnis Catt's steht in seinen 1786 niedergeschriebenen Memoiren und lautet: „Cette pièce [Plan d'instruction pour ceux que l'on destine à l'état ecclésiastique], ainsi qu'un autre sur la manière d'étudier les anciens et les modernes et dont je parlerai, le même soir que le feu consuma *la première composition des mémoires de mon temps;* tous ces manuscrits qui étaient sur une table à l'exception d'un cahier de ces mémoires que le Roi avait heureusement fait tomber sur le parquet en se levant de sa table pour assister au souper.“ Es frägt sich, ob man die dritte Stelle aus den ersten interpretiren oder einen Widerspruch annehmen will.

schriftstellerischen Thätigkeit Friedrich's will der geöffnete Ausweg nicht wohl stimmen. Wesentlich von formellen Gesichtspunkten ausgehend, wird der Verfasser schwerlich durch sein kritisches Gewissen sich gedrängt gefühlt haben, neben der formell vollendeteren Redaktion A auch den roheren Entwurf X lediglich wegen dessen Vorzüglichkeit als „primäre Quelle“ für die Schlußrevision zu Rathe zu ziehen: erst die „Benediktiner des 19. Jahrhunderts“, um mit Friedrich zu reden [1]), sind sich der Vorzüglichkeit der primären Quellen bewußt geworden und können sich dadurch den Genuß bereiten, über das Verhältnis von A, B und X mit einander zu diskutiren.

[1]) Publ. 4, 153.

VII.

Das Wesen des Volksherzogthums.

Von

Wilhelm Sickel.

Es war eine politische Umwälzung der größten Art, als unter der Regierung der deutschen Könige die Volksherzoge auftraten. Inmitten eines Staates, den kein anderer Wille zu regieren hatte als der des Monarchen, unter einem Selbstherrscher, dem seine Beamten wie willenlose Werkzeuge dienten, und in einem Reiche, das sich von dem Gedanken an eine bestimmte Nationalität befreit hatte, bildeten sich Gewalten, die in eigenem Namen Kriege führten und Frieden schlossen, Rechtssprüche ertheilten und Gesetze gaben und über Unterthanen herrschten, die sich als ein Volk fühlten. Am Rhein und an der Donau, in der Bretagne und im südlichen Frankreich sahen die Könige des fränkischen Reiches derartige Gebieter unter sich, durch welche ihre eigene Regierung theilweise ersetzt wurde. Es war nicht ein thatsächliches Machtverhältnis und daher ein vorübergehender Zustand, sondern es war eine verfassungsmäßige Ordnung, ein durch das Recht bestimmtes öffentliches Leben. Die staatsrechtliche Natur der Gewalten prägte sich am klarsten in der Thatsache aus, daß Merovinger ihr Verhältnis zu solchen gesetzlich normirt haben. Welche Aussichten, wenn die Entwickelung in dieser Richtung fortgehen konnte! Hier hatte ein Doppelstaat begonnen, eine völlig neue Schöpfung, an welcher die germanische Vorzeit keinen Antheil hatte, und es schien eine Zeit lang, als ob unsere Verfassungsgeschichte auf diesem Wege fortschreiten würde. Die Entscheidung fiel, als die Volksherzogthümer in Deutschland in der ersten glorreichen Zeit der Karolinger ein ruhmloses Ende fanden.

Die gewaltsame Vernichtung hatte die realen Bedingungen eines solchen Daseins nicht zerstört. Im deutschen Reiche wiederholten sich Erscheinungen, die ihrem äußeren Aussehen nach den untergegangenen Staaten sehr ähnlich waren, obwohl eine Kontinuität mit ihnen nicht bestand. War es diesmal nur die thatsächliche Macht der Gegner, welche die Könige nöthigte, auf den vollen Gebrauch ihrer Rechte zu verzichten? War in der That ein so bedeutender Rückschritt im deutschen Staatswesen erfolgt, daß, während unter den alten Königen die Volksherzogthümer mit verfassungsmäßigen Rechten ausgestattet gewesen waren, jetzt mehrere Generationen hindurch kein Recht vorhanden war, das diese Macht geordnet hätte, oder gab es auch jetzt ein Recht derselben, und unterlag nun dieses Recht nicht wie vormals durch äußere Gewalt, sondern durch sich selbst, durch seine Fortentwickelung genetisch und daher definitiv? Und wenn die Volksherzogthümer wiederum von rechtlicher Natur waren, war ihr Wesen dasselbe wie das ihrer Vorgänger? Und wenn es dasselbe war, worin bestand dies Wesen?

Diese Fragen sind es, auf welche die folgende Erörterung eine Antwort zu geben versucht. Es sind demnach große und wichtige Partien in der Geschichte der Volksherzogthümer übrig, welche hier nicht besprochen werden sollen. Man kann die Geschichte eines jeden Herzogthums schreiben, deskriptiv oder erklärend, so gut es unsere fragmentarischen Nachrichten gestatten; denn ein jedes hat seinen besonderen Ursprung, sein eigenes Dasein und seinen konkreten Untergang. Man kann ferner untersuchen, ob neue staatsrechtliche Gedanken von dort aus unserer allgemeinen Verfassungsgeschichte zugeführt sind und in welchem Zusammenhang die Herzogthümer mit der Landeshoheit auf den verschiedenen Stufen ihrer Entwickelung stehen. Obwohl es jedoch nicht unsere Aufgabe ist anzugeben, wie viele Volksherzogthümer bestanden, wie sie sich bildeten und wie sie endeten, so bietet doch die äußere Geschichte ihrer besten und unzweifelhaften Repräsentanten ein zu erhebliches Material für die Einsicht in das Wesen der Stellung dar, als daß wir unterlassen dürften, einige dieser Vorgänge in Erinnerung zu bringen, bevor wir eine all-

gemeine Ansicht des Wesens zu gewinnen suchen. Ich beginne daher meinen Aufsatz mit einer theils konkret, theils abstrakt gehaltenen Übersicht der Ereignisse.

Die ersten Volksherzogthümer sind das alemannische und das baierische. Ihre älteste Zeit erkennen wir kaum mehr. Wir sind wohl im Stande zu erweisen, daß das alemannische begründet wurde, ehe dasselbe unter fränkische Herrschaft kam; für das baierische ist es aber nur wahrscheinlich zu machen, daß es bei der Einverleibung entstanden ist. Wir müssen jedoch, so äußerst schlecht wir über die Vorgänge unterrichtet sind, wissenschaftliche Vermuthungen zulassen, Vermuthungen, die ganz ungefährlich sein werden, da wir aus ihnen keine Schlüsse für das Wesen der Gewalten ziehen. Eine verschiedene Entstehungsart hat, wie wir sehen werden, das Wesen der Einrichtung nicht bestimmt.

Das älteste Herzogthum im fränkischen Reiche ist nicht in diesem Reiche selbst entsprungen, ein Vertrag zwischen Alemannen und Ostgothen hat seinen Grund gelegt. Theoderich hatte die Alemannen, die bei ihm vor Chlodovech Schutz suchten, in sein Reich aufgenommen, und der Preis für das, was er ihnen gewährte, war Kriegsdienst und Tribut gewesen. Wir vernehmen demgemäß, daß alemannische Truppen im ostgothischen Dienst durch Noricum marschirt sind. Waren nun damals Tributpflicht und Einverleibung zu voller Unterworfenheit mit einander nicht wohl verträglich, so schließen wir aus der gleichzeitigen Belastung und Aufnahme in das Gothenreich, daß die Alemannen nicht unter königliche Verwaltung traten, sondern vielmehr eine Sonderstellung erhielten, deren Inhalt oder deren Resultate uns bald hernach sichtbar werden. Erst ein Menschenalter war nach jenem Ereignis vergangen, als der König der Ostgothen seine Rechte über die Alemannen an Theudebert I. abtrat. Es war ein Wechsel des Oberherrschers, nicht der Verfassung. Die Alemannen standen, so erfahren wir jetzt, unter einem einheimischen Geschlecht; zwei Brüder aus diesem Hause hat Theudebert I. in ihrer Stellung belassen oder in dieselbe eingesetzt; sie waren ihm heerfolgepflichtig und hatten wohl auch den alten Tribut zu entrichten; ihr selbständiges Recht kommt in der Thatsache zum Ausdruck,

daß sie aus eigener Macht, gegen ihres Königs Wunsch, ein Kriegsbündnis mit einem auswärtigen Staate abgeschlossen haben [1]).

Je mehr wir von dem Innern dieses Landes erfahren, um so deutlicher tritt uns das Volksherzogthum vor Augen. In voller Sichtbarkeit steht dasselbe in dem Gesetzbuch vor uns. Seit zwei Generationen ungefähr war das Land fränkisch geworden, als ihm der König auf einer Reichsversammlung ein Gesetz gab. Mit unverkennbarer Deutlichkeit zeigt sich hier, daß der Herzog nicht ein Beamter des Königs ist; wohl nur ein Mitglied der Dynastie ist successionsfähig; das Volk nimmt eine Stellung ein, wie sie Amtsuntergebenen nicht zukommt. Allein wir werden bei der Betrachtung einzelner Satzungen nicht vergessen dürfen, daß die Macht des Königs über das Herzogthum, welche sich in dem großen Gesetzgebungswerke äußert, die Folgerung zuläßt oder gebietet, daß Änderungen, welche in dem öffentlichen Recht getroffen wurden, eher zum Vortheil des Königs als zu gunsten des Herzogs ausfallen mußten, und es würde daher leicht erklärlich sein, wenn die Männer, die das Herzogsrecht zu redigiren hatten, sich in Sprachgebrauch und Fassung zuweilen an das fränkische Beamtenrecht angelehnt und die eine oder andere Bestimmung aus demselben entnommen hätten [2]).

Ein Herzog versammelte sein Volk und erließ mit ihm ein Gesetz. Ein Sohn erhob den Anspruch auf die Herzogswürde des Vaters. Ein Alemanne wird unter den Herzogen genannt, die, gewohnt den Merovingern zu dienen, aber nicht gewillt den

[1]) Die entscheidenden Mittheilungen bieten Cassiodor, Var. 2, 41; 3, 50 und Agathias 1, 6. Diese und die sonstigen Quellenstellen erörtert mit großer Ausführlichkeit v. Schubert, die Unterwerfung der Alamannen unter die Franken, 1884; im Resultat derselben Ansicht ist Arnold 2, 1, 93, beide verlegen die Entstehung des Herzogthums in das Verhältnis zu den Ostgothen. Vgl. auch Stälin 1, 151 f. 170, und Dahn, Urgeschichte 3, 48 f. 99. Für die Fortdauer des alten Tributs sprechen z. B. die Urkunden bei Pardessus, Diplomata 2, 464, und Inama-Sternegg, Wirthschaftsgeschichte 1, 151.

[2]) Auch v. Schubert a. a. O. S. 186 f. hat dies, wie ich nachträglich sehe, bemerkt und dafür insbesondere lex Alam. 36, 3 und 5. 37. 41 f. 44 geltend gemacht; in lex 35 findet er „die Andeutung der Erblichkeit" der Herzogswürde; das Stammesherzogthum bezeichnet er S. 186 als „die Modifikation des alten vorfränkischen Volkskönigthums".

Karolingern ihre Dienste zu leisten, für sich lebten und ihre Heeresfolge einstellten. Seit 709 wiederholen sich in rascher Folge die karolingischen Kriegszüge nach Alemannien; es gelingt nicht, das Land in beständiger Botmäßigkeit zu halten, Herzog und Volk widerstehen nicht ohne Erfolg. Endlich reift der Gedanke, das Volksherzogthum zu beseitigen und das Land Grafen zur Verwaltung zu übertragen.

Das lehrreichste Beispiel des Volksherzogthums verdanken wir Baiern. Allein die Mittel, die wir besitzen, um seine Urzeit zu erkennen, sind dürftiger als bei irgend einem andern Herzogthum, und wir würden, da wir die Begebenheiten, unter denen sich seine Bildung vollzog, nicht wissen, einer Erörterung seiner Vorgeschichte ganz ausweichen, wenn nicht die Ansicht Vertheidiger hätte, daß gewisse Anzeichen in seinem ältesten historischen Bestande seine Herkunft von einem Amtsherzogthum verriethen. Man hat sich hierfür darauf berufen, daß der König den Herzog einsetzte und unter bestimmten Voraussetzungen absetzen durfte. Dieser Staatsakt hat äußerliche Ähnlichkeit mit Ertheilung und Widerruf eines Amtsauftrags, aber das Wesen der Königshandlung kann, wie wir später sehen werden, aus ihm nicht bestimmt werden; über die innere Beschaffenheit der Würde des Herzogs gewährt er ebenso wenig Aufschluß, als die Ernennung und Beseitigung eines Bischofs uns die Natur des bischöflichen Amts kenntlich macht. Überdies werden zu gunsten jener Meinung zwei weitere Anordnungen des Gesetzbuches, die über das Recht der Agilolfinger und die über die Betheiligung des Stammes, als bedeutungslose behandelt, während wir doch nur befugt sein würden, sie beiseite zu setzen, wenn der Nachweis erbracht wäre, daß sie jünger als das Königsrecht seien. Man hat bemerkt, daß die agilolfingischen Familiennamen zum Theil fränkische Namen sind, und will daraus folgern, daß das Geschlecht fränkisch sei. Wäre jene Bemerkung richtig, so würde der Schluß aus ihr noch nicht zwingend sein, da jene Erscheinung auf anderen Gründen beruhen könnte[1]).

[1]) Vgl. neuerdings Eberl, Studien zur Geschichte der zwei letzten Agilulfinger (1881) S. 1 ff. — Schubert a. a. O. S. 124 schließt aus concesserunt (lex III, 1) auf vertragsmäßige Begründung. Vgl. nachher S. 479 ff.

Wir müssen noch anderen Einwendungen entgegentreten. Das Gesetz spricht an einer Stelle von dem Gebiete, innerhalb dessen der Herzog das Heer anführt. Indem man nun voraussetzt, daß die Organisation des Amtsherzogthums in militärischem Interesse erfolgt sei, glaubt man in jenem Ausdruck des Gesetzgebers einen derartigen militärischen Ausgangspunkt der Würde erkennen zu dürfen. Indessen jene Worte sind, auch abgesehen von dem Zusammenhang, ganz unverfänglich, denn sie enthalten nichts, was nur für das Amtsherzogthum passend, dem Volksherzogthum aber widerstrebend wäre. Es bedarf endlich kaum der Erwähnung, daß eine Verfügung, die den Herzog dem Grafen gleichstellt, nämlich die Straffatzung über unrechtmäßige Verknechtung und rechtswidrige Entziehung des Grundeigenthums freier Baiern, so wenig die Amtsqualität des Herzogs erweist, als sie die amtliche Eigenschaft aller Übrigen, die gleichfalls dieselbe Strafe zahlen müssen, erweisen kann. Aus dem angegebenen Anstellungsrecht und dieser gleichen Behandlung ist über das Princip des Herzogthums nichts zu ermitteln, weder Dasein, Mangel oder Unklarheit eines Princips, noch auch Inkonsequenz dem Princip gegenüber. Beide Bestimmungen sind von Interesse, jedoch in einer anderen Hinsicht.

Der Hypothese von dem amtlichen Ursprung des baierischen Herzogthums kann eine andere gegenübergestellt werden, der es freilich auch an der rechten Sicherheit gebricht, aber doch Gründe zur Seite stehen, die nicht schlechter sind als die, welche jene Meinung unterstützen. Obwohl uns keine Quelle erzählt, wie Baiern fränkisch wurde — wir erfahren weder von einem Kriege noch von einem friedlichen Abkommen —, so spricht doch der Umstand, daß das tributfreie Reichsland von einem Volksherzog regiert wurde, der seit unvordenklicher Zeit aus dem Hause der Agilolfinger war, dafür, daß dieses Geschlecht regiert hatte, ehe Baiern fränkisch wurde. In dem Gesetzbuch wird die Erklärung abgegeben, daß Könige den Agilolfingern die Konzession gemacht haben, nur ein Agilolfinger solle Herzog der Baiern werden. Eine solche Bewilligung an einen Amtsherzog würde ohne Gleichen sein, und es ließe sich auch schwerlich erklären, wie ein Amts-

herzog, während alte einheimische Adelsgeschlechter im Lande saßen, eine derartige Stellung habe erwerben können. Eine zuverlässige Antwort ist jedoch nicht möglich, das einzige sichere Ergebnis bleibt, daß wir die Bildungszeit und, was weit wichtiger ist, die Bildungsart des baierischen Volksherzogthums nicht kennen.

Besitzen die beiden deutschen Stammesherzogthümer aus wissenschaftlichem Interesse ein Recht auf unsere besondere Aufmerksamkeit, weil wir von ihrer Rechtsverfassung am besten unterrichtet sind, so dürfen wir doch die Herzogthümer nicht übergehen, deren innere Verhältnisse uns weniger sichtbar sind, wenn sie uns in anderer Beziehung Aufschlüsse gewähren. Wir finden Herzogthümer, welche von dem Reiche geschaffen wurden oder durch eigene Macht von unten her emporkamen. Hatte in Deutschland vielleicht ein ehemaliger Staat fortbestanden, nur staatlich einem höheren Gemeinwesen untergeordnet, so gelangte in Aquitanien eine derartige Zwischenherrschaft in so rascher Entwickelung zur Geltung, daß wir beinahe das Jahr ihrer Entstehung nennen können. Durch den mit Chilperich II. kurz vor dessen Tode geschlossenen Vertrag erwarb Eudo volksherzogliche Gewalt[1]). Ein solches Erstreben und Bewilligen setzt wohl bei beiden Handelnden voraus, daß ihnen eine rechtliche Unterherrschaft bekannt war, und es konnte ihnen das Dasein einer solchen Untergewalt in Deutschland nicht verborgen sein. Als der Gründer des Herzogthums starb, erhielt es ein Sohn unter dem Versprechen, daß er seine herzoglichen Pflichten erfüllen werde.

Unterrichtend sind die Ereignisse in der Bretagne. Wir vermissen zwar nähere Auskunft über die Mittel, durch welche die dortigen Machthaber regiert haben, aber in ihrer Beziehung zu den Königen treten uns jene Häuptlinge in sehr bemerkenswerther Weise entgegen. Seit dem 6. Jahrhundert haben Bretonenfürsten Königen der Franken das Versprechen abgelegt, ihnen unterwürfig, treu oder unschädlich zu sein, Zusagen sowohl positiven als negativen Inhalts, aber in beiden Fällen offenbar

[1]) Die für die Rechtsgeschichte des aquitanischen Herzogthums vorhandenen Hauptstellen sind Fredegar Kap. 107, Annales Mettenses 735. 742. 744 SS. 1, 325. 327. 328. Vita Pardulfi, Acta Sanctorum, Oktober 3, 438. Vgl. Chamard, Revue des questions historiques 1884, 35, 34 ff.

nicht als Verpflichtungen von Beamten gemeint. Judacaile, König der Bretonen, wie ihn ein Zeitgenosse nennt, ist im Jahre 635 an Dagobert's Hofe erschienen, um zu erklären, er und sein Reich würden für alle Zeit den Königen der Franken unterworfen sein[1]). Aus späteren Jahrhunderten erfahren wir, daß das Land dem Reiche tributpflichtig war[2]). Endlich im 9. Jahrhundert gelangte das Verhältnis zwischen der Bretagne und dem Frankenreiche zu neuen und festeren Formen. Das Land hatte sich für unabhängig erklärt und den Häuptling Morman, der den König oftmals seiner Treue versichert hatte, zu seinem König erkoren, die fränkischen Waffen hatten jedoch die Empörung 818 niedergeworfen. Der Sieger verlieh jetzt das Herzogthum an Nominoe, der es bis zu seinem Tode 851 regiert hat[3]). Ihm ist sein Sohn Respogius nachgefolgt, welcher dem Könige als Vasall gehuldigt und dafür die väterliche Herrschaft nebst königlichem Ornat erhalten hat. Nach diesem Vorgang ist auch Salomon des Königs Vasall geworden, hat als solcher seinem Herrn Treue und Beistand gelobt und auch er hat ein äußeres Abzeichen seines Herrscherrechts empfangen: der König hat ihm eine Königskrone gesendet. So war die Sonderstellung, die dieses Reichsgebiet sich bewahrt hatte, zu ihrer zeitgemäßen rechtlichen Anerkennung gelangt[4]).

---

1) Gregor 4, 4; 5, 26; 9, 18; 10, 9. Fredegar c. 78. Ann. Einhard. 825 SS. 1, 213. Nithard 2, 5 SS. 2, 658.

2) Noch tributfrei nach Procop, bell. Goth. 4, 20, tributpflichtig nach Ann. Einhard. 786 SS. 1, 169. Ermoldus Nigellus 3, 16. 63. 75. 121. 123. 134. 212. 214. S. 41. 43 f. 47 (Dümmler) auf Grund der Einwanderung. Ann. Bertiniani 863 und 864.

3) Ann. Einhard. 818 SS. 1, 205. Ermoldus Nigellus 3, 79—82 313 f. S. 43. 50 Dümmler. Vita Hludowici c. 30 SS. 2, 623. Regino 837 SS. 1, 567; Vita Conwoionis 1, 2, Mabillon 4, 2, 193.

4) Ann. Bertiniani 851 f. 863. 868. Hist. Brit. Armor. und Chron. Namnet. bei Bouquet 7, 50. 220. Harzheim, Concil. 2, 182. Pertz, Leges 1, 540 c. 23. Regino 862, 866 und 873 f. SS. 1, 571. 577. 585 f. schreibt Nominoius, Herispoius, Salomon rex Brittonum, und der gleichen Titulatur bedienen sich die Quellen bei Bouquet a. a. O. — Daß die Bretagne Reichsgebiet war, ergibt sich z. B. aus Ann. Lauriss. 799 und Fuldens. 799 SS. 1, 186. 352, und demgemäß sind Bretonen im königlichen Heere, Nithard 3, 6 SS. 2, 667. Andrerseits erscheint der Gedanke, daß der Herzog ein selb-

Halten wir an dieser Stelle einen Augenblick inne, um das Erzählte zu überblicken. Wir sehen, es ist immer dieselbe Richtung, in der sich die Menschen bewegen, Deutsche wie Kelten, unter den Merovingern wie unter den Karolingern, und so fest wurzelten diese Anschauungen im Sinne der Zeitgenossen, daß sie sich durch keinen mißlungenen Versuch abhalten ließen, ihr Unternehmen zu wiederholen: was sie wollten, war nicht anders zu gewinnen. Das Ziel war ein Staat im Staate. Es war ein Staat nach Inhalt und nach Stellung. Der Machtgehalt der Unterherrschaft umfaßte principiell die Kompetenz des damaligen Staates, und wenn man auch ein geringeres Maß von Befugnissen zuließ, so wußte man, daß hierdurch die staatliche Natur ja nicht aufgehoben würde. Der Inhaber besaß eine solche Herrschermacht kraft selbständigen Rechts, und wenn man hier Belehnung eintreten ließ, so ging man von der Annahme aus, daß hierdurch die Selbständigkeit der Berechtigung nicht vernichtet würde. Denn die Herzogsgewalt blieb ein Mittel für die Zwecke des Herzogs, sie wurde nicht ein Mittel der königlichen Regierung; sie wurde nicht in ein Verwaltungsamt verwandelt, das im Auftrage des Königs geführt wurde, sondern wie sie vor dem Abschluß des Lehnsvertrages für sich existirt hatte, so wurde sie auch nach demselben nur in dem Besitz und nicht in ihren einzelnen Rechten von der Reichsgewalt abgeleitet. Hatten Karolinger zu der reichsrechtlichen Verpflichtung des Herzogs die persönliche vasallitische und zu der des Landes die Lehnbarkeit hinzugefügt, so hatten sie durch diese Akte in juristisch formeller Weise konstatirt, daß der Herrscher ohne das Recht der freien Selbstbestimmung und das Land ohne staatliche Unabhängigkeit sei, aber so wenig als eine Entziehung der Herrschaft wider Willen des Berechtigten oder die Befugnis, die Thätigkeit des Untergebenen zu beaufsichtigen und nöthigenfalls durch die eigene zu ersetzen, den Begriff der Selbständigkeit aufheben würde, so wenig vermochten Vasallität und Benefizium für sich den Nichtbeamten zu einem Beamten und sein Gebiet zu

ständig berechtigtes Subjekt von Hoheitsrechten sei, in den auswärtigen Beziehungen: er schließt Frieden, Ann. Bertiniani 869 und Regino 874 SS. 1, 587. Über die herzogliche Kirchenpolitik s. Dümmler, Ostfränkisches Reich 1, 323.

einem Verwaltungsbezirk zu machen. Wir können beurtheilen, mit wie sicherem Gefühl die Zeitgenossen inmitten der Gewaltthaten von oben wie von unten das Richtige empfunden haben, wenn wir erkennen, daß sich das Herzogthum mit der unwiderstehlichen Kraft, die im Wesen der Dinge liegt, in seinen Konsequenzen verwirklicht hat, obwohl keine Theorie dieselben im voraus ausgedacht hatte.

Wenden wir uns jetzt wieder nach Deutschland. Das fränkische Reich hat aufgehört und das deutsche geht seiner Konsolidirung entgegen. In diese Zeit fällt die Entstehung der neuen Volksherzogthümer. Der größte Theil der deutschen Stämme ist von einer zu dieser Regierungsform hindrängenden Bewegung ergriffen, selbst das jüngste unter den Völkern, das lothringische, schließt sich ihr an. Es ist nicht nöthig, das bekannte Gebiet ihrer Geschichte zu betreten und den historischen Verlauf im einzelnen bis zu dem Punkte, wo sich der Gedanke des Volksherzogthums verwirklicht, zu verfolgen, sondern wir haben aus den fragmentarischen Nachrichten, mit denen uns die Zeitgenossen versehen, eine ungefähre Ansicht des Vorgangs zu gewinnen. Wir wollen nicht den Mangel geschichtlicher Thatsachen durch allgemeine Anschauungen ersetzen, sondern uns die Kräfte vergegenwärtigen, welche bei Ursprung und Wachsthum der Gewalt wirksam gewesen sind.

So verschieden das Ende der einzelnen Volksherzogthümer ist, ihre Ausgangspunkte und ihre Entwickelungsgeschichte bis zu ihrer Grundlegung sind einander gleich, sie haben alle die nämlichen Fundamente ihrer Entstehung. Das Wesentliche ist, daß mehrere Machtmittel, welche geeignet sind, zur Erwerbung öffentlicher Rechte zu führen, andauernd in denselben Händen vereinigt sind und von ihren Besitzern zu dem einen großen Ziele in Bewegung gesetzt werden.

Unter den Mitteln, die zur Verfügung standen, nahmen die Regierungsämter, welche die Vorfahren eines Herzogs besessen hatten, ohne Zweifel die erste Stelle ein. Um die Bedeutung der Statthalterschaft für das Volksherzogthum zu ermessen, müssen wir uns an die Amtsbefugnisse des Statthalters erinnern. Es

ist allgemein bekannt, daß damals die Verhältnisse des Lebens noch so einfach waren, daß die amtliche Thätigkeit zumeist ungetheilt bleiben mußte. Der Staat einer so wenig komplizirten Gesellschaft war nicht an zahlreiche technische Arbeiter von Berufsbildung gebunden, von denen nur wenige fähig sind, auch die Thätigkeit eines anderen zu üben, und noch seltener der einzelne das Zusammenwirken der Arbeitenden zu überschauen vermag, sondern die Beamten des alten Staates waren zugleich Heerführer und Richter, Inhaber finanzieller Befugnisse und polizeilicher Rechte und Mitglieder des höchsten Raths. Männer von solcher Fülle der staatlichen Thätigkeit, nicht verkümmert durch die Isolirung ihrer Funktion, betheiligt an dem ganzen öffentlichen Dasein, mußten eine Herrscherbegabung entwickeln, die sie befähigte, zu Herren über Land und Leute zu werden. Hineingestellt in eine Zeit, in welcher die Mittel, die der Staat zur Wahrung des Staatssinnes aufzubieten hatte, schwach waren im Vergleich mit der Stärke der Triebe, die in den Klassen der Gesellschaft vorhanden waren, sind die höchsten Regierungsbeamten nur dem Geiste ihrer Zeit gefolgt, wenn sie mehr für ihr Interesse als für das ihres Königs arbeiteten. Während der Kleriker für die Kirche und der Grundbesitzer für den Grundbesitz Königsrechte erwarb, strebte der Beamte dahin, das Amt für sich zu verwerthen. Mußte der geringere Diener des Königs sich damit begnügen, daß er einige Freie zu Knechten und ihr Land zu seinem Gute machte, so streckte der mächtigere Beamte seine Hand nach höheren Besitzthümern aus, vielleicht nach Rechten auf das Amt für sich und sein Geschlecht, und der erste Machthaber in einem Volksgebiet suchte das Höchste, was ihm erreichbar schien, das Volksherzogthum, zu gewinnen. Die Mittel, über die er gebot, stellte er in den Dienst dieser Bestrebungen. Sein Reichthum sicherte ihm Anhänger, in finanziellen Verlegenheiten nahm er Kirchenland. In Sachsen herrschte ein Geschlecht, das auf den alten Volksadel zurückging und mit dem Königshause verwandt war, und von vornehmer, wenn auch minder hoher Geburt waren Gewalthaber bei anderen Stämmen. Hatte der Beamte den Oberbefehl über die Truppen des Stammes geführt,

so hatte er Gelegenheit gehabt, sich Verdienste um das Volk zu erwerben. Es konnte ihm gelingen, die Stimmung des Volkes für sich zu gewinnen und das Stammesgefühl in seinen Dienst zu ziehen, zumal in der Zeit einer allgemeinen Erschütterung, als es fraglich war, ob das deutsche Reich von Dauer sein werde, der auf die bleibende Verwandtschaft sich gründende Gemeinschaftssinn der Völker an Stärke und politischer Tendenz zunehmen mußte.

Wie verhalten sich nun diese Machtmittel, die amtlichen, die privatrechtlichen, die persönlichen und die populären, genetisch zu der neuen Würde? Sind sie zwar quantitativ verschieden, aber qualitativ gleich? Ist auch die amtliche Macht nur ein Mittel, wie es die übrigen sind, größer und unentbehrlicher freilich als diese, in ihrer Natur jedoch und in ihrer Wirkungsweise von derselben Art, oder ist es das Amt, von dem unter faktischer Unterstützung der sonstigen Faktoren ein solcher Gebrauch gemacht wird, daß die Veränderung innerhalb des Amtes selbst vor sich geht? Die Antwort kann hier nicht erschöpfend gegeben, sondern nur angedeutet werden, da sie die Kenntnis des Wesens des Volksherzogthums voraussetzt. Die genannten Faktoren, amtliche wie außeramtliche, vereinigen sich ununterscheidbar zu einer Gesammtwirkung, durch ihr Zusammenwirken bringen sie ein Neues hervor. Wir gewinnen eine deutlichere Anschauung von ihnen, wenn wir sie einzeln nennen, aber wir wollen ihre charakteristische Totalität nicht zerlegen und versuchen nicht ihren Antheil zu berechnen. Die genetische rechtliche Basis der neuen Würde war keiner dieser Faktoren. Es war nicht das Amt, welches durch eine modifizirende Anwendung der in ihm enthaltenen Befugnisse fortgebildet wurde, — das Amt mußte zerstört werden, um dem Volksherzogthum Platz zu machen. Ist nun die Würde juristisch aus juristisch nichts geschaffen — materiell natürlich aus sehr vielem —, so ist es nicht von hervorragender Wichtigkeit zu wissen, welche amtlichen Rechte die Ahnen eines Herzogs besessen hatten, und was scheinbar eine Erweiterung des alten Rechts ist, ist in Wahrheit nur ein thatsächlicher Übergang, durch welchen das Bestehende vernichtet und Neues vor-

bereitet wird. Demnach würde das Volksherzogthum ohne rechtliche Stufen seiner Entwickelung sein. Ist dies aber richtig, so ist die Folge, daß kein Recht desselben aus dem ehemaligen Beamtenrecht erklärt, abgeleitet oder nachgewiesen werden kann.

Bei der Betrachtung der Entstehungsart der deutschen Volksherzogthümer verdient noch ein Punkt unsere nähere Aufmerksamkeit, nämlich die Frage, ob die Gewalt sich ursprünglich auf das eigene Recht des Inhabers gründete oder ob sie durch eine konstituirende Handlung des Königs hervorgebracht ist. Von der Beantwortung hängt allerdings nicht die Entscheidung über das Wesen der Würde ab, aber sie vermag zu einer richtigen Beurtheilung derselben beizutragen. Um zu einer Antwort zu gelangen, haben wir zuvörderst das Emporkommen der Herzoge in's Auge zu fassen. Wenn wir die Herzogthümer in ihrer frühesten Zeit beobachten, so erblicken wir dort Fürsten, welche ihre Herrschaft mit dem Willen übten, sie als eigene zu haben, sie hatten sie inne und wollten sie für sich. Sie dachten nicht juristisch, sondern praktisch; aber indem sie ihren Machtinhalt dauernd haben wollten, wollten sie ihn auch rechtlich haben. Soweit der Inhalt ihrer Herrschaftsübung mit dem des Regierungsamts übereinstimmte, kam es auf das Verhalten der königlichen Regierung an. Sie unterließ es, ihre Rechte durch nachdrückliche Handhabung praktisch in Geltung zu erhalten. Welches auch ihre Motive waren, der Erfolg war derselbe. Sie mochte ihre Befugnisse preisgeben, weil sie keine Aussicht hatte, sie wieder ausnutzen zu können, und besorgte noch mehr zu verlieren, wenn sie versuchte ihr Recht zu wahren; sie mochte darauf verzichten, dem Machthaber Handlungen zuzumuthen, von denen sie erwarten mußte, daß er sie nicht leisten werde; hatte sie den Wunsch, ihn seines Amtes zu entheben, so drohte ihr bewaffneter Widerstand, und wollte sie einen Sohn übergehen oder seine Ansprüche nicht ganz befriedigen, so hatte sie zu befürchten, daß ihre Entschließung mit den Waffen würde beantwortet werden, und auf ihren Sieg durfte sie nicht mit Sicherheit rechnen; wich sie aus einem Gebiete zurück, so hegte sie vielleicht noch die Hoffnung, daß sie es nur auf Zeit verlasse und daß sie dasselbe, sobald sich die Macht-

27*

verhältnisse für sie günstiger gestalteten, wieder einnehmen werde, aber wenn die momentane Unrealisirbarkeit zu einer beständigen wurde, so hatte sie die neue Lage hinfort von rechtswegen zu ertragen. Für den Rechtserfolg machte es keinen Unterschied, ob der ehemalige Berechtigte, der König, die neue Situation stillschweigend, jedoch mit der Absicht, sie als gültig zu behandeln, duldete oder ob er sie durch eine öffentliche Erklärung anerkannte.

Hätte sich der Inhalt der von dem Gewalthaber geübten Rechte innerhalb der sachlichen Grenzen des Regierungsamtes gehalten, so würde es möglich gewesen sein, daß ein amtlicher Zusammenhang zwischen König und Herzog fortbestand, indem die Rechtsveränderung inne hielt, als für den Herzog ein subjektives Recht auf das Amt begründet war. Aber es gab Herrschaftsausübungen desselben Mannes, welche aus königlichem Recht nicht abzuleiten waren. Er unternahm Angriffskriege, urtheilte an seinem Hofe über Rechtsstreitigkeiten und veranstaltete Versammlungen in seinem Interesse. Obwohl er nun diese und ähnliche Handlungen nicht auf einmal vornahm, so zeigte er doch durch den praktischen Zusammenhang, in dem seine Übungsakte eines möglichen Rechtsinhaltes standen, daß seine Rechtsabsicht nicht sowohl auf die Begründung einzelner Herrschaftsbefugnisse gerichtet sei, sondern vielmehr dahin gehe, ihm die allgemeine öffentliche Herrschaft zu erwerben. Auf diesem Gebiete seiner Thätigkeit war offenbar, daß er eigene Herrschaft übe. Denn ein solches Handeln wäre als eine Verwaltungsthätigkeit des Königs bei der historischen Gebundenheit der Rechtsansicht nur denkbar gewesen, wenn seit langer Zeit außer Zweifel war, daß dem Inhaber der Gewalt ein persönliches Recht auf das Amt zustehe, und wenn unter der Herrschaft dieser Vorstellung eine allmähliche Erweiterung der Machtübung eingetreten wäre. War aber damals, als die Volksherzogthümer begründet wurden, das Regierungsamt noch nicht zu dieser Stufe seiner Entwickelung gelangt und fielen die einzelnen neuen Übungsakte in einem kurzen Zeitraum zusammen, so konnte der außeramtliche Rechtsbesitz auch nicht als ein amtsartiger gedacht werden. Hiermit war auch die Möglichkeit genommen, die ehemals amtliche

Eigenschaft anderer Rechte als fortdauernd anzusehen. Denn in der Wirklichkeit bildeten beide Rechtsmassen ungeachtet ihrer verschiedenen Herkunft eine untrennbare Einheit, sie griffen praktisch so in einander ein, daß sie nicht gesondert zu erhalten waren. Bei der Beurtheilung dieser ihrer inneren Einheit mußte das Gewicht auf den Umstand gelegt werden, daß bedeutende Machtübungen Ausübungen eines selbständigen unamtlichen Rechtes seien; war ein Zweifel übrig, ob die vormals amtlichen Rechte auch unter so veränderten Verhältnissen noch als amtliche denkbar seien, so mußte er durch die Rücksichtnahme auf jene Bestandtheile der Herrschaft beseitigt werden. Die Rechte, bei denen die Frage, ob sie amtliche seien, im voraus ausgeschlossen war, mußten ihr Wesen um so eher und vollständiger den vormals amtlichen mittheilen, als hier ein subjektives Recht auf dieselben erworben war, welches zu dem geltenden Beamtenrecht in Gegensatz stand. Dergestalt war zwischen dem Gebrauch des Rechtes auf der einen Seite und dem Nichtgebrauch auf der anderen kein juristischer Zusammenhang vorhanden, vermöge dessen der herzogliche Erwerb ein derivativer gewesen wäre. Der Herzog hatte seine Rechte nicht, weil der König sie gehabt und ihm gegeben hatte, sondern er hatte sie auf Grund seiner fortgesetzten Machtübung. Er erwarb, aber er succedirte nicht. Der Rechtsgrund der Rechtsveränderung war so wenig der Wille des Königs, als es bei der Ersitzung der Wille des Eigenthümers ist. Ein Zeitgenosse Arnulf's von Baiern äußerte sich demgemäß in dem Sinn, daß in Baiern nur der Herzog auf Grund seines eigenen Rechtes regiere[1]), und andere Zeitgenossen gaben der von ihnen bemerkten Änderung nach kurzer Unsicherheit in den Benennungen dadurch Ausdruck, daß sie an die Stelle des Amtsnamens den Titel des Volksherzogs setzten.

Welche Auffassung hat König Heinrich I. von dem Herzogthum gehabt? Bestritt er sein rechtliches Dasein oder stellte er den Umfang der Rechte in Frage, oder beabsichtigte er nur das Rechtsverhältnis zwischen sich und ihm zu seinem Vortheil zu ändern? Es ist bekannt, daß er Ansprüche erhob, die er in

---

[1]) So abstrahire ich aus der konkreten Fassung des Mon. Germ., Scriptores 17, 570 gedruckten Fragments.

Baiern und Schwaben mit Waffengewalt durchzusetzen unternahm. Wir lassen den Kampf beendigen und sehen, welche rechtlichen Vorgänge auf ihn folgten. Ungefähr ein Menschenalter nach den Ereignissen hat ein Sachse nach mündlicher Überlieferung erzählt, daß der Herzog der Schwaben sich tradirte mit seinen Burgen und seinem Volke, daß der Herzog der Baiern sich tradirte mit seinem ganzen Reiche, während der Franke sich bereits freiwillig mit seinen Schätzen tradirt hatte. Offenbar sind die drei Traditionsakte von derselben Art, obgleich unabhängig von einander und theils mit, theils ohne Zwang vollzogen. Die Herzoge erhielten die tradirte Herrschaft alsbald zurück. Wie hätte die Absicht des Doppelaktes sein können, daß die Retradition die Tradition ungeschehen machen solle? Der Wille der Vertragenden muß darauf gerichtet gewesen sein, für beide Tradenten ein Recht an dem Traditionsobjekt zu begründen, zu dem es beider Akte bedurfte. Die Tradition der Person und des Besitzes beabsichtigte den Herzog zum Vasallen und sein Reich zum Lehn des Königs zu machen. Wir wissen, daß ein Herzog Vasall geworden ist, und da dieser Herzog der meistbegünstigte und Vasallität keine Auszeichnung war, so schließen wir auf Eingehung desselben Dienstvertrages bei den anderen Genossen, zumal wir erfahren, daß die Herzoge 936 Vasallen wurden. Im praktischen Zusammenhang mit diesem Vertrage stand die Tradition der Herrschaft. Sollte das Herzogthum reichslehnbar werden, so setzte die Belehnung durch den König das Dasein des Eigenrechts bei dem König voraus. Der Zweck der Auftragung war, ein solches Königsrecht zu begründen, auf daß dieses jene Verleihung zur Folge habe. Indem sich der Herzog seines bisherigen Rechts entäußerte, begründete er einen Rechtsanspruch auf ein neues Recht, das nicht ungeeignet war, ihm für das verlorene Ersatz zu bieten. Der König hatte nicht wie bei einer Ergebung auf Gnade und Ungnade zu entscheiden, ob das Volksherzogthum fortbestehen oder aufhören und der tradirende Herzog weiter regieren solle, sondern er hatte gemäß dem Übereinkommen, das der Tradition vorausgegangen war, zu handeln. Die Richtigkeit dieser Annahme wird durch die Meldung bestätigt, daß

der König mit Arnulf eine Vereinbarung getroffen hatte. Ob die beiden Schriftsteller, die uns hierüber Bericht geben[1]), eine erschöpfende Mittheilung über den Zusammenhang der Akte unterließen, weil sie von der Vasallität oder der Lehnbarkeit voraussetzten, daß sie bekannt seien, wissen wir nicht; aber wir müssen, wie mir scheint, aus den von ihnen erzählten Thatsachen entnehmen, daß die neue Verbindung zwischen Königthum und Herzogthum damals begründet wurde. Es ist dies um so gerechtfertigter, als die Verhältnisse, welche eintreten sollten, von Alters her im Reiche bekannt waren.

Kommt den Traditionen die genannte Bedeutung zu, so ergeben sich weitere und nicht unwichtige Folgerungen. Wir finden zunächst, daß die Vertragschließenden von der Annahme ausgingen, daß der Herzog seine Gewalt zu eigen habe. Denn in Hingabe und Annahme derselben konnte in diesem Fall nicht die Erklärung liegen, daß ein widerrechtlich vom Herzog vorenthaltener Besitz dem rechtmäßigen Herrscher ausgeliefert werde, sondern die beiden Rechtsgeschäfte enthielten das Anerkenntnis, daß es sich um ein Recht handle, dessen Subjekt der Herzog sei. Demnach stand damals die Entwickelung nicht an dem Wendepunkte, wo sie aus dem Gebiete der Macht in das des Rechts gelangte —, ein Königsakt hat das Herzogthum nicht geschaffen. Es bleibt aber noch eine meines Erachtens unabweisbare Schlußfolgerung übrig. Die Sonderexistenz der herzoglichen Regierung erlosch nicht in dem Moment, wo die Tradition an den König vollzogen wurde. War nämlich die Absicht nicht, eine neue Herrschaft zu konstituiren, sondern neue Rechte an der alten Herrschaft zu begründen, so erfolgte auch durch die Auftragung nicht unmittelbar eine innere Vereinigung der herzoglichen Gewalt mit der königlichen zu einem einheitlichen Rechtsganzen; was wieder verliehen wurde, war ja das als fortdauernd gedachte Herzogthum. Der Inhalt der zurückgegebenen Gewalt bestand also nicht aus Königsrechten nach der Art des Amtes, aber es konnte allerdings eine Zeit kommen, wo dieses Verhältnis sich änderte, wo die Herzogsgewalt in die Reichsgewalt aufging und der Unter-

[1]) Widukind 1, 26 f., vgl. 2, 1; Liudprand 2, 23.

schied beseitigt wurde, der hier zwischen ihr und dem Beamtenrecht vorhanden gewesen war.

Wir haben die äußere Geschichte des Volksherzogthums bis zu der letzten großen Regelung zwischen ihm und dem König begleitet. Wir verlassen jetzt die historische Erscheinungsform und wenden uns zu der Betrachtung des Zweckes jener Handlungen, zu dem Wesen der herzoglichen Gewalt. Leider stoßen wir hier auf ein Hindernis. Die Grundsätze, nach denen wir verfahren, um das Wesen zu ermitteln, gehören nicht zu denen, die bei unseren Historikern gäng und gäbe sind. Wir können unsere Erörterung nicht beginnen, ohne einige Bemerkungen vorauszuschicken, von denen wir im Lauf der Darstellung mehrfach Gebrauch machen müssen[1]).

In der Epoche des deutschen Staatswesens, in der wir uns befinden, ist das öffentliche Leben so gut durch Rechtssätze normirt worden wie in unserem heutigen Staat; aber da die Veränderungen in diesem Recht meistentheils durch gewohnheitsrechtliche Feststellung anderer Rechtssätze erfolgt sind, so kommen Zeiten, in denen neben Vertretern der neuen Rechtsansicht noch Anhänger der alten Rechtsauffassung stehen. Indem wir hier ein schwankendes Handeln und Dulden, Fordern und Gewähren beobachten, wird leicht die Täuschung erweckt, als ob ein Recht überhaupt nicht bestanden habe, während doch längere Zeit hindurch ein unverändertes Recht in Geltung blieb. Für die Erkenntnis des Wesens eines Instituts kann ein Übergangsstadium in seiner Entwickelung nur selten Aufschluß geben, wir müssen uns zu diesem Zweck hauptsächlich an die Höhezeit der Einrichtung halten, gleichviel ob diese kürzer oder weniger bekannt sein sollte als die Zeit, welche nöthig war, die Institution zu schaffen oder zu zerstören. Unter solchen Verhältnissen leiden am meisten die Herzogthümer des deutschen Reiches. Sie hatten noch nicht lange gedauert, als sich ihnen zur Seite Territorien zu bilden begannen und sie selbst diese Richtung einschlugen. Seit sie an dem Punkte anlangten, wo sich ihre Geschichte mit jener der Territorien ver-

[1]) Vgl. Ehrenberg in der Kritischen Vierteljahresschrift 1884 N. F. 7, 278 ff.

knüpfte, ist es nicht mehr immer möglich, scharf und genau festzustellen, ob ein Recht ein herzogliches oder ein territoriales sei; eine unfehlbare Grenze ist zwischen beiden Rechtsarten weder zeitlich noch landschaftlich zu ziehen. Dessenungeachtet müssen wir versuchen, bei der Bestimmung des Wesens die Rechtssätze auszuscheiden, welche einer anderen Entwickelung angehören. Daß wir ferner, um zum Wesen zu gelangen, auszusondern haben, was zufällig oder allgemeiner ist, und daß wir, um die Eigenart kenntlich zu machen, die typischen Züge stärker als die übrigen hervorzuheben und Ausnahmen in den Hintergrund zu stellen haben, ist mehr selbstverständlich als bekannt oder geübt.

Die eigentliche Schwierigkeit liegt jedoch an einer anderen Stelle. Die Herzogthümer sind rechtlich isolirt entstanden, ihre Arteinheit kann daher nicht wie bei den Grafschaftsverwaltungen aus gemeinsamer Abstammung nachgewiesen werden. Ihre materielle Übereinstimmung wird allerdings eine sehr weitreichende sein, weil sie den nämlichen Interessen dienten, durch Nachahmungen und Übertragungen einander gleicher werden mochten und vor allem, weil sie sich unter der Herrschaft derselben Rechtsansichten von Königthum und Amt formirten. Denn sie waren nicht Vorgänge auf der Erde ohne jeden Zusammenhang, sie alle waren ohne Ausnahme derselben Epoche unserer Verfassungsgeschichte zugehörig, vollbracht von Menschen, die sich nie von den in Geltung befindlichen Rechten sprunghaft entfernten und mit freier Schöpferkraft über die gegebenen Zustände erhoben. Die Vorstellungen vom Staat und seinem Recht, innerhalb deren sich das praktische Leben zu bewegen hatte, waren nicht andere in Baiern als in der Bretagne und nicht wesentlich verschiedene im 7. und im 10. Jahrhundert. Eine thatsächliche Ähnlichkeit ergibt sich demnach mit historischer Nothwendigkeit, aber wir würden hierdurch nicht befugt sein, Rechtssätze, die wir häufig vorfinden, als gemeingültig hinzustellen und wegen der Übereinstimmung in einzelnen Rechten auf eine Übereinstimmung in anderen zu schließen. Wollten wir auf Grund von Ähnlichkeiten die Lücken in unserer Kenntnis von dem einen Herzogthum durch unser Wissen von anderen ergänzen, so würden wir unwissen-

schaftlich handeln. Denn was verbürgt uns eine solche Übereinstimmung? Dürfen wir ein Recht aus Baiern nach der Bretagne versetzen oder eine Bestimmung des 8. Jahrhunderts als für das 10. gültig in Anspruch nehmen? Würden wir nicht etwas geben, was so niemals vorhanden war und nur von dem Betrachtenden willkürlich zusammengedacht ist? Wir sind berechtigt zu einer derartigen Behandlung, weil es Rechtsgründe sind, auf denen die Übereinstimmung beruht. Es gibt ein Reichsrecht, das über das zwischen König und Herzog bestehende Recht bestimmt, und die Folge ist, daß Reichsrecht auch für die Herrschaft des Herzogs nach innen gilt. Wenn wir das Wesen des Herzogthums dahin bestimmen, daß es ein volksthümlicher Unterstaat war, so hat der Herzog, weil er Unterkönig ist, Amtshoheit, er besitzt Heerhoheit und Gerichtshoheit —, soweit die so entwickelten Rechtssätze Anwendungen des Princips sind, beruhen sie nicht auf Landesstaatsrecht, sondern auf Reichsrecht, und deshalb gelten sie überall, auch da, wo sie uns nicht bezeugt werden. Soweit hingegen das Landesstaatsrecht Raum hat, ist die Ermittelung durch Analogie unstatthaft. Wir können die konkrete Organisation des Beamtenthums oder der militärischen Rechte in dem Herzogthum nicht dadurch gewinnen, daß wir sie in einem einzelnen Lande nachweisen. Denn alle Ausführungsbestimmungen gehören nicht zu dem reichsrechtlich nothwendigen Inhalt des Herrscherrechts, die Partikularrechte sind auf diesem Wege nicht zu erkennen. Wie dort ein Satz, der vielleicht nur einmal überliefert ist, gemeingültig ist, gilt hier ein Satz, der für alle mit einer Ausnahme festgestellt ist, nicht für das ausnahmsweise unbekannte Gebiet. Insoweit ist das Material, das uns geboten wird, unabhängig oder abhängig von Zeit und Ort.

Endlich ist noch eine Vorbemerkung zu machen. Die Rechtssätze, die wir suchen und finden, sind zu einem großen Theil in Handlungen ausgesprochen. Da in dem unermeßlichen Gebiete des politischen Lebens vieles geschieht, bei dem es weder auf Ausübung noch auf Begründung eines Rechts abgesehen ist, so dürfen wir einen Befehl, eine Fügsamkeit nicht sofort auf ein Recht oder eine Pflicht deuten, sondern müssen prüfen, ob

die Handlung dem nachweisbaren Recht entspricht. Haben wir nun eine Reihe von Rechtssätzen festgestellt, so werden wir wahr-nehmen, daß sie Folgerungen aus allgemeineren Rechtssätzen sind, von denen aus wir schließlich zu dem letzten Princip gelangen. In dieser Zeit finden wir das Princip nur, indem wir es in seinen Konsequenzen nachweisen. Wo Rechtsfragen zu lösen sind, läßt sich Fehlendes indirekt finden, weil wir, wenn wir allge-meinere Rechtssätze haben, speziellere ableiten und aus speziellen allgemeinere erschließen können. Indem wir von Induktion und Deduktion Gebrauch machen, verfahren wir nur der Eigenschaft unseres Stoffes gemäß; es ist unwahr, daß hier eine neue Me-thode für die alte Wissenschaft der Geschichte gefordert werde, es ist nur die Anwendung der Methode der Rechtswissenschaft auf das Recht. Oder wäre das Recht nicht mehr Recht, wenn es aufhört in Geltung zu sein; wäre es fortan vermittelst der-selben Methode zu finden, welche geeignet ist zu konstatiren, wann ein König starb, wo ein Schlachtfeld lag oder welche Ziele sich ein Staatsmann gesteckt hatte? Wir befinden uns in einer günstigeren Lage als der politische Historiker. Wenn dieser die dürftigen Notizen seiner Quellen überblickt, so wird er bemerken, daß er die Geschichte auch nicht eines Volksherzogthums zur Genüge aufklären kann. Um das rechtliche Wesen des Gewordenen zu begreifen, bedürfen wir einer genauen Kenntnis weder der voraus-gehenden Zeit noch der Personen, die das Recht auszuüben hatten, wir sehen das Wirken der Rechtssätze, welche das Herzogthum betreffen, so gut wie bei dem Kaufvertrag oder der Eheschließung, obwohl auch ihre Vorgeschichte dunkel und das Individuelle un-bekannt ist. Es ist auch nicht zu beklagen, daß kein Zeitgenosse versucht hat, das Wesen des Volksherzogthums zu definiren, denn nur das festgestellte Einzelne kann uns zur richtigen Ab-straktion führen. Wir werden dergestalt einen Rechtsgedanken finden, dessen Einfachheit und Klarheit dafür Zeugnis ablegt, daß alle die vereinzelten Übungsakte der Herzogsrechte, so will-kürlich sie scheinbar sind, unbewußte Schlüsse aus einem instinktiv empfundenen Principe waren. Das Innere erscheint uns in diesen äußerlichen Handlungen; was einst in der lebendigen Anschauung

und in praktischem Zusammenhange gleich den unbewußten Sprachgesetzen vorhanden war, erweist sich uns als die Äußerung eines einheitlichen rechtlichen Wollens.

Gehen wir nunmehr zu der Erörterung des Wesens über, so knüpfen wir an die obige Bemerkung an, daß die Zeitgenossen in einen eng begrenzten Kreis von Vorstellungen, nach denen sie ihre öffentlichen Verhältnisse sich juristisch zurechtlegen mußten, eingeschlossen waren. Da eine Anschauung, an der eine fortgeschrittene Zeit keinen Anstoß nahm, in der Zeit der Herzogthümer vielleicht noch undenkbar war, so würden wir uns außerhalb des Zusammenhanges mit der Wirklichkeit stellen, wenn wir die Institution ohne Berücksichtigung ihrer zeitlichen Umgebung bestimmen wollten. Um eine sichere Grun fürdlage die Beurtheilung zu gewinnen, bringen wir uns daher die beiden Arten staatlicher Herrschaft, über welche die Rechtsvorstellungen der Zeit geboten, in Erinnerung. Wir beginnen mit dem königlichen Regierungsbeamten; es genügt hier den Grafen zu nennen, da er nicht nur der ältere, sondern auch der typische Statthalter ist.

Die Grafschaftsverwaltung ist eine Organisation der königlichen Provinzialregierung, eingeführt durch den König, als er empfand, daß seine unmittelbare Alleinregierung praktisch unausführbar sei, und somit vom König in dem Maße mit Königsrechten ausgestattet, als erforderlich war, um die Gaue zu beherrschen. Für diesen Zweck war das Amtsmandat genügend, der Auftrag, im Namen des Königs bestimmte Regierungsrechte auszuüben. Es verblieb demnach dem König die Befugnis, den Amtsinhalt nach freiem Ermessen zu bestimmen, Staatsakte, mit denen er seinen Diener betraut hatte, selbst auszuüben oder durch einen anderen Vertreter vornehmen zu lassen. Der Inhalt der in der Grafschaftsverwaltung enthaltenen königlichen Herrschaftsrechte war von begrenztem Umfang, der Graf durfte nicht nach seinem eigenen Willen Truppen aufbieten, Gesetze geben und Verfügungen erlassen, er war nach der Reichsgerichtsverfassung nicht ermächtigt, Rechtsstreitigkeiten durch sein persönliches Urtheil zu entscheiden, und er hielt weder einen Hof noch einen Landtag. Er konnte zu jeder Zeit und ohne Angabe von Gründen ent-

lassen werden, der Dienstauftrag wurde zurückgenommen. Wir verfolgen die Konsequenzen des Amtsmandats nicht weiter, da die angegebenen hinreichend sein werden, um uns in den Stand zu setzen, uns ein Urtheil zu bilden. Neben der Herrschaft durch Mandat war eine andere Herrschaftsart vorhanden, älter als die amtliche, ihrem Subjekt nach ein eigenes Recht ihres Inhabers, ihrem Inhalt nach die allgemeinste öffentliche Herrschaft, die das Recht kannte, ihrer Ausübung nach von staatsrechtlichen Normen frei. Es war die königliche Gewalt.

Diese zwei Arten weltlicher Regierung gab es, als das Volksherzogthum im fränkischen Reiche bestand, und sie waren noch nicht durch eine dritte vermehrt, als dasselbe unter den ersten Königen des deutschen Reiches abermals emporkam. Das Herzogthum war von anderer Herkunft als das Grafenamt. Es war emporgebracht durch Kräfte, die der königlichen Regierung widerstrebten. Die Herrschaftsrechte nach innen und nach außen, welche es umfaßte, Gerichtsgewalt und Heeresgewalt, Gesetzgebungsgewalt und äußere Repräsentation, waren keinem Bevollmächtigten zu Theil geworden, und der Besitzer dieser Fülle staatlicher Regierung hatte ein Recht auf seine Würde. In einem Punkte schienen allerdings Amt und Herzogthum, abgesehen von Ausnahmen und von vorübergehenden Zuständen, übereinzustimmen, nämlich darin, daß der König beide besetzte; aber das königliche Anstellungsrecht war gar kein Kriterium für die Amtseigenschaft, ein königliches Amt setzte die Ausstattung mit Königsrechten voraus. Ferner war der Unterschied zwischen Amt und Herzogthum kaum dadurch verringert, daß einzelne Grafschaften seit dem 9. Jahrhundert zu Lehn gegeben wurden, denn diese haben hiermit nicht aufgehört, Grafschaften zu sein, und was endlich die Befehle des Königs, die dem Herzog zugingen, betraf, so ließen sie ihrem Rechtsgrund und ihrem Inhalt nach eine Vergleichung mit Amtsbefehlen nicht zu. So groß war der Rechtsunterschied zwischen der herzoglichen und der amtlichen Stellung, daß wir kaum an einigen Punkten ein scheinbar gleiches Recht auf beide angewandt finden, und die Züge, die dem Betrachter des Äußeren ähnlich erscheinen mögen, waren unbedeutend

im Vergleich mit der Verschiedenheit, die zwischen ihnen auf Grund des Herrschaftsinhalts und der Besitzrechte bestand. Wenn der Baier im 8., der Schwabe im 10. Jahrhundert beide Würden mit einander verglich — seine Vergleichung konnte unbewußt oder halbbewußt geschehen —, so ergab sich ihm, daß das Herzogthum kein Amt sei; denn die dem Amte wesentlichen Rechtssätze waren nicht anwendbar auf das Herzogthum. Es sollte allerdings eine Zeit kommen, wo sich das Regierungsamt infolge der Ausübung der königlichen Amtsgewalt so verändert hatte, daß es einen umfassenderen Inhalt und eine andere Sicherheit des Besitzes gewährte als in der Zeit der alten Herzoge; aber die Menschen, die unter diesen lebten, immer an die erfahrene Wirklichkeit gefesselt, wie sie waren, konnten nicht wissen, daß es dereinst Regierungsbeamte geben würde, die mit dem Volksherzog um den Vorrang streiten konnten. So wenig wir heute wissen, welches Aussehen unser sehr unvollkommener Staat nach einigen Jahrhunderten haben wird, obwohl unser Denken weniger an unsere Wahrnehmungen und Erinnerungen gebunden ist als das unserer Vorfahren, so wenig sahen die Zeitgenossen der alten Herzoge die dem Regierungsamte bevorstehende Umwandlung voraus, und gemessen nach dem Rechte ihrer Zeit war der Herzog eines Volkes durch eine tiefe Kluft von dem Grafen getrennt. Wir dürfen, wenn wir diese vergangenen Zustände beurtheilen wollen, nicht den Amtsbegriff einmischen, der nach Jahrhunderte währendem Suchen gefunden wurde, sondern haben die amtlichen Rechte zur Vergleichung zu benutzen, die zu ihrer Zeit galten. Aus ihnen folgt der Gegensatz von Herzogthum und Amt.

War nach dem Gesagten das Herzogthum nicht unter den Begriff des königlichen Regierungsamts zu bringen, so bleibt die Frage, ob es in die zweite Kategorie der weltlichen Herrschaft zu stellen sei. Ist es rechtlich als Königsherrschaft zu denken? Daß der Herzog einem König untergeordnet war, wäre kein Hindernis, ihn unter diesen Gesichtspunkt zu bringen; auch auswärtige Fürsten hatten sich zu Vasallen und ihr Land zu Lehn des Reiches gemacht und bereits vor einer solchen Staatenverbindung waren völkerrechtliche Subjektionsverhältnisse bekannt

gewesen. Der Doppelstaat wäre allerdings für die Deutschen eine Neuerung gewesen, aber wenn die Thatsache feststeht, daß der Herzog wie ein König regierte, so ist der Schluß daraus, daß er ein Unterkönig war. Denn ein realer Grund, ihm wegen seiner Abhängigkeit das Königthum abzusprechen, liegt nicht vor. Was hätte damals die staatsrechtliche Einordnung eines Staates undenkbar machen sollen? Wollen wir daher entscheiden, ob der Begriff des Unterstaates in unserer Verfassungsgeschichte durch das Volksherzogthum eingeführt ist, so haben wir unser Augenmerk darauf zu richten, ob die herzogliche Herrschaft der königlichen entsprechend sei, und, wenn sich beide als identisch ausweisen, wird es von Interesse sein zu konstatiren, ob die Identität den Mitlebenden zum Bewußtsein gekommen ist.

Es wird die Aufgabe der späteren Ausführungen sein, darzuthun, daß die Rechte des deutschen Königs sich im allgemeinen bei dem Herzog wieder finden; wir können jedoch nicht unterlassen, an dieser Stelle einige Ergebnisse zu verwerthen. Wir haben schon S. 419 bemerkt, daß der nach dem Herzogthum strebende Fürst zwar nicht die bewußte Absicht hatte, ein Unterkönigreich herzustellen, daß er aber, indem er die allgemeine öffentliche Herrschaft fest zu eigen haben wollte, ohne daß er leugnete unter einer Oberherrschaft zu stehen, praktisch das wollte, was wir als Unterkönigreich zu bezeichnen haben. Das Land, in dem er die allgemeine Ausübung der Staatsherrschaft inne hatte, war Reichsland geblieben. Die Rechte, die er besaß, machten ein juristisches Ganzes aus, das nach mittelalterlicher Ansicht eine vollständige Staatsgewalt bildete. Hierfür war nicht nothwendig, daß ihm keines von den Rechten fehlte, die zur Zeit dem König zustanden, oder daß er nicht minder berechtigt sei als einer seiner Genossen, sondern es war nur erforderlich, daß er die Königsrechte im allgemeinen hatte. Denn Beschränkungen und Ausnahmen heben den Begriff nicht auf. So war es unerheblich, ob der Herzog Bisthümer und Abteien in seinem Lande besetzte, auch das Königthum hätte sein Wesen nicht geändert, wenn es diese Befugnis verlor. Es kam hinzu, daß die Königsherrschaft keine unbegrenzte war, so daß andere oder engere Grenzen der Her-

zogsherrschaft bei der Gegenüberstellung beider um so weniger von Belang sein konnten. Für die Allgemeinheit der Herrschaft des Herzogs würde es ein gewichtiges Zeugnis sein, wenn er seine Unterthanen vereidigt hätte; wir finden jedoch die Vereidigung zu spät und zu vereinzelt[1]), als daß wir aus ihr weitere Schlüsse ziehen dürfen.

Es war ferner nicht eine wesentliche rechtliche Verschiedenheit, daß der Herzog dem Oberkönig zu einer bestimmten Ausübung seiner Regierung verpflichtet war. Der Oberkönig war freilich in der älteren Zeit in seiner Herrschaftsübung nur durch Individualrechte gebunden und, soweit derartige Rechte nicht entgegenstanden, für die Bethätigung seiner Gewalt nur politischen, nicht rechtlichen Verpflichtungen unterworfen, aber eine weitergehende Bindungsfähigkeit des Staatswillens war nicht ausgeschlossen; sie erfolgte bei auswärtigen Staaten durch Vasallität und Lehn und bei dem Herzogthum durch eine staatliche Unterordnung. Wesentlich hingegen war, daß der Herzog ein selbständiges Recht auf die Regierung hatte. Die Mittel, durch welche ein solches Recht erworben wurde, waren gleichgültig. Wie haben die Gründe gewechselt, aus denen der König zur Regierung gelangte! Der Merovinger hatte den Thron kraft seines Erbrechts bestiegen, in Deutschland wurde der König frei erkoren. Auch mit einer Einsetzung durch den Oberherrscher würde eine subjektive Berechtigung des Herzogs verträglich sein. In dem fränkischen Reiche hat die Auffassung, daß der Herzog seine Herrschaft zu eigen besitze, ihren stärksten Ausdruck in der Thatsache gewonnen, daß ein Herzog sein Reich als ein theilbares Reich behandelt hat. Theodo von Baiern hat sein Land unter sich und seine Söhne getheilt[2]). Es kommt hierbei nicht sowohl darauf an, daß er Theile abtreten durfte, sondern vielmehr darauf, daß die rechtliche Ansicht war, daß er das Land zu subjektivem Recht besaß,

---

[1]) Sigebert, cont. 1140 SS. 6, 387. 1155 Otto Fris., gesta 2, 28 verglichen mit Ligurinus 5, 61 ff. Damals hatten bereits die landesherrlichen Vereidigungen begonnen, s. z. B. 1127 Passio Karoli c. 55 SS. 12, 590.

[2]) Aribo, vita Corbiniani § 19, Acta Sanctorum, September 3, 285. Vgl. Mon. Germ., Leges 3, 452 c. 3.

weil er darüber verfügte. Dieselbe Auffassung hat sich im deutschen Reiche darin ausgesprochen, daß Herzoge Heinrich I. ihr Reich, wie wir glauben, zu dem Zweck tradirten, daß es dem König übereignet werden sollte. Eine erhebliche Unterstützung erhält die Annahme der Eigenberechtigung durch mehrere Rechtssätze, die uns ein Gesetzbuch aufbewahrt hat. Der Baier, der einen Anschlag auf das Leben seines Herzogs macht, ihn tödtet oder Feinde veranlaßt, in sein Land einzufallen, darf mit Tod und Konfiskation bestraft werden; der Aufständische fällt in sehr hohe Geldstrafen. Diese drei Sätze gründen sich auf den Gedanken, daß der Herzog Inhaber von Hoheitsrechten, Beherrscher von Unterthanen und Besitzer eines Staatsgebiets sei. Wenn ein verbrecherischer Angriff auf seine Herrscherstellung so bestraft wird, als ob er gegen den König verübt sei, so dürfen wir dies allgemeiner so denken, daß der Herzog im Verhältnis zu seinen Unterthanen dem König gleich steht. Die konkreten Sätze sind baierische Rechtssätze, sie sind jedoch Folgerungen aus einem Princip und dieses Princip ist es, das den allgemeinen Vorstellungen von dem Wesen des Herzogthums zum Grunde liegt und so oder anders in Erscheinung treten kann. Wir finden dasselbe in dem alemannischen Gesetzbuch bei den Strafbestimmungen, die das Herzogsgut betreffen, thätig[1]).

Daß den Zeitgenossen die Parallele zwischen Königthum und Herzogthum nicht entgangen ist, dafür finde ich eine sehr bestimmte Äußerung in der Anwendung des Wortes rex für den Herzog. Man hätte nicht nöthig gehabt, eine überlegende Vergleichung anzustellen, der wichtigste Faktor in einem derartigen Erkennen sind ja immer jene unbewußten Schlüsse, die in dem sicheren Empfinden der bekannten Welt unbemerkt gemacht werden. Es ist nicht gerade häufig, daß jener Ausdruck gebraucht wird, und die königliche Kanzlei hat sich natürlich seiner nicht bedient, aber er ist doch weder von solcher Seltenheit, daß er für eine subjektive Willkür oder eine sprachliche Nachlässigkeit zu halten

[1]) Lex Baiuwar. 2, 1—3, zum Theil schon in der Lex Alemannor. 24 f. enthalten, welche 32—34 das Herzogsgut nach einem auch Kap. 29 f. hervortretenden Princip behandelt.

wäre, noch ist er bloß von Schriftstellern verwendet, denen jene Verhältnisse fremdartige waren[1]). Einen Beleg für dieselbe Auffassung im deutschen Reiche gibt uns der Verfasser des Sachsenspiegels. Franken, Baiern, Sachsen und Schwaben waren, so erzählt er, Königreiche, später änderte man ihre Namen und hieß sie Herzogthümer. Wir werden sehen, wie richtig die Zeitgenossen dieses begriffliche Wesen des Herzogthums erfaßt haben — sämmtliche Rechte des Herzogs über sein Reich waren Anwendungen des Satzes, daß es sein Königreich sei.

Der aufgestellte Begriff des Volksherzogthums bedarf noch einer Vervollständigung. Das Volksherzogthum ist ein Unterkönigreich, aber der Gedankenkreis, in dem sich die Vorstellungen bewegen, deckt sich damit nicht. Es kommt ein Merkmal hinzu, ohne welches diese Herrschaft ihre richtige historische Beleuchtung nicht empfangen würde. Das Moment, das wir noch aufnehmen müssen, ist das Volk. Die Volksidee ist dem Volksherzogthum eigenthümlich. Es ist daher nothwendig, ihre Bedeutung in faktischer oder rechtlicher Hinsicht wie in Rücksicht auf den von einer solchen Idee unabhängigen Reichsverband zu erläutern.

Der Herzog muß Unterthanen von einer bestimmten Beschaffenheit haben, sie müssen ein gesellschaftliches, volksmäßig verbundenes Ganzes sein. Ein Unterkönigreich, in dem die Beherrschten lediglich durch willkürliche territoriale Grenzen bestimmt sind, würde kein Volksherzogthum sein. Aber die Idee, daß der Herzog König eines Volkes ist, kann sehr unvollkommen realisirt sein. Es ist möglich, daß er nicht über alle Angehörigen eines Volkes regiert, oder daß er nicht nur über solche regiert; aber der maßgebende Theil derselben muß sich als ein derartiges gegebenes, natürliches Ganzes denken lassen, das gleichsam für den Staatsverband vorausbestimmt ist. Demnach können sowohl mehr als weniger Volksherzogthümer vorhanden sein, als es Völker im Reiche gibt.

---

[1]) Paulus Diaconus 3, 10. 30; 4, 7. 38. Ann. Ratispon. 591 SS. 17, 580. Vita Austrobertae § 4, Acta Sanctorum, Februar 2, 420. Hierzu kommen die Wendungen und die Verleihung der Königskrone oben S. 414.

Indem dergestalt die große Entwickelung des Volksherzogthums auf einem nationalen Grunde ruht, tritt sie in schärfsten Gegensatz zum Reiche. Durch Chlodovech hatte sich das deutsche Königthum für immer von der Volksidee getrennt. Das Reich kennt keine Nation mehr und dient daher keiner Nation. Eine Summe von Individuen, willkürlich bestimmbar und also auch willkürlich vermehrbar, durch Zufall zusammengefügt oder auseinandergerissen, gleichberechtigt oder vielmehr gleichverpflichtet, das ist die Unterthanenschaft des Königs im fränkischen Reich. Nicht anders ward es im deutschen Reiche. Als die Deutschen in dem weltgeschichtlichen Zusammenstoß der großen Nationen Europas spät und langsam ihrer Eigenart inne wurden, war der Staat für die nationale Idee nicht mehr empfänglich, der Staatsgedanke blieb auch jetzt ohne Nation. Das Gebiet eines solchen Reiches war die Welt. Der König will ein Mehrer des Reiches sein, er wünscht sich alle Völker zu unterwerfen. Die Folge war das Kaiserthum. Die Staatsreligion des kosmopolitischen römischen Reiches, unbekannt mit der Volksidee und nach Vereinigung der Menschheit strebend, lieh der eingeborenen Herrschsucht des deutschen Königthums nur einen neuen Hintergrund.

In diese Zeit des Staates ohne Volk fallen die Herzogthümer. Sie begannen, ehe es eine deutsche oder eine französische Nation gab, und sie hörten auf, bevor die Nationen zu starker Entwickelung gelangten. Aber während dergestalt die Bildung eines nationalen Reiches unmöglich war, bestanden in diesem Reiche Völker von fast ungebrochener Ursprünglichkeit. Noch war nicht eine universale Kultur mit ihrer zermalmenden, gleichmachenden Kraft über die uralte Völkerverschiedenheit dahingegangen, kein großer wirthschaftlicher Verkehr verband die Reichsgenossen. Die königliche Regierung hatte der Volksnatur, für die sie kein Verständnis hatte und vor der sie daher auch ohne Besorgnis war, nicht nur Raum für ihre Fortdauer gelassen, sondern sie sogar unterstützt, indem sie Volksländer durch Statthalter verwalten und Stammestruppen eine Heeresabtheilung formiren ließ. Und wie fremd waren sich doch die Völker! In

Sprache, Sitte und Recht, in Erinnerungen, Dichtung und Neigungen führten sie ein Leben für sich. Nicht bekannt mit dem Fremden und nach der Weise der Bauernvölker Neuerungen abgeneigt, lieben sie nur das, was sie kennen, das Alte, das Heimische, sie fürchten das Fremde, das Unbekannte. In der Königspfalz zu Trebur ist 895 die Frage besprochen, ob die Ehe zwischen einem Franken und einer Baierin gültig sei. Die Vererbung gewährleistete die Gleichheit der Volksgenossen und die Gleichheit ihr Gemeinschaftsgefühl. Wenn diese Menschen, die sich selbst so sehr genügten, an ein höheres, unvergängliches Ganzes dachten, dem sie angehörten, so war es ihr Volk. Wenn sie aber Stammesgüter von dieser Bedeutung und Stammessinn in dieser Stärke besaßen, so schien zu einer vollen Verwirklichung ihrer sozialen Einheit die staatliche Vereinigung zu gehören. Fand sich ein Führer, welcher sie veranlassen konnte, ihre Verbindung politisch zu bethätigen und in dem staatlichen Leben zur Geltung zu bringen, so war es möglich, daß ein Staat für das Volk entstand.

Hier, an der Berührung zweier Macht- und Interessenkreise, sind Volksherzogthümer entsprungen.

Als die Ersten eines Volkes nach der Begründung einer eigenen Herrschaft strebten, erhielt die Volksgenossenschaft eine politische Richtung. Es war eine unvermeidliche Kombination der beiderseitigen Tendenzen. Ohne eine Unterstützung von jener Seite her konnte der Machthaber sein Ziel nicht erreichen, ohne gegebene beständige Leiter vermochte das Volk nicht zu handeln. Die Erfolge des herrschenden Geschlechts sind das zuverlässigste Beweismittel für die thätige Theilnahme des Volkes. Wenn der Gebieter einen Befehl erließ, den er als Beamter nicht gültig geben durfte, wenn er außerhalb seines Amtsbezirkes richtete oder Raubburgen zerstörte, oder wenn er zu einer Waffenthat aufforderte, die er in seinem Interesse unternehmen wollte, so würde er ohne ein bereitwilliges Entgegenkommen der Bevölkerung nicht im Stande gewesen sein, seinen Willen durchzusetzen. Als Arnulf von Baiern aus Ungarn, wohin er vor der Übermacht des Königs geflohen war, zurückkehrte, wurde er von seinen Baiern mit Freude empfangen und die Vornehmsten standen ihm bei,

Regensburg, die alte Hauptstadt, zu einer der stärksten Festungen zu machen. Burchard von Schwaben hat wahrscheinlich die Zustimmung der Ersten des Landes erhalten. Da nach dem Tode des Sachsenherzogs Otto der König die Absicht hegte, dem Sohne Rechte in Thüringen zu verweigern, erklärten sich die sächsischen Krieger bereit, seine Ansprüche mit den Waffen zu schützen, obgleich doch das Herzogthum über die Sachsen nicht gefährdet war. Der Lothringer fand offene Unterstützung bei seinen Landsleuten, und Ekkehard von Meißen wurde von den Thüringern zum Herzog erkoren, sie erklärten ihm also, daß sie ihm gehorchen wollten[1]). Aus diesen einzelnen, aber bedeutenden Thatsachen lernen wir die Stärke der vaterländischen Gesinnung, die Opferwilligkeit und Entschlossenheit der Volksgenossen kennen; hatte auch ihr Mithandeln keinen rechtlichen Inhalt, weil sie zur Übertragung oder Bestätigung der Herrschaft nicht befugt waren, so war doch ihr praktisches Verhalten vielleicht werthvoller als ein Recht. Nahmen sie jedoch nur so viel Theil, als erforderlich war, um das Herzogthum zu gründen und zu vertheidigen, drang aber ihre Thätigkeit nicht bis zur Herstellung einer inneren Volksverfassung vor? Nachdem die faktische Beihülfe geleistet war, war nichts entstanden als ein Königreich. Sollte das Volk Rechte, inhalts deren es in eigenen Angelegenheiten mitzuregieren hatte, erwerben, so bedurfte es einer neuen Thätigkeit desselben. Der Volksbegriff als solcher erzeugte kein Recht, das Einheitsgefühl gab dem Volke weder Beschlußfähigkeit noch das Recht zu beschließen, und das Reichsrecht bestimmte nichts über die innere Verfassung. Eine Versammlung der Volksangehörigen als solcher — ihrer Gesammtheit oder ihrer Vertreter —, auf der sie Rechte ausübten, konnte nur durch Landesstaatsrecht entstehen. Wie sollte das handlungsunfähige Volk seinem Beherrscher gegenüber Rechte an der Regierung gewinnen? Die treibende Kraft in der neuen Machtbildung waren die Männer gewesen, denen sie zumeist

---

[1]) Liudprand 2, 21. Arnold von St. Emmer. 1, 7 SS. 4, 552. Ekkehard c. 20, Mittheilungen von St. Gallen 15, 77. Widukind 1, 21. Flodoard 920 SS. 3, 369. Thietmar 5, 5.

zum Vortheil gereichen sollte, und wenn auch ihre Volksgenossen nicht mit Unrecht glaubten, daß sie auch für ihre Interessen handelten, wenn sie für einen einheimischen Herrscher thätig wurden — fremde Beamte, die ihr Recht und Gericht nicht kannten, brachten fremde Anschauungen zur Geltung —, so konnte doch ihre Thätigkeit nachlassen, seit ein einheimischer Fürst über sie regierte, zumal sich dessen Interessen ihrem Versuche, sich eines Antheils an der Regierung zu bemächtigen, entgegenstellten. Was die Machthaber mit Hülfe des Volkes erworben hatten, konnten sie ohne ein Mitwirkungsrecht desselben behaupten.

Wenn wir untersuchen, ob auf die faktische Theilnahme des Volkes eine rechtliche gefolgt ist, so haben wir die einzelnen Volksherzogthümer in dieser Hinsicht in Augenschein zu nehmen und den Schluß von dem einen auf ein anderes als wissenschaftlich unberechtigt abzulehnen. Der Begriff des Herzogthums selbst wird jedoch durch die etwaige Verschiedenheit der Stellung, welche die Unterthanen zur herzoglichen Regierung einnehmen, nicht berührt.

Der Herzog der Alemannen hat volksrechtliche Satzungen unter Mitwirkung des Stammes erlassen. Ein Volksbeschluß dieses Inhalts darf nicht als Anwendungsfall eines Rechts des Unterthanen, bei herzoglichen Regierungsakten mitzuwirken, angesehen werden. Auch im Reiche, nach dessen Staatsrecht den Unterthanen eine derartige Befugnis nicht zustand, konnte der Volkswille Volksrecht schaffen helfen; eine Bethätigung des Stammes auf diesem besonderen Gebiete vermag also eine Abweichung der Regierungsverfassung des Herzogthums von der Reichsverfassung nicht zu bezeugen. Aus dem agilolfingischen Baiern haben wir keine Mittheilung von einer Betheiligung des Stammes an der Ausübung der Herrschaft seines Regenten. In der späteren Zeit ist eine Urkunde datirt: actum est autem ad Rispach ad convenientiam omnium Bawariorum. Die Urkunde, welche einen Gütertausch betrifft, sagt nichts von einer politischen Thätigkeit der Baiern. Die öffentliche Versammlung, auf welcher das Geschäft vollzogen wurde, mag eine der Beamtenversammlungen des Herzogs gewesen sein; zu solchen Zusammenkünften erging

wohl eine allgemeine Bekanntmachung, um alle Baiern in den Stand zu setzen, Wünsche und Beschwerden vorzutragen und Klagen zu erheben[1]). Es versteht sich, daß Grafen und Bischöfe nicht berufen waren, um Rechte des Stammes gegenüber der Regierung wahrzunehmen und als seine Vertreter seine Interessen zur Geltung zu bringen, und daß eine mögliche demonstrative Theilnahme zufällig Anwesender nicht die Ausübung einer politischen Berechtigung war. Von einem verfassungsmäßigen Mithandeln — Berathen oder Beschließen — eines Volkes bei der herzoglichen Regierung finden wir überhaupt nirgends ein beweiskräftiges Zeugnis, und wenn wir keine Spuren von einem solchen Wirken entdecken, so glauben wir auch nicht, daß eine solche Wirksamkeit gegolten hat. Sollte sich übrigens eine Bethätigung dieser Art einmal zeigen, so würde sie deshalb noch nicht zu den nach der Landesverfassung rechtsnothwendigen Einrichtungen zu zählen sein. So war, soviel wir wissen, die Volksüberzeugung von der Nützlichkeit des Volksherzogthums eine der Thatsachen, durch welche das Herzogthum entstand, aber sie gehörte nicht zu denen, welche dasselbe aufrecht erhielten. Die Volksidee war ein Ideal, welches in der Verfassung ohne praktische Realisirung blieb, und so erwies sie sich endlich als ein unnöthiges und darum vergängliches Element. Es war verhängnisvoll für die Zukunft.

Nachdem wir die charakteristischen Merkmale des Volksherzogthums kennen gelernt haben, ist unsere nächste Aufgabe, die Herrschaftsrechte, die dem Volksherzog zustanden, nachzuweisen. Wenn wir das Wesen des Herzogthums aus seinen Rechten darthun wollen, so haben wir unseren Beweis sowohl auf den Inhalt als auf den Rechtsgrund seiner Befugnisse zu richten. Hierbei werden die Rechte, deren Art wir feststellen, zugleich die Art der

[1]) Lex Alamann. 41, 3 und Leges 3, 84. Lex 18, 4 ist bisher nicht sicher gedeutet und der Gesetzgeber von 37, 3 in Zweifel, falls es jedoch der König wäre, dadurch bemerkenswerth, daß derselbe mit der Stammesversammlung handelte. — Die baierische Urkunde bei Anamodus 1, 88, Pez 1, 3, 258. Omnibus indixit heißt es 1127 von einem herzoglichen Landtag Hist. Welfor. c. 16 SS. 21, 463. Vgl. unten S. 450.

Rechte, deren Beschaffenheit wir nicht feststellen, erweisen, weil wir die Arteinheit der Herrschaftsrechte anzunehmen haben. Umfaßt der Inhalt die Königsrechte im allgemeinen und ist ihr Subjekt der Herzog, so ist der vorher aufgestellte Begriff des Königreichs gegeben.

Wir beginnen die Beweisführung mit den zwei wichtigsten Gebieten der Herrschaft des mittelalterlichen Staates, mit Heergewalt und Gerichtsgewalt. Es läßt sich nachweisen, daß der Herzog Kriegsherr war. Seine Kriegsherrlichkeit folgt aus dem Recht, Angriffs- und Eroberungskriege zu unternehmen. Denn wie hätte der Herzog, wenn er nicht im Besitz einer eigenen Heergewalt gewesen wäre, sondern fremde Rechte, Rechte des Königs, zu verwalten gehabt hätte, davon einen Gebrauch machen dürfen, der lediglich seinen Interessen diente? Die Unterthanen, die er für seinen Krieg aufbot, mußten ihm militärisch unterthänig sein. Die innere Seite des Verhältnisses zwischen dem Herzog und seinen wehrpflichtigen Volksleuten wird so mit Sicherheit aus der äußeren Repräsentation erkannt, und diese ist für die Zeit des deutschen Reiches wenn nicht der einzige, so doch der beste Beweisgrund der herzoglichen Militärhoheit. Im übrigen ist aus unseren Quellen hierüber wenig zu entnehmen. Für die frühere Periode vermögen wir allerdings jenen Nachweis durch zwei Angaben, die wir als Ausführungen des gefundenen Grundsatzes betrachten, zu vervollständigen. Ein Herzog hat über Heerbanneinkünfte disponirt und ihm wurde straffällig, wer seinen Heerfrieden brach[1]). Daß die Wehrpflichtigen im deutschen Reiche ihm nicht amtlich, sondern staatlich unterworfen waren, ist wohl aus dem Grunde für uns nicht mehr anderweitig sichtbar, weil in der Heerverwaltung der Unterthan vor der persönlichen Kriegsmannschaft zurücktrat, obwohl das alte Heer noch nicht aufgehört hatte zu existiren. Wir wissen, daß die Herzoge ihre Reiterei durch Dotationen aus Kirchengut verstärkt haben; sie haben dadurch den Unterschied verringert, der sie im Heerwesen von den Beamten trennte.

---

[1]) Pardessus, Dipl. 2, 464. Lex Alamann. 27, 2. Lex Baiuwar. 2, 4—6.

Eine ihrer besten Begründungen hat die Ansicht, daß die Volksherzogthümer Königreiche und mithin in den verschiedenen Zeiten einander gleich waren, in der Verfassung ihres Gerichts. Um die Stellung des Herzogs in der Gerichtsverfassung zu beurtheilen, müssen wir von der Gerichtsverfassung des Reiches ausgehen. Das entscheidende Kriterium zwischen amtlichem und königlichem Richten war, daß der Beamte als Vorsitzender eines verfassungsmäßig bestimmten Gerichts, der König kraft seiner selbstherrlichen Regierungsgewalt richtete. Während die gerichtliche Thätigkeit des Beamten an die durch die Gerichtsverfassung festgestellten Urtheiler und einen festen Rechtsgang gebunden war, brachte der König seine Regierungsgewalt auf Rechtsfälle mit der Freiheit, die für die königliche Gewalt charakteristisch ist, zur Anwendung. Seine Rechtsverwaltung war ein Handeln nach Königsrecht, nicht gefesselt durch die Vorschriften des Volksrechts, nicht bedingt durch ordnungsmäßige Beisitzer, nicht abhängig von ihrem Ausspruch, nicht verpflichtet, Rechtssätze auf die vorgetragenen Thatsachen anzuwenden, obschon nicht ohne die Absicht, eine materiell gute Entscheidung über das bestrittene Recht zu geben. Der Rechtsspruch des Hofgerichts war der Rechtsspruch des Fürsten. So war der Zustand im Reiche.

Sehen wir uns nun danach um, ob das Richten des Herzogs ein königsartiges Richten war, so haben wir unsere Aufmerksamkeit denjenigen Nachrichten zuzuwenden, nach denen der Herzog am Hofe das Urtheil sprach. Wenn wir den Nachweis erbringen, daß am Herzogshofe Urtheile gefällt wurden, so wissen wir zugleich, daß das Zustandekommen des Urtheils rechtlich nicht auf den zufälligen Hofleuten beruhte, sondern daß es der Herzog war, welcher das zweifelhafte Recht feststellte. Die Berichte, welche ausdrücklich den Spruch des Herzogs überliefern, haben nicht ein anderes Richten, sondern die juristische Seite dieses Richtens vor Augen. Unsere Quellen geben unzweideutige Zeugnisse sowohl für den Urtheilsspruch des Herzogs, als die Vorbereitung desselben durch herzogliche Rathgeber. Die Belege sind von doppelter Art. Während uns die einen in der Gestalt von Rechtssätzen über diese Verhältnisse unterrichten, gibt uns

eine andere Reihe Zeugnisse über Handlungen, aus denen wir auf das Dasein eines Rechtssatzes schließen, weil wir die bezeugten Handlungen für rechtmäßige, für Rechtsausübungen halten. Der Zusammenhang aller dieser Meldungen zeigt uns die herzogliche Gerichtsgewalt besser, als wenn sie uns in einem abstrakten Satze bekundet wäre.

In den beiden süddeutschen Volksgesetzen tritt uns die Gerichtsgewalt des Herzogs mit unverkennbarer Deutlichkeit als königliche entgegen. Neben den Volksgerichten, in denen Beamte den Vorsitz führen, besteht ein Gericht des Herzogs, das mit dem Königsgericht in Parallele gesetzt ist. Denn es gibt Klagen, welche vor dem Herzog oder vor dem König anzubringen sind, der Spruch des Herzogs entscheidet wie der des Königs. Wenn ein freier Alemanne gegen einen Freien wegen eines schweren, aber nicht todeswürdigen Verbrechens Anklage erhebt, so soll Recht sein, was der Herzog beliebt. In der zu Aschaim von den Geistlichen beschlossenen Petition befand sich die Bitte, daß der Herzog an bestimmten Tagen, am Sonnabend oder am ersten Tage des Monats, für alle Gericht halten möge, und damit sein Urtheil Gott gefällig sei, wurde ihm empfohlen, einen Priester zu Rathe zu ziehen; er werde für gute Urtheile belohnt werden, sei es in dieser oder in einer anderen Welt. Ein Herzog von Schwaben ersuchte, einen Prozeß über ein Grundstück zu entscheiden, sendete Bevollmächtigte, welche Recht sprechen sollten, wie er selbst es dürfe. Als Heinrich X. von Baiern seine Regierung angetreten hatte, hat er in Regensburg mit Weisheit gerichtet, während einer seiner Vorgänger sich dadurch Vorwürfe zugezogen hatte, daß er unbillige Urtheile gefällt hatte[1]).

Andere Berichte fassen das Herzogsgericht weniger von der juristischen Seite auf, sie verbinden in ihren Angaben Rechtliches mit Faktischem oder sie halten sich ganz an das letztere. Wie Könige ihren Spruch erst gaben, nachdem sie Rath und Rechtsbelehrung eingeholt hatten, so ließen auch Herzoge den Inhalt

[1]) Lex Alamann. 18, 4; 42, 1; 44, 1 f. Lex Baiuwar. 2, 9—11. Syn. Asch. c. 15 Leges 3, 459. Leges 3, 337 c. 3. Zeitschrift für schweizerisches Recht 17, 87. Hist. Welfor. c. 16 SS. 21, 463. Ann. Altah. 1053.

ihres Erkenntnisses durch Andere vorbereiten. So schien das Hofgericht bei vielen Verhandlungen ein wirkliches Gericht zu sein, ein Gericht mit Beisitzern, welche dem Fürsten ein Urtheil zu bilden hatten, und dem leitenden Fürsten, welcher den Urtheilsentwurf unverändert zum Urtheil erhob oder das Urtheil Anderer verkündete, ohne daß äußerlich hervortrat, daß nicht von einem Richter, sondern einem Könige geurtheilt wurde. Das Herzogsgericht wich in dieser Hinsicht nicht von dem Königsgericht ab. Wir haben zahlreiche Mittheilungen über ein solches Verfahren, das sich auf bürgerliche wie peinliche Sachen erstreckte. Das alemannische Gesetz, das uns an einer Stelle den Herzog als Rechtsprecher zeigte, läßt ihn an einer anderen mit den Ersten seines Volkes — über einen Hochverräther richten. Herzog Gozbert stellte an die um ihn Versammelten die Frage, was er mit einem Verbrecher thun solle, und als einer von ihnen ihm rieth, denselben ungestraft zu entlassen, befolgte er den Rath. Ein Mann, der am Hofe des Herzogs Otto ein Grundstück einklagte, gewann den Prozeß nach dem Urtheil der Fürsten, ein anderer Prozeß wurde gemäß dem Urtheil der Anwesenden entschieden. Ein Herzog von Lothringen erließ eine Vorladung an seinen Hof, um nach dem Spruche der Ersten des Landes zu verfahren[1]). Es machte keinen rechtlichen Unterschied, welcher Personen sich der Herzog zur Bildung des materiellen Inhalts seines Urtheils bediente, weil die von ihm verfügte Entscheidung in Wahrheit ohne vorgängiges Rechtsurtheil Anderer erfolgte; er durfte sich gleich dem König seine Rathgeber nach Gutdünken wählen, weil sie seine thatsächlichen Gehülfen waren.

Unser voriges Ergebnis, daß die Stellung, welche der Herzog in der Gerichtsverfassung des Herzogthums einnimmt, die eines Königs ist, bestätigt sich wohl durch zwei herzogliche Privilegien. Konrad bewilligte 946 dem Bischof von Speier, Diebe festzu-

[1]) Lex Alamann. 24. Vita Kiliani c. 8, Acta Sanctorum, Juli 2, 614. Mon. Boica 6, 133; 2, 357. Seherus S. 30 Duhamel. Weitere Beispiele geben Petrus Damiani ep. 8, 2; opera 1610 p. 689. Vita Adalb. Mett. c. 28 SS. 4, 669. Chron. S. Hubert. c. 20 das. 8, 580. Sigebert cont. 1140 ebd. 6, 387. Pez 1, 3, 181.

nehmen und das Diebesgut sich anzueignen, und Simon von Lothringen befreite 1132 Leute des Klosters St. Dié von seinem Hofgericht, sofern nicht diese Verfügung bereits eine landesherrliche ist[1]).

Ist es möglich, aus dem herzoglichen Hofgericht das königsgleiche Richten des Herzogs zu erweisen, weil der Regierungsbeamte vor der territorialen Zeit kein Hofgericht hielt, so kann hingegen inbetreff der Friedensbewahrung der Unterschied zwischen Herzogthum und Amt weniger leicht dargethan werden. Denn die Mittel, welche die verschiedenen Friedensbewahrer verwenden, sind ihrer äußeren Erscheinung nach die nämlichen. Der Graf sendet wie der König Bewaffnete aus, um sich eines Räubers zu bemächtigen, oder er zerstört eine dem Lande schädliche Burg. Was bei dem einen dienstliche Pflicht ist, ist bei dem anderen eigene Staatsgewalt. Wenn wir daher einen Herzog bemüht sehen, Sicherheit und Rechtsordnung zu wahren, so wissen wir noch nicht, ob ihm diese Aufgabe kraft königlicher Stellung oder durch einen Auftrag des Königs geworden war. Wir vernehmen, daß Heinrich III. von Baiern und Berthold II. von Schwaben in ihrer energischen Thätigkeit für den Frieden ihre Vorgänger übertrafen, daß Gottfried I. von Lothringen den Kämpfen Einhalt that, und der Bischof von Eichstätt, welcher für den unmündigen Baiernherzog regierte, die Räubereien der Grafen von Scheyern durch Verheerung ihrer Besitzungen rächte. Dazu, sagte ein Herzog von Lothringen, hat Gott mir das weltliche Schwert verliehen, auf daß die Kirchenleute unter meinem Schutze sich ungestört dem Kultus widmen können, und als Gottfried III. von Niederlothringen starb, verfielen Recht und Frieden, die unter seiner Regierung besser geworden waren[2]). Der Herzog war ein Beschützer

---

[1]) Remling S. 12, vgl. Mitth. des hist. Vereines der Pfalz 10, 3 ff. Calmet 5, 182 (auch bei Waitz, Urkunden 1871 S. 37). Die bei Ughelli 5, 292 f. gedruckte Verhandlung darüber, ob die Grafschaft Chiavenna nur unter dem Gericht des schwäbischen Herzogs stehe oder ob das Königsgericht kompetent sei, ist, so belehrend sie an sich ist, für das Volksherzogthum unverwendbar.

[2]) Ann. Quedlinb. 995 SS. 3, 73. Adalbold, Vita Heinrici II. c. 1 SS. 4, 684. Bernold 1094 SS. 5, 458. Gesta ep. Camerac. 3, 7 SS. 7, 468.

des Volkes, ein Vertheidiger der Rechte[1]). Derartige Handlungen und Äußerungen über das Recht des Herzogs, den verbrecherischen Neigungen gegen Leben, Freiheit und Vermögen entgegen zu treten, geben uns noch keinen Grund zu behaupten, daß die herzogliche Gewalt sich hier als königliche manifestire. Wenn wir jedoch Befugnisse oder Maßregeln des Herzogs treffen, welche keine andere Erklärung zulassen, als daß er im eigenen Namen friedete, so haben wir damit auf dem Gebiete der Friedensthätigkeit selbst ein Auslegungsmittel für den Rechtsgrund der genannten Thatsachen gewonnen und wir würden nicht nöthig haben, die Bestimmung desselben von anderen Herrschaftsrechten zu erborgen.

Aus dem altbaierischen Herzogsrecht sind uns einige Erlasse, welche den Erwerber einer öffentlichen Geldstrafe nennen, aufbewahrt. Der Baier, welcher auf Ladung des Gegners nicht vor Gericht erscheint oder ohne herzogliche Erlaubnis eine Pfändung vornimmt, büßt dem Herzog 40 Schillinge als Fredus. Hat sich hier auch die Bedeutung von Fredus weit über ihr ursprüngliches Anwendungsgebiet erstreckt, so haben wir doch keinen Grund, für die erstgenannte Zahlung eine ausnahmsweise Behandlung anzunehmen, sondern müssen wohl die Folgerung machen, daß allgemein galt, was hier gelegentlich ausdrücklich gesagt wurde, daß also der Fredus dem Herzog zukam und demnach der Herzog der eigenberechtigte Friedensbewahrer war. Der zweite Artikel ist allerdings minder geeignet, um aus ihm den vorigen Schluß zu ziehen, weil hier der Herzog unmittelbar in einem ihm zustehenden Recht verletzt wird; aber wir sind in unserer Beweisführung auch nicht auf diese zwei Angaben beschränkt. Wenn das Wergeld eines verwandtenlosen, nicht kommendirten Freien an den Herzog fällt, so tritt uns dieser als der rechtmäßige Beschützer seiner Unterthanen entgegen. Andere Stellen des Gesetzbuches begnügen sich, dem Fiskus eine Vermögensstrafe

Anon Haser. c. 35 das. 7, 264. Calmet 5, 312. Urkundenbuch des Landes ob der Enns 2, 323. Chron. S. Hubert. c. 31 SS. 8, 588.

[1]) Froumund, Pez 6, 1, 173. Adalbold a. a. O. Kap. 19 SS. 4, 688. Ein Herzog der Bretonen populo et patriae Britanniae tutelam praestitit, Chron. Namnetense, Bouquet 7, 220.

zu überweisen; es läßt sich jedoch darthun, daß mit Fiskus das Herzogsgut gemeint ist. Ein Artikel, welcher mit der angeführten Bestimmung über das Wergeld in Zusammenhang steht, verfügt über die Berechtigung auf das Wergeld Fremder zu gunsten des Fiskus. Dieser Fiskus kann kein anderer sein als der herzogliche. Fielen nämlich dem Herzog Wergelder der Baiern zu, so gehörten ihm doch auch die Wergelder der Ausländer; beide Anordnungen erscheinen als Ausführungen des nämlichen Princips, des eigenen Schutzrechts des Herzogs. Überdies hat eine andere Aufzeichnung das herzogliche Vermögen als fiscus dominicus bezeichnet. Sind diese Schlußfolgerungen für Baiern beweiskräftig, so dürfen wir auch wohl einen Analogieschluß für das alemannische Herzogthum wagen. Das Gesetz der Alemannen gewährt uns allerdings keinen sicheren Aufschluß über den Empfänger der öffentlichen Geldstrafen; allein bei seinem bekannten Verhältnis zu dem baierischen Gesetze ist es vielleicht erlaubt, seine Strafbestimmung über Gerichtsungehorsam insofern aus dem baierischen zu vervollständigen, daß wir unter dem ungenannten Erwerber des Strafgeldes den Herzog verstehen. Ist jedoch dieser Schluß irrig oder unzuverlässig, so haben wir in Ermangelung entgegenstehender Rechtssätze von dem Recht der Deduktion aus dem Wesen des Volksherzogthums Gebrauch zu machen und auf diesem Wege die königsartige Friedensbewahrung des Herzogs zu erschließen. Ein weiteres Argument hierfür entnehmen wir aus einem Privileg Salomon's, durch welches er die in seinem Reiche gelegenen Besitzungen der Abtei Prüm unter seinen Schutz stellte[1]). Privilegien dieses Inhalts haben die alten Beamten nicht ertheilen dürfen, sie erscheinen erst in der landesherrlichen Zeit.

Im deutschen Reiche stößt der Nachweis einer eigenen Friedensbewahrung auf erheblichere Schwierigkeiten. Denn die stetig zunehmende Territorialbildung, welche Reichsamt und Herzogthum gleich macht, läßt bei den späten für diesen Gegenstand zu

[1]) Lex Baiuwar. 13, 2 f. 4, 28. 30; zu 2, 1 f. ist lex Alamann. 24 zur Interpretation heranzuziehen. Den Gerichtsungehorsam normirt Lex Alamann. 36, 3. in fisco dominico sagt vom Herzogsgut Indic. Arnon. 5, 4, S. 17 Keinz. Salomon's Urkunde v. J. 860 steht Beyer, Urkundenbuch 1, 99.

Gebote stehenden Nachrichten Zweifel aufkommen, ob eine herzogliche Handlung dem königlichen oder dem amtlichen Zeitalter zugehört. Heinrich X. von Baiern gebot bei seinem Regierungsantritt einen festen Frieden und befahl, denselben zu beschwören; eine derartige obrigkeitliche Anordnung hat auch Heinrich XII. getroffen. Daß sich in diesem Lande ein Befehl dieses Inhalts auf die alte herzogliche Gewalt stützte, dürfte auch deshalb weniger Bedenken unterliegen, als uns ein Baiernherzog in einer gleichzeitigen Verfügung sein Eigenrecht zeigt[1]). Indem Heinrich XII. den Besitz einer Kirche bestätigte, bedrohte er den Kontravenienten sowohl mit Bann und Autorität des Königs als mit seiner eigenen Autorität, und demgemäß verordnete er, daß die festgesetzte Geldstrafe zu gleichen Theilen zwischen König und Herzog zu theilen sei. Allerdings führt uns die Gleichstellung beider Gewalthaber zunächst nur darauf, daß die herzogliche Regierung kraft eigenen Rechtes die individuellen Berechtigungen schützte, ohne uns ein charakteristisches Anzeichen von dem Rechtsgrunde selbst zu geben; aber sollte sie nicht auch in dem Fall, daß den vorigen Regierungshandlungen bereits der neue Amtsgedanke zu Grunde liegt, wenigstens den Rückschluß auf ein Eigenrecht in der Vorzeit, die sich nicht plötzlich verwandelt hat, gestatten? Äußersten Falls, wenn alle Beweismittel in dieser Zeit unzulänglich sind, deduziren wir aus dem Wesen. Wir büßen mit jenem Verluste der Nachrichten nicht mehr ein, als einen Beweisgrund für das Wesen auf dem Gebiete der Friedensbewahrung.

Ob die finanzielle Stellung des Herzogs eine königsartige ist, kann nur aus den auf öffentlichen Gründen beruhenden Rechten beantwortet werden. Wie groß auch die Einkünfte sein mochten, die der Herzog durch sein privates Vermögen erwarb, diese Einnahmen des Grundeigenthümers, des Gewerbetreibenden, des Besitzers von Sklaven und anderen privatrechtlich Unterworfenen verdienen keine Berücksichtigung, wo es sich darum handelt, ob

[1]) Hist. Welfor. c. 16 SS. 21, 463. Ragewin 2, 38 das. 20, 465. Mon. Boica 3, 322. Der Verletzer einer Schenkung büßt nach baierischem Recht dem Herzog, Urkundenbuch des Landes ob der Enns 1, 26 f.

der Vergleich des königlichen und des herzoglichen Gutes zutreffend ist.

Bevor wir nach Erscheinungen suchen, welche uns die Beschaffenheit des öffentlichen Vermögensrechtes des Herzogs aufzuweisen geeignet sind, stellen wir ein negatives Ergebnis auf. Der Staat unserer Epoche besaß keine Besteuerungsgewalt. Die innere Staatsbildung war noch nicht zu dem Gedanken vorgerückt, daß die Gesammtheit der Unterthanen für den Staat eine wirthschaftlich beherrschbare Einheit sei. So lange ein großer Güterverkehr fehlte, der die Staatsangehörigen wirthschaftlich verband, war in diesem Staatswesen auch ein Güterverkehr zwischen Staatsgewalt und Einzelwirthschaften auf Grund einer Gewalt, welche dem Unterthan als solchem Abgaben für das Gemeinwesen auferlegte, von innen her unmöglich. So entstanden die meisten Vermögensleistungen, die dem Regenten zu machen waren, nach der Regel des Privatverkehrs durch besondere Rechtsgründe als spezieller Entgelt, und eine direkte Vermögenssteuer, wie die Einquartierungslast, war eine Ausnahme, die ohne Folgen blieb. In einer Zeit, welcher der moderne Staatsbegriff als Princip im Finanzwesen unbekannt war, ließen sich nicht Ordnungen ausbilden, welche den Fiskus von einem Privathaushalt unterschieden, es mußte vielmehr das fiskalische Recht als ein Bestandtheil des Herrschaftsinhalts des Königthums an der Eigenschaft des Königsrechts überhaupt Theil nehmen, das Königsrecht war lediglich auf das Güterrecht in Anwendung zu bringen. Eine Anwendung war die freie Disposition über die aus öffentlichen Quellen herrührenden Einnahmen. Wie andere staatliche Rechte zur beliebigen Verfügung des Königs standen, so war auch die Behandlung des öffentlichen Vermögens in das freie Ermessen des Berechtigten gestellt. Die Rechtsfragen, welche durch Staatsrecht bestimmt werden, betreffen daher nicht Verwaltung oder Verwendung der aus öffentlichen Gründen entstehenden Vermögensrechte, sondern der rechtlichen Betrachtung gehören nur die Grenzen an, in denen sich das Herrscherrecht in seiner finanziellen Macht zu bewegen hat. Aus diesem Grunde haben in unserer Erörterung nur die Fragen nach Inhalt und Subjekt der vom Herzog

besessenen öffentlichen Vermögensrechte wirklich Bedeutung. Um aber zu konstatiren, daß hierin die Rechte des Herzogs denen des Königs glichen, ist nicht nachzuweisen, daß er dieselben Rechte hatte, welche der König besaß. Er würde im staatlichen Vermögensrecht König sein, wenn er die Finanzrechte im allgemeinen inne hatte; es ist unerheblich, ob ihm alle diejenigen Rechte, die im Reiche vorhanden waren, ebenfalls zustanden oder ob ihm ein jedes der in seinem Herzogthum vorkommenden Rechte ohne Ausnahme zu eigen gehörte.

Wir sind nicht ganz ohne Mittel gelassen, seine Stellung zu erkennen. Die Beispiele, die wir vorzulegen haben, sind, obwohl gering an Zahl und ihrer Zeit nach nicht die besten, doch aus dem Grunde beweiskräftige, weil ihnen widerstreitende Vorkommnisse nicht überliefert zu sein scheinen. Wir sahen bereits S. 445, daß Herzoge Vermögensstrafen bezogen, wir wissen außerdem, daß sie Zölle besaßen und spätestens seit dem Anfang des 10. Jahrhunderts Münzen mit ihrem Namen prägten, ohne daß wir Privilegien finden, durch welche ihnen der König solche Befugnisse in ihrem Herzogthum übertragen hätte. Wir erfahren ferner, daß sie über Zolleinnahmen[1]) und Heerbanngeld nach Willkür verfügten. Zeigen uns die einen Mittheilungen einen beträchtlichen Theil des öffentlichen Vermögensrechts des Herzogs, so lehren uns die anderen als das Subjekt dieser Befugnisse den Herzog kennen. Denn aus der Thatsache, daß der Inhaber nach seinem Gutdünken darüber verfügt, kann das Dasein der Rechtsüberzeugung, daß ihm die Berechtigungen eigenthümlich zustanden, entnommen werden; mit der Auffassung, daß er königliche Rechte zu verwalten habe, ist damals eine derartige Verwendung nicht zu vereinigen. So kommt auch in dem Fiskalrecht die staatliche Natur des Herzogthums zur Erscheinung, ohne daß wir eine Modifikation, einen dem Volksinteresse entsprechenden Fortschritt, welcher den Übergang in die territoriale Zeit hätte erschweren können, bemerken.

Wir würden eine wichtige Seite des Herzogthums übergehen, wenn wir nicht eine Thätigkeit beachten wollten, welche

[1]) Indic. Arnon. 1, 3 S. 16; Breves notitiae 1, 5 S. 28 Keinz.

dasselbe auf das deutlichste vom Amte unterscheidet. Es ist die Gesetzgebung. Der Alemannenherzog hat Zusätze zu dem Gesetzbuch erlassen, Tassilo III. über die Ehe unter Verwandten, vielleicht auch über die Zehntpflicht bestimmt. Dieser Fürst, so lautet ein Aktenstück, hat infolge göttlicher Inspiration die Ersten seines ganzen Reiches versammelt, um das regelrechte Leben der Männer und der Frauen im heiligen Gewande und bischöfliche Rechte zu ordnen und um in dem Rechte seines Volkes durch vornehme und erfahrene Männer unter Zustimmung der gesammten Menge das Veraltete und Aufzuhebende zu beseitigen und Anderes einzuführen. Wir haben Dekrete desselben, und ein Baiernherzog hat im 10. Jahrhundert auf einer zu Ranshofen gehaltenen Beamtenversammlung eine Verordnung beschlossen[1]). So durfte also der Herzog, während das Regierungsamt ein Verordnungsrecht nicht enthielt, innerhalb des Bereiches seiner Gewalt Gesetze geben, ohne daß eine Mitwirkung oder Genehmigung des Königs erforderlich war.

Allen diesen Rechten lag der Gedanke zu Grunde, daß der Herzog König sei.

Wenn wir die dargestellten Befugnisse in ihrer Wirksamkeit betrachten, so gewinnen wir die Überzeugung, daß es unmöglich war, diese Herrscherrechte ohne ein Recht des Zwanges zu lassen. Ein Herrscher, welcher berechtigt ist, zum Heerzug aufzubieten, an seinen Hof zu laden, Zoll zu erheben und Gesetze zu geben, muß rechtliche Mittel besitzen, um diejenigen, die sich seinen Rechten widersetzen, zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Die Berechtigung, zu zwingen, ist unbezweifelt vorhanden gewesen; aber wieder entsteht die Frage, ob wir aus unseren dürftigen Materialien Aufschluß über ihre juristische Natur gewinnen können. Wir erfahren schlechterdings nichts darüber, wenn gesetzlich vorgeschrieben wird, daß, wo die gräfliche Zwangsmacht aus faktischen Gründen unzureichend sei, die herzogliche einzuschreiten habe, denn diese Anordnung unterscheidet weder, noch identifizirt sie die Natur beider Zwangsrechte; aber wir vernehmen auch dadurch noch nicht etwas Entscheidendes, wenn der König die Höhe der Geldstrafen

[1]) Leges 3, 458 c. 5. 13. 463. 464 f. 484 und oben S. 438.

für Übertretung eines herzoglichen Befehls begrenzt. So hat das alemannische Gesetz die Strafbeträge der drei weltlichen Befehlshaber parallel denen der geistlichen abgestuft, allein die Maßbestimmung erbringt noch keinen Nachweis über den Rechtsgrund des Bannes selbst. Sie erweist nämlich nicht, daß der Herzog seinen Zwang in königlicher Vollmacht geübt habe, weil gar nicht abzusehen ist, weshalb die Obergewalt die Zwangsübung ihres Unterstaats nicht habe regeln dürfen. Überdies hat auch der König das Strafmaß für Verletzungen einzelner seiner Herrscherrechte selbst eingeschränkt, freilich ohne sich dadurch zu binden, und wenn es richtig ist, daß dem Herzog die Strafgelder im Lande zufielen, so würde unwahrscheinlich sein, daß der König ihm die Einkünfte übertragen hatte. Bei einzelnen Rechtshandlungen haben spätere Herzoge bei ihrer Gewalt und ihrem Banne Strafe angedroht; eine eigene herzogliche Berechtigung, Strafbefehle zu erlassen, kann auch da vorhanden sein, wo die von dem Herzog angeordnete Buße zwischen König und Herzog zu theilen ist; ihre Existenz wird selbst dadurch nicht ausgeschlossen, daß ein Herzog auf die Kontravention gegen eine Schenkung, die er dem Kloster Ranshofen machte, eine Strafe von 60 Goldstücken zum Vortheil des Königs setzte. Denn Anordnungen der letzten Art enthalten nicht eine Strafverfügung im Namen des Königs[1]). Genügen die vorstehenden Bemerkungen nicht, um die Eigenberechtigung des Herzogs inbetreff des Zwanges darzuthun, so haben wir dieselbe aus dem Wesen der herzoglichen Gewalt zu folgern.

Im Innern, wie wir sahen, war der Herzog König, aber war er es auch nach außen, besaß er völkerrechtliche Selbständigkeit? Wohl mochte die volle Konsequenz seiner Staatsherrschaft ihm auch dieses Recht in dem Umfang, welchen seine Reichspflichten zuließen, gewähren, es hätte in der That einer besonderen Minderung seiner Königsrechte beburft, um ihm die äußere Repräsentation zu entziehen, es wären jedoch mehrere und ge-

[1]) Man vergleiche Lex Alamann. 28 f. 36, 5. Lex Baiuwar. 2, 4 f. 10, 4. Jeantin, Chronique de l'Ardenne 2, 488. Urkundenbuch des Landes ob der Enns 2, 161 f. und oben S. 447.

wichtige Beweggründe zu einer derartigen Schmälerung denkbar. Der Nachweis, daß ihm das Repräsentationsrecht fehlte, würde daher die Richtigkeit der obigen Begriffsbestimmung nicht gefährden, der Nachweis hingegen, daß dieses Recht ihm zustand, würde zu den Gründen, die wir bisher für unsere Auffassung vorgetragen haben, einen neuen hinzufügen, der sie vielleicht alle an Beweiskraft übertrifft. Es ist eine Reihe von Handlungen, aus der wir unsere Kenntnis des Rechts zu entnehmen haben. Tassilo I. fiel in das Land der Slawen ein und Theodo lag mit ihnen im Kriege. Arnulf unternahm 934 einen Angriff auf den König Hugo von Italien, einer seiner Nachfolger stieg wieder 951 über die Alpen, derselbe Herzog, der ein Jahr zuvor mit den Ungarn gekämpft hatte. König Rudolf von Burgund forderte Burchard, den Herzog der Schwaben, auf, ihm auf seinem italienischen Kriegszug Beistand zu leisten, und der Herzog gewährte die nachgesuchte Hülfe. Der Sachsenherzog hat die Daleminzier hart bedrängt. Baiern hat 927 und 1031 mit Ungarn Verträge abgeschlossen, Ungarn hat 1146 Baiern den Krieg erklärt[1]).

So haben die Herzoge Kriege begonnen, um Beute zu machen und Land zu erobern; das Ausland hat sie, indem es ihnen Bündnisse antrug oder sie mit Krieg überzog, als völkerrechtliche Mächte behandelt; der König hat keinen Einspruch gegen ein solches Vorgehen erhoben und weder eine Ermächtigung zum Kriege ertheilt,

---

[1]) Das Dasein des Vertretungsrechtes ist zu wichtig, als daß ich die Beweise für die Übungsakte, aus denen wir dasselbe entnehmen, auslassen dürfte. Sie folgen hier in der obigen Ordnung. Paulus Diaconus 4, 7. — Aribo, Vita Emmer. § 5, Acta Sanctorum, September 6, 475. — Liudprand 3, 49. — Widukind 2, 36; 3, 6. Hrotsuit 610 SS. 4, 330. Regino cont. 951 SS. 1, 621. — Ann. Hildesh. u. s. w. 950 SS. 3, 58 f. — Liudprand 3, 13. — Widukind 1, 17. — Ann. Ratisp. 927 SS. 17, 583. — Ann. Hildesh. 1031; Wipo Kap. 26. — Ann. Claustroneob., Auct. Zwetl. und Chron. Magni presb., alle drei zum Jahre 1146 SS. 9, 614. 540; 17, 487. Otto Fris., Gesta 1, 30. 32. — Fredegar Kap. 87 ist übergangen, Agathias 1, 6 schon S. 410 citirt. Seit der Mitte des 11. Jahrhunderts handeln Reichsbeamte ähnlich, Herim. Aug. 1051 SS. 5, 130; häufiger aber erst seit dem 12. Jahrhundert, z. B. Vita Chunradi c. 18. 20 SS. 9, 73. 74. 75; für die Bestimmung des Herzogsrechts ist dies jedoch gemäß der Bemerkung oben S. 424 ohne Belang.

noch die Verträge genehmigt. Der Grund dieses dreiseitigen Verhaltens kann nur in einem Rechte gesucht werden; die Thatsachen machen in ihrer Übereinstimmung den Schluß auf ein rechtliches Handeln der Herzoge nothwendig. Da nun eine Berechtigung dieses Inhalts aus dem gleichzeitigen Beamtenrecht nicht abzuleiten ist, so entnehmen wir aus jenen Übungsakten das Dasein der äußeren Staatsgewalt des Herzogs. Der geringe Inhalt dieses Staatenverkehrs hat keinen anderen Grund als die thatsächliche Beschränktheit der Interessen.

Wir haben bisher die Rechtsansicht, daß die herzogliche Gewalt an Inhalt der königlichen gleich sei, in ihren Konsequenzen dargelegt. Es bleibt noch übrig, eines Verhältnisses zu gedenken, welches eine Seite darbietet, die für die politische Beurtheilung nicht ohne Wichtigkeit ist. Es ist das Verhältnis des Herzogthums zur Landeskirche. Wir können uns bei der Besprechung desselben auf die Bisthümer beschränken, weil das, was in dieser Hinsicht lehrreich sein möchte, schon aus ihnen zu entnehmen ist, und wollen nur Baiern betrachten[1]). Im 8. Jahrhundert nahm der Herzog seiner Kirche gegenüber die Stellung des Königs ein. Er setzte Bischöfe ein, berief Synoden, versah ihre Beschlüsse mit Rechtskraft und wurde vom Papst als Herr der Kirche behandelt, aber zu einer anderen Zeit war es der Oberherrscher, der die Bischöfe ernannte. Ein ähnlicher Wechsel ist in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts eingetreten. Arnulf erhielt vom Könige das Recht, die Bischöfe einzusetzen, aber keinem seiner Nachfolger ist es wieder bewilligt, und ein anderer Volksherzog hat in dieser Zeit eine solche Befugnis nicht besessen. Der angeführte Thatbestand kann juristisch so aufgefaßt werden, daß das Recht des Staats über die Kirche an sich nicht in dem

[1]) Lex Baiuwar. 1, 10. Breves notitiae 10, 5, S. 34 Keinz, aber auch Mon. Germ., Script. 11, 6. 86. Leges 3, 451. 457. 459. 463. Jaffé 3, 105. Liudprand 2, 23. Thietmar 1, 15; 2, 17. Vgl. noch Neue Abhandlungen der baierischen Akademie 1, 246 f. (1779). Daß sich ein Bischof an dem Kriegszug Arnulf's nach Italien betheiligte (Ann. S. Rudberti 935 SS. 9, 771), ist wohl eine Rechtsfolge der Unterworfenheit; später, f. Vincentius 1167 SS. 17, 683 stehen bischöfliche Truppen für sich.

reichsrechtlich bestimmten Inhalt der Herzogsgewalt enthalten war, sondern ein Sonderrecht bildete, welches besonders erworben und verloren wurde. Bei Arnulf setzen Liudprand wie Thietmar eine Spezialverleihung voraus, durch welche also nicht der Umfang der herzoglichen Gewalt erweitert, sondern dem Herzog neben dem Herzogthum noch dieses spezielle, wohl persönlich gemeinte Recht gewährt worden ist. Hingegen wäre es möglich, unter den Agilolfingern die Einheitlichkeit der weltlichen und kirchlichen Befugnisse anzunehmen. Es würde demnach die Gewalt über die Kirche ein Bestandtheil der Herzogsgewalt sein, der wie andere der Aussonderung fähig ist, aber, soweit eine derartige Verringerung der Machtvollkommenheit nicht stattgefunden hat, dem Herzog als solchem zukommt. Ließe sich diese Annahme hinlänglich begründen, so würde ein nicht unerheblicher Unterschied zwischen den alten und den neuen Herzogthümern bestehen, zwar nicht ein Unterschied, welcher das Wesen des Herzogthums berührt — in diesem Falle würde er hier zu erörtern sein —, jedoch ein Unterschied, der in der Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche Beachtung verdienen würde.

Das letzte Gebiet der herzoglichen Regierung, dem wir eine eingehende Betrachtung widmen müssen, ist die Organisation der herzoglichen Regierungsmittel. Ein Unterkönigreich ist nicht denkbar ohne eigene Verwaltung. Es hieße einen Mann zum Regenten machen und ihm die Mittel der Regierung verweigern, wenn die Beamten, die einen beträchtlichen Theil seiner Rechte auszuüben hatten, Beamte eines Anderen, nämlich des Königs, gewesen wären. Wie konnte sich der Herzog fremder Werkzeuge bedienen, um seine Truppen anführen, seine Gerichte verwalten oder seine Strafen vollstrecken zu lassen? Die durch Abstraktion gefundene Königsherrschaft könnte in der That die herzogliche Amtshoheit beweisen, sie folgt ja mit Nothwendigkeit aus ihr, und der mögliche Einwand, daß hier das Recht vielleicht nicht konsequent verfahren sei, ist derartig, daß er einer Widerlegung nicht bedarf. Wir würden jedoch, wenn es möglich wäre, einer solchen Deduktion gern ausweichen; aber wir müssen sie zu Hülfe nehmen, weil unsere Berichterstatter überhaupt nicht im Stande

waren, eine Mittheilung hierüber zu geben. Die Thatsachen, die sie zu überliefern vermochten, bleiben einer doppelten Auslegung fähig. Wenn wir auf das beste dargethan hätten, daß der Herzog die Beamten in seinem Lande anstellte, beaufsichtigte, mit dienstlichen Anweisungen versah und entließ, so würden wir das zu Beweisende nicht erwiesen haben, weil die bezeugten Befugnisse sowohl Ausfluß der Amtshoheit als Anwendung einer verwaltungsmäßigen Vollmacht sein könnten. Es ist unmöglich, den Nachweis direkt zu führen, daß ein durch Delegation begründetes Recht des Herzogs nicht vorhanden war, und wir verzichten daher bei unserer Untersuchung darauf, aus dem Recht des Herzogs über die Beamten Beweisgründe für die unterkönigliche Natur des Herzogthums zu gewinnen; aber wir haben wenigstens die etwaigen Bedenken, ob dem Herzog überhaupt ausgedehnte Rechte über das Beamtenthum zustanden, hinweg zu räumen. Gelingt es, Befugnisse festzustellen, welche Äußerungen der Amtshoheit sein könnten, so dürfen wir in Ermangelung von Gründen für die Behauptung, daß jene Befugnisse in dem herzoglichen Regierungsamt enthalten gewesen seien, ihr Wesen durch diejenigen Herzogsrechte näher bestimmen, deren Natur außer Zweifel steht. Wie wir das Recht des Beamten, sich Vertreter zu bestellen, nach Maßgabe des Gesammtrechts verstehen, so würden wir ein äußerlich ähnlich sich bethätigendes Recht eines Königs aus demselben Grunde und mit demselben Rechte auf das Königsrecht der Amtshoheit zurückführen. Es versteht sich endlich, daß das Recht über das Beamtenthum in der vorherzoglichen und der nachherzoglichen Zeit ein delegirtes sein konnte, während es in der Herzogszeit ein Amtshoheitsrecht war.

Der wichtigste Regierungsbeamte ist der Graf und der wichtigste Punkt das Anstellungsrecht. Als die beiden süddeutschen Volksrechte abgefaßt wurden, war die Stellung des Grafen keinem Zweifel ausgesetzt. Denn obwohl die Gesetzgeber mehrmals Veranlassung nahmen, über ihn zu bestimmen, enthielten sie sich doch einer Verfügung über die Ernennung, und auch später finden wir keine Konflikte oder besondere Ordnungen zwischen König und Herzog auf diesem Gebiet. War demnach dieses Recht keiner

speziellen Feststellung bedürftig, so folgt, daß Thatsachen, welche uns eine beschränkte Auskunft gewähren, eine allgemeinere Beweiskraft für andere Seiten, Länder oder Zeiten besitzen. In dem baierischen Gesetzbuch findet sich ein unscheinbares, schon mehrmals zur Unterstützung des herzoglichen Einsetzungsrechtes verwendetes Wort. Indem das Gesetz dem Grafen die Pflicht auferlegt, dem Herzog Anzeige zu machen, wenn ein gewaltthätiger Freier von ihm nicht bezwungen werden kann, bedient es sich des Ausdrucks: Der Graf hat es seinem Herzog zu melden. Was bedeutet dieses „sein"? Deutet es auf einen Vorgesetzten oder einen Dienstherrn hin? Da die sprachliche Auslegung hier keine Entscheidung ermöglicht, suchen wir andere Erklärungsmittel. Wir bemerken, daß Handschriften des Gesetzbuchs dux und iudex vertauschen, als ob der Beamte ein Mittel der herzoglichen Regierung oder der Herzog der rechtlich durch einen Vertreter Handelnde wäre. Am Hofe des Herzogs begegnen wir vornehmen, gewiß zum Theil in Ämtern befindlichen Männern; ein Kloster wurde 763 unter Zustimmung des Herzogs und seiner Satrapen, also „seiner" Statthalter, beschenkt. Nach den Aschaimer Beschlüssen war der Herzog befugt, den Beamten seines Landes Dienstbefehle zu ertheilen[1]). Aus einem anderen Volksherzogthum erhalten wir die Nachricht, daß von dem Oberherrscher dem Herzog der Befehl zuging, seinen Beamten Achtung der Immunitätsprivilegien zu gebieten. Das alemannische Gesetz hat die denkwürdige Bestimmung, daß der Volksrichter vom Herzog anzustellen sei, jedoch gemäß dem mit dem Volk zu treffenden Übereinkommen[2]). Gegen wen richtet sich die Anordnung? Will sie das Recht des Herzogs mehren oder mindern, sicherstellen oder einschränken,

[1]) Lex Baiuwar. 2, 5. dux und iudex wechseln 1, 10 S. 275; 1, 13 S. 278; 2, 14 S. 287; 2, 8 S. 389; 12, 1 S. 424, und stehen auch 13, 1—3 S. 314 f. in solcher Beziehung. Vita Corbiniani § 39, Acta Sanctorum, September 3, 291. Sinnacher, Saeben 1, 503. 763 Font. rer. Austriac. 2, 31 S. 1. Leges 3, 458 c. 11. Undeutlich ist das Mitherzogthum eines Sohnes Tassilo's, 777 Urkundenbuch des Landes ob der Enns 2, 2. Wer sind Lex Baiuwar. 17, 5 nostri iudices? Vgl. noch 860 Beyer, Urkundenbuch 1, 99 f.

[2]) Fredegar Kap. 124. Lex Alamann. 41, 1 mit S. 162 Note z und Lex Curiens. 1, 10, 1.

oder will sie dem Volke neues Recht geben oder ein seitens des Herzogs gefährdetes bestätigen, oder wendet sie sich endlich weder an den Herzog noch an das Volk, sondern beabsichtigte sie nur unbefugten Ansprüchen Anderer auf das Richteramt entgegen zu treten? Die Zuziehung des Volkes bei der Anstellung eines Rechtskundigen erklärt sich aus dem Umstand, daß das Volk am besten wußte, wer sein Recht kannte; der Richter selbst aber war, wie er einmal auch genannt wird, ein Richter des Herzogs. Wurde das Grafenamt übergangen, weil bei ihm die Betheiligung des Volkes zweckwidrig oder die Anmaßung Unberechtigter nicht zu befürchten war? Wenn wir endlich berücksichtigen, daß die Einsetzung des Bischofs dem Könige vorbehalten, jedoch von dem Herzog erworben wurde, so scheint das Mindere, die Grafenernennung, als ein selbstverständliches Herzogsrecht behandelt zu sein. Überblicken wir diese Thatsachen, die verschiedene Länder, verschiedene Beamte und verschiedene Seiten des Dienstes betreffen, aber darin übereinkommen, daß sie dem Herzog theils ausdrücklich Rechte geben, theils solche anerkennen oder voraussetzen, ohne daß beschränkende oder widerstreitende Rechte des Königs sichtbar werden, so müssen wir schließen, daß der Herzog Rechte über die Beamten des Landes besaß, neben denen gleichwerthige oder überhaupt andere als außerordentliche Rechte des Königs keinen Raum hatten.

In ähnlicher Weise müssen wir in der zweiten Periode vorgehen. Wir haben, indem wir uns in den Zusammenhang der Staatsthätigkeit versetzen, einzelne Begebenheiten in dem Sinn zu deuten, welcher der anderweitig festgestellten Herrschaft des Herzogs entspricht. Das werthvollste Zeugnis für das Herzogsrecht geben die Verfügungen, welche zu Ranshofen erlassen sind. Ein Graf, der eine gewisse Amtspflicht verletzte, sollte die Gnade des Herzogs und das Amt verlieren. Wenn er des Herzogs Gnade einbüßte, so folgt, daß er ihm untergeben war, und wenn seine Absetzbarkeit durch den Herzog normirt wurde, so folgt, daß er vom Herzog eingesetzt wurde. Oder wäre damals eine Verordnung dieses Inhalts über den königlichen Grafen von einem Herzog mit seiner Beamtenversammlung gültig zu beschließen ge-

wesen? Wir können uns wieder auf das ausnahmsweise Besetzungsrecht der Bisthümer berufen, da, wenn die Berechtigung bis zu dieser Grenze ausgedehnt wurde, der Rückschluß auf das allgemeine Recht, die Grafen anzustellen, geboten erscheint. Ferner läßt Ekkehard die Herzogin Hadewig sagen: es ist mein Recht, daß ein Laie, der einen Laien verletzt hat, vor meinem Grafen bestraft werde. Es ist eine Analogie, wenn Brun in Lothringen Unterherzoge bestellte[1]), und endlich setzen die späteren Lehnsgrafen der Herzoge ehemalige Amtsgrafen derselben voraus[2]). Eine Nachricht bestätigt noch indirekt unser voriges Ergebnis. Heinrich II. hat eine Grafschaft Hermann's II. von Schwaben zu Lehn gegeben, jedoch unter Verhältnissen, welche die Handlung als eine Maßregel des Kampfes mit dem Herzog erscheinen lassen. Der Herzog hatte dem Könige noch nicht gehuldigt, ein Krieg war nothwendig geworden — unter diesen Umständen erfolgte die Belehnung[3]).

Die bisherige Darstellung der herzoglichen Regierungsmittel ließ nicht wahrnehmen, daß sich innerhalb des Herzogthums eine Änderung derselben vollzog außer derjenigen, welche mit rechtlicher Nothwendigkeit aus dem Wesen der Würde folgte. An die Stelle des Königs war als Amtsherr der Herzog getreten, die Ämter selbst waren die allgemeinen geblieben. Aber es gab eine Einrichtung, welche uns deutlicher das Abbild des Königreiches vor Augen stellt. Herzoge hielten Hof, wie ihn der König hielt,

[1]) Leges 3, 484 c. 4. Ekkehard c. 96, Mittheilungen 16, 350. Ruotger, vita Brunonis c. 37 SS. 4, 269. Flodoard 959 SS. 3, 404. — Daß Gozelo I. einen Sohn zum Unterherzog bestellte, ist unerwiesen, Breßlau, Konrad II 2, 269.

[2]) Wipo Kap. 20. Ann. S. Galli mai. 1038 SS. 1, 84. Otto Fris., Gesta 2, 28. Drei bayerische Traditionsbücher 1880 S. 8. 41. Ann. Zwetl. 1180 SS. 9, 541. Ungewiß ist, ob die prefecti ducis (Widukind 3, 44) Grafen sind, obschon Widukind's Sprachgebrauch dafür ist.

[3]) Thietmar 5, 13. Die Verleihung einer baierischen Grafschaft durch den König auf Antrag des Herzogs 973 (Mon. Boica 31, 1, 216), das Aufgebot baierischer Grafen durch den König, als das Herzogthum durch Absetzung erledigt war (Ann. Ratisp. 1085 SS. 13, 50) und die bei Wipo Kap. 20 geltend gemachte Beziehung zum König, worüber Breßlau a. a. O. 2, 372 f., ergeben für unsere Frage nichts.

ihr Hof bedeutete für das Herzogthum, was der Königshof für das Reich bedeutete. Allein obschon wir einen solchen Herzogshof übereinstimmend in mehreren Herzogthümern finden, beruht seine Einführung auf partikulären Vorgängen, welche nicht erlauben, ihn für Länder anzunehmen, aus denen wir kein Zeugnis über eine derartige Regierungspraxis besitzen, und ebenso wenig sind wir befugt, eine weitere organisatorische Ausbildung, die ihm in einem Herzogthum zu Theil geworden war, auf ein anderes zu übertragen. Dessen ungeachtet sind wir nicht auf eine bloße Statistik des Vorkommenden angewiesen, es gibt vielmehr einige allgemeine Züge der vorhandenen Hoftage. Schon die Gleichheit des Zweckes, dem sie dienten, machte sie einander gleichartig. Es war ihre Aufgabe, dem Regenten in der Ausübung seiner Herrschaft dadurch faktischen Beistand zu leisten, daß sie ihm den materiellen Inhalt seiner Entschließung bilden halfen. Weil ihre Thätigkeit auf einer Pflicht, die ihnen gegenüber dem Herzog oblag, beruhte, so hatte der Dienstherr frei darüber zu entscheiden, mit welchen Personen und über welche Gegenstände, zu welcher Zeit und an welchem Orte er Rath halten wollte; sie traten nicht zusammen auf Grund eines Rechtssatzes der Staatsverfassung, sondern auf Grund eines persönlichen Dienstbefehls. Für den Inhalt ihrer Hofpflicht war irrelevant, durch welches Rechtsverhältnis sie hofpflichtig waren, der Vasall diente hier nicht anders als der Graf oder ein hofpflichtiger Bischof. Die Pflicht, welche durch das konkrete, zwischen Herzog und Hofpflichtigen bestehende Verhältnis begründet war, hörte nicht auf Pflicht zu sein, wenn sie ehrenvoll oder vortheilhaft war. Einige Herzoge haben sich nicht darauf beschränkt, einzelne der Rathgeber zu laden, sondern haben Klassen derselben in Gesammtheit entboten, am häufigsten, soviel wir wissen, in Baiern, und unter den Personen, die sie gruppenweise geladen haben, sind die Grafen und Bischöfe vornehmlich bemerkenswerth[1]. Es ist wohl dergestalt

[1] Erstes Beispiel für beide Leges 3, 484. Die Grafen nennt 1025 Urkundenbuch des Landes ob der Enns 2, 80. Häufiger als die Klassifikation nach dem Amt ist die nach Maßgabe der sozialen Stellung, aber Ausdrücke wie optimates, principes u. s. w. können Beamtengruppen einschließen oder bedeuten.

ein bestimmter Personenkreis aufgekommen, dessen Mitglieder in Gesammtheit vorhanden sein mußten, um den höchsten Rath des Herzogs zu konstituiren. Eine weitere Ausführung der Entwickelungen von Regierungsversammlungen, welche lediglich dem Herzog zu dienen hatten, ohne ihn zu einer bestimmten Ausübung seiner Herrscherrechte zu verpflichten, würde uns von unserer Aufgabe abführen.

Wir haben die Herrschaftsrechte des Herzogs betrachtet. Es ist jetzt nothwendig, daß wir uns der anderen Seite seines Staates, dem Verhältnis desselben zum Oberstaat, zuwenden. Wir haben in dieser Richtung zwei Reihen von Rechtssätzen und Rechtsverhältnissen, welche die Abhängigkeit vom König betreffen, zu verfolgen. Die eine normirt das Verhältnis zwischen dem König und dem herzoglichen Unterthan, die andere regelt das Verhältnis zwischen König und Herzog.

Den ersten Gegenstand unserer Betrachtung machen Land und Leute des Herzogs aus. Wir würden unsere Aufgabe sehr unvollständig erledigen, wenn wir nicht versuchen wollten, auch diese Verhältnisse aus den Quellen zu ermitteln; eine befriedigende Beantwortung dieser schwierigen Fragen vermögen wir jedoch auf solchem Wege nicht zu gewinnen. Soweit wir nämlich die angegebenen Beziehungen aus einzelnen Akten feststellen sollen, muß unser Resultat aus einem doppelten Grunde sehr unvollkommen bleiben. Wenn unsere kärglichen Materialien einmal Mittheilung über eine Forderung des Königs, die von den Herzogsleuten erfüllt wurde, machen, so ist noch nicht unmittelbar der Beweis geführt, daß dies als Recht gefordert und als Pflicht geleistet wurde. Wenn ferner, soweit unsere Berichte reichen, der König eine mögliche Herrschaftsausübung unterlassen hat, so haben wir noch nicht nöthig, dieses Verhalten auf den Mangel eines Rechts zu deuten, da die Ausnutzung eines Rechts aus vielen Beweggründen unterbleiben konnte. Stellten sich dem lediglich rechtgemäßen Handeln und der vollen Ausübung des Rechts erhebliche praktische Schwierigkeiten entgegen, so mochten nach einer längeren thatsächlichen Regelung Rechte entstehen oder erlöschen und endlich ein wenig konsequentes Recht vorhanden sein.

Wir haben das Volksherzogthum als Unterkönigreich charakterisirt. Demnach war sein Land nicht nur ein Staatsgebiet, sondern dieses Staatsgebiet mußte Reichsland sein. Die in ihm enthaltenen Rechte haben gezeigt, daß es nicht eine örtliche Unterabtheilung der königlichen Regierung, ein Amtsbezirk war; die Gebietshoheit des Königs hat zu erweisen, daß es Reichsland war. Die rechtsgeschichtliche Erörterung wird hierbei Landesbeherrschung und Personenbeherrschung nicht mit voller Genauigkeit aus einander zu halten haben, da sie sich gegenseitig ergeben. Mit dem Reichsland wird der Reichsunterthan, mit dem Reichsunterthan das Reichsland erwiesen. Das bedeutendste Zeugnis für die Königsherrschaft legen in der ältesten Zeit die zwei großen Gesetze ab, eine stärkere Äußerung derselben ist kaum denkbar. Was der König auf einer Beamtenversammlung seines Reiches beschlossen hatte, wurde Gesetz; er hat nicht dem Herzog befohlen, demselben in seinem Lande Gesetzeskraft zu verschaffen, und er hat vielleicht das Verhalten des Herzogs hierbei als so gleichgültig angesehen, daß er dessen Zustimmung nicht erwähnt hat. Um die Zeit, als die Gesetzgebung die unmittelbare Königsherrschaft bethätigte, erging an die Baiern der Befehl, 9000 Bulgaren, die bei ihnen auf des Königs Geheiß einquartiert waren, zu tödten. Die Baiern gehorchten. Heinrich I. verordnete für das Reich, daß die Klöster befestigt werden sollten, eine Verfügung, die auch für das Herzogsland galt, weil dasselbe ein Gebietstheil des Reiches war. Aus diesem Grunde sind auch königliche Truppen berechtigt gewesen, durch das Herzogthum zu marschiren, und sicherlich hat die Reichsacht auch dort Geltung gehabt. Die Einfachheit des Lebens verhinderte eine umfassende Ausgestaltung der Gebietshoheit. Eine Wirkung derselben ist jedoch noch bemerkenswerth, nämlich die, daß der Herzog nicht befugt war, Reichsland abzutreten. Man hat zwar vermuthen zu dürfen geglaubt, daß Burchhard I. von Schwaben dem König von Burgund einen Landstrich überlassen habe; aber der Gewährsmann, auf den man sich beruft, Liudprand, hat ungefähr das Gegentheil gesagt.

Die Herrschaft über die Personen war ohne Zweifel der

werthvollere Theil der königlichen Rechte. Der Begriff des Unterstaats würde aufgehoben sein, wenn eine staatliche Verbindung zwischen König und Herzogsunterthan nicht vorhanden gewesen wäre. Wie das Herzogthum kein Staat sein würde, wenn es keine Unterthanen hätte, so würde auch seine Unterordnung nicht eine staatliche sein, wenn der König nicht auch König dieser Herzogsleute wäre. Eine internationale Staatenverbindung, gleichviel wie einseitig die Berechtigung, wie weitreichend ihr Inhalt und wie gesichert ihre Dauer wären, würde den Begriff des Unterstaates nicht ergeben, obschon sie historisch hinreichen könnte, um ein auf Staatsrecht gerichtetes Verhältnis, eine Einordnung von staatlicher Art herbeizuführen. Daß nun die Rechtsverbindung von Königreich und Herzogthum eine Verbindung von König und Volk enthalten habe, kann eine ausführliche Erörterung nicht erforderlich machen, da kein Zweifel darüber obwaltet, ob die Herzogsleute Reichsleute gewesen seien, sondern die Frage ist, ob die Reichsregierung rechtlich darauf beschränkt war, ergänzend und berichtigend einzugreifen, oder ob sie ohne diese Voraussetzung unmittelbar mit Umgehung des Herzogs staatliche Akte vornehmen durfte. Da in beiden Fällen das Dasein einer staatlichen Obergewalt möglich ist, so sind aus der Verschiedenheit der Gestaltung des Rechtes nicht Folgerungen über das Wesen des Volksherzogthums zu ziehen.

Unter den Merovingern besaß das Reich über die Alemannen und die Baiern eine nicht nur subsidiäre Staatsgewalt. Die Gesetze an sich und einzelne Rechtssätze derselben zeigen, daß dem König eine Herrschaft zustand, welche eine unmittelbare Regierung gewährte, und daher sind beide, der König und der Herzog, dominus der Stammesgenossen und ist ihre Macht über dieselben potestas genannt. Die Doppelherrschaft ist zu einer Konsequenz benutzt. Wer einen Menschen tödtet, soll straffrei sein, wenn der König oder der Herzog die Tödtung geboten hatte. Ferner ergibt sich daraus, daß beide die Kriegspflichtigen aufbieten durften; auch das Aufgebot des Königs erging als solches an die Stammesleute. Aber daß eine solche Konkurrenz in dem Recht auf die Unterthanenpflichten allgemein gegolten habe, ist aus den ange-

führten Bestimmungen nicht zu entnehmen. Zudem erweckt das Verhältnis der beiden Hofgerichte Bedenken. Das alemannische Gesetz verfügt, daß der Herzog zu richten habe, ausgenommen todeswürdige Verbrechen, in denen auch der König richte. Es ist unwahrscheinlich, daß die Meinung des Gesetzes sei, der Ankläger dürfe bei den schweren Übelthaten zwischen beiden Gerichten wählen. Wir haben eine Notiz, welche zu einer richtigen Beurtheilung des Verhältnisses hinführen könnte. Es wird gemeldet, die Appellation an den König finde statt, wenn eine Partei gegen das am Herzogshof gefällte Urtheil Widerspruch erhebe. Demnach scheint der Sinn der Bestimmung zu sein, daß in geringen Sachen der Herzog endgültig erkenne, während bei größeren die Berufung an den König statthaft bleibe. Eine solche Abgrenzung der Gerichtsgewalten würde nicht die konsequente Durchführung des Princips sein, principgemäß wäre nur noch die Ordnung der todeswürdigen Handlungen, aber andrerseits würde durch eine derartige Ausführungsbestimmung die Existenz des Princips nicht in Zweifel gestellt werden. In Baiern ist bei Klagen gegen einen Bischof die elektive Konkurrenz beider Hofgerichte wohl nicht zu bezweifeln, da nach dem hierüber disponirenden Artikel der König den Bischof einsetzte[1]). Die rechtliche Zulässigkeit einer unmittelbaren Herrschaftsübung des Königs wird auch für die spätere Zeit noch nicht in Abrede zu stellen sein. Wenn die Schwaben 1027 den König für ihren höchsten Herrn und Beschützer erklärten, so wäre freilich damit noch nicht dargethan, daß sie auf ein subsidiäres Einwirken des Königs nicht beschränkt waren, und auch die Reichsangehörigkeit, welche die Baiern, die sogar ohne ihren Herzog Heinrich I. erkoren, bethätigten, gewährt uns keinen sicheren Aufschluß über die reichsrechtliche Zulässigkeit einer unmittelbaren Königsherrschaft. Diese äußert sich jedoch in der unbedingten Zuständigkeit des Königsgerichts. Hier ergänzt der König nicht bloß die herzogliche Regierung, er ist nicht darauf angewiesen, daß die Billigkeit des

[1]) Lex Baiuwar. 1, 10 f.; 2, 4. 8. Leges 3, 259. Lex Alamann. 11, 2. 27. 44 nebst S. 146 Note r zu Titel XLIV.

herzoglichen Urtheils angefochten oder eine Justizweigerung eingetreten ist, sondern er darf ohne weitere Voraussetzungen richten; er könnte allerdings auch versuchen, den Herzog zum eigenen Richten zu veranlassen. Einen allgemeineren Ausdruck hat das Verhältnis der Angehörigen eines Herzogthums zum König in der Treupflicht gewonnen. Wie bereits unter Tassilo Baiern dem Könige geschworen haben, ihm ihre Pflichten zu erfüllen, so haben es Lothringer unter Heinrich III. und Schwaben unter Lothar gethan[1]). Was hier eidlich versichert wurde, war natürlich eine von Alters her bestehende Pflicht. Nach dem Gesagten hat also der König staatliche Gewalt über den Unterthan des Herzogs.

Die letzte Gruppe von Rechten, mit denen wir uns zu beschäftigen haben, ordnet das Verhältnis zwischen König und Herzog. Die Abhängigkeit des Herzogs, welche den Begriff des Unterstaats nur andeutet, läßt eine sehr verschiedene Ausführung zu. Wir haben die Regelungen der Dienstleistungen, der Regierungspflicht, der Mittel, welche die Erfüllung der Pflichten bewirken, und endlich das Einsetzungsrecht für sich in's Auge zu fassen.

Wenn wir den Inhalt der Rechte des Königs auf ein bestimmtes Verhalten des Herzogs betrachten, so erblicken wir zwei Arten von Befugnissen: die eine verpflichtet den Herzog zu Dienstleistungen für den König, die andere zu einer gewissen Ausübung seiner Herrscherrechte. Unsere ältesten Quellen halten jedoch beide nicht aus einander, sondern gehen sofort von einem allgemeineren Gesichtspunkt aus. Indem sie die Pflichten, Truppen zu befehligen und Gericht zu halten, feststellen, führen sie beide Obliegenheiten auf den Nutzen des Königs zurück und fassen jene konkreten Handlungen nur als Beispiele der Thätigkeit auf, durch welche das Interesse des Königs zu fördern sei. An einer anderen Stelle wird der Nützlichkeitsmaßstab mit der Aufstellung einer allgemeinen Gehorsamspflicht vertauscht, und endlich ist die Unter-

[1]) Baiern betreffen Fredegar Kap. 117. Ann. Laur. mai. 787, Einhard. 787 SS. 1, 172 f., auch eine Urkunde 804, Abhandlungen der historischen Klasse der baierischen Akademie 12, 1, 219. — Anselm 2, 54 SS. 7, 221. Wipo Kap. 20. Ann. Saxo 1134 SS. 6, 769.

worfenheit in ihrer Gesammtheit als Treupflicht angesehen. Treu zu sein hat Eudo's Sohn bei der Übernahme der aquitanischen Herrschaft Karl Martell versprochen, auch Morman war zu Treue verpflichtet[1]). Hat jedoch dieser allgemeine, für das Herzogthum gar nicht charakteristische Rahmen einen positiven dem Herzogthum eigenen Inhalt? Bestimmt sich das schuldige Nützlichsein ganz nach der konkreten Lage, den individuellen Bedürfnissen des Oberkönigs? Wird der Inhalt der Gehorsamspflicht durch den freien Willen des Königs gegeben, also daß keine Handlung vorhanden wäre, die er nicht gebieten dürfte, und ist endlich die Treue lediglich auf die subjektive Gesinnung gestellt? Sehen wir uns danach um, wie die Wirklichkeit sich in diesen Beziehungen verhalten hat.

Unter den Dienstleistungen ist die Kriegspflicht die praktisch wichtigste gewesen. Sie besteht darin, auf Befehl des Königs persönlich in den Krieg zu ziehen und die untergebene Mannschaft zu stellen. Wie die alten Herzoge der Alemannen und Baiern mit ihren Kriegsvölkern ausziehen mußten, so finden wir auch später fort und fort Herzoge und ihre Truppen im königlichen Kriegsdienst. In der Ungarnschlacht 955 haben Herzoge an der Spitze ihrer Stämme gefochten, die baierischen Scharen wurden von Beamten des erkrankten Herzogs befehligt. 1018 ließ Heinrich II. dem Herzog von Lothringen den Befehl zugehen, gegen die Friesen auszuziehen, wozu der Herzog auch einen Bischof mit seinen Kriegern aufbot, sei es daß der Kriegsbefehl eine solche Ermächtigung enthalten hatte, oder sei es, daß der Herzog gemäß der königlichen Heerverwaltung den Oberbefehl über diese Truppen zu führen pflegte. Vor der Heerfahrt gegen Robert II. von Flandern hielt Heinrich V. 1107 in Regensburg eine Besprechung mit Kriegspflichtigen Baierns, um die Modalitäten des Feldzugs festzustellen. Wenn es endlich eines Zeugnisses bedürfte, wie hoch die Herzogspflicht, persönlich mitzustreiten und die Krieger

---

[1]) Lex Alamann. 35 = Lex Baiuwar. 2, 9 = Leges 3, 336, ferner fidelis Lex Baiuwar. 3, 1. Ann. Mett. 735 SS. 1, 325. Ermoldus Nigellus 3, 81 S. 43 Dümmler.

anzuführen, geschätzt sei, so genügt es daran zu erinnern, daß 788 in dem gegen Tassilo eingeleiteten Absetzungsverfahren ein Verlassen des Heeres als eine der schwersten Vergehungen betrachtet wurde, obgleich diese Pflichtwidrigkeit schon 763 und unter einem anderen König begangen war und inzwischen Ereignisse eingetreten waren, nach denen sich annehmen ließ, daß jene That vergeben sei.

Seit wann der Herzog zu Hofdienst verpflichtet war, kann nicht mehr ermittelt werden. Wohl treffen wir bereits unter den Merovingern Herzoge am Königshof und wir erfahren gelegentlich, daß sie ihre Meinung über die einzuschlagende Politik mit Nachdruck geltend machten[1]; aber solche Handlungen sind zu vereinzelt, als daß wir aus ihnen die Verpflichtung des Herzogs, gleich dem Grafen und dem Bischof dem Könige zu rathen, abnehmen dürften. Die Hoffolge des Herzogs tritt uns erst zu einer Zeit entgegen, als er Vasall geworden war. An sich liegt nun in diesem chronologischen Verhältnis nicht die Nothwendigkeit, die Hoffahrtspflicht auf die Vasallität zu gründen. Die engere Verbindung zwischen beiden Herrschern, die sich seit Otto I. äußerlich in dem Hausdienst des Herzogs darstellte, einem Dienst, der keine Vasallenpflicht, überhaupt keine Pflicht war, scheint die Möglichkeit offen zu lassen, daß das allgemein an Inhalt zunehmende Zusammenleben auch diesen Fortschritt in der Vereinigung enthielt. Ist hierdurch eine sichere Bestimmung des ursprünglichen Rechtsgrundes der herzoglichen Hofpflicht verhindert, so darf nur mit hoher Wahrscheinlichkeit behauptet werden, daß sie aus der Vasallität entstamme, weil sie in diesem Dienstverhältnis einen hervorragenden Platz einnahm und, soviel wir sehen, ungefähr gleichzeitig mit ihm entstand.

Wir haben eine Anzahl von anderweitigen Befehlen des Königs an den Herzog, denen Folge zu leisten der letztere ohne Zweifel verpflichtet war. Es würde jedoch ohne wissenschaftlichen Werth sein, wenn wir hierdurch bloß konstatiren wollten, daß der Inhalt der Rechte des Königs über den Herzog sich nicht

[1] Vgl. Agathias 1, 6. Fredegar Kap. 88.

mit dem Recht auf ein Dienen erschöpfte, sondern eine weitergehende Unterworfenheit begründete. Es kommt vielmehr auf den Inhalt und den Rechtsgrund solcher Gebote an. Mustern wir dieselben, so finden wir eine doppelte, sehr verschiedene Art. Die eine hat zum Inhalt die Gewährleistung der ordnungsmäßigen Ausübung der Herrscherrechte. Befehle dieser Art nöthigen den Herzog zu richten, die Rechte aufrecht zu erhalten, die Kirchen insbesondere zu schützen[1]). Demgemäß ist die untere Gewalt der oberen zu einer bestimmten Ausübung ihres Herrschaftsinhaltes verpflichtet. Hier unterscheidet sich der Herzog von dem König. Während dieser richten und schützen darf und nach dem politischen Ideal auch richten und schützen soll, aber keine rechtlichen Mittel vorhanden sind, welche seine Pflicht zu einer Rechtspflicht machen oder die später als Rechtspflicht angesehene Regierungspflicht gewährleisten, ist in dem Staatsrecht des Herzogthums die Regentenpflicht durch das Dasein der Oberherrschaft zu einer gewährleisteten Rechtspflicht geworden. Auch auf dieses bestimmte Verhalten des Herzogs war der König berechtigt. Wenn ein Herzog die oberhoheitlichen Rechte verletzte, wenn er sich weigerte, mit seinen Truppen zum Heere des Königs zu stoßen, oder dasselbe ohne Erlaubnis verließ, wenn er seine Gewalten mißbräuchlich ausübte, indem er in seiner Regierung nachlässig und pflichtvergessen war, oder wenn er die seiner Unterworfenheit entsprechenden Handlungen überhaupt einstellte und seinen Staat zu einem unabhängigen Staate machen wollte, so war er dem Könige schädlich, untreu, ungehorsam[2]). In diesem Sinne werden die angeführten allgemeineren Wendungen zu verstehen sein.

Es gibt noch eine zweite Art königlicher Rechte, die sich ebenfalls in Befehlen äußern können, Rechte, welche sich von den

---

[1]) 1105 Seherus S. 30 Duhamel. 1116 Cod. Udalr. 176, Jaffé 5, 310. Der Herzog soll einem Manne Gottes bei dem Bau einer Celle behülflich sein, Vita Galli c. 23, Mittheilungen 12, 29. Vgl. die Gesetze in der Anmerkung S. 465.

[2]) Fredegar Kap. 87 III f. Ann. Einh. 741, Mett. 743 SS. 1, 135. 327. Erchanbert SS. 2, 328. Boretius, Capit. 1, 74 c. 3. Vita Heinrici II. c. 19 SS. 4, 688.

bisher betrachteten dadurch unterscheiden, daß sie, ohne Beziehung auf das Verhältnis zwischen Königthum und Herzogthum zu nehmen, die allgemeine Königsherrschaft auf den Herzog zur Anwendung bringen[1]). Pippin richtete an Waifar den Befehl, die Immunitäten der Kirche zu achten, nicht wenige Immunitätsprivilegien nennen unter den in der Strafklausel namhaft gemachten Personen auch den Herzog; Heinrich II. gebot dem Herzog von Baiern, der Abtei Mondsee entrissenes Gut herauszugeben, und ließ eine herzogliche Burg, weil sie dem Lande schädlich war, zerstören, zugleich bei schwerer Ahndung den Neubau untersagend. Es würde sehr irrig sein, in diesen und analogen Äußerungen der königlichen Gewalt eine Bethätigung einer besonderen, ihr über das Herzogthum zustehenden Obergewalt zu erblicken: es liegt hier nur das allgemeine Königsrecht vor, inhalts dessen einem jedem, dem Unterthan wie dem Grafen, dem Bischof wie dem Herzog, verboten werden darf, Unrecht zu thun. Weil wir hier kein eigenthümliches rechtliches Verhältnis vor uns haben, bedarf es auch keines speziellen Strafbefehls. Es ist daher nur konsequent, wenn das baierische Gesetz für Verknechtung oder Besitzentsetzung eines Freien die nämliche Geldstrafe anordnet, mag der Herzog, ein Beamter oder irgend ein Anderer sich eines dieser Vergehen schuldig machen. Ohne Rücksicht auf die Person folgt hier aus dem gleichen Verbietungsrecht die gleiche Strafe.

Das berechtigte Interesse, welches der König daran hatte, daß der Herzog gut regiere und die Privatrechte in seinem Lande nicht beeinträchtige, lag darin, daß die Reichsleute im Herzogthum jede Theilnahme für König und Reich eingebüßt haben würden, falls sie der Willkür des Herzogs preisgegeben wurden. Es ließe sich daher erwarten, daß der König, um seine oberhoheitlichen und allgemeinen Rechte dort in Geltung zu erhalten, einen

---

[1]) Es genügt zu verweisen auf Lex Alamann. 1, 1; Lex Baiuwar. 1, 1; 7, 4: Ann. Laur. mai. 760 SS. 1, 142; Fredegar Kap. 124; Pez 6, 1, 327; Widukind 2, 6; Vita Heinrici a. a. O.; Sigehard, Mir. Maxim. c. 12 SS. 4, 232; Urkundenbuch des Landes ob der Enns 1, 107. Wyß, Zürich S. 23 sicherte ein Herzog seine Anordnung über Klostereinkünfte gegen sich selbst dadurch, daß er sie mit Erlaubnis des Königs vornahm.

ständigen Beamten einsetzte, den er mit der Wahrnehmung solcher Rechte betraute. Weshalb eine solche Maßregel unterblieben ist, läßt sich jedoch leicht erklären, und es ist nur dem Irrthum entgegenzutreten, daß im 10. Jahrhundert ein derartiges Amt geschaffen sei. Damals wurde das Stammespfalzgrafenamt errichtet, eine Würde, welche sich wie die des Herzogs ihrem Titel nach auf ein ganzes Volk erstreckte. Das Amt gab dem Gedanken bedeutsamen Ausdruck, daß ein Theil des Volkes noch königlich sei, und bestätigt nur die Annahme, daß das Herzogthum selbst kein Reichsamt war. Daß dieses Grafenamt keine Rechte über den Herzog enthielt, geht schlagend aus dem Umstand hervor, daß Heinrich I. von Baiern während einer Abwesenheit den Pfalzgrafen seines Stammes zu seinem Stellvertreter ernannt hat[1]).

Ein Theil des im Vorigen erörterten reichsrechtlichen Inhalts des Verhältnisses zwischen Königthum und Herzogthum hat seit dem 8. Jahrhundert zwei neue Rechtsgründe erhalten. Als Pippin, der nachmalige König, sich durch eine glückliche Heerfahrt gegen Griso Baierns bemächtigt hatte, gab er wohl dem Gedanken, daß das Land Reichsland sei, dadurch einen neuen rechtlichen Ausdruck, daß er dasselbe als Benefizium an Tassilo verlieh, und ferner machte er sich später diesen Herzog in neuer Weise dienstbar, indem er ihn veranlaßte, sein Vasall zu werden. Damit war die Anwendbarkeit zweier Institute des allgemeinen Rechts auf das Herzogthum entdeckt. Nachdem beide Rechtsgeschäfte inzwischen auch für andere Fürsten und Fürstenthümer in Gebrauch gekommen waren, sind sie durch Heinrich I. für die deutschen Herzogthümer zu bleibender Anwendung gebracht[2]). Wir

[1]) Vita Oudalrici c. 10 SS. 4, 398.

[2]) Es ist schon mehrmals bemerkt, daß die Berichte der Ann. Laur. mai. 748. 757. 781. 786. 787 SS. 1, 136. 140. 162. 170. 172 in ihrem Zusammenhang zu interpretiren sind. Von Tassilo's letztem Vertragsschluß melden Ann. Lauresh., Nazar. und Guelf. 787 das. 1, 33. 43 und Hibernicus 2, 94 f. vgl. 68 S. 398 Dümmler. — Von nur wenigen Herzogen im deutschen Reich können wir nachweisen, daß sie des Königs Vasallen waren und ihr Reich zu Lehn besaßen; aber da unsere Berichterstatter hiervon wie von gewöhnlichen Vorkommnissen erzählen, so haben wir solche Verträge wenn nicht für das Alleingültige, so doch für das Allgemeingültige und entwickelungsgeschichtlich

dürfen hier nicht untersuchen, eine wie große Wirksamkeit sie auf die Umbildung des Herzogthums in ein Reichsamt geübt haben, sondern haben nur das Verhältnis des vertragsmäßigen Rechts zu dem älteren staatlichen zu erwägen. Es leuchtet sofort ein, daß beide in den Rechtswirkungen größtentheils zusammentrafen. Die Rechte auf das Herzogthum, welche die Belehnung begründete, schlossen eine einseitige Schmälerung durch den Herrn aus und waren lebenslänglich, ähnlich waren die staatlichen Rechte; die Pflichten des Vasallen, seine persönliche Kriegspflicht, die Pflicht, dem Herrn Kriegsleute zu stellen, ihm nicht zu schaden, seinen Nutzen zu fördern, diese und andere Verpflichtungen deckten sich in ihrem praktischen Resultat mit den früheren und es bot keine Schwierigkeit, die Regierungspflicht als eine Vasallenpflicht anzusehen.

Auch soweit kein neuer Pflichtinhalt geschaffen, vielmehr der alte in den neuen Rechtsgeschäften wiederholt war, mußten die Verträge hinfort die Rechtsgründe dieser Pflichten sein. Denn zu dem Zweck waren sie geschlossen, daß durch sie die gegenseitigen Rechtsverhältnisse bestimmt werden sollten. Der Pflichtinhalt jedoch, in dem sie nicht übereinstimmten, konnte nur Vertragsrecht oder Staatsrecht sein. Der Inhalt des vertragsmäßigen Rechts war jetzt ohne Zweifel größer als der des staatlichen, aber vorhanden mußte letzteres noch sein. Hätte es nicht Rechte und Pflichten zwischen Volksherzogthum und Königthum gegeben, die aus der Lehngutseigenschaft und der Vasallität nicht abzuleiten waren, so würden unsere Herzogthümer genau unter demselben Recht gestanden haben wie Dänemark unter Ludwig dem Frommen oder Ungarn unter Heinrich III. Das Herzogthum blieb noch über die Verträge hinaus unterworfen. Allein was anfänglich in das Lehnrecht nicht aufzunehmen war, mußte sich später mit ihm unter

---

Maßgebende zu halten und haben daher auf abweichende Ereignisse hier keine Rücksicht zu nehmen. Vasallität oder Belehnung bezeugen Widukind 2, 1, Wipo Kap. 4, Ann. Quedlinb. 985 SS. 3, 67, Thietmar 6, 3; 8, 17, Gesta ep. Camerac. 3, 55 SS. 7, 487, Wibald, ep. 319 S. 449, Privil. 1156 SS. 17, 383. Die Vasallenpflicht betonen bei Eberhard von Franken und dem Gegenkönig Rudolf Widukind 2, 24, Berthold 1078 SS. 5, 307, Jaffé 5, 501.

gegenseitiger Anpassung zu einem Rechtsganzen vereinigen; es war praktisch unausführbar, beide Rechtsreihen gesondert zu erhalten und eine jede für sich zu entwickeln. So mußte das Lehnrecht für das Fürstenthum durch älteres, auf die frühere staatliche Einordnung zurückgehendes Recht zu einem modifizirten Lehnrecht werden, in welchem die ehemalige Doppelartigkeit der Rechtssätze nicht mehr sichtbar war. Durch die Hinüberführung der herzoglichen Rechte und Pflichten in das Lehnrecht ist das Volksherzogthum seiner eigenartigen Fortbildungsfähigkeit beraubt.

So war der Herzog verpflichtet. Von einem Manne, der die umfassenden Rechte und die außerordentliche Macht eines Volksherzogs besaß, ließ sich in dieser Zeit, wo in den Kreisen der Gewalthaber Eigenwille und selbstsüchtiges Begehren weit stärker waren als die öffentlichrechtliche Pflichttreue, nicht erwarten, daß er die ihm obliegenden Handlungen gewissenhaft erfüllen werde. Für ihn war das Maß der Realisirbarkeit des Königsrechtes ein nicht unwichtiger Beweggrund, seine Pflicht zu unterlassen oder zu thun. Wieweit solche thatsächlichen Verhältnisse die Rechtsbildung beeinflußt haben, müssen wir hier übergehen; für uns kommt nur in Frage, ob sich aus den rechtlichen Mitteln, die dem Könige zur Durchsetzung seiner Rechte zu Gebote standen, Aufschluß über das Wesen des Volksherzogthums gewinnen läßt. Mit dem Recht war selbstverständlich dem Berechtigten die Befugnis gegeben, den ihm widerstrebenden Willen nöthigenfalls mit Gewalt zu überwinden; aber was ist bei diesen Schutzmitteln geeignet, uns über das Wesen des Herzogthums zu unterrichten?

Eine Reihe von Maßregeln, welche beabsichtigen, den Herzog dienstwilliger zu machen, wie eidliche Versprechungen desselben, Eide Dritter und Geiseln, belehren uns nicht, und wenn ein Herzog an den Hof geladen wird, um sich persönlich zu verantworten, so liegt auch hier nichts Charakterisirendes vor[1]). Hingegen könnte auf den ersten Blick der Strafbefehl an den

[1]) Ann. Laur. mai. 788 SS. 1, 172. Widukind 2, 16. Ann. Altah. 1070. Berthold 1070 SS. 5, 275.

Herzog Aufschluß zu bieten scheinen. Denn in dieser Hinsicht werden Herzoge wie Grafen behandelt, beiden wird bei Gnade befohlen. Allein das Herzogthum würde doch hierdurch dem Amte nur gleichgestellt, wenn der Befehl bei Gnade ausschließlich dem Beamtendienstrecht angehörte. Zwar wird er in diesem seinen historischen Ursprung und den Hauptsitz für seine praktische Verwendung haben, aber mit dem spezifischen Amtsdienstrecht hat er nichts zu thun. Der Strafbefehl ist ein Befehl bei Gnade, wenn sich der Befehlshaber vorbehält, Art und Maß der Strafe nach eingetretener Zuwiderhandlung festzusetzen. Das Motiv ist, daß Rücksicht auf die Person und die individuelle Schuld genommen werden soll. Während bei Unterthanenpflichten eine generalisirende, von der Person und der konkreten Lage absehende Strafsatzung üblich war, weil hier eine Individualisirung ebenso unnöthig als beschwerlich gewesen wäre, war in anderen Verhältnissen eine Würdigung des Einzelnen nicht wohl auszuschließen, und insbesondere war eine derartige Rücksichtnahme dem Herzog gegenüber zweckmäßig. Der König ließ daher im voraus unentschieden, wie er die Übertretung seines Gebotes ahnden werde, aber erklärte, daß ein pflichtwidriges Handeln nicht ungestraft bleiben solle. So hat er, um nur ein Beispiel anzuführen, im Jahre 1105 einem Herzog bei seiner Gnade befohlen, die Kirchen in seinem Lande zu schützen[1]).

Wenn sich der Herzog nicht fügte, so durfte der König zur Beugung seines pflichtwidrigen Willens Gewalt anwenden. Die Waffen übernahmen die Funktion des Exekutors, Widerstand war also neues Unrecht. Der Krieg bezweckte, den rechtmäßigen Anspruch der oberen Staatsgewalt zwangsweise durchzusetzen. Als Waifar sich 760 weigerte, gemäß Pippin's Forderung Besitzungen der Kirchen in seinem Lande zurückzustellen und ihre Immunitäten zu achten, ferner das Wergeld für rechtswidrig getödtete Gothen zu zahlen und die zu ihm geflüchteten Franken auszu-

[1]) Seherus S. 30 (Duhamel). Vgl. über die Gnade vorläufig meinen Aufsatz „Zur Geschichte des deutschen Reichstags", Ergänzungsband 1, 240 der Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.

liefern, zog der König mit Heeresmacht gegen ihn und nöthigte den Herzog, alles zu erfüllen, was er ihm geboten hatte. So mochten die Mittel, deren sich der König bediente, um seine Befugnisse geltend zu machen, sehr verschiedene Gestalt annehmen, ohne daß wir das Wesen der Würde aus ihnen abnehmen können.

Es gab noch ein Mittel, das von weit größerer Bedeutung war als die vorhin erwähnten, und das während der letzten Jahrhunderte häufig und mit Erfolg gebraucht worden ist. Die Anwendbarkeit dieses Mittels führt uns zu der Beobachtung eines Unterschiedes zwischen Regierungsamt und Herzogthum. Aus dem Wesen des alten Amtes folgte freie Widerruflichkeit der Anstellung. Denn ein Amtsauftrag durfte zu jeder Zeit zurückgenommen werden, für den Auftraggeber war es nur eine Frage des Willens, ob er das Dienstverhältnis aufheben oder fortbestehen lassen solle. Wo hingegen der Inhaber der obrigkeitlichen Rechte deren Subjekt war, war die Konsequenz, daß die Dauer der Herrschaft dem Belieben des Königs entzogen war. Dem Begriff stand nicht entgegen, daß eine Beendigung der Regierung wider Willen des Regenten verhängt wurde, wenn die Absetzung aus Rechtsgründen eintrat; aber eine Absetzbarkeit, die dem königlichen Ermessen anheimgestellt war, wäre mit der herzoglichen Berechtigung unvereinbar gewesen. Da es nun für die königliche Regierung eine politische Nothwendigkeit war, die Befugnis zu besitzen, einen Herzog zu entfernen, der unfähig war, seine Pflichten zu erfüllen, so entstanden rechtliche Absetzungsgründe. Das Rechtsprincip derselben war die Unfähigkeit, zu dienen oder zu regieren. Die Fähigkeit war eine doppelte, sie gründete sich auf das Können oder auf das Wollen. Die persönlichen Leistungen, die dem Herzog oblagen, erforderten eine gewisse körperliche und geistige Kraft. Ein Mann, welcher verpflichtet war, persönlich für den König zu kämpfen und das Heer anzuführen, mußte die Waffen gebrauchen und zu Pferde streiten können, und ein Mann, welcher persönlich Recht zu sprechen hatte, mußte sich ein Urtheil über den Thatbestand zu bilden vermögen. Hatte ein Herzog auf-

gehört, hierzu fähig zu sein, so durfte ihn der König der Regierung für verlustig erklären[1]).

Allein eine derartige Dienstuntauglichkeit war nicht der einzige und nicht der wichtigste Absetzungsgrund. Auch der Mangel des Willens mußte zur Entziehung der Würde führen dürfen. Oder hätte ein Herzog, der einen verbrecherischen Angriff auf die königliche Herrschaft unternommen oder die Erfüllung seiner Obliegenheiten verweigert hatte, ein Recht besitzen dürfen, lebenslänglich in seiner Stellung zu verbleiben? Ein Blick in die deutsche Geschichte beweist, daß die Könige fort und fort Herzoge aus solchen Gründen abgesetzt haben. So schwierig auch die Feststellung des Thatbestandes in mehreren Fällen sein mag, so scheint doch darüber kein Zweifel bestehen zu können, daß der König die Absetzung nicht nach freiem Ermessen verfügte, sondern seine Entschließung auf Thatsachen stützte, durch welche die Verwirkung der Herrschaft rechtlich begründet wurde, oder auf Annahmen, welche in dieser Hinsicht den Thatsachen gleich standen. Für uns ist irrelevant, ob der abgesetzte Herzog wirklich schuldig war; es kann sogar die Absetzung eines Schuldlosen sehr gut die rechtlich begrenzte Absetzbarkeit beweisen, nämlich in dem Fall, wenn die Entscheidung mit Rechtsgründen versehen und somit das reale Motiv juristisch verschleiert wurde. Wir erinnern an einzelne Absetzungen. Leudefrid von Alemannien hatte sich an einer Verschwörung gegen Childebert II. betheiligt. Die Untersuchung gegen Tassilo III. hatte so viele Beweise für seine pflichtwidrige Gesinnung ergeben, daß er nicht mehr zum Nutzen des Königs regieren konnte. Der Fürst hatte 763 das königliche Heer ohne Erlaubnis verlassen; er hatte Mitvasallen nach dem Leben getrachtet; er hatte Verhandlungen mit den Avaren angeknüpft, die sich gegen seinen König und Dienstherrn richteten; er hatte die Äußerung gethan: niemals wolle er den König wiedersehen, und wenn er zehn Söhne hätte, alle wolle er verlieren, ehe er seine Pflicht thue. Konrad von Zütphen ist 1053 Baiern aberkannt, weil er

[1]) Lex Alamann. 35. Lex Baiuwar. 2, 9. Auch der Zusatz Leges 3, 381 c. 8 Anm. ist zu vergleichen.

ungerecht gerichtet und Parkstein, eine bischöflich regensburgische Feste, eingeäschert hatte. In Bamberg hat zu Pfingsten 1035 der König Adalbero von Kärnten auf Majestätsverbrechen angeklagt, auf diesen Grund hin ist er verurtheilt, und wegen desselben Verbrechens sind Konrad, Otto's I. Schwiegersohn, und Otto von Nordheim ihres Fürstenthums verlustig gegangen. Heinrich II. von Baiern hatte sich 974 mit Boleslaw von Böhmen und Mesco von Polen verschworen, den König vom Thron zu stürzen. Heinrich dem Stolzen, welcher dem neuen König nicht gehuldigt hatte, ist Baiern abgesprochen, und Heinrich V. hatte dieses Land verloren, weil er 1008 bei der Belagerung von Trier seinem Herrn den Rath gegeben hatte, der Besatzung freien Abzug zu bewilligen, obwohl er wußte, daß sie sich nicht mehr halten könne, und weil er einen Aufstand begonnen hatte. In allen diesen Fällen lag ein Thatbestand vor, welcher den Herzog ungeeignet erscheinen ließ, die Regierung fortzuführen, weil auf seine Pflichttreue und Dienstwilligkeit nicht mehr zu rechnen war. Allerdings stand es bei dem König, ob er Gnade oder Recht anwenden wolle; aber wenn er sich entschloß, von seinem Absetzungsrecht Gebrauch zu machen, so nahm er ein subjektives Recht und er nahm es aus rechtlichen Gründen. Die Rechtmäßigkeit seiner Handlung war unabhängig davon, ob er, ehe er seine Entscheidung traf, eine Untersuchung über die Schuld veranstaltete und einen Ausspruch der Fürsten einholte, eines formellen Rechtsverfahrens bedurfte er nicht, aber in der Mehrzahl der Absetzungen ließ er eine vorgängige Ermittelung der Schuld eintreten und formell konstatiren, daß er berechtigt sei, zur Absetzung zu schreiten. Allein der bedeutende Unterschied, der einst zwischen Rücknahme des Amtsauftrags und Aberkennung des Herrscherrechts bestanden hatte, kam in Abgang, seit die Inhaber königlicher Regierungsrechte ein selbständiges Recht auf ihre Befugnisse erwarben, und hiermit nimmt auch unser Interesse an den Absetzungen der Herzoge stetig ab.

Der letzte Punkt, durch den die Feststellung des Wesens des Volksherzogthums erwartet werden kann, ist die Erwerbung der Würde.

Die Besetzung eines erledigten Herzogthums hat sowohl in der Politik als bei dem Untergang des Unterkönigreichs eine außerordentliche Rolle gespielt, aber für die Frage, ob Theodo oder Tassilo III., Waifar oder Salomon oder die auf sehr verschiedene Weise eingesetzten Regenten des neuen baierischen Herzogthums Reichsbeamte oder Unterkönige waren, gewährt sie nur in eingeschränktem Umfang Aufschluß. Wie das Wesen des deutschen Königthums dadurch keine Rechtsänderung erfuhr, daß aus dem Erbreich ein Wahlreich wurde, oder wie ein Vasallenstaat derselbe blieb, mochte der Fürst durch Erbrecht, Volkswahl oder durch die Lehnsherrschaft bestellt werden, so konnte auch die herzogliche Regierung durch verschiedene Gründe erworben werden, ohne daß ihr Wesen sich verwandelte. Zwar trat das Charakteristische, daß der Herzog in eigenem Namen regierte, hervor, wenn er seine Würde durch Erbrecht erhielt, aber es war nicht nothwendig, daß er, wenn er vom König eingesetzt wurde, seine Regierung in Vollmacht des Königs führte, obwohl in diesem Fall vielleicht ein äußeres Kennzeichen fehlte, das seine Anstellung von der eines königlichen Beamten unterschied. Wir haben demnach nur denjenigen Vorgängen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, auf denen sich die Eigenberechtigung auf die Herrschaft entnehmen läßt, hingegen die, welche in dieser Hinsicht nicht lehrreich sind, nicht eingehend zu betrachten.

Drei Faktoren sind es, welche nach dem Anstellungsrecht gestrebt und dasselbe nach einander oder mit einander besessen haben: das Geschlecht, das Volk und der König. Ihr gegenseitiges Schwanken, das Vordringen des einen, das Zurückweichen eines andern lehren, daß hier Gegensätze vorhanden sind, die unfähig sind bleibend mit einander zu bestehen, — die Wirklichkeit des Rechts verträgt nicht eine beliebige Kombinirung der möglichen Verleihungsgründe. Wird das Erbrecht des Regentenhauses die Mitbetheiligten verdrängen, wird die Stammesberechtigung stärker als die übrigen Faktoren sein oder wird das Königthum beide überwinden?

Suchen wir zunächst uns über die innere Natur der Theilnehmer zu unterrichten. Der Faktor, der uns zuerst entgegen-

tritt, ist das Geschlecht. Kein Volksherzogthum war ursprünglich denkbar ohne ein herrschendes Geschlecht. Das Geschlecht, sich selbst überlassen, würde eine Berufung durch Hausrecht ergeben. Das Hausrecht würde ein durch Erbrecht theilbares Herzogreich herbeiführen; ein Rückfall in die Vielherrschaft war nicht wahrscheinlich und eine Individualsuccession durch Erbrecht, die auch im Königreiche nicht zur Ausbildung gekommen, war nicht zu erwarten. Der Ausschluß der Theilbarkeit war nur von einer anderen Seite her zu gewinnen, durch das Volk oder durch den König. Das Volksinteresse stellte sich der alleinigen Geltung des Erbrechts entgegen. Denn es war für das Volk von Werth, seine staatliche Einheit zu bewahren und es war überdies seinen Interessen entsprechend, wenn es bei einem Wechsel des Regenten die persönliche Verbindung mit ihm erneuern durfte. Für das Geschlecht war die Volkstheilnahme nicht gefährlich. Das politische Bewußtsein der Völker war noch nicht stark genug, um der Anknüpfung der Herrschaft an ein individuelles Dasein, an eine Familie leicht zu entrathen; vielleicht war die Stärke oder die Schwäche des politischen Volkssinns mehr bedingt durch die Leichtigkeit oder Schwierigkeit eine Dynastie zu behalten als wirksam durch sich selbst. Der rechte Weg, beide, Volk und Geschlecht, zu verbinden, wäre der gewesen, den schon die Germanen suchten, Wahl durch das Volk aus dem Geschlecht. Aber zu diesen Faktoren kam der dritte. Den Interessen des Königs widersprach sowohl Erbrecht als Stammeswahl, weil beide nicht bezweckten einen Mann anzustellen, welcher geeignet sei, die übernommene Gewalt im Dienste des Königs zu gebrauchen. Bei der Wirksamkeit, die dem Persönlichen, dem guten Willen, der Anhänglichkeit überlassen blieb, war das Anstellungsrecht unter den Befugnissen, die dem König über das Herzogthum zustehen konnten, eines der praktisch wichtigsten. Einem Manne, wie er ihn wünschte, die Stellung zu verschaffen, dieses Interesse mußte der König sich rechtlich zu schützen suchen, und wenn er ein Recht erworben hatte, mußte er es erweitern und verstärken. Stand ihm jedoch die Ernennung zu, so war nur zu wahrscheinlich, daß er sie mehr zu seinem Vortheil als dem des Volkes ausüben werde. Ein einträchtiges

Zusammenwirken mit den beiden anderen Faktoren war auch hier unrealisirbar. Hatte er aus einem Geschlecht zu wählen, so konnte das Volk nicht zugleich eine rechtliche Mitwirkung von praktischem Werthe besitzen. Hatte er nur in Gemeinschaft mit der Stammesversammlung zu handeln, so war ein rechtliches Gleichgewicht der Antheile auf die Dauer kaum zu bewahren. Wer sollte die Initiative haben, der Stamm oder der König? Wer sie hatte, ließ dem Mitberechtigten nur die Wahl zwischen Bestätigung und Verwerfung. Sollte das Volk bestätigen, so wurde seine Handlung leicht zu einer demonstrativen und schließlich entbehrlichen Aktion; hatte es zu wählen, so entstand leicht eine aristokratische Wählerklasse. Handelte der König als zweiter, so war für ihn gefährlich, von seinem Verwerfungsrecht Gebrauch zu machen, und nachtheilig, regelmäßig zu bestätigen.

So war hier ein Widerstreit berechtigter Interessen vorhanden, aus dem ein Ausgleich, der alle drei Betheiligte gleichmäßig berücksichtigte, nicht wohl hervorgehen konnte. Und doch war keiner von ihnen für sich allein befähigt, den Zweck der Anstellung hinreichend zu erfüllen. Diese Komplikation hat eine außerordentliche Verschiedenheit in den rechtlichen Mitteln, welche für die Bestimmung des Herzogs zur Anwendung kamen, hervorgebracht. Rechtsausübung ohne Stetigkeit, unfaßbare politische Beeinflussung, Unsicherheit in der thatsächlichen Haltung, Kampf der Parteien treten uns entgegen und bieten für die politische Geschichtschreibung einen anziehenden Gegenstand. Für uns jedoch besteht nur die Frage, inwiefern die Rechtsvorgänge Materialien zur Beurtheilung des volksherzoglichen Wesens gewähren.

Für die Darlegung der konkreten Verhältnisse kann eine mehrfache Behandlung eingeschlagen werden. Jeder einzelne Faktor ließe sich für sich darstellen, es wäre aber auch möglich, ihre etwaige Koexistenz in jedem Volksherzogthum zu verfolgen. Ob wir diesen oder jenen Weg betreten, entscheiden wir danach, ob Reichsrecht sich ausbildet oder vorherrscht, oder ob die Entwickelung größtentheils im Landesstaatsrecht verharrt. Wir müssen, glaube ich, wenn dieser Gesichtspunkt zutreffend ist, beide Behandlungsweisen verwenden, die erste für das deutsche und die

zweite für das fränkische Reich. Hierzu gibt jedoch noch ein anderer Umstand Veranlassung. Wir sind über die meisten alten Herzogthümer äußerst schlecht unterrichtet. Wir haben zwar ein paar Notizen, aus denen wir den Einfluß und auch wohl ein Recht des Königs entnehmen können, aber Volk und Geschlecht bleiben so im Dunkel, daß wir ihre Antheilsrechte nicht hinlänglich bestimmen können. Wir wissen, daß einige alemannische Herzoge durch den König eingesetzt sind, allein das Verwandtschaftsverhältnis in der überdies lückenhaften Herzogsreihe ist nicht genügend bekannt und vom Volke erfahren wir nichts. Aquitanien und die Bretagne lassen nach den wenigen uns überlieferten Ereignissen eine sichere Bestimmung ihres Rechtes nicht zu, und nicht besser dürften die Resultate sein, die aus anderen Volksherzogthümern zu gewinnen sind. Wir lassen sie daher ganz bei Seite und beschäftigen uns nur mit Baiern.

Richten wir unsern Blick auf Baiern, so glauben wir zunächst in Besitz des Wissenswerthen zu sein. Aus bester Quelle, durch das Gesetzbuch, erhalten wir Nachrichten, und nicht bloß Nachrichten, sondern auch Rechtssätze[1]). Die beiden Artikel, die von der Nachfolge handeln, rühren vielleicht nicht von demselben Gesetzgeber her, aber da wir nicht im Stande sind zu erweisen, ob einer von ihnen und welcher ein späterer Zusatz ist und zudem beide oder ihr Inhalt gleichzeitig gegolten haben werden, so lassen wir jene Frage auf sich beruhen. Der Inhalt der Bestimmungen ist dem Wortlaut nach, daß der König einsetzt, das Volk wählt und die Agilolfinger successionsfähig sind. Die Bedeutung des Geschlechts ist hier sofort klar. Das angeborene Recht enthält die rechtliche Möglichkeit, die Herzogswürde zu empfangen, die Familieneigenschaft befähigt hierzu, aber sie befähigt auch nur. Niemand anders als ein Angehöriger des Geschlechts soll sie erwerben dürfen, aber die Erwerbung erfolgt auf Grund eines

[1]) Lex 2, 1 und 3, 1, nicht auch 2, 9, ein Artikel, der, wie sein Vorbild, Lex Alamann. 35 vgl. 40 trotz Forschungen 23, 171 von der Privatverlassenschaft handelt und daher nur durch Analogie aus der Erbunwürdigkeit den Verlust der Fähigkeit zur herzoglichen Regierung zu folgern gestattet. Dazu kommt noch Leges 3, 336. Über den Bischof disponirt Lex 1, 10.

oder zweier Akte, nicht kraft Erbrechts. Wer aber gibt ihm die Herrscherstellung? Volk und König sollen ihn bestimmen, aber wie ist ihr Verhältnis zu einander, da ihr Handeln offenbar kein gleichartiges ist? Der erste Artikel verbindet beide Faktoren durch ein aut und man kann nicht sagen, daß aut so viel wie et bedeute. Wir ziehen den Artikel über die Bischofswahl zur Vergleichung heran, weil er sich für ein analoges Recht des Königs ähnlicher Ausdrücke bedient. König oder (vel) Gemeinde sollen den Bischof bestimmen. Es kommt uns vor allem darauf an zu konstatiren, daß das Recht der Gemeinde an der Bischofwahl damals in keiner Weise die Natur einer Rechtsübertragung hatte, sondern der Wille des Königs für die Erwerbung des Bischofsamts der rechtlich allein nothwendige war. Der Umstand, daß die Kirchengemeinde einen Mann in Vorschlag bringen durfte, verwandelte nicht den staatsrechtlichen Akt des Königs, der König war vielmehr befugt einen Mann zu nennen, den die Gemeinde zu „wählen“ hatte und selbst ohne eine vorgängige oder nachfolgende Gemeindehandlung anzustellen. Die Annahme, daß, wie bei dem Bischofe, so bei dem Herzog die einseitige königliche Ernennung genügt habe, auch da, wo das Volk vor ihr oder nach ihr handelte, wird durch den zweiten Artikel unterstützt, wonach die Könige von jeher einen solchen Agilolfinger, der ihnen treu und weise schien, eingesetzt haben; denn hierdurch ist die Regierungshandlung wenn auch nicht für die alleinige, so doch für die entscheidende erklärt. Demnach war der Volksakt ohne rechtlichen Erfolg, mochte er sich als Vorschlag oder als feierliche Anerkennung äußern. Mit diesem Resultat ist unsere sonstige Überlieferung in Übereinstimmung. Sie gewährt uns nämlich mehrere Beispiele von Anstellungen durch die Obergewalt, aber keines von einer Volksthätigkeit. Schweigen nun auch unsere Berichterstatter vielleicht nur aus dem Grunde, weil sie kein Interesse hatten, die Stammeshandlung zu erwähnen, so ist doch so viel wenigstens ersichtlich, daß der Oberherrscher der Faktor war, neben dem ein Mitrecht des Volkes übergangen werden konnte. Und als im Anfang des 8. Jahrhunderts die königliche Regierung in der Ausübung ihres Rechts verhindert war, ist

Baiern durch seinen Regenten in mehrere Herzogthümer getheilt worden: ein Vorgang, der mit Entschiedenheit gegen eine Stammeshandlung oder die rechtliche Bedeutung einer solchen spricht. Führt uns die vorige Erörterung zu der Erkenntnis des Daseins mehrerer Faktoren und ihres gegenseitigen Verhältnisses, so läßt sie hingegen die Frage nach ihrer genetischen Stellung gänzlich ohne Antwort. Zwar war wohl das Haus der Agilolfinger das altbaierische schon vor der Vereinigung des Landes mit dem fränkischen Reiche regierende Haus, aber ob die Volksgemeinde schon vor dieser Zeit mitthätig war oder ob sie erst später eintrat, nachdem das Thronrecht des Geschlechts von den Königen gemindert oder bewilligt war, vermögen wir nicht mehr auch nur wahrscheinlich zu machen. Ein früherer einfacherer Zustand als der, den das Gesetzbuch aufzeigt, ist anzunehmen, aber wer will ihn erweisen? Es bleibt uns nur das gewiß, daß dem Geschlecht ein Recht auf die Nachfolge zustand, welches in dem weltlichen Beamtenthum ohne Analogie war, daß der Stamm sich äußern durfte, während die Amtsuntergebenen eines Statthalters nicht berechtigt waren, in solcher Weise sich zu erklären, und daß durch diese Bestimmungen der Anstellungsakt des Königs als ein besonderer, mit der Ertheilung eines Amtsauftrags nicht zu verwechselnder Staatsakt kenntlich gemacht würde.

Im deutschen Reiche findet eine schrittweise Veränderung des Successionsrechts statt. Die Entwickelungsgeschichte beginnt mit der landesrechtlichen Herrschaft des Geschlechts, sie erreicht ihre zweite Stufe mit der partikulären Betheiligung des Volkes und der reichsrechtlichen Mitberechtigung des Königs, und sie endet mit der alleinigen freien Ernennung durch den König. Von diesem Stadium aus führt sie dann zu jener Leihepflicht hinüber, welche das Reichsfürstenamt der Territorialzeit charakterisirt, — die Ausbildung und Umbildung des königlichen Anstellungsrechts vermittelst der Regierungspraxis ist eine der wirksamsten Ursachen welche aus dem Volksherzogthum ein territoriales Fürstenthum gemacht haben. Wir haben diesen Verlauf nur bis zur dritten Stufe zu begleiten.

Unter den Gründen, durch welche die herzogliche Regierung

erworben werden kann, ist Volkswahl der idealste. Sie bezeugt uns das Dasein des Staatssinns im Volke und bietet uns in der Art und dem Umfang, wie sie gilt, zugleich einen werthvollen Maßstab dar, um die mehr oder weniger vollkommene Verwirklichung des Volksstaats zu ermessen. In dieser Beziehung finden wir nun fast alle deutschen Volksherzogthümer in sehr unvolksmäßiger Verfassung. In Sachsen und Franken vernehmen wir nichts von einer Volksthätigkeit. In Schwaben haben zwar 1079 die Aufständischen ihren Herzog Berthold von Rheinfelden öffentlich ihrer Unterstützung versichert und nach dessen Tode dem Schwager desselben Berthold von Zähringen ihre Dienstbereitschaft erklärt, allein was Empörer thaten, kann nicht einmal die Vermuthung begründen, daß sie einen rechtmäßigen Volksakt nachgeahmt haben[1]). Nur der baierische Stamm hat seine Verfassung zu einer höheren Vollkommenheit gebracht. Als Graf Heinrich von Luxemburg Heinrich II. um Belehnung mit Baiern bitten ließ, soll der König zur Antwort gegeben haben: „Wißt ihr nicht, daß ich die Verleihung jetzt nicht ausführen kann? daß die Baiern von Anfang an freie Macht gehabt haben, ihren Herzog zu wählen, und daß es sich nicht ziemt, sie so plötzlich bei Seite zu setzen und ihr altes verfassungsmäßiges Recht ohne ihre Zustimmung zu brechen? Wenn der Graf warten will, bis ich selbst nach Baiern komme, so will ich seinem Wunsche mit gemeinsamem Rath und Willen der Ersten des Landes gern entsprechen.“ Demgemäß hat ihm der König auf einer von ihm angesagten Versammlung in Regensburg unter Zustimmung der anwesenden Baiern das Herzogthum verliehen. Er selbst war vormals durch „Wahl und Hülfe“ der Baiern mit dem Lande belehnt worden und sein Nachfolger hat den Sohn Heinrich nach „Wahl“ der

---

[1]) Berthold 1079 und Bernold 1092 f. SS. 5, 319. 454. 457. — Wenn der lothringische Unterherzog Friedrich sich in seiner Urkunde, die Waitz 5, 443 aus der mir unzugänglichen Histoire de Metz 4, 73 abdruckt, electione Francorum dux nennt, derselbe, von dem Flodoard 959 SS. 3, 404 sagt, daß ihn Brun eis vice sua praefecit, so sind beide Nachrichten vielleicht so zu vereinigen, daß die Ernennung unter Billigung eines Landtages vollzogen wurde; übrigens haben wir es hier nicht mit einem Volksherzog zu thun.

baierischen Fürsten zum Herzog eingesetzt. So ist dreimal innerhalb eines Menschenalters die Königshandlung in Verbindung mit einer Volkshandlung, die als Ausübung eines Rechts galt, vorgenommen worden, aber hiermit ist, so viel wir wissen, die rechtliche Theilnahme der Baiern abgeschlossen. Nichts in den späteren Berichten weist auf eine juristisch relevante Betheiligung des Stammes hin, wenn auch ohne Zweifel seinen Wünschen noch öfters Gehör gewährt und seine Meinung erfragt worden ist. Das bedeutendste Ereignis ist, daß bereits 1042 der König außerhalb Baierns und ohne einen Stammesakt das Herzogthum an einen Ausländer vergab[1]).

Nehmen wir den Wahlvorgang selbst in Augenschein, so sehen wir, daß einzelne Personen, die von dem Stamme nicht beauftragt sind, eine Handlung vollziehen, die als Handlung des Stammes gilt. Wie im Reiche bei der Königswahl, so wurde hier ein Akt als Volksakt angesehen, weil die Handelnden auf Grund keiner bestimmten weiteren Eigenschaft als der, daß sie Volksgenossen waren, thätig wurden. Betrachtet man die Neigung der Stammesleute, sich an der Einsetzung des Herzogs zu betheiligen, als eine praktische Konsequenz der Gesinnung, welche sie veranlaßt hatte, den Gewalthaber bei seiner Ausbildung des Herzogthums zu unterstützen, so haben wir an dem Gebrauche, den sie von ihrem erworbenen Rechte gemacht haben, zu ermessen, wie stark jene Stimmung war, wie weit das Verständnis der Bedeutung dieser Rechtshandlung für den Stammesstaat reichte und wann das Volk eine solche Verbindung mit seinem Fürsten aufgab, die das Herzogthum in Parallele mit dem Königreich gesetzt hatte. Es sind vornehmlich zwei Umstände, die uns einen Einblick gestatten. Es war nicht verfassungsmäßig vorgeschrieben, daß die Baiern auf einer besonderen Versammlung beriethen und beschlossen, sondern der König durfte mit ihnen zu Rathe sitzen und sich an den Besprechungen

---

[1]) Thietmar 4, 13; 5, 8; 6, 3. 28. Ann. Quedlinb. 995 SS. 3, 73. Vita Godehardi post. c. 22 SS. 11, 208. Lambert 1071 SS. 5, 179. Ann. Altah. 1042. Den Stellvertreter eines unmündigen Herzogs ernannte der König, Anon. Haser. c. 35 SS. 7, 264.

betheiligen. Hierdurch nahm der Wahlvorgang leicht das Aussehen an, als ob dem König nur daran gelegen sei, seine Absicht nicht ohne Einverständnis mit den Einflußreichsten des Stammes zur Ausführung zu bringen, daß er jedoch rechtlich nicht gehalten sei, ihre Zustimmung zu seinem Plane zu gewinnen. So konnte als die Aufgabe des Stammes erscheinen, dem Könige bei seiner Entschließung über die Einsetzung zu rathen. Die verschiedenen Ausdrücke, durch welche die Schriftsteller die Volksthätigkeit bezeichnen, verdienen verglichen zu werden, sie interpretiren sich gegenseitig selbst. Wahl, Wille, Rath, Hülfe und Lob, sie deuten darauf hin, daß der König der bestimmende Faktor sei, denn er ist es, an den Rath zu richten und dessen Entscheidung zu loben war. Ein Beispiel bestätigt es. 1027 haben die Landesfürsten einen Knaben „gewählt", weil er der Sohn des Königs war, sie haben sich also in Ausübung des Volksrechts darauf beschränkt gut zu heißen, was der König gewollt hatte. Nachdem nun durch die angegebene geschäftliche Behandlung der Angelegenheit und durch das Verhalten derjenigen, welche für den Stamm handelten, aber das Stammesinteresse nicht wahrnahmen, die stammesmäßige Fortbildung der Befugnis verlassen war, war es hinfort zwecklos, daß die königliche Regierung an einer besonderen Berathung mit den Baiern festhielt; was sie zu erwägen hatte, konnte sie mit ihren gewöhnlichen Rathgebern erledigen. Eine Nachricht aus dem Ende des 10. Jahrhunderts zeigt für ihre Zeit das Dasein dieser Ansicht[1]). Damals wurde geschrieben, daß die Fürsten des Reichs Heinrich zum Herzog der Sachsen erkoren hätten. Von dieser Mittheilung ist eben dies und nur dies historisch verwerthbar, daß zur Zeit der Aufzeichnung die Ansicht bestand, der König dürfe bei der Besetzung eines Herzogthums wie bei der Besetzung anderer Stellen verfahren, in dieser Hinsicht sei kein Unterschied zu machen.

Mit dem Sonderrecht Baierns war ein Hindernis gefallen, das sich nur in einem Herzogthum der königlichen Verfügung entgegengestellt hatte; aber überall befand sich der Oberherrscher

[1]) Vita Mahthildis c. 4 SS. 10, 576.

einem Gegner gegenüber, dessen Beseitigung größere Anstrengungen erforderte. Mit so leichter Mühe wie das Volksrecht war das Anrecht des Geschlechts nicht aufzuheben. In dieser Beziehung war jedoch ein neues Verhältnis mit der Lehnbarkeit des Herzogthums eingetreten. Das Verleihungsrecht sicherte dem Könige einen Antheil, welcher ihm groß genug erscheinen mochte, um von weiter gehenden Ansprüchen Abstand zu nehmen. Wenn er auf diese Weise die Nachfolge der Verwandten von seinem Willen abhängig wußte, so war er kaum in einer erheblich ungünstigeren Lage als bei den Regierungsämtern, und das Recht auf vasallitische Huldigung ergänzte jene Befugnis. Von diesem Standpunkt aus hat Otto I. Eberhard, Arnulf's Sohn, aus Baiern entfernt, weil er sich geweigert hatte, an den Hof zu kommen, wo er gewiß Vasall werden und sein Land zu Lehen nehmen sollte. Es verdient hierbei wohl Beachtung, daß einige Schriftsteller auf Arnulf sogleich Berchtold succediren lassen, weil sie damit die Auffassung kund zu geben scheinen, daß ohne königliche Verleihung das Herzogthum nicht zu erwerben sei[1]). Ließ die Regierung sich in Lothringen an der Aufrechterhaltung dieses ihres Rechts genügen, so überging sie hingegen in Schwaben 926 den Sohn Burchhard's I. und ertheilte das Herzogthum einem fränkischen Grafen; in Baiern hat sie in noch ausgedehnterem Maße das Recht einer freien Disposition zur Geltung gebracht. Es erscheint überflüssig, Belege für diese bekannten Vorgänge anzuführen. Man hat berechnet, daß Baiern von 995 bis 1096 dreiundfünfzig Jahre in der Hand der Könige, ihrer Söhne und ihrer Gemahlinnen war, daß Heinrich III. es siebenmal binnen 17 Jahren verlieh, zweimal an einen Knaben und einmal an eine Frau, und daß es von 947 bis 1180 vier Herzoge aus sächsischem, fünf aus schwäbischem, sieben aus fränkischem Stamme besaß; und ferner, daß Schwaben von 926 bis 1080 zehn Herzoge aus fränkischem, zwei aus sächsischem und nur einen aus schwäbischem Stamme erhielt.

---

[1]) Herimannus Augiensis, chron. 937 SS. 5, 113. Auct. Garstense 937 SS. 9, 566.

Um uns die vom König erworbene Berechtigung in ihrer vollen Bedeutung und Tragweite zu vergegenwärtigen, haben wir sie noch in anderweitigen, minder beachteten Wirkungen zu beobachten. Es sind dreierlei Ereignisse, die wir uns zuvörderst in Erinnerung bringen. Das sächsische Herzogthum hört mit Heinrich's I. Thronbesteigung, das fränkische 939 mit Eberhard's Tode auf; Heinrich III. behielt Baiern bis 1042, Schwaben bis 1045 und Kärnten bis 1047, und Baiern war noch am 15. Dezember 1142 ohne Herzog[1]), obwohl Leopold schon am 18. Oktober 1141 gestorben und Konrad III. inzwischen im Lande gewesen war; endlich haben Könige die Rechte der Herzogthümer bei der Verleihung gemindert, vielleicht nicht in der Weise, daß sie einzelne Herrschaftsrechte für sich ausschieden, aber doch so, daß sie Landestheile ablösten, was sie bekanntlich bereits im 10. Jahrhundert begonnen haben.

Betrachten wir diese Gruppe von Dispositionen, von Handlungen und Unterlassungen, näher, so ergibt sich unzweifelhaft, daß sie sich als rechtliche charakterisiren und Ausübungen einer und derselben Befugnis sind. In ihnen äußert sich die königliche Verfügungsgewalt, — das königliche Anstellungsrecht hat die allgemeine Eigenschaft des Königrechts angenommen, die Eigenschaft, daß der König über sein Recht frei disponirt. So verleiht er das Herzogthum, wann er will, und er schmälert seinen Bestand, wie es ihm beliebt. In der That konnte die damalige Reichsverfassung keinen Rechtssatz enthalten, der das Dasein des Herzogthums bei eingetretener Erledigung dem König gegenüber geschützt hätte, und das Volk hatte, wie wir sahen, keine solche Stellung gewonnen, daß es einen Rechtsanspruch auf Fortdauer und unveränderten Umfang seines Herzogthums geltend zu machen hatte. Nur das Anrecht eines regierenden Geschlechts war im Stande, dem Herzogthum rechtliche Dauer zu verleihen, aber wo den König kein Erbrecht zur Wiederbesetzung verpflichtete, bestand überhaupt kein Recht, das ihn hätte hierzu zwingen können. Bei

[1]) Laut der Urkunde von diesem Tage, Urkundenbuch des Landes ob der Enns 2, 202. Eine Unterbrechung hat nach Breves notitiae 7, 5 f. S. 33 (Keinz) unter den Agilolfingern stattgefunden.

einer derartigen Abhängigkeit vom König leitete der Herzog seine Herrschaft nicht von seinem Vorgänger ab, er stand zu diesem nicht in einem juristischen, sondern in einem chronologischen Verhältnis, er war nur, zeitlich gerechnet, sein Nachfolger. Von einer solchen rechtlichen Unselbständigkeit des Herzogthums, wie sie sich aus dem damaligen Zustand des öffentlichen Rechts ergab, mußte der König den Gebrauch machen, der, soweit er augenblicklich sah, am meisten zu seinem Vortheil war.

Schließlich müssen wir noch aus einer Art der angeführten Thatsachen eine rechtliche Folgerung ziehen. Zeitweise Unterbrechungen des Herzogthums, welche durch menschliche Willkür veranlaßt sind, — nicht die, welche dadurch entstehen, daß die bei der Besetzung betheiligten Faktoren außer Stande sind, das Hindernis der Zeit zu überwinden —, jene Unterbrechungen lassen uns das Dasein eines reichsrechtlich bestimmten Inhalts der herzoglichen Herrschaft erkennen. Denn wäre dieses Herrscherrecht nur in den einzelnen Landesstaatsrechten vorhanden gewesen, so hätte nach einer längeren Unterbrechung der herzoglichen Regierung der ehemalige oder der bewilligte Rechtsbestand einer Feststellung bedurft, es ließ sich nicht nach Jahren auf die vormalige konkrete Herrschaft mit Leichtigkeit Bezug nehmen. Da nun eine solche Regelung der Regierungsrechte nicht vorgenommen ist, so folgern wir eine reichsrechtliche Norm für die Herzogsgewalt.

Das Resultat des Vorigen ist, daß die Natur des Herzogthums nur zeit- und landschaftsweise aus dem Besetzungsrecht erschlossen werden kann. Sehr charakterisirend, obwohl vereinzelt und vorübergehend, ist die baierische Volkswahl und das Recht der Agilolfinger; das Anrecht anderer Geschlechter ist wenigstens soweit erkennbar, daß sie nicht Beamtenfamilien gleichen; zuletzt aber hat der König eine Behandlung durchzuführen vermocht, welche den Unterschied von Amt und Herzogthum an dieser Stelle aufhob.

Ich schließe hier meine Erörterung des Wesens des Volksherzogthums ab.

Es würde uns über die Grenze dieses Aufsatzes hinausführen, wenn wir den Schritten, durch welche das Unterkönigreich

allmählich zerstört, und den Wegen, auf denen sich in ihm enthaltene Rechte in territoriale umbildeten, nachgehen wollten. Um den Zusammenhang zwischen Volksherzogthum und Territorium, soweit wir ihn nachweisen oder vermuthen können, darzulegen, hätten wir auch alle die Spuren zu verfolgen, die vom Amt zum Territorium führen. Denn die Umwandlung des Volksherzogthums bildet nur einen einzelnen Akt in der großen und vielverschlungenen Entwickelung, deren Resultat die Landesherrschaft ist, und wir würden daher die Schicksale eines Theilnehmers an diesen Rechtsveränderungen nicht verstehen, wenn wir nicht auch mit den Erlebnissen der übrigen Faktoren bekannt sind. Müssen wir darauf verzichten, die innere Geschichte der deutschen Staatsverwaltung, welche in der Zeit des Königthums eine ununterbrochene Entwickelung des Staats zu größerer Vollkommenheit ist, hier einer näheren Betrachtung zu unterwerfen, so bleiben doch einige Fragen in der vorstehenden Darstellung übrig, welche nicht ganz ohne Antwort gelassen werden sollen.

Das Dasein des Volksherzogthums ist zeitlich in eine einzige Epoche der deutschen Staatsverfassung eingeschlossen. Weil es nicht der Abschluß einer reichen Rechtsentwickelung war, aus diesem Grunde war ihm nicht die Aufgabe geworden, große Zwecke der Gemeinschaft zu erfüllen, und deshalb hat es keinen Abschnitt in unserer Verfassungsgeschichte gebildet. Der Gedanke desselben hatte in seiner rechtlichen Verwirklichung kaum weiter, als bis zum Beherrschen eines Volkes gereicht. Der Landespolitik ergeben, widerstrebte der Herzog nicht, im Heere und im Rathe des Königs wie Andere zu dienen; er ließ die Königswahl und die Reichsregierung sich fortbilden, ohne auf sie eine maßgebende, gestaltende Einwirkung auszuüben, und er duldete, daß er durch Vasallität und Lehn in einen allgemeinen Rechtsverband, in dem seine Eigenart nicht zum Ausdruck kam, hineingezogen wurde. Auch sein besonderes Verhältnis zum Volke hat er selten oder nur in geringem Umfang in charakteristischen Rechten ausgeprägt. Indem er nicht in Gemeinschaft mit seinen Unterthanen regierte, vermochte das Volk nicht jenen Sinn für staatliches Leben, der nur durch nachhaltige Thätigkeit für den Staat zu gewinnen ist,

zu erwerben. Da ferner infolge der außerhalb des Rechtsgebiets liegenden Beziehungen zwischen dem Fürsten und seinem Volke dem staatlichen Volksverband eine Garantie für seine Dauer durch sich selbst fehlte, so konnten Sachsen und Franken durch einen rechtlichen Zufall untergehen und Baiern wie ein geographischer Bezirk, der beliebiger Theilung fähig ist, behandelt werden. Diese und andere Thatsachen gaben der Auffassung Ausdruck, daß das Volksherzogthum nicht eine Herrschaft sei mit der Bestimmung, einem Volke Raum für seine Entwickelung dadurch zu bieten, daß es ihm eine Verfassung gewährleistete, sondern daß es für den Regierenden geschaffen sei, um für diesen die Realisirung einer rechtlich selbständigen Gewalt zu ermöglichen.

Unter den Gründen, welche das Verständnis für idealere Aufgaben der Volksherzogthümer im deutschen Reiche erschwerten, verdient einer besonders hervorgehoben zu werden. Das alte Volksthum wurde mehr und mehr politisch unbrauchbar. Der Stamm hörte auf, die besten Güter der Menschen zu besitzen; es entstanden andere Gemeinschaften, größere und kleinere, an die sie übergingen, und neue Güter, die von ihm unabhängig waren. Wirthschaft und Recht, Sittlichkeit und Kunst entwickelten sich allgemeiner oder lokaler. Das Volk schied sich in Stände. Die Ritterschaft besaß die europäische Weltbildung, der Städter richtete sich auf ganz neue, dem Volke fremde Ziele und der Landmann kämpfte mit Mühe um seine geringe alte Freiheit. Seit endlich das Volksheer hinter das Berufsheer zurücktrat, ging auch ein guter Theil des Volksgefühls unter. So schwanden für die Völker die realen Interessen an ihrer politischen Einheit, weil diese keine werthvolle eigene Funktion mehr zu vollbringen hatte; die Volksgenossen erlitten jetzt keinen unersetzlichen oder tiefgreifenden Verlust, wenn das Volksherzogthum sein Ende nahm.

Inzwischen hatte eine neue Rechtsansicht in der königlichen Verwaltung die Kluft, die vormals den Grafen von dem Herzog geschieden hatte, ausfüllen helfen. Die neue Ansicht ging dahin, daß das Amt nicht mehr unter den Gesichtspunkt der Beauftragung, sondern den der Verleihung zu eigenem Recht zu bringen sei; sie gelangte in zwei Konsequenzen, in der Einschränkung des

Anstellungsrechts und in der Lehnbarkeit des Amtes, zum Vorschein. Der Versuch, das Amt erblich zu machen, hängt mit dem Versuch, es lehnbar zu machen, innerlich zusammen, Leihepflicht und Lehnsbesitz sind nur die Punkte, wo die neue Auffassung auf dem Rechtsgebiet zuerst erscheint. Seitdem boten amtliche Regierung und herzogliche Regierung mehrere Vergleichungspunkte dar. Sie stimmten darin überein, daß sie staatliche Gewalt als rechtlich gesicherten Besitz enthielten. Hierzu kam, daß das Territorium nicht mehr auf der Grafschaftsverwaltung und das Volksherzogthum nicht mehr auf dem Volke beruhte, daß territoriale Gewalthaber Herzoge an Macht und Rang übertrafen und beide durch ihr Hausgut, dessen Bedeutung für ihre Machtstellung sie kennen gelernt hatten, gleichartige Befugnisse besaßen. Endlich hatte die königliche Regierung, während sie die Entartung des Beamtenthums nicht verhütete, mit sicherem Gefühl Bestandtheile des Herzogthums, welche seiner Vereinigung mit dem neuen Reichsamt widerstrebten, hinweggeschafft, indem sie das Volk theilte, die alte Erblichkeit beseitigte, der Volkswahl vorbeugte und das Land zu Lehn, den Herzog zum Vasallen machte. Seitdem war die Aufhebung des Dualismus nur eine Frage der Zeit.

Von hier aus gesehen könnte der Herzog als ein Landesherr älterer Art erscheinen. Er hatte mit diesem das Dynastische gemeinsam und beide hatten ein Recht auf Innehabung von Regierungsrechten. Das, was sie von einander trennte, war mehr in der Zeit als im Wesen der Dinge begründet. Ihre verwandten Zwecke waren rechtlich verschieden gestaltet, weil bei der Entstehung des Herzogthums eine solche eigene Herrschaft eher als Königreich zu behandeln als der Kategorie des Amts einzuordnen war. Die juristische Auffassung hat beide zu trennen, weil der Herzog das Subjekt der Staatsgewalt, der Landesherr Besitzer fremder, vom König abgeleiteter Rechte war. Das Amt ist nicht zum Herzogthum und das Herzogthum nicht zu einem Amt des älteren Rechts geworden, aus beiden hat sich vielmehr eine völlig neue Gewalt, die Landesherrschaft, entwickelt: die Artverwandlung hat Herzogthum und Amt gleichmäßig betroffen.

Literaturbericht.

Weltgeschichte. Von Leopold v. Ranke. Vierter Theil. Das Kaiserthum in Konstantinopel und der Ursprung romanisch-germanischer Königreiche. Zwei Abtheilungen. Leipzig, Duncker und Humblot. 1883.

Die Auflösung und Umgestaltung der antiken Welt durch Christenthum und Germanenthum bilden den Vorwurf des neuesten Bandes der Weltgeschichte, der sich den früheren ebenbürtig anschließt, in gewissem Sinne vielleicht Kunst und Art Ranke'scher Geschichtschreibung noch bedeutsamer hervortreten läßt. R. selbst weist auf die eigenthümliche Schwierigkeit hin, diese Welt von Gegensätzen zur Darstellung zu bringen, in der der Geschichtschreiber nirgends einen ruhigen gleichmäßigen Strom der Ereignisse vor sich hat, sondern stets alle Momente der Entwickelung in ihren so mannigfaltigen Phasen sich berühren, die der Religion und der Macht, der äußeren Kriege und des inneren Friedens und alle unter einander. Welch' eine Höhe des Standorts wird erfordert, durch die Jahrhunderte hindurch die ganze ungeheure Schaubühne zu übersehen, auf der der Kampf der das Zeitalter beherrschenden weltgeschichtlichen Kräfte zum Austrag kommt! Eben darum war aber auch hier so recht ein Boden für die Bewährung jener Meisterschaft, die — um ein R.'sches Bild zu gebrauchen — alle bemerkenswerthen Einschläge in dem gewaltigen Gewebe der Weltbegebenheiten so kunstvoll klarzulegen weiß und die der R.'schen Darstellungsweise einen so reizvollen Zauber verleiht.

Im Vordergrunde der politischen Erörterung steht der Antagonismus der „drei großen Mächte" der damaligen Welt, des Kaiserthums in Konstantinopel, des Germanenthums im Occident, der Perser im Orient. Mit nie erlahmendem Interesse folgen wir dem wechselvollen jahrhundertelangen Ringen des Kaiserthums, in diesem Widerstreit die Machtstellung des römischen Reiches möglichst ungeschmälert zu

erhalten. Und doch liegt von Anfang an das unvermeidliche Endergebnis vor Augen! Schon die Verlegung der Kapitale, deren geschichtliche Bedeutung in der Einleitung vortrefflich veranschaulicht wird, läßt dasselbe klar voraussehen. Denn „war es nicht von vornherein einleuchtend, daß, indem der Orient die Kräfte des Reiches vorzugsweise beschäftigte, alsdann der Occident der unmittelbaren Fürsorge der Imperatoren entbehren würde, deren er allezeit bedurfte? Im Westen regten sich die thatkräftigen germanischen Stämme; wie sollte es möglich sein, sie von einer entlegenen Hauptstadt her in Unterordnung oder auch nur in sicherem Frieden zu erhalten?" In der That sehen wir das Schicksal des Imperiums, welches noch immer die Welt zu umfassen meinte und noch im 4. Jahrhundert im Vollbesitze seiner administrativen und militärischen Autorität erscheint, Schritt für Schritt mit innerer Nothwendigkeit sich vollenden. Die scheinbar so glänzende Restauration Justinian's zeigt nur, daß die enorme Anspannung aller Kräfte, welche die Aufrechterhaltung des Systemes erforderte, unvermeidlich mit dem Zusammenbruch enden, daß der Moment kommen mußte, wo „Byzanz sich auf sich selbst zurückziehen" würde. Als das Ereignis, welches dieses Geschick des Kaiserthums gewissermaßen besiegelte, als „Beginn einer neuen Epoche der Weltgeschichte" bezeichnet R. die Katastrophe von 602, in welcher der letzte kraftvolle Imperator Mauricius einer Empörung der Truppen und der Hauptstadt erlag. „Ein Moment der allgemeinen Geschichte", an welchen sich eine Umkehr aller Dinge im Orient, die Entfremdung der Balkanhalbinsel (durch den Frieden mit den Avaren 604), die Anerkennung der Selbständigkeit des lombardischen Italiens, die Emanzipation des päpstlichen Roms vom Hofe von Konstantinopel anknüpft.

Wir berühren mit letzterem Punkt ein Moment, welches in der Darstellung R.'s besonders betont wird; das kirchlich-religiöse. Das moderne Gefühl mag sich vielleicht dagegen sträuben, dogmatischen Streitigkeiten einen so breiten Raum in der Universalhistorie eingeräumt zu sehen. Allein auch abgesehen von dem Genuß, den die durchsichtige Klarheit und großherzige Unbefangenheit gerade dieser Partien (z. B. der prächtige Abschnitt über Athanasius und Arius) gewährt, erscheint es doch wohlmotivirt, wenn es R. als eine historische Pflicht bezeichnet, die Gegensätze auf diesem Gebiete, die auf die folgenden Jahrhunderte so tief eingewirkt haben, wenigstens in den Grundzügen objektiv darzustellen. Gewinnen dieselben doch

eine eminent politische Bedeutung dadurch, daß die Imperatoren in die inneren Kämpfe der christlichen Doktrinen eingreifen, wogegen aus dem Gefühl der Unabhängigkeit der Kirche Regungen des Widerstandes sich geltend machen, die zum ersten Male die Unumschränktheit der weltlichen Gewalt, die Autorität des Imperiums selbst in Frage stellen. Hier wirkt das, was man historische Perspektive nennt, mit unmittelbarer Gewalt auf den Leser. Mit welcher Feinheit wird in der Schilderung der athanasianischen Streitigkeiten und der Kirchenpolitik des Constantius entwickelt, wie in den kaum vereinigten Gewalten der Zwiespalt entsteht, der die Folgezeit beherrschen sollte!

Doch „nicht alles ist Politik in der Welt". Insbesondere für die hier behandelte Zeit ist mehr noch als die Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche, die damals doch nicht zum Austrag, sondern nur zur Beugung des ersteren unter die zur Herrschaft gelangte orthodoxe Lehre führte, die Frage von Interesse, die R. mit Recht als das vornehmste Problem der damaligen geistigen Welt bezeichnet, ob und wie sie die christlichen Ideen in den Kreis der allgemeinen Kultur aufnehmen oder sich aneignen würde. Eben darauf beruhe die allgemeine Wirksamkeit der christlichen Lehren, daß sie sich mit den philosophischen Doktrinen der alten Welt auseinandersetzten. „Es ist das Bestreben der Kultur der folgenden Epochen, wir sind noch heute darin begriffen." Mit der alten bewährten Meisterschaft in der Darstellung allgemeiner geistiger Strömungen veranschaulicht eine geistvolle Charakteristik des Neuplatonismus und der Restaurationsideen Julians, des „Dogmatikers des göttergläubigen Hellenismus", wie stark die Position der Anhänger des Alten damals noch war. Und wie plastisch stellt sich daneben das Bild, welches das christlich-römische Leben in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts darbietet: das Emporkommen einer lateinischen Theologie, welche „zugleich Philosophie und Kirchenregiment ist", die Grundlegung einer Rechtgläubigkeit, welche eine ausschließende Autorität im ganzen Umfang des Reiches in Anspruch nimmt, „eine Verbindung von Tiefsinn und Gewalt, neben denen alles Entgegenstehende zu Grunde geht", inmitten dieser Gärungen die Begründung einer geistigen Hoheit des römischen Stuhles, Ketzergerichte und Massenbestrafungen der Ungläubigen, dazwischen ein Heidenbekehrer ersten Ranges, angesehen wie ein Prophet des alten Testamentes, unbeugsam, aber jenen Gewaltsamkeiten abhold. „Alles kam eben zusammen! Es erwuchs aus den geheimen Trieben des damaligen Lebens der Welt und kulminirte in der Zerstörung des Heidenthums der Stadt Rom."

In dem Schlußwort zu dem Bande kommt R. nochmals auf die universalgeschichtliche Bedeutung des kirchlich-religiösen Momentes zurück. Er zeigt, wie eben auf diesem der Zusammenhang der neueren Welt mit der alten und ältesten beruht. „Wie die Religion überliefert wurde, nicht allein an sich selbst, sondern in der Form, die sie durch die Kirche empfangen hatte, so schloß sie die Elemente der alten Kultur in sich und konnte ohne dieselben nicht fortgepflanzt werden. Mit dem Christenthum wurden auch die wissenschaftlichen und literarischen Institutionen, inwiefern sie im Zusammenhange mit demselben standen, den neu entstehenden Reichen und Nationalitäten überliefert. Weder die Philosophie noch auch die Geschichte waren von der Kirche ausgeschlossen. Die kirchlichen Autoren selbst knüpften an die Dokumente der ältesten Überlieferungen an. Durch das universal-historische Moment, welches hierbei zu Grunde lag und zur Erscheinung kam, geschah es, daß die älteste Welt gleichsam auch als die Vergangenheit der neuen Nationen angesehen wurde, bei denen ihre eigene Mythe und Sage daneben zurücktrat.“

Was nun das Auftreten dieser neuen Nationen selbst betrifft, so nimmt die R.'sche Darstellung hier einen eigenthümlichen Standpunkt insofern ein, als sie den der herkömmlichen Auffassung der germanischen Invasion zu Grunde liegenden Begriff der Völkerwanderung als irreführend zurückweist. Die Kombinationen mit der Geschichte Ostasiens, die zur Begründung desselben herangezogen werden, seien viel zu unsicher und was von den Wanderungen der germanischen Völker selbst behauptet werde, entspringe großentheils einer sehr unhistorischen Auffassung des germanischen Alterthums. R. betrachtet demgemäß, obwohl er den Einfluß entfernter Völkerbewegungen nicht völlig leugnet, das Eindringen der Germanen in's römische Reich in der Hauptsache als eine Fortentwickelung der germanischen Geschichte überhaupt, d. h. als eine Fortsetzung der alten germanisch-römischen Kriege am Limes, welche für die Kaisergeschichte sowohl, wie für die germanische Volksgeschichte so wesentlich seien, daß dabei die Antriebe aus entlegenen Regionen und Verhältnissen doch nur einmal eingreifend erscheinen, im allgemeinen aber von untergeordneter Natur sind.

Es ist nicht eben ein dankbarer Gegenstand, die Geschichte dieses Andringens der Germanen gegen das altersschwache Reich, des Kampfes der rohen Kraft gegen eine abgelebte Kultur. Wie diese Geschichte in der dürftigen Überlieferung vielfach monoton und ermüdend wirkt, so wird es auch dem modernen Geschichtschreiber kaum möglich sein, die-

selbe Klippe völlig zu vermeiden. Auch bei R. zeigt sich in einer gewissen Häufung der Ereignisse und Namen, wie hier der Historiker in der freien Gestaltung des Stoffes beengt ist. Immerhin gelingt es jedoch der allezeit fesselnden Originalität der Darstellung das Interesse des Lesers dauernd wach zu halten. Gewinnt sie doch einen besonderen Reiz durch das persönliche Moment, das — wie ja in der R.'schen Geschichtschreibung überhaupt — so auch hier auf das Bedeutsamste hervortritt. „Nicht allein die allgemeinen Tendenzen sind es ja, die in dem Fortgang der Geschichte entscheiden; es bedarf immer großer Persönlichkeiten, um sie zur Geltung zu bringen." Allerdings gestattet die Sprödigkeit des Materials nicht, „die Persönlichkeit jedesmal in allem einzelnen herauszuarbeiten"; die Art und Weise aber, wie trotzdem die Gestalten eines Alarich, Odoaker, Theodorich, Chlodwig vor uns lebendig werden, gemahnt ganz an das von R. gelegentlich einmal erwähnte Urtheil Augustin Thierry's über die Kunst des ehrwürdigen Geschichtschreibers der Franken, der es verstanden, die Persönlichkeiten gleichsam in Relief vor unseren Augen vorüberzuführen. Wie vortrefflich ist dieser Chlodwig gezeichnet, der „in der Mitte der Zeiten und Nationen als eine heroische Kraft erscheint, die ihre Verbindung begründet und sie gleichsam vermittelt, auf dessen Handlungen die Geschichte von Frankreich und Deutschland beruht", oder Theodorich, „der Barbarenfürst, der seinen Namen nicht unterschreiben kann und auf dessen intellektueller und moralischer Haltung doch die Fortsetzung der altrömischen Kultur beruht", der als „der Sospitator der lateinischen Kultur in Italien und zugleich als das Oberhaupt aller germanischen Völkerschaften erscheint, ein weströmischer Kaiser, ohne diesen Titel, aber thatsächlich".

Freilich drängt sich uns andererseits die Frage auf, ob das persönliche Moment nicht etwa doch zu stark betont ist. Es ist ja wohl wahr, was von R. in der prächtigen Attilaepisode bemerkt wird, daß beim Eintritt der Germanen die persönlichen Affektionen eine große Rolle spielen, allein die Art und Weise, wie z. B. die Differenzen zwischen den verschiedenen politischen Gewalten im Reich und ihr „zersetzender Einfluß auf die inneren Kräfte der Provinzen" in den Vordergrund gerückt wird, um die Erfolge der Germanen zu erklären, ist von einer gewissen Einseitigkeit nicht freizusprechen. Eine Reihe von Faktoren kommt dabei zu kurz, die für den ursächlichen Zusammenhang der Ereignisse eine fundamentale Bedeutung besitzen.

Wir können überhaupt nicht verhehlen, daß in R.'s Darstellung

der größte Vorgang, den die Universalgeschichte kennt, die Auflösung der antiken Welt, in seinen Entstehungsmotiven und seinem Verlauf keineswegs soweit verständlich wird, als es mit unseren jetzigen Mitteln möglich wäre. Es wird für uns ja bis zu einem gewissen Grade wohl immer räthselhaft bleiben, wie diese ganze große reiche Welt fast ausnahmsweise einer so völligen Zerrüttung verfallen konnte. Allein sehr vieles ist doch schon für eine genetische Erklärung geltend gemacht worden, was bei R. entweder unberührt bleibt oder nicht in's gebührende Licht gerückt wird. Die Naturwidrigkeit der Militärdespotie und Universalmonarchie, die Schwäche, die in der ganzen Organisation des Reiches lag, die Erstarrung der politischen und sozialen Formen, die kastenmäßige Zersetzung der Gesellschaft, die physische und moralische Desorganisation der damaligen Menschheit, der Bevölkerungsrückgang und sein Einfluß auf die Verödung des Landes u. s. w. Alles Momente, ohne welche die „Zersetzung der inneren Kräfte" der Mittelmeerwelt nicht zu verstehen ist. Wenn irgendwo — bemerkt ein ausgezeichneter Kenner der römischen Kaisergeschichte — so gibt hier erst die Kulturgeschichte den Schlüssel zum wahren Verständnis der politischen Vorgänge.

Angesichts der Probleme, die hier der Universalgeschichte gestellt sind, befremdet es, wenn z. B. der Frage, an welchem Tage Valentinian III. mit dem Purpur bekleidet ward, zehn Zeilen gewidmet werden, während auf dem nächsten Blatt „jener Circumcellionen, die aller politischen Gewalt den Krieg erklärt", eben nur im Vorübergehen mit diesen paar Worten gedacht wird, ohne daß der Leser von dem Wesen und der typischen Bedeutung dieser und ähnlicher für die damaligen Verhältnisse so charakteristischen sozialrevolutionären Bewegungen eine Ahnung bekommt. Zu welchen Konsequenzen der einseitig politische Pragmatismus nothwendig führen muß, zeigt recht deutlich die Auseinandersetzung über die Bedeutung des Belisarischen Gothenkrieges für Italien. Nach R. sind es „eigentlich erst diese Kämpfe, welche die alte Herrlichkeit Italiens zu Grunde gerichtet haben. Unter Theodorich bestand dieselbe noch; aber der Versuch des oströmischen Kaiserthums, Italien wieder zu unterwerfen, der doch nicht mit entschiedenem Nachdruck unternommen wurde und den Krieg an unzähligen Stellen lokalisirte, hat die Verwüstung des Landes hervorgebracht." Wie stimmt das zu der nachweislich schon im 3. Jahrhundert beginnenden, mit der Degeneration und Abnahme der Bevölkerung unaufhaltsam fortschreitenden Verödung Italiens, von der z. B. die bekannte Verordnung von 395 (Cod. Theod. II, 28, 2)

für die Provinz Kampanien, die Schilderung der etrurischen Küste bei Rutilius Numacianus und vieles andere unzweideutiges Zeugnis ablegt? Wie kann von einer Fortdauer der alten Herrlichkeit Italiens noch unter Theodorich die Rede sein angesichts der drastischen Schilderungen, die dessen eigener Minister von dem allgemeinen Verfall der Städte und des Landes gegeben hat? (Vgl. z. B. Cassiodor Var. 3, 9. 10; für Ravenna 3, 31. 10, 30; Rom 8, 29. 30; Parma 8, 31; Bruttium 12, 18. 19 mit Bezug auf die Via Flaminia u. s. w.)

Wir würden diese Einzelheiten nicht berühren, wenn sie nicht eine symptomatische Bedeutung für die Beurtheilung der dem Werke zu Grunde liegenden Gesammtauffassung besäßen. Andere Bedenken übergehen wir, weil sie eben mehr das Einzelne betreffen, z. B. die Darstellung verschiedener Momente der fränkischen Geschichte, gewisse Beobachtungen über das Verhältnis der Quellen der Merovingerzeit, wie sie in den „Analekten" dargelegt wurden u. dgl. m.

Was die ebengenannten Analekten betrifft, so können wir es nur mit Freude begrüßen, daß R., unbeirrt durch gewisse Einwände gegen die Zulässigkeit derartiger Parerga in einem Werke von der Anlage der Weltgeschichte, — wie schon in den „kritischen Erörterungen" des 3. Bandes, — so auch hier einen Einblick in die Werkstätte der universalhistorischen Arbeit eröffnet. Erscheinen doch diese Analekten zugleich als eine nothwendige Ergänzung der Darstellung selbst, da sie nicht bloß den Stand des Materials darlegen wollen, welches die alten Autoren für den Aufbau der Geschichte bieten, sondern fast mehr noch die Art und Weise, wie sich die ganze Entwickelung der Zeit, die Religion und Nationalität, der sie angehören, in ihren Werken reflektirt. „Indem wir die Thatsachen aus ihnen entnehmen, lernen wir auch die geistige Entwickelung und den literarischen Zustand der Epoche kennen." Wie treffend wird an dem Beispiel des Eusebius die Verdrängung der historischen Auffassung durch die christliche veranschaulicht, bei Zosimus andrerseits die Reaktion des heidnisch-altrömischen Geistes gegen das Christenthum und das eingedrungene Germanenthum, bei Procop das unvermittelte unausgeglichene Nebeneinander der entgegengesetztesten antiken und christlichen Vorstellungen, bei Gregor von Tour, die Verbindung germanischer Tradition mit der Heiligenlegende und dogmatischen Überzeugung!

Der Band schließt mit der Geschichte der merowingischen Franken und der Sachsen in Britannien, berührt also bereits Gebiete, welche längst dem eigentlichen Arbeitsgebiete R.'scher Geschichtforschung an-

gehören. Es muß R. — wie ein geistvoller Kritiker der Weltgeschichte bemerkt hat — beim Fortschreiten seines Werkes zu Muthe sein, wie einem Wanderer, der im Glanze der Abendsonne von stolzer Höhe freudig auf eine Landschaft herabblickt, in deren Pflanzungen er die Spuren seiner eigenen Thätigkeit wiedererkennt. — Je mehr dies im weiteren Verlauf der Darstellung der Fall sein wird, steigert sich unsere Hoffnung auf einen glücklichen Fortgang des gewaltigen Unternehmens. R. Pöhlmann.

Allgemeine Weltgeschichte. Von Georg Weber. Zweite Auflage. Unter Mitwirkung von Fachgelehrten revidirt und überarbeitet. I—IV. Leipzig, Wilhelm Engelmann. 1882—1883.[1])

Weber's Weltgeschichte ist als ein vortreffliches Buch in gebildeten wie in gelehrten Kreisen bekannt und anerkannt. Es sind heute namentlich zwei „Weltgeschichten", mit welchen es in den Wettkampf tritt: die von Schlosser und diejenige, welche den Namen Becker's trägt. Man kann keiner von beiden ihre eigenthümlichen Vorzüge bestreiten, durch welche sie sich seit so langer Zeit in der Gunst des deutschen Publikums behauptet haben; aber das Werk W.'s zeichnet sich ihnen gegenüber wieder durch eine Reihe von Besonderheiten aus, welche ihm einen eigenen in seiner Art einzig dastehenden Werth verleihen. Fülle des Stoffes, welche kaum irgend etwas vermissen läßt, das in der einen oder anderen Rücksicht wesentlich erscheinen könnte, ausführliche Behandlung der Kulturverhältnisse, Wiedergabe des neuesten Standes der Forschung, gepaart mit besonnener Kritik und einem selten versagenden Takt in der Unterscheidung des Ausgemachten, des Wahrscheinlichen und des Unhaltbaren, freimüthiges und unbestochenes, aber doch mildes Urtheil, warme und gebildete Darstellung sind seine hervorstechendsten Eigenschaften. Es steckt eine unglaubliche Menge von Arbeit in dem Buche und jedes Urtheil kann als das Ergebnis wiederholter und eindringender Erwägungen angesehen werden. Wenn man das nicht auf den ersten Blick bemerkt, so ist das für ein Werk dieser Art als ein entschiedener Vorzug zu bezeichnen; man wird es inne, wenn man daran geht, einmal einen größeren Abschnitt im Zusammenhange nachzuprüfen.

Der Vf. hatte sich die Vollendung dieses Handbuches als eigentliche Lebensaufgabe gestellt. Er hat das Ziel in mehr als zwanzigjähriger

[1]) Nach der Ansicht der Redaktion hat der Ref. das Werk etwas überschätzt.

Arbeit erreicht. Wie sehr er damit einem wirklichen Bedürfnisse entsprochen, welche allgemeine Anerkennung seine Leistung gefunden, zeigte sich von Anfang an in der großen Verbreitung des Buches und kaum war es vollendet, so stand er vor der Nothwendigkeit einer neuen Auflage. Es verdient Bewunderung, daß W. in seinem hohen Alter vor dieser neuen und schwierigen Arbeit nicht zurückgeschreckt ist, noch mehr die Art, wie er ihr gerecht geworden ist. Ehe wir jedoch über die neue Auflage der ersten vier Bände berichten, lohnt es sich wohl, etwas von W.'s Auffassung der Weltgeschichte selbst zu sagen, umsomehr, da er selbst das Bedürfnis gefühlt hat, sich ausführlich darüber auszulassen.

Man kann W. nicht eigentlich zu den philosophischen Historikern rechnen. Betrachtungen über den Gesammtverlauf der Geschichte, über die Gesetze ihrer Bewegung, wie sie Schlosser und Gervinus so gern anstellen, vermeidet er; von den Grundsätzen Kant's oder Hegel's ist er unberührt geblieben; das Problem über das Ziel der Geschichte läßt er bei Seite liegen, möglicherweise weil er es für unlösbar hält. Von den verschiedenen Arten, die Geschichte zu behandeln, erwähnt er bloß die annalistische und die pragmatische und er meint, der Universalhistoriker habe beide zu verbinden. Auch er will bloß erzählen, wie die Dinge gewesen sind, und es ist bei einem Schüler Schlosser's ein sehr merkwürdiger Ausspruch, durch Ranke's Werk sei die Weltgeschichtschreibung „in den Adelstand erhoben" worden. Vielleicht dürfen wir dieses Wort indessen mit einer anderen Betrachtung zusammenbringen, welche W. in der Vorrede anstellt, nämlich über die Nothwendigkeit und den Werth historischen und philosophischen Gesammtwissens, welche heutzutage allerdings vielfach unbillig verkannt werden.

Von dem Vorwurf, welchen vor einigen Jahren Ottokar Lorenz gegen die Verfasser von Weltgeschichten erhoben hat, sie versprächen in ihren Einleitungen ungeheuer viel, stellten ein ungeheures Programm auf und erzählten schließlich doch nur Staatengeschichte und zwar die Geschichte einiger weniger Staaten, braucht sich W. nicht getroffen zu fühlen. Er lehnt es ausdrücklich ab, eine Geschichte der Menschheit zu schreiben; er will nur die Geschichte der Kulturstaaten darstellen und hier die Entwickelung der Staatsformen, des Religionswesens und der Kunst und Literatur verfolgen. Das wird dann nachher noch einmal beschränkt. „Nur die Völker und Staaten", heißt es 1, 18 f., „bei denen sich ein selbstbewußtes Handeln äußert, wo das innere Geistesleben sich durch Ausstrahlungen mannigfaltiger Art kund gibt

32*

und das von außen Überkommene mit dem Selbstgeschaffenen zu einem organischen Ganzen verarbeitet wird, gehören der Geschichte an; da, wo nur herkömmliche Zustände zum Vorschein kommen, wo nur angeeignete Geschicklichkeit oder Fertigkeiten in erlernter Weise sich thätig zeigen, wo nur der Naturtrieb oder die ungezähmte Kraft hie und da die wilde Bahn der Zerstörung betritt, hat der Historiker ein kleines Feld; er zeichnet mit flüchtigem Griffel die hervortretenden Züge, um dann seinen beobachtenden Blick dahin zu wenden, wo sich Leben und Bewegung, Wirken und Schaffen offenbart, wo der belebende Geist stets neue Formen erzeugt, wo die schöpferische Kraft in fortwährendem Gestalten begriffen ist und nie zur Ruhe, zum Stillstand erstarrt."

Es ist die Frage, ob diese Gesichtspunkte an und für sich richtig sind; es ließe sich nach mehr als einer Richtung darüber streiten. Für eine Weltgeschichte für die „gebildeten Stände" haben sie jedenfalls den Vorzug, praktisch zu sein. Begrenzt man den Stoff anders, so muß man jedenfalls über eine Menge von Dingen handeln, welche die „gebildeten Stände" entweder überhaupt nicht wissen wollen oder über welche sie gewohnt sind, sich aus anderweitigen Werken Belehrung zu holen. Als natürliche Folge der Definition der Weltgeschichte, welche er gegeben hat, ergibt sich für W. einmal die ganz nebensächliche Behandlung der sog. Urgeschichte und dann das Zurücktreten scheinbar erstarrter Kulturvölker, wie der Chinesen. Wir sagen „scheinbar erstarrter", denn wir sehen keinen Grund, eine, allerdings höchst langsame, geistige und historische Bewegung z. B. grade bei den Chinesen zu leugnen und sie für einen „vertrockneten Ast am Lebensbaum der Völkergeschichte" zu halten. Dasselbe Urtheil fällt W. über die alten Ägypter. Und doch hat sich herausgestellt, daß die festen Formen des national-ägyptischen Wesens durch die ungeheuren historischen Wandlungen, welche das Nilland erfahren hatte, zwar nicht aufgelöst, aber doch innerlich zermürbt worden waren und daß sie dann in den Zeiten des vorherrschenden Christenthums, mit neuen Elementen durchsetzt, ein sehr wesentliches Moment bei der Entstehung von Erscheinungen abgegeben haben, welche auf den weiteren Gang der Geschichte von großem Einfluß geworden sind. Wir wollen übrigens nicht unterlassen, zu bemerken, daß uns, soweit wir zu urtheilen vermögen, gerade der Abschnitt über die Chinesen an und für sich zu den best gelungenen des ganzen Werkes zu gehören scheint.

Was die vorliegenden vier Bände speziell betrifft, so wird bereits

auf dem Titelblatt bemerkt, daß die neue Auflage unter Mitwirkung von Fachgelehrten und Spezialforschern bearbeitet worden ist. Ähnlich war gelegentlich schon bei manchen Abschnitten der ersten Auflage verfahren worden. Es läßt sich das sehr leicht erklären und es hat dem Buche offenbar zu großem Vortheil gereicht. Aber der Vf. hat seine Selbständigkeit nicht aufgegeben und die Anregungen, welche ihm die Bemerkungen der Spezialisten gewährten, untrennbar mit den Ergebnissen seiner eigenen Studien verbunden.

Bei einem Werke über alte Geschichte wird es stets eine der wesentlichsten Fragen sein, wie sich der Vf. zu der Tradition stellt, insbesondere zu derjenigen der sog. klassischen Völker. Daß W. ihr nicht mit der Gläubigkeit entgegentritt, welche man uns hie und da einmal zur Abwechselung wieder als besonnen anpreisen möchte, versteht sich von selbst. Er gehört aber doch zu den Konservativen. Er stellt eine gewisse „vorsichtige Zurückhaltung gegen gewagte Neuerungen“ als sein Prinzip auf. „Der Lebensgarten der Weltgeschichte“, bemerkt er, „würde bald öde und einförmig aussehen, wenn nur Kritik und Skepsis den Gärtnerdienst verrichteten.“ Das ist sehr möglich, wäre aber an sich nicht zu beklagen, wenn man, wie ja auch W. thut, die Erkenntnis der Wahrheit und nicht das Ergötzen als Ziel der Geschichtschreibung annimmt. Aber doch hat W. wohl den Zwecken, welche er verfolgen mußte, gemäß gehandelt, wenn er gerade so verfahren ist, wie er gethan hat. Jede Überlieferung, welche einmal geglaubt worden ist, bildet selbst ein nicht unwichtiges historisches Moment, und eine allgemeine Weltgeschichte hat von ihr Kunde zu geben. So lange man nun nicht mit Bestimmtheit zu sagen weiß, wann eine falsche Tradition entstanden ist, muß man sie bei derjenigen Zeit einreihen, von der sie selbst zu berichten vorgibt. An den nöthigen Warnungstafeln hat es W. nicht fehlen lassen. Daß er auf gewisse „hyperkritische“ Behauptungen gar keine Rücksicht genommen hat, wird man nur in der Ordnung finden können.

Von unseren vier Bänden bedurfte der erste, die „Geschichte des Morgenlandes“, unstreitig der eingehendsten Revision. Als er zuerst erschien (1857), war er das bequemste Kompendium für die Geschichte des alten Orients und weiten Kreisen hochwillkommen. Aber auf keinem Gebiete der allgemeinen Geschichte hat seitdem eine so große Revolution in Hinsicht dessen stattgefunden, was wir wissen oder zu wissen glauben. Der Stoff ist in kaum geahntem Maße angewachsen, über seine Deutung und historische Verwerthung sind die erbittertsten

Kämpfe geführt worden, und andrerseits hat sich die Kritik da, wo wir von alters her festen Boden zu haben glaubten, die angenommenen Grundlagen unserer Kenntnis zu zerstören bemüht. Ausgedehnte und wichtige Theile der ersten Auflage waren vollständig veraltet.

Eine Vergleichung beider Auflagen zeigt nun sehr bald, daß überall mit sorgsamster Hand nachgebessert worden ist; auch in den Abschnitten, welche im großen und ganzen unverändert bleiben konnten, trifft man auf zahlreiche Besserungen, die darum nicht zu unterschätzen sind, weil sie häufig äußerlich wenig hervortreten, es sich bloß um fortgelassene oder eingefügte Sätze, schärfere oder skeptischere Fassung einzelner Behauptungen handelt; gelegentlich findet man auch bloß einzelne Worte verändert. Es ist meist leicht, die Beweggründe zu diesen Änderungen zu erkennen, nnd sie leuchten in der Regel sofort als richtig ein. Die größten Umwandlungen mußten natürlich durch die fortgesetzte Entzifferung der Keilschriften und die neuere biblische Kritik herbeigeführt werden, und W. hat in den Kapiteln über die Assyrier und Babylonier wie über die Israeliten zum Theil ganz rücksichtslos gegen seinen ursprünglichen Text verfahren müssen. Er ist sich dabei vollkommen bewußt gewesen, welche Gefahren für den Historiker eine vorzeitige Verwerthung dessen mit sich bringt, was im Augenblick gerade als neuestes „Resultat“ der keilschriftlichen Forschung angepriesen wird. Im ganzen muß auch der vorsichtige Beurtheiler anerkennen, daß W. seine Aufgabe mit glücklichem Takt gelöst hat und nicht Gefahr läuft, nach kurzer Zeit seine Arbeit als gänzlich unbrauchbar bei Seite werfen zu müssen. Zuweilen hat er sich auch damit begnügt, die sich widerstreitenden Ansichten einfach neben einander zu stellen, weil eine wirkliche Entscheidung nach der einen oder der andern Seite zur Zeit nicht wohl möglich ist, wie z. B. in der Chronologie der israelitischen Könige. Außerdem ist durch eine klare und übersichtliche Darstellung der Schwierigkeiten der sprachlichen Forschung dafür gesorgt, daß der Leser das Bild, welches ihm vorgeführt wird, nicht für sicherer halte, als es in Wirklichkeit ist und doch vor unbilligem Urtheil über die Forscher bewahrt bleibe. Manchmal scheint W. im Laufe der Arbeit skeptischer geworden zu sein, als er ursprünglich war. Die Identifikation von Ur Kasdim mit Mugheir z. B. wird zuerst ganz bestimmt hingestellt, einige Bogen weiter aber doch nur als mehr oder weniger wahrscheinlich bezeichnet.

Anderer Art, aber vielleicht noch viel bedeutender, sind die Schwierigkeiten, welche dem Historiker jene neue Kritik des Pentateuch

bereitet, die, von Reuß ausgegangen, durch Wellhausen zum Siege geführt worden ist. W. nimmt die Ergebnisse Wellhausen's vollständig an, er führt sie in lichtvoller Zusammenstellung vor und setzt auch die durchschlagendsten Gründe dafür eingehend auseinander. Allein er hat sich doch nicht entschließen können, die ganze Geschichte der Hebräer nach ihnen umzuarbeiten, erzählt diese vielmehr noch in demselben Rahmen wie früher. Man kann das verstehen. Es hätte sich für W. um eine wahre Riesenarbeit gehandelt, welche bei der Art und dem Umfang seines Werkes niemand von ihm verlangen kann und die doch Gefahr gelaufen wäre, in zahlreichen und vielleicht wichtigen Einzelheiten vor der Kritik der Spezialforscher nicht Stand zu halten. Auch kommt bei der Art seiner Darstellung, welche jedesmal die Überlieferung voranstellt und die Kritik folgen läßt, für die große Masse der Benutzer nicht allzuviel darauf an. Aber selbstverständlich mußte eben diese Kritik eine ganz andere werden, als sie früher gewesen war, das Urtheil über die historischen Elemente in der hebräischen Tradition mußte wesentlich anders ausfallen und insbesondere die religiöse Entwickelung des Volkes Israel mußte vollständig neu dargestellt werden. Das ist alles mit großem Geschick ausgeführt und auch konsequent durchgeführt worden, bis herunter zu den Tagen Esra's und Nehemia's. Über manches wird man freilich anderer Meinung sein dürfen oder sein müssen. Die Ausführungen der Ägyptologen über den Auszug aus Ägypten, welche von ganz unhistorischen Voraussetzungen ausgehen, werden einfach abgewiesen: warum in aller Welt sucht aber W. in der Geschichte Abraham's so viele historische Momente? Wenn es sich um Griechen oder Römer oder sonst ein Volk handelte, dessen Religion für uns ohne innere Bedeutung ist, würde es doch niemand wagen, auf Stellen des Nikolaos von Damaskos oder Justinus oder gar auf die Thatsache hin, daß „noch" in Josephos' Zeit ein Dorf bei Damaskos als Wohnung Abraham's bezeichnet wurde, zu behaupten, Abraham's „Wanderzug" habe in Damaskos „zunächst einen Ruhepunkt gefunden", und zu vermuthen, Eliesar von Damaskos habe zu Abraham „im Verhältnis eines Vasallen gestanden".

Wenn man übrigens die einschneidenden Veränderungen bedenkt, welche für so viele Theile dieses Bandes eintreten mußten und eingetreten sind, so wird man bei näherer Vergleichung der beiden Auflagen wieder erstaunen, wie vieles auch in den am meisten umgearbeiteten Partien vollständig oder mit kleinen Nachbesserungen stehen bleiben

konnte. Es ist das ein glänzender Beweis, auf wie soliden Grundlagen der ganze Bau von vornherein aufgeführt worden ist. Nur über eins, was stehen geblieben ist, haben wir uns ernstlich gewundert. Das ist die Charakteristik David's. Sie schließt jetzt wie früher mit dem an's Theologische streifenden Satze: „Gar mancher hat mit David gesündigt, aber nicht jeder hat mit ihm Buße gethan." Es ist doch mit dieser „Buße" nicht gerade weit her gewesen. Man braucht David nicht im Stile Duncker's zu behandeln; man kann ihn, mit Schlosser zu reden, als „großen orientalischen Regenten" hinstellen: aber dann muß er doch etwas derber, etwa in der Art, wie Rüstow gethan hat, angefaßt werden. Man kann es sich erklären, daß W. in der ersten Auflage sich mit dem „Mann nach dem Herzen Gottes" auseinandersetzte; bei seinem heutigen Standpunkte könnte er diese Bezeichnung als für David charakteristisch einfach fallen lassen.

An dem 2. und 3. Bande, welche die griechische und römische Geschichte bis zur Errichtung des Principats umfassen, war selbstverständlich sehr viel weniger zu ändern. Man bemerkt indessen auch hier leicht, daß mit großer Sorgfalt nachgearbeitet worden ist und daß der Vf. bemüht gewesen ist, keine wichtige neuere Veröffentlichung unberücksichtigt zu lassen. Den monumentalen Quellen freilich ist er weniger nahe getreten, als man heute erwarten würde. Den „grundstürzenden" Ansichten der Neueren in der griechischen Geschichte gegenüber verhält er sich im allgemeinen ablehnend, erwähnt sie aber doch hinlänglich, so daß der Leser erkennen kann, wo und wie der Streit der Meinungen noch hin und her wogt. Wenn irgend möglich, sucht er eine vermittelnde Ansicht aufzustellen. Wenn man annehmen dürfte, daß sich die heutige Generation der Spezialforscher in zwei Gruppen zerlegen ließe, von denen die eine den Spuren von Grote, die andere denen von Curtius folgt, so würde man W. keiner von beiden zurechnen dürfen, obwohl eine gewisse Hinneigung zu dem Standpunkt von Curtius unverkennbar ist. Es hat indessen umsoweniger Zweck, an diesem Orte den principiellen Gegensatz zu erörtern, als die Gesammtanschauung W.'s sich nicht wesentlich verändert hat.

In der römischen Geschichte scheint namentlich die glückliche Kritik, welche Ihne so oft an Mommsen's Darstellung ausgeübt hat, auf W. von Einfluß gewesen zu sein. Ganz mit seinen alten Vorstellungen zu brechen, entschließt er sich indessen schwer. Es wird dann in der Regel eine Beschränkung zu dem alten Urtheil hinzugefügt und die Sache lediglich ein bischen anders gestellt. Ein Beispiel bietet

C. Flaminius, über den W. jetzt günstiger urtheilt, als früher, ohne daß er sich doch entschließen könnte, mit der aristokratischen Überlieferung zu brechen und ihn als das hinzustellen, was er gewesen ist, als den ersten bedeutenden Vorkämpfer der Demokratie in Rom. Zuweilen entstehen durch dieses Verfahren Widersprüche zwischen den einzelnen Theilen des Werkes. So sind 3, 262, offenbar um den Gegensatz gegen Bernays fest zu markiren, ein paar Sätze über Phokion eingeschoben worden, welche nun mit dem aus der ersten Auflage stehen gebliebenen Schlußurtheil auf S. 265 nicht wohl zu vereinbaren sind. Anderes ist auffallenderweise ganz ungeändert geblieben, wie die Darstellung des Konflikts zwischen Rom und Tarent. Aus der geringen Berücksichtigung der monumentalen Quellen erklärt sich wohl auch die wenig glückliche Gruppirung der altitalischen Völkerschaften und die Art, wie die Tarquinier und Servius Tullius noch immer behandelt werden. Sehr wesentlich verbessert ist dagegen der Abschnitt über die Kelten. Freeman's History of federal government, die auch in den Literaturangaben nicht erwähnt wird, scheint auf W. nur einen geringen Einfluß ausgeübt zu haben; Neumann's Vorlesungen über den Verfall der Republik konnte er wohl noch nicht benutzen.

Eine Kritik im einzelnen wird man hier nicht verlangen können; sie wäre noch dazu dem unvermeidlichen Nachtheile ausgesetzt, viel mehr das hervorheben zu müssen, was dem Kritiker mißfällt, als das, was seinen Beifall hat, und das letztere wird — welchen Standpunkt man auch einnehmen möge — immer das überwiegende sein. Für eine neue Auflage möchten wir zur Erwägung anheimgeben, ob nicht die Eintheilung des dritten Bandes geändert werden sollte. Es ist unnatürlich, daß von Pyrrhos früher die Rede ist, als von Alexander und ebenso, daß die Hasmonäer früher besprochen werden, als Timoleon. Sonst ist gerade die Anordnung des Stoffes sehr durchdacht.

Zu eingehenderen Bemerkungen gibt der 4. Band Veranlassung. Er enthält die Geschichte des römischen Kaiserreichs, der Völkerwanderung und der aus ihr hervorgegangenen neuen Staatenbildungen bis zum Ende des 6. Jahrhunderts. Gegen die Begrenzung des Stoffs kann kein Einwand erhoben werden. Vielmehr sieht man gerade aus dieser Darstellung auf's deutlichste, wie richtig es ist, gerade hier die Grenze zwischen Alterthum und Mittelalter anzusetzen, was zuerst Schlosser gethan und später A. v. Gutschmid in seinem bekannten Aufsatze in den Grenzboten näher begründet hat. Die Behandlung dieser Zeit ist ungemein schwierig; es gilt zu gleicher Zeit

das Ausleben der antiken Kultur, die Art und das Aufkommen der Germanen und die Entwickelung des Christenthums bis zu dem entscheidenden Moment, wo der Katholizismus den Arianismus bewältigt hat, zu schildern. Mit Recht hat W. wie in der ersten Auflage so auch jetzt mehr wie anderswo das Hauptgewicht auf die Darstellung des Geistes- und Kulturlebens gelegt, ohne indessen die politische Geschichte darüber zu vernachlässigen. Nachgearbeitet ist mit außerordentlichem Fleiße, und man wird in weiten Kreisen namentlich für die Geschichte des Christenthums dankbar sein. Sie ist sehr objektiv und sachlich gehalten; der persönliche Standpunkt des Vf. tritt nirgends hervor, obwohl man deutlich sieht, daß diese Dinge ihn innerlich berühren. Er verfährt mit großer Pietät, aber doch durch und durch kritisch. So viel wir zu beurtheilen vermögen, ist die große Thätigkeit, welche die Theologen auf diesem Gebiete entfaltet haben, überall gebührend verwerthet und bei einer Vergleichung im einzelnen wird dem Leser nicht entgehen, welche großen sachlichen Veränderungen hier getroffen worden sind; manchmal mit formell sehr geringfügigen Mitteln. Das Hauptinteresse an diesem Bande konzentrirt sich aber zur Zeit naturgemäß auf die Geschichte des römischen Kaiserthums. Wir dürfen die Sachlage bei den Lesern dieser Zeitschrift als bekannt voraussetzen. W. charakterisirt sie im Vorwort mit dem Ausdruck eines befreundeten Gelehrten dahin, daß die römische Kaisergeschichte noch im Werden sei. Und trotz der Einwendungen, welche er gleich darauf dagegen erhebt, gibt er im allgemeinen die Richtigkeit des Ausspruchs zu. Er ist sich der Schwierigkeit seiner Aufgabe wohl bewußt und er hat sich emsig bemüht, ihr gerecht zu werden, und wir glauben nicht zu viel zu sagen, wenn wir behaupten, daß dieser 4. Band zur Zeit das beste Kompendium der Kaisergeschichte ist. Das schließt indessen mannigfaltige Mängel schon in der Anlage nicht aus; der verschiedene Charakter, welchen das Kaiserthum in den einzelnen Epochen angenommen hat, tritt z. B. nicht mit hinlänglicher Schärfe zu Tage; es wird wenige geben, die geneigt wären, mit W. bei Commodus statt bei Septimius Severus einen Einschnitt zu machen. Diese Fehler haben zum Theil in einer Vernachlässigung des antiquarischen Elements ihren Ursprung. Der eigentlich historische Werth der epigraphischen Studien wird zwar heute vielfach überschätzt, aber es würde dem Werke doch zu wesentlichem Vortheil gereicht haben, wenn der Vf. ihnen mehr hätte folgen können.

Die erste Frage, welche man aufwerfen wird, ist die: wie verhält

sich W. zu Mommsen's römischem Staatsrecht? Man muß antworten: im wesentlichen ablehnend. Das Wort „Dyarchie“ fällt zwar an einer Stelle, aber nur im Vorübergehen, ohne daß das Wesen der augustischen Verfassungsform völlig klar gemacht würde. Aber freilich kann sich W. darauf berufen, daß das Staatsrecht außerhalb seiner Aufgabe liege, daß er es mit den lebendigen geschichtlichen Kräften zu thun habe, nicht mit juristischen Fiktionen, über die sich die Alten selbst nicht systematisch klar geworden sind. Für ihn kam es in der That darauf an, hervorzuheben, daß die Verfassung ein Schemen gewesen sei, weniger werth, als „ein Mondschein im Wasser“. Trotzdem würde eine schärfere Formulirung der in Frage kommenden Punkte von entschiedenem Werthe gewesen sein; gleich die Geschichte des Principats des Augustus hätte beträchtlich gewonnen und der Leser hätte ein viel besseres Verständnis für den Kampf zwischen Kaiserthum und Senat gewonnen, der noch im 3. Jahrhundert von so großer Bedeutung ist.

Auch sonst sind die allgemeinen Grundlinien der Erzählung und Schilderung dieselben geblieben, wenngleich im einzelnen außerordentlich viel neu und anders geworden ist. Die gewaltig anwachsende Literatur ist in weitem Umfang herangezogen worden; nicht bloß, um hie und da Berichtigungen anzubringen. Manche Irrthümer sind freilich stehen geblieben, wie, um eine Kleinigkeit anzuführen, die Behauptung, die Strategemata des Frontinus seien eine Hauptquelle für Vegetius gewesen; an anderen Stellen weiß man nicht recht, ob moderne Untersuchungen absichtlich oder unabsichtlich bei Seite gelassen sind, wie z. B. hinsichtlich des Aufstandes des Vindex. Am meisten hat natürlich das 1. Jahrhundert der Kaiserherrschaft Modifikationen erfahren. Wir konstatiren dabei mit Vergnügen, daß die Rettungsmanie bei W. keine wohlwollende Aufnahme gefunden hat. Gelegentlich sind sogar einige Bemerkungen eingeschaltet worden, welche dazu dienen sollen, das alte Urtheil noch schärfer hervortreten zu lassen. So z. B. bei der Abweisung der vielverbreiteten, unseres Wissens zuerst von Niebuhr aufgestellten Ansicht, Caligula sei wahnsinnig gewesen. W. bemerkt nicht nur die „Methode“ in diesem „Kaiserwahnsinn“, sondern er sagt ausdrücklich: „selbst die dürftigen Nachrichten, die uns erhalten sind, lassen erkennen, daß Caligula neben der Verrücktheit auch Geistesblitze und Anwandlungen von Witz und Humor besaß. Es geht ein Zug menschenverachtender Ironie durch sein kurzes Herrscherdasein“. Ebenso wenig will W. natürlich von den unter sich allerdings sehr abweichenden Beurtheilungen, welche die neueren Verherrlicher der Kaiser-

zeit über Tiberius geliefert haben, etwas wissen. Er vergleicht ihn mit Philipp II. und begründet sein Urtheil gegen seine sonstige Gewohnheit in ziemlich eingehender Polemik. Trotzdem zeigen sich in dem Abschnitt über Tiberius starke Wandlungen gegenüber der früheren Auffassung, indem auch die relativen Vorzüge dieser Regierung gebührend hervorgehoben werden, und man sieht hier sehr deutlich, wie sehr die Bewegung, welche von Stahr ihren Ausgang genommen hat, für die Wissenschaft ohne Unterschied des Standpunktes für das Verständnis der Dinge fruchtbar gewesen ist. Unsere persönliche Ansicht geht freilich dahin, daß manches preisende Urtheil noch mehr zu beschränken wäre. Das Lob, welches der kaiserlichen Provinzialverwaltung gespendet wird, gehört z. B. dahin. Wie eigentlich verwaltet wurde, ist für die meisten Provinzen gar nicht zu ersehen; unser Material ist meistens so beschaffen, daß es eine Anschauung gewähren muß, so viel werth wie die, welche man von der russischen Verwaltung erhalten würde, wenn man sie lediglich nach den Akten beurtheilen wollte; wo uns aber die Zustände einmal in hellerer Beleuchtung entgegentreten, wie in Judäa, da entrollt sich uns eben kein erfreuliches Bild. Gegen Schiller's Buch über Nero wendet sich W. geradezu mit Ironie; wir glauben aber doch Verwahrung dagegen einlegen zu sollen, daß dieses Werk geradezu als Vertreter der „modernen Kritik" hingestellt wird. Seine Meinung von der letzteren scheint W. in dem Paragraphen über Tacitus zusammengefaßt zu haben. Er geht sehr herbe mit ihr in's Gericht und man kann nicht sagen, daß es ganz unverdienterweise geschehe. Namentlich wird nur Merivale angeführt, aber der Kenner bemerkt, daß auch z. B. Mommsen und Nissen ziemlich derb angefaßt werden. Eine Auseinandersetzung über Spezialitäten ist natürlich unmöglich, da W. keine Gründe für seine Meinung anführt; das Gesammturtheil aber gibt einer gründlichen Reaktion Ausdruck, welche sich gegen die „Apologeten der Kaiserherrschaft" geltend zu machen beginnt. Ob aber der Vf. Recht daran gethan hat, die neueren Angriffe auf Tacitus mit denen auf Thukydides zu parallelisiren? Wir möchten es sehr bezweifeln. Anschauungen und Tendenzen der Kritiker und Veranlassung der Kritik sind auf beiden Seiten zu verschieden, und „Tacitustheologen" hat es aus guten Gründen niemals gegeben. Auch ist nicht zu übersehen, daß uns von Tacitus vollendete, wenn auch trümmerhaft überlieferte Werke vorliegen, von der Geschichte des Thukydides aber ein unvollendetes Bruchstück, dessen einzelne Theile sogar nicht überall die letzte Feile erhalten zu haben scheinen.

Fassen wir unser Urtheil über alle vier Bände noch einmal zusammen, so glauben wir es dahin abgeben zu können, daß auch die zweite Auflage derselben guten Aufnahme sicher sein und dieselbe ehrenvolle Stellung in der Literatur einnehmen wird, wie die erste. Beigegeben ist, wie früher, ein ausführliches, sorgfältig bearbeitetes Registerheft für alle vier Bände. Franz Rühl.

Kleine historische Schriften. Von A. v. Reumont. Gotha, F. A. Perthes. 1882.

Der auf dem Gebiete italienischer Geschichten so bewährte Vf. thut sich selbst Unrecht, wenn er seine unter obigem Titel vereinigten Arbeiten als in das Memoirenfach gehörend bezeichnet. Es sind durchweg Abhandlungen, bei denen die Anknüpfung an persönliche Erlebnisse in die zweite, die wissenschaftliche Ergründung des Gegenstandes in die erste Linie fällt. Und diese Ergründung wird unter allerdings nicht immer erschöpfender oder ganz unbefangener Ausnutzung des vorhandenen Materials, aber doch stets freier von Parteitendenz gegeben, als dies z. B. in des Vf. vorletzt publizirtem Buche, dem über Gino Capponi, der Fall gewesen ist.

Der an die Spitze der Sammlung gestellte Essay über Alessandra Strozzi ist ein schätzenswerther Beitrag zur Kulturgeschichte der Stadt, der wir nebst Athen sowohl die Grundlage der modernen Bildung, als die feinsten Blüten der Kunst zu verdanken haben. Er gewährt uns Einblick in die häusliche Geschichte eines florentinischen Adelsgeschlechtes, und zwar eines der ersten, der durch rege Theilnahme am geistigen Leben und Schaffen der Zeit ausgezeichneten. Bei der Fülle von Kenntnissen des florentinischen Wesens, die dem Vf. zu Gebote steht, konnte es nicht anders sein, als daß er mit dieser seiner Arbeit auch hochgespannten Erwartungen Genüge thut.

Nicht minder entsprechen die zwei nächstfolgenden Aufsätze: König Viktor Amadeus' II. Thronentsagung und die jonischen Inseln unter venetianischer Herrschaft, allen Anforderungen, die sich vom Standpunkte der Kritik stellen lassen. Namentlich die erstere setzt jene immerhin unerquickliche Episode aus der Geschichte des königlichen Hauses Savoyen in ungleich schärferes Licht, als es von Seite piemontesischer Historiker geschehen ist. Zu erinnern wäre nur, daß Vf. dem Marchese d'Ormea, nebst Cavour vielleicht dem begabtesten Staatsmann, über den Piemont zu verfügen gehabt, nicht ganz gerecht geworden ist. Die Natur des Falles brachte es freilich mit sich, daß d'Ormea, wo er in

den Gang der Ereignisse eingreift, als gewissenloser Intriguant erscheint; aber seine Gewissenlosigkeit als unzweifelhafte Größe ganz außer Frage gelassen, wäre hervorzuheben gewesen, daß Piemont dem Marchese, dessen hohe Gewandtheit auch Diplomaten von Großmächten Achtung und Furcht einflößte, doch wohl mehr zu verdanken hatte, als dem König Viktor Amadeus, an dessen übler Behandlung er sich betheiligte.

Der Aufsatz über König Gustav III. von Schweden würde unfraglich gewonnen haben, wenn Vf. den Zusammenhalt der Arbeiten Geffroy's und der Klinkowström'schen Auszüge aus den Papieren Fersen's, welch' letztere unerwarteter- und merkwürdigerweise eine oder die andere Angabe in den sonst übelberüchtigten Memoiren Lord Holland's (For. reminisc. Lond. 1850) bekräftigen, stetig und strenge durchgeführt hätte. — Lesenswerth sind die Mittheilungen aus den Papieren des Kardinals von York, die Vf. in seine Darstellung des Ausgangs der Stuart (die letzten Stuart, Vitt. Alfieri und die Gräfin v. Albany) verwoben hat. Störend wirkt da nur das sichtliche Bestreben, der Jammergestalt Karl Eduard's einige Sympathie abzugewinnen. Was Hr. v. Reumont S. 417 von den letzten Lebensjahren dieses Prätendenten sagt, ist wohl cum grano salis zu nehmen, und dem Zeugnis, das ihm König Gustav III. im Jahre 1784 ausstellte: „Er (Karl Eduard) betrinkt sich nicht mehr", stehen andere entgegen, die ein Wiederausbrechen der prinzlichen Trunksucht annehmen lassen. — Den Schluß des Bandes bildet ein wahrhaft erquickend gehaltener biographischer Essay über die hochgelehrte Mary Somerville, an dem auch Splitterrichter, was Wärme der Empfindung und Richtigkeit des Urtheils betrifft, nichts werden auszusetzen finden. M. Br.

System der Chronologie. Von J. F. Brockmann. Stuttgart, F. Enke. 1883.

Über Inhalt und Zweck dieses „Beitrags zur Kulturgeschichte, insbesondere für Historiker, Philologen, Theologen und Freunde der Astronomie, sowie für Gebildete aller Stände" instruirt das weitschweifige Titelblatt, auf welchem die „besondere Berücksichtigung der jüdischen, christlichen und russischen Zeitrechnung, sowie der Osterrechnung" betont wird. Der Herausgeber hat nur einen Leitfaden für das große Publikum geben wollen, da „Ideler's Buch im Buchhandel nicht mehr zu haben, höchstens antiquarisch entsprechend seinem hohen Werthe für schweres Geld zu erhaschen" ist. Daher am Schlusse der Vorrede die Ermahnung: „Drum (sic) geneigter Leser, kaufe, lies und

genieße es." Den Standpunkt des Vf. charakterisirt der Umstand am besten, daß er über den jüdischen Chronologen Rabbi Hillel II. sich aus dem Brockhaus'schen Konversationslexikon informiren wollte, — aber vergeblich: „Seltsamerweise findet sich kein Artikel über Hillel im Brockhaus'schen Konversationslexikon (10. Aufl.)."

Noch mehr über das „System" zu bemerken, möchte überflüssig erscheinen. Ref. erkennt gerne an, daß der Vf. das Buch Ideler's gut durchgearbeitet, und nicht, wie Brinckmeier, einfach abgeschrieben hat. Zweifelhaft sind des Vf. eigene Zusätze. Die neuere Literatur hat er so gut wie gar nicht gekannt. Besonders fühlbar tritt dieser Übelstand bei der christlichen Chronologie hervor, wo alle Irrthümer Ideler's wieder aufgetischt werden, die durch die Arbeiten Mommsen's, de Rossi's und des Ref. längst abgethan waren. Im höchsten Grade naiv ist die Verwunderung darüber, daß man die Sonntagsbuchstaben nicht schon bei Dionysius, Isidorus und Beda antrifft, da „sich in dem früheren Canon des Victorius schon eine Rubrik mit der Überschrift literae dominicales findet". Der Vf. hat leider übersehen, daß diese Rubrik von dem Herausgeber Bucherius hinzugefügt ist, der dies auch ausdrücklich hervorhebt. Der Stil ist mangelhaft: Vulgarismen wie „sicherlich mal" sollte man doch nicht drucken lassen. Krusch.

Le droit public romain ou les institutions politiques de Rome depuis l'origine de la ville jusqu'à Justinien. Par P. Willems. 5ième édition. Louvain, Peeters. 1883.

Le sénat de la république romaine. Par P. Willems. 2 vols. Louvain, Peeters. Berlin, Calvary. 1878. 1883.

Wie jedermann weiß, ist die Wissenschaft der römischen Staatsalterthümer eine Schöpfung der Deutschen. F. A. Wolf hat 1807 die Bahn gebrochen, indem er die historisch-kritische Methode auf die Alterthumswissenschaft anwandte, indem er den Standpunkt einseitiger, blinder Bewunderung gegenüber dem Alterthum fallen ließ, sich an das nil admirari des römischen Dichters erinnert und die objektive, historische Erkenntnis des Alterthums als Ziel der Wissenschaft aufstellte, wozu in erster und letzter Linie die Erforschung unserer Tradition, also der Texte der alten Autoren erforderlich ist. Niebuhr hat dann 1811 mit seiner römischen Geschichte die historisch-kritische Methode auf das spezielle Gebiet des römischen Staatsrechts angewendet, und wenn auch in den seither abgelaufenen 70 Jahren von aus-

ländischen Forschern mancher tüchtige Beitrag geliefert worden ist, so wird man doch ohne Überhebung sagen dürfen, daß die allgemeine Überlegenheit, welche der deutschen Geschichtswissenschaft über andere zukommt, sich besonders glänzend auf dem speziell römischen Gebiete manifestirt. Mit dem Verfasser der drei stattlichen Bände aber, deren Titel oben genannt sind, tritt ein belgischer Gelehrter vom ersten Range in die Reihe der Forscher ein, ein Mann von ernstem Geiste, scharfer Urtheilskraft, ausgebreitetem und tiefem Wissen, unbestechlicher Liebe zur Wahrheit. Die Schriften Willems', Professors an der Universität Löwen, zählen ohne Frage zu den klassischen Arbeiten über die römische Verfassung und bilden in Wahrheit ein κτῆμα ἐς ἀεί. Sie sind nicht bloß dadurch ausgezeichnet, daß sie eine große Anzahl von neuen wissenschaftlichen Errungenschaften enthalten, daß sie ihren Stoff mit Umsicht, mit Geist und ohne alle Seichtigkeit behandeln; sie verdienen auch deswegen alles Lob, weil sie nie die Grenzen in absichtliches Dunkel hüllen, welche unserem Wissen gezogen sind, weil sie vielmehr überall offen die Linie angeben, wo das Wissen endigt und die Hypothese beginnt. Die Kunst, durch große Worte und infallibles Auftreten gerade da imponiren zu wollen, wo man auf dem unsichersten Boden sich befindet — diese Kunst oder diesen Kunstgriff kennt W. nicht; und deshalb eignen sich auch seine Werke zum Studium für die besonders, welche lernen wollen und sollen, wie man überhaupt zu forschen hat.

Indem wir uns nun zu einer kurzen Charakteristik der beiden Werke wenden, stellen wir zunächst fest, daß das erste das römische Staatsrecht von Anfang der Stadt bis auf Justinian im allgemeinen behandelt, während das zweite einen besonders wichtigen Punkt der römischen Verfassung herausgreift, die Untersuchung über Zusammensetzung und Befugnisse des römischen Senats in der Republik. Das erste Werk umfaßt 695 Seiten und behandelt in einer Einleitung die Quellen, die modernen Bearbeitungen, die Eintheilung der Individuen in liberi und servi, wovon erstere wieder in cives mit vollem caput und peregrini mit caput minutum zerfallen; endlich die Natur und die organischen Gewalten der römischen Regierung: patriarchalische Epoche, Königthum, Republik, Dyarchie und Monarchie. Sodann geht W. zur Sache selbst über und schildert die première époque des Königthums und der Republik (S. 1—396); er unterscheidet wieder die Periode der Bildung des Staats, welche mit Servius Tullius abschließt, der neben den Grundsatz der Geburt den des Vermögens stellt, und die Periode der Vollendung. Das erste

Buch dieser Periode befaßt sich mit den cives, peregrini und servi; es betrachtet also die sozialen Unterschiede in Rom; das zweite erörtert die Regierungsfaktoren, Comitien, Senat, Magistratur und endlich den Gottesdienst nach der Seite seiner Beziehungen zu den öffentlichen Gewalten; das dritte Buch ist den Hauptzweigen der Verwaltung gewidmet, den Gerichten, Finanzen, der Verwaltung Italiens und der Provinzen, den internationalen Beziehungen. In ähnlicher Weise gliedert sich auch die deuxième époque des Kaiserreichs; die Dyarchie wird nach der sozialen, politischen und administrativen Seite von S. 397 bis 553 besprochen, worauf W. zur Schilderung der Monarchie nach den Gesichtspunkten der Kaisergewalt und Zentralverwaltung, der verschiedenen Zweige der Verwaltung und der sozialen Verhältnisse übergeht. Den Schluß machen Nachträge und Verbesserungen, die Inhaltsangabe und ein alphabetisches Register der lateinischen Ausdrücke. Wie man sieht, ist das Buch trotz seines Stoffreichthums klar und übersichtlich eingetheilt und namentlich mit Hilfe des Registers trefflich als Hand- und Nachschlagebuch zu verwerthen; unter dem Text befinden sich überall die eingehendsten Quellen- und Literaturnachweise.

Nicht ganz so leicht zu gebrauchen ist das Werk über den Senat der römischen Republik; obwohl es mit seinen beiden Bänden zu 638, bzw. 784 Seiten zusammen 1422 Seiten umfaßt, so fehlt ihm doch leider das bei dem großen Umfange doppelt nothwendige Register. Der 1. Band behandelt in 17 Kapiteln alle Fragen, welche sich an die Zusammensetzung des Senates knüpfen; der 2. Band ist den Befugnissen des Senates gewidmet und gliedert sich in drei Bücher (1. der Senat während der Erledigung der exekutiven Gewalt; das Interregnum; 2. die Beziehungen des Senates zu den Comitien; 3. die Beziehungen desselben zu der Magistratur). Auf irgend welche Analyse der wichtigeren Sätze des Buches können wir uns hier nicht einlassen; nur einige der einschneidendsten sollen mitgetheilt sein. Die Plebs leitet W. nicht von der Unterwerfung der latinischen Städte her; die Bevölkerung derselben bestand, wie die römische, aus Patriziat und Klienten; als sie unterjocht wurde, nahm man die Patrizier in's Patriziat auf, wie (so urtheilt ja z. B. auch Schwegler) Namen wie Medullini, Camerini, Coriolani u. s. w. darthun, und die Klienten wurden ebenso eingereiht unter die Klienten. Die Plebs stammt vielmehr von der Klientel her; les clients, sagt W. 1, 16, sortent des rapports du patronat par l'extinction de la famille patricienne du patron. L'absence du droit de patronat transforme les clients en plébéiens.

Die Plebs wuchs rasch durch natürliche Vermehrung wie durch fortwährendes Erlöschen von patrizischen gentes; die Plebejer führten die Gentilnamen ihrer früheren patrizischen Patrone, und so erklärt es sich, weshalb so viele nomina gentilicia ebenso wohl von Patriziern als von Plebejern getragen wurden. In den Senat aber kamen die Plebejer vor 400 gar nicht, vor 366 nur in vereinzelten Fällen; bis dahin ist der Senat so gut wie rein patrizisch. Die Theorie von Mommsen, daß es einen „Patriziersenat" innerhalb des Gesammtsenates gegeben habe, verwirft W. und setzt patres. und senatus als mit einander identisch. Dafür hat W. Soltau ihn in der Philologischen Rundschau 1884, Sp. 49—55, zur Rede gestellt, während F. R. im Literarischen Centralblatt 1884, Nr. 9, mit Rücksicht auf diese Dinge von ewig sich neu gebärenden Theorien spricht, für welche nach der Natur unserer Quellen eine durchschlagende Lösung nicht möglich scheint. Dagegen erkennt z. B. auch Soltau an, daß W. den Begriff der auctoritas, welche post rem factam kommt, im Unterschied von consilium, das ante rem fit, zum ersten Male aktenmäßig aus Seneca nat. quaest. 2, 39 erhärtet habe und damit Lange's Ansicht von auctoritas und patrum auctoritas hinfällig geworden sei; daß seine Entwickelung der leges Valeriae Horatiae, Publitia Philonis, Hortensia in der Hauptsache das Richtige treffe; W. faßt diese Gesetze nämlich auch als Stufen zur allgemeinen gesetzlichen Anerkennung der plebiscita. Auch daß W. keine patrizischen Curialcomitien in der republikanischen Zeit mehr kennt, findet Soltau's Beifall; er billigt die scharfe Scheidung von patres und populus, von patrum auctoritas und populi iussus, wenn er auch patrum auctoritas anders als W. aufgefaßt wissen will und unter den patres den „Patriziersenat" versteht. Hierüber werden andere freilich anders urtheilen; was aber alle Kritiker anerkennen müssen, das ist der enorme Fleiß und die Gewissenhaftigkeit, mit welcher W. überall verfährt. Wir wüßten zum Schluß keinen besseren Beleg dafür zu geben als die zwei Rekonstruktionen, des Senats von 179 und 55; mit unglaublicher Ausdauer und Sorgfalt hat nämlich W. den ganzen Personalstand des Senats in diesen zwei Jahren, soweit er nur irgend erkennbar war, hergestellt und ist zu dem gewiß äußerst interessanten Ergebnis gekommen, daß im Jahr 179 unter 304 Senatoren 88 Patrizier und 216 Plebejer, im Jahre 55 unter 415 Senatoren 43 Patrizier und 372 Plebejer sich befanden: so sehr schwanden die alten Familien zusammen, und in einigem Zusammenhang damit steht es wohl auch, daß der Senat von 179 une assemblée

d'officiers war, der von 55 se composait plutôt d'advocats, d'hommes de loi et de politiciens, obschon dabei natürlich anderes mitgewirkt hat. G. Egelhaaf.

Historisch-geographisches Wörterbuch des deutschen Mittelalters. Von Hermann Österley. Gotha, J. Perthes. 1883.

Bei der Besprechung eines Werkes von dem Umfange und der Bedeutung des vorliegenden kann es der Ref. nicht als seine Aufgabe ansehen, Lücken und Irrthümer, die ihm aufgefallen sind, hier im einzelnen zu notiren und dem Verfasser zur Last zu legen. Je nach der größeren oder geringeren Vertrautheit des Beurtheilers mit einzelnen Abschnitten der deutschen Territorialgeschichte möchte sonst eine solche Form der Besprechung, gleichzeitig von verschiedenen Seiten unternommen, aus der Feder eines in Thüringen lebenden Historikers ganz andere Desiderien zu Tage fördern als z. B. durch einen in der Mark Brandenburg oder in Baiern lokalkundigen Forscher. Es darf sich m. Er. in dem Rahmen einer kurzen Anzeige nur um die Stellung zu der vom Vf. angewandten Methode handeln.

Leider überläßt es nun Österley dem Benutzer, Plan und Einrichtung des Ganzen nicht aus dem Buche selbst, sondern aus dem 27. Bande (Jahrg. 1881) von A. Petermann's geographischen Mittheilungen kennen zu lernen. Nur auf den sog. „Schmutztiteln" der Lieferungen waren kurze Prospekte des Werks angebracht. Warum der Vf. seine bei Petermann gegebene Darlegung der von ihm befolgten Principien nicht in der Vorrede wiederholt hat, verstehen wir nicht recht. Denn die „lieferungsweise Veröffentlichung" des Buches konnte doch unmöglich verhindern, daß der letzten Lieferung ein ausführlicheres hinter dem Titel einzuschaltendes Vorwort beigegeben wurde, wie dies bei unzähligen anderen Werken geschieht. Man kann sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß schon dieses Verfahren bei manchem Leser eine gewisse Mißstimmung hervorruft, da er, wenn er den betreffenden Band der Petermann'schen Mittheilungen nicht zufälligerweise sofort zur Hand hat, erst nach längerem Suchen und Versuchen erfährt, was er von dem Wörterbuche zu erwarten hat. Bei Petermann a. a. O. S. 194 bezeichnet der Vf. dasselbe als „eine lexikalische Zusammenstellung der deutschen Ortsnamen, die von den deutschen Geschichtschreibern des Mittelalters erwähnt werden, unter Angabe ihrer verschiedenen Namensformen, der Zeit ihrer Erwähnung, der daran geknüpften bedeutenderen Ereignisse, sowie der Quellen". Zur

Lösung dieser Aufgabe sind „die gesammten erzählenden Geschichtsquellen des Mittelalters durchgearbeitet, die von deutscher Hand herrühren, allerdings mit der Beschränkung, daß alles bloße Aktenmaterial, die meist nur auf Entlehnung beruhenden Reimchroniken, sowie die wenig oder gar keine Ausbeute gewährenden Lebensbeschreibungen, Nekrologien u. s. w. prinzipiell ausgeschlossen wurden". Auch eine Reihe von „nichtdeutschen, namentlich niederländischen und slawischen Schriftstellern ist herangezogen, die durch den Gebrauch der lateinischen Sprache Einfluß auf die deutsche Geschichtschreibung gewonnen haben, und endlich ist subsidiär eine bestimmte Gruppe des Urkundenmaterials benutzt worden, nämlich die bereits im Mittelalter veranstalteten Urkundensammlungen, namentlich die vielfach in Zeitschriften zerstreuten und deshalb schwer zugänglichen älteren Besitzverzeichnisse und Heberegister von Klöstern u. s. w., ohne indessen auf letzterem Gebiet irgend eine Vollständigkeit zu erstreben". Von Ortsnamen sind nur diejenigen angeführt, „an welche sich irgend ein erheblicheres Interesse knüpft, sei es durch das Alter, durch eine seltene Namensform oder durch das berichtete Ereignis". Die Anordnung des Stoffs richtet sich nach den heute üblichen Formen der Namen; den Stichwörtern reiht sich die Bestimmung der Lage der Orte nach den jetzigen Verwaltungsbezirken an, bei ausgegangenen und zweifelhaften Orten, soweit sich dieselbe feststellen ließ. „In seinem vollen Umfang", sagt der Vf., „kann der Werth des Buches erst zu Tage treten, wenn auch das gesammte Urkundenmaterial in derselben Weise verarbeitet ist, wie hier die erzählenden Quellen; doch ist das eine Arbeit, die mindestens denselben Umfang haben würde, wie das vorliegende Buch und deshalb der Zukunft vorbehalten bleiben mußte." Vorläufig wird auf E. Förstemann's Namenbuch als Ersatz verwiesen, das jedoch nur bis zum Ende des 11. Jahrhunderts reiche und mehr im linguistischen Interesse gearbeitet sei, „während die Ergänzung des vorliegenden Werkes auf den historischen Inhalt der Urkundensammlungen das Hauptgewicht zu legen hätte".

Dies sind nach des Vf. eigenen Mittheilungen die wesentlichsten Gesichtspunkte, auf die es bei Beurtheilung seines Buches ankommt. Es ist unbestreitbar, daß dadurch ein bedeutendes Hülfsmittel für die Nachweisung und Vergleichung der historischen Quellen geschaffen ist, das insbesondere den Studirenden bei Lösung der in den historischen Seminarien gestellten Aufgaben aus der deutschen Geschichte des Mittelalters große Erleichterung gewähren wird. Denn dort kommt es in

der Hauptsache auf die Kenntnis der erzählenden Quellenschriften aus jener Epoche an. Ö. hat, wie er selbst sagt, „bei den größeren Städten, Flüssen, Ländern je nach der Bedeutung und der demgemäß häufigeren Erwähnung nur wirklich hervorragende Ereignisse verzeichnet, um die Citate nicht in's Unendliche zu häufen." Allein der Forscher, dem es nicht nur um ein einziges „wirklich hervorragendes Ereignis" zu thun ist, sondern dem es darauf ankommen muß, den betreffenden Ortsnamen durch alle wichtigeren Quellen verfolgen zu können, ist trotz dieses Buches, wie auch der Vf. zugesteht, immer noch in die Nothwendigkeit versetzt, auf die Spezialindices zurückzugreifen oder wo solche fehlen, die in Betracht kommenden Quellen Blatt für Blatt durchzugehen.

Ein zweiter Mangel macht sich noch weit fühlbarer als das Fehlen eines orientirenden Vorworts. Da es dem Vf., wie er zugibt, bei der Heranziehung der in Zeitschriften zerstreuten Gruppe des Urkundenmaterials nicht auf Vollständigkeit ankam, so würde er sich die Benutzer zum größten Danke verpflichtet haben, wenn er seinem Buche ein übersichtliches Verzeichnis der von ihm excerpirten Zeitschriften der historischen Vereine beigegeben und darin zugleich bemerkt hätte, bis zu welchem Bande die betreffenden Zeitschriften von ihm eingesehen worden seien. Hierdurch würde er den bei ihm Belehrung Suchenden nicht weniges Nachschlagen erspart haben. Glücklicherweise hat Ref. hier nicht pro domo zu sprechen, da sein engeres Heimatland Hessen durch das vortreffliche Werk W. Arnold's „Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme" ein ergänzendes Hülfsmittel besitzt, das nur in den wenigsten Fällen versagt. Wie schon oben angedeutet, liegt es mir auch fern, auf Einzelheiten einzugehen. Wenn ich mir aber hier dennoch erlaube, mit einer solchen zu kommen, so geschieht dies lediglich in Befolgung des alten Sprüchworts: „Longum iter per praecepta, breve et efficax per exempla." Andere Benutzer des Wörterbuchs werden, wie ich nicht bezweifle, gleiche Erfahrungen gemacht haben. Weshalb, so frage ich, wurde bei der Bearbeitung der hessischen Ortsnamen das zuerst von Wenck und dann in verbesserter Form von Landau in der Zeitschrift für hessische Geschichte und Landeskunde, 1. Folge, 10, 184 ff. mitgetheilte sog. Breviarium S. Lulli nicht verwerthet, das einer Kopie des 12. Jahrhunderts entstammt und in der Aufzählung der Besitzungen des Klosters Hersfeld eine große Zahl hessischer und thüringischer Ortsnamen enthält, während das von Falckenheiner im 3. Bande derselben Zeit-

schrift publizirte Verzeichnis der Gütererwerbungen des Klosters Haina aus dem 13. Jahrhundert an vielen Stellen benutzt ist? Vermuthlich deshalb, weil nur die ersten Bände der jetzt 20 Bände und 18 Supplemente enthaltenden hessischen Zeitschrift vom Vf. herangezogen sind. Ähnlicher Fragen ließen sich mehr als eine stellen. Man würde sie nicht aufwerfen können, wenn der Vf. durch einen Index der von ihm benutzten Werke, der selbst einschließlich der Angabe der erzählenden Quellen wohl kaum einen Druckbogen ausgefüllt haben würde, dem Bedürfnis der Nachschlagenden entgegengekommen wäre. Ohne Zweifel hätte derselbe größeren Nutzen gestiftet als das dem Schlusse des Werks angefügte chronologische Verzeichnis der erwähnten Schlachten.

Ein Leichtes wird es sein, bei einer zweiten Auflage des Buches auch die hier ausgesprochenen Wünsche zu erfüllen. Nicht um das Verdienst Ö.'s bei seiner umfassenden und äußerst mühevollen Arbeit zu schmälern, hat Ref. diesen Wünschen hier Worte verliehen, sondern in dem Bewußtsein, daß der Vf. sie als einen Beweis des lebhaften Interesses ansehen werde, das allerseits seiner Arbeit entgegengebracht wird. Albert Duncker.

Anonymi de situ orbis libri duo. E codice Leidensi nunc primum edidit M. Manitius. Stuttgardiae, J. G. Cotta. 1884.

Ein geographisches Lehrbuch aus der Karolingerzeit, welches zuerst K. Pertz in seinem Ethicus beschrieben und dessen Vorrede dann Dümmler nach einer Abschrift du Rieu's im Neuen Archive bekannt gemacht hatte, hat Manitius zuerst vollständig aus einem ehemals der Abtei St. Bénigne gehörigen, jetzt Leidener Codex publizirt. In der Widmung an einen König K., in welchem Dümmler Karl den Kahlen vermuthet, gesteht der Kompilator G., das Buch aus verschiedenen Excerpten zusammenstellt zu haben: studio quorundam fratrum nostrorum admonitus, immo ob utriusque maris aliquantulum ignotos ascensus. Als Quellen nennt er dann selbst Pomponius Mela, Äthicus, Martianus Capella, Solinus, Orosius, Isidorus und andere: nämlich Cäsar und des Paulus Epitome. In der That läßt sich so ziemlich seine ganze Arbeit auf jene Autoren zurückführen. Bei diesem Sachverhalte muß sich jeder die Frage vorlegen, ob die Kompilation überhaupt werth war, gedruckt zu werden. Ref. möchte es verneinen, und kann den einzigen Grund des Herausgebers, daß man aus ihr den damaligen Stand der geographischen Kenntnisse in Deutschland erkennen könne, als stichhaltig nicht anerkennen, da bisher

noch nicht bewiesen ist, daß die Schrift überhaupt über Burgund und die nächste Umgegend hinaus verbreitet war. Wir können uns die Bemerkung nicht versagen, daß der Fleiß des Herausgebers besser wichtigeren Arbeiten zu gute gekommen wäre. Speziell auf dem Gebiete mittelalterlicher Geographie würde sich eine neue Ausgabe des Äthicus viel mehr gelohnt haben, da die Wuttke'sche Arbeit ganz verkehrt ist.

In der sorgfältigen Praefatio beschreibt der Herausgeber die Leidener Handschrift und untersucht in gründlichster Weise, nach welchen Codices die Quellenschriften benutzt sind. Auf die Verbreitung der Schrift im Mittelalter verspricht er später einzugehen. Im Text sind die selbständigen Partien kursiv gedruckt — viel ist es freilich nicht —, die Quellen sind gewissenhaft in den Noten angegeben. Bei dem Charakter der Schrift wird das angehängte Register vom höchsten Nutzen sein. Krusch.

Zur Geschichte des Bauernkrieges in Südwestdeutschland. Von Karl Hartfelder. Stuttgart, Cotta. 1884.

Karl Hartfelder hat sich schon durch drei Studien zur Geschichte des Bauernkrieges am Oberrhein als tüchtiger Forscher und gewandter Darsteller erwiesen, so daß sein Versuch, diese Dinge im Zusammenhang zu schildern, mit Vertrauen und Beifall begrüßt werden durfte. Das 475 Seiten starke Buch, welches uns vorliegt, rechtfertigt dieses Vertrauen durchaus. H. hat nicht bloß die Chroniken des Harer u. s. w., auf welche allein man im vorigen Jahrhundert die Kenntnis des Bauernkrieges stützen konnte, sondern auch alle in unserm Jahrhundert so zahlreich zu Tage getretenen Urkundenpublikationen benutzt und noch überdies eine Reihe von Archiven, das zu Karlsruhe, Stuttgart, Kolmar, Freiburg, Speier und München, mit großem Erfolge durchforscht und an einer Anzahl anderer Stellen sich wenigstens überzeugt, daß dieselben für seinen Zweck nichts boten. An sich lag es in seinen Wünschen, auch Schwaben zu behandeln; da er aber von F. L. Baumann erfuhr, daß derselbe demnächst selbst eine Darstellung des Bauernkrieges in Schwaben schreiben werde, so grenzte er seine Darstellung auf das obere Rheinthal und die unmittelbar anstoßenden Gebiete ein, so daß Sundgau und Breisgau die Südgrenze und die kurpfälzischen Lande die Nordgrenze bilden. Wenn man H.'s Darstellung mit der seiner Vorgänger vergleicht, so ist es allerdings nicht ungerechtfertigt, wenn er sagt, daß in vielen Abschnitten von der früheren Darstellung

kein Stein mehr auf dem andern geblieben ist, und daß er fast jede Seite mit polemischen Anmerkungen gegen Zimmermann, Schreiber, Strobel u. A. hätte füllen können; viele Abschnitte bieten einen bisher ganz unbekannten Inhalt, so z. B. der über das Schicksal der Bewegung in Speier. Von besonderem Interesse ist der ausführliche Bericht über die Niederlage der Bauern bei Zabern S. 125—131, wobei das seltene französische Werk von Vollcyr de Séronville L'histoire et Recueil de la triomphante et glorieuse victoire u. s. w. benutzt ist und die grauenhafte Abschlachtung zwölf-, zehn- und achtjähriger Knaben durch die Stratioten hervorgehoben ist. Von Interesse sind u. a. auch die 13 Artikel der Kolmarer Rebellen, weil sie gar keine Parallele mit den 12 Artikeln ermöglichen und also beweisen, wie spontan doch die Bewegung vielfach losbrach; daß die Evangelischen die öffentlichen Dirnen nicht länger dulden wollten, erkennt vielleicht selbst Herr Janssen an. Die äußerst verdienstvolle und interessante Arbeit enthält noch zwei Erörterungen über Harer und Georg Schwartzerdt, den Chronisten von Bretten, Bruder Melanchthon's. Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis und Register erleichtern sehr die Benutzung des Werkes, aus dem man vor allem sieht, daß die Bauern durch endlose Unterhandlungen lieber als durch's Schwert ihrem Ziele zustrebten. G. Egelhaaf.

Freifrau v. Bunsen. Ein Lebensbild aus ihren Briefen zusammengestellt von Aug. J. C. Hare. Deutsche Ausgabe von H. Tharau. Gotha, F. A. Perthes. 1881.

Das Buch verbreitet sich über gesellschaftliche Zustände, künstlerische und wissenschaftliche Bestrebungen, selbst politische Vorgänge in Italien, Deutschland und England: es hat für den Kulturhistoriker und für Jeden, der zeitgenössische Geschichten nicht bloß von der Oberfläche schöpfen will, spannendes Interesse, ja sogar hohen, im gewissen Sinne einzigen Werth. Den orthodox protestantischen oder vielmehr — dem Ref., den doch niemand einer katholischen Anwandlung verdächtigen wird, sei das Wort erlaubt — den etwas engherzig protestantischen Standpunkt der Freifrau v. Bunsen einmal zugegeben, wird man in den vielen ihrer Briefe, welche diese Bände enthalten, einen Geist milder Ruhe, besonnener Mäßigung und echter Menschenliebe erkennen, wie er sonst Eiferern im Glauben selten genug zu eigen ist. Man darf sich hierbei nur nicht an Äußerungen stoßen, die hin und wieder vorkommend die Gemütstiefe der im wahren Sinne des

Wortes edeln Frau vor Augen des Lesers verschwinden machen und dickes Vorurtheil hervortreten lassen. Allein es hieße zu rasch urtheilen, wollte man der Frau, die auf solchen Inkonsequenzen zu betreten ist, die Fähigkeit absprechen, das Wahre auch dort zu erkennen, wo es den auf sie mächtig einwirkenden kirchlichen Stimmungen zu widersprechen scheint. Wie völlig erhaben über Bedenken und Befürchtungen theologischer Art spricht sie doch andrerseits 2, 343 von Einführung der Civilehe in Preußen: „Das Resultat der neuen preußischen Gesetze . . . erinnert an den ernstlichen Protest des Fr. Arnold gegen den Mißbrauch gewisser Ausdrücke, indem man von christlichen Nationen oder von Christianisirung der Nationen spricht. Christen bleiben, wie von jeher, einzelne Individuen oder kleine Häuflein, und niemand, der die Dinge in's Auge faßt, wie sie sind, wird die Befreiung von einem gesetzlichen Zwange bedauern, demzufolge man dem Namen nach ein Christ wird, ohne den Glauben an die Göttlichkeit des Christenthums zu besitzen."

Mit Recht ist eines der Kapitel, in denen römische Briefe der Freifrau enthalten sind, „Römischer Sonnenschein" betitelt worden: die aus der ewigen Stadt und Umgebung datirten Schreiben sind in der That das weitaus Interessanteste an dem Buche. Sie bringen schätzbare Daten zur Künstler- und Gelehrtengeschichte der Zeit, u. a. erwünschte Aufschlüsse über die zwei unvergeßlichen Männer, mit denen die Familie Bunsen in Verkehr gestanden: Thorwaldsen und Niebuhr. Wie der erstere, völlig ein Heide, es angefangen hat, die ihm gestellten Aufgaben christlicher Skulptur zu bewältigen, wird artig 1, 98 erzählt. Von Niebuhr wird uns 1, 65 eine merkwürdige Äußerung über Hume und Gibbon berichtet: „diese beiden stellt er über jeden Geschichtschreiber Frankreichs oder Deutschlands." Und es hatten damals schon Joh. v. Müller und Spittler geschrieben!

Was der Herausgeber zu den Bunsen'schen Briefen aus Eigenem hinzugethan, mag für jenen Theil des englischen Publikums, der deutsche Verhältnisse ignorirt, ganz gut sein; in der Übersetzung erscheint es aber doch zu primitiver Art. Was sollen uns Anmerkungen wie die zu 2, 335: „Karl Ritter, ein ernster Christ und liebenswürdiger Gesellschafter, war ein gefeierter Professor der Erdkunde an der Berliner Universität." Solches und ähnliches hätte in der deutschen Ausgabe füglich wegbleiben können. M. Br.

Friedrich, Landgraf von Hessen-Darmstadt, Malteserritter, Kardinal und Bischof von Breslau. Ein Beitrag zur Breslauer Bischofsgeschichte von Paul Buchmann. Breslau, G. P. Aderholz. 1883.

Eine Anzahl Aufsätze, die früher im Katholischen schlesischen Kirchenblatt erschienen waren, erscheinen hier zu einer Biographie zusammengefaßt. Ihr Hauptzweck ist die Schilderung der Thätigkeit des Landgrafen-Kardinals für die Breslauer Diöcese, welcher er vom Jahre 1671 bis zu seinem 1682 erfolgten Tode vorstand. Wie der Vf., Priester an der Breslauer Domkirche, angibt, ist seine Arbeit „zum großen Theil mühevoll aus ungedruckten, zuverlässigen Quellen, besonders den Kapitelsakten, geschöpft". Doch merkt man dies nur wenig. Vielmehr sind die meisten Angaben bereits gedruckten Werken entnommen.

Der vor drei Jahren erschienene Aufsatz A. Duncker's (Archiv f. hessische Gesch. u. Altthskde. 15, 449 ff.) über den Seesieg, welchen Landgraf Friedrich 1640 als Admiral der Malteserflotte bei Goletta über die Barbaresken erfocht, blieb dem Vf. unbekannt, wie seine Darstellung S. 19 zeigt. Ebenso wenig weiß er etwas von der a. a. O. durch F. Müller übersetzten italienischen Flugschrift, worin jenes siegreiche Treffen beschrieben ist. Die Einzelheiten, welche der Vf. über die zu Rom 1636 erfolgte Konversion des Landgrafen mittheilt, widersprechen nicht der von Duncker aufgestellten und durch einige Gründe unterstützten Vermuthung, daß Schiller die Geschichte Friedrich's, des ersten Prinzen des hessischen Hauses, welcher katholisch ward, für die Zeichnung der Gestalt seines „Prinzen" im „Geisterseher" benutzt habe. In dieser Romanfigur wollte man seither Anklänge an die Persönlichkeit anderer fürstlicher Proselyten des Katholizismus, wie des Herzogs Karl Alexander von Württemberg oder des Herzogs Johann Friedrich von Braunschweig-Lüneburg, herausfinden. *ou.*

Das Leben der hl. Elisabeth von Thüringen in Wort und Bild. Von Johann Diefenbach. Frankfurt a. M., A. Foesser Nachfolger. 1884.

Ein Kommentar zu vierzehn Freskogemälden aus der Deutschordenskirche zu Sachsenhausen, die das Leben und die Wunder der hl. Elisabeth darstellen. 1881 bis 1883 wurden diese Gemälde durch die Munifizenz des Hoch- und Deutschmeisters Erzherzog Wilhelm von Österreich ihrer Verwahrlosung entzogen und von Weinmaier aus München restaurirt. Die in guten Abbildungen hier wiedergegebenen Bilder entstammen dem Anfange des 14. Jahrhunderts und verdienen

auch vom Standpunkte des Kunsthistorikers aus Beachtung. Die kirchliche Stellung des Vf. kennzeichnet sich schon durch seine in der Vorrede abgegebene Erklärung, daß „nicht der Glaube an schriftstellerischen Beruf seine Feder geführt habe, sondern der Glaube an die göttliche Vorsehung, welche in den neuentdeckten Schätzen christlicher Kunst den Weg zu zeigen schien, der betreten werden müßte, um das begonnene Werk der Kirchenrestauration (sic!) vollenden zu können". *ρα.*

Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. Neue Folge. X. Nebst „Mittheilungen" für die Jahre 1882 und 1883. Kassel, A. Freyschmidt in Kommission. 1883.

A. Busson bekämpfte in den „Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung" 2, 31 ff. die von J. Rübsam in seiner Abhandlung über den Fuldaer Abt Heinrich V. aufgestellte Ansicht, daß schon Kaiser Otto II. den Äbten Fulda's die Würde eines „Erzkanzlers der Kaiserin" verliehen habe. Wie Ref. schon in seiner Anzeige der Rübsam'schen Arbeit (H. Z. 47, 149) bemerkte, nimmt Busson an, daß der genannte Titel erst gleichzeitig mit der goldenen Bulle entstanden sei. Die erste Abhandlung des vorliegenden Bandes, betitelt „Der Abt von Fulda als Erzkanzler der Kaiserin" enthält nun eine ausführliche Darlegung J. Rübsam's, worin er seine frühere Behauptung aufrecht zu erhalten und zu begründen sucht. Aber trotz der umfangreichen hier herangezogenen Literatur ist es unseres Erachtens dem in der mittelalterlichen Geschichte des Fuldaer Hochstifts gut bewanderten Vf. nicht gelungen, das Vorkommen der Erzkanzlerwürde in der Ottonenzeit quellenmäßig zu belegen.

Die folgende Arbeit, worin C. v. Stamford die Hülfsleistung hessischer Truppen bei der Niederwerfung des Aufstandes des Prätendenten Karl Eduard Stuart schildert, leidet wieder an der ermüdenden Breite, die Ref. schon H. Z. 49, 165 ff. einem Buche desselben Autors zum Vorwurfe machen mußte. Dem hessischen Corps, vom Erbprinzen Friedrich, dem nachmaligen Landgrafen Friedrich II., befehligt, war es nicht vergönnt, an irgend einer entscheidenden Aktion des Kriegs in Schottland theil zu nehmen. Die Soldaten und ihren Führer trifft dabei, wie v. Stamford nachweist, keine Schuld. Mögen auch die von ihnen überstandenen Strapazen und ihre Kreuz- und Quermärsche bis zu ihrer Wiedereinschiffung nach den Niederlanden recht anstrengend gewesen sein, so verdienen sie doch nicht als ein Beitrag zur hessischen Kriegsgeschichte in der vom Vf. beliebten Aus-

führlichkeit der Nachwelt überliefert zu werden. Zu diesem Zwecke sind das Feldjournal des Corps und die Listen, Rapporte u. s. w., denen v. Stamford sein Material entnahm, nicht angelegt worden.

Ebenfalls dem 18. Jahrhundert gehören drei Briefe Rudolf Erich Raspe's an den Landgrafen Friedrich II. von Hessen an, die Albert Duncker aus den Handschriften der Kasseler Landesbibliothek herausgibt und erläutert. Die Briefe, aus den Jahren 1773, 1774 und 1780, zeigen, wie der Herausgeber bemerkt, den merkwürdigen, jetzt auch als Verfasser der „Abenteuer des Freiherrn von Münchhausen" bekannt gewordenen Gelehrten in drei Stadien seines Lebens „zuerst in erfolgreicher wissenschaftlicher Thätigkeit und im vollsten Vertrauen des Landgrafen, im zweiten Briefe am Vorabende seines Sturzes, im dritten als Flüchtling und im Kampfe um seine Existenz". Der erste Brief belehrt uns über die Intervention des Landgrafen zu gunsten der durch die Bulle „Dominus ac redemtor noster" in ihrer Existenz bedrohten Jesuitenkollegien zu Paderborn und Büren, der zweite schildert eine Reise Raspe's nach Berlin, auf der er Beireis in Helmstädt besucht. Seine Beschreibung der dort gesehenen mechanischen Wunderwerke ermöglicht eine interessante Parallele mit der Erzählung, die uns Goethe in den „Tag- und Jahresheften" von seinem Besuche bei dem altgewordenen Zauberer von Helmstädt entwirft. Aus dem letzten Schreiben, das Raspe fünf Jahre nach seiner Flucht aus Kassel von London aus an seinen ehemaligen Fürsten richtet, geht die tiefste, aber zu spät kommende Reue über die von ihm bei der Verwaltung des Kasseler Medaillenkabinets bewiesene Untreue hervor. Für die Kenntnis der eigenartigen Persönlichkeit Raspe's, der mitten im Getriebe der Zeit Winckelmann's und Lessing's stand, bieten diese Briefe beachtenswerthe Anhaltspunkte.

Mit der größeren Abhandlung Theodor Ilgen's und Rudolf Vogel's[1]) „Kritische Bearbeitung und Darstellung der Geschichte des thüringisch-hessischen Erbfolgekriegs (1247—1264)" betritt der Verein wieder das Gebiet der Geschichte des hessischen Mittelalters, welches wir leider seit längerer Zeit in seinen Veröffentlichungen entweder gar nicht oder ungenügend vertreten fanden. Zwar bedauern die Verfasser, daß das Material für die Geschichte Thüringens durch Mangel an Entgegenkommen an geeigneter Stelle nicht in dem Maße von ihnen herangezogen werden konnte, wie das über die hessischen Ver-

[1]) Auch besonders erschienen (Marburg, Elwert).

hältnisse während jenes Zeitraumes, wofür ihnen die Urkunden des Marburger Staatsarchives zur Verfügung standen. Dennoch haben wir es hier mit einer sehr tüchtigen, von methodisch geschulten Kräften unternommenen Leistung zu thun. Eine ausführliche Einleitung erörtert den Werth der Quellen und der bereits vorhandenen Literatur. Mit manchen Anschauungen und Überlieferungen wird gründlich, vielleicht hier und da etwas zu unbarmherzig, aufgeräumt. Der hessische Chronist Wiegand Gerstenberger, dessen Darstellung in der Beurtheilung der Zustände Hessens man für die behandelte Periode vielfach gefolgt ist, erscheint hier als dürftiger und kritikloser Kompilator. Von großer Wichtigkeit sind die Ausführungen über die Erbschaft selbst, über die Lehen und Besitzungen der Ludowinger in Hessen und über die rechtlichen Ansprüche der streitenden Erben, der Herzogin Sophie von Brabant als Mutter Heinrich des Kindes und ihres Gegners, des Markgrafen Heinrich des Erlauchten von Meißen. Für die wichtige Zeit, in der Hessen aus seiner langjährigen Verbindung mit Thüringen schied, gibt die Arbeit ganz neue Grundlagen. 18 Beilagen, meistens Urkunden des Marburger Archives, beschließen sie. Für die neunte, angeblich 1254 von Sophie zu gunsten des Klosters Hasungen ausgestellte und schon bei Ledderhose Kl. Schriften 4, 276 gedruckte, wird durch Autopsie des sog. Originals S. 368 ff. der Nachweis erbracht, daß sie im Interesse der Ansprüche des Klosters auf das Patronat über Schützeberg bei Wolfhagen gefälscht ist.

Den Abhandlungen des 10. Bandes folgen reichhaltige „Mittheilungen" über das Vereinsleben während des Jahres 1882. Unter den dort eingefügten kleineren Aufsätzen ist von allgemeinerem Interesse ein solcher E. Gerland's über die Korrespondenz Leibniz' mit Herrn v. Staff, dem Erzieher der jüngeren Söhne des hessischen Landgrafen Karl. Die dahin gehörigen Briefe Leibniz' sind schon seit Kortholt's Ausgabe von 1738 bekannt, doch war man seither im Zweifel über die Persönlichkeit des Adressaten, den Gerland jetzt nach der von ihm in der Bibliothek zu Hannover gefundenen Originalkorrespondenz festgestellt hat. Zwei der Briefe aus dem Jahre 1702 werden hier abgedruckt, die über die Thätigkeit Papin's in Kassel und über die Pläne des Landgrafen Karl bezüglich der Wasserwerke des „Karlsbergs", der heutigen Wilhelmshöhe, nicht unwichtige Aufschlüsse geben.

Der Inhalt von drei unlängst in Hessen gemachten und durch W. Stern beschriebenen Münzfunden gehört in der Hauptsache dem 16. und 17. Jahrhundert an.

Bedauerlich ist es, daß der Verein von seinem Bestreben, die „Mittheilungen“ mit seiner Zeitschrift verbunden erscheinen zu lassen, was Ref. in einer früheren Anzeige (H. Z. 49, 160) als einen Fortschritt begrüßte, wieder Abstand genommen und dieselben für das Vereinsjahr 1883 separat veröffentlicht hat. In diesem jüngst ausgegebenen Hefte stehen außer Nekrologen verdienter Mitglieder, den üblichen Berichten über die Vereinsversammlungen in verschiedenen Städten Hessens u. s. w. auch mehrere kleine Aufsätze. Mit Lob nennen wir darunter die von F. Malkmus angestellte Untersuchung über die alte rheinisch-hessische Heerstraße auf der Strecke von Amöneburg bis Treysa und den auf urkundlicher Grundlage fußenden Bericht F. W. Noll's über die ältere Geschichte des Hospitals der Altstadt Hanau bis zum Jahre 1630.

Beiden Jahrgängen der „Mittheilungen“ sind bibliographische Verzeichnisse der neuesten, auf Hessen bezüglichen historischen Literatur in Einzelwerken, Zeitschriften u. s. w. beigegeben, eine Arbeit, der sich Albert Duncker unterzogen hat. *ou.*

Kassel im Siebenjährigen Kriege. Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt von Hugo Brunner. Kassel, E. Hühn. 1883.

In dem kleinen Buche liegt ein Resultat gründlicher Studien vor uns, das sich vortheilhaft von so manchen Elaboraten über neuere hessische Geschichte abhebt, vor denen Ref. in dieser Zeitschrift wiederholt warnen mußte. Die gedruckten Quellen über den behandelten Zeitraum sind vom Vf. sämmtlich herangezogen; außerdem wurde das handschriftliche Material, welches sich im Marburger Staatsarchive und der Kasseler Bibliothek vorfindet, in verständiger Weise benutzt. Von den militärischen Operationen, welche zur zweimaligen Belagerung des von den Franzosen besetzten Kassel durch die Alliirten führten, gewinnt man ebenso wie von diesen beiden Belagerungen selbst und der Lage der Einwohnerschaft während jener Jahre der Drangsal ein anschauliches Bild. Nicht wenige Fehler früherer Darstellungen dieser Vorgänge, von welchen übrigens keine so detaillirt war, wie die Brunner's, finden hier Berichtigung.

Der Verbreitung des empfehlenswerthen Buches außerhalb Hessens würde es ohne Zweifel sehr genutzt haben, wenn der Vf. in einer Vorrede sein Verhältnis zu den früheren Schilderungen bei Renouard, v. Westphalen, Piderit u. A. auseinandergesetzt und sich über den Werth der von ihm benutzten Quellen, insbesondere der handschrift-

lichen, näher ausgesprochen hätte. Auch vermißt man Croquis zur Veranschaulichung der Positionen der Belagerer, da Pläne des alten Kassel und seiner Umgebungen nicht Jedem zur Hand sein dürften.

ρα.

Das Abschiedsgesuch der kurhessischen Offiziere im Oktober 1850. Aus gleichzeitigen Quellen dargestellt. Von Otto Gerland. Kassel, Friedr. Scheel. Leipzig, Friedr. Förster. 1883.

Aus dem Leben des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Hessen. Von E. v. Göddäus. Kassel, G. Klaunig. 1883.

Obgleich den Vorgängen in Kurhessen, welche in den Verfassungskämpfen des Jahres 1850 den größten Theil des Offizierscorps veranlaßten, die Entlassung zu nehmen, schon in mehreren anderen Büchern Aufmerksamkeit geschenkt ist — wir nennen hier nur die Darstellungen H. Gräfe's, A. Pfaff's und die „Lebenserinnerungen" Fr. Ötker's — kann die vorliegende kleine Schrift Gerland's doch Anspruch darauf erheben, neues, aktenmäßiges Material über das vielbesprochene Ereignis zu bringen. Dasselbe stand dem Vf. aus dem Nachlasse seines Vaters zu Gebote, der kurhessischer Artilleriegeneral und Kommandant von Kassel während jenes Konflikts war und seine verfassungstreue Haltung nach dem Einrücken des Bundesexekutionscorps mit einer halbjährigen Festungshaft büßen mußte.

Die hier publizirten zwischen dem Befehlshaber des hessischen Armeecorps und Vater des damaligen Kriegsministers, Generallieutenant v. Haynau, dem General Gerland und der Kasseler Staatsprokuratur gewechselten Schriftstücke dienen dem Zwecke, den Schritt der hessischen Offiziere, der gleichzeitig und später, besonders auswärts, neben vieler Anerkennung auch mancherlei Verkennung erfuhr, nach allen Seiten hin genügend zu erklären. Bei der eigenthümlichen Lage, in die sich das brave Offizierscorps durch seinen auf die Verfassung geleisteten Eid gebracht sah, blieb ihm, als der Kurfürst und seine Rathgeber diese Verfassung umzustürzen begannen, wie der Vf. ausführt, kein anderer Weg übrig, als den obersten Kriegsherrn um Entlassung zu bitten.

Eine durchaus andere Absicht verfolgt das zweite Schriftchen, das 24 Anekdoten aus dem Leben des letzten hessischen Kurfürsten bringt, die der Vf., früher kurhessischer Geheimer Legationsrath und einer der Vertrauten des Kurfürsten, als entscheidende Züge für ein Charakterbild desselben angesehen wissen will. Die Gesinnung, aus welcher die kleine Samm-

lung hervorgegangen ist, muß man achten. Ob jedoch Herr v. Göddäus durch die Erzählung dieser meistens sehr unwichtigen Begebenheiten, vorausgesetzt, daß sie sämmtlich in der mitgetheilten Weise vorgefallen sind, seine Absicht erreichen wird, die im allgemeinen höchst ungünstige Meinung über Friedrich Wilhelm zu beseitigen, ist eine andere Frage. Gewiß haben dem Kurfürsten manche gute persönliche Eigenschaften nicht gefehlt. Aber zu laut verkündet die Geschichte seiner 35jährigen Regierung, daß seine Fehler als Herrscher jene Vorzüge nur allzusehr in den Schatten treten ließen. An dieser bekannten Thatsache vermag ein sicherlich treugemeinter Rechtfertigungsversuch nach Art des vorliegenden nichts zu ändern. *ga.*

Heimaterinnerungen an Franz Dingelstedt und Friedrich Ötker. Von Julius Rodenberg. Berlin, Gebrüder Paetel. 1882.

Zur Erinnerung an Friedrich Ötker. Von Adam Pfaff. Gotha, F. A. Perthes. 1883.

Beiden Büchern ist bei aller Verschiedenheit der Individualität der Verfasser eins gemeinsam: die warme Liebe für den behandelten Gegenstand. Man wird nicht mit den Autoren darüber rechten, ob die Zeit zu einer abschließenden Beurtheilung Dingelstedt's und Ötker's, über denen sich kaum das Grab geschlossen hat, schon gekommen ist, sondern ihre Darstellungen als das ansehen, was sie sein wollen, als den Ausdruck treuer Freundschaft für die Dahingeschiedenen. Rodenberg war seit langen Jahren durch seine Schaumburger Landsmannschaft und mancherlei schriftstellerische Beziehungen sowohl mit Ötker als mit Dingelstedt verbunden, Pfaff mit dem Erstgenannten durch seine politische Mitkämpferschaft in der Zeit der hessischen Verfassungswirren. Aus diesem Gesichtspunkte wollen auch beide Arbeiten betrachtet sein. Das Buch R.'s sucht mehr ein Bild des literarischen Schaffens seiner beiden Helden zu entwerfen; es führt uns aber auch in ihre Jugendjahre ein und gibt eine hübsche Skizze des Treibens der jungen geistig angeregten Welt Kassels während der dreißiger Jahre. Die Mittheilungen, welche uns hier über Dingelstedt gemacht werden, beruhen zum Theil auf den Aufzeichnungen einiger seiner Jugendfreunde und sind ungleich reichhaltiger als die Ötker betreffenden. Dieser hat schon selbst in den beiden 1877 und 1878 erschienenen Bänden seiner „Lebenserinnerungen", die bis 1859 reichen, seine Laufbahn bis zum Kampfe um die Wiederherstellung der kurhessischen Verfassung von 1831 ausführlich geschildert. Selbstverständlich bilden diese Aufzeichnungen für R. und für P. eine Hauptquelle.

Wenn R. über Dingelstedt manches Neue bringt — wir rechnen dahin besonders die Episode über des Dichters unfreiwilligen Aufenthalt in Fulda und seine Bedeutung für Dingelstedt's Entwickelung — so hat P. den Vorzug, daß ihm der noch nicht publizirte Schlußband von Ötker's Memoiren zur Verfügung stand, welchen des Verewigten Neffe zu veröffentlichen beabsichtigt. Der Historiker wird übrigens gut thun, die Würdigung der Persönlichkeit Ötker's nicht eher vorzunehmen, als bis der Schluß seiner „Lebenserinnerungen" im Drucke vorliegt. Nach P.'s Äußerungen sind sie von Ötker selbst „bereits zum Theil auf Grund eines umfassenden Aktenmaterials vorbereitet". Immerhin erregt aber schon jetzt die größte Aufmerksamkeit, was uns hier nach diesen Papieren von Ötker's Beziehungen zu Bismarck erzählt wird, die mit einer am 15. Oktober 1862 zu Berlin stattgehabten Unterredung zu beginnen scheinen. Es ist nicht unbekannt, daß die Form der Einverleibung Kurhessens in die preußische Monarchie derjenigen, die sich Ötker dafür ausgedacht hatte, nicht ganz entsprach. Ebenso weiß man, daß seine Stellung zu manchen politischen Fragen, die seine engere Heimat betrafen, von der seiner vormaligen Mitstreiter im hessischen Landtage und späteren Kollegen im preußischen Abgeordnetenhause und deutschen Reichstage nicht unerheblich abwich. Wie alle Menschen, so mußte auch Ötker dem Alter seinen Tribut zollen, und als ein Ausfluß der durch körperliche Leiden sehr niedergedrückten Stimmung seiner letzten Lebensjahre mag es mit anzusehen sein, wenn er fast nur das von ihm Geleistete und Gewollte in verklärtem Lichte ansah, während er das Vorgehen Anderer oft mehr als billig einer negirenden Kritik unterwarf. Die ungetrübte Klarheit des Blicks, welche ihm P. gegenüber der oppositionellen Haltung eines großen Theils der nationalliberalen Partei in vielen Punkten vindizirt, wo es sich um die Stellungnahme zur inneren Politik des Reichskanzlers handelt, scheint er sich bei der Vergleichung der Zustände Kurhessens vor der Annexion mit denen nach derselben nicht bewahrt zu haben. Dafür bieten einen Beleg die S. 155 ff. aufgezählten und in dieser Allgemeinheit schwerlich richtigen Vorwürfe gegen die preußische Verwaltung in dem neuerworbenen Lande.

Es sollte den Ref. freuen, wenn der in nahe Aussicht gestellte Abschluß der Ötker'schen Memoiren, für welchen der interessanteste Theil des fesselnd geschriebenen Buchs P.'s als Vorläufer anzusehen ist, seine Vermuthung hinfällig machen würde, als sei der warmherzige und uneigennützige Patriot sich der unvermeidlichen politischen Kon-

sequenzen seines Handelns schließlich zu wenig bewußt gewesen und habe den gewiß schmerzlichen Opfern, welche auch sein Heimatland der Größe des deutschen Vaterlandes bringen mußte, eine schwerwiegendere Bedeutung beigelegt, als sie ihnen vor dem Forum der Geschichte zuerkannt werden wird. *ϱα.*

Die Sehenswürdigkeiten Marburgs und seiner Umgebungen in geschichtlicher, kunst- und kulturhistorischer Beziehung. Von Wilhelm Kolbe. Marburg, N. G. Elwert. 1884.

Unter den Schriften, welche Kolbe bisher über die Geschichte Marburgs und seiner Umgegend veröffentlichte, ist das vorliegende Buch nach der Ansicht des Ref. die beste Leistung. Es erhebt sich bedeutend über das Niveau der Arbeiten, die in vielen anderen Städten demjenigen, der Belehrung sucht, als „Führer" dargeboten werden. Wir haben hier vielmehr eine tüchtige, wissenschaftlich gehaltene Darstellung vor uns und deshalb gehört eine Anzeige derselben auch in diese Zeitschrift. Der Vf. war eifrig bemüht, von den architektonisch besonders bemerkenswerthen Bauten Marburgs ein anschauliches Bild zu liefern. Er hat dabei nicht nur sämmtliche Quellen mit Geschick herangezogen, sondern auch eigene werthvolle Beobachtungen hinzugefügt. Von hohem Interesse sind z. B. seine Mittheilungen über die Baugeschichte des Schlosses.

In der Schilderung der St. Elisabeth-Kirche faßte er sich verhältnismäßig kurz, da er auf seine 1882 in 2. Auflage erschienene Beschreibung derselben (s. H. Z. 49, 523 f.) verweisen konnte. Die 26 Illustrationen des Buches sind zum Theil der Prachtausgabe des Montalembert'schen Werkes über das Leben der hl. Elisabeth entnommen, zum Theil nach photographischen Aufnahmen von L. Bickell hergestellt. Jeder Ortskundige wird nicht anstehen, die Bickell'schen Bilder für die besseren und charakteristischeren zu erklären.

Das ganze Buch verdient als ein recht brauchbares Hülfsmittel zum Verständnis der Vergangenheit einer der merkwürdigsten deutschen Städte warme Empfehlung. *ϱα.*

Die Erbauung der St. Elisabeth-Kirche in Marburg. Von Wilhelm Kolbe. Marburg, N. G. Elwert. 1883.

Zur Erinnerung an die Elisabeth-Kirche zu Marburg. Von L. Bickell. Marburg, N. G. Elwert. 1883.

So gleichartig der Titel beider Schriften lautet, so ist doch ihr Inhalt ein wesentlich verschiedener. Die Arbeit Kolbe's, aus einem

Vortrage im hessischen Geschichtsverein entstanden, gibt eine Schilderung der Verhältnisse, unter denen der berühmte Kirchenbau entstand und verfolgt dessen Geschichte bis zum Tage seiner Einweihung am 1. Mai 1283. Schon bei der Besprechung früherer Abhandlungen des Vf. über die Elisabeth-Kirche (H. Z. 49, 523) wurde vom Ref. auf das Verdienstliche der K.'schen Darstellungen hingewiesen. Gleiche Anerkennung läßt sich auch der vorliegenden Schrift zollen, soweit die auf die Baugeschichte bezüglichen Daten in Betracht kommen. Dagegen kann sich Ref. mit der geradezu übertriebenen Verherrlichung des Landgrafen Konrad von Thüringen, des Bruders Heinrich Raspe's, nicht einverstanden erklären. Es ist bekannt, daß dieser Fürst nach seinem Eintritt in den deutschen Orden es dem Magister Konrad von Marburg an fanatischem Eifer in der Vertilgung der Ketzer fast zuvorthat. Seine Verdienste um die Begründung des Gotteshauses und seine noch größeren um die Heiligsprechung seiner Schwägerin sollen nicht in Abrede gestellt werden, aber mit dem edlen Hermann von Salza darf er nicht in solche Beziehung gebracht werden, wie es S. 16 f. geschehen ist. Mit Konrad's Übertritt in den geistlichen Stand beginnt jene devote Hingabe des thüringischen Fürstenhauses an die päpstlichen Interessen in Deutschland, die durch Heinrich Raspe's Pfaffenkönigthum ihr wenig rühmliches Ende erreicht.

Ein ganz anderes Ziel als K. hat sich Bickell mit seiner Abhandlung gesetzt. Sie bezweckt nicht allein, wie der Vf. (S. 6) will, „den Besuchern des 600jährigen Kirchweihfests das Verständnis des Baues und seiner Kunstschätze zu vermitteln", wozu außer dem Texte eine Reihe von meistens guten Holzschnitten mit Plänen und Abbildungen dienen, sondern erörtert auch mit vorzüglicher Beherrschung des Stoffs eine Anzahl wichtiger baugeschichtlicher Fragen über diese älteste gothische Hallenkirche Deutschlands. Sehr beachtenswerth erscheint, was S. 9 f. über die Lage der ehemaligen St. Franziskus-Kapelle gesagt wird, die noch von der hl. Elisabeth selbst errichtet wurde und worin bis 1249 die Gebeine der Heiligen ruhten, bis sie auf den Altar des Chors der inzwischen theilweise vollendeten Kirche transferirt wurden.

In dem jetzigen sog. Mausoleum der Heiligen will B. den ursprünglichen Hochaltar erkennen, an dessen Stelle erst 1290 der heutige reichere trat. Die ihm aus persönlicher Anschauung bekannten Kirchenbauten Hessens und der Nachbargebiete weiß der Vf. an ge-

eigneten Stellen zum Vergleich heranzuziehen. Man theilt seinen Unwillen, wenn man bei ihm liest, was er von den verwüstenden „Restaurationen“ und „Freilegungen“ erzählt, durch welche die herrliche Kirche und ihre Umgebungen bis in die neueste Zeit heimgesucht wurden. Die von Prof. Lange nach 1847 vorgenommene Restaurirung sticht davon nach des Vf. Meinung vortheilhaft ab, wenn sie auch nicht überall das Richtige traf.

Daß B. hier und da seinem Unmuthe gegen die Restauratoren zu sehr die Zügel schießen läßt und z. B. S. 15 das Kind mit dem Bade ausschüttet, wenn er „die planmäßige Fälschung monumentaler Urkunden eine charakteristische Eigenthümlichkeit des 19. Jahrhunderts“ nennt, kann den Gesammteindruck der sowohl für den Historiker als den Architekten werthvollen Abhandlung kaum beeinträchtigen. Ein auffallender Flüchtigkeitsfehler findet sich S. 14, wo von einem Kaiser Rudolf IV. die Rede ist, der den Meister Heinrich Kumpf aus Hessen zu Arbeiten am Stephansdome nach Wien berief. Herzog Rudolf IV. von Österreich ist gemeint, der übrigens auch nicht 1356, wie B. angibt, sondern 1358 seine Regierung begann.

Mit dem Ref. werden wohl viele Leser der Arbeit den Wunsch hegen, daß uns der Vf. bald mit der Monographie des berühmten Reliquienschreins der hl. Elisabeth beschenken möge, die er S. 25 in Aussicht stellt. — Auch die von W. Drugulin in Leipzig ausgeführten Initialen und sonstigen Holzschnittverzierungen der schön ausgestatteten Festschrift verdienen alles Lob. *ga.*

Annalen des Vereins für nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung. XVI. XVII. Wiesbaden, J. Niedner. 1881. 1882.

Den Inhalt des 16. Bandes der Annalen bildet eine Publikation über den aus 21 verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzten, aus dem Kloster Arnstein an der Lahn herrührenden Sammelband des früheren Idsteiner, jetzt Wiesbadener Staatsarchives, welcher als 14. Abschnitt das Nekrologium dieser ehemaligen Prämonstratenserabtei enthält. Der Arbeit, auf welche ihr Herausgeber Becker unleugbar großen Fleiß verwandte, sind bisher sehr divergirende Beurtheilungen zu theil geworden, die ungünstigste wohl durch A. Wyß in Hettner's und Lamprecht's „Westdeutscher Zeitschrift“ 2, 60 ff. Wyß ist dort sogar so weit gegangen, Becker bei Anlegung des Orts- und Personenregisters eines Plagiats aus dem von ihm in den „Publikationen aus den kgl. preußischen Staatsarchiven“ Bd. 3 herausgegebenen

1. Bande des Urkundenbuches der Deutschordens-Ballei Hessen zu beschuldigen. Ref. sieht hier davon gänzlich ab, ob diese Behauptung ihre Richtigkeit hat, kann aber doch nicht umhin, einer Anzahl von Bemerkungen, welche Wyß in der genannten Anzeige über die Form der Veröffentlichung des Nekrologiums macht, eine gewisse Berechtigung zuzugestehen. Weit entfernt, sich die von Wyß a. a. O. an den Tag gelegte Schärfe des Urtheils anzueignen, ist er der Meinung, daß die Arbeit viel zu weitläufig angelegt sei und weder das Nekrologium die Wichtigkeit besitze, welche ihm der Herausgeber vindizirt, noch auch eine so ausführliche Behandlung der übrigen Abschnitte des Arnsteiner Sammelbandes im Interesse der historischen Wissenschaft geboten gewesen sei, wie sie ihnen hier widerfahren ist. Daß die Massenhaftigkeit der Noten oft nahezu erdrückend wirkt, ist unbestreitbar.

Die erste Anlage des Nekrologiums gehört, wie der Herausgeber nachweist, dem 13. Jahrhundert an, die meisten Einträge entstammen jedoch dem 15. Jahrhundert, werden in den beiden folgenden Jahrhunderten seltener und schließen mit dem Jahre 1708 (S. 38). Der Sammelband von 127 Folioblättern, in welchem das Nekrologium auf Fol. 87—123 steht, ist wohl am Ende des 16. Jahrhunderts zusammengestellt.

Als Beilagen folgen zunächst ein Aufsatz „Zur Geschichte der Abtei Arnstein", dann eine Untersuchung über die Lage der Orte Bremberg, Brunnenbach und Brunnenburg, Bremm und Neef, ferner ein Verzeichnis der Äbte Arnsteins, zahlreiche während des Druckes nothwendig gewordene Zusätze und Berichtigungen zum Ganzen, ein Glossar, ein Orts- und Personenverzeichnis und eine Tafel der Monatsepakten, der Epakten des 22. März und der lunaren Schaltmonate in dem Kalendarium eines dem 14. und 15. Jahrhundert angehörigen Martyrologiums, welches im 6. Abschnitte des Sammelbandes enthalten ist.

Der 17. Band beginnt mit ausführlichen Vereinsnachrichten für die Jahre 1879—1882. Ihnen reihen sich in zwanzig Abtheilungen eine Menge kleinerer Aufsätze an, die sämmtlich dem Vereinsgebiete ihren Stoff entnehmen. Sowohl die prähistorische als die römische, mittelalterliche und neuere Zeit sind darin vertreten. In den Kreisen der Anthropologen muß Aufmerksamkeit erregen, was A. v. Cohausen und H. Schaaffhausen über die 1881 wiederum bei Steeten an der Lahn gemachten Höhlenfunde dreier menschlicher Schädel und sonstiger Knochenreste mittheilen, die Schaaffhausen ebenso wie die ähnlichen in

der Grotte von Cro-Magnon bei Les Eyzies im Thale der Vezère in Frankreich gemachten Entdeckungen der Rennthierzeit zuweisen will. Durch diese Funde erhalten die früher bei Steeten zu tage gekommenen (s. H. Z. 47, 153) eine wichtige Ergänzung. — v. Cohausen liefert hier auch Nachträge zu der im 15. Annalenbande (s. H. Z. a. a. O.) enthaltenen Beschreibung der Wallburgen, Landwehren u. s. w. des Regierungsbezirks Wiesbaden. In dem Abschnitte „Römische Bauwerke" verdienen einen besonderen Hinweis die Angaben L. Jacobi's über die in den letzten Jahren in und bei Homburg v. d. H. gefundenen Spuren römischer Ansiedelungen, weil dadurch mehr und mehr bezeugt wird, daß auch die dortigen Quellen von den Römern schon eifrig benutzt wurden.

Sauer behandelt die Bruchstücke eines dem 12. Jahrhundert angehörenden Nekrologiums des Klosters Rupertsberg bei Bingen und erörtert das Verhältnis zweier Handschriften der Traditionen dieser geistlichen Stiftung. Evident ist sein Beweis, daß Eibingen bei Rüdesheim nicht Benediktinerkloster gewesen sei, wie man seit Bodmann annahm, sondern dem Augustinerorden gehörte.

Wir erwähnen noch Kaspar Hedio's Sendbrief an die Rheingauer vom Jahre 1524, den F. Otto nach einem gleichzeitigen seltenen Drucke im Besitze von E. Zais publizirt und die von S. Widmann gegebenen „Kleinen Mittheilungen zur Geschichte Königsteins im Taunus". Zu einem näheren Eingehen auf diese und die übrigen Aufsätze mehr lokalgeschichtlicher Natur mangelt hier der Raum. Aus der Mannigfaltigkeit der behandelten Materien erhellt, daß der Verein in der allseitigen Erforschung der Geschichte und Topographie seines Territoriums rüstig fortschreitet und über eine Anzahl tüchtiger Mitarbeiter verfügt. Acht lithographirte Tafeln bilden den Beschluß des schön ausgestatteten Bandes. Fünf derselben bringen die Steetener Funde zur Veranschaulichung, eine sechste dient zur Wiedergabe einer Karte des Rheingaues aus dem Jahre 1575. Die beiden letzten Tafeln enthalten u. a. die Grundrisse zweier bei Marienfels ausgegrabener römischer Villen und einen Plan nebst mehreren Profilen der Ringwälle des Altkönigs im Taunus, für die v. Cohausen (S. 109 ff.) seine Theorie der Holzeinlage in mörtellose Trockenmauern festhält. *ρα.*

Die nassauische Simultan-Volksschule. Ihre Entstehung, gesetzliche Grundlage und Bewährung nebst einer Geschichte der alten nassauischen Volksschule. Von C. G. Firnhaber. II. Wiesbaden, C. G. Kunze's Nachfolger (Jacoby). 1883.

Durch den Schlußband dieses Werkes werden die Erwartungen erfüllt, welche man nach dem Inhalte des 1. Bandes (s. H. Z. 49, 526) von ihm hegen durfte. Er bringt zunächst das ausgezeichnete nassauische Schuledikt vom 24. März 1817, das die Grundlage des nassauischen Schulwesens bildete. Darauf folgen die allgemeine Schulordnung für die Volksschulen im Herzogthum Nassau, die Dienstinstruktionen für die Schulinspektoren und die Ortsschulvorstände und die Schulordnung und der Lehrplan für das Lehrerseminar. Das Edikt und alle seine Vollzugsvorschriften erscheinen hier zum ersten Male in korrektem aktenmäßigen Abdruck, begleitet von einem ausführlichen Kommentar, der nicht allein alles zur Erklärung des Textes Erforderliche beizubringen bestrebt ist, sondern auch sämmtliche Veränderungen und Ergänzungen angibt, welche die nassauische Schulgesetzgebung in Betreff der Volksschule nach Erlaß des Edikts bis zum Ende des Herzogthums erfuhr. Die wichtigsten hinsichtlich des Volksschulwesens erlassenen Generalreskripte werden im 7. Buche, soweit es der Raum gestattet, wörtlich oder ihrem wesentlichsten Inhalte nach publizirt.

Beanspruchen diese mit großer Sorgfalt gearbeiteten und eine reiche Fülle von Material bringenden Partien in erster Linie die Aufmerksamkeit des Pädagogen, so hat das 8. Buch gerade heutzutage auch eine hohe Bedeutung für den Historiker und Politiker. Der Vf. schildert darin die Aufnahme, welche die Schulorganisation von 1817 im Lande fand und weist nach, daß dieselbe zum Segen der in Nassau sehr gemischt durcheinander wohnenden evangelischen und katholischen Bevölkerung Jahrzehnte hindurch so gut wie ganz unangetastet bestand. Das Princip der Simultanschule mit obligatorischem Religionsunterrichte bewährte sich hier so glänzend, wie es die Urheber des Edikts, ein Ibell, Koch, Schellenberg u. A. vorausgesehen hatten. Mit Recht erlangte Nassau durch sein Schulwesen — denn auch die höheren Lehranstalten waren vortrefflich organisirt — und durch die weise Fürsorge, welche seine Fürsten dem Lehrerstande zu theil werden ließen, einen über die Grenzen Deutschlands hinausgehenden Ruf. Der konfessionelle Frieden erlitt auch während der Amtsführung der beiden ersten katholischen Bischöfe von Limburg, Brand und Bausch, keine Störung. Firnhaber schildert beide als „Männer aus jener Schule,

die das Wesen der Religion in die Erfüllung der Pflichten des göttlichen Gesetzes setzte, aus jener Zeit, wo man glaubte, auch ohne konfessionelle Beherrschung der Schule für seinen Glauben wirken zu können" (S. 350).

Anders wurde es, als 1842 der kürzlich wieder eingesetzte Bischof Peter Joseph Blum seine Wirksamkeit begann. Blum eröffnete schon seine Amtsthätigkeit mit Angriffen gegen die bestehende Schulgesetzgebung und wußte mit großem Geschick die Umstände zu benutzen, um im Laufe der Jahre der widerstrebenden nassauischen Regierung eine Anzahl Konzessionen abzudringen. Die Darstellung dieser Kämpfe ist höchst lehrreich für die Erkenntnis der allmählich immer mehr wachsenden Ansprüche der Curie auf dem Gebiete der Schulgesetzgebung und sollte von niemandem ungelesen bleiben, der die heutigen Forderungen des Centrums in ihrer historischen Entwickelung verfolgen will. Ein Exkurs über den allgemeinen Religionsunterricht, der von 1817 an 25 Jahre lang in Nassau eingeführt war, beschließt das Werk. Der Vf. hat damit der nassauischen Simultanschule ein schönes Denkmal gesetzt. Auch heute noch ist die Überzeugung von der Vortrefflichkeit ihrer Einrichtungen in Nassau so lebendig, daß die 1881 dort gegründete konservative Partei in ihrer konstituirenden Versammlung vollkommen darüber einig war, „es sei an der gesetzlich bestehenden Simultanschule festzuhalten als an dem in dem konfessionell so gemischten Lande allein Möglichen und Nützlichen" (S. 402). In einer Zeit, wo die Konservativen im übrigen Preußen die Forderung der konfessionellen Schule als einen der wichtigsten Punkte ihres Programms ansehen, verdient eine solche Erklärung eine ganz besondere Beachtung und müßte die Gegner der Simultanschule, die sich an der hier bewiesenen Unparteilichkeit F.'s ein Muster nehmen können, zum ernsten Nachdenken veranlassen.

Ein Register für beide Bände erleichtert die Benutzung des Werkes sehr, das mit seinen von gründlicher Sachkenntnis und warmer Liebe für den Gegenstand zeugenden Ausführungen gerade jetzt doppelt erwünscht kommt. Albert Duncker.

Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Neue Folge. Herausgegeben von dem Vereine für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. M. IX. X. Frankfurt, K. Th. Völcker. 1882. 1883.

A. H. E. v. Oven hatte in dem „Neujahrsblatte" des Frankfurter Geschichtsvereins für 1872 (s. H. Z. 49, 536) die Entwickelung des

Frankfurter Theaters seit der Erbauung des ersten städtischen Komödienhauses im Jahre 1782 bis in die neuere Zeit hinein verfolgt. Ungefähr da, wo seine Arbeit beginnt, endigt die nun im 9. Bande des „Archivs" uns vorliegende „Geschichte der Schauspielkunst in Frankfurt a. M.", von einer Dame, E. Mentzel, verfaßt. Läßt man die zuweilen lästige Breite der Darstellung außer Betracht, die selbst dem Kenner der lokalen Verhältnisse hin und wieder des Details etwas zu viel bringen dürfte, so muß man gestehen, daß die Verfasserin ihre Aufgabe in anerkennenswerthester Weise gelöst hat. Es ist ihr durchaus beizupflichten, wenn sie im Vorwort sagt: „Eine ausführliche und umfassende Geschichte des Entwickelungsganges der dramatischen Kunst in Deutschland kann nur dann erreicht werden, wenn die Vergangenheit der bedeutendsten vaterländischen Bühnen aus dem täuschenden Zwielicht traditioneller Nachrichten herausgezogen und auf Grund archivalischer Quellen in die klare Beleuchtung thatsächlicher Wahrheiten gestellt wird." E. M. hat nicht nur die über die früheren Bühnenzustände in den Bibliotheken von Frankfurter Sammlern vorhandenen oft recht spärlichen Nachrichten mit Geschick verwerthet, sondern hat es auch verstanden, die besonders für die ältere Zeit weit reichhaltigeren und wichtigeren Quellen, die das Stadtarchiv in den Verhandlungen des Rathes mit den einzelnen Schauspielerbanden gewährt, in erschöpfender Weise heranzuziehen. Die Periode der geistlichen Spiele erfährt nur eine kurze Betrachtung, weil es in der Absicht des Vereins liegt, zugleich mit der in Vorbereitung begriffenen Ausgabe eines von H. Grotefend aufgefundenen Passionsspiels von 1493 dieser Epoche demnächst eine nähere Untersuchung zu widmen. Die ausführlichere Darstellung hebt an mit den Bürgerspielen der Reformationszeit, unter denen die 1545 von dem „teutschen Schulmeister" Mathis Reuter mit seinen Schülern und den Mitgliedern der Zünfte auf dem Römerberg bewirkte Aufführung der „Susanna" des Paul Rebhun besonders bemerkenswerth ist. Höchst interessant sind die nachher über die „englischen Komödianten" in Frankfurt für die Jahre 1600—1631 gegebenen Nachrichten, umsomehr als unsere Kenntnis von den Leistungen dieser merkwürdigen Wandertruppen immer noch eine sehr lückenhafte ist. Im Vergleich zu dem, was wir über die Aufführungen der „Engländer" am Hofe des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel wissen, ist ihre langjährige Wirksamkeit in Kassel, damals der Residenz des Landgrafen Moritz des Gelehrten, nahezu in Dunkel gehüllt. Über die dürftigen Mittheilungen, welche schon Rommel aus

hessischen Quellen gab, ist man seither noch nicht hinausgekommen. Und eben die im Solde des wissenschaftlich hochgebildeten und selbst als Dramatiker thätigen Landgrafen stehenden „fürstlich hessischen Hofkomödianten" George Webster, Robert Browne, John Hull, Richard Machin, John Green u. A. sind es, die wiederholt, begleitet von Empfehlungsschreiben ihres Herrn an den Frankfurter Rath, die alte Reichsstadt am Main besuchen.

Einen wohlthuenden Gegensatz zu dem traurigen Bilde, das nachher die verwilderten Komödiantenbanden des Dreißigjährigen Krieges und der ihm unmittelbar folgenden Jahrzehnte gewähren, bildet das von der Verfasserin mit Vorliebe geschilderte redliche Streben des Magisters Johann Velthen aus Halle, der, wie E. M. nachweist, seine erste Vorstellung 1679 im „Krachbein" zu Frankfurt gab und dort u. a. den „Peter Squenz" des Andreas Gryphius aufführte. Unter den folgenden Kapiteln des Buchs dürfen die Schilderung des wiederholten Auftretens und der Schicksale der Neuberin in Frankfurt, sowie die eingehende Beschreibung der dortigen französischen und deutschen Komödie während des Siebenjährigen Krieges und ihres Einflusses auf den jungen Goethe eine weit über Frankfurts Mauern hinausreichende Bedeutung beanspruchen. Manche Verhältnisse, die in „Wahrheit und Dichtung" nur leicht berührt werden, finden hier ausführliche Erörterung; mehr als ein Gedächtnisfehler Goethe's, der jene Selbstbiographie bekanntlich erst in den Tagen seines Alters niederschrieb, wird auf Grund handschriftlicher oder gedruckter Quellen berichtigt. Erwähnt sei auch, daß wir belehrt werden, der Name des französischen Königslieutenants, der in Goethe's Vaterhause einquartiert war, sei nicht Thorane, sondern Thoranc gewesen.

Dreiundzwanzig Beilagen sind dem Texte angefügt. Sie beginnen mit dem Jahre 1731 und reichen bis 1780. Die hier abgedruckten Einladungsschriften, Repertoire's u. s. w. kommen dem Verständnisse des Ganzen in willkommener Weise zu Hülfe. Ein Namen- und Sachregister und zwei in Lichtdruck ausgeführte Blätter bilden den Schluß des Bandes. Letztere enthalten die von Johann Georg Schütz entworfene Skizze zum ersten Vorhange des städtischen Komödienhauses, das 1782, gerade hundert Jahre vor dem neuen Frankfurter Opernhause, eingeweiht wurde, und die Reproduktion eines Theaterzettels, der eine am 7. Mai 1760 im „Junghof" par permission de Monseigneur le Marechal Duc de Broglio et de Messieurs les Magistrats von den französischen Schauspielern veranstaltete Aufführung

eines Lustspiels, einer Operette und eines pantomimischen Ballets ankündigt.

Der 10. Band des „Archivs" bringt die „Geschichte der Post in Frankfurt a. M." von ihren ersten Anfängen bis zum Aufhören des Thurn- und Taxis'schen Postregals im Jahre 1866. Da die Arbeit einen Fachmann, den Postsekretär V. Faulhaber, zum Verfasser hat, kann man um so eher erwarten, daß alle wesentlichen Momente Berücksichtigung gefunden haben. Es ist selbstverständlich, daß die Entwickelung des Postwesens in einer so bedeutenden Handelsstadt, die schon sehr früh, auch abgesehen von ihren berühmten Messen, die engsten geschäftlichen Beziehungen zum In- und Auslande unterhielt, auch ein interessantes Kapitel deutscher Kulturgeschichte bildet. Der Vf. versetzt uns zuerst in die Zeit des städtischen Botenwesens, das sich schon seit 1385 aus den sog. Botenbüchern der Frankfurter Bürgermeister nachweisen läßt. Zwei Abbildungen des Boten Hennchen Hanauwe nach einem auf dem Botenbuche des Stadtarchivs von 1435 befindlichen Konterfei, erblickt man vor dem Titelblatt des Bandes.

Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts beginnen die Versuche der Freiherren v. Taxis, ein Postamt in Frankfurt einzurichten, welchen der auf seine Privilegien eifersüchtige Rath der Stadt lange Widerstand entgegensetzt. Erst dann werden sie von dauerndem Erfolg gekrönt, als der kluge, energische und rücksichtslose Johann von den Birghden 1615 das Taxis'sche Postmeisteramt in der Reichsstadt erhält. Mit scharfen Strichen ist die Persönlichkeit dieses Mannes gezeichnet, welcher in der Entwickelung des Postwesens in Mittel- und Norddeutschland eine nicht unbedeutende Rolle spielt und es verstand, sich durch die großen Schwierigkeiten hindurchzuschlagen, welche ihm während des Dreißigjährigen Krieges erwuchsen. Von den Birghden war es auch, der dem 1615 von Egenolf Emmel gegründeten und heute noch bestehenden „Frankfurter Journal" durch die von ihm herausgegebenen „Avisen" erfolgreiche Konkurrenz machte. Aus diesen „Avisen", die später den Titel „Ordentliche wochentliche Postzeitungen" annahmen, ging nachmals die „Oberpostamtszeitung" hervor, die in unserem Jahrhundert sich als eine der Vorkämpferinnen österreichischer Bundestagspolitik bemerklich machte und 1866, nach der Okkupation Frankfurts durch Preußen, ihr Ende fand. Das 4. Kapitel widmet der Geschichte dieser Zeitung eine besondere Betrachtung.

Trotz der Begünstigung, die der schließlich in den Fürstenstand erhobenen Familie Taxis von Seite des Wiener Hofes zu theil wurde

sehen wir, wie dennoch die Opposition einzelner Reichsstände wiederholt ihre Pläne durchkreuzt und die kaiserlichen Reskripte bei den Gegnern der Taxis'schen Einrichtungen taube Ohren finden. So gelang es den Landgrafen von Hessen-Kassel, verbündet mit den braunschweigischen Herzogen, 1658 eine Post in Frankfurt zu installiren, die 1670 in den Hainerhof, ein Hessen gehöriges Besitzthum am Domplatze, verlegt wurde und trotz aller Strafmandate der Kaiser, die sich hier wieder in ihrer ganzen Ohnmacht zeigen, bis zur Besitznahme Hessens durch die Franzosen im Jahre 1806 bestand. Bei der Schilderung dieser hessen-kasselschen Post ist dem Vf. S. 102 der Irrthum begegnet, daß er den Erbprinzen Friedrich von Hessen, der infolge seiner Vermählung mit Ulrike Eleonore, der Schwester Karl's XII., 1720 schwedischer König wurde, Schweden schon seit 1719 in Personalunion mit Hessen regieren läßt. Vielmehr wurde Friedrich erst 1730 nach dem Tode seines Vaters Karl auch regierender Landgraf von Hessen.

Über die rechtliche Stellung der freien Reichsstadt zu den Ansprüchen der Fürsten von Thurn und Taxis, die im 18. Jahrhundert sogar dort zeitweise ihren Wohnsitz nahmen und das nachher als Sitz des Bundestags weltbekannte Palais in der Eschenheimer Gasse erbauten, werden im 7. und 10. Kapitel nähere Aufklärungen gegeben. Kapitel 11 macht uns mit der Geschichte des 1631 von Johann Porsch erbauten „rothen Hauses“ auf der Zeil bekannt, das heute als Postgebäude dient und in einer seiner oberen Etagen zum Absteigequartier des Kaisers eingerichtet ist. Die Photolithographie zweier im Stadtarchive befindlicher Tafeln, welche 1584 die Nürnberger Boten nach ihrer Ankunft in ihrem Losament auszuhängen pflegten, und eine Nachbildung der mit zwölf Städteansichten versehenen, 1623 gedruckten Übersicht der in Frankfurt ankommenden und abgehenden Posten sind recht geeignet, dem Leser den ungeheuren Unterschied von Einst und Jetzt inbezug auf die Entwickelung unserer Verkehrsmittel zum Bewußtsein zu bringen.

Auch diesem Bande fehlt nicht ein Namen-, Orts- und Sachregister. Er zeigt, ebenso wie die drei vorhergehenden Bände, in welcher engen und fruchtbaren Verbindung die jetzige Verwaltung des Frankfurter Stadtarchivs mit den Verfassern der Vereinspublikationen steht. *ρα.*

Die Schlacht bei Cronberg am 14. Mai 1389. Eine Episode aus der Geschichte von Frankfurt a. M. von Otto Speyer. Frankfurt, Jäger. 1882.

Die für einen größeren Leserkreis berechnete Darstellung hat die Arbeiten Kirchner's, v. Fichard's, Kriegk's und Römer-Büchner's über die bekannte Niederlage der Frankfurter im Städtekriege benutzt. Auch enthält seine Erzählung im Texte mehrere Stellen aus Urkunden des Stadtarchivs, so aus den Fehdebriefen der Ritter Konrad Spiegel und Kuno v. Reiffenberg an die Reichsstadt, sowie mehrere beeidigte Zeugnisse über das tadellose Verhalten einiger in der Schlacht gefangen genommenen Frankfurter Patrizier. Im ersten Nachtrage werden einige im historischen Museum zu Frankfurt noch vorhandene Gedenkzeichen an den unglücklichen Kampf besprochen. *ρα.*

Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg. 10. Jahrgang. Augsburg, Schlosser. 1883.

Wenn wir schon früher an den Publikationen dieses Vereins mit Freuden hervorheben durften, daß er im Unterschied von gar manchem anderen sich durch Herausgabe werthvollen und umfangreichen Urkundenmaterials hervorthut und im wahrsten Sinne des Worts non multa, sed multum bietet, so gilt dieses Lob ganz besonders von dem 10. Jahrgang. Derselbe enthält nur drei Nummern oder genauer betrachtet nur zwei originale: einen Bericht über die 24. Plenarversammlung der Münchener historischen Kommission, dann eine Fortsetzung der „Erinnerungen an das ehemalige Frauenkloster Katharina in Augsburg" von Domkapitular L. Hörmann, welche von uns schon (H. Z. 51, 148) gewürdigt sind; dann aber, und das ist äußerlich wie innerlich die Hauptsache, den Abschluß der Korrespondenz des schwäbischen Bundeshauptmannes Ulrich Arzt von Augsburg aus den Jahren 1524, 1525 und 1526; mit Nr. 494—904 hat Herr Dr. Wilhelm Vogt diese Urkundensammlung nun völlig zum Druck gebracht, deren hohe Bedeutung längst anerkannt ist und vom Herausgeber auf S. 267 bis 269 noch besonders hervorgehoben wird. Sie wirft Licht auf die Frage, ob die schwäbische Bauernschaft wirklich von Anfang an nur an Waffengewalt und Krieg, oder ob sie nicht vielmehr an eine friedliche Lösung der unvermeidlichen Frage sozialer Reform gedacht hat; sie läßt uns erkennen, daß vor allem der baierische Kanzler Leonhard v. Eck die im schwäbischem Bund vereinigte süddeutsche „Herrenpartei" zu einer Politik von Blut und Eisen vermochte; sie erläutert auch den Antheil des Herzogs Ulrich von Würtemberg an der Erhebung, die ihm, wenn

die würtembergischen Bauern schon gerüstet gewesen wären, sein Land wieder verschafft hätte, und namentlich erläutert sie den zweiten Aufstand der Salzburger und dessen Besiegung, wofür Kardinal Lang dem Bund 20000 Gulden zahlen mußte. Zweifellos haben der Verein wie der Herausgeber der historischen Wissenschaft mit dieser Publikation einen großen bleibenden Dienst erwiesen, und der Dank sei hierfür auch an dieser Stelle auf's wärmste dargebracht. Ein genaues Register erleichtert die Benutzung des umfangreichen Materials. G. Egelhaaf.

Mittheilungen des k. k. Kriegsarchivs. Jahrgang 1881 und 1882. Wien, k. k. Generalstab.

Nachdem die Geschichte der bosnischen Okkupation im Jahrgang 1880 zum Abschluß gelangt ist (vgl. H. Z. 47, 549), kehren die Mittheilungen des Kriegsarchivs in den beiden letzten Jahrgängen zu älteren Perioden der österreichischen Kriegsgeschichte zurück. Aus dem mannigfaltigen Inhalt sei vor allem die für jeden Freund der österreichischen Geschichte erfreuliche Mittheilung hervorgehoben, daß das Kriegsarchiv Anstalten getroffen hat, alle öffentlichen und Privatarchive der Monarchie durch an dem betreffenden Orte stationirte Offiziere nach kriegsgeschichtlichem Material durchsuchen zu lassen, so daß wir eine Übersicht der gerade in Österreich oft sehr zerstreuten und darum schwer auffindbaren Archivalien zu erwarten haben. Von der Fülle des dadurch zugänglich gewordenen Stoffes werden natürlich in erster Linie eben die Mittheilungen des Kriegsarchivs Gewinn ziehen und schon der reiche Inhalt der beiden vorliegenden Jahrgänge mag zum Theil ein Ergebnis solcher Nachforschungen sein. Es ist jedoch vielleicht nicht überflüssig, den Wunsch auszusprechen, daß zur Bearbeitung des gefundenen Stoffes nicht etwa ebenfalls irgend welche gerade verfügbare Offiziere kommandirt werden, da sie bei allem guten Willen doch der nothwendigen historischen Schulung ermangeln könnten. Und bei dieser Gelegenheit sei gleich noch ein anderer Punkt zur Erwähnung gebracht. Im Jahrgang 1881 wird nämlich gelegentlich „ein prinzipielles Widerstreben gegen jede Polemik" ausgesprochen. Wenn dieses der leitende Grundsatz auch der Redaktion sein sollte — und nach der Art, wie die Arbeiten der Historiker von Fach von den Mitarbeitern des Kriegsarchivs benützt werden, möchte man es fast glauben — so müßte man im Interesse der historischen Wahrheit dies lebhaft bedauern, da gerade eine sachlich geführte Polemik zu den erfolgreichsten Mitteln gehört, der Wahrheit zum Siege zu verhelfen.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen seien aus dem Jahrgange 1881 zuerst die „Notizen über Stand und Eintheilung des k. Fuß- und Reitervolkes“ erwähnt, weil sie sich auf die früheste Zeit, nämlich schon auf das Reformationszeitalter beziehen; Jahrgang 1882 enthält unter dem Titel „Besoldung, Verpflegung und Bekleidung des kais. Kriegsvolkes im 30jährigen Kriege“ eine Art Fortsetzung dazu, welche, weil auf reicherem Aktenmaterial beruhend, auch ausführlichere und genauere Aufschlüsse bietet. Die umfangreichste Arbeit des Jahrganges 1881 ist jedoch die von Angely verfaßte Geschichte des Türkenkrieges von 1737—1739, welcher zwei kleinere Aufsätze über den Feldmarschall Joseph Prinz von Hildburgshausen und über den wegen Übergabe der Festung Nisch an die Türken hingerichteten Offizier Doxat ergänzend zur Seite stehen. Inbezug auf Doxat wird der Beweis erbracht, daß die in den „Neuen militärischen Blättern“ aufgestellte Behauptung, Doxat sei als ein Opfer der Abneigung des kais. Hofkriegsrathes gegen Ausländer zu betrachten, unbegründet sei. Wenn dagegen der Vf. das österreichische Heer bei Beginn des Feldzuges von 1737 als ein vortrefflich ausgerüstetes hinstellt und als Beweis dafür einen Brief des österreichischen Generals Seckendorf an den russischen Feldherrn Münnich anführt, so wird dieses Zeugnis kaum besonderes Zutrauen einflößen können, da die Österreicher damals Grund hatten, ihre Verhältnisse den Verbündeten gegenüber möglichst günstig zu schildern. Interessant ist, was A. von den damaligen Intriguen im österreichischen Heere berichtet. So soll dem Feldmarschall Philippi die erbetene Erlaubnis zu einem Streifzuge nach Widdin aus dem Grunde verweigert worden sein, weil die Ehre, denselben auszuführen, dem damals in Wien krank liegenden Feldmarschall Khevenhüller reservirt bleiben mußte; später soll Seckendorf dem Prinzen von Hildburgshausen darum keine Verstärkung geschickt haben, weil er mit dem Kommando derselben ebenfalls Philippi hätte betrauen müssen und dieser dadurch der Vorgesetzte des Prinzen geworden wäre; das aber habe Seckendorf aus Hochachtung für den Prinzen nicht zugeben wollen; als endlich Khevenhüller den Streifzug nach Widdin doch machte, wurde ihm angeblich keine Instruktion mitgegeben und zwar wieder nur darum, weil auch Philippi bei einem ähnlichen Streifzuge keine gehabt u. s. w. u. s. w. Doch mindert es stark die Glaubwürdigkeit dieser Geschichtchen, daß in allen derselbe General, nämlich Philippi, als der zurückgesetzte erscheint; dieser aber, schon als Katholik ein Gegner des Protestanten Seckendorf

und nach Seckendorf's Sturze dessen Nachfolger und beauftragt, das Belastungsmaterial gegen seinen Vorgänger zu sammeln, dürfte schwerlich als eine unverdächtige Quelle zu betrachten sein. Der Feldherr des Jahres 1738, Königsegg, wird von dem Bf. auffallend milde behandelt; der Umstand, daß Königsegg die Gunst hoher Persönlichkeiten genoß und daher für alle seine Fehler nur durch die Ernennung zum Oberst-hofmeister der Kaiserin bestraft wurde, scheint beinahe auch auf das Urtheil des Bf. eingewirkt zu haben. Inbezug auf das letzte Kriegs-jahr ist dem Bf. die auf den gleichen Gegenstand bezügliche Arbeit des Ref. (H. Z. 40, 1) offenbar unbekannt geblieben, und er kennt daher auch nicht die den Grafen Wallis doch vielfach entlastende Vertheidigungsschrift desselben; dennoch darf es befremden, daß der Bf. den Anklagen Hildburghausen's, Schmettau's, Suckow's u. s. w., welche sämmtlich Feinde des Obergenerals waren und noch überdies durch seinen Sturz zu steigen hofften, so unbedingten Glauben schenkt. Auf alle Abweichungen meiner Auffassung von derjenigen Angely's einzugehen, fehlt mir natürlich hier der Raum; nur inbezug auf den Belgrader Frieden, zu dessen Erklärung man wohl nicht nöthig hat, wie Angely meint, „die Sonde in die tiefsten Tiefen der menschlichen Seele zu senken", sei noch eine Bemerkung gestattet. Angely behauptet nämlich, Wallis habe gar keine Vollmacht gehabt, über den Frieden zu unterhandeln; aus seiner eigenen Darstellung aber geht hervor, daß er dieselbe Vollmacht gehabt haben muß, wie nachher Neipperg, denn als dieser in's türkische Lager ging, ließ er sich ja ausdrücklich von Wallis dessen Vollmacht als Friedensunterhändler übertragen.

Geringere Bedeutung als der eben besprochene Aufsatz hat eine auszugsweise wiedergegebene Denkschrift des Grafen Khevenhüller über das österreichische Wehrsystem aus dem Jahre 1740, und geradezu nur als Kuriosum ist die Mittheilung über den Oberlieutenant Graf Montoja zu verzeichnen, welchen Maria Theresia, „um ihn zu bessern", in ein Kloster einschließen ließ. Von Joseph II. wird der Befehl mitgetheilt, welcher die Sammlung kriegsgeschichtlichen Materials anordnete und so die Gründung des Kriegsarchivs veranlaßte. Eine Art Überraschung ist es, unter den sonst ausschließlich auf Österreich bezüglichen Arbeiten auch dem Abdrucke von 64 „Originalbriefen Friedrich's II. von Preußen" zu begegnen (die letzten 20 in Jahrgang 1882); es sind solche, welche der König an die Kommandanten von Glatz richtete und welche bei Einnahme dieser Festung 1760 in die Hände der Österreicher fielen. Sie beziehen sich auf den

Kundschafterdienst, auf Deserteure und feindliche Spione, die letzten und interessantesten, deren Adressat Fouqué ist, auf die Ereignisse der ersten Jahre des Siebenjährigen Krieges.

Eine Polemik gegen das auch in dieser Zeitschrift (45, 141) besprochene Werk Fournier's über „Gentz und Cobenzl“ enthält der Aufsatz: „Zur Charakteristik des Erzherzogs Karl“, eine Polemik jedoch, welche sich viel zu sehr auf den Gefühlsstandpunkt stellt, um auf den unbefangenen Beurtheiler Eindruck zu machen. So glaubt der betreffende Kritiker, die Darstellung, welche Fournier von den inneren Verhältnissen Österreichs vor 1805 gegeben hat, darum als eine zu harte und ungerechte bezeichnen zu müssen, „weil ja sonst unbegreiflich wäre, wie bei so allgemeinem Verfalle der Staat eine lange Reihe der blutigsten Kriege und zwei der gewaltigsten Katastrophen habe überstehen können“, während es doch eben die von Fournier geschilderten Verhältnisse waren, welche jene Katastrophen herbeiführten. Geradezu entrüstet aber ist der Kritikus, daß Fournier, weil Erzherzog Karl wegen seines körperlichen Leidens damals für den Oberbefehl nicht in Betracht kam, mit Bezug darauf zu sagen wagt, Österreich habe 1805 eigentlich gar keinen Feldherrn gehabt.

Auf den Krieg von 1805 beziehen sich außerdem auch die „Tagebuchblätter des Majors Mahlern“, welche die Schicksale eines österreichischen Reservebataillons in der Zeit vom Donauübergange der Franzosen bis zur Schlacht bei Austerlitz in recht anziehender Weise darstellen; auf den preußisch-französischen Krieg des folgenden Jahres ein Brief von Gentz und eine im November 1806 niedergeschriebene Betrachtung des k. k. Oberstlieutenants Johann Mayer über die Ursachen der preußischen Mißerfolge, welche, ohne gerade völlig neue Gesichtspunkte zu enthalten, doch darum von Werth sind, weil sie den Eindruck wiedergeben, den die preußischen Vorgänge auf hervorragende österreichische Zeitgenossen machten. Wieder mehr polemisch ist ein den Krieg von 1809 behandelnder Aufsatz, welcher die „Legende“ zerstören soll, als ob die Schlacht bei Wagram durch die Schuld des Erzherzogs Johann verloren gegangen wäre. Recht hat der Vf. jedenfalls, wenn er sagt, daß bei Entwerfung des Schlachtplanes österreichischerseits auf das rechtzeitige Erscheinen des Erzherzogs gar nicht gerechnet werden konnte und auch wirklich nicht gerechnet worden ist; ob aber Erzherzog Johann seinen Marsch nicht doch hätte beschleunigen können und ob ein früheres Eintreffen desselben nicht doch von günstigen Folgen

gewesen wäre, mag dahingestellt bleiben. In inniger Beziehung zu dem Kriege von 1809 steht auch ein Aufsatz über die „Armee Napoleon's“, welcher die Gründe der Überlegenheit desselben aufzufinden sucht und auf zwei Denkschriften aus den Jahren 1811 und 1810 beruht, von denen die zuerst genannte Radetzky, die zweite aber, deren Schluß unter dem Titel „Österreich nach dem Frieden von 1809“ in Jahrgang 1882 veröffentlicht ist, einen Ungenannten zum Verfasser hat. Für den Historiker hätte die Veröffentlichung unendlich an Werth gewonnen, wenn der Antheil beider Denkschriften von einander gesondert und wenn überall statt eines Auszuges der volle Wortlaut geboten worden wäre; besonders wünschenswerth aber wäre es, den Verfasser auch der zweiten Denkschrift kennen zu lernen. Da dieselbe zum Schlusse empfiehlt, sich rückhaltslos an Napoleon anzuschließen, um mit dessen Hülfe die Balkanhalbinsel zu erobern und so für die erlittenen Verluste Entschädigung zu finden, so könnte man auf Metternich rathen; doch stimmt dazu nicht, daß der Verfasser von der Heirat Napoleon's mit Maria Luise, wie es scheint, nicht früher Kenntnis erhalten hat, als das große Publikum auch. Vielseitig dürfte auch bemerkt werden, daß nach Ansicht des Herausgebers, Angely, das Programm des Unbekannten, welches die Moldau, Wallachei und Bessarabien mit Österreich vereinigen und auf dem Reste der Balkanhalbinsel österreichische Secundogenituren, unter anderm eine für Erzherzog Karl, errichten will, mutatis mutandis auch heute seine Berechtigung hat.

Ein Beitrag zur Geschichte der Befreiungskriege ist der Aufsatz über die Kapitulation, welche General Klenau nach der Schlacht bei Leipzig dem französischen Kommandanten von Dresden bewilligte und wegen deren Klenau von Schwarzenberg herb getadelt wurde; der Vf. sucht Klenau zu rechtfertigen, indem er einen Theil der Schuld auf Schwarzenberg selbst wälzt. Einer noch späteren Zeit endlich gehört ein Aufsatz Radetzky's über die Eventualität eines österreichisch-russischen Krieges (geschrieben 1828) und die Darstellung der „Repressaliengefechte an der kroatisch-türkischen Grenze“ an; letztere soll offenbar auch eine Art nachträgliche Rechtfertigung der Okkupation Bosniens bilden, indem sie die ungeordneten Verhältnisse, welche insbesondere im sog. Unnawinkel schon seit Beginn des Jahrhunderts bestanden und wiederholt eine Überschreitung der Grenze durch österreichische Truppen nöthig machten, vor Augen führt.

Jahrgang 1882 enthält außer den schon angeführten Fortsetzungen

zwei Arbeiten, welche durch die herannahende Säkularfeier der zweiten Belagerung Wiens durch die Türken veranlaßt worden sind, nämlich eine Schilderung der ersten Belagerung von 1529 (mit einer Kopie der Meldemann'schen Rundansicht aus der Albertina) und einen Aufsatz über „Wiens militärische Bedeutung", in welchem auf Grund der Geschichte nachzuweisen gesucht wird, daß Wien nach dem Muster von Paris wieder in eine Festung umgewandelt werden sollte, ein Projekt bekanntlich, gegen welches sich die Wiener aus Leibeskräften sträuben. Auf die Zeit unmittelbar vor dem 30jährigen Kriege bezieht sich ein Gutachten zweier Hofkriegsräthe über die Aufstellung eines Heeres gegen die Türken (aus dem Jahre 1616), auf diesen Krieg selbst ein Aufsatz über Wallenstein mit einem Anhang von zwölf zumeist aus dem gräfl. Schlick'schen Archiv in Kopidluo stammenden Urkunden. Die Wallensteinfrage wird freilich durch diese Veröffentlichung kaum eine Förderung erfahren; denn sie bietet größtentheils nur Abschriften ohne Datum und Namensfertigung, und manches ist überdies längst bekannt und von der Kritik als gefälscht erklärt, so gerade das für Wallenstein dem Inhalte nach besonders gravirende Dokument Nr. III. An Originalen finden sich nur die Instruktion des Hofkriegsrathspräsidenten Grafen Heinrich Schlick für seine Reise nach Schlesien, wo er Wallenstein zur Wiedereröffnung der Feindseligkeiten bewegen sollte, dann (an einer anderen Stelle des Jahrganges abgedruckt) ein Armeebefehl Wallensteins von 1632 und eine Feldzugsdisposition desselben für den Grafen Mathias Gallas aus dem Jahre 1633.

Sehr unbedeutend sind die „Beiträge zu den Rüstungen Innerösterreichs 1683" und der Aufsatz: „Werbung großer Männer in Ungarn für Friedrich Wilhelm I. von Preußen." Der Aufsatz: „Die Invasion Oberösterreichs und die Wiedereroberung von Linz 1741—1742" gibt eine ausführliche Schilderung der militärischen Vorgänge, die auch durch einen Plan der Belagerung von Linz veranschaulicht werden, begeht aber auch einige Fehler; so wird der Vertrag von Nymphenburg wie eine unbestrittene Thatsache angeführt, die Huldigung, welche Karl VII. am 19. Dezember 1741 in Prag entgegennahm, mit der Krönung verwechselt, welche bekanntlich niemals erfolgt ist u. a. m.

Die umfangreichsten Aufsätze des Jahrganges sind die über den „Feldzug von 1760 in Schlesien und Sachsen, mit besonderer Berücksichtigung der Schlacht bei Torgau", und über „Kaiser Joseph II. als Staatsmann und Feldherr" (der letztere in Jahr-

gang 1882 nur bis zum Ausbruche des baierischen Erbfolgekrieges reichend); dem Kenner der einschlägigen Literatur, insbesondere der Werke Arneth's, wird jedoch in beiden nur wenig neues geboten.

Zum Schluß seien noch der „Bericht des Generalmajors Grafen Bubna an Erzherzog Karl über seine Zusammenkunft mit dem preußischen Obersten Götzen in der Ottendorfer Mühle (11. Oktober 1808)", welcher übrigens auszugsweise schon in den Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven Bd. 6 gedruckt ist, und ein kurzer Aufsatz über den aus dem Jahre 1809 bekannten Tiroler Freiheitskämpfer Joseph Straub als Beiträge zur Geschichte der Napoleonischen Kriege angeführt.

Th. Tupetz.

Maria Theresia's letzte Regierungszeit (1763—1780). Vier Bände. Von Alfred Ritter v. Arneth. Wien, Wilhelm Braumüller. 1876. (A. u. d. T.: Geschichte Maria Theresia's. VII—X.)

Briefe der Kaiserin Maria Theresia an ihre Kinder und Freunde. Von demselben. Vier Bände. Wien, Wilh. Braumüller. 1881.

Das zuerst genannte erzählende Werk bildet den Abschluß von Arneth's „Geschichte Maria Theresia's", deren erster Band bereits 1863, also vor 20 Jahren in Druck gelangte und welche nach dem Erscheinen der früheren Abtheilungen (Maria Theresia's erste Regierungsjahre, Maria Theresia nach dem Erbfolgekrieg, Maria Theresia und der siebenjährige Krieg) bereits wiederholt in dieser Zeitschrift besprochen worden ist (vgl. H. Z. 12, 149; 24, 369; 37, 417). Die Vorzüge, welche den ersten sechs Bänden nachgerühmt wurden, sind auch den vier Schlußbänden eigen. Auch sie sind ausgezeichnet durch die Fülle neuen Materials, durch Umsicht und Klarheit in Anordnung und Darstellung und durch sorgfältige Scheidung der eigenen, subjektiven Meinung von den zur Begründung angeführten dokumentarisch nachweisbaren Thatsachen, so daß auch, wer mit dem Urtheil des Vf. nicht immer übereinstimmt, demselben dankbar sein muß für die Belehrung, die er erhält.

Was zunächst den 1. Band (den 7. des ganzen Werkes) betrifft, so enthält er neben 4—5 Kapiteln, welche die Gründung des Staatsrathes, den ungarischen Landtag von 1764 und ähnliches behandeln, fast ausschließlich Familiengeschichte. Interessant ist namentlich derjenige Abschnitt, welcher der ersten Gemahlin Joseph's II., Isabella von Parma, gewidmet ist, obgleich oder vielleicht gerade weil das widerspruchsvolle Wesen dieser Prinzessin, insbesondere ihre Todessehnsucht

mitten im Schoße des glänzendsten irdischen Glückes, auch nach Arneth's Darstellung ein ungelöstes Räthsel bleibt. Das 5. Kapitel behandelt den jähen Tod des Kaisers Franz, das 10. jene Reihe von Krankheiten und Todesfällen, welche man die „Ilias des Hauses Österreich" genannt hat; die folgenden Kapitel sind den Beziehungen der Kaiserin zu ihren Töchtern, insbesondere zu der viel angefeindeten Infantin Amalie von Parma, deren eigentliches Verschulden nun ziemlich klar vor Augen liegt, und zu den beiden Königinnen Karoline von Neapel und Marie Antoinette von Frankreich gewidmet. Zur Beurtheilung der beiden zuletzt genannten hat A. bekanntlich schon früher durch Veröffentlichung des Briefwechsels zwischen Maria Theresia einerseits und Marie Antoinette und dem österreichischen Geschäftsträger Grafen Mercy andrerseits (vgl. H. Z. 12, 164, und 16, 392) authentisches Material geliefert, das nun verwerthet erscheint. Über das Verhältnis der Kaiserin zu ihren Söhnen ist nur in einem einzigen, dem Schlußkapitel, die Rede; die Erörterung wäre offenbar, insbesondere inbezug auf Ferdinand, viel ausführlicher geworden, wenn A. schon im Jahre 1876 von jenen Briefen der Kaiserin an diesen Erzherzog und dessen Gemahlin Kenntnis gehabt hätte, welche er seitdem im Archive des verstorbenen Herzogs Franz von Modena aufgefunden hat, und welche nunmehr den Hauptbestandtheil des oben an zweiter Stelle genannten Werkes: „Briefe Maria Theresia's an ihre Kinder", bilden. Auch ist das Bild des Erzherzogs, wie es uns aus diesen Briefen hervortritt, und noch mehr das seiner Gemahlin, ein ungleich vortheilhafteres als jenes, welches A. nach den Urtheilen des Prinzen Albert von Sachsen und ähnlichen Berichten zu zeichnen vermochte.

Von dem folgenden (8.) Bande kann man allerdings nicht buchstäblich behaupten, daß er Familiengeschichte enthalte, da er die Stellung Österreichs zu den nordischen Mächten, namentlich aber dessen Verhalten bei der ersten Theilung Polens, zum Gegenstande hat. Es ist jedoch bekannt, daß die auswärtige Politik Österreichs schon damals fast ausschließlich von Joseph II. geleitet wurde, während die Kaiserin sich gleichsam nur retardierend verhielt. Da nun der Vf. die polnischen Wirren nur insoweit zur Sprache bringt, als sie auf Maria Theresia Bezug haben, so fällt auch hier der Schwerpunkt der Darstellung auf den Gegensatz, der sich aus Anlaß der Vorgänge in Polen zwischen Mutter und Sohn entwickelte. Wie sehr Maria Theresia die Theilung beklagte, ist zur Genüge bekannt; doch mag bemerkt werden, daß A. in dem bereits erwähnten Briefwechsel der Kaiserin mit ihrem Sohne

Ferdinand auch hiefür neue Belege geliefert hat. Im übrigen polemisirt der Vf. an mehreren Stellen lebhaft gegen Beer, der in seinem Werke über die erste Theilung Polens die Politik des Fürsten Kaunitz ziemlich abfällig beurtheilt hat. A. findet, daß das Verhalten Österreichs zur polnischen Königswahl kein schwankendes, sondern ein durch das Friedensbedürfnis der Monarchie bedingtes und insofern vollkommen konsequentes und zielbewußtes gewesen sei. Auch den Vorwurf des Eigennutzes, der aus Anlaß der türkisch-polnischen Theilungsprojekte der Politik des Fürsten Kaunitz gemacht wurde, weist er zurück; namentlich aber wendet er sich gegen die, auch von preußischen Historikern ausgesprochene Ansicht, daß die Besetzung der angeblich zur Zips gehörigen polnischen Starostien durch österreichische Truppen (ein Schritt, der übrigens von Maria Theresia ebenso lebhaft mißbilligt wurde, wie nachher die Theilung selbst) der Anfang zur Zerstückelung Polens gewesen sei und daß somit die Urheberschaft derselben dem österreichischen Kabinete zufalle. Es sei dies darum nicht richtig, weil Österreich bezüglich dieser Starostien immer nur den Weg friedlicher Unterhandlungen mit Polen selbst im Auge gehabt habe und bereit gewesen sei, sie zurückzugeben, wenn seine wirklichen oder vermeintlichen Rechte von den bisherigen Eigenthümern nicht anerkannt würden; ferner darum nicht, weil die beiden anderen Theilungsmächte beinahe ein Jahr verstreichen ließen, ehe sie das Vorgehen Österreichs zum Vorwande nahmen, auch ihrerseits polnisches Gebiet sich anzueignen.

Als Österreich durch die Erwerbung Galiziens und später der Bukowina einen so bedeutenden Länderzuwachs gewonnen hatte, da war es selbstverständlich die nächste Aufgabe der Regierung, den neuen Besitz durch zweckmäßige Reformen zu sichern und zugleich seinen Werth zu erhöhen. Der Vf. nimmt daraus Anlaß, von den Reformen in der Verwaltung Österreichs überhaupt zu reden, und so ist denn der folgende (9.) Band ausschließlich kulturhistorischen Inhalts. Die ersten fünf Kapitel sind den religiösen Angelegenheiten (Verminderung der Feiertage, Aufhebung des Jesuitenordens u. s. w.) gewidmet; wohl die interessanteste Partie darin ist der im 5. Kapitel auszugsweise wiedergegebene Briefwechsel Maria Theresia's mit Joseph II. über die Frage, ob den mährischen Protestanten Religionsfreiheit zu gewähren sei oder nicht. Das 6. Kapitel handelt von der Wirksamkeit des berühmten Leibarztes der Kaiserin, Gerhard van Swieten, namentlich im Amte eines Vorsitzenden der Zensurkommission (worüber ausführlicher schon Fournier geschrieben hat), das 7. von mehreren um die

österreichische Rechtspflege verdienten Männern, unter denen Sonnenfels wegen der von ihm durchgesetzten Abschaffung der Folter den ehrenvollsten Platz einnimmt. Die Kaiserin persönlich war, wie ihrem Briefwechsel mit ihrem Sohne Ferdinand zu entnehmen ist, für Beibehaltung der Folter, allerdings meist nur deshalb, weil sie zu dieser Zeit „Neuerungen" überhaupt abhold war. Den auch von anderer Seite schon dargestellten Veränderungen im Schulwesen und den wissenschaftlichen Bestrebungen überhaupt ist das 8.—10., den volkswirthschaftlichen, finanziellen und militärischen Reformen das 11.—16. Kapitel gewidmet. Für einen Theil dieser Reformen, nämlich jenen, welcher eine Verbesserung der Lage des Bauernstandes zum Zwecke hatte, werden ebenfalls durch den Briefwechsel Maria Theresia's mit Ferdinand neue und geradezu überraschende Aufschlüsse geboten. Maria Theresia spricht nämlich darin ihre entschiedene Absicht aus, die Leibeigenschaft ganz aufzuheben, und beklagt sich bitter, daß die Grundherren, nachdem sie auf andere Weise ihr Ziel nicht hätten erreichen können, sich „hinter den Kaiser gesteckt" und diesen für ihre den Bauern ungünstigen Anschauungen gewonnen hätten. Es ist gewiß auffallend, in diesem einen Punkte die sonst so bedächtige Kaiserin als Vertreterin des Fortschrittes und einer ziemlich radikalen Reform, ihren jugendlich ungestümen, für Freiheit und Menschenwohl begeisterten Sohn dagegen als Bundesgenossen der Rückschrittsmänner erscheinen zu sehen.

Ziemlich mannigfaltig ist der Inhalt des mit einem Porträt der Kaiserin und einem Faksimile ihres letzten Briefes an Leopold von Toskana geschmückten Schlußbandes. Die ersten sieben Kapitel enthalten eine Art Nachlese zu den im vorausgehenden Bande behandelten Gegenständen, indem der Vf. die österreichischen Kronländer Revue passiren läßt, um darzulegen, wie sich der Zustand jedes einzelnen unter Maria Theresia gestaltet habe; die Mitte des Bandes nehmen die Verhandlungen über die Erbfolge in Baiern und der bairische Erbfolgekrieg ein; den Schluß endlich bildet je ein Kapitel über Joseph's Reise nach Rußland, über die Wahl des Erzherzogs Maximilian zum Koadjutor in Köln und Münster, und über den Tod der Kaiserin. Inbezug auf den bairischen Erbfolgekrieg berührt sich A. mit den Arbeiten von A. Beer über den „bairischen Erbfolgekrieg" und über „die Sendung Thuguts", welche in der H. Z. Bd. 35 und 38 veröffentlicht worden sind; auch hierbei ist es wieder hauptsächlich der Gegensatz zwischen Maria Theresia und ihrem ältesten Sohne, welcher der Erzählung A.'s ein beinahe dramatisches Interesse verleiht und namentlich aus

Anlaß der Sendung Thuguts in fast unheimlicher Schroffheit hervortritt. Glücklicherweise stehen diesen Zeugnissen des Zwiespaltes doch auch wieder andere gegenüber, Äußerungen, in welchen die Kaiserin in lebhaftester Weise ihrer Bewunderung für Joseph's Vorzüge und ihrem Glücke Ausdruck gibt, einen solchen Sohn zu besitzen. Eine besonders schöne Stelle dieser Art findet sich auch in den „Briefen Maria Theresia's an ihre Kinder und Freunde", 2, 73.

Was diese Briefe selbst betrifft, welche A. „am hundertjährigen Todestage der Kaiserin Maria Theresia", am 29. November 1880 der Öffentlichkeit übergab, so konnte es sich, da der Vf. bereits früher den interessanten Briefwechsel Maria Theresia's mit Joseph II. und mit und über Marie Antoinette herausgegeben hat, und auch Karajan und Adam Wolf zahlreiche Briefe der Kaiserin publiziert haben, nur um eine Art Nachlese handeln; doch ist dieselbe immer noch reich genug. Joseph II. ist freilich in der vorliegenden Sammlung nur durch fünf Briefe vertreten, von denen ein einziger von Maria Theresia selbst herrührt; die andern vier Nummern sind Briefe Joseph's II. an die Kaiserin. Wichtiger zur Charakteristik des Kaisers als diese Briefe ist die im 4. Bande enthaltene Instruktion für den Ajo Joseph's, den Grafen Batthyany, welche beweist, daß die Kaiserin inbezug auf die Schwächen und schlimmen Neigungen des Knaben mindestens ebenso scharfsichtig war, wie der preußische Gesandte Podewils, dessen Urtheil so häufig zitiert wird. Nur wenig reicher ist die Ausbeute inbezug auf den Großherzog Leopold von Toskana (neun Briefe, woran sich noch fünf Billete an dessen noch unmündigen Sohn, den nachherigen Kaiser Franz II. anschließen); auch über ihn sind die werthvollsten Aufschlüsse nicht in diesen Briefen, sondern in der Korrespondenz der Kaiserin mit den Erziehern und Rathgebern Leopold's, den beiden Grafen Thurn, dann in einem Briefe an Leopold's Schwester, die Erzherzogin Maria Christine, zu finden. Den ganzen Rest des ersten und den größeren Theil des zweiten und dritten Bandes füllen die Briefe Maria Theresia's an den Erzherzog Ferdinand, Generalstatthalter der Lombardei, und dessen Gemahlin Maria Beatrix (zusammen mehr als 1000 Nummern), aus deren reichem Inhalt schon oben einiges angeführt worden ist; hier sei nur noch bemerkt, daß auch auf das Verhältnis Joseph's II. zu seinen Geschwistern manche neue, für den Kaiser freilich meist ungünstige Streiflichter fallen. Inbezug auf den Erzherzog Maximilian, dessen übrigens auch in der Korrespondenz mit Ferdinand häufig Erwähnung geschieht, liegt fast nur die Instruktion

vor, welche die Kaiserin ihm für seine im Jahre 1774 unternommene Reise gab, ein Schriftstück, welches besonders durch seine Ausfälle gegen die sogenannte Aufklärungsphilosophie bemerkenswerth ist. Umfangreicher (107 Nummern) ist dagegen wieder der Briefwechsel Maria Theresia's mit ihrer Lieblingstochter Maria Christine; lehrreich ist derselbe namentlich für die Grundsätze, nach denen Maria Theresia Ungarn und Belgien behandelt wissen wollte. Inbezug auf die Erzherzogin Amalie findet sich wieder nur eine Instruktion; es ist diejenige, welche die Erzherzogin erhielt, als sie sich nach Parma begab, und es ist nicht zu leugnen, daß bei gewissenhafter Befolgung derselben das Los der Erzherzogin sich freundlicher gestaltet haben würde, als dies wirklich der Fall war. Auch auf die früh verstorbenen Erzherzoginnen Johanna und Josepha beziehen sich nur wenige und ziemlich bedeutungslose Briefe; dagegen ist die Korrespondenz mit der Königin Karoline von Neapel zwar ebenfalls nicht umfangreich, aber infolge des bekannten Konfliktes derselben mit dem Minister Tanucci leidenschaftlich bewegt.

Der 4. Band enthält die Briefe an „die Freunde“ der Kaiserin; man wäre geneigt hinzuzusetzen: „und an ihre Diener“, denn die Schreiben sind fast ausnahmslos an Personen gerichtet, welche in einem Dienstverhältnis zu Maria Theresia standen, und sie beziehen sich auch auf eben dieses Verhältnis. Von den zwei Unterabtheilungen ist die kleinere den Erziehern und Rathgebern der kaiserlichen Kinder gewidmet und steht insofern im innigsten Zusammenhang mit den vorausgehenden Bänden; die größere enthält Briefe an die Minister und andere der Kaiserin nahestehende Personen. Am herzlichsten und von einer wahrhaft wohlthuenden Gemüthswärme sind die (deutsch geschriebenen) Briefe an die Gräfin Edling, politisch am bedeutungsvollsten dagegen sind die Briefe an Lacy (90 an der Zahl), zum Theil auch die an Pergen, die Gräfin Enzenberg, Ferdinand von Braunschweig und Kaunitz. Fast in allen diesen Briefen ist es das Bild der alternden, durch den Tod ihres Gemahls innerlich gebrochenen, den Freuden der Welt entfremdeten und doch auch in dieser Stimmung noch liebenswürdigen Kaiserin, das uns entgegentritt; nur in einigen, wenigen Briefen (an Ulfeldt, Bartenstein u. a.) finden wir noch die jugendliche, lebensfrohe und rasch entschlossene Monarchin der ersten Regierungsjahre.

Th. Tupetz.

La Vita e gli Scritti di Niccolò Machiavelli nella loro relazione col Machiavellismo. Per Oreste Tommasini. Torino, Erm. Loescher. 1883.

Machiavelli und kein Ende! — so wäre man zu rufen versucht, wenn man den ersten, 750 enggedruckte Seiten umfassenden Band des Tommasini'schen Werkes zur Hand nimmt. Sieht man jedoch dem Buche auf den Grund, so wird man gewahr, daß es in der That auf eine erhebliche Bereicherung der Machiavelli-Literatur hinausläuft. Vf. hat sich weniger die Aufgabe gestellt, zu überraschend neuen Aufschlüssen über die räthselhafte Erscheinung des großen politischen Denkers zu gelangen, als das bisher über denselben Erforschte kritisch zu sichten. Er thut dies mit einem geradezu erstaunlichen Aufwand von Belesenheit, wie auch mit gleichviel Scharfsinn und nüchterner Abwägung des historischen Thatbestandes. Zunächst gibt er in seiner Einleitung (S. 1—75) die Rundschau über die mancherlei Wechselfälle, denen der von verschiedensten Seiten immer gleichmäßig in's Abscheuliche, in's sittlich Verwerfliche, ja in's Dämonische ausgesponnene Begriff des Machiavellismus ausgesetzt war. Was er hier vorbringt, läßt mit voller Deutlichkeit den Gang des leichtfertigen Spieles erkennen, das mit Machiavelli's Lehren gar oft von Leuten getrieben wurde, welche dieselben nur vom Hörensagen kannten. Dieser Theil der Arbeit Tommasini's findet sich schon bei Ginguené P. II ch. 32: er verhält sich aber zu des letzteren knapp gehaltenen Andeutungen wie ein nach strengen Regeln der Kunst ausgemaltes Bild zu der leicht hingeworfenen, wenngleich richtig gezeichneten Skizze. Vf. legt im Lauf seiner Untersuchung mit Recht Nachdruck darauf, daß insbesondere die religiösen Parteien eine die andere des Machiavellismus beschuldigten, und derselbe ihnen sämmtlich, um dem Gegner eines anzuhängen, der Ausbund aller Schändlichkeit war. Am konsequentesten hat freilich die römische Kirche, seitdem in ihr die Jesuiten das große Wort führten, die Schriften des florentinischen Staatssekretärs als nec plus ultra menschlicher Bosheit verpönt: dies ging so weit, daß es wohl vorkam, daß einem mit weitreichenden Vollmachten ausgerüsteten Nuntius eingeschärft wurde: er dürfe die Schriften aller Ketzer um ihrer Widerlegung willen mit sich führen und lesen, nur die des Machiavelli und Molina ausgenommen (s. G. B. Rinuccini, Nunziatura in Irlanda ed. Aiazzi. Firenze 1844 p. XXVIII).

Nach Erörterung der auf Fälschung oder Mißverständnis der Machiavelli'schen Lehren beruhenden Auffassung, die der landläufigen Bedeutung des Wortes Machiavellismus zum Grunde liegt, geht Vf.

an die Erzählung der Lebensschicksale seines Helden. Er führt dieselbe bis zur Wiederkehr der Medici und zur Enthebung Machiavelli's vom Posten des Staatssekretärs. Hierbei wird zuweilen mit etwas kühner Kombinationen, in der Regel aber mit aller kritischen Schärfe der Nachweis geliefert, daß dem Staatssekretär die in seiner amtlichen Stellung gemachten Erfahrungen zu Doktrinen erwuchsen. Vf. zeigt uns das Werden des Realpolitikers in Machiavelli, und recht erwogen geben die T.'schen Ausführungen die Erklärung, wie es gerade in Florenz gekommen ist, daß hier ein Genius aufstand, der an Zuständen und Praktiken, die auch anderwärts zu finden waren, das Bleibende von dem Zufälligen, das Allgemeingültige vom Besonderen geschieden hat. Nur darf man von dieser Erklärung nicht zu viel erwarten und den Pragmatismus nicht so weit treiben, daß man dem florentinischen Wesen zu gute schreibt, was ein großer Florentiner erdacht hat. Der Ursprung der Machiavelli'schen Anschauungen und Erkenntnisse lag ja doch immer — es thut Noth, den Gemeinplatz hier zu betonen — in Machiavelli's Kopf, nicht in der Umgebung, die auf diesen Kopf reagirte. Die Art, wie in neuerer Zeit über Machiavelli gearbeitet und seine Realpolitik als die von ihm nur gepflückte Frucht der italienischen Renaissance gezeichnet wurde, läßt den großen Florentiner als bloße Staffage in der Landschaft erscheinen, die, in glühender Farbenpracht der Renaissance prangend, uns vorgeführt wird. T.'s Buch ist einer Umkehr von diesen verlockenden Wegen der Forschung gleichzusetzen. Vf. sucht den Mann selbst in's Auge zu fassen, auf Grund seiner Schriften und seiner amtlichen Thätigkeit in den Kern seines Wesens einzudringen: er zieht die Zeitereignisse nur soweit in Betracht, als sie nachweisbar und nicht auf bloß vage Vermuthung hin mit Machiavelli's Person in Verbindung stehen. So gelangt er, dank der Beschränkung, die er sich auferlegt, zu Ergebnissen, die manchen dunkel gebliebenen oder trügerisch beleuchteten Punkt in's rechte Licht stellen. Man wird z. B. gestehen müssen, daß die vom Vf. S. 260 f. gegebene Auflösung des Räthsels, welches an die Descrizione del modo tenuto dal Valentino nello ammazzare Vitellozo etc. geknüpft wird, eine sehr plausible ist. Nicht minder wird dem Vf. unbedingt Recht zu geben sein, wenn er S. 157 an der bestrittenen Authentizität des von Nitti aufgefundenen Briefes Machiavelli's festhält und diese Überzeugung durch eine Zusammenstellung des Schriftstückes mit einem in ähnlicher Lage verfaßten Briefe des Leonardo Bruni treffend illustrirt. Hier wie a. a. O. setzt

T. den Leser in den Stand, sich auf Angabe der Gründe und beinahe überreichlichen Quellenbelege hin selbst ein Urtheil zu bilden.

Die unumwundene Anerkennung der Gediegenheit des T.'schen Buches vorausgeschickt, mag es mir vergönnt sein, mit dem Vf. mich in einem Punkte auseinanderzusetzen, über welchen unsere Meinungen differiren. Es will ihm nämlich S. 149 scheinen, daß jenes im venetianischen Archiv von mir aufgefundene Dokument, auf welches ich (H. Z. 38, 156) hingewiesen habe, nicht genügend sei, die Schuld des Paolo Vitelli zu beweisen. Denn die Venetianer sprächen in dem Akte ihren Zweifel aus, ob Vitelli sich zu dem Verrathe herbeilassen werde, und sie böten ihm für seinen Übertritt nur 40000 Dukaten jährlicher Zahlung an, welcher Betrag eben seinem von Florenz bezogenen Solde gleichgekommen wäre, also keineswegs eine verlockende Prämie gebildet hätte. Was nun den venetianischerseits ausgesprochenen Zweifel an Vitelli's Absichten betrifft, so ist er in dem Aktenstück nur sehr verschleiert gegeben, mit den einzigen von T. angezogenen Worten: „quando el M^co Paulo sia per far questo effecto"; ganz offen dagegen wird an zwei Stellen des Aktes davon gesprochen, daß P. Vitelli den Antrag gestellt habe, die Medici nach Florenz zurückzuführen, bei ihnen und Venedig gegen die florentinische Republik Dienste zu nehmen. Gleich eingangs heißt es: hane molto piaciuto intender el bon animo et la oblatione del M^co Paulo vitellio etc. Und im weiteren Verlauf ist gesagt: per dirvi in particulari la nostra opinione circa el desyderio et oblatione del M^co Paulo. Was ferner das Versprechen von bloß 40000 Dukaten Zahlung betrifft, so ist in der Eröffnung des Rathes der Zehn das Motiv ausgesprochen, welches den Vitelli bewegen könne, die Summe für genügend zu erachten: intrando vostra M^tia (Pietro de' Med.) in casa, come se presupone, potria esser certissima sua M^tia (P. Vitelli) de esser non solum secura de quello che li sera promesso ma etiam cum perpetuo honor et stabilità delle cose sue. Übrigens ist der hier in Rede stehende Akt des Rathes der Zehn nicht der einzige, der Vitelli's Schuld erweist. Unter gleichem Datum, 30. Januar 1499 (m. v. 1498), ward nämlich beschlossen, daß zur Berathung der Vitelli'schen Angelegenheit, die nicht nur aus Eröffnung des Pietro de' Medici, sondern auch aus einem Schreiben des Jak. Venier, Provisors „in Tuscia", vom 25. Januar d. J. erhelle, eine Junta von 15 Mitgliedern zu wählen sei. Die Wahl erfolgte sogleich und am nächsten Tage (31.) beschloß der also verstärkte Rath der Zehn, an den Provisor Venier ein Schreiben zu

richten, in dem folgendes zu lesen ist: habiamo deliberato cum el cons. nro. di X cum la zonta scrivervi le presente et volemo che zonto el M^co^ Piero (deli) insieme cum lui vui intrate in questa pratica cum quella più secreta et cauta via vi apparerà esser con decoro della S^ria^ nra. forzandovi vederne senza interposizione de tempo l'exito dela cosa cum tal fundamento, che intendiamo subito et vediamo la ultimatione di tal pratica, et se cum Nui se procede cum quella rectitudine che nui procediamo cum altri . . . el potria esser che Paulo vitellio non se contentasse del solo titulo de capetanio de fiorentini, nel qual caso el M^co^ Piero ha proposto, che per Nui se li desse titulo de vichario nostro. Ad questo ve dicemo, che occorrendo tale difficulta, vui prometiate tal titulo . . . Preterea se dicto Paulo omnino volesse ultra la conducta de Cavalli, per le quali lha el stipendo de duc. 40 M., alcuno numero de fanti, come se affirma lui haver da fiorentini: etiam in questo affirmarete che Nui saremo contenti . . . Queste sono le doe particolarità ve habiamo voluto far intender resolutamente per remover ogni termino de dilatione . . . Sollicitate adunque cum ogni vostro studio et diligentia stringer questa pratica ala fine, et venendo Paulo vitellio ad alcuna resolutione, lo farete confortar ad mandarne subito suo Nuncio cum pieno et sufficiente mandato azo se possi far la sigillatione.

Der Wortlaut dieser Stücke spricht für sich: er zeigt, daß der mißtrauische und sicher alles eher denn leichtgläubige Rath der Zehn, wenn er auf solch' eine Unterhandlung so ernstlich einging, seinerseits von dem Ernst der Absichten P. Vitelli's überzeugt sein mußte. Will man da nicht glauben, der venetianische Rath der Zehn habe sich von Pietro de' Medici und vom Vitelli nasführen lassen, so muß man den Schuldbeweis gegen den Condottiere für erbracht ansehen.

M. Br.

Studi Storici sul Contado di Savoia e Marchesato in Italia nella età di Mezzo, per C. Alberto de Gerbaix Sonnaz. Vol. Primo. Parte Prima. Torino, Roux e Favale. 1883.

Schon der Titel des Werkes zeigt an, daß es sich um mehr als Lokalforschung im engeren Sinne handelt. Der Vf. ist bemüht, ein lebensvolles, anschauliches Bild des savischen Landes und Volkes mit seinen ältesten Machthabern zu geben. Er hat fleißig und umsichtig gearbeitet, die italienische Literatur, soweit wir sehen, vollständig,

die französische ziemlich vollständig und die deutsche in einigen Hauptwerken benutzt. Die Schreibart ist anmuthend, die Auffassung gesund. Der in Aussicht gestellte 2. Band soll die Zeit Thomas I. enthalten und eine Darlegung des gesammten Lebens der Zeit in Staat, Kultur, Krieg und Gesellschaft. v. Pflugk-Harttung.

Repertorio Bibliografico delle Pubblicationi della R. Accademia delle Scienze di Torino, compilato dal Socio Antonio Manno. Torino, Stamperia Reale di S. B. Paravia E. Co. 1883.

Es dürfte für manche Leser dieses Blattes nicht ohne Nutzen sein, zu erfahren, daß der berühmte Bibliograph A. Manno eine Sammlung unter dem angegebenen Titel herausgegeben hat. Das Werk in groß Quart umfaßt 352 Seiten und enthält Inhaltsangaben der Turiner Akademieschriften vom Jahre 1759 bis zum Jahre 1883, also von nicht weniger als 124 Jahren. Die erste Abtheilung mit den Indici pr. volumi zerfällt in 1. Indice delle Memorie della R. Accademia delle Scienze und 2. in Degli Atti delle R. Accademia; beides nach Jahren eingetheilt. Wesentlich wichtiger und schwieriger erweist sich die zweite Abtheilung: Indice generale alfabetico ed analitico. In ihm ist ein Sach- und Namensregister gegeben und zwar in der Weise, daß Orts-, Personen- und Sachnamen alphabetisch eingereiht, doch durch verschiedenen Druck von einander abgehoben sind. Auf diese Weise ist das Suchen ungemein erleichtert und dem Index ein selbständiger Werth verliehen. Da die Turiner Akademie ziemlich als die vielseitigste Italiens bezeichnet werden darf, so findet man mithin hier einen Niederschlag der Wissenschaften Italiens im kleinen, einen solchen, den jeder Gelehrte mit Nutzen wird zur Hand zu nehmen haben. Pflugk-Harttung.

N. Ljubowicz, Istoria reformacii w Polszie. Kalwinisty i Antitrinitarii. Po nieizdannym istocznikam. Warszawa 1883.

(N. Ljubowicz, Geschichte der Reformation in Polen. Die Calvinisten und Antitrinitarier. Auf Grund unedirter Quellen. Warschau 1883.)

Deutsche, schweizerische und italienische Einflüsse machen sich bei der Reformation in Polen geltend und modifiziren sich hier in eigenthümlicher Weise je nach den verschiedenen Lebensverhältnissen, auf welche sie stoßen. Die Erforschung dieser eigenthümlichen Verhältnisse ist die Aufgabe, welche sich der Vf. des vorliegenden russischen Werkes gestellt hat und zu deren Lösung er auch manches werthvolle Material herbeibringt.

Zu den unedirten Quellen, welche der Vf. für sein Werk in reichem Maße ausgenützt hat, gehören folgende: 1. Die Synodalprotokolle der kleinpolnischen protestantischen Gemeinden, welche der Pastor Jakob Sylvius bis zum Jahre 1561 geführt hat und welche als Acta Jacobi Silvii bezeichnet werden. Sie befinden sich gegenwärtig in der Bibliothek der reformirten Gemeinde zu Wilna, wo sie mit einer Reihe von Synodalprotokollen aus späterer Zeit zu einem Bande zusammengebunden sind. In den Beilagen veröffentlicht der Vf. die Protokolle der wichtigsten Synoden in Polen nach dieser Handschrift. — 2. Die Sitzungsprotokolle des geistlichen Kapitels zu Krakau, welche in dem Archiv des Kapitels sich befinden unter dem Titel Acta Actorum R[mi] Capituli Cathedralis Ecclesiae Cracoviensis. Sie enthalten ausführliche Nachrichten über diejenigen Maßregeln, welche das Kapitel gegen die Verbreitung der Reformation unternahm, darunter auch einige Ketzerprozesse, die das schwankende Verhältnis der weltlichen Macht zu der geistlichen Jurisdiktion in dem damaligen Polen recht lebhaft illustriren. Hierher gehören auch Beschreibungen einiger Kirchenvisitationen, welche auf Befehl der Bischöfe von Krakau unternommen wurden und sowohl die Lage der katholischen Kirche, als auch die Fortschritte des Protestantismus gegen Mitte des 16. Jahrhunderts in Kleinpolen charakterisiren. Sie bilden sammt vielen anderen Dokumenten, die sich auf die reformatorische Bewegung im Bisthum Krakau beziehen, eine Anzahl von Folianten desselben Archivs unter dem Titel: Libri Archivi Capituli Crac. — 3. Die unedirte Korrespondenz des Kardinal Hosius, welche sich im bischöflichen Archiv zu Frauenburg befindet. Dieselbe war jedoch dem Vf. nur in den Kopien zugänglich, welche der Prof. Zakrzewski in Krakau besitzt. — 4. Die Korrespondenz des Herzogs Albrecht von Preußen mit den polnischen Protestanten, in dem Staatsarchiv zu Königsberg. — Außerdem hat der Vf. eine Anzahl von Handschriften benutzt aus dem Archiv der Stadt Danzig, der Herrnhuter Gemeinde, aus den Bibliotheken der Grafen Raczynski in Posen, der Fürsten Czartoryski in Krakau, der Ossolinski's in Lemberg u. a. m.

Als Hauptquellen dienten ihm die unter Nr. 1 und 2 genannten Handschriften. Da sich diese aber nur auf Kleinpolen beziehen, so beschränkt sich auch der Vf. fast ausschließlich auf die Schilderung der Reformation in diesem Theile Polens. Die reformatorische Bewegung in Großpolen und Littauen wird nur nebenher erwähnt, soweit dies der Zusammenhang erfordert. Mit dieser Einschränkung des Untersuchungs-

feldes hängt es auch zusammen, daß der Vf. unter allen reformatorischen Richtungen, die auf Polen einwirkten, nur die Kalvinisten und Antitrinitarier eingehend berücksichtigt. Diese Richtungen haben sich ganz besonders in Kleinpolen verbreitet, während in Großpolen und Littauen vornehmlich das Luther'sche Bekenntnis und die böhmische Brüdergemeinde Anhänger fanden. Das Werk ist also keine eigentliche und volle Geschichte der Reformation in Polen.

Der Vf. kommt zu dem Schlusse, daß der polnische Protestantismus, trotz aller Rührigkeit und Beweglichkeit, die er zur Schau trägt, doch im Grunde keine tieferen Wurzeln in der Gesammtheit der Nation fassen konnte, da er außer Stande war, sich eine lebensfähige Organisation anzueignen. Schon inmitten der höchsten Blüte der Reformation in Polen, da die Landtage von 1552 bis 1562 offen für dieselbe eintreten, zeigt es sich nach den Darlegungen des Vf., daß der polnische Protestantismus in sich haltlos war, nicht einem tieferen religiösen Bedürfnisse des Volkes entsprach, sondern nur künstlich vom Adel unterstützt und verbreitet wurde als Mittel, um den Einfluß der Geistlichkeit, ihre Privilegien und ihre besondere Jurisdiktion zu bekämpfen. Nachdem dies gelungen, hat der polnische Adel der Reformation kein weiteres Interesse entgegengebracht. Er dehnte bald seine Herrschaftsgelüste auch auf die protestantische Geistlichkeit aus, hielt sie in steter Abhängigkeit von seinen privaten Interessen und Liebhabereien, entzog ihr die zu einer würdigen Existenz unumgänglichen materiellen Mittel, gestattete ihr keinen leitenden Einfluß auf die Fortentwickelung des Protestantismus, scheute jedes Opfer zur Gründung von Kirchen und Schulen und hinderte dadurch selbst die Konsolidation und Organisation des Protestantismus in Polen. Infolge dessen hatte er auch nicht genug Lebensfähigkeit, um der sehr bald einbrechenden katholischen Reaktion die Stirne zu bieten und im Kampf mit ihr den Sieg zu behaupten. Die Schilderung jedoch dieser Reaktion, die den Verfall des Prostetantismus in Polen nach sich zog, wird nach der Absicht des Vf. ein besonderes Werk bilden, welches laut der Vorrede bald dem gegenwärtigen folgen soll. H. v. St.

Sbornik russkago istoričeskago obščestva. XXXVII. Petersburg, Druckerei der kais. Akademie der Wissenschaften. 1883.

Nachdem Ernst Herrmann, der um die russische Geschichte hochverdiente Marburger Professor, im Jahre 1878 in dem 22. Bande des Magazins der kaiserlich russischen historischen Gesellschaft (Sbornik

u. s. w.) die Depeschen des Grafen Solms, der von 1762 bis 1779 preußischer Gesandter in Petersburg war, bis zum Ende des Jahres 1766 herausgegeben hatte, läßt er jetzt im 37. Bande die Fortsetzung folgen, welche bis in den Februar 1772 reicht.

Im Jahre 1779 schickte Friedrich II. den Grafen Görtz nach Petersburg. Dieser war wohl ebenso tüchtig und rührig wie sein Vorgänger; dennoch liefert er, seitdem Katharina II. mit Joseph II. in persönliche Beziehungen getreten war, verhältnismäßig wenig brauchbare Nachrichten, weil er nicht mehr das Vertrauen der Kaiserin von Rußland und Potemkin's genoß. Ganz anders war es mit Solms bestellt gewesen. Er kam nach Petersburg, als Katharina mit Friedrich ein Bündnis schließen wollte, und blieb dort, solange dasselbe wirklich in Kraft bestand. Der leitende Minister war in dieser Zeit Panin, und soweit er sich entdecken konnte, hat er sich dem Grafen Solms entdeckt.

H. veröffentlicht zuerst die Depesche des Grafen Solms vom 9. Januar 1767. Wir kannten dieselbe bereits im Auszuge; daß aber letzterer nicht genüge, habe ich schon in meiner preußischen Geschichte 1, 204 Anm. 2 bemerkt. Ebenso verhält es sich mit dem Berichte vom 12. Februar 1767 (Nr. 312; vgl. meine preußische Geschichte 1, 207 Anm. 1). Aber umgekehrt gibt die Depesche vom 15. Juni 1770 zu wenig (vgl. ebenda S. 319). Auch sind keineswegs alle Berichte des Grafen Solms abgedruckt, es fehlen z. B. die Depeschen vom 12. August bis 6. November 1768, vom 6. Juli bis zum 2. Oktober 1770.

H. veröffentlicht ferner eine große Zahl von Antworten des Königs an Solms. Bei Nr. 448 heißt es sans date. Beer 2, 4 Anm. 1 hätte hier zu Rathe gezogen werden sollen; danach wurde diese Depesche am 13. September abgefaßt, und sie steht bei Smitt mit einer kleinen Auslassung[1]). Wenn in diesem Falle der Wiederabdruck gerecht-

[1]) Fälschlich heißt es im Sbornik p. 309 recourirais statt concourrerais und fournissent statt fournirent. Ebenso muß es wohl p. 17 statt n'obligera heißen s'obligera und p. 39 à s'associer à la conféderation à faire des dissidents statt à s'asseoir à la confédération, à faire des dissidents; p. 305 steht tort statt fort; p. 255 lesen wir le tribunal pour jurer (?) le Senat. Das Fragezeichen beweist, daß hier kein Druckfehler vorliegt. Offenbar muß es juger heißen. Dagegen steht p. 242 richtig: c'est un homme dévoré d'ambition qui couve quelque grand dessein, während wir bei Ranke 31/32 p. 6 Anm. (und schon in der ersten Auflage) couvre lesen.

fertigt erscheint, hätten andere Stücke wegbleiben können, z. B. die beiden letzten, die wir bei Görtz S. 183 und S. 275 finden. Ebenso steht die Beilage zu Nr. 374 bereits bei Schäfer, Geschichte des Siebenjährigen Krieges 2, 2, 745.

Wie Depeschen des Grafen Solms, ebenso fehlen auch Immediatantworten des Königs, und nicht immer unwichtige, z. B. die vom 16. November 1768, worin Friedrich anfrägt, ob Rußland an eine Entschädigung durch polnisches Gebiet denke. Ich erwähne dieses Schreiben S. 258.

Aus der Korrespondenz des Königs mit Finckenstein und Hertzberg gibt H. ebenfalls viele Stücke, und zwar wächst die Zahl, je wichtiger die Zeitläufte werden, besonders also aus den Jahren 1770, 1771, 1772. In Nr. 515 heißt es richtig: Nous allons exercer. Adieu, je vous abandonne à vos réflexions. Beer 2, 354 hat dahier: Nous allons exsorcés à dieu que Vous abandonne a Vos Reflexirons. Sinnlos! Zu Nr. 456 wird bemerkt: ohne Adresse und Datum. Die Adresse ist richtig ergänzt. Der Brief steht schon bei Beer 2, 352, als Datum ist angegeben: Ende Oktober 1770. Ich habe den 29. Oktober angenommen (S. 345).

Endlich veröffentlicht H. noch manche andere Stücke, z. B. einige Berichte des preußischen Gesandten aus Wien, sehr viele Weisungen Friedrich's an denselben, eine an Zegelin in Konstantinopel. Auch ein Brief Heinrich's aus Petersburg vom 23. Januar 1771 ist hier abgedruckt. Wir sehen, Herrmann gibt ein sehr reichhaltiges Material über preußische Geschichte, wofür wir ihm sehr dankbar sein müssen. Der 2. Band schließt mit dem Beitritt des Wiener Hofes zur Theilung Polens. Es bleiben nun noch sieben Jahre für einen 3. und letzten Band übrig, der hoffentlich auch bald erscheinen wird.

E. Reimann.

Sphragistische Aphorismen. Dreihundert mittelalterliche Siegel, systematisch klassifizirt und erläutert von Dr. F. K. Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg. Heilbronn, M. Schell. 1882.

Die Bedeutung der Sphragistik in ihrem Zusammenhang mit der Urkundenlehre wird immer mehr gewürdigt. Wie es Zeiten gab, in denen es möglich war, daß in Archiven die Siegel von den Urkunden abgeschnitten wurden, weil diese ohne Siegel leichter aufzubewahren seien, so gab es ehedem auch Urkundenbücher, in denen sich die Herausgeber begnügten, zu bemerken, ob an den Urkunden Siegel

hingen oder nicht, ohne jede nähere Angabe über die Siegel, als ob diese nicht ein überaus wichtiger, ja wohl gar bei der Prüfung der Echtheit ein entscheidender Bestandtheil der Urkunden wären. Das ist nun anders geworden; in neuerer Zeit wird kaum der Herausgeber eines Urkundenbuches noch wagen, sich der Pflicht zu entziehen, die an den abgedruckten Urkunden hängenden Siegel auch zu beschreiben, und wo die Mittel vorhanden sind, werden meist auch Abbildungen schöner und merkwürdiger Siegel den Urkundensammlungen beigegeben.

Daß die Sphragistik immer entschiedener den ihr gebührenden Rang unter den historischen Hülfswissenschaften einnimmt, verdankt diese Disziplin nicht zum wenigsten der ebenso umsichtigen als unermüdlichen Thätigkeit, welche auf diesem Gebiete seit mehr als einem Menschenalter der Fürst Dr. F. K. zu Hohenlohe-Waldenburg entwickelt. Was der Fürst in dieser Zeit in verschiedenen Monographien und Zeitschriften in Bild und Wort veröffentlicht hat, finden wir nun in dem vorliegenden Werke vereinigt. Es sind meist vortreffliche Holzschnitte, durch sorgfältige Zeichner unter den Augen des Fürsten entworfen und in der xylographischen Anstalt von Ade in Stuttgart ausgeführt. Sie sind in sehr lehrreicher Zusammenstellung mitgetheilt und sachkundig, mit fortwährender Verweisung auf verwandte oder abweichende Erscheinungen erläutert. Die Art, wie das Werk im Lauf vieler Jahre entstanden ist, macht einen kleinen Mißstand begreiflich, der sich in manchen Fällen bemerklich macht. So wie dem Fürsten die Abbildungen, Abdrücke oder Abgüsse überall her, wo seine zahlreichen Verbindungen ihm Bezugsquellen eröffneten, zukamen, konnte es nicht ausbleiben, daß die zur Erklärung der Siegel oft sehr wichtigen, ja unerläßlichen Notizen aus den Siegelformeln oder anderen Stellen der Urkunden, zu denen sie gehören, nicht immer vollständig und korrekt mitgetheilt wurden, oft auch ganz fehlten. Nach so vielen Jahren waren aber derlei Belegstellen, trotz aller Bemühungen, oft gar nicht mehr oder nur durch ein glückliches Ungefähr erreichbar.

Bekanntlich hat Fürst Hohenlohe ein System für die Klassifikation aller Siegel nach ihren Bildern entworfen. Ich finde dasselbe sehr zweckmäßig und habe es sowohl bei der Herausgabe des Codex diplomaticus Salemitanus als bei meinen archivalischen Berufsarbeiten zur Anwendung gebracht. Zu einer raschen Orientirung und Feststellung der Identität der Siegel dient es ganz vortrefflich. Es sollte bei Anlegung von Siegelverzeichnissen in allen Archiven eingeführt werden. In dem vorliegenden Werke hat der Fürst u. a. auch in einem be-

sonderen Verzeichnis die Klassifikation der abgebildeten Siegel nach seinem System mitgetheilt, was für jeden, der sich mit Beschreibung von Siegeln beschäftigt, sehr dankenswerth erscheint.

Daß die, dank der unermüdeten Thätigkeit des Fürsten Hohenlohe und seiner ihn vielfach fördernden sozialen Stellung, aus allen Theilen Deutschlands zusammengebrachten schönen und korrekten Abbildungen auch für Heraldik und Kunstgeschichte von großem Werthe sind, bedarf wohl keiner besonderen Ausführung. Fr. v. Weech.

Nachtrag zu Band 15 der Neuen Folge S. 77.

Durch Zufall kommt mir Nicolas, The chronology of history, zu Gesicht. Eine Vergleichung dieses Buches mit Brinckmeier's Chronologie lieferte das unerfreuliche Resultat, daß B. den Engländer in kaum begreiflicher Weise geplündert hat. Der S. 79 gerügte Irrthum bezüglich der Aera Assumptionis und die Entdeckung des Bischofs von Ithaka fallen Nicolas zur Last, während sich B. eines groben Plagiats schuldig gemacht hat. Sein ganzes Handbuch ist fast nur eine Übersetzung des englischen Werkes, und zwar geht B. soweit, sogar die Vorrede des Nicolas abzuschreiben:

Nicolas S. XVIII:	Brinckmeier zweite Auflage S. XIII:
Upon the authorities on which this work has been written, it is only necessary to observe, that no accessible source of information has been neglected; and that, in most instances, those sources are pointed out.	Was die Autoritäten betrifft, deren Schriften ich zu Rathe zog und benutzte, so wird man sich überzeugen, daß keine Quelle, welche Belehrung verhieß, unbenutzt gelassen ist. In den meisten Fällen ist am betreffenden Orte darauf verwiesen worden.

Von der Gedankenlosigkeit, mit welcher B. seine Quelle ausschrieb, gibt die folgende Stelle eine Vorstellung:

Nicolas S. 39:	Brinckmeier erste Auflage S. 67:
Tables, marked G and H, are inserted in another part of this work for finding Easter according to both Styles, together with Tables which show all the other Moveable Feasts.	Die weiter unten befindlichen Tabellen G und H geben Anleitung, das Osterfest nach beiden Stilen zu finden; und damit verbunden sind Tabellen, welche alle übrigen beweglichen Feste genau nachweisen.

Nun hat aber B. die Nicolas'schen Tabellen nicht wie dieser literirt, sondern numerirt, so daß die Schemen G und H des Nicolas von B. vielmehr mit VII und VIII bezeichnet sind. Erst nach dem Druck der ersten Auflage bemerkte B. den verrätherischen Lapsus und verbesserte ihn am

Schlusse der Vorrede: „S. 67 im vierten Absatz ist zu lesen: die Tabellen VII, VIII und IX, statt Tabellen G und H."

Gegenüber den anerkennenden Recensionen ausländischer Fachblätter erscheint es geboten, die Arbeitsmethode B.'s in das gebührende Licht zu rücken. Krusch.

Bericht über die Monumenta Germaniae historica.

Berlin, im April 1884.

Die Centraldirektion der Monumenta Germaniae hat ihre jährliche Plenarversammlung in den Tagen vom 2. bis 4. April hier abgehalten. Anwesend waren Prof. Dümmler aus Halle, Geh. Rath Prof. v. Giesebrecht aus München, Prof. Hegel aus Erlangen, Hofrath Prof. Sickel aus Wien und die hiesigen Mitglieder Prof. Mommsen, Prof. Wattenbach und der Vorsitzende Geh. Regierungsrath Waitz. Entschuldigt hatten sich Justizrath Euler in Frankfurt a. M., Hofrath Prof. Maassen in Wien, durch Unwohlsein an der Theilnahme gehindert war der Wirkl. Geh. Oberregierungsrath, Direktor der kgl. preußischen Staatsarchive v. Sybel. An die Stelle des vor längerer Zeit verstorbenen Prof. Nitzsch wählte die Versammlung den Prof. Weizsäcker, der an den beiden letzten Sitzungen Theil nahm.

Die von den Leitern der einzelnen Abtheilungen erstatteten Berichte sowohl über die vollendeten wie über die im Druck oder in der Vorbereitung befindlichen Arbeiten waren im allgemeinen nur erfreulicher Art.

Ausgegeben sind im Lauf des letzten Jahres

von der Abtheilung Auctores antiquissimi:

1. Tom. V, pars 2: D. Magni Ausonii opuscula rec. C. Schenkl;
2. Tom. VI, pars 1: Q. Aurelii Symmachi quae supersunt ed. O. Seeck;
3. Tom. VI, pars 2: Alcimi Ecdicii Aviti Viennensis episcopi opera quae supersunt rec. R. Peiper;

von der Abtheilung Scriptores:

4. Scriptores rerum Merovingicarum Tom. I, pars 1 (auch unter dem Titel: Gregorii Turonensis opera ediderunt W. Arndt et Br. Krusch, pars 1 Historia Francorum);
5. Tom. XIV der Ausgabe in Folio;
6. Vita Anskarii auctore Rimberto. Accedit Vita Rimberti. Rec. G. Waitz. 8.;

von der Abtheilung Leges:

7. Tom. V, fasc. 2 der Folio-Ausgabe, und daraus abgedruckt
8. Lex Ribuaria et Lex Francorum Chamavorum ed. R. Sohm. 8.;
9. Capitularia regum Francorum denuo edidit A. Boretius. Tom. I, pars posterior. 4.;

von der Abtheilung Antiquitates:

10. 11. Poetae Latini aevi Carolini. Rec. Ern. Dümmler. Tom. II, pars 1. 2;

von dem Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde:

12. Band 9 in drei Heften.

Die Zahl der Bände übertrifft erheblich die der beiden letzten Jahre; ebenso viele sind im Druck befindlich.

In der Abtheilung Auctores antiquissimi unter Leitung des Prof. Mommsen ist der Druck der zweiten Abtheilung der Werke des Fortunatus, die prosaischen Schriften bearbeitet von Dr. Krusch enthaltend, begonnen. Dem Abschluß nahe ist der des Ennodius von Dr. Vogel, jetzt in Zweibrücken. Dagegen hat die Ausgabe des Sidonius durch Krankheit des Herausgebers, Prof. Lütjohann in Kiel, eine Unterbrechung erlitten. Die Vorarbeiten für den Claudian, die Prof. Birt in Marburg selbst auf einer Reise in Italien förderte, während andere Kollationen von Dr. Mau, Dr. Wissowa u. A. besorgt wurden, nähern sich ihrem Abschluß. Die Vollendung des Cassiodor hat Dr. W. Meyer in München bis Ostern 1885 in Aussicht gestellt.

Die Abtheilung Scriptores, deren Leitung in den Händen des Vorsitzenden der Centraldirektion ruht, lieferte in der ersten Hälfte des 1. Bandes der Scriptores rerum Merovingicarum eine kritische Ausgabe der Historia Francorum des Gregor von Tours, mit der sich früher Bethmann, dann auf Grund großentheils neuer Kollationen der wichtigeren Handschriften Prof. Arndt in Leipzig längere Zeit beschäftigt hat. Bei der Schwierigkeit, über die Grammatik und Rechtschreibung des Autors in's Reine zu kommen, ist es angemessen erschienen, die Varianten der ältesten, leider nur nicht vollständigen Codices in größter Vollständigkeit zu geben. Es werden sich sofort die übrigen Schriften Gregor's, namentlich seine acht Bücher Miracula, bearbeitet von Dr. Krusch, anschließen, bei denen schon des geringeren Alters der erhaltenen Codices wegen ein anderes Verfahren geboten war. Erst nach Vollendung auch dieser Arbeit werden bestimmtere Resultate über die Sprache Gregor's gewonnen werden können, die auch einer in Aussicht genommenen Oktavausgabe der Historia Francorum zu gute kommen können. Das große Sammelwerk des sog. Fredegar und die Gesta Francorum, deren Ausgabe Dr. Krusch in der Hauptsache schon früher abgeschlossen, sind dem 2. Bande vorbehalten. Der Apparat für die Vitae der merovingischen Zeit erhielt gelegentlich einige Ergänzungen. — Für die Gesta pontificum Romanorum ist auf einer Reise des Leiters in Oberitalien gearbeitet; eine im letzten Heft des Neuen Archivs mitgetheilte Abhandlung über den sog. Catalogus Cononianus gibt einen Beitrag zur Geschichte der Überlieferung, zeigt aber auch die Nothwendigkeit noch weiterer handschriftlicher Untersuchungen. — Nachdem der im Lauf des Jahres ausgegebene 14. Band als Nachträge zu den ersten zwölf Bänden eine Anzahl Bisthums- und Klostergeschichten bis hinab in die Anfänge der staufischen Zeit gebracht hat, wurden für den 15. Vitae der karolingischen und späteren Zeit, welche bis dahin zurückgestellt waren, in Angriff genommen und mehrere derselben von Dr. Holder-Egger druckfertig gemacht, wofür er Handschriften aus Bamberg, Erfurt, Erlangen, München, Wien, Würzburg hier vergleichen konnte, andere auf einer Reise in Nordfrankreich und Belgien benutzte. Die Arbeit führte zu der interessanten Entdeckung, daß die Vita Lulli das Werk des Lambert von Hersfeld und in einem Codex der fürstlich Wallerstein'schen Bibliothek in Maihingen sein Originalkonzept erhalten sei, wie es ein Aufsatz im Neuen Archiv nachweist. Die Vita Wilhelmi Anianensis verglich mit der Handschrift im Präfekturarchiv zu Montpellier Dr. Bonnet, die Gesta Aldrici Cenomannensis mit dem Codex von Le Mans, der durch gütige Vermittlung des Direktors der Nationalbibliothek L. Delisle, dem die Centraldirektion für stets bereite Förderung ihrer Arbeiten dankbarst verpflichtet ist, nach Paris gesandt ward, A. Molinier. — Inzwischen ist der 27. Band der Scriptores, der die für die Geschichte Deutschlands, Flanderns und Italiens reichen Nachrichten der englischen Historiker des 12. und 13. Jahrhunderts enthält, im Druck bedeutend vorgeschritten.

Dr. Liebermann, der theils die von Prof. Pauli begonnenen Arbeiten ergänzt, theils allein eine Reihe wichtiger Editionen besorgt, hat dafür auch dieses Jahr in englischen Bibliotheken gearbeitet. — Der ständige Mitarbeiter der Abtheilung, Dr. Francke, hat sich mit der Ausgabe mehrerer Streitschriften aus der Zeit Heinrich's IV. und Gregor's VII. beschäftigt, die des Gebehard von Salzburg, Wenrich, Manegold nahezu vollendet, Handschriften des Bernold verglichen. — Für die italienischen Chroniken der staufischen Zeit hat Dr. Holder-Egger eine Reise nach Italien angetreten und zunächst die Handschrift des Salimbene in Rom in Angriff genommen. — Die von mehreren Seiten gewünschte Oktavausgabe der Vita Anskarii von Rimbert, der sich die kürzere Vita Rimberti anschließt, hat im wesentlichen an dem schon von Dahlmann (Scriptores II) zu grunde gelegten Text der Stuttgarter Handschrift festhalten können, aber zuerst die in Paris und Amiens befindlichen, welche aus Corbie stammen, nach Vergleichungen von Molinier und Holder-Egger herangezogen und über zwei jüngere in Hamburg und Kopenhagen, über diese nach gefälliger Mittheilung des Hrn. Oberbibliothekars Brunn, Auskunft gegeben. — Das Bedürfnis einer neuen Oktavausgabe der Gesta Friderici I. von Otto und Rahewin nöthigte zu einer genaueren Untersuchung der handschriftlichen Überlieferung, die in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie mitgetheilt ist. Ihre Resultate, nach welchen drei Recensionen zu unterscheiden sind, von denen eine die älteste Gestalt des Werkes repräsentirt, eine andere, die in der Bearbeitung von Wilmans bevorzugt ward, eine fremde Hand zu verrathen scheint, sind der Ausgabe zu grunde gelegt, für welche die Handschriften in Wolfenbüttel, Gießen und Regensburg neu verglichen, über andere die nöthigen Nachrichten eingeholt wurden; mehrere Bogen liegen gedruckt vor. — Der schon für das verflossene Jahr in Aussicht genommene Druck der Kaiserchronik, die den 1. Band der Deutschen Chroniken eröffnet, ward durch persönliche Verhältnisse des Herausgebers, Dr. Schröder in Göttingen, verzögert, wird aber demnächst in Angriff genommen werden können. Daran werden sich die Werke des Enenkel reihen, bearbeitet von Prof. Strauch in Tübingen, der neuerdings in der Zeitschrift für deutsches Alterthum über den Autor gehandelt hat. Dr. Lichtenstein in Breslau gedenkt den Text von Ottokar's Steirischer Reimchronik in diesem Jahr zum Abschluß zu bringen.

Die Abtheilung Leges hat in der kritischen, mit reichem Kommentar ausgestatteten Ausgabe der Lex Ribuaria von Prof. Sohm in Straßburg, der die kurze Lex Chamavorum angehängt ist, und die Vollendung des 1. Bandes der Capitularia von Prof Boretius in Halle zwei wichtige Publikationen erscheinen lassen, die von den Freunden des deutschen Rechts mit dankbarer Theilnahme aufgenommen sind. Der erste hat sich jetzt entschlossen, auch die Bearbeitung der Lex Salica zu übernehmen; Prof. Boretius hat wohl eine Zeit lang die Arbeiten für den 2. Band der Capitularia unterbrechen müssen, wird sie aber demnächst wieder aufnehmen können. An der Sammlung der Formeln von Dr. Zeumer wird fortwährend gedruckt; es ist dem Herausgeber gelungen, bedeutende Fragmente einer bisher so gut wie unbekannten baierischen Sammlung zu geben, die sich in München theils in der Hof- und Staatsbibliothek, theils in der Bibliothek des historischen Vereins für Oberbaiern befinden. Prof. Weiland in Göttingen gedenkt die neue Ausgabe der Reichsgesetze (Leges II) im nächsten Jahre bis Rudolf von Habsburg druckfertig zu liefern. Mit der Bearbeitung des für den 1. Band der Stadtrechte gesammelten Materials ist Prof. Frensdorff daselbst beschäftigt.

Die Urkunden Otto's I. sind in der Abtheilung der Diplomata unter Leitung des Hofraths Prof. Sickel in Wien jetzt vollständig gedruckt; nur die Register, mit denen Dr. v. Heinemann beschäftigt war, fehlen noch, um das

3. Heft des 1. Bandes und damit diesen zum Abschluß zu bringen. Alsbald sollen dann die Urkunden Otto's II. und III. in Angriff genommen werden, für die das Material großentheils gesammelt ist, aber nach manchen Entdeckungen neuerer Zeit noch eine Reise zur Nachlese erforderlich erscheint. Als Mitarbeiter ist hauptsächlich auch Dr. Fanta thätig. — Der 2. Band der Acta imperii von Hofrath Winkelmann in Heidelberg, zu denen die Sammlungen der Monumenta manches beigesteuert haben, nähert sich der Vollendung.

In der Abtheilung Epistolae, welche Prof. Wattenbach leitet, ist der Druck des Registrum Gregorii Magni von Dr. Ewald fortgesetzt, der der Briefe Papst Innocenz' IV. nach den vatikanischen Regesten, aus denen Dr. Mau erwünschte Nachträge zu den Sammlungen von Pertz lieferte, und einem hierher mitgetheilten Bande der Pariser Nationalbibliothek von Dr. Rodenberg begonnen. Die Papstbriefe der wichtigen Sammlung im Britischen Museum, über die früher Dr. Ewald gehandelt, sind dem Dr. Löwenfeld zur besonderen Herausgabe überlassen; von einigen anderen Briefen der Abdruck Prof. Breßlau und Dr. Röhricht gestattet. Die für andere Zwecke erbetene Übersendung einer Pariser Handschrift karolingischer Zeit gab Anlaß, die in ihr enthaltenen Briefe Einhard's noch einmal kollationiren zu lassen.

Prof. Dümmler vollendete in der seiner Leitung unterstellten Abtheilung der Antiquitates den umfangreichen 2. Band der Poetae Latini aevi Carolini, der diese wichtige Sammlung auf Grund umfassender Benutzung der handschriftlichen Überlieferung bis um das Jahr 860 hinabführt und die Werke einiger der namhaftesten und fruchtbarsten Autoren, Ermoldus Nigellus, Hrabanus Maurus, Walahfridus Strabo, dazu manche kleinere bisher zerstreute Stücke bringt. Diese Sammlung hat, wie sich aus verschiedenen Mittheilungen zeigt, auch das Interesse der Philologen wieder mehr der lateinischen Poesie des Mittelalters zugewandt; einer derselben, Dr. Traube in München, hat die Bearbeitung einer Reihe von Autoren für den 3. Band übernommen. — Auch der Druck der Verbrüderungsbücher von St. Gallen, Pfävers und Reichenau, herausgegeben von Dr. Piper in Altona, ist in der Hauptsache vollendet, nur ein Theil des Registers steht noch aus. — Demnächst werden auch die Alamannischen Nekrologien, gesammelt von Dr. Baumann in Donaueschingen, an die Reihe kommen. Zur Bearbeitung der Baierischen, zunächst soweit sie in den Umfang der nach Österreich gehörigen Diöcesen fallen, hat sich Dr. Herzberg-Fränkel in Wien bereit erklärt.

Das Neue Archiv unter Redaktion des Prof. Wattenbach fährt fort, neben größeren kritischen Untersuchungen Nachrichten über Handschriften zu geben, sei es aus gedruckten Katalogen, sei es nach Arbeiten in verschiedenen Bibliotheken oder über solche, die hierher gesandt worden sind. Wie alle Bibliotheken Deutschlands und Österreichs — es mögen besonders noch die Privatbibliothek Sr. Majestät des Königs von Württemberg und die des Fürsten von Thurn und Taxis in Regensburg, sowie die des Klosters Admont hervorgehoben werden — dazu bereitwilligst die Hand geboten haben, so auch mehrere des Auslandes, allen voran die Pariser Nationalbibliothek, außerdem die der Klöster Einsiedeln und St. Gallen, die Kantonsbibliothek in Zürich. Ähnlicher Förderung haben sich die Arbeiten, welche in Halle, Wien und anderswo gemacht werden, zu erfreuen, und so gelingt es ohne zu große Kosten, das umfassende Unternehmen weiter zu führen.

Berichtigung.

S. 335 Z. 8 v. o für **Mkgf.** lies **Riezler.**